Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

KJP12 .P73x

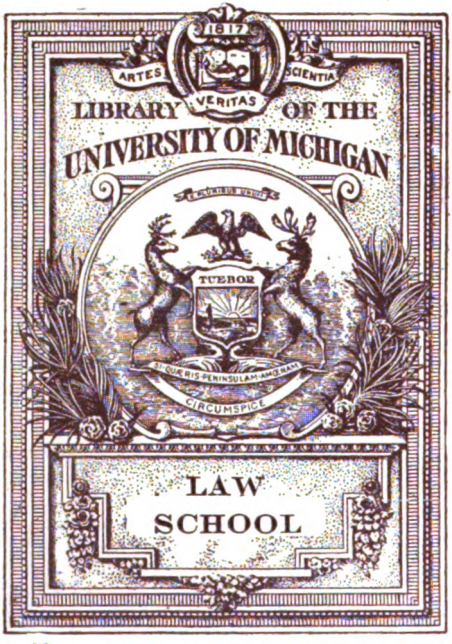

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER,
DR. FRIEDRICH GELLNER.

I. JAHRGANG

1919.

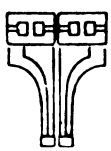

PRAG 1919.
DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Allgemeines Inhaltsverzeichnis.

Abgaben, staatliche, Verjährung 742
Abstempelung der Banknoten 185, 199
Achtstündige Arbeitszeit:
Gesetz 17
Durchführungs-Verordnung 52
Eisenbahnbetriebe 796
Post, Telegraph und Telephon 527
Adel, Aufhebung 100
Advokatengebühren, Liquidierung und Einbringung . . 454
Advokaturskandidaten, Einrechnung der Militärdienstleistung 628
Aftermieterschutz 2
Aktien, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Aktiengesellschaften, fremde, Eintragung von Niederlassungen 427
Allgemeine Getränkesteuer . . 810
Allgemeine Pensionsanstalt in Prag, Errichtung 13
Alte Stempelmarken, Aufhebung der Gültigkeit 91
Amnestie:
des Národní výbor 26
für Kriegsteilnehmer . 87, 89
bei Volkspreisgerichten . . 622
Amtsblatt des tschechoslowakischen Staates 252
Anbotspflicht von Forderungen fremder Währung 549
Anbotspflicht von Wertpapieren 262
Anforderung und Aufnahme von Automobilbetriebsmitteln . 546
Anforderung von Gebäuden für öffentliche Zwecke 544
Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden . 113, 871
Anlehen, öffentliche, Kurse für Liquidationsbilanz 392
Anteileaufnahme 281, 388
Anteile, Freigabe angemeldeter 757
Ansprüche gegen den Staat, Kompetenz zur Entschädigung 38
Antiquitäten, Luxussteuer . . 963
Apothekertaxen, prov. Regelung 344
Ärar, Forderungen gegen dasselbe, Moratorium 683
Ärarialvermögen, Verwertung in der Slowakei 498
Arbeiterkrankenversicherung . 431
Arbeiter - Unfallversicherung 347, 456, 575
Arbeitsbüchel, Aufhebung . . 860
Arbeitskarten bei Kinderarbeit 669
Arbeitsleistungen, allg. Steuer: Gesetz 939
Durchführ.-Verordnung . . 964
Arbeitslosenunterstützung 83, 123, 144, 274, 290, 309, 345, 897
Arbeitsvertrag mit unentgeltlicher Wohnung, Kündigung 419
Arbeitszeit, achtstündige:
Gesetz 17
Durchführ.-Verordnung . . 52
in Eisenbahnbetrieben . . . 796
Post, Telegraph u. Telephon 527
Ärztliche Praxis, Berechtigung zur Ausübung 763
Aufnahme und Anmeldung des Vermögens 185, 211
Ausfuhrkommission, Verordnung 130
Ausfuhr gewisser Geldsorten . 522
Ausfuhrregelung 1014
Ausfuhrsyndikate 234
Außerbücherliche Forderungen:
Konskription 331, 591
Verlängerung der Frist . . 651
Außerstrittiges Verfahren, erhöhte Sachverst.-Gebühren der Gerichtsärzte . . . 132, 585
Ausländische Einlagen und Anteile, Verzeichnung 591

141559

Digitized by Google

Ausländische Gesellschaften, Bedingungen ihres Geschäftsbetriebes im Inlande . . 592, 757
Ausländisches Papiergeld, Verzeichnung 276, 343
Ausländische Prämienschuldverschreibungen, Zulassung 524, 593, 631
Ausländische Rechtssubjekte, Vergebührung 522, 578
Ausländische Unternehmungen, Sicherstellung ihrer Tätigkeit 826
Ausländische Versicherungsanstalten, Kautionen 762
Ausländische Wertpapiere, Vergebührung 522, 578
Ausleihbedingungen bei Gemeindebibliotheken 994
Aussperrung von Kronengutbaben 133
Ausweise über Kassebarschaften und Einlagen 216
Ausweisung, Kriegswucher . . 848
Auszahlung von Kupons und Zinsen, Beschränkung . . . 220
Auszahlungsverbot der vor dem 25. Februar 1919 entstandenen Konti 301
Automobilbetriebsmittel, Anforderung und Aufnahme 546, 900
Automobilfabriken, Anforderung von Automobilen 548
Automobil- Gummibereifungen, Anforderung und Aufnahme . 547
Autonomer Zolltarif, Durchführ.-Verordnung 588

Bäder, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Bankamt des Finanzministeriums, Organisation und Geschäfte 257, 407
Bankausschuß des Finanzministeriums 411
Banknotenabstempelung . 185, 199
Banknotenabstempelung, Freigabe von Einlagen 255
Bauerleichterungen:
für Prag und Umgebung . . 747
für Pilsen und Budweis . . 751
für Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim 752
Baugesellschaften, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Bautätigkeit, staatliche Unterstützung 754
Baumwolle, Bewirtschaftung . 237
Baumwollwaren, Erzeugung u. Handel 223
Beamtenrangsklassen bei Offizianten 216
Bedingte Verurteilung und Entlassung aus der Strafe 850, 919
Bekleidung der Bevölkerung, Aufnahme von Vorräten 469, 528
Belastung von Großgrundbesitz, Verbot 16
Bemerkungen, erläuternde, siehe Erläuterungen.
Bemessungsamnestie betreffend die Liquidationsbilanz . . . 600
Benzol, Verkehr mit 64
Berghauptmannschaft, Errichtung in Brünn 134
Bergrecht, Buchbesprechung . . 430
Bergwerksgebühren 686
Beschäftigungen, verbotene, bei Kinderarbeit 672
Bergschadenersatzrecht, Buchbesprechung 314
Beschlagnahme des Großgrundbesitzes 372
Besteuerung inländ. Unternehmungen im Ausland 386
Betriebe, Militarisierung, Aufhebung 44
Betriebsstätten, verbotene, bei Kinderarbeit 672
Bewegliches Vermögen, Konskription 331, 651, 928
Bewirtschaftung, Sicherstellung

Digitized by Google

bei land- und forstwirtschaftlichen Gütern 543
Bezirksbeamtengesetz, Änderungen 732
Bibliotheksrat bei Gemeindebibliotheken 996
Bierbrauereien, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Bilder, Luxussteuer 963
Blumen, Luxussteuer 963
Bodenamt, Gesetz über 540, 746, 897
Bodenpächter, ihre Entschädigung 682
Börsengeschäfte, Wertbestimmung für Gebührenzwecke . 502
Branntweinsteuer, Abänderung 1011
Brauerkommission 108
Brněnské Noviny 253
Brünn, Berghauptmannschaft . 134
Brünner Morgenpost 253
Brünner Zeitung 253
Bruderladenprovisionen, Erhöhung 977
Budapesti Közlöny 252

Chamotteunternehmungen, Kurse für Liquidationsbilanz . . 397
Chemikalien, Verkehr mit . . 529
Chemikalienfabriken, Kurse . . 399
Chemikalienhandel, Freigabe . 317

Demobilisierung von Sachen, Kommission 64
Denkmäler-Schutz 44
Deutschösterreich — Rechtsstellung tschechosl. Staatsbürger 324
Deutschösterreichische Exekutionstitel 307
Devisenzentrale:
Errichtung 125
Aufhebung 1017
Dienstbotenbüchel, Aufhebung . 860
Dienstbotenordnungen, Abänderung 860
Dienste für den Staat, Heranziehung von Unternehmungen . 45
Dienstreisengebühren d. Staatsangestellten 346
Dienstverhältnisse, Beschränkung des Kündigungsrechtes 61, 582
Direkte Steuern, Kriegszuschläge 915
Distriktsärzte, Reisepauschale . 827
Disziplinarsenate, oberstgerichtliche Beisitzer 455
Disziplinarangelegenheiten im Justizdienst 134
Doppelbesteuerung inländ. Unternehmungen 386
Druckereien, Kurse 399

Effektendepots — Sperre . . . 209
Effektenumsatzsteuer, Änderungen 867
Ehehindernisse (Reform) . . . 479
Eherechtsreform:
Gesetzentwurf 74
Gesetz 471
Durchführ.-Vdg. 571
Eheschließung (Reform) . . . 480
Ehetrennung (Reform) . . . 486
Ehetrennungsverfahren, Zuständigkeit 652
Einfuhrkommission, Verordg. 130
Einfuhr gewisser Geldsorten . . 522
Einfuhrregelung 1014
Einfuhrsyndikate 234
Einkommensteuerkommission, Ergänzung 526
Einkronennoten, beschränkte Annahme 418
Einkronennoten, Umtausch 778, 792
Einlagenaufnahme 281
Einlagenausweise 216
Einlagen bei Geldinstituten, Moratorium 665, 684
Einlagen auf laufende Rechnung, Auszahlung 321
Einlagen, Freigabe angemeldeter 255, 757

Digitized by Google

Eisenbahn, Anmeldung von Forderungen gegen die 634
Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Eisenbewirtschaftung 248
Eisenhüttenprodukte, Regelung des Verkehrs 381, 1022
Eisenkommission, Aufhebung . 344
Eisenwerke, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Elektrisierung, systematische staatl. Unterstützung 707
Elektrische Energie, Regelung der Preise 794
Elektrizitätswerke, Kurse . . 399
Entlassung aus der Strafe, bedingte 850, 919
Entmündigungsverfahren, Gerichtszuständigkeit 252
Entschädigung der Verpächter landwirtschaftl. Bodens . . 682
Epidemien, Zwangsimpfung . 767
Erfindungenschutz 499
Erfüllung privatrechtl. Forderungen, Erleichterung bei . 93
Erläuterungen zu:
Adels - Orden — Titelaufhebung 101
Achtstündige Arbeitszeit . . 22
Anmeldung außerbücherlicher Forderungen . . . 465
Arbeiterkrankenversicherung 440
Arbeiterunfallversicherung . 356
Ausländische Prämienschuldverschreibungen 525
Bedingte Verurteilung und Entlassung 881, 901
Dienstbotenordnung, Änderungen 862
Zur Eherechtsreform 477, 596, 762
Staatliche Unterstützung bei system. Elektrisierung . . 720
Erneuerung landwirtschaftlicher Pachtverträge . . . 933
Errichtung einer Pensionsanstalt in Prag 14
Erwerbsteuernovelle . . . 33
Flaschenweinsteuer 890
Gebühren von Miet- und Pachtverträgen 799
Zum Gesetze über die Gebühren von ausländischen Wertpapieren 659
Gelddevalvation 328
Umwandlung von Gemeindegut in Gemeindevermögen 695
Gemeindeordnungsnovelle . 183
Gemeindewahlordnung . . 173
Gesetz über die Volljährigkeit 739
Neuregelung der Grundbesitzverteilung 686
Handlungsgehilfen - Schutzgesetz 81
Heimkehrer - Novelle zum Handlungsgehilfengesetz . 135
Gesetz über die Kinderarbeit 674
Die Gesetze über den Kriegswucher 1025
Kriegsteilnehmeramnestie . 88
Liquidationsbilanz 462
Markengesetz 931
Vorläufiger Markenschutz . 723
Mieterschutz 11
Militärstrafgesetz, Änderungen 857
Moratorium für Forderungen gegen das Ärar 684
Moratorium bei Banknotenabstempelung 260
Musterschutz 801
Der gegenwärtige Stand der Nostrifizierungsfrage . . 236
Novelle zum Arbeiterunfallversicherungsgesetze . . 594
Oberstes Gericht 380
Patentgesetz 597
Psychiatrische Bemerkungen zum neuen Ehegesetze . 748
Realsteuern 329
Schutz der Erfindungen . . 501

Digitized by Google

Schutzmarken 144
Schutzmarkenerlässe . . . 59
Steueramnestie 310
Strafprozeßnovelle v. 15. Mai 1919 653
Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums . . 831
Urheberrechtsschutz . . . 305
Vergebührung ausländischer Wertpapiere 524
Vermögensaufnahme . . . 276
Verwaltungsorganisation in der Slowakei 868
Wertbestimmung von Gegenständen der Börsengeschäfte für Gebührenzwecke 521

Eßwaren, Luxussteuer 959
Erwerbsteuernovelle:
Gesetz 30
Durchführungsverordnung . 49
Erwerbsteuer, Zuständigkeit zur Bemessung der besonderen . 649
Erziehungsinstitute, private . . 383
Exekution auf Grund deutsch-österr. Exekutionstitel . . . 307
Exekutionsverfahren, richterliche Stundung 95
Exekutionstitel, Gegenseitigkeit mit der Slowakei 423
Exporthändler, Fachausschuß . 233

Fachliche Preisvereinigungen . 231
Fälschung von Geld und Wertpapieren 447
Feiertagsruhe, Wiedereinführung 309
Feuerbestattung, fakultative 390, 819
Finanzministerium, Revisionsdepartement 218
Finanzprokuratur, Wirkungskreis 512
Finanzverwaltung, Trennung von politischer Verwaltung . . 303
Firmenzusatz „tschechoslowakisch" 893
Flachs, Bewirtschaftung . . . 237
Verkehr mit 240
Flachsgarn, Höchstpreise . . . 245
Flaschenwein, Abgabe 887
Flußschiffahrt, Wirtschaftsausschuß 233
Forderungen, Konskription 273, 331, 682, 657, 705
Forderungen gegen das Ärar, Moratorium 683
Forderungen gegen das ehemalige k. u. k. Ärar, Eintreibung 834
Forderungen gegen die Eisenbahn, Anmeldung 634
Forstwirtschaftliche Güter, Sicherstellung der Bewirtschaftung 543, 897
Forstwirtschaftliche Grundstücke, Aufhebung des Verbotes der Veräußerung . . 129
Freischurfgebühr (Bergrecht) . 686
Fremde, Zusicherung des Heimatrechtes durch Gemeinden 929
Fremde Valuten, Pflichtanbot, Ergänzung der Verordnung 278
Fremde Valuten, Staatsanleihe 259
Fremde Zahlungsmittel, teilweise Freigebung 1017
Fremde Währung, Forderungsanbotspflicht 549
Friedensvertrag mit den Verbündeten 907

Garne, Bewirtschaftung . . . 237
Gas, Regelung der Preise . . 794
Gebäude, Anforderung zu öffentlichen Zwecken 544
Gebühr für Zuständigkeitsvereinbarung 527
Gebühr von Miet- und Pachtverträgen 586, 642
Gebühren von ausländischen Wertpapieren sowie vom Geschäftsbetriebe durch ausländische Rechtssubjekte . . . 522
Gebührenamnestie 627

Digitized by Google

Gebührensachen, Instanzenzug 129, 650
Gebühr bei Zuständigkeitsvereinbarung 528
Gebührenzwecke, Wertbestimmung bei Börsengeschäften 520
Gefahrenklassen bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben 1002
Gegenseitigkeit bei Gesellschaften m. b. H. mit Österreich 762
Gelddevalvation, Entscheidung . 322
Geldeinlagen, Konskription 211, 388, 467
Geldeinlagen, Beschränkung ihrer Auszahlung 222
Geldinstitute, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Geldinstitute, Moratorium für Einlagen bei 684
Geldfälschung 447
Geldsorten, Einfuhr und Ausfuhr gewisser 522
Gemeinde - Wohnungsanforderung 113, 871
Gemeinden, Zusicherung des Heimatrechtes an Fremde 929
Gemeindebeamtengesetz . . . 726
Gemeindebibliotheken . . 770, 991
Gemeindefinanzkommission . . 900
Gemeindegut, Umwandlung in Gemeindestammvermögen . 624
Gemeindeordnungen, Novelle zu den 177
Gemeindevertretung (Wahlordnung) 148
Gemeindewahlen, Wählerversammlungen 390
Gemeindewahlordnung . . 145 230
Gemeindewahlrecht einiger Staatsangestellten und Militärpersonen 126
Gemeindewälder, Holzfällungsverbot 652
Gemüse, Verkehr mit 459
Generalprokuratur 380
Genossenschaftsregister, Kundmachung der Eintragungen 253
Gerbereien, Kurse 399
Gerbstoffe, Verkehr mit . . . 106
Gerichte, Stellenbesetzung . . 134
Gerichtsärzte, Sachverständigengebühren 111, 132, 585
Gerichtshof, oberster, Gesetz . 38
Gerichtsorganisation 41
Geschäftsaufsicht, Aufhebung 628, 825
Geschäftsforderungen, kurzfristige, Anmeldung 593
Geschäftsräumlichkeiten-Miete . 1
Geschirr, Luxussteuer 961
Geschworenenlisten, Bildung . 513
Gesellschaften m. b. H., fremde. Eintragung von Niederlassungen 427
Gesetze über Marken- und Musterschutz 773
Gesetze und Verordnungen, siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Gesetze u. Verordnungen, Kundmachung derselben 85
Gesetzentwürfe 140
Getränkesteuer, allgemeine . . 803
Gewebehandel, Fachausschuß . 233
Gewerbekammer, Gesetz . . . 111
Gewerbeverlust, Kriegswucher 847
Gewerbliches Eigentum, Union zum Schutze, Beitritt der Tschechoslowakischen Republik 831
Gewerbetreibende, kriegsbeschädigte, Kredit 451, 554
Gewinnanteilscheine, Vorlegungsfrist 92
Glas, Luxussteuer 961
Glashütten, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Gnadengaben, Teuerungszulagen 584
Gnadengesuche in Strafsachen 387

Digitized by Google

Gold, Staatsanleihe 259
Gold, Verbot der Ausfolgung 272
Gold, Verzeichnung von 276, 343
Graphische Anstalten, Kurse . 399
Grenzüberschreitung Militärpflichtiger 585
Großgrundbesitz, Beschlagnahme 872, 629
Großgrundbesitz, Verbot der Veräußerung und Belastung 16
Grundsteuer, Regelung 320
Güterübertragungen, allgemeine Steuer:
Gesetz 939

Durchführungsverordnung . 964
Hadern, Erzeugung und Handel 239
Handels- und Gewerbekammern, Gesetz 111
Handelsregister, Kundmachung der Eintragungen 253
Handlungsgehilfen, Verlängerung des Dienstverhältnisses 215
Handlungsgehilfengesetz, Novelle 55
Hanf, Bewirtschaftung 237
Häute, Verkehr mit 106
Hausklassensteuer, Grundlage zur Liquidationsbilanz . . . 468
Hausklassensteuer, Regelung . 320
Hausmeisterwohnung, Schutz . 419
Heimatsrecht, Zusicherung an Fremde durch Gemeinden . 929
Historische Denkmäler - Schutz 44
Hochschullehrer, Dienstverhältnis 294
Hochschulprofessoren, Gehälter 291, 550
Hochverrat, Vermögenskonfiskation, Aufhebung 42
Hofärar, Fortbestand als juristische Person 634
Holzfällungsverbot in Gemeindewäldern 652
Holzindustrie, Kurse 399
Hopfenhändler, Fachausschuß . 233
Höchstpreise - Überschreitung, Kriegswucher 843
Hundertkronenbanknoten, Einziehung 928
Hüte, Luxussteuer 959
Hypothekarforderungen, Konskription zur Vermögensabgabe:
Gesetz 555
Durchführ.-Verordn. . . . 560
Hypothekarzinsfuß, unzulässige Erhöhung 6

Immaterialgüterrechte, internationaler Schutz 973
Immobilien, Konskription zur Vermögensabgabe:
Gesetz 555
Durchführ. - Verordnung 560, 759, 794
Impfpflicht 766
Internationaler Handel, Kontroll- und Kompensationsamt 315
Internationaler Schutz der Immaterialgüterrechte 973

Judizielle Staatsprüfungen . . 290
Jugendliche Arbeiter, achtstündige Arbeit 20
Juridisches Studium, Regelung 784
Justizverwaltung, Verordnung . 134
Jute, Bewirtschaftung 237

Kandidatenlisten (Gemeindewahl) 154
Kanzelparagraph 254
Kanzleioffizianten, Beamteneinreihung 216
Kapitalisierung des Reinertrages von Liegenschaften und Gebäuden 274
Kapitalsversicherungs-Polizzen, Verzeichnung 336

Digitized by Google

Karbidhandel, Freigabe . . . 318
Kasse des Patentamtes, Aufhebung 979
Kassenbarschaftausweise . . . 216
Kaufmannschaft, Organisation für die Kriegs- und Übergangswirtschaft 232
Kautionen der ausländischen Versicherungsanstalten . . 762
Kinderarbeit, Gesetz 667
Kirchliche Eheschließung . . . 485
Klagen, Gebühr bei vereinbarter Zuständigkeit 527
Klassenlotterie 258
Kleider, Luxussteuer 959
Kleinpächter 531, 635, 641, 827, 894, 927, 988
Kleinwohnungsbauten, Fristverlängerung zur Vollendung . 102
Kommanditaktiengesellschaften, fremde, Eintragung von Niederlassungen 427
Kompensationsamt für internationalen Handel 315
Konskription von Forderungen 331, 632. 657
Konskription von Liegenschaften zur Vermögensabgabe:
Gesetz 555
Durchführ. - Verordnung 560, 758
Konskription von Wertpapieren 263
Konskriptionsämter-Verzeichnis (Kriegsanleihe) 195
Konti vor dem 25. Februar 1919, Auszahlungsverbot 301
Kontrollamt für internationalen Handel . . . . . , 315
Kopftücher, Luxussteuer . . . 960
Krankenversicherung der Arbeiter 431
Kranken - Versicherungspflicht von Bediensteten öffentlich rechtlicher Körperschaften . 933
Krawatten, Luxussteuer . . . 960
Kreditaufnahme, Ermächtigung zur 345
Kredit für kriegsbeschädigte Gewerbetreibende . . . 451, 554
Kreditgewährung an Gewerbetreibende, Organisationsstatut 603
Krematorien, Gesetz 819
Kriegsanleihe - Konskription . 189
Kriegsanleihe — Kriegssteuerzahlung 112
Kriegsanleihen, Kurse für Liquidationsbilanz 396
Kriegsbeschädigtenfürsorge 420, 899
Kriegsdienstleistungen, Beginn der Verpflichtung zu . . . 497
Kriegsgewinnsteuer, Zahlung mit Staatskassenscheinen . . 793
Kriegsjahre, Einrechnung bei Staatsangestellten . . . 735, 834
Kriegsinvaliden, nachträgliche Unterstützung 421
Kriegsschauplatz, richterliche Stundung 96
Kriegssteuer, Zahlung der 112, 793
Kriegsteilnehmer, Amnestie 87, 89
Kriegsverhältnisse, Handlungsgehilfen 55
Kriegswucher, Bestrafung 841, 938
Kriegswucher, Volkspreisgerichte 507
Kriegszuschläge zu den direkten Steuern 915
Kronenguthaben, Aussperrung 133
Kündigung, Antrag auf — ist noch keine Kündigung . . 427
Kündigung einiger Dienstverhältnisse, Beschränkung 61, 582
Kündigungsrecht — Beschränkung nach Mieterschutz . . 4
Kunstdenkmäler-Schutz . . . 44
Kunstdüngerfabriken, Kurse . 399
Kupons, gekennzeichnete, Ausfolgung 405
Kupon, Vorlegungsfrist . . . 92
Kuponzahlungen für nichtgestempelte inländische Wertpapiere 633

Digitized by Google

Kurzfristige Geschäftsforderungen, Anmeldung 593

Landesstrafgericht in Prag, Errichtung 792
Landesumlagen, Weitereinhebung 796
Landwirtschaftliche Güter, Sicherstellung der Bewirtschaftung 543, 897
Landwirtschaftl. Grundstücke, Aufhebung des Verbotes der Veräußerung 129
Landwirtschaftl. Zwangsverkauf von Vieh 468
Lastautomobile, Anforderung . 548
Laufende Rechnung, Auszahlung von Einlagen 321
Lebensversicherungspolizzen, angemeldete, bedingungsweise Auszahlung 756
Lebensversicherungspolizzen . 336 389, 466
Lederhändler, Fachausschuß . 233
Lehrinstitute, private 383
Leichenverbrennung, Gesetz . 819
Leinengarn, Verarbeitung und Verkehr 219
Leinenwaren, Verarbeitung und Verkehr 220
Lieferungspflichtverletzung, Kriegswucher 842
Liegenschaften, Konskription zur Vermögensabgabe:
Gesetz 555
Durchführung 560
Limonadensteuer 803
Liquidationsbilanzen, Aufstellung 367
Liquidationsbilanz, Hausklassensteuer als Grundlage . . 468
Liquidationsbilanz, Umrechnungskurse 391
Liquidierung und Einbringung von Advokatengebühren . . 454
Lohnschutz bei Kinderarbeit . 669
Lombardierung von Wertpapieren, Verbot, ... 272
Löschung der Strafen, Amnestie 858
Lose, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Lotto, Aufhebung 258
Luxussteuer:
Gesetz 939
Durchführungs-Vdg. . . . 964
Marken mit dem österr. Adler u. k. k. priv. 833
Markenschutz 721, 933
Marken- und Musterschutz, deutschösterr. Verordnung . 832
Maschinenfabriken, Kurse für Liquidationsbilanz 397
Maßengebühr (Berggesetz) . . 686
Metallbewirtschaftung 249
Metallhändler, Fachausschuß . 233
Metallzentrale, Aufhebung . . 1010
Mietämter 7
Miete und Pacht, Anteldung . . 586 642, 799
Miet- u. Pachtverträge, Gebühr 586
Mieterschutz 1, 122, 210
Militarisierung d. Betriebe, Aufhebung 44
Militärdienstleistung, Einrechnung bei Advokaturskandidaten 628
Militärgerichtshof, Oberster, Sitz desselben 43
Militärgerichtsbarkeit für Zivilpersonen 497
Militärpersonen, Gemeindewahlrecht 426
Militärpersonen, richterliche
Militärpersonen, Wechselfähigkeit, Aufhebung 928
Militärpflichtig, Grenzüberschreitung 585
Militärische Nachrichten, Verbot ihrer Veröffentlichung . 497
Militärstrafgesetz, Änderungen 43 855
Militärstrafprozeßordnung, Abänderung 43, 66

Digitized by Google

Mineralöl, Verkehr mit 64
Mineralwassersteuer 803
Minderheitsbibliothek 991
Minderjährigkeit, Herabsetzung des Alters 737, 797
Ministerien 35
Mitgliedsanteile, Anmeldung u. Aufnahme 211
Möbel, Luxussteuer 960
Mobiliarvermögen, Vermögensaufnahme 706
Moratorium für Einlagen bei Geldinstituten 665, 684
Moratorium für Forderungen gegen das Ärar 683
Moravské Noviny 253
Motocycle, Anforderung . . . 548
Mühlen, Kurse 399
Musikinstrumente, Luxussteuer 963
Musterschutz, vorläufige Vorkehrungen 725

Nachtarbeit, achtstündige Arbeit 20
Národní výbor Amnestie . 26. 80
Nationalausschuß, Amnestie 26, 80
Nationale Schulen 383
Neubauten, Fristverlängerung zur Vollendung 102
Nichtbücherliche Forderungen, Vermögensaufnahme . 705, 982
Nostrifikationsgesetz 938
Notariatsordnung, Novelle . . 306

Oberster Gerichtshof, Gesetz 38, 377
Oberster Militärgerichtshof, Sitz desselben 43
Oberste Verwaltungsbehörden . 35
Oberster Verwaltunggerichtshof,
Errichtung, Gesetz 36
Bestellung des Personals . 41
Oberstgerichtl. Disziplinarsenate, Wahl der Beisitzer . . 455
Obst, Verkehr mit 459
Offene Handelsgesellschaften, Anmeldung des bewegl. Vermögens und außerbücherl. Forderungen 466
Öffentliche Anlehen, Kurse für Liquidationsbilanz 392
Öffentliche Zwecke, Anforderung von Gebäuden für . . 544
Offizianten — Rangsklassenneinreihung 216
Orden, Aufhebung 100
Organisationsstatut für Kreditgewährung an Kriegsbeschädigte Gewerbetreibende . . 603
Ortschaftswahlrecht einiger Staatsangestellten und Militärpersonen 426
Österreich, Rechtshilfeverkehr . 1022
Österreichischer Adler in Marken 833
Österreichische Mieterschutzverordnung 11
Österreich.-ungar. Bank und Bankamt des Finanzministeriums 407
Österr.-ungar. Bank, ihr Verhältnis 256
Österreich. und ungar. Staatsschuld, Kurse für Liquidationsbilanz 392
Pacht, Anmeldung . . . 586, 642
Pachtvertrag und Kündigungsrecht, Gelddevalvation, Entscheidung 322
Pachtverträge, Gebühr . . . 586
Palmarforderungen, Konskription 430, 466
Papierfabriken, Kurse 399
Papiergarn, Handel mit . . . 238
Papiergeld, ausländisches Verzeichnis 276
Papiergeld, fremdes, Übernahmskurse 303
Papierhändler, Fachausschuß . 233
Papierverbrauch, Verordnung . 63
Pappenverbrauch 63
Patentamt 499
Patentamt, Aufhebung seiner Kassa 979

Digitized by Google

Patentgerichtshof 499
Pelze, Luxussteuer 959
Pensionsanstalt in Prag, Errichtung einer allgemeinen . 13
Pensionsgrundlage der Privatangestellten — Teuerungszulagen 746
Anmeldungspflicht . . 466, 486
Pensionszusatzversicherungen, Anmeldungspflicht . . 466 468
Personalangelegenheiten im Justizdienst 134
Personaldemobilisierung, Kommission 108
Pfandbriefe, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Pflanzenfasern, Bewirtschaftung 237
Pneumatik, Anforderung . . . 547
Polen, Rechtshilfeverkehr . . 1022
Politische Verwaltung, Trennung der Finanzverwaltung . 303
Polizeiaufsicht, Kriegswucher . 848
Portierwohnung, Schutz . . . 419
Postdienst, achtstündige Arbeitszeit 527
Postsparkasseneinlagen, Behebung 302
Postscheckämter 283, 862
Prämienschuldverschreibungen, ausländische, Zulassung . . 524
Prag, Wohnungsanforderung . 121
Prager Zeitung 253
Prager Verrechnungsbank . . 125
Prämienschuldverschreibungen, Zulassung ausländischer . . 593
Pražské Noviny 252
Preisprüfungsstellen, Aufhebung 317
Preistreiberei, Kriegswucher . 843
Preistreiberei, Volkspreisgerichte 507
Preisvereinigungen, fachliche . 231
Preßhefeerzeugung, Abgabe . . 1012
Preßverfahren, objektives Erkenntnis 666
Privatangestellte, Einrechnung der Teuerungszulagen in die Pension 746
Private Lehrinstitute 383
Privatrechtl. Forderungen, Erleichterung bei Erfüllung . 98

Realsteuern, Neuregelung . . 320
Rechtshilfeverkehr mit Polen u. Österreich 1022
Rechtsstudium, Regelung . . 784
Reform des österr. Zivilrechtes, Buchbesprechung 430
Regenschirme, Luxussteuer . 960
Reichsvolksschulgesetz, Abänderung 386, 741
Reinertrag land- und forstwirtschaftl. Liegenschaften und Gebäude, Kapitalisierung . 274
Reisedecken, Luxussteuer . . . 960
Reisen in der Republik . . 101, 245
Reisepässe, Verordnung über ihre Ausgabe 15, 126
Rentenlebensversicherungspolizzen, Verzeichnis 336
Rentensteuernovelle . 450, 647, 915
Retorsionsmaßnahmen gegen Sperre von Bankwerten bei ungar. Banken 755
Revierbergbeamten, Änderung der Amtsbezirke und Standorte 586, 773
Revisionsdepartement beim Finanzministerium 218
Reziprozität bei Gesellschaften m. b. H. mit Österreich . . 762
Richter, Versetzbarkeit 41
Richterliche Stundung privatrechtlicher Forderungen 94, 583
Richterliche Stundung für Hypotheken auf vermieteten Liegenschaften 6
Richtigstellungsverfahren (Gemeindewahl) 165
Rigorosenordnung, Änderung . 405

Digitized by Google

Saatgut, Verkehr mit 286
Sachdemobilisierung, ihre Durchführung 308
Sachdemobilisierung, Kommission zur 64
Sachverständigengebühren von Gerichtsärzten im Straf- und außerstrittigen Verfahren 111, 132, 585
Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Inhaltsangabe 141—144, 227—230, 326—330, 697—705
Sbírka zákonů a nařízení siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Schale, Luxussteuer 960
Scheck, höhere Gewalt 99
Schiedsgerichte, Verdrängung aus der Arbeit 1006
Schmuck, Luxussteuer 968
Schokoladenfabriken, Kurse . . 400
Schuhfabriken, Kurse 399
Schuldverschreibungen der Geldinstitute, Kurse für Liquidationsbilanz 393
Schutz der Erfindungen . . . 499
Schutz der Mieter, Verordnung 1
Schutz der Wälder 375
Schutzmarken, Erlässe des Handelsministeriums 59
Schutzmarken, Verlängerung der Frist zur Geltendmachung 530
Seeschiffahrt, Wirtschaftsverbände 233
Silbermünzenverzeichnung, Verlängerung der Frist 343
Silber, Staatsanleihe 259
Silber, Verbot der Ausfolgung 272
Silber, Verzeichnung von . . . 276
Sodawassersteuer 803
Sonntagsruhe, Wiedereinführung 309
Spareinlagen, Behebung . . . 302
Spediteure, Fachausschuß . . . 233
Sperre der Effektendepots . . 209
Spinnereien, Kurse 400
Spinnpapier, Handel mit . . . 238
Spiritusbesteuerung 318
Spiritus- und Spirituosenhöchstpreise 288, 330
Spirituskommission 103
Spitzen, Luxussteuer 959
Sport und Spiel, Luxussteuer . 962
Staat, Ansprüche gegen, Kompetenz zur Entscheidung . 38
Staatliche Abgaben, Verjährung 742
Staatsangestellte, Einrechnung der Kriegsjahre 735
Staatsangestellte, Dienstreisengebühren 346
Staatsangestellte, Gemeindewahlrecht 426
Staatsangestellte, Teuerungszulagen 583
Staatsangestellte, Übernahme durch die Tschechosl. Republik 299
Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten . 208, 259
Staatsanwaltschaften, Stellenbesetzung 134
Staatsbürger, tschechosl. in Deutschösterreich 324
Staatsbürgerschaft, tschechoslowakische, ihr Verhältnis zur österreichischen 930
Staatskassenscheine, Zahlung der Kriegssteuer 793
Staatspensionisten, Teuerungszulagen 584
Staatsprüfungen, judizielle und staatswissenschaftliche . . 290
Staatsschuld - Verschreibungen, Annahme durch die Steuerämter 281
Staatsvermögen in der Slowakei, Vertretung 498
Staatswissenschaftliche Staatsprüfungen 290
Ständige Wählerverzeichnisse . 1001
Stärkefabriken, Kurse 399

Digitized by Google

Stellenbesetzung im Justizdienste 134
Stempelgebühren, Verordnung . 90
Stempelmarken, Aufhebung der Gültigkeit der alten . . . 91
Stempelmarken, Umtausch der außer Umlauf gesetzten . . 685
Steuerämter, Annahme von Staatsschuldverschreibungen 281
Steuerrechts - Archiv 468
Stickereien, Luxussteuer . . . 959
Strafenlöschung, Amnestie . . 858
Strafgerichtshöhe erster Instanz, Errichtung 791
Strafgesetz, Ergänzung des § 303 254
Strafprozeßordnung, Ergänzung 424
Strafverfahren, Gerichtsärztegebühren 585
Studien und Staatsprüfungen juridische, Regelung . . . 784
Stundungsverordnung 93, 210, 1025
Syndikate für Ein- und Ausfuhr 284
Systematische Elektrisierung, staatliche Unterstützung . . 707

Technische Händler, Fachausschuß 293
Teeröl, Verkehr mit 64
Telegraphen- und Telephondienst, achtstündige Arbeitszeit 527
Teuerungszulagen:
Staatsangestellte 583
Pensionisten 584
Teuerungszulagen, Einrechnung in die Pension der Privatangestellten 746
Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten 975
Textilartikel, Luxussteuer . . 961
Textilien, Handel mit 238
Textilindustrie, Kurse 400
Textilwaren, Regelung des Verkehrs 552
Tiere, Luxussteuer 962
Tilgung der Strafen, Amnestie 858
Tilgung der Verurteilung . 387
Titel, Aufhebung 100
Toiletteartikel, Luxussteuer . . 962
„Tschechoslowakisch" als Markenzusatz 883
Tschechoslowakischer Staat, Gesetz über die Errichtung . 43
Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Verhältnis zur österreichischen . . . 930
Tschechoslow. Staatsschuld, Kurs für Liquidationsbilanz 392
Tschechoslow. Zollbeirat . . . 789

Übernahme der Staatsangestellten durch die Tschechoslow. Republik 299
Übernahmskurse für fremdes Papiergeld 393
Übersichtstabelle der im „Pr. Archiv" enthaltenen Gesetze und Verordnungen 776
Übersiedlungsrecht, Beschränkung 321
Überstunden, achtstündige Arbeit 18
Umrechnungskurse für die Liquidationsbilanz 391
Umrechnungstabelle zur Konskription von Wertpapieren 272
Unfallsrenten, Teuerungszuschläge 975
Unfallversicherung der Arbeiter 347, 575
Unfallversicherungspflichtige Betriebe, Gefahrenklassen . 1002
Ungarische Banken, Sperre von Bankwerten, Retorsion . . 755
Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt der Tschechoslowakischen Republik 831
Unterhaltsbeitrag, Regelung 779, 980
Unternehmeranteile, Anmeldung und Aufnahme 211

Digitized by Google

Unternehmungen, Dienste für den Staat 45
Unternehmungen, inländ. Besteuerung im Ausland . . 386
Urheberrechtsschutz, Literatur. Kunst. Photographie, mit Deutschösterreich 304
Urteilsausspruch bezüglich Wahlrechtsverlust 424

Valuten, Verbot der Ausfolgung von verwahrten 272
Veräußerung von Großgrundbesitz, Verbot 16
Veräußerungsverbote bezüglich land- und forstwirtschaftl. Grundstücke, Aufhebung . . 129
Verdrängung aus der Arbeit, Schiedsgerichte 1006
Vereinbarung der Zuständigkeit, Gebühr 527
Verjährung staatlicher Abgaben 742
Verjährungsfrist, Verlängerung 92
Vermögensabgabe — Banknotenabstempelung 185
Vermögensabgabe, Konskription von Liegenschaften:
Gesetz 555
Durchführung 560
Vermögensaufnahme 185, 211, 275, 331, 651
Vermögenskonfiskation wegen Hochverrat, Aufhebung . . 42
Vermögenskonfiskation, Kriegswucher 847
Veröffentlichung militärischer Nachrichten, Verbot . . 497
Verordnungen und Gesetze, ihre Kundmachung 35
Verpächter landwirtschaftl. Bodens, Entschädigung . . . 682
Versetzbarkeit der Richter . . 41
Versicherungsanstalten, Anmeldepflicht 430
Versicherungsanstalten, Auszahlung von Einlagen auf laufende Rechnung 467
Versicherungsanstalten, ausländische, Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber tschechosl. Versicherungsnehmern 429
Versicherungspolizzen. Verzeichnung . . . 336, 461, 521
Versicherungsregulativ, Abänderung und Ergänzung . . 503
Versicherungsregulativ, Aufschub der Geltung 110
Verurteilung, bedingte 850
Verurteilung, Tilgung 387
Verwaltungsbehörden, Oberste . 35
Verwaltungsgericht, Oberstes Errichtung, Gesetz 36
Bestellung des Personals . 41
Volksgerichte bei Kriegswucher 835
Volkspreisgerichte . . . 507, 615
Volksschulen 383
Volljährigkeit 737, 797
Vorlegungsfrist von Kupons und Gewinnanteilscheinen, Verlängerung 93
Vorratsverheimlichung und Kriegswucher 842

Waffen, Luxussteuer 963
Waffentragen, Einstellung der Befugnis zum 313
Wahlordnung für Gemeindewahlen 145
Wahlpflicht (Gemeindewahl) . 147
Wahlrecht und Wählbarkeit, (Gemeindewahl) 145
Wählerversammlungen bei Gemeindewahlen 390
Wählerverzeichnisse, ständige . 1001
Waisen nach Staatsangestellten, Teuerungszulagen . . 584
Wälderschutz 375
Waren - Versicherungspolizzen, Konskription 466
Wassenstraßen-Bausachen, Zuständigkeit 585
Wäsche. Luxussteuer 959
Wechsel, höhere Gewalt . . . 99

Digitized by Google

Wechselfähigkeit von Militärpersonen, Aufhebung . . . 928
Weinhändler, Fachausschuß . . 233
Weinsteuer 803
Wertbestimmung bei Börsengeschäften zu Gebührenzwecken 520
Werggarn, Höchstpreise . . . 245
Wertpapiere, Anbotspflicht . . 262
Wertpapiere, gekennzeichnete, Ausfolgung 405
Wertpapiere, Konskription und Kennzeichnung 268, 302, 348
Wertpapiere, Verbot der Lombardierung 272
Wertpapiere, ausländische, Vergebührung 522, 578
Wertpapierfälschung 447
Wiederkehrende Leistungen, Bewertung bei Konskription 758
Wiener Zeitung 252
Wirkwarenhandel, Fachausschuß 233
Wirtschaftsverband der Ziegelindustrie, Aufhebung . . . 133
Witwen nach Staatsangestellten, Teuerungszulagen . . 584
Wohnung, unentgeltliche, Schutz ihrer Benützung . . 418
Wohnungsanforderung durch Gemeinden . . . 113, 324, 871
Wohnungsmiete 1
Wolle, Bewirtschaftung . . . 237
Wolle, Erzeugung und Handel 239
Wuchergerichte 835

Zahlenlotto, Aufhebung . . . 268
Zahlungsmittel, Regelung des Umlaufes und der Verwaltung 341
Zentralbibliothek bei Gemeindebibliotheken 999
Ziegelindustrie, Aufhebung des Wirtschaftsverbandes . . . 133
Zivilehe 481
Zivilpersonen unter Militärgerichtsbarkeit 497
Zollaufschlag, Erhöhung . . . 128
Zollbeirat, tschechoslow. . 789, 868
Zolleinhebung 251
Zollgebiet, Umfang 251
Zollkreditierung 253
Zolltarif, autonomer, Durchführung 588
Zuckerausfuhr, Verbot . . . 48
Zuckerbedarf, Sicherstellung . 62
Zuckerfabriken, Kurse 400
Zuckerkommission, Errichtung 46
Zuständigkeitsvereinbarung, Gebühr 527
Zwangsimpfung bei Epidemien 767
Zwangsverkauf von Vieh in der Landwirtschaft 468
Zweikronennoten, beschränkte Annahme 418
Zweikronennoten, Umtausch 778, 792

B. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

(In der Rechtsprechungsbeilage.)

Ärar, ehemaliges k. k. als betreibender Gläubiger 14
Aktorische Kaution, deutsche Reichsangehörige 5
polnische Angehörige . . . 15
Anmeldung der Klage auf Aufhebung eines Kaufvertrages . 27
Aufhebung des Kaufvertrages, Anmeldung der Klage . . . 28
Aufsichtsrat, Wohnort der Mitglieder bei einer Gesellschaft m. b. H. 25
Außergerichtliche Kündigung, Dienstwohnung 33
Bagatellverfahren in Mietangelegenheiten 3
Darlehensschuld, Novation . . . 18

Digitized by Google

Deutsche Reichsangehörige, aktorische Kaution 5
Eisenbahnärar, ehemaliges, Schadenersatz, Zuständigkeit . . 26
Erfüllungsklage, Ergänzung durch Begehren auf Ersatz 36
Exekution zur Ermittlung einer vertretbaren Handlung . . . 34
Exekutionstitel, ein verkündetes, jedoch nicht zugestelltes Urteil 35
Firmaübernahme, Haftung für Geschäftsschulden 35
Frachtvertrag, Schadenersatz gegen das ehem. Eisenbahnärar 26
Gerichtskommissär, Notar, Gebühren 14
Gesellschaft m. b. H., Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrates 25
Geschäftsführer und Aufsichtsrat einer Gesellschaft m. b. H. . 25
Geschäftsschulden, Haftung des Firmaübernehmers 35
Grundbücherliche Anmerkung der Veräußerung — Anmerkung der Hypothekarklage 27
Hypothekargläubiger, Kauf der versteigerten Liegenschaft . . 10
Hypothekarklage — Anmerkung — Veräußerung 27
Kaufvertrag, Anmerkung der Klage auf Aufhebung . . . 26
Klagebegehren, Ergänzung . . . 36
Mieterschutz 1, 17, 33
Nichtigkeitsbeschwerde, Verzicht 13
Notar, Gerichtsgebühren 14
Novation 18
Örtliche Zuständigkeit, Schadenersatz gegen das ehem. Eisenbahnärar 26
Polnische Angehörige, aktorische Kaution 15
Schadenersatzanspruch nicht nach § 167 a.b.G.B. 20
Schadenersatz gegen das ehem. Eisenbahnärar, Zuständigkeit . 26
Sicherstellungsexekution, nicht zugestelltes Urteil als Titel . . 35
Strafaufschub und Verzicht auf Nichtigkeitsbeschwerde . . . 13
Tschechische Registrierung ursprünglich deutscher Eintragungen 15
Urteil nicht zugestellt, Exekutionstitel 35
Veräußerung einer Liegenschaft, Anmerkung — Hypothekarklage 27
Vertretbare Handlung, Exekution zur Erwirkung 34
Verzicht auf Nichtigkeitsbeschwerde 13
Wechselschuld, Umwandlung in eine Darlehensschuld 18
Zession 33

C. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

(In der Rechtsprechungsbeilage.)

Administrativverfahren 21
Angestelltenversicherung . . . 30
Arbeiterversicherung 30
Arbeiterwohnungen, Steuerfreiheit 40
Armenversorgung 8
Baurecht, Parzellierungsverfahren 22
Beamtenrecht 31
Einkommensteuer . . . 16, 32
Gebühren 8, 23, 32
Gebührenäquivalent 40
Gemeindegut, Gewohnheit . . . 31
Gemeindeeigentum, Aufsicht des Landesverwaltungsausschusses 39
Gemeinderat, Wirkungskreis . . 21
Gemeindevermögen, Veräußerung 31
Gemeindevertretung, Wirkungskreis 21
Gemeindevertretungsbeschluß, Haftung der Gemeinde . . . 31
Gemeindeverwaltung 31

Digitized by Google

Gemeindevorsteher, Wirkungskreis 8
Gemeindezuschläge nach verschiedenen Perzenten . . . 16
Gerichtsgebühren 40
Gesellschaft m. b. H., Prüfung der Einspruchsgründe . 37, 38
Gewerbeberechtigung, Zurücklegung 23
Grundsteuerbefreiung 24
Haftung der Gemeinde, Beschluß der Vertretung 31
Heimatsrecht 30
Krankenhäuser, Regreßansprüche 30
Landesabgaben 30
Landesausschuß, Wirkungsbereich 30
Landesverwaltungsausschuß, Veräußerung von Gemeindeeigentum 39
Nationalität, Recht auf Schutz und Pflege 32
Oberstes Verwaltungsgericht, Verfahren 23, 29
Pensionsversicherung 30
Personalsteuern 7, 24
Politische Verfassungsrechte . 32
Polizeistrafverfahren 23
Rangstellung der Beamten . . 32
Selbstverwaltung 30
Sprache, Recht auf Schutz und Pflege 32
Steuerfreiheit von Arbeiterwohnungen 40
Unfallversicherung 30
Wasserrecht 32
Wertzuwachsabgabe 6, 22, 29, 40
Wohnungsanforderung 39
Wohnungsfürsorge 29

D. Autorenverzeichnis.

Dr. Abel Paul 974
Dr. Adler Emanuel . . . 600, 776
Dr. Doktor Artur 597
Dr. Epstein Leo . . 173, 184, 870
Dr. Fialla Richard (in der Rechtsprechungsbeilage) . . 2, 13
Fráňa Aug. 313
Dr. Freudenfeld Franz . 697, 810, 890
Dr. Fuchs Karl 33
Dr. Gellner Friedrich . . 477, 741, 858, 1025
Dr. Gellner Otto . . 15, 61, 306, 503, 724, 802, 832, 938
Dr. Kalmus Ernst 743
Dr. Kapper Erwin . . . 381, 430
Dr. Lenhoff Arthur 324
Dr. Lohsing Ernst . . . 82, 653
Dr. Lorenz Max . . 881, 901, 933
Lothring Hermann 686
Dr. Marschner Robert . . 356, 440, 594, 674
Dr. Müller Hugo 320, 762
Dr. Pick Karl 684
Pobitschka Adolf 462, 600
Dr. Schick 762
Dr. Schierreich Josef 932
Dr. Stransky Richard 139
Wychodil Arnold 799

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

Jahrgang I. 1919. Nummer 1. (Bogen 1—3.)

Mieterschutzverordnung.

(Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge und des Justizministers im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Sg. G. u. V., über den Schutz der Mieter. — Kundgemacht am 23. Dezember 1918.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

Anwendungsbereich der Verordnung.

§ 1.

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Miete von Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und Geschäftsräumlichkeiten.

(2) Auf die Vermietung im Betriebe des Gewerbes der Beherbergung von Fremden finden sie keine Anwendung.

Verbot einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses.

§ 2.

(1) Die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, darf unter den im Absatz 4 bezeichneten Voraussetzungen nur in dem Maße vereinbart werden, als dies begründet ist:

1. durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen, jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses, einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisierungsgebühren oder dergleichen, sowie für Beistellung von Licht oder Heizung;

2. durch die Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, falls eine solche nach Kriegsbeginn eingetreten ist; das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung rechtfertigt nicht die Erhöhung des Mietzinses.

3. durch eine nach Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Schutz der Mieter (Ministerialverordnungen vom 26. Jänner 1917, RGBl. Nr. 34, und vom 20. Jänner 1918, RGBl Nr. 21) vorgenommene zulässige (§ 8) Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf der vermieteten Liegenschaft haftenden Hypotheken. Als begründet ist ferner eine Erhöhung des Mietzinses um den Betrag anzusehen, um den der Vermieter infolge einer nach Kriegsbeginn und vor dem Tage

Digitized by Google

des Beginnes der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen vorgenommenen Erhöhung des Hypothekarzinsfußes (der Nebengebühren) mehr belastet ist als früher, es sei denn, daß der Mietzins in der Zeit zwischen der Erhöhung des Hypothekarzinsfußes und dem bezeichneten Tage bereits erhöht worden ist.

(2) Die Erhöhung darf für den einzelnen Mietgegenstand nicht mehr betragen, als auf ihn vom Gesamtbetrage der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Erhöhungen bei gleichmäßiger Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Mietzinses zur Gesamtsumme der Mietzinse und der Mietwerte nicht vermieteter Bestandteile (der Steuervorschreibung zugrunde gelegter Mietwert) des Hauses entfällt.

(3) Für Aufwendungen, die auf Verlangen des Mieters gemacht wurden, darf eine angemessene Erhöhung des Mietzinses vereinbart werden, es sei denn, daß sie zur Erhaltung des Mietgegenstandes im brauchbaren Zustande notwendig waren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn der Mietzins für den einzelnen Mietgegenstand, auf das Jahr bezogen, samt Nebengebühren bei Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen nicht mehr betrug als:

		Für Wohnungen, einschließlich solcher, mit denen Geschäftsräumlichkeiten verbunden sind	Für Geschäftsräumlichkeiten allein
in Orten, die in die nebenstehend bezeichnete Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht sind	I.	2000 K	1500 K
	II.	1800 K	1200 K
	III.	1200 K	1000 K
	IV.	1000 K	800 K

§ 2 a.

Übersteigt der Mietzins für den einzelnen Mietgegenstand samt Nebengebühren den im § 2, Absatz 4, angeführten Betrag, so darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, vereinbart werden, jedoch nur in einem Betrage, der nach den Umständen des Falles angemessen ist.

§ 2 b.

(1) Bei Untermieten (Aftermieten) darf der Mietzins, den der Untermieter bisher oder den der letzte Untermieter zu zahlen hatte, nur

Digitized by Google

um denselben Prozentsatz erhöht werden, um den der Mietzins des Hauptmieters zulässigerweise (§§ 2 und 2 a) erhöht wurde.

(2) Für einen Mietgegenstand, der im wesentlichen ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen weitervermietet wird, darf nur ein Mietzins vereinbart werden, der samt Nebengebühren den vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzins samt Nebengebühren nicht übersteigt.

(3) Stellt der Hauptmieter Einrichtungsgegenstände in größerem Maße bei oder verpflichtet er sich auch zu anderen Leistungen, so darf dafür nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Eine Erhöhung ist nur insoweit zulässig, als es durch die Umstände des Falles gerechtfertigt ist.

§ 3.

(1) War der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet, so unterliegt die Bestimmung des Mietzinses für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen keiner Beschränkung.

(2) Auf Häuser, für welche die behördliche Baubewilligung erst nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde oder erteilt wird, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

(1) Hat der Vermieter nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden, so darf der Mietzins wieder bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt werden, jedoch nicht vor Ablauf der bestimmten Zeit, für die der Nachlaß gewährt wurde. Ein Nachlaß, der vor dem 27. Jänner 1917 auf Kriegsdauer oder dergleichen zugestanden wurde, gilt im Zweifel als auf unbestimmte Zeit gewährt.

(2) Der Berechnung einer nach § 2 zulässigen Erhöhung des Mietzinses kann der ursprünglich vereinbarte Mietzins zugrunde gelegt werden, gleichviel ob der Mietzins gemäß Absatz 1 wieder hinaufgesetzt wird oder ob eine solche Wiederhinaufsetzung unterbleibt.

(3) Wenn einem Mieter ein im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause erheblich ermäßigter Mietzins zugestanden wurde, darf die Erhöhung auf einen jenen Mitzinsen entsprechenden Betrag vereinbart und kann außerdem dieser Betrag der Berechnung nach § 2 zugrunde gelegt werden.

§ 5.

(1) Solange Personen auf Grund der Gesetze vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313 (in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126), vom 17. August 1917, RGBl. Nr. 376, oder vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 119, staatliche Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen oder Zuwendungen beziehen, oder nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1917, RGBl. Nr. 15 von 1918, der staatlichen Fürsorge teilhaftig sind, darf der Mietzins für den von ihnen bewohnten oder sonst benützten Mietgegenstand weder erhöht noch auf den ursprünglich vereinbarten Betrag

Digitized by Google

wiederhinaufgesetzt (§ 4, Absatz 1) werden, wenn dadurch ihr Unterhalt gefährdet würde.

(2) Dasselbe gilt unter der gleichen Voraussetzung für Militärpersonen (§ 1, Absatz, 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner für Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für sie aufgehört hat.

§ 6.

(1) Insoweit der vereinbarte Mietzins die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Grenze übersteigt, ist die Vereinbarung ungültig.

(2) Vereinbarungen, wonach der neue Mieter dafür, daß der frühere Mieter den Mietgegenstand aufgibt oder sonst ohne gleichwertige Gegenleistung dem früheren Mieter oder einem Dritten etwas zu leisten hat, ferner Vereinbarungen, wonach für die Vermittlung einer Miete ein das Maß der im Verkehr üblichen Vergütung übersteigendes Entgelt zu leisten ist, sind untersagt und ungültig. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, wonach der Vermieter oder der frühere Mieter sich oder einem Dritten Leistungen versprechen läßt, die mit dem Mietvertrag in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

(3) Was entgegen den vorstehenden Bestimmungen geleistet wurde, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt in einem Jahre.

Beschränkung des Kündigungsrechtes und Verlängerung von Mietverträgen mit bestimmter Dauer.

§ 7.

(1) Der Vermieter kann nur aus wichtigen Gründen den Mietvertrag kündigen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses über die übliche oder ihm bisher zugestandene Nachfrist hinaus im Verzuge ist oder

2. sich weigert, einer als zulässig erkannten (§§ 2 bis 2b, 4, 5 und 10) Erhöhung oder einer zulässigen Wiederhinaufsetzung (§ 4) des Mietzinses zuzustimmen oder

3. durch beharrliche oder gröbliche Übertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet oder die Ordnung im Hause schwer stört; dem Verhalten des Mieters steht das Verhalten der von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich, insoweit der Mieter es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;

Digitized by Google

4. gemäß § 1118 a. b. G. B. die Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann;

5. der Vermieter den Mietgegenstand für sich selbst oder für Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie dringend benötigt und bei Aufrechterhaltung des Mietvertrages einen bedeutenden Nachteil erleiden würde. Hat der Vermieter die Liegenschaft erst nach dem 21. Jänner 1918 erworben, so kann er aus dem Grunde der Z. 5 einen Mietvertrag, der bereits früher bestand, überdies nur kündigen, wenn ihm aus der Aufrechterhaltung des Mietvertrages ein unverhältnismäßig größerer Nachteil erwächst als dem Mieter aus der Kündigung;

6. der Vermieter den Mietgegenstand, der schon bisher zur Unterbringung von Arbeitern oder sonstigen Angestellten des eigenen Betriebes bestimmt war, für diesen Zweck dringend benötigt;

7. der Mieter den Mietgegenstand ganz oder teilweise, mit oder ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen gegen eine im Vergleiche zu dem von ihm zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung einem andern überläßt.

(3) Werden gegen die Kündigung Einwendungen erhoben, so hat der Vermieter nachzuweisen, daß ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist. Wurde die Miete aus dem Grunde gekündigt, weil der Mieter sich weigerte, einer Erhöhung des Mietzinses, die gemäß § 5 als zulässig erkannt wird, oder einer Wiederhinaufsetzung zuzustimmen, und hat sich der Mieter sogleich, nachdem ihm die Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung durch gerichtlichen Beschluß bekanntgegeben worden ist, mit der Erhöhung oder Wiederhinaufsetzung des Mietzinses einverstanden erklärt, so ist die Kündigung, unbeschadet der allfälligen Kostenersatzpflicht des Mieters, aufzuheben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Mietvertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, vereinbarungsgemäß aber mangels rechtzeitiger Kündigung oder ähnlicher Parteierklärung als stillschweigend erneuert zu gelten hat. Ist im Vertrage bedungen, daß mangels rechtzeitiger Kündigung (Erklärung) die Erneuerung nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit stattfindet, so kann jede Partei vor Ablauf des Termins für die Kündigung (Erklärung) der Gegenpartei bekanntgeben, daß sie die Erneuerung auf die bestimmte Zeit ablehnt; der Mietvertrag gilt dann als auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 7 a.

Mietverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen und deren vertragsmäßige Dauer ein halbes Jahr übersteigt, gelten als auf unbestimmte Zeit erneuert, es sei denn, daß vor Ablauf der Mietzeit unter Einhaltung der ortsüblichen Kündigungstermines entweder der Mieter erklärt, die Miete nicht fortzusetzen, oder der Vermieter die Auflösung der Miete aus wichtigen Gründen begehrt. Auf dieses Begehren finden die Bestimmungen über die Kündigung von Mieten sinngemäß Anwendung.

Digitized by Google

Unzulässige Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken auf vermieteten Liegenschaften.

§ 8.

(1) Haftet eine Hypothek auf einer wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaft, so kann eine Erhöhung des Zinsfußes nur insoweit vereinbart werden, als dies durch allgemeine Änderungen der Zinsfußverhältnisse oder mit Rücksicht auf den Zinsfuß der vor Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen eingegangenen Verpflichtungen des Gläubigers notwendig geworden ist. Die Erhöhung wiederkehrender Nebengebühren (Regiebeiträge oder dergleichen), die der Hyothekarschuldner neben den Zinsen zu entrichten hat, oder die Vereinbarung einer das Maß der im Verkehr üblichen Vergütung übersteigenden Provision und dergleichen aus Anlaß der Verlängerung eines Hypothekarkredits sind einer Erhöhung des Zinsfußes gleichzuhalten.

(2) Insoweit der vereinbarte Zinsfuß die bezeichnete Grenze übersteigt, ist die Vereinbarung ungültig. Das freiwillig Gezahlte kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt in einem Jahre.

Richterliche Stundung für Hypotheken auf vermieteten Liegenschaften.

§ 9.

(1) Für Forderungen, die auf einer wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaft sichergestellt sind, kann das Gericht, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, richterliche Stundung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1919, und zwar auch dann gewähren, wenn die Forderung nach dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Wenn die vereinbarten Zinsen die gesetzlichen nicht erreichen, kann das Gericht für die Dauer der richterlichen Stundung eine Erhöhung der Zinsen, jedoch nicht über das Maß der gesetzlichen, bewilligen. Das Gericht kann ferner anordnen, daß Rechtsfolgen, die wegen nicht rechtzeitiger Zahlung einer Forderung oder auf Grund einer Verwirkungsabrede eingetreten sind oder eintreten, nachgesehen oder aufgehoben werden.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen finden entsprechende Anwendung. Das Gericht kann vor der Entscheidung ein Gutachten des zuständigen Mietamtes einholen.

(3) Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten kann richterliche Stundung nur nach den allgemeinen Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gewährt werden.

Digitized by Google

Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses.

§ 10.

Ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2 bis 2b und 4 zulässig oder ein Mietzins oder ein sonstiges Entgelt nach § 2b und § 7, Absatz 2, Z. 7, angemessen ist, entscheidet auf Antrag des Vermieters oder des Mieters das zuständige Mietamt und, wenn ein solches nicht besteht, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die vermietete Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Die Entscheidung kann durch keinerlei Rechtsmittel angefochten, aber jederzeit auf Antrag mit Wirkung für einen neuen Mietzinstermin geändert werden. Anträge auf Änderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, können ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken auf vermieteten Liegenschaften.

§ 11.

(1) Über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken, die auf einer wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaft haften, entscheidet auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine Kommission, die bei der politischen Landesbehörde, in deren Gebiet die verpfändete Liegenschaft liegt, zu bilden ist und die besteht aus dem Chef der politischen Landesbehörde als Vorsitzenden, aus einem Beamten der politischen Landesbehörde als Berichterstatter, einem von der Finanzlandesbehörde entsendeten Beamten, einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten entsendeten Richter, zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Fachmännern auf dem Gebiete des Hypothekarkreditwesens und einem vom Bürgermeister der Stadt, in der die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, entsendeten fachkundigen Mann. Für den Vorsitzenden sowie jedes Mitglied der Kommission sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Entscheidung kann nicht angefochten, jedoch jederzeit geändert werden und wirkt für alle Hypotheken desselben Gläubigers, die auf wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaften des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde sichergestellt sind.

Mietämter.

§ 12.

(1) Mietämter sind in Städten mit eigenem Statut und in Gemeinden, die bei der letzten Volkszählung mehr als 20.000 Einwohner hatten, zu errichten. In anderen Gemeinden können auf Grund eines Beschlusses

Digitized by Google

des Gemeindeausschusses Mietämter errichtet werden. Der Gemeindeausschuß (Stadtrat) kann die Errichtung mehrerer Mietämter beschließen und hat ihren örtlichen Wirkungskreis zu bestimmen.

(2) Die mit der Errichtung und der Tätigkeit der Mietämter verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

§ 13.

Der Vorsitzende des Mietamtes und dessen Stellvertreter werden in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister, sonst von der politischen Bezirksbehörde, die übrigen Mitglieder werden vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher), und zwar sämtliche für die Dauer eines Jahres bestellt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, jedoch haben sie Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Der Gemeindeausschuß (Stadtrat) kann Mitgliedern des Mietamtes, die auf Erwerb angewiesen sind, eine mäßige Vergütung für Zeitverlust aus Gemeindemitteln gewähren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen womöglich die Befähigung zum Konzeptsdienst in der staatlichen Verwaltung oder zum Richteramte haben. Von den übrigen Mitgliedern des Mietamtes muß die Hälfte aus den in der Gemeinde wohnenden Hausbesitzern, die andere Hälfte aus dort wohnenden Mietern berufen werden.

§ 14.

(1) Die Berufung zum Mitgliede des Mietamtes können nur ablehnen: Frauen, Geistliche, Militärpersonen, öffentliche Beamte, Personen im Alter über 60 Jahre, ferner Kleingewerbetreibende und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben.

(2) Ob die Ablehnung berechtigt ist, darüber entscheidet endgültig, wer das Mitglied bestellt hat.

§ 15.

(1) Wer sich weigert, das Amt eines Mitgliedes des Mietamtes zu übernehmen, nachdem seine Weigerung für ungerechtfertigt erklärt wurde, ist zu einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen zu verurteilen.

(2) Mitglieder des Mietamtes, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Kronen für jeden Fall zu verurteilen. Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Mitglieder des Mietamtes, die sich einer groben Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig machen, sind überdies ihres Amtes zu entheben.

(3) Die Entscheidung steht der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 16.

(1) Das Mietamt entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Mehrheitsbeschluß in Senaten von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden des Mietamtes oder einem Stellvertreter und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter.

Digitized by Google

(2) Die Entscheidung ist längstens binnen drei Tagen schriftlich mit kurzer Begründung abzufassen und den Parteien auf Verlangen zuzustellen.

(3) Die Verhandlungen des Mietamtes sind öffentlich. Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes einer nicht öffentlichen Verhandlung ist untersagt.

§ 17.

(1) Wird die Entscheidung des Mietamtes über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses begehrt, so hat es die Parteien mit dem Beifügen zu laden, daß das Nichterscheinen die Verhandlung und Entscheidung nicht hindert. Die Verhandlung ist womöglich binnen vierzehn Tagen nach Stellung des Antrages vorzunehmen.

(2) Die Geladenen sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten oder einen vollständigen mit der Sachlage vertrauten und entsprechend unterrichteten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Die Parteien und ihre Vertreter haben über die vom Mietamte bestimmt bezeichneten Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(3) Das Mietamt kann alle für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen vornehmen, insbesondere Auskunftspersonen laden und vernehmen.

(4) Die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Mietamt tätig ist, hat das Erscheinen der Parteien und Auskunftspersonen und die Erfüllung der Pflicht zur wahrheisgemäßen Auskunft auf Ersuchen des Mietamtes durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

(5) Alle Behörden und Ämter haben dem Mietamte Rechtshilfe zu leisten.

§ 18.

(1) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder teilweise davon abhängt, ob eine Mietzinserhöhung gemäß §§ 2 bis 2b und 4 zulässig oder ein Mietzins oder ein sonstiges Entgelt gemäß § 2b und § 7, Absatz 2, Z. 7, angemessen ist oder nicht, so hat das Gericht, wenn ihm nicht schon die Entscheidung des Mietamtes oder des Bezirksgerichtes (§ 10) über die zulässige Höhe des Mietzinses vorliegt, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen. Nach Einlangen der Entscheidung ist das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden sinngemäß Anwendung, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder teilweise davon abhängt, ob die politische Behörde die Änderung einer Wohnung gemäß der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 114, für zulässig erklärt oder nicht.

Strafbestimmung.

§ 19.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieser Verordnung unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst

Digitized by Google

diese Bestimmungen zu umgehen sucht, insbesondere sich Leistungen versprechen läßt, die mit den Vorschriften des § 6, Absatz 2, im Widerspruch stehen, zu solchem Verhalten anstiftet oder hiebei mitwirkt, ist von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Gebührenbefreiung.

§ 20.

Das Verfahren vor den Mietämtern ist stempel- und gebührenfrei.

Übergangsbestimmungen.

§ 21.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem fünften Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, RGBl. Nr. 21, außer Kraft.

(2) Übersteigt das für eine Untermiete vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung vereinbarte Entgelt das nach § 2 b zulässige Maß, so kann der Untermieter dessen Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag mit Wirkung für einen neuen Mietzinstermin verlangen.

(3) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, finden auch auf Vereinbarungen Anwendung, die noch vor der Kundmachung dieser Verordnung geschlossen wurden, aber an diesem Tage noch nicht erfüllt sind.

(4) Die Bestimmungen des § 7 finden auch Anwendung auf die Kündigung der Untermiete einzelner Bestandteile einer vom Hauptmieter selbst mitbenützten Wohnung, wenn die Kündigung am Tage der Kundmachung dieser Verordnung zwar schon erklärt, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist.

(5) Ist am Tage der Kundmachung dieser Verordnung der ortsübliche Kündigungstermin bereits verstrichen, in dem bei einem Mietvertrage von bestimmter Dauer (§ 7 a) der Mieter die Erklärung die Miete nicht fortzusetzen, und der Vermieter das Begehren auf Auflösung des Vertrages zu stellen hat, so genügt es, wenn binnen 14 Tagen nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung die Erklärung abgegeben oder das Begehren gestellt wird.

(6) Als ein wichtiger Grund zur Kündigung von Verträgen über die Untermiete einzelner Bestandteile einer vom Hauptmieter selbst mitbenützten Wohnung oder zum Begehren auf Auflösung eines Mietvertrages von bestimmter Dauer ist es insbesondere anzusehen, wenn der Vermieter nachweist, daß er den Mietgegenstand schon vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung wieder vermietet hatte.

(7) Diese Verordnung wird ihre Geltung mit dem 31. Dezember 1919 verlieren.

Digitized by Google

Aus den (in der „Wiener Zeitung" vom 30./X. 1918 veröffentl.) amtlichen Erläuterungen zu den im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der neuen österr. M. Sch. Vdg. vom 26./X. 1918:

„Die neue Verordnung hält im wesentlichen an dem Rechte der früheren Verordnung fest, ergänzt dieses jedoch durch eine Reihe von Vorschriften, die durch die Erfahrung nahegelegt waren. Von den Änderungen sind folgende besonders hervorzuheben:

Als unzureichend hat sich der Schutz der Untermieter (Aftermieter) erwiesen, namentlich weil ihnen gegenüber das Kündigungsrecht des Vermieters nicht beschränkt war, sofern dieser die Wohnung mit dem Untermieter teilt. Die freie Kündigungsmöglichkeit wurde häufig zu sprunghaften Mietzinssteigerungen benützt, gegen die sich der Mieter wegen der Schwierigkeit, anderswo unter günstigeren Bedingungen unterzukommen, nicht wehren konnte. Die neue Verordnung macht daher zwischen Untermietern und anderen Mietern keinen Unterschied mehr, läßt also auch gegenüber jenen die Kündigung nur aus wichtigen Gründen zu. Inwiefern ein bestimmter Grund gerade wegen der Beziehungen, die sich aus der Wohnungsgemeinschaft ergeben, wichtig ist, unterliegt der Beurteilung im einzelnen Falle.

Die Höhe der Mietzinse für Untermieten war bisher nur in der Weise begrenzt, daß der Vermieter in dem Maße steigern durfte, in dem ihm selbst der Mietzins zulässigerweise erhöht wurde. Im übrigen war bestimmt, daß für einen Mietgegenstand, der im wesentlichen ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen weitervermietet wird, nicht mehr als der vom Hauptmieter bezahlte Mietzins verlangt werden darf. In dem Bestreben, die Mieterschutzbestimmungen zu umgehen, hat sich im Laufe der letzten Monate ein schwunghafter Handel mit Wohnungen herausgebildet, die eigens zu dem Zwecke eingerichtet wurden, um mit einem maßlosen Preisaufschlag weitervermietet zu werden. Dem schiebt die neue Verordnung einen Riegel vor, indem sie bestimmt, daß für die Beistellung von Einrichtungsgegenständen nur eine angemessene Gegenleistung vereinbart werden darf. Eine gleiche Schranke wird für das Entgelt aufgestellt, das sich der Vermieter für andere Leistungen ausbedingen darf, deren Besorgung er übernimmt. Auch spätere Erhöhungen sind nur zulässig, soweit die Umstände des Falles sie rechtfertigen.

Dem Unfuge, der mit sogenannten „Ablösen", Abstandsgeldern für die Freigabe einer Wohnung, getrieben wurde, soll die Bestimmung steuern, daß Vereinbarungen untersagt und ungültig sind, wonach der neue Mieter dafür, daß der frühere den Mietgegenstand aufgibt, oder sonst ohne gleichwertige Gegenleistung etwas zu leisten hat oder wonach für die Vermittlung einer Miete ein die übliche Vergütung übersteigendes Entgelt zu leisten ist. Außerdem wird verboten, den Abschluß eines Mietvertrages davon abhängig zu machen, daß der Mieter Leistungen übernimmt, die mit dem Mietvertrage in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. Zuwiderhandeln gegen diese Anordnungen macht strafbar und verpflichtet zum Rückersatz des verbotswidrigen Empfanges.

An der Regel, daß der Vermieter nur aus wichtigen Gründen kündigen darf, wird festgehalten. Die beispielsweise Aufzählung der Kündigungsgründe wurde um zwei vermehrt, nämlich daß der Vermieter zur Unterbringung von Arbeitern oder sonstigen Angestellten des eigenen Betriebes hiezu schon bisher bestimmte Wohnräume dringend benötigt, ferner daß der Mieter die von ihm gemietete Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit um ein unverhältnismäßig höheres Entgelt weitervermietet, also gewissermaßen auf Kosten des Hauseigentümers sich bereichert. Es wurde ferner klargestellt, daß der Vermieter nicht nur kündigen kann, wenn er die Wohnung für sich selbst, sondern auch wenn er sie für die nächsten Angehörigen (Kinder, Schwiegerkinder, Eltern, Schwiegereltern) dringend benötigt. Der Kündigungsgrund eines ungehörigen Verhaltens wurde bestimmter umschrieben: auch eine schwere Störung der Ordnung im Hause stellt ihn her. Weiters wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß der Mieter auch ungehöriges Verhalten der von ihm in die Mieträume aufgenommenen Personen verantwortet, wenn er Abhilfe zu schaffen unterließ, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Wegen einer Weigerung des Mieters, sich eine Mietzinssteigerung gefallen zu lassen, darf in Hinkunft erst gekündigt werden, nachdem das Mietamt die Erhöhung als zulässig erkannt hat.

Digitized by Google

Kein Schutz war bisher den Mietern geboten, deren Mietvertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne Kündigung erlischt. So, wie die Verhältnisse sich nunmehr entwickelt haben, liegt darin eine Unbilligkeit. Solche Verträge wurden namentlich dann eingegangen, wenn der Mieter sich den Mietgegenstand für längere Zeit gegen alle Wechselfälle sichern wollte. Unter der Herrschaft der bisherigen Mieterschutzbestimmungen schlug jedoch diese Vorsicht zum Nachteile des Mieters aus: denn da bei Verträgen dieser Art keine Kündigung notwendig ist, um das Ende des Mietverhältnisses herbeizuführen, fanden auch die Kündigungsbeschränkungen keine Anwendung. Ein Mieter, dessen Mietvertrag durch Zeitablauf erlischt, findet aber bei der heutigen Lage des Wohnungsmarktes ebenso schwer eine Wohnung wie einer, dem gekündigt wurde. Die neue Verordnung bezieht daher auch Mietverträge, die durch Zeitablauf erlöschen, in die Regelung ein, soferne sie auf mehr als ein halbes Jahr geschlossen waren und sich dadurch von vornherein als solche von längerer Dauer kennzeichneten: sie bestimmt, daß solche Mieten nach Ablauf der Vertragsdauer als auf unbestimmte Zeit erneuert gelten, es sei denn, daß der Vermieter aus einem wichtigen Grunde die Auflösung begehrt oder der Mieter selbst die Verlängerung nicht wünscht. Die erneuerten Verträge können dann zu den ortsüblichen Terminen unter denselben Voraussetzungen gekündigt werden, wie ein gleich von Anfang auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Mietvertrag.

Die Vorsorge, welche die bisherigen Verordnungen zugunsten minderbemittelter Militärpersonen und ihrer Angehörigen trafen, wurde in der Weise erweitert, daß auch gegenüber heimkehrenden Kriegern durch drei Monate nach dem Aufhören des Militärverhältnisses die Steigerung des Mietzinses ausgeschlossen wird, wenn diese den Unterhalt gefährden würde."

Lit.: „Die neue Mieterschutzvdg." von Sternberg (G. H. 18 S. 429 ff.) und von Hellmer (G. Z. 18 S. 323 ff.)

„Aus der Praxis der neuen M. Sch. V." von Hellmer (G. Z. 18 S. 375) behandelt die Frage: „Hat bei Bestandverträgen mit bestimmter Dauer, wenn der unter der Herrschaft der alten M. Sch. V. entscheidende Richter erster Instanz den Mieterschutz versagt hat, das bereits nach dem Geltungsbeginne der neuen Vdg. entscheidende Berufungsgericht das neue Recht anzuwenden?"

Rechtspr. u. a.: **Zu § 2, Z. 4:** Bei Berechnung der Mietzinsgrenze ist als „Nebengebühr" des Mietzinses auch das Reinigungsgeld anzusehen. (E. v. 6./XI. 1917, Rv. I, 424/17, JBl. Nr. 50/17.)

Zu § 4: In seinem Erlasse an das Wohnungsamt der Stadt Wien vom 19. April 1918, Z 15.574 (JMVBl. S. 144) hat das österr. Justizministerium der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Hinaufsetzung eines Mietzinses, dessen Ermäßigung der Hausbesitzer nach Kriegsbeginn zugestanden hatte, auf die ursprüngliche Höhe ohne Rücksicht darauf zulässig ist, ob die Voraussetzungen einer Mietzinserhöhung im Sinne des § 2 (2a) vorliegen. Hiebei könne es auch keinen Unterschied machen, ob der Mietzins gegenüber dem Mieter wieder hinaufgesetzt wird, dem der Nachlaß ursprünglich gewährt wurde, oder bei einem Wechsel in der Person des Mieters gegenüber dem neuen Mieter.

Zu § 7, Z. 1: Der Kündigungsgrund nach § 7, Z. 1, ist auch dann gegeben, wenn der Mieter, der mit der Bezahlung des Mietzinses im Verzuge war, zur Zeit der Erklärung der Kündigung bereits bezahlt hat. (E. v. 31. Juli 1918, Rv. II 343/18. Právník 1918, S. 294.)

Zu § 7 Z. 3: Das moralische Verhalten des Mieters untersteht nicht der Aufsicht des Vermieters; ein Kündigungsrecht kann nur dann in Frage kommen, wenn der Lebenswandel des Mieters nach außen hin anstößig oder behelligend wird, und zwar in nicht bloß vereinzelten Fällen. (E. v. 17./IX. 1918, Rv. I 363/18, G. H. 18, S. 461.)

Unbedeutende Streitigkeiten mit der Hausbesorgerin, Fütterung von Geflügel und Ablagerung von Kohlen in der Wohnung geben keinen wichtigen Grund zur Kündigung. (E. v. 30./IV. 1918, Rv. II 200/18, G. H. 1918, S. 391.)

Zu § 7, Z. 5: Z. 5 des § 7 statuiert nur einen einzigen Kündigungsgrund. Ein voraussichtlicher Nachteil für den Vermieter ist für sich allein nicht als

Digitized by Google

wichtiger Kündigungsgrund anzusehen. (E. v. 5./II. 1918, Rv. III 18/18, G. H. 1918 S. 131.)

Zum Begriffe des Wortes „Nachteil" E. v. 27. VIII. 1918, Rv. III 154/18, G. H. 1918, S. 447.

Ein drohender Schadenersatzprozeß wegen Nichterfüllung des mit einem Dritten über die gekündigte Wohnung geschlossenen Mietvertrags ist kein Kündigungsgrund. (E. v. 9./IV. 1918, Rv. I 161/18, G. H. 18, S. 247.)

Kein gesetzlicher Kündigungsgrund, wenn der Bestandgeber das gekündigte Lokal in seiner Eigenschaft als Treuhänder für eine in eine Aktiengesellschaft umzuwandelnde Bank benötigt. (E. v. 1./X. 1918, Rv. III 214/18, G. H. 18, S. 462.)

Zu § 10: In seinem bei § 4 zit. Erlasse hat das österr. J. M. die Ansicht vertreten und begründet, daß das Mietamt bloß über die Zulässigkeit einer „Erhöhung" des Mietzinses zu entscheiden habe, nicht aber über die einer bloßen „Wiederhinaufsetzung" gemäß § 4, Z. 1.

Über die Errichtung einer Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag.

(Gesetz vom 20. Dezember 1918, Nr. 92 Sg. G. u. V. — Kundgemacht am 27. Dezember 1918.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Zur Durchführung der Pensionsversicherung im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 aus dem Jahre 1907, und der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, im Gebiete des tschechoslowakischen Staates, soweit hiezu die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien zuständig war, wird die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag errichtet, zu der die bisherige Landesstelle der Pensionsanstalt I und II in Prag, I und II in Brünn und die Landesstelle der Pensionsanstalt in Troppau gehören. Auf die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag geht der gesamte Wirkungskreis der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien über, soweit er die genannten Landesstellen betrifft.

§ 2.

Für die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag gelten vorläufig die Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien mit den Änderungen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 nötig sind. Diese Änderungen wird das Ministerium für soziale Fürsorge durchführen.

Vorläufiger Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag ist der Ausschuß der Landesstelle I in Prag, verstärkt durch die Mitglieder des letzten Vorstandes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, die durch die Landesstellen II in Prag, I und II in Brünn und in Troppau gewählt wurden. Einstweiliger Präsident der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag ist der Obmann der Landesstelle I in Prag. Mit den Arbeiten der Allgemeinen Pensionsanstalt wird, solange als nicht

Digitized by Google

durch ihren Vorstand anders entschieden wird, die Landesstelle I in Prag betraut, welche diese Arbeiten abgesondert von ihren übrigen Arbeiten führen wird.

§ 3.

Die Mehrversicherung (Versicherung auf höhere als die gesetzlichen Leistungen) kann die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag in einer besonderen Abteilung unter den Bedingungen durchführen, die für die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien gelten.

§ 4.

Die bisherigen Ersatzinstitute bleiben weiter in Wirksamkeit und die bisherigen Ersatzverträge dauern fort. Der Übertritt von Unternehmungen von der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag zu den Ersatzinstituten, wie auch der Neubeitritt von Unternehmungen zu diesen Instituten ist unzulässig und gilt nicht als Ersatzversicherung im Sinne des Pensionsgesetzes. Ebenso ist die Errichtung neuer Ersatzinstitute und die Anerkennung neuer Ersatzverträge unzulässig.

§ 5.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, durch Verordnung die Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes auf die Slowakei auszudehnen und zu deren Durchführung in einem geeigneten Orte in der Slowakei eine Landesstelle zu errichten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Der Minister für soziale Fürsorge wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetz.

„Alle bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Geltung." Dies verfügt der Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Nr. 11 Sg.. und in ähnlicher Art pflegt es jede neue durch eine Revolution geborene Macht zu verkünden. Dieser Grundsatz erweist sich jedoch in allen Fällen als unzureichend, in denen die Wirksamkeit eines Gesetzes eine bestehende Organisation voraussetzt, wenn, besonders bei einer Änderung des Staatsgebietes, der neue Staat nicht über diese Organisation oder nicht gänzlich über sie verfügt.

Das Pensionsversicherungsgesetz gilt weiter. Bisheriger Versicherungsträger war die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien. Das Gesetz vom 20. Dezember 1918, Nr. 92, Sg. G. u. V.. errichtet für den Bereich des neuen Staates einen neuen Versicherungsträger, die Allg. Pensionsanstalt in Prag. Zu dieser gehören die bisherigen Landesstellen I und II in Prag, I und II in Brünn und die Landesstelle in Troppau. Das Gesetz schafft für die neue Allg. Pensionsanstalt in Prag vorläufige Organe. Vorstand ist der Ausschuß der Landesstelle I in Prag, verstärkt durch die Mitglieder des letzten Vorstandes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, die von den übrigen Landesstellen gewählt waren. Vorläufiger Präsident ist der Obmann der Landesstelle I

Digitized by Google

in Prag. Die Geschäfte der neuen Pensionsanstalt führt vorläufig, d. h. bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Vorstandes, die Landesstelle I in Prag, jedoch abgesondert von ihren übrigen Agenden.

Der neuen Pensionsanstalt wird in § 3 auch ausdrücklich das Recht zuerkannt, in einer besonderen Abteilung Zusatzversicherungen, d. h. Versicherungen auf höhere als die gesetzlichen Leistungen durchzuführen, gemäß Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung von 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl.

Es entsteht die naheliegende Frage, in welcher Weise die Stellung des Versicherten durch das Gesetz tangiert wird. Dieser steht einem neuen Versicherungsträger gegenüber, während die bisherigen Prämien dem alten einbezahlt werden, der auch die versicherungstechnische Deckung für seine Ansprüche hat. Die beiden Versicherungsträger stehen auch nicht in demselben Verhältnisse zueinander wie etwa gemäß § 68 PVG. ein Ersatzinstitut zu der Pensionsanstalt im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von dieser zu jenem. Ihre Beziehungen lassen sich vom Standpunkte des innerstaatlichen Rechtes überhaupt nicht beurteilen. Die Regelung der Ansprüche der neuen Pensionsanstalt gegen die Pensionsanstalt in Wien gehört zu jenem Komplex von Fragen, der als Liquidierung des alten Staates bezeichnet wird. Daher kann auch die Frage nicht entschieden werden, gegen welche Pensionsanstalt sich vorläufig d. h. bis zur Durchführung der Liquidierung der alten Pensionsanstalt die Ansprüche des Versicherten richten, wenn der Versicherungsfall bis zu diesem Zeitpunkte eintritt. Neben den organisatorischen Bestimmungen enthält das Gesetz auch einen wichtigen neuen materiellen Rechtssatz. Der Übertritt von Unternehmungen von der Allg. Pensionsanstalt zu Ersatzinstituten, ferner der Neueintritt von Unternehmungen zu diesen Instituten, die Errichtung neuer Ersatzinstitute und die Anerkennung neuer Ersatzverträge ist unzulässig. Dies ist der erste Schritt zu der beabsichtigten vollkommenen Aufhebung der Ersatzeinrichtungen und der Konzentration der Pensionsversicherung. (Bericht des sozialpolitischen Ausschusses.) Ein von der Nationalversammlung angenommener Resolutionsantrag Johannis fordert die Regierung auf, so bald als möglich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das alle bisherigen Ersatzinstitute und Ersatzverträge aufgehoben werden. In dem vorliegenden Gesetze ist aber ausdrücklich normiert, daß die bisherigen Ersatzinstitute weiter in Wirksamkeit bleiben und daß die bisherigen Ersatzverträge fortdauern. Bezüglich der Ersatzverträge könnte es nach der Fassung des Gesetzes in Verbindung mit § 66 b PVG. zweifelhaft erscheinen, ob auch Angestellte, welche in ein Unternehmen neueintreten, unter den bestehenden Ersatzvertrag fallen. Es ist dies aber schon mit Rücksicht auf § 64, Absatz 2, PVG., selbstverständlich und wird übrigens in dem Berichte des Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben.

Der „anerkannte Ersatzvertrag" im Sinne des § 66, PVG., ist eben nicht der mit dem einzelnen Angestellten über dessen und seiner Hinterbliebenen Versorgungsansprüche abgeschlossene Vertrag, sondern das vom Ministerium anerkannte Formulare derjenigen Verträge, welche der Dienstgeber mit seinen gegenwärtigen und zukünftigen versicherungspflichtigen Angestellten zur Erfüllung der Versicherungspflicht abzuschließen hat. Dr. Otto Gellner.

Über die Ausgabe von Reisepässen.

(Verordnung vom 22. Dezember 1918, Nr. 87 Sg. G. u. V. — Kundgemacht am 24. Dezember 1918).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes über außerordentliche Verfügungen aus Anlaß des Krieges vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Personen, die sich aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik hinwegbegeben wollen, bedürfen zu dieser Reise eines Reisepasses.

Digitized by Google

§ 2.

Der Paß kann nur Personen ausgefolgt werden, die durch eine Bestätigung des zuständigen Steueramtes nachweisen, daß sie alle bis dahin fälligen Steuern mit den Zuschlägen, sowie auch andere öffentliche Abgaben gänzlich bezahlt haben. Hinsichtlich der Steuern und aller öffentlicher Abgaben, die künftig fällig werden, ist eine Kaution zu erlegen, deren Höhe die zuständige Bemessungsbehörde I. Instanz zu bestimmen hat. Diese Sicherheit ist entweder beim Steueramte in bar oder in inländischen Wertpapieren zu bestellen oder durch Verbürgung inländischer Geldinstitute zu leisten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten betraut.

Verbot der Veräußerung und Belastung des Großgrundbesitzes.

(Gesetz vom 9. November 1918, Nr. 32 Sg. G. u. V. — Kundgemacht am 13. November 1918.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Jede Veräußerung unter Lebenden, sowie die Verpfändung und die vertragsmäßige oder exekutive Realbelastung der in die Landtafel eingetragenen Güter ist ohne Erlaubnis des Amtes für Verwaltung der Landwirtschaft ungültig.

§ 2.

Eintragungen in die Landtafel über die im § 1 angeführten Rechtshandlungen, die aus Verträgen herrühren, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes datiert sind, sind unzulässig.

§ 3.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Verkündigung zur Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die achtstündige Arbeitszeit.

(Gesetz vom 19. Dezember 1918, Sg. G. und V. Nr. 91. — Kundgemacht am 27. Dezember 1918.)

Dauer der Arbeitszeit.

§ 1.

1. In den der Gewerbeordnung unterworfenen oder gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen darf die wirkliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden binnen 24 Stunden, oder höchstens 48 Stunden in der Woche betragen.

2. Diese Vorschrift gilt auch für Unternehmungen, Betriebe und Anstalten, welche vom Staate, von Privatverbänden, Fonden, Vereinen und Gesellschaften betrieben werden, gleichviel ob sie auf Gewinn berechnet, gemeinnütziger oder wohltätiger Natur sind.

3. Die gleiche Bestimmung gilt auch für Bergbaubetriebe (Gruben, Kokswerke, Röstöfen und Hochöfen) unter der Erde und auf der Erdoberfläche. Das Ein- und Ausfahren gilt im Sinne des § 7 als Hilfsarbeit, doch darf dadurch die Schicht keinesfalls um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden, von dem Einfahren des ersten bis zum Ausfahren des letzten Arbeiters derselben Schicht an gerechnet. Bei Arbeiten, welche bei dauernd hohen Temperaturen, ungenügender Lüftung, oder bei Zufluß von Wasser verrichtet werden, kann die Bergbehörde nach Anhörung der Arbeitervertrauensmänner und der Betriebsleitung die Arbeitszeit angemessen verkürzen, damit sie mit dem Ein- und Ausfahren zusammen 7 Stunden nicht überschreitet.

4. Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten auch für Personen, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig beschäftigt werden, wenn dieselben außerhalb des Haushaltes des Dienstgebers wohnen und Tages-, Wochen- oder Monatlohn beziehen.

5. Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelnen Gruppen von Unternehmungen, insbesondere für Transport- und landwirtschaftliche Betriebe, auch eine andere Regelung der Arbeitszeit, als wie sie im § 1 vorgesehen ist, gestatten, sofern diese in einem Zeitraume von 4 Wochen 192 Stunden nicht überschreitet.

§ 2.

Dem Arbeitgeber ist es verboten, dem in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer Arbeit zu dem Zwecke nach Hause mitzugeben, um die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit zu verlängern. Eine Ausnahme ist bloß gemäß § 6 gestattet.

Arbeitspausen.

§ 3.

1. Die Einteilung der Arbeitszeit, und zwar sowohl der Tages- als auch der Wochenarbeitszeit, sowie die Festsetzung von bestimmten

Digitized by Google

Arbeitspausen bleibt der Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen.

2. Längstens aber nach 5 Stunden ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von mindestens einer Viertelstunde gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer bis zum Alter von 18 Jahren dürfen jedoch ununterbrochen nicht länger als 4 Stunden arbeiten. Diese Arbeitspausen können bei Arbeitnehmern über 18 Jahren entfallen, sofern beim regelmäßigen Gange der Erzeugung angemessene Erholungspausen gesichert sind.

§ 4.

1. Einmal der Woche muß den Arbeitnehmern ausnahmslos eine ununterbrochene Arbeitspause von 32 Stunden gewährt werden.

2. Diese Arbeitspause fällt in Betrieben, in welchen die Erzeugung ohne technische Schwierigkeiten unterbrochen werden kann, in der Regel auf den Sonntag, sofern nicht durch das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe Ausnahmen gestattet sind.

3. Weitere Ausnahmen von der 32stündigen Arbeitsruhe werden für ununterbrochen arbeitende Betriebe zugelassen, wenn die Ablösung der Arbeiter (Wechsel der Nacht- und Tagschicht) nicht anders möglich wäre und der Betrieb aus technischen Gründen oder ohne wesentliche Störung der Erzeugung nicht unterbrochen werden kann und der notwendigen Bedienung und Aufsicht bedarf. In solchen Fällen wird die im § 1 festgesetzte Tages- bezw. Wochenarbeitszeit verlängert, doch müssen die Schichten so eingeteilt werden, daß die 32stündige Arbeitsruhe für jeden Angestellten wenigstens jede dritte Woche auf den Sonntag fällt.

4. Stunden, um welche bei Schichtwechsel in der Woche die 48stündige Arbeitszeit überschritten wird, gelten als Überstunden. (§ 6).

5. Die in den vorstehenden Abschnitten angeführten Ausnahmen werden den einzelnen Kategorien von Unternehmungen durch den Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien bewilligt.

§ 5.

1. Die im § 4 erwähnte ungestörte Arbeitspause beginnt für die in Fabriksbetrieben beschäftigten Frauen schon Samstag, spätestens zwei Uhr nachmittags.

2. Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern von dieser Bestimmung in den Grenzen der vorgeschriebenen Wochenarbeitszeit bestimmte Ausnahmen für jene Kategorien von Unternehmungen bewilligen, in welchen die Mitarbeit von Frauen für den ungestörten Betriebsgang unerläßlich ist.

Überstunden.

§ 6.

1. Für den Fall, als der regelmäßige Betrieb durch Elementarereignisse oder Unfälle unterbrochen wird, oder wenn im öffentlichen Interesse

Digitized by Google

oder aus anderen dringlichen Gründen ein erhöhter Arbeitsbedarf entsteht und andere Vorkehrungen nicht getroffen werden können, kann Unternehmungen, bezw. auch mehreren Unternehmungen zusammen die Bewilligung erteilt werden, die Arbeitszeit zeitweilig, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen im Jahre und höchstens um 2 Stunden täglich zu verlängern. Eine solche Bewilligung erteilt für die der Gewerbeinspektion unterliegenden Unternehmungen der Gewerbeinspektor, für Bergbaubetriebe das Revierbergamt, für Eisenbahnarbeiten der Eisenbahnminister, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Gmeindevorstehung, für die übrigen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten die politische Behörde erster Instanz.

2. Weitere Überstunden bis zwei Stunden täglich, für die Dauer von längstens sechzehn Wochen im Jahre, kann unter gleichen Umständen für Bergbaubetriebe die Berghauptmannschaft, für Eisenbahnarbeiten das Eisenbahnministerium, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die politische Behörde erster Instanz und für die übrigen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten die politische Behörde zweiter Instanz bewilligen.

3. Diese außerordentlichen Arbeitsstunden gelten als Überstunden und sind besonders zu entlohnen.

4. Insgesamt dürfen die Überstunden zwanzig Wochen oder zweihundertvierzig Stunden im Jahre nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für dringliche Arbeiten, insbesondere Reparaturen, wenn Leben, Gesundheit oder ein öffentliches Interesse gefährdet erscheint, jedoch bloß für eine vorübergehende, aus technischen Gründen unumgänglich notwendige Zeit und sofern die Arbeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit nicht bewältigt werden können. Für solche Arbeiten ist eine amtliche Bewilligung nicht erforderlich, sie müssen jedoch den zuständigen im Absatz 1 genannten Behörden gemeldet werden, wenn sie länger als 3 Tage dauern.

§ 7.

1. Ebenso bedürfen keiner besonderen Bewilligung Hilfsarbeiten, welche der Erzeugung (Arbeit) notwendigerweise vorangehen oder ihr folgen, wie zum Beispiel Kesselheizen, Säuberung der Betriebsräumlichkeiten, Fütterung von Vieh, u. ähnl., selbst wenn sie die übliche, für den Betrieb festgesetzte Arbeitszeit überschreiten.

2. Als solche Arbeit gilt auch die notwendige Dienstübergabe bei solchen Arbeitsgruppen, bei denen diese im Interesse ihrer Kontinuität notwendig ist, sofern dies der ununterbrochene Fortgang der Erzeugung oder des Dienstes erfordert.

3. In Unternehmungen, welche für den öffentlichen Bedarf bestimmt sind, kann für bestimmte Arbeitnehmerkategorien die regelmäßige Arbeitszeit verlängert werden, wenn sich der Arbeitnehmer am Dienstorte (in Bereitschaft) zwar aufhalten muß, seine tatsächliche Arbeit jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich in Anspruch nimmt. Diese Verlängerung wird nur dann zugelassen, wenn die zwischen den Arbeitgebern und Arbeit-

Digitized by Google

nehmern hierüber abgeschlossenen Kollektivverträge vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern genehmigt wurden. Bei Eisenbahnunternehmungen entscheidet über diese Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnminister nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Arbeitnehmervertreter.

4. Alle diese Arbeiten sind, soweit sie die übliche Arbeitszeit überschreiten (Überstunden), besonders zu entlohnen.

Nachtarbeit.

§ 8.

1. Die Arbeit zur Nachtzeit, d. i. in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh, ist bloß in ununterbrochen betriebenen Unternehmungen gestattet, in welchen aus technischen Gründen der Erzeugungsprozeß nicht abgebrochen werden darf.

2. In den übrigen Unternehmungen wird die Nachtarbeit in der angeführten Zeit bloß in solchen Fällen gestattet, wenn dies das öffentliche Interesse oder der regelmäßige Bedarf der Bevölkerung erforderlich macht. Der Minister für soziale Fürsorge wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern hierüber besondere Vorschriften erlassen.

3. Für vorübergehende Nachtarbeit, welche durch notwendige Reparaturen der Betriebseinrichtung bei eingetretenen Störungen hervorgerufen wird, ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, wenn sonst der regelmäßige Gang des Betriebes für längere Zeit gefährdet wäre.

§ 9.

1. Zur Nachtarbeit können lediglich männliche Arbeitnehmer, welche älter als 16 Jahre sind, verwendet werden. Frauen dürfen bei der Nachtarbeit nicht beschäftigt werden.

2. Der Minister für soziale Fürsorge wird im Einverständnis mit den beteiligten Ministern die Kategorien von Betrieben und Unternehmungen namhaft machen, in welchen bei Verarbeitung von Rohstoffen oder anderen Materialien, welche sehr rasch dem Verderben ausgesetzt sind, Frauen zur Nachtarbeit zugelassen werden, welche älter als 18 Jahre sind, und zwar ausnahmsweise und vorübergehend für kürzere Zeit.

3. Weiters kann der Minister für soziale Fürsorge gemeinsam mit den beteiligten Ministern ausnahmsweise bestimmten Gruppen von Unternehmungen gestatten, in der Nacht von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh Frauen über 18 Jahre zu beschäftigen, wenn dies der ununterbrochene Dienst im Betriebe oder besondere Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen erfordert und die Arbeit der Frauen aus verhältnismäßig wenig anstrengenden Verrichtungen besteht. Die erteilte Bewilligung muß im Unternehmen kundgemacht sein.

Jugendliche Arbeitnehmer.

§ 10.

In den im § 1 genannten Unternehmungen dürfen Kinder, soweit sie den pflichtgemäßen Schulbesuch nicht vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gegen Entlohnung nicht beschäftigt werden.

Digitized by Google

§ 11.

1. Jugendliche Arbeitnehmer männlichen Geschlechtes bis zum 16. Jahre und weiblichen Geschlechtes bis zum 18. Jahre dürfen nur zu leichten Arbeiten verwendet werden, welche ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen und ihre körperliche Entwicklung nicht behindern.
körperliche Entwicklung nicht behindern.

2. Für Arbeiten unter der Erde einschließlich der Tagbauten dürfen nur männliche Arbeiter verwendet werden.

In Haushaltungen beschäftigte Personen.

§ 12.

1. Den im Haushalte des Arbeitgebers beschäftigten und wohnenden und für länger als 1 Monat gedungenen oder zu persönlichen Dienstleistungen bestimmten Personen (einschließlich der sogenannten Deputatisten) gebührt innerhalb von 24 Stunden eine Erholung von 12 Stunden, wovon mindestens 8 Stunden auf eine ununterbrochene Ruhepause in der Nacht und mindestens eine halbe Stunde auf eine Ruhepause zu Mittag entfallen muß.

2. Dasselbe gilt von Personen, welche zu unregelmäßigen und wenig anstrengenden Dienstleistungen, wie es die Aufsicht und Bewachung von Häusern und Unternehmungen und die Wartung von Tieren ist, gedungen sind.

3. Ausnahmen inbetreff der Nachtruhe werden nur für vereinzelte, unregelmäßig auftretende und dringende Fälle gestattet. Schwere Arbeit darf in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh nicht verrichtet werden.

4. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Doch mindestens einmal der Woche ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhepause von 18 Stunden zu gewähren, welche in der Regel auf den Sonntag zu fallen hat. In dieser Ruhepause dürfen nur unaufschiebbare Arbeiten im Haushalte oder in der Landwirtschaft verrichtet werden, wobei darauf zu achten ist, daß dem Arbeitnehmer der freie Sonntag Nachmittag gesichert wird. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, am Sonntag zu arbeiten, ist eine angemessene Ersatzruhepause an einem Wochentage zu gewähren.

5. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf Personen, welche als Aushilfe zur Pflege von Kranken, zu Arbeitsverrichtungen im Haushalte oder zu Feldarbeiten bestellt wurden, soweit diese Aushilfsarbeiten nicht länger als 6 Tage dauern.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von den politischen Behörden erster Instanz bezw. von den Revierbergämtern durch Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle durch Arreststrafen bis 3 Monaten geahndet. Im Wiederholungsfalle kann eine Geldstrafe bis 5000 K oder eine Arreststrafe bis 6 Monaten verhängt werden.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§ 14.

In Betrieben, in welchen diesem Gesetze gemäß die Arbeitszeit verkürzt wird, darf aus diesem Grunde der auf Grund der Arbeitszeit bemessene Lohn nicht verkürzt werden.

§ 15.

1. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Für einzelne Gruppen von Unternehmungen, welche ununterbrochen im Betriebe sind, oder für Teile davon, kann das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern einen Aufschub der Durchführung des Gesetzes gestatten, sofern sich dies aus technischen Gründen oder wegen Mangels an eingearbeiteten Kräften als notwendig erweist.

§ 16.

Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, im Einvernehmen mit den übrigen Ministern dieses Gesetz durchzuführen.

Aus dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.

§ 1 setzt allgemein den achtstündigen Arbeitstag und zwar sowohl in Werkstätten als auch in Kanzleien oder anderen Arbeitsstätten fest. Von den Handarbeitern läßt er bloß diejenigen Gruppen aus, bei welchen sich der achtstündige Arbeitstag nicht gut festsetzen läßt, weil ihre Arbeit unregelmäßig ist und dieselbe sich durch bestimmte Stunden nicht gut abgrenzen läßt. Es sind dies Personen, welche in Haushaltungen von Landwirten oder städtischen Familien beschäftigt sind und dort wohnen, ferner Personen, welche bloß die Aufsicht oder Bewachung von Häusern, Unternehmungen, Feldern, Tieren besorgen und ausschließlich zu diesen Verrichtungen gedungen sind und in der Regel im Hause des Arbeitsgebers wohnen. Auf diese Personen bezieht sich § 12. Sonst wird die Allgemeinheit des Gesetzes auch durch das Wort „Arbeitnehmer" ausgedrückt, worunter alle Personen gemeint sind, welche gegen Entlohnung beschäftigt sind, seien es Arbeiter, technische oder kaufmännische Beamte, öffentliche oder private Angestellte. Dieser allgemeine Begriff ist besonders im ersten und zweiten Absatz ausgedrückt. Der dritte Absatz setzt die Arbeitszeit im Bergbau, der vierte in der Land- und Forstwirtschaft, sofern es sich um Personen handelt, welche nicht in der Haushaltung des Landwirtes wohnen und welche zu regelmäßigen Verrichtungen gedungen sind, fest. Der letzte Absatz läßt dann eine andere Einteilung der Arbeitszeit zu, als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich, und zwar 192 Stunden in 4 Wochen, falls dies die Natur der Beschäftigung erfordert. Zum Beispiel ist es bei Eisenbahnen und der Floßschiffahrt notwendig, daß der Angestellte täglich länger als 8 Stunden in der Arbeit ist und deshalb sind die zuständigen Minister ermächtigt, nach Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch eine andere Regelung der Arbeitszeit als sie Absatz 1 zuläßt zu bewilligen, wenn bei der anderen Regelung die Arbeitszeit 96 Stunden in 14 Tagen, 144 Stunden in 3 Wochen und 192 Stunden in 4 Wochen nicht übersteigt. Damit ist selbstverständlich auch bewilligt, daß die tägliche Arbeitszeit anders geregelt ist, als mit 8 Stunden, wenn sie in der Woche 48 Stunden nicht übersteigt. Ausdrücklich sei beigefügt, daß in die achtstündige oder sonstwie festgesetzte Arbeitszeit die Ruhepausen nicht eingerechnet werden, außer wenn dies durch freiwillige Übereinkunft verabredet wurde.

§ 2 verbietet die Bestimmung des § 1 dadurch zu umgehen, daß dem Arbeitnehmer, welcher den ganzen Tag in der Werkstatt oder Kanzlei arbeitet, dann

Digitized by Google

noch Arbeit nach Hause gegeben wird. Ergibt sich eine solche Notwendigkeit, dann muß um die Bewilligung von Überstunden angesucht werden.

Im § 3 bleibt es dem Einvernehmen der Arbeitnehmer (und der Arbeitgeber *) überlassen, die Arbeitszeit sich so einzuteilen, wie dies dem Bedarfe der Erzeugung entspricht, falls dabei die tatsächliche Arbeitszeit über die im § 1 bestimmte Zeit nicht hinausgeht. Nur müssen Arbeitspausen gesichert sein, wenn die Arbeit länger als 5 Stunden, bei Arbeitern bis zum Alter von 18 Jahren 4 Stunden dauert. Diese Pausen können bei älteren Arbeitern dann wegfallen, wenn während der Arbeit ein angemessenes Ausruhen gesichert ist. Zum Beispiel bei Walzwerken, bei Arbeiten in Glasfabriken oder in anderen Unternehmungen wo dies die Natur der Erzeugung zuläßt.

Im § 4 ist eine ununterbrochene Ruhepause von wenigstens 32 Stunden in der Woche festgesetzt. Hier mußte von dem Antrage auf 36 Stunden Pause deshalb abgegangen werden, weil sonst sehr zahlreiche Ausnahmen gemacht werden müßten und mit Rücksicht darauf, daß sonst die 48stündige Wochenarbeitszeit gesichert ist, keine Gefahr besteht, daß in Unternehmungen, in welchen die Einhaltung dieser Pause möglich ist, diese gekürzt werde. Die Unternehmungen, in welchen die Pause auf 32 Stunden gekürzt werden wird, sind hauptsächlich die ununterbrochen in Betrieb stehenden, bei welchen in 3 Schichten gearbeitet wird und wo es aus sanitären Gründen schon notwendig ist, daß die Arbeiter sich von der Tag- auf die Nachtschicht und umgekehrt, ablösen. Andernfalls wäre eine vierte Ersatzschicht notwendig, für welche aber besonders bei kleineren Betrieben kein anderer Beschäftigungstag wäre. Aus diesem Grunde ist es zulässig, daß in solchen Betrieben, bei denen die Erzeugung nicht unterbrochen werden kann, so bei der Maschine oder beim Ofen oder anderen derartigen Einrichtungen die Arbeitszeit verlängert werden kann, was in der Regel zum Beispiel dadurch geschehen kann, daß vom Samstag auf den Sonntag der Arbeiter A 16 Stunden, der Arbeiter B auch 16 Stunden arbeitet und dadurch der Arbeiter C 32 Stunden Ruhe gewinnt. Die beiden anderen sodann 24 Stunden. Auf diese Weise ist sodann immer wenigstens eine 24stündige Sonntagsruhe für 2 Arbeiter wöchentlich gesichert. Durch diese Ausnahme muß freilich die wöchentliche Arbeitszeit verlängert werden, und zwar in 7 Tagen auf 56 Stunden, was aber gegenüber den bisherigen Verhältnissen, bei denen 12stündige Schichten und beim Schichtenwechsel 18stündige waren, einen bedeutenden Vorteil bedeutet, denn die bisher bei derartigen Arbeitern bis auf 90 Stunden reichende Wochenarbeitszeit, wird auf 56 Stunden abgekürzt, dabei wird diese Verlängerung als Überstunden angesehen, zu denen keine andere Bewilligung als die grundsätzliche nach Absatz 5 nötig ist, und auch als Überstunden entlohnt. Der Ausschuß begnügte sich mit der grundsätzlichen Festsetzung der wöchentlichen Arbeitspause, welche in der Praxis eine Sonntagsruhe sein wird, und beließ im übrigen betreffs der Sonntagsruhe die bisherigen Vorschriften in der Voraussetzung, daß später diese auch den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

§ 5 knüpft an § 4 an und bestimmt, daß die Arbeit der Frauen am Samstag um 2 Uhr nachmittags zu beenden ist. Der ursprüngliche Antrag, die Arbeit in Fabriken, in welchen Frauen arbeiten, um 12 Uhr mittags zu beenden, konnte nicht gut angenommen werden, weil dies bedeuten würde, daß gleichzeitig der ganze Betrieb eingestellt werden müßte. Aus dem Grunde, weil es sich hier insbesondere um die Bestrebung handelt, daß hauptsächlich die Arbeiterinnen am Samstag Zeit für die häuslichen Arbeiten haben, welcher Bestrebung vollkommen Rechnung getragen wird, wenn von 2 Uhr nachmittags an frei sein wird, wurde auch dieser Paragraph so formuliert. Freilich mußten auch in diesem Falle bestimmte Ausnahmen für gewisse Unternehmungen zugelassen werden, so insbesondere für Druckereien, Geschäfte, Gasthäuser, bei welchen Unternehmungen die Mittätigkeit von Frauen für den ungestörten Betriebsgang unerläßlich ist. Freilich darf dadurch die wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Im § 6 werden Überstunden bewilligt, welche zusammen im Jahre 20 Wochen oder 240 Stunden nicht überschreiten dürfen. Hier mußte mit Rücksicht

*) Die Worte „und die Arbeitgeber" sind im Original wahrscheinlich versehentlich weggelassen.

Digitized by Google

auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft darauf geachtet werden, daß diese Überstunden nicht abhängig sind von einem langen Verfahren und deshalb ist beantragt, daß in der Landwirtschaft Überstunden für kurze Zeit das Gemeindeamt, für längere Zeit die politische Behörde erster Instanz bewilligt, damit es möglich ist, einem durch Naturereignisse entstandenen Bedarf rasch entgegenzukommen. Auch die besonderen Verhältnisse im Bergbau und bei Eisenbahnen erfordern es, daß hier bei Überstunden die zuständigen Fachbehörden entscheiden. Der Ausschuß hofft, daß es durch die Entwicklung der Gesetzgebung möglich sein wird, diese verschiedenen Instanzen später zu vereinigen und soviel als möglich wenigstens in zweiter Instanz zu zentralisieren. Zu den Überstunden, welche eine besondere Bewilligung erheischen, werden nach dem Entwurfe außerordentliche Arbeiten vorübergehender Art, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstanden und längere Zeit nicht erfordern, nicht gezählt. Hier kann es sich bei gewerblichen und Transport-Unternehmungen hauptsächlich um Reparaturarbeiten, in der Landwirtschaft um Erntearbeiten handeln, welche unabweislich am selben Tage verrichtet werden müssen, weil sonst etwa die Ernte durch Regen oder Fröste vernichtet würde.

In § 7 ist die Rede von Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit, welche regelmäßig verrichtet werden müssen, damit die übrigen Arbeiter die normale Zeit arbeiten können. Es sind dies insbesondere die Arbeiten von Maschinisten, Heizern, ferner Reinigungsarbeiten, welche in der Arbeitszeit nicht vorgenommen werden können, weil sie die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeiter bedrohen würden; ferner gehören hierher vorbereitende Arbeiten in der Landwirtschaft, die Vorbereitung der Gespanne zum Transport und ähnliche Verrichtungen. Hieher gehören auch Arbeiten, deren Vornahme nötig ist, damit die Arbeits- oder Dienstverrichtungen ungestört fortgesetzt werden können. Zum Beispiel: der Dienstantritt bei Eisenbahnen, die Übergabe der Kasse auf Postämtern, die Übergabe des Dienstes von Kellnern in Gasthäusern u. ähnl. Hier mußte man auch nach Anhörung der Beteiligten besondere Vereinbarungen der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern zulassen, wonach die Arbeitszeit dauernd um Überstunden verlängert werden kann, wenn dies die sogenannte Dienstbereitschaft erfordert. So wenn der Angestellte zwar auf seinem Dienstplatze anwesend ist, aber in der achtstündigen Arbeitszeit nicht einmal die Hälfte dieser Zeit arbeiten würde. Es handelt sich hier insbesondere um Bahnwärter, gewisse Arbeiten in Eisenbahnstationen, und sogenannte Inspektionsdienste in Unternehmungen, welche zum Gebrauche des Publikums bestimmt sind. Freilich mußte der Ausschuß darauf bestehen, daß die Stunden, um welche sohin in einem solchen Fall die Arbeitszeit für diese Kategorien von Angestellten verlängert würde, besonders entlohnt werden.

In § 8 wurde vom ursprünglichen Antrag, daß die Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh beschränkt bleibt, darin abgewichen, daß sie auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh festgesetzt wurde, weil sonst zahllose Ausnahmen gemacht werden müßten, welche der Durchführung des Gesetzes nicht günstig wären. Der Ausschuß war auch der Ansicht, daß in der Praxis bei der Mehrzahl der Unternehmungen ohnedies die Nachtarbeit möglichst vermieden werden wird, und überdies ist sie bloß bei ununterbrochen betriebenen Unternehmungen nur dann erlaubt, falls dies das öffentliche Interesse oder ein regelmäßiger Bedarf der Bevölkerung erfordert. In einem solchen Falle ist das Ministerium ermächtigt, besondere Vorschriften zu erlassen, wobei der Ausschuß voraussetzt, daß es sicherlich vorher die beteiligten Organe hören wird. Hier handelt es sich insbesondere um Arbeiten in Druckereien, Gasthäusern und ähnlichen Unternehmungen. Ohne Erlaubnis kann nur eine vorübergehende Arbeit verrichtet werden, welche durch eine unausweichliche Reparatur der Betriebseinrichtung hervorgerufen wird.

Im § 9 wird bestimmt, welche Personen zur Nachtarbeit zugelassen werden können und der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß grundsätzlich von der Nachtarbeit Frauen bis 18 Jahre und jugendliche Arbeiter bis 16 Jahren ausgeschlossen werden müssen. Frauen die älter als 18 Jahre sind, können aber nur dann zur Nachtarbeit zugelassen werden, falls dies für eine vorübergehende Zeit wegen der Gefahr, daß die verarbeiteten Stoffe oder Gegenstände verderben könnten,

Digitized by Google

notwendig ist; dauernd aber nur in solchen Fällen, wo dies die Kontinuität des Dienstes oder die besondere Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen erfordert. Dabei können Frauen zu solcher Arbeit nur dann verwendet werden, wenn ihre Verrichtungen keine dauernd anstrengenden sind. Es sind dies zum Beispiel Arbeiten des Hilfspersonals in Zeitungsexpeditionen, Arbeiten bei Telephonzentralen, bei Bahnhofskassen u. a. Der ursprüngliche Antrag, daß jugendliche Arbeiter bis 17 Jahren zu Nachtarbeiten nicht zugelassen werden sollen, wurde durch die Mehrheit des Ausschusses abgeändert, weil es sich nach Anhörung von Sachverständigen ergab, daß bei bestimmten Arbeitszweigen die Entwicklung des Nachwuchses dadurch leiden würde. So insbesondere in der Glasfabrikation. Übrigens können solche Personen nur zu leichten Verrichtungen verwendet werden, wie der folgende Paragraph bestimmt.

Im § 10 wird die erwerbsmäßige und Lohnarbeit von Kindern bis 14 Jahren verboten, wobei insbesondere an regelmäßige Arbeiten im Dienste bei fremden Personen gedacht ist. Dieser Paragraph läßt die Beschäftigung von Kindern bis 14 Jahren auch dann nicht zu, wenn sie nicht bezahlt sind und wenn sie nur in ein Lehrverhältnis aufgenommen sind, weil sonst die Gefahr entstünde, daß die Bestimmungen des Gesetzes umgangen würden.

Im § 11 ist entgegen dem ursprünglichen Antrage die Altersgrenze bei männlichen Angestellten herabgesetzt, weil die Grenze von 18 Jahren bei der Auslegung des Wortes „leichte Arbeit" zu Schwierigkeiten führen könnte, welchen der Ausschuß vorbeugen will. Übrigens ist es in gleicher Weise Aufgabe anderer Gesetze, für den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Frauen zu sorgen und in dieses Gesetz kamen solche Bestimmungen nur insoweit, als sie mit der Arbeitszeit zusammenhängen.

Im § 12 ist die Arbeitszeit negativ für Personen geregelt, welche bisher vom Schutz des Gesetzes über die Arbeitszeit überhaupt ausgeschlossen waren. Es sind dies insbesondere Dienstboten in den Haushaltungen von Landwirten, städtischen Familien, Stubenmädchen, Köchinnen in Haushaltungen, ferner Personen, welche zwar in der Haushaltung des Landwirtes nicht wohnen, aber von ihm neben der Geldentlohnung eine Entlohnung in Naturalien beziehen und welche Arbeiten verrichten, welche sich nicht gut durch bestimmte Stunden abgrenzen lassen. Es sind dies die sogenannten Deputatisten in ländlichen Wirtschaften. Ferner Portiere in Privathäusern, Unternehmungen, sofern sie in ihnen wohnen und von ihnen keine höhere Verrichtungen gefordert werden, als die bloße Bewachung des Hauses oder des Unternehmens und die damit zusammenhängenden Arbeiten. Hier mußte man, wenn überhaupt eine Arbeitszeit ausgemessen werden sollte, eine Ruhepause festsetzen, welche auf 12 Stunden festgesetzt ist. Dies bedeutet allerdings nicht, daß diese Arbeitnehmer in den übrigen 12 Stunden ununterbrochen arbeiten müssen, sondern es wird hier mit den normalen, bei der häuslichen Arbeit sich ergebenden Verrichtungen gerechnet, bei welchen Ruhepausen vorkommen, ohne daß freilich die Arbeitnehmer das Haus verlassen könnten. Entschieden aber ist schwere Arbeit in der Nacht von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh verboten, in welcher Zeit auch nur ausnahmsweise eine außerordentliche Arbeit zulässig ist, die durch die Pflege eines Kranken, dringende Botengänge oder außerordentliche, sich nur ausnahmsweise wiederholende Bedürfnisse hervorgerufen ist. Die ununterbrochene wöchentliche Arbeitspause wurde auf 18 Stunden festgesetzt, wobei vorausgesetzt wird, daß sie regelmäßig am Sonntag gewährt wird und falls dies nicht möglich wäre, daß eine Ersatzruhepause an einem Werktage-Nachmittag gewährt wird. Am Sonntag aber sind nur dringende, unaufschiebbare Arbeiten zulässig, welche es insbesondere ermöglichen, daß dem Arbeitnehmer der freie Nachmittag bleibt. Überhaupt vom Gesetze über die Arbeitszeit ausgenommen wurden Hilfsarbeiten, welche nicht länger als 6 Tage dauern, wobei der Ausschuß insbesondere an die häusliche Krankenpflege, Feldarbeiten, zu denen häufig nur Verwandte des Arbeitgebers gedungen sind und andere unbedeutende Verrichtungen, welche zeitweise und nicht regelmäßig vorzunehmen sind, dachte.

In den Schlußbestimmungen (§ 13 bis 16) ist dann der Grundsatz ausgesprochen, daß durch die Verkürzung der Arbeitzeit, wie sie nach diesem Gesetze durchgeführt wird, eine Herabsetzung des Lohnes der Angestellten nicht ein-

Digitized by Google

treten darf. Es wird hier insbesondere an den Zeitlohn, also Tages-, Wochen- oder Monatslohn gedacht und dort, wo nach Stunden gezahlt wird, muß die für die bisherige Anzahl von Stunden gewährte Entlohnung auf die höhere Einheit umgerechnet werden, welche sich durch Verkürzung der Arbeitszeit ergibt. Schließlich mußte man einen Aufschub der Wirksamkeit des Gesetzes dann zulassen, wenn diese unumgänglich notwendig ist. Ein solcher Fall kann nach Ansicht des Ausschusses, in Betrieben mit ununterbrochener Erzeugung entstehen, wo 3 Schichten eingeführt werden müssen und wo weder genügend eingearbeitete Arbeiter, noch genügende Einrichtung vorhanden sind. Der erhöhte Arbeitsbedarf für sich allein begründet einen solchen Aufschub nicht, weil Überstunden bewilligt werden können. Der Ausschuß setzt auch voraus, daß die ermächtigten Ministerien nur in dringenden Fällen und nach dem Gutachten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Aufschub bewilligen werden.

Amnestie.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918 über eine Amnestie, Slg. G. u. V. Nr. 28. — Kundgemacht am 9. November 1918.)

§ 1.

In der Zeit, da das tschechoslowakische Volk wiederum die staatliche Freiheit erlangt hat, erläßt der Nationalausschuß in der Absicht, die Ungerechtigkeiten der früheren österreichischen Justiz und die Folgen der Kriegsverhältnisse wieder gut zu machen, die Strafe, soweit sie noch nicht vollzogen wurde, sowie auch die Unfähigkeit, gewisse Rechte, Stellungen und Berechtigungen zu erlangen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetreten ist, und den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Vertretungskörper jenen Zivil- und Militärpersonen, welche wegen nachfolgender bis einschließlich 21. Oktober 1918 begangener Handlungen verurteilt wurden:

Hochverrat (§§ 58—62 StG., §§ 334—338 MStG.), Majestätsbeleidigung (§ 63 StG., § 339 MStG.), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64 StG., § 340 MStG.);

Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 StG., §§ 341—343 MStG.);

Ausspähung (§ 67 StG., §§ 321—326 MStG.);

Aufstand (§§ 68—72 StG., §§ 344—348 MStG.);

Aufruhr (§§ 73—75 StG., §§ 349—352 MStG.);

Gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 76—80 StG., §§ 353—357 MStG.);

Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, falls es sich nicht um die wiederholte Verurteilung wegen dieser strafbaren Handlung handelt und falls die Strafe 6 Monate nicht übersteigt (§ 81 StG., § 358 MStG.);

Digitized by Google

Boshafte Beschädigung oder Störung am Staatstelegraphen (§ 89 StG., § 366 MStG.);

Unbefugte Werbung (§ 92 StG., §§ 306—313 MStG.), mit Ausnahme der mit Menschenraub verbundenen Werbung;

Religionsstörung (§ 122 StG., § 401 MStG.);

Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 144—147 StG., §§ 423—427 MStG.);

Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 StG., § 318 MStG.);

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung eidlicher militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung dazu (§ 222 StG., §§ 314—317, 320 MStG.), soweit es sich um Verleitung oder Hilfeleistung zu strafbaren Handlungen handelt, auf welche sich diese Verordnung bezieht;

Auflauf (§§ 279—284 StG., §§ 531—538 MStG.);

Teilnahme an geheimen Gesellschaften (§§ 285—299 StG., §§ 539 bis 555 MStG.);

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Aufwiegelung (§ 300 StG., § 556 MStG.);

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden (§ 301 StG., §§ 557 und 558 MStG.);

Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften u. dgl. (§ 302 StG., § 559 MStG.);

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche (§ 303 StG., § 560 MStG.);

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte (§ 304 StG., § 561 MStG.);

Öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 StG., § 362 MStG.);

Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte (§ 308 StG., § 565 MStG.);

Gesetzwidrige Verlautbarungen (§ 309 StG., § 566 MStG.);

Sammlungen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen (§ 310 StG., § 567 MStG.);

Beleidigung eines öffentlichen Beamten (§§ 312 und 313 StG., §§ 569 und 570 MStG.);

Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§ 314 StG., § 571 MStG.);

der strafbaren Handlungen nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 RGBl. ex 1863;

Weiters wegen nachstehender im Militär-Strafgesetz enthaltener strafbaren Handlungen:

Subordinationsverletzung (§§ 145—158), ausgenommen die Fälle der §§ 148 und 154 letzter Satz;*)

Meuterei und Empörung (§§ 159—171);

---

*) Diese Übersetzung berücksichtigt schon die durch die Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 28. November 1918. Slg. 51 vorgenommene Richtigstellung von Druckfehlern.

Digitized by Google

Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§§ 173, 179, 180), ausgenommen den Fall des § 176, falls die Widersetzlichkeit mit einer tötlichen Waffe erfolgte und die Wache verwundet wurde;

Desertion und eigenmächtige Entfernung (§§ 183—215), ausgenommen den Fall des § 192 bei der Desertion, unter der Bedingung, daß der Deserteur sich ohne Verzögerung beim tschechoslowakischen Heer gemeldet hat;

Desertionskomplottstiftung (§ 216—230);**)

Pflichtverletzung im Wachdienste (§§ 230—242);

Feigheit (§§ 243—260);

Störung der Zucht und Ordnung (§§ 261—270), ausgenommen den Fall des § 263, falls sie in Verbindung mit schwerer körperlicher Beschädigung ist, ferner die Fälle der §§ 264 und 265;

Hintansetzung der Dienstvorschriften (§§ 271—292), ausgenommen die Fälle der §§ 277 lit. a, b, 284 e, g, 286 a, b, c, d, 289;

Selbstbeschädigung (§§ 293—297);

Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates nach §§ 327—331, ausgenommen die Fälle, in welchen das Verbrechen gegen die Kriegsmacht nach § 327 aus gewinnsüchtigen Motiven begangen wurde

und das Vergehen des beleidigenden Betragens oder der Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte (§ 588);

wegen Straftaten nach dem Gesetze über die Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu vom 28. Juni 1890, Nr. 137 RGBl., nach dem Wehrgesetze vom 5. Juli 1912, Nr. 128 RGBl., nach der kaiserlichen Verordnung über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder einer öffentlichen Unternehmung vom 25. Juli 1914 Nr. 155 RGBl., nach dem Preßgesetze, Vereinsgesetze, Versammlungsgesetze und Koalitionsgesetze;

schließlich wegen Vorschubleistung zu allen diesen Straftaten.

Die Nachsicht der Strafe erstreckt sich auch gleichzeitig auf alle korrespondierenden Delikte des ungarischen Strafgesetzes.

In den Fällen, in welchen die Strafe nachgesehen wird, werden auch die Folgen der Desertion nach § 208 MStG. und die Folgen der Verurteilung nach § 70 des Wehrgesetzes nachgesehen, und zwar auch dann, wenn die Strafe bereits vollzogen wurde.

§ 2.

Falls wegen der im § 1 angeführten Straftaten das Strafverfahren noch nicht eingeleitet wurde, soll es überhaupt nicht eingeleitet werden; wurde es eingeleitet, so ist es einzustellen, wenn es sich nicht um ein bereits rechtskräftig beendetes und über Antrag des Beschuldigten wiederaufgenommenes Verfahren handelt.

Die Folgen der strafbaren Handlung sind nachgesehen.

§ 3.

Der Nationalausschuß erläßt die Strafe, soweit sie noch nicht vollzogen wurde, sowie auch die Unfähigkeit, gewisse Rechte, Stellungen und

**) Soll wahrscheinlich richtig lauten: § 229 (Anm. des Übersetzers.)

Digitized by Google

Befugnisse zu erlangen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften als Folge der Verurteilung eintrat, und den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die öffentlichen Vertretungskörper jedem, welcher im Post- oder Eisenbahndienst angestellt war und wegen Diebstahls verurteilt wurde, den er in der Kriegszeit bis einschließlich 28. Oktober 1918 einschließlich auf der Bahn oder der Post an den dort beförderten oder hinterlegten Gegenständen verübte, wenn er vorher wegen des Verbrechens des Diebstahls nicht rechtskräftig verurteilt war, wenn die jetzt verhängte Strafe 6 Monate nicht übersteigt und wenn er binnen zwei Jahren vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung keine neuerliche strafbare Handlung aus Gewinnsucht verübt. Zu diesem Zwecke wird ein Aufschub des Strafvollzuges und der Folgen der Verurteilung bewilligt.

Wo das Strafverfahren wegen derartiger Handlungen noch nicht durch rechtskräftiges Urteil beendet ist, wird es vollständig durchgeführt, worauf im Falle der rechtskräftigen Verurteilung die obige Bestimmung gilt.

§ 4.

Der Nationalausschuß erläßt die Strafe, soweit sie noch nicht vollzogen wurde, als auch die Unfähigkeit, gewisse Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften als Folge der Verurteilung eintrat, und den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in alle öffentlichen Vertretungskörper für strafbare Handlungen jeder Art, welche bis zum 28. Oktober 1918 einschließlich begangen wurden, sei es a) aus Not, b) aus jugendlicher Unbesonnenheit, c) aus Aufregung, welche durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufen wurde, d) aus politischen Beweggründen. Diese Bestimmung gilt auch für die im § 3 angeführten Fälle.

Darüber, in welchen Fällen diese Nachsicht eintritt, entscheidet nach Anhörung des öffentlichen Anklägers das Gericht, welches in der Sache als erste Instanz entschieden hat, und zwar von Amts wegen in den Fällen, in welchen die Strafe noch nicht vollzogen wurde, in den anderen Fällen über Ansuchen der Beteiligten.

Handelt es sich um ein Urteil eines Schwurgerichtes, so entscheidet das Gericht in einem viergliedrigen Senate. Handelt es sich um ein Urteil eines außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates befindlichen Gerichtes, so entscheidet über Ansuchen das gleichartige Gericht in Prag.

Wird zu Gunsten des Verurteilten erkannt, so ist gegen den Beschluß eine Beschwerde nicht zulässig, andernfalls entscheidet über die Beschwerde, welche binnen 14 Tagen einzubringen ist, die zweite Instanz.

Die öffentlichen Anklagebehörden werden angewiesen in solchen Fällen die Untersuchung, welche bis jetzt noch nicht zur rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, einzustellen; falls die Anklage rechtskräftig erhoben ist, haben sie die Anklage zurückzuziehen.

Die Gerichte und öffentlichen Anklagebehörden sollen bei einer derartigen Entscheidung ohne Engherzigkeit vorgehen.

Digitized by Google

§ 5.

Falls jemand auch wegen anderer strafbarer Handlungen als jene sind, auf welche sich diese Verordnung bezieht, verurteilt wurde, so werden nur Strafe und Folgen der Verurteilung nachgesehen, die mit den oben angeführten strafbaren Handlungen verbunden sind. In diesen Fällen ist gemäß § 410 StPO. und § 424 MStPO. vorzugehen. Handelt es sich um ein Urteil eines Gerichtes außerhalb des tschechoslowakischen Staates, so stellt über Ansuchen den Antrag gemäß § 410 StPO. und § 424 MStPO. das Gericht gleicher Kategorie in Prag.

§ 6.

Diese Verordnung bezieht sich

a) auf Angehörige des tschechoslowakischen Staates, mögen sie von welchem Gerichte immer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie verurteilt worden sein;
b) auf strafbare Handlungen, wegen welcher das Strafverfahren bei einem Gerichte im Bereiche des tschechoslowakischen Staates geführt wurde oder geführt wird;
c) auf Personen, welche in den Strafanstalten im Bereiche des tschechoslowakischen Staates eine Strafe verbüßen.

§ 7.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf strafbare Handlungen, welche in der Armee der tschechoslowakischen Legionen begangen wurden.

§ 8.

Der Nationalausschuß behält sich vor, über Ansuchen oder über Antrag noch in anderen besonders rücksichtswürdigen Fällen Strafen nachzusehen.

Erwerbsteuernovelle.

(Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Sg. G. u. V., mit welchem für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1918—19 die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., teilweise abgeändert werden. — Kundgemacht am 16. Dezember 1918.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1918/19 verlieren alle Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, soweit sie sich auf die Erwerbsteuerhauptsumme, die Feststellung der Gesellschaftskontingente und die Aufteilung dieser Kontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen beziehen, ihre Geltung.

Digitized by Google

Ebenso gilt für die Periode 1918/19 nicht die Bestimmung, daß die aus Kriegsgründen bewilligten Nachlässe an Erwerbsteuer in die Erwerbsteuerhauptsumme einzurechnen sind.

§ 2.

Für die Periode 1918/19 werden die Steuerpflichtigen, welche am 1. Jänner 1918 eine Erwerbsunternehmung betrieben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausgeübt haben, nach der Höhe der ihnen für das Jahr 1917 am 1. April 1918 vorgeschriebenen Erwerbsteuer in die Steuergesellschaften eingereiht. (§ 12 Absatz 6 und 7 des Personalsteuergesetzes.) Weiters werden in die Steuergesellschaften diejenigen Unternehmungen wieder eingereiht, die vordem gemäß § 4 kais. Vdg. vom 7. März 1917, RGBl. Nr. 109, aus dem Kontingente ausgereiht worden sind.

Von dieser Einreihung ergeht an die Steuerpflichtigen keine besondere Verständigung, das im § 15 Abs. 3 des Personalsteuergesetzes angeführte Recht der Berufung gegen die Einreihung steht ihnen nicht zu.

§ 3.

Den in die Steuergesellschaften eingereihten Steuerpflichtigen wird die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1918/19 durch die bisherigen Erwerbsteuerkommissionen bemessen werden.

Ersatzwahlen in die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 des Personalsteuergesetzes) finden insolange nicht statt, als die Finanzverwaltung nicht ihre Vornahme anordnet. Ist die Ergänzung einer Kommission notwendig, die schleunige Ausschreibung oder Durchführung der Wahl aber aus welchem Grunde auch immer unmöglich, so kann der Finanzminister die Kommission durch Ernennung von Mitgliedern ergänzen.

§ 4.

Die Erwerbsteuerkommission weist jedem Steuerpflichtigen von den in der Übersicht B zum § 32 des Personalsteuergesetzes enthaltenen Steuersätzen denjenigen Steuersatz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen derselben Steuergesellschaft am besten entspricht.

Die Erwerbsteuerkommission hat die mittlere Ertragsfähigkeit in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen.

Die Erwerbsteuerkommission hat hiebei die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung festzustellen und ihr Urteil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zum Betriebsumfange und Betriebserfolge eine gewöhnliche, oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.

Digitized by Google

§ 5.

Der Erwerbsteuersatz wird für die beiden Jahre 1918 und 1919 gleichzeitig bemessen.

§ 6.

Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande im Jahre 1917 maßgebend. Hat die Unternehmung noch nicht das ganze Jahr 1917 hindurch bestanden, so sind jene Betriebsverhältnisse maßgebend, die für die ersten 12 Monate vom Beginne des Betriebes an erwartet werden können.

Den in der Periode 1918/19 neu entstandenen Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer nach den Betriebsverhältnissen aufzuerlegen, die für die ersten 12 Monate vom Beginne des Betriebes an, gegebenenfalls für den kürzeren Rest der Veranlagungsperiode erwartet werden können.

Wenn im Zeitpunkte der Steuerveranlagung die Betriebsverhältnisse der maßgebenden Zeit bereits bekannt sind, hat die Veranlagung nach deren Maßgabe und nicht nach Maßgabe der Verhältnisse, die lediglich erwartet werden konnten, zu erfolgen.

§ 7.

Um die einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten mit der Hauptanstalt (§ 37 Abs. 2—4) kann der Steuerpflichtige spätestens in der Erklärung zur Bemessung der Erwerbsteuer ansuchen.

§ 8.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei dem Steuerbemessungsamte (politische Bezirksverwaltung bezw. Steueradministration), in dessen Sprengel die Steuer vorgeschrieben werden soll (§ 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Steuer maßgebenden Umstände abzugeben (§ 39), und zwar längstens bis 31. Dezember 1918.

§ 9.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, der Novelle zu ihm vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, sowie die übrigen für diese Steuer geltenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10.

Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage seiner Kundmachung.

§ 11.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Finanzministerium auferlegt.

Digitized by Google

Die Erwerbsteuernovelle.

Von Dr. Carl Fuchs, Advokaten in Prag.

Die Erwerbsteuernovelle vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 S. d. G. u. V., bezweckt keine durchgreifende Reform der Erwerbsteuerveranlagung, deren Notwendigkeit außer Frage steht. Vielmehr bezweckt die Novelle, die Veranlagung der Erwerbsteuer im tschechoslowakischen Staate überhaupt zu ermöglichen. Da die Fixierung einer Erwerbsteuerhauptsumme und ihre Aufteilung auf einzelne Gesellschaftskontingente nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes aus technischen und wohl auch aus staatsrechtlichen Gründen (strittige Grenzgebiete, Slowakei) untunlich ist, läßt die Novelle die Kontingentierung grundsätzlich fallen. Damit entfällt für den Steuerpflichtigen die einzige durch das Gesetz selbst gebotene Garantie gegen eine Überbesteuerung, da nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung eine Überschreitung des der Steuergesellschaft zugewiesenen Kontingentes an von ihr aufzubringender Steuer durch die Repartitionsabschläge hintangehalten wurde, und das freie Ermessen in der Frage der Zuweisung des Steuersatzes in dem aufzubringenden Kontingente seine notwendige Begrenzung fand.

Die Steuergesellschaften als solche bleiben allerdings bestehen — und werden auf Grundlage desjenigen Steuersatzes gebildet, der einzelnen Steuerpflichtigen für das Jahr 1917 am 1. April 1918 vorgeschrieben war. Außerdem werden selbstverständlich — da es eine Kontingentierung überhaupt nicht mehr gibt — auch alle auf Grund der kaiserl. Vdg. vom März 1917 außer Kontingent besteuerten Steuerpflichtigen wieder in die Steuergesellschaften eingereiht. Eine Berufung gegen die Einreihung in eine bestimmte Steuergesellschaft wird nicht gewährt, sie war übrigens auch schon nach der früheren Gesetzgebung ziemlich gegenstandslos, da nach der Praxis des V. G. H. die Zuweisung des Steuersatzes ohne Rücksicht auf die für die Einreihung in die Steuerklassen festgesetzten Grenzbeträge zu erfolgen hatte. Der Vertreter des Finanzministeriums hat allerdings im Finanzausschusse die Erklärung abgegeben, daß die Finanzverwaltung über die Sätze des Jahres 1917 nicht hinauszugehen beabsichtige, eine Erklärung, die als Ersatz für die oben skizzierte bisher gesetzliche Garantie zu gelten hat.

Ebenso bleiben die bisherigen Erwerbsteuerkommissionen bestehen; Ergänzungswahlen haben jedoch nur über ausdrücklichen Auftrag des Finanzministers zu erfolgen, der die Kommission auch durch Ernennung neuer Mitglieder ergänzen kann — nach dem früheren Gesetze wurde die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt, die andere ernannt, ohne daß jedoch nach der Rechtsprechung des V. G. H. aus einer anderen Zusammensetzung der Kommission im konkreten Falle ein Berufungsgrund hätte abgeleitet werden können.

Einen bemerkenswerten Ansatz zu einer wirklichen Reform der allg. Erwerbsteuer enthält § 4 der Novelle. Bei Bemessung des Steuersatzes bleibt die „mittlere Ertragsfähigkeit" des erwerbsteuerpflichtigen Betriebes im Vergleiche zu anderen Betrieben derselben Steuergesellschaft das maß-

Digitized by Google

gebende Kriterium. Allein diese „mittlere Ertragsfähigkeit" ist nunmehr nicht bloß nach dem Betriebsumfange, sondern auch nach dem Betriebserfolge zu beurteilen. Während das frühere Gesetz die Berücksichtigung des tatsächlichen Ertrages bei der Bemessung der allg. Erwerbsteuer direkt perhorresziert hat, andere Gesetzgebungen, z. B. Ungarn (in dem m. W. freilich noch nicht in Wirksamkeit getretenen Art. IX ex 1909) die Erwerbsteuer geradezu nach dem Reinertrage des betreffenden Betriebes bemessen, diese Steuer also ihres Charakters als Ertrags- und Objektsteuer fast vollkommen entkleiden, bleibt nach der Novelle dieser Charakter der Erwerbsteuer zwar gewahrt, aber es wird dem Betriebserfolge ein maßgebender Einfluß auf die Feststellung der mittleren Ertragsfähigkeit als „gewöhnlich" oder „größer oder kleiner als gewöhnlich" eingeräumt. In Wirklichkeit wird damit die bestehende Praxis nur sanktioniert, da mit dem Begriffe der „mittleren Ertragsfähigkeit" praktische nichts anzufangen ist, und die Erwerbsteuer, z. B. bei Handelsunternehmungen, fast allgemein nach einem bestimmten Prozentsatze des Umsatzes als mutmaßlichem Ertrage vorgeschrieben wurde, während bei anderen Betrieben daneben auch wieder andere tatsächlich erfaßbare Betriebsmerkmale (Anzahl der Webstühle, Zahl der Spindeln etc.) als ausschlaggebend angesehen wurden.

Die Erwerbsteuer wird nach der Novelle wiederum für zwei Jahre (1918—1919) gleichzeitig bemessen — die im Kriege verfügte Abkürzung der Veranlagungsfrist auf ein Jahr sollte ja nur den durch die Kriegsverhältnisse vorübergehend auftretenden großen Verschiebungen innerhalb der einzelnen Steuergesellschaften Rechnung tragen.

Grundlage der Steuerbemessung bilden die durchschnittlichen Betriebsergebnisse des Kalenderjahres 1917 — nach dem PStGes. waren bekanntlich die Betriebsergebnisse desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Bei neuentstehenden Unternehmungen und Beschäftigungen sind die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse maßgebend.

Die Frist zur Abgabe der Erklärungen wurde im Gesetze mit dem 31. Dezember 1918 festgelegt. Doch ist mit Rücksicht auf die fortdauernde Geltung aller übrigen Bestimmungen des PStGes. eine amtswegige Veranlagung nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige trotz individueller Aufforderung in einer angegebenen Frist, welche mit mindestens acht Tagen zu bemessen ist, die Erwerbsteuererklärung nicht überreicht.

Eine gegenteilige Bestimmung des Regierungsentwurfes wurde vom Finanzausschusse gestrichen.*)

*) Eine kritische Würdigung der Novelle zu geben, war mit Rücksicht auf die Tendenz dieser Zeitschrift nicht beabsichtigt.

Digitized by Google

Kundmachungen der Gesetze und Verordnungen.
(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 1.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates" gültig verlautbart. Diese Sammlung erscheint in tschechischer Sprache. Überdies erscheint diese Sammlung auch im slowakischen Wortlaut. Authentisch ist der tschechische Text.

§ 2.

Wo das Gesetz selbst keine andere Anordnung trifft, tritt seine Wirksamkeit 30 Tage nach der Kundmachung ein.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Seine Durchführung fällt in den Wirkungskreis der inneren Verwaltung.

§ 4.

In die Sammlung werden nachträglich auch die vom tschechoslowakischen Nationalausschusse vor der Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen. Ihre Wirksamkeit beginnt jedoch mit dem Tage, an welchem sie öffentlich verlautbart wurden. Dieser Tag ist bei jedem solchen Gesetze und jeder solchen Verordnung angegeben.

Die obersten Verwaltungsbehörden.
(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 2.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Zur Besorgung der obersten Staatsverwaltung werden folgende Ämter errichtet:

1. das Amt für auswärtige Angelegenheiten,
2. das Amt für innere Verwaltung,
3. das Amt für Finanzverwaltung,
4. das Amt für Verwaltung des Unterrichtes und für Volksaufklärung,
5. das Amt für Justizverwaltung,
6. das Amt für Verwaltung der Industrie, des Handels und der Gewerbe,
7. das Amt für Verkehrsverwaltung,
8. das Amt für Verwaltung der öffentlichen Arbeiten,

Digitized by Google

9. das Amt für Verwaltung der Landwirtschaft,
10. das Amt für nationale Verteidigung,
11. das Amt für Verwaltung der sozialen Fürsorge und
12. das Amt für Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung.

§ 2.

Die Wirksamkeit aller dieser obersten Verwaltungsämter erstreckt sich auf sämtliche Angelegenheiten, die am 28. Oktober 1918 bei den bisherigen, für diese Angelegenheiten bis zu diesem Tage zuständigen Zentralbehörden nicht erledigt waren.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Oberstes Verwaltungsgericht.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Für das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird das Oberste Verwaltungsgericht mit dem Sitze in Prag errichtet. Dieses Gericht besteht aus dem ersten Präsidenten (II. Rgkl.), dem zweiten Präsidenten (III. Rgkl.), 4 Senatspräsidenten (IV. Rgkl.) und 20 Räten des Obersten Verwaltungsgerichtes, von denen 7 in der IV., die drei übrigen in der V. Rangsklasse sich befinden, sowie aus der erforderlichen Anzahl von Sekretären, Kanzlei- und Hilfskräften, sowie Dienern.

§ 2.

Für die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Obersten Verwaltungsgerichtes und das Verfahren vor ihm gelten die Vorschriften der §§ 2 ff. des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 vom Jahre 1876, der Novelle vom 21. September 1905, RGBl. Nr. 149, und seine Geschäftsordnung (Min.-Verordnung vom 22. August 1907, RGBl. Nr. 209) mit folgenden Ergänzungen und Abänderungen:

1. die Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 vom Jahre 1876, wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Die Entscheidung oder Verfügung hört deshalb nicht auf, ein Ausspruch einer Verwaltungsbehörde zu sein, wenn an der Beschlußfassung, sei es in der letzten Instanz oder bei einer der unteren Instanzen ein ordentlicher Richter als Mitglied der entscheidenden oder verfügenden Behörde teilgenommen hat;

2. von den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes bleiben nur die unter lit. a) und lit. f) angeführten in Geltung;

Digitized by Google

3. die Bestimmung des § 48 dieses Gesetzes wird aufgehoben;

4. das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet über die bisher dem Reichsgerichte nach § 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, zugewiesenen Beschwerden;

5. das Oberste Verwaltungsgericht ist zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden berufen, die bisher nach Art. 2, lit. b) und c) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, dem Reichsgerichte zugewiesen waren;

6. das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet über die an den Staat oder an die einzelnen Länder dieses Staates erhobenen Ansprüche dann, wenn über diese Ansprüche die Verwaltungsbehörden in den Grenzen ihrer Zuständigkeit im Instanzenzuge entschieden haben und wenn es sich bloß um die Überprüfung dieser Entscheidung handelt.

§ 3.

Zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits (Art. 2, lit. a) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, oder über Kompetenzkonflikte zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte einerseits und den ordentlichen Gerichten andererseits (§ 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 37 vom Jahre 1876) ist ein besonderer Senat berufen, der aus drei Mitgliedern des Obersten Gerichtes und drei Mitgliedern des Obersten Verwaltungsgerichtes besteht. Der Vorsitzende dieses Senates wird für die Dauer von je drei Jahren von der Regierung ernannt.

§ 4.

Ein verneinender Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn die Frage der Zuständigkeit im vorgeschriebenen Instanzenzuge von der letzten zulässigen Instanz bestritten wurde.

Ein bejahender Kompetenzkonflikt liegt vor, sobald bezüglich derselben Angelegenheit von zwei verschiedenen Verwaltungsbehörden (§ 2, P. 5) oder vom ordentlichen Gerichte einerseits und einer Verwaltungsbehörde oder dem Obersten Verwaltungsgerichte andererseits (§ 3) die Zuständigkeit in Anspruch genommen wird.

§ 5.

Der Antrag auf Lösung eines Kompetenzkonfliktes kann entweder von der an der Angelegenheit, bezüglich deren die Kompetenz strittig ist, beteiligten Partei oder von der Behörde oder dem Gerichte, deren Zuständigkeit in Frage steht, gestellt werden. Dieser Antrag ist im Falle des § 2, P. 5 beim Obersten Verwaltungsgerichte, im Falle des § 3 beim Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Senates in soviel Ausfertigungen einzubringen, daß eine Ausfertigung bei dem erkennenden Senate bleibt und die übrigen am Kompetenzkonflikte Beteiligten je eine erhalten können. Zu den Beteiligten gehören nicht nur die um die Kompetenz

Digitized by Google

streitenden Gerichte oder Behörden, sondern auch die an der Angelegenheit, bezüglich welcher die Kompetenz strittig wurde, beteiligten Parteien.

§ 6.

Dieser Antrag wird den übrigen Beteiligten zur Äußerung zugestellt, worauf über ihn in nicht öffentlicher Sitzung entschieden wird. In dieser Entscheidung, die, falls der Antrag nicht als unzulässig oder wegen Unzuständigkeit des angerufenen entscheidenden Senates zurückgewiesen wird, in Form eines Urteiles zu erfolgen hat, wird ausgesprochen, welche Behörde oder welches Gericht für die betreffende Angelegenheit zuständig ist.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat oder gegen Teile desselben.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 4.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Die Ansprüche gegen den ganzen Staat oder gegen seine einzelnen Länder können, soweit die Entscheidung über dieselben nach § 2, P. 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, Ges.-Slg. Nr. 3, nicht dem Obersten Verwaltungsgerichte zusteht, im Wege einer Klage bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Zuständig ist in erster Instanz das Landesgericht in Prag.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Oberste Gerichtshof.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 5, über dessen Errichtung.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an:

§ 1.

Für das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird ein „Oberstes Gericht“ mit dem Amtssitze in Prag errichtet.

§ 2.

Dieses Gericht besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten (II., bzw. III. Rgkl.), aus 4 Senatspräsidenten (IV. Rgkl.) und aus 25 Räten

Digitized by Google

des Obersten Gerichtshofes (V. Rgkl.), sowie aus dem entsprechenden Hilfspersonal.

§ 3.

Das Oberste Gericht entscheidet endgültig in allen privatrechtlichen strittigen und außerstrittigen Angelegenheiten, welche in der zweiten Instanz entschieden wurden, soweit das Gesetz eine rechtliche Remedur einer solchen Entscheidung zuläßt.

§ 4.

In Strafsachen entscheidet das Oberste Gericht als Kassationsgericht, sowie in den ihm durch die Strafprozeßordnung und Nebengesetze zugewiesenen Fällen.

§ 5.

Außerdem entscheidet das Oberste Gericht:

a) wenn es sich um die Übertragung einer Rechtssache aus dem Sprengel eines Obergerichtes an ein anderes Obergericht handelt;
b) wenn Gerichte in den Sprengeln verschiedener Obergerichte über ihre Zuständigkeit streiten, falls sich diese Obergerichte über die Kompetenz nicht einigen, dann, wenn die Kompetenz zwischen zwei Obergerichten strittig ist;
c) wenn das ganze Obergericht oder der Präsident des Obergerichtes abgelehnt wurde;
d) über Syndikatsklagen aus Amtshandlungen der Mitglieder desselben und zwar als die erste und einzige Instanz, dann als die zweite und letzte Instanz über Rechtsmittel, welche gegen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des Obergerichtes in Syndikatsstritten zulässig sind;
e) als zweite und letzte Instanz über Rechtsmittel, welche gegen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des Obergerichtes in Stritten nach dem Gesetze vom 21. März 1918, RGB. Nr. 109 (über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen) und nach dem Gesetze vom 13. August 1918, RGBl. Nr. 316 (betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke) zulässig sind;
f) in Disziplinarsachen als Erkenntnis- und Berufungsgericht.

§ 6.

Das Oberste Gericht ist berechtigt, die Erlassung und Abänderung von Justizgesetzen anzuregen.

§ 7.

Die bisherigen Vorschriften betreffend die Mitwirkung der obersten Richter bei dem Obersten Gefällsgericht bleiben in Kraft.

§ 8.

Die Leitung des Obersten Gerichtes steht dem ersten Präsidenten, in dessen Verhinderung dem zweiten Präsidenten, sodann den Senatspräsidenten nach Maßgabe ihres Ranges zu.

Digitized by Google

§ 9.

Der erste Präsident, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§ 8) teilt die Geschäfte und die Einlaufstücke an die einzelnen Räte zu, bestellt den Korreferenten in wichtigeren Fragen und bestimmt die Zahl und die Zeit der Sitzungen. Ihm steht die Zusammensetzung der Senate (§ 10) und das Recht zu, in jeder Sitzung des Gerichtes den Vorsitz zu führen.

§ 10.

Senate, welche zur Entscheidung einer bestimmten Rechtssache, sei es des bürgerlichen oder des Strafrechtes berufen sind, bestehen aus einem Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern. Der Personalsenat besteht aus dem ersten, allenfalls zweiten Präsidenten, aus zwei Senatspräsidenten und zwei Räten.

Der Senat für Disziplinarverfahren besteht aus vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Der Präsiden bestellt stets zu Beginn des Jahres für die Dauer dieses Jahres vier Mitglieder des Disziplinarsenates und vier Ersatzmitglieder, welche nach der Reihe, in welcher sie ernannt wurden, nur dann an die Stelle eines Mitgliedes treten, wenn dieses verhindert oder gültig abgelehnt wurde.

§ 11.

Das Oberste Gericht ist berechtigt, durch einen Plenarbeschluß seine Geschäftsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Regierung unterliegt.

Durch diese Geschäftsordnung ist auch die Frage zu entscheiden, ob und wann zur Beschlußfassung über bestimmte Rechtsfragen aus mehr als fünf Mitgliedern zusammengesetzte Senate berufen sein sollen, insbesondere der Plenarsenat, sowie, was zum Zwecke der Ständigkeit und Einheitlichkeit der Rechtssprechung vorzukehren ist.

§ 12.

Die Aufsicht über Gerichte der unteren Instanzen, die bisher dem Justizminister zustand, wird vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes entweder persönlich oder durch seinen zweiten Präsidenten oder durch ein Mitglied des Gerichtes ausgeübt. Allenfalls können zum Zwecke dieser Aufsicht besondere, dem Personale des Obersten Gerichtes angehörige Inspektoren bestellt werden.

§ 13.

Beim Obersten Gerichte ist zur Besorgung der in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Geschäfte ein Generalprokurator (IV. Rgkl.) mit der erforderlichen Anzahl von Generaladvokaten (V. Rgkl.) zu bestellen, die insgesamt unmittelbar der Justizverwaltung unterstellt sind.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Gerichtsorganisation.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 6, womit die Zeit der Organisation der ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz im Sinne des dritten Absatzes des § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, bestimmt wird.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß verordnet:

Die Frist von zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gilt für die ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz als die Zeit ihrer Organisation im Sinne des dritten Absatzes des § 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144.

Personal des Obersten Verwaltungsgerichtes.

(Verordnung des Nationalausschusses vom 2. November 1918, Sg. Nr. 7, über dessen Bestellung und Ernennung.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom heutigen Tage, Ges.-Slg. Nr. 3, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Neben dem richterlichen Personal, das gemäß § 1 des bezogenen Gesetzes für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem Obersten Verwaltungsgerichte in Prag zu bestellen ist, wird bei diesem Gerichte noch folgendes Personal geschaffen:

A. Zur Besorgung der laufenden Konzeptsarbeiten und zur Protokollführung bei Verhandlungen und Beratungen beziehungsweise zur Aushilfe bei Erledigung der Präsidialgeschäfte werden 6 Sekretäre bestellt, von denen zwei mit dem Titel eines Obersekretärs in die VI. Rgkl., zwei mit dem Titel eines Sekretärs in die VII. Rgkl. und zwei mit dem Titel eines Vizesekretärs in die VIII. Rgkl. eingereiht werden.

B. Für Rechnungsgeschäfte und zur Führung des Wirtschaftsamtes wird ein Rechnungsbeamter bestellt, der vorläufig in die IX. Rgkl. mit dem Rechte auf Vorrückung bis in die VII. Rgkl. eingereiht wird.

C. Für Kanzleigeschäfte und zwar für die:

a) Leitung der Präsidialkanzlei,
b) Verwaltung der Bücherei,
c) Leitung der stenographischen Kanzlei,
d) Leitung der Einlauf-, Abfertigungsstelle, der Registratur und Evidenz der Erkenntnisse sowie der Steindruckerei werden vorläufig sieben Kanzleibeamte bestellt, von denen einer als „Hilfsämter-Oberdirektor" in die VII. Rgkl., einer als „Hilfsämterdirektor" in die VIII. Rgkl., zwei als „Kanzleioberbeamte" in der IX. Rgkl., zwei als „Offiziale" in die X. Rgkl. und einer als „Kanzlist" in die XI. Rgkl. eingereiht werden. Für die Bestellung zum Kanzleibeamten wird eine ent-

Digitized by Google

sprechende Vorbildung erfordert, die entweder durch eine entsprechende praktische Dienstleistung oder Schulbildung, womöglich durch Absolvierung höherer Mittelschulen nachzuweisen ist.

D. Das Dienstpersonal besteht:

aus einem Portier, 10 Amtsdienern, 1 Steindrucker und 1 Kutscher (Chauffeur).

E. Zu Schreibarbeiten kann der erste Präsident die erforderliche Anzahl von Stenographen und Schreibern bestellen.

§ 2.

Bei Besetzung von Ratstellen des Obersten Verwaltungsgerichtes hat als Regel zu gelten, daß abgesehen von Ausnahmsfällen die eine besondere Berücksichtigung erheischen zum Rate des Obersten Verwaltungsgerichtes I. Klasse (IV. Rgkl.) nur derjenige ernannt werden kann, der bereits mindestens 4 Jahre als Staatsbeamter in der V. Rgkl. zurückgelegt hat. Sind keine solche Bewerber vorhanden, dann sind vorläufig auf diese Stellen Räte des Obersten Verwaltungsgerichtes der V. Rgkl. zu ernennen.

§ 3.

Die Besetzung aller Stellen beim Obersten Verwaltungsgerichte hat je nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen.

Aufhebung der Vermögenskonfiskation wegen hochverräterischer Handlungen.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 8.)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß verordnet:

§ 1.

Die infolge der kais. Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156, bewilligten Vermögenskonfiskationen werden aufgehoben mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die strafbare Handlung aus Gewinnsucht begangen worden ist.

§ 2.

Diese Aufhebung haben die Gerichte durchzuführen, welche die Beschlagnahme bewilligt haben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Abänderung des Militärstrafgesetzes und der Militär-Strafprozeßordnung.

(Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 9.*)

Der tschechoslowakische Nationalausschuß verordnet:

§ 1.

Soweit es sich um die Wirksamkeit der Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes über militärische Verbrechen und Vergehen handelt, hat die Einreihung in die bewaffnete Macht des tschechoslowakischen Staates die Wirkungen des geleisteten militärischen Diensteides (Art. III. des Einf. Patentes zum Mil.-Strafgesetze und § 142 des MStG.).

§ 2.

Der Unterschied zwischen den zur Strafverfolgung berufenen Organen des gemeinsamen Heeres und der Landwehr hört auf.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Sitz des Obersten Militärgerichtshofes.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 2. November 1918, Sg. Nr. 10.)

Auf Grund des § 61 der Mil.-Strafprozeßordnung wird Prag zum Sitze des Obersten Militär-Gerichtshofes bestimmt.

Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates.

(Gesetz vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, öffentlich verlautbart am 28. Oktober 1918.)

Der selbständige tschechoslowakische Staat ist ins Leben getreten. Um den Zusammenhang der bisherigen Rechtsordnung mit dem neuen Zustande aufrechtzuerhalten, um Verwirrungen hintanzuhalten und den ungestörten Übergang zum neuen Staatsleben zu regeln, verordnet der Nationalausschuß im Namen des tschechoslowakischen Volkes als Vollstrecker der staatlichen Souveränität, wie folgt:

Art. 1. Die Staatsform des tschechoslowakischen Staates wird die Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Nationalrat in Paris bestimmen. Der Nationalausschuß ist das Organ des

*) Nr. 1—9 sind in den am 4. Nov. 1918 ausgegebenen I. Stücke der Sg. kundgemacht worden.

Digitized by Google

einmütigen Volkswillens sowie der Vollstrecker der staatlichen Souveränität;

Art. 2. Sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft;

Art. 3. Alle autonomen, staatlichen und Komitatsämter, Staats-, Landes-, Bezirks- und insbesondere auch Gemeindeanstalten sind dem Nationalausschuß unterstellt und amtieren und handeln vorläufig auf Grund der bisher geltenden Gesetze und Verordnungen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am heutigen Tage in Wirksamkeit;

Art. 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Nationalausschuß beauftragt.

Aufhebung der Militarisierung der Betriebe.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 29. Oktober 1918, Sg. Nr. 12, öffentlich verlautbart am 30. Oktober 1918.)

§ 1.

Die bisherige Militarisierung und die Unterstellung von Unternehmungen unter militärische Aufsicht wird aufgehoben.

§ 2.

Gleichzeitig zieht der Nationalausschuß sämtliche bisher dem Gesetze über Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, unterworfenen Unternehmungen zum Dienste für den tschechoslowakischen Staat im Sinne dieses Gesetzes heran.

§ 3.

Die mit Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 122, für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in diesen Unternehmungen errichteten Beschwerdekommissionen entscheiden bis auf weiteres in der bisherigen Zusammensetzung und dem bisherigen tatsächlichen und örtlichen Wirkungskreis.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Schutz der Kunst- und historischen Denkmäler.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 29. Oktober 1918, Sg. Nr. 13, öffentlich kundgemacht am 30. Oktober 1918.)

Sämtliche Kunst- und historischen Denkmäler stehen unter dem Schutze des Nationalausschusses und seiner Organe. Deren Ausfuhr und Verschleppung ist ver-

Digitized by Google

boten, gleichgültig, ob sie sich im öffentlichen oder privaten, im fideikommissarischen Eigentum oder im Eigentum von Körperschaften oder Anstalten befinden, sowie ohne Unterschied, ob sie sich im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befinden oder befunden haben oder aber hierher inventarmäßig gehörten.

Übertretungen dieser Verordnung werden sowohl an dem Ausführenden, als auch an dem Mithelfer mit einer dem Werte der Gegenstände, deren Verschleppung oder Ausfuhr beabsichtigt war, entsprechenden Geldstrafe geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Heranziehung von Unternehmungen zum Dienste für den Staat.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 31. Oktober 1918, Sg. Nr. 14, öffentlich kundgemacht am 1. November 1918.)

Alle bisher dem Gesetze über Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, unterworfenen Unternehmungen sind mit Verordnung des Nationalausschusses vom 29. Oktober 1918 zum Dienste für den tschechoslowakischen Staat herangezogen worden.

Demgemäß bleibt die bisherige militärische Aufsicht in diesen Unternehmungen aufrecht und die militärischen Leiter werden den für einzelne Fabriksgruppen als Kommandanten neu zu bestellenden Funktionären des Nationalausschusses als Beratungsorgane zugewiesen.

Die rechtlichen Befugnisse der bisherigen militärischen Leiter gehen auf die neuen Kommandanten über und es sind alle Unternehmer sowie die in den Unternehmungen beschäftigten Personen, die früher den militärischen Leitern unterstellt waren, verpflichtet, sämtliche Aufträge der neuen Kommandanten zu befolgen.

Im Interesse einer ruhigen und ungestörten Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft sind diese Beschäftigten verpflichtet, bis auf weiteres in den Unternehmungen womöglich in ihrer bisherigen Verwendung zu verbleiben und dürfen das bestehende Arbeitsverhältnis eigenmächtig nicht lösen.

Diese Verordnung hat selbstversändlich auch auf Unternehmungen volle Anwendung zu finden, deren Militarisierung mit Verordnung des Nationalausschusses aufgehoben wurde, die jedoch auch weiterhin zum Dienste für den tschechoslowakischen Staat herangezogen worden sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Errichtung der tschechoslowakischen Zuckerkommission.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 31. Oktober 1918, Sg. Nr. 15, öffentlich verlautbart am 2. November 1918.)

§ 1.

Die in Geltung stehenden Verordnungen über die Zuckerzentrale in Wien werden abgeändert, bezw. ergänzt, wie folgt:

§ 2.

Zur Führung der gesamten Fürsorgeaktion, betreffend die ungestörte Versorgung mit Zucker und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des im Gebiete des tschechoslowakischen Staates erzeugten Zuckers, wird für die Übergangszeit in die Friedensverhältnisse die

Tschechoslowakische Zuckerkommission

errichtet.

Der Sitz der Kommission ist in Prag.

§ 3.

Die Kommission besteht aus 7 Vertretern der Zuckerrübenproduzenten, 7 Vertretern der Zuckerindustrie und 7 Vertretern der Konsumenten. Die Mitglieder der Kommission werden von der Regierung auf Grund der Vorschläge der Interessentenvertretung, bezw. der Fachvereinigungen der Rübenproduzenten, der Zuckerindustrie und der Konsumenten ernannt. Nebstdem ernennt die Regierung in die Kommission einen Vertreter.

§ 4.

Die Aufgaben der Kommission werden gemeinsam mit dem Regierungsvertreter von

a) dem Vorsitzenden und 2 Vorsitzendenstellvertretern der Kommission,
b) 2 Geschäftsführern der Kommission,
c) der Vollversammlung der Kommission besorgt.

§ 5.

Die Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der beiden Geschäftsführer nimmt die Vollversammlung der Kommission aus ihrer Mitte vor.

Diese in der Vollversammlung der Kommission gewählten Funktionäre unterliegen der Genehmigung der Regierung.

§ 6.

Alle Mitglieder der Kommission sind rücksichtlich ihrer Wirksamkeit in derselben Hilfsorgane der öffentlichen Staatsverwaltung mit allen

Digitized by Google

Rechten und Obliegenheiten der dienstlichen Stellung öffentlicher Organe. Als solche haben sie die dienstliche Angelobung zu leisten. Dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Geschäftsführern gebührt für die Leitung der Kommission eine Entlohnung, deren Art und Höhe die Regierung festsetzt. Den übrigen Kommissionsmitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit in der Kommission der Ersatz der betreffenden Reiseauslagen.

§ 7.

Die Kommission errichtet als Hilfsorgan zur Besorgung ihrer Arbeiten eine Kanzlei. Diese Kanzlei ist ein öffentliches Amt.

§ 8.

Die Zuckerkommission ist unter anderem insbesondere damit betraut:

a) im allgemeinen für die ungestörte Bestreitung des Zuckerverbrauches in den Häuslichkeiten zu sorgen;

b) im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsbehörden und den bisher mit dem Verteilungsdienste betrauten Organen alle Verfügungen über den zum Konsum bereitstehenden Zucker zu treffen;

c) genaue Anträge zur Sicherung der Zuckerkampagne 1918/19 auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen;

d) die allgemeine Aufnahme und Sicherstellung aller im Gebiete des tschechoslowakischen Staates verfügbaren und der in der laufenden Kampagne erzeugten Zuckervorräte für den Bedarf dieses Staates durchzuführen;

e) unverzüglich die Übernahme der betreffenden Agende von der bestehenden Zuckerzentrale in Wien einzuleiten;

f) ehestens den Gesamtplan für die Zuckerbewirtschaftung in der Periode 1918/19 auszuarbeiten;

g) rechtzeitig alle Vorkehrungen zur Sicherstellung des Frühjahrsanbaues der Zuckerrübe und der Zuckerprodukton in der Betriebsperiode 1919/20, allenfalls auch in den weiteren Jahren zu beantragen, bezw. selbst zu treffen;

h) einerseits der Regierung aus eigenem Antriebe Anträge betreffs der Zuckererzeugung und -bewirtschaftung zu stellen, andererseits die von der Regierung abverlangten Äußerungen abzugeben.

§ 9.

Die staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die Zuckerkommission in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen; insbesondere sind die Behörden verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises die von der Zuckerkommission festgesetzten Maßnahmen durchzuführen.

§ 10.

Die Kommission ist verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine ausführliche Geschäftsordnung auszuarbeiten, welche die Regierung nach Genehmigung im Verordnungswege verlautbaren wird.

Digitized by Google

§ 11.

Die Kommission ist berechtigt, zur Deckung ihrer Auslagen von den Zuckerfabriken nach dem Verhältnisse ihrer Erzeugung einen Verwaltungsbeitrag einzuheben, dessen Höhe der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§ 12.

Die Kommission ist verpflichtet, ihre Beschlüsse, bezw. Verfügungen, welche vom Regierungsvertreter beanständet worden sind, der Regierung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13.

Bis zur endgültigen Konstituierung der Kommission betraut die Regierung einen neungliedrigen Ausschuß zusammen mit einem Regierungsvertreter mit der Besorgung der der Kommission zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 14.

Die Durchführung dieser Verordnung wird im Verordnungswege geregelt werden.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Verbot der Zuckerausfuhr.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 2. November 1918, Sg. Nr. 16. — Kundgemacht am 6. November 1918.)

§ 1.

Die Ausfuhr von Zucker mittels Eisenbahn, Wasser, Achse, Post und anderer Verkehrsmittel aus dem Gebiete von Böhmen, Mähren, Schlesien und der Slowakei ist nur mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung wird im Verordnungswege besonders geregelt werden.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

Jahrgang I. Nummer 2. (Bogen 4—5.)

Die Vollzugverordnung zur Erwerbsteuernovelle.

(Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1918, Sg. Nr. 10 d. J. 1919. — Kundgemacht am 10. Jänner 1919.)

Zu § 1, Abs. 1.

Für die Veranlagungsperiode 1918/19 verlieren folgende Bestimmungen des Pers. St. G. ganz oder teilweise ihre Gültigkeit:

§ 11 über die Erwerbsteuerhauptsumme, § 12, Abs. 7, Erwähnung der Kontingentkommission, § 14, Abs. 4, zweiter Satz, über das Kontingent vereinigter Steuergesellschaften, § 15, Abs. 3 und 4, über die Einreihung, § 19, Abs. 1, über die Gutachten und Anträge der Landeskommission über Kontingente, §§ 31, 32, 47 bis 52 über Repartition und Feststellung der Gesellschaftskontingente, § 39, Abs. 1 und 3, über Erwerbsteuererklärungen, §§ 53—56 über die Kontingentkommission, § 57, Abs. 1, über Nachweisung des Repartitions-Zu- oder Abschlages im Zahlungsauftrage, §§ 59 und 60 über Berufungen gegen die Berechnung der Steuer, § 66, Abs. 2, über den Repartitions-Zu- oder Abschlag bei der Steuer der in die Steuergesellschaften nicht eingereihten Steuerpflichtigen, § 74 über die Nichteinrechnung von Zuwächsen in die Gesellschaftskontingente, §§ 79, 81 und 82 über die Nichteinrechnung der den Hausier- und Wandergewerben vorgeschriebenen Erwerbsteuer in das Kontingent.

Aufgehoben sind auch ganz oder teilweise die betreffenden Artikel der Vollzugsvorschrift zum I. Hpst. des zit. Gesetzes, und das insbesondere: Art. 8, 11—13, 16, 21, Z. 1, Abs. 1, und Z. 4 letzter Satz, 22, 23, 35, Abs. 8, 39 bis 41, 43 bis 49, 52, 53, 60, 63 und 65, soweit sie den neuen Gesetzesvorschriften widersprechen.

Die Abweichung vom Kontingentierungsgrundsatze wird vorläufig nur für die Jahre 1918 und 1919 gelten.

Zu § 2.

Eine Einreihung, die gemäß dem Erlasse des ehemaligen Finanzministeriums vom 18. März 1918, Z. 22.506, schon vorgenommen wurde, bleibt in Gültigkeit.

Gegen die Einreihung kann die Berufung erst in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag erhoben werden.

Zu § 3, Abs. 2 letzt. Satz. (§ 22, Abs. 4 Pers. St. G.)

Ist die Ergänzung einer Kommission notwendig, die schleunige Ausschreibung oder Durchführung der Wahl aber aus welchem Grunde auch immer unmöglich, so ist der Antrag auf Ergänzung der Kommission

Digitized by Google

durch Ernennung von Mitgliedern von der Bemessungsbehörde I. Instanz unverzüglich bei der Finanzlandesdirektion zu stellen und von dieser sogleich dem Finanzminister vorzulegen.

Zu § 4. (§§ 32, 33 und 34 Pers. St. G., Art. 20, 23, 34, 37, V. V. zum I. Hpst.)

Der bisherige Grundsatz des § 32 Pers. St. G., daß Grundlage der Besteuerung die mittlere Ertragsfähigkeit ist, gilt auch jetzt. Hiebei soll auf die mittlere Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen anderer Steuerpflichtiger derselben Steuergesellschaft Bedacht genommen werden. Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Steuerpflichtigen derselben Steuergesellschaft ist also der Kardinalgrundsatz, was aber keineswegs ausschließt, daß nicht auch im Verhältnisse zu anderen Steuergesellschaften die Gleichmäßigkeit der Besteuerung angestrebt werde. Im Abs. 3 wird abweichend von den bisherigen Bestimmungen normiert, daß bei der Feststellung der wesentlichen Merkmale und bei der Bildung des Urteils über die mittlere Ertragsfähigkeit auch der Betriebserfolg zu berücksichtigen ist. Der Betriebserfolg kommt vor allem in dem tatsächlich erzielten Reinertrage des Unternehmens zum Ausdrucke, d. i. in dem Unterschiede zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Unternehmens, wobei Abzugsposten, die sich ausschließlich auf die Person des Unternehmers beziehen (z. B. die Lebensversicherungsprämie), außer Betracht bleiben. Dieser Reinertrag ist womöglich festzustellen und im Bemessungsprotokolle anzugeben, obwohl er nicht zu den im Verzeichnisse M angeführten besonderen Betriebsmerkmalen gehört. Da es sich um eine rasche Veranlagung der Steuer für die Jahre 1918/19 handelt, ist es nicht nötig, allenfalls nicht einmal möglich, den Reinertrag besonders in ziffermäßiger Bestimmtheit zu erheben. Es genügt, wenn er aus der Veranlagung der Einkommensteuer (aus dem Bekenntnisse, aus der Schätzung der Schätzungskommission) bekannt ist, wenn auch nur annähernd; es genügt auch das eigene Wissen der Erwerbsteuerkommission.

Zu § 5.

Die Steuer wird für die Periode 1918/19, also für die beiden Jahre gleichzeitig veranlagt. Da die Steuerrepartition aufgehoben ist, wird ein einziger Zahlungsauftrag für beide Jahre erlassen. Falls die Fondszuschläge zur Zeit der Erlassung des Zahlungsauftrages noch nicht bestimmt wären, werden sie nach dem bisherigen Ausmaße mit dem Vorbehalte späterer Richtigstellung berechnet. Die bisherigen Formulare von Zahlungsaufträgen können der Papierersparnis wegen, selbstverständlich nach entsprechender Modifizierung, verwendet werden.

Zu § 6.

A. Die allgemeine Erwerbsteuer der in Steuergesellschaften eingereihten Steuerpflichtigen wird für die Periode 1918 bis 1919 nach dem durchschnittlichen Stande der Betriebsverhältnisse im Jahre 1917 bemes-

Digitized by Google

sen. Hat die Unternehmung noch nicht das ganze Jahr 1917 hindurch bestanden, so sind selbstverständlich die tatsächlichen Betriebsverhältnisse der ersten zwölf Monate des Betriebes maßgebend. Beispiel: Ist ein Unternehmen am 1. Mai 1917 entstanden, so entscheiden die Betriebsverhältnisse vom 1. Mai 1917 bis 30. April 1918.

Für den Fall, daß die Betriebsverhältnisse im Jahre 1918 gegenüber der Grundlage vom Jahre 1917 besonders ungünstig wären, ist durch die Möglichkeit eines Kriegsnachlasses im Sinne der kais. Vdg. vom 19. Okt. 1914, RGBl. Nr. 293, die in Gültigkeit belassen ist, vorgesorgt.

B. Was die Unternehmungen und Betriebsstätten betrifft, die außerhalb der Steuergesellschaften besteuert werden sollen, ist die Bemessung nach den Betriebsverhältnissen vorzunehmen, die sich für die ersten zwölf Monate vom Beginne des Betriebes an, gegebenenfalls für den Rest der Veranlagungsperiode erwarten lassen. Wenn im Zeitpunkte der Veranlagung die Betriebsverhältnisse schon bekannt sind, hat die Steuer nach ihrer Maßgabe veranlagt zu werden. Beipiel: Wenn ein Unternehmen am 1. März 1918 entstanden ist, so sind maßgebend die Verhältnisse in der Zeit vom 1. März 1918 bis 28. Feber 1919; wenn ein Unternehmen am 1. März 1919 entstanden ist, so entscheidet der durchschnittliche Stand in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1919.

Zu § 7.

Um einheitliche Besteuerung von Unternehmungen, die im Gebiete des tschechoslowakischen Staates betrieben werden, mit außerhalb dieses Gebietes betriebenen Unternehmungen kann nicht angesucht werden. Bezüglich dieser ausländischen Betriebsstätten gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 Pers. St. G., beziehungsweise der Vertrag mit Ungarn vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 und der Erlaß des ehemaligen Finanzministeriums vom 15. Jänner 1918, RGBl. Nr. 18.

Zu § 8.

Eine allgemeine öffentlich kundgemachte Aufforderung zur Abgabe von Erwerbsteuererklärungen ist nach dem Gesetze nicht erforderlich. Nach Ablauf der im Gesetze angegebenen Frist sind die Steuerpflichtigen, die mit der Erklärung im Verzuge sind, individuell aufzufordern, binnen einer mindestens achttägigen Frist gemäß § 42 Pers. St. G. die Erklärung abzugeben. Der Aufforderung ist ein Formular der Erklärung beizulegen.

Die Erklärungen sind auf den vorgeschriebenen Formularen, die über Ersuchen bei den Bemessungsbehörden, sowie bei den Steuerämtern ausgefolgt werden, oder protokollarisch bei der örtlich zuständigen Bemessungsbehörde abzugeben. Neue Unternehmungen und Betriebe sind zur Abgabe der Erklärung unverzüglich, sowie die Behörde von ihrer Tätigkeit erfährt, aufzufordern.

Zu § 9. (§§ 42, 45 und 46 Pers. St. G., Art. 16 bis 18, V. V. zum I. Hpst.)

Antwortet der Steuerpflichtige ohne hinreichende Entschuldigung auf die ihm mitgeteilten Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht

Digitized by Google

oder leistet er der Aufforderung zu Aufklärungen, Ergänzungen oder zu einer Richtigstellung der Erklärung oder zur Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme nicht Folge, so kann die Erwerbsteuerkommission die Steuer von Amts wegen auf Grund der ihr selbst vorliegenden Behelfe bemessen. Dieselbe Rechtsfolge ist mit einer verspäteten Antwort verknüpft.

Gemäß § 9 bleiben außer dem Gesetze und der Novelle über die direkten Personalsteuern in Geltung die kais. Verordnung über Nachlässe an der Erwerbsteuer aus Kriegsgründen vom 19. Okt. 1914, RGBl. Nr. 293, über Kriegszuschläge vom 28. Aug. 1916, RGBl. Nr. 280, und die Vorschriften über das Recht zur Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen und über Abänderungen der Strafbestimmungen des V. Hpst. des Pers. St. G. nach der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. 124, sowie die Vollzugsverordnungen zu diesen Vorschriften.

Durchführungsvorschriften zum Gesetze über die 8stündige Arbeitszeit.

(Vdg. des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Jänner 1919, Sg. Nr. 11. — Kundgemacht am 13. Jänner 1919.)

Von der mir gegebenen Ermächtigung Gebrauch machend, erlasse ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Nr. 91, Sg. G. u. V., über die 8stündige Arbeitszeit folgende Vorschriften:

Artikel I.

Auf Grund des § 1, Abs. 5, des angeführten Gesetzes gestatte ich den nachstehend angeführten Gruppen von Betrieben, daß sie bei Einteilung der Arbeitszeit an Stelle der im § 1, Abs. 1, vorgeschriebenen Regelung zur Grundlage für die Arbeitseinteilung einen vierwöchigen Zeitraum unter der Bedingung nehmen, daß in diesem Zeitraume die gesamte Arbeitszeit nicht 192 Stunden überschreiten darf.

Diese Betriebe sind:

1. Landwirtschaftliche und mit der Landwirtschaft unmittelbar zusammenhängende Beriebe; 2. Handelsgärtnereien; 3. Ziegeleien; 4. Glashütten mit unterbrochenem Schmelzbetriebe; 5. Betriebe zur Tonwarenerzeugung, in welchen Schmelz- und Muffelöfen verwendet werden; 6. Gießereien bezüglich der Arbeiten in Rupolöfen; 7. Mühlen und Sägemühlen mit Wasserantrieb; 8. Brauereien in der Sommersaison; 9. die Sodawassererzeugung in der Sommersaison; 10. die Baugewerbe bei der Arbeit auf den Bauplätzen; 11. Wasserwerke; 12. die mit der Gewinnung natürlichen Eises verbundenen Arbeiten; 13. Speditions- und Transportunternehmungen; 14. Fluß- und Sonnenbäder; 15. Elektrizitätswerke; 16. die Flößerei.

Digitized by Google

Artikel II.

Auf Grund des § 4, Abs. 5, gestatte ich den nachfolgenden Arten von ununterbrochen arbeitenden Betrieben, daß sie zwecks Ablösung der Arbeitsschichten die im § 1 bestimmte Tages- beziehungsweise Wochenarbeitszeit unter der Bedingung verlängern, daß die 32stündige Arbeitsruhe für den Angestellten wenigstens jede dritte Woche auf den Sonntag fällt, und daß die Stunden, um welche bei der Ablösung der Angestellten die Arbeit in der Woche achtundvierzig Stunden übersteigen wird, ihnen bei der Lohnauszahlung als Überstunden angerechnet werden.

Diese Betriebe sind:

1. Eisenhüttenwerke; 2. Erzeugung metallurgischer Produkte; 3. Emailwarenerzeugung; 4. Kalk-, Gips-, Magnesit- und Dolomitbrennereien, Zementerzeugung; 5. Ziegeleien, Herstellung feuerfester Steine und gebrannter Karborundum- und Schmirgelscheiben; 6. Kaolinschlämmereien; 7. Tonwarenerzeugung; 8. Glashütten; 9. Erzeugung von Kohlenelektroden und anderen aus plastischer Kohle hergestellten Gegenständen; 10. Holzstoffgefäßerzeugung; 11. Akkumulatorenerzeugung; 12. Korksteinfabrikation; 13. Holzstoff-, Zelluloseerzeugung; 14. Mühlen mit Wasserkraft und Windmühlen; 15. Mälzereien und Brauereien; 16. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien; 17. Zuckererzeugung; 18. Süßholzsafterzeugung; 19. Syrup- und Traubenzucker-(Stärkezucker-)Erzeugung; 20. Zichorien-, Rüben-, Kartoffel-, Gemüse- und Obstdarren; 21. Konserven-, Fruchtsaft- und Salamierzeugung; 22. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhefeerzeugung; 23. Kartoffelstärkeerzeugung; 24. Gewinnung von natürlichen Mineralwässern und deren Salzen; 25. Chemische Industrie; 26. Fettindustrie; 27. Mineralölraffinerie und Zeresinerzeugung; 28. Erzeugung von Gasen zu Leucht-, Heizungs- und Kraftzwecken; 29. Selbständige Elektrizitätswerke sowie Elektrizitätsanlagen, welche nur einen Teil eines gewerblichen Betriebes als dessen Hilfsbetrieb bilden.

Die Verlängerung der Arbeitsdauer in diesen Betrieben kann sich nur auf die in der Ministerialverordnung vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, angeführten Verrichtungen beziehen.

Artikel III.

Auf Grund des § 5, Abs. 2, gestatte ich den nachfolgend bezeichneten Arten von Fabriksbetrieben, daß sie Frauen am Samstag auch nach 2 Uhr nachmittags beschäftigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in der Woche die achtundvierzigstündige Arbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Es sind dies folgende Betriebe:

1. Wäschereien und Bügeleien; 2. Trauergewändererzeugung; 3. Trockengemüseerzeugung; 4. Konservenerzeugung; 5. Molkereien; 6. Sodawassererzeugung; 7. Zuckerfabriken und Raffinerien; 8. Druckereien.

Artikel IV.

Auf Grund des § 8, Abs. 2, gestatte ich die Nachtarbeit, d. i. die Arbeit in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in folgenden Arten von Betrieben:

Digitized by Google

1. Handelgärtnereien für die Bekämpfung nächtlicher Schädlinge in den Gärten im Mai bis Oktober, weiters das Begießen von Blumen und die Beförderung von Waren zu den Frühmärkten; 2. Landwirtschaftliche, Weinbau- und Obstbaubetriebe für die Wartung des Viehs, für die mit der Zubereitung und Vorbereitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und mit der Zufuhr auf den Markt verbundenen Arbeiten, soweit diese Arbeiten zur Tageszeit überhaupt nicht oder nicht zweckentsprechend genug durchgeführt werden können; 3. Papierfabriken; 4. Getreidemühlen; 5. Molkereien für den Empfang und die Ausgabe von Milch für den Frühmarkt; 6. Elektrizitäts- und Gaswerke; 7. Bauunternehmungen für die mit dem ununterbrochenen Wasserschöpfen verbundenen Arbeiten; 8. die Druckereien der Tagesblätter; 9. Zeitungexpeditionen; 10. Transportunternehmungen; 11. Theater; 12. Vergnügungsanstalten, Gasthäuser, Hotels; 13. das Musikergewerbe; 14. die Bewachung von Betrieben, der Wach- und Sicherheitsdienst überhaupt; 15. Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irren-, Straf-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Artikel V.

Auf Grund des § 9, Abs. 2, gestatte ich ausnahmsweise und vorübergehend für die Zeit der Arbeitssaison die Nachtarbeit von Frauen, welche älter als 18 Jahre sind, für die Erzeugung von Konserven, Obstsäften, für Dörren von Gemüse und Obst.

Weiters gestatte ich gemäß § 9, Abs. 3, daß die im folgenden angeführten Gruppen von Betrieben in der Nacht, d. i. in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Ur morgens, Frauen, die älter als 18 Jahre sind, beschäftigen, nämlich:

1. Landwirtschaftliche Unternehmungen für die im Artikel IV. unter Z. 2 angeführten Arbeiten; 2. Molkereien; 3. Hotels und Küchen im Gastgewerbe; 4. Bahnhofskassen der Transportunternehmungen; 5. der Telephon- und Telegraphendienst; 6. Zeitungsexpeditionen; 7. Theater; 8. Vergnügungsanstalten; 9. Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irren-, Straf-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Diese Gestattung ist im Unternehmen (der Anstalt) kundzumachen.

Artikel VI.

Auf Grund des § 15 gestatte ich den Aufschub der Wirksamkeit des Gesetzes in folgenden Betrieben, sofern die dritte Arbeitsschicht nicht angemessen besetzt werden könnte:

Für die Zeit bis zum 15. April 1919:

1. Papiererzeugung; 2. Mühlen; 3. Zuckerfabriken; 4. Darren von schnell dem Verderben unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; 5. Eisenbahnunternehmungen für den Werkstättendienst und für die mit der Bahnerhaltung verbundenen Arbeiten; 6. Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irren-, Straf-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Digitized by Google

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1919:

Eisenbahnunternehmungen für die Hilfsdienste in Heizhäusern und den Betriebsdienst.

Schließlich wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1919 verschoben die Wirksamkeit des Gesetzes in allen Unternehmungen für einzelne Angestellte, sofern sie besonders qualifiziert sind und derzeit als Ersatz für sie andere Personen nicht eingeübt werden können, zum Beispiel Betriebsbeamte, Heizer, Sieder, Elektromonteure, Maschinen- und Kesselwärter, Vorarbeiter.

Diese Bestimmungen gelangen sofort zur Wirksamkeit.

Novelle zum Handlungsgehilfengesetz.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 9. Jänner 1919, Sg. Nr. 14, über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetze unterliegen, während des Krieges. — Kundgemacht am 14. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl Nr. 307, verordnet die Regierung der tschechoslowakischen Republik wie folgt:

Artikel I.

Die kaiserliche Verordnung vom 29. Feber 1916, RGBl. Nr. 58, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Für die dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, unterliegenden Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis am 25. Juli 1914 schon einen Monat gedauert hat und welche während dieses Verhältnisses den Militärdienst angetreten haben, sowie auch für diejenigen, welche zwar am 25. Juli 1914 noch nicht durch einen vollen Monat im Dienstverhältnisse gewesen sind, im Zeitpunkte des Antrittes des Militärdienstes aber bei demselben Dienstgeber schon wenigstens durch 2 Jahre angestellt waren, gelten, sofern sie die Tätigkeit in diesem Dienstverhältnisse nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausgeübt haben, folgende besondere Vorschriften.

§ 2.

Während der Dauer der militärischen Dienstleistung des Dienstnehmers kann das Dienstverhältnis weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer durch Kündigung gelöst werden. Diese Vorschrift findet hinsichtlich der nicht bereits bei Beginn des Krieges eingerückten Dienstnehmer schon von dem Tage Anwendung, an dem der Dienstnehmer zur militärischen Dienstleistung einberufen oder davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß er zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden wird. Ist dem Militärdienste eine Assentierung oder Landsturmmusterung vorausgegangen, so gilt das Verbot

Digitized by Google

der Kündigung schon von dem Tage an, an dem der Dienstnehmer assentiert oder als zur Landsturmdienstleistung geeignet befunden worden ist.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist auch unwirksam, wenn sie in der Zeit zwischen der Kundmachung einer Musterung und dem Tage erfolgte, an dem der Dienstnehmer als zum Landsturmdienste geeignet befunden worden ist, es sei denn, daß sie zweifellos nicht im Hinblicke auf diese Musterung erteilt worden ist.

Der Dienstnehmer kann nicht deshalb vorzeitig entlassen werden, weil er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste behindert war. (§ 27, Z. 5, H. G. G.)

§ 3.

Für die Zeit, während der der Dienstnehmer infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, gebührt ihm, wenn nichts anderes vereinbart ist, kein Entgelt. Der Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt gemäß § 8, Abs. 4, H. G. G., bleibt aber unberührt.

Gebührt vertragsmäßig dem Dienstnehmer nach einer gewissen Dienstzeit ein höheres Entgelt, so ist bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen dieses Anspruches bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit der militärischen Dienstleistung einzurechnen.

Das gleiche gilt, wenn dem Dienstnehmer vertragsmäßig gegenüber dem Dienstgeber nach einer gewissen Dienstzeit ein Anspruch auf einen Ruhegenuß zusteht.

§ 4.

War die auf mehr als ein Jahr vereinbarte Dienstzeit bei Beginn der militärischen Dienstleistung des Dienstnehmers noch nicht abgelaufen, so wird die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses um die Zeit verlängert, während der er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert war.

§ 5.

Für das nach Beendigung des militärischen Dienstes fortgesetzte Dienstverhältnis gelten die vorher vereinbarten Kündigungsfristen.

Wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer nach Wiederantritt des Dienstes das nicht auf bestimmte Zeit vereinbarte Dienstverhältnis kündigt so erlischt das Dienstverhältnis nicht früher als nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Wiederantritte des Dienstes.

Das Kündigungsrecht des Dienstnehmers sowie das Recht beider Teile, aus wichtigen Gründen (§ 25 u. ff. H. G. G.) die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, wird in Geltung belassen.

§ 6.

Dem Arbeitnehmer, der in den Dienst zurückkehrt, gebührt, wenn er den Militärdienst am 1. Juli 1917 oder später angetreten hat, der frühere Gehalt, den er im Zeitpunkte des Antrittes des Militärdienstes hatte. Ein höherer Gehalt gebührt ihm aber, und zwar um 100%, wenn er den Militär-

Digitized by Google

dienst vor dem 1. Juli 1915, um 75%, wenn er ihn zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 1. Juli 1916, und um 60%, wenn er ihn zwischen dem 1. Juli 1916 und dem 1. Juli 1917 angetreten hat. Ist das Entgelt während des Krieges herabgesetzt worden, so wird auf diese Herabsetzung nicht Bedacht genommen.

Dienstnehmern, welche nach § 3, Abs. 2, Anspruch auf Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe haben, gebühren auch die dieser Gehaltsstufe entsprechenden außerordentlichen Zulagen. Erreicht das nach der höheren Gehaltsstufe bemessene Entgelt mit den außerordentlichen Zuwendungen nicht die im Absatze 1 bezeichnete Höhe, so kann der Dienstnehmer die Erhöhung des Entgeltes bis zu diesem Betrage verlangen.

§ 7.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des militärischen Dienstes den Dienst wieder anzutreten. Tritt er den Dienst binnen 30 Tagen nicht an, so wird dies als Austritt aufgefaßt.

§ 8.

Ist der Dienstnehmer nach Beendigung des militärischen Dienstes aus einem auf diese Dienstleistung zurückzuführenden Grunde ohne sein Verschulden gehindert, den Dienst wieder anzutreten, oder ist er aus demselben Grunde unfähig die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, so ist ihm das Dienstentgelt für die Dauer von 3 Monaten zu gewähren.

Ist der Grund der Verhinderung nicht der Militärdienst, so bleiben dem Dienstnehmer, ungeachtet der Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 6), die Ansprüche auf Grund des § 8, Abs. 1, H. G. G. gewahrt.

§ 9.

Handelt es sich um die Vergütung des vertragsmäßigen Entgelts für die Kündigungsfrist (§ 5), oder auf Grund des § 8, so kann dem Dienstnehmer an Stelle der vereinbarten Naturalbezüge eine Vergütung in Geld in einer solchen Höhe gewährt werden, daß er seinen Lebensunterhalt in angemessener Weise bestreiten kann.

§ 10.

Die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen im Sinne dieser Verordnung bewirkt für die Dauer des Militärdienstes nicht die Fortdauer der Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Diese Pflicht lebt aber mit der Wiederkehr des Arbeitnehmers in das Dienstverhältnis wieder auf.

§ 11.

Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:

1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden;

Digitized by Google

2. Geiseln und vom Feind in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

§ 12.

Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem der Dienstnehmer aus dem aktiven Militärverband ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den in § 11, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden ist, bei den in § 11, Z. 2, bezeichneten Personen der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch dann Anwendung, wenn der Dienstgeber nach dem 25. Juli 1914 den Betrieb seines Unternehmens gänzlich oder zum größten Teil eingestellt hat, es sei denn, daß eine derartige Verschlechterung der persönlichen Wirtschaftslage des Dienstgebers oder seines Rechtsnachfolgers infolge der kriegerischen Verhältnisse eingetreten ist, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 14.

Insoweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden auf das Dienstverhältnis die Vorschriften des Handlungsgehilfengesetzes auch weiterhin Anwendung. Der Dienstnehmer kann jedoch die Gewährung eines Urlaubes gemäß § 17 H. G. G. erst nach sechs Monaten seit Wiederantritt des Dienstes verlangen.

Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Vorschriften dieser Verordnung zu Ungunsten des Diestnehmers abweichen, sind unwirksam.

Artikel II.

Dienstnehmer, die nicht Angehörige der tschechoslowakischen Republik sind, bleiben der Vorteile dieser Verordnung, soweit sie schon in der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Februar 1916, RGBl. Nr. 58, enthalten waren, teilhaftig. Auf die durch diese Verordnung den Dienstnehmern gewährten weiterreichenden Begünstigungen haben sie nur soweit Anspruch, als derartige Vorteile nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, auch Angehörigen der tschechoslowakischen Republik gewährt werden. Bestehen darüber Zweifel, so ist die bindende Erklärung des Justizministeriums einzuholen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Sie ist anzuwenden auf alle Dienstverhältnisse, die nicht vor dem weiter unten bestimmten Stichtage durch Einverständnis beider Teile, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine gesetzlich zulässige Kündigung, sowie ferner durch eine gesetzlich zulässige und dem anderen

Digitized by Google

Teile zur Kenntnis gebrachte Erklärung über die Entlassung oder den Austritt des Arbeitnehmers aus dem Dienste wirksam gelöst worden sind. Die Vorschrift des § 2, Abs. 2, findet auf alle Kündigungen Anwendung, die nach dem 31. März 1916 gegeben worden sind.

Als Stichtag im Sinne des vorangehenden Absatzes gilt für den Dienstnehmer, falls er am 26. Juli 1914 schon einen Monat im Dienste war und in dieser Zeit den Militärdienst angetreten hat, der 1. Jänner 1916, für die übrigen im § 1 angeführten Dienstnehmer der 31. Oktober 1918.

Diese Verordnung gilt nicht für Dienstnehmer, die nach dem 31. Oktober 1918 eine Anstellung gefunden haben, die, was die Beständigkeit des Dienstverhältnisses betrifft, zumindestens so geartet ist wie diejenige, die ihnen anderenfalls durch diese Verordnung gewahrt bliebe

Der Vollzug dieser Verordnung steht dem Justizminister zu.

Die Verordnung verliert am 31. Dezember 1919 ihre Wirksamkeit.

Geltung der Schutzmarken.

Erlaß des Handelsministeriums vom 31. Dezember 1918, Z. 2074, an die Handels- und Gewerbekammern (in der Sg. f. G. u. V. nicht kundgemacht).

Schutzmarken, die seinerzeit in das Zentralmarkenregister in Wien registriert wurden, behalten ihre Geltung für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates, es ist jedoch notwendig, daß die Inhaber dieser Marken durch Vermittlung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer spätestens bis zum 30. Juni 1919 neue Anmeldungen mit einem Exemplar der Marke vorlegen. Die Handels- und Gewerbekammer wird in diesem Falle bei Vorlage der neuen Anmeldungen die Identität der neuangemeldeten Marke mit der Schutzmarke, die seinerzeit zum Schutze angemeldet worden war, bestätigen. Die abgelaufene Geltungsdauer wird in die zehnjährige Schutzzeit eingerechnet. Markenstreitigkeiten sind neu einzuleiten.

Erlaß des Handelsministeriums vom 31. Dezember 1918, Z. 2075, an die Handels- u. Gewerbekammern (in der Sg. f. G. u. V. nicht kundgemacht).

Soferne Angehörige ausländischer Staaten sich auf Grund internationaler Verträge um die Registrierung ihrer Schutzmarken im Gebiete der tschechoslowakischen Republik bewerben werden, wird der Handels- und Gewerbekammer in Prag aufgetragen, diese Registrierung zu besorgen. Dadurch wird Absatz 1 des Erlasses des österreichischen Handelsministerium vom 14. Oktober 1892, Nr. 49.543, abgeändert.

Bemerkungen zu diesen Erlässen.

Aus den Erlässen geht hervor, daß die Markenangelegenheiten im tschechoslowakischen Staate dem Handelsministerium (nicht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten) übertragen wurden, so daß in dieser Richtung das Gesetz vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, abgeändert wurde. Auch das neuerrichtete Patentamt ist dem Handelsministerium angegliedert. Die Erlässe enthalten nur interne Weisungen an die Handels- und Gewerbekammern, sind nicht kundge-

Digitized by Google

macht, was zur Folge hat, daß sie eine Änderung der Rechtsstellung des Einzelnen nicht herbeiführen können. Der Erlaß Z. 2074 spricht die Fortdauer der Geltung derjenigen Marken aus, die seinerzeit in das Wiener Zentralmarkenregister registriert wurden. Darunter fallen auch die bei den ungarischen Handels- und Gewerbekammern und die bei der Landesregierung in Sarajevo registrierten Marken. (Adler, System des österreichischen Markenrechtes, Seite 410.) Während bisher die Eintragung in das Zentralmarkenregister nur Evidenzzwecken diente, indem die rechtsbegründende Bedeutung der Eintragung in das Markenregister der Handels- und Gewerbekammer zukam, (Adler, Seite 263), wird durch den Erlaß die Eintragung in das Zentralmarkenregister zur Voraussetzung des Schutzes der Marke für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates erhoben. Da ferner nur diejenigen Marken als im tschechoslowakischen Staate weiter geschützt gelten, die „seinerzeit" d. h. wohl bis zu 28. Oktober 1918 in das Zentralmarkenregister eingetragen wurden, ist daraus abzuleiten, daß denjenigen Marken, die erst nach dem 28. Oktober in das Zentralmarkenregister eingetragen wurden, der Schutz in diesem Staate nicht zuerkannt wird; jedoch bezieht sich dies nur auf Marken, die bei Handels- und Gewerbekammern außerhalb des tschechoslowakischen Staates hinterlegt wurden.

Für Marken, die nach dem 28. Oktober 1918 in den ehemaligen österreichischen Ländern, die jetzt nicht zum tschechoslowakischen Staate gehören, registriert und im Zentralmarkenregister eingetragen wurden, gilt der Erlaß nicht. Fraglich ist es, ob solche Marken als ausländische anzusehen sind, denen gemäß § 32 M. Sch. G. ein Schutz nur auf Grund von Staatsverträgen gewährt wird, die also, solange Staatsverträge über den Schutz von Marken mit den betreffenden Staaten nicht abgeschlossen sind, im Bereiche des tschechoslowakischen Staates keinen Schutz genießen. Faktisch werden angeblich die Marken von Unternehmungen aus dem ehemaligen Österreich zum Schutze d. h. zur Registrierung zugelassen werden. Nach dem Wortlaute des Erlasses sind ausländische, (also auch reichsdeutsche Marken), soweit sie die Registrierung in Österreich auf Grund besonderer Staatsverträge oder auf Grund des Unionsvertrages erwirkten und die Marken gemäß dem Erlasse des Handelsministeriums vom 14. Oktober 1892, Z. 49.543, bei der Wiener Kammer hinterlegten, weiter geschützt. Aber bereits die Frage der Erneuerung bereitet Schwierigkeiten. Gehört eine alte (beispielsweise reichsdeutsche) Marke, die nach dem 28. Oktober 1918 erneuert wurde, zu jenen im Erlasse erwähnten „Schutzmarken, die seinerzeit in das Zentralmarkenregister registriert wurden", trotzdem sie nunmehr auf Grund der Erneuerung neuerlich in dieses Register eingetragen wird. Wird diese Frage verneint, dann verlieren alle alten Marken, deren zehnjährige Dauer jetzt abläuft, für den tschechoslowakischen Staat ihre Geltung oder zumindest ihre alte Priorität. Jedenfalls ist vorläufig eine neue Registrierung ausländischer (im engeren Sinne) Marken, also reichsdeutscher, französischer etc. Marken ausgeschlossen. Der Erlaß Z. 2075 bestimmt nur, daß, soweit Angehörige fremder Staaten auf Grund internationaler Verträge um die Registrierung ihrer Schutzmarken einschreiten werden, der Handels- und Gewerbekammer in Prag aufgetragen wird, diese Registrierung durchzuführen. Die Möglichkeit der Registrierung ausländischer Marken setzt aber internationale Verträge bereits voraus. Nun sind die bisherigen auf das Markenwesen bezughabenden Staatsverträge entweder wie der Pariser Unionsvertrag von Österreich (den ehemaligen Reichsratsländern) oder wie das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 von Österreich-Ungarn abgeschlossen worden. Der tschechoslowakische Staat, der ein neues durch Revolution gewordenes Staatswesen darstellt, ist kein Subjekt von Rechten und Verpflichtungen, die aus diesen Staatsverträgen abgeleitet werden können. Es verlieren also für den Bereich des tschechoslowakischen Staates auch die international auf Grund des Madrider Übereinkommens beim internationalen Bureau in Bern hinterlegten Marken ihre Geltung, woferne nicht das Ursprungsland der alte österreichische Staat war, sohin die Marken ursprünglich im Zentralmarkenregister eingetragen waren. Es steht jedoch eine Beitrittserklärung des tschechoslowakischen Staates zur Union gemäß Art. 6 des Unionvertrages bevor.

Digitized by Google

Der Erlaß Z. 2074 schreibt die Neuanmeldung der Marken bis 30. Juni 1919 vor. Diese Vorschrift ist aber unter keine Sanktion gestellt. Erlischt die Marke, wenn diese Frist nicht eingehalten wird? Die Frage ist zu verneinen, so lange der Erlaß nicht ordentlich kundgemacht ist. Eine andere nach dem Wortlaute des Erlasses nicht leicht zu losende Frage ist die, ob diese Neuanmeldungspflicht sich auf sämtliche seinerzeit im Zentralmarkenregister hinterlegten Marken bezieht oder nur auf die früher bei den Handels- und Gewerbekammern des tschechoslowakischen Staates registrierten. Es ist nach den Intentionen des Ministeriums daran gedacht, daß diejenigen Markeninhaber, deren Marken bei einer (österreichischen) Handelskammer registriert waren, die Neuanmeldung bei der ursprünglichen Handelskammer einreichen und daß diese Kammer die Neuanmeldung an die Prager Kammer weiterleitet.

Weiters wird bestimmt, daß Markenstreitigkeiten neu einzuleiten sind. Dies bezieht sich nur auf die Streitigkeiten, über welche gemäß § 21 d) und e), 30 M. Sch. G. und § 3 Nov. der Handelsminister zu entscheiden hat, dagegen nicht auf Eingriffsprozesse vor Zivil- und Strafgerichten. Diese sind von dem Gerichte, vor welchem sie anhängig gemacht wurden, weiterzuführen, wobei freilich die Frage der Vollstreckbarkeit eines von einem nicht tschechoslowakischen Strafgerichte gefällten Urteils gegen einen Angehörigen des tschechoslowakischen Staates im Hinblick auf § 36, Abs. 3 St. G., offen bleibt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Erlässe eine erschöpfende Regelung des Markenwesens nicht bedeuten und viele Fragen ungelöst lassen.

Dr. Otto Gellner.

Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 9. Jänner 1919, Sg. Nr. 15. — Kundgemacht am 14. Jänner 1919.)

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307:

§ 1.

Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetze vom 17. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, unterliegen, darf bis zum 13. Jänner 1919 einschließlich nur der Arbeitnehmer, nicht auch der Arbeitgeber durch Kündigung lösen. Die vom Arbeigeber in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1918 und dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung gegebene Kündigung hat keine Rechtswirksamkeit, wenn die Kündigungsfrist nicht wenigstens ein halbes Jahr beträgt.

Das Recht beider Teile, aus wichtigen Gründen (§ 25 u. ff. H. G. G.) die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, wird in Geltung belassen.

§ 2.

Vom 14. Jänner 1919 angefangen, darf der Dienstgeber das Dienstverhältnis kündigen, ist aber verpflichtet, wenn eine Kündigungsfrist überhaupt nicht vereinbart ist, oder wenn die vereinbarte Kündigungsfrist weniger als 6 Wochen beträgt, eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten. Wenn es sich um einen Dienstnehmer handelt, der zur Zeit der

Digitized by Google

Kündigung wenigstens 2 Jahre ohne Unterbrechung im Dienstverhältnisse gestanden ist, so ist eine 2monatige Frist einzuhalten.

§ 3.

Die vorangehende Bestimmung gilt auch für die Dienstverhältnisse von Personen, die in kriegswirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. in Kriegszentralen und -verbänden angestellt sind und dort kaufmännische oder höhere nichtkaufmännische Arbeiten besorgen.

§ 4.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Dienstnehmer, für die die Verordnung vom 9. Jänner 1919, Nr. 14 Sg. G. u. V., über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der zu Kriegsdiensten einberufenen Handlungsgehilfen erlassen ist.

Sie gilt weiters nicht für Dienstverhälnisse, die durch übereinstimmenden Parteiwillen vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung gelöst worden sind.

§ 5.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und tritt am 31. Mai 1919 außer Kraft.

§ 6.

Mit der Durchführung der Verordnung wird der Justizminister betraut.

Sicherstellung von Zucker.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 2. November 1918, Sg. Nr. 17, betreffend die Sicherstellung von Zucker in zuckerverarbeitenden Unternehmungen für den allgemeinen Bedarf. — Kundgemacht am 6. November 1918.)

§ 1.

Sämtliche zu Zwecken der Weiterverarbeitung erfolgten Zuweisungen von Zucker an industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und hausindustrielle Unternehmungen werden aufgehoben.

§ 2.

Die in diesen Unternehmungen lagernden oder auf dem Wege dahin befindlichen Zuckermengen werden hiemit für den allgemeinen Bedarf und zur Disposition der tschechoslowakischen Zuckerkommission beschlagnahmt.

§ 3.

Über die Zuweisungen von Zucker an die obgenannten Unternehmungen wird neu entschieden werden.

§ 4.

Die politischen Landesbehörden werden hiemit ermächtigt und beauftragt, diese Aufnahme und Sicherstellung der Zuckervorräte unverzüglich durchzuführen.

Digitized by Google

§ 5.

Die übrigen in Geltung stehenden Bestimmungen über die allgemeine Zuckersperre werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6.

Verheimlichte und nicht gemeldete Zuckervorräte der genannten Unternehmungen verfallen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Über den Verbrauch von Papier und Pappe.

(Verordnung des Nationalausschusses vom 4. November 1918, Sg. Nr. 18. Kundgemacht am 6. November 1918.)

Die Ministerialverordnung vom 12. März 1917, RGBl. Nr. 105, betreffend den Verbrauch von Papier und Pappe, bleibt mit folgenden Abänderungen in Geltung.

§ 1.

Die Papierverteilungsstelle hat ihren Sitz in Prag I.—660 und besteht:

aus drei Vertretern der Papierfabriken,
aus drei Vertretern der Tagespresse,
aus drei Vertretern der Druckereien,
aus einem Papierhändler,
aus einem Verleger,
aus einem Vertreter der Lithographien,
aus einem Vertreter der Presse aus Brünn.

§ 2.

Der Papierverteilungsstelle kommen auch die Funktionen der aufgehobenen Wirtschaftsverbände der Papierindustrie und der verwandten Betriebe sowie der Druckereien zu.

§ 3.

Die Papierverteilungsstelle hat das ausschließliche Recht, über die vorhandenen Papiervorräte zu disponieren sowie den Papierfabriken Dringlichkeitsaufträge zuzuweisen, und erläßt zu diesem Zwecke Anweisungen, die in den einzelnen Disponierungsfällen an das Unternehmen, den Lieferanten, die Aufgabestation und den Empfänger ergehen.

§ 4.

Der Papierverteilungsstelle steht das Recht der Kontrolle über die Verwendung der zugewiesenen Rohstoffe und die Ausführung der Aufträge zu.

§ 5.

Jene Papierfabriken, welche über Papiervorräte entgegen den Anordnungen der Papierverteilungsstelle disponieren oder die zugewiesenen

Digitized by Google

Dringlichkeitsaufträge nicht rechtzeitig ausführen, können unter eine durch den Nationalausschuß zu bestimmende Verwaltung gestellt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Bildung einer Kommission für Sachdemobilisierung.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918, Sg. Nr. 23. — Kundgemacht am 8. November 1918.)

§ 1.

Für die Durchführung der Sachdemobilisierung wird eine Kommission gebildet werden, bestehend aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbeförderungsinstitute, der Zentrale für Industrie, Handel und Gewerbe in Königgrätz, des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren, aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, aus Vertretern des Verbandes böhmischer Banken und der Ämter für nationale Verteidigung.

§ 2.

Mit der Bildung dieser Kommission wird das Amt für die Verwaltung von Industrie, Handel und Gewerbe betraut. Die Kommission hat das Recht der Kooptierung.

§ 3.

Diese Kommission ist ermächtigt, durch eigene Vertreter mit dem Finanzministerium und dem k. u. k. Kriegsministerium in Wien wegen Übergabe von Gegenständen der Sachdemobilisierung in das nationale Eigentum zu verhandeln.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung werden das Amt für die Verwaltung der Industrie, des Handels und der Gewerbe und das Amt für Verwaltung der Landwirtschaft betraut.

Regelung des Verkehres mit Mineralöl, Mineralölprodukten, mit Benzol und Teerölen.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 7. November 1918, Sg. Nr. 26. — Kundgemacht am 8. November 1918.)

Der Nationalausschuß verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Regelung des Verkehres mit Mineralöl, Mineralölprodukten (Benzin, Petroleum, Gasöl, Maschinenöl, Paraffin, Asphalt und Kerzen),

Digitized by Google

mit Benzol und Teerölen wird in der Übergangszeit im Namen des Nationalausschusses einer Verwaltungskommission übertragen.

§ 2.

Die Verwaltungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder ernennt der Nationalausschuß. Die Kommission beschließt ihre Geschäftsordnung.

§ 3.

Die Wirksamkeit dieser Verwaltungskommission erstreckt sich auf das Gebiet des tschechoslowakischen Staates. Ihr obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, welche bisher durch die Petroleumzentrale in Wien, sowie durch die einzelnen Ministerien (k. u. k. Kriegsministerium, k. k. Ackerbauministerium und k. k. Handelsministerium in Wien) besorgt wurden. An diese Kommission sind die pflichtmäßigen Anzeigen zu erstatten, ihr steht es zu, Bezugs- und Ausfuhrsbewilligungen zu erteilen. Sie hat die erforderlichen Rohstoffe sicherzustellen und die Ausfuhr durch die Petroleumraffinerien zu organisieren. Ihr obliegt auch die Mitwirkung bei der Liquidation der Petroleumzentrale und der zuständigen Dienstzweige der Zentralbehörden in Wien.

Nach Tunlichkeit hat sie dafür Sorge zu tragen, daß für die betreffenden Unternehmungen alle zur Erzeugung erforderlichen Hilfsstoffe und Emballagen sichergestellt werden.

§ 4.

Die bisherigen Vorschriften, betreffend die von der eingangs genannten Kommission bewirtschafteten Gegenstände, sowie die Vorschriften über die Preise der Fabrikate und Kerzen bleiben aufrecht. Die seitens der k. k. Ministerien bis zum 7. November 1918 erteilten Bezugsbewilligungen für Benzin, Benzol, Teeröle, Petroleum, Gasöl, Paraffin und Kerzen bleiben in Kraft. Weitere Bezugsbewilligungen werden nur von der eingangs bezeichneten Kommission erteilt.

Die Verteilung von Leuchtpetroleum und Kerzen wird dem Landeskohlenamte in Prag III. übertragen.

§ 5.

Die Kanzlei der Kommission befindet sich in Prag I.—660.

§ 6.

Die Verwaltungskommission setzt einen Beirat ein, bestehend aus Fachmännern, Produzenten und Händlern sowie aus gewerblichen und sonstigen Konsumenten, nach Anhörung der Fachorganisation der Produzenten, Händler und Konsumenten. Die Zahl der Mitglieder dieses Beirates bestimmt die Verwaltungskommission selbst.

Digitized by Google

§ 7.

Die Verwaltungskosten werden bis auf weiteres aus dem Erträgnisse eines 1% Zuschlages zu dem Warenpreise gedeckt. Der Überschuß wird an den Nationalausschuß abgeführt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Änderung der Militärstrafprozeßordnung.

(Gesetz vom 19. Dezember 1918, durch welches vorläufig einige Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung abgeändert werden. Nr. 89, Sg. G. u. V. — Kundgemacht am 27. Dezember 1918.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I.

Zu § 6.

Die Urteile werden im Namen der Republik gefällt.

Art. II.

Zu § 20.

Offiziere und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen wegen der im § 20 : 1 angeführten strafbaren Handlungen den Brigadegerichten.

Art. III.

§ 23 lautet:

Die Zuständigkeit der einzelnen Brigadegerichte und Divisionsgerichte erstreckt sich auf alle der Militärstrafgewalt unterworfenen Personen, welche in ihren Sprengeln betreten werden.

Spätere Änderungen im Wohnsitze des Beschuldigten haben auf die Zuständigkeit keinen Einfluß. Erfolgte keine Betretung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Tat. Zur Erleichterung des Verfahrens oder aus andern gewichtigen Gründen, kann das Gericht (Militäranwalt, Funktionär) des Ortes der Betretung die Strafsache dem Gerichte (Militäranwalt, Funktionär) des Ortes der Begehung der Tat abtreten.

Dem Gerichte (Militäranwalt, Funktionär), welches zuerst von einer strafbaren Handlung erfahren hat, obliegt es, in Ansehung derselben vorzugehen, solange nicht ein Umstand hervortritt, auf welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes (Militäranwalts, Funktionärs) sich gründet.

Art. IV.

§ 26 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Bezüglich der Entsetzung vom Amte, der vorläufigen Enthebung vom Dienste, gelten für Justizoffiziere als Richter dieselben Bestimmungen wie für Zivilrichter.

Digitized by Google

Art. V.

Zu § 27 und folg.:

Die Institution des zuständigen Kommandanten ist aufgehoben; seine Rechte gehen auf den Militäranwalt (Funktionär der Militäranwaltschaft) über, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen enthält.

Die Zuständigkeit des Militäranwaltes (Funktionärs) richtet sich nach der Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem er tätig ist.

Art. VI.

Zu § 36.

Als zweiter Absatz wird eingeschaltet:

Zu diesem Verfahren ist jenes von mehreren Gerichten (Militäranwälten, Funktionären), um welche es sich handelt, zuständig, welches den anderen zuvorgekommen ist.

Art. VII.

§ 38 wird aufgehoben.

Art. VIII.

Zu § 39.

Einen Streit über die Zuständigkeit zwischen Militärgerichten (Militäranwälten, Funktionären) entscheidet der Oberste Militärgerichtshof; handelt es sich um einen Streit mit Zivilstrafgerichten, so trifft er ein Übereinkommen mit dem Obersten Gerichtshof.

Entsteht ein Streit über die Zuständigkeit zwischen zwei Brigadegerichten, welche demselben Divisionsgerichte unterstellt sind (zwei Funktionären bei denselben Brigadegerichten), so entscheidet dieses Gericht.

Art. IX.

§ 40 ist aufgehoben.

Art. X.

Zu § 44.

Ankläger bei den Brigadegerichten sind Justizoffiziere, welche als Funktionäre der Militäranwaltschaft bestellt sind.

Art. XI.

Zu § 53.

Beim Brigadegerichte entscheidet ein Justizoffizier als Einzelrichter.

Art. XII.

An Stelle der §§ 55—57 gelten folgende Bestimmungen:

Das erkennende Gericht bei den Divisionsgerichten besteht aus zwei Justizoffizieren, von denen der höhere (ältere) den Vorsitz führt, ferner aus zwei Gagisten als Beisitzer. Die Gagisten als Beisitzer sind grundsätzlich Offiziere des Soldatenstandes. Gehört der angeklagte Gagist dieser Gruppe nicht an, so sind die Beisitzer möglichst aus seiner Standesgruppe zu berufen.

Gehört der Angeklagte dem Mannschaftsstande an, so treten an Stelle der beiden Gagisten als Beisitzer zwei Beisitzer aus dem Mannschaftsstande.

Digitized by Google

Art. XIII.

§ 58, Absatz 2, wird aufgehoben.

Art. XIV.

Zu § 59.

Das Berufungsgericht bei den Divisionsgerichten besteht aus zwei Justizoffizieren, von denen der höhere (ältere) den Vorsitz führt, und aus zwei Offizieren des Soldatenstandes.

Art. XV.

Zu § 62.

Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Militärgerichtshofes gehören dem Stande der Justizoffiziere an.

Art. XVI.

Zu § 64.

An Stelle der Absätze 3—5 gelten folgende Bestimmungen:

Die Senate bestehen aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Räten des Obersten Militärgerichtshofes.

Art XVII.

Zu § 65 und folg.:

Die Bestimmungen über den leitenden Senatspräsidenten werden aufgehoben; seine Funktionen gehen auf den Präsidenten (Vizepräsidenten) über.

Art. XVIII.

Die Bestimmungn des § 67 sind aufgehoben.

Art. XIX.

Das Plenum des Obersten Militärgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und aus Räten. Der Vizepräsident kann auch in dem Falle teilnehmen, wenn er den Präsidenten nicht vertritt.

Art. XX.

§ 71 wird aufgehoben.

Art. XXI.

Zu § 75.

Die Bestimmungen des zweiten Satzes des zweiten Absatzes sind aufgehoben.

Art. XXII

§ 80 lautet:

Bezüglich der Sprachenfrage gelten die für Zivilstrafgerichte erlassenen Bestimmungen.

Art. XXIII.

An Stelle der §§ 91—93 gilt:

Verteidiger können außer aktiven und nichtaktiven Justizoffizieren nur die in die Verteidigerliste eingetragenen Personen sein (§ 39 Zivilstrafprozeßordnung).

Digitized by Google

Art. XXIV.

Zu § 106.

Über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Strafverfolgung entscheidet der Oberste Militärgerichtshof und, wenn es sich um eine dem Brigadegerichte zugewiesene Sache handelt, das Divisionsgericht.

Art. XXV.

§ 114, Abs. 3, lautet:

Über die Beschwerde gegen das Einschreiten des Militäranwaltes (Funktionärs) entscheidet der Generalmilitäranwalt, über die Beschwerde gegen dessen Einschreiten das Ministerium für nationale Verteidigung.

Art. XXVI.

Zu § 138.

Findet der Militäranwalt (Funktionär), daß die Strafsache im Disziplinarwege ausgetragen werden kann (§ 2), oder daß die ihm angezeigte Tat eine bloße Disziplinarübertretung bildet, so tritt er die Strafanzeige dem vorgesetzten Kommandanten desjenigen, gegen welchen die Anzeige erstattet wurde, zur Bemessung der Strafe ab.

Gegen diese Entscheidung des Militäranwaltes steht dem verletzten Privatankläger und dem vorgesetzten Kommandanten die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zu (§ 106).

Art. XXVII.

Zu § 150.

Gerichtszeuge kann jede vertrauenswürdige eigenberechtigte Person sein.

Art. XXVIII.

§ 169 lautet:

Die Entscheidung darüber, ob ein Beschuldigter aus Anlaß des eingeleiteten Strafverfahrens von seinem Dienste zu entheben ist, steht seinem vorgesetzten Kommandanten zu.

Art. XXIX.

§ 170 lautet:

Der vorgesetzte Kommandant kann über Antrag des Militäranwaltes (Funktionärs) oder des Gerichtes anordnen, daß der Beschuldigte, welcher sich im aktiven Militärdienste befindet, sich bis zur Beendigung des Strafverfahrens am Sitze des Gerichtes aufzuhalten hat.

Art. XXX.

§ 171, Abs. 1, Z. 5, ist aufgehoben.

Art. XXXI.

§ 173, Abs. 2, ist aufgehoben.

Art. XXXII.

Zu § 177.

An Stelle der Bestimmung des zweiten Satzes des Absatzes 2 gilt:

Über die Beschwerde entscheidet das Divisionsgericht in nichtöffentlicher Sitzung in einer Versammlung von drei Justizoffizieren, von denen der höchste (älteste) den Vorsitz führt. Die Entscheidung erfolgt durch

Digitized by Google

Beschluß nach Anhörung des Beschuldigten, wenn er anwesend ist, seines Verteidigers und des Militäranwalts (Funktionärs). Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizustellen.

Art. XXXIII.

§ 198, Abs. 2, ist aufgehoben.

Art. XXXIV.

§ 248, Abs. 2, zweiter Satz, ist aufgehoben.

Art. XXXV.

§ 257, Abs. 2, ist aufgehoben.

Art. XXXVI.

§ 266, Abs. 2, lautet:

Zuhörer, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen, hat der Vorsitzende ihrem vorgesetzten Kommandanten zur Bestrafung anzuzeigen; nach Umständen kann er diese Personen auch verhaften lassen.

Art. XXXVII.

§ 267, Abs. 2 und 3, lauten:

Militärpersonen, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen, hat der Vorsitzende ihrem vorgesetzten Kommandanten zur Bestrafung anzuzeigen; nach Umständen kann er diese Personen auch verhaften lassen. Gegen Angeklagte, die Zivilpersonen sind, verhängt der Vorsitzende eine der im § 149, Absatz 3, bezeichneten Strafen oder Verschärfungen.

Art. XXXVIII.

§ 268, Absatz 1, erster Satz, lautet:

Macht sich der Verteidiger einer solchen Ordnungswidrigkeit schuldig, so kann er vom Vorsitzenden zurechtgewiesen werden; wenn er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, kann er nach Umständen zur Bestrafung angezeigt werden.

Art. XXXIX.

§ 268, Absatz 3, lautet:

Jede Bestrafung eines Verteidigers, welcher nicht Berufssoldat ist, ist seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen.

Art. XL.

§ 271 lautet:

Der Militäranwalt (Funktionär) kann vom Vorsitzenden wegen Ordnungswidrigkeiten zurechtgewiesen werden. Nach Umständen zeigt der Vorsitzende den Militäranwalt dem Generalmilitäranwalt, den Funktionär dem vorgesetzten Militäranwalt zur Bestrafung an.

Art. XLI.

§ 273, Abs. 1, lautet:

Die Verhandlung leitet der Vorsitzende.

Digitized by Google

Art. XLII.

§ 273, Abs. 3, wird ergänzt wie folgt:

Er kann die Durchführung einzelner Beweise auf einen Beisitzer aus dem Stande der Justizoffiziere übertragen.

Art. XLIII.

§ 285, Abs. 2, lautet:

Gegenüberstellungen (§§ 167 und 198) ordnet der Vorsitzende an.

Art. XLIV.

§ 301, erster Satz lautet:

Das Kriegsgericht kann sich nicht aus dem Grunde für unzuständig erklären, weil die Sache im Sinne des § 2 im Disziplinarwege hätte ausgetragen werden können.

Art. XLV.

§ 257, Abs. 2, wird aufgehoben.

Art. XLVI.

Der erste Absatz des § 337 lautet:

Demjenigen, der die Berufung angemeldet hat, ist ehestens eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Berufungswerber kann die Ausführung der Berufung binnen fünf Tagen nach Zustellung dieser Abschrift zu den Akten einreichen oder zu Protokoll geben (§ 324).

Art. XLVII.

Die ersten zwei Absätze des § 338 lauten:

Der Berufungsgegner ist von der Anmeldung der Berufung zu verständigen.

Die Eingabe, durch welche die Berufung ausgeführt wird, ist in zwei Ausfertigungen zu überreichen; die eine von ihnen ist dem Berufungsgegner zuzustellen. Wurde die Berufung protokollarisch ausgeführt, wird ihm eine Abschrift des Protokolles zugestellt.

Der Berufungsgegner kann innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Berufungsausführung eine Gegenerklärung zu den Akten einreichen oder zu Protokoll geben (§ 324).

Art. XLVIII.

Zu den §§ 356, Abs 3 und 375, Abs. 3:

Lautete das Urteil auf die Todesstrafe, so übersendet der Oberste Militärgerichtshof die Akten dem Ministerium für nationale Verteidigung zur weiteren Verfügung.

Ar. XLIX.

§ 376.

Der Generalmilitäranwalt kann die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch von Amts wegen erheben.

Die Militäranwälte (Funktionäre) haben diejenigen Fälle, welche zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde geeignet sind, dem Generalmilitäranwalt anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. L.

Zu § 382 und folg.:

Die auf die Vollzugsklausel sich beziehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. LI.

§ 421 lautet:

Urteile auf Chargenverlust gelangen zum Vollzuge, sobald sie rechtskräftig geworden sind.

Art. LII.

Zum XXVI. Hauptstück.

Die Kundmachung des Standrechtes steht in den in den §§ 433, 434 und 435 angeführten Fällen ausschließlich dem Minister für nationale Verteidigung zu.

Die Anordnung des Standrechtes ohne vorhergehende Kundmachung ist unzulässig.

Der Minister für nationale Verteidigung ist ermächtigt, das Recht zur Kundmachung des Standrechtes, soweit es ihm selbst zusteht, für den Bereich der Armee im Felde auf den Oberkommandanten zu übertragen.

Art. LIII.

§ 436 lautet:

Bei Kundmachung des Standrechtes bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit unberührt.

Art. LIV.

Zu den §§ 438 und 440:

An Stelle des in den §§ 438 und 440 angeführten Befehles stellt der Militäranwalt den Antrag auf Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

Art. LV.

§ 439, Abs. 2, erster Satz lautet:

Das Standgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsgericht beim Divisionsgerichte.

Art. LVI.

§ 445, Abs. 2 bis 4 sind aufgehoben.

Art. LVII.

§ 446, Abs. 1 lautet:

Das Urteil des Standgerichtes ist sofort öffentlich zu verkünden.

Art. LVIII.

Zu § 449:

Die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes steht dem Minister für nationale Verteidigung oder dem Oberbefehlshaber der Armee im Felde zu, soweit er zur Kundmachung des Standrechtes ermächtigt wurde.

Digitized by Google

Art. LIX.

Zu § 450:

Die Akten sind dem Generalmilitäranwalte vorzulegen.

Art. LX.

Zum XXVII. Hauptstück.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind aufgehoben.

Für das Verfahren bei der Armee im Felde gelten die allgemeinen Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die Militäranwälte (Funktionäre) ermächtigt sind, in weniger dringenden Fällen die Abhaltung der Hauptverhandlung zu verlegen.

Art. LXI.

Zu § 494:

Eine Abänderung der im § 494 angeführten Bestimmungen fällt in die Wirksamkeit der Regierung.

Art. LXII.

Sämtliche Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung, welche mit den vorhergehenden Artikeln I—LVII oder den Gesetzen des tschechoslowakischen Staates nicht übereinstimmen, verlieren ihre Gültigkeit.

Art. LXIII.

Übergangsbestimmungen zu § 16 M. St. P. O.

Alle bisher noch nicht rechtskräftig beendeten Strafsachen gegen Bergleute und Arbeiter, welche in Landsturmarbeiter-Kompagnien eingereiht sind oder in der Militäraufsicht unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, sind durch die Militäranwälte und Militärgerichte jenen Zivilbehörden abzutreten, vor welche sie nach der Zivilstrafprozeßordnung gehören, soweit das Verfahren nicht auf Grund der Verordnung des Nationalausschusses vom 5. November 1918, Sg. Nr. 28, durch die Militärbehörden eingestellt wurde oder eingestellt werden wird.

Die Zivilbehörden haben zu prüfen, ob nicht die in der zit. Verordnung angeführten Bedingungen der Abolition gegeben sind; zutreffendenfalls haben sie nach dieser Verordnung vorzugehen, im entgegengesetzten Falle haben sie das weitere Vorgehen nach der Zivilstrafprozeßordnung einzurichten.

Art. LXIV.

Dieses Gesetz gelangt am Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Art. LXV.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird das Regierungsmitglied für Verwaltung der Nationalen Verteidigung betraut.

Digitized by Google

Eherechtsreform.

Gesetzentwurf des Justizausschusses der Nationalversammlung. (Nr. 298 der Druckschriften.)

Gesetz vom , wodurch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, über die Trennung der Ehe und die Ehehindernisse abgeändert werden.

§ 1.

Zur Gültigkeit der Ehe wird das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe gefordert.

§ 2.

Das Aufgebot, welches in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe besteht, hat den Namen und Vornamen beider Verlobten, ihren Geburtsort, Stand und Wohnort, sowie die Erinnerung zu enthalten, daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen soll.

§ 3.

Das Aufgebot nimmt die politische Bezirksbehörde und in Städten mit eigenem Statut die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde vor. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Hat jeder von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel einer anderen Behörde, so nehmen das Aufgebot beide Behörden vor.

Das Aufgebot ist durch öffentlichen Anschlag an der ämtlichen Kundmachungstafel und im Requisitionswege auch an der Kundmachungstafel in der Gemeinde, in welcher die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorzunehmen.

Wenn bei einer politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren solchen Amtstagen zu erfolgen.

Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann erst erfolgen, sobald das Aufgebot an den Amtstafeln der zuständigen politischen und Gemeindebehörden wenigstens zehn Tage ausgehängt war.

§ 4.

Wenn einer der Verlobten in seinem Wohnorte noch nicht sechs Wochen wohnt, so muß entweder mit dem Aufgebot zugewartet werden, bis sechs Wochen vollendet sind, oder muß das Aufgebot der Ehe auch in der Gemeinde vorgenommen werden, in welcher jener Verlobte zuletzt länger als sechs Wochen gewohnt hat.

Digitized by Google

§ 5.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe genügt es, wenn das Aufgebot an den Amtstafeln der im § 3 angeführten Behörden wenigstens fünf Tage ausgehängt war.

§ 6.

Schließen die Verlobten binnen sechs Monaten vom letzten Tage des Aufgebotes die Ehe nicht, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§ 7.

Die Verlobten können um Verkürzung des Aufgebotstermines oder um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes ansuchen. Der Termin kann aus wichtigen Gründen verkürzt werden. Das Aufgebot kann nur unter dringenden Umständen nachgesehen werden, oder wenn es sich um Personen handelt, von denen allgemein vermutet wird, daß sie miteinander verehelicht seien. In diesen beiden Fällen müssen aber die Parteien beteuern, daß ihnen kein der beabsichtigten Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt ist. Der Mangel dieser Beteuerung hindert die Wirksamkeit der Nachsicht nicht.

Die Verkürzung des Aufgebotstermines obliegt der politischen Bezirks-(Gemeinde-)behörde; die Nachsicht des Aufgebotes der politischen Behörde zweiter Instanz und bei naher Todesgefahr der politischen Bezirks-(Gemeinde-)behörde.

Das Aufgebot ist nicht notwendig, wenn die Nachsicht von einem Ehehindernis nach Abschluß der Ehe erteilt wurde, jedoch ist die Einwilligung zur Ehe von neuem zu erklären. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§ 8.

Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe wird vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-(Gemeinde-)behörde oder vor seinem Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben. Zuständig ist jene Behörde, welche das Aufgebot der Ehe vorgenommen hat. Vor einer örtlich unzuständigen Behörde kann die Erklärung der Einwilligung nur über Delegation der örtlich zuständigen Behörde abgegeben werden.

§ 9.

Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittels eines Bevollmächtigten geschehen. Erforderlich ist die Bewilligung der politischen Behörde II. Instanz. Die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, muß in der Vollmacht genau bezeichnet werden. Ist die Vollmacht nicht auf solche Weise ausgestellt, so ist die Ehe ungültig. Widerruft der Machtgeber die Vollmacht, bevor die Ehe abgeschlossen wurde, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber hat den durch seinen Widerruf verursachten Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google

§ 10.

Über den Abschluß der Ehe ist ein Protokoll aufzunehmen, welches außer den Brautleuten die beiden Zeugen und die beiden Amtspersonen unterzeichnen. Von der Aufnahme dieses Protokolls und seiner Ausfertigung ist jedoch die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig.

§ 11.

Die politischen Bezirks-(Gemeinde-)behörden führen über Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigen aus ihnen über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus.

§ 12.

Den Parteien bleibt es überlassen, ob sie sich auch den kirchlichen Förmlichkeiten unterziehen wollen. Aber der Seelsorger darf die Einwilligung zur Ehe nicht entgegennehmen, sobald sich ihm die Parteien nicht mit einem Trauschein der zuständigen Behörde ausweisen.

§ 13.

Die Klage auf Trennung der Ehe kann erhoben werden:

a) wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat;

b) wenn er rechtskräftig zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, oder zu einer kürzeren Kerkerstrafe, aber für eine strafbare Handlung, die aus solchen Beweggründen hervorgegangen oder unter solchen Umständen verübt wurde, daß daraus auf einen verderbten Charakter geschlossen werden kann;

c) wenn er seinen Ehegatten boshaft verlassen hat und auf gerichtliche Aufforderung nicht binnen sechs Monaten zurückkehrt. Falls sein Aufenthalt nicht bekannt ist, hat die gerichtliche Aufforderung öffentlich zu geschehen;

d) wenn der eine Ehegatte dem Leben oder der Gesundheit des anderen nachgestellt hat;

e) bei wiederholten Mißhandlungen, schweren Kränkungen oder wiederholten Beleidigungen;

f) wenn er ein ausschweifendes Leben führt:

g) wegen einer dauernden oder periodisch auftretenden Geisteskrankheit, welche drei Jahre andauert; wegen angeborener oder erworbener schwerer geistiger Degeneration, einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder Mißbrauch von Nervengiften, falls diese zwei Jahre andauern; wegen Fallsucht, wenn dieselbe wenigstens ein Jahr dauert mit mindestens sechs Anfällen im Jahre oder mit dazugekommener Geistesstörung;

h) wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß man von den Ehegatten billigerweise nicht verlangen kann, daß sie in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben. Die Trennung kann nicht ausgesprochen werden über Klage desjenigen Teiles, welcher an der Zerrüttung überwiegend schuld ist;

Digitized by Google

i) wegen unüberwindlicher Abneigung. Der Klage kann nur dann stattgegeben werden, wenn dem Ansuchen um Trennung, gegebenenfalls nachträglich, auch der andere Ehegatte beitritt. Doch muß in diesem Falle die Trennung nicht sogleich verwilligt werden, sondern es kann vorher auf Scheidung von Tisch und Bett, und zwar auch zu wiederholten Malen erkannt werden.

In Ehetrennungsprozessen ist nach den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe gelten.

§ 14.

a) Das Klagerecht verjährt in den Fällen des § 13 a) d) in einem Jahre von dem Tage, an welchem der eine Ehegatte von der ehebrecherischen oder nachstellerischen Handlung des anderen Ehegatten erfahren hat; in dem Falle des § 13 b) in einem Jahre von dem Tage, an welchem er von dessen Verurteilung erfahren hat;

b) Das Klagerecht verjährt in den Fällen des § 13 a), d), sobald vom Tage der Begehung der Tat fünf Jahre verstrichen sind;

c) das Klagerecht erlischt durch Verzeihung. Wenn sich aber der schuldige Ehegatte von neuem vergangen hat, oder wenn der verzeihende Ehegatte von einer anderen Tatsache erfährt, welche vor der Verzeihung geschehen ist und zum Antrag auf Ehetrennung berechtigt, so kann er sich zur Begründung der Ehetrennung auch auf die verziehenen Tatsachen berufen.

In den Fällen des § 13 c) genügt eine einzige neue Handlung.

d) Die in den Absätzen a) b) angeführten Fristen werden durch ein Trennungsgesuch oder eine Trennungsklage unterbrochen, wenn das Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Wird das Gesuch oder die Klage rechtskräftig abgewiesen, so ist es so anzusehen, als ob die Fristen nicht unterbrochen worden wären.

§ 15.

Wenn die Ehe gerichtlich geschieden wurde, kann jeder Eheteil, wenn er nicht aus einem anderen der im § 13 angeführten Grunde auf Trennung klagen will, um Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen. Dieses Gesuch kann er erst anbringen, sobald seit der durchgeführten gerichtlichen Scheidung wenigstens ein Jahr vergangen ist und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wiederaufgenommen haben; handelt es sich um eine vor der Erlassung dieses Gesetzes geschiedene Ehe, so kann das Gesuch um Trennung angebracht werden, sobald seit der durchgeführten gerichtlichen Scheidung sechs Monate verstrichen sind und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen haben.

§ 16.

Das Gericht untersucht die Sache, wobei es nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens vorgeht. Dem Gerichte obliegt es auch, die Ehegatten über alle Folgen der Trennung zu belehren. Wenn beide Ehegatten in die Trennung einwilligen und das Gericht nach Erforschung zur Überzeugung kommt, daß tatsächlich eine unüberwindliche Abneigung vorliegt, so spricht es die Trennung durch Beschluß aus. Han-

Digitized by Google

delt es sich um eine vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschiedene Ehe, so genügt es, wenn das Gericht die Überzeugung erlangt, daß es sich nicht um ein unüberlegtes Vorgehen handelt. Sind seit der gerichtlichen Scheidung drei Jahre verstrichen, so braucht weder die unüberwindliche Abneigung noch die Überlegtheit des Vorgehens sichergestellt zu werden.

b) Als Einverständnis mit dem Trennungsgesuche gilt es, wenn der Ehegatte, gegen welchen das Trennungsgesuch gerichtet ist, bei Gericht nicht erscheint; auf diese Folge ist in der Vorladung aufmerksam zu machen, welche diesem Ehegatten gleichzeitig mit einer Ausfertigung des Gesuches zu eigenen Handen zuzustellen ist. Das Recht des Gerichtes, Zwangsmittel gemäß § 87 G. O. G. anzuwenden, ist hiedurch nicht berührt.

c) Ist der andere Ehegatte mit der Trennung nicht einverstanden oder behauptet er andere Gründe als die unüberwindliche Abneigung, so verweist das Gericht die Gesuchsteller auf den Rechtsweg.

§ 17.

Falls durch das Gericht die Scheidung gemäß §§ 107—109 a. b. G. B. rechtskräftig ausgesprochen wurde, und zwar aus einem der im § 13 dieses Gesetzes angeführten Gründe, so kann jeder Ehegatte ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 15 um die Trennung der Ehe auf Grund des bereits durchgeführten Scheidungsprozesses ansuchen. Gelangt das Gericht auf Grund der gepflogenen Erhebungen, bei welchen es sich an die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens zu halten hat, zur Überzeugung, daß die im Scheidungsprozesse hervorgekommenen Tatsachen schon damals den Ausspruch über die Trennung begründet hätten, wenn die Klage darauf gerichtet gewesen wäre, so spricht es die Trennung der Ehe durch Beschluß aus, in welchen es den Ausspruch über die Schuld aus dem im Prozesse über die Scheidung derselben Ehe ergangenen Urteile übernimmt. Die Trennung darf es dann nicht aussprechen, wenn der im § 13 g) angeführte Zustand aufgehört hat.

§ 18.

In Prozessen um Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung entfällt die vorhergehende Scheidung nach § 13, Abs. i), dieses Gesetzes, wenn die Ehegatten bereits gerichtlich geschieden sind und seither ein Jahr verstrichen ist, ohne daß sie die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hätten; sind drei Jahre seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung verstrichen, so ist die behauptete unüberwindliche Abneigung für bewiesen anzusehen, soweit die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung dem nicht entgegenstehen.

§ 19.

Die Übereinkommen der Parteien und die gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 106 und 108 a. b. G. B. bleiben auch nach dem Ausspruch über die Trennung der Ehe in Kraft, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Aus wichtigen Gründen kann jeder der getrennten Gatten eine neue Regelung der Vermögensverhältnisse auf dem Rechtswege verlangen.

Digitized by Google

§ 20.

1. Zur Entscheidung über Ehetrennungsgesuche im Sinne der §§ 13 und 15 ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

2. Ging diesem Gesuch ein Ehescheidungsprozeß voraus, so ist örtlich zuständig der Gerichtshof, welcher in erster Instanz im Ehescheidungsprozesse entschieden hat.

3. In den übrigen Fällen ist örtlich zuständig der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Ehegatte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gegen den sich das Gesuch um Trennung richtet. Hat dieser Ehegatte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande, so ist jener Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel der Gesuchssteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 21.

Im Verfahren über Gesuche um Trennung im Sinne der §§ 13 und 15 kann das Gericht, wenn es gewichtige Gründe dafür findet, auch eine mündliche Verhandlung anordnen, welche nichtöffentlich ist; diese mündliche Verhandlung kann, wenn dies das Gericht für unumgänglich notwendig erkennt, vor dem ganzen Senate stattfinden. Sonst gelten die Bestimmungen des § 38 G. O. G. Wenn einer der Ehegatten nicht eigenberechtigt ist, so soll zur Verhandlung auch sein gesetzlicher Vertreter vorgeladen werden.

§ 22.

Die Ehegatten, deren Ehe durch gerichtlichen Ausspruch getrennt wurde, können eine neue Ehe erst schließen, wenn die Entscheidung über die Trennung rechtskräftig geworden ist.

§ 23.

Man kann auf Trennung nach § 13 dieses Gestzes klagen, auch wenn der Grund, welcher nach diesem Gesetze ein Trennungsgrund ist, unter der Geltung des früheren Rechtes hervorgetreten ist.

§ 24.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn die gerichtliche Scheidung, welche dem Trennungsgesuche vorausgegangen ist, vor dem 28. Oktober 1918 außerhalb des Gebietes dieses Staates in den im gewesenen Reichsrate vertretenen österreichischen Königreichen und Ländern rechtskräftig ausgesprochen wurde. In diesen Fällen entscheiden über Trennungsgesuche die im § 20, Abs. 3, genannten Gerichte.

§ 25.

1. Die Bestimmungen der §§ 63, 64, 66, 67, 94, 111, 115, 116, 119, 133, 134, 135, 136 a. b. G. B. und des H. D. vom 26. August 1814, Nr. 1099 I. G. S., und des H. D. vom 17. Juli 1835, Nr. 61 I. G. S., sind aufgehoben.

2. Die als Folge des Ehebruches im § 543 a. b. G. B. festgesetzte Erbunfähigkeit wird nachgesehen, wenn diejenigen, welche des Ehebruches gerichtlich geständig oder überwiesen sind, sich ehelichen.

3. § 125 a. b. G. B. über das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen Juden wird aufgehoben.

Digitized by Google

4. Die Schwägerschaft ist insoweit ein Ehehindernis, daß der eine Ehegatte keine Ehe schließen kann mit Verwandten des anderen Ehegatten in direkter Linie und mit dessen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern.

§ 26.

Handelt es sich um ein dispensables Ehehindernis, so kann über Ansuchen der Parteien aus wichtigen Gründen die politische Behörde zweiter Instanz die Nachsicht gewähren.

§ 27.

Die bei der Scheidung (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vorgeschriebenen Versöhnungsversuche finden ausschließlich bei Gericht statt und es ist hier nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 3, ex 1869, vorzugehen.

§ 28.

Von Amts wegen ist die Ungültigkeit der Ehe zu untersuchen, wenn ihr eines der in den §§ 56, 62, 66, 68 a. b. G. B. und § 8 dieses Gesetzes angeführten Hindernisse im Wege stehen. In allen übrigen Fällen ist das Gesuch derjenigen abzuwarten, welche durch den Abschluß der ungültigen Ehe in ihren Rechten gekränkt sind.

§ 29.

In Eheangelegenheiten steht gegen Entscheidungen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)behörde die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz zu. Gegen Entscheidungen der politischen Behörde zweiter Instanz geht die Beschwerde an das Ministerium des Innern. Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden und der Rekurs an die dritte Instanz auch bei gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen zulässig.

§ 30.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf die Slowakei.

§ 31.

Die Vorschriften der §§ 1—12 dieses Gesetzes erlangen Wirksamkeit einen Monat nach der Kundmachung, die übrigen Vorschriften am Tage seiner Kundmachung.

§ 32.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Regierungsmitglieder für die Verwaltung der Justiz und des Innern betraut.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 26 dieser Zeitschrift ist im ersten Absatz des § 1 der Amnestieverordnung das Datum „21. Oktober“ in „28. Oktober“ richtigzustellen.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

Jahrgang I. Nummer 3. (Bogen 6—7.)

Bemerkungen zu dem Handlungsgehilfenschutzgesetze.

Fast am gleichen Tage, an welchem die Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Justiz vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse erschienen ist, wurde diese Novelle kundgemacht. Es handelt sich dabei hüben wie drüben nur um Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetze unterliegen. Warum man die Latifundienbesitzer schonte, deren Beamte dem Spezialgesetze der Güterbeamten unterliegen ist nicht recht ersichtlich. Die Verordnungen betreffen ferner nur solche Dienstverträge, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung schon b e s t a n d e n haben, nicht künftige. Beide Verordnungen beziehen sich ferner nur auf Dienstverhältnisse „o h n e Zeitbestimmung". Dies ergibt sich daraus, daß es im § 1 der Verordnung vom 9./1. 1919, Sg. 15, ausdrücklich heißt, daß die Lösung des Dienstverhältnisses durch „Kündigung" zu geschehen hat, wie auch § 2 nur eine Kündigung als Möglichkeit der Lösung vor Augen hat. Noch deutlicher ist dies aus der deutsch-österreichischen Verordnung zu ersehen. Es enthält im § 2 die allgemeine Einschränkung „auf Dienstverhältnisse die ohne Zeitbestimmung eingegangen sind". Damit scheidet eine große Zahl von Dienstverhältnissen von vornherein aus: Denn zu den Dienstverhältnissen „m i t Zeitbestimmung" gehören nicht nur die Dienstverhältnisse, die kalendermäßig begrenzt sind, sondern alle, deren Dauer durch den Hinweis auf einen bestimmten Tatbestand charakterisiert ist, z. B. Dienstverhältnisse, die bis zur Verheiratung des Dienstnehmers eingegangen wurden. Aber auch die Dienstverhältnisse auf die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes (§ 20, Abs. 3 des H.G.G.), die das H.G.G. nicht zu den im § 19 erwähnten Dienstverhältnissen mit Zeitbestimmung stellt, gehören zu diesen, wie auch § 1158, Abs. 2 des A.G.B.G. und aus der Redaktionsgeschichte des H.G.G. hervorgeht. (Vergleiche L e n h o f f, Recht des dauernd Angestellten, Seite 31). Auszunehmen sind aber im allgemeinen die Dienstverhältnisse „auf Probe". Denn nach Ablauf der „Probezeit" sind sie als Dienstverhältnisse ohne Zeitbestimmung zu trachten, soweit nicht die Probezeit" durch den Hinweis auf ein Datum oder eine sonstige Tatsache als „Zeitbestimmung" anzusehen ist.

Die deutsch-österreichische Verordnung entzieht aber noch allen jenen Dienstnehmern, welche ein monatliches Entgelt von mehr als 1250 K erhalten, die Segnungen dieses neuen Arbeitsrechtes. Die tschechoslowakische Verordnung sieht von dieser Einschränkung ab, vielleicht nicht mit Unrecht, da der Grund dieser Verordnungen die Einschränkung der Arbeitslosigkeit ist, welche den höheren Angestellten genau so schwer trifft, wie den weniger Qualifizierten.

Die Verordnungen enthalten nun zweierlei: Einerseits wollen sie Kündigungen des Dienstgebers, die vom 31. Oktober bis zu einem bestimmten Stichtage — in Deutschösterreich ist es der 30. Jänner 1919, in der tschechoslowakischen Republik der 13. Jänner 1919 — erklärt werden, die Wirksamkeit nehmen, andererseits den den Schutz dieser Verordnungen genießenden Dienstnehmern eine längere Kündigungsfrist für die Zeit nach dem genannten Stichtage verschaffen, als ihnen bisher zustand.

Aus diesem Grunde wird zunächst verfügt, daß Kündigungen, die vom 31. Oktober 1918 bis zum Stichtage ergangen sind, nur dann Wirksamkeit haben, wenn sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahre erfolgten (§ 1, Abs. 1).

Dabei ergeben sich aber doch einige Zweifel. Zum Beispiel: Wie ist es, wenn vor dem Stichtage mit einer zwar kürzeren Kündigungsfrist gekündigt wurde, aber das Dienstverhältnis am Stichtage bereits gelöst war? Wenn also etwa am 15. November mit einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt worden ist? Der

Digitized by Google

Dienstnehmer ist dann am 15./XII. 1918 bereits aus dem Dienste faktisch geschieden. Kann er nun auf Grund des neuen Rechtes plötzlich wieder — gewissermaßen „ex lege" — Dienstnehmer werden? Die deutsch österreichische Verordnung läßt eine solche Kündigung dann gelten (§ 7), wenn sie damals „gesetzlich zulässig" war. Dies wird allerdings in Deutschösterreich mit Rücksicht auf die Vollzugs-Anweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 18./XI. 1918 St.G.B. 28, welcher eine Beschränkung der Kündigung des Dienstgebers schon früher statuiert hat, kaum jemals zutreffen. Die tschechoslowakische Verordnung kennt aber eine dem § 7 der deutschösterreichischen Verordnung entsprechende Bestimmung nicht, obwohl in der tschechoslowakischen Republik bisher, von Heimkehrern abgesehen, Dienstnehmer frei gekündigt werden konnten. Man wird daher zu dem Ergebnisse kommen, daß die vor dem Stichtage erklärten Kündigungen dann Wirksamkeit haben, wenn das Dienstverhältnis infolge der Kündigung bereits vor dem Stichtage zu existieren aufgehört hat. Daß auch dann die Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Tage der Kundmachung der tschechoslowakischen Verordnung (14./I. 1919) Bedeutung hat, wenn sie einverständlich geschehen ist, sagt die Verordnung ausdrücklich (§ 4. Abs. 2).

Nach dem Stichtage dürfen Kündigungen vom Dienstnehmer unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist, vom Dienstgeber aber nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden, es wäre denn, daß eine noch längere Kündigungsfrist im Vertrage festgesetzt worden sei (§ 2 der tschechoslowakischen Verordnung). Wäre im Vertrage keine Kündigungsfrist vereinbart, so könnte an sich das Dienstverhältnis „nur nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung mit Ablauf des Kalendervierteljahres gelöst werden" (§ 20/1 H.G.G.). Da aber die Angestellten ohnehin durch die Verordnungen gerade im Ausmaße der Kündigungsfrist begünstigt werden, lassen die neuen Verordnungen die „sechswöchige Frist" in diesem Falle zu jedem Zeitpunkt endigen (§ 2). Sollte der Dienstnehmer ununterbrochen zur Zeit der Kündigung bereits 2 Jahre im Dienstverhältnisse gestanden sein, so verlängert sich die vom Dienstgeber zu beobachtende Frist aber auf 2 Monate (§ 2). Das Dienstverhältnis wird gemäß der Verordnung der tschechoslowakischen Republik vom 9./I. 1919, Sg. Nr. 14, auch nicht dadurch unterbrochen, daß der Dienstnehmer sich während des Bestandes des Dienstvertrages der militärischen Dienstleistung unterziehen mußte (§ 2). Festzuhalten ist, daß diese Kündigungsfrist, wie sie an jedem beliebigen Tage enden, so auch an jedem beliebigen Tage beginnen kann. Sie muß demnach nicht, wie dies § 20. Abs. 2 des H. G. G. festsetzt, gerade am 15. oder letzten Tage des Kalendermonates zu Ende gehen.

Die Lektüre der tschechoslowakischen Verordnung zeigt nämlich in jedem Paragraphen, daß die deutschösterreichische Verordnung vom 18./XI. 1918. St. G. B. 28, ihr als Vorlage diente. Dort war aber (§ 2, letzter Satz) ausdrücklich dies bestimmt. Aber auch abgesehen davon, ändert ja § 2 der tschechoslowakischen Verordnung die Bestimmung des § 20 H. G. G. ab; es kann daher auch der sonstige Inhalt des § 20 H. G. G., soweit er sich eben auf die Kündigungsfristen erstreckt, für diese Dienstverhältnisse nicht gelten. Auch spricht § 2 schlechtweg von der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen „vom 14. Jänner 1919 angefangen". Das Ende einer solchen, gerade am 14. Jänner vorgenommenen Kündigung würde demnach nicht am Ende eines Kalendermonates, sondern mit der Mitternacht des 25. Feber eintreten, was wohl die Richtigkeit der hier dargelegten Ansicht zwingend beweist. Alles in allem ist aber die Verordnung der tschechoslowakischen Republik viel deutlicher und klarer als die neueste deutschösterreichische. Während die deutschösterreichische Vllz.-Anw. vom 18./XI. 1918. StGBl. Nr. 27, und die tschechoslowakische Vdg. vom 9./I. 1919. H. G. Nr. 14. die sich auf die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen während des Krieges beziehen, den „Angehörigen fremder Staaten" nur in Anwendung des Prinzips der formellen Reziprozität ihren Schutz gewähren, fehlt bei den besprochenen Verordnungen diese Einschränkung.

Privatdozent Dr. Arthur Lenhoff (Wien).

Digitized by Google

Die Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 10. Dezember 1918, Sig. Nr. 63.— Kundgemacht am 15. Dezember 1918.)

Zufolge Beschlusses der Nationalversammlung werden über die Erteilung von Unterstützungen an Arbeitslose folgende Anordnungen erlassen:

I Welchen Personen ein Anspruch auf Unterstützung zusteht.

§ 1.

Angehörige des tschechoslowakischen Staates, die mit ihrem Lebensunterhalte auf Lohn oder Dienstbezüge angewiesen sind und dem Gesetze über Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, oder dem Bruderladengesetze vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, unterliegen, können unter den in diesem Gesetze angeführten Bedingungen den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erheben.

Unter den gleichen Bedingungen können den Anspruch Militärpersonen erheben, die aus dem Militärdienste entlassen worden sind, oder Personen, die dem Kriegsleistungsgesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, unterlagen (Demobilisierte). Von der Unterstützung ausgeschlossen sind Personen, die ein Krankengeld im Sinne der im § 1, Abs. 1., angeführten Gesetze beziehen, sowie Personen, deren Lebensunterhalt für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus ihren eigenen Mitteln sichergestellt ist.

§ 2.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, mit anderen Staaten zu vereinbaren, daß ihre im Gebiete des tschechoslowakischen Staates sich aufhaltenden Angehörigen der Unterstützungen nach diesem Gesetze teilhaftig sein werden, wenn den hiesigen Staatsangehörigen, die sich in ihrem Gebiete aufhalten, analoge Begünstigungen zuerkannt werden.

II. Höhe der Unterstützung.

§ 3.

Die Unterstützung der im § 1, Abs. 1., bezeichneten Personen kommt dem Krankengelde gemäß dem Gesetze vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, gleich. Die im § 1, Abs. 2., genannten demobilisierten Personen erhalten täglich 4 K.

§ 4.

Neben der persönlichen Arbeitslosenunterstützung erhält der Unterstützte eine Zulage von einer Krone täglich für die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden und mit ihrem Lebensunterhalte auf ihn angewiesenen Personen, und das:

1. für die Gattin oder Lebensgefährtin;
2. für die eigenen und die Stiefkinder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre;

Digitized by Google

3. für arbeitsunfähige Anverwandte.

Bedacht zu nehmen ist bloß auf jene Mitglieder des Haushaltes, die mit dem Unterstützten schon vor Kundmachung dieses Gesetzes im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

Ein Demobilisierter, dessen Familie den Unterhaltsbeitrag im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, und des Gesetzes vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, bezieht, hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetze nur insoweit, als diese Unterstützung den Unterhaltsbeitrag übersteigt.

III. Geltendmachung des Unterstützungsanspruches.

§ 5.

Zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruches muß sich der Arbeitslose entweder bei der zuständigen allgemeinen (Bezirks-) Arbeitsvermittlungsanstalt oder bei der vom Demobilisierungsausschusse bestimmten Facharbeitsvermittlungsstelle um Arbeit melden.

Erhält der Gesuchsteller keine Beschäftigung, so muß er zwecks Erlangung einer Unterstützung die persönlichen Belege vorlegen, und zwar: das Arbeitsbuch, den (militärischen) Aufenthaltsmeldezettel, eine Bescheinigung der Gemeinde über die Zahl der Familienmitglieder, eine schriftliche Erklärung, daß sein Lebensunterhalt aus seinen eigenen Mitteln bis zum Wirksamkeitsende dieses Gesetzes nicht sichergestellt ist, die Bestätigung des Arbeitgebers über die Entlassung aus der Arbeit. In dieser Bestätigung ist die Zeit und Art der letzten Beschäftigung, sowie die Höhe des letzten Verdienstes anzugeben. Der Demobilisierungsausschuß kann einen amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse verlangen. Demobilisierte haben eine Bestätigung desjenigen Arbeitgebers vorzulegen, bei dem sie zur Zeit ihrer Einberufung zum Militärdienste oder zu Kriegsleistungen beschäftigt waren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitslosen eine solche Bestätigung auszustellen.

Von der Beschaffung dieses Beleges kann abgesehen werden, wenn der Arbeitslose auf andere Weise nachweisen kann, daß er eine Beschäftigung nicht erlangen konnte (z. B. infolge Auflassung des Betriebes, Übersiedlung der Familie, frühere Beschäftigung im Auslande u. ä.).

Der Demobilisierte muß bei seiner ersten Meldung um Unterstützung auch nachweisen, daß er sich der prophylaktischen Untersuchung eines Militärarztes oder eines Zivil-Amtsarztes unterzogen hat.

§ 6.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, freigewordene Stellen der örtlich zuständigen Distrikts- oder Facharbeitsvermittlungsstelle zu melden.

§ 7.

Kann die Arbeitsvermittlungsstelle dem Arbeitslosen keine entsprechende Arbeit beschaffen, so stellt sie ihm darüber eine Bestätigung aus.

Der Finanzminister hat das Recht, im Bedarfsfalle den Gemeinde-

Digitized by Google

ämtern aufzutragen, daß sie in Vertretung der Finanzverwaltung die Auszahlung der Unterstützungen vornehmen.

Auf Grund dieser Bestätigung setzt der Demobilisierungsausschuß nach Prüfung der Belege das Ausmaß der Unterstützung fest, und weist sie zur Auszahlung durch das Steueramt an. Die Unterstützung wird für die abgelaufene Woche im nachhinein ausbezahlt.

§ 8.

Zur Sicherung der Ansprüche auch auf weitere Unterstützung ist der Arbeitslose verpflichtet, sich wenigstens zweimal wöchentlich persönlich bei der Arbeitsvermittlungsstelle um eine Beschäftigung zu melden. Ist im Aufenthaltsorte des Unterstützten keine Arbeitsvermittlungsstelle, so kann die persönliche Meldung auf eine andere geeignete Art, die der Demobilisierungsausschuß bestimmt, ersetzt werden. Wenn der Arbeitslose krank ist, genügt ein Bericht (Zeugnis) des behandelnden Arztes. Verabsäumt der Unterstützte ohne begründete Entschuldigung die pflichtgemäße Meldung, oder weigert er sich grundlos eine ihm zugewiesene, seinen physischen oder geistigen Fähigkeiten angemessene und nach dem Lohntarife oder nach den im Orte üblichen Sätzen bezahlte Arbeit anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf weitere Unterstützung.

Der Unterstützte muß die Arbeit auch dann annehmen, wenn sie ihm außerhalb des Ortes seines bisherigen Aufenthaltes zugewiesen wird. Wenn er in diesem Falle gezwungen ist, einen abgesonderten Haushalt zu haben, so wird Mitgliedern seiner Familie die Hälfte der im § 4 angegebenen Familienzulagen gewährt.

Auf Grund der Bestätigung der Arbeitsvermittlungsstelle wird der Arbeitslose im Bedarfsfalle an den Ort der ihm zugewiesenen Beschäftigung mit der Eisenbahn unentgeltlich befördert werden.

§ 9.

Der Unterstützte ist verpflichtet, dem Demobilisierungsausschusse jede Änderung anzuzeigen, die auf das Ausmaß oder auf die Auszahlung der Unterstützungen einen Einfluß hätte (also wenn er eine Beschäftigung erlangt hat, oder die Zahl der Familienmitglieder sich verringert hat, oder wenn er weiterhin keinen selbständigen Haushalt hat). Erlangt er eine Beschäftigung, so ist dies der Arbeitsvermittlungsstelle zu melden und gleichzeitig die Anweisung auf die Unterstützung zurückzustellen.

IV. Die Vollzugsorgane.

§ 10.

Die Demobilisierungsorts-(Distrikts-)ausschüsse werden gleich nach Kundmachung dieses Gesetzes in allen Orten, wo Arbeitsvermittlungsämter sind, in der Regel im Orte des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die Sitze der fachlichen Demobilisierungsausschüsse bestimmt das Ministerium für soziale Fürsorge nach dem Antrage der Interessenten.

Die Ausschüsse setzen sich aus 6 Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. Diese Funktionen werden ehrenämtlich versehen. Den Mit-

Digitized by Google

gliedern kann vom Ministerium für soziale Fürsorge eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses ernennt die politische Behörde I. Instanz und das immer die eine Hälfte aus den Reihen der Arbeitgeber und die andere aus den Arbeitnehmern. Die Mitglieder berufen durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden; den Vorsitz darf weder ein Arbeitgeber noch eine im § 1 angegebene Person führen. Nimmt der Ausschuß diese Berufung nicht in der konstituierenden Sitzung, die die politische Behörde I. Instanz einberuft, vor, so ernennt den Vorsitzenden diese Behörde.

§ 11.

Die Demobilisierungsausschüsse entscheiden über Unterstützungsgesuche. Zu einer gültigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern notwendig. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gegen die Bemessung der Unterstützung oder die abweisende Entscheidung des Ausschusses gibt es keine Beschwerde.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Demobilisierungsausschüsse übt das Ministerium für soziale Fürsorge aus.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

Weigert sich der Arbeitnehmer dem Arbeitslosen die im § 5 angeführten Bestätigungen auszustellen, oder unterläßt er es, freigewordene Stellen zu melden (§ 6), weiters wenn der Unterstützte ohne begründete Entschuldigung die pflichtgemäße Meldung (§ 8) verabsäumt oder die für das Ausmaß der Unterstützung entscheidenden Änderungen nicht anzeigt (§ 9), so machen sie sich einer Übertretung schuldig, die die politische Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu 100 K bestraft.

§ 13.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, einen anderen Vorgang bei Erteilung von Arbeitslosenunterstützungen auf Grund dieses Gesetzes Unternehmergruppen zu bewilligen, die beschäftigungslose Arbeiter nicht entlassen wollen und ihnen deshalb weiterhin den Arbeitslohn mindestens in der Höhe dieser Unterstützungen ausbezahlen.

Der Minister für soziale Fürsorge kann weiters die Demobilisierungsausschüsse ermächtigen, in besondere Rücksicht verdienenden Fällen ausnahmsweise eine Arbeitslosenunterstützung bis zu 2 Kronen auch Personen, die im § 1 nicht angegeben sind, zu bewilligen.

§ 14.

Unterstützungen gemäß diesem Gesetze haben nicht die Rechtsfolgen einer Armenunterstützung.

Alle Schriftstücke, die mit dem Verfahren wegen dieser Unterstützungen zusammenhängen, sind stempel- und gebührenfrei.

Digitized by Google

§ 15.

Angehörigen demobilisierter Personen, die einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag bis zum 15. November 1918 hatten, gebührt dieser Anspruch bis zum 22. Dezember 1918, wenn der Demobilisierte arbeitslos ist.

§ 16.

Dieses Gesetz gelangt mit dem 15. Dezember 1918 zu Wirksamkeit und verliert sie mit dem 15. Feber 1919.

§ 17.

Die Minister für soziale Fürsorge, des Innern, der Finanzen, des Handels, des Verkehrs, der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

(Mitteilung des Tsch. Preßbureaus.) In der Textilindustrie war es unter der früheren österr. Regierung eingeführt, daß im Falle des Stillstandes eines Betriebes wegen Mangels an Kohle oder Rohstoffen der Arbeiterschaft Löhne ausbezahlt wurden, um so einen Stamm eingearbeiteter Arbeiterschaft auch für die Zeit nach dem Kriege zu bewahren. In der tschechoslowakischen Republik ist durch Gesetz vom 10. Dez. 1918, Sg. G. u. V. Nr. 63, die Zuteilung von Arbeitslosenunterstützungen geregelt worden, aber nur für solche Fälle, in welchen der Bewerber nachgewiesen hat, daß er sich bei der Arbeitsvermittlungsanstalt gemeldet, aber von ihr keine Arbeit erhalten hat. Um den Wünschen der Textilindustrie nach Erhaltung eingearbeiteter Arbeiterschaft zu entsprechen, hat das Ministerium für soziale Fürsorge dem zugestimmt, daß im Sinne des § 13, Abs. 1. des zitierten Gesetzes, staatliche Beiträge jenen Industriellen geleistet werden, die Arbeiter, für die sie keine Beschäftigung haben, nicht entlassen wollen und ihnen den Lohn weiterhin zumindestens in der Höhe der durch dieses Gesetz geregelten Unterstützungen ausbezahlen. Der diesbezügliche Erlaß wurde dem Vertreter der betreffenden Industriellen eben ausgefolgt.

Entschließung des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 21. Jänner 1919.

Ich ordne an, daß Strafverfahren bei den Zivilgerichten der tschechoslowakischen Republik, welche gemäß der Verordnung des Justizministeriums vom 26. August 1914, Z. 66 des Verordnungsblattes des Justizministeriums eingeleitet, aber einstweilen in Ruhe belassen wurden, eingestellt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen nicht bereits die Strafen gemäß der Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. Nov. 1918, S. G. u. V. Nr. 28, nachgesehen worden sind, sehe ich jetzt allen Personen, welche durch ein Zivilstrafgericht in der tschechoslowakischen Republik zu einer zwei Jahre nicht überschreitenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, soferne der Strafvollzug vor dem 28. Oktober 1918, und zwar aus dem Grunde aufgeschoben oder unterbrochen wurde, weil der Verurteilte in der gemeinsamen Wehrmacht, in der Landwehr oder in dem Landsturm dienstpflichtig war, oder weil seine Arbeitskräfte für die Volkswirtschaft nötig waren (§ 1 *a*, § 2, Z. 1 lit. *b* der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, RGBl. Nr. 207, und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1916, RGBl. 183) die Strafen nach.

Digitized by Google

Personen, deren Strafen 6 Monate übersteigen, sehe ich aber die Strafe nur dann nach, wenn dieselben nach ihrer Rückkehr in die Zivilstellung bis zum Tage der Kundmachung dieser Verordnung keinen Anlaß zu einer Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer solchen Übertretung gegeben haben. Wenn ein gerichtliches Verfahren gegen den Verurteilten eingeleitet wurde, so wird er nichtsdestoweniger der Strafnachsicht teilhaftig, wenn das Verfahren entweder mit der Einstellung oder einem freisprechenden Urteile endet.

Den Personen, bei denen die Bedingungen für die Strafnachsicht nach den vorstehenden Absätzen gegeben sind, wird auch die Unfähigkeit, gewisse Rechte, Stellungen und Berechtigungen zu erlangen, sowie auch der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die öffentlichen Körperschaften nachgesehen.

(Amtliche Erläuterung.) In der Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918 (Gesetzsammlung Nr. 28) geschieht keine besondere Erwähnung betreffs der Militärpersonen, mit denen vor Antritt des Militärdienstes ein Strafverfahren für irgend eine Tat, auf welche eine fünf Jahre nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, eingeleitet wurde. Diesen Soldaten wurde bisher einerseits der Aufschub oder die Unterbrechung der Strafe gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, RGBl. Nr. 207, bewilligt, andererseits wurde ihnen durch die kaiserlichen Handschreiben vom 7. und 25. August 1914 die Amnestie versprochen, und zwar den Verurteilten, soweit die Strafe nicht 6 Monate überstieg, ein Strafnachlaß, denjenigen, welche sich aber bisher nur in Untersuchung befanden, die Einstellung des Strafverfahrens. Den auf mehr als zwei Jahre Verurteilten sollte nach einem besonderen Antrage des Justizministers die Begnadigung zuteil werden, wenn sie ihre Pflichten im Felde treu erfüllten. (Kaiserliche Entschließung vom 16. Juni 1916.) Die Regierung der tschechoslowakischen Republik erwog, daß es infolge der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse nicht am Platze wäre, daß Soldaten, welche während einer geraumen Zeit einen schweren Militärdienst leisteten, nun vor Gericht gebracht würden für strafbare Handlungen, welche sie sich vor mehreren Jahren zu Schulden kommen ließen oder daß sie Strafen abbüßen sollten, welche ebenfalls vor einigen Jahren, bevor sie den Militärdienst antraten, über sie verhängt worden waren, da sie der Amnestie vom 5. November 1918 aus irgend welchem Grunde nicht teilhaftig wurden. Das Strafverfahren, welches bisher ruhte, wäre infolge der Änderung aller Verhältnisse, meistenteils weiterhin gar nicht durchführbar. Aus diesen Gründen stellte der Justizminister beim Präsidenten der Republik den Antrag, daß die ruhenden Strafamtshandlungen im Gnadenwege gemäß § 2 des Strafgesetzes endgültig eingestellt werden und daß den Verurteilten ein Strafnachlaß zuteil werde, insoweit dies mit den Interessen der Öffentlichkeit vereinbar ist. Der letzteren Forderung suchte man dadurch gerecht zu werden, daß in den Kreis der Amnestie zwar Strafen bis zu 2 Jahren aufgenommen, für Strafen über 6 Monate jedoch die Bedingung aufgenommen wurde, daß der Verurteilte nach seiner Rückkehr in den Zivilstand keinen Anlaß bot, zu einer gerichtlichen Verfolgung wegen irgend eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Verbrechens oder einer solchen Übertretung. Hiedurch sollte erreicht werden, daß von der Amnestie einer solchen Erwägung unwürdige Personen ausgeschlossen sind, wie das bei Personen, die vom Militärdienst heimkehren, gilt. Solche Erwägungen sind auch bezüglich jener Personen am Platze, denen eine Unterbrechung der Strafe bewilligt wurde, weil ihre Arbeitskraft für die Volkswirtschaft notwendig war. (§ 2. Nr. 1 lit. B der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, RGBl. Nr. 207 und kais. Verordnung vom 15. Mai 1915, RGBl. Nr. 183.) Sie wurden daher auch in den Kreis der Amnestie aufgenommen.

Digitized by Google

Verordnung des Justizministers vom 23. Januar 1919. Zur Durchführung der Entschließung des Präsidenten der Republik vom 21. Januar 1919 (tsch. J.M.V.Bl. Nr. 1 von 1919).

Im 1. Absatze der Entschließung des Präsidenten wird die Einstellung der gemäß Justizministerialverordnung vom 26. August 1914, Nr. 66 J.M.V.Bl. einstweilen in Ruhe belassenen Strafverfahren angeordnet.

Diese Verfahren sind in den gemäß des 3. Absatzes dieser Verordnung angelegten Verzeichnissen in Evidenz geführt.

Diese Verzeichnisse sind demnach gründlich durchzusehen und Personen, die diese Einstellung betrifft, von dieser Entschließung einzeln zu verständigen.

Jene Personen, auf die sich der 2. Absatz der Entschließung des Präsidenten über Nachsicht von Freiheitsstrafen bezieht, sind nach den Verzeichnissen zu ermitteln, die zufolge der Justizministerialverordnung vom 20. August 1914, Nr. 64 J.M.V.Bl. (Absatz II. des Erlasses vom 20. Juni 1916, Z. 19.096) angelegt worden sind. (Mit Ausnahme des Verzeichnisses nach § 2, Z. 1 lit. a).

Die Eintragungen in den Verzeichnissen nach § 1, Z. 1 der kais. Vdg. sind sorgfältig nach der Richtung zu überprüfen, ob die Verurteilung vor dem Antritte des Militärdienstes durch die betreffende Person Rechtskraft erlangt hat.

Die Fälle, in denen das Urteil schon vor dem Antritte des Militärdienstes durch den Verurteilten in Rechtskraft erwachsen ist, fallen ohne weiters unter die Amnestie im Sinne des 2. Absatzes der Entschließung des Präsidenten, wenn die Strafe die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigt. Die Verurteilten sind von der Nachsicht der Strafe durch das Gericht zu verständigen, für den Fall, daß vielleicht die Eintragung irgendeiner Strafsache in das Verzeichnis aus Versehen unterblieben wäre, ist jedesmal beim Strafantritte zu ermitteln, ob nicht die Bedingungen der oberwähnten Entschließung des Präsidenten gegeben sind.

Nach dem 3. Absatze der Entschließung des Präsidenten ist die Nachsicht der 6 Monate übersteigenden Strafen an die Bedingung gebunden, daß der Verurteilte nach seiner Rückkehr in die Zivilstellung bis zum Tage der Kundmachung dieser Amnestie keinen Anlaß zur gerichtlichen Verfolgung wegen Straftaten, die in der Entschließung näher bezeichnet sind, gegeben hat.

Ist das eingeleitete gerichtliche Verfahren aber entweder durch Einstellung oder durch freisprechendes Urteil beendigt worden so wird der Verurteilte nichtsdestoweniger der Strafnachsicht teilhaftig.

Es wird angeordnet, daß in solchen Fällen mit dem Vollzuge der Strafe, um deren Nachsicht es sich handelt, bis zum Abschlusse des neu eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten ist. Der Umstand, ob der Verurteilte nach seiner Rückkehr in die Zivilstellung keinen Anlaß zu gerichtlicher Verfolgung wegen Straftaten die in der Entschließung näher bezeichnet sind, gegeben hat, ist durch Anfragen bei den Gendarmeriekommanden der Gemeinden, in denen sich der Beschuldigte nach der Rückkehr vom Militärdienste aufgehalten hat, zu erheben.

Fälle, in denen das Urteil erst nach Antritt des Militärdienstes gefällt wurde oder Rechtskraft erlangte, fallen nicht unter die obgenannte Amnestie, sind aber in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen, das bis Ende Feber 1919 dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden möge, damit allenfalls ein besonderer Begnadigungsantrag gestellt werden könne.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Spalten: Aktenzeichen, Name, Datum der Fällung und des Eintrittes der Rechtskraft des Urteils, Tag des Antrittes des Militärdienstes und Tag der Rückkehr vom Militärdienst.

Mit dem Strafvollzuge ist in diesen Fällen abzuwarten, bis das Ministerium eine weitere Anordnung erläßt.

Bis zum 1. März 1919 sind von den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen die Fälle, in denen nach dem 1. und 2. Absatze der Entschließung des Präsidenten das Strafverfahren eingestellt oder Nachsicht der Strafe erteilt worden ist, den Präsidien der Oberlandesgerichte anzuzeigen.

Die Oberlandesgerichtspräsidien stellen aus diesen Berichten eine ziffernmäßige Übersicht zusammen und legen sie bis zum 15. April 1919 dem Justizministerium vor.

Digitized by Google

Über die Entrichtung von Stempelgebühren.

(Verordnung des Finanzministers vom 22. Dezember 1918, Sg. Nr. 86. Kundgemacht am 24. Dezember 1918.)

§ 1.

Anfangs Jänner 1919 werden die Stempelmarken der tschechoslowakischen Republik in Verschleiß gegeben werden, deren Wert in Kronen-Währung angegeben ist. Diese Marken werden in 19 Sorten ausgegeben werden, und das in 10 Hellersorten, zu 1 h, 2 h, 4 h, 10 h, 20 h, 30 h, 40 h, 50 h, 60 h und 80 h, dann in 9 Kronensorten zu 1 K, 2 K, 3 K, 4 K, 5 K, 6 K, 8 K, 10 K und 20 K. Die Marken werden sukzessive in den Verschleiß gegeben werden.

§ 2*)

§ 3.

Die Gebühr von Eingaben, Beilagen, Amtshandlungen, Ausfertigungen, Akten und Urkunden, die stempelpflichtig sind, kann dort, wo wegen Mangels an Stempelmarken der Stempelpflicht durch Aufkleben von Stempelmarken nicht entsprochen werden kann, bis zu dem Tage, der durch ein spätere Verordnung kundgemacht werden wird, auch in barem Gelde entrichtet werden.

§ 4.

Bei Eingaben, Beilagen, Amtshandlungen, Ausfertigungen, Akten und Urkunden, die bei Gerichten, öffentlichen oder autonomen Behörden vorkommen, geschieht die Entrichtung der Stempelgebühren durch Zahlung bei diesen Behörden, sonst bei den Steuerämtern.

§ 5.

Die Behörden haben die als Stempelgebühr erlegten Beträge in monatliche Verzeichnisse einzutragen, die enthalten sollen: Die Ordnungszahl des bezeichneten gebührenpflichtigen Schriftstückes, gegebenenfalls das Aktenzeichen, den Namen und Wohnort des Gebührenpflichtigen, den erlegten Betrag und eine Rubrik für Anmerkungen. Den Empfang des erlegten Betrages haben die Behörden auf dem gebührenpflichtigen Schriftstücke mit Angabe der Ordnungszahl des Verzeichnisses zu bestätigen.

§ 6.

Nach Ablauf jedes Kalendermonates haben die Gerichte, öffentlichen oder autonomen Behörden binnen zehn Tagen die erlegten Beträge samt den Verzeichnissen den zuständigen Steuerämtern in Prag, der Gefälls-

*) Dieser § enthält die Beschreibung der zeichnerischen Ausstattung der Stempelmarken. Er ist teilweise abgeändert durch die Finanzministerialvdg. vom 16. I. 1919, Sg. Nr. 27.

Digitized by Google

amtskassa und in Brünn der Hauptzollamtskassa abzuführen. Die Steuerämter und die genannten Kassen verrechnen die durch das Verzeichnis ausgewiesenen Beträge im Subjournal für unmittelbare Gebühren.

§ 7.

Dem Gebührenpflichtigen, der die Stempelgebühr weder durch Stempelmarken noch bar bezahlen würde, werden erhöhte Gebühren nach den gesetzlichen Gebührenvorschriften vorgeschrieben werden.

§ 8.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Aufhebung der Gültigkeit der alten Stempelmarken.

(Verordnung des Finanzministers vom 7. Jänner 1919, Sg. Nr. 13. — Kundgemacht am 14. Jänner 1919.)

§ 1.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, werden die mit Verordnung des Finanzministers vom 20. Oktober 1909, RGBl. Nr. 163, eingeführten Stempelmarken außer Umlauf gesetzt und ihre weitere Verwendung wird nicht zugelassen.

Der Stempelpflicht kann demnach entweder durch Verwendung der neuen Stempelmarken des tschechoslowakischen Staates oder auf die im § 3 und 4 der Verordnung des Finanzministers vom 22. Dezember 1918, Nr. 86 Sg. G. u. V., bestimmte Weise oder durch Aufdruck des Stempelwertzeichens durch die hiezu für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik berechtigten Ämter entsprochen werden.

§ 2.

Der Austausch der außer Umlauf gesetzten Stempelmarken wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.

§ 3.

Diese Verordnung gelangt 5 Tage nach ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Digitized by Google

Verlängerung der Verjährungsfrist und der Frist zur Vorlegung von Coupons und Gewinnanteilscheinen.

(Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. Jänner 1919, Sg. Nr. 31. — Kundgemacht am 27. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. G. u. V. Nr. 11, wird angeordnet:

§ 1.

Die in den §§ 1480, erster Satz, und 1486 a. b. G. B. angeführten Forderungen, für welche durch die dritte Teilnovelle (§§ 192 u. 194) des a. b. G. B. die Verjährungsfrist abgekürzt worden ist, verjähren nicht vor dem 1. April 1920. Für solche Forderungen, welche bis zum 1. April 1917 fällig geworden sind, beginnt mit diesem Tage die dreijährige Verjährungsfrist, für Forderungen, die nach dem 1. April 1917 fällig geworden sind oder fällig werden, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem sie fällig wurden.

Forderungen, für welche vor dem 1. April 1916 die 30jährige oder 40jährige Verjährungsfrist galt, verjähren aber mit dem Ablauf dieser Frist, wenn sie vor dem 1. April 1920 endet.

§ 2.

Fristen zur Vorlegung und Geltendmachung von Zins- und Gewinnanteilscheinen von Wertpapieren, die von Anstalten im Gebiete des tschechoslowakischen Staates ausgegeben worden sind, welche mit dem 31. März 1919 verjähren würden, werden bis zum 31. März 1920 verlängert.

§ 3.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Forderungen, welche vor dem Tage, an welchem die Verordnung in Kraft tritt, deshalb verjährt waren oder erloschen sind, weil die Zins- und Gewinnanteilscheine nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind.

§ 4.

Bezüglich solcher Forderungen von Gläubigern, die Angehörige fremder Staaten sind oder in ihnen wohnen oder sich aufhalten, ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit anzuwenden.

§ 5.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Digitized by Google

Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Forderungen.

(Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3 d. J. 1919. — Kundgemacht am 3. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918 Nr. 11, Sg. G. u. V. wird verordnet:

Richterliche Stundung.

§ 1.

1. Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, soweit § 3 nicht etwas anderes bestimmt, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen.

2. Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 30. Juni 1919 hinaus gewährt werden. Eine auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1917, RGBl. Nr 494. bis zum 31. Dezember 1918 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1919 verlängert. Das Gericht kann aber nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 EO.) eine weitere Verlängerung bis längstens 30. Juni 1919 bewilligen oder die Frist abkürzen.

3. Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

4. Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Gegen den Beschluß der zweiten Instanz, ob er nun die richterliche Stundung bewilligt oder abweist, findet kein Rechtsmittel statt.

6. Hat der Gläubiger trotz des außergerichtlich vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt, so fallen die Prozeßkosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

§ 2.

1. Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

2. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruche beim

Digitized by Google

Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist auf Grund dieser Verordnung beantragen.

3. Das Gericht hat vor der Entscheidung den Gläubiger einzuvernehmen (§ 56 EO.) und sodann durch Beschluß zu erkennen. Wenn das Gericht die Zahlungsfrist bewilligt, hat es im Beschlusse auszusprechen, daß der Schuldner verpflichtet ist, die anerkannte Forderung zu bezahlen und hat eine Frist zu bestimmen oder unter Änderung der in einem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist eine neue Leistungsfrist festzusetzen.

4. Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung. Die Kosten der Einvernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt und das Gericht die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt hat.

Von der richterlichen Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. GB.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 von 1907 und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

4. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

5. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

6. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

7. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

8. Forderungen gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen,

Digitized by Google

Kreditgenossenschaften und andere Kreditstellen auf Grund laufender Rechnungen und aus Einlagen gegen Kassenscheine oder Einlagebücher;

9. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Richterliche Stundung für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten.

§ 4.

Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann richterliche Stundung (§§ 1 und 2) auch für die im § 3, Z. 1, 2, und 4, bezeichneten vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, ferner für Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden, gewährt werden; für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen ist richterliche Stundung auch dann zulässig, wenn diese Verträge nach dem § 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

Richterliche Stundung im Exekutionsverfahren.

§ 5.

1. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten die Exekution bis längstens 30. Juni 1919 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 1, 2 oder 4 dieser Verordnung eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

2. Auf die Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 1, Absätze 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

3. Eine gemäß § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1917, RGBl. Nr. 494, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Dezember 1918 abgelaufen ist, unter den Voraussetzungen des § 1, Absatz 1 auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 30. Juni 1919 aufgeschoben werden.

4. Die Aufschiebung der Exekution ist auch bei Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig. In den im § 4 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden.

5. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anpruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete

Digitized by Google

Begehren um Stundung abgelehnt und das Gericht die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 6.

1. Wurde infolge der Kriegsereignisse die Tätigkeit irgend eines Gerichtes zeitweise eingestellt oder sein Standort verlegt oder mußte ein Gebiet zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teil der Bevölkerung verlassen werden, so kann das angerufene Gericht Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige Geschäftsniederlassung in diesem Gebiete haben, für Verpflichtungen aller Art und, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung Stundung gewähren (§§ 1 und 2) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 10, Absatz 1 bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden.

2. Die Bestimmungen des § 5 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungszeit der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten die Exekution geführt wird.

3. Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Stundung für Militärpersonen und deren nahe Angehörige.

§ 7.

1. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher zurückgekehrt sind oder nach Friedensschluß in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3 dieser kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2 der angeführten kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

2. Nach dem Aufhören der gesetzlichen Stundung kann das Gericht den genannten Personen für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 1, 2 und 5) mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge, Versicherungsprämien und Forderungen aus Wechseln und Schecks. Unter den Voraussetzungen des § 1, Abs. 1, kann es auch aussprechen, daß Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Verbindlichkeit eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung

Digitized by Google

von Zinsen innerhalb der durch § 10, Absatz 1, bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden. Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn die Erfüllung der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist; erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neue Frist zu setzen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178, bezeichneten Verhältnisses entstanden sind. Der Versicherte ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie ohne Rückkauf erloschen oder in prämienfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt worden sind, binnen 6 Monaten nach dem im Absatz 1 bezeichneten Tage gegen Nachzahlung der Prämien samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen.

4. Der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder den Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) einer der im Absatz 1 genannten Personen, vorausgesetzt, daß sie mit dieser im gemeinsamen Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben, kann das Gericht unter den im § 1, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen Stundung für Geldforderungen aller Art mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen, Versicherungsprämien und Forderungen aus Wechseln oder Schecks gewähren. (§§ 1, 2 und 5.)

§ 8.

1. Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von gemäß § 7 gestundeten Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 25. Juni 1918 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239, ZPO. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist beginnt (§ 7, Absatz 1.)

2. Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen (§ 7, Absatz 1) sind zurückzuweisen, es sei denn, daß der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Schuldners beibringt, in der dieser auf die gesetzliche Stundung ganz oder teilweise verzichtet. Hat der Beklagte auf die gesetzliche Stundung bloß teilweise verzichtet, so kann mit der Klage auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Frist für die Leistung dieses Teiles der Forderung einschließlich der Prozeßkosten ist derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist beginnt.

3. Der Gläubiger kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen ständigen Aufenthalt hat, beantragen, daß für seine Forderung die gesetzliche Stundung (§ 7.

Digitized by Google

Absatz 1) aufgehoben werde. Diesem Antrage ist stattzugeben, wenn wahrscheinlich gemacht ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht im vollen Umfange rechtfertigt und der Schuldner nicht glaubhaft macht, daß er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleide.

4. Über den Antrag ist der Schuldner einzuvernehmen (§ 56 E. O.). Die Ladung oder die Aufforderung zur Äußerung ist ihm zu eigenen Händen zuzustellen. Die Einvernahme des Schuldners kann auf Antrag des Gläubigers entfallen, wenn bescheinigt wird, daß sie eine erhebliche Verzögerung zur Folge hätte.

5. Vor der Entscheidung hat der Richter die geeigneten Ermittlungen zu pflegen, bezw. um ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer anzusuchen, oder Auskunftspersonen einzuvernehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen und in erster Instanz innerhalb eines Monates zu erledigen.

6. Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ist im Beschlusse auszusprechen, für welchen Betrag der Forderung und mit welchem Tage die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Über die Kosten des Verfahrens ist nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Der Gläubiger hat jedoch, obwohl seinem Antrage stattgegeben wird, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, sondern dem Schuldner die Kosten des Verfahrens zu ersetzen, wenn er es unterließ, diesen vor Stellung des Antrages zur Zahlung aufzufordern und der Schuldner sich sofort vor Gericht zur Zahlung des Betrages bereit erklärt hat, für welchen die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ausgesprochen wird, oder wenn der Schuldner infolge außergerichtlicher Aufforderung zur Zahlung sich ungesäumt schriftlich unter Verzicht auf die gesetzliche Stundung zur Zahlung jenes Betrages bereit erklärt hat.

7. Sowohl gegen die Bewilligung wie gegen die Abweisung des Antrages ist der Rekurs zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

8. Der Gläubiger kann jedoch seine Forderung gerichtlich geltend machen, wenn er einen rechtskräftigen Beschluß vorlegt, durch welchen die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Wurde sie nur zum Teile aufgehoben, kann auch die Bezahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Es ist aber zulässig, den Schuldner zur Bezahlung dieses Teiles zu verurteilen, wenn auch für diesen zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung gilt. Für diesen Teil ist die Frist für die Leistung so zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt, für jenen Teil und für die Prozeßkosten von dem Tage, welcher dem Beschlusse entspricht (Absatz 6).

9. Zugunsten einer vollstreckbaren Forderung, für welche die gesetzliche Stundung aufgehoben ist, kann Exekution geführt werden.

10. Wenn das Gericht für eine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben hat, ist die richterliche Stundung nicht zulässig (§ 7, Absatz 2, § 1, 2 und 5).

Digitized by Google

Einfluß höherer Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 9.

Steht bei Wechseln oder Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung; Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

1. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten, wenn sie nicht höher als die gesetzlichen sind. Höhere Zinsen können bis zu dem Tage verlangt werden, an welchem, ohne Rücksicht auf die Stundung, Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Die Dauer der bewilligten Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 10, Absatz 1, bestimmten Grenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1916 fällig geworden sind.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet wird, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Digitized by Google

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 13.

Insoweit Gläubiger, die im Gebiete des tschechoslowakischen Staates ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur unter Beschränkungen geltend machen können, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem fremden Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1919 in Wirksamkeit.

Aufhebung des Adels, der Orden und Titel.

(Gesetz vom 10. Dezember 1918, Sg. G. u. V. Nr. 61. — Kundgemacht am 11. Dezember 1918.)

§ 1.

Der Adel und die Orden, sowie alle sich aus ihnen ergebenden Rechte werden aufgehoben, ebenso auch Titel, sofern sie als bloße Auszeichnungen verliehen wurden. In Geltung bleiben solche Titel, auf die man durch Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen einen Rechtsanspruch erwerben kann (Doktors-, Ingenieurstitel u. s. w.), dann Titel, die einen tatsächlich bekleideten Amtsrang zum Ausdrucke bringen, und die von den Hochschulen verliehenen Auszeichnungen (Ehrendoktorate u. dergl.)

Ehemalige Adelige dürfen ihren Familiennamen nicht mit einem Prädikate oder einem den Adel bezeichnenden Zusatze gebrauchen.

§ 2.

Bürger der tschechoslowakischen Republik können auch im Auslande Auszeichnungen, sofern sie durch den vorangehenden Paragraphen aufgehoben worden sind, gültig nicht annehmen.

§ 3.

Der Minister des Innern wird damit betraut, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern dieses Gesetz zu vollziehen.

§ 4.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Digitized by Google

Aus dem Berichte des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung zu diesem Gesetze:

„Nach Anschauung des Ausschusses sollen Titulaturen, die Ausfluß eines tatsächlich bekleideten Amtsranges sind (Baurat, Oberrechnungsrat u. dgl.), auch weiterhin in Geltung bleiben. Mit dem Worte „tatsächlich" soll die Verleihung bloßer Rangstitel, wie z. B. die Erteilung des Titels eines Oberrates an denjenigen, der nur Rat ist, eines außerordentlichen Professors an denjenigen, der in Wirklichkeit nur Privatdozent ist, hintangehalten werden. Eine im Wesen davon verschiedene Angelegenheit ist die Beseitigung einiger bisher gebrauchter unangemessener Titulaturen für bestimmte Amtswürden. Hieher gehören insbesondere die mit der bisherigen dynastischen, beziehungsweise monarchischen Verfassung zusammenhängenden Titel wie z. B. „Hofrat", dann die Bezeichnung höherer Rangsklassen mit Titeln, die der Sachlage nicht angepaßt sind, wie z. B. der Mittelschuldirektoren mit „Regierungsrat" u. ä. Der Verfassungsausschuß hält dafür, daß die Verpflichtung zur Abänderung ähnlicher Titulaturen der Regierung durch § 3 auferlegt ist."

Der Antrag eines seiner Mitglieder, in das Gesetz eine ausdrückliche Strafsanktion aufzunehmen, insbes. für die Fälle der Weiterführung von Adelsprädikaten, hat die Zustimmung des Verfassungsausschusses nicht gefunden. „Denn der feierliche Charakter des Gesetzes würde durch Aufnahme einer ausdrücklichen Strafsanktion (Geldstrafe, Gefängnis) beeinträchtigt werden, obwohl im übrigen das Bedürfnis nach einer Änderung, bezw. Ergänzung der bisherigen Rechtsnormen über den Mißbrauch von Adelstiteln voll anerkannt wird. Derlei Änderungen gehören aber nach Ansicht der Mehrheit des Verfassungsausschusses vom Gesichtspunkte der Gesetzgebungstechnik in das allgemeine Strafgesetz."

Reisen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik.

A) (Verordnung vom 20. Dezember 1918, Sg. Nr. 96. — Kundgemacht am 30. Dezember 1918.)

§ 1.

Für Reisen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik aus dem Gebiete des deutschösterreichischen und südslawischen Staates, weiters auf dem Gebiete der magyarischen Republik ist eine Bewilligung des Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Republik in Wien I., Lobkowitzplatz 2, notwendig.

§ 2.

Die Gebühr für das Visum wird auf 5 Kronen bestimmt.

§ 3.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Digitized by Google

B) (Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1919. — Kundgemacht am 7. Jänner 1919.)

§ 1.

Zu Reisen von Personen, die im deutschen Gebiete der Alpenländer des ehemaligen österreichisch-ungarischen Reiches wohnen, in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik ist ein Reisepaß notwendig. Reisepässe stellt längstens auf den Zeitraum von 8 Monaten der Bevollmächtigte der tschechoslowakischen Republik in Wien I., Lobkowitzplatz 2, aus.

§ 2.

Kinder bis zum 12. Jahre bedürfen keines besonderen Reisepasses, müssen aber im Reisepasse der Person, mit der sie reisen, angeführt sein.

§ 3.

Die Gebühr für die Ausfertigung des Reisepasses wird auf 10 K bestimmt.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht strengeren Bestimmungen unterliegen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo staatliche Polizeibehörden sind, durch diese Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K, eventuell mit Gefängnis bis zu einem Monate bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit, durch sie wird die Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1918, Nr. 96 Sg. G. u. V., abgeändert.

Im übrigen gelten bezüglich der Reisen aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik und in dieses die bisherigen Vorschriften.

*

In einer amtlichen Verlautbarung macht das Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß der zur Überschreitung der Grenzen für Reisende aus Deutsch-Österreich vorgeschriebene Reiseausweis mit einer Photographie versehen sein muß und daß ältere Ausweise ohne Photographie nicht genügen. — Auch nach dem der unter B) wiedergegebenen Verordnung beigedruckten Formulare eines Reisepasses ist Beibringung einer Photographie notwendig.

Weitere Verlängerung der Frist zur Vollendung von Neubauten und Kleinwohnungsbauten.

(Finanzministerialverordnung vom 5. Jänner 1919, Sg. Nr. 26.)

Auf Grund der kais. Verordnung vom 29. August 1914, RGBl. Nr. 227, wird mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse die im § 28 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, angegebene Frist zur Vollendung von Neubauten und Kleinwohnungsbauten um weitere zwei Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1920 verlängert.

Im übrigen bleiben alle sonstigen in diesem Gesetze angeführten Bedingungen in Geltung.

Tschechoslowakische Spirituskommission.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 8. November 1918, über deren Errichtung, Sg. Nr. 29. — Kundgemacht am 9. November 1918.)

§ 1.

Die geltenden Verordnungen über die Spiritusbewirtschaftung werden abgeändert, wie folgt.

§ 2.

Zwecks allseitiger Vorsorge für die Deckung des Bedarfes an Spiritus im Gebiete des tschechoslowakischen Staates wird die tschechoslowakische Spirituskommission mit dem Sitze in Prag errichtet.

§ 3.

Die Kommission besteht:

1. aus sechs Vertretern der Spiritusindustrie,
2. aus sechs Vertretern der Konsumenten,
3. aus einem Vertreter der Regierung,
4. aus einem Vertreter des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen und
5. aus einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer.

Die unter 1 und 2 angeführten Vertreter ernennt die Regierung nach Anhörung der Interessenten. Den unter 4 angeführten Vertreter ernennt der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen. Der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer in Prag wird von dieser Kammer ernannt.

§ 4.

Organe der Kommission sind:

a) der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden,
b) der Geschäftsführer,
c) die Vollversammlung der Kommission.

Digitized by Google

§ 5.

Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Geschäftsführers wird von der Vollversammlung der Kommission aus ihrer Mitte vorgenommen. Diese in der Vollversammlung der Kommission gewählten Funktionäre unterliegen der Genehmigung der Regierung.

§ 6.

Die Mitglieder der Kommission sind in bezug auf ihre Wirksamkeit in der Kommission Hilfsorgane der öffentlichen Staatsverwaltung mit allen Rechten und Obliegenheiten der dienstlichen Stellung öffentlicher Organe. Als solche haben sie die dienstliche Angelobung zu leisten. Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer gebührt für die Leitung der Kommission eine Entlohnung, deren Art und Höhe von der Regierung festgesetzt wird. Den übrigen Kommissionsmitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit in der Kommission der Ersatz der bezüglichen Reisekosten.

§ 7.

Die Kommission hat zur Führung ihrer Arbeiten eine Kanzlei als Hilfsorgan zu errichten. Diese Kanzlei ist ein öffentliches Amt.

§ 8.

Die Kommission hat unter anderem namentlich:

1. die Übernahme der Funktionen der Spirituszentrale in Wien, soferne sich die Tätigkeit dieser Zentrale auf das Gebiet des tschechoslowakischen Staates erstreckt, unverzüglich einzuleiten;

2. von nun an alle Angelegenheiten zu führen, welche die genannte Zentrale hinsichtlich des Gebietes des tschechoslowakischen Staates besorgte, so insbesondere:

a) den Rohspiritus zur Raffinierung und Denaturierung den betreffenden Unternehmungen zuzuweisen;
b) die Art der Verwendung des Roh- und des raffinierten Spiritus zu bestimmen;
c) den raffinierten und Rohspiritus an die Abnehmer zu verteilen;
d) Anträge hinsichtlich der Spirituspreise zu stellen und
e) über alle auf die Spirituserzeugung und Bewirtschaftung bezughabenden Fragen, insbesondere mit Rücksicht auf die laufende Kampagne 1918/19 an die Regierung Anträge zu richten und Gutachten abzugeben, sowie allenfalls für die Regierung genaue Anträge in bezug auf die Spirituskampagne des Jahres 1919/20 seinerzeit vorzubereiten.

§ 9.

Die staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die Kommission in deren Wirkungskreise zu unterstützen; insbesondere

Digitized by Google

sind diese Behörden verpflichtet, bei Durchführung der Verfügungen der Kommission mitzuwirken.

§ 10.

Die Kommission hat für ihre Tätigkeit eine genaue Geschäftsordnung auszuarbeiten, die nach Genehmigung durch die Regierung im Verordnungswege zu verlautbaren ist.

§ 11.

Die Kommission ist berechtigt, zur Bestreitung ihrer Auslagen von den Spiritusbrennereien Beiträge einzuheben, deren Höhe nach dem Verhältnis der Erzeugung zu bemessen ist und der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§ 12.

Die von dem Regierungsvertreter etwa beanständeten Beschlüsse, bzw. Verfügungen der Kommission hat diese der Regierung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13.

Die Ausfuhr von Roh- und raffiniertem Spiritus aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates ist ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht gestattet.

Die Ausfuhrbewilligung erteilt die tschechoslowakische Spirituskommission, welche im Bedarfsfalle die besondere Entscheidung der Regierung einzuholen hat.

§ 14.

Sämtliche durch die Spirituszentrale in Wien vorgenommenen Zuweisungen von Roh- und raffiniertem Spiritus an Unternehmungen, bzw. einzelne Betriebe außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates werden hiemit aufgehoben, soweit die betreffende Ware aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates noch nicht ausgeführt worden ist.

Betriebe, denen die Effektuierung solcher Zuweisungen aufgetragen wurde, sind verpflichtet, die betreffenden Aufträge der tschechoslowakischen Spirituskommission unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig den Stand der für die Effektuierung dieser Zuweisungen am Tage der Erlassung dieser Verordnung verfügbaren Vorräte anzugeben.

Verheimlichte oder nicht angezeigte Vorräte verfallen.

§ 15.

Alle bisher an die Spirituszentrale in Wien zu erstattenden Pflichtanzeigen sind vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung an an die tschechoslowakische Spirituskommission in Prag, Senovážná ul. Nr. 2, zu richten.

Digitized by Google

§ 16.

Die Durchführung dieser Verordnung wird im Verordnungswege näher geregelt werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Verkehr mit Gerbstoffen, rohen und gegerbten Häuten.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918, Sg. Nr. 22. — Kundgemacht am 8. November 1918.)

Der Nationalausschuß verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die in Geltung stehenden Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Gerbstoffen, rohen und gegerbten Häuten aller Art, mit Treib-, Näh-, Binde- und Schlagriemen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit, soferne sie durch diese Verordnung nicht abgeändert werden.

§ 2.

Die obgenannten Artikel sind mittels der vorgeschriebenen Formularien wöchentlich der tschechoslowakischen Häute- und Lederkommission anzuzeigen und dem von der Kommission namhaft gemachten Übernehmer unter den Bedingungen zu übergeben, welche bisher für ihre Abgabe, bzw. ihr Anbot an das Kriegsministerium, an die Häute- und Lederzentrale, A.-G. in Wien, und an die Gesellschaft für Leder- und Schuhbeschaffung. Gesellschaft m. b. H. in Wien, galten.

§ 3.

Die tschechoslowakische Häute- und Lederkommission setzt sich aus einer Verwaltungs- und einer Fachkommission zusammen.

Die Verwaltungskommission besteht aus fünf von der Regierung bestellten Mitgliedern. Sie übt die Aufsicht über die ganze Agende der Fachkommission aus, deren Beschlüsse sie bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung sistieren kann.

In die Fachkommission werden zwei Vertreter der Fleischhauergenossenschaften für Häuteverwertung, zwei Vertreter des Landesverbandes der Gewerbegenossenschaften der Sattler und Handschuhmacher, zwei Vertreter des Landesverbandes der Handelsgremien, je ein Vertreter der Fachsektionen der Loh- und Weißgerber und Schuhfabrikanten, der Handschuhfabrikanten und Treibriemenerzeuger beim Zentralverbande der tschechoslowakischen Industriellen, des Landesverbandes der Schuh-

Digitized by Google

machergenossenschaften, ferner Vertreter der Fachorganisationen der Lederarbeiter einberufen. Die Ernennung dieser Vertreter unterliegt der Bestätigung durch die Verwaltungskommission. Weiters entsendet die Kommission für die Übergangwirtschaft bei der Prager Handelskammer einen Vertreter in die Fachkommission. Die Fachkommission besorgt unter der Aufsicht der Verwaltungskommission die Behandlung der fachlichen Angelegenheiten, betreffend die Verfügungen über die beschlagnahmten Artikel.

§ 4.

Die Preise und Bedingungen für die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände können durch einen übereinstimmenden, von der Regierung zu genehmigenden Beschluß der Verwaltungs- und der Fachkommission abgeändert werden.

§ 5.

Die zur Erzeugung von Leder und Ledererzeugnissen erforderlichen Gegenstände können durch einen übereinstimmenden, von der Regierung zu genehmigenden Beschluß der Verwaltungs- und der Fachkommission beschlagnahmt werden.

§ 6.

Die Mitglieder der Fachkommission sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in dieser Kommission Hilfsorgane der öffentlichen Staatsverwaltung mit allen Rechten und Obliegenheiten der dienstlichen Stellung öffentlicher Organe. In dieser Eigenschaft wird ihnen das Amtsgelöbnis abgenommen.

§ 7.

Die staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die Kommission für Leder und Häute in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen; insbesondere sind diese Behörden verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises die von der Häute- und Lederkommission getroffenen Verfügungen durchzuführen.

§ 8.

Die Kommission ist verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine ausführliche Geschäftsordnung auszuarbeiten, welche nach Genehmigung durch die Regierung im Verordnungswege verlautbart werden wird.

§ 9.

Die Durchführung dieser Verordnung wird des näheren geregelt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

Bildung einer Kommission f. Personaldemobilisierung.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918, Sg. Nr. 23. — Kundgemacht am 8. November 1918.)

§ 1.

I. Für die Durchführung der Personaldemobilisierung wird eine Kommission gebildet werden, bestehend aus Vertretern der fachlichen Zentralorganisationen der böhmischen Arbeiterschaft, aus Vertretern der Arbeitgeberorganisation der Industrie, des Gewerbes und Handels, aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammern, des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren, aus Vertretern der Slowakei, aus Vertretern der Zentralorganisationen der Privatbeamten, des Militärkommandos in Prag, des Landesarbeitsvermittlungsamtes in Prag, der Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Königreich Böhmen und für Mähren und Schlesien, der Pensionsanstalten für Privatangestellte in Prag und in Brünn, des Verbandes der böhmischen Banken in Prag, aus Vertretern des Landessanitätsrates und der Gewerbeinspektion.

II. Diese Kommission ist derart zusammenzusetzen, daß jeder Zweig der nationalen Arbeit, entweder durch einen Arbeitgeber, oder durch einen Arbeitnehmer, vertreten wird. Der Kommission steht das Recht der Kooptierung zu.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung werden das Amt für die Verwaltung von Industrie, Handel und Gewerbe und das Amt für die Verwaltung der Landwirtschaft betraut.

Errichtung einer Brauerkommission.

(Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 7. November 1918, Sg. Nr. 25. — Kundgemacht am 8. November 1918.)

Der Nationalausschuß verordnet, wie folgt:

§ 1.

Behufs gleichmäßiger Versorgung der im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindlichen Brauereien mit Braumaterialien und -bedarfsartikeln, sowie behufs Durchführung der sonstigen auf die Brauindustrie bezughabenden Maßnahmen wird eine Brauerkommission für den Übergang in die Friedenswirtschaft mit dem Sitze in Prag II., Havlíčekplatz Nr. 25, im Sinne der Verordnung des Amtes für Volksernährung von 11. September 1917, RGBl. Nr. 374, samt Nachtragsverordnungen errichtet. Diese Verordnungen werden insoferne abgeändert, als es die neuen

Digitized by Google

staatsrechtlichen und territorialen Verhältnisse und, was die Regierungsvertreter in dieser Kommission anbelangt, die Änderungen in der staatlichen Organisation erfordern.

§ 2.

Überdies werden diese Verordnungen, wie folgt abgeändert, bezw. ergänzt.

§ 3.

Vollversammlung.

Die nunmehrige Vollversammlung besteht aus Vertretern der Brauindustrie im Königreiche Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogtume Schlesien, die aus den im Monate September 1918 von allen Brauereien dieser Länder vorgenommenen Wahlen in die Vollversammlung der Brauerzentrale hervorgegangen sind.

§ 4.

Vollzugsausschuß.

Den nunmehrigen Vollzugsausschuß bilden jene Mitglieder des Vollzugsausschusses der Brauerzentrale, welche durch die Vollversammlung dieser Zentrale für die Brauindustrie des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien gewählt worden sind.

§ 5.

Vertreter der Slowakei.

Der Brauindustrie in der Slowakei bleibt es vorbehalten, in die Vollversammlung und den Vollzugsausschuß Vertreter zu wählen und zu entsenden, und zwar nach den Grundsätzen der geltenden Wahlordnung.

§ 6.

Regierungsaufsicht.

Die Brauerkommission für den Übergang in die Friedenswirtschaft ist der Aufsicht des Nationalausschusses als Regierung des tschechoslowakischen Staates unterworfen. Die Aufsicht wird durch Regierungskommissäre aus dem Amte für Volksapprovisionierung, der Finanzverwaltung und der Getreideverkehrsanstalt ausgeübt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Aufschub der Geltung versicherungsrechtlicher Bestimmungen.

(Vdg. des Justizministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 102, mit welcher die Geltung folgender Gesetzesvorschriften aufgeschoben wird: Der Vorschriften des Ges. vom 23. Dezember 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag, der Vorschriften der Verordnung derselben Ministerien vom 24. Dezember 1917, RGBl. Nr. 502, betreffend die Außerkraftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für einige Gruppen von Versicherungsverträgen, und der Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 29. Dezember 1917, RGBl. Nr. 521, enthaltend einige Änderungen der Verordnung derselben Ministerien vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, über die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten (Versicherungsregulativ). — Kundgemacht am 30. Dezember 1918.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. G. u. V. Nr. 11, wird angeordnet:

§ 1.

Abs. 1 des § 168 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag lautet:

Die gemäß § 167 des Ges. bisher nicht geltenden Vorschriften dieses Gesetzes treten erst am 1 Jänner 1920 in Kraft.

§ 2.

Artikel III., Abs. 1, zweiter Satz der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1917, RGBl. Nr. 502, lautet:

Die Vorschriften der § 1, § 3, Z. 3, §§ 4 und 5 dieser Verordnung werden am 1. Jänner 1920 in Kraft treten.

§ 3.

Artikel III., Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1917, RGBl. Nr. 521, lautet:

Die Vorschriften des Artikels I., Z. 3, 4, 5, 6 und 7, Abs. 1, werden am 1. Jänner 1920 in Kraft treten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Geltung.

Digitized by Google

Zeitweise Erhöhung der Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte im Strafverfahren.

(Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Landwirtschaft vom 28. Dezember 1918, Sg. G. u. V. Nr. 103. — Kundgemacht am 30. Dezember 1918.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des Art. 2 des Ges. vom 28. Oktober 1918, Sg. G. u. V. Nr. 11, wird angeordnet:

Artikel I.

Zu den im § 1 A 1. bis 16. und B 1. bis 8. der Ministerialverordnung vom 20. März 1901, RGBl. Nr. 34, bestimmten Gebühren der ärztlichen Sachverständigen wird für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 1919 ein außerordentlicher Zuschuß gemäß folgenden Bestimmungen bewilligt.

§ 1.

Der Zuschuß beträgt, wenn die zuerkannte Gebühr ohne Zulage 10 K nicht übersteigt, 50%, wenn aber die Gebühr höher ist, 30%. Wenn in dem letzteren Falle die Sachverständigengebühr mit Zuschuß weniger als 15 K betragen würde, ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 2.

Die außerordentlichen Zuschüsse zu den Diäten und dem Zehrgelde (Taggelde) der Staatsangestellten wie sie durch Ministerialverordnungen vom 27. Juli 1916, RGBl. Nr. 234, und vom 29. Dezember 1917, RGBl. Nr. 522, bewilligt worden sind, gelten auch bei Bemessung des Zehrgeldes im Strafverfahren für ärztliche Sachverständige, die vom Staate nicht ständig bestellt sind.

§ 3.

Die außerordentlichen Zuschüsse gebühren für alle Verrichtungen ärztlicher und tierärztlicher Sachverständigen im Strafverfahren, die vom 1. Jänner 1919 bis zum 30. Juni 1919 vorgenommen werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1919 in Geltung.

Die Handels- und Gewerbekammern.

(Verordnung des Handelsministers vom 20. Jänner 1919, Sg. Nr. 32. — Kundgemacht am 27. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Bis zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Handels- und Gewerbekammern kann der Handelsminister im Bedarfsfalle abweichend

Digitized by Google

von den bestehenden Vorschriften vorübergehende Verfügungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Verwaltung dieser Kammern treffen. Insbesondere kann er die abgelaufenen Mandate der wirklichen Mitglieder verlängern, die Kammern ohne Ausschreibung neuer Wahlen auflösen, eine Verwaltungskommission für die Verwaltung der Kammerangelegenheiten einsetzen und mit der Führung aller oder bestimmter Kammerangelegenheiten für den ganzen Kammersprengel oder dessen Teil besondere Organe betrauen.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Zahlung der Kriegssteuer.

a) (Vdg. des tschechosl. Nationalausschusses vom 2. Nov. 1918, Sg. Nr. 19, mit welcher die Bewilligung zur Zahlung der Kriegssteuer mittels Schuldverschreibungen der österr. Kriegsanleihen aufgehoben wird. — Kundgemacht am 8. XI. 1918.)

Die Bewilligung zur Zahlung der Kriegssteuer mittels Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

b) (Gesetz v. 24. Jänner 1919, Sg. Nr. 43, mit welchem die Bestimmungen des § 17 der kais. Vdg. vom 16. April 1916, Nr. 103 RGBl., und des § 22 des Ges. vom 16. Feber 1918, Nr. 66 RGBl., über die Fälligkeit der Kriegsgewinnsteuer oder der Kriegssteuer abgeändert werden. — Kundgemacht am 31. Januar 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1.

Die Kriegsgewinnsteuer oder Kriegssteuer ist zahlbar in einer Rate und das 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages.

§ 2.

Wenn der Zahlungsauftrag schon vor Kundmachung dieses Gesetzes zugestellt worden ist und gemäß § 1 die Fälligkeit der durch die bisher geltenden Verordnungen festgesetzten zweiten Rate vor Ablauf von 14 Tagen nach der Kundmachung eintreten würde, so ist diese zweite Rate in 14 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes zahlbar.

§ 3.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 4.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Finanzminister.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Einzeln K 1·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. Nummer 4. (Bogen 8.)

INHALT: Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden. — Mieterschutz. — Arbeitslosenunterstützung. — Tschechoslowakische Devisen-Zentrale. — Ausgabe von Reisepässen. — Erhöhung des Zollzuschlages.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

(Verordnung der Regierung des tschechoslowakischen Staates vom 22. Jänner 1919, Sg. Nr. 38, kundgemacht am 29. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet wie folgt:

Artikel I.

Die politische Landesbehörde kann eine Gemeinde, in welcher ein bedeutender Mangel an Wohnungen herrscht, ermächtigen, Verfügungen nach dieser Verordnung zu treffen.

Die politische Landesbehörde kann eine solche Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Wohngebiet vereinigen, für die vereinigten Gemeinden ein gemeinsames Wohnungsamt errichten und dieses ermächtigen, die Verfügungen nach dieser Verordnung durchzuführen.

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, sobald der Wohnungsmangel aufhört.

Die Ermächtigung und ihr Widerruf sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

I. Anzeige von Wohnungen und Räumlichkeiten.

§ 1.

In einer durch die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bestimmten Frist, welche nicht kürzer als drei Tage sein darf, hat der Hauseigentümer der Gemeinde, in Gemeinden die zu einem Wohngebiet vereinigt sind, dem gemeinsamen Wohnungsamte, anzuzeigen:

1. leerstehende Wohnungen, die nicht vermietet sind;
2. gekündigte Wohnungen, die nicht wieder vermietet sind;
3. Wohnungen, die zwar zum Bewohnen eingerichtet, aber tatsächlich durch wenigstens 4 Wochen nicht bewohnt sind;
4. Wohnungen, die nur zeitweilig benützt werden;
5. Wohnungen, die durch wenigstens 4 Wochen als Magazine benützt werden;

Digitized by Google

6. Räumlichkeiten, die entweder leer sind oder zu irgend einem anderen Zwecke benützt werden, wenn sie erst nach dem 1. August 1914 aus Wohnungen umgestaltet wurden;

7. nicht benützte Fabriks-, Gewerbe- und Geschäftsräumlichkeiten und nicht benützte Räumlichkeiten, die zum Betriebe irgend einer anderen Beschäftigung bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten gelten als unbenützt, wenn sie leer sind oder wenn sie bloß zur Einlagerung von Sachen benützt werden, die der Eigentümer auch anderswo einlagern kann.

Nach Ablauf der auf Grund des Absatzes 1 bestimmten Frist sind anzuzeigen:

1. Wohnungen, Fabriks-, Gewerbe- und Geschäftsräumlichkeiten und Räumlichkeiten, die zum Betriebe irgend einer anderen Beschäftigung benützt werden, innerhalb 3 Tagen nach der Kündigung, oder, wenn die Miete durch Zeitablauf ohne Kündigung endet, binnen 3 Tagen nach Beendigung der Miete, oder, wenn es sich nicht um ein Mietverhältnis gehandelt hat, binnen 3 Tagen, nachdem auf irgend eine Art der Wille sie zu vermieten zum Ausdruck gebracht worden war;

2. Wohnungen und Räumlichkeiten, die in neuerbauten Häusern zum erstenmal vermietet werden, binnen 3 Tagen, nachdem nach Erteilung des Benützungskonsenses auf irgend eine Weise der Wille sie zu vermieten zum Ausdruck gebracht worden war,

woferne die unter Zahl 1 und 2 genannten Wohnungen und Räumlichkeiten nicht vor Ablauf der Anzeigefrist vermietet werden;

3. die im Absatz 1 unter Zahl 3 bis 5 angeführten Wohnungen binnen 3 Tagen, nachdem die Tatsache, welche die Verpflichtung zur Anzeige begründet, eingetreten ist.

Tritt in den angemeldeten Verhältnissen nach der Anzeige, aber noch bevor die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) die Wohnung oder die Räumlichkeiten anfordert, eine Veränderung ein, so hat der Hauseigentümer diese Änderung der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung über Wohnungen beziehen sich nicht nur auf Wohnhäuser, sondern auch auf andere Gebäude mit bewohnbaren Wohnungen und Räumlichkeiten. Die Bestimmungen über Wohnungen in Untermiete beziehen sich auch auf einzelne Wohnungsbestandteile in Untermiete.

§ 2.

Der Inhaber von zwei oder mehreren Wohnungen in der Gemeinde oder im Wohngebiete hat der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) eine Anzeige gemäß § 1 über alle seine Wohnungen zu erstatten.

Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes, die außer der mit den übrigen Haushaltungsangehörigen gemeinsamen Wohnung in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine eigene Wohnung haben.

In der Anzeige ist die Wohnung zu bezeichnen, welche die Partei für eigene Wohnzwecke benötigt.

Wenn die Partei in der Anzeige keine Wohnung, oder wenn

Digitized by Google

sie mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke erforderlich bezeichnet, entscheidet die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt), welche von den Wohnungen ihr zu belassen ist.

§ 3.

Eine Anzeige gemäß § 1 hat der Inhaber einer Wohnung mit 4 oder mehr Wohnräumen zu erstatten, wenn die Zahl der Wohnräume um wenigstens zwei größer ist als die Zahl der Bewohner, das Dienstpersonal nicht eingerechnet. Als Wohnräume werden Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume sowie Räumlichkeiten, die vom Eigentümer der Wohnung zum Betriebe eines Gewerbes oder eines anderen Berufes benützt werden und Räumlichkeiten, die von Untermietern bewohnt werden, nicht betrachtet.

§ 4.

Der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) obliegt es, Inhalt und Art der Anzeige zu regeln und es steht ihr das Recht zu, die Frist nach § 1, Absatz 3, zur Anzeige von Veränderungen höchstens auf 24 Stunden zu verkürzen.

§ 5.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) ist verpflichtet, unentgeltliche Aufklärungen über die angezeigten Wohnungen und Räumlichkeiten zu erteilen.

II. Anforderungen von Wohnungen und Räumen.

§ 6.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt), kann, um Personen, die in der Gemeinde (dem Wohngebiete) heimatsberechtigt oder die durch zwingende Gründe in der Gemeinde (dem Wohngebiete) zu wohnen genötigt sind und die keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen zu versorgen, anfordern:

1. leerstehende Wohnungen, die nicht vermietet sind (§ 1, Abs. 1, Z. 1);

2. Wohnungen, die zwar zum Wohnen eingerichtet, aber tatsächlich durch wenigstens 4 Wochen nicht bewohnt sind (§ 1, Abs. 1, Z. 3);

3. Wohnungen, die nur zeitweilig benützt werden (§ 1, Abs. 1, Z. 4);

4. Wohnungen, die durch wenigstens 4 Wochen als Magazine benützt werden (§ 1, Abs. 1, Z. 5);

5. von zwei oder mehreren Wohnungen diejenigen, die in der Anzeige (§ 2) nicht als für eigene Wohnzwecke erforderlich bezeichnet werden oder über die nicht entschieden wurde, daß sie dem Eigentümer belassen werden.

Ist durch die Anforderung der unter Z. 1—5 angeführten Wohnungen im Gebiete einer einzelnen Gemeinde die Nachfrage der im Abs. 1 angeführten Personen nicht zu befriedigen, können auch angefordert werden:

6. leerstehende, gekündigte und nicht wieder vermietete oder unberechtigt benützte oder unzulänglich ausgenützte Räume, die aus Wohnungen nach dem 1. August 1914 umgestaltet wurden (§ 1, Abs. 1, Z. 6);

Digitized by Google

7. nicht benützte Fabriks-, Gewerbe- und Geschäftsräumlichkeiten und unbenützte Räume, die zum Betriebe irgend einer anderen Beschäftigung bestimmt sind (§ 1, Abs. 1, Z. 7).

Wenn nicht einmal diese Räume ausreichen, können auch angefordert werden:

8. Überzählige Räume bei Wohnungen, die im § 3 bezeichnet sind, jedoch nur dann, wenn sie selbständig bewohnbar oder so herzurichten sind, daß sie selbständig bewohnt werden können. Dem Inhaber der Wohnung muß immer um einen Raum mehr gelassen werden, als die Zahl der Bewohner beträgt; wenigstens aber 3 Räume.

Räume, die bisher zu Bildungszwecken verwendet werden, sind nicht anzufordern.

Bei Ausübung des Rechtes, eine Wohnung nach Abs. 1, Z. 2, 3 und 5 und nach Absatz 3, Z. 8, anzufordern, hat die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf den Beruf und die Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

Durch die Anforderung der Wohnungen oder Räume verliert der Hauseigentümer oder Mieter das Recht, über die angeforderten Wohnungen und Räume frei zu verfügen. Mietverträge über die angeforderten Wohnungen und Räume gelten als aufgehoben, sobald die Räumungsfrist (§ 8, Absatz 2) abläuft.

Die Anforderung bleibt auch beim Wechsel des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht.

Fordert die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) eine in Untermiete gegebene Wohnung an, kann sie auch gleichzeitig die übliche Einrichtung anfordern; wenn dies der Untermieter verlangt, so muß sie diese Einrichtung anfordern.

§ 8.

Von der Entscheidung der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes), durch welche eine Wohnung oder Räumlichkeit angefordert wird, sind alle Beteiligten (der Hauseigentümer, der Mieter und der Untermieter) zu verständigen.

Der Tag der Übernahme ist im Beschlusse ausdrücklich festzusetzen, und zwar derart, daß der Inhaber der Wohnung oder der Räumlichkeit zur Räumung eine Frist von wenigstens 14 Tagen hat.

Inhaber von angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten haben diese spätestens bis 12 Uhr mittags des letzten Tages der zur Räumung bestimmten Frist zu räumen.

§ 9.

Fordert die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) eine Mietwohnung oder eine vermietete Räumlichkeit an, hat sie dem Hauseigentümer (Untervermieter) eine Vergütung für die Zeit vom Tage der Übernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 13) in der Höhe des letzten Zinses samt Nebengebühren zu bezahlen.

Eine Erhöhung der Vergütung kann der Hauseigentümer (Unter-

Digitized by Google

vermieter) verlangen, soweit dies die Vorschriften über den Mieterschutz zulassen.

Wenn ein Zins von den angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten nicht bestimmt ist, so setzt die Vergütung, wenn es über ihre Höhe zu keiner gütlichen Vereinbarung kommt, das zuständige Mietamt fest, welches im Bedarfsfalle Personen vernimmt, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet über die Vergütung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Haus befindet, im Verfahren außer Streitsachen.

Das Mietamt (Bezirksgericht) entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine Partei die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat oder ob die Kosten unter die Parteien zu teilen sind.

Gegen die Entscheidung des Mietamtes (Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Kosten können durch gerichtliche Exekution hereingebracht werden.

Durch die Verhandlung über den Vergütungsanspruch wird die Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten nicht hinausgeschoben.

Ein Antrag auf Änderung der vom Mietamte (Bezirksgerichte) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht durch neue Beweise belegt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 10.

Wurde die angeforderte Räumlichkeit nicht geräumt und wird mit der Wohnung nicht gleichzeitig die Einrichtung gemäß § 7, Abs. 3 angefordert, so übernimmt, mangels eines anderen Übereinkommens mit dem Eigentümer der Einrichtung, die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) für die Zeit der Anforderung alle Pflichten und Rechte eines Verwahrers (§§ 961 ff. a. b. G. B.) und der Eigentümer die Pflichten und Rechte eines Hinterlegers (§ 967 a. b. G. B.). Die Kosten der Verwahrung fallen der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) zur Last.

§ 11.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann die angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten auf eigene Kosten herrichten und kann in ihnen bauliche Veränderungen durchführen; dies ist vorher dem Hauseigentümer bekanntzugeben.

§ 12.

Bei der Vermietung der angeforderten Wohnungen hat die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) billige Wünsche des Hauseigentümers und bei der Vermietung einzelner Wohnungsräume auch Wünsche des Inhabers der Wohnung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat sich bei der Vermietung einer Wohnung eine vierwöchige Kündigung und bei der Vermietung einzelner Räume eine 14tägige, am 1. oder 15. Monatstage zulässige Kündigung vorzubehalten.

Digitized by Google

Der Mietzins ist in der Höhe der gemäß § 9 festgestellten Vergütung zu vereinbaren. Zur Deckung der Auslagen kann die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bei Wohnungen mit einem Mietzins, der größer als K 400.— ist, einen Zuschlag einheben. Auf die Weitervermietung angeforderter Wohnungen finden für die Dauer ihrer Anforderung die Bestimmungen über Mieterschutz keine Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann jederzeit auf die angeforderte Wohnung verzichten.

Verzichtet die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf die angeforderte Wohnung, so hat sie davon den Hauseigentümer (Untervermieter) zu verständigen und zugleich den Tag der Rückstellung der Wohnung festzusetzen.

Mangels eines besonderen Übereinkommens darf die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) die angeforderte Wohnung nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfristen zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von 4 Wochen, gerechnet von dem Tage, an dem der Hauseigentümer oder Untervermieter von der Rückstellung der Wohnung verständigt wurde.

Wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf Ansuchen der beteiligten Parteien ihre Zustimmung dazu gibt, daß diese unter einander über die angeforderte Wohnung einen Mietvertrag abschließen, so verzichtet sie damit auf die angeforderte Wohnung. Der erste Tag der vereinbarten Miete gilt als Rückstellungstag.

Endigt nach der Anforderung einer in Untermiete gegebenen Wohnung die Hauptmiete durch Kündigung oder durch Ablauf der Mietzeit, so hat der Hauseigentümer dies der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat die angeforderte Wohnung spätestens an dem Tage, an welchem die Hauptmiete endet, zurückzustellen.

§ 14.

Die angeforderte Wohnung ist mangels einer anderen Vereinbarung in dem Zustande, in dem sie übernommen wurde, zurückzustellen.

§ 15.

Den Aufwand der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes) auf Herrichtungen und bauliche Veränderungen gemäß § 11, der für den Eigentümer des Hauses offenbar mit einem großen Vorteil verbunden ist, hat der Hauseigentümer der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt.

Einen anderen Aufwand auf die angeforderte Wohnung hat der Hauseigentümer der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) zu ersetzen, wofern dieser Aufwand zur Benützung der Wohnung unerläßlich war.

In beiden Fällen ist der Wert des Aufwandes zur Zeit der Rückstellung, keinesfalls aber mehr als der wirkliche Aufwand zu ersetzen.

Digitized by Google

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat dem Hauseigentümer die Höhe des Aufwandes ziffermäßig bekanntzugeben.

§ 16.

Auf die angeforderte Wohnung beziehen sich die Bestimmungen der geltenden Hausordnung, insoferne sie nicht dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 17.

Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) von dem gemäß § 12, Abs. 2 vorbehaltenen Kündigungsrechte Gebrauch machen, wenn:

1. der Mieter durch beharrliche oder gröbliche Übertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, beleidigendes oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet, oder die Ordnung im Hause schwer stört; dasselbe wie für den Mieter gilt auch für das Verhalten von Personen, die der Mieter in die von ihm gemieteten Räumlichkeiten aufgenommen hat, insoferne er es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;
2. wenn der Mieter die Wohnung mißbraucht oder sie zum Schaden des Hauseigentümers beschädigt.

§ 18.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat das Recht, über Wohnungen, welche gemäß § 6 angefordert werden können, Auskünfte zu verlangen und sie erforderlichenfalls durch dazu bevollmächtigte Organe besichtigen zu lassen.

§ 19.

Für die mit der Durchführung dieser Verordnung verbundenen Auslagen ist in den Staatsvoranschlag die erforderliche Deckung einzusetzen.

III.

Das gemeinsame Wohnungsamt.

§ 20.

Das gemeinsame Wohnungsamt besteht aus dem Vorstande und seinen Stellvertretern und aus der nötigen Zahl von Beisitzern und ihren Ersatzmännern.

Alle Mitglieder des gemeinsamen Wohnungsamtes ernennt die politische Landesbehörde auf 1 Jahr. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner sind zur Hälfte Vertreter der Hauseigentümer und zur Hälfte Vertreter der Wohnungsbenützer.*)

Der Vorstand und sein Stellvertreter müssen aus der Reihe der Staatsbeamten entnommen und rechtskundig sein.

Die Vertreter der Hauseigentümer werden auf Antrag der Organisationen der Hauseigentümer und die Vertreter der Wohnungsbenützer auf Antrag der Mieterorganisationen oder anderer Organisationen ernannt, die überwiegend die Interessen der Wohnungsbenützer vertreten.

*) Der tschechische Text gebraucht den Ausdruck „Wohnungskonsumenten". D. Ü.

Digitized by Google

Das Amt der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner ist ein Ehrenamt; die Beisitzer und Ersatzmänner haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

§ 21.

Das gemeinsame Wohnungsamt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in dreigliedrigen Senaten, von denen jeder aus dem Vorstand oder seinem Stellvertreter und aus je einem Beisitzer aus den Vertretern der Hauseigentümer und den Vertretern der Wohnungsbenützer besteht.

§ 22.

Den sachlichen Aufwand des gemeinsamen Wohnungsamtes tragen die zu einem Wohngebiete vereinigten Gemeinden im Verhältnis der ihnen vorgeschriebenen direkten Steuern.

Der persönliche Aufwand wird aus Staatsmitteln gedeckt.

Den mit der Anforderung von Wohnungen und Räumlichkeiten verbundenen Aufwand, der nach dieser Verordnung das gemeinsame Wohnungsamt trifft, ersetzen, soweit er nicht durch den Zins und die Vergütungen gemäß § 15 gedeckt ist, zu einem Drittel die zu einem Wohngebiete vereinigten Gemeinden im Verhältnis der ihnen vorgeschriebenen direkten Steuern und zu zwei Dritteln der Staat.

§ 23.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem gemeinsamen Wohnungsamt Rechtshilfe zu gewähren.

Die Entscheidungen des gemeinsamen Wohnungsamtes vollziehen die politischen Behörden.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Gemeinde kann binnen 3 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Mietamt und, wo ein solches nicht besteht, die übergeordnete politische Behörde, und zwar endgültig.

Gegen die Entscheidung des gemeinsamen Wohnungsamtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Über alle aus der Anwendung dieser Verordnung hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheiden mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung (§ 9) die ordentlichen Gerichte.

Ansprüche gemäß § 15 sind binnen längstens 6 Monaten, andere Ersatzansprüche binnen einem Jahre nach Rückstellung der angeforderten Wohnung gerichtlich geltend zu machen, sonst ist die Klage erloschen.

§ 25.

Alle Anzeigen und Erklärungen nach dieser Verordnung sind, abgesehen von dem Verfahren über die im § 24 angeführten vermögensrechtlichen Ansprüche, stempelfrei.

Digitized by Google

§ 26.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insoferne sie nicht einer strengeren Bestimmung des Strafgesetzbuches unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu K 5000.— oder mit Arrest bis zu 6 Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 27.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

Artikel II.

Wenn die Ermächtigung gemäß Artikel I. widerrufen wurde, verlieren die Bestimmungen über die Anzeige der Wohnungen und Räumlichkeiten (§§ 1—5) und über ihre Anforderung (§§ 6—19) ihre Geltung. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat alle noch angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten innerhalb der im § 13, Abs. 3, festgesetzten, vom Tage der Kundmachung des Widerrufes im Landesgesetzblatt zu berechnenden Frist zurückzustellen.

Artikel III.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister für soziale Fürsorge wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Kundmachung des Leiters der Statthalterei in Prag vom 31. Jänner 1919, Z. 8 D-8882/3, betreffend die Anforderung von Wohnungen im Wohngebiete von Prag.

(Kundgemacht im Landesgesetzblatt unter Nr. 6 am 1. Februar 1919.)

§ 1.

Gemäß Artikel I, Abs. 2, der Verordnung der Regierung des tschechoslowakischen Staates vom 22. Jänner 1919, Smlg. d. Ges. u. Vdg. Nr. 38, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, werden die nachstehenden politischen Gemeinden, und zwar: Prag, Běchovic, Bohnic, Branik, Böhmisch-Brod, Břevnov, Unter-Břežan, Bubentsch, Budňan, Čakovic, Čelakovic, Unter-Černošic, Dejvic, Dobřichovic, Hloubětín, Hlubočep, Hodkovička, Hostivař, Hrdlořez, Kuchelbad, Chvala, Jinonic, Groß-Jirna, Karolinenthal, Kobylis, Koloděj, Kojetic, Košíř, Krč, Kunratic, Kej, Unter-Liboc, Měšic, Michle, Mnichovic, Modřan, Motol, Neratovic, Nusle, Ouval, Unter-Počernic, Ober-Počernic, Podol, Prosek, Radlic, Radešovic, Radotin, Roztok, Řepora, Řevnic, Řičan, Satalic, Sedlec (im Bezirke Smichow), Senohrab, Smichow, Strančic, Strašnic, Střešovic, Šestajovic, Troja, Hinter-Třebáň, Ouřiňoves, Veleslavín, Königl. Weinberge, Vokovic, Vršovic, Všenor-Černolic, Vysočan, Záběhlic (im Bezirke Vršovic), Königsaal und Žižkow in das Wohngebiet von Prag vereinigt und wird für dieselben ein gemeinsames Wohnungsamt in Prag errichtet.

§ 2.

Das gemeinsame Wohnungsamt in Prag wird ermächtigt, in allen Gemeinden

Digitized by Google

des Wohngebietes von Prag die in der im § 1 erwähnten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 3.

Diese Ermächtigung wird nach Verlauf des Wohnungsmangels widerrufen.

Kundmachung des Leiters der Statthalterei in Prag vom 1. Februar 1919, Z. 8/D-8882/8, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

(Kundgemacht im L. G. Bl. am 1. Februar 1919 unter Nr. 7.)

Gemäß Artikel I, Abs. 1, der Verordnung der Regierung des tschechoslowakischen Staates vom 22. Jänner 1919, S. d. G. u. V. Nr. 38, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, werden die nachstehenden politischen Gemeinden: Königgrätz, Kladno, Laun, Jung-Bunzlau, Nimburg, Pardubitz, Rakonitz und Raudnitz ermächtigt, die in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

Diese Ermächtigung wird nach Verlauf des Wohnungsmangels widerrufen.

Mieterschutz.

(Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. Feber 1919, Sg. 62, mit welcher die Verordnung vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Sg. G. u. V., abgeändert wird. — Kundgemacht am 12. Feber 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Der Vermieter kann das Miet- oder Aftermietverhältnis nur mit Bewilligung des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Mietgegenstand liegt, kündigen.

§ 2.

Die Bewilligung zur Kündigung erteilt das Gericht dem Vermieter auf dessen schriftlichen oder protokollarischen Antrag, in welchem der Grund der beabsichtigten Kündigung anzuführen und dessen Glaubhaftmachung anzubieten ist.

§ 3.

Das Gericht hat den Gegner einzuvernehmen, im außerstreitigen Verfahren die erforderlichen Erhebungen durchzuführen, und durch Beschluß zu entscheiden, der schriftlich den Parteien nur auf ihr Verlangen oder der bei seiner Verkündigung abwesenden Partei zugestellt wird.

Gegen den Beschluß kann binnen 8 Tagen von seiner Verkündigung oder Zustellung an die abwesende Partei die Beschwerde eingebracht werden. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Das Verfahren hat der sonst zur Entscheidung in Mietstreitigkeiten berufene Richter durchzuführen.

§ 4.

Dieses Verfahren ist von Amts wegen in allen Fällen einzuleiten, wo eine gerichtliche Kündigung erfolgt und die Frist zu Einwendungen noch

Digitized by Google

nicht verstrichen ist. Sind Einwendungen schon erhoben worden, ist das Verfahren gemäß § 571 u. ff. Z. P. O. durchzuführen.

Ist vom Gerichte die Zustimmung zur Kündigung erteilt worden, so steht dem Mieter das Recht zu Einwendungen nicht zu.

§ 5.

Die Bestimmung des § 7, Z. 5 der Vdg. vom 17. Dezember 1918, Sg. G. u. V. Nr. 83, hat folgendermaßen zu lauten:

„5. Wenn der Vermieter den Mietgegenstand dringend für sich selbst benötigt und er bei Aufrechterhaltung des Mietvertrags einen beträchtlicheren Nachteil als der Mieter erleiden würde. Hiebei ist aber kein Bedacht zu nehmen auf einen Nachteil, den er durch seine Handlung oder Unterlassung selbst bewirkt hat. Hat der Vermieter die Liegenschaft erst nach dem 31. Dezember 1918 erworben, so steht ihm das Recht, aus diesem Grunde zu kündigen, überhaupt nicht zu.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Kündigungen, bei denen die Kündigungsfrist mit dem 1. Feber 1919 zu laufen beginnt."

§ 6.

Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach dieser Verordnung unterliegen den üblichen Gebühren, vom Beschlusse entrichtet der Antragsteller eine Gebühr in der Höhe der halben Urteilsgebühr.

§ 7.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit und tritt am 31. Dezember 1919 außer Geltung.

Arbeitslosenunterstützung. (Regierungsvorlage.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung werden über die Erteilung von Unterstützungen an Arbeitslose folgende Anordnungen erlassen.

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 63 Sg. f. G. u. V., betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen wird weiterhin mit den unten angeführten Änderungen in Geltung belassen.

Artikel II.

Alle Staatsbürger sind nach ihren körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten zu arbeiten verpflichtet, und zwar entweder im selbständigen Berufe oder als Angestellte gegen Entgelt.

Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, eine Beschäftigung anzunehmen, insbesondere eine ihm durch die öffentliche Verwaltung (Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeindeverwaltung) zugewiesene Notstandsarbeit.

Artikel III.

Dem § 3 des Gesetzes wird als neuer Absatz angefügt:

Für den Sonntag steht die Unterstützung nicht zu.

Digitized by Google

Artikel IV.

§ 4 des Gesetzes wird wie folgt abgeändert: Außer der persönlichen Arbeitslosenunterstützung erhält der Unterstützte einen Beitrag von 1 Krone täglich für die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden und mit ihrem Unterhalte auf ihn angewiesenen Personen, und zwar:

1. für die Ehegattin oder Lebensgefährtin,
2. für die eigenen und die Stiefkinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Rücksicht zu nehmen ist bloß auf jene Mitglieder des Haushaltes, welche schon vor der Kundmachung dieses Gesetzes mit dem Unterstützten im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

Wenn zu dem Haushalte mehrere arbeitslose Personen gehören, welche früher selbständig erwerbstätig waren, hat auf die Unterstützung nur der Haushaltungsvorstand Anspruch, während er für die anderen Personen nur den Familienbeitrag erhält.

Die Gesamtunterstützung des Haushaltungsvorstandes mit Einrechnung der Familienbeiträge darf 10 Kronen täglich nicht überschreiten.

Artikel V.

§ 8 Abs. 1, letzter Satz wird wie folgt abgeändert:

Verabsäumt der Unterstützte ohne begründete Entschuldigung die pflichtgemäße Meldung, oder weigert er sich ohne einen Grund, den der Demobilisierungsausschuß als gültig anerkennen würde, die zugewiesene, seinen physischen oder geistigen Fähigkeiten angemessene und nach dem Lohntarife oder nach den ortsüblichen Sätzen bezahlte Arbeit anzunehmen, so verliert er dauernd den Anspruch auf weitere Unterstützung. Der Demobilisierungsausschuß trägt einen solchen Unterstützten in ein besonderes Verzeichnis ein.

Artikel VI.

Zwischen den 2. und 3. Absatz des § 11 des Gesetzes ist der folgende Absatz einzuschalten:

Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, ungesetzliche Beschlüsse des Ausschusses zu sistieren und die Sache sogleich dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel VII.

Dem § 12 wird ein zweiter Absatz angefügt.

Wer durch unwahre Angaben zu bewirken sucht oder dazu Hilfe leistet, daß eine Person, der die Unterstützung nicht zusteht, eine Unterstützung erhält, oder daß eine berechtigte Person eine höhere Unterstützung erhält als ihr nach dem Gesetze zusteht, wird nach der Anordnung des Strafgesetzes bestraft.

Artikel VIII.

§ 16 des Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

Dieses Gesetz verliert mit dem 15. März 1919 seine Wirksamkeit.

Digitized by Google

Artikel IX.

Bezüglich der Gewährung von Unterstützungen an Arbeitslose in der Slowakei wird der Minister für soziale Fürsorge ermächtigt, analoge Verfügungen mit Rücksicht auf die dortigen abweichenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu treffen.

(Diese Vorlage wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. Feber 1919 angenommen.)

Errichtung einer tschechosl. Devisen-Zentrale.

(Vdg. des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Min. für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Januar 1919, Sg. Nr. 47. — Kundgemacht am 1. Feber 1919.)

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des Art. 2 des Ges. vom 28. Oktober 1918, S. G. u. V. Nr. 11, wird zum Zwecke der einheitlichen Regelung und Konzentrierung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande in der Übergangszeit die Tschechoslowakische Devisenzentrale bei der Prager Verrechnungsbank in Prag errichtet.

§ 2.

Die Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande bleibt inzwischen mit der Abänderung in Geltung, daß die in dieser Verordnung der österreichischen Devisenzentrale (Österreichisch-ungarischen Bank) vorbehaltenen Aufgaben die Tschechoslowakische Devisenzentrale (Prager Verrechnungsbank) besorgt und daß die Kundmachungen in der Prager Zeitung erfolgen. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt sämtliches außerhalb des Bereiches der tschechoslowakischen Republik gelegenes Gebiet außer für Zahlungen in Kronenwährung, für welche bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen in Geltung bleiben.

§ 3.

Der Absatz 2 des § 13 der Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Übertretungen aller anderen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere der Betrieb von Valuta-Winkelgeschäften und Umgehungen dieser Verordnung durch Mißbrauch des Postverkehrs, bestrafen die politischen Behörden — soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Strafe eintritt — mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 1000 bis 50.000 K; außerdem ist immer auch auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Die Arreststrafe darf in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden.

Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer sich des Versuches einer der Bestrafung durch die politischen Behörden unterliegenden Übertretung

Digitized by Google

dieser Verordnung schuldig macht, wer zu einer solchen Übertretung anstiftet oder bei ihr mitwirkt."

§ 4.

Wer auf Grund der bisherigen Vorschriften Beträge für aus dem tschechoslowakischen Staat ausgeführte Waren in ausländischer Währung der österreichischen Devisenzentrale (Österreichisch-ungarischen Bank) abführen soll, diese Beträge aber bis zum Tage des Wirksamkeitbeginnes dieser Verordnung nicht abgeführt hat, ist verpflichtet, die geschuldeten Beträge der tschechoslowakischen Devisenzentrale (Prager Verrechnungsbank) zu übergeben.

Hierher gehören auch die Fälle, in denen zwar über die auf fremde Währung lautenden Beträge bei irgend einer ausländischen Bank für Rechnung der Österreichisch-ungarischen Bank schon verfügt worden ist, die Verrechnung für die Österreichisch-ungarische Bank aber noch nicht durchgeführt worden ist.

§ 5.

Der Finanzminister kontrolliert die gesamte Geschäftsführung der tschechoslowakischen Devisenzentrale und genehmigt ihre Geschäftsordnung.

§ 6.

Diese Verordnung gelangt sofort zur Wirksamkeit.

Ausgabe von Reisepässen.

(Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten vom 18. Januar 1919, S. G. Nr. 46, zur Durchführung der Verordnung vom 22. XII. 1918, S. G. Nr. 87*). — Kundgemacht am 31. Januar 1919.)

Zwecks Erfüllung der im § 2 der Verordnung vom 22./XII. 1918, Sg. G. u. V. Nr. 87, vorgeschriebenen Bedingungen hat sich die Partei zuerst an die nach ihrem Wohnsitze zuständige Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu dem Zwecke zu wenden, daß sie die Kaution hinsichtlich der künftig fällig werdenden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben bestimme.

Die Kaution, die die Bemessungsbehörde nach freiem Ermessen bestimmt, hat sich auf die Steuern samt Zuschlägen und andere öffentliche Abgaben (zu deren Bemessung diese Behörde oder die an ihrem Sitze eingesetzte Kommission zuständig sind oder sein werden) zu beziehen und das einerseits für die abgelaufene Zeit — soweit sie noch nicht fällig geworden sind — andererseits für die Zukunft bis zum Ende des der Bestimmung der Kaution nachfolgenden Jahres. Eine bisher nicht vorgeschriebene Steuer ist für die kommende Zeit nach der wahrscheinlichen Höhe der künftigen Vorschreibung zu berechnen. Ist die Behörde der Meinung, daß diese künftige Vorschreibung größer sein wird als die letzte Vorschreibung, so bestimmt sie im Hinblick darauf, daß das Steueramt inzwischen Bezahlung nur nach der Höhe der letzten Vorschreibung

*) Siehe diese Vdg. auf S. 15 des „Archivs".

Digitized by Google

verlangen kann, die Kaution auch für die schon abgelaufene Zeit, und zwar in der Höhe des Unterschiedes, um den die künftige Vorschreibung den Betrag der letzten Vorschreibung wahrscheinlich übersteigen wird. Hinsichtlich der Kriegssteuer (Kriegsjahre 1914 bis einschließlich 1918) ist in den Fällen, in welchen sie bisher nicht vorgeschrieben worden ist und die Partei demnach zur Zahlung nicht verpflichtet ist (da Zahlung gemäß der Vorschreibung für das vorangegangene Jahr hier nicht stattfindet) die Kaution in der wahrscheinlichen Höhe der künftigen Vorschreibung zu bestimmen; ist die Partei durch einen Sicherstellungsauftrag im Sinne des § 27, kais. V. vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103, beziehungsweise § 35 des Ges. vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, zur Sicherstellung der bisher nicht vorgeschriebenen Steuer aufgefordert worden, so ist die Kaution in der Höhe des betreffenden Sicherstellungsbetrages zu bestimmen, es wäre denn, daß Umstände, von denen das Amt seit Erlassung des Sicherstellungsauftrages Kenntnis erlangt hat, eine höhere Kaution begründet erscheinen lassen.

Von der Bestimmung der Kaution verständigt die Behörde die Partei durch eine Zuschrift, unter Anführung ihres Namens, Wohnsitzes, ihrer Beschäftigung, der Höhe der Kaution, der einzelnen Arten von Steuern, der Steuerjahre beziehungsweise Kriegsjahre, auf welche die Kaution sich bezieht, und des Steueramtes, bei dem die Kaution geleistet werden soll. Wenn es der Behörde — insbesondere aus dem letzten Akte über die Einkommensteuerbemessung — bekannt ist, oder sie es als wahrscheinlich ansieht, daß der Partei irgendwelche Steuern auch bei einer anderen Behörde zur Bemessung gelangt sind oder gelangen werden, so führt sie diesen Umstand in der Zuschrift ausdrücklich an, indem sie jene Behörde und die Steuerart, allenfalls die Jahre, um die es sich handelt, ersichtlich macht.

Auf dieser Zuschrift stellt das Steueramt sodann dem in ihr genannten Steuerträger — sobald dieser alle fälligen Abgaben bezahlt und die festgesetzte Kaution für die künftig fällig werdenden Abgaben geleistet hat — eine Bescheinigung aus,

1. daß er bei dem Amte fällige Steuern, Zuschläge oder andere öffentlichen Abgaben nicht schuldet, und

2. daß er im Sprengel dieses Steueramtes durch Erlegung der festgesetzten Kaution auch hinsichtlich aller künftig fällig werdenden öffentlichen Abgaben, die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1918, Sg.G. u. V. Nr. 87, und durch diese Durchführungsverordnung gestellte Bedingung erfüllt hat. Wenn es dem Steueramte bekannt ist, oder wenn es als wahrscheinlich annimmt, daß der Partei Steuern, Zuschläge und andere öffentliche Abgaben auch bei einem anderen Steueramte zur Vorschreibung gelangen werden, so führt es in der Bescheinigung diesen Umstand ausdrücklich unter Angabe jenes Steueramtes, der Steuerart und der Jahre, um die es sich handelt, an.

Die Bescheinigung unterliegt einer Stempelgebühr von 3 K bei staatlichen Ämtern und von 2 K bei nichtstaatlichen Ämtern.

Die Kaution ist in Bargeld, in inländischen, Mündelsicherheit ge-

Digitized by Google

nießenden Wertpapieren — von den staatlichen sind dies lediglich die von der tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Schuldverschreibungen — durch Einlagebüchel von Sparkassen und Banken oder durch Bürgschaft inländischer öffentlich Rechnung legender Geldinstitute zu stellen. In die hinsichtlich der Kriegssteuer festgesetzte Kaution rechnet das Steueramt die vom Steuerträger etwa schon auf Grund eines Sicherstellungsauftrages geleistete Kaution ein und macht diesen Umstand und die näheren Daten in der Bescheinigung ersichtlich. Erlegte Kautionen verrechnet das Steueramt in den Depositen für die Finanzverwaltung.

Inhaber von Betrieben, die Konsumabgaben unterliegen, haben sich von der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirektion, Finanzinspektorat) eine Bescheinigung zu beschaffen, daß der Behörde ein Grund zur Vorschreibung irgendeiner Nachtragssteuer nicht bekannt ist. Liegt in dieser Richtung ein Zweifel vor, so bestimmt die Finanzbehörde die Kaution, die der Abgabepflichtige beim Steueramte zu leisten hat.

Der Paß darf erst dann ausgestellt werden, wenn sich die zur Ausstellung berechtigte Behörde auf Grund des Schriftstückes, beziehungsweise der Schriftstücke, die die Kaution festsetzen, und der Bescheinigung des Steueramtes, bezw. der Steuerämter davon überzeugt, daß der Bewerber den im § 2 der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen bei allen laut dieser Schriftstücke möglicherweise in Betracht kommenden Ämtern nachgekommen ist.

Die erlegte Kaution darf das Steueramt der Partei nur gegen Rückstellung seiner Bescheinigung und Ausfolgung des Reisepasses sowie gegen Bezahlung der seit dem Erlage der Kaution fällig gewordenen Abgaben zurückstellen. Wenn die Partei bei einigen Steuerämtern Kaution geleistet hat, hat den Reisepaß das nach dem Wohnsitze der Partei zuständige Steueramt zu übernehmen und der Partei eine Bestätigung hierüber auszufolgen. Von der Übernahme des Passes verständigt das Steueramt das Amt, von welchem der Paß ausgestellt worden ist, und sorgt für sichere Hinterlegung des Passes.

Wenn die Partei um Ausstellung eines neuen Passes oder um Verlängerung des früheren Passes ansucht, ist das hier vorgeschriebene Verfahren neuerlich durchzuführen.

Erhöhung des Zollaufschlages.

(Finanzministerialverordnung vom 28. Januar 1919, Sg. Nr. 44. — Kundgemacht am 31. Januar 1919.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Landwirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der mit Finanzministerialerlaß vom 18. Sept. 1918, RGBl. Nr. 340, bei Entrichtung von Zollgebühren durch Banknoten festgesetzte 150% Zuschlag wird auf 200% des an Zoll, Zollzuschlag und Waggeld zuzahlenden Betrages erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem 1. Feber 1919 zur Wirksamkeit.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Ryšanovský. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 1·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. Nummer 5. (Bogen 9.)

INHALT: Instanzen in Gebührensachen. — Grundstückveräußerung. — Aus- und Einfuhrkommission. — Gebühren der Gerichtsärzte. — Ziegelindustrie. — Aussperrung von Kronenguthaben. — Berghauptmannschaft in Brünn. — Justizverwaltung. — Zur „Heimkehrernovelle". — Gesetzentwürfe. — Alphab. Übersicht zu der bish. Gesetzgebung. — Geltung der Schutzmarken. — Arbeitslosenunterstützung.

Regelung des Instanzenzuges in Gebührensachen.

(Ges. vom 24. Januar 1919, Sg. Nr. 42. — Kundgemacht am 31. Jan. 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Feber 1907, RGBl. Nr. 52, werden folgendermaßen geändert: Die Finanzlandesbehörden sind in Gebührensachen die einzige und letzte administrative Rekursinstanz ohne Rücksicht auf die Höhe der Gebühren.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Aufhebung des Verbotes der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Januar 1919, Sg. Nr. 53, mit welcher die kais. Vdg. vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, aufgehoben wird. — Kundgemacht am 5. Feber 1919.)

§ 1.

Die kais. Verordnung vom 9. August 1915, RGBl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wird gemäß deren § 16 und Art. 2 des Ges. vom 28. Okt. 1918, Sg. G. u. V. Nr. 11, aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit. Mit diesem Tage verlieren ihre Geltung die weiteren hiemit zusammenhängenden Verordnungen, insbesondere die Ministerial-

Digitized by Google

verordnung vom 11. August 1915, RGBl. Nr. 235, und vom 30. Dezember 1917, RGBl. Nr. 3 vom J. 1918.

Mit demselben Tage wird die Tätigkeit der Grundverkehrskommissionen eingestellt. Bis zu diesem Tage bei ihnen eingebrachte und bisher unerledigte Anträge und Beschwerden sind als gegenstandslos zurückzustellen.

Tschechosl. Aus- und Einfuhrkommission.

a) (Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1918, Sg. Nr. 43, über deren Errichtung. — Kundgemacht am 28. November 1918.)

§ 1.

Für die Übergangszeit wird eine „Tschechoslowakische Aus- und Einfuhrkommission" errichtet, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Bereich des tschechoslowakischen Staates bezieht.

§ 2.

Die Tschechoslowakische Aus- und Einfuhrkommission wird aus der Verwaltungskommission und dem Fachmännerkollegium zusammengesetzt.

Die Verwaltungskommission bilden 6 Mitglieder, welche die Regierung ernennt, u. zw. eines das Ministerium für die Verwaltung des Handels, der Industrie und des Gewerbes, eines das Ernährungsministerium, eines das Finanzministerium, eines das Ackerbauministerium, eines das Eisenbahnministerium und eines das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

In das Fachmännerkollegium entsenden je einen Vertreter: die Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbe-, Handels- und Industriezentrale in Königgrätz, die Landeskulturräte, die Zentralvereinigung der tschechischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Prag, die Zentralvereinigung der tschechischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Brünn, die Vereinigung der tschechischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Troppau, die Kommission für Übergangswirtschaft, der Rat der tschechoslowakische Gewerbetreibenden, der mährische Gewerberat, der Zentralverband der tschechischen Industriellen, die Landesvereinigungen der Handwerker- und Gewerbegenossenschaften, die Landesvereinigungen der Handelsgremien, die kaufmännische Vereinigung in Brünn, der Zentralverband der kaufmännischen Organisationen in Prag, beide Exportvereine, die tschechoslowakische Arbeiterfachvereinigung, die tschechische Arbeitergemeinde, die Arbeiter-Großeinkaufsgenossenschaft, der Verband der tschechischen Banken, die Finanz-Landesdirektion in Prag und das Exportbureau der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

Weitere Mitglieder können kooptiert werden, wenn die Verwaltungskommission zustimmt.

Digitized by Google

§ 3.

In den Wirkungskreis der Tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission gehört:

1. Auf besonderen Formularien die Bewilligung zur Ausfuhr, Einfuhr, event. Durchfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten zu erteilen, event. unter der Bedingung von Kompensationen oder unter anderen Bedingungen (z. B. hinsichtlich der Valuta.)

2. Die wirtschaftliche Regelung der Aus-, Ein- und Durchfuhr anzuregen.

3. Über die bewilligte und durchgeführte Aus-, Ein- und Durchfuhr die Übersicht zu führen und zu diesem Zwecke geeignete Verfügungen zu treffen.

4. Die vorbereitenden handels- und zollpolitischen Arbeiten zu leisten, namentlich die vorbereitenden Arbeiten für den autonomen Zolltarif, die Kompensations- und Vertragsverhandlungen.

§ 4.

Die Verwaltungskommission beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Fachmännerkollegiums, genehmigt dessen Geschäftsordnung und hat das Recht, den Vollzug jedes Beschlusses des Fachmännerkollegiums und seines Subkollegiums bis zur Entscheidung des Handelsministeriums einzustellen. Dieses Vetorecht steht jedem Vertreter der Ministerien zu, der Vorsitzende des Fachmännerkollegiums kann jedoch an das Plenum der Verwaltungskommission Berufung einlegen, welche mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder endgültig entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Ministers für Handel, Industrie und Gewerbe, welcher in der Verwaltungskommission den Vorsitz führt. Sie bestimmt auch die Höhe der eventuellen Manipulationsgebühren.

Das Fachmännerkollegium faßt seine Beschlüsse einerseits in der Vollversammlung, andererseits auch in Fachunterkollegien, die unter Zustimmung der Verwaltungskommission zusammengestellt werden, über alle nach § 2 in den Wirkungskreis der Kommission fallenden Angelegenheiten, wie auch über seine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben das Recht, an allen Versammlungen des Fachmännerkollegiums und aller seiner Unterkollegien teilzunehmen.

§ 5.

Den Vollzugsdienst besorgt vorläufig das Exportbureau der Prager Handels- und Gewerbekammer und die Zollabteilung der Finanzlandesdirektion in Prag.

Zur Erleichterung der bezüglichen Aufgaben können auf Antrag des Fachmännerkollegiums und unter Zustimmung der Verwaltungskommission die Dienste von Handelsgesellschaften, deren statutarischer Zweck die Pflege der Aus- und Einfuhr ist, verwendet werden.

§ 6.

Die öffentlichen Behörden unterstützen die Tschechoslowakische Aus- und Einfuhrkommission im Bereiche ihrer Wirksamkeit. Durch die Er-

Digitized by Google

richtung dieser Kommission wird an den geltenden Zoll- und Evidenzvorschriften nichts geändert.

§ 7.

Die Verwaltungsauslagen der Tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission werden aus den entfallenden Manipulationsgebühren gedeckt, deren Überschuß in den Staatsfond fließt.

§ 8.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage ihrer Verlautbarung.

b) (Verordnung desselben Ministers vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 61, mit welchem die unter a) angeführte Verordnung ergänzt wird. — Kundgemacht am 12. Feber 1919.)

Artikel I.

In die Verwaltungskommission der Tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission (§ 2, Abs. 2, der Verordnung vom 22. November 1918, Sg. G. V. Nr. 43) entsenden Vertreter auch das Ministerium des Innern, das Ministerium für Post, Telegraphen und Telephon, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Ministerium für nationale Verteidigung und das Ministerium für Gesundheitswesen.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Erhöhung der Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte im außerstreitigen Verfahren.

(Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 60. Kundgemacht am 12. Feber 1919.)

§ 1.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Feber 1855, RGBl. Nr. 33, wird, soweit sie die Sachverständigengebühren für Verrichtungen im außerstreitigen Verfahren regelt, aufgehoben.

§ 2.

Bei Bestimmung der Sachverständigengebühren der Ärzte im außerstreitigen Verfahren sind die für das Strafverfahren gemäß Verordnung vom 20. März 1901, RGBl. Nr. 34, erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Digitized by Google

§ 3.

Für die Zeit bis zum 30. Juni l. J. gilt die außerordentliche Erhöhung der Sachverständigengebühren im Sinne der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. G. V. Nr. 103 *), auch im außerstreitigen Verfahren.

§ 4.

Diese Verordnung beginnt vom Tage ihrer Kundmachung zu wirken.

Aufhebung des Wirtschaftsverbandes der Ziegelindustrie.

(Vdg. des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 59. — Kundgemacht am 12. Feber 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem österreichisch-ungarischen Kriegsminister erlassene Verordnung des österreichischen Handelsministeriums vom 22. Dezember 1917, RGBl. Nr. 506, über die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Ziegelindustrie wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Aussperrung von Kronenguthaben.

(Vdg. der Regierung der tschechosl. Republik vom 6. Feber 1919, Sg. Nr. 57, über das Verbot der Übertragung von Forderungen und Deckungen aus dem Auslande in das Gebiet der tschechosl. Republik. — Kundgemacht am 6. Feber 1919.)

§ 1.

Private Geldforderungen und wie immer geartete Deckungen, auch aus Verkäufen von Wertpapieren, die außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik durchgeführt wurden, entstandene, dürfen, soferne die Forderung in Kronen zahlbar ist, in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik nicht übertragen werden. Gegen dieses Verbot erfolgte Übertragungen sind ungültig.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Siehe Nr. 3, Seite 111 des „P. A." D. U.

Digitized by Google

Errichtung einer Berghauptmannschaft in Brünn.

(Ges. v. 6. Feber 1919, Sg. Nr. 64, mit welchem § 9 des Ges. vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, über Einrichtung und Wirkungskreis der Bergbehörden geändert wird. — Kundgemacht am 13. Feber 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1.

In Brünn wird eine Berghauptmannschaft für jenes Gebiet der tschechoslowakischen Republik errichtet, auf welches sich bisher die Zuständigkeit der Berghauptmannschaft in Wien bezog.

§ 2.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit..

§ 3.

Seine Durchführung obliegt den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für soziale Fürsorge.

Justizverwaltung.

(Justizmin.-Vdg. vom. 30. Jänner 1919, Sg. Nr. 56, über die Besetzung der Ratsstellen und Behandlung der Personal- und Disziplinarangelegenheiten beim Oberlandesgerichte in Prag und Besetzung der Stellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. — Kundgemacht am 3. Feber 1919.)

§ 1.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Feber 1890, Z. 1874 (Justizministerialverordnungsblatt Nr. 7), wird aufgehoben.

§ 2.

Aufgehoben werden die besonderen auf sprachlicher Grundlage zusammengesetzten Senate und Personalkommissionen des Oberlandesgerichtes in Prag, die gemäß dieser Verordnung errichtet wurden.

Beim Oberlandesgerichte in Prag ist (§ 32, 42 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217) nur ein einziger Personalsenat und je ein Disziplinarsenat für die richterlichen Beamten (§ 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46) und für die nichtrichterlichen Beamten und Diener (§ 42, Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217) zu errichten, dessen Jurisdiktion sich auf den ganzen Sprengel dieses Gerichtes bezieht.

§ 3.

Bei der Besetzung der erledigten Stellen von Richtern, Beamten der Staatsanwaltschaft, Beamten der Gerichtskanzleien und Dienern und

Digitized by Google

bei der Ausschreibung des Konkurses für sie, ferner bei der Aufnahme von Praktikanten in den richterlichen Vorbereitungsdienst, ist darauf zu achten, daß die Bewerber der tschechischen (slowakischen) Sprache kundig sind.

Erleichterungen zu gewähren, ist der Justizminister berechtigt.

§ 4.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Wirksamkeit und gilt insbesondere für die Geschäftseinteilung gemäß § 32, 42 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, für das Jahr 1919.

Zur s. g. „Heimkehrernovelle" zum Handlungsgehilfengesetz.

Von der gleichzeitig aufgehobenen, aber immer noch ihren Grundstock bildenden kais. Vdg. vom 29. Feber 1916, R. G. Bl. Nr. 58, weicht die in Slg. Nr. 14 erschienene Novelle (s. 2. Heft dieser Zeitschrift, S. 55 ff.), in Nachstehendem ab:

A. In bezug auf den Personenkreis der geschützten Dienstnehmer:

I. Neu hinzugekommen sind:

a) Unter der gleichen Bedingung wie die im § 1 der kais. Vdg. angeführten: solche Dienstnehmer, welche am 25. Juli 1914 auch noch nicht einen ganzen Monat im Dienstverhältnisse gestanden sind — die also event. noch am 25. Juli 1914 das Dienstverhältnis hatten antreten können — und in diesem gleichen Dienstverhältnisse ununterbrochen durch wenigstens zwei Jahre verblieben sind, bis sie zum Militärdienste einrückten (§ 1).

Hiefür gelten folgende Grundsätze:

1. Nur ohne Zeitbestimmung eingegangene, bezw. fortgesetzte Dienstverhältnisse (§ 19, Abs. 3 HGG.) können als hieher gehörig angesehen werden.

Bei Endigung des Dienstverhältnisses an sich infolge Ablaufes der Zeit, für welche es eingegangen wurde, im Zeitpunkte der Einrückung des Dienstnehmers zum Militärdienste kann grundsätzlich nach dem klaren Wortlaute des § 1 in Verbindung mit § 4 nur in dem Falle eine Einbeziehung in diese Kategorie von Dienstnehmern bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen platzgreifen, wenn das Dienstverhältnis gelegentlich der Einrückung vermöge ausdrücklicher oder den Umständen zu entnehmender Vereinbarung wenigstens in ein ohne Zeitbestimmung fortzusetzendes übergegangen ist.

2. Das Dienstverhältnis muß am 25. Juli 1914 bereits bestanden und ununterbrochen durch wenigstens zwei Jahre angedauert haben.

Es kann seinerzeit selbst auf Probe (§ 19, Abs. 2 HGG.), oder auch nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes (§ 20, Abs. 3 HGG.) vereinbart gewesen sein, nur muß es in der Folge stabileren Charakter angenommen haben, was ja bereits nach Ablauf eines Monats zutreffen mußte.

Eine Einrückung des Dienstnehmers während des Verlaufes dieser zwei Jahre bei nachfolgender Entlassung oder Enthebung vom Militärdienste längstens nach Ablauf eines die gesetzliche Waffenübungsdauer nicht überschreitenden Zeitraumes (§§ 8, Abs. 4; 9, Abs. 2; 27, Z. 5 HGG.) und Wiedereintritt in die Dienste des bisherigen Dienstgebers danach wird, wenn bis zur neuerlichen, diesmal endgültigen Einrückung im ganzen, abgesehen von einer solchen Militärdienstleistung, die zweijährige Frist gegeben ist, unter Berücksichtigung der obzitierten, für die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses in der fraglichen Zeit sprechenden Bestimmungen des HGG. nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses zu werten sein.

Digitized by Google

b) Allgemein und grundsätzlich: Dienstnehmer solcher Dienstgeber, die nach dem 25. Juli 1914 ihren Betrieb zur Gänze oder zum größten Teile eingestellt haben (§ 13).

Hier ist wichtig:

1. Die Vorschrift kommt unterschiedslos allen geschützten Dienstnehmern zugute, also auch denjenigen, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 1 der kais. Vdg. gegeben gewesen wären, die aber vermöge des durch § 13 der Nov. ersetzten § 12 der kais. Vdg. in diesem Falle bisher auszuschließen waren.

2. Sie gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstgebers oder seines Rechtsnachfolgers infolge der kriegerischen Verhältnisse nicht derart verschlechtert hat, daß die Erfüllung der ihm durch die Nov. auferlegten Verpflichtungen ihm eine billigerweise nicht zuzumutende Last auferlegte.

Zur Entscheidung der quaestio an sind die Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Jedenfalls ist die Ursache der Betriebseinstellung, u. zw. sowohl einer gänzlichen als auch einer solchen größeren Umfanges, an sich gleichgültig. Ebenso wird die Verschlechterung der persönlichen Wirtschaftslage des Dienstgebers dann nicht in die Wagschale fallen, d. h. die Verpflichtung des Dienstgebers nicht aufheben, wenn diese Verschlechterung mit den durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnissen in keinem wenigstens mittelbaren Zusammenhange steht.

Im übrigen werden eventuell Gutachten wirtschaftlicher Vertretungskörper oder Aussagen sachverständiger Berufsgenossen die nötigen Anhaltspunkte bieten, wenn der Richter nicht aus eigenem zu entscheiden vermöchte, wie unstreitig im Falle der Errichtung eines neuen, von dem ursprünglichen auch noch so verschieden gearteten Betriebes.

Selbstverständlich ist die Sachlage nach dem Zeitpunkte des zu erfolgenden Dienstantrittes zu beurteilen.

II. Von den Vorschriften der Nov. sind ausgenommen:

a) Im allgemeinen:

Alle ansonsten geschützten Dienstnehmer, welche nach dem 31. Oktober 1918 eine im Hinblicke auf ihre Beständigkeit der ihnen durch Nov. zugedachten mindestens gleichkommende Anstellung erlangt haben. (Art. III, Abs. 4, also jedenfalls nicht eine Anstellung nach § 19, Abs. 2, bzw. § 20, Abs. 3 HGG.)

b) Im besonderen (Art. III, Abs. 2 und 3):

1. Jene schon im § 1 der kais. Vdg. bezeichneten Dienstnehmer, auch wenn sie erst nach § 13 der Nov. einzureihen sind (s. A, I b), wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1916 in der schon im § 14, Abs. 1 der kais. Vdg., angegebenen und von der Nov. in Art. III, Abs. 2, mit übernommenen Art in gesetzlich zulässiger und einwandfreier Weise wirksam gelöst wurde.

2. Die durch Nov. im § 1 neu einbezogenen Dienstnehmer, wenn eine solche Lösung bis zum 31. Oktober 1918 erfolgte.

c) Grundsätzlich Nichtangehörige der tschechoslowakischen Republik, wenn der Bestand einer formellen Reziprozität nicht erwiesen, bzw. im Zweifelsfalle durch eine bindende Erklärung des Justizministers festgestellt wird, d. h. wenn der Heimatsstaat des betreffenden Dienstnehmers die tschechoslowakischen Dienstnehmer nicht durch Gewährung der gleichen, in der Nov. ausgesprochenen, und über die Bestimmungen der kais. Vdg. hinausgehenden Begünstigungen schützt.

Doch bleiben solche Dienstnehmer durch die bereits in der kais. Vdg. enthaltenen Bestimmungen der Nov. weiterhin gesichert.

Diese Bestimmung (Art. II) zielt wohl schon ihrem Wortlaute nach auf die auf dem Territorium der ehemaligen österr.-ung. Monarchie erstandenen Nationalstaaten ab.

B. In bezug auf den Inhalt des Schutzrechtes:

I. Für die Rechtslage während der Dauer der Militärdienstleistung des Dienstnehmers:

a) In Ansehung des Kündigungsverbotes:

Digitized by Google

1. Rückbeziehung des Kündigungsverbotes auf den Tag der Assentierung bzw. Musterung in dem Falle, wenn die Assentierung oder Landsturmmusterung der Einrückung zum Militärdienste vorausgegangen ist. (§ 2, Abs. 1.)

An der Sache wurde nichts geändert.

2. Unwirksamkeit einer in der Zeit zwischen der Kundmachung einer Musterung und dem Tage, an welchem der Dienstnehmer zum Landsturmdienste geeignet erklärt wurde, erteilten Kündigung (§ 2, Abs. 2, übernommen aus Vdg. des JM. vom 16. Mai 1916, RGBl. Nr. 141) u. zw.

α) wenn die Kündigung zweifellos nicht im Hinblicke auf die bevorstehende Musterung erfolgte, d. h. wenn der Grund der Kündigung nicht in der Befürchtung, der Dienstnehmer werde einrücken müssen, lag, und dies offen zutage tritt;

β) wenn eine solche Kündigung erst nach dem 31. März 1916 gegeben wurde; (Art. III, Abs. 2, letzter Satz, konform § 2 obiger Vdg.) [1])

γ) gleichgültig, ob sie vom Dienstgeber oder vom Dienstnehmer ausging;

δ) nur bei den ohne Zeitbestimmung gültigen Dienstverhältnissen.

Der Zeitpunkt der „Kundmachung einer Musterung" wird wohl nicht bloß im Sinne einer in der allgemein üblichen und den Bedingungen einer gehörigen Kundmachung entsprechenden Form der Verlautbarung, durch welche die betreffende Musterung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde, sondern im Sinne des „Bekanntwerdens" obzit. Vdg. zu interpretieren sein. Also selbst Zeitungsnachrichten verbürgter Quelle, auch nicht gerade amtliche Verlautbarungen beinhaltend, allgemein verbreitete Gerüchte mit festem Untergrunde u. a. werden hinreichen.

b) Einrechnung der Militärdienstzeit.

Diese greift nunmehr auch (§ 3, Abs. 3) bei Bemessung der für die Erlangung des Anspruches auf einen Ruhegenuß — Pensionierung — erforderlichen Zeit Platz.

1. Die Einrechnung muß aber vertragsmäßig schon zur Zeit der Einrückung des Dienstnehmers begründet gewesen sein.

Bei vertragsmäßiger Zuerkennung eines solchen Anspruches — übrigens auch gemäß § 3, Abs. 2 (automatische Gehaltsvorrückung) — seitens des Dienstgebers an die nichteingerückten Dienstnehmer, wird der betreffende Dienstnehmer, sofern er nicht ausdrücklich oder in einer aus den Umständen des Einzelfalles ersichtlichen Weise miteinbezogen wurde, im allgemeinen wohl nur im Falle des § 6, Abs. 2 HGG. (Kollektivvertrag) aus der erörterten Bestimmung gegen den Dienstgeber Ansprüche ableiten können.

2. Sie erfolgt nur bei Vorhandensein der sonstigen, für die Erlangung dieses Anspruches erforderlichen Voraussetzungen.

3. Sie trifft nur gegenüber dem Dienstgeber zu, nicht auch gegenüber der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, und auch grundsätzlich nicht gegenüber deren Ersatzinstituten.

4. Sie betrifft die ganze, tatsächlich im Militärdienste zugebrachte Zeit u. zw. vom Tage der Einrückung bis zur endgültigen Entlassung aus dem aktiven Militärverbande, ohne Rücksicht auf Urlaube selbst längerer Dauer, Erkrankungen, Spitalsbehandlung u. dgl., aber auch nur diese.

II. Zeitpunkt der Beendigung der Militärdienstzeit.

Bei den in § 11, Z. 2 (§ 10, Z. 2 kais. Vdg. entsprechend) angeführten Personen wird in § 12 (§ 11 kais. Vdg.) der Tag der Rückkehr in das Gebiet der ehemaligen österr.-ung. Monarchie, in einen der auf ihrem Gebiete entstandenen Nationalstaaten, nach wiedererlangter Freiheit dem Tag der Beendigung der Militärdienstleistung gleichgestellt. Es ist also das Betreten des Gebietes der tschechoslowakischen Republik nicht erforderlich!

III. Rechtslage nach Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses:

a) Wiederantritt des Dienstes (§ 7).

Dieser hat nunmehr unter der gleichen für den Fall des Nichtantrittes aufgestellten Sanktion binnen 30 Tagen seitens des Dienstnehmers zu erfolgen.

[1]) Weitgehende Rückwirkung, allen nach der Nov. zu beurteilenden Dienstverhältnissen zugutekommend!

Digitized by Google

b) Verhinderung, den Dienst innerhalb der festgesetzten Zeit anzutreten, bzw. Unfähigkeit, die versprochenen oder den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, aus einem auf die militärische Dienstleistung irgendwie zurückzuführenden Grunde ohne Verschulden des Dienstnehmers: Das Dienstentgelt gebührt in diesem Falle ausnahmslos durch 3 Monate nach Dienstantritt, mag der Dienstgeber die entsprechenden oder der neuen Sachlage angepaßten Dienste vom Dienstnehmer beanspruchen oder nicht (§ 8, Abs. 1).

c) Gehaltserhöhung (§ 6).

Der in den Dienst zurückkehrende Dienstnehmer hat, wenn er vor dem 1. Juli 1917 zum Militärdienste eingerückt ist, Anspruch auf eine angemessene, je nach dem Zeitpunkte der Einrückung verschiedene, in Prozenten ausgedrückte Erhöhung seines vor der Einrückung bezogenen Entgeltes. Die Erhöhung beträgt, je nachdem die Einrückung vor dem 1. Juli 1915, zwischen diesem Tage und dem 1. Juli 1916, oder in der Zeit zwischen diesem Tage und dem 1. Juli 1917 erfolgte, 100% bzw. 75% bzw. 60% (§ 6, Abs. 1).

Hiefür sind folgende wichtige Grundsätze im Auge zu behalten:

1. Die Erhöhung gebührt unter Zugrundelegung des ganzen vor der Einrückung bezogenen Gehaltes,[2]) ohne irgendwelche Einschränkung.

Ausdrücklich wird im § 6, Abs. 1, letzter Satz, betont, daß auf Herabsetzungen, Gehaltsreduktionen, während des Krieges bei Bemessung der Höhe des Entgeltes keine Rücksicht zu nehmen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob sich derartige Gehaltsreduktionen allgemein auf alle Dienstnehmer in dem betreffenden Unternehmen bezogen, oder bloß den eingerückten betrafen, und ob der Dienstnehmer sein Entgelt während seiner Militärdienstleistung weiterbezogen hat oder nicht, und ob er es gänzlich oder nur zum Teile, aus freiwilliger Leistung oder vermöge vertraglicher Gebundenheit des Dienstgebers, weiterbezahlt erhielt.

2. Es ist aber auch nur der vor der Einrückung bezogene Gehalt zugrunde zu legen, also nicht etwa der nach dem Grundsatze der automatischen Gehaltsvorrückung sich ergebende (arg. e contr. ex § 6, Abs. 2).

3. Die Erhöhung muß dem Dienstnehmer unter allen Umständen zugute kommen, sowohl bei ohne als auch mit Zeitbestimmung gültigen Dienstverhältnissen.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen der automatischen Gehaltsvorrückung tritt er an sich, wie schon bisher nach der durch die kais. Vdg. gegebenen Sachlage, mit dem derjenigen Gehaltsstufe entsprechenden Gehalte ein, in welche er unter Einrechnung der Militärdienstzeit einzureihen ist. Dazu kommen jedenfalls die für diese Gehaltsstufe ausgesetzten, außerordentlichen Zulagen. Erreichen nun diese beiden Posten nicht die Höhe, welche unter Zugrundelegung des früheren Gehaltes bei Bedachtnahme auf die in § 6, Abs. 1, ausgesprochenen Grundsätze der Gehaltserhöhung erzielt würde, so kann der Dienstnehmer die Ergänzung bis zu dieser Höhe fordern. Andererseits ist der Dienstgeber nicht berechtigt, wenn das zufolge der automatischen Gehaltsvorrückung der höheren Gehaltsstufe entsprechende Entgelt allein oder unter Einrechnung der erwähnten Zulagen diese Höhe überschreitet, die Zulagen ganz oder soweit zu entziehen, daß gerade nur die § 6, Abs. 1, entsprechende Höhe erreicht ist.

4. Die Erhöhung gebührt nur bei „Zurückkehr in den Dienst", d. h. tatsächlicher Dienstleistung nach Dienstantritt. Dieser wird allerdings Bereitwilligkeit und Fähigkeit, seine Dienste zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber von diesem Anerbieten des Dienstnehmers Gebrauch macht oder nicht, gleichzustellen sein, vorausgesetzt, daß der Grund der Nichtannahme des Anerbietens durch den Dienstgeber nicht in der Person des Dienstnehmers gelegen und von diesem zu vertreten ist. Hierher würde etwa der Fall des weiter unten zu besprechenden § 9, erste Eventualität, gehören.

[2]) Die Frage nach gleichzeitiger Erhöhung der Provision, Taggelder (Diäten), Gewinnbeteiligung oder Remuneration (§§ 10—16 HGG.) wird unter Bedachtnahme auf die in der Rechtsprechung zum Ausdrucke gekommenen Ansichten, ob und inwieweit derartige Ansprüche unter den Entgeltsbegriff fallen, zu entscheiden sein.

Digitized by Google

Keinesfalls dürfte die Erhöhung bei § 6, Abs. 2 (Ruhegenuß), oder § 8 (Entgelt bei Nichtantritt usw.) rechtens sein.

d) Versicherungspflicht.

§ 10 betont die an sich schon nach der kais. Vdg. nicht anders aufzufassende Tatsache des Auflebens der während der Dauer des Militärdienstes gehemmten Versicherungspflicht (in den gleichen Belangen wie kais. Vdg.) mit der „Wiederkehr des Dienstnehmers in das Dienstverhältnis" ausdrücklich.

Hier ist festzuhalten, daß die Versicherungspflicht zufolge der Fassung: „Wiederkehr in das Dienstverhältnis" im Gegensatze zur „Zurückkehr in den Dienst" des § 6 in allen Fällen der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses auf Grund der Bestimmungen der Novelle ohne Rücksichtnahme auf tatsächliche Dienstleistung wieder auflebt, also in sämtlichen Fällen der §§ 5, 8 und 9. Die Wartefrist des § 25, Abs. 1 der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, beginnt erst nach völliger Lösung des Dienstverhältnisses, nach Ablauf der dem Dienstnehmer im Einzelfalle für den Fortbezug des Entgeltes zu gute kommenden Fristen zu laufen.

e) Kündigungsrecht.

1. Des Dienstnehmers (§ 5, Abs. 3).

Für diesen lebt nunmehr im Augenblicke des Wiederantrittes des Dienstes das Kündigungsrecht ohne weitere Beschränkung, als §§ 19 ff. HGG. vorsehen, wieder auf, allerdings auch genau mit den gleichen Einschränkungen.

2. Des Dienstgebers.

Dieser bleibt noch insoferne weiter gebunden, als eine seinerseits ausgehende Kündigung des Dienstnehmers eines nicht auf bestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnisses das Dienstverhältnis erst nach Ablauf von 3 Monaten seit Wiederantritt des Dienstes zur Lösung bringt (§ 5, Abs. 2).

α) Er muß also dem Dienstnehmer unter allen Umständen durch diesen Zeitraum das, u. zw. erhöhte, Entgelt gewähren.

β) Gilt vereinbarungsgemäß oder aus sonstigen, den §§ 20, 21 HGG. entsprechenden Gründen eine längere Kündigungsfrist, so kommt dem Dienstnehmer diese längere Frist zugute.

γ) Geht der Dienstgeber bei der Kündigung unter Berufung auf diese Bestimmung vor, so ist er von der Einhaltung der im § 20, Abs. 1 und 2 HGG fixierten Termine befreit, d. h. die Kündigungsfrist kann an jedem beliebigen Tage, sie muß nicht gerade am 15. oder letzten Tage eines Monates enden, und die Lösung des Dienstverhältnisses braucht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres nicht zusammenzufallen. (Vgl. Lenhoff, 3. Heft d. Z., S. 82, Z. 22 v. u.)

(Gilt mutatis mutandis natürlich auch für die Fristen der §§ 7, 8.)

f) Entlassungsrecht. Beiden Teilen wird das Recht aus §§ 25 ff. HGG. ausdrücklich gewahrt; galt grundsätzlich auch unter der Herrschaft der kais. Vdg. (§ 5, Abs. 3).

h) Naturalbezüge, resp. Leistung einer Geldentschädigung anstelle vereinbarter Naturalbezüge nach Wahl des Dienstgebers im Falle der Vergütung des vertragsmäßigen Entgeltes für die Kündigungsfrist nach § 5 oder auf Grund des § 8: Das Ausmaß dieser Vergütung ist nicht mehr der Höhe nach wie im § 8 der kais. Vdg. mit einem absolut gültigen Mindestsatze genau bestimmt, es hängt vielmehr von den örtlichen Teuerungszuständen und sonstigen Umständen des Einzelfalles ab. Als Maßstab gilt die Bestreitung des Lebensunterhaltes des Dienstnehmers in angemessener Weise (§ 9).

C. Wirksamkeitsdauer. Die Nov. bleibt bloß bis zum 31. Dezember 1919 in Geltung (Art. III).

Die praktische Handhabung wird sicherlich die Lösung noch so mancher offen gelassenen Streitfragen bringen. Eine solche ist umso nötiger, als ja die von der Nov. übernommenen Bestimmungen der kais. Vdg. selbst noch nicht recht praktisch geworden sind.

Dr. Richard Stransky (Prag).

Digitized by Google

Entsprechend den im Ausschußberichte zum Gesetze betr. Aufhebung des Adels, der Orden und Titel (s. oben) dargelegten Auschauungen hat der Abg. Dr. Meissner in der Nationalversammlung den Antrag auf folgende Änderung des § 334 St. G. und § 598 M. St. G. eingebracht (Druckschriften Nr. 388 und 389), durch welche dem eingangs genannten Gesetze Wirksamkeit gesichert werden soll: „Wer unbefugt einen Adels- oder einen anderen Titel gebraucht, einen anderen mit einem Adels- oder einem anderen Titel bezeichnet, sich einen Orden zueignet, oder ein Ordensabzeichen oder ein Ehrenzeichen trägt, macht sich einer Übertretung schuldig, die mit Geldstrafe von 200 K bis 10.000 K und im Wiederholungsfalle mit Arrest von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft wird."

Nach der Regierungsvorlage eines mit rückwirkender Kraft auszustattenden Gesetzes soll die Begründung der Zuständigkeit eines nicht im Gebiete der tschechoslowakischen Republik gelegenen Gerichtes im Wege der ausdrücklichen Prorogierung, auf Grund der Fakturenklausel oder gemäß § 12 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag unzulässig und unwirksam sein. (Druckschr. 292).

Weiters hat die Regieruug den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes eingebracht (Druckschrift 415), mit welchem die Vorschriften des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833 J. G. S. Nr. 2633 und des Art. V. des Einf. G. z. Z. P. O. über die Liquidierung und Einbringung der Advokatengebühren aufgehoben werden.

Abg. Ing. Nekvasil und Genossen haben folgenden Antrag eingebracht, der dem Justizausschusse zugewiesen worden ist: „Da nach verläßlichen Nachrichten einige Gesellschaften, die außerhalb der Grenzen der tschechoslowakischen Republik ihren Sitz, ihre Betriebe aber in deren Gebiete haben, die Absicht haben, solche Betriebe in Gestalt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einzurichten, um der zur Errichtung einer Aktiengesellschaft nach dem Gesetze nötigen Konzession aus dem Wege zu gehen, wird der Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes folgenden Wortlautes gestellt:

„§ 1. Alle Aktiengesellschaften, weiters Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Betriebe sich ganz oder zum Teile im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden, müssen ihren Sitz in einem Orte dieser Republik haben. Solche Gesellschaften, die bisher ihren Sitz außerhalb dieser Länder hatten, sind verpflichtet, binnen 6 Wochen vom Tage der Erlassung dieses Gesetzes ihren Sitz nach einem Orte dieser Republik zu verlegen. Sie sind verpflichtet in der angegebenen sechswöchigen Frist dem Finanzminister den betreffenden Beschluß vorzulegen, und sodann in weiteren 14 Tagen Belege darüber, daß sie den Sitz der Gesellschaft tatsächlich an einen Ort der tschechoslowakischen Republik verlegt haben. Der Finanzminister hat das Recht, ihnen bei dieser Anzeige etwaige weitere Bedingungen aufzuerlegen. Betriebe von Gesellschaften, die in der angegebenen Frist dieser Vorschrift nicht nachkommen, erhalten einen Verwalter, den der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestimmt und dem ausschließlich ihre Leitung zusteht.

§ 2. Neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Kapitale über 900.000 K können nur mit Genehmigung des Finanzministers errichtet werden.

§ 3. Verwaltungsräte und andere durch die Generalversammlung gewählte Organe von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Gewerkschaften und welchen anderen Erwerbsgesellschaften auch immer, die ihren Sitz in einem Orte der Länder der tschechoslovakischen Republik haben oder die gemäß der vorangehenden Bestimmung ihren Sitz in diese Länder verlegt haben, müssen, soweit durch Gesetz später nichts anders bestimmt werden wird, sich mindestens zu drei Vierteln aus Personen zusammensetzen, die vor dem 28. Oktober 1918 in einer im Gebiete der gegenwärtigen tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde ihre Ortszuständigkeit hatten. Andere Personen, die im Verwaltungsrate einer der obgenannten Gesellschaften ihren Sitz haben sollten, müssen sich vorher die Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Handels beschaffen. Direktoren und Prokuristen solcher Gesellschaften unterliegen derselben Bestimmung. Ausnahmen von dieser Regel zu bewilligen ist der Finanzminister im Einvernehmen

Digitized by Google

mit dem Handelsminister berechtigt. Diese beiden Minister sind weiters berechtigt Verordnungen zu erlassen, nach welchen allenfalls auch die Beamtenschaft eines solchen Betriebes die Heimatszuständigkeit im Sinne der obenangeführten Bestimmung besitzen muß.

§ 4. Die Errichtung von Aktiengesellschaften unterliegt der Bestimmung der bisher in Geltung stehenden Gesetze (Aktienregulativ). Aktiengesellschaften oder andere Handelsgesellschaften, deren Kapital überwiegend außerhalb der Länder der tschechoslowakischen Republik beschafft werden soll, können nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministers errichtet werden, der zugleich die Bedingungen dieser Errichtung, und das sowohl die persönlichen, wie die sachlichen, bestimmt.

§ 5. Betriebe und Anstalten welcher Art immer, Betriebe von Einzelfirmen ausgenommen, die ihre Verwaltungen nicht durch freie Wahl in den zuständigen Generalversammlungen aller ihrer Mitglieder oder Teilhaber ergänzen, gehen mit dem Tage der Erlassung dieses Gesetzes in die Verwaltung und Leitung des Staates über.

§ 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

Übersicht (alphabetisches Schlagworte-Verzeichnis)

zu den bis zum 17. Feber 1919 in der „Sbírka zákonů a nařízení" erschienenen Gesetzen und Verordnungen.

(„Nr." bedeutet die betreffende Nummer der „Sg. f. G. u. V.", die in Klammer gesetzten römischen Ziffern die Ordnungszahl des Stückes, in welchem die Kundmachung erfolgte.

Bei den im „Prager Archiv" bereits veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen ist die betreffende Seite dieser Zeitschrift („S. . . .") angegeben.

Adel. Orden und Titel, deren Aufhebung durch Ges. vom 10. XII. 1918, Nr. 61 (XI.), S. 100.

Amnestie. Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 28 (IV.), S. 26.

Amtsblatt des tschechosl. Staates: Kundmachung des Gesamtmin. v. 23. I. 1919, Nr. 58 (XIII.).

Anleihe. Ges. v. 5. XI. 1918, Nr. 27, über die Nationale Freiheitsanleihe (IV.).

Anzeigepflicht von Vorräten gewisser bisher beschlagnahmter Gegenstände: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 9. XI. 1918, Nr. 34 (V.).

Arbeitslosenunterstützung. Ges. v. 10. XII. 1918, Nr. 63 (XII.), S. 83. — Dessen Geltung wird verlängert durch Ges. v. 12. II. 1919, Nr. 63 (XIV.), S. 123 (Wortlaut der Regierungsvorlage).

Arbeitszeit, achtstündige: Ges. vom 19. XII. 1918, Nr. 91 (XVII), S. 17. — Durchführungsverordnung des Min. für soz. Fürsorge von 11. I. 1919, Nr. 11 (III), S. 52.

Ausfuhr- und Einfuhrkommission: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe über deren Errichtung vom 22. XI. 1918, Nr. 43 (VII), S. 130. — Ergänzung dieser Vdg. durch Vdg. v. 5. II. 1919, Nr. 61 (XIII.), S. 132.

Baumwollwaren, Regelung der Erzeugung und des Handels durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 19 (V).

Bergbehörden, Errichtung und Wirksamkeit: Ges. v. 5. II. 1919, Nr. 64, mit welchem der § 9 des Ges. v. 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, abgeändert wird. (XIV.), S. 134.

Brauerkommission: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 7. XI. 1918, Nr. 25, über deren Errichtung (III.), S. 108.

Brennholz, dessen Beschaffung für die Bevölkerung: Vdg. vom 3. XII. 1918, Nr. 69 (XIV.).

Demobilisierung: a) Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 23, über die Bildung einer Kommission für Personendemobilisierung. (III.), S. 108. — b) Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 24, über die Bildung einer Kommission für Sachdemobilisierung. (III.) S. 61.

Digitized by Google

Demobilisierung, teilweise: Vdg. v. 23. XI. 1918, Nr. 47 (VII.).
Denkmäler: Vdg. des Nat.-Aussch. vom 29. Okt. 1918, Nr. 13, über den Schutz von künstlerischen und historischen Denkmälern. (II.), S. 44.
Devisenzentrale, tschechosl., deren Errichtung durch Vdg. des Finanzmin. vom 30. I. 1919, Nr. 47 (X.), S. 125.
Diäten: Vdg. des Eisenbahnmin. v. 6. II. 1919, Nr. 66, über die Erhöhung der Reisediäten und des Zehrgeldes für die Bediensteten der tschechosl. Staatsbahnen (XV.).
Vdg. des Postmin. v. 11. II. 1919, Nr. 68, durch welche die Reisediäten (Begleitgelder) des die Bahnposten begleitenden Postpersonales geregelt werden. (XV.)
Eid: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 21, über den Eid der tschechosl. Truppen. (III.)
Eid der Staatsbeamten, der Beamten der Unternehmungen und der Bediensteten: Vdg. des Gesamtmin. vom 28. XII. 1918, Nr. 101 (XVIII.) und vom 30. I. 1919, Nr. 55 (XI.).
Eichdienst, Errichtung eines tschechoslowakischen Zentralinspektorats: Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten vom 20. XI. 1918, Nr. 52 (VIII.).
Eisenbahn- und Schiffahrtsanzeiger, dessen Herausgabe: Vdg. des Eisenbahnmin. vom 30. XII. 1918, Nr. 4 ex 1919 (I.).
Eisenbewirtschaftung: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. XI. 1918, Nr. 46 (VII.).
Entmündigung Staatsangehöriger, die hier nicht wohnen und sich nicht aufhalten: Bestimmung des hiezu zuständigen Gerichtes durch Min.-Vdg. vom 20. I. 1919, Nr. 34 (VII.).
Ernährungsinspektor, Aufhebung dieses Amtes durch Min.-Vdg. vom 21. I. 1919, Nr. 37 (VII.).
Erwerbsteuer, allgemeine: Ges. vom 10. XII. 1918, Nr. 65, durch welches für deren Veranlagung für die Periode 1918 bis 1919 die Bestimmungen des P. St. G. teilweise abgeändert werden. (XIII.), S. 30.
Vollzugsverordnung des Fin.-Min. zu diesem Gesetze vom 31. Dezember 1918, Nr. 10 v. 1919 (II.), S. 49.
Feldfrüchte, Abänderung der durch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 27. VI. 1918, R. G. Bl. Nr. 235, festgesetzten Übernahmspreise durch die Min.-Vdg. vom 27. XII. 1918, Nr. 6 ex 1919 (II.).
Finanzkommission: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 9. XI. 1918, Nr. 30, über die Errichtung einer fachlichen Finanzkommission bei dem Amte für Finanzverwaltung. (V.)
Fische: Vdg. des Volksversorgungsamtes v. 22. XI. 1918, Nr. 41, über den Handel mit Süßwasserfischen (VII.).
Flachshandel, dessen Regelung durch Vdg. des Handels- und des Landwirtschaftsmin. vom 2. I. 1919, Nr. 2 (I.) und vom 11. II. 1919, Nr. 69 (XV).
Frachtbriefe, Berichtigung der Gebühren von ihnen in Stempelmarken: Vdg. des Finanzmin. im Einverständnis mit dem Eisenbahnmin. vom 14. XII. 1918, Nr. 80 (XIV.).
Friedenskonferenz, Errichtung eines Amtes zu deren Vorbereitung: Vdg. des Ministerratspräsidiums vom 29. XI. 1918, Nr. 54 (VIII.).
Gebührensachen, Regelung des Instanzenzuges: Ges. v. 24. I. 1919, Nr. 42 (IX.), S. 129.
Gemüse, frisches, Handel damit: Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 11. XII. 1918, Nr. 75 (XIV.).
Gemüse- und Obsthandel, dessen Regelung durch Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 11. II. 1919, Nr. 71 (XV.).
Generalfinanzdirektion für die Slowakei: deren Errichtung durch Vdg. vom 30. XII. 1918, Nr. 12 v. 1919 (IV.).
Gerichtsärzte, deren Sachverständigengebühr im Strafverfahren wird erhöht durch Justizmin. Vdg. vom 28. XII. 1918, Nr. 103 (XVIII.), S. 111.
— Regelung der Sachverständigengebühren im außerstreitigen Verfahren durch Vdg. des Justizmin. v. 5. II. 1919, Nr. 60 (XIII.), S. 132.

Digitized by Google

Gerichtsorganisation, Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 6, mit dem die Frist für die Org. der Gerichte I. und II. Instanz im Sinne des dritten Absatzes des § 6 des Ges. vom 21. XII. 1867, RGBl. Nr. 144, festgesetzt wird. (I.) S. 41.
Gesetze. Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 1, mit welchem die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen geregelt wird. (I.) S. 35.
Getreide und Mahlprodukte, allgemeine Regelung ihres Verbrauches: Vdg. des Amtes für Volksversorgung v. 22. XI. 1918, Nr. 42 (VII.). — Ergänzt durch Vdg. vom 7. I. 1919, Nr. 21 (V.).
— Deren Benützung zur Fütterung: Min.-Vdg. vom 21. I. 1919, Nr. 35, mit welcher die Vdg. vom 26. VII. 1917, RGBl. Nr. 309, abgeändert wird.
Grundstücke, land- und forstwirtschaftliche, deren Veräußerung: Vdg. des Gesamtmin. v. 30. I. 1919, Nr. 53, durch welche die kais. Vdg. v. 9. VIII. 1915, RGBl. Nr. 234, aufgehoben wird (XI.). S. 129.
Güter, landtäfliche: Ges. v. 9. Nov. 1918, Nr. 32, über das Verbot deren Veräußerung und Belastung (V.). S. 16.
Handels- und Gewerbekammern: Min.-Vdg. vom 20. I. 1919, Nr. 32 (VII.). S. 111.
Handelszahlmittel: Ges. v. 19. Nov. 1918, Nr. 49, über deren Einführung (VII.).
Handlungsgehilfen: Vdg. der Regierung v. 9. I. 1919, Nr. 14, über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetze unterliegen, während des Krieges (IV.). S. 55.
— Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse durch Vdg. v. 9. I. 1919, Nr. 15 (IV.). S. 61.
Hauptpunzierungsamt in Prag: Vdg. des Finanzmin. v. 30. I. 1919, Nr. 48 (X.).
Häute: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 22, über den Verkehr mit Gerbstoffen, rohen und gegerbten Häuten (III.). S. 106.
Immunität, persönliche, der Mitglieder der Nationalversammlung: Ges. v. 9. XI. 1918, Nr. 35 (VI.).
Justizdienst: Vdg. des Justizmin. v. 30. I. 1919, Nr. 56, über die Besetzung der Ratsstellen und die Behandlung der Personal- und Disziplinarangelegenheiten beim Oberlandsgerichte in Prag und die Besetzung von Stellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (XI.). S. 134.
Kälber und Kalbfleisch, Festsetzung des Höchstpreises durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 22 (V.).
Kälberschlachtung, deren Einschränkung durch Min.-Vdg. v. 21. I. 1919, Nr. 36 (VII.).
Kanzleioffizianten: Vdg. des Gesamtmin. v. 30. I. 1919, Nr. 54, über die Verlängerung der Frist zur nachträglichen Einrechnung der Dienstzeit, welche die Kanzleioffizianten vor ihrer Bestellung als Kanzleigehilfen oder im Militärpräsenzdienste zugebracht haben (XI.).
Kartoffeldarren, Errichtung eines Wirtschaftsverbandes durch Min.-Vdg. v. 9. I. 1919, Nr. 29 (VII.).
Knochen, Knochenfett und Knochenmehl, deren Bewirtschaftung: Handels-Min.-Vdg. v. 11. II. 1919, Nr. 70 (XV.).
Kohlenlandesverwaltungskommissionen, Einstellung der Tätigkeit: Vdg. der Regierung v. 4. XII. 1918, Nr. 70 (XIV.).
Kreiseinteilung: Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 11. XII. 1918, Nr. 84, mit welcher die Ministerialverordnung über die Kreishauptleute und die Kreise Leitmeritz und Prag-Umgebung aufgehoben werden (XV.).
Kriegsanleihe, über das Vorgehen der k. k. österr. Regierung bei deren Zeichnung: Vdg. des Finanzmin. v. 17. XII. 1918, Nr. 81 (XIV.).
Kriegssteuer, Vdg. des Nat.-Aussch. v. 2. XI. 1918, Nr. 19, mit welcher die Bewilligung zur Zahlung der Kriegssteuer mittels Schuldverschreibungen der österr. Kriegsanleihen aufgehoben wird (III.). S. 112.
— Zahlbarkeitstermine: Ges. v. 24. I. 1919, Nr. 43 (IX.). S. 112.
Kronenguthaben: Verbot der Übertragung von Forderungen und Gegenwerten aus dem Auslande in das Gebiet der Republik durch Vdg. der Regierung v. 6. II. 1919, Nr. 57 (XII.). S. 133.
Künstliche Düngemittel: Vdg. des Min. für Landwirtschaft und des Min. für

Digitized by Google

Industrie, Handel und Gewerbe v. 23. XI. 1918, Nr. 48, über Abänderung der Bestimmungen über deren Bewirtschaftung (VII.).

Kurse, volkstümliche, über bürgerliche Erziehung, deren Organisation: Ges. v. 7. II. 1919, Nr. 67 (XV.).

Landesverwaltungsausschuß, dessen Errichtung: Ges. v. 13. XI. 1918, Nr. 38 (VI.).

Landsturm, Außerkraftsetzung der kais. Vdg. v. 1. V. 1918, RGBl. Nr. 108 mit Vdg. des Gesamtmin. v. 28. XII. 1918, Nr. 99 (XVIII.).

Lebensmittelsendungen, Gebührenerleichterungen für sie: Vdg. des Finanzmin. im Einverständnisse mit dem Eisenbahnmin. v. 14. XII. 1918, Nr. 79 (XIV.) und v. 31. XII. 1918, Nr. 24 v. 1919 (VI.).

Leder- und Schuhwaren: Vdg. des Min. für Volksversorgung gemeinsam mit dem Handelsminister v. 30. XI. 1918, Nr. 71 (XIV.).

Lehrer: Gewährung von Teuerungszulagen an aktive und pensionierte Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an Witwen und Waisen nach diesen Lehrern für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1919 durch Ges. v. 29. I. 1919, Nr. 52 (XI.).

Leinen- und Werggarn, Festsetzung der Höchstpreise durch Min.-Vdg. v. 11. I. 1919, Nr. 20 (V.).

Mährisch-Ostrau: Errichtung eines Amtes der gemeinsamen Verwaltung im Ostrauer und schlesischen Gebiete mit Vdg. des Gesamt-Min. v. 18. XII. 1918, Nr. 85 (XVI.).

Malzkommission, tschechosl., deren Errichtung durch Min.-Vdg. v. 11. I. 1919, Nr. 17 (V.).

Marmeladen, ihre Erzeugung und der Verkehr mit ihnen in der Versorgungsperiode 1918/1919: Vdg. des Min. für Volksversorgung v. 3. XII. 1918, Nr. 73 (XIV.).

(Fortsetzung folgt.)

Geltung der Schutzmarken.

Die Bemerkungen auf S. 61 bedürfen einer Berichtigung. Diejenigen Marken, welche bisher bei einer außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik gelegenen Handelskammer registriert waren, sind nicht bei dieser, sondern bei der Prager Kammer neuanzumelden. Von der ursprünglichen Kammer ist nur ein Nachweis der Identität der neuangemeldeten mit der ursprünglich registrierten Marke zu beschaffen. Dem Wortlaute der Erlässe ist weder das eine noch das andere zu entnehmen. Doch wird diese neben andren streitigen Fragen durch ein Gesetz geregelt werden, das in Vorbereitung ist. O. G.

Arbeitslosenunterstützung. (Gesetz vom 12. Feber 1919, Sg. Nr. 63.)

Die auf Seite 123ff abgedruckte Regierungsvorlage wurde bei den Verhandlungen in nachfolgenden Punkten abgeändert:

Absatz 2 des Artikels II wurde hinter Artikel IV als selbständiger Artikel V eingereiht und es haben demgemäß die nachfolgenden Artikel eine um eins höhere Benennung.

In Absatz 2 des Artikels IV heißt es statt „dieses Gesetzes „des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Nr. 63, Sg. G. u. V." und danach ist noch einzuschalten „und auf Kinder, we[illegible] nach der Kundmachung dieses Gesetzes gebo[illegible]en wurden."

Im Absatze 3 des Art. IV hat das Wort „selbständig" zu entfallen.

Im Artikel VI (früher Artikel V) heißt es statt „physischen und geistigen Fähigkeiten" „körperlichen Kräften."

In demselben Artikel ist nach „Lohntarife oder" einzuschalten: „wenn kein Lohntarif besteht."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

Jahrgang I. Nummer 6. (Bogen 10—12.)

Gemeindewahlordnung der tschechoslowakischen Republik.

(Gesetz vom 31. Jänner 1919, Sg. Nr. 75. — Kundgemacht am 18. Feber 1919.)

I. HAUPTSTÜCK.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Bedingungen des Wahlrechtes.

(1) Wahlberechtigt in die Gemeindevertretung sind alle Bürger der tschechoslowakischen Republik, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, in einer Wahlgemeinde wenigstens 3 Monate, zurückgerechnet von dem Tage der Auflegung der Wählerlisten, wohnen, und durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Die Wohnzeit wird weder durch die militärische Dienst- oder Kriegsleistung, noch durch die Gefangenschaft unterbrochen.

(3) Soldaten, welche nicht Berufssoldaten sind, haben das Wahlrecht in jener Gemeinde, in welcher sie wenigstens 3 Monate, zurückgerechnet von dem Tage ihres militärischen Dienstantrittes, wohnten. Für Berufssoldaten gelten die Bestimmungen wie für andere Wähler.

§ 2.

Wahlrecht von Bürgern mit mehreren Wohnsitzen.

(1) Jeder Bürger darf das Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausüben und hat es persönlich auszuüben. Dies gilt auch für den Fall eines mehrfachen Wohnsitzes.

(2) Ändert ein Bürger seinen Wohnsitz nach seiner rechtskräftigen Eintragung in die Wählerlisten einer Gemeinde, kann er im Laufe eines Jahres nicht in die Wählerlisten einer anderen Gemeinde eingetragen werden.

(3) Wurde jemand entgegen dieser Bestimmung in die Wählerlisten einiger Gemeinden eingetragen, darf er sein Wahlrecht doch nur in einer Gemeinde ausüben.

§ 3.

Ausschluß vom Wahlrechte.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche durch einen rechtskräftigen Ausspruch des Gerichtes von dem Rechte, über ihr Vermögen frei zu verfügen, ausgeschlossen sind;

Digitized by Google

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange das Konkursverfahren dauert, sowie auch diejenigen, über deren Antrag ein Ausgleichsverfahren im Zuge ist, solange dieses nicht für beendet erklärt wurde:

3. Diejenigen, welche zur Rechnungslegung über die Verwaltung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes, oder eines Vermögens einer Gemeindeanstalt oder Gemeindeunternehmung verpflichtet, diese unterlassen haben, obzwar die ihnen durch die Gemeindevertretung oder durch die Aufsichtsbehörde eingeräumte Frist zur Rechnungslegung bereits verstrichen ist:

4. Diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Übertretung verurteilt worden sind, welche nach den geltenden Vorschriften den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge haben.

Das Gericht hat fortab im Urteile auszusprechen, ob der Verlust des Wahlrechtes einzutreten habe. Handelt es sich um einen Ausspruch des Schwurgerichtes, so hat hierüber das Schwurgericht zu entscheiden. Der Verlust des Wahlrechtes kann aber nur dann ausgesprochen werden, wenn die strafbare Handlung aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen erfolgte, bei Vergehen und Übertretungen überdies erst bei der zweiten rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Tat, derentwegen ein Bürger vom Wahlrechte ausgeschlossen werden kann.

Der Verlust des Wahlrechtes hört, soweit dies nicht nach den geltenden Vorschriften schon früher der Fall ist, bei Verbrechen nach drei Jahren, bei Vergehen und Übertretungen nach einem Jahre, von dem Tage der Beendigung der Strafe auf.

5. Diejenigen, welche sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden.

(2) Tritt einer der unter Zahl 1, 4 und 5 genannten Umstände nach Beendigung der Reklamationsfrist ein, oder wird ein solcher Umstand erst dann offenbar, und wird der Wahlkommission ein diesbezüglicher Beleg vorgelegt, darf der Bürger bei der Wahl nicht stimmen, trotzdem er in der Wählerliste eingetragen ist.

§ 4.

Wählbarkeit.

(1) In die Gemeindevertretung und die Gemeindekommissionen können nur diejenigen gewählt werden, welche das Wahlrecht haben, das 26. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wenigstens ein Jahr, von der Wahl zurückgerechnet, wohnen, und nicht ausdrücklich von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(2) Die Zeit der Militär- und Kriegsdienstleistung oder der Gefangenschaft wird in die Wohnzeit in jener Gemeinde eingerechnet, in welcher der Bürger vor dem Antritte der Militär- und Kriegsdienstleistung oder vor der Gefangenschaft wohnte.

(3) In die Gemeindekommissionen können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind.

Digitized by Google

§ 5.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

Zu Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gemeindekommissionen können nicht gewählt werden:

1. Bedienstete der Gemeinde, über welche der Gemeindevertretung oder dem Gemeinderate die Disziplinargewalt zusteht, dies aber nur in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. In Gemeinden mit oder über 5000 Einwohnern können diese nicht zum Gemeindevorsteher, Stellvertreter oder Mitglied des Gemeinderates gewählt werden;
2. Beamte aller Verwaltungsbehörden, denen eine unmittelbare Aufsichtsgewalt über die Gemeinde zusteht;
3. diejenigen, welche trotz persönlicher ordnungsmäßiger Mahnung irgendwelche länger als ein Jahr fällige Gemeindeabgaben binnen einer ihnen in der Mahnung gestellten Frist von fünf Tagen nicht bezahlt haben.

§ 6.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

(1) Gleichzeitig können nicht Mitglieder des Gemeinderates oder derselben Gemeindekommission sein:

1. Ehegatten,
2. einerseits Eltern, andererseits eigene und Stiefkinder,
3. einerseits Schwiegervater und Schwiegermutter, andererseits Schwiegersohn und Schwiegertochter,
4. Geschwister,
5. einerseits ein Ehegatte, andererseits ein Bruder beziehungsweise eine Schwester des anderen Ehegatten.

(2) Wurden solche hier angeführte Personen, entgegen dieser Vorschrift gewählt, oder entsteht später ein solches Verhältnis und keiner der Beteiligten legt freiwillig binnen drei Tagen das Mandat nieder, so verliert das jüngere Mitglied des Gemeinderates oder der betreffenden Kommission die Mitgliedschaft; sind sie gleich alt, entscheidet das Los.

§ 7.

Wahlpflicht.

(1) Jeder Wähler ist verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen. Von dieser Pflicht sind befreit:

1. Ärzte,
2. Personen über 70 Jahre,
3. Personen welche
   a) wegen einer Krankheit oder wegen eines Leibesgebrechens sich nicht in der Wahlräumlichkeit einfinden können,
   b) sich infolge unaufschiebbarer Amts- oder Berufspflichten nicht rechtzeitig in der Wahlräumlichkeit einfinden können,
   c) am Wahltage von dem Wahlorte wenigstens 25 km entfernt sind,

Digitized by Google

d) durch Verkehrsstörungen oder andere unüberwindliche Umstände verhindert sind.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, am Wahltage den Dienst so zu regeln, daß sich die Angestellten an der Wahl beteiligen können.

(3) Ebenso muß der militärische Dienst am Wahltage so geregelt werden, daß auch Soldaten, welche außerhalb des Wahlortes das Wahlrecht haben, ihr Wahlrecht ausüben können, soweit es die Dienstverhältnisse zulassen.

§ 8.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

(1) Jeder Wähler ist zur Annahme der Wahl als Mitglied der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1. Frauenspersonen,
2. Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben,
3. Personen, welche durch die ganzen zwei letzten Perioden Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Kommission waren,
4. Personen, welche ärztlich eine ernste Krankheit oder ein Leibesgebrechen nachweisen, welche sie zur Ausübung des Amtes unfähig machen,
5. Diejenigen, welche infolge ihres Berufes oft oder durch längere Zeit außerhalb der Gemeinde weilen,
6. Angestellte, die durch ihren Beruf verhindert sind, das Amt ordentlich auszuüben,
7. gewählte Mitglieder der gesetzgebenden, öffentlich-rechtlichen, Verwaltungs- oder Beratungs-Körperschaften,
8. Berufssoldaten.

(2) Während der Wahlperiode ist der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeinderate, in der Gemeindevertretung und in den Gemeindekommissionen nur dann erlaubt, wenn die oben erwähnten Umstände eintreten, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder der Körperschaft, auf deren Mitgliedschaft verzichtet werden soll, dem Verzichte zustimmt.

(3) Wer entgegen dieser Vorschrift die Annahme der Wahl oder die Beibehaltung des Amtes trotz zweimaliger Aufforderung verweigert, unterliegt den im § 68 angeführten Strafen, ohne jedoch die Wählbarkeit zu verlieren.

II. HAUPTSTÜCK.

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen; Wahlperiode.

§ 9.

Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen.

(1) Die Gemeindevertretung besteht in Gemeinden mit:

Digitized by Google

bis	200	Einwohnern	aus	9	Mitgliedern
„	500	„	„	12	„
„	1000	„	„	15	„
„	1500	„	„	18	„
„	2000	„	„	24	„
„	5000	„	„	30	„
„	20.000	„	„	36	„
„	50.000	„	„	42	„
„	100.000	„	„	48	„
über	100.000	„	„	60	„

(2) Für die Hauptstadt Prag bestimmt das Statut die Zahl der Mitglieder.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, einschließlich des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter hat ein Drittteil der Zahl aller Mitglieder der Gemeindevertretung zu betragen.

(4) Die Zahl der Kommissionen und deren Mitglieder bestimmt die Gemeindevertretung. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen darf nicht größer sein als die Hälfte aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 10.

Wahlperiode.

(4) Bei den ersten, auf Grund dieser Wahlordnung durchgeführten Wahlen erfolgt die Wahl auf drei Jahre, später auf vier Jahre, gerechnet von dem Tage der Rechtskraft der Wahl des Gemeinderates.

(2) Das Amt des Gemeindevorstehers, seiner Stellvertreter, des Gemeinderates, der Gemeindevertretung und der Kommissionen endet mit dem Ablaufe der Periode, für welche die Gemeindevertretung gewählt wurde.

(3) Konstituiert sich die Gemeindevertretung nicht vor Ablauf der Periode der früheren Gemeindevertretung, hat die Aufsichtsbehörde für die Zwischenzeit eine Verwaltungskommission zu ernennen.

III. HAUPTSTÜCK.

Wahlvorbereitungsverfahren.

§ 11.

Ausschreibung der Wahlen. Kundmachung.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Wahl endgültig so auszuschreiben, daß die Vorbereitungen zur Wahl rechtzeitig beendet sein können und daß die Wahl vor Ablauf der Periode der alten Gemeindevertretung durchgeführt werden kann.

(2) Die Wahl wird allgemein im Amtsblatte und außerdem in jeder Gemeinde besonders durch Kundmachungen an öffentlichen Orten durch 14 Tage wie auch auf andere ortsübliche Weise kundgemacht. Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortschaften, hat die Kundmachung in allen Ortschaften kundgemacht zu werden.

Digitized by Google

(3) Die Kundmachung im Amtsblatte hat zu enthalten, in welchen Gemeinden und an welchem Tage die Wahl stattfindet, weiters die Aufforderung an die Parteien, binnen der gesetzlichen Frist in die bei der Aufsichtsbehörde einzusetzenden Kommission (§ 17) ihre Vertreter zu entsenden.

(4) Die in der Gemeinde ausgehängte Kundmachung muß enthalten den Wahltag und die Anzahl der zu wählenden Personen, die Aufforderung an die Parteien, binnen der gesetzlichen Frist ihre Vertreter in die Orts-Kommissionen zu beantragen, sowie die Zahl dieser Kommissionen (§ 12), die Frist, innerhalb welcher um die Ausgabe der gedruckten Wählerverzeichnisse angesucht werden kann (§ 15), weiters die Frist, innerhalb welcher um die Durchführung der Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung nachgesucht werden kann, und die Bedingungen dieses Anspruches (§ 19), die Frist zur Vorlage der Kandidatenlisten mit Angabe des Kalendertages (§ 20), die Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Kandidatenlisten (§ 21), die Frist zur Anzeige der Listenkoppelungen (§ 26) und die Frist zur Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission (§ 32).

§ 12.

Ortskommission.

(1) Die Wählerverzeichnisse hat eine besondere Kommission zusammenzustellen. Die vorbereitenden Arbeiten hiezu hat das Gemeindeamt durchzuführen.

(2) Die Kommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder aus einem von ihm ernannten Vertreter und aus vier bis sechs Beisitzern. Die Beisitzer und die Ersatzmänner für jeden Beisitzer ernennt die Aufsichtsbehörde. Bei deren Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in der Kommission vertreten sind, und es sind bei der Auswahl der Personen die Anträge der Parteien, welche bei der Aufsichtsbehörde binnen acht Tagen nach Kundmachung der Wahl eingereicht sein müssen, zu berücksichtigen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde können die Parteien durch Anträge, welche innerhalb dreier Tage von dem Tage ihrer Verständigung an zu stellen sind, Beschwerde führen. Die übergeordnete Aufsichtsbehörde hat binnen fünf Tagen rechtskräftig zu entscheiden.

(4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt.

(5) Diese Kommission hat überhaupt darüber zu wachen, daß das Gemeindeamt die für das Wahlverfahren bestimmten Vorschriften beachtet, soweit hiezu nicht die Wahlkommission zuständig ist. (§ 32).

(6) Für jeden Wahlbezirk wird eine Ortskommission errichtet.

Digitized by Google

§ 13.

Wählerverzeichnisse.

(1) Gemeinden, welche nicht mehr als 5000 Einwohner haben, bilden einen Wahlbezirk und es wird dort ein Wählerverzeichnis, und zwar nach den Konskriptions-Nummern der Häuser, angefangen von der niedrigsten Nummer und in den Häusern nach der alphabetischen Ordnung der Wähler verfaßt.

(2) Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern teilt die Aufsichtsbehörde nach Einvernahme der Gemeinde in mehrere Wahlbezirke. Für jeden dieser Wahlbezirke wird ein besonderes Wählerverzeichnis verfaßt, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der zu diesem Bezirke gehörigen Gassen und Plätze, bei den Gassen und Plätzen nach den Hausnummern und in den Häusern nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler.

(3) Die Wähler werden mit der Bezeichnung des Namens, des Vornamens, des Tages und des Jahres der Geburt, des Standes (Beschäftigung, Berufes), der Wohnung und mit einer weiteren etwa noch notwendigen Bezeichnung eingetragen.

(4) Alle Verzeichnisse werden in fünf Gleichschriften, welche mit den allfälligen Beisätzen (§ 17) von allen Mitgliedern der Ortskommission zu unterschreiben sind, ausgefertigt.

§ 14.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

(1) Der Gemeindevorsteher hat eine Gleichschrift der Wählerverzeichnisse der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die übrigen Gleichschriften hat er gleichzeitig in der Gemeinde für die Dauer von 14 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Er hat durch öffentliche Kundmachung, welche wenigstens während der Reklamationsfrist ausgehängt sein muß, sowie auf ortsübliche Weise wenigstens einen Tag vor Beginn der Reklamationsfrist zur Kenntnis zu bringen, daß die Verzeichnisse auf die Dauer von vierzehn Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und daß in dieser Frist Einwendungen gegen sie erhoben werden können.

(3) In der Kundmachung ist genau der Anfangs- und Endtag dieser Frist sowie der Ort und die Amtsstunden bekanntzugeben, während welcher in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann und gegen sie Einwendungen erhoben werden können.

(4) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß das Wählerverzeichnis jeden Tag durch wenigstens acht Stunden, und zwar an zwei Samstagen auch in den Mittagsstunden, in den übrigen Gemeinden wenigstens je drei Stunden zur Einsicht aufgelegt sein.

(5) Jedermann hat das Recht, in die Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und Abschriften und Aufzeichnungen zu machen, soweit hiedurch nicht andere Personen von der Ausübung dieses Rechtes ausgeschlossen werden. Die richtige Einhaltung dieser Vorschriften wird von den Mitgliedern der im § 12 erwähnten Kommission überwacht.

Digitized by Google

§ 15.

Vervielfältigung der Wählerverzeichnisse durch Druck.

(1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vervielfältigt und jedermann auf Verlangen vom Beginn der Reklamationsfrist angefangen gegen Ersatz der auf eine Ausfertigung entfallenden Erzeugungskosten ausgefolgt zu werden.

(2) Wer die Ausfolgung eines vervielfältigten Wählerverzeichnisses verlangt, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Kundmachung der Wahl anzuzeigen. Diese Anmeldung verpflichtet zur Abnahme und zur Bezahlung der Erzeugungskosten für die bestellten Abdrücke. Nach dieser Frist erfolgte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Binnen weiteren acht Tagen sind bei dem Gemeindevorsteher die ungefähren Erzeugungskosten zu erlegen, widrigenfalls die Anmeldung nicht beachtet wird.

(4) Unter gleichen Bedingungen werden auf Verlangen auch die allfälligen Ergänzungen (§ 17) zu den Wählerverzeichnissen vervielfältigt und ausgefolgt.

§ 16.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse.

(1) Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse müssen in der im § 14 angegebenen Frist bei dem Gemeindeamte, und zwar schriftlich erhoben werden. Des Schreibens nicht kundige oder am Schreiben verhinderte Personen können die Einwendungen auch mündlich beim Gemeindeamte geltend machen. Dieses hat mit ihnen die Einwendungen schriftlich niederzulegen.

(2) Das Recht, Einwendungen einzubringen, steht jenen Bürgern zu, welche entweder im Wählerverzeichnisse bereits eingetragen sind, oder welche ihre Eintragung in das Verzeichnis anstreben.

(3) Einwendungen können erhoben werden, entweder deshalb, weil ein Bürger ungerechtfertigt eingetragen erscheint, oder deshalb, weil ein zur Wahl berechtigter Bürger in dem Wählerverzeichnisse nicht eingetragen erscheint oder weil ein Wähler unrichtig bezeichnet ist.

(4) Eine Eingabe darf nur eine Person betreffen. Dieser Vorschrift nicht entsprechende Eingaben werden zur Berichtigung zurückgestellt.

(5) Die Partei hat in den Einwendungen Tatsachen zu ihrer Begründung anzuführen und nach Möglichkeit die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen glaubhaft zu machen.

(6) Handelt es sich um Einwendungen gegen die Eintragung eines Wählers, so ist ihm diese Einwendung sofort mit dem Beifügen mitzuteilen, daß er innerhalb dreier Tage beim Gemeindeamte seine Äußerung entweder schriftlich, oder, wenn er des Schreibens nicht kundig oder am Schreiben verhindert ist, auch mündlich einbringen kann.

Digitized by Google

§ 17.

Verfahren über die Einwendungen.

(1) Über die Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse entscheidet die Ortskommission (§ 12) und verständigt von ihrer Entscheidung die Person, welche die Einwendungen eingebracht hat und den Wähler, den die Einwendung betrifft. Das Gemeindeamt hat jene amtlichen Erhebungen zu pflegen, welche ihm die Kommission aufträgt.

(2) Das Gemeindeamt verzeichnet die Entscheidung der Kommission sofort in den Wählerverzeichnissen und verständigt von demselben die Person, welche die Einwendungen eingebracht hat und die Person, um deren Eintragung es sich handelt.

(3) Jede Person, welche das Recht hat, Einwendungen zu erheben, kann gegen die Entscheidung der Kommission Rekurs erheben. Der Rekurs ist beim Gemeindeamte innerhalb dreier Tage vom Tage der Verständigung und, wenn der Beschwerdeführer nach der Vorschrift dieses Paragraphen nicht verständigt werden sollte, von jenem Tage, an welchem die Entscheidung der Kommission in die Wählerverzeichnisse eingetragen wurde, zu erheben. Zu diesem Zwecke bleiben die Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme bis zum Ablaufe der Rekursfrist aufgelegt. Der Gemeindevorsteher hat den Rekurs mit den Bezugsschriften binnen 48 Stunden der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Über den Rekurs entscheidet rechtskräftig eine Kommission, welche aus dem Vorsteher dieser Behörde oder aus einem von diesem bestimmten Beamten und aus 4 bis 6 Beisitzern gebildet und von der politischen Behörde zweiter Instanz ernannt wird, u. zw. auf Grund des Antrages der zur Wahlzeit in dem Gebiete der politischen Behörde erster Instanz, in welchem die betreffende Gemeinde liegt, organisierten Parteien. Die Anträge betreffend die Beisitzer und deren Ersatzmänner haben bei der politischen Behörde zweiter Instanz binnen acht Tagen nach Kundmachung der Wahl eingereicht zu werden.

(5) Kein Mitglied der Ortskommission (§ 12) darf Mitglied der bei der Aufsichtsbehörde errichteten Kommission sein.

(6) Die eben erwähnte Kommission hat in den Verzeichnissen die nach dem Ergebnisse des Verfahrens notwendigen Verbesserungen und Ergänzungen vorzunehmen, hat von ihrer Entscheidung die Person, welche die Einwendungen eingebracht hat, und den Wähler, auf den sich die Einwendungen beziehen, zu verständigen und die Wahlschriften dem Gemeindeamte längstens acht Tage vor der Wahl zurückzustellen.

§ 18.

Nachträgliche Auflegung der Wählerlisten.

(1) In den nach dem Ergebnisse des Reklamationsverfahrens richtiggestellten Wählerverzeichnissen darf von niemandem eine Änderung vorgenommen werden.

(2) Die rechtskräftigen Verzeichnisse werden von Neuem acht Tage bis zum Wahltage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Digitized by Google

(3) Von dem Rechte der Einsichtnahme und Abschriftnahme und von den Stunden, innerhalb deren die Verzeichnisse aufgelegt werden müssen, gelten analog die Bestimmungen des § 14.

§ 19.

Entscheidung über die Art des Wahlverfahrens.

(1) Die Wahlen in die Gemeindevertretung finden entweder nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung oder nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit statt.

(2) Nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung finden die Wahlen in allen Gemeinden statt, welche mehr als 1000, in der Slowakei bis zum 1. Jänner 1928 mehr als 1000 Einwohner haben. In den übrigen Gemeinden finden die Wahlen nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit statt, es sei denn, daß innerhalb acht Tagen von dem Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse wenigstens ein Zehntel der in diesen Verzeichnissen eingetragenen Wähler verlangt, daß die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung vorgenommen werde.

(3) Ein solcher Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindeamte einzureichen. Ob dieses Gesuch von der vorgeschriebenen Anzahl der Wähler eingereicht wurde und ob daher die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung vorzunehmen ist, entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 errichtete Kommission.

(4) Der Gemeindevorsteher hat dieses Gesuch innerhalb dreier Tage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20.

Kandidatenlisten.

(1) Spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage bis 12 Uhr mittags haben die Wählergruppen (Parteien) dem Gemeindeamte ihre Kandidatenlisten in zweifacher Gleichschrift vorzulegen. Das Gemeindeamt hat dem Einreicher den Zeitpunkt der Eingabe zu bestätigen. Der Einreicher ist berechtigt, eine weitere Abschrift der Kandidatenliste vorzulegen, deren Übereinstimmung mit der vorgelegten Kandidatenliste das Gemeindeamt zu bestätigen verpflichtet ist.

(2) Die Kandidatenliste muß in Gemeinden bis 1000 Einwohnern wenigstens von 10, in Gemeinden bis 2000 Einwohnern wenigstens von 20, in Gemeinden bis 5000 Einwohnern wenigstens von 30, in Gemeinden über 5000 Einwohnern wenigstens von 50 und in Gemeinden über 20.000 Einwohnern wenigstens von 100 in den Wählerlisten eingetragenen Wählern unterzeichnet sein. Immer muß aber die Anzahl der Unterschriften mindestens eben so groß sein, als die Zahl der Kandidaten.

(3) Todesfälle, Zurückziehungen der Unterschriften oder Verlust des Wahlrechtes der Unterzeichneten haben keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Kandidatenliste.

Digitized by Google

§ 21.

Inhalt der Kandidatenlisten.

(1) Die Kandidatenliste hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe (Partei);

2. das Verzeichnis der Kandidaten, deren Anzahl aber höchstens um die Hälfte größer sein darf als die Anzahl der Personen, welche in die Gemeindevertretung gewählt werden sollen; Bruchteile sind auf die nächst höhere ganze Zahl abzurunden. Die Reihenfolge jedes Kandidaten ist mit arabischen Ziffern zu bezeichnen;

3. die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten der Wählergruppe, d. i. einer Person, welche die Wählergruppe vertritt und seines Ersatzmannes. Sind solche nicht namhaft gemacht, gilt der erstunterschriebene Wähler als Bevollmächtigter und der an zweiter Stelle unterschriebene Wähler als sein Ersatzmann. Die Berechtigung zur Vertretung der Wählergruppe (Kandidatenliste) bleibt aufrecht, auch wenn der Bevollmächtigte aus dem Wählerverzeichnisse gestrichen wird oder wenn er sein Wahlrecht verliert.

(2) Der Kandidatenliste hat eine schriftliche eigenhändig von allen Kandidaten unterschriebene Erklärung beizuliegen, des Inhaltes, daß sie die Kandidatur annehmen und daß sie mit ihrer Zustimmung auf keiner anderen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

§ 22.

Verfahren betreffend die Kandidatenlisten.

(1) Das Gemeindeamt hat die Kandidatenlisten mit Ordnungszahlen nach der Reihenfolge ihres Einlangens zu versehen.

(2) Kommt ein Kandidat auf mehreren Listen vor, hat ihn der Gemeindevorsteher schriftlich zu befragen, welche Kandidatur er annimmt. Antwortet er nicht binnen 24 Stunden, hat ihn die Ortskommission (§ 12) bei der Richtigstellung der Kandidatenlisten auf jener Liste zu streichen, welcher keine eigenhändig bestätigte Zustimmungserklärung zu seiner Kandidatur beiliegt; sonst ist er auf der später eingelangten Liste zu streichen.

§ 23.

Richtigstellung der Kandidatenlisten.

(1) Gleichzeitig beruft der Vorsteher binnen 3 Tagen die Ortskommission (§ 12) ein, zu welcher er alle Bevollmächtigten der Wählergruppen zwecks Einsichtnahme in die Kandidatenlisten und zwecks Vorbringens von Einwendungen einladet.

(2) Weist die Kandidatenliste formelle Fehler auf, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften, oder ist die Reihenfolge der Kandidaten nicht bezeichnet, oder die Bezeichnung der Gruppe ist strittig oder es wurde die Zustimmung der Kandidaten nicht vorgelegt, u. dgl., fordert die Kommission den Bevollmächtigten auf, die Kandidatenliste binnen 24 Stunden richtigzustellen.

Digitized by Google

(3) Sind einige Kandidatenlisten mit einer gleichen oder mit einer schwer unterscheidbaren Gruppenbezeichnung versehen, fordert die Kommission die Bevollmächtigten dieser Kandidatenlisten auf, binnen 24 Stunden die Gruppenbezeichnungen richtigzustellen. Unterlassen sie dies, entscheidet die Kommission.

(4) Ist eine Kandidatenliste mit keiner Gruppenbezeichnung versehen, wird sie von der Kommission mit dem Namen des Bevollmächtigten bezeichnet.

(5) Eine Kandidatenliste, welche auch nach diesem Verfahren nicht die vorgeschriebene Anzahl von Unterschriften aufweist, ist ungültig, und ebenso auch die Stimmen, welche sie trotzdem auf sich vereinigt hat. Die Kommission entscheidet hierüber endgültig, jedoch mit Vorbehalt von Einwendungen gegen die Wahl.

(6) Wurden einige Ortskommissionen errichtet, so entscheidet über die Kandidatenlisten die Kommission jenes Wahlbezirkes, in welchem sich das Gemeindeamt befindet.

§ 24.

Änderungen an den Kandidatenlisten.

(1) Wenn ein Kandidat verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, oder gestrichen wird (§ 22) kann der Bevollmächtigte der Wählergruppe die Kandidatenliste durch Nennung eines anderen Kandidaten ergänzen, was längstens am 10. Tage vor der Wahl zu geschehen hat.

(2) Nach endgültiger Richtigstellung der Kandidatenlisten, wenigstens aber acht Tage vor der Wahl, ist eine Änderung an den Kandidatenlisten nicht gestattet.

§ 25.

Kundmachung und Vervielfältigung der Kandidatenlisten.

(1) Wenigstens acht Tage vor dem Wahltage hat der Gemeindevorsteher in den Lokalitäten, in denen die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme aufgelegt sind, alle gültigen Kandidatenlisten nach ihren Gruppenbezeichnungen, nach ihren Ordnungszahlen und mit voller und genauer Anführung aller Kandidaten auszuhängen und eine von den Wählergruppen eingereichte Gleichschrift der Kandidatenlisten der Aufsichtsbehörde einzusenden.

(2) Außerdem hat er die gültigen Kandidatenlisten auf Kosten der Gemeinde im Druck vervielfältigen zu lassen, und zwar jede mindestens in einer Zahl, welche um ein Fünftel größer ist, als die Zahl der Wähler. Jede Kandidatenliste hat besonders, und zwar in der Form von Stimmzetteln vervielfältigt zu werden. Die Kandidatenlisten aller Wählergruppen müssen in gleich großer und gleichartiger Schrift auf Papier gleicher Farbe, Beschaffenheit und Größe gedruckt werden, müssen mit dem Gemeindesiegel auf derselben Stelle versehen sein und dürfen keine unterschiedlichen Bezeichnungen und Zeichen aufweisen.

Digitized by Google

§ 26.

Koppelung von Kandidatenlisten.

(1) In Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung stattfindet, können die Bevollmächtigten der Wählergruppen bei dem Gemeindeamte eine gemeinschaftliche Erklärung vorlegen, daß sie ihre Listen untereinander koppeln.

(2) Diese Erklärung muß längstens am achten Tage vor der Wahl erfolgen, worauf der Gemeindevorsteher diese Erklärung durch Anschlag in den Räumlichkeiten kundmacht, in denen die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme aufgelegt sind.

(3) Die Koppelung der Listen bedeutet, daß sie bei der Verteilung der Mandate als eine Einheit angesehen werden (§§ 45 und 46).

IV. HAUPTSTÜCK.

Verkündigung des Wahlergebnisses ohne Abstimmung.

§ 27.

Entfallen der Wahlhandlung.

(1) In Gemeinden, in denen nur eine Kandidatenliste angemeldet ist, oder in denen von einigen Gruppen zusammen nur soviel Kandidaten beantragt wurden, als Mitglieder der Vertretung zu wählen sind, hat die Ortskommission (§ 12) ohne Wahl alle in Antrag gebrachten Kandidaten für gewählt zu erklären. In diesem Falle entfällt die Vervielfältigung der Kandidatenlisten (§ 25).

(2) Für die Art der Kundmachung des Wahlergebnisses, der Einwendungen und der Entscheidung über die Einwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 51, 53—56.

V. HAUPTSTÜCK.

Die Wahlhandlung.

§ 28.

Wahltag und Wahlräumlichkeit.

(1) Die Wahl in die Gemeindevertretung findet an einem Sonntag von 8 Uhr früh angefangen statt. Den Endtermin bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Wahlräumlichkeiten besorgt das Gemeindeamt nach Auftrag der Ortskommission (§ 12).

(3) Enthält das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes mehr als 1500 Wähler, hat die Wahl in einigen Wahlräumlichkeiten, zu. zw. derart zu erfolgen, daß einer Wahlräumlichkeit nicht mehr als 1500 Wähler zugewiesen sind.

Digitized by Google

§ 29.

Alkoholverbot.

Am Tage vor der Wahl und am Wahltage ist der Verkauf, der Ausschank und die Abgabe von alkoholhältigen Getränken in der Gemeinde verboten.

§ 30.

Wahlkundmachung.

(1) Wenigstens am achten Tage vor der Wahl hat der Gemeindevorsteher durch öffentliche Kundmachung und auf ortsübliche Weise den Tag, die Anfangs- und Endstunde der Wahl, die Wahlräumlichkeit, die Grundsätze, nach denen die Wahl stattfinden soll, und die Zahl der zu wählenden Mitglieder kundzumachen.

(2) In der Kundmachung, welche bis zum Wahltage ausgehängt zu bleiben hat, werden die Wähler aufgefordert, sich persönlich an einem bestimmten Orte die Legitimationskarte und die allfälligen Kandidatenlisten zu erheben, falls ihnen diese aus irgend einem Hindernisgrunde nicht zur Zeit zugestellt worden sind, und hiebei einen, ihre Identität glaubhaft machenden urkundlichen Nachweis (z. B. Heimatsschein, Taufschein, Geburtsschein, Arbeitsbuch u. s. w.) vorzulegen.

§ 31.

Nachweis der Wähler.

(1) Der Gemeindevorsteher läßt in allen Gemeinden längstens am dritten Tage vor dem Wahltage jedem Wähler in seine Wohnung die gültigen Kandidatenlisten aller Wählergruppen und in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern auch die Legitimationskarte zustellen.

(2) Auf der Legitimationskarte haben angeführt zu sein: Die Ordnungszahl des Wählerverzeichnisses, der Namen des Wählers, Tag, Stunden und Ort der Wahl, die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlpflicht, über die Art der Abstimmung und über die Strafbestimmungen. Die Legitimationskarten haben mit dem Gemeindesiegel versehen zu sein.

(3) Für eine verlorene oder beschädigte Legitimationskarte ist dem Wähler über seinen im § 30 erwähnten Nachweis eine andere, deutlich als Duplikat bezeichnete Legitimationskarte zu verabfolgen.

(4) Nicht zugestellte Legitimationskarten hat der Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung der zuständigen Wahlkommission abzuführen, bei welcher der Wähler am Wahltage, wenn er eine im § 30 angeführte Beweisurkunde vorlegt, die Ausfolgung der Legitimationskarte verlangen kann.

(5) In Gemeinden bis 1000 Einwohnern haben sich die Wähler, wenn über ihre Identität Zweifel auftauchen, durch eine ihre Identität beglaubigende Urkunde (z. B. Heimatsschein, Taufschein, Geburtsschein, Arbeitsbuch u. ähnl.) oder, wenn sie keine solchen Nachweise bei der Hand haben, durch die Zeugenschaft zweier Wähler auszuweisen.

Digitized by Google

(6) Für verlorene oder beschädigte Kandidatenlisten hat das Gemeindeamt vor der Wahl oder die Wahlkommission am Wahltage bei Vorweisung der Legitimationskarte oder einer anderen Beweisurkunde neue auszufolgen.

§ 32.

Wahlkommission.

(1) Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, u. zw. für jede kandidierende Wählergruppe ein Vertreter auf Antrag derselben. Gleichzeitig wird auf dieselbe Weise für jedes Mitglied ein Ersatzmann aus derselben Gruppe bestellt. Sind nur zwei oder drei Wählergruppen vorhanden, ernennt die Aufsichtsbehörde für je eine Wählergruppe zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner.

(2) Der Bevollmächtigte der Wählergruppe bringt den Vertreter seiner Gruppe bei der Aufsichtsbehörde wenigstens acht Tage vor dem Wahltage in Vorschlag.

(3) Erstattet die Wählergruppe nicht rechtzeitig ihre Anträge, ernennt die Aufsichtsbehörde selbst die Mitglieder und Ersatzmänner für diese Gruppe.

(4) In Gemeinden mit einigen Wahlräumlichkeiten müssen für jede Räumlichkeit nach denselben Grundsätzen je eine Wahlkommission und außerdem eine Zentralkommission ernannt werden.

(5) In Gemeinden, wo die Konzeptsarbeiten von einem besonderen Beamten versehen werden, ist dieser gleichfalls Mitglied der Kommission mit beratender Stimme und Schriftführer. Allenfalls notwendige weitere Hilfskräfte hat die Gemeinde beizustellen; geschieht dies nicht, trifft der Vorsitzende der Wahlkommission auf Kosten der Gemeinde die notwendige Vorsorge.

(6) In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern dürfen Kandidaten nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

§ 33.

Entscheidungen der Wahlkommission.

(1) Die Kommission wählt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; wird eine Mehrheit nicht erzielt, entscheidet das Los. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Wählergruppe angehören.

(2) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und entscheidet durch absolute Mehrheit der Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt.

(3) Gegen eine Entscheidung der Wahlkommission kann nur gleichzeitig mit den Einwendungen gegen die Wahl Beschwerde geführt werden.

Digitized by Google

§ 34.

Wahlprotokoll.

(1) Über den Verlauf der Wahl ist ein Protokoll zu führen, in welches hauptsächlich die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, des Vertreters der Aufsichtsbehörde und der Vertrauensmänner, Beginn und Ende, allenfalls auch eine Unterbrechung der Wahlhandlung und endlich das Ergebnis der Wahl und die Art der Durchführung des Skrutiniums aufzunehmen sind.

(2) Das Protokoll hat der der Wahlhandlung mit beratender Stimme beigezogene Gemeindebeamte (§ 32), sonst eine andere Hilfskraft oder ein Mitglied der Wahlkommission zu führen, welche von dem Vorsitzenden der Kommission dazu bestimmt wird.

(3) Dieses Protokoll sowie die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse sind von allen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

§ 35.

Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zu der Wahlhandlung ihren Vertreter zu entsenden, der den richtigen Verlauf der Wahlhandlung zu überwachen hat.

§ 36.

Vertrauensmänner.

(1) Die Wahlkommission muß über Antrag der Wählergruppen von jeder Wählerpartei drei Wähler als Vertrauensmänner zulassen, welche das Recht haben, der ganzen Wahlhandlung bis zur Verkündigung des Skrutiniums beizuwohnen. Der Antrag muß bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

(2) Die Vertrauensmänner der Parteien können gegen die Identität der Wähler oder gegen die am Wahltage gemäß § 3 mangelnde Wahlberechtigung Einwendungen erheben; sonst haben sie kein Recht, in das Wahlverfahren einzugreifen.

§ 37.

Zutritt in die Wahlräumlichkeit.

(1) Zutritt in die Wahlräumlichkeit haben nur Wähler, welche in dem Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlbezirkes eingetragen sind. Nach Abgabe des Stimmzettels hat der Wähler die Wahlräumlichkeit sofort zu verlassen.

(2) Agitationen unter den Wählern in der Wahlräumlichkeit sind nicht gestattet. Ebenso darf keine Wählergruppe in demselben Hause, in dem sich die Wahlräumlichkeit befindet, eine Agitationskanzlei errichten.

Digitized by Google

§ 38.

Abstimmung.

(1) Die Wahlkommission besichtigt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlurne. Als Wahlurne darf nur ein undurchsichtiges und verschließbares Behältnis verwendet werden.

(2) Hierauf wird zur Stimmenabgabe geschritten.

(3) Die Wahlkommission übernimmt von dem Wähler die Legitimationskarte und folgt ihm einen amtlichen Umschlag aus, in welchen der Wähler selbst in einem Raume, der so abgeteilt ist, daß er nicht beobachtet werden kann, den Stimmzettel einzulegen und den Umschlag in die Wahlurne zu werfen hat. Alle Umschläge müssen von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe und mit dem Gemeindesiegel an der gleichen Stelle versehen sein, und dürfen keine Unterscheidungszeichen aufweisen.

(4) Auf diese Weise haben zuerst die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abzugeben, sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge, in welcher sie sich in der Wahlräumlichkeit einfinden.

(5) Die Wahlkommission überwacht die richtige Abgabe der Stimmzettel und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wahlräumlichkeit. Die Mitglieder der Kommission dürfen vor Beginn des Skrutiniums weder in die Stimmzettel Einsicht nehmen, noch diese ausbessern oder ergänzen, selbst wenn sie von einem Wähler darum ersucht werden.

(6) Die Abgabe des Stimmzettels ist von den Mitgliedern der Kommission in zwei Gleichschriften der Wählerverzeichnisse anzumerken.

§ 39.

Einwendungen gegen die Wähler.

(1) Die Wahlkommission entscheidet darüber, ob die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen nur dann, wenn

1. ein Zweifel über seine Identität besteht,
2. wenn eingewendet wird, daß er gemäß dem letzten Absatze des § 3 bei der Wahl nicht mitstimmen darf.

(2) Einwendungen können von den Mitgliedern der Wahlkommission und den Vertrauensmännern der Parteien (§ 36) nur so lange erhoben werden, als der Stimmzettel des Bürgers, dessen Berechtigung bestritten wird, noch nicht in die Urne eingelegt ist. Die Entscheidung der Wahlkommission muß in jedem einzelnen Falle ergehen, bevor ein weiterer Wähler zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen wird.

§ 40.

Inhalt des Stimmzettels.

Der Wähler darf nur die den Vorschriften des § 25 entsprechende Kandidatenliste einer Partei abgeben, keinen Namen streichen, ändern oder hinzufügen, ausgenommen den Fall, daß eine Gruppe einen Kandidaten nach der Bestimmung des § 24 geändert hat.

Digitized by Google

§ 41.

Unterbrechung der Wahlhandlung.

(1) Treten Umstände ein, welche den Beginn, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung unmöglich machen, kann die Wahlkommission die Wahlzeit verlängern oder die Durchführung der Wahl auf den nächsten Tag verschieben. Eine solche Verfügung muß aber sogleich öffentlich und auf ortsübliche Weise kundgemacht werden.

(2) Wenn es sich um die Unterbrechung einer bereits begonnenen Wahlhandlung handelt, sind die Wahlschriften und die Wahlurne mit den bereits abgegebenen Stimmzetteln von der Wahlkommission zu versiegeln und die Unversehrtheit des Siegels bei dem neuerlichen Beginn der Wahlhandlung protokollarisch festzustellen.

§ 42.

Beendigung der Wahlhandlung.

Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, wird die Wahlräumlichkeit geschlossen, jedoch haben noch alle Wähler, welche sich in der Wahlräumlichkeit oder in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor der Wahlräumlichkeit befinden, ihre Wahlzettel abzugeben, worauf der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für beendet erklärt.

VI. HAUPTSTÜCK.

Feststellung und Kundmachung des Wahlergebnisses.

§ 43.

Stimmenzählung.

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung haben außer den Mitgliedern der Kommission, dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und den Hilfskräften nur die Vertrauensmänner der Wählergruppen in der Wahlräumlichkeit zu verbleiben. Die Wahlkommission entnimmt die Umschläge mit den Stimmzetteln der Wahlurne, zählt sie zusammen und vergleicht die Anzahl der Umschläge mit den Aufzeichnungen in den Wählerverzeichnissen. Hierauf werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden, die Stimmzettel nach den Wählergruppen verteilt und das Wahlergebnis durch doppelten schriftlichen Vermerk festgestellt.

(2) Hiebei darf jedes Mitglied der Kommission in die Stimmzettel Einsicht nehmen.

(3) Auch diejenigen Stimmzettel, auf denen Namen einzelner Kandidaten gestrichen oder geändert sind, werden der ganzen Kandidatenliste der bestimmten Wählergruppe zugezählt.

Digitized by Google

§ 44.

Ungültige Stimmzettel.

Ungültig sind jene Stimmzettel:

1. welche nicht auf einem den Wählern von dem Gemeindeamte zugestellten Formulare geschrieben sind,
2. auf denen alle Namen der Kandidatenliste oder die ganze Kandidatenliste gestrichen ist;
3. befinden sich in einem Umschlage mehrere Kandidatenlisten verschiedener Wählergruppen, sind alle Stimmen in diesem Umschlage ungültig; befinden sich in einem Umschlage mehrere Kandidatenlisten derselben Wählergruppe, so werden sie als eine Stimme gezählt;
4. welche auf eine ungültige Kandidatenliste lauten (§ 23).

§ 45.

Zuweisung der Mandate an die einzelnen Wählergruppen im Falle der Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung. — Wahlzahl.

(1) Hierauf verteilt die Kommission die Anzahl der Mandate auf die einzelnen Wählergruppen nach dem Verhältnisse der für die Gruppen abgegebenen Stimmen und zwar derart, daß zuerst die Wahlzahl ermittelt wird.

(2) Die Summe aller für alle Gruppen abgegebenen Stimmen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Mandate geteilt; die dem Quotienten nächst höhere ganze Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmzettel wird durch die Wahlzahl geteilt, worauf die Wahlkommission jeder Gruppe soviel Mandate zuweist, als die Wahlzahl in der für eine Gruppe abgegebenen Stimmenzahl enthalten ist.

(4) Kandidatenlisten gekoppelter Parteien (§ 26) werden besonders zusammengezählt, aber bei der Verteilung der Mandate werden sie als eine Liste gezählt und ihnen die Mandate gemeinsam zugewiesen.

§ 46.

Zuteilung der restlichen Mandate im Falle der Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung.

(1) Wurden auf die im § 45 angegebene Art nicht alle Mandate besetzt, werden die restlichen Mandate der Reihe nach jenen Gruppen zugewiesen, welche bei der Teilung gemäß § 45 den größten Teilungsrest aufweisen.

(2) Sind die Teilungsreste bei mehreren Gruppen gleich, wird das Mandat jener Gruppe zugeteilt, welche die größte Stimmenanzahl erreicht hat. Ist auch die Stimmenanzahl gleich, entscheidet das Los.

Digitized by Google

(3) Eine Kandidatenliste, welche nicht einmal soviel Stimmen aufgebracht hat, als die Wahlzahl beträgt, hat keinen Anspruch auf ein Mandat; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die einzelnen gekoppelten Listen (§ 26).

§ 47.

Abstrich der überzähligen Mandate im Falle der Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung.

(1) Für den Fall, als durch die Teilung der Stimmen durch die Wahlzahl um ein Mandat mehr besetzt wurde, als zu besetzen war, wird dieses Mandat jener Gruppe abgerechnet, welche den kleinsten Teilungsrest und bei gleichen Resten die geringere Stimmenzahl aufweist. Ist auch die Anzahl der Stimmen gleich, entscheidet das Los.

(2) Auch hier werden gekoppelte Listen (§ 26) als eine Gruppe angesehen.

§ 48.

Aufteilung der Mandate auf die gekoppelten Listen im Falle der Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung.

Wenn die Kommission alle Mandate den Wählern zugeteilt hat, verteilt sie die Mandate zwischen den einzelnen gekoppelten Listen. Hiebei gelten die im § 45 und 46 angegebenen Grundsätze.

§ 49.

Wahlergebnis im Falle der Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit.

Findet die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit statt (§ 19), sind die Kandidaten jener Gruppe gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erlangt hat.

§ 50.

Wahl der einzelnen Kandidaten.

(1) Von den einzelnen Wählergruppen erscheinen zu Mitgliedern der Vertretung die Kandidaten in der Reihenfolge, wie sie auf den Kandidatenlisten angeführt sind, gewählt, u. zw. in der auf die einzelnen Listen entfallenden Anzahl. Die übrigen Kandidaten sind in derselben Reihenfolge Ersatzmänner (§ 57).

(2) Weicht eine gedruckte Kandidatenliste von der bei dem Gemeindeamte eingereichten Kandidatenliste ab, gilt der Inhalt und die Reihenfolge der bei dem Gemeindeamte eingereichten Kandidatenliste. Enthält der Stimmzettel mehr Namen als zulässig ist (§ 21), bleiben die überzähligen Namen unbeachtet.

(3) Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt sowohl für die nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung, als auch für die nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit vorgenommenen Wahlen.

Digitized by Google

§ 51.

Kundmachung des Wahlergebnisses.

(1) Nach Beendigung des Skrutiniums ermittelt die Kommission protokollarisch das Ergebnis des Skrutiniums bei gleichzeitiger Unterfertigung aller Mitglieder der Kommission und der Vertrauensmänner der Parteien, worauf das Gemeindeamt das Wahlergebnis durch öffentliche Kundmachung und auf ortsübliche Weise kundmacht.

(2) In der Kundmachung hat auch angeführt zu sein, bis wann, wo und wie Einwendungen gegen die Wahl erhoben werden können.

(3) Das über die Wahlhandlung und das Ergebnis des Skrutiniums aufgenommene Protokoll wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt; die Stimmzettel, die Legitimationen und die Umschläge werden von der Wahlkommission versiegelt und bei dem Gemeindeamte hinterlegt; sie haben nur im Falle von gegen die Wahl erhobenen Einwendungen vorgelegt zu werden.

§ 52.

Feststellung der Wahlergebnisses im Falle als in mehreren Wahlbezirken gewählt wurde.

Findet die Wahl in mehreren Wahlräumlichkeiten statt, nehmen die Wahlkommissionen der einzelnen Wahlräumlichkeiten nur die im § 43 angeführten Amtshandlungen vor. Das weitere Verfahren steht der Zentralkommission zu, der die einzelnen Kommissionen sofort die Wahlschriften versiegelt abzuliefern haben.

VII. HAUPTSTÜCK.

Richtigstellungsverfahren.

§ 53.

Richtigstellung des Wahlergebnisses im Falle als eine nicht wählbare Person gewählt wurde.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob nicht etwa nicht wählbare Personen gewählt wurden. In diesem Falle erklärt sie die Wahl einer nicht wählbaren Person binnen einem Monate von dem Tage des Einlangens des Wahlprotokolles mit endgültiger Wirksamkeit für ungültig und entscheidet, wer an seiner Stelle gewählt erscheint. Diese Entscheidung hat das Gemeindeamt durch öffentliche Kundmachung und auf ortsübliche Weise kundzumachen.

§ 54.

Einwendungen gegen die Wahl.

(1) Einwendungen gegen die Wahl kann nur ein in der Gemeinde Wahlberechtigter innerhalb acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Wahlergebnisses an erheben. Einwendungen müssen schriftlich

Digitized by Google

beim Gemeindeamte eingereicht werden; nur des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen können ihre Einwendungen auch mündlich beim Gemeindeamt vortragen, welches sie schriftlich niederzulegen hat. Die Einwendungen sind längstens binnen drei Tagen mit den Wahlschriften der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die politische Behörde zweiter Instanz.

§ 55.

Verfahren betreffend die Einwendungen.

Die zur Entscheidung über die Einwendungen berufene Behörde läßt durch eine an der Wahl nicht beteiligte Person die notwendigen Erhebungen pflegen, zu welchen der Beschwerdeführer und die Bevollmächtigten der Wählergruppen zu laden sind. Diese Personen haben das Recht, an die abzuhörenden Personen Fragen zu stellen, protokollarische Feststellungen zu verlangen, Äußerungen abzugeben, Einsicht in die Schriften zu nehmen und aus denselben Abschriften zu machen.

§ 56.

Entscheidungen über die Einwendungen.

(1) Stellt die über die Einwendungen entscheidende Behörde solche Mängel des Wahlverfahrens fest, welche einen Einfluß auf das Wahlergebnis haben können, stellt sie insbesondere fest, daß die Freiheit, Reinheit oder Geheimhaltung der Wahl ernstlich verletzt wurde, hat sie entweder das ganze Wahlverfahren oder den betreffenden Teil desselben für ungültig zu erklären und allenfalls eine neue Wahl unter Festsetzung des Tages dieser Wahl anzuordnen.

(2) Wird lediglich ein unrichtiges Ergebnis des Skrutiniums festgestellt, hat die Behörde dieses Ergebnis richtigzustellen und läßt es in der Gemeinde öffentlich kundmachen.

(3) Die Entscheidung wird den Beschwerdeführern und den Personen, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, zugestellt.

(4) Die Entscheidung, welche längstens binnen drei Monaten von dem Tage der Vorlage der Einwendungen erfließen soll, hat endgültige Wirksamkeit.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Ersatzmänner.

§ 57.

Eintreten der Ersatzmänner.

(1) Die Ersatzmänner (§ 50) vertreten die Mitglieder der Gemeindevertretung jener Gruppen, für welche sie kandidiert wurden, für den Fall, als diese ihr Amt, wenn auch nur zeitweise nicht versehen können, oder für den Fall, als während der Wahlperiode ein Mandat dauernd erledigt wird.

(2) Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ein, in welcher sie auf der Kandidatenliste angeführt erscheinen.

Digitized by Google

§ 58.

Ergänzung der Anzahl der Ersatzmänner.

(1) Wenn für eine Wählergruppe nicht so viele Ersatzmänner gewählt wurden, als die Hälfte, oder bei einer durch zwei nicht teilbaren Zahl die nächst höhere ganze Zahl der Mitglieder der Vertretung dieser Gruppe beträgt, oder sinkt die Anzahl der Ersatzmänner einer Wählergruppe nach der Wahl unter die angegebene Grenze, so ergänzen die Mitglieder der Gemeindevertretung dieser Gruppe die Anzahl ihrer Ersatzmänner auf folgende Weise:

(2) Wurde für die betreffende Gruppe nur ein Mitglied der Gemeindevertretung gewählt, so ernennt dieses Mitglied selbst seinen Ersatzmann durch eine dem Gemeindevorsteher binnen einer ihm gewährten Frist zu überreichenden Erklärung.

(3) Ist die betreffende Gruppe durch mehr als ein Mitglied vertreten, so nimmt sie unter Leitung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters die Ergänzungswahl mit Stimmzettel vor, wobei jener als gewählt erscheint, welcher die größte Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Eine Ergänzung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf die hier angeführte Weise findet auch dann statt, wenn die Wählergruppen weniger Mitglieder kandidieren, als ihnen nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen zukommen sollte. Auch in diesem Falle wählen die Mitglieder der Gemeindevertretung dieser Gruppe die erübrigende Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(5) Über die Wahl wird ein Protokoll verfaßt, welches von allen Anwesenden zu unterfertigen ist.

(6) Betreffend das weitere Verfahren gelten analog die Bestimmungen der §§ 51—56 dieser Wahlordnung mit der Abänderung, daß die schriftliche Erklärung die Wahlverhandlungsschrift vertritt.

IX. HAUPTSTÜCK.

Wahl des Gemeindevorstehers, der Stellvertreter, des Gemeinderates und der Kommissionen.

§ 59.

Gelöbnisleistung.

(1) Wurden gegen die Wahl keine Einwendungen erhoben, oder ist über die Einwendungen rechtskräftig entschieden, beruft die Aufsichtsbehörde die neu gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung längstens binnen acht Tagen nach Rechtskraft der Wahl, allenfalls nach Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Parteien zur Wahl des Gemeindevorstehers, der Stellvertreter und des Gemeinderates ein.

(2) Die Aufsichtsbehörde entsendet zu dieser Sitzung ihren Beamten oder einen anderen Vertreter, welcher den Mitgliedern der Ge-

Digitized by Google

meindevertretung das Gelöbnis der Treue gegen die tschechoslowakische Republik abnimmt.

(3) Vorbehalte oder Zusätze zu dem Gelöbnisse werden einer Verweigerung desselben und einer Ablehnung der Wahl gleichgehalten (§ 8).

§ 60.

Wahl des Gemeindevorstehers und seiner Stellvertreter.

(1) Die Mitglieder der neu gewählten Gemeindevertretung wählen nach Ablegung des Gelöbnisses gleich in der ersten Sitzung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte den Gemeindevorsteher, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates. Jene Wählergruppen, zu welchen der Vorsitzende nicht gehört, ernennen je einen Vertreter in die Kommission, welche die Wahl leitet.

(2) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

(3) Zuerst wird der Gemeindevorsteher, hierauf der erste und dann der zweite Stellvertreter gewählt.

(4) In Gemeinden, in welchen die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter wenigstens 24 beträgt, werden stets zwei Stellvertreter gewählt.

§ 61.

Art der Wahl in Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit stattfand.

(1) In Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit stattfand (§§ 19 und 49), wird nur ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden aus der ganzen Körperschaft gewählt.

(3) Hat keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit erlangt, findet eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die größte Stimmenanzahl erzielt haben. Stimmen, welche bei der engeren Wahl auf andere Kandidaten entfallen, sind ungültig. Gewählt ist jener, auf den die größte Stimmenanzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 62.

Art der Wahl in Gemeinden, in welchen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung stattfand.

(1) In Gemeinden, in welchen die Wahl der Gemeindevertretung nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung stattfand, wird die Wahl des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter auf folgende Art durchgeführt:

(2) Erklärt eine Minderheit, welche wenigstens über ein Viertel

Digitized by Google

aller Mitglieder der Gemeindevertretung verfügt (im Falle die Gemeindevertretung aus einer durch vier nicht teilbaren Zahl besteht, eine Minderheit, deren Anzahl wenigstens der ganzen sich bei dieser Teilung ergebenden Zahl gleichkommt) vor der Wahl des Gemeindevorstehers, daß sie Anspruch auf das Amt des zweiten Stellvertreters erhebt, so wählt ihn diese Gruppe selbst mit absoluter Mehrheit, während die übrigen Mitglieder der Vertretung dann den Gemeindevorsteher und den ersten Stellvertreter mit absoluter Mehrheit wählen.

(3) Erklärt eine Gruppe, welche wenigstens über ein Drittel der Mitglieder der Vertretung verfügt, daß sie auf das Amt des ersten Stellvertreters Anspruch erhebt, wählt sie ihn gleichfalls selbst mit absoluter Mehrheit, während die übrigen Mitglieder den Gemeindevorsteher und, wenn nicht der im vorangehenden Absatze erwähnte Fall eintritt, auch den zweiten Stellvertreter mit absoluter Mehrheit wählen.

(4) Erheben auf diese Weise mehrere Gruppen auf das Amt des zweiten oder ersten Stellvertreters Anspruch, wird dieser Anspruch der zahlreicheren Gruppe zugewiesen; zwischen Gruppen mit gleicher Mitgliederzahl entscheidet das Los.

(5) Zur Gültigkeit einer gruppenweise vorgenommenen Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Gruppe erforderlich.

Einzelne Gruppen können sich für die Wahl des Gemeindevorstehers koppeln und gelten dann als eine Gruppe.

(6) Kann keine Gruppe Anspruch auf den ersten oder zweiten Stellvertreter geltend machen, oder macht sie ihn nicht geltend, findet die Wahl des Gemeindevorstehers und seiner Stellvertreter auf die im § 61 vorgeschriebene Art statt.

§ 63.

Wahl des Gemeinderates und der Kommissionen in Gemeinden, in welchen die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit stattfand.

(1) In Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit stattfand, findet die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung statt. Hat die notwendige Anzahl der Kandidaten diese Mehrheit nicht erzielt, findet eine engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, wobei zweimal soviel Kandidaten in die engere Wahl kommen, als noch Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl zu kommen hat.

(2) Bei der engeren Wahl erscheinen diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmen, welche auf nicht in die engere Wahl kommende Kandidaten entfallen, sind ungültig.

Digitized by Google

§ 64.

Wahl des Gemeinderates und der Kommissionen in Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung stattfand.

(1) In Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung durchgeführt wurde, findet die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen gleichfalls nach diesem Grundsatze statt.

(2) Die Wahl wird von der im § 60 erwähnten Kommission geleitet. Diese Kommission bestimmt nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung die auf die einzelnen Wählergruppen entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, wobei der Vorsteher und der Stellvertreter den Parteien, zu welchen sie gehören, zugerechnet werden. Hiebei gelten analog die Bestimmungen der §§ 45—48 mit der Abweichung, daß auch eine Gruppe, die nicht einmal soviele Mitglieder zählt, als die Wahlzahl beträgt, eine Vertretung in dem Gemeinderate und in den Kommissionen erhalten kann.

(3) Die Wahl selbst nehmen die Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe mit absoluter Mehrheit der Stimmen vor. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Wahlgruppe erforderlich.

(4) Einzelne Gruppen können sich für die Wahl koppeln.

(5) In Gemeinden, in denen nach der Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters nur ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden soll, wird dieses Mitglied von jener Gruppe in der Gemeindevertretung gewählt, welche bei der Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters leer ausgegangen ist. Ist eine solche Gruppe nicht vorhanden, oder zählt diese Gruppe nur ein einziges Mitglied, wird auch das dritte Mitglied des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt.

§ 65.

Reihenfolge der Mitglieder des Gemeinderates.

Die Stellvertreter versehen das Amt des Vorstehers nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden. Sind der Vorsitzende und beide Stellvertreter verhindert oder befangen, versehen die Mitglieder des Gemeinderates ihr Amt nach dem Alter.

§ 66.

Ergänzungswahlen.

Wird während der Wahlperiode das Amt des Vorstehers, des Stellvertreters, eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission erledigt, besetzt die erledigte Stelle

a) in Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit stattgefunden hat (§§ 19 und 49), die Gemeindevertretung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden,

Digitized by Google

b) in Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung stattgefunden hat, die Mitglieder der Gemeindevertretung derselben Wahlgruppe durch eine nach dem Grundsatze der absoluten Mehrheit stattfindende Ergänzungswahl.

§ 67.

Richtigstellungsverfahren.

Einwendungen gegen die Wahl des Gemeindevorstehers, der Stellvertreter und der Kommissionen sind binnen acht Tagen vom Tage der Wahl bei dem Gemeindeamte zu erheben. Die im § 54 genannte Behörde entscheidet hierüber mit endgültiger Wirksamkeit binnen einem Monate.

X. HAUPTSTÜCK.

Strafbestimmungen.

§ 68.

Wenn es sich nicht um eine mit schwererer Strafe bedrohte Tat handelt, wird bestraft:

I. Als Vergehen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten:

1. der Gemeindevorsteher oder Gemeindeangestellte, welcher die Annahme einer Kandidatenliste oder sonst die Erfüllung einer der in den §§ 20 und 24 genannten Verpflichtungen verweigert,

2. der Gemeindevorsteher oder Gemeindeangestellte, der absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtige Kandidatenlisten kundmachen oder vervielfältigen läßt (§ 25);

II. als gerichtlich zu verfolgende Übertretung mit einer Geldstrafe von 50—500 K oder mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monaten, wer

1. entgegen der Vorschrift des § 2 sein Wahlrecht in mehr als einer Gemeinde auszuüben versucht,

2. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Ausfolgung einer Legitimationskarte oder eines Stimmzettels an eine berechtigte Person verweigert,

3. seinen Angestellten oder Untergebenen zur Ausübung des Wahlrechtes nicht frei gibt,

4. mit Unrecht die Bezeichnung einer Wählergruppe, welche schon früher diese Bezeichnung öffentlich gebraucht hat, gebraucht,

5. der Wahlkommission die nicht zugestellten Legitimationskarten nicht richtig abführt,

6. entgegen der Vorschrift des § 18 an den Wählerverzeichnissen Änderungen vornimmt,

7. dem Verbote des Ausschankes, Verkaufes oder der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zuwiderhandelt (§ 29);

III. als von den politischen Behörden zu verfolgende Übertretung mit einer Geldstrafe von 20—500 K, oder mit Gefängnis von 24 Stunden bis zu einem Monate, wer

Digitized by Google

1. in einem Gebäude, in dem sich eine Wahlräumlichkeit befindet, agitiert, oder in diesem Gebäude eine Wahlkanzlei errichtet,

2. ohne Entschuldigungsgrund an der Wahl nicht teilnimmt,

3. ohne genügenden Grund die Annahme der Wahl oder die Beibehaltung des Amtes trotz zweimaliger Aufforderung (§ 3) verweigert,

4. unberechtigter Weise einen Wähler auf einer dem Gemeindeamte vorgelegten Kandidatenliste oder einen Kandidaten auf der ihr beigelegten Erklärung unterschreibt,

5. wissentlich auf mehreren Kandidatenlisten kandidiert.

XI. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Aufsichtsbehörden.

(1) Unter der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 ff. wird die der Gemeinde unmittelbar übergeordnete politische Behörde verstanden.

(2) Diese Behörde überwacht die ordnungsmäßige und rechtzeitige Durchführung aller durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen. Nimmt sie eine Nachlässigkeit oder Unrichtigkeit wahr, kann sie unter Aufrechterhaltung der Rechtswirksamkeit der in dieser Wahlordnung vorgesehenen Kommissionen die Amtshandlung ganz oder teilweise auf Kosten der Gemeinde durch eigene Organe durchführen lassen. Die Gemeinde hat dann das Regreßrecht gegen die betreffenden Gemeindeorgane.

§ 70.

Bevölkerungszahl.

Wo in diesem Gesetze von der Bevölkerungszahl die Rede ist, entscheidet der Stand der letzten allgemeinen amtlichen Volkszählung.

§ 71.

Anspruch auf Entschädigung.

Mitglieder der Ortskommissionen und der bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 errichteten Kommissionen, welche einen Verlust an ihrem Erwerbe erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung der Mitglieder der Ortskommissionen zahlt die Gemeinde, die der Mitglieder der bei den Aufsichtsbehörden errichteten Kommissionen der Staat.

§ 72.

Formulare.

Die Formulare für die Wählerverzeichnisse, die Kundmachungen, die protokollarischen Reklamationen, die Äußerungen gegen die Reklamationen, die vorhandenen Schriften der Wahlkommission und der Abstimmungsverzeichnisse stellt die Staatsverwaltung kostenlos bei.

Digitized by Google

§ 73.

Beschleunigte Erledigung der Wahlangelegenheiten.

Alle Wahlangelegenheiten haben von allen Organen mit der größten Beschleunigung erledigt zu werden.

§ 74.

Befreiung von Stempeln.

Alle Eingaben, Protokolle, Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeindewahlen und die Beilagen zu diesen sind stempelfrei.

§ 75.

Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Wahlen in die Vertretung aller Gemeinden und Ortschaften. Die diesem Gesetze widersprechenden Gesetze und besonderen Städtestatuten verlieren ihre Wirksamkeit.

§ 76.

Dieses Gesez tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, in der Slowakei am 31. Dezember 1920; jedoch ist der Minister des Innern ermächtigt, zu entscheiden, daß dieses Gesetz dort schon früher in Kraft tritt.

§ 77.

Mit der Durchführung sind die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und der nationalen Verteidigung betraut.

Die neue Gemeindewahlordnung.

Von Dr. Leo Epstein, Adjunkten der Finanzprokuratur in Prag.

Das Gemeindewahlrecht war in dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik bisher nicht einheitlich geregelt. Abgesehen von der Slowakei gab es in Böhmen, Mähren und Schlesien besondere Gemeindewahlordnungen, außerdem hatten die Städte mit eigenem Statut ihr besonderes Gemeindewahlrecht. Das neue Gesetz gilt für alle Gemeinden und Ortschaften (§ 75).

Bisher basierte das Wahlrecht in die Gemeinden auf einem auf der Höhe der Steuerleistung aufgebauten Dreiwahlkörpersystem. Nebenher gab es das Wahlrecht der sogenannten „Honoratioren" (Ehrenbürger, Bürger, Beamte, Geistliche, Doktoren, Lehrer). Die neue Gemeindewahlordnung steht auf dem Grundsatze des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes für Wähler und Gewählte. Das aktive Wahlrecht ist an die Vollendung des 21. Lebensjahres und an drei-

Digitized by Google

monatige Seßhaftigkeit (§ 1), das passive Wahlrecht an die Vollendung des 26. Lebensjahres und an einjährige Seßhaftigkeit (§ 4) gebunden. Die Ausschließungsgründe für das aktive (§ 3) und für das passive Wahlrecht (§ 5) sind taxativ aufgezählt. tretung gewählt werden (§ 4, Abs. 3). Militärpersonen können wählen (§ 1, Abs. 3).

Neu ist die Statuierung der Wahlpflicht (§ 7; ausgenommen nur Ärzte, Leute über 70 Jahre, Kranke und Verhinderte), deren Nichterfüllung als politische Übertretung mit einer Geldstrafe von 20—500 Kronen oder Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monate bestraft wird. (§ 68—III.) Während bisher die unberechtigte Ablehnung der Wahl den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hatte, ist sie nunmehr gleichfalls als politische Übertretung strafbar (§ 8 u. § 68—III.): von der Pflicht zur Annahme der Wahl sind ausgenommen Frauenspersonen, über 60 Jahre alte Personen, Personen, welche schon in zwei Wahlperioden fungiert haben, Kranke, Verhinderte, Mitglieder gewisser Körperschaften und Berufssoldaten).

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung schwankt nach der Zahl der Einwohner zwischen 9 und 60; für Prag normiert das Statut die Mitgliederzahl; die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt einschließlich des Gemeindevorstehers und seiner Stellvertreter ein Drittel der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. (§ 9.) Die Wahlperiode beträgt das erste Mal drei, später vier Jahre (§ 10.)

Das größte Interesse beansprucht das Wahlverfahren. In Gemeinden mit über 700 (in der Slowakei bis 1. Jänner 1928 1000) Einwohnern ist das Verhältnis-(Proportional-)Wahlrecht obligatorisch, in den kleineren Gemeinden insofern fakultativ, als ein Zehntel der in die Wählerlisten Eingetragenen die Durchführung der Wahl nach dem Grundsatze der Verhältniswahl verlangen kann; sonst erfolgt die Wahl in diesen Gemeinden nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit (§ 19).*) Hiedurch wird das Verhältniswahlrecht bei uns zum erstenmale bei auf breitester Grundlage stattfindenden Volkswahlen zur Durchführung gelangen; bisher galt es in unseren Ländern nur bei den mährischen Landtagswahlen in den Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern. Von den zahlreichen Systemen wurde das System der streng gebundenen Listen mit dem von Hagenbach—Bischoff vorgeschlagenen Verteilungsmodus gewählt. Sein Wesen besteht in folgendem: Die Parteien reichen vor der Wahl Kandidatenlisten ein, welche je nach der Zahl der Einwohner in der Gemeinde von einer bestimmten Anzahl von Wählern (10—100) unterschrieben sein müssen (§ 20). Diese Listen werden von der Gemeinde in Form von Stimmzetteln vervielfältigt und den Wählern zugestellt. (Diese Bestimmungen über die Kandidatenliste gelten übrigens auch bei Wahlen nach dem Grundsatze der relat. Mehr-

*) Die Zahl der Gemeinden bis 700 Einwohnern beträgt in Böhmen 5662 (72·8%), in Mähren 1935 (66·6%), in Schlesien 718 (43·9%).

Digitized by Google

heit.) Der einzelne Wähler muß sich für eine Liste entscheiden; Streichungen, Änderungen („panaschieren") u. Ergänzungen sind wirkungslos (§ 40); nur das Streichen aller Kandidaten einer Liste oder einer ganzen Liste macht die Stimme ungültig (§ 44). Die Zuleitung erfolgt auf folgende Weise (§ 45): Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (Stimmzettel) wird durch die um Eins vermehrte Anzahl der zu besetzenden Mandate geteilt. Die diesem Quotienten nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl. Hierauf werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzahlen durch die Wahlzahl geteilt. Die Quotienten ergeben die auf die betreffende Liste entfallende Mandatszahl. Die auf diese Weise noch unbesetzten Mandate werden der Reihe nach den einzelnen Listen nach der Größe der bei diesen Teilungen erübrigenden Reste zugewiesen (§ 46), jedoch erhält eine Liste, welche die Wahlzahl nicht erreicht hat, kein Mandat (§ 46).

Ein Beispiel mag dies erläutern:

Zahl der abgegebenen Stimmen: 2853, Zahl der zu besetzenden Mandate: 30.

Liste	A	erhielt	1328	Stimmen
„	B	„	605	„
„	C	„	463	„
„	D	„	366	„
„	E	„	91	„
		Zusammen	2853	Stimmen.

Die Wahlzahl beträgt

$2853 : (30 + 1) = 92^{1}/_{31} \ldots . 93$

Liste	A	erhält	1328	: 93 =	14	Mandate:	Rest 26
„	B	„	605	: 93 =	6	„ „	47
„	C	„	463	: 93 =	4	„ „	91
„	D	„	366	: 93 =	3	„ „	87
„	E	„	91	: 93 =	0	„ „	91
					27		

Drei Mandate sind noch unbesetzt; das 28. Mandat erhält Liste C, das 29. Mandat Liste D, das 30. Mandat Liste B: Liste E geht leer aus.

Ergebnis:

Liste	A	erhält	14	Mandate
„	B	„	7	„
„	C	„	5	„
„	D	„	4	„
			30	

Die neue Wahlordnung sieht weiter die Einrichtung der Listenkoppelung (Listenverbindung) vor. Zwei oder mehrere Parteien können nämlich längstens am 8. Tage vor der Wahl bei dem Gemeindeamte die Erklärung abgeben, daß sie ihre Listen „koppeln" (verbinden).

Digitized by Google

Das hat zur Folge, daß diese Listen bei der Verteilung der Mandate zunächst als eine Liste angesehen werden (§ 26), und ihnen bei der ersten Verteilung die Mandate gemeinsam zugeteilt werden (§ 45). Die Aufteilung auf die gekoppelten Listen geschieht dann nach denselben Grundsätzen (§ 48), wobei nur die Vorschrift, daß Listen, welche die Wahlzahl nicht erreicht haben, unberücksichtigt bleiben, nicht gilt (§ 46). In dem obigen Beispiel hätten die Parteien D und E ihre Listen gekoppelt.

Liste A	erhält	1328 : 93 =	14	Mandate;	Rest	26
„ B	„	605 : 93 =	6	„	„	47
„ C	„	463 : 93 =	4	„	„	91
Listen D und E	„	457 : 93 =	4	„	„	85
			28			

Das 29. Mandat fällt der Liste C zu, das 30. Mandat den gekoppelten Listen D und E.

Es folgt die Unterteilung auf die beiden Listen D und E.
Zahl der Stimmen 457.
Zahl der zu verteilenden Mandate 5.

Die Wahlzahl beträgt $457 : 6 = 76^1/_6 \ldots 77$.

Liste D	erhält	366 : 77 =	4	Mandate;	Rest	58
„ E	„	91 : 77 =	1	Mandat;	„	14
			5			

Ergebnis:

Liste A	erhält	14	Mandate
„ B	„	6	„
„ C	„	5	„
„ D	„	4	„
„ E	„	1	Mandat
		30	

Zweck der Listenkoppelung ist — wie dieses Beispiel zeigt — kleineren Gruppen, von denen es zweifelhaft ist, ob jede für sich Anspruch auf mindestens ein Mandat haben wird, zusammen oder durch Zusammengehen mit größeren Gruppen den Anspruch auf ein Mandat zu verleihen oder, falls das nicht möglich ist, wenigstens einer befreundeten Gruppe die sonst glatt unter den Tisch fallenden Stimmen dieser Gruppe zukommen zu lassen und sie dadurch zu stärken (C a h n, Das Verhältniswahlsystem).

Von den einzelnen Kandidaten einer Partei sind die Kandidaten nach der Reihenfolge gewählt, wie sie auf der betreffenden Liste stehen. Die übrigen Kandidaten sind in derselben Reihenfolge Ersatzmänner (§ 50).

Auch für die Wahlen des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen gilt das Verhältniswahlrecht, wenn die Wahl in die Gemeindevertretung nach diesem System erfolgte; sonst gilt auch hier die relative Mehrheit (60 ff.). Interessant ist die Bestimmung, daß in Gemeinden, in denen das Verhältniswahlrecht stattfand, eine Partei, die wenigstens ein Drittel (bzw. ein Viertel) der Ausschußmandate innehat, Anspruch auf

Digitized by Google

den ersten (bzw. zweiten) Stellvertreter des Gemeindevorstehers hat, den sie dann aus ihrer Mitte entsendet (§ 62).

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Gelöbnis der Treue der tschechoslowakischen Republik abzulegen. Vorbehalte und Ergänzungen zu diesem Gelöbnis gelten als Gelöbnisverweigerung und Mandatsverzicht (§ 59). Der Hinweis auf § 8 läßt die Frage offen, ob dann etwa auch eine Bestrafung stattzufinden hat.

§ 69 normiert verschiedene durch die Besonderheit der Wahlordnung mögliche Strafbestände. Das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit (Ges. v. 26./I. 1907, Nr. 18 RGBl.) ist wohl aufrecht erhalten, trotzdem dies nicht gesagt ist.

Was die Einzelheiten der materiellen Bestimmungen anlangt, sei auf das Gesetz verwiesen; ebenso bezüglich der wahltechnischen Bestimmungen.*)

Novelle zu den Gemeindeordnungen.

(Gesetz vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 76, durch welches einige Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnungen und städtischen Statuten abgeändert werden. — Kundgemacht am 18. Feber 1919.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die bisher Gemeindevorstand genannte Gemeindekörperschaft heißt von nun an Gemeinde-(Stadt-)Rat, Die bisher Gemeindeausschuß (Stadtverordnetenkollegium u. dgl.) genannte Gemeindekörperschaft heißt von nun an Gemeinde-(Stadt-)Vertretung.

§ 2.

Das Stattfinden von Sitzungen der Gemeindevertretung muß — abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Einladung aller Miglieder — mit Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde, sowie des Programmes auf ortsübliche Weise öffentlich wenigstens drei Tage, in dringenden Fällen wenigstens einen Tag vorher kundgemacht werden.

§ 3.

(1) Über Gegenstände, welche nicht auf das Programm gestellt und öffentlich kundgemacht wurden, darf nur verhandelt werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

*) Aus der Literatur über das Verhältniswahlrecht: Saripolos, La démocratie et l'élection proportionelle, 2. Bde., Paris 1899. Arthur Rousseau: Klöti, Die Proportionalwahl in der Schweiz, Bern 1901, Schmid u. Francke; Cahn, Das Verhältniswahlrecht in den modernen Kulturstaaten, Berlin 1909, O. Häring: Geyerhahn, Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung, Wiener staatswissenschaftliche Studien, Tübingen 1902; derselbe, Minoritätenvertretung und Proportionalwahl im österr. Staatswörterbuch, II. Aufl.; Springer (Renner). Mehrheits- oder Volksvertretung, Wien, 1904, Franz Deuticke: Flugschriften und Zeitungsartikel aus der jüngsten Zeit. Tschechisch: Bobek, O poměrném zastoupení, 1917, knihovna jednoty právníků: Joachim, K otázce poměrného zastoupení, Správní obzor 1917.

Digitized by Google

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf einfache Anfragen.

(3) Auf Ersuchen wenigstens eines Zwölftels, mindestens aber von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung muß der Gemeindevorsteher einen bestimmten Gegenstand auf das Programm der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung stellen.

(4) Ein solches Ersuchen ist längstens am dritten Tage vor dem Sitzungstage bei dem Gemeindeamte schriftlich einzureichen.

§ 4.

Sitzungen der Gemeindevertretung finden wenigstens einmal in zwei Monaten statt; außerdem muß eine Sitzung auf schriftliches Ersuchen eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung, welche genau den Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen haben, einberufen werden.

§ 5.

(1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung, des Gemeinderates oder einer Kommission darf bei der Verhandlung oder Beschlußfassung der erwähnten Körperschaft anwesend sein und an ihr teilnehmen, wenn es sich um das besondere persönliche, private oder öffentliche Interesse seiner selbst, seines Gatten oder einer mit ihm bis in den zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Person handelt.

(2) Dasselbe gilt für gesetzliche Vertreter, für Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für Mitglieder des Vorstandes wirtschaftlicher und Erwerbsgenossenschaften, für Advokaten, Notare, Baumeister, Ziviltechniker u. ä., wenn es sich um das besondere persönliche, private oder öffentliche Interesse der Personen und Körperschaften handelt, welche sie vertreten.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Kommissionen dürfen die Gemeinde in Rechtsstritten nur gegen Ersatz der Barkosten vertreten und dürfen Parteien in Rechtsstritten gegen die Gemeinde keinen juristischen Rat erteilen. Sie dürfen sich weder direkt noch indirekt an Lieferungen und Arbeiten beteiligen, welche von Gemeinden, Gemeindeanstalten oder -Unternehmungen vergeben werden und dürfen die Einhebung von Gemeindeabgaben nicht in Pacht nehmen. In Ausnahmsfällen kann die überwachende Behörde über Antrag des Gemeinderates eine Abweichung von diesen Grundsätzen bewilligen.

§ 6.

Bedienstete der Gemeinde, der Gemeinde-Anstalten oder -Unternehmungen sind für die Zeit, während welcher sie Mitglieder der Gemeindevertretung oder von Gemeindekommissionen mit Stimmrecht sind, von jeglicher außerordentlichen Vorrückung und außerordentlichen Einrechnung von Dienstjahren ausgeschlossen.

§ 7.

Der Gemeinderat bildet eine Körperschaft, welche unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers über alle Angelegenheiten Beschluß faßt, welche nicht nach dem Gesetze ausdrücklich der Gemeindevertretung

Digitized by Google

vorbehalten oder gemäß gesetzlichen Anordnungen bzw. Beschlüssen der Gemeindevertretung dem Gemeindevorsteher übertragen sind.

§ 8.

(1) Sitzungen des Gemeinderates finden regelmäßig einmal wöchentlich statt und sind nicht öffentlich; Sitzungen der Kommissionen finden nach Bedarf statt und sind gleichfalls nicht öffentlich.

(2) Sonst gelten für Verhandlungen des Gemeinderates und der Kommissionen analoge Bestimmungen wie für die Gemeindevertretung mit Ausnahme der Anordnungen betreffend die Ladung zu Sitzungen, welche durch eine von der Gemeindevertretung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9.

Leitende Konzepts- und Fachbeamte haben das Recht und die Pflicht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Kommissionen teilzunehmen soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, welche in den Dienstbereich gehört, für welchen sie bestimmt sind, soweit sie nach den bisherigen Anordnungen nicht das Stimmrecht haben.

§ 10.

(1) Mitglieder der Gemeindevertretungen, Gemeinderäte und Kommissionen, welche durch Zeitverlust bei der Ausübung ihrer Funktionen, ausgenommen die Sitzungen der Gemeindevertretung, einen materiellen Schaden erleiden würden, haben Anspruch auf Ersatz in Form von Diäten, welche die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

(2) Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Gemeindewirtschaft führt, erforderlich.

(3) Öffentlichen Bediensteten, welche Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates oder von Kommissionen sind, muß die Möglichkeit der Ausübung dieser Funktionen ohne Abbruch an ihren Ansprüchen auf Gehalt und Vorrückung gewährt werden.

(4) In Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern haben die Sitzungen der Gemeindevertretung entweder abends oder an Sonntagen, oder überhaupt zu einer solchen Zeit stattzufinden, in welcher die Mitglieder in ihrer gewöhnlichen Beschäftigung am wenigsten gestört sind.

§ 11.

Sind aus einem Grunde des § 5 soviele Mitglieder befangen, daß die Gemeindevertretung oder der Gemeinderat beschlußunfähig sind, geht die Entscheidung von dem Gemeinderate auf die Gemeindevertretung, bezw. von der Gemeindevertretung auf die übergeordnete Verwaltungsbehörde über, wenn diesbezüglich keine besonderen gesetzlichen Anordnungen bestehen.

§ 12.

(1) Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers an die Gemeindevertretung

Digitized by Google

sind in der Frist von 14 Tagen einzubringen, soweit nicht durch die bisherigen gesetzlichen Anordnungen eine kürzere Frist bestimmt ist.

(2) Die gleiche Frist gilt für Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen von Statutarstädten an den Landesausschuß, wenn diesbezüglich keine besonderen Anordnungen bestehen.

(3) Für Beschwerden gegen Entscheidungen von Gemeindeorganen an übergeordnete politische Behörden gilt die Frist von 14 Tagen, wenn nicht in besonderen Gesetzen Anderes bestimmt ist.

II. Bestimmungen betreffend die wirtschaftliche Verwaltung.

§ 13.

(1) Alle Ausgaben aus Einkünften der Gemeinde, wie auch der in Verwaltung der Gemeinde stehenden Anstalten, Unternehmungen, Fonde und Stiftungen weist der Gemeindevorsteher auf Grund von Beschlüssen des Gemeinderates oder auf Grund dessen Ermächtigung zur Auszahlung an.

(2) Nur in dringenden und unvorhergesehenen Fällen, welche ohne Schaden und Gefahr für die Gemeinde und die Bürgerschaft keinen Aufschub erdulden, kann der Gemeindevorsteher selbst unter eigener Verantwortlichkeit dringende Ausgaben anweisen, muß aber die Angelegenheit längstens in der nächsten Sitzung dem Gemeinderate, wenn es sich aber um durch den Voranschlag nicht gedeckte Ausgaben handelt, der Gemeindevertretung gemäß den unten angeführten Anordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

§ 14.

(1) In allen Gemeinden muß eine besondere Finanz-Kommission errichtet werden.

(2) Die Hälfte ihrer Mitglieder wählt die Gemeindevertretung, die andere bestellt die Aufsichtsbehörde nach Einholung der Anträge der Wahlgruppen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Kommission wenigstens zur Hälfte aus Nichtmitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen hat und in ihrer Mitte Fachleute enthalten muß.

(3) Die Finanzkommission hat das Recht, die gesamte Gemeindewirtschaft zu kontrollieren und gegen alle Beschlüsse der Gemeindevertretung finanzieller Art mit aufschiebender Wirkung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

(4) Dieser Kommission müssen insbesondere die Voranschläge und Rechnungen der Gemeinde vor ihrer öffentlichen Auflegung zur Prüfung und Äußerung vorgelegt werden.

(5) Die Kommission muß ihre Äußerungen innerhalb acht Tagen und in besonders dringenden Fällen innerhalb dreier Tage erstatten, wenn ihr nicht durch die Gemeindevertretung oder durch den Gemeinderat eine längere Frist bewilligt wurde, sonst wird die Äußerung nicht beachtet.

Digitized by Google

(6) Wenn sich in der Kommission verschiedene Meinungen ergeben, muß auch der Standpunkt der Minderheit mit Begründung in der Äußerung angeführt werden.

§ 15.

(1) Ein Antrag auf eine neue, in der betreffenden Post des Voranschlages nicht gedeckte Ausgabe kann von dem Gemeinderate ausgehen und es muß die Finanzkommission um ihre Äußerung ersucht werden.

(2) Zugleich mit der Ausgabe muß die Deckung genehmigt werden, sonst ist der Beschluß ungültig und darf von dem Gemeinderate nicht durchgeführt werden.

§ 16.

Wird, abgesehen hievon, der Gemeindevertretung ein Antrag auf eine neue Ausgabe gestellt, muß dieser dem Gemeinderate und der Finanzkommission zur Äußerung und Antragstellung wegen der Deckung überwiesen werden. Erst dann kann die Ausgabe zugleich mit der Deckung von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

§ 17.

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 betreffend die Beantragung neuer Ausgaben gelten auch für einen Antrag auf Einstellung oder Herabsetzung einer im Voranschlage enthaltenen Einnahme.

§ 18.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 15 und 16 werden nur bezüglich plötzlicher und unvorhergesehener Vorsorgen, welche keinen Aufschub vertragen, z. B. bei Elementarkatastrophen zugelassen. In solchen Fällen muß aber die Angelegenheit der Gemeindevertretung längstens in der nächsten Sitzung mit einem Antrage des Gemeinderates und der Finanz-Kommission bezüglich der Deckung vorgelegt werden.

§ 19.

(1) Handelt es sich um eine neue, in dem Voranschlage nicht angeführte Unternehmung oder Anlage, zu deren Deckung der Abschluß einer Anleihe, eine Veräußerung des Stammvermögens der Gemeinde, eine wenigstens 20% ige Erhöhung eines zu den direkten oder indirekten Steuern erhobenen Gemeindezuschlages oder die Einführung einer neuen, oder die Erhöhung um wenigstens ein Fünftel einer bisher selbstständigen Gemeindeabgabe notwendig ist, muß — ohne Rücksicht auf einen vorausgesehenen Reinertrag — wenigstens während acht Tagen ein allgemeiner Plan und Voranschlag zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(2) Wenn während dieser Frist in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern wenigstens ein Zehntel der in dem letzten rechtsgültigen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wähler gegen den Antrag Einwendungen erhebt, geht die Entscheidung darüber, ob und wie die Unternehmung oder die Anlage durchgeführt werden soll, auf die höhere,

Digitized by Google

zur Aufsicht über die Gemeindewirtschaft berufene Behörde über. Immer aber genügt die Unterschrift von 5000 Wählern.

§ 20.

Höhere Selbstverwaltungskörper, allenfalls die Staatsverwaltung, wird folgende Gebiete des bisherigen Wirkungskreises der Gemeinden übernehmen:

1. den sachlichen Aufwand des Volksschulwesens;
2. die Sicherheits- und Flurenpolizei;
3. die Gesundheits- und Sittenpolizei;
4. den Bau und die Erhaltung von Straßen;
5. die Armenverwaltung und die Wohltätigkeitsanstalten.

§ 21.

Zur Durchführung der gemäß § 20 beabsichtigten Änderungen wird die Regierung binnen einem Jahre Vorlagen besonderer ausführlicher Gesetze einbringen.

§ 22.

(1) Bewußte Übertretungen der Anordnungen in §§ 5 und 6 werden von den überwachenden Behörden, wenn die Tat oder die Unterlassung nicht nach dem Strafgesetze strafbar sind, mit einer Geldstrafe bis 1000 K, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe bis 5000 K bestraft.

(2) Abgesehen hievon kann im Wiederholungsfalle die Unfähigkeit für die nächste Wahlperiode in die Gemeindevertretung gewählt zu werden, ausgesprochen werden.

(3) Übertretungen der Anordnungen in den §§ 13, 14, Absatz 4., 15—18, werden von den überwachenden Behörden mit einer Geldstrafe bis 200 K, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe bis 500 Kronen bestraft.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 23.

(1) Die Regierung wird ermächtigt, in der Übergangszeit bis Ende des Jahres 1919 Gemeinden zu vereinigen oder zu trennen, und Gemeinde- und Bezirksgrenzen zu ändern.

(2) Innerhalb dieser Zeit bedarf es zu solchen Verfügungen keiner gutächtlichen Äußerungen oder Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden, irgend welcher Verwaltungskörperschaften, Behörden oder gesetzgebender Körperschaften.

(3) Die Regierung ist verpflichtet, die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung von Gemeinden, sowie Abänderung der Grenzen während acht Tagen durch eine Kundmachung in den beteiligten Gemeinden

Digitized by Google

zu veröffentlichen und in den folgenden acht Tagen hat jeder das Recht, beim Ministerium des Innern Erinnerungen dagegen einzubringen.

§ 24.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Virilisten, sowie die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der mährischen Gemeindeordnung vom 15. März 1864, Nr. 4 L. G. Bl., sind aufgehoben.

§ 25.

Gleichfalls ist der 2. Absatz des § 65 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864, Nr. 7 L. G. Bl., aufgehoben.

§ 26.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, wann die obgenannten Bestimmungen in der Slowakei in Kraft treten.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der neuen Gemeindewahlordnung in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig verlieren alle Gesetze, soweit sie diesem Gesetze widersprechen, ihre Gültigkeit.

§ 28.

Mit der Durchführung werden die Minister des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten, des Unterrichtes und der Volksaufklärung, des Gesundheitswesens und der sozialen Fürsorge betraut.

Bemerkungen zur Novelle zur Gemeindeordnung.

Das Gesetz stellt eine nur teilweise Novellierung der Gemeindeverfassung dar. Der Neuaufbau derselben, insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Größen der Gemeinden muß nach den Motiven des Verfassungsausschusses einer späteren Zeit vorbehalten werden.

Von den drei Teilen der Novelle enthält der erste Teil, betitelt „Allgemeine Bestimmungen" (§§ 1—12) größtenteils Anordnungen über die Einberufung der Sitzungen und den Geschäftsgang (§§ 2—4, 8—10), sieht im Hinblicke auf den Umstand, daß nunmehr auch weniger bemittelte Bürger in größerer Zahl an der Gemeindeverwaltung teilnehmen werden, für gewisse Fälle Diäten vor (§ 10) und trifft Anordnungen, welche der Korruption und Protektionswirtschaft in den Gemeinden steuern sollen (§§ 5, 6, 11). Die Worte „übergeordnete Verwaltungsbehörden" in § 11 bedeuten nach den Motiven die autonome oder staatliche Behörde, je nachdem es sich um den selbständigen oder übertragenen Wirkungskreis handelt. (Vergl. § 101 der böhmischen Gemeindeordnung.)

Allgemeine Aufmerksamkeit verdienen die §§ 1 und 7. Sie bedeuten einerseits eine Änderung der Terminologie (Gemeinderat bzw. Stadtrat, statt Gemeindevorstand — Gemeindevertretung, bezw. Stadtvertretung statt Ge-

Digitized by Google

meindeausschuß, Stadtverordnetenkollegium u. dgl.), andererseits „eine wichtige Änderung der ländlichen Gemeindeordnungen in der Richtung, daß der Gemeinderat als Körperschaft konstituiert wird, welche in allen Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises über Angelegenheiten beschließt, die nach dem Gesetze nicht der Gemeindevertretung zugewiesen sind, während er früher regelmäßig eine den Gemeindevorsteher beratende, nur in Bausachen eine beschließende Körperschaft war. Hiedurch wird wohl die Verantwortlichkit des Gemeindevorstehers und seine Entscheidungsgewalt bedeutend beschränkt" (Motive).

§ 12 hat den Zweck „die bisherigen Lücken mancher Gemeindeordnungen betreffend die Beschwerdefristen zu schließen, ohne sonst die bisherigen Anordnungen zu berühren". (Vgl. z. B. § 40 der böhm. Gemeindeordnung.)

Der zweite Teil, betitelt „Bestimmungen betreffend die wirtschaftliche Verwaltung" (§§ 13—22) beabsichtigt die Gemeinde-Finanzwirtschaft auf einen gesünderen Boden zu stellen. Interesse erweckt die Errichtung einer Finanzkommission, welche zur Hälfte aus von der Gemeindevertretung gewählten, zur Hälfte aus von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitgliedern bestehen soll. Diese Kommission, welcher besonders Fachleute („praktische und fachlich gebildete Finanzleute und Rechnungssachverständige" sagen die Motive) angehören sollen, wird ein bedeutender Einfluß auf die Gemeindefinanzen und damit auf die ganze Gemeindeverwaltung eingeräumt. Dies bedeutet einen Einbruch der Staatsverwaltung in die bisher so ängstlich gehütete Gemeindeautonomie.

Einen noch nachhaltigeren Eingriff der Staatsverwaltung in die Gemeindeverwaltung bedeutet trotz der entgegengesetzten Behauptung der Motive der vorläufig allerdings nur programmatische § 20, welcher die eventuelle Verstaatlichung des sachlichen Volksschulaufwandes, der Sicherheits-, Fluren-, Gesundheits- und Sittenpolizei, des Baues und der Erhaltung der Straßen, der Armenverwaltung und der Wohltätigkeitsanstalten ins Auge faßt.

Der politische Beweggrund und die nationale Seite dieser zwei Normengruppen sowie des gleichfalls die Gemeindeautonomie einschränkenden § 19 ist hier nicht zu untersuchen.

Zu Zweifeln fordert übrigens der eben erwähnte § 19 heraus. Als zur Überwachung der Gemeindewirtschaft berufene höhere Behörde ist wohl die übergeordnete Selbstverwaltungsbehörde anzusehen. Auch die Motive sprechen hier nicht klar und beziehen sich sogar auf § 85 der böhmischen Gemeindeordnung, welcher mit dem Gesetz vom 2. VII. 1897, Nr. 40 LGBl., außer Kraft getreten ist, was offenbar übersehen wurde.*)

Der dritte Teil betitelt „Übergangs- und Schlußbestimmungen" (§§ 23—28) enthält abermals einen nachhaltigen Eingriff in die Gemeindeautonomie, indem die Regierung ermächtigt wird, im Laufe des Jahres 1919 Gemeinden zu vereinigen oder zu trennen und die Gemeinde- und Bezirksgrenzen zu ändern, ohne daß hiedurch die gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungen, Gutachten und Zustimmungserklärungen der nach den Gemeindeordnungen hiezu berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper oder Gesetzgebungsakte erforderlich wären (§ 23).

Die Einrichtung der Virilisten (z. B. §§ 17, 18 u. a. der böhmischen Gemeindeordnung) entfällt als dem Grundsatze des allgemeinen Wahlrechtes widersprechend; auch ist das VI. Hauptstück der mährischen Gemeindeordnung aufgehoben, ebenso § 65, Absatz 2, der böhmischen Gemeindeordnung (§§ 24, 25).

Das Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit (§ 27). In der Slowakei wird der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit im Verordnungswege bestimmt werden (§ 26).

Dr. Leo Epstein.

*) Infolge einer bei der parlamentarischen Behandlung im letzten Augenblicke vorgenommenen Abänderung des 2. Absatzes des § 19 ergibt sich übrigens eine Lücke des Gesetzes, indem für die Gemeinden von über 10.000 Einwohnern nunmehr keine Bestimmung getroffen ist.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. Nummer 7. (Bogen 13—14.)

INHALT: Abstempelung der Banknoten und Aufnahme des Vermögens. — Konskription der Schuldscheine der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Österr.-ungar. Bank. — Verzeichnis der Konskriptionsämter. — Abstempelung der Banknoten der Österr.-ung. Bank. — Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten. — Die Sperre der Effekten-Depots. — Ergänzung der Stundungsverordnung.

Abstempelung der Banknoten und Aufnahme des Vermögens.

(Gesetz vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, mit welchem der Finanzminister zwecks Veranlagung der Vermögensabgabe zur Durchführung dieser Maßnahmen im Verordnungswege ermächtigt wird. — Kundgemacht am 25. Feber 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1. Die im Gebiete der tschechoslowakischen Republik im Umlaufe befindlichen Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank sind mit einem Stempel zu versehen, welcher einem Prozent ihres Nominalwertes gleichkommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, diese Stempelgebühr einheben zu lassen, sie in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen, einige Banknotengattungen von der Stempelung auszuschließen, einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, welcher für den Umlauf voraussichtlich nicht notwendig ist, höchstens aber 50%, dem Umlaufe zu entziehen, und diese nicht zurückgestellten Banknoten für ein verzinsliches, seitens des Gläubigers unkündbares, vom Staate jederzeit zurückzahlbares Staatsanlehen zu erklären. Dieses Anlehen darf zu Staatsausgaben nicht verwendet werden. Dieses Anlehen ist unter Lebenden nicht übertragbar, darf weder verpfändet noch gepfändet werden und wird zur Zahlung der künftigen Vermögensabgabe verwendet werden können. Die Verzinsung wird mit einem Prozent festgestellt.

§ 2. Nach der durchgeführten Stempelung der Banknoten haben nur die mit dem Stempel der tschechoslowakischen Republik versehenen Banknoten Zwangskurs im Gebiete des tschechoslowakischen Staates. Der Finanzminister wird ermächtigt, einigen Gattungen ungestempelter Banknoten bis auf weiteres den Zwangskurs zu belassen.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, der Österreichisch-ungarischen Bank eine weitere Vermehrung der Girokonti zu verbieten

Digitized by Google

und diese Konti nach deren Feststellung in staatliche Verwaltung zu übernehmen.

§ 4. Sämtliche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befindlichen österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen sowie die Kassenscheine der Österreichisch-ungarischen Bank sind zu konskribieren und zu bezeichnen; der Finanzminister wird ermächtigt, bei Kriegsanleihen eine Evidenzgebühr von 40 h per Stück und bei den Kassenscheinen der Österreichisch-ungarischen Bank ein halbes Prozent Gebühr vom Nennwerte einzuheben.

§ 5. Sämtliche Geldeinlagen bei Geld- und anderen Instituten sowie bei Bankhäusern (auf Einlagsbüchel, Anweisungen, im Kontokorrent, unverzinsliche Depositen, Girokonti u. dgl.), ferner Mitgliedsund Geschäftsanteile bei Vereinigungen, Genossenschaften, Vereinen u. dgl., sowie außerbücherliche Forderungen sind anzumelden und der Finanzminister hat von dem Betrage, auf welchen die Einlage am 1. März 1919 unter Hinzurechnung der bis 31. Dezember 1918 laufenden Zinsen lautete, eine ½%ige Evidenzgebühr einzuheben. Diese Konskription ist unter der Sanktion durchzuführen, daß die Einlagen, Anteile und außerbücherlichen Forderungen, welche nicht binnen drei Monaten ordnungsgemäß mit der Angabe des wahren Eigentümers zur Anmeldung gelangen, zu Gunsten des Staates verfallen. Nicht angemeldete Einlagen, Anteile, sowie außerbücherliche Forderungen dürfen überhaupt nicht ausgezahlt werden, die Auszahlung solcher, die ordnungsmäßig angemeldet wurden, kann vom Finanzminister bis zu 50% des Betrages eingeschränkt werden.

§ 6. Ausländische und einheimische Wertpapiere welcher Art immer (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Prioritäten u. dgl.) sind mit Ausnahme der im § 4 angeführten Papiere zu konskribieren und zu bezeichnen. Bei allen Papieren kann der Finanzminister eine ½%ige Evidenzgebühr vom Nennwerte einheben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Übertragung und Verpfändung von solcherart nicht bezeichneten Wertpapieren zu verbieten, für eine gewisse Zeit die Auszahlung der Kupons zu untersagen oder dieselbe an die Erfüllung von Bedingungen zu binden, u. zw. sowohl hinsichtlich der einheimischen als auch der ausländischen Wertpapiere. Als ausländische Wertpapiere werden alle Wertpapiere angesehen, deren Kapital oder Zinsen außerhalb der tschechoslowakischen Republik zahlbar sind.

§ 7. Der Finanzminister wird ermächtigt, sowohl gemünztes als auch unverarbeitetes Gold und Silber, hiesige und ausländische Gold- und Silberkurant-Münzen, Handels- und außer Kurs gesetzte Münzen, ferner ausländisches Papiergeld konskribieren zu lassen. Der Finanzminister kann anordnen, daß jeder Haushaltungsvorstand eidlich unter den im Strafgesetze für den Meineid vorgesehenen Folgen diese Kategorie seines eigenen Vermögens sowie des Vermögens seiner Haushaltungsangehörigen genau einbekenne oder erkläre, daß er derartiges Vermögen überhaupt nicht besitzt.

Digitized by Google

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Konskription des gesamten Viehstandes, der landwirtschaftlichen Maschinen, mit Gebäuden nicht verbundener Maschinen, verschiedener Fahrzeuge, Rohstoffe, Halbfabrikate und Warenvorräte anzuordnen und weiters die Einbekennung sämtlicher Beträge, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis einschließlich 28. Feber 1919 zur Anschaffung von Edelsteinen, Perlen, Schmuck, kostbaren Teppichen und Geweben, Musikinstrumenten, Kunst-, Zier- und anderen Luxusgegenständen, sowie zur Anschaffung von Sammlungen (einschließlich einzelner Gegenstände aus ihnen) verausgabt wurden, zu fordern. Bei der Konskription kann verordnet werden, daß von dem Fatenten genau angegeben werde, wann und von wem er diese Gegenstände gekauft hat.

§ 9. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Konskription der Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Rente durchzuführen, die Stempelung aller Polizzen anzuordnen und eine Konskription von Polizzen auf eingelagerte oder auf dem Transporte befindliche Warenvorräte durchzuführen. Die Evidenzgebühr wird mit 1 K für ein Stück festgesetzt.

§ 10. Alle der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen und alle juristischen Personen sind verpflichtet, zum 1. März 1919 eine Liquidationsbilanz nach den vom Finanzminister durch einen besonderen Erlaß herauszugebenden Normen zusammenzustellen.

§ 11. Die Stempelung der Banknoten und die Vermögenskonskriptionen, wie sie in den vorstehenden Bestimmungen angeführt sind, werden zwecks Veranlagung einer Vermögensabgabe durchgeführt. Jeder Besitzer eines solchen Vermögens ist verpflichtet, nach dem Muster, welches im Verordnungswege verlautbart werden wird, ein Bekenntnis vorzulegen. Das Vermögen der Haushaltungsangehörigen bekennt der Haushaltungsvorstand unter Einem mit seinem eigenen Vermögen ein.

§ 12. Personen, welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen oder sich hier mindestens ein Jahr aufhalten, sind verpflichtet, das ganze Vermögen, also auch jenes, welches außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegt, zu fatieren. Alle übrigen Personen haben nur jenes Vermögen zu fatieren, welches sie im Gebiete der tschechoslowakischen Republik besitzen.

§ 13. Wer ein Bekenntnis nicht überreicht, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer zur Vorlage der Fassion verpflichtete Personen unrichtig angibt, wird mit einer Arreststrafe in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher zur Verheimlichung oder Verschleppung eines der Konskription unterliegenden Vermögens verleitet. Bezüglich der Fassion gelten analoge Bestimmungen des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124. Der Finanzminister wird ermächtigt, solchen Personen die fatieren, aufzutragen, daß sie ihre Fassion unter strafgesetzlichen Folgen mit einem

Digitized by Google

Eide bekräftigen. Die Nichtablegung oder Verweigerung des Eides wird als Einbekenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit angesehen. Die Fassion kann durch eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5000 K erzwungen werden, welche Strafe erforderlichenfalls von der Steuerbehörde wiederholt auferlegt werden kann. Über den Rekurs entscheidet endgültig die Finanzlandesbehörde.

§ 14. Die gesamte Feststellung des Vermögens erfolgt nach dem Stande vom 1. März 1919. Jeder in der Tschechoslowakischen Republik ansässige Bürger ist verpflichtet, bei der Feststellung des Vermögens als Zeuge und Sachverständiger auszusagen, wird bei seiner Zeugenaussage der Verschwiegenheit, insoferne sie nicht gesetzlich auferlegt ist und von der Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, enthoben und es gelten für ihn als Zeugen nicht die Bestimmungen des § 153 Str. P. O.; es kann aber weder er selbst, noch die im § 152 Str. P. O. angeführten Personen strafgerichtlich, disziplinarisch oder gefällsämtlich verfolgt werden, falls aus seiner Zeugenaussage sich ergibt, daß entweder er selbst oder die im § 152 Str. P. O. genannten Personen sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

§ 15. Der Finanzminister wird ermächtigt, behufs beschleunigter Durchführung dieser Maßnahmen die bürgerliche Arbeitspflicht für öffentliche Ämter für Personen und Privatanstalten einzuführen, sie mit Rechten und Pflichten von Amtspersonen und Amtsanstalten auszustatten, ihnen das Recht der Requisition aller zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Gegenstände und notwendigen Leistungen einzuräumen, erforderliche zeitweilige Beschränkungen in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung einzuführen, Ausnahmen von dem Gesetz betreffend die Sonntagsruhe und dem Gesetze über die achtstündige Arbeitszeit festzusetzen, zur Durchführung seiner einzelnen Anordnungen Geld- und Freiheitsstrafen, mit denen der Verlust der gewerblichen Berechtigung sowie der Verfall der nicht ordnungsmäßig angemeldeten Gegenstände zugunsten des Tschechoslowakischen Staates verbunden werden kann, zu bestimmen.

§ 16. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Nachtragssteuer oder die Strafverfolgung bezüglich bisher unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei der Veranlagung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, Einkommensteuer, Rentensteuer oder der Militärtaxe entfallen kann.

§ 17. Die Nationalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine siebengliedrige Kommission für die Überwachung der durch dieses Gesetz getroffenen Maßnahmen. Die Geschäftsordnung dieser Kommission wird von der Regierung genehmigt.

§ 18. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Konskription der Schuldscheine der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Österr.-ung. Bank.

(Verordnung des Finanzministers vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85. — Kundgemacht am 25. Feber 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, verordne ich folgendes:

Art. 1. Alle Schuldscheine der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und alle Kassascheine der Österreichisch-ungarischen Bank, welche sich im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befinden, sind zu konskribieren und abzustempeln. (Behufs Vereinfachung werden in dieser Verordnung beiderlei Papiere allgemein als „Wertpapiere", die Schuldscheine der Kriegsanleihe als „Schuldscheine", die Kassenscheine der Österreichisch-ungarischen Bank als „Kassenscheine" bezeichnet.)

Für die Abstempelung je eines Schuldscheines ist zur Deckung der Kosten ohne Rücksicht auf den Nominalwert die Manipulationsgebühr von 40 h zu entrichten. Die Abstempelung der Schuldscheine erfolgt mittels Kontrollmarke, als welche die Hälfte des gewöhnlichen Kronenstempels (geteilt im Diagonalschnitt) ohne Unterdruck und ohne Bezeichnung im Ellipsenrahmen fungiert. Für die Manipulationsgebühr ist die auf der Stempelmarke ersichtlich gemachte Ziffer ohne Bedeutung. Bei den Kassenscheinen beträgt die Manipulationsgebühr ½% (ein halbes Prozent) des Nominalwertes. Ihre Abstempelung erfolgt ohne Aufklebung der Kontrollmarke gemäß Bestimmung des Artikels 7. Die abweichende Bestimmung in der Belehrung auf dem Konskriptionsverzeichnisse wurde nach der Drucklegung geändert.

Art. 2. Zur Konskription verpflichtet ist jede physische oder juristische Person (Bezirke, Gemeinden, Geld- und andere Anstalten, Firmen, Banken, Versicherungsanstalten, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen, Vorschußkassen, Sparkassen usw.), welche sich zur Zeit der Konskription im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindet und

a) welche die angeführten Wertpapiere als Eigentümer bei sich hat;

b) welche die Anleihen gezeichnet oder die Wertpapiere auf welche Art immer erworben, sie aber unter Eigentumsvorbehalt aus welchen Gründen immer anderen Personen nur in Besitz, Verwahrung u. ä. übergeben hat; hat jemand Wertpapiere bei mehreren Anstalten oder Personen hinterlegt, so ist zur Konskription bezüglich einer jeden Anstalt oder Partei ein besonderes, nach den einzelnen Gattungen und Werten zusammengestelltes Verzeichnis der Wertpapiere beizulegen; diese Spezifikation ist an ein vorgeschriebenes Formular nicht gebunden;

c) welche Wertpapiere für andere Personen im Besitze oder in

Digitized by Google

Verwahrung hat. Betrifft dies mehrere Personen, so ist zum Verzeichnisse wiederum eine Spezifikation bezüglich jeder Person besonders, analog dem unter lit. b) Angeführten beizulegen.

Der Haushaltungsvorstand hat das Verzeichnis auch für seine mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienangehörigen auszufüllen. Für minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen hat das Verzeichnis ihr gesetzlicher Vertreter zu überreichen.

Bezüglich der im Artikel 9 angeführten Geldanstalten, sowie bezüglich der Staatskassen, in deren Verwahrung sich die angeführten Wertpapiere als Kautionen, Waisengelder usw. befinden, enthält Art. 9, beziehungsweise 11, besondere Vorschriften.

Sind dem Eigentümer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht alle zur Konskribierung der bei einer Staatskasse oder einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere erforderlichen Daten bekannt, so macht er im Verzeichnisse, beziehungsweise in dessen Spezifikation diese Hinterlegungsstelle, allenfalls auch die weiteren der Partei bekannten Daten ersichtlich.

Ein Formular des Konskriptionsverzeichnisses ist bei den Gemeindeämtern bzw. Magistraten, außerdem in Prag, Brünn und Troppau beim Wirtschaftsamte (Ökonomate), der Finanz-(Landes-)Direktion erhältlich.

Die Konskription findet am 27. und 28. Feber und 1. März 1919, wie es in der Kundmachung bestimmt ist, ausnahmsweise in den Tagen bis zum 8. März 1919 statt.

Art. 3. In den in der Anlage A angeführten Ortschaften haben die Konskription die in dieser Anlage angeführten Behörden und Ämter, im übrigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens die zuständigen Steuerämter durchzuführen.

In der Slowakei wird die Generalfinanzdirektion in Preßburg jene Behörden und Ämter bestimmen, welche die Konskription durchzuführen haben. Diese Generalfinanzdirektion ist zugleich ermächtigt, diese Verordnung den dortigen Verhältnissen anzupassen und sie durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Art. 4. Das Verzeichnis ist an der Hand des angeschlossenen Musters zweifach gehörig und gewissenhaft auszufüllen und samt den bei dem Überreicher befindlichen und abzustempelnden Wertpapieren jener Konskriptionsstelle zu übergeben, in deren Bezirke der Überreicher seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Personen, welche zur Zeit der Konskription zwar im Gebiete des tschechoslowakischen Staates, jedoch außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes weilen, können, falls sie zu dieser Zeit die Wertpapiere im Besitze haben, dieselben verzeichnen und bei jener Konskriptionsstelle, in deren Bezirk sie sich gerade aufhalten, abstempeln lassen.

Falls sie die Wertpapiere nicht bei sich haben und falls weder sie, noch ihre Familienangehörigen der Konskriptionspflicht rechtzeitig nachkommen können, so haben sie sich diesen Umstand vom Polizei-

Digitized by Google

(Gemeinde)amte ihres zufälligen Aufenthaltes bestätigen zu lassen. Diese Personen sind dann berechtigt, das mit dieser Bestätigung belegte, vorgeschriebene Verzeichnis und die zur Abstempelung bestimmten Wertpapiere der zuständigen Konskriptionsstelle sofort nach ermöglichter Rückkehr, längstens bis zum Tage der Auflassung der Grenzsperre, zu überreichen. Die Konskriptionsstelle hat die nachträgliche Abstempelung nach den allgemeinen Vorschriften vorzunehmen und hierüber ein vom Amte und von der Partei gefertigtes Protokoll aufzunehmen.

Eigentümer, deren sämtliche Wertpapiere sich in Händen anderer Personen befinden, haben nur ein ausgefülltes Verzeichnis zu überreichen.

Inhaber von Sicherheitskassetten (Safes) bei Banken haben die Wertpapiere selbst zu beheben und zur Abstempelung vorzulegen. Es steht ihnen frei, dies bei jener Stelle zu tun, in deren Bezirk sich die Sicherheitskassetten befinden.

Art 5. Stirbt die Person, welche die Wertpapiere zur Zeit der Konskription, sei es als Eigentümer, sei es für andere Personen, bei sich hatte und der Konskriptionspflicht nicht nachkommen konnte, wird diese Pflicht den Erben auferlegt, und falls es diesen aus was immer für Gründen nicht möglich sein sollte, so hat das Verlassenschaftsgericht die in den Nachlaß gehörigen Wertpapiere selbst zu verzeichnen und dem Depositenamte zu übergeben, welches sie nach den eigenen Instruktionen abzustempeln hat.

Art. 6. Hält sich der Inhaber oder Verwahrer von Wertpapieren, bezw. der Inhaber von Safes, zur Zeit der Konskription außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik auf und ist es ihm daher unmöglich, rechtzeitig der Abstempelungspflicht nachzukommen, so obliegt ihm schriftlich anzuzeigen, wie viele und welche Wertpapiere er hat, binnen drei Tagen nach Auflassung der Grenzsperre bei der zuständigen Konskriptionsstelle diese Wertpapiere vorzulegen und glaubwürdig nachzuweisen, daß er zur Zeit der Konskription tatsächlich im Auslande geweilt hat und daß die Wertpapiere zu dieser Zeit im Inlande waren. Der übrige Vorgang ist derselbe, wie im Artikel 4, Absatz 3, angeführt ist.

Eine spätere Abstempelung (nach drei Tagen nach der Auflassung der Grenzsperre) kann nur das Finanzministerium, eventuell die von ihm hiezu ermächtigte Behörde auf Grund des Nachweises bewilligen, daß die Partei tatsächlich nicht rechtzeitig ihrer Konskriptionspflicht nachkommen konnte.

Art. 7. Der für die Abstempelung entfallende Betrag ist von dem Überreicher im Verzeichnisse ersichtlich zu machen und dem mit der Konskription betrauten Beamten bar zu übergeben. — Findet derselbe, daß die Angaben im Verzeichnisse richtig sind und daß die Gebühr richtig berechnet erscheint, so hat er die Schuldscheine auf der Vordereite mit dem Kontrollstempel (Hälfte der Stempelmarke im Diagonalschnitt) zu versehen, den Stempel mit der Stampiglie zu überdrucken und die Namensfertigung beizusetzen. — Sollte Mangel an Kontrollstempeln bestehen, ist nach Einhebung der Manipulationsgebühr jeder Schuldschein mit der Stampiglie und mit der Namensfertigung zweier Bediensteten des zur

Digitized by Google

Konskriptionsvornahme berechtigten Amtes zu versehen. Die derart (ohne Stempelmarken) abgestempelten Schuldscheine sind vom Amte in einem besonderen Verzeichnisse zu konsignieren und ist die Ordnungszahl auf dem bezüglichen Schuldscheine anzusetzen.

Die Kassascheine der Österreichisch-ungarischen Bank sind ohne Aufklebung von Kontrollstempeln nur mit dem Amtsstampiglieaufdrucke und mit der Unterschrift zweier Bediensteten der Konskriptionsstelle zu versehen. Falls das Abstempelungsdatum nicht schon aus dem Stampiglieaufdrucke zu ersehen sein sollte, ist das Datum schriftlich beizusetzen. — Die derart abgestempelten Kassascheine sind in einem besonderen Verzeichnisse in Übersicht zu halten und ist die Ordnungszahl desselben auf dem bezüglichen Kassascheine anzusetzen.

Ein Pare des von der Partei vorgelegten Konskriptionsverzeichnisses ist der Partei samt den abgestempelten Wertpapieren zurückzustellen. Die zweiten Parien der Verzeichnisse verbleiben bis zur Beendigung der Konskription bei der Konskriptionsstelle und können die Parteien in dieselben innerhalb acht Tagen nach Beendigung der allgemeinen Konskription Einsicht nehmen. Nach Beendigung der Konskription sind die Konskriptionsverzeichnisse und die Verzeichnisse über die ohne Stempel abgestempelten Schuldscheine und Kassascheine der Rechnung über Kontrollstempel und eingehobenen Gelder nach Maßgabe der besonderen Vorschriften beizulegen.

Die sonstige Tätigkeit der Konskriptionsstelle ist für die Dauer auf das nötige Mindestmaß eingeschränkt.

Art. 8. Geschäfte mit Wertpapieren, die in der vorgeschriebenen Frist nicht abgestempelt werden, haben keine rechtliche Wirkung und sind daher nicht klagbar.

Art. 9. Aktienbanken, bzw. ihre Filialen und Exposituren, weiter Landesgeldinstitute, die Böhmische Sparkassa und die Städtische Sparkassa in Prag und die Erste mährische Sparkassa in Brünn (diese Institute sind hier allgemein als Bank bezeichnet) werden die Abstempelung durch ihre eigenen Beamten besorgen lassen; sie sind jedoch verpflichtet, gleich in den ersten Tagen der allgemeinen Konskription jenem staatlichen Amte, dem sie nach den allgemeinen Grundsätzen das Konskriptionsverzeichnis vorzulegen hätten, den Namen und die Eigenschaft ihrer mit der Konskription bei der Bank betrauten Beamten, weiters den Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Konskriptionsvornahme bei der Bank, die Gesamtnominalsumme der im Eigentume der Bank befindlichen Wertpapiere, endlich die approximative Anzahl der eigenen Wertpapiere, sowie jener, welche anderen Personen gehören und sich bei der Bank in Verwahrung, als Pfand oder aus welchem anderen Rechtstitel immer befinden, anzugeben.

Das zuständige staatliche Amt hat der Bank nach Einzahlung des entfallenden Betrages die erforderliche Anzahl von Stempelmarken auszufolgen (verweist sie eventuell an die bezügliche Kassa) und die ihm namhaft gemachten Bankbeamten eidlich zu verpflichten, die ihnen anvertraute Konskription getreu und gewissenhaft durchzuführen. Dasselbe ist auch berechtigt, sich durch eine unvermutete Revision innerhalb der

Digitized by Google

Amtsstunden der Bank von der gehörigen Durchführung der Konskription die Überzeugung zu verschaffen.

Über die Konskription hat die Bank ein besonderes Register (laut Beilage B und C) zu führen, welches aus dem Hauptregister und dessen Beilagen (Spezifikationen), die für jeden einzelnen Inhaber von bei der Bank befindlichen Wertpapieren zu führen sind, besteht. Im Hauptregister ist einem jeden solchen Inhaber eine Zeile vorbehalten; die in demselben enthaltenen Daten müssen mit den Gesamtdaten der Spezifikation der der bezüglichen Partei gehörigen Werpapiere übereinstimmen und die im Hauptregister und in der Spezifikation enthaltenen Abstempelungsziffern müssen genau den Ordnungsnummern entsprechen, mit welchen die abgestempelten Wertpapiere bezeichnet sind. Die Deponenten der angeführten Wertpapiere, welche nicht Angehörige des tschechoslowakischen Staates sind, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Die eigenen Wertpapiere der Bank sind in gleicher Weise mit der Abweichung zu registrieren, daß in der Spezifikation die Bank selbst als Eigentümer der registrierten Papiere angeführt wird.

Die Drucksorten für das vorgeschriebene Register und die Spezifikationen hat sich jede Anstalt selbst zu beschaffen.

Die Konskription ist in folgender Weise durchzuführen: sämtliche Schuldscheine in offenen Kontis werden mit Kontrollstempeln, bestehend aus einer Stempelmarkenhälfte (geteilt in Diagonalschnitt), versehen, die Stempelmarken werden mit der Datumstampiglie der Bank überdruckt, und mit der Abstempelungsordnungsnummer überschrieben oder überdruckt (die Numerierung erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Stücke); die Nummern dieser Stücke (z. B. die Nummern 15 bis 25 bei 11 Stücken) werden in der Rubrik 8 des Hauptregisters ersichtlich gemacht und sodann einzeln (15, 16, 17, 18 usw.) in der letzten Rubrik der Spezifikation der einzelnen Personenkontis angeführt; die verantwortlichen Bankbeamten haben ihre Unterschrift sowohl auf den abgestempelten Schuldscheinen unterhalb des Kontrollstempels, als auch im Spezialregister beizusetzen. In ähnlicher Weise wird auch die Konskription der Kassenscheine jedoch mit der Abweichung vor sich gehen, daß bei denselben die Aufklebung des Kontrollstempels entfällt und die Abstempelung nur mit der Datumstampiglie unter Beisetzung der Abstempelungsnummer (in gemeinschaftlicher Reihenfolge mit den Schuldscheinen) und der Unterschrift zweier Beamten der Konskriptionsstelle vorgenommen wird.

Sollte im Laufe der Konskription ein Wechsel der die Konskription besorgenden Beamten stattfinden, so ist dieser Wechsel im Hauptregister vor den betreffenden weiteren Posten ersichtlich zu machen. Nach Beendigung der Konskription wird das mit allen Spezifikationen belegte Register unverzüglich (längstens jedoch bis Ende Mai 1919) der zuständigen Konskriptionsstelle, an welche auch die verbliebenen mit dem Register nicht belegten Stempelmarken abzuführen sind, vorgelegt. Der für dieselbe entfallende Betrag wird der Bank gegen ungestempelte Quittung ausgefolgt. Unbrauchbar gewordene Stempelmarken, die ebenfalls

Digitized by Google

rückzustellen sind, werden ersetzt, falls nach den obwaltenden Umständen sich nicht ergibt, daß sie absichtlich beschädigt worden sind.

Bis zur Beendigung der tatsächlichen Abstempelung ist es den in diesem und im nachfolgenden Absatze genannten Anstalten nicht gestattet, nicht abgestempelte Wertpapiere anzunehmen oder auszugeben.

In Absicht auf die unrichtige Registerführung oder Verletzung der Konskriptionsvorschriften unterliegen die betreffenden Bankbeamten einer Geldstrafe bis 2000 K oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, welche in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden kann; die Bank haftet dem Staate für jeden durch ihre Beamten ihm zugefügten Schaden und insoferne die gewählten Funktionäre oder bestellten Direktoren ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen sollten, werden sie mit einer Geldstrafe bis 2000 K, bzw. Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 10. Anderen Geldinstituten kann die nach ihrem Sitze zuständige politische Behörde (in Prag, Brünn und ihren Vororten die Finanz-Landes-Direktion und in Troppau die Finanz-Direktion) über besonderes Ansuchen die Bewilligung erteilen, daß die Konskription von einem zu diesem Zwecke entsandten Staatsbeamten in den Geschäftslokalitäten des Geldinstitutes an den allgemeinen Konskriptionstagen durchgeführt werde. Im Bedarfsfalle kann die Frist von der politischen Behörde entsprechend erstreckt werden.

Die Bewilligung zu dieser Art der Abstempelung wird nur in dem Falle erteilt werden, wenn sich bei dem Geldinstitute eine solche Anzahl von der Abstempelung unterliegenden Schuldscheinen vorfindet, daß eine Übertragung derselben an einen anderen Ort mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Art. 11. Staatskassen, bei welchen Wertpapiere erliegen, haben deren Konskription und Abstempelung durch ihre eigenen Organe in ähnlicher Weise durchzuführen, wie sie für die Banken im Absatze 9 vorgeschrieben ist. Die Abrechnung hat nach den besonders hiefür zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen.

Art. 12. Die staatlichen Organe sind berechtigt, alle Organe (des Staates, der Länder, der Bezirke und Gemeinden), die Pfarrämter, die Lehrerschaft, sowie alle physischen und juristischen Privatpersonen zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Konskription heranzuziehen.

Personen, welche nicht Staatsbeamte sind, haben zu diesem Zwecke der zuständigen Konskriptionsstelle das Gelöbnis abzulegen. — Das angerufene Organ, bzw. die angerufene Person ist bei einer Ordnungsstrafe bis zu 500 K verpflichtet, dem Anrufe unverzüglich Folge zu leisten.

Die im Absatze 2 angeführten Personen sind auch nach Beendigung der Konskription verhalten, den staatlichen Organen Auskünfte und Belege über die in den Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu erteilen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann ihnen eine Ordnungsstrafe bis 1000 K, bzw. eine Arreststrafe bis zu einem Monate auferlegt werden.

Art. 13. Unrichtige Angaben im Verzeichnisse werden mit einer Geldstrafe bis 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet.

Digitized by Google

Wer nach Ablauf der Konskriptionsfrist nicht abgestempelte Wertpapiere als Eigentümer oder wissentlich im Namen eines anderen im Besitze hält, begeht eine schwere Gefällsübertretung und verfällt in eine Geldstrafe in der Höhe eines Fünftels des Nominalwertes des betreffenden Papieres, zumindest aber von 50 K.

Anstalten, welche nicht abgestempelte Wertpapiere wissentlich in Verwahrung oder in Besitz nehmen, begehen eine schwere Gefällsübertretung und unterliegen einer Geldstrafe in der Höhe von zwei Fünfteln des Nominalwertes des bezüglichen Papieres, zumindestens aber von 1000 K.

Wer auf welche Art immer Geschäfte mit nichtabgestempelten Papieren der besagten Art im eigenen oder fremden Namen vermittelt, wer wissentlich die Konskriptionshandlung auf welche Art immer stört, begeht eine schwere Gefällsübertretung und verfällt in eine Geldstrafe bis zu 2000 K, eventuell in eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten, abgesehen von den Straffolgen nach dem allgemeinen Strafgesetze.

Die in diesem, sowie in den Absätzen 9 und 11 angeführten Übertretungen und Strafen verjähren in einem Jahre.

Beilage A.

Verzeichnis der Konskriptionsämter

(mit Ausschluß der Steuerämter.)

IN BÖHMEN:

Hauptstadt Prag:

Altstadt: Gebührenbemessungsamt. — Untere Neustadt und Josefstadt: Steueradministration I. — Obere Neustadt und Wyšehrad: Lit. **A** bis **L** Steueradministration II; Lit. **M** bis **Ž** Hauptzollamt. — Kleinseite und Hradschin: Finanzlandeskassa. — Holeschowitz-Bubna: Steueradministration III. — Lieben: Gefällsamt.

Prager Vorstädte:

Karolinenthal und Vysočan: Bezirkshauptmannschaft in Karolinenthal. — Smichow: Bezirkshauptmannschaft in Smichow. — Břevnov, Bubensch, Dejwic, Střeschowic, Veleslavin und Wokovic (im Smichower Bezirk): Finanz-Bezirks-Direktion in Prag. — Kgl. Weinberge: Lit. **A** bis **L** Bezirkshauptmannschaft, Lit. **M** bis **Ž** Steueramt. — Žižkow: Lit. **A** bis **L** Bezirkshauptmannschaft, Lit. **M** bis **Ž** und weiter die Gemeinden Hrdlořez, Maleschic, Neu- und Alt-Straschnic, Štěrbohol: Steueramt in Žižkow.

Andere Städte und Ortschaften:

Asch: Hauptzollamt in Asch. — Jungbunzlau: Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau. — Budweis: Lit. **A** bis **L** Finanz-Bezirks-Direktion, Lit. **M** bis **Ž** Hauptzollamt in Budweis. — Časlau und Žleb: Finanz-Bezirks-Direktion in Časlau. — Tetschen und Bodenbach: Hauptzollamt in Tetschen-Bodenbach. — Dux: Bezirkshauptmannschaft in Dux. — Königinhof: Bezirkshauptmannschaft in Königinhof. — Fal-

Digitized by Google

kenau und Königsberg: Bezirkshauptmannschaft in Falkenau. — Kuttenberg: Bezirkshauptmannschaft in Kuttenberg. — Neuhaus: Bezirkshauptmannschaft in Neuhaus. — Königgrätz, Kuklena, Prager und Schlesische Vorstadt: Finanz:Bezirks-Direktion in Königgrätz. — Eger: Hauptzollamt in Eger. — Komotau: Hauptzollamt in Komotau. — Chrudim u. Heřmanměstec: Finanz-Bezirks-Direkt. in Chrudim. — Gablonz a. Neiße: Hauptzollamt in Gablonz. — Jičin: Finanz-Bezirks-Direktion in Jičin. — Kladno: Bezirkshauptmannschaft in Kladno. — Klattau: Bezirkshauptmannschaft in Klattau. — Kolin: Hauptzollamt in Kolin. — Graslitz: Hauptzollamt in Graslitz. — Reichenberg: Hauptzollamt in Reichenberg. — Im Reichenberger Bezirk: Maffersdorf, Rochlitz und Rosenthal I und II: Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg. — Böhm.-Leipa: Hauptzollamt in Böhm.-Leipa. — Leitmeritz und Theresienstadt: Hauptzollamt in Leitmeritz. — Leitomischl, Abtsdorf und Sloupnitz: Bezirkshauptmannschaft in Leitomischl. — Laun: Bezirkshauptmannschaft in Laun. — Brüx: Bezirkshauptmannschaft in Brüx. — Hohenmauth und Chotzen: Bezirkshauptmannschaft in Hohenmauth. — Nachod: Bezirkshauptmannschaft in Nachod. — Pardubitz: Bezirkshauptmannschaft in Pardubitz. — Pisek: Bezirkshauptmannschaft in Pisek. — Pilsen: Lit. **A** bis **L** Finanz-Bezirks-Direktion, Lit. **M** bis **Ž** Hauptzollamt in Pilsen. — Přibram: Bezirkshauptmannschaft in Přibram. — Rumburg: Hauptzollamt in Rumburg. — Schlan, Libuschin, Motyschin, Smečno und Zlonic: Bezirkshauptmannschaft in Schlan. — Tabor: Finanz-Bezirks-Direktion in Tabor. Teplitz-Schönau: Hauptzollamt in Teplitz-Schönau. — Turn, Graupen, Zuckmantel: Bezirkshauptmannschaft in Teplitz-Schönau. — Trautenau, Parschnitz und Altstadt: Hauptzollamt in Trautenau. — Aussig a. Elbe: Hauptzollamt in Aussig. — Karlsbad, Fischern und Altrohlau: Hauptzollamt in Karlsbad. — Warnsdorf: Hauptzollamt in Warnsdorf. — Saaz: Hauptzollamt in Saaz.

IN MÄHREN:

Stadt Brünn:

Bezirk I und IV: Steueradministration; Bezirk II: Finanz-Landeskassa; Bezirk III: Gebührenbemessungsamt. — Im Brünner Bezirk: Bohonitz, Černowitz, Nenowitz, Julienfeld, Kumrowitz, Leskau (Alt- und Neu-), Lösch, Maloměřitz Obřan, Schimitz: Hauptzollamt in Brünn. Hussowitz, Jundorf, Kohoutowitz, Komein, Medlanek, Steinmühle, Königsfeld, Řečkowitz und Seebrowitz: Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn.

Andere Ortschaften:

Göding: Bezirkshauptmannschaft in Göding. — Ungarisch-Hradisch, Altstadt und Kunowitz: Finanz-Bezirks-Direktion in Ungarisch-Hradisch. — Iglau: Hauptzollamt in Iglau. — Neutitschein und Schönau: Hauptzollamt in Neutitschein. — Kremsier: Bezirkshauptmannschaft in Kremsier. — Olmütz, Neugasse und Hodolan: Hauptzollamt in Olmütz. — Von den Landgemeinden im Olmützer Bezirk: mit den

Digitized by Google

Anfangsbuchstaben **A** bis **H** nach dem böhmischen Alphabet und böhmischer Benennung mit Ausschluß von Hodolan: Finanz-Bezirks-Direktion in Olmütz. Die übrigen Gemeinden in diesem Bezirke: Steueramt in Olmütz. — Mährisch-Ostrau: Hauptzollamt in Mährisch-Ostrau. — Im Mährisch-Ostrauer Bezirke: Vitkowitz und Zábřeh: Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau. — Proßnitz: Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz. — Prerau: Bezirkshauptmannschaft in Prerau. — Sternberg: Bezirkshauptmannschaft in Sternberg. — Mährisch-Schönberg und Deutsch-Liebau: Hauptzollamt in Mährisch-Schönberg. — Trebitsch: Bezirkshauptmannschaft in Trebitsch. — Znaim, Edelspitz, Jaispitz und Schattau: Bezirkshauptmannschaft in Znaim.

IN SCHLESIEN:

Troppau: Hauptzollamt in Troppau. — Friedek: Bezirkshauptmannschaft in Friedek. — Freiwaldau: Hauptzollamt in Freiwaldau. — Freistadt, Bombrova, Karvin, Laz und Orlova: Bezirkshauptmannschaft in Freistadt. — Jägerndorf: Hauptzollamt in Jägerndorf.

Für alle übrigen Ortschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien besorgen die Verzeichnung die zuständigen Steuerämter.

Die politischen Behörden sind berechtigt, falls es zweckdienlich erscheint, diese Einteilung zu ändern, insbesondere aber auch zu dieser Aktion andere Behörden und Organe heranzuziehen. Am Sitze der administrativen Finanzbehörden I. Instanz empfiehlt es sich vorerst mit denselben das Einvernehmen zu pflegen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß die Leitung der Verzeichnung einem geeigneten und verläßlichen Staatsbeamten anvertraut sei.

Beilage B.

Die Bezeichnung der Bank: _____

Namen der die Konskription besorgenden Bankbeamten: _____

Zahl der Beilagen (Spezifikationen): _____

Hauptregister

österr. und ung. Kriegsanleiheschuldscheine und Kassascheine der Österr.-ung. Bank.

1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	
Fortlaufende Zahl	Datum	Name, Beschäftigung und Wohnort des Eigentümers der Effekten	Stückzahl der Kriegsanleiheschuldscheine	Summarischer Nominalwert in Kronen der Kriegsanleiheschuldscheine	Stückzahl der Kassascheine der österr.-ung. Bank	Summarischer Nominalwert in Kronen der Kassascheine der österr.-ung. Bank	Stempelungsnummern der einzelnen Wertpapiere	Der Geldbetrag für Kontrollmarken für Kriegsanleiheschuldscheine		Der Geldbetrag (1/2%) vom Nominalwert der Kassascheine der österr.-ung. Bank	
								K	h	K	h

Digitized by Google

Beilage C.

Bezeichnung der Bank: Laufende Zahl des Hauptregisters:

Rechtstitel:

Spezifikation

der

Herrn
Frau

gehörigen Wertpapiere.

Gattung des Wertpapieres	Nr. der Anleihe	Anzahl der Schuldscheine bzw. der Kassascheine, lautend auf Kronen									Nominalwert der auf andere Beträge lautenden Stücke	Summarischer Nominalwert	Einzelne Stempelungsnummern der Wertpapiere
		50	100	200	1000	2000	5000	10.000	20.000	50.000	in Kronen		
Österr. Kriegsanleihen langfristige	I.												
	II.												
	III.												
	IV.												
	V.												
	VI.												
	VII.												
	VIII.												
Österr. Staats-Kassascheine	IV.												
	V.												
	VI.												
	VII.												
	VIII.												
Ungar. Kriegsanleihen 6%	I.-V.												
	VI.-VII.												
Ungar. Kriegsanleihen 5½%	II.												
	IV.												
	V.												
	VII.												
	VIII.												
Ungarische Staats-Kassascheine	5½%												
	5%												
Kassascheine der österr.-ung. Bank													

Datum und Stampiglie der Bank:

Namen der die Konskription besorgenden Bankbeamten:

Digitized by Google

Abstempelung der Banknoten der Österr.-ungarischen Bank.

(Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 86. — Kundgemacht am 25. Feber 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die von der Österreichisch-ungarischen Bank herausgegebenen, auf die Beträge von 10, 20, 50, 100 und 1000 K lautenden, im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindlichen Banknoten sind zu stempeln.

Die auf 25 und 200 K lautenden Banknoten werden seitens der die Stempelung besorgenden Organe vom Publikum abgenommen, jedoch nicht gestempelt.

Die auf 1 K und 2 K lautenden Banknoten werden vorläufig nicht abgestempelt werden, verbleiben aber im Umlaufe mit gesetzlicher Gültigkeit.

Für die Stempelung der Banknoten wird zur Deckung der Kosten eine Manipulationsgebühr in der Höhe von 1% des Banknoten-Nenn-Wertes entrichtet.

§ 2.

Jedermann, der im Gebiete des tschechoslowakischen Staates in der Zeit der Stempelung eigenes oder fremdes Geld hat, ist verpflichtet, dasselbe zur Stempelung vorzulegen.

Die Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank in Prag und ihre Filialen dürfen ihren Vorrat an diesen Banknoten nicht stempeln lassen.

Für im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen hat die Stempelung der Haushaltungsvorstand selbst oder durch seinen Vertreter zu besorgen; dem Gesinde und den Dienstboten steht es frei, ihre Banknoten selbst stempeln zu lassen. Nicht eigenberechtigte oder juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Sollte es jemandem aus erheblichen und nachweisbaren Gründen nicht möglich sein, die Banknoten, die er im Gebiete des tschechoslowakischen Staates hat, stempeln zu lassen, so kann dies von einer anderen Person besorgt werden; diese Person muß jedoch bei der Stempelung den wirklichen Eigentümer bekannt geben, auf dessen Namen dann auch der Einlageschein (§ 5) ausgestellt werden wird. Darüber, ob der Grund, aus welchem es dem wirklichen Eigentümer nicht möglich ist, die Banknoten selbst stempeln zu lassen, erwiesen erscheint, hat der Vorsitzende des staatlichen Bezirkskommissariates (§ 6) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Vorsteher der Landgemeinden und insbesondere der Pfarrgemeinden sind grundsätzlich verpflichtet (neben ihnen können hiezu auch andere geeignete Personen, wie Geistliche, Lehrer usw. herangezogen werden), über Ersuchen der lokalen, bezw. eingepfarrten Parteien die zu

Digitized by Google

stempelnden Banknoten zu sammeln und der Sammelstelle (§ 6) an dem für die betreffende Gemeinde bestimmten Tage vorzulegen.

Ähnliche kumulative Anmeldungen können mit Zustimmung der Einsammlungsorgane von Fabriken und großen Unternehmungen überreicht werden.

Für die im aktiven Militärdienste stehende Mannschaft sind ähnliche kumulative Anmeldungen obligatorisch; die entsprechenden Verfügungen hat die Militärverwaltung zu treffen.

Für Staatskassen werden besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 3.

Die Stempelung der Banknoten findet in der Zeit vom 3. bis einschließlich 9. März 1919 bei den zu diesem Zwecke am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes besonders bestellten Organen statt.

Jeder, der in den Besitz gestempelter Banknoten gelangt ist, ist verpflichtet, dieselben schon in der Woche vom 3. bis 8. März 1919 als Zahlungsmittel anzuwenden. Handels- und Gewerbetreibende, welche Gegenstände des täglichen Bedarfes (Nahrungsmittel, Heiz- und Beleuchtungsmaterial, Arzneimittel) verkaufen, haben das Recht, von denjenigen, die zur Vorlage der Banknoten zur Stempelung verpflichtet waren, oder den Lohn und die Bezüge in gestempelten Banknoten ausgezahlt erhielten, die Bezahlung in diesen Banknoten zu fordern; bei anderen Kunden haben sie die Wahl, entweder ungestempelte Banknoten anzunehmen, oder die Zahlung des Kaufpreises bis zum 10. März 1919 zu stunden.

Die Käufer sind verpflichtet, sich mit dem nötigen Kleingelde derart zu versehen, daß der Geschäfts- oder Gewerbetreibende nicht genötigt ist, Kleingeld zurückzugeben.

§ 4.

Die Tausend-Kronennoten sind mit aufgedrucktem Stempelzeichen versehen. Auf die übrigen Banknoten werden zu diesem Zwecke eigens hergestellte Stempelmarken aufgeklebt werden.

(Folgt die Beschreibung der zeichnerischen Ausstattung des Stempelzeichens zu 10 K und der Stempelmarken zu 1 K, 50 h, 20 h, 10 h).

§ 5.

Die Partei hat dem Einsammlungsorgane (§ 6) alle zu stempelnden Banknoten mit Ausschluß jener, von welchen ein Teil fehlt, zu übergeben und erhält eine Quote des übergebenen Betrages in gestempelten Banknoten, oder, falls ein ausreichender Vorrat an gestempelten Banknoten nicht vorhanden wäre, dieselbe Quote in nicht gestempelten Banknoten mit den zugehörigen Stempelmarken, welche von der Partei selbst aufzukleben sind. Der nach Abzug der Stempelgebühr erübrigende Rest des übergebenen Betrages verbleibt als Forderung gegen den Staat, welche auf dem auf die Partei lautenden Einlageschein ersichtlich gemacht wird.

Für die Berechnung der sofort fälligen Quote gelten folgende Bestimmungen:

Eine einzige 10-Kronenbanknote wird aus technischen Gründen von einer und derselben Partei nicht angenommen werden.

Sonst wird jeder Betrag der im § 1 angeführten Banknoten, demnach

Digitized by Google

auch der auf 25 und 200 Kronen lautenden Banknoten, angenommen und werden sofort 50% des übergebenen Betrages gegen Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronennoten ausgewechselt, wobei ein allfälliger Bruchteil nach aufwärts auf eine durch 10 teilbare Ziffer abgerundet wird. Sollte der mit der Auszahlung betraute Funktionär gestempelte Banknoten nicht bei der Hand haben, so hat er der Partei den betreffenden Betrag in nicht gestempelten Banknoten nebst entsprechender Anzahl der zugehörigen Stempelmarkenkategorien auszufolgen, damit sich die Partei dieselben auf den Banknoten selbst aufklebe oder in den Aufkleberäumen, welche von den Einsammlungsorganen eventuell werden errichtet werden, aufkleben lasse. Der Partei steht nicht das Recht zu, die Rückgabe gleicher Banknotenkategorien, welche sie vorgelegt hat, zu verlangen.

Löhne (Forderungen aus dem Lohnverhältnisse) der Arbeiterschaft, welche wöchentlich oder vierzehntägig ausbezahlt werden und Samstag den 1. März l. J. und den 8. März l. J. fällig sind, werden ungekürzt in gestempelten Banknoten ohne Abzug der Stempelgebühr am 1. und 8. März l. J. ausbezahlt werden.

Zu diesem Behufe werden Privatunternehmern nicht gestempelte, zu den Sammelstellen gebrachte, für die Auszahlung benötigte Banknoten im vollen Betrage gegen Banknoten und Stempelmarken, welche der Unternehmer auf die Banknoten selbst aufzukleben hat, eventuell gegen bereits gestempelte Banknoten umgetauscht werden, falls der Unternehmer, dessen Unternehmung sich am Sitze der politischen Bezirksbehörde befindet, bei der Sammelstelle die Auszahlungsliste (Lohnliste) und die ungestempelte Bestätigung der politischen Bezirksbehörde vorlegt, daß die Summe der zur Stempelung überreichten Banknoten dem Gesamtbetrage der am betreffenden Samstag fälligen Löhne entspricht.

Falls es sich um eine außerhalb des Sitzes der politischen Bezirksbehörde gelegene Unternehmung handelt, ist die Auszahlungsliste (Lohnliste) und die gemeindeämtliche, von der politischen Bezirksbehörde vidierte Bestätigung gleichen Inhaltes vorzulegen. Die Richtigkeit der Auszahlungsliste (Lohnliste) ist in beiden Fällen durch die Unterschrift zweier an der Auszahlung beteiligten Arbeiter zu bekräftigen.

Banknoten, von welchen ein Teil fehlt, werden nicht angenommen werden. Die Partei kann dieselben mit dem Einlageschein, der ihr bei der Stempelung der übrigen Banknoten ausgehändigt wurde, dem Steueramte oder der Finanz-(Landes)Kassa vorlegen. Diese haben die beschädigten Banknoten gegen Bestätigung behufs Besorgung des Umtausches bei der Österreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen. Nach der Auswechslung hat dieses Amt im Einvernehmen mit der zuständigen Sammelstelle (§ 6) die Abrechnung zu pflegen und die Partei zu verständigen, daß sie sich behufs Auszahlung der bezüglichen Quote und Gutschrift auf dem Einlageschein einfinde.

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, daß eine und dieselbe Partei zweimal ihre Banknoten bei der Sammelstelle vorlegt; nur in Ausnahmsfällen (z. B. wenn jemand per Post nachträglich Geld erhält) ist dies zulässig. Ob das Ansuchen begründet ist, hat der zur Entgegennahme der Banknoten bestimmte Beamte zu beurteilen. Die wiederholte Entgegen-

Digitized by Google

nahme von Banknoten ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Partei bei derselben Sammelstelle erscheine, bei welcher sie zuerst erschienen war, und daß sie sich mit dem Einlagescheine legitimiere.

In allfälligen Streitigkeiten mit Parteien entscheidet der Vorsitzende des staatlichen Bezirkskommissariates (§ 6) oder sein Stellvertreter. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Banknotenstempel, welche unbrauchbar sind (zerrissen u. s. w.), können beim Stempelausgabsamte umgetauscht werden.

§ 6.

Das Publikum hat die Banknoten bei den Sammelstellen abzugeben, welche zu diesem Zwecke von den staatlichen Bezirkskommissariaten bei einigen Geldinstituten, die ihren Sitz im Bereiche der einzelnen Bezirkskommissariate haben, errichtet wurden. Der örtliche Wirkungskreis des Bezirkskommissariates umfaßt das Gebiet des bezüglichen Bezirksgerichtes. Als Vorsitzender desselben fungiert der Leiter der politischen Bezirksbehörde oder des Bezirksgerichtes, bezw. ihre Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt sodann als Mitglieder je einen Vertreter der autonomen Behörden für Stadt und Land (der Bezirks- und Straßenausschüsse), weiters den Notar und einen bis drei Vertreter der Geldinstitute, welche mit der Funktion der Bezirkssammelstellen betraut sind.

Die Aufsicht über die Bezirkskommissariate und die Leitung der Sammelaktion in den zu diesem Behufe besonders errichteten Amtsbereichen steht den staatlichen Hauptkommissariaten zu mit dem Sitze in Prag, Budweis, Königgrätz, Reichenberg, Pilsen, Brünn, Ung.-Hradisch, Olmütz, Mähr.-Ostrau, Preßburg, Kaschau, Ružomberk und Zwolen.

Das staatliche Hauptkommissariat besteht aus dem Vorsitzenden und 3 bis 6 Mitgliedern. Den Vorsitzenden ernennt der Finanzminister. Der Vorsitzende bestimmt die übrigen Mitglieder.

Das staatliche Hauptkommissariat ist mit der Aufgabe betraut, in seinem Amtsbereiche alles vorzukehren und einzuleiten, was zur zweckmäßigen und rechtzeitigen Durchführung der Banknotenstempelung notwendig ist.

Die Bezirks- und Hauptkommissariate sind für ihre Funktionsdauer öffentliche Behörden und genießen den Schutz der Gesetze als öffentliche Behörden. Die Mitglieder und Vollzugs-Organe beider Kommissariate sind während ihrer Funktionsdauer Amtspersonen und stehen als solche unter besonderem Rechtsschutze. Die Mitglieder und Vollzugs-Organe beider Kommissariate werden, insofern sie Staatsbeamte sind, bei der Übernahme der bezüglichen Funktionen an ihren Diensteid erinnert werden. Die übrigen Mitglieder beider staatlichen Kommissariate und ihre Funktionäre haben nachstehenden Eid abzulegen: –

„Ich schwöre und gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich während der Dauer der Banknotenstempelung die mir als Mitglied (Angestellten) des staatlichen Bezirks-(Haupt-)kommissariates nach Maßgabe der diesbezüglichen Anordnungen und Weisungen obliegenden

Digitized by Google

Pflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen, bezüglich aller Beschlüsse und Verfügungen dieser Behörde das strengste Amtsgeheimnis bewahren und alles vermeiden werde, was den Zweck dieser Vorkehrungen schädigen, bedrohen oder vereiteln könnte."

Den staatlichen Bezirks- und Hauptkommissariaten steht das Recht zu, von jedermann, sei es physische, sei es juristische Person, Dienstleistungen und Unterstützung jeglicher Art zwecks Stempelung der Banknoten zu beanspruchen. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, die Mitwirkung aller öffentlichen (staatlichen und autonomen) Behörden, sowie der Privatpersonen, weiters militärische und sonstige Assistenz, Verkehrsmittel und andere Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, und angemessene Belohnungen und Ersätze zu bestimmen.

Die Aufsicht über die gesamte Stempelungsaktion führt das „Zentralstaatskommissariat zur Banknotenstempelung" mit dem Sitze in Prag (Finanzministerium).

Alle genannten Kommissariate haben nach Beendigung der Stempelungsaktion solange weiter zu bestehen, bis ihre Funktion durch besondere Verordnung eingestellt wird.

§ 7.

Den Vorstehern aller Gemeinden, den Geistlichen aller staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse, den Banken, Genossenschaften, Sparkassen, Vorschußkassen, Kredit-, Produktions-, Erwerbs- und Konsumgenossenschaften, den Eigentümern von Fabriken und großen Handels-Unternehmungen, den Lehrern, Professoren sämtlicher Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen, allen Vereinen, allen Inhabern von gastgewerblichen Konzessionen und Lizenzen zum Betriebe von Biographen, allen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates erscheinenden Zeitungen wird als bürgerliche Arbeitspflicht auferlegt, in ihrem Wirksamkeitsbereiche die Bestimmungen des § 1, des § 2 Absatz 1 und 3 sowie die Bestimmung des § 3 zu verlautbaren und den Inhalt des § 5 dieser Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Diese Verlautbarung hat auf geeignete Weise: als durch öffentliche Kundmachungen, durch Austrommelung, durch Anschlag in Lokalitäten, Mitteilungen von der Kanzel, durch Belehrung in den Schulen u. s. w., stattzufinden.

§ 8.

Nicht gestempelte Banknoten sind vom 10. März 1919 angefangen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates kein gesetzliches Zahlungmittel mehr. Alle in dem tschechoslowakischen Gebiete vor der Banknotenstempelung entstandenen und daselbst in Kronenwährung zahlbaren Verpflichtungen sind mittels gestempelter Banknoten ohne Abzug der Stempelgebühr zu erfüllen.

Die unrichtig mit einem geringeren oder höheren Stempel versehene Banknote ist vom Umlaufe ausgeschlossen; sie kann jedoch, wenn von der

Digitized by Google

Partei gleichzeitig beide Banknoten, u. zw. sowohl die mit dem höheren als auch die mit dem geringeren Stempel irrtümlich versehene Banknote oder die mit einem höheren Stempel versehene Banknote vorgelegt wird, beim Steueramte oder bei der Finanz-(Landes-)Kassa umgetauscht werden. Der höhere Stempelbetrag wird im zweiten Falle nicht vergütet.

Rechtsgeschäfte, die vom 10. März 1919 angefangen abgeschlossen werden und bei denen die Leistungen in nicht gestempelten Banknoten zu erfolgen hat, sind nur dann gültig, wenn die Leistung in diesen Banknoten ausdrücklich vereinbart wurde.

Die in den Einlagescheinen verzeichneten Einlagen der Einzelpersonen sind gegenüber dem Staate unkündbare Forderungen und verjähren in 30 Jahren. Sie sind verzinslich; der Zinsfuß wird mit 1% vom 15. März 1919 ab bestimmt und einmal im Jahre ohne Vorlage des Einlagescheines gutgeschrieben. Der Staat hat das Recht diese Schuld jederzeit zur Gänze oder zum Teile zurückzuzahlen; der Fälligkeitstag wird besonders kundgemacht werden. Vom Tage der Fälligkeit hört die Verzinsung auf. Auf diese Forderungen können die in den §§ 1342 bis 1502 des allg. bürg. Ges.-Buch. normierten Bestimmungen nicht angewendet werden. Diese Forderungen sind unveräußerlich und können nicht belastet werden; sie können daher nicht cediert werden und unterliegen nicht der Exekution, solange durch besondere Verordnung keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Im Falle des Verlustes des Einlagescheines haben die Vorschriften über die Amortisation der Einlagebücher zur Anwendung zu kommen.

§ 9.

Zur Sicherung einer vollständigen und genauen Durchführung der Banknotenstempelung werden vom 26. Feber 1918 angefangen bis einschließlich 9. März 1919 für jeden Personen- und Warenverkehr, welcher durch die Bahn, die Post oder andere Verkehrsmittel erfolgt, sowie auch für jeden Übertritt von Personen die Grenzen gesperrt.

Ausnahmsweise wird der Übergang über die Grenze den Vertretern der ausländischen Staaten ohne Durchsuchung; den Kurieren, Ärzten, Tierärzten, Hebammen und Personen, welche das Einbringen von Arzneien besorgen, gegen Leibesrevision bewilligt.

Im Eisenbahnverkehre werden ohne jede Störung unter besonderen Kontrollmaßregeln während der obbezeichneten Dauer befördert:

1. Kohlenwagen auf den Strecken Budweis—Linz, Budweis—Gmünd, Veselí—Gmünd und Lundenburg—Gänserndorf;

2. leere Kohlenwagen nach dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates auf denselben Strecken.

3. Lebensmitteltransporte nach dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates und die für diese Transporte bestimmten, aus diesem Gebiete auf den unter 1. angeführten Strecken ausgehenden leeren Wagen und

4. Der direkte Zug Paris—Wien—Preßburg—Budapest—Bukarest.

Digitized by Google

Es wird ferner für die Zeit vom 26. Feber 1919 angefangen bis einschließlich 9. März 1919 jeder Postverkehr mit dem Auslande unterbrochen.

Vom 1. März 1919 wird ferner auch im inländischen Verkehre die Annahme von Postanweisungen, dann Postspar- und Scheckeinlagen, Wertbriefen, Paketen mit Banknoten und Wertpapieren, Nachnahmesendungen und Postaufträgen eingestellt.

Bei der Postsparkassa in Prag können Einzahlungen nur durch Staats-(Staatsbahnen-)Kassen geleistet werden. Die Aufgabe von Wertbriefen (Geldpaketen) ist ausschließlich nur den Staatsämtern (Staatskommissariaten zur Banknotenstempelung) gestattet.

§ 10.

Zu dem in der Einleitung des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Zwecke wird weiters verordnet:

1. Für privatrechtliche Geldforderungen, welche bis einschließlich 26. Feber 1919 entstanden sind, Wechsel- und Scheckforderungen, wird im Gebiete der tschechoslowakischen Republik folgendes Moratorium festgesetzt:

Bei den bis zum 26. Feber 1919 fälligen Forderungen dauert die Stundung bis einschließlich 12. März 1919, bei den in der Zeit vom 27. Feber 1919 angefangen bis einschließlich 9. März 1919 fälligen Forderungen wird die Fälligkeit um volle 14 Tage aufgeschoben. Das Moratorium wird mit vollen 14 Tagen vom Tage der Fälligkeit an gerechnet. Hinsichtlich der in der Zeit vom 27. Feber 1919 bis einschließlich 9. März 1919 fälligen Wechsel und Schecks wird die Frist zur Präsentation, zur Annahme oder zur Zahlung, sowie zur Protesterhebung um 14 Tage verlängert; die am 24., 25. und 26. Feber 1919 fälligen Wechsel dürfen, insoferne bis zum 26. Feber 1919 ein Protest nicht erhoben wurde, noch am 13. und 14. März 1919 protestiert werden.

2. Alle monatlich zahlbaren privat- oder öffentlichrechtlichen Dienstbezüge, sowie auch die monatlich zahlbaren Tagesbezüge, welche Ende Feber oder Anfang März 1919 fällig sind, werden am 1. März 1919 nur mit dem nach oben auf eine durch Zehn teilbare Zahl abgerundeten Betrage entsprechend dem vierten Teile, am 10. März sodann mit dem Reste bezahlt werden.

3. Von dem unter P. 1. angeordneten Moratorium sind ausgenommen:

a) Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151—1171 a. b. G. B.), welche wöchentlich oder vierzehntägig zahlbar sind;
b) Invalidenrenten und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes, Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen für Arbeitslose;
c) Forderungen aus Verträgen mit Aftermietern, bei welchen der Mietzins täglich (Bettgeber) oder wöchentlich gezahlt wird;
d) Forderungen aus Einlagen bei allen Kreditanstalten auf Einlagebüchel, Kassaausweisungen, unverzinsliche Depositen und in laufender Rechnung, insoferne es sich um Begleichung der sub Z 2 und Z 3

Digitized by Google

tit. angeführten a) Auszahlungen handelt. In diesen Fällen können die angeforderten Beträge von den Kreditstellen nur dann ausgezahlt werden, wenn der Forderungswerber die Lohnliste oder ein Verzeichnis der Bediensteten vorweist, in welchem der Name, der Beruf, der ordentliche Wohnsitz, sowie die Höhe der Bezüge verzeichnet sind. Aus der Kassabestätigung ist von zwei Beamten des Geldinstitutes die im Verzeichnisse bzw. der Lohnliste angegebene Anzahl der Bediensteten bzw. der Arbeiter, welche die auszuzahlenden Beträge betreffen, zu verzeichnen und weiters zu bestätigen, daß diese Angaben mit den Originalbelegen übereinstimmen. Die Kassabestätigung hat den Beleg zur Ausgabepost der auszahlenden Anstalt zu bilden.

e) Forderungen aus Post- und Zahlungsanweisungen, welche bei dem Postamt, von welchem die Anweisung abgesendet wurde, bis einschließlich 28. Feber 1919 aufgegeben wurden.

4. Für die Zeit, um welche die Zahlung durch das Moratorium aufgeschoben wird, sind die vertragsmäßigen, jedoch keine höheren als 2½% Zinsen zu entrichten.

5. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

6. Die Stundung einer Forderung steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere gegenseitige Forderung nicht entgegen.

7. Der Gläubiger kann mit Ausnahme des Anspruches auf Entrichtung der Verzugszinsen das ihm vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder zur sofortigen Rückforderung des Kapitals oder auf Erfüllung sonstiger Leistungen, wenn dies für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen, Annuitäten oder Raten vereinbart wurde, nicht geltend machen, solange der Schuldner nur mit einer einzigen derartigen Zahlung bis zum 26. Feber 1919 im Rückstande ist.

8. Klagen auf Zahlung von gestundeten Geldforderungen sind während der Dauer des Moratoriums unzulässig; neu eingebrachte Klagen sind abzuweisen. Klagen, welche bis zum 26. Feber 1919 eingebracht wurden, sind in Verhandlung zu nehmen und ist, wenn innerhalb dieser Zeit ein Urteil gefällt wird, im Urteile die Frist für die Leistung so zu bestimmen, daß sie mit dem Tage nach Ablauf der 14tägigen Stundungsfrist berechnet werde.

9. Exekutionen zur Einbringung der gestundeten Forderungen sind nicht zu bewilligen und bereits bewilligte Exekutionshandlungen während der Dauer der Stundung nicht in Vollzug zu setzen. Exekutionen zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen bewilligt und vollzogen werden.

In der Zeit vom 26. Feber bis 9. März 1919 ist niemand verpflichtet, die Zahlung seiner vor dem 26. Feber 1919 entstandenen Forderungen anzunehmen.

Digitized by Google

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Moratoriums gelten auch für die Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank und ihre im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindlichen Filialen. Diese Anstalten haben ihre Girokontis zu dem 26. Feber 1919 abzuschließen und dürfen in der Zeit vom 26. Feber 1919 angefangen bis einschließlich 9. März 1919 Zahlungen aus dem Girokonto den staatlichen Ämtern im unbeschränkten Maße, Privatpersonen jedoch nur dann leisten, wenn die Bedingungen des § 10, P. 3, lit. d) dieser Verordnung gegeben sind. In diesen Fällen darf jedoch der ausgezahlte Gesamtbetrag nicht die Hälfte der in dem Girokonto verzeichneten Forderung übersteigen.

§ 12.

Kein Geldinstitut oder Bankhaus darf vom 26. Feber 1919 an Einlagen auf Büchel, in laufender Rechnung, Kassascheine oder unverzinsliche Depositen entgegennehmen. Zahlungen können die Geldinstitute nur bei Zutreffen der im § 10, P. 3, lit d) dieser Verordnung angeführten Bedingungen leisten. Handelt es sich jedoch um Zahlungen aus Einlagen, so dürfen die Gesamtauszahlungen nicht die Hälfte der betreffenden Einlage übersteigen und es darf die Summe aller Auszahlungen die Hälfte der Kassabarschaft der Anstalt am 26. Feber 1919 nicht übersteigen.

Banken und Geldinstitute jedweder Art, welche Einlagen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem staatlichen Bezirkskommissariate Samstag, den 8. März 1919, einen Ausweis über ihre Kassabarschaft vom 26. Feber 1919, sowie einen spezifizierten Ausweis aller im Sinne des vorhergehenden Absatzes geleisteten Auszahlungen vorzulegen. Das staatliche Bezirkskommissariat weist die Anstalt an, die nichtgestempelten, in der Kassa der Anstalt befindlichen Banknoten, an ihre Sammelstelle abzuführen. Diese trägt die Kassabarschaft vom 26. Feber 1919, dann die geleisteten Anzahlungen, sowie den schließlich abgeführten Banknotenbetrag im Einlageschein ein. Von diesem Betrage behält die Sammelstelle die Hälfte der Barschaft vom 26. Feber 1919 als Staatsanleihe zurück und gibt den Rest der Anstalt in gestempelten Banknoten, bezw. in Banknoten mit den zugehörigen Stempelmarken zurück.

Übertragungen von einem Konto auf das andere (ohne effektive Zahlung) sind bei allen Geldanstalten zwecks Leistung von Zahlungen, welche von der Stundung ausgenommen sind (Löhne und Dienstbezüge), bis 1. März 1919 gestattet. Übertragungen aus dem Auslande und ins Ausland sind verboten.

§ 13.

Wer die Stempelungsaktion durch Druck oder öffentlich durch Wort oder auf irgend eine andere Art und Weise absichtlich stört, wird, insoferne nicht der Tatbestand einer schwerer zu qualifizierenden strafbaren Handlung vorliegt, von dem ordentlichen Gerichte wegen Übertretung mit

Digitized by Google

einer Geldstrafe von 500 K bis zu 2000 K oder einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft. Beide Strafen können nebeneinander auferlegt werden. Die nach diesen Bestimmungen verhängten Geldstrafen sind, soweit sie sich als uneinbringlich erweisen, vom Gerichte in eine angemessene Freiheitsstrafe umzuwandeln. Diese Strafe darf jedoch an und für sich oder mit Hinzurechnung der bereits auferlegten Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Wer den Banknotenstempel nachmacht oder fälscht, wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gestraft. Unternehmer, welche eine Lohnliste (§ 5) vorlegen, die auf einen höheren Betrag lautet, als die wirklichen Löhne ausmachen, begehen eine schwere Gefällsübertretung und werden mit einer Geldstrafe in der Höhe des 50fachen des Banknotenstempels, der auf den die wirklichen Löhne übersteigenden Betrag entfällt, bestraft.

Wer außer den im § 2 dieser Verordnung angeführten Fällen zur Stempelung Banknoten im eigenen Namen für andere Personen vorlegt und die vorgelegten Banknoten als sein Eigentum bezeichnet, oder wer bei Vorlage der einer anderen Person, die aus nachweisbaren Gründen (§ 2, Absatz 4 dieser Verordnung) die Stempelung selbst zu besorgen nicht imstande ist, gehörigen Banknoten einen unrichtigen Eigentümer angibt, begeht eine Polizeiübertretung und wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 K, und im Falle der Wiederholung mit einer Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung handelt, begeht eine Übertretung und wird von dem ordentlichen Gerichte mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Die Anstalten selbst unterliegen in diesem Falle einer Geldstrafe bis zu 20.000 K.

Jede sonstige Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K bestraft.

Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten.

(Gesetz vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 88. — Kundgemacht am 25. Feber 1919.)

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt eine Staatsanleihe in Gold, Silber, Gold- oder Silbermünzen und ausländischen Papiergeldsorten, welche der Finanzminister bestimmt, auszuschreiben. Die Höhe der Anleihe kann durch Verordnung der Regierung begrenzt werden.

§ 2. Die Anleihe ist mit höchstens 4 von 100 zu verzinsen und frühestens nach 4 Jahren rückzahlbar. Zinsen und Kapital werden in dem Metall oder in der Währung, in welcher der geliehene Betrag erlegt wurde, zurückgezahlt.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt den Sparkassen und anderen Anstalten das Recht zu erteilen, unter Staatsgarantie vinkulierte Einlagen

Digitized by Google

in Gold- und Silbermünzen oder fremden Währungen zu übernehmen und auf diese Einlagen besondere Bücher auszugeben, die auf Namen und auf die Metallmünzen oder auf fremde Währung lauten, wenn diese Anstalten die so erworbenen Einlagen nach Anweisung der Regierung verwenden.

§ 4. Die auf Grund dieses Gesetzes dem Staate geliehenen Beträge oder in die im § 3 angeführten Anstalten auf besondere auf Namen lautende Einlagsbücher hinterlegten Beträge werden zwar in die Grundlage für das Ausmaß der Abgabe oder Steuer im Vermögen eingerechnet, doch wird ein angemessener Teil dieser Abgabe oder Steuer, die auf diesen Betrag entfallen, bei der Bemessung abgeschrieben. Die Zinsen sind von der Rentensteuer frei.

§ 5. Die Anleihe und die im § 3 angeführten Einlagsbücher genießen Pupillarsicherheit.

§ 6. Der Finanzminister wird ermächtigt im Verordnungswege festzusetzen, ob und unter welchen Bedingungen eine Ergänzungssteuer oder die Strafverfolgung rücksichtlich eines hinterlegten Vermögens entfallen kann, welches bisher bei der Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbssteuer, Einkommensteuer, Rentensteuer und Militärtaxe verheimlicht wurde.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Sperre der Effekten-Depots.

(Verordnung des Finanzministers vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 87. — Kundgemacht am 25. Feber 1919.)

§ 1. Bis auf weiteres wird den Geldinstituten und allen Ämtern und Personen, welche Wertpapiere für andere Personen in Verwahrung haben, verboten, diese Wertpapiere den Eigentümern auszufolgen.

§ 2. Von diesem Verbote ist die Lieferung von Wertpapieren aus Geschäften, welche bis zum 25. Feber 1919 an der Präger Effektenbörse abgeschlossen wurden, ausgenommen.

§ 3. Die Übertragung dieser Verordnung wird mit Geldstrafen bis 100.000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Für die Bezahlung der einem Beamten auferlegten Strafe haftet die Anstalt. Die Arreststrafe kann nicht in eine Geldstrafe verwandelt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Ergänzung der Stundungsverordnung.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 19. Feber 1919. — Kundgemacht am 22. Feber 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

Die Verordnung über Stundung für privatrechtliche Forderungen vom 28. Dezember 1918, Sg. G. u. V. Nr. 3 vom Jahre 1919, wird folgendermaßen ergänzt:

Artikel I.

§ 4a.

Personen und Unternehmungen, die unmittelbar oder mittelbar Ansprüche aus Lieferungen oder Leistungen zu Kriegszwecken gegen den Staat oder dessen Lieferanten haben und nachweisen, daß sie Bezahlung für sie vorläufig nicht erlangen können, daß sie aber auch nicht imstande sind, auf Grund ihrer anderweitigen Erwerbsquellen und Zahlungsmittel die im weiteren bezeichneten Forderungen zu begleichen, kann die richterliche Stundung im Sinne der §§ 1 und 2 der angeführten Verordnung für privatrechtliche Forderungen, die vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind, mit Ausnahme von Forderungen aus Wechseln und Schecks, aus Dienstverträgen und der im § 3, Zahl 3—9, genannten Forderungen bewilligt werden.

Artikel II.

Der Absatz 4 des § 5 lautet:

Die Aufschiebung der Exekution ist auch für Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig, außerdem kann auch in den Fällen des § 4 und 4a die Aufschiebung der Exekution für Forderungen bewilligt werden, für welche laut dieser Bestimmungen die Stundung bewilligt werden kann.

Artikel III.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Druckfehlerberichtigung. Auf Seite 123 Zeile 13 von oben soll es in der neuesten Mieterschutzverordnung richtig statt: „31. Dezember 1918“ heißen: „31. Oktober 1918“.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETAR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG

Jahrgang I. Nummer 8. (Bogen 15.)

INHALT: Die Vermögensaufnahme. — Aufnahme der Geldeinlagen und der Mitglieds- u. Unternehmungsanteile. — Verlängerung des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen. — Kassenbarschaft- u. Einlagenausweise. — Einreihung der Offizianten in die Beamten-Rangs- u. Gehaltsklassen. — Errichtung eines Revisionsdepartements beim Finanzministerium. — Regelung der Verarbeitung und des Verkehres in Leinengarnen und Leinenwaren. — Beschränkung von Auszahlungen mit Ausfuhrverbot. — Abänderung der Bestimmungen über die Auszahlung von Einlagen bei Geldinstituten. — Regelung der Erzeugung und des Handels mit Baumwollwaren. — Rechtsprechung. — Übersicht der kundgemachten Gesetze und Verordnungen.

Die Vermögensaufnahme. — Aufnahme der Geldeinlagen und der Mitglieds- u. Unternehmungsanteile.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110. — Kundgemacht am 4. März 1919.)

Art. 1. Alle Geldeinlagen (auch Einlagsbücher oder -Blätter, Kassa-Anweisungen, Kontokorrente, unverzinsliche Depositen, Girokonti u. a.) bei Geld- und anderen Instituten und Bankhäusern, weiters Mitglieds- und Unternehmungsanteile bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Vereinigungen u. ä., sind in der Zeit vom 10. März bis zum 10. Juni 1919, so weit sie nicht nach Art. 2 von der Aufnahme befreit sind, auf einem besonderen Verzeichnisse zur Aufnahme von den Eigentümern anzumelden.

Die durch den Staat bei der Banknotenstempelung ausgegebenen Einlagsblätter unterliegen der Aufnahme nicht.

Art. 2. Von der Aufnahme befreit sind die Einlagen des Staates, der staatlichen Institute und Unternehmungen.

Art. 3. Zur Aufnahme sind verpflichtet:

1. physische Personen u. zw.:

a) welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen oder sich mindestens ein Jahr aufhalten, rücksichtlich der in- und ausländischen Einlagen und Anteile;

b) die übrigen Personen rücksichtlich der inländischen Einlagen und Anteile;

2. juristische Personen, inländische wie ausländische (z. B. Gemeinden, Bezirke, Firmen, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen usw.), welche in der Republik ihren Sitz oder wenigstens eine Unternehmung oder Filiale haben. Der Haushaltungsvorstand verzeichnet auch die Einlagen und Anteile für die Haushaltungsangehörigen. (§ 11 des Erm.-Ges.)

Für minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen verzeichnet der gesetzliche Vertreter deren Einlagen und Anteile.

Für die nicht eingeantwortete Erbschaft nehmen die Aufnahme die Erben oder andere zur Vertretung der Erbschaft berufene Personen vor.

Digitized by Google

Eine spätere Aufnahme und Anmeldung von Einlagen und Anteilen kann bloß das Finanzministerium, gegebenenfalls die von ihm dazu ermächtigte Behörde erteilen u. zw. über Nachweis, daß die Partei tatsächlich ihrer Aufnahmepflicht nicht rechtzeitig nachkommen konnte.

Art. 4. Das Verzeichnis ist nach dem beigeschlossenen Muster A*) ordentlich und gewissenhaft auszufüllen und bei der Konskribierungsbehörde abzugeben, in deren Bezirke der Einreicher wohnt. Personen, welche im Gebiete der Republik nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, geben das Verzeichnis beim Konskriptionsamte ab, in dessen Bezirke sie sich aufhalten. Für Orte, die in der Beilage B**) angeführt sind, werden die Ämter, die in dieser Beilage bezeichnet sind, die Konskription durchführen, für die übrigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens die entsprechenden Steuerämter. Bezüglich der Slowakei gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 14. Bei der Überreichung der Verzeichnisse muß der Eigentümer der Einlagen und der Anteile sich ordnungsgemäß legitimieren (Tauf-, Heimatschein, Konskriptionsbogen, amtliches Dekret, Zahlungsbogen über Unterhaltsbeiträge, Lebensmittelbezugsausweis u. ä.).

Falls der Eigentümer aus wichtigen Gründen nicht selbst erscheinen kann, kann er das eigenhändig unterzeichnete Verzeichnis mit seinen Legitimationspapieren, eventuell mit Belegen im Sinne des Art. 5 von einem Boten vorlegen lassen.

Verzeichnisse sind unentgeltlich bei den Gemeindeämtern resp. Magistraten, außerdem in Prag, Brünn und Troppau beim Wirtschaftsamte (Ökonomat), bei der Finanz-(Landes)Direktion erhältlich.

Art. 5. Mit dem Verzeichnisse sind gleichzeitig die Einlagsbücher oder -Blätter und Kassenscheine vorzulegen. Zu diesem Zwecke sind die Inhaber von Sicherheitsschränken (Safes) verpflichtet, selbst die Einlagsbücher oder -Blätter und Kassenscheine zu beheben und vorzulegen.

Wenn der Eigentümer dieselben nicht bei sich hat, ausgenommen den im Absatz 1 erwähnten Fall, hat er Namen und genaue Adresse des Depositars anzugeben.

Die vorgelegten Einlagsbücher und -Blätter versieht das Konskriptionsamt unter der letzten Eintragung mit dem Vermerk: „Zur Konskription der Einlagen angemeldet", weiters mit dem Amtssiegel, mit dem Datum und der Unterschrift eines Beamten; bei den Kassascheinen geschieht dies auf deren Vorderseite.

Einlagsbücher, -Blätter und Kassascheine, welche zur Aufnahme nicht vorgelegt werden konnten, weil sie anderswo in Verwahrung sind, werden auf gleiche Art über Aufforderung des Konskriptionsamtes, bei welchem die Einlage angemeldet war, signiert u. zw.:

a) wenn sie bei staatlichen Ämtern, bei Landesgeldinstituten, bei der Prager städtischen Sparkassa und bei der Böhmischen Sparkassa in Prag, der ersten Mährischen Sparkassa in Brünn und bei Aktien-

*) Das „Prager Archiv" sieht davon ab, auch dieses Formular zu bringen.

**) Siehe dieses Verzeichnis der Konskriptionsämter in Nr. 7 des „Prager Archivs", S. 196.

Digitized by Google

banken deponiert sind, soweit es sich um deren Filialen und Expositu-ren handelt, durch diese Anstalten allein, und zwar durch Beamte, welche zu Konskriptionskommissären ernannt und unter Eid genommen werden;

b) wenn sie bei anderen physischen oder juristischen Personen deponiert sind, durch die Konskriptionsbehörde ihres Wohnsitzes, soweit es sich um einen Sitz handelt, der vorzulegen sie auf deren Aufforderung verpflichtet sind.

Von der Durchführung ist die zuständige Konskriptionsbehörde zu verständigen.

Art. 6. Die Konskriptionsbehörde hat ehebaldigst der betreffenden Anstalt zu melden, daß die Einlage angemeldet ist.

Diese Anmeldung merkt die Anstalt in ihren Büchern an und schreibt zu Lasten der Einleger eine ½%ige Evidenzgebühr.

Zum Zwecke der gegenseitigen Kontrolle meldet die Anstalt der Konskriptionsbehörde den Betrag der Einlage, auf welchen diese am 28. Februar 1919 nach Zuschreibung der Zinsen bis zum 31. Dezember 1918 gelautet hat.

Art. 7. Alle übrigen Geldeinlagen (mit Ausnahme der Einlagen auf Bücher oder Blätter und Kassascheine) wie Kontokorrente, unverzinsliche Depositen, Girokonti u. ä. ferner Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Vereinigungsanteile (z. B. Anteile der Kommanditgesellschaften, der Gesellschaften m. b. H., der Vereine nach dem Gesetze vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kuxe, nicht radizierte Braurechte usw.), sind vom Eigentümer richtig in Verzeichnisse anzuführen. Über das weitere Verfahren gelten die analogen Vorschriften des Art. 6.

Art. 8. Zum Zwecke der Erleichterung der Aufnahme werden alle Geldinstitute den Parteien sofort Auszüge aus den Kontokorrenten nach dem Stande vom 28. Feber 1919 mitteilen. Auf die Postscheckanstalt in Prag bezieht sich diese Bestimmung nicht. Ebenso werden Deport-Einlagen nach dem Stande vom selben Tage ohne Zinsen verrechnet und den Parteien der Stand der Verpflichtungen (Engagements) soweit er aktiv ist, mitgeteilt. Die Evidenzgebühr beträgt ½% vom festgestellten Standesüberschuß.

Art. 9. Zum Zwecke der Vereinfachung der Abführung der ½%igen Evidenzgebühr wird das Geldinstitut dieselbe nach dem Stande der Einlagen vom 28. Feber 1919 nach Ausschluß der nach Artikel 2 befreiten Einlagen berechnen. Von diesem Gesamtbetrage werden jedoch die Evidenzgebühren abgerechnet, welche das Geldinstitut von seinen bei anderen Geldinstituten erliegenden Überschüssen bezahlt.

Die Evidenzgebühr ist durch die Institute an die Landes-(Haupt-) Kassa in Prag, Brünn und Troppau zu senden.

Den Staats-, Landes- und Verbandsrevisionsorganen der Geldinstitute wird als bürgerliche Arbeitspflicht auferlegt, bei der nächsten Revision die Verrechnung und Abführung der Evidenzgebühr einer Prüfung zu unterziehen. Gefundene Fehler sind im Wege der zuständigen

Digitized by Google

Behörden oder Revisionsverbände dem Finanzministerium anzumelden.

Die Abschreibung der Evidenzgebühr in den einzelnen Einlagsbüchern wird durchgeführt, resp. bei Kassenscheinen von den Zinsen bei ihrer erstmaligen Vorlage abgezogen.

Analog berechnet und führt ab die ½%ige Evidenzgebühr von den Anteilen die zuständige Gesellschaft, der Verein, die Genossenschaft, die Vereinigung usw.

Art. 10. Solange das Einlagebuch oder -Blatt oder der Kassaschein nicht mit dem Beleg nach Artikel 5 versehen ist, wird jedwede Auszahlung, sei es des Kapitals, sei es der Zinsen, verboten.

Ebenso jedwede Auszahlung vom Kontokorrent, von Giroeinlagen, unverzinslichen Depositen, auf Anteile oder den Gewinn auf denselben, Dispositionen über Deporteinlagen, welche den Überschuß des Standes der Engagements verringern würden, solange nicht die Konskriptionsbehörde die ordentliche Anmeldung der Einlage oder des Anteils mitgeteilt hat, verboten.

Art. 11. Die Auszahlung auf ordentlich angemeldete Einlagen und Anteile darf bis auf Widerruf nicht 50% des Standes vom 1. März 1919 überschreiten.

Art. 12. Falsche Angaben im Verzeichnisse werden mit einer Strafe bis 5000 K oder Arrest bis 3 Monaten belegt.

Falsche Angaben oder andere Übertretungen der Konskriptionsvorschriften seitens der Geldinstitute, Bankhäuser, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Vereinigungen u. ä. werden mit einer Strafe bis zu 10.000 K belegt. Die genannten Anstalten haften dem Staate für die durch ihre Beamten verursachten Schäden.

Über das Verfahren gilt die analoge Bestimmung des § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124.

Art. 13. Richtige Angaben bei der Konskribierung von Einlagen und Anteilen dürfen nicht zu einer Strafverfolgung hinsichtlich bisheriger unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Einkommen-, Renten- und Kriegssteuer sowie der Militärtaxe benützt werden, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Mai 1919 seine Einbekenntnisse richtigstellt.

Ebenso entfällt die Bemessung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914.

Art. 14. Für die Slowakei bestimmt die Generalfinanz-Direktion in Bratislav (Preßburg) die Behörden, die mit der Durchführung der Aufnahme betraut sind. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und durch besondere Kundmachung bekanntzugeben.

Art. 15. Einlagen und Anteile, welche nicht binnen 3 Monaten vom ersten Konskriptionstage gerechnet, zur Aufnahme angemeldet werden, verfallen zugunsten des Staates.

Digitized by Google

Art. 16. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Art. 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verlängerung des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 28. Feber 1919, Sg. Nr. 108. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307: Die Verordnung vom 9. Jänner 1919, Sg. G. u. V. Nr. 15*), durch welche die Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse beschränkt wurde, wird folgendermaßen ergänzt und abgeändert:

§ 1.

Bei Kündigungen, die im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919, Sg. Nr. 15, nach dem 13. Januar 1919 bis zur Erlassung dieser Verordnung erteilt worden sind, wird die Kündigungsfrist um 6 Wochen verlängert, vorausgesetzt, daß es sich nicht um solche Kündigungen handelt, bei denen die Kündigungsfrist mindestens ein halbes Jahr beträgt.

§ 2.

Vom 28. Feber 1919 angefangen kann der Dienstgeber, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, nur im Sinne des § 20 des Handlungsgehilfengesetzes unter Beobachtung der dort bestimmten Kündigungsfrist kündigen. Bei Angestellten die am Tage der Kündigung länger als 10 Jahre ununterbrochen im Dienstverhältnisse gestanden sind, darf die Kündigungsfrist nicht weniger als 3 Monate betragen. Die Kündigung muß so erteilt werden, daß sie mit dem Vierteljahr endigt.

§ 3.

Die vorangehende Bestimmung gilt auch für die Dienstverhältnisse von Personen, die in kriegswirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. in Kriegszentralen und -Verbänden, angestellt sind und dort kaufmännische oder höhere, nicht kaufmännische Arbeiten besorgen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung haben für Dienstverhältnisse, die im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919, Sg. Nr. 14, fortgesetzt werden, Geltung, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind. Dienstnehmer, die nicht Angehörige der tschechoslowakischen Republik sind, haben auf diese Begünstigungen nur soweit Anspruch, als diese Begünstigungen nach dem Rechte des Staates, dem

*) Siehe diese in Nr. 2, S. 61 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

diese Dienstnehmer angehören, auch Angehörigen der tschechoslowakischen Republik gewährt werden. Diese Verordnung gilt nicht für Dienstverhältnisse, die durch Einverständnis beider Teile vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung gelöst worden sind.

§ 5.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit dem 1. Juli 1919.

§ 6.

Dem Justizminister obliegt die Durchführung dieser Verordnung.

Kassenbarschaft- und Einlagenausweise.

Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 3. Feber 1919. — Kundgemacht am 26. Feber 1919.)

§ 1.

Allen in- und ausländischen Banken im Gebiete der tschechoslowakischen Republik (Haupt- und Zweiganstalten), allen Spar- und Vorschußkassen, allen übrigen Geldanstalten, soweit sie nicht Mitglieder der betreffenden Geldzentralen sind, sowie diesen Geldzentralen obliegt es, am fünfzehnten und am letzten jedes Monates dem Finanzministerium Ausweise darüber vorzulegen, wieviel ihre Kassenbarschaft an jenem Tage beträgt. Der erste einzusendende Ausweis hat die Kassenbarschaft anzugeben, die die Anstalt am 31. Januar 1919 gehabt hat. In den zum letzten jedes Monates vorzulegenden Ausweisen ist gleichzeitig anzugeben, wieviel die Einlagen der Anstalt zu Ende jenes Monates betragen und das sowohl die Spareinlagen, als auch die Einlagen auf laufende Rechnung und auf Kassenscheine.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Einreihung der Offizianten in die Beamten-Rangs- und Gehaltsklassen.

(Gesetz vom 18. Feber 1919, Sg. Nr. 89. — Kundgemacht am 26. Feber 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1.

Die Kanzlei-oberoffizianten, -Offizianten und -Offiziantinnen und die Kanzleigehilfen und -Gehilfinnen bei der politischen Verwaltung, den Gerichten, Finanzbehörden, bei der Post und anderen Staatsanstalten und -ämtern, soweit sich auf sie die Verordnung des Gesamt-

Digitized by Google

ministeriums vom 25. Januar 1914, RGBl. Nr. 21, bezieht, werden, sofern sie heute 7 oder mehr Dienstjahre, oder mehr als 4 Dienstjahre haben, den bisherigen in Rangsklassen eingereihten Kanzleibeamten gleichgestellt, es wird ihnen der Charakter öffentlicher Beamter des tschechoslowakischen Staates zuerkannt und sie in die drei untersten Rangsklassen, die XI.—IX., eingereiht und ihnen die Gehilfen- und Offiziantenjahre in die Pension eingerechnet.

§ 2.

In die XI. Rangsklasse werden Offizianten, Offiziantinnen und Kanzleigehilfen und -Gehilfinnen eingereiht, die 7 bis 13 Jahre dienen, in die X. Rangsklasse Offizianten, Oberoffizianten und Offiziantinnen, die 13 bis 20 Jahre dienen, in die IX. Rangsklasse Offizianten, Oberoffizianten und Offiziantinnen, die mehr als 20 Jahre dienen. Soweit Offizianten, Oberoffizianten und Offiziantinnen, Kanzleigehilfen und -Gehilfinnen bis zum 1. Jänner 1919 Fachprüfungen abgelegt haben, wie z. B. bei den Justizbehörden die I. Kanzleiprüfung und die Grundbuchsprüfung oder die I. Kanzleiprüfung und die Konzeptsgehilfenprüfung, oder die II. Kanzleiprüfung, werden sie in die XI. Klasse eingereiht, wenn sie 4 Dienstjahre haben, in die X. Klasse, wenn sie 10 Jahre haben und in die IX. Klasse, wenn sie 17 Dienstjahre haben, gerechnet von der abgelegten letzten Prüfung, soferne freilich für sie die Einreihung im Sinne des Absatzes I dieses Paragraphen nicht vorteilhafter wäre.

§ 3.

An Dienstalter jüngeren Kanzleioffizianten, -Offiziantinnen, Gehilfen und -Gehilfinnen erhalten zu den Bezügen, die ihnen bisher gebühren, eine persönliche Zulage und zwar diejenigen, die bei Kundmachung dieses Gesetzes mindestens 2 Dienstjahre haben, 450 K, die mehr als 4 Dienstjahre haben, 600 K. Dasselbe gilt für Aushilfskanzleibeamte, die für Kriegsdauer in Staatsdienste aufgenommen worden sind, sofern sie bei Kundmachung dieses Gesetzes wenigstens 2 Jahre im Dienste angestellt sind und älter als 20 Jahre sind.

§ 4.

Dieses Gesetz gilt auch für diejenigen Offizianten, Oberoffizianten und Offiziantinnen, die nach dem 28. Oktober 1918 zu Beamten in der XI., X. oder IX. Rangsklasse ernannt worden sind.

§ 5.

Das Gesetz gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das gesamte Ministerium betraut.

Digitized by Google

Errichtung eines Revisionsdepartements beim Finanzministerium.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 1. März 1919, Sg. Nr. 96. — Kundgemacht am 1. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg. G. V., wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Finanzministerium wird ein Revisionsdepartement zur Ausübung der Kontrolle im Bereiche der direkten Personalsteuern, der Kriegsgewinnsteuer, Kriegssteuer und Vermögensabgabe errichtet.

§ 2.

Dem Revisionsdepartement steht das Recht zu:

a) plötzliche Revisionen der Handels-, Wirtschafts- und Gewerbebücher, der Aufzeichnungen und aller Belege, die Einvernehmung des Personales, sowie die Besichtigung des investierten Vermögens physischer und juristischer Personen ohne vorhergehendes Verfahren und vorhergehende Anmeldung durchzuführen,

b) der ständigen Aufsicht und des Zutrittes in alle Geld-, Bank-, Wechselstuben und Versicherungsanstalten und der Benützung ihrer Aufzeichnungen und Belege zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke,

c) in alle amtlichen Veranlagungs- und Bemessungsakten Einsicht zu nehmen, gegebenenfalls sie bei den zuständigen Behörden abzuverlangen,

d) nach Bedarf beeidete Sachverständige und Vertrauensmänner zu verwenden, die durch das Finanzministerium ernannt wurden.

§ 3.

Die Mitglieder des Revisionsdepartements haben die Rechte und Pflichten von öffentlichen Beamten und legen den Eid bei Amtsantritt ab. Bei Ausübung ihrer Funktion haben sie sich mit der amtlichen Legitimation auszuweisen.

§ 4.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem Revisionsdepartement die von ihm verlangten Informationen zu erteilen und es in seiner Tätigkeit wirksam zu unterstützen.

§ 5.

Jedwede Handlung, die darauf abzielt, die Tätigkeit des Revisionsdepartements zu vereiteln oder zu erschweren, wird — sofern sie nicht den Tatbestand einer nach dem Strafgesetze verfolgten Strafhandlung bildet — mit einer Geldstrafe bis 100.000 K oder mit Arrest bis zu 1 Jahre durch die durch Artikel III, § 5, der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 142, errichteten Senate bestraft; die Arreststrafe kann in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden.

Digitized by Google

§ 6.

Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister betraut.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Regelung der Verarbeitung und des Verkehres in Leinengarnen und Leinenwaren.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 19. Feber 1919, Sg. Nr. 82, über die Regelung der Verarbeitung von Leinengarnen, Leinenwaren und des Handels mit diesen. — Kundgemacht am 22. Feber 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Jeder, dem gehechelter Lein zugeteilt wird, muß die fertiggestellten Garne mit Angabe der Menge, Qualität und Nummern der tschechoslowakischen Textilkommission anbieten, welche im Laufe von 28 Tagen über deren Annahme entscheidet und die etwaigen Verfügungen erteilt. Die Übernahme geschieht zu den Übernahmspreisen, deren Höhe durch die jeweils gültige Verordnung geregelt ist.

§ 2.

Die Verteilung des erzeugten Garnes auf die Webereien wird nach den festgesetzten Schlüsseln durchgeführt. Die tschechoslowakische Textilkommission ist gleichzeitig berechtigt, die Gattungen der zu erzeugenden Waren zu bestimmen, namentlich im Hinblicke auf den allgemeinen Bedarf.

§ 3.*)

Die Erzeugung nachstehender Stoffgattungen aus Leinengarn wird verboten: Stoffe für Strohsäcke, Säcke, Waschlappen, Teppichstoffe, Möbelüberzüge, Buchbinderleinwand, Stoffe für Sitze in Eisenbahnwagen, Stoffe für Taschner, Schürzenstoffe, Läufer und Verpackungsstoffe. Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligt die tschechoslowakische Textilkommission, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe, welches endgültig entscheidet, ergriffen werden kann.

§ 4.

Die Webereien sind verpflichtet, die Waren aus dem zugeteilten Garne der tschechoslowakischen Textilkommission anzubieten und Muster beizulegen, sowie Menge und Lagerort anzugeben. Die tschechoslowakische Textilkommission ist verpflichtet, über die Ware innerhalb

*) Mit einer infolge Beschlusses der Textilkommission sich ergebenden Weglassung. D. Ü.

Digitized by Google

28 Tagen zu disponieren, sonst kann der Erzeuger nach Ablauf dieser Frist über die Ware frei verfügen.

§ 5.

Leinene oder halbleinene Nähzwirne sind der tschechoslowakischen Textilkommission anzubieten.

§ 6.

Zwecks Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann die tschechoslowakische Textilkommission Aufsichtsorgane aufstellen, welche jederzeit zu allen von dieser Verordnung betroffenen Betrieben Zutritt haben und denen auf Verlangen Einsicht in die einschlägigen Bücher und Vormerkungen zu gewähren ist.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8.

Durch diese Verordnung tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1917, RGBl. Nr. 205, außer Kraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Beschränkung von Auszahlungen mit Ausfuhrverbot.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 6. März 1919, Sg. Nr. 113.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Slg., wird verordnet wie folgt:

Artikel 1.

Auszahlungen und Übertragungen von Kupons und Zinsen von Wertpapieren, die sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden oder von inländischen Papieren, die sich im Auslande befinden, aber Eigentum von Bürgern sind, die sich in der tschechoslowakischen Republik länger als ein Jahr aufhalten, werden bis auf weiteres verboten.

Anstalten und Gesellschaften, welche Wertpapiere ausgegeben haben, sind verpflichtet, den ganzen auf die Kupons und Zinsen entfallenden Betrag bis zu der Zeit zurückzubehalten, wo die Auszahlung geregelt und erlaubt werden wird.

Artikel 2.

Wertpapiere, Valuten, Gold und Silber dürfen ohne Erlaubnis des Finanzministeriums aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates

Digitized by Google

nicht ausgeführt werden. Ins Ausland reisende Personen dürfen bloß einen Betrag von 500 Kronen, wenn sie mit Familie reisen höchstens 1000 Kronen in gestempelten Banknoten mitnehmen. Unter den gleichen Beschränkungen wird die Ausfuhr von Schecks, Wechseln, Anweisungen und Einlagsbüchern verboten, die im Gebiete des tschechoslowakischen Staates zahlbar sind.

Bei Reisen nach Italien, der Schweiz, Frankreich, Holland, England und Amerika dürfen die Reisenden nicht mehr als 1000 Franks, bei Reisen nach Deutschland und in die nordischen Staaten nicht mehr als 1000 Mark mitnehmen. Für die Ausfuhr höherer Beträge ist die Bewilligung der tschechoslowakischen Devisenzentrale erforderlich, auf der die Zustimmung des Finanzministeriums ersichtlich gemacht ist.

Artikel 3.

Die Einfuhr und die Sendung von Ein- und Zweikronennoten der Österreichisch-ungarischen Bank in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates ist verboten. Den in dieses Gebiet reisenden Personen wird erlaubt, in solchen Banknoten nur eine Menge mit sich zu führen, welche den Betrag von 50 Kronen nicht übersteigt.

Artikel 4.

Geldinstitute dürfen Kreditbriefe ins Ausland auf fremde Währung nur mit Zustimmung der tschechoslowakischen Devisenzenrale ausstellen, soweit es sich um Beträge bis zu 1000 Franks handelt.

Artikel 5.

Jeder Bewohner der tschechoslowakischen Republik ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Wirksamkeit dieser Verordnung fremde Valuten und Wertpapiere, die auf Franks, Pfund Sterling, Dollars, Lire, holländische Gulden, bulgarische und rumänische Leis lauten, der tschechoslowakischen Devisenzentrale zum Kaufe zu einem Kurse anzubieten, welchen diese Zentrale bestimmt. Beweist er, daß er diese Valuten der tschechoslowakischen Republik im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 88 Slg., geliehen hat, ist er von diesem Anbote befreit.

Diejenigen, welche Forderungen im Auslande aus der Kriegs- und Vorkriegszeit haben, sind verpflichtet, sie der tschechoslowakischen Devisenzentrale binnen acht Tagen von der Wirksamkeit dieser Verordnung oder binnen acht Tagen nach Entstehung der Forderung anzumelden.

Artikel 6.

Wer die Bestimmung des Art. 1, 2, 3 und 4 überschreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten von Senaten bestraft, die nach Artikel III, § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, Nr. 124 RGBl., eingerichtet werden, bestraft. Die Arreststrafe kann nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden; die über das erlaubte Ausmaß

Digitized by Google

gefundenen Beträge verfallen zugunsten des Staates. Die Geldinstitute haften für die ihren Beamten auferlegten Geldstrafen.

Artikel 7.

Wer die im Art. 5 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre von Senaten, die nach Artikel III, § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, Nr. 124 RGBl., eingerichtet werden, bestraft. Die Valuten und Guthaben im Auslande können als zugunsten des Staates verfallen erklärt werden.

Artikel 8.

Der Vollzug dieser Verordnung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Artikel 9.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Abänderung der Bestimmungen über die Auszahlung von Einlagen bei Geldinstituten.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 6. März 1919, Sg. Nr. 114.)

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Slg., wird verlautbart:

§ 1. Die Beschränkungen hinsichtlich der Annahme und Auszahlung der Einlagen von Geldinstituten, die durch die Verordnung des Finanzministers vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 86, eingeführt wurden, werden wie folgt abgeändert:

Geldinstitute dürfen vom 10. März 1919 Einlagen annehmen. Für Einlagen, die vor dem 1. März 1919 gemacht wurden, werden bis zum 24. März 1919 einschließlich folgende Beschränkungen eingeführt:

a) von Einlagen auf Einlagsbücher und laufende Rechnung dürfen Geldinstitute den Einlegern wöchentlich höchstens 15 Prozent der Einlagen vom 28. Feber 1919 auszahlen.

b) Handelt es sich um die Abhebung einer Einlage zur Auszahlung von Lohn, Gehältern der Angestellten und Beamten, von Krankenunterstützungen, Miet- und Pachtzinsen, Versicherungsprämien, Steuern und öffentlichen Abgaben, kann man auch über die Beschränkungen des Absatzes a) hinausgehen, es muß jedoch der Eigentümer der Einlage den Nachweis vorlegen, daß der verlangte Betrag zu diesem Zwecke bestimmt ist und auch dazu verwendet werden wird.

Die unter a) und b) angeführten Auszahlungen dürfen insgesamt nicht 50 Prozent der Einlage vom 28. Feber 1919 überschreiten.

§ 2. Einlagen, die beginnend mit dem 10. März 1919 gemacht werden, sind frei.

§ 3. Vom 25. März 1919 gelten die Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Slg.

Digitized by Google

§ 4. Geldinstitute dürfen nicht unter das bis zum 26. Feber 1919 geltende Ausmaß den Zinsfuß von Einlagen herabsetzen, soweit durch die Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Slg., und durch diese Verordnung die Auszahlung beschränkt ist.

§ 5. Die Überschreitung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Für die einem Beamten auferlegten Geldstrafen haftet die Anstalt. Die Arreststrafe kann nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

§ 6. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Regelung der Erzeugung und des Handels mit Baumwollwaren.

(Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 11. Januar 1919, Sg. Nr. 19. — Kundgemacht am 15. Januar 1919.)

§ 1.

Zur Erzeugung von Wachsleinwand, Buchbinderleinwand, Säcken, Verpackungen, Kleiderfutter, Plachen, Strohsackstoffen, Teppichen, Tapeziererstoffen, Stoffen für Sitze in Eisenbahnwagen und Bindfaden wird die Verwendung von Pflanzentextilien verboten und die ausschließliche Verwendung von Papiergeweben angeordnet.

§ 2.

Abfallgarne, Kehrichtabfall und Spinnereiabfälle werden für den freien Handel und die Erzeugung freigegeben.

§ 3.

Die Verordnung des früheren österr. Handelsministeriums vom 31. August 1916, RGBl. Nr. 283, über Beschränkungen bei der Erzeugung und dem Handel mit Baumwollgarnen und -Stoffen vom 30. Oktober 1917, RGBl. Nr. 418, über die zwangsweise Ablieferung von Baumwollwaren und vom 29. November 1917, RGBl. Nr. 460, über die Einschränkung der Erzeugung von Papiergarnen und Papierstoffen wird aufgehoben.

Über die Freigabe von Ware, die sich in der Erzeugung oder schon fertig auf Lager in den Fabriken befindet und auf Bestellungen geliefert werden sollte, die durch Vermittlung der Baumwollzentrale in Wien erteilt worden sind, entscheidet die Textilkommission in einzelnen Fällen besonders.

§ 4.

Preistreiberische Machenschaften mit der freigewordenen Ware unterliegen den Strafen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Der Stand ist so, daß der Handel mit Baumwollerzeugnissen frei ist, insoweit es sich nicht um solche Erzeugnisse handelt, welche auf Bestellungen der Baumwollzentrale in Wien angefertigt wurden oder aus einem Material, welches von der Baumwollzentrale in Wien zur Gänze oder zum Teile zugeteilt wurde, worin auch das aus der Kriegsbeute in Italien stammende Baumwollmaterial inbegriffen ist. Soweit es sich um Baumwollgarne handelt, beschloß die tschechoslowakische Textilkommission, daß sämtliche Baumwollgarne, welche von der Baumwollzentrale in Wien bewirtschaftet wurden oder unter ihre Sperre gegeben wurden, der tschechoslowakischeu Textilkommission in Prag II., Korngasse Nr. 14, angeboten werden müssen und es kann ihr Eigentümer über sie nur mit Einwilligung der tschechoslowakischen Textilkommission disponieren. Bei dieser Gelegenheit wird aufmerksam gemacht, daß, falls Firmen nur Kettengarne oder nur Schußgarne besitzen und deshalb mit der Erzeugung nicht beginnen können, die tschechoslowakische Textilkommission bereit ist, Ausgleichsbeziehungen zwischen solchen Firmen zu vermitteln. Solche Firmen mögen sich bei der Textilkommission melden. Endlich wird noch hinzugefügt, daß die Verteuerung des freien Handels strengen Strafen unterliegt und daß von der tschechoslowakischen Textilkommission in kürzester Zeit angemessene Preise, insoweit dies allerdings bei Baumwollwaren möglich ist, werden veröffentlicht werden. (Aus einer Verlautbarung der Textilkommission, „Prager Zeitung" vom 5. Feber 1919).

Rechtsprechung.

Zuständigkeit und Aufgabe des obersten Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten des freien Ermessens.

(Aus dem Erkenntnisse des obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. Januar 1919, Z. 191 (XIX.).

Das Gesetz vom 2. November 1918, Sammlung Nr. 3, hat den § 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36, von 1876, nach welchem Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen waren, nicht übernommen und demnach die Wirksamkeit dieser Gesetzesstelle für das oberste Verwaltungsgericht der tschechoslowakischen Republik ausgeschlossen.

Es sind demnach die Angelegenheiten des sogenannten freien Ermessens von der Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Diese Zuständigkeit bezieht sich zweifellos auch auf Angelegenheiten, die während der Geltung des § 3, lit. e, des Gesetzes vom Jahre 1875 durch die Verwaltungsbehörden entschieden worden sind, weil die Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Zeitpunkte zu beurteilen ist, in welchem in der bei ihm anhängig gemachten Sache das Erkenntnis geschöpft werden soll, und keineswegs nach dem Augenblicke, in welchem die zu überprüfende Entscheidung der unteren Instanzen ergangen ist.

Allein das Recht des obersten Verwaltungsgerichtes, seiner Beurteilung auch Angelegenheiten des freien Ermessens zu unterziehen, schließt nicht auch die Berechtigung in sich, an die Stelle des freien Ermessens der Administrativbehörden sein eigenes freies Ermessen zu setzen, oder die Zweckmäßigkeit der erlassenen Entscheidung zu überprüfen; das Verwaltungsgericht kann vielmehr gemäß §§ 2, 6 und 7 des Gesetzes vom Jahre 1875 immer nur prüfen, ob die Entscheidung nicht an einer Gesetzwidrigkeit oder einem wesentlichen Mangel des Verfahrens leidet.

Da es aber, wie es schon die Natur der Sache mit sich bringt, eine genaue Vorschrift nicht gibt und nicht geben kann, die der Entscheidung der Admi-

Digitized by Google

nistrativbehörden nur einen einzigen Weg anweisen würde, ihnen vielmehr bei ihrer Rechtsfindung ein freier Spielraum eingeräumt ist, kann das oberste Verwaltungsgericht bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Erkenntnisses in Angelegenheiten des freien Ermessens nur prüfen, ob die Verwaltungsbehörde nicht über die Grenzen jenes ihr eingeräumten freien Spielraumes hinausgegangen ist, d. h. ob sie nicht jene Grenzlinien überschritten hat, die ihr die Gesamtintention des Gesetzes und das Wesen der Sache gezogen haben, insbesondere ob sie sich bei ihrer Entscheidung nicht hat durch andere Rücksichten leiten lassen, als es jene sind, welche die Gesetzesvorschrift im Auge hat.

a) Dienstanstellung auf Kriegsdauer. b) Zum § 409 Z.P.O. (Entscheidung des obersten Gerichtes in Prag vom 14. I. 1919, Rv. 1 I/XVIII).

Der Beklagte ist Mitte September 1914 als Gutsverwalter provisorisch mit dem Beifügen angestellt worden, daß der damals abwesende Besitzer des Gutes mit ihm später das Weitere vereinbaren werde. Im Dezember 1914 hat der Gutsbesitzer auch mit dem Beklagten vereinbart, daß er ihn für die ganze Kriegszeit anstelle, wobei dem Beklagten noch besonders zugestanden wurde, daß er auch nach Beendigung des Krieges Kündigung erhalten müsse. Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1917 wurde dem Dienstnehmer das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit dem Beifügen gekündigt, daß auf seine Dienste noch vor Ablauf der Kündigungsfrist verzichtet werde und daß ihm für die Zeit bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist eine Entschädigung von 1500 K ausbezahlt werde, und damit die Aufforderung verbunden, er möge die Dienstwohnung bis Ende Oktober 1917 räumen. Der Beklagte erklärte aber, daß er die ihm erteilte Kündigung nicht annehme und hat die Dienstwohnung auch nicht geräumt.

Das Klagebegehren des Dienstgebers, zu Recht zu erkennen, daß die Kündigung des Dienstgebers zu Recht bestehe, daß der Beklagte gegen eine Entschädigung von 1500 K noch vor Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet sei, den Dienst zu verlassen und die ganze Dienstwohnung in einer gerichtlich zu bestimmenden Frist zu räumen, hat das Bezirksgericht in Adlerkosteletz abgewiesen. Hiebei ging es von der Auffassung aus, daß es sich um ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis handle (eine kalendermäßige Bestimmung sei hiezu nicht erforderlich), infolgedessen sei das Dienstverhältnis unkündbar, solange der Krieg dauere; übrigens solle eine Kündigung während des Krieges auch abgesehen davon, laut der erkennbaren Absicht der Partei ausgeschlossen sein, da der Beklagte sich auch für die Zeit nach dem Kriegsende Kündigung ausbedungen hatte. — Über das Entgelt und die anderen Dienstbezüge sei bei der Anstellung des Beklagten nichts vereinbart worden. Der Beklagte hat sich zwar Bezüge in der Höhe der Dienstbezüge seines Vorgängers ausbezahlt, allein dies sei in der Absicht späterer Verrechnung dieser Vorschüsse geschehen. Diese Bezüge des Beklagten in der Höhe des Diensteinkommens seines Vorgängers erachtete der Richter erster Instanz auf Grund der vorliegenden Sachverständigengutachten für unangemessen niedrig; infolgedessen sei auch die dem Beklagten für das Vierteljahr angebotene Entschädigung von 1500 K unangemessen (nach dem Sachverständigengutachten würde die Entschädigung 1893 K betragen) und der Beklagte sei demnach auch nicht verpflichtet gewesen, vor Ablauf der Kündigungsfrist die Dienstwohnung zu räumen.

Das Kreisgericht in Königgrätz als Berufungsinstanz hat das Urteil I. Instanz bestätigt.

Das oberste Gericht in Prag hat der Revision der Klägerin stattgegeben und zu Recht erkannt, daß die Kündigung zu Recht bestehe, der Beklagte verpflichtet sei, den Dienst zu verlassen und die ganze Dienstwohnung zu räumen, alles binnen 14 Tagen. Das Klagebegehren, daß der Beklagte schuldig erkannt werde, noch vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen eine Entschädigung von 1500 K den Dienst zu verlassen, entfalle.

Gründe: Die rechtliche Beurteilung der Sache durch die Unterinstanzen kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Gericht erster Instanz hat

Digitized by Google

festgestellt, daß der Beklagte als Gutsverwalter „auf Kriegsdauer" angestellt worden ist. Wenn die Beendigung des Krieges abhängig wäre von einem bestimmten Ereignisse, das eintreten muß, wenn es auch nicht bekannt wäre, wann dies geschieht, dann wäre die Ansicht richtig, daß durch die angegebene Bestimmung das Ende des Dienstverhältnisses hinreichend bestimmt sei. Wird aber erwogen, daß als Beendigung des Krieges aufgefaßt werden kann die Einstellung der militärischen Operationen, oder der Waffenstillstand, oder erst der Friedensschluß, oder gar dessen Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften, oder die Demobilisierung, oder eine ausdrückliche Erklärung der Regierung (kais. Verordnung vom 29. VII. 1914, RGBl. Nr. 178, § 4), dann ist es offenbar, daß die Beendigung des Krieges nicht eine so bestimmte Frist ist, wie sie der § 18 des Gesetzes vom 13. I. 1914, RGBl. Nr. 9, im 1. Absatze voraussetzt, wenn sich auch aus dieser Unbestimmtheit gemäß § 869 a. b. GB. die Ungültigkeit des Dienstvertrages nicht ableiten ließe, da doch beide Teile den Vertrag erfüllten und über dessen eigentlichen Inhalt kein Streit sei. Daraus folgt, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden sei, sondern erst durch eine besondere Äußerung des einen oder anderen Teiles herbeigeführt werden muß. Das Gesetz läßt als Arten solcher Beendigung des Dienstverhältnisses entweder die Kündigung oder die Entlassung gemäß §§ 22, 26 und 29 des zit. Gesetzes zu. In der Klage geschieht von einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß §§ 26 und 29 des Gesetzes keine Erwähnung und auch im weiteren Verfahren wurde eine andere Art der Lösung dieses Verhältnisses nicht geltend gemacht als durch Kündigung und Austritt aus dem Dienste gegen Entschädigung gemäß § 22 des zit. Gesetzes. Eine Kündigung ist, wie unbestritten, erteilt worden. Die Auslegung, daß wenigstens für die Dauer des Krieges eine Kündigung ausgeschlossen sei, ist nicht begründet, sie würde, da das Verhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart worden ist, einen besonderen ausdrücklichen Verzicht des Arbeitsgebers auf Erteilung der Kündigung während des Krieges voraussetzen. Nichts derartiges ist indes vereinbart worden.

Die Kündigung ist am 29. September 1917 zum 31. Dezember 1917 erteilt worden. Diese Frist entspricht der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 19 des Güterbeamten-Gesetzes. Nicht um ein Probeverhältnis (§ 19, Absatz 1) handelt es sich, denn die im Jahre 1916 gegebene Kündigung wurde widerrufen und dadurch das bisherige Verhältnis erneuert oder besser gesagt aufrechterhalten. Die Probezeit müßte schon begrifflich dem festen Dienstverhältnis vorangehen und der Vorbehalt des Arbeitsgebers, daß er es mit dem Arbeitnehmer noch versuchen wolle, kann keine andere Bedeutung haben, als die einer Verlängerung des Dienstverhältnisses, da die übrigen Bedingungen unverändert blieben.

Zur Zeit der Überreichung der Klage war auch das weitere Begehren, daß der Beklagte schuldig erkannt werde, vor Ablauf der Kündigungsfrist den Dienst zu verlassen und die Wohnung zu räumen, gemäß § 22 des Güterbeamten-Gesetzes möglich und begründet. Die volle Entschädigung, die der Dienstnehmer nach dieser Gesetzesvorschrift zu erhalten hat, ist nichts anderes, als die Gegenleistung des Dienstgebers, die gleichzeitig mit dem Verlassen des Dienstes zahlbar ist, von der das Gesetz hingegen nicht bestimmt, daß sie an den Angestellten im voraus bewirkt werden müsse, damit für den Dienstgeber der Anspruch auf Verlassen des Dienstes und der Wohnung entstehe. Die Entschädigung ist eine Forderung des Dienstnehmers (hier des Beklagten), verlangt er eine größere Entschädigung als die ihm angebotene, so bildet die angebotene Summe nicht die Grenze, über die das Gericht bei der Entscheidung nicht hinausgehen darf, sondern diese Grenze wird durch die eingewendete Forderung gezogen. Deshalb war es nicht richtig, den gemäß des § 22 des zit. Gesetzes unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der angebotenen Entschädigung erhobenen Klageanspruch abzuweisen. Das Gericht I. Instanz hat festgestellt, welche Entschädigung für die Zeit, die bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung ablaufen würde, angemessen wäre. Hiebei wurde allerdings übersehen, daß diese Zeit nicht entscheidend wäre, wenn die Kündi-

Digitized by Google

gung tatsächlich unzulässig wäre. Allein die Lösung dieser Frage über die Höhe der Entschädigung und über das vorzeitige Ausscheiden des Beklagten aus dem Dienste hat ihren Zweck damit eingebüßt, daß schon zur Zeit der Fällung des Urteils I. Instanz (6. Juni 1918) die Kündigungsfrist lange verflossen war, also dem Beklagten nicht mehr durch Urteil auferlegt werden kann, daß er vor Ablauf dieser Frist dem Verlangen des Dienstgebers nachkomme (§ 409 Z. P. O.). Obwohl dieser Anspruch begründet war und ihm auf die Weise hätte entsprochen werden können, daß die erhobene volle Entschädigung von 1893 K als Gegenleistung der klägerischen Partei f stgesetzt worden wäre, ist der erwähnte Anspruch mit Ablauf der Kündigungsfrist erloschen und die Pflicht des Beklagten, den Dienst zu verlassen und die Wohnung zu räumen, ist nur eine Folge der Kündigung, keineswegs des Verlanges des Dienstgebers (§ 22 des zit. Gesetzes). Die Analogie des § 573 Z. P. O. bezüglich der Räumung einer Wohnung kann nicht angewendet werden, weil die Benützung der Wohnung dem Beklagten nicht Kraft eines Mietvertrages zugestanden ist, sondern Grundlage dieser Benützung der Lohnvertrag war. Es wurde also gemäß § 409 Z.P.O. auch in diesem Belange eine 14tägige Leistungsfrist bestimmt und der gemäß § 22 des gen. Gesetzes erhobene Anspruch nicht abgewiesen, sondern sein Entfallen ausgesprochen.

Übersicht (alphabetisches Schlagworte-Verzeichnis)

zu den bis 17. Feber 1919 kundgemachten Gesetzen und Verordnungen.

(Fortsetzung aus Nr. 5; siehe Vorbemerkungen daselbst.)

Maschinen und Kessel: Min.-Vdg. vom 20. I. 1919, Nr. 33, mit welcher die Verordnungen über die Pflicht zur Anzeige derselben sowie über deren Beförderung aufgehoben werden (VII.).

Melasse und Osmosewasser, Regelung des Handels mit ihnen durch Vdg. des Min. für Volksversorgung v. 20. I. 1919, Nr. 40 (IX.).

Metalle, ihre Bewirtschaftung: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe v. 28. XI. 1918, Nr. 45 (VII.).

Mieterschutz: Vdg. des Min. für soziale Fürsorge und des Justizmin. v. 17. XII. 1918, Nr. 83 (XV.), S. 1. — Ergänzungen und Änderung durch Vdg. v. 9. II. 1919, Nr. 62 (XIII.). S. 122.

Milch, Milcherzeugnisse sowie Schweinefett: Regelung des Handels mit ihnen durch Vdg. des Min. für Volksversorgung v. 26. I. 1919, Nr. 39 (IX.).

Militarisation: Vdg. des Nat.-Aussch. vom 29. Okt. 1918, Nr. 12, über die Aufhebung der bisherigen Militarisierung von Betrieben (II.), S. 44.

Militarisierte Betriebe: Vdg. des Nat.-Aussch. vom 31. X. 1918, Nr. 14, über deren Heranziehung zum Dienste für den Staat (II.), S. 45.

Militärlieferungen: Vdg. des Min. für nationale Verteidigung vom 4. XII. 1918, Nr. 58 (X.).

Militärstrafgesetz und **-Strafprozeßordnung:** Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 9, über deren Änderung (I.), S. 43.

Militärstrafprozeßordnung, vorläufige Abänderung einiger Bestimmungen: Ges. vom 19. XII. 1918, Nr. 89 (XVII.), S. 66.

Mineralöl: Vdg. des Nat.-Aussch. vom 7. XI. 1918, Nr. 26, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölen, Mineralölprodukten, mit Benzol und Teerölen (III.), S. 64. — Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 25 (VI.).

Ministerien: Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 2, über die Errichtung der obersten Verwaltungsämter (I.), S. 35.

Ministergehälte: Ges. vom 20. XII. 1918, Nr. 94 (XVII.).

Nationalversammlung, ihre Geschäftsordnung: Ges. v. 9. XI. 1918, Nr. 36 (VI.).

Digitized by Google

Neubauten und Kleinwohnungsbauten, weitere Verlängerung der Frist zu ihrer Vollendung durch Finanz-Min.-Vdg. vom 5. I. 1919, Nr. 2 6(VI.), S. 102.
Oberstes Gericht, Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 5, über dessen Errichtung (I.), S. 38. Bestellung und Ernennung des Hilfspersonals: Vdg. des Justizmin. vom 11. XII. 1918, Nr. 66 (XIII.).
Oberster Militärgerichtshof: Vdg. des Nationalausschusses vom 2. XI. 1918, Nr. 10, über dessen Sitz (I.), S. 43.
Obsthandel: siehe Gemüse.
Orden, siehe Adel.
Papier: Vdg. des Nat.-Aussch. v. 4. XI. 1918, Nr. 18, über den Verbrauch von Papier und Pappe. (II.), S. 63.
Pensionsinstitut allgemeines in Prag, dessen Errichtung mit Ges. vom 20. XII. 1918, Nr. 92 (XVII.), S. 13.
Postministerium, dessen Errichtung: Ges. v. 13. XI. 1918, Nr. 40 (VI.).
Prag, Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums und Errichtung eines Verwaltungsausschusses: Ges. v. 13. XI. 1918, Nr. 40 (VI.).
Präsident der tschechosl. Republik, dessen Gehalt: Ges. vom 20. XII. 1918, Nr. 93 (XVII.).
Preßhefeindustrie, Errichtung einer tschechosl. Kommission für sie durch Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 10. XII. 1918, Nr. 67 (XIII.).
Pferde demobilisierte, deren Verteilung und Übergabe an Interessenten: Vdg. des Amtes für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ämtern für Handel, Industrie und Gewerbe und für Landwirtschaft vom 30. XI. 1918, Nr. 56 (IX.).
Reisen in das Gebiet der Republik: Min.-Vdg. vom 20. XII. 1918, Nr. 96 (XVIII.), S. 101 und vom 20. I. 1919, Nr. 30 (VII.), S. 102.
Reisepässe, deren Ausgabe: Vdg. vom 22. XII. 1918, Nr. 87 (XVI.)., S. 15. — Durchführungsverordnung vom 18. I. 1919, Nr. 46 (IX.), S. 126.
Rotklee, der Transport von dessen Samen, Spreu und Abfällen: Vdg. des Landwirtschaftsmin. im Einvernehmen mit den beteil. Min. vom 20. XII. 1918, Nr. 97 (XVIII.).
Sauerkraut, und Trockengemüse, deren Erzeugung und der Handel mit ihnen: Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 11. XII. 1918, Nr. 74 (XIV.).
Schlachtkleinvieh, Errichtung einer amtlichen Sammelstelle für dieses sowie für Fleisch für den Prager Polizeirayon und die Gemeinde Wysotschan durch Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 8. I. 1919, Nr. 16 (IV.).
Schöpsen und Schöpsenfleisch, Festsetzung des Höchstpreises durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 23 (V.).
Schweinefett, siehe: Milch.
Schweine- und Schweinefleischhöchstpreise, deren Festsetzung durch Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 8. I. 1919, Nr. 9 (II.).
Slowakei, außerordentliche vorübergehende Bestimmungen für sie: Ges. vom 10. XII. 1918, Nr. 64 (XIII.).
Spiritus, Festsetzung der Höchstpreise für raffinierten und denaturierten, inländischen Rum, Schankbranntwein sowie Rohspiritus mit Finanzministerialvdg. vom 30. XII. 1918, Nr. 1 von 1919 (I.).
Spirituskommission: Vdg. des Nat.-Aussch. vom 8. XI. 1918, Nr. 29, über deren Errichtung (IV.). S. 103.
Staat: Ges. vom 28. Okt. 1918, Nr. 11, über die Errichtung des selbst. tschechosl. Staates (II.). S. 43.
— Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 4, über die Zuständigkeit zu Entscheidungen über Ansprüche gegen den Staat oder dessen Teile (I). S. 38.
Staatsangestellte, zivile, Organisation von Lebensmittellagern für sie: Vdg. des Volksversorgungsamtes vom 7. XII. 1918, Nr. 60 (XI.).
— Zulagen zu dem Teuerungsbeitrag für Staatsangest. in aktiver Dienstleistung und im Ruhestande und für ihre Hinterbliebenen: Vdg. der Regierung vom 23. XII. 1918, Nr. 100 (XVIII.).

Digitized by Google

— Übernahme der Staatsbeamten und Bediensteten sowie der Beamten und Bediensteten der Staatsunternehmungen und -Fonde. Ges. vom 7. Feber 1919. Nr. 74 (XV.).
Staatsgetreideanstalt: Vdg. des Min. für Volksvers. vom 3. I. 1919. Nr. 5 (II.).
Staatsobligationen. Vdg. des Nat.-Aussch. v. 9. XI. 1918, Nr. 31, mit welcher den Steuerämtern angeordnet wird, fällige Staatsobligationen und Wertpapiere des österr., des ungarischen und des gemeinsamen Staates sowie auch die fälligen zu denselben gehörigen Kupons auf Verlangen der Parteien zum Inkasso anzunehmen. (V.)
Staatliche Lieferungen, Errichtung einer tschechoslowakischen Kommission für sie: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe vom 26. XI. 1918, Nr. 50 (VII.).
Staatswirtschaft deren Führung vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919: Ges. vom 20. XII. 1918, Nr. 95 (XVII.).
Änderung der Verwaltungsperiode für sie, Bedeckung der Ausgaben bis zur Gesetzwerdung des ordentlichen Voranschlages, Staatsrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. VII. bis 31. XII. 1918 und für das Verwaltungsjahr 1917 bis 1918: Vdg. des Finanzmin. vom 27. XII. 1918, Nr. 8 ex 1919 (II.).
Staatszentralkassa der tschechosl. Republik in Prag, deren Errichtung durch Finanzmin.-Vdg. vom 31. XII. 1918, Nr. 65 v. 1919 (XV.).
Stärke-Industrie, Errichtung eines Wirtschaftsverbandes durch Min.-Vdg. vom 9. I. 1919, Nr. 28 (VII.).
Statistischer Dienst, dessen Organisation: Ges. v. 28. I. 1919, Nr. 49 (XI.).
Stempelgebühren, deren Entrichtung: Vdg. des Finanzmin. vom 22. XII. 1918, Nr. 86 (XVI.), S. 90 (geändert durch Vdg. vom 16. I. 1919, Nr. 27 (VI.).
Finanz-Min.-Vdg. vom 7. I. 1919, Nr. 13, über die Aufhebung der Geltung der alten Stempelmarken (IV.), S. 91.
Stempelgebühren: Min.-Vdg. vom 23. XII. 1918, Nr. 45 v. 1919, durch welche in der Slowakei die ungarischen allgemeinen Stempelmarken aus dem Verkehre genommen werden und übergangsweise verordnet wird, daß Gebühren, welche bisher in Stempelmarken beglichen wurden, bar bezahlt werden sollen (IX.).
Steuerdienst, Klassenlotterie und Stempelamtsdienst: Vdg. vom 22. XII. 1918, Nr. 88 (XVI.).
Streu: Aufhebung der Vdg. vom 29. VIII. 1918, RGBl. Nr. 321 (durch welche die Verwendung von Stroh als Streu beschränkt und Waldstreu gesichert wurde), mit Vdg. des Landwirtschaftsmin. vom 23. I. 1919, Nr. 41 (IX.).
Stundung: Vdg. des Gesamtmin. vom 28. XII. 1918, Nr. 3 von 1919, über Erleichterungen bei Erfüllung privatrechtlicher Forderungen (I.). S. 93.
Textilwaren und ihre Rohstoffe: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe über die Bewirtschaftung von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und anderen Pflanzenfasern, aus ihnen erzeugten Gespinsten und Waren v. 22. XI. 1918, Nr. 44 (VII.).
Textilwaren, Handel mit ihnen: Vdg. des Min. für Volksversorgung gemeinschaftlich mit dem Handelsmin. vom 30. XI. 1918, Nr. 72 (XIV.).
Titel, siehe Adel.
Trautenauer Kreisgericht, dessen Aufhebung: Vdg. vom 28. XI. 1918, Nr. 53 (VIII.).
Trockengemüse, siehe Sauerkraut.
Übergangswirtschaft, Errichtung und Statuten des tschechoslowakischen Beratungskörpers und der Kommission für sie im Bereiche der Industrie, des Handels und des Gewerbes; Min.-Vdg. vom 2. XII. 1918, Nr. 59 (XI.).
Universität, zweite tschechische, deren Errichtung durch Ges. v. 28. I. 1919, Nr. 50 (XI.).
Verfassung, provisorische: Ges. vom 13. XI. 1918, Nr. 37 (VI.).
Vergeltungsmaßregeln, die anläßlich der Kriegsereignisse auf Grund der kais. Vdg. vom 16. X. 1914 getroffen wurden: deren Aufhebung durch Vdg. des Nat.-Aussch. vom 9. XI. 1918, Nr. 33 (V.).

Digitized by Google

Verjährungsfrist, Verlängerung derselben sowie der Frist zur Vorlegung von Kupons und Gewinnanteilscheinen durch Min.-Vdg. vom 20. I. 1919, Nr. 31 (VII.). S. 92.

Vermögensbeschlagnahme, Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 8, über die Aufhebung der Vdg. wegen hochverräterischen Handlungen. (I.) S. 42.

Versicherungsrecht. Aufschub des Geltungsbeginnes gewisser Bestimmungen aus dessen Gebieten mit Vdg. des Justizmin. im Einverständnis mit dem beteil. Min. vom 28. XII. 1918, Nr. 102 (XVIII.). S. 110.

Verwaltungsgerichtshof. Ges. vom 2. XI. 1918, Nr. 3, über das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten. (I.) S. 36.

— Vdg. des Nat.-Aussch. v. 2. XI. 1918, Nr. 7, über die Statuierung und Ernennung des Personales für das Oberste Verwaltungsgericht in Prag (I.). S. 41.

Volksbekleidung. Vdg. des Ministeriums für Volksversorgung gemeinsam mit dem Handelsministerium vom 30. XI. 1918, Nr. 68 (XIV.).

Volksversorgungsamt. Vdg. des Nat.-Aussch. v. 5. XI. 1918, Nr. 20, über dessen Errichtung. (III.)

Kumulative **Waisenkassen,** Verwendung eines Teiles der Verwaltungsüberschüsse derselben: Ges. v. 29. I. 1919, Nr. 51 (XI.).

Wälderschutz, vorläufiger: Ges. vom 17. XII. 1918, Nr. 82 (XIV.).

Wohnungen, deren Anforderung durch die Gemeinden: Vdg. vom 22. Januar 1919, Nr. 38 (VIII.). S. 113.

Wolle und Hadern, Regelung ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919. Nr. 18. (V.)

Zementindustrie, Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen: Vdg. des Min. für Industrie. Handel und Gewerbe vom 29. XI. 1918, Nr. 55 (VIII; im XII. Stücke unter Nr. 62 versehentlich noch einmal kundgemacht).

Ziegelindustrie, deren Wirtschaftsverband wird aufgelöst durch Min.-Vdg. vom 5. II. 1919, Nr. 59 (XIII.). S. 133.

Zichorienwurzeln, trockene; Vdg. des Min. für Volksversorgung über Errichtung einer tschechoslowakischen Kommission für den Verkehr mit ihnen vom 30. XI. 1918, Nr. 57 (IX.). — Ergänzt durch Vdg. vom 30. XII. 1918, Nr. 8 v. 1919 (II.).

Zollzuschlag, dessen Erhöhung durch Finanzmin.-Vdg. vom 28. I. 1919, Nr. 44 (IX.). S. 128.

Zucker. Vdg. des Nat.-Aussch. vom 2. XI. 1918, Nr. 17, über die Sicherstellung von Zucker für den allgemeinen Bedarf in zuckerverarbeitenden Unternehmungen. (II.) S. 62.

— Erhöhung der Verbrauchsmenge: Vdg. des Min. für Volksvers. vom 23. XII. 1918, Nr. 98 (XVIII.).

— Preis des versteuerten Verbrauchszuckers, Vdg. des Min. für Volksvers. v. 11. II. 1919, Nr. 72 (XV.).

Zuckerkommission. Vdg. des Nat.-Aussch. vom 31. X. 1918, Nr. 15, über deren Errichtung (II.). S. 46.

Zuckerausfuhrverbot. Vdg. des Nat.-Aussch. vom 2. XI. 1918, Nr. 16 (II.). S. 48.

Druckfehlerberichtigung.

1. Im § 19, Abs. 2, der Gemeindewahlordnung soll es heißen: „. . . . welche mehr als **700,** in der Slowakei bis zum 1. Jänner 1928 mehr als 1000 Einwohner haben."

2. Im § 68, III., 3., der Gemeindewahlordnung soll statt des § 3 **§ 8** zitiert sein.

3. In dem Aufsatze „die neue Gemeindewahlordnung" soll es im 2. Absatze nach den Worten: „taxativ aufgezählt" richtig heißen: „In die Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. Nummer 9. (Bogen 16—17.)

INHALT: Fachliche Preisvereinigungen. — Organisation der Kaufmannschaft. — Ein- und Ausfuhrsyndikate. — Textilkommission. — Wolle und Hadern. — Flachs. — Einreisebewilligung. — Flachs- und Werggarnhöchstpreise. — Eisen und Metalle. — Zollgesetz. — Gerichtszuständigkeit im Entmündigungsverfahren. — Amtsblatt. — Zollkredit. — § 303 St.G. — Banknotenrückstellung. — Ö.-u. Bank. — Klassenlotterie. — Valutaanleihe.

Fachliche Preisvereinigungen.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 101. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 wird verordnet:

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung der Preise der industriellen und anderer Erzeugnisse können durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien für die einzelnen Erzeugungs- oder Handelszweige fachliche Preisvereinigungen errichtet werden.

§ 2.

Den fachlichen Preisvereinigungen obliegt:

a) Erhebungen über die Höhe der Erzeugungspreise und über die Höhe und Angemessenheit der Verkaufs- und Exportpreise vorzunehmen

b) auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen zwischen Erzeugern, Verkäufern und Exporteuren über die Verkaufs- und Ausfuhrpreise hinzuwirken

c) auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen über Nachlässe von den Rechnungen der Lieferanten hinzuwirken, wenn der Abnehmer gezwungen war, die Ware unter dem Einkaufspreise zu verkaufen

d) den berufenen Organen der Staatsverwaltung Anträge auf Regelung der Preisverhältnisse, insbesondere auf Festsetzung von Höchstpreisen zu stellen

e) Anträge auf Beseitigung der Beschäftigungslosigkeit von Betrieben und Dienstnehmern zu stellen und auf ein Einvernehmen bei der Regelung der Lohnfragen hinzuwirken

f) auch andere Aufgaben nach den Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane auszuführen.

Digitized by Google

§ 3.

Die fachlichen Preisvereinigungen setzen sich aus Vertretern der Produktion des betreffenden Zweiges, aus Vertretern des fachlichen Handels, aus Vertretern der Verbraucher und sofern es sich um die im § 2 lit. e) bezeichneten Fragen handelt, auch aus Vertretern der Dienstnehmer zusammen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der fachlichen Preisvereinigungen, sowie auch den Vorstand derselben ernennt das Ministerium (§ 1); diese Funktionen sind sämtlich ehrenamtlich.

§ 4.

Die fachlichen Preisvereinigungen haben, wenn nicht durch das Ministerium etwas anderes bestimmt wird, ihren Sitz in Prag. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten können die fachlichen Preisvereinigungen einen engeren Ausschuß einsetzen, auch können sie mit der Verhandlung besonderer Fragen Sonderausschüsse betrauen.

Die fachlichen Preisvereinigungen sowie ihre Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige beiziehen und mit den sonstigen fachlichen Preisvereinigungen sowie auch mit den zur Wahrung allgemeiner oder besonderer wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaften in Verbindung treten.

Zu allen Verhandlungen sind Vertreter der zuständigen Ministerien zu laden.

Die Geschäftsordnung der fachlichen Preisvereinigungen und ihrer Ausschüsse sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Die Beschlüsse über die Abschließung von Vereinbarungen im Sinne des § 2, lit b) dürfen nicht durchgeführt werden, solange sie nicht die ausdrückliche ministerielle Genehmigung erlangt haben.

§ 6.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Organisation der Kaufmannschaft für die Kriegs- und Übergangswirtschaft.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 102. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

Art. I.

Für den Bereich der tschechoslowakischen Republik werden aufgehoben:

1. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten gewesenen österr. Ministern vom 15. Juni

Digitized by Google

1917, Nr. 257, RGBl., betreffend die Errichtung von Organisationen der Kaufmannschaft für die Kriegs- und Übergangswirtschaft;

2. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 15. Oktober 1917, Nr. 408 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Exporthändler;

3. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 30. Oktober 1917, Nr. 426 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Hopfenhändler;

4. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 1. November 1917, Nr. 431 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Weinhändler;

5. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 13. Dezember 1917, Nr. 486 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Spediteure;

6. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 29. Jänner 1918, Nr. 39 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Lederhändler;

7. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 30. Jänner 1918, Nr. 28 RGBl., betreffend die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der Seeschiffahrt;

8. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 7. März 1918, Nr. 89 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Metallhändler;

9. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 18. März 1918, Nr. 101 RGBl., betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses für die Flußschiffahrt;

10. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 2. April 1918, Nr. 130 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der technischen Händler;

11. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 19. Juli 1918, Nr. 276 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses der Papierhändler;

12. die Verordnung des gewesenen österr. Handelsministers vom 16. Oktober 1918, Nr. 365 RGBl., betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Geweben und Wirkwaren.

Art. II.

Für den Bereich der tschechoslowakischen Republik wird die Verordnung des gewesenen österreichischen Handelsministers vom 4. Dezember 1917, Nr. 471 RGBl., betreffend den Wirkungskreis der provisorisch mit den Aufgaben eines Kriegs- oder Wirtschaftsverbandes betrauten Körperschaften aufgehoben.

Gleichzeitig werden alle Vollmachten, welche den Körperschaften auf Grund dieser Verordnung erteilt wurden, außer Kraft gesetzt.

Art. III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

Einfuhr- und Ausfuhrsyndikate.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 100. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

§ 1.

Zum Zwecke der Sicherstellung der Industrie mit Rohstoffen und gleichzeitig des Aufbaues des auswärtigen Handels der tschechoslowakischen Republik ist der Handelsminister ermächtigt, in den Industriezweigen, in welchen die Voraussetzungen hiefür bestehen, Syndikate zu errichten.

§ 2.

Mitglieder der Syndikate sind sämtliche ins Handelsregister eingetragene Firmen, welche Handel oder Industrie, die in das Gebiet des Syndikates fällt, betreiben. Mit den Aufgaben der Exportsyndikate können bereits bestehende Gesellschaften, Genossenschaften oder Kommissionen betraut werden, wenn sie sich den unten angeführten Kontrollvorschriften unterwerfen. In Zweifelfällen entscheidet über die Mitgliedschaft des Syndikates der Handelsminister endgültig.

§ 3.

Das Syndikat ist eine juristische Person. Seine Leitung obliegt dem Vorstand, welchen der Handelsminister, eventuell im Einverständnisse mit den beteiligten Fachministern, ernennt. Das Syndikat hat das Recht, bis zur Höhe der ihm von der Mitgliedschaft geleisteten Garantien selbst Verbindlichkeiten und Garantien für Rohstoffkredite zu übernehmen, für Ausfuhr- und Einfuhrzwecke Gesellschaften zu begründen und mit bereits bestehenden Gesellschaften und Firmen zum Zwecke der Erreichung der Syndikatszwecke in Verbindung zu treten. Betreibt das Syndikat Ausfuhrgeschäfte, so ist es verpflichtet, darüber Beschlüsse zu fassen, auf welche Weise die gemeinsamen Bestellungen gewonnen, verteilt, weiters auf welche Weise diese Bestellungen den einzelnen angehörigen Firmen verrechnet und auf welche Weise unter sie Gewinn und die gemeinsamen Auslagen aufgeteilt werden sollen. Das Syndikat kann sich auf die allgemeine Aufsicht der Ausfuhr und Einfuhr beschränken. Die Syndikate erteilen Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen an Stelle der tschechoslowakischen Einfuhr- und Ausfuhrkommission. Die Bewilligung ist aber längstens binnen 24 Stunden dem Kontrollamte für den zwischenstaatlichen Handel vorzulegen, welches das Recht hat, die erteilte Bewilligung für ungültig zu erklären. Das Recht, Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen zu geben, kann an Bedingungen geknüpft werden, welche zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Interessen der tschechoslowakischen Republik und der finanziellen Interessen des Staates notwendig sein werden. Bei Handels- oder Industriezweigen, deren auswärtiger Absatz wesentlich zur Gewinnung ausländischer Zahlungsmittel beitragen könnte, kann dem Syndikate ein Ausfuhrmonopol unter den unten angeführten Garantien erteilt werden.

Digitized by Google

§ 4.

Das Syndikat ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Garantieerklärungen zu verlangen, welche zur Deckung des zur Besorgung ausländischer Rohstoffe nötigen Kredites hinreichen. Das Syndikat ist berechtigt, wenn es dies in einem bestimmten Fall für notwendig erachtet, sich an den für ein einzelnes Unternehmen bestimmten Rohstoffen ein Pfandrecht bis zur Höhe der durch den Ankauf und die Einfuhr der Rohstoffe entstandenen Forderung zu sichern. Das Syndikat hat das Recht, wenn es dies für notwendig erachtet, Rohstoffe in einem anderen Betriebe, als für welchen sie ursprünglich bestimmt waren, verarbeiten zu lassen oder das aus den Rohstoffen gewonnene fertige Erzeugnis mit Verbot zu belegen. Dies gilt insbesonders, wenn die Gefahr der Ausfuhr ins feindliche Ausland besteht. Bei Ausfuhr kann das Syndikat von seinen Mitgliedern auf Grund einer Anweisung des Handelsministeriums zur Ausfuhr geeignete Erzeugnisse anfordern.

§ 5.

Das Syndikat ist unmittelbar der Kontrolle des Handelsministeriums, eventuell noch anderer beteiligter Ministerien unterworfen, welche das Recht haben, ihre Vertreter in alle Syndikatssitzungen zu entsenden. In bestimmten Fällen kann das Handelsministerium resp. das andere zuständige Ministerium verlangen, daß sein Vertreter unmittelbar bei der Verwaltung des Syndikates mitwirkt. Die Vertreter der Ministerien haben das Vetorecht gegen Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen. Ein Syndikat, welchem das Ausfuhrmonopol erteilt wurde, ist verpflichtet, aus den erzielten Gewinnüberschüssen einen Teil zu reservieren, den das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Unterstützung der Ausfuhr und des Dienstes beim Handelsministerium bestimmt.

§ 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden, deren Wahl der Genehmigung des Handelsministers unterliegt. Der Vorstand beschließt über alle auf die Geschäftsverwaltung des Syndikates sich beziehenden Angelegenheiten und über alle Vorkehrungen, welche zur Sicherung der Einfuhr der industriellen Rohstoffe und Erzeugnisse notwendig sind. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Finanzministerium im Sinne der Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, längstens binnen vierzehn Tagen nach Bildung des Syndikates den Gesamtbedarf an Rohstoffen, welche es im Auslande für seine Mitglieder besorgen muß, anzuzeigen und gleichzeitig wenigsten annähernd den Einkaufspreis dieser Rohstoffe zu bezeichnen. Das Syndikat ist verpflichtet, wenn es die Ausfuhr pflegt, die ganze erlöste ausländ. Valuta der Devisenzentrale in Prag abzuführen. Das Syndikat hat das Recht, beim Finanzministerium zu verlangen, daß die durch die Ausfuhr seines Industriezweiges erzielte Valuta in erster Linie wieder zur Deckung des Rohstoffkredites gewidmet werde, welcher für seine Mitgliedsfirmen abgeschlossen wurde. Das Syndikat ist berechtigt, eine solche innere Organisation einzurichten, welche es im Interesse der Geschäfts-

Digitized by Google

führung als am förderlichsten erachtet. Das Syndikat ist verpflichtet, über alle auswärtigen Geschäfte, welche von ihm unmittelbar oder von Mitgliedsfirmen realisiert werden, genaue Vormerkungen zu führen. Diese Verzeichnisse sind, soweit es sich um Handelsgeschäfte handelt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Handelsbücher zu führen. Die Bilanz ist jedes Vierteljahr abzuschließen. Ein Syndikat, welchem ein Ausfuhrmonopol erteilt wurde, ist verpflichtet, diese Bilanz in zwei Exemplaren dem Handelsministerium und dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 7.

Kein Syndikat, welchem ein Ausfuhr- oder Einfuhrmonopol nicht erteilt wurde, hat das Recht, seine Mitgliedschaft im Export oder Import mehr zu beschränken, als dies die allgemeinen Vorschriften bestimmen. Das Syndikat hat aber das Recht, zu beschließen, daß bestimmte Geschäfte nur durch Vermittlung des Syndikates oder nur mit Genehmigung des Syndikates durchgeführt werden dürfen. Dieser Beschluß, den der Syndikatsvorstand faßt, unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums resp. des Finanzministeriums.

§ 8.

Die Ausgaben des Syndikates werden auf die Weise gedeckt, daß die exportierenden Firmen verpflichtet sind, zur Deckung dieser Auslagen mit einem Betrage beizutragen, welchen der Vorstand beschließt. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums. Die Syndikate, welche direkte Exportgeschäfte betreiben, decken ihre ganze Regie aus den Geschäftserträgnissen. Für die Ausfertigung der Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen sind die Syndikate eine Gebühr einzuheben berechtigt, deren Höhe die Gebühr der Einfuhr- und Ausfuhrkommission nicht übersteigen darf. Die Syndikate sind verpflichtet diese Gebühren, sowie auch die eventuellen Überschüsse, die nach Deckung der mit der Durchführung der Ausfuhr- und Einfuhrkontrolle verbundenen Auslagen bleiben, der Kassa des Kontrollamtes für den zwischenstaatlichen Import- und Exporthandel abzuführen. Die Abrechnung erfolgt längstens bis zum Fünfzehnten eines jeden Monates.

§ 9.

Die allen Syndikaten gemeinsamen Fragen werden auf gemeinsamen Konferenzen gelöst, an denen der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden eines jeden Syndikates teilnimmt. Die Konferenzen finden unter dem Vorsitze des Handelsministers resp. unter dem Vorsitz der vom Handelsminister bezeichneten Person statt. Zu diesen Konferenzen sind alle Ministerien zu laden. Aufgabe der Konferenzen ist es, ein solches Funktionieren der Syndikate zu sichern, daß der Rohstoffbedarf der heimischen Industrie gedeckt und der ausländische Markt so gut als möglich mit Waren, die aus der tschechoslowakischen Republik herrühren, versorgt werde. Den gemeinsamen Konferenzen ist auch die Beschlußfassung über die Erlangung eines gemeinsamen Auslandskredites und über Transportfragen vorbehalten.

Die Beschlüsse der Konferenzen sind für jedes Syndikat bindend.

Digitized by Google

§ 10.

Über Beschluß der Konferenz kann zum Zwecke der Durchführung der allen Syndikaten gemeinsamen Geschäfte ein einziges Zentralsyndikat gebildet werden. Den Vorstand ernennt der Handelsminister im Einverständnis mit den zuständigen Ministerien. Sein Wirkungskreis kann sich nur auf die Beschaffung eines Rohstoffkredites für alle oder für einen größeren Teil der Syndikate, eventuell auf die Abrechnung beziehen, falls die Rohstoffe durch Austausch gegen Fabrikate beschafft wurden.

§ 11.

Ein Beschluß, durch welchen ein Syndikat zur Ausfuhr geeignete Ware von einer Firma der tschechoslowakischen Republik anfordert, ist durch die politische Bezirksbehörde vollstreckbar, falls er in Gegenwart eines Vertreters des Handelsministers gefaßt wurde. Das Handelsministerium stellt den Anforderungserlaß zu Handen des Syndikates längstens innerhalb dreier Tage nach der Beschlußfassung zu.

§ 12.

Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Handelsminister betraut. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Bewirtschaftung von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und anderen Pflanzenfasern, aus ihnen erzeugten Garnen und Waren.

(Verordnung des Handelsministers vom 22. November 1918, Sg. Nr. 44. — Kundgemacht am 28. November 1918.)

§ 1.

Mit der Bewirtschaftung der Wolle, Baumwolle, des Flachses, Hanfes, der Jute und der anderen Pflanzenfasern, der aus ihnen erzeugten Garne und Waren, wird für die Übergangszeit die Tschechoslowakische Textilkommission in Prag betraut.

§ 2.

Die Tschechoslowakische Textilkommission setzt sich aus der Verwaltungskommission und aus der fachmännischen Textilkommission zusammen, die aus 4 Fachgruppen besteht, die zu bilden sind:

1. für das Wollfach,
2. für das Baumwollfach,
3. für das Flachsfach,
4. für das Fach für Hanf, Jute und andere Pflanzentextilien.

Den Vorsitzenden der Textilkommission ernennt der Handelsminister.

Die Verwaltungskommission besteht aus vom Handelsminister

Digitized by Google

ernannten Mitgliedern und übt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Fachgruppen aus.

Sie hat das Recht, gegen die Durchführung der Beschlüsse jeder Gruppe bis zur Entscheidung des Handelsministers Einspruch zu erheben.

Die Fachgruppen bestehen aus Vertretern der Erzeugung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, der fachangehörigen Händler und Arbeiter, die auf Grund der Anträge der betreffenden Fachorganisationen der Handelsminister ernennt.

§ 3.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Fachgruppen sind Hilfsorgane der öffentlichen Verwaltung mit den diesen zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten und haben den Diensteid abzulegen.

§ 4.

Die Fachgruppen haben das Recht, unter Aufsicht der Verwaltungskommission die einschlägigen Textilrohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate zu bewirtschaften und die nötigen Verfügungen für die Erzeugung und den Handel so zu treffen, daß der Übergang zur freien Bewirtschaftung so zweckmäßig wie nur möglich durchgeführt und die Beziehung zu den bisherigen Zentralen in Wien zur Auseinandersetzung gebracht werde.

§ 5.

Die Kommission ist verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die der Genehmigung des Handelsministers unterliegt.

§ 6.

Mit der Bildung der Tschechoslowakischen Textilkommission wird die Kommission für Übergangswirtschaft in Prag betraut.

§ 7.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Der Handel mit Textilien.

(Verordnung des Ministers für Volksversorgung gemeinsam mit dem Handelsminister vom 30. November 1918, Sg. Nr. 72. — Kundgemacht am 20. Dezember 1918.)

§ 1.

Spinnpapier, Papiergarn, Ganz- und Halbpapier-Gewebe, sowie Konfektion aus diesen Geweben werden sowohl für den Handel im Inlande, wie auch für die Ausfuhr über die Grenzen für frei erklärt.

§ 2.

Textil-Rohstoffe, die sich in Fabriken befinden, sind auch weiterhin zu Zwecken des praktischen Bedürfnisses zu verarbeiten. Jeder Erzeuger

Digitized by Google

und anderweitige Inhaber solcher Rohstoffe sind verpflichtet, ihre Menge nach den einzelnen Gattungen der Tschechoslowakischen Textilkommission in Prag, Palackykai,*) anzuzeigen.

§ 3.

Fertige Ware ist dem staatlichen Bekleidungsamte, Prag I., Königinhofergasse 23, anzumelden, das ermächtigt wird, hinsichtlich der für seine Zwecke geeigneten Ware das Anforderungsverfahren durchzuführen und die für den Handel im Inlande ungeeignete Ware freizugeben.

§ 4.

Über die Bewilligung zur Ausfuhr über die Grenzen dieses Staates entscheidet für die Übergangszeit die „Tschechoslowakische Aus- und Einfuhrkommission" (Exportbureau der Prager Handels- und Gewerbekammer) im Einverständnisse mit dem Ministerium für Volksversorgung.

§ 5.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Geltung.

Regelung der Erzeugung und des Handels mit Wolle und Hadern.

(Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 11. Jänner 1919, Sg. Nr. 18. — Kundgemacht am 15. Jänner 1919.)

§ 1.

Die Verordnung des ehemaligen österr. Handelsministeriums vom 26./I. 1917, RGBl. Nr. 29, über die Inanspruchnahme und Ablieferung von Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen und Konfektionsabfällen und über das Verbot der Totschur, vom 27./II. 1917, RGBl. Nr. 80, über die Verarbeitung von Schafwolle, Kammzug und Kämmlingen usw., vom 27./IV. 1917, RGBl. Nr. 84, über die Regelung des Handels mit Tierhaaren, vom 28./V. 1916, RGBl. Nr. 156, über die Beschlagnahme der Wollvorräte durch Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, sowie über Beschränkungen bei der Verarbeitung von Schafwolle, und vom 13./V. 1918, RGBl. Nr. 173, über die Regelung des Verkehrs mit Hadern, werden aufgehoben.

§ 2.

Der Handel mit Wolle, Wollgarn usw. und mit Hadern ist frei. Vom freien Handel ausgenommen sind Vorräte dieser Rohstoffe oder Halbfabrikate, die, wo immer, für irgend eine ehemalige Wiener Zentrale und für die Militärverwaltung hinterlegt sind, oder durch einen Lieferungsauftrag dieser Stellen gebunden sind.

§ 3.

Preistreiberische Machenschaften mit der freigewordenen Ware unterliegen den Strafen gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

*) Nunmehr: Korngasse 14. D. Ü.

Digitized by Google

Regelung des Verkehrs mit Flachs.

(Verordnung des Ministers für Handel, Industrie und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft vom 2. Jänner 1919, Sg. Nr. 2. — Kundgemacht am 3. Jänner 1919.)

§ 1.

Jeder ist verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Stengelflachs der Röste und Ausarbeitung zuzuführen.

Zur Ausarbeitung dieses Flachses kann auch die Vermittlung der Landwirtschaftlichen Unternehmungen für die Verarbeitung und Verwertung von Flachs in Neuhaus in Anspruch genommen werden, die die Zuteilung des ihnen angemeldeten gerösteten Flachses an die Brechereien im tschechoslowakischen Staate durchführen und als Brechlohn für je 100 Kilogramm ausgearbeiteten Flachses den Betrag von K 100.— und Wergs K 80.— berechnen; dieser Brechlohn wird hierauf vom Kaufpreis (§ 6) des ausgearbeiteten Materials abgerechnet. Zufuhr und Bahntransportgebühren bezahlt der Anmelder. Die im Herbst gerösteten Flächse sind längstens bis zum 15. Jänner 1919, die im Frühjahre gerösteten Flächse längstens bis zum 15. Juni 1919 anzumelden.

Flächse, die bis zu diesen Terminen weder zur Ausarbeitung gegeben, noch zu diesem Zwecke den Landwirtschaftlichen Unternehmungen für Flachsbau und -verwertung in Neuhaus*) angemeldet worden sind, können diese Landwirtschaftlichen Unternehmungen anfordern und sie auf Kosten des Besitzers ausarbeiten (gegebenenfalls rösten) lassen. In diesem Falle werden 5% von dem für die ausgearbeitete Menge (§ 6) entfallenden Kaufpreise zugunsten des zur Hebung des Flachsbaues bestimmten und dem Amte für Verwaltung der Landwirtschaft zur freien Verfügung gestellten Fondes abgezogen.

Die Brechereien sind verpflichtet, den von den L.U. zugewiesenen Stengelflachs frühestens zu verarbeiten.

§ 2.

Roher Stengelflachs und gerösteter Flachs aus der Herbströste dürfen bis zum 31. Dezember 1918, gerösteter Flachs aus der Frühjahrsröste bis zum 31. Mai 1919 verkauft werden, jedoch nur an Brechereien im tschechoslowakischen Staate, die nicht mit einer Spinnerei verbunden sind.

Der Verkauf an andere Flachsbrechereien ist nur durch Vermittlung der L.U. zugelassen und an Flachseinkäufer darf bloß dann verkauft werden, wenn sie sich mit einer von der Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag ausgestellten und mit einer Bestätigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe versehener Einkaufsbewilligung ausweisen.

*) Auch im tschechischen Texte variiert die Bezeichnung der Neuhauser Landw. Unternehmungen. Im weiteren wird hier dieser Titel mit „L. U." abgekürzt. D. U.

Digitized by Google

Der Verkauf von Stengelflachs durch Brechereien ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der L.U. gestattet.

§ 3.

Alle Brechereien sind verpflichtet, am 30. eines jeden Monats Ausweise über die Mengen bezogenen Stengelflachses und über das fertige daraus erzeugte Material (Flachs und Werg) der Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag vorzulegen, die ermächtigt ist, diese Ausweise entgegenzunehmen und an die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe zu bestimmende Stelle weiterzuleiten.

Die erste Anzeige wird alle Vorräte umfassen; die folgenden Ausweise werden sich aber nur auf die seit der unmittelbar vorangegangenen Anzeige bezogene oder verarbeitete Menge und auf das fertige daraus erzeugte Material beziehen.

Alle Brechereien sind verpflichtet, alle zur Verfügung stehenden Betriebsmittel voll auszunützen. Wenn eine Brecherei diese Pflicht nicht erfüllt oder stehen die Flächse, die sie zur Ausarbeitung erworben oder zur Verarbeitung gegen Lohn übernommen hat, nicht im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit, so kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe derselben im Wege der politischen Behörde erster Instanz eine angemessene Menge von Stengelflachs entziehen und sie auf ihre Kosten einer anderen Brecherei zur Ausarbeitung zuteilen.

§ 4.

Die Flachsgruppe der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag erstattet dem Ministerium für Indusrie, Handel und Gewerbe Bericht über die Wahrnehmungen hinsichtlich der Versäumung der im § 3 festgesetzten Pflichten. Wenn sich die Besichtigung des Lagers oder anderer Anlagen oder die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen als notwendig erweist, so verfügt das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe das Erforderliche und bestimmt ein Kontrollorgan.

§ 5.

Jedermann ist verpflichtet, alle aus seinem Flachs gewonnenen Erzeugnisse (Flachs und Werg) unverzüglich den L.U., gegebenenfalls den von ihnen bestimmten Übernahmsstellen, die in Nordböhmen errichtet worden, zum Kaufe anzubieten, wobei die unten angeführten Höchstpreise einzuhalten sind. Den L.U. steht außerdem das Recht zu, Flachs und Werg auf Grund der vorliegenden Vorratsanmeldungen (§ 3), bevor das Anbot gestellt wird, zu den Höchstpreisen anzufordern.

Die L.U. sind verpflichtet, über das Anbot — wenn möglich auch auf Grund vorgelegter verläßlicher Muster — binnen 21 Tagen zu entscheiden und das gekaufte Material sofort zu übernehmen und bar zu bezahlen.

Wenn der Anbietende binnen 21 Tagen keine Entscheidung der L.U. erhält, so kann er über diesen Vorrat frei verfügen.

Digitized by Google

Wenn die L.U. den angebotenen Flachs nicht übernehmen, so tragen sie alle Auslagen für Hin- und Rückbeförderung, einschließlich der Versicherungskosten.

§ 6 *)

Als Höchstpreise für ausgearbeitete, luftgetrocknete, lagerfeste Ware werden festgesetzt:

Für Brechflachs, in Wasser geröstet, für 100 kg:

I.	Qualität	565 K,	mindestens	jedoch	515 K,
II.	„	485 K,	„	„	435 K,
III.	„	385 K,	„	„	335 K;

für gehechelten Flachs I. Qualität, der einer Nachhechelung in der Spinnerei nicht bedarf, 650 K, mindestens jedoch 580 K;

für geriffeltes Werg und Wergflachs:

I.	Qualität	300 K,	mindestens	jedoch	250 K,
II.	„	220 K,	„	„	160 K,
III.	„	150 K,	„	„	100 K;

für geschüttelten und gereinigten Abfallwerg 65 K.

Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, franko Übernahmstelle der L. U., bei unmittelbarem Versand an die Spinnereien franko Spinnereistation.

Als Bindematerial darf nur gleichwertiger Flachs verwendet werden.

Die Nässung der zu liefernden Ware ist verboten.

Bei schlechter Reinigung wird der Preis im Verhältnis zum Gewicht der Verunreinigung herabgesetzt.

§ 7.

Die L. U., gegebenenfalls die im § 5 bestimmten Stellen, werden den Flachs übernehmen.

Im Falle des Streites über die Qualität des Flachses sind die Parteien zu einem Vergleichsversuch in der Weise verpflichtet, daß die nach Art des Streites beteiligten Parteien je einen Vertrauensmann wählen, der sich um gütliche Beilegung der Streitigkeiten bemüht.

Die L. U. sind berechtigt, zum Aufsuchen und zur Übernahme des Flachses am Lagerorte Sammler zu bestellen, denen die Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag eine vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe bestätigte Legitimation ausfolgt. Diese Organe sind, unbeschadet ihrer privatrechtlichen Haftung gegenüber den L. U., verantwortlich für die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und unterliegen in dieser Hinsicht den Strafbestimmungen des § 11. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie verpflichtet, sich an die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und vom Landwirtschaftsministerium genehmigte Anleitung der L. U. zu halten und ihnen über die Geldgebarung Rechnung zu legen. Das Mini-

*) Mit einer durch Min.-Vdg. vom 11. Feber 1919, Sg. 69 (kundgemacht am 17. Feber 1919) verfügten Weglassung. D. Ü.

Digitized by Google

sterium für Industrie, Handel und Gewerbe kann auch wann immer den bestellten Sammlern die Legitimation entziehen.

Bei der Übernahme des Flachses gibt der Sammler dem Verkäufer eine angemessene Anzahlung. Der Rest wird nach Abzug der gemäß der Verordnung zu Lasten der Partei gehenden Kosten der Zufuhr und Fracht bis zum Übernahmsort bezahlt, sobald der Flachs von der Übernahmsstelle endgültig bewertet ist.

Der Sammler ist aber auch berechtigt, den Flachs dann auf feste Rechnung zu übernehmen, wenn der Käufer diesen Vorgang vorzieht.

Die Vergütung für den von den L. U. übernommenen Flachs ist, mangels eines gütlichen Übereinkommens, vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, unter Hinzuziehung der Parteien und nach Anhörung von Sachverständigen im außerstrittigen Verfahren festzusetzen.

Der Antrag auf gerichtliche Feststellung des Übernahmspreises ist bei sonstiger Ausschließung binnen 30 Tagen zu stellen, gerechnet von dem Tage, an dem die Partei von den L. U. von der Höhe des Übernahmspreises verständigt wurde.

In diesem Falle haben die L. U. bei der Übernahme vorläufig den von ihnen angebotenen Kaufpreis bar zu bezahlen.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Ob die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder ob sie unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Die Lieferungspflicht wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgeschoben.

§ 8.

Die L. U. sind verpflichtet, die von ihnen übernommene Menge ausgearbeiteten Flachses und Wergs allmonatlich der Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag anzuzeigen.

§ 9.

Die Flachsbauer haben das Recht, nach Maßgabe der abgelieferten Flachsmerge Leinwand und eine entsprechende Menge Zwirn oder Seilerware zu den vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe bestimmten Preisen zu fordern.

Die Flachsbauer müssen bei Ausfolgung der Ware die Bestätigung, die sie vom Übernehmer des Stengelflachses, gegebenenfalls bei eigener Verarbeitung vom Übernehmer des gebrechten Flachses erhalten haben, vorlegen, und diese Bestätigung muß mit der Unterschrift des Übernehmers versehen sein.

Ein Duplikat der Bestätigung mit der Unterschrift des Flachsbauers muß der Besitzer verarbeiteter Rohstoffe an die L. U. einsenden, die auf Grund dieser beiden Bestätigungen die Flachs- oder Juteabteilung der

Digitized by Google

tschechoslowakischen Textilkommission anweisen, Ausfolgungsanweisung auszustellen.

Bei Ausarbeitung von Stengelflachs im Lohn kann der Besitzer von Stengelflachs die Ausfolgung von Leinwand oder Zwirn auf Grund einer Bestätigung verlangen, die von der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag bei Ablieferung des ausgearbeiteten Rohstoffes auszufertigen ist.

Die Lieferung von Leinwand und Zwirn wird von der Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag, die Lieferung von Stricken von der Juteabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag durchgeführt; die Ware wird auf Grund der Nachweisung der L. U. ausgefolgt.

Die auszufolgende Menge wird nach folgender Skala berechnet:

Bei Ablieferung von mindestens:

ungerösteter Flachs	gebleichte Leinwand	Rohleinen	Seilerware 10 mm
q	kg	kg	kg
2	3 oder	3½ oder	3½
3	4 „	4½ „	4½
6	5 „	6 „	6
12	6 „	7 „	7
50	7 „	8 „	8
100	8 „	9 „	9
200	10 „	12 „	12
300 und mehr	12 „	14 „	14

Dabei wird gerechnet, daß 1 q nichtgerösteten Flachses 0·75 q gerösteten Flachses und 1 q ungerösteten Flachses 0·2 q gebrechten Flachses gleichkommt.

Die Besitzer von Leinwand haben das Recht, Zwirn in einer Menge von 50 m auf 1 m Leinwand zu fordern.

§ 10.

Die Beförderung von Stengel- sowie ausgearbeitetem Flachs oder Werg mittels Eisenbahn oder Achse ist nur auf Grund von Transportbescheinigungen gestattet, die von der Kommission für Übergangswirtschaft, gegebenenfalls von der hiezu ermächtigten Stelle ausgestellt werden.

§ 11.

Der Verkauf der im § 6 angeführten Rohstoffe zu höheren als den festgesetzten Höchstpreisen ist verboten. Zuwiderhandelnde werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft werden, sofern es sich nicht um eine nach strengeren gesetzlichen Bestimmungen strafbare Tat handelt. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Wer auf andere Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geld-

Digitized by Google

strafe bis 20.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, soferne es sich nicht um eine nach strengeren Vorschriften strafbare Tat handelt. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Außerdem kann der Verfall jener Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden und wenn die Übertretung beim Betriebe eines Gewerbes verübt wurde, kann auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

§ 12.

Wer einen anderen zu Handlungen anstiftet, die nach dieser Verordnung strafbar sind, oder bei der Vollführung solcher Handlungen mitwirkt, unterliegt der gleichen Strafe wie der Täter.

§ 13.

Diese Verordnung erlangt Gültigkeit mit dem Tage der Kundmachung.

Reisen in das Gebiet der Republik.

(Verordnung der Regierung vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 105. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

§ 1.

In das Gebiet der tschechoslowakischen Republik aus solchen Staaten, in deren Gebiete bisher Vertretungsbehörden der tschechoslowakischen Republik nicht errichtet sind, reisende Ausländer bedürfen zur Überschreitung der Grenzen der Bewilligung des Ministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, der Finanzen, des Handels und der Volksversorgung auszustellen ist.

§ 2.

Diese Verordnung gelangt am Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit; mit ihrem Vollzuge wird das Ministerium des Innern betraut, das im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien (§ 1) die Art und Weise der Ausstellung der Bewilligung zu regeln hat.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die vom Landeschef den Grenzbewohnern im Sinne des § 5 der Min. Vdg. vom 15. Jänner 1915, RGBl. Nr. 11, zuerkannten Erleichterungen.

Festsetzung der Höchstpreise für Flachs- u. Werggarn.

(Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 11. Jänner 1919, Sg. Nr. 20. — Kundgemacht am 15. Januar 1919.)

§ 1.

Flachs- und Werggarn muß mit den von der Flachsgruppe der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag anerkannten Spinnereimarken versehen sein.

Digitized by Google

§ 2.

Die Höchstpreise für rohes Flachsgarn, beziehungsweise für Werggarn, sind wie folgt festgesetzt:

Flachsgarn:

Preis für ein Schock in Kronen:

Nr.:	IIa Schuß:	Ia Schuß:	Handkette:	Mech. Kette:	Ia Kette:
14	—	1135	1140	1155	—
16	—	1145	1050	1065	—
18	—	980	985	1000	—
20	900	915	920	935	960
22	850	865	870	885	910
24	825	835	840	855	870
25	800	810	815	830	850
26	785	795	800	815	835
28	760	770	775	790	810
30	730	735	740	755	775
32	710	715	720	735	755
35	680	685	690	705	725
40	640	645	650	665	685
45	610	615	620	635	655
50	595	600	605	620	640
55	580	585	590	605	625
60—80	565	570	575	590	610
90	575	580	585	600	620
100	595	600	605	620	640
110	—	630	635	650	670

Werggarn:

Preis für ein Schock in Kronen:

Nr.:	IIa Schuß:	Ia Schuß:	Handkette:	Mech. Kette:	Ia Kette:
3	—	1465	1535	—	—
10	1225	1270	1315	1380	—
12	1020	1050	1080	1120	—
14	915	940	965	1000	1030
16	860	870	895	930	955
18	805	815	840	865	890
20	765	775	800	825	845
22	730	740	765	790	810
24	710	720	745	770	790
25	690	700	725	750	770
26	680	690	715	740	760
28	665	675	695	715	735
30	640	650	670	690	710

Über die Einreihung der Spinnereimarken in die obigen Tabellen nach ihrer Beschaffenheit entscheidet die Flachsabteilung der tschechoslowakischen Kommission in Prag.

Digitized by Google

Die Höchstpreise, die die Frachtauslagen bis zur Spinnereistation einschließen, verstehen sich für Rohgarn ohne Verpackung bei Bezahlung binnen 30 Tagen mit 3 Prozent Kassaskonto.

Für veredeltes Garn wird ein dem üblichen Veredlungslohne entsprechender Zuschlag bewilligt.

§ 3.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten für die aus der inländischen Flachsernte des Jahres 1917 hergestellten Garne mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. Jänner 1918.

§ 4.

Für Garne, welche aus nachweislich aus dem Zollauslande eingeführtem Rohmaterial hergestellt sind, kann der Handelsminister nach Anhörung der Flachsabteilung der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag ausnahmsweise höhere Preise bewilligen.

§ 5.

Der Verkauf der im § 2 genannten Garne zu einem höheren Preise als zu den festgesetzten Höchstpreisen ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest von einer Woche bis sechs Monaten betraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Überdies kann der Verfall jener Mengen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und, wenn die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt ist, auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

§ 6.

Wer einen anderen zu einer nach dieser Verordnung strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Eisenbewirtschaftung.

(Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1918, Sg. Nr. 46. — Kundgemacht am 28. November 1918.)

§ 1.

Die Vorräte an Gießereieisen, Halbfabrikaten und Fabrikaten aus Eisen, sowie aller Gattungen Stahl in Hütten- und Walzwerken werden unter Sperre gelegt.

Unter Sperre sind gleichfalls wo immer befindliche Eisenabfälle sowie Gußbruch.

§ 2.

Die Hütten- und Walzwerke sind verpflichtet, längstens bis 30. November ein Verzeichnis ihrer Metallvorräte anzulegen und es der Eisenkommission in Prag II., Vodičkova 41, einzusenden. Eisenabfälle, Gußbruch sind derselben Kommission, und zwar spätestens bis 1. jedes laufenden Monates anzumelden.

§ 3.

Die Eisenkommission setzt sich zusammen:

a) aus 8 Vertretern der Hüttenwerke,
b) aus 8 Vertretern der Eisen verarbeitenden Fabriken,
c) aus 4 Vertretern der Arbeiterschaft,
d) aus 1 Vertreter der Landwirtschaft,
e) aus 1 Vertreter der Organisation der Beamtenschaft der Metalle verarbeitenden Fabriken,
f) aus 3 Vertretern des Eisenhandels und aus 2 Kleingewerbetreibenden dieses Zweiges.

§ 4.

Die Vertreter der Hüttenindustrie und der Metalle verarbeitenden Industrie macht der Zentralverband der böhmischen Industriellen namhaft, die Vertreter der Arbeiterschaft die zuständigen, in der Kommission für das Gebiet der Eisen-, Maschinen- und Metallindustrie vertretenen Fachorganisationen, den Vertreter der Beamtenschaft der Zentralverband der Beamtenschaft der Maschinenfabriken, Eisengießereien und Metalle verarbeitenden Fabriken und die Vertreter des Handels (Engros- und Detailhandel) sowie zwei Kleingewerbetreibende die Handels- und Gewerbekammer in Prag im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Den Vertreter der Landwirtschaft ernennt der Landeskulturrat in Prag.

§ 5.

Die Eisenkommission wird die Bestellungen der Industrie überprüfen und auf Grundlage der Bestellungen die Zuteilungen an die einzelnen Betriebe vornehmen. Der Überschuß wird dem freien Handel überlassen werden. Zwecks genauer Dispositionen haben die Eisenhändler ihre Bestellungen bei Hütten- und Walzwerken der Kommission zur vorläufigen Überprüfung vorzulegen.

Digitized by Google

§ 6.

Die Eisenkommission hat das Recht, im Rahmen dieser Bestimmungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7.

Die Eisenkommission hat das Recht, die Vorräte an unter diese Verordnung fallendem Eisen sicherzustellen, sowie auch die Erzeugung der Hüttenwerke zu kontrollieren.

§ 8.

Über die gesamte Tätigeit der Eisenkommission übt eine viergliedrige, vom Handelsminister ernannte Verwaltungskommission die Aufsicht aus. Die Verwaltungskommission erstattet dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe über die Tätigkeit der Eisenkommission Berichte und ist berechtigt, deren Wirksamkeit nach allen Richtungen hin zu kontrollieren und aus diesem Anlasse dem die Oberaufsicht führenden Ministerium Anträge zu stellen.

§ 9.

Mit der Errichtung der Eisenkommission wird die Kommission für Übergangswirtschaft in Prag betraut.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Metallbewirtschaftung.

(Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1918, Sg. Nr. 45. — Kundgemacht am 28. November 1918.)

§ 1.

Kupfer, Zinn, Messing, Zink, Nickel, Aluminium, Blei, Antimon und Legierungen dieser Metalle sind im gleichen Umfange wie bisher beschlagnahmt.

§ 2.

Die Bewirtschaftung dieser Metalle steht der Metallzentrale in Prag II., Vodičkagasse 41, zu.

§ 3.

Eine aus vier vom Handelsminister ernannten Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission übt die Aufsicht über die Gebarung der Zentrale aus.

Digitized by Google

§ 4.

Die Metallzentrale besteht:

a) aus 4 Vertretern der Metallhüttenwerke,
b) aus 4 Vertretern der Metalle verarbeitenden Fabriken,
c) aus 2 Vertretern der Arbeiterschaft,
d) aus 1 Vertreter der Beamtenorganisation,
e) aus 2 Vertretern der Metallhändler.

Die Vertreter der Metallhüttenwerke und der Metalle verarbeitenden Fabriken macht der Zentralverband der böhmischen Industriellen namhaft, die Vertreter der Arbeiterschaft die zuständigen Fachorganisationen, den Vertreter der Beamtenschaft der Zentralverband der Beamtenschaft der Maschinenfabriken, Gießereien und Metalle verarbeitenden Fabriken, und die Vertreter des Engros- und Detailhandels die Handels- und Gewerbekammer in Prag.

§ 5.

Die Metallzentrale wird ermächtigt, zum Aufkaufe die Geschäftsorganisation der gewesenen Metallzentrale-Aktiengesellschaft in Wien zu benützen.

§ 6.

Der Bezug von Metallen aus den Magazinen ist an die Bewilligung zum Bezuge gebunden, welche die Metallzentrale erteilt.

§ 7.

Die Militärverwaltung des tschechoslowakischen Staates ist verpflichtet, anfangs jedes Monates der Metallzentrale ihren Bedarf bekanntzugeben. Der Überschuß, der sich nach Deckung dieses Bedarfes ergibt, wird zur Deckung des übrigen Bedarfes dienen.

§ 8.

Die Verwaltungskommission hat das Recht, sowohl die Metallzentrale als auch ihre Magazine und Betriebe, in welchen Metalle verarbeitet werden, zu kontrollieren.

§ 9.

Die Verwaltungskommission wird im Rahmen dieser Vorschriften ausführliche Anordnungen erlassen und die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und mit ihrer Durchführung wird die Kommission für Übergangswirtschaft in Prag betraut.

Digitized by Google

Das Zollgebiet und die Zolleinhebung.

(Gesetz vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 97. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Das Gebiet des tschechoslowakischen Staates bildet ein selbstständiges Zollgebiet. Für dieses Zollgebiet wird das ausschließliche Recht des tschechoslowakischen Staates festgesetzt, Zollabgaben einzuheben und bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr Ware dem Zollverfahren zu unterziehen.

§ 2.

Für dieses Zollgebiet gelten bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften über das Zollverfahren mit Ausnahme des § 65 der Zollordnung vom 11. Juli 1835, und bis zur Abschließung von Handelsverträgen der autonome Zolltarif vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20.

§ 3.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Landwirtschafts-Minister für bestimmte Gattungen von unumgänglich notwendiger Ware den Zoll zeitweise herabsetzen oder auch aufheben.

§ 4.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Landwirtschaftsminister bestimmen, daß für gewisse Warengattungen die geltenden Zollsätze, Zollzuschläge und das Waggeld, die auf Kronen lauten, im gleichen Betrage weiterhin auf Franken französischer Währung lauten sollen.

Die auf Franken lautenden Zölle können auch in Kronen unserer Währung oder in Geld irgendeiner fremden, durch Verordnung des Finanzministers zugelassenen Währung gezahlt werden, jedoch nach dem Kurse, den der Finanzminister bestimmen wird.

§ 5.

Auf welche Weise der Zoll in Franken bei kleineren Beträgen, als diejenigen sind, auf welche die niedrigsten Banknoten französischer Währung lauten, zu begleichen ist, bestimmt der Finanzminister durch besondere Verordnung.

§ 6.

Durch diese Ermächtigung wird der Art. XVII des Zolltarifgesetzes vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20, über die Entrichtung der Zölle in Zahlungsmitteln der Kronenwährung für diejenigen Fälle geändert, die durch Verordnung auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt werden.

§ 7.

Dieses Gesetz wird am fünften Tage nach seiner Kundmachung zur Wirksamkeit gelangen.

Digitized by Google

§ 8.

Dem Finanzminister obliegt es, dieses Gesetz im Einvernehmen mit dem Handels- und Landwirtschaftsminister durchzuführen.

Gerichtszuständigkeit im Entmündigungsverfahren.

(Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Jänner 1919, Sg. Nr. 34, mit der das Gericht bestimmt wird, das zur Entmündigung solcher Staatsangehöriger zuständig ist, die hier nicht wohnen noch sich aufgehalten haben. — Kundgemacht am 27. Jänner 1919.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, wird verordnet:

§ 1.

An Stelle des im § 12, Absatz 4, der Entmündigungsordnung (kais. Vdg. vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207) genannten Gerichtes ist das Bezirksgericht für die Obere Neustadt in Prag zutändig für die Entmündigung eines Angehörigen des tschechoslowakischen Staates, der in diesem Staate keinen ständigen Wohnsitz hat noch sich in ihm aufgehalten hat.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 gilt auch bei der Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung (§ 51, Abs. 1, der Entmündigungsordnung).

§ 3.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und bezieht sich auch auf die Fälle, in denen der Anlaß zur Entmündigung des Staatsangehörigen, oder zur Aufhebung, oder Umwandlung der Entmündigung vor seiner Kundmachung eingetreten ist.

Durch sie wird für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik die Min. Vdg. vom 14. August 1916, RGBl. Nr. 265, aufgehoben.

Das Amtsblatt des tschechosl. Staates.

(Kundmachung des Gesamtministeriums vom 23. Jänner 1919, Sg. Nr. 58. — Kundgemacht am 12. Feber 1919.)

§ 1.

Mit der Errichtung des tschechoslowakischen Staates haben die Zeitschriften „Wiener Zeitung“ und „Budapesti Közlöny“ aufgehört, auf seinem Gebiete die Aufgaben von Amtsblättern zu erfüllen und an ihre Stelle sind mit derselben Bestimmung die „Pražské Noviny“ getreten. Soweit demnach in irgendwelchen gültigen Vorschriften oder Satzungen

Digitized by Google

die Veröffentlichung bestimmter Anzeigen in der „Wiener Zeitung" oder in „Budapesti Közlöny" angeordnet ist, so sind solche Anzeigen in Hinkunft in den „Pražské Noviny" zu verlautbaren.

§ 2.

Nähere Vorschriften über die Aufnahme von Anzeigen in die „Pražské Noviny" werden auf administrativem Wege erlassen werden.

§ 3.

Die im § 1, 2. Satz, festgesetzte Verpflichtung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Inwieweit neben der Veröffentlichung in den „Pražské Noviny" noch eine Verlautbarung in dem in der Slowakei erscheinenden Amtsblatt zu erfolgen hat, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

*

Öffentliche Blätter zur Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister.

Auf Grund des § 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche und des § 16 Min. Vdg. vom 14. Mai 1873, Nr. 71 R.G.Bl., hat der Leiter der Statthalterei in Böhmen nach Anhörung des Handelsgerichtes in Prag und der Kreisgerichte in Böhmen zur Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister und in das Genossenschaftsregister für das Jahr 1919 das Amtsblatt der Zeitschriften „Pražské Noviny" und „Prager Zeitung", der Leiter der mährischen Statthalterei sodann zu demselben Zwecke auf dasselbe Jahr das Amtsblatt der Zeitschriften „Brněnské Noviny" und „Brünner Zeitung" bestimmt. — Außerdem werden der größeren Publizität wegen diese Eintragungen in den Zeitschriften „Moravské Noviny" und „Brünner Morgenpost" in der Sprache der Eingabe auszugsweise und unentgeltlich veröffentlicht. (J. M. V. B., Nr. 3 von 1919.)

Zu den Bestimmungen über die Zollkreditierung.

(Verordnung der Regierung vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 99, mit welcher § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 21. Feber 1906, RGBl. Nr. 22, geändert wird. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

Die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Feber 1916, RGBl. Nr. 50, sowie die Verordnung des Finanzministers vom 24. Feber 1916, RGBl. Nr. 51, wird aufgehoben.

Der vorletzte Absatz des § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze hat zu lauten: „Die Höhe des Zinsfußes von kreditierten Zollgebühren wird durch besondere Verordnung festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Bis auf weiteres wird der Zinsfuß mit 2% festgesetzt."

Der ursprüngliche Wortlaut des Artikels XVIII., Abs. 3/c des Zoll-

Digitized by Google

tarifgesetzes vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20, wird hiemit wiederhergestellt.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1919 in Geltung.

Ergänzung des § 303 St.-G.

(Gesetz vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 111. — Kundgemacht am 6. März 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I.

§ 303 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, lautet:

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer durch den Staat gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet, oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt oder sich während der öffentlichen Religionsübung auf eine zum Ärgernis für andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

In gleicher Weise ist wegen Vergehens, woferne nicht eine schwerere strafbare Handlung vorliegt, zu strafen der Geistliche welchen Bekenntnisses immer, oder eine andere in ähnlicher Funktion tätige Person, welche bei einer religiösen Verrichtung, insbesondere bei der Ausübung des Predigeramtes, bei einer Religionslehre oder -übung, bei einer Prozession, Wallfahrt oder ähnlichen Versammlungen über Angelegenheiten des staatlichen oder politischen Lebens spricht, geltende oder beantragte Gesetze oder Regierungsverordnungen kritisiert, bestimmte politische Organisationen oder Parteien empfiehlt, gegen bestimmte politische Organisationen oder Parteien agitiert, die Presse einer bestimmten politischen Richtung empfiehlt oder ablehnt, in den Wahlkampf sei es zum Vorteil, sei es zum Schaden irgendwelcher Kandidaten oder Parteien eingreift.

Art. II.

Dieses Gesetz erlangt mit dem vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Innern und des Schulwesens betraut.

Digitized by Google

Freigebung von Einlagen, die bei der Banknotenabstempelung zurückbehalten wurden.

(Verordnung der Regierung vom 7. März 1919, Sg. Nr. 118. — Kundgemacht am 9. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Von den nach § 1 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84*), als einprozentige Staatsanleihe zurückbehaltenen Beträgen werden folgende Einlagen freigegeben:

1. Einlagen, die nicht mehr als 250 K betragen.

2. Einlagen der Krankenkassen, der Unfallversicherungsanstalten, der Bruderladen-Kassen und der Pensionsanstalten der Privatbeamten, soweit diese Anstalten nachweisen, daß es sich um ihnen gehörige Kassenbarschaften handelt.

3. Einlagen der Gemeinde-, Bezirks- und Landeskassen, jedoch nur soweit es sich um Beträge handelt, die an Zuschlägen und Abgaben eingehoben worden sind, keineswegs soweit es sich um Beträge handelt, die von Privatpersonen diesen Kassen anvertraut worden sind (Kautionen, Kaufpreise u. ä.).

Beträge, welche zur Abstempelung aus den Barschaften der Gemeinde-, Bezirks- und Landesunternehmungen (Elektrizitätswerke, Gasanstalten, städtische Sparkassen, städtische Verkehrsunternehmungen, Begräbnisanstalten, Gemeinde-, Bezirks- oder Landesversicherungsanstalten, Gemeinde-Industriebetriebe, Verwaltungen von land- und forstwirtschaftlichem Gemeindevermögen und andere Gemeindeunternehmungen mit auf Gewinn gerichteter Tätigkeit) gegeben wurden, dürfen nicht ausgefolgt werden.

4. Einlagen der Approvisionierungsanstalten und Kriegsküchen.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Auszahlung solcher Einlagen freizugeben, welche öffentlichen Charakter haben oder für Unterstützungs- und soziale Zwecke bestimmt sind.

§ 3.

Die Auszahlung wird vom 15. März 1919 angefangen, nach Vorlage des Einlageblattes und Entrichtung der einprozentigen Stempelgebühr vom ganzen ausbezahlten Betrage, sowohl vom ursprünglich ausgefolgten Betrage, als auch von den nunmehr zur Ausfolgung gelangenden Teile durchgeführt werden.

Zinsen werden von diesen freigegebenen Einlageblättern nicht ausgezahlt, es wäre denn, daß durch ausdrückliche Erklärung der Betrag als einprozentige Einlage belassen werden würde. Diese Belassung der Einlage muß durch die Sammelstelle auf dem Einlageblatte vermerkt werden

*) „Prager Archiv" Heft 7, S. 185.

Digitized by Google

Auszahlungen können nur bei derjenigen Sammelstelle erfolgen, welche das Einlageblatt ausgegeben hat. Die behebende Partei muß den Nachweis vorlegen, daß sie mit der Person identisch ist, auf deren Namen das Einlageblatt ausgestellt ist, oder daß sie berechtigt ist, für eine juristische Person die Einlage zu beheben. Erben weisen sich mit der gerichtlichen Bewilligung aus.

Sollte die Einlage nicht bis zum 15. April 1919 behoben sein, so wird angenommen werden, daß der Einleger den zurückbehaltenen Betrag auf unbestimmte Zeit als Anleihe im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, belassen will. In diesem Falle beginnt die Verzinsung mit dem 15. März 1919.

§ 4.

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Regelung des Verhältnisses zur Österreichisch-ungarischen Bank.

(Verordnung der Regierung vom 6. März 1919 Sg. 119. — Kundgemacht am 11. März 1919.)

§ 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, über die Abstempelung der Banknoten und die Aufnahme des Vermögens und in dessen Konsequenz übernimmt der Finanzminister in seine Verwaltung das verzinsliche, durch Einziehung der Banknoten im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes begründete Staatsanlehen, ferner die Girokonti und Kassenscheine der ö.-u. Bank, die bei der Hauptanstalt und den Filialen der ö.-u. Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik geführt bezw. ausgegeben wurden.

§ 2.

Für die Zwecke dieser Verwaltung nimmt der Finanzminister die Gebäude und die Einrichtung der Hauptanstalt und der Filialen der ö.-u. Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik in Anspruch und erlegt den Beamten und Kräften aller Art, die in ihnen beschäftigt sind, allgemein die Pflicht auf, für diese Verwaltung im Sinne dieser Verordnung und der weiter zu erlassenden Bestimmungen tätig zu sein.

Soweit sie derart in der Verwaltung und für die Staatsverwaltung tätig sein werden, haben sie Rechte und Pflichten der Staatsbeamten; die gleiche Pflicht wird auch für die Anstalten festgesetzt, welche die Agenden von Nebenstellen versorgen.

Digitized by Google

Die Erledigung der privatrechtlichen Seite des Verhältnisses, welches daraus zwischen dem Staate und der ö.-u. Bank erwächst, ist einer Vereinbarung des Finanzministers mit dieser Bank vorbehalten.

§ 3.

Das Finanzministerium wird bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die Funktionen einer staatlichen Zettelbank besorgen.

§ 4.

Zur fachmäßigen Besorgung dieser Funktion errichtet der Finanzminister „das Bankamt des Finanzministeriums"*), in dessen Verwaltung sich einerseits der fachliche „Bankausschuß beim Finanzministerium" unter Vorsitz des Ministers oder seines Stellvertreters und die fachliche Beamten-Geschäftsleitung teilen werden.

Den Bankausschuß bilden außer dem Finanzminister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden acht vom Finanzminister ernannte Mitglieder. Die von der Nationalversammlung im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, gewählte Kommission hat das Recht, ihren Vertreter zu allen Versammlungen und Verhandlungen des Bankausschusses mit den Rechten eines Mitgliedes zu entsenden. Der Minister ernennt einen Vorsitzenden-Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Die Mitgliedschaft im Bankausschusse dauert bis zur Abberufung und ist ein Ehrenamt. Die Beamten der Geschäftsverwaltung bestellt der Finanzminister entweder aus dem Status des Ministeriums oder als Vertragsbeamte.

§ 5.

Im Wirkungskreise des Bankausschusses beim Finanzministerium wird ein Statut und für seine Geschäftsverwaltung eine Geschäftsordnung (Instruktionen), die der Genehmigung des Finanzministers unterliegen, erlassen werden. In das Statut ist die Bestimmung aufzunehmen, auf welche Weise außer der Vorkehrung nach § 4 die parlamentarische Kontrolle im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, durchgeführt werden wird.

§ 6.

Für das Amtieren der Hauptanstalt und der Filialen der ö.-u. Bank, soweit sie im übertragenen Wirkungskreise als Organe des Bankausschusses tätig sein werden, werden entsprechende Instruktionen herausgegeben werden.

Dem Finanzminister wird das Recht vorbehalten, für einzelne Filialen und Stellen des Bankamtes Staatskommissäre zu ernennen. Soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die in den Kreis des Bankamtes fallen, werden bis zur anderweitigen Regelung die Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen der ö.-u. Bank im Gebiete des tschechoslowakischen Staates auch weiterhin für die ö.-u. Bank fungieren. In gleicher Weise wird bezüglich der Gebäude und der Einrichtung das gegenseitige Ver-

*) „Bankovní úřad ministerstva financí".

Digitized by Google

hältnis so geregelt werden, daß der ö.-u. Bank das Amtieren in denjenigen Zweigen ermöglicht wird, die nicht auf den tschechoslowakischen Staat übergegangen sind.

§ 7.

Das Bankamt wird verpflichtet sein, als fachmäßiges Beratungskollegium in den Staatskreditangelegenheiten zu fungieren und hat das Recht, Initiativanträge vorzulegen.

Dem Wirkungskreis des Bankamtes wird die geschäftsmäßige Verwaltung der Staatsschulden überhaupt zugeteilt werden und es wird ihm auch die tschechoslowakische Devisenzentrale untergeordnet sein.

§ 8.

Bis zur Bestellung der im § 4 angeführten Organe und bis zur Herausgabe des Statutes und der Instruktionen wird die Agenda das Finanzministerium durch provisorisch dazu bestimmte Organe führen. Insbesondere hat der Finanzminister das Recht, bis auf weiteres die Haupt- und Bezirksstaatskommissariate für die Banknotenabstempelung in Tätigkeit zu belassen und sie dem Bankamte zu unterstellen.

§ 9.

Der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

§ 10.

Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Aufhebung des Zahlenlottos, alleinige Weiterbelassung der Klassenlotterie.

(Verordnung der Regierung vom 28. Feber 1919, Sg. Nr. 109. — Kundgemacht am 3. März 1919.)

§ 1.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, und des Art. 2 des Ges. vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, wird das Zahlenlotto mit Ende Juni 1919 aufgehoben; die letzte Ziehung wird demnach beim Lottoamte in Prag am 25. Juni 1919 und in Brünn am 18. Juni 1919 stattfinden.

Damit werden auch diese beiden Lottoämter aufgehoben.

§ 2.

Vom Anfang Juli 1919 an wird im ganzen Gebiete der tschechoslowakischen Republik außer der Wohltätigkeitslotterie nur die Klassenlotterie betrieben werden.

Digitized by Google

Die Gewinste der Klassenlotterie betragen 75% des gesamten im Spielplane festgesetzten Spielkapitals.

§ 3.

Für die gesamte Verwaltung der Klassenlotterie und des Lottogefälles überhaupt wird in Prag als Zentralamt des ganzen Staatsgebietes eine Lotteriedirektion errichtet, die unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet ist.

§ 4.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit, ihre Durchführung obliegt dem Finanzminister.

(Laut amtlicher Verlautbarung werden die Geschäftsstellen der Klassenlotterie bis zum 20. März 1919 vergeben werden. Die bezüglichen Gesuche, die mit einem 3-K-Stempel zu versehen sind und denen der Heimatsschein und das Wohlverhaltungszeugnis beizulegen sind, sind bei der Lotterie-Direktion in Prag 1-748 einzubringen.)

Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten.

(Kundmachung des Finanzministers.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 88,*) über die Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten wird kundgemacht:

Den Sparkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird die Berechtigung erteilt, unter Staatsgarantie gesperrte Einlagen in einheimischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, weiters in den unten angegebenen ausländischen Papiergeldsorten entgegenzunehmen. Die Anleihe wird mit 3½ vom Hundert verzinst und der Zins nicht ausbezahlt, sondern jährlich zum Kapitale zugeschrieben werden. Die Anleihe ist durch vier Jahre für den Einleger unkündbar. Nach Ablauf dieser Frist kann sie der Einleger sechsmonatig kundigen, worauf der Staat die Anleihe mit den zugewachsenen Zinsen in dem Metall oder in der Währung, in welcher der geliehene Betrag erlegt wurde, zurückzahlt. Für die Rückzahlung der dargeliehenen Valuten sind folgende Grundsätze aufgestellt:

Geld: Bei der Rückzahlung hat die Partei die Wahl, die Rückzahlung in der Münze, in welcher die Anleihe erfolgt ist, oder in Goldmünzen der Frankwährung entgegenzunehmen. Hiebei wird das Verhältnis nach dem Gehalt an Feingold festgesetzt, so daß 1 Goldkrone = 1·05 Franken, 1 Goldmark = 1·234 Franken, 1 Goldpfundsterling = 25·22 Franken 1 amerikanischer Golddollar = 5·182 Franken, 1 Goldrubel = 2·666 Franken, 1 holländischer Goldgulden = 2·08 Franken, 1 nordische (dänische, norwegische, schwedische) Goldkrone = 1·39 Franken.

Goldene Handelsmünzen werden in Goldmünzen der Frankwährung ausbezahlt, wobei 1 Dukaten = 11·85 Franken, 1 halber Goldgulden (4 fl.) = 10 Franken, 1 ganzer Goldgulden (8 fl.) = 20 Franken.

Silber: Bei Einlagen in Silbermünzen ist es dem Eigentümer des Einlagebüchels freigestellt, entweder wiederum Silbermünzen mit demselben Gesamtgehalt an Feinsilber, wie ihn die ursprünglich erlegten Münzen hatten, zurückzuverlangen, oder Auszahlung in heimischer Währung zu wählen. Hiebei hat als Grundlage der Umrechnung der Silberkurs in London und der Devisenkurs auf London zu dienen.

Ausländisches Papiergeld: Auf das Anlehen kann Papiergeld angenommen werden, das auf Franken (französische und schweizerische), Pfundsterling, amerikanische Dollars, italienische Lire, serbische Dinare, holländische Gulden, nordische Kronen, rumänische Lei, bulgarische Lewa und deutsche Mark

*) „Prager Archiv" Nr. 7, S. 208.

Digitized by Google

(spätestens bis zum Jahre 1918 ausgegeben) lautet. Die Rückzahlung kann entweder in demselben Gelde, in dem die Anleihe eingezahlt worden ist, oder in heimischer Währung nach den geltenden Börsennotierungen verlangt werden.

Die Zeichnung der Anleihe und der Erlag der Valuten kann bei den Sparkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien erfolgen. Die Höhe der Anleihe ist nicht beschränkt. Über die geschehene Einlage wird dem Zeichner ein Büchel von einheitlichem Typus ausgestellt, in dem aber der Erlag der Einlage mit der Stampiglie und den Unterschriften der Anstalt, bei der die Einlage erfolgt ist, zu bestätigen ist. Diese Büchel werden auf den Namen des Zeichners ausgestellt werden, werden aber ein Legitimationspapier auf den Inhaber sein. Sie werden demnach frei von einem Eigentümer auf den anderen übertragbar und auch verpfändbar sein. Wenn sich der Eigentümer vor Schaden schützen will, so kann er sich das Büchel auf dem gewöhnlichen Wege vinkulieren lassen. Bei der Kündigung und der Rückzahlung der Anleihe muß das Büchel bei derjenigen Anstalt vorgelegt werden, die es ausgestellt hat.

Alle Drucksorten, Rechnungsbücher und Belege, die sich auf diese Einlagen beziehen, sind gebührenfrei.

Die so eingelegten Beträge werden dem ursprünglichen Einleger in die Grundlage für die Bemessung der Vermögensabgabe oder -steuer eingerechnet, doch wird ein verhältnismäßiger, auf jenen Betrag entfallender Teil dieser Abgabe oder Steuer bei der Bemessung abgeschrieben. Unter Vermögensabgabe ist auch die Abgabe vom Vermögenskriegszuwachs zu verstehen.

Die Zinsen sind rentensteuerfrei. Einlagsbüchel, die über solche Einlage ausgestellt wurden, genießen Pupillarsicherheit.

Die privatrechtlichen Bestimmungen des § 10 (Moratorium)

der Ministerialverordnung über die Banknotenabstempelung vom 25. Feber 1919, Slg. 86.

Der § 10 der Ministerialverordnung Slg. 86 (Moratorium) beinhaltet eine ganze Reihe von mehr oder minder für die Praxis belangreichen privatrechtlichen Normen, welchen allerdings aus dem Grunde eine relativ geringere Bedeutung zukommen mag, weil es sich hier im Gegensatz zu dem Dauermoratorium der ersten Kriegszeit und im Gegensatze zu dem „Heimkehrermoratorium" (Verordnung vom 28. Dezember 1918, Slg. 3 ex 1919) lediglich um eine provisorische Zwischenverfügung für die kritische Zahlungszeit vom 27. Feber bis 9. März handelt, — deren Rechtsfolgen (Stornierung einer Leistung, Einfluß auf Verjährung etc.) allerdings event. erst später in Erscheinung treten. Die Verfügungen bezüglich des Moratoriums an sich (§ 10, P. 1.) geben zu Zweifeln keinen Anlaß. Dieselben sind im allgemeinen zu Gunsten des Schuldners erlassen; die Ausnahmen von den Moratoriumsbestimmungen beinhalten wiederum überwiegend Bestimmungen zu Gunsten des Gläubigers. Von besonderer Bedeutung ist die Klausula generalis des Schlußsatzes des § 10, derzufolge zwischen dem 26. Feber und 9. März niemand verpflichtet ist, eine Zahlung seiner vor dem 26. Feber entstandenen Forderungen anzunehmen. Diese, ein juristisches Novum beinhaltende Bestimmung, derogiert die allgemein gültigen Anordnungen der §§ 1413, 1419 und in gewissem Sinne 1425 a.b.G.B., indem hier der Gläubiger gegen seinen Willen nicht gezwungen werden kann, auch etwas, was er ansonsten zu fordern berechtigt wäre, anzunehmen, weiters indem hier der mit der Annahme zögernde Gläubiger nicht für die widrigen Folgen dieser mora accipiendi haftbar wird und endlich indem hier der Schuldner, trotzdem der Gläubiger mit dem Angebotenen unzufrieden ist, nicht berechtigt ist, die zu entrichtende Sache bei Gericht zu hinterlegen. Beachtenswert erscheint nun die Gegenüberstellung des vorzitierten Schlußsatzes des § 10 zu den Spezialbestimmungen in dem P. 3 a—e. Kann also der Angestellte, der Invalide, der Wohnungsinhaber gegenüber dem Bettgeher erklären, er nehme die Zahlung während des Moratoriums, d. h. in ungestempelten Gelde, nicht an? Meines Erachtens steht im Hinblicke auf die ganz allgemeine Fassung des Schlußsatzes des § 10 bei jeder Art von Vertragsverhältnissen dem Gläubiger dieses Recht zu, mit Ausnahme des im P. 2 des § 10 speziell geregelten Vertragsverhältnisses basierend auf monatlich fälligem Gehalte. Hier

Digitized by Google

ist wohl aus dem Gesetzeswortlaute nicht ein einseitiges Privilegium herauszulesen, sondern die Worte „werden bezahlt werden" — platí se — enthalten meiner Anschauung nach die strikte Vorschrift, daß der Gehaltsempfänger diese Regelung der Gehaltsauszahlung unbedingt für und gegen sich gelten lassen muß. Die Bestimmung, daß der Angestellte Dreiviertel des Gehaltes schon in abgestempelten Noten erhält, beinhaltet sein Privilegium, die Anordnung, daß er ein Viertel bereits am 1. März, sohin wohl beinahe ausnahmslos in ungestempelten Noten annehmen muß, eine Begünstigung des Dienstgebers. — Der P. 3, Absatz d, regelt die analogen Rechtsverhältnisse lediglich unter Berücksichtigung des besonderen Geldanschaffungsmodus, daß die für Gehalte oder Löhne benötigten Beträge bei einem Geldinstitute in laufender Rechnung, Depot oder Einlage erliegen, stipuliert somit diesfalls kein weiteres Novum. — Komplizierter gestaltet sich die Rechtsfrage, inwieweit die ganz allgemein gefaßte Bestimmung des Schlußabsatzes des § 10 die speziellen Bestimmungen des P. 3 zu derogieren geeignet ist, bei Betrachtung der Vorschrift des Absatzes e, bei Forderungen aus Post- und Zahlungsanweisungen, welche bei dem Postamte, von welchem die Anweisung abgesendet wurde, bis einschließlich 28. Feber aufgegeben wurden. (Warum hier als letzter Tag der zulässigen Einzahlung noch der 28. Feber angegeben wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Absatze 1, welcher das Moratorium vom 27. Feber inkl. beginnen läßt, der 26. oder äußerstens der 27. Feber, erscheint einigermaßen unlogisch.) Schuldner ist in den Fällen des Absatzes e die Postverwaltung. Dem Gläubiger steht also zweifellos das Recht zu, von der Postverwaltung die Barzahlung bzw. die Gutschrift des derart vom Schuldner noch rechtzeitig und zulässigerweise eingezahlten Betrages ohne Rücksicht auf das Moratorium zu verlangen. Von besonderer Bedeutung ist hier die prinzipielle, auf der bekannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. Oktober 1914, R. II 888/14 („Zprávy" 1915, S. 83) basierende Rechtsanschauung, daß eine an die Post geleistete Zahlung in dem Falle, wenn diese Zahlungsart zwischen den Vertragsteilen vereinbart wurde, bereits in dem Zeitpunkte, wo das Geld bei der Post eingezahlt wurde, als direkt an den Gläubiger erfolgt anzusehen ist. Es ist sohin auch in unserem Falle in bezug auf die Sperrfrist des Moratoriums, falls eine Vereinbarung zwischen den Parteien vorlag, daß eine Einzahlung mittelst Postanweisung oder Postsparkassenerlagschein oder Postsparkassenscheck zu leisten sei, der Zeitpunkt maßgebend, an welchem in den ersteren zwei Fällen die Zahlung beim Postamte geleistet wurde, im letzteren Falle der Zeitpunkt, an welchem der ausgefüllte Scheck beim Postamte einlangte. Soweit ein derartiger Zahlungsmodus zwischen den Vertragsparteien jedoch nicht vereinbart wurde, gilt der Tag des Einlangens des Geldes bezw. der Gutschriftsmitteilung beim Empfänger als Stichtag im Sinne der Moratoriumsverordnung. — Wie nun, wenn der Gläubiger das spätestens am 28. Feber derart eingezahlte, ihm aber etwa erst am 1. oder 2. März von der Post ausgezahlte Geld nicht annehmen will?! Die generelle Bestimmung des Schlußsatzes des § 10 gilt wohl unbedingt auch diesfalls zu seinen Gunsten. Er kann also die Barzahlung in ungestempeltem Gelde dem Geldbriefträger gegenüber verweigern — in gleicher Weise etwa, wie wenn durch einen ansonstigen Irrtum ihm von jemandem, welcher ihm nichts schuldig wäre, Geld zugesendet würde. — Das Postorgan hat diese Erklärung entgegenzunehmen und zur Kenntnis der Postverwaltung zu bringen. Die Fälligkeit der Forderung tritt hier dann erst am 12. März ein. Handelte es sich jedoch um eine Forderung, welche erst am 27. oder 28. fällig wurde, oder wurde die Zahlung einer erst späterhin während der Moratoriumsdauer fällig werdenden Forderung versucht, so tritt die Fälligkeit erst nach 14 Tagen ein. — Wenn nun aber keine Barzahlung (durch Postanweisung oder Postsparkassenscheck), sondern eine analoge, bis spätestens 28. Feber erfolgte Einzahlung auf einem Postsparkassenerlagscheine oder Postsparkassenscheck mittelst Überweisung auf das Konto des Gläubigers erfolgte, so wird mancherseits angenommen, daß der Gläubiger hier, falls die Gutschrift noch vor oder spätestens am 1. März erfolgte, dieselbe im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 12 der Verordnung gelten lassen muß, weil es auch ihm noch freisteht, am 1. März bei der Postsparkassa durch Übertragen von seinem Konto auf ein anderes Konto (ohne effektive Zahlung) selbst

Digitized by Google

wiederum, wenn auch in bescheidenem Maße, über das Geld zu disponieren und derart event. auch eigene Verbindlichkeiten noch zu begleichen. Meines Erachtens ist der Gläubiger jedoch auch in diesem Falle berechtigt, gegen die Gutschrift zu remonstrieren. Ist er nun zufolge der eben zitierten Bestimmung des § 12 noch in der Lage, durch Überweisung von einem Postsparkassenkonto auf das andere bis spätestens 1. März die vorangeführte Überweisung wiederum zu stornieren bzw. durch eine Rückübertragung auszugleichen, so wird keine besondere Schwierigkeit obwalten. Ist jedoch diese Modalität nicht gegeben, sei es weil eine Übertragung von einem Konto auf das andere nicht möglich ist, oder der Termin des 1. März bereits überschritten erscheint, so muß dem Gläubiger der Weg offen stehen, durch eine schriftliche oder protokollarische Erklärung bei der Postverwaltung unter Berufung auf § 10 Schlußsatz die Annahme dieser Gutschrift zu verweigern und im administrativen Wege die Stornierung und Rückgängigmachung dieser erfolgten Gutschrift zu begehren. (Bei der künftigen Vermögensfassion basierend auf dem Stande vom 1. März, wird der Gläubiger wie auch vice versa der Schuldner, die Stornierung dieser Überweisung unter Vorlegung der später erfolgten, jedoch ex tunc wirksamen Stornierung seitens der Postverwaltung vorzuweisen haben.)

Wenn aber ein Schuldner, sei es mittels Postanweisung, sei es durch Einzahlung auf einem Postsparkassenerlagschein, sei es endlich durch Überweisung mittelst Postsparkassascheks v o r dem 26. Feber eine Verbindlichkeit erfüllt hat und der Gläubiger die Zahlung des Bargeldes oder die Gutschrift auf sein Konto erst nach dem 26. Feber erhält, so muß er im Hinblicke auf die auf der obzitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes basierende Rechtsanschauung alle vor dem kritischen Tage bereits erfolgten Zahlungen, falls dieser Zahlungsmodus vereinbarungsgemäß war, gegen sich gelten lassen. Nach dem 28. Feber darf die Post überhaupt keine Zahlung, sei es durch Postanweisung, sei es auf Postsparkassenerlagschein oder Postsparkassenscheck, mehr annehmen. Der Schuldner darf sohin nur bis längstens 28. Feber zahlen, der Gläubiger muß aber bereits vom 26. Feber an die Zahlung nicht mehr gegen sich gelten lassen. Ein Fall, der besondere Erörterung erheischt: Wenn ein Gläubiger die Annahme der Bezahlung einer nach dem 26. Feber 1919 entstandenen Forderung verweigert und der Schuldner, der sich den entfallenden Betrag in ungestempelten Banknoten reserviert hat, Schaden erleidet? Der Gläubiger befindet sich zweifellos in mora und trägt daher die Gefahr. Die Bestimmung des P. 5 (V e r j ä h r u n g) gilt unbedingt in hauptsächlicher Funktion zu Gunsten des Schuldners. Die Stundungsdauer wird bei Berechnung der Verjährungsfrist, wie bei gesetzlichen Präklusivfristen zur Klagsberechtigung nicht eingerechnet, derart, daß sohin der Schuldner diesfalls weder zu Schaden kommen kann, wenn er während der Stundungsdauer überhaupt nicht gezahlt hat, noch auch dann, wenn von dem Gläubiger die Zahlung refüsiert oder eine Begleichung durch Übertragung nachträglich storniert wurde.

Dr. Georg P i c k, Advokat in Prag.

Die Anbots- und Anmeldepflicht

des Artikels 5 der Verordnung vom 6./III. 1919. Sg. Nr. 113, („Prager Archiv" Heft 8, S. 221) erläutert eine durch das Tschechische Preßbureau verbreitete, vom Finanzministerium ausgegangene Verlautbarung dahin, daß auch im Auslande hinterlegte Wertpapiere anzubieten sind. Lose nimmt die Devisenzentrale nicht an und Wertpapiere, die gleichzeitig auf Kronen und auf fremde Währung lauten, nur dann, wenn sie im Auslande leicht verkäuflich sind. Unter Valuten ist ausländisches Papiergeld zu verstehen; Goldmünzen sind der Devisenzentrale nicht anzubieten.

Von der Anmeldungspflicht sind Forderungen im Auslande, die auf K r o n e n (österreichische) lauten, ausgenommen, da es sich hier um eine Valutaaktion und nicht um eine Konskription von Forderungen handelt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 1·20.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETAR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 18. März 1919. Nummer 10. (Bogen 18.)

INHALT: Konskription und Kennzeichnung von Wertpapieren. — Verbot der Lombardierung von Wertpapieren und der Ausfolgung von verwahrten Valuten Gold und Silber. — Ergänzung der Verordnung über das Pflichtanbot hinsichtlich fremder Valuten und Forderungen. — Weitere Verlängerung der Haltung des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes.

Konskription und Kennzeichnung von Wertpapieren.

(Verordnung der Regierung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126. — Kundgemacht am 14. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., wird folgendes verordnet:

§ 1. Ausländische und inländische Wertpapiere welcher Art immer (Obligationen, Schuldverschreibungen, Prioritäten, Aktien, Lose, Teilschuldverschreibungen, Genuß- und Gewinstscheine usw.), sowie fällige Kupons dieser Effekten (abgetrennt oder nicht abgetrennt) sind — mit Ausnahme der Schuldscheine der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Schuldscheine der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Österreichisch-ungarischen Bank — zu konskribieren und zu kennzeichnen.

Als ausländische Wertpapiere gelten alle jene, deren Kapital oder Zinsen außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik zahlbar sind, daher solche, deren Aussteller den Sitz außerhalb dieses Gebietes hat.

Zur Vereinfachung werden in dieser Verordnung Wertpapiere, welche vom ehemaligen österreichischen oder ungarischen Staate oder vom gemeinsamen Österreichisch-ungarischen Staate emittiert wurden, „Österreichische Staatspapiere", andere ausländische Wertpapiere kurz „Fremde Papiere", die anderen Wertpapiere „Heimische Papiere", alle drei Gruppen „Wertpapiere" genannt.

§ 2. Nach der vorhergehenden Bestimmung unterliegen:

a) der Konskription und Kennzeichnung alle Wertpapiere, soweit sie sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden;

b) nur der Konskription: 1. Wertpapiere, welche im Auslande deponiert sind und tschechoslowakischen Staatsangehörigen gehören, die sich im Inlande aufhalten, oder Personen, die sich mindestens ein Jahr in diesem Gebiete aufhalten; 2. weiters Interimsscheine und Wertpapiere, die während der Zeit der Konskription gezeichnet und zugeteilt wurden, zu deren Ausgabe die staatliche Bewilligung erteilt wurde, welche aber bisher effektiv nicht ausgegeben sind.

Digitized by Google

Wertpapiere, die unter b) angeführt sind, unterliegen der Kennzeichnung erst nach ihrer Überführung ins Inland gemäß den Bestimmungen des § 10.

§ 3. Zur Konskription verpflichtet ist ohne Unterschied der staatlichen Zugehörigkeit jede physische oder juristische Person (Land, Bezirk, Gemeinde, Banken, Vorschußkassen, Sparkassen und andere Geldinstitute, Gesellschaften, Genossenschaften, Firmen, Stiftungen, selbständige Fonde usw.), die sich zur Zeit der Konskription im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden,

a) die jene angeführten Wertpapiere als Eigentümer bei sich hat,

b) die Wertpapiere auf welche Weise immer erworben, aber mit Vorbehalt des Eigentums aus welchen Gründen immer bloß in Besitz, Aufbewahrung und dergl., anderen Personen übergeben hat,

c) die Wertpapiere für andere Personen besitzt oder in Verwahrung hat.

Das Verzeichnis überreicht der Haushaltungsvorstand auch für die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder, das Gesinde und die Dienerschaft für sich selber bezw. ihre Familien.

Für minderjährige und unter Kuratel stehende Personen überreicht das Verzeichnis deren gesetzlicher Vertreter, für nicht eingeantwortete Verlassenschaften jene Personen, welche die Verwaltung der Verlassenschaft führen.

Hinsichtlich der im Paragraph 11 angeführten Geldinstitute sowie der Staatskassen, in deren Aufbewahrung sich Wertpapiere als Kautionen, Waiseneinlagen und dergl. befinden, sind besondere Vorschriften im § 11 bzw. im § 13 enthalten.

Miteigentümer sind verpflichtet, im Verzeichnis ihren Anteil an den gemeinsamen Wertpapieren anzugeben und zugleich anzuführen, wo das Papier hinterlegt ist; befindet es sich bei einem der Eigentümer, so hat dieser seinen Anteil in den Rubriken für die eigenen Papiere, die Anteile der übrigen Miteigentümer in den Rubriken, die für die anderen Personen gehörigen Papiere bestimmt sind, anzuführen.

§ 4. Für die Kennzeichnung der Wertpapiere (auch der ausgelosten oder fälligen) wird eine halbperzentige Evidenzgebühr von ihrem Gesamtnominalwerte, zum mindesten aber 10 h gezahlt.

Wenn die Papiere auf eine andere als die Kronenwährung lauten, so wird die fremde Währung nach der Tabelle A umgerechnet und der Gesamtbetrag nach unten hin auf eine durch 10 K teilbare Zahl abgerundet.

Gewinnscheine gezogener Lose und Genußscheine werden mit einem Fünftel des Nominalwertes des betreffenden Papieres berechnet. Verfallene Wertpapiere und solche, die infolge Nichtweiterbestehens (infolge Konkurs usw.) des Emissionsinstitutes wertlos geworden sind, unterliegen zwar der Konskription, nicht aber der Gebühr; ist sie entrichtet worden, so kann die Partei um ihre Rückstellung bei derjenigen Finanzbezirksdirektion ansuchen, in deren Sprengel sie wohnt oder die betreffende

Digitized by Google

Hinterlegungstelle sich befindet. Über den Rekurs entscheidet endgültig die Finanz-(Landes-)Direktion.

§ 5. Die Konskription wird in der Zeit vom 20. März bis 20. April bei den Ämtern laut Verzeichnis B*) durchgeführt werden.

In der Slowakei wird die Generalfinanzdirektion in Preßburg jene Behörden bestimmen, welche die Konskription durchzuführen haben. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und sie durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 6. Das Konskriptionsverzeichnis, das bei den Gemeindeämtern oder Magistraten, außerdem in Prag, Brünn und Troppau beim Wirtschaftsamt (Ökonomat) der Finanz-(Landes-)Direktion erhältlich ist, ist laut der beigeschlossenen Formulare und Belehrungen zweifach ordentlich und gewissenhaft auszufüllen.

Das ausgefüllte Verzeichnis ist gleichzeitig mit den Wertpapieren, die sich bei dem Einreicher befinden und gekennzeichnet werden sollen, jenem Konskriptionsamte zu übergeben, in dessen Bezirke die Partei ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Personen, die im Zeitpunkte der Konskription außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes oder im Auslande weilen, können die Wertpapiere, die sie zu dieser Zeit eben im Besitze haben, bei dem nächstgelegenen inländischen Konskriptionsamte konskribieren und kennzeichnen lassen. Das Konskriptionsverzeichnis wird gesondert bezüglich der heimischen Papiere und der österreichischen Staatspapiere und gesondert bezüglich der übrigen (fremden) Papiere überreicht. Reicht hierzu das Konskriptionsverzeichnis nicht aus, so kann ein besonderer Spezifikationsbogen verwendet werden.

Das Verzeichnis ist unter Angabe der genauen Adresse leserlich zu unterschreiben und ausdrücklich zu bestätigen, daß die Partei zur eidlichen Bekräftigung seiner Richtigkeit bereit ist. Bei Überreichung des Verzeichnisses muß sich der Einreicher legitimieren (durch Tauf-, Heimats- oder Konskriptionsschein, durch Amtsdekret, Auszahlungsschein über den Unterstützungbeitrag, Ausweis zur Abnahme von Lebensmitteln usw.)

§ 7. Wenn die Partei, die das Verzeichnis überreicht, neben eigenen Papieren auch anderen Parteien gehörige Papiere hat, ist ein besonderes Verzeichnis bezüglich jedes Hinterlegers (ohne Benützung eines Formulars) vorzulegen.

Personen, deren eigene Wertpapiere sich bei anderen Personen befinden und die auch keine anderen Personen gehörige Wertpapiere bei sich haben, überreichen lediglich das ausgefüllte Verzeichnis.

Inhaber von Sicherheitsschrankfächern (Safes) in Banken und anderen Geldinstituten haben die Wertpapiere selbst zu beheben und zur Kennzeichnung vorzulegen; dies können sie auch bei dem Amte oder der Anstalt tun, in dessen Bezirk die Schrankfächer sich befinden.

*) Dieses Verzeichnis der Konskriptionsämter siehe in Nr. 7 des „Prager Archivs", S. 196.

Digitized by Google

Den im § 11 bezeichneten Geldinstituten ist es gestattet, in der allgemeinen Konskriptionsfrist auch nichtabgestempelte Wertpapiere in Verwahrung zu übernehmen; allein auch in diesem Falle unterliegt der Deponent der allgemeinen Anmeldungspflicht gemäß § 3, lit. b) und das Geldinstitut ist verpflichtet, diese Papiere in die Konskription und Kennzeichnung einzubeziehen.

Wenn dem Eigentümer, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht alle Daten bekannt sind, die zur Konskription der bei einer Staatskassa oder einer anderen Depositenstelle hinterlegten Wertpapiere nötig sind, so hat er im Verzeichnisse, bezw. in dessen Spezifikation diese Depositenstelle, gegebenenfalls auch weitere ihm bekannte Daten, anzuführen.

Im Inlande weilende Staatsangehörige der tschechoslowakischen Republik, sowie Personen, die in diesem Gebiete mindestens ein Jahr (in der Zeit bis zum 1. März 1919) wohnen, müssen in den betreffenden Rubriken auch die im Auslande hinterlegten Wertpapiere angeben, ebenso auch ihre Depositenstelle, und bezüglich ihrer ein besonderes Verzeichnis (ohne Formular) vorlegen. Ausländer, die sich im Inlande kürzere Zeit als ein Jahr aufhalten, mögen diesen Umstand im Konskriptionsverzeichnisse durch den Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit belegen.

§ 8. Wenn sich der Mantel und der Kuponbogen (bezw. Talon) bei verschiedenen Personen befindet, sind beide konskriptionspflichtig und zu genauer Angabe verpflichtet, bei wem sich der Kuponbogen, bezw. der Mantel befindet. Die Evidenzgebühr ist nur einmal, und zwar vom Mantel zu entrichten; vom Kuponbogen (Talon) nur dann, wenn sich der Mantel außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik befindet. Wird der Mantel, bezw. der Kuponbogen nachträglich in das Inland übertragen, so ist er in der gesetzlichen Frist nachträglich zur Kennzeichnung (Stempelung) vorzulegen und durch Vorlegung des gestempelten Bogens, bezw. Mantels der Beweis zu erbringen, daß der Konskriptions- und Abstempelungspflicht im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäß Genüge getan worden ist.

Für die Kennzeichnung (Stempelung) freier (detachierter) Kupons wird keine Evidenzgebühr gezahlt.

§ 9. Die Kennzeichnung (Stempelung) wird in der Weise durchgeführt, daß der mit der Konskription betraute Beamte von der Partei beide Gleichschriften der Konskriptionsverzeichnisse samt den vorgelegten Wertpapieren übernimmt und, wenn er keinen Anstand findet, sie in sein Register einschreibt, Mantel sowie Talon und Kuponbogen mit der Stampiglie und seiner Unterschrift versieht.

Auf dem Kuponbogen werden alle etwa schon fälligen und von den noch nicht fälligen acht halbjährige, bezw. vier ganzjährige Kupons abgestempelt, wobei mit einander zusammenhängende Kupons unter einem so abgestempelt werden können, daß jeder Kupon von einem Viertel der Abstempelungsstampiglie getroffen wird. Abzustempeln sind auch alle abgetrennten Kupons, mögen sie nun zu den Wertpapieren derselben Partei oder zu anderen Papieren gehören. Die Unterschrift des Beamten neben der Abstempelungsstampiglie ist bei ihnen nicht nötig.

Digitized by Google

Über die gekennzeichneten Wertpapiere führt jedes Amt (wenn es mehrere Stempelungskassen hat, dann für jede Kasse abgesondert) ein Register, in welches es einzeln die Konskriptionsverzeichnisse nach der Reihenfolge des Erscheinens der Parteien einträgt, beide Gleichschriften des Verzeichnisses mit der Registerzahl versieht; eine Gleichschrift wird mit der Bestätigung über die Entrichtung der Gebühr versehen der Partei zurückgestellt, die zweite wird zum Register beigelegt. Die Einsichtnahme in diese letztere Gleichschrift ist der Partei durch 8 Tage nach Abschluß der allgemeinen Konskription vorbehalten.

§ 10. Die spätere Kennzeichnung nach Ablauf der Frist für die allgemeine Konskription kann der Finanzminister, gegebenenfalls das von ihm hiezu ermächtigte Amt bewilligen und das gegen Nachweis, daß die Partei tatsächlich rechtzeitig ihrer Konskriptionspflicht nicht nachkommen konnte.

Ungestempelte, im Auslande befindliche Wertpapiere, die gebührenpflichtig im Sinne dieser Verordnung durch Übertragung in die tschechoslowakische Republik werden, hat der Eigentümer oder Verwahrer binnen acht Tagen nach der Übertragung in das Inland bei dem Steueramte am Sitze der Finanzbezirksdirektion, in deren Sprengel er wohnt, beziehungsweise sich aufhält, in Prag bei der Finanzlandeskassa in Prag kennzeichnen (abstempeln) zu lassen. Von dem Amte werden die vorgelegten Wertpapiere nachträglich gemäß § 9 gekennzeichnet (abgestempelt) und in ein besonderes Register eingetragen. Diese nachträgliche Kennzeichnung bei Übertragung von Papieren ins Inland wird nur dann bewilligt, wenn die Person, die das Papier vorlegt, durch ein bestätigtes Konskriptionsverzeichnis nachweist, daß das Papier zur ordentlichen Konskription angemeldet worden ist, beziehungsweise, daß sie das Papier erst nach dem 12. März 1919 für Geld, das zur Konskription angemeldet worden ist, erworben hat, oder daß sie zur Zeit der Konskription nicht Angehöriger des tschechoslowakischen Staates war und sich in ihm nicht länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Der nachträglichen Abstempelung unterliegen auch nichtemittierte Wertpapiere gemäß § 2, lit. b), Z. 2. In der Konskription anführen muß sie sowohl der Zeichner, wie die betreffende heimische Bank oder Anstalt (diese letztere in einem besonderen Verzeichnisse), welche verpflichtet sind, solche Wertpapiere zur Abstempelung binnen 8 Tagen nach der tatsächlichen Ausgabe vorzulegen.

§ 11. Bei den Landesanstalten, Aktienbanken und ihren Filialen, weiters bei der Städtischen Sparkassa in Prag, bei der Böhmischen Sparkassa und der Ersten Mährischen Sparkassa in Brünn (diese Anstalten sind allgemein als „Bank" bezeichnet) wird die Konskription in den Bankräumlichkeiten durch Bankbeamte unter Aufsicht des Staatsbeamten, der dann die Abstempelung durchführt, vorgenommen.

Die Bank zeigt gleich zu Beginn der Konskription die mit der Konskription betrauten Bankbeamten dem für den Sitz der Bank bestellten Konskriptionsamte, in Hauptstädten der Finanz-(Landes-)Direktion an.

Digitized by Google

Die staatliche Behörde verpflichtet diese Bankbeamten durch Eid, daß sie treu und gewissenhaft die ihnen anvertraute Konskription durchführen werden, zugleich teilt sie weiters der Bank den Namen des mit der Aufsicht und der Kennzeichnung bei der Bank betrauten Beamten mit. Tritt im Laufe der Konskription ein Wechsel in den Personen der die Konskription durchführenden Beamten ein, so ist diese Änderung im Hauptregister vor den betreffenden weiteren Daten anzuführen.

Die Bankbeamten stellen zum Zwecke der Kennzeichnung ein Verzeichnis der bei der Bank in offenen individuellen Depositen hinterlegten Wertpapiere auf den vorgeschriebenen Formularen (Spezifikationen) zusammen, und das abgesondert bezüglich heimischer Papiere und österreichischer Staatspapiere und abgesondert bezüglich fremder Papiere. Diese Papiere werden in den Spezifikationen nach den einzelnen Arten unter Angabe der Stückzahl und des gesamten Nominalwertes registriert. In das Hauptregister werden die Gesamtdaten abgesondert hinsichtlich der heimischen Papiere, der österreichischen Staatspapiere und der fremden Papiere übertragen, so daß drei Zeilen des Hauptregisters in der Regel ein individuelles Depot veranschaulichen, das in drei Spezifikationen aufgeteilt ist.

Deponenten, bezüglich derer es der Aufbewahrungsstelle bekannt ist, daß sie Angehörige eines fremden Staates sind, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, ebenso auch diejenigen, deren Staatsangehörigkeit der Bank nicht bekannt ist.

Eigene Wertpapiere der Bank werden auf dieselbe Weise mit dem Unterschiede registriert, daß in der Spezifikation die Bank selbst als Eigentümer der Wertpapiere angeführt wird.

Bei kumulativem Depot ist abgesondert ein Personen- und abgesondert ein Sachregister zu führen.

Im Personenregister sind die einzelnen Deponenten in drei Gruppen (hiesige Staatsangehörige, Ausländer und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist) unter Ersichtlichmachung des Betrages (im Nominalwerte nach den Arten der Papiere), mit welchem die Einzelpersonen an dem gemeinsamen Depot beteiligt sind, anzuführen.

Das Sachregister muß enthalten:

a) alle effektiv bei der Bank im kumulativen Depot befindlichen Papiere und das nach den einzelnen Arten abgesondert hinsichtlich der heimischen Papiere, der österreichischen Staatspapiere und der fremden Papiere;

b) die auf Rechnung der Bank anderswo hinterlegten Papiere nach den einzelnen Arten unter genauer Anführung des Nominalwertes, der Person und des Ortes, an dem diese Papiere sich befinden.

Deponenten, die außer den Anteilen am kumulativen Depot zugleich ein individuelles Depot haben, (z. B. bei Losen) sind in beiden Depots anzuführen. Ein besonderes Verzeichnis ist auch für eventuelle bisher nicht ausgegebene Papiere (§ 2, lit. b), Abs. 2) zusammenzustellen.

Digitized by Google

Die entsprechenden Drucksorten fertigt sich jede Anstalt selbst an und berechnet auch die Gesamtgebühr.

Die Beendigung der Registrierung zeigt die Bank dem zuständigen Amte an, das zur Bank den mit der Kennzeichnung betrauten und mit der Abstempelungsstampiglie versehenen Beamten entsendet. Wenn dieser Beamte keine Unrichtigkeiten konstatiert (solche sind sofort zu beseitigen), so vergleicht er die einzelnen Wertpapiere, die ihm die Bank zu diesem Zwecke vorbereitet, mit den Eintragungen der betreffenden Register, stempelt die Wertpapiere mit Kupons ab, und fügt unter die Stampiglie seine Unterschrift bei, bestätigt weiters auf den Registern deren Richtigkeit, sowie die Richtigkeit der berechneten Evidenzgebühr. Detachierte Kupons werden auf einem besonderen Bogen zusammengestellt.

Zwecks Prüfung der Richtigkeit der Registereintragungen hat der Staatsbeamte das Recht, in den Amtsstunden der Bank in alle Tagebücher und Aufzeichnungen der Bank einzusehen, die zu dieser Überprüfung notwendige Daten enthalten, und das nicht nur im Zeitpunkte der Kennzeichnung, sondern auch vorher durch die ganze Zeit der Abfassung der Register; das gleiche Recht steht auch der Finanzlandes-Direktion und dem Finanzministerium zu, die durch einen Regierungskommissär und andere Beamte auch später sich von der Richtigkeit der Konskription und der Kennzeichnung überzeugen können.

Falls es während der Vornahme der Eintragungen in die Register vor Beginn der Kennzeichnung nötig wäre, einzelne bei der Bank hinterlegte Wertpapiere zu kennzeichnen, so kann dies durch frühere Eintragung in die entsprechenden Formulare nach Übereinkunft mit der zuständigen staatlichen Behörde bezw. dem mit der Kennzeichnung betrauten Beamten geschehen, der von Fall zu Fall die betreffenden Wertpapiere nach den oben angeführten Grundsätzen kennzeichnet und dies im Register, bezw. in dessen Beilagen mit seiner Unterschrift unter Beidruck der Abstempelungsstampiglie, sowie des Datums der Vornahme der Kennzeichnung bestätigt.

Nach Durchführung der Konskription und der Kennzeichnung, für welche die Frist bis Ende Mai 1919 bestimmt ist, haben die Bankbeamten das Register und seine Spezifikationen zu unterschreiben, die gegen Empfangsbestätigung der mit der Kennzeichnung betraute Staatsbeamte übernimmt und seinem Konskriptionsamte übergibt; die Höhe der Evidenzgebühr zeigt er durch Zuschrift der zuständigen Finanz-(Landes-) Kasse an, der die Bank die Gebühr binnen 8 Tagen nach Abschluß der Kennzeichnung einsenden soll. Wegen unrichtiger Führung der Register oder anderer Verletzungen der Konskriptionsvorschriften unterliegen die betreffenden Bankbeamten einer Geldstrafe bis 2000 K oder Arrest bis zu 3 Monaten, der in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden kann; die Bank haftet weiters dem Staate für den durch ihre Beamten zugefügten Schaden, und insoferne gewählte Funktionäre oder bestellte Direktoren ihre Aufsichtspflichten vernachlässigen sollten, werden sie mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Digitized by Google

§ 12. Bei anderen Geldinstituten kann die nach ihrem Sitze zuständige politische Behörde (in Prag, in Brünn und in ihren Vororten die Finanz-(Landes-)Direktion und in Troppau die Finanzbezirksdirektion) über besonderes Ersuchen bewilligen, daß die Konskription durch einen besonderen, zu diesem Zwecke dorthin entsendeten Beamten durchgeführt werde, und das in den Räumlichkeiten der Anstalt an den Tagen der allgemeinen Konskription. Diese Frist kann notwendigenfalls durch die politische Behörde entsprechend verlängert werden.

Die Bewilligung zu dieser Art der Kennzeichnung wird nur in dem Falle erteilt, wenn sich bei diesem Amte eine so große Zahl von der Abstempelung unterliegenden Wertpapieren befindet, daß es unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würden, sie anderswohin zu bringen.

§ 13. Staatskassen, bei welchen Wertpapiere hinterlegt sind, haben deren Konskription und Kennzeichnung durch ihre eigenen Organe nach besonderen diesbezüglich zu erlassenden Vorschriften durchzuführen.

§ 14. Die staatlichen Organe sind berechtigt, alle Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeorgane, die Pfarrämter, die Lehrerschaft, sowie auch private physische und juristische Personen um Dienstleistungen und Unterstützungen zum Zwecke der Konskription zu ersuchen.

Personen, die nicht Staatsbeamte sind, haben zu diesem Zwecke dem zuständigen Konskriptionsamte ein Gelöbnis abzulegen. Das ersuchte Organ bezw. die ersuchte Person ist verpflichtet, bei sonstiger Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen ohne Verzug diesem Ersuchen zu entsprechen.

Die im Absatze 2 genannten Personen sind auch nach der Zeit der Konskription verpflichtet, den Staatsorganen Aufklärungen über die in den überreichten Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu erteilen und Belege über sie vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 K, eventuell Arrest bis zu einem Monate auferlegt werden.

§ 15. Jedweder Handel (Übertragung, Verpfändung, Verwahrung usw.) mit nicht gekennzeichneten Wertpapieren ist verboten, diesem Verbote widersprechende Rechtshandlungen sind ungültig. Ausgenommen von diesem Verbote ist die Übernahme von Papieren ins Depot gemäß § 7, Abs. 4, und die Verpfändung von Papieren, die in inländischen Geldinstituten deponiert sind.

Dem Aussteller von Wertpapieren, die im Gebiete der tschechoslowakischen Republik zahlbar sind, wird weiters jedwede Auszahlung auf nicht gekennzeichnete Wertpapiere und auf nicht gekennzeichnete Kupons verboten. Wenn irgendeine Wertpapiergattung keine Kupons hat, muß man sich zur Auszahlung der Zinsen oder Dividenden mit dem abgestempelten Talon und, wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, durch den abgestempelten Mantel ausweisen.

Auf Wertpapiere, die gemäß § 2, lit. b), Z. 1, nur konskribiert sind, ist es nur in dem Falle erlaubt Auszahlungen zu leisten, daß sie nachträglich gemäß § 10 gekennzeichnet worden sind.

Digitized by Google

Auf solche inländische Wertpapiere, die der Konskription deshalb nicht unterliegen, weil sie am 12. März 1919 nicht den im § 2, lit. b) dieser Verordnung angegebenen Personen gehörten, und sich außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik befunden haben, ist es nur dann erlaubt, Auszahlungen zu leisten, wenn die sie vorlegende Person diese Voraussetzungen nachweist durch eine Bestätigung ihrer Finanzbehörde oder, wenn sie außerhalb ihres Vaterlandes wohnt, durch eine Bestätigung ihres Konsulates und weiters der ordentlichen Vertretung der tschechoslowakischen Republik, die in dem Staate amtiert, in welchem sich die Papiere am 12. März 1919 befunden haben.

Eine weitere Bedingung ist die, daß der Staat, in welchem sich diese Papiere am 12. März 1919 befanden, ungeschmälert die in seinem Gebiete zahlbaren Wertpapiere auszahle, soweit sie gemäß dieser Verordnung in der tschechoslowakischen Republik gekennzeichnet worden sind.

§ 16. Eingaben, Protokolle und Bescheinigungen in Angelegenheiten der angeordneten Konskription und Kennzeichnung sind stempelfrei.

§ 17. Unrichtige Angaben im Verzeichnisse werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Wer seiner Konskriptionspflicht im Sinne des § 1 dieser Verordnung nicht Genüge tun würde, und nach Ablauf der für die Kennzeichnung bestimmten Frist nicht gekennzeichnete Wertpapiere im Eigentum hätte oder wissentlich in fremdem Namen innehätte, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und verfällt in eine Geldstrafe in der Höhe eines Fünftels des Nominalwertes des betreffenden Papieres, zumindestens aber 50 K.

Anstalten, die nicht gekennzeichnete Wertpapiere wissentlich in ihre Verwahrung und Innehabung übernehmen, machen sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und unterliegen einer Strafe bis zur Höhe von zwei Fünfteln des Nominalwertes des betreffenden Papieres, zumindestens aber 1000 K. Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des § 7, Abs. 4 der Verordnung.

Wer auf welche Weise immer mit nicht gekennzeichneten Papieren der genannten Arten im eigenen oder fremden Namen Handel treibt, oder Geschäfte vermittelt, weiters wer wissentlich den Vollzug der Konskription auf welche Weise immer stört, oder das Abstempelungskennzeichen nachahmt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird mit einem Betrage bis zu 2000 K, eventuell mit Arrest bis zu 6 Monaten gestraft werden, abgesehen von den Straffolgen nach dem allgemeinen Strafgesetze.

Bezüglich des Verfahrens gelten analog die Bestimmungen des § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124.

Die in diesem, sowie im § 11 und 14 angeführten Übertretungen und Strafen verjähren in drei Jahren.

§ 18. Richtige Angaben bei der Konskribierung von Wertpapieren dürfen nicht zu einer Strafverfolgung hinsichtlich bisheriger unrichtiger

Digitized by Google

oder unvollständiger Angaben bei Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Einkommen-, Renten- und Kriegssteuer und der Militärtaxe benützt werden, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Mai 1919 seine Bekenntnisse richtigstellt.

Ebenso entfällt die Bemessung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem Jahre 1914.

§ 19. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, ihr Vollzug obliegt dem Finanzminister.

Beilage A.

Umrechnungstabelle.

100 amerikanische Dollars	=	500 K
100 Franken, Lei, Lewa, Drachmen, Dinare, Pesetas	=	100 K
100 schwedische oder norwegische Kronen	=	130 K
100 deutsche Reichsmark	=	120 K
10 Sovereign (Pfundsterling)	=	240 K
100 Rubel	=	250 K
100 holländ. Gulden	=	200 K
100 Goldgulden	=	240 K

Verbot der Lombardierung von Wertpapieren und der Ausfolgung von verwahrten Valuten Gold u. Silber.

(Verordnung der Regierung vom 14. März 1919, Nr. 129. — Kundgemacht am 15. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres wird den Geldinstituten und Bankfirmen verboten, Darlehen auf Wertpapierpfand zu gewähren, wenn nicht die persönliche Identität des Darlehenswerbers ordentlich sichergestellt wurde.

Ebenso wird den Banken und Bankfirmen verboten, ohne Sicherstellung der persönlicheu Identität des Deponenten aus den Depositen gemünztes oder nicht verarbeitetes Gold und Silber, sowie ausländisches Papiergeld auszufolgen.

Wird ein verschlossenes Paket ausgefolgt, so ist es in Gegenwart des Deponenten zum Zwecke der Sicherstellung des Inhaltes zu öffnen. Dasselbe gilt bezüglich der Behebung von Gegenständen, die in Sicherheitsschränken (Safes) verwahrt sind.

Digitized by Google

§ 2.

Die Übertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu K 20.000·— oder mit Arrest bis zu 3 Monaten von Senaten bestraft, die gemäß Artikel III § 5 der Verordnung vom 16. März 1917 Nr. 124 R. G. Bl. errichtet wurden. Für die Bezahlung der einem Beamten auferlegten Geldstrafe haftet die Anstalt oder der Inhaber der Firma. Die Arreststrafe darf nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

§ 3.

Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzminister auferlegt.

Ergänzung der Verordnung über das Pflichtanbot hinsichtlich fremder Valuten und Forderungen.

(Verordnung der Regierung vom 14. März 1919, Nr. 130. — Kundgemacht am 15. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die im Artikel 5, Absatz 1 und 2, der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 6. März 1919, Nr. 113 Sg.*) für das Pflichtanbot von fremden Valuten und Wertpapieren. sowie von Forderungen im Auslande an die tschechoslowakische Devisenzentrale festgesetzten Fristen werden um weitere 14 Tage verlängert.

§ 2.

Neben den fremden Valuten und Wertpapieren, die auf die im Artikel 5 der zitierten Verordnung angeführten Währungen lauten, wird das gleiche Pflichtanbot an die tschechoslowakische Devisenzentrale auch hinsichtlich fremder Valuten und Wertpapiere, die auf Dinare, nordische Kronen und Mark lauten, vorgeschrieben.

§ 3.

Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

*) Abgedruckt im „Archiv" S. 220.

Digitized by Google

Weitere Verlängerung der Geltung des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes.

(Verordnung der Regierung vom 13. März 1919, Sg. Nr. 127. — Kundgemacht am 14. März 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 63, über die Arbeitslosenunterstützung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Feber 1919, Sg. Nr. 63, wird hiemit weiterhin bis zum 31. Dezember 1919 in Geltung belassen.

Artikel II. Dem Minister für soziale Fürsorge obliegt der Vollzug dieser Verordnung.

Kapitalisierung des ermittelten Reinertrages für das Jahr 1919 auf Grund des § 19 der Min. Vdg. vom 25. Juli 1897, Nr. 175 RGBl., für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag.

Das Oberlandesgericht in Prag hat für seinen Sprengel bestimmt, daß im Jahre 1919 der ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren ist:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften mit 3½ (drei einhalb) vom Hundert;
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften mit 3½ (drei einhalb) vom Hundert;
3. bei Gebäuden ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben mit 4 (vier) vom Hundert. Z. 1846/19, J. M. V. B. Nr. 3 von 1919.

Die Entscheidungen der obersten Gerichtsinstanzen

werden nunmehr den einzelnen Nummern des „Prager Archivs" als besondere Beilage (auch mit besonderer Paginierung) beigeschlossen werden. Diejenigen Bezieher, die etwa eine Zusendung dieser Beilage nicht wünschen, können dies dem gefertigten Verlage mitteilen. Die betreffenden Druckbogen werden ihnen dann nicht zugestellt und selbstverständlich auch nicht berechnet werden. Solche Mitteilungen müssen aber, um berücksichtigt werden zu können, spätestens am 31. März 1919 einlangen.

Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 29. März 1919. Nummer 11. (Bogen 19.)

INHALT: Ergänzung des Ermächtigungsgesetzes betr. Vermögensaufnahme. — Konskription von Gold, Silber, ausländ. Papiergelde. — Zur Konskription der Einlagen und Anteile. — Annahme fälliger Staatsschuldverschreibungen und deren Kupons durch Steuerämter. — Postscheckämter. — Oberstes Gefällsgericht. — Verkehr mit Saatgut. — Spiritushöchstpreise. — Jurist. Staatsprüfungen. — Arbeitslosenunterstützung.

Ergänzung des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84. *)

Gesetz vom 20. März 1919, Sg. Nr. 143. — Kundgemacht am 21. März 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel 1.

Die im § 13, Abs. 1 und 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 86 [1]) und in den §§ 12 und 14 der Finanzministerialverordnung vom 19. März 1919, Sg. Nr. 141 [2]), angeführten strafbaren Handlungen sind durch die ordentlichen Gerichte zu strafen.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Zeit vom Tage der Wirksamkeit der Finanzministerialverordnungen vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 86 und vom 19. März 1919, Sg. Nr. 141.

Artikel 2.

Der Finanzminister ist berechtigt, gerichtlich eidliche Zeugeneinvernahmen durchführen zu lassen, die er bei Durchführung der im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, erlassenen Verordnungen für notwendig erachtet.

Diese Einvernahmen werden nach den Bestimmungen des außerstrittigen Verfahrens durchgeführt werden und vom Zeugen darf die Aussage nicht aus den im § 321 des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, angegebenen Gründen verweigert werden.

Der Zeuge und auch die im § 321, Abs. 1 Z.P.O., angeführten Personen können strafgerichtlich, disziplinär oder gefällsämtlich nicht verfolgt werden, wenn aus der Zeugenaussage hervorgeht, daß entweder der Zeuge selbst oder die im § 321, Abs. 1 Z.P.O., genannten Personen sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

*) „Archiv" Nummer 7, S. 185.
[1]) „Archiv" Nummer 7, S. 207.
[2]) Enthalten in der vorliegenden Nummer des „Archivs".

Digitized by Google

Artikel 3.

Jeder Bewohner der tschechoslowakischen Republik ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Wirksamkeit dieses Gesetzes fremde Valuten und Wertpapiere, die auf Franken, Pfund Sterling, Dollars, Lire, holländische Gulden, bulgarische Lewa und rumänische Lei lauten, der tschechoslowakischen Devisenzentrale zum Kaufe zu einem Kurse anzubieten, welchen diese Zentrale bestimmt. Beweist er, daß er diese Valuten der tschechoslowakischen Republik im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 88, geliehen hat, ist er von dem Anbote befreit.

Diejenigen, welche Forderungen im Auslande aus der Kriegs- und Vorkriegszeit haben, sind verpflichtet, sie der tschechoslowakischen Devisenzentrale binnen 8 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder binnen 8 Tagen nach Entstehen der Forderung anzubieten.

Wer die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu einem Jahr von den nach Art. III, § 5 der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124 errichteten Senaten bestraft werden. Valuten und Forderungen im Auslande können für zu Gunsten des Staates verfallen erklärt werden.

Artikel 4.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Finanz- und dem Justizminister.

Artikel 5.

Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Bemerkungen zu diesem Gesetze:

Zu Art. 1: Die Verfolgung der in den zitierten Paragraphen der Finanzministerialverordnungen angeführten strafbaren Handlungen ist bereits in den Verordnungen den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden. Damit nicht etwa ein Gericht bei Ausübung des ihm zustehenden Prüfungsrechtes zu dem Ergebnisse gelange, daß die Verordnungen ungültig und die in ihnen verfügten Strafverfolgungen zu verweigern seien, wurde die Zuständigkeit der Gerichte im Gesetzeswege geregelt.

Zu Art. 3: Diese bereits in den Artikeln 5 und 7 der Regierungsverordnung vom 6. März 1919, Sg. Nr. 113, („Prager Archiv" Nummer 8, S. 221), enthaltenen Bestimmungen wurden in dieses Gesetz aufgenommen, da es zweifelhaft erschien, ob ihre Statuierung im Verordnungswege durch das seinerzeitige Ermächtigungsgesetz gedeckt sei. (Bericht des Finanzausschusses.)

Verzeichnung von gemünztem und unverarbeitetem Gold, Silber, Gold- und Silbermünzen und ausländischem Papiergelde.

(Verordnung der Regierung vom 19. März 1919, Sg. Nr. 141. — Kundgemacht am 21. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird nachstehendes angeordnet:

§ 1. Gemünztes und unverarbeitetes Gold und Silber, im Umlauf befindliche, Handels- und aus dem Umlaufe gezogene heimische und

Digitized by Google

fremde Gold- und Silbermünzen, ferner ausländisches Papiergeld ist zu verzeichnen.

Die Verzeichnung hat nach dem Stande vom 1. März 1919 zu erfolgen.

§ 2. Von der Verzeichnung sind Gegenstände ausgenommen, welche Eigentum des Staates sind, ferner geprägte Goldmünzen, die als Preise auf öffentlichen Ausstellungen erteilt worden sind, und Gegenstände der öffentlichen Museen, welche öffentlichrechtlichen Körperschaften gehören. Numismathische Sammlungen, welche Eigentum von Privatpersonen oder von Vereinen sind, können über eigenes Ansuchen nach sachverständiger Prüfung vom Finanzministerium von der Verzeichnung befreit werden. Münzen und unverarbeitetes Gold und Silber, welches Eigentum von Kirchen, Kapellen und Bethäusern von gesetzlich anerkannten Kirchen ist, unterliegen der Verzeichnung; falls sie aber dauernd als Devotionalien gewidmet sind, muß dies im Verzeichnis angeführt werden.

§ 3. Wer an dem für die Verzeichnung bestimmten Tage im Gebiete des tschechoslowakischen Staates eigenes oder fremdes Vermögen dieser Art besitzt, ist verpflichtet, dieses Vermögen einzubekennen und, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche er nicht bei sich hat, anzugeben, bei wem und aus welchem Rechtsgrunde sich diese Gegenstände bei einer fremden Person befinden.

Personen, welche an dem oben bezeichneten Tage im Gebiete der tschechoslowakischen Republik ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich auf diesem Gebiete mindestens 1 Jahr aufhalten, sind verpflichtet, ihr gesamtes oben angeführtes Eigentum einzubekennen, also auch jenes, welches außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegt. Andere Personen, also auch Ausländer, welche sich zur Zeit der Verzeichnung auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik kürzere Zeit aufhalten, sind verpflichtet, nur jenes Vermögen einzubekennen, welches sie im Gebiete der tschechoslowakischen Republik haben.

Wenn jemand ein derartiges Vermögen in der Zeit vom 1. März bis zum 1. April 1919 erwirbt, ist zur Verzeichnung sowohl der frühere als auch der spätere Eigentümer verpflichtet und der erstere ist überdies verpflichtet, im Verzeichnis den Namen und den Wohnort des Eigentümers anzugeben.

Von der Verzeichnung ist derjenige nicht befreit, der die erwähnten Gegenstände als Einlage auf die Valutaanleihe des tschechoslowakischen Staates gegeben hat oder sie der Devisenzentrale in Prag angeboten hat, er muß aber diesen Umstand im Verzeichnisse anführen.

Jeder Haushaltungsvorstand überreicht das Bekenntnis für sich und für seine Haushaltungsangehörigen. Für andere Personen als physische Personen und für Personen, welche nicht eigenberechtigt sind, überreicht das Bekenntnis der gesetzliche Vertreter.

Falls es jemandem aus wichtigen Gründen nicht möglich wäre, das Bekenntnis rechtzeitig zu überreichen, so kann dies eine andere Person tun; diese Person muß aber im Bekenntnis den wirklichen Eigentümer anführen. Über den Nachweis des Grundes, aus welchem es dem wirkli-

Digitized by Google

chen Eigentümer nicht möglich ist, das Bekenntnis zu überreichen, entscheidet die Verzeichnungsbehörde.

Die Besitzer von Sicherheitsschränken (Safes) sind selbst verpflichtet, das Vermögen dieser Art einzubekennen.

Für die noch nicht übergebene Verlassenschaft geben die Erben oder der Verlassenschaftskurator das Bekenntnis ab.

§ 4. Die Verzeichnung wird vom 1. bis 20. April 1919 erfolgen und zwar in Prag beim Hauptpunzierungsamt, der Devisenzentrale und der Hauptanstalt der österr.-ungar. Bank, in Städten, in welchen sich Filialen der österr.-ungar. Bank befinden, bei diesen Filialen: Jungbunzlau, Brünn, Budweis, Königinhof, Königgrätz, Eger, Gablonz, Iglau, Karlsbad, Kolin, Jägerndorf, Reichenberg, Olmütz, Troppau, Mähr.-Ostrau, Pardubitz, Pilsen, Bodenbach, Proßnitz, Teplitz, Trautenau, Aussig, Warnsdorf, Saaz, Neusohl, Preßburg, Kaschau, Nitra und Silein; in den übrigen Städten beim Steueramt. In der Slowakei bestimmt die Generalfinanzdirektion in Preßburg weitere Ämter, welche neben den oben angeführten Filialen mit der Durchführung der Verzeichnung betraut werden. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und sie durch eine besondere Kundmachung bekannt zu machen.

§ 5. Die Verzeichnung wird durch ein Einbekenntnis erfolgen, welches nach dem angeschlossenen Muster verfaßt ist.

Die Steuerämter in Prag, Brünn und Troppau, ferner die Steueradministrationen sind berechtigt, jede Person, welche im Gebiete des tschechoslowakischen Staates wohnt oder sich aufhält, falls sie nicht im Laufe der verzeichneten Frist das Einbekenntnis überreicht, nach Ablauf dieser Frist aufzufordern, eine Erklärung zu überreichen, daß sich bei ihr oder bei den Angehörigen ihres Haushaltes Vermögen dieser Art überhaupt nicht befindet. Die dazu aufgeforderte Person muß unter den im § 11 dieser Verordnung bestimmten Folgen diese Erklärung im Laufe von 14 Tagen überreichen.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, vom Einbekenner (Abs. 1), ferner von der die Erklärung überreichenden Person (Abs. 2), sowie von den erwachsenen Haushaltungsmitgliedern der Person, welche das Bekenntnis oder die Erklärung überreicht hat, zu verlangen, daß sie die Richtigkeit des Einbekenntnisses, gegebenenfalls der Erklärung, beim zuständigen Bezirksgerichte eidlich bestätigt. Beim Haushaltungsvorstande erstreckt sich der Eid teils darauf, daß die von ihm gemachten Angaben nach seinem eigenen Wissen richtig sind und teils darauf, daß die übrigen Angaben ihm von seinen Haushaltungsangehörigen mitgeteilt wurden, bei den Haushaltungsangehörigen ferner darauf, daß sie dem Haushaltungsvorstand richtige Angaben gemacht haben.

§ 6. Das Bekenntnis wird zweifach bei der Verzeichnungsbehörde überreicht. Diese bestätigt auf einer Gleichschrift den Empfang des Bekenntnisses und stellt der Partei die bestätigte Gleichschrift zurück.

§ 7. Unverarbeitetes Gold und Silber ist nach Gewicht und Edelmetallgehalt anzuführen. Die Verzeichnungsbehörde kann sich von der

Digitized by Google

Partei die einbekannten Gegenstände vorlegen lassen und prüfen, ob die Angaben des Bekenntnisses richtig sind; zweifelt sie daran, oder ist der Feingehalt unrichtig angegeben, so ist sie berechtigt, den Gegenstand auf Gefahr des Einbekenners gleichzeitig mit dem Verzeichnis dem Hauptpunzierungsamte in Prag einzusenden, welches den Gegenstand prüft und das Verzeichnis berichtigt. Gegen diese Berichtigung gibt es keine Berufung.

§ 8. Die Partei kann in ihrem Bekenntnisse erklären, daß sie bereit ist, einige der einbekannten Gegenstände dem Staate für die Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten im Sinne des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Sg. 88, abzuliefern.

§ 9. Der Staat ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle der Bekenntnisse bei Gewerbetreibenden, welche der Aufsicht nach dem Punzierungsgesetze vom 26. Mai 1866, RGBl. Nr. 75, unterliegen, ferner bei Zahnärzten und Zahntechnikern eine Durchsuchung ihrer Geschäftsräume und Privatwohnungen, bei Banken und Pfandleihanstalten eine Durchsuchung der Geschäftsräume anzuordnen. Falls die der Aufsicht nach dem Punzierungsgesetze unterliegenden Gewerbetreibenden, die Zahnärzte und Zahntechniker Sicherheitsschränke (Safes) bei Geldinstituten haben, hat die Finanzverwaltung das Recht, auch diese Schränke zu durchsuchen. Ein gleiches Recht hat die Finanzverwaltung, wenn es sich um Safes handelt, welche sich im eigenen Besitze der Geldinstitute befinden. Zu diesem Zwecke sind die Geldinstitute, welche Sicherheitsschränke besitzen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörden ein Verzeichnis der der Kontrolle nach dieser Verordnung unterliegenden Schränke vorzulegen.

10. Rechtshandlungen über die oben angeführten, der Verzeichnung unterliegenden Gegenstände sind während der Dauer der Verzeichnungsfrist ungültig und daher nicht klagbar. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach der Verzeichnung für die nicht angemeldeten Gegenstände.

§ 11. Mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5000 K, welche durch die Steuerbemessungsbehörde auferlegt wird, kann bestraft werden:

a) wer, obwohl er hiezu nach § 3 verpflichtet ist, das Bekenntnis im Laufe der Verzeichnungsfrist (§ 4) nicht überreicht hat oder
b) wer, obwohl er hiezu nach § 5, Absatz 2, aufgefordert wurde, die Erklärung im Laufe von 14 Tagen nicht übereicht hat und schließlich
c) wer sich weigert, die einbekannten Gegenstände der Verzeichnungsbehörde im Sinne des § 7 dieser Verordnung vorzulegen.

Falls trotzdem das Bekenntnis bzw. die Erklärung nicht überreicht wird, oder falls die Gegenstände nicht vorgelegt werden, können diese Ordnungsstrafen nach Bedarf wiederholt auferlegt werden; über den Rekurs gegen sie entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig.

In den im ersten Absatz angeführten Fällen a) und b), ferner im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Bekenntnisse oder

Digitized by Google

in der Erklärung wird der vorsätzliche Schuldige außerdem durch den nach Artikel III, § 5 der kais. Verordnung vom 16. Feber 1917, RGBl. Nr. 124, errichteten Senat mit Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher zu einer strafbaren Handlung, welche sich auf Verheimlichung oder Verschweigung von Vermögen bezieht, Hilfe leistet oder verleitet, und auf gleiche Weise dasjenige Mitglied der Haushaltung, welcher dem Haushaltungsvorstande absichtlich unrichtige Angaben über den Stand seines Vermögens macht.

Falls keine böse Absicht vorliegt, wird der Schuldige durch den angeführten Senat wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 5000 K bestraft.

Der dem Punzierungsgesetze vom 26. Mai 1866, RGBl. 75, unterliegende Gewerbetreibende wird von der nach den vorgehenden Bestimmungen zuständigen Behörde außer mit den früher angeführten Freiheitsstrafen mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K und, falls er eine böse Absicht nicht hatte, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K bestraft.

Begeht die angeführten Übertretungen ein Angestellter eines Geldinstituts in dieser Eigenschaft, so wird ohne Rücksicht auf die den wirklichen Schuldigen persönlich treffenden Strafen, die Anstalt im Falle der bösen Absicht mit einer Geldstrafe bis 50.000 K und, falls böse Absicht nicht vorliegt, bis 20.000 K bestraft.

Die absichtlich zur Verzeichnung nicht angemeldeten Gegenstände verfallen überdies in jedem Falle dem Staate.

Wurde der im § 5 dieser Verordnung angeführte Eid absichtlich falsch abgelegt, so wird der Schuldige nach den für falschen Zeugeneid geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

§ 12. Wer durch Druckschrift oder öffentlich durch Worte oder auf was immer für eine Art die Verzeichnungsaktion absichtlich stört, wird, falls nicht der Tatbestand einer schwereren strafbaren Handlung vorliegt, vom ordentlichen Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 500 K bis 2000 K oder mit Arrest von 6 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft. Beide Strafen können nebeneinander auferlegt werden.

§ 13. Wer sich in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vergeht, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis 1000 K bestraft.

§ 14. Falls die nach den vorgehenden Bestimmungen physischen Personen auferlegten Geldstrafen uneinbringlich sind, verhängen die zuständigen Behörden Freiheitsstrafen, welche bei einer Geldstrafe bis zu 2000 K 6 Monate, bis 10.000 K 1 Jahr und bis 20.000 K 2 Jahre nicht übersteigen dürfen.

§ 15. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

Aufnahme der Einlagen und Anteile.

(Amtliche Verlautbarung.)

Die in Art. 3, Z. 2, der Regierungsverordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Sg. G. u. V. *) erwähnten juristischen Personen, zu denen natürlich die Firmen einzelner offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften nicht gezählt werden, sind hinsichtlich des Umfanges der Anmeldepflicht den physischen Personen (§ 12 des Ermächtigungsgesetzes) gleichgestellt, so daß inländische juristische Personen, d. h. s lche, die im Inlande ihren Sitz haben, verpflichtet sind, alle in- und ausländischen Einlagen und Anteile anzumelden. Demgegenüber sind ausländische juri-tische Personen, d. h. solche mit dem Sitze außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik mit Rücksicht darauf, daß es sich in diesem Falle um die Aufnahme bloß des inländischen Vermögens handelt (vergl. den zitierten § 12 des Ermächtigungsgesetzes) verpflichtet, nur die inländischen Einlagen und Anteile zur Aufnahme anzumelden u. zw. auch dann, wenn sie hier ein Unternehmen oder eine Filiale haben; eine Berechnung, wieviel von einer solchen Einlage etc. auf inländische Betriebe fällt, entfällt sohin vom Standpunkte der Aufnahme. Alle zur Vermögensaufnahme verpflichteten Personen mögen im eigenen Interesse die Anmeldung über ihre sämtlichen Einlagen und Anteile nach Möglichkeit auf einmal einreichen.

Annahme fälliger Staatsschuldverschreibungen und deren fälliger Kupons durch die Steuerämter.

a) Verordnung des Nationalausschusses vom 9. November 1918, Sg. Nr. 31, mit welcher die Steuerämter angewiesen werden, die fälligen Staatsobligationen und Werteffekten des österreichischen, ungarischen und gemeinsamen Staates, sowie auch die dazu gehörigen fälligen Kupons über jeweiliges Ansuchen der Partei zum Inkasso anzunehmen. — Kundgemacht am 13. November 1918.

Der tschechoslowakische Nationalausschuß ordnet an, wie folgt:

§ 1. Sämtliche Steuerämter innerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates werden angewiesen, fällige Staatsanleihen, Lose und andere Schuldverschreibungen des österreichischen, ungarischen und gemeinsamen Ärars, sowie auch die fälligen Kupons solcher Effekten zum Inkasso anzunehmen.

§ 2. Dieser Bestimmung unterliegen alle vom Ärar der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, vom Ärar der ungarischen Krone oder vom gemeinsamen Ärar der Monarchie als Schuldner allenfalls bereits vor dem 1. August 1914 oder nach diesem Termin herausgegebenen oder zur Zahlung übernommenen fälligen Wertpapiere und die fälligen Kupons, somit namentlich die fälligen Stücke und Kupons der gemeinsamen Staatsschuld, der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der Staatsrenten, der amortisablen Staatsanleihen, der Staatslose, der österreichischen Kriegsanleihen, der Staatskassascheine, der Hypothekarteilanweisungen (Salinenscheine), der Staatseisenbahnobligationen, der in Staatsschuld konvertierten Staatsbahnaktien, der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritäten, ferner der Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone,

*) Archiv S. 211 ff.

Digitized by Google

der ungarischen Renten, der ungarischen Kriegsanleihen, der ungarischen Staatskassascheine, der ungarischen Lose und Prämienanleihen, der Propinations- und Ablösungsobligationen, der Eisernen Tor-Anleihe, der Theiß- und Szegedinlose, der ungarisch-slawonischen Propinationsobligationen und der ungarisch-slawonischen Ablösungsobligationen und der Budapester-Fünfkirchner Eisenbahnobligationen.

§ 3. Solche fällige Werteffekten und deren fällige Kupons werden von den Steuerämtern nicht sogleich bar ausbezahlt, sondern lediglich zum Inkasso angenommen. Die Steuerämter haben hierüber dem Überbringer die erforderliche Bestätigung auszufolgen und den Namen, Wohnort und die Staatsangehörigkeit der Person des Überbringers sowie des Inhabers solcher Wertpapiere, soferne sie nicht vom Inhaber selbst persönlich vorgelegt werden, sicherzustellen. Wissentlich unrichtige Angaben dieser Daten haben zur Folge, daß die aus solchen Werteffekten sich ergebenden Ansprüche zu Gunsten des tschechoslowakischen Staates verfallen. Sobald das k. k. Ärar, das königl. ung. Ärar, das k. u. k. gemeinsame Ärar die zur Auszahlung erforderlichen Beträge erlegt hat, werden sie gegen Rückgabe der Bestätigung ausgezahlt werden. Die so gewonnenen Daten dürfen in dem die direkten Personalsteuern betreffenden Veranlagungs- und Strafverfahren nicht verwendet werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

b) Verordnung der Regierung vom 15. März 1919, Sg. Nr. 132, mit welcher die Bestimmung der unter a) angeführten Verordnung über die Auszahlung fälliger Kupons von Staatsschuldverschreibungen geändert wird. — Kundgemacht am 19. März 1919.

§ 1. Das im § 3 der Verordnung des Nationalausschusses vom 9. November 1918, Sg. Nr. 31, aufgestellte Verbot der Ausbezahlung von Kupons der Staatsschuldverschreibungen wird insofern eingeschränkt, als den Steuerämtern aufgetragen wird, fällige Zinsen vinkulierter Staatsschuldverschreibungen des österreichischen, ungarischen oder gemeinsamen Ärars, deren Auszahlung bei den Steuerämtern und Finanzlandeskassen des Gebietes des tschechoslowakischen Staates vorgeschrieben ist, bis auf weiteres bar auszubezahlen und als Vorschuß für die k. k. Staatszentralkassa in Wien, bzw. für die Staatszentralkassa in Budapest zu verrechnen.

Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf die Ausbezahlung fälliger Kupons der Kriegsanleihen und nichtvinkulierter Schuldverschreibungen noch auch fälliger Schuldverschreibungen selbst; für sie bleibt das Verbot der Barauszahlungen auch weiterhin in Gültigkeit.

§ 2. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit; der Finanzminister ist mit ihrer Durchführung beauftragt.

Digitized by Google

Errichtung von Postscheckämtern.

(Gesetz vom 11. März 1919, Sg. Nr. 140. — Kundgemacht am 19. März 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel 1.

Für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird ein Postscheckamt errichtet, das dem Post- und Telegraphen-Ministerium untergeordnet ist und dem Bereiche der Postverwaltung angehört. Das Postscheckamt ist eine Staatsanstalt und hat seinen Sitz in Prag. Spätestens am 1. Januar 1921 wird ein Zweigamt auch in Brünn und nach Bedarf auch an anderen Orten im Verordnungswege errichtet werden.

Aufgabe des Scheckamtes ist es, mit Hilfe der Postämter Einlagen von Personen und Firmen, die Inhaber eines Scheckkontos sind, entgegenzunehmen und auf Grund von Schecks Umschreibungen von einem Konto auf das andere, sowie Barauszahlungen durchzuführen.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden verzinst.

Das Postscheckamt besorgt die ihm durch dieses Gesetz anvertrauten Angelegenheiten, macht von den Postämtern bei Durchführung der Einlagen und Auszahlungen — soweit es sie nicht selbst besorgt — Gebrauch und vertritt die Staatsverwaltung gegenüber dritten Personen. Die Staatsverwaltung haftet für das den Postämtern sowie dem Scheckamte anvertraute Geld. Das Scheckamt wird einen Beratungskörper zur Hand haben.

Der Beratungskörper ist zur Erstattung von Anträgen und Gutachten in den ihm besonders vorbehaltenen Angelegenheiten berechtigt. Der Beratungskörper setzt sich aus zumindestens 16 Mitgliedern zusammen, die der Postminister aus Fachleuten und Interessenten aller interessierten Kategorien im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsministerium für einen Zeitraum von jedesmal 6 Jahren ernennen wird. Vorsitzender des Beratungskörpers ist der Post- und Telegraphenminister, dessen Wirkungskreis im Verordnungswege genau bestimmt ist; namentlich wird der Beratungskörper befragt werden, wenn es sich handelt:

1. um Ausdehnung oder Einschränkung der Tätigkeit gegenüber dem im Gesetze umschriebenen Wirksamkeitsgebiete;
2. um die Bestimmung der Höhe der Stammeinlagen;
3. um die Einhebung von Gebühren von den Kontoinhabern;
4. um die Höhe des Zinsfußes;
5. um die Arten der Anlegung der Einlagen.

Artikel 2.

Das Postscheckamt eröffnet demjenigen, der darum ansucht und die Stammeinlage bar erlegt, ein Scheck-(Clearing-)Konto; es hat aber das Recht, ein Ansuchen um Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, bzw. den Kontoinhaber jederzeit aus dem Scheckverkehr auszu-

Digitized by Google

schließen. Die Stammeinlage bleibt beim Scheckamte solange hinterlegt, als sie der Kontoinhaber nicht kündigt. Längstens binnen eines Monates nach der Kündigung, die schriftlich jederzeit erteilt werden kann, hat das Scheckamt die Stammeinlage zurückzustellen.

Artikel 3.

Die Höhe der Stammeinlagen wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel 4.

Das Postscheckamt sorgt dafür, daß die Einlagen in geeigneter Weise zinstragend angelegt werden, muß aber darauf bedacht sein, daß immer ein hinreichender Teil des Geldes bar zur Deckung der laufenden Bedürfnisse zur Hand sei.

Die Einlagen werden nutzbringend verwendet:

1. zum Ankauf von Wertpapieren,
2. zu Einlagen auf laufende Rechnung bei Banken (Kontokorrenteinlagen),
3. zu Darlehen auf Wertpapiere,
4. zum Eskompt von Wertpapierkupons und Wechseln, die innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates zahlbar sind, sofern die Wechsel schon durch irgendein Geldinstitut eskomptiert sind,
5. zum Verkauf von Wertpapieren an die Kontoinhaber.

Darlehen gemäß Punkt 3) werden längstens auf 3 Monate bewilligt; die Eskompt-Frist gemäß Punkt 4) darf nicht länger sein als 3 Monate. Welche Wertpapiere angekauft werden können, auf welche Wertpapiere geliehen werden kann und bis zu welcher Höhe, bei welchen Anstalten Barschaften angelegt werden sollen und welche weiteren Geschäfte eingeführt werden sollen, darüber entscheidet der Post- und Telegraphenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, nach Anhörung des Beratungskörpers.

Artikel 5.

Vom Ertrage der angelegten Gelder werden zuerst die Zinsen für die Kontoinhaber bestritten, sowie die Einrichtungs- und Verwaltungsauslagen. Reicht der Ertrag zur Verzinsung der Einlagen, sowie zur Deckung der genannten Kosten nicht aus, so wird der Abgang aus Staatsmitteln als Vorschuß der Postverwaltung gedeckt. Diese Vorschüsse werden ohne Zinsen aus den zu Jahresschluß ausgewiesenen Überschüssen abgezahlt werden. Der nach Deckung dieser Vorschüsse sich ergebende Reinertrag wird zur Errichtung eines Reservefondes benützt werden. Aus dem Reservefonde werden etwaige Verluste gedeckt werden. Es werden ihm zu diesem Zwecke die jährlichen Überschüsse solange zugewiesen werden, als er nicht die Höhe von 5% der Einlagen zu Jahresschluß erreicht. Sowie der Reservefond aber diese Höhe erreicht, wird der gesamte Reinertrag der Postverwaltung übergeben.

Artikel 6.

Die Einlagen im Scheckverkehr werden höchstens mit 2½% verzinst. Der Post- und Telegraphenminister kann aber im Einvernehmen

Digitized by Google

mit dem Finanzminister nach Anhörung des Beratungskörpers entscheiden, daß die Einlagen — insbesondere die Stammeinlagen — entweder überhaupt nicht verzinst, oder nur teilweise verzinst werden, oder daß der Zinsfuß niedriger als 2½% sei.

Die Bestimmung des § 1480 a. b. G.-B. über die Verjährung bezieht sich nicht auf Zinsen von Einlagen im Scheckverkehre.

Artikel 7.

Von den im Scheck-(Clearing-)verkehr beigestellten Schecks wird zu Gunsten des Staates nur eine einzige Gebühr eingehoben, und das die Stempelgebühr im Betrage von 4 Heller für das Stück. Erklärungen welcher Art immer auf den Schecks, Vollmachten, gegenseitige Quittungen und Kontoauszüge sind von Stempel- und anderen Gebühren frei. Auch die den Postscheckämtern anvertrauten Geldbeträge unterliegen keinen Gebühren.

Artikel 8.

Die Gebühren, welche die Postscheckämter von den Kontoinhabern neben dem Herstellungspreise der beigestellten Drucksorten einheben, bestimmt der Post- und Telegraphenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Handelsminister nach Anhörung des Beratungskörpers im Verordnungswege.

Artikel 9.

Die Postscheckämter legen Rechnung hinsichtlich ihrer Tätigkeit und unterliegen der Kontrolle des obersten Staatsrechnungsamtes. Der Post- und Telegraphenminister erstattet nach dem Jahresrechnungsabschlusse der gesetzgebenden Körperschaft einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit und den Stand der Postscheckämter. Der erste derartige Bericht ist für das Jahr 1919 zu erstatten. Diese Jahresberichte, sowie Kundmachungen aller Art werden im Amtsteile der „Pražské Noviny" veröffentlicht werden.

Artikel 10.

Die Postscheckämter unterliegen keinen Steuern. Alle Zuschriften, die Dienstangelegenheiten des Scheckverkehrs betreffen, sind im wechselseitigen Verkehr der Postscheckämter mit den Postämtern und Einlegern, ihren gesetzlichen Vertretern, vom Postporto befreit.

Artikel 11.

Die durch Verordnung vom 20. November 1918 errichtete bisherige Postsparkassa in Prag wird in ein durch dieses Gesetz errichtetes Scheckamt umgestaltet, es gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 12.

Den Zeitpunkt, in welchem die Postscheckämter ihre Tätigkeit beginnen werden, bestimmt der Post- und Telegraphenminister durch besondere Verordnung.

Artikel 13.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Post- und Telegraphenminister gemeinsam mit dem Finanzminister und dem Handelsminister betraut.

Digitized by Google

Errichtung des Obersten Gefällsgerichtes.

(Gesetz vom 11. März 1919, Sg. Nr. 134. — Kundgemacht am 19. März 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates mit Ausschluß der Slowakei wird das „Oberste Gefällsgericht" mit dem Sitze in Prag errichtet.

§ 2. Die Leitung dieses Gerichtes steht dem ersten Präsidenten des Obersten Gerichtes in Prag zu; im Falle dessen Behinderung dem zweiten Präsidenten und nach diesem den Senatspräsidenten in der Reihenfolge ihres Ranges.

Der Präsident des Obersten Gerichtes ernennt aus den Räten des Obersten Gerichtes in Prag drei Beisitzer und drei Ersatzmänner und der Finanzminister aus den Räten beim Finanzministerium gleichfalls drei Beisitzer und drei Ersatzmänner des Obersten Gefällsgerichtes.

Der Finanzminister ernennt auch die Schriftführer des Obersten Gefällsgerichtes.

§ 3. Die zur Entscheidung der Gefällsstrafsachen berufenen Senate sind aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die zu je 2 aus den Räten des Obersten Gerichtes und aus den Räten des Finanzministeriums bestimmt werden, und aus dem Schriftführer zusammengesetzt.

§ 4. Für den Wirkungskreis des Obersten Gefällsgerichtes und das Verfahren vor ihm bleiben alle bisherigen Gesetze und Verordnungen in Geltung.

§ 5. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 6. Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Finanz- und dem Justizminister.

Verkehr mit Saatgut.

(Verordnung der Regierung vom 19. Feber 1919, Sg, Nr. 81, mit der die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. Juli 1918, RGBl. Nr. 245, geändert wird. — Kundgemacht am 22. Feber 1919.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, RGBl. Nr. 235 (abgeändert und ergänzt mit Verordnung vom 17. Juni 1918, RGBl. Nr. 216), und des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird angeordnet:

Artikel 1.

§ 7 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1918, RGBl. Nr. 245, betreffend den Verkehr mit Saatgut, wird aufgehoben und die §§ 4, 8, 11 und 12 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 4.

Zur Anerkennung von Saatgut als Originalsaatgut ist die Anerkennungskommission berufen, bei welcher der Züchter sich wegen der Be-

Digitized by Google

sichtigung der Kulturen auf den Feldern gemeldet hat. Diese Kommission bestimmt zugleich in jedem einzelnen Falle den im Rahmen des § 5 zugelassenen Zuschlag.

Der freihändige Verkauf von anerkanntem Originalsaatgut durch den Eigenzüchter ist bis auf weiteres nicht zulässig, es gilt hinsichtlich des Verkaufs der abgeänderte § 8.

§ 8.

Anerkanntes Saatgut der im § 2 unter a), b) und c) bezeichneten Gruppen kann der Besitzer nur durch die staatliche Getreideanstalt in Prag oder außerhalb Böhmens durch die zuständige Landesgetreideanstalt den ihm von dieser Anstalt bezeichneten Käufern verkaufen; hiebei hat er den Nachweis über die Durchführung der Anerkennung vorzulegen. (§ 3.)

Jeder Züchter, der nach der ursprünglichen Ministerialverordnung vom 1. Juli 1918, RGBl. Nr. 245, anerkanntes Saatgut für das Jahr 1919 hat, dessen freihändige Veräußerung er nicht gemäß der Vorschrift des aufgehobenen § 7 der angeführten Verordnung bis zum Tage der Kundmachung dieser Verordnung angezeigt hat, ist verpflichtet, es zum Verkaufe der staatlichen Getreideanstalt oder außerhalb Böhmens der zuständigen Landesgetreideanstalt anzuzeigen.

Wünscht der ursprüngliche Züchter, daß die zuständige Getreideanstalt sein nach Kundmachung dieser Verordnung anerkanntes Eigenzuchtsaatgut bestimmten Landwirten verkaufe, so hat er die genauen Adressen dieser beantragten Käufer, die Menge, Art und Sorte des von ihnen bestellten Eigenzuchtsaatgutes längstens binnen 10 Tagen nach Empfang des Anerkennungsscheines der zuständigen Getreideanstalt mitzuteilen, die, falls kein Hindernis vorliegt, die Zuteilung durchführen wird.

§ 11.

Der Käufer anerkannten Saatgutes [§ 2 a), b), c)] hat bei der betreffenden Getreideanstalt eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der er sich verpflichtet, aus dem ihm zum Anbau belassenen Saatgute eigener Fechsung eine der gekauften gleichkommende Menge abzuliefern. Von dieser Verpflichtung ist der Käufer in dem Maße befreit, als durch Zukauf anerkannten Saatgutes nur die der betreffenden Wirtschaft zukommende Gebühr ergänzt wird.

§ 12.

Der Austausch von Saatgut unter Eigenversorgern (Saatgut eigener Ernte) ist innerhalb ein und derselben Gemeinde mit Zustimmung des Gemeindevorstehers, zwischen verschiedenen Gemeinden desselben politischen Bezirkes mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde oder zwischen Gemeinden verschiedener politischer Bezirke oder Länder mit Zustimmung der politischen Landesverwaltung. bzw. politischen Landesverwaltungen gestattet.

Bei einem solchen Austausch kann für bessere Ware eine Aufzahlung bis zu 10 K bei Weizen oder Spelz, Roggen oder Gerste, und bis zu

Digitized by Google

5 K bei den übrigen Getreidearten für 100 kg unbeschadet des Ausgleiches im Unterschied der geltenden Übernahmspreise bei verschiedenen Getreidearten vereinbart werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Spiritus- und Spirituosenhöchstpreise.

(Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksversorgung vom 30. Dezember 1918, Sg. Nr. 1 von 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für raffinierten und denaturierten Spiritus, inländischen Rum, Schankbranntwein, sowie für rohen Spiritus. — Kundgemacht am 3. Jänner 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Höchstpreise für reinen Spiritus im großen werden wie folgt festgesetzt:

für reinen Spiritus, versteuert, trinkbar, für 1 hl abs K 1250,
für reinen Spiritus, unversteuert, für 1 hl abs K 870,
für reinen Spiritus, steuerfrei, für 1 hl abs K 670,
für reinen Spiritus zur Essigerzeugung, für 1 hl K 550.

Diese Grundpreise erhöhen sich bei Lieferung in Fässern von 301 bis 500 l um K 1.50, in Fässern von 201 bis 300 l um K 3.—, von 101 bis 200 l um K 5.—, in Fässern von 101 und weniger um K 8.—.

§ 2. Höchstpreise von Brennspiritus im großen: für Brennspiritus bei Abnahme von über 500 l in einer Sendung K 180.— für 1 hl abs; bei Abnahme einer geringeren Menge als 500 l K 185.— für 1 hl abs einschließlich der Gebühr für das Denaturierungsmittel und die Kontrolle.

§ 3. Die Preise verstehen sich für 10.000 Liter % nach amtlicher Sicherstellung bei der Abfertigung der Ware gegen bar, ohne etwaige städtische oder Landeszuschläge, aus der Raffinerie oder vom Lager, mit unentgeltlicher Lieferung in die Aufgabestation der Raffinerie oder des Lagers bei Lieferungen per Bahn.

§ 4. Die Preise von denaturiertem Spiritus im kleinen, d. i. beim Verkaufe bis zu 25 l, können um 10% erhöht werden, wobei der Preis für 1 l 90%igen Spiritus ohne Verpackung gilt. Beim Verkaufe von höhergrädigem denaturierten Spiritus wird der Preis verhältnismäßig erhöht.

§ 5. Die Höchstpreise von versteuertem, raffiniertem Spiritus werden wie folgt festgesetzt:

a) beim Verkaufe in Mengen über 25 l für 1 l abs Alkohols K 13.20;

Digitized by Google

b) für 1 Raumliter von 94 Volumprozent Alkoholgehalt beim Verkaufe in Mengen über 1 l bis einschließlich 25 l K 14.—;

c) beim Verkaufe in Mengen von 1 l und weniger als 1 l K 15.—.

§ 6. Die Höchstpreise von Brennspiritus werden wie folgt festgesetzt:

bei einer Lieferung in Fässern von 201—500 l für 1 hl abs K 185.—;
bei einer Lieferung in Fässern von 101—200 l für 1 hl abs K 190.—;
bei einer Lieferung in Fässern von 25—100 l für 1 hl abs K 195.—.

Bei Lieferung unter 25 l:

Alkoholgrade	Innerhalb der Verzehrungssteuer-Linie:				außerhalb der Verzehrungssteuer-Linie:			
	1/8	1/4	1/2	1 Ltr.	1/8	1/4	1/2	1 Ltr.
	Heller				Heller			
90%	30	56	108	212	29	55	106	207
91%	31	57	110	215	30	56	107	210
92%	31	58	111	217	30	56	108	212
93%	31	58	112	219	30	57	109	214
94%	32	59	113	222	31	57	110	216
95%	32	59	114	224	31	58	112	219

§ 7. Die Preise für Inländerrum von 40 Volumprozent Alkoholgehalt und bei Lieferung in Fässern über 25 l werden festgesetzt mit K 9.—;

bei Lieferung über ½ l bis einschließlich 25 l sowie auch beim Verkaufe in handelsüblich verschlossenen Gefäßen mit weniger als ½ l Inhalt, aber in Gesamtmengen von wenigstens 5 l K 11.50;

beim Verkaufe in Mengen von weniger als ½ l K 13.50 immer für 1 Raumliter.

§ 8. Der Preis von Schankbranntwein mit 25% Alkoholgehalt bei Lieferung einer 25 l übersteigenden Menge wird festgesetzt mit K 5.—;

bei Abgabe von ½ l bis einschließlich 25 l, ferner bei Abgabe in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von geringerem Inhalte als ½ l, jedoch in einer Gesamtmenge von 5 l K 6.50;

beim Verkaufe von Mengen von weniger als ½ l K 7.60 stets für 1 Raumliter.

§ 9. Die Preise für Rohspiritus ab Erzeugungsstationen werden festgesetzt wie folgt:

a) Rohspiritus, erzeugt in landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien: 1. kontingentierter Rohspiritus, erzeugt aus Melasse oder Rüben K 420.— für 1 hl abs; 2. kontingentierter Rohspiritus, erzeugt aus Kartoffeln K 470.— für 1 hl abs; 3. exkontingentierter Spiritus um K 20.— billiger.

b) In industriellen Spiritusbrennereien erzeugter Spiritus: 1. ex-

Digitized by Google

kontingentierter, aus Melasse erzeugter Spiritus K 290.—, für 1 hl abs; 2. aus Rüben erzeugter Spiritus K 240.— für 1 hl abs.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1919 in Kraft.

Über die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen.

(Verordnung der Regierung vom 7. März 1919, Sg. Nr. 122. — Kundgemacht am 12. März 1919.)

§ 1. Die Staatsprüfungen des judiziellen oder staatswissenschaftlichen Faches bei der Staatsprüfungskommission in Prag finden in tschechischer Sprache statt. Kandidaten, die nicht tschechischer Nationalität sind, können ihrem Wunsche gemäß diese Prüfungen in deutscher Sprache oder in tschechischer und deutscher Sprache ablegen.

§ 2. Vom 28. Oktober 1919 angefangen bei der Staatsprüfungskommission in Prag ausschließlich in tschechischer Sprache abgelegte judizielle und staatswissenschaftliche Prüfungen sind gültig.

§ 3. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit; ältere, mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehende Bestimmungen über die Prüfungen gelten weiter.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird der Minister des Schulwesens und der Volksaufklärung betraut.

Arbeitslosenunterstützung.

Die Geltung des Gesetzes vom 10. Dezember 1918 ist mit Verordnung vom 13. März 1919, Sg. Nr. 127, bis zum 31. März 1919 verlängert worden (nicht, wie auf S. 274 der 10. Nummer des „Prager Archivs" zu lesen war, bis zum 31. Dezember 1919). — Die weitere Verlängerung der Geltung des Gesetzes im Verordnungswege steht laut Mitteilung von zuständiger Stelle unmittelbar bevor. Hiebei sollen einige Dienstnehmerkategorien (z. B. landwirtschaftliche Arbeiter, Hausgesinde) von dem Unterstützungsanspruche ausgeschlossen werden.

Für Vermögensverwaltung u. Banktransaktionen empfehlen sich die Filialen der Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 5. April 1919. Nummer 12. (Bogen 20.)

Die Gehälter der Hochschulprofessoren.

(Gesetz vom 13. Feber 1919, Sg. Nr. 78. — Kundgemacht am 22./II. 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die bisher gültigen Bestimmungen über die Einreihung der Hochschulprofessoren in die Staatsbeamtenrangsklassen werden aufgehoben.

Teuerungs- und andere außerordentliche Zulagen, sowie andere Zuwendungen, die allen Staatsbeamten nach den Rangsklassen oder nach der Höhe ihrer Dienstgehälter gewährt werden, werden den Hochschulprofessoren nach der Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Gehälter zuerkannt.

Diäten und Übersiedlungsgebühren werden ordentlichen nach der V., außerordentlichen Professoren nach der VI. Rangsklasse bemessen.

§ 2. Ordentliche Hochschulprofessoren beziehen einen Gehalt in der Höhe der dritten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten. Durch Vollendung des 4. Dienstjahres erlangen sie den Gehalt der V. Rangsklasse. Von da an steigt der Gehalt immer nach vier Jahren gleichmäßig in der Weise an, daß er mit Vollendung des 16. Dienstjahres die höchste Gehaltsstufe der IV. Rangsklasse erreicht.

§ 3. Außerordentliche Hochschulprofessoren beziehen einen Gehalt, der mit einem Betrage in der Höhe der niedrigsten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten beginnt und sich immer nach vier Jahren in der Weise erhöht, daß er mit Vollendung des 12. Dienstjahres die Höhe der vierten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse erreicht.

§ 4. Ordentliche Professoren, beziehen die Aktivitätszulage der V. Rangsklasse der Staatsbeamten, die sich um 50% erhöht, sobald der Professor den Gehalt der IV. Rangsklasse erlangt. Außerordentliche Profssoren beziehen die Aktivitätszulage der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten. Diese Aktivitätszulagen werden vierteljährig im voraus gleichzeitig mit dem Gehalte in jenen Monaten ausbezahlt, in denen der Mietzins nach den am Orte der Hochschule geltenden Bestimmungen zahlbar ist. Über den vom Bezugsberechtigten geäußerten Wunsch wird monatliche Auszahlung eingeführt.

§ 5. Ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die zu den Hochschulen aus einem anderen öffentlichen Dienste übergehen, ist der Anfangsgehalt nicht kleiner zu bemessen als es jener ist, den sie zuletzt in ihrer früheren Stellung bezogen haben.

Digitized by Google

Auch in anderen Fällen können nach den Umständen einzelnen ordentlichen und außerordentlichen Professoren höhere als die systemisierten Bezüge und andere Begünstigungen zuerkannt werden.

Höhere Gehälter, Einrechnung von Dienstjahren und andere Begünstigungen, als die durch dieses Gesetz systemisierten, die einzelnen Professoren vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zuerkannt worden sind, sind ihnen zu belassen.

§ 6. Für das Vorrücken in höhere Gehaltsstufen ist bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren die seit der Ernennung abgelaufene Dienstzeit entscheidend, mag nun diese Ernennung vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erfolgt sein oder später.

Denjenigen Professoren, die ihrem Lehrauftrage gemäß durch mehr als vier Jahre als außerordentliche Professoren tätig waren, kann über Antrag des Professorenkollegiums diese Dienstzeit, soweit sie vier Jahre übersteigt, für das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen der ordentlichen Professur eingerechnet werden.

§ 7. Die Ernennung unbesoldeter Professoren ist nicht zulässig. Denjenigen, die es im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes sind, gebühren von diesem Zeitpunkte an die durch dieses Gesetz bestimmten Dienstbezüge (§ 6).

§ 8. Die Erreichung des 60. Lebensjahres ist für einen Hochschulprofessor kein Hindernis für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe.

§ 9. Ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren beziehen eine ständige, in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Ortszulage von 1500 Kronen bis 3000 K. Diese Zulage hat die Unterrichtsverwaltung in gleichem Betrage für alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren derselben Hochschule unter Bedacht auf die Teuerungsverhältnisse ihres Sitzes und auf die Hörerzahl zu bemessen.

§ 10. Jene Professoren, die Vorstände von Instituten, Kliniken und Polikliniken oder Seminar-Direktoren sind, sowie jene Professoren, die mit den Hörern Laboratoriums-, konstruktive und andere praktische Übungen abhalten, beziehen hiefür eine Remuneration von 1000 K bis 2000 K. Diese Remuneration bemißt die Unterrichtsverwaltung unter Bedachtnahme auf alle für die Bewertung der Leistung entscheidenden Umstände und die Anträge des Professorenkollegiums. Diese Remuneration wird am 1. März, gegebenenfalls am 1. Juli des laufenden Semesters zugleich mit dem Dienstgehalte ausbezahlt.

Erweist sich mit Rücksicht auf die beträchtliche Anzahl der Teilnehmer an dem Seminare, dem Proseminar oder der praktischen Übung die Errichtung einer Parallel-Abteilung als notwendig, so ist für deren Leitung eine weitere Remuneration, die nach demselben Maßstabe bestimmt wird, zu gewähren. Wenn dem Antrage des Professorenkollegiums gemäß zur Führung einer solchen Parallel-Abteilung ein besonderer, unter die Aufsicht des Professors gestellter Übungsleiter bestellt wird, so ist hierauf bei der Bemessung der Remuneration des Professors Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

§ 11. Die Rektoren der Hochschulen erhalten eine Funktionszulage von 6000 K, die Dekane von 3000 K für das Jahr. Diese Zulage ist monatlich gleichzeitig mit dem Gehalte zu zahlen. Wenn den Rektor oder Dekan im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Hochschule ununterbrochen zumindestens durch einen Monat vertritt, so wird dem Vertreter der auf die ganze Zeit der Vertretung entfallende Teil der Funktionszulage ausbezahlt.

§ 12. Ordentlichen und außerordentlichen Professoren wird in den Ruhegehalt auch die Zeit eingerechnet, durch welche sie an der Hochschule vor ihrer Ernennung als Assistenten oder Konstrukteure gewirkt haben. Über Antrag des Professorenkollegiums können auch die Dozentenjahre, sowie die in wissenschaftlicher Tätigkeit an anderen öffentlichen Anstalten verbrachten Jahre ganz oder zum Teil in den Ruhegehalt eingerechnet werden.

Ebenso kann die Zeit eines Privatdienstes oder einer Privatpraxis über Antrag des Professorenkollegiums ganz oder zum Teil in den Ruhegehalt und unter Umständen auch in die zur Erreichung einer höheren Gehaltsstufe nötigen Jahre eingerechnet werden. In dieser Beziehung sind besonders die Professoren jener Fächer zu berücksichtigen, bei denen Praxis eine Bedingung der Ernennung ist.

§ 13 Die Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlagen (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, RGBl. Nr. 105) richtet sich nach dem für jene Rangsklasse geltenden Ausmaße, deren Gehalt der Hochschulprofessor erlangt hat.

Witwen und Waisen nach ordentlichen Professoren gebühren die Versorgungsgenüsse nach den für die V., und wenn der Verstorbene einen Gehalt in der Höhe des Gehaltes der IV. Rangsklasse hatte, nach den für die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Witwen und Waisen nach außerordentlichen Professoren beziehen Versorgungsgenüsse nach den für die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 14. Wenn irgendwelche Bezüge der Hochschulprofessoren durch Änderungen in den auf die Hochschulen sich beziehenden Gesetzen oder Verordnungen sich verringern, so ist hiefür ein angemessener, in den Ruhegehalt nicht anrechenbarer Ersatz zu leisten.

§ 15. Als Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes werden Universitäten, selbstständige Fakultäten, technische Hochschulen, Berg-, landwirtschaftliche, tierärztliche, Kunstakademien, sowie andere ihnen gleichgestellte Lehranstalten, soweit sie ausdrücklich für Hochschulen erklärt worden sind, angesehen.

§ 16. Dieses Gesetz gelangt mit dem 1. April 1919 zur Geltung.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung und der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Das Dienstverhältnis der Hochschullehrer.

(Gesetz vom 13. Feber 1919, Sg. Nr. 79. — Kundgemacht am 22./II. 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Professoren der Hochschulen werden vom Präsidenten der Republik über Antrag der Mehrheit des Professorenkollegiums definitiv und auf Lebensdauer ernannt. Der Präsident der Republik kann aber zum Hochschulprofessor auch denjenigen ernennen, für den sich wenigstens zwei Fünftel aller Mitglieder des Professorenkollegiums ausgesprochen haben.

§. 2. Hochschulprofessoren können auf keinerlei Weise in ihrer wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit beschränkt werden.

§ 3. Hochschulprofessoren können gegen ihren Willen nicht an eine andere Hochschule versetzt werden.

§ 4. Hochschulprofessoren können nur auf Grund eines gesetzmäßig gefällten Erkenntnisses der Disziplinarbehörde gegen ihrer Willen entlassen oder vor ihrem vollendeten 70. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden.

Auch eine einstweilige Amtsentsetzung (Suspension) kann nur auf Grund des Beschlusses der zuständigen Disziplinarbehörde erfolgen.

Mit dem Ende des Semesters, in welchem der Hochschulprofessor sein siebzigstes Lebensjahr erreicht, ist er in den Ruhestand zu versetzen. Ein solcher Professor kann aber weiter als Ehrenprofessor (honorarius) wirken.

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Auf eine Disziplinarstrafe kann gegen einen Hochschulprofessor nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarbehörde nach gesetzmäßig durchgeführtem Disziplinarverfahren erkannt werden.

§ 6. Zuständige Disziplinarbehörde für Hochschulprofessoren ist in erster Instanz der akademische Senat, und dort, wo es einen solchen nicht gibt, das Professorenkollegium jener Hochschule, der der Professor zur Zeit, wo gegen ihn das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, angehört.

Diese seine Disziplinargewalt übt der akademische Senat (das Professorenkollegium) durch eine viergliedrige Disziplinarkommission aus.

Zu diesem Zwecke wird gleich zu Beginn jedes Studienjahres mit absoluter Stimmenmehrheit aus den Professoren der betreffenden Hochschule ein Vorsitzender, ein Vorsitzender-Stellvertreter und die übrigen zwei Mitglieder dieser Kommission, ein Untersuchungskommissär, dessen Stellvertreter, ein Disziplinarankläger und dessen Stellvertreter gewählt. Weiters wird aus den Privatdozenten ein Ersatzmitglied der Disziplinarkommission gewählt (§ 19. Abs. 1).

Digitized by Google

Die Funktionen aller Genannten dauern das ganze Jahr hindurch, und in bezug auf ein schon eingeleitetes Verfahren bis zu dessen Beendigung. Diese Funktionäre können wieder gewählt werden.

§ 7. Gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommission steht dem Verurteilten, sowie dem Disziplinarankläger und, sofern es sich um einen im § 18 bezeichneten Ausspruch handelt, auch der Gattin (Witwe) und den übrigen Angehörigen des entlassenen Professors die Berufung an die Ober-Disziplinarkommission zu. Die Entscheidung der Ober-Disziplinarkommission ist endgültig.

Nur wenn durch das Erkenntnis der Disziplinaroberkommission die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre verletzt worden ist, steht dem betroffenen Professor das Recht zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht im Sinne des Art. 3 b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 und § 2, Z. 4 des Gesetzes vom 2. November 1918, Sg. G. u. V. Nr. 3, zu. Die betreffende Eingabe muß nicht mit der Unterschrift eines Advokaten versehen werden. Erachtet das Oberste Verwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf.

Diese Grundsätze gelten auch in dem Falle, wenn die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde verletzt worden ist.

§ 8. Die Ober-Disziplinarkommission setzt sich aus 6 auf folgende Weise gewählten Mitgliedern zusammen:

Die akademischen Senate (Professorenkollegien) aller Hochschulen des tschechoslowakischen Staates wählen mit absoluter Stimmenmehrheit die auf sie entfallende Anzahl von Wahlmännern. Diese Wahlmänner wählen sodann mit eben solcher Stimmenmehrheit aus den Professoren dieser Hochschulen 6 Mitglieder der Ober-Disziplinarkommission, weiters für jedes Mitglied einen ersten und einen zweiten Ersatzmann, weiters einen Ober-Disziplinarankläger und dessen Ersatzmann.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission *) wählen sogleich nach ihrer Erwählung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Art der Leitung und Durchführung dieser Wahl wird im Verordnungswege eingehender geregelt werden. Durch diese Verordnung wird auch die auf die einzelnen Hochschulen entfallende Wahlmännerzahl und das verhältnismäßig nach der zahlenmäßigen Stärke des Professorenkollegiums bestimmt werden. Auf jede Hochschule soll aber zumindest ein Wahlmann entfallen.

Die Ober-Disziplinarkommission wird einmal in drei Jahren und das gleich zu Beginn des Studienjahres gewählt. Die Funktionen der gewählten Mitglieder dauern bis zur Durchführung der Neuwahlen. Die Ober-Disziplinarkommission tritt in Prag zusammen. Ihre außerhalb Prags domizilierenden Mitglieder haben Anspruch auf Reisegebühr und Diäten aus der Staatskassa.

*) Soll wohl heißen „Oberdisziplinarkommission." D. U.

Digitized by Google

Die Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache wählen sich, wenn ihrer mehr als eine ist, auf dieselbe Weise eine besondere Ober-Disziplinarkommission.

§ 9. Jeder Hochschulprofessor ist verpflichtet, jedwede von den im § 6 und 8 bezeichneten Funktionen anzunehmen und gewissenhaft zu versehen.

Wer aber eine solche Funktion schon durch 3 Jahre versehen hat, kann die auf ihn wiederum fallende Wahl zu derselben oder einer anderen Funktion ablehnen, ohne wichtige Entschuldigungsgründe anzuführen.

§ 10. Über die Ausschließung von Mitgliedern der Disziplinarkommission, der Ober-Disziplinarkommission und des Untersuchungskommissärs gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Der Beschuldigte hat das Recht, längstens binnen 8 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, mit welchem zur mündlichen Verhandlung verwiesen wird und in dem die Mitglieder der Disziplinarkommission angeführt sein sollen, die Hälfte dieser Mitglieder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Dasselbe Recht hat er, was die Mitglieder der Ober-Disziplinarkommission betrifft, binnen 8 Tagen nach Zustellung der Vorladung zur Berufungsverhandlung, in welcher diese Mitglieder gleichfalls anzuführen sind.

An die Stelle ausgeschlossener, abgelehnter und verhinderter Mitglieder treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt worden sind. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der Vorsitzende-Stellvertreter; an die Stelle des Vorsitzendenstellvertreters das dem Dienstrange nach älteste Mitglied.

§ 11. Die Beschlußfassungen der Disziplinarkommission und der Ober-Disziplinarkommission erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Zur Dienstentlassung ist Einhelligkeit erforderlich.

§ 12. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den Reihen der Hochschullehrer oder aus den im Verzeichnisse der Verteidiger in Strafsachen eingetragenen Personen zu bedienen.

§ 13. Das Disziplinarverfahren sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz ist nicht öffentlich.

Der Beschuldigte hat das Recht zu verlangen, daß der Zutritt zur mündlichen Verhandlung drei Vertrauensmännern seiner Wahl gestattet werde.

Die Disziplinarkommission und die Ober-Disziplinarkommission kann den Zutritt zur mündlichen Verhandlung Hochschullehrern gestatten, die Angehörige derselben Fakultät (Hochschule) wie der Beschuldigte sind.

§ 14. Beschließt die Disziplinarkommission die Einleitung des Disziplinarverfahrens, so führt der Untersuchungskommissär die Untersuchung durch. Nach deren Abschluß entscheidet die Disziplinarkom-

Digitized by Google

mission nach Anhörung des Disziplinaranklägers darüber, ob das Disziplinarverfahren einzustellen, oder die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen ist. Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen worden, so entscheidet die Disziplinarkommission nach deren Durchführung nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung über die Schuld und gegebenenfalls über die Strafe.

In den Einzelheiten wird das Disziplinarverfahren im Verordnungswege geregelt werden.

§ 15. Die Disziplinarstrafen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Aufschub der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe auf höchstens 3 Jahre, unbeschadet der Vorrückung in die weiteren Gehaltsstufen,
3. die Versetzung in den Ruhestand,
4. die Entlassung.

Die im § 15 unter Zahl 1 und 2 angeführten Strafen können auf Grund des Beschlusses der Disziplinarkommission, die auf sie erkannt hat, gelöscht werden. Bedingung ist, daß die Strafe zur Gänze vollzogen worden ist, daß seit Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses 3 Jahre verflossen sind und daß sich der Verurteilte während dieser Zeit tadellos benommen hat.

§ 16. Auf eine Disziplinarstrafe kann nur wegen grober Verletzung der Amtspflichten oder wegen eines die Ehre und das Ansehen des Standes gröblich verletzenden Benehmens erkannt werden.

Die Strafbarkeit verjährt in 5 Jahren vom Tage der Begehung. Die Verjährung wird durch jede gegen den Schuldigen gerichtete amtliche Disziplinarverfolgungshandlung unterbrochen. Mit der Beendigung des Verfahrens beginnt die Verjährung vom neuem.

Gegen einen Professor, der Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist, kann, solange die Session dauert, ohne Zustimmung dieser Körperschaft ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet, noch fortgeführt werden.

§ 17. Jede rechtskräftige Verurteilung eines Hochschulprofessors durch das Strafgericht ist der zuständigen Disziplinarkommission anzuzeigen.

Wenn die Verurteilung nach dem Gesetze selbst oder nach dem Urteile des Strafgerichtes den Verlust des Amtes zur Folge hat, spricht die Disziplinarkommission durch Erkenntnis die Entlassung aus. Hievon ist der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

In jedem anderen Falle entscheidet die Kommission, ob das Disziplinarverfahren stattfinden soll oder nicht.

§ 18. Die Disziplinarkommission oder die Ober-Disziplinarkommission kann, so oft sie auf die Strafe der Entlassung erkennt, dem Entlassenen oder seinen Angehörigen einen die gesetzlichen Pensionsbezüge dieser Personen nicht übersteigenden Unterhaltsbeitrag zusprechen, und auch für den Fall des Todes des Entlassenen seinen Angehörigen das Recht auf ihre gesetzlichen Pensionsbezüge wahren.

Digitized by Google

Wird der Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt, so sind die bezahlten Pensionsbeiträge dem Entlassenen zurückzustellen.

Diese Bestimmungen gelten auch in dem im § 17, Abs. 2 bezeichneten Falle.

§ 19. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes gelten auch für Privatdozenten mit der Abweichung, daß an Stelle des dem Dienstrange nach jüngsten Mitgliedes der Disziplinarkommission der aus den Privatdozenten gewählte Ersatzmann tritt.

Die Disziplinarstrafen gegen Privatdozenten sind der schriftliche Verweis und die Entziehung der venia legendi.

Mit der Entziehung der venia legendi kann die Unfähigkeit zu ihrer Wiedererlangung auf bestimmte Zeit oder für immer verbunden sein.

Zur Aussprechung der Unfähigkeit für immer ist Einhelligkeit erforderlich.

Vierter Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand nach Entziehung des venia legendi wegen Unfähigkeit.

§ 20. Wenn der Hochschulprofessor wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist, so kann er über Antrag des Professorenkollegiums, für welchen zumindestens zwei Drittel der vollen Zahl seiner Mitglieder gestimmt haben, durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde zur Einbringung seines Pensionierungsgesuches aufgefordert werden.

Kommt er binnen eines Monates dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Anzeige der im § 6 bezeichneten Kommission erstattet, die nach Durchführung des Verfahrens über die dauernde oder zeitweilige Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

Gegen dieses Erkenntnis steht beiden Parteien die Berufung an die im § 8 bezeichnete Kommission zu.

Was das Verfahren betrifft, sind sinngemäß die Bestimmungen des zweiten Abschnittes anzuwenden.

§ 21. Die Bestimmungen des § 20 gelten sinngemäß für Privatdozenten.

Die auf die im § 19, Abs. 1 bezeichnete Weise zusammengesetzte Kommission entscheidet hier über die dauernde oder zeitweilige Entziehung der venia legendi.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 22. Die Bestimmungen des § 1 bis § 6, Abs. 1 und § 15 bis 17 gelangen zur Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen mit dem Beginne des ersten, der Kundmachung nachfolgenden Studienjahres.

Digitized by Google

Damit verlieren die bisherigen Gesetze und Verordnungen, soweit sie sich auf die durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten beziehen, ihre Wirkung.

§ 23. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung betraut.

Übernahme der Staatsbeamten und -bediensteten, sowie der Beamten und Bediensteten der staatlichen Betriebe und Fonde.

(Gesetz vom 7. Feber 1919, Sg. 74. — Kundgemacht am 17. Feber 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Alle Staatsbeamten und dauernd bestellten Bediensteten des ehemaligen österreichischen Staates und der österr.-ung. Monarchie, sowie der Betriebe und Fonde dieser Staaten, soferne sie am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bei staatlichen Behörden, Betrieben und Fonden in den Gebieten der tschechoslowakischen Republik mit Ausnahme der Slowakei durch eine andere Regierung als die Regierung der tschechoslowakischen Republik bestellt worden sind, bleiben weiterhin Staatsangestellte der tschechoslowakischen Republik, wenn sie sich binnen eines Monates melden und das angeordnete Gelöbnis ablegen.

Dieses Gelöbnis wird schriftlich geleistet und lautet:

„Ich gelobe Treue der tschechoslowakischen Republik. Ich gelobe, daß ich alle ihre Gesetze befolgen und alle meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde."

Der Tag, mit welchem die im 1. Absatze bestimmte Monatsfrist beginnt, wird im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 2. Wer sich, wenn ein unüberwindliches Hindernis nicht vorliegt, nicht rechtzeitig meldet und das Gelöbnis ablegt, wird seiner Stelle und aller Anprüche auf Gehalt und Ruhegenuß für sich und seine Familie verlustig.

§ 3. Genauere Bestimmungen darüber, wie das Gelöbnis zu leisten ist, bestimmt die Verordnung.

§ 4. Durch ein besonderes Gesetz wird das Recht der Regierung geregelt werden, in Ausnahmsfällen binnen eines Jahres, von der Geltung des Gesetzes gerechnet, einzelne Angestellte, soferne sie schon vor dem 28. Oktober 1918 im Dienste gestanden sind, auch aus anderen als den in der Dienstpragmatik aufgestellten Gründen aus dem Dienst zu entlassen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit seiner Durchführung werden alle Minister betraut.

Digitized by Google

Durchführungsverordnung zu dem voranstehenden Gesetze.

(Verordnung der Regierung vom 21. März 1919, Sg. 154. — Kundgemacht am 26. März 1919).

§ 1. Die im § 1, Absatz 1. des Gesetzes vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 74. bestimmte monatliche Frist beginnt mit dem 1. April 1919 und endet mit dem 30. April 1919.

§ 2. Staatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 1 des Gesetzes fallen, haben sich zum Gelöbnisse zu melden und das Gelöbnis abzulegen bei ihrem Amtsvorstande, die Amtsvorstände sodann bei dem Vorstande des ihnen zunächst übergeordneten Amtes. Das Gelöbnis ist genau nach der im § 1 des Gesetzes festgesetzten Formel zu leisten und die Urkunde vom Staatsangestellten vor demjenigen, der das Gelöbnis entgegennimmt, mit dem Datum zu versehen und zu unterfertigen. Staatsangestellte, die der tschechischen Sprache nicht mächtig sind, können über ihr Ansuchen das Gelöbnis nach dem beigelegten offiziellen deutschen Texte der Eidesformel leisten.

Über die Ablegung des Gelöbnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem das Gelöbnis entgegennehmenden Beamten und dem das Gelöbnis ablegenden Staatsbeamten zu unterschreiben ist. Zu dem Protokolle ist die Gelöbnisurkunde beizuschließen.

Der Amtsvorstand sendet sodann das Protokoll mit den Gelöbnisurkunden gleich nach Ablauf dem im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist dem Vorstande des ihm zunächst übergeordneten Amtes ein und schließt gleichzeitig ein Verzeichnis derjenigen Staatsangestellten bei, die das Gelöbnis nicht geleistet haben. Wenn der Grund dieser Nichtleistung des Gelöbnisses (Krankheit, ausdrückliche Verzichtleistung) bekannt ist, so ist dies im Verzeichnisse anzuführen.

Das Amt, dem das Verzeichnis der Staatsangestellten, die das Gelöbnis nicht geleistet haben, vorgelegt wurde, übersendet das Verzeichnis im Dienstwege seinem Ministerium.

§ 3. Das Post- und Telegraphenministerium und das Eisenbahnministerium ist ermächtigt, im Interesse des ungestörten Post- und Eisenbahnbetriebes selbständig zu regeln, wann und wie die Amtsvorstände das Gelöbnis abzulegen haben.

§ 4. Der zuständige Minister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu entscheiden, ob die im § 2 des Gesetzes angeführten Wirkungen der Nichtablegung des Gelöbnisses eingetreten sind.

§ 5. Staatsangestellte, die unüberwindlicher Hindernisse wegen sich nicht melden und das Gelöbnis ablegen konnten, sind verpflichtet, sich binnen acht Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu melden und das Gelöbnis abzulegen. Die Meldung und das Gelöbnis hat bei dem im § 2 der Verordnung angeführten Amte zu erfolgen. Darüber, ob ein unüberwindliches Hindernis vorlag, hat der Minister, in dessen Dienstbereiche der

Digitized by Google

Staatsangestellte angestellt war, und das im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu entscheiden.

Wenn das Vorhandensein eines unüberwindlichen Hindernisses nicht anerkannt wurde, ist mit dem Angestellten nach der Vorschrift des § 4 zu verfahren.

§ 6. Diese Verordnung gelangt sofort zur Wirksamkeit.

Verlängerung der Frist für das Pflichtanbot von fremden Valuten und auf fremde Währung lautenden Wertpapieren.

(Regierungsverordnung vom 1. April 1919, Sg. Nr. 166. — Kundgemacht am 1. April 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1919, Nr. 143 Sg., wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die im Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1919, Sg. Nr. 143 *) für das Pflichtanbot von fremden Valuten und auf fremde Währung lautenden Wertpapieren an die tschechoslowakische Devisenzentrale festgesetzte Frist wird bis zum 30. April 1919 verlängert.

§ 2. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzministerium aufgetragen.

Verbot der Auszahlungen der vor dem 25. Feber 1919 entstandenen Konti.

(Regierungsverordnung vom 1. April 1919, Nr. 167 Sg. — Kundgemacht am 1. April 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Konti, deren Inhaber auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich und Ungarn außer dem Bereiche der tschechoslowakischen Republik sind, sind zum 26. Feber 1919 abzuschließen und Auszahlungen von ihnen dürfen nicht in gestempelten tschechoslowakischen Banknoten erfolgen.

Übertragungen von diesen Konti sind nur auf Konti gleicher Art zulässig.

Alle nach dem 26. Feber 1919 durchgeführten Transaktionen werden verrechnet und sind zahlbar in tschechoslowakischen Kronen.

§ 2. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

*) Prager Archiv Seite 276.

Digitized by Google

Zu den Finanzgesetzen.

Behebung von Spareinlagen und Einlagen auf laufender Rechnung.

Die Besitzer von Einlagsbücheln werden aufmerksam gemacht, daß sie Einlagen bis zur Höhe von 50% beheben können, wenn sie das Einlagsbuch beim Konskriptionsamte anmelden und diese Anmeldung im Einlagsbuche vom Konskriptionsamte bestätigt wird. Durch diese Bestätigung ist der Nachweis erbracht, daß die Konskriptionspflicht erfüllt wurde, und die Geldinstitute sind berechtigt, 50% der Einlage auszuzahlen. Ohne diesen Nachweis dürfen jetzt weder 30, noch 15% der Einlage ausgezahlt werden. Die Einlagsbücher brauchen vor der Konskription nicht den Geldinstituten zwecks Ausfüllung des Standes vom 28. Feber d. J. vorgelegt zu werden, da das Emissionsinstitut nach der Verständigung über die Anmeldung dem Konskriptionsamte den Stand richtig anzumelden hat.

Inhaber laufender Rechnungen können ihre Einlagen bis zu 50% beheben, wenn sie die Einlagen anmelden und sich diese Anmeldung vom Konskriptionsamte auf dem Rechnungsauszuge, der ihnen vom Geldinstitute zum 28./II. d. J. zugestellt wurde, bestätigen lassen. Die Konskriptionsämter sind verpflichtet, den Parteien Rechnungsauszüge mit dieser Bestätigung zu versehen und Geldinstitute sind dann auf Grund dieser Bestätigung berechtigt, die freigegebenen 50% auszubezahlen. (Mitteilung des Finanzministeriums).

Auszahlung von Postsparkassa-Einlagen.

Laut Verordnung vom 6./III. 1919 kann die Auszahlung nicht erfolgen, wenn die Anmeldung der Einlagen nicht ausgewiesen worden ist. Das erfolgt am besten auf die Weise, daß man den Auszug aus der Tagesrechnung vom 6. bezw. 7. März, auf dem die Vinkulierung durchgeführt worden ist, mit der diesbezüglichen Bestätigung der Finanzkommission der Anweisungsabteilung der Postsparkassa einsendet. Überflüssig ist es demnach, Schecks ohne diese Anmeldung einzusenden, denn sie werden, wenn die Anmeldung nicht vermerkt ist, rückgestellt werden. (Tsch. Pr.-B.).

Zur Wertpapierkonskription.

Geldinstitute, die Ratengeschäfte betreiben, können die, den Gegenstand dieser Ratengeschäfte bildenden Lose und Wertpapiere auf die Weise konskribieren, daß sie abgesondert von den übrigen Papieren solche Lose und Papiere nach den einzelnen Gattungen im Verzeichnisse A, bezw. B verzeichnen und bezüglich jedes einzelnen Deponenten ein besonderes Verzeichnis der von diesem Deponenten angekauften Lose und Papiere unter Angabe der Adresse und Zuständigkeit, soweit sie bekannt ist, (in Rubrik 12, B 14) beischließen: im Verzeichnisse A bezw. B berufen sie sich bloß auf diese Verzeichnisse. (Mitteilung des Finanzministeriums.)

Depositen von Wertpapieren, die bei Banken hinterlegt sind, sind nicht detailliert der Konskriptionsbehörde anzugeben, insoweit nicht sämtliche Daten dem Eigentümer bekannt sind. Es genügt deshalb, wenn der Eigentümer (nach § 7, Abs. 5 der Verordnung Nr. 126 vom 12. März 1919) im Verzeichnis die Depotstelle (Bank), wo seine Papiere hinterlegt sind, angibt, da die Bank selbst verpflichtet ist, ein detailliertes Verzeichnis anzulegen und die Abstempelung der Papiere zu besorgen. Bezüglich der Mitgliederanteile von Unternehmungen, Korporationen (Vorschußkassen), Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften ist es nicht notwendig, die Mitgliederbücher oder andere Dokumente bei den Konskriptionsbehörden vorzulegen, da sie nicht Gegenstand der Abstempelung sind. Es genügt, wenn die Anteile im Verzeichnis richtig angeführt sind. (Die Firma und die Summe der Anteile.) Kupons, zahlbar im Gebiete der Republik, von Papieren, welche das Publikum in eigener Verwahrung hat, sind nur dann auszuzahlen, wenn sie bereits gesetzmäßig abgestempelt sind. Sie sind

Digitized by Google

daher den Banken insolange nicht zuzusenden, als sie nicht zur Abstempelung vorgelegt waren. Die Abstempelung von Kupons auf deponierten Papieren in den Banken besorgt die die Konskription vornehmende Bank. Die außerhalb dos Gebietes der Republik zahlbaren Kupons sind einstweilen auch nicht zum Inkasso anzunehmen. Zinsen von vinkulierten heimischen Papieren (gegen Quittung) sind nur unter gleichzeitiger Vorlegung bereits gestempelter Mäntel auszuzahlen. Safes (Sicherheitsschränke) sind kein „Depot" bei einer Bank, sondern die eigene Aufbewährung des Mieters, welcher die Papiere selbst herausnehmen und zur Abstempelung vorlegen muß. (Mitteilung des Verbandes der tschechischen Banken.)

Vom tschechoslowakischen Finanzministerium wird mitgeteilt: Die Auszahlung von Kupons, welche am 1. April l. J. fällig sind und von Wertpapieren, welche sich im Depot von Geldinstituten befinden, herrühren, ist erlaubt. Jene Geldinstitute, welche solche Kupons einheimischen Emissionsinstituten übergeben, haben eine Erklärung beizulegen, daß die betreffenden Kupons von bei ihnen im Depot erliegenden Papieren stammen.

Staatliche Valutaanleihe.

Mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März wird die Frist für Einlagen auf die am 10. März ausgeschriebene staatliche Anleihe in Gold, Silber und fremden Valuten auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die besonderen Büchel, die im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Zahl 88. Gs. u. V., über gesperrte Einlagen, die unter Staatsgarantie in Gold- und Silbermünzen oder in fremden Währungen angenommen worden sind, werden sowohl aus freier Hand als auch nach Wiederaufnahme des Börsenverkehres auf der Börse verkäuflich sein, so daß einem jeden Eigentümer dieser Bücher die Möglichkeit geboten werden wird, sich im Bedarfsfalle leicht Geld verschaffen zu können.

Übernahmskurse für das der Devisenzentrale angebotene fremde Papiergeld.

Im Sinne der Verordnung vom 6. März 1919, Z. 113, Art. 5 resp. vom 20. März 1919, Z. 143, Art. 3, übernimmt das Finanzministerium durch Vermittlung aller Bankämter des Finanzministeriums (Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank) Valuten (Papiergeld), die der Prager Devisenzentrale angeboten werden, zu folgenden Übernahmskursen: Amerikanische Dollars K 15, Englische Pfund K 72, Schweizer Francs K 320, Französische Francs K 280, Norwegische Kronen K 420, Dänische Kronen K 400, Schwedische Kronen K 440, Holländische Gulden K 640, Italienische Lire K 240 franco tout gegen sofortige Barauszahlung des Gegenwertes Reichsdeutsche Mark, bulgarische Lewa, rumänische Lei und serbische Dinare, die der tschechoslowakischen Devisenzentrale angeboten werden, werden zu den jeweiligen in den Tagesblättern veröffentlichten Kursen übernommen werden, solange hiefür Bedarf besteht. In diesem Falle wird die Devisenzentrale die Besitzer der Valuten zur Ablieferung besonders auffordern. Rubelnoten werden nicht übernommen. (Tsch. Pr.-B.).

Trennung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung.

(Gesetz vom 20. März 1919, Sg. Nr. 153. — Kundgemacht am 26. März 1919)

Auf Grund der Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1. Die Verwaltung der direkten Steuern wird von der politischen Verwaltung getrennt.

Digitized by Google

Die Steuerreferate, welche nach der Verordnung des österreichischen Finanzministeriums vom 10. September 1868, RGBl. Nr. 129, eine Abteilung der Bezirkshauptmannschaften bilden, werden selbstständige Behörden I. Instanz für die Verwaltung der direkten Steuern und übernehmen den gesamten Wirkungskreis, welchen bisher die Bezirkshauptmannschaften in Sachen der Verwaltung der direkten Steuern und deren Eintreibung hatten. Diese Behörden, welche Steueradministrationen heißen, unterstehen der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Finanzdirektion).

In Städten mit eigenem Statut wird bezüglich der Eintreibung der Steuern nichts geändert.

§ 2. Die Finanzlandesdirektoren (Finanzdirektor) sind selbständige, von den Vorständen der politischen Landesverwaltungen unabhängige Vorstände der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektionen, Finanzdirektion).

§ 3. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Finanzminister betraut wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie gegenüber dem deutschösterreichischen Staate.

(Verordnung der Regierung vom 19. März 1919, Nr. 148 Sg. — Kundgemacht am 26. März 1919).

Nach der Erklärung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz werden Werke der Literatur, Kunst und Photographie, die in der tschechoslowakischen Republik herausgegeben werden oder deren Urheber Angehörige der tschechoslowakischen Republik sind, mag das Werk wo immer oder gar nicht herausgegeben werden, im Gebiete des deutschösterreichischen Staates denselben Schutz genießen wie Werke, die im Gebiete dieses Staates herausgegeben wurden oder deren Urheber Angehörige dieses Staates sind.

Weil dadurch die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wird gemäß Artikel I. des Gesetzes vom 26. Feber 1907, Nr. 88 RGBl.*) und des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Nr. 11 Sg., verordnet:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 RGBl., betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, gelten von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, die nicht schon gemäß § 1 dieses Gesetzes geschützt sind und die im deutschösterreichischen Staate herausgegeben worden sind oder von Angehörigen des deutschösterreichischen Staates herrühren.

*) Soll richtig heißen: 58

Digitized by Google

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verlautbarung Wirksamkeit und bezieht sich auch auf Werke, die vor diesem Tage herausgegeben worden sind.

Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Die Verordnung trägt dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen der tschechoslowakischen Republik und Deutschösterreich Rechnung, die zwei vollkommen selbständige Staaten sind. Grundsätzlich würde also ein gegenseitiger Urheberrechtschutz mangels eines Staatsvertrages und der verbürgten Gegenseitigkeit nicht bestehen*). Hier greift nun die vorliegende Verordnung ein, indem sie im Sinne des Art. I. des Gesetzes vom 26. Feber 1907, Nr. 58 RGBl. das Vorhandensein der Gegenseitigkeit kundmacht und sohin für die in Deutschösterreich heimischen Werke das Urheberrechtsgesetz anwendbar erklärt. Die Absicht ging wohl dahin, diesen Werken den gleichen Schutz zu gewähren wie Werken, die im tschechoslowakischen Staate heimisch sind. Tatsächlich besteht hinsichtlich einzelner Kategorien von Werken ein wesentlicher Unterschied. § 1. des Urheberrechtsgesetzes schützt Werke, die im Inlande „erschienen" sind. Nun fällt in der Regel das „Erscheinen" mit der „Herausgabe" zusammen (§ 6 des U.G.). Aber ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig aufgeführt wurde, ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung vorerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde. Der Ausdruck „Erscheinen" hat daher einen „erweiterten Inhalt". (Vergl. das Gesetz betreffend das Urheberrecht herausgegeben von Dr. Alfred Freih. von Seiller, S. 28). Die Verordnung billigt den Schutz des Urheberrechtes nur Werken zu, die im deutschösterreichischen Staate herausgegeben wurden. (Abgesehen von dem Falle der deutschösterreichischen Staatsangehörigkeit des Urhebers). Ist es im deutschösterreichischen Staate nicht herausgegeben worden, wohl aber dort erschienen, (z. B. ein musikalisches oder ein Bühnenwerk ist dort öffentlich aufgeführt, ein Werk der bildenden Kunst ist öffentlich ausgestellt worden), so ist es im tschechoslowakischen Staate nicht geschützt, wenn nicht der Schutz auf Grund der tschechoslowakischen oder deutschösterreichischen Staatsangehörigkeit des Urhebers besteht. Beispiel: Das Bühnenwerk eines Ungarn wird in Wien öffentlich aufgeführt. Dabei ist zu beachten, daß die tschechoslowakische Sprache die Begriffe „Erscheinen" und „Herausgabe" scharf unterscheidet. Pospíšil, der Verfasser eines sehr guten tschechischen Kommentars zum Urheberrechtsgesetze hebt in den Erläuterungen zum § 1 und § 6 den Unterschied zwischen „vyjití díla" (Erscheinen des Werkes) und „vydání díla" (Herausgabe des Werkes) ausdrücklich hervor.

Es entsteht die Frage, ob die vorliegende Fassung mit Absicht gewählt wurde oder auf einem Versehen beruht. Um sie zu beantworten, müßte man den Wortlaut der entsprechenden deutschösterreichischen Verordnung kennen. Nicht zweifelhaft dürfte es sein, daß der Schutz des Urheberrechtsgesetzes im tschechoslowakischen Staate unbedingt den vor dem 28. Oktober 1918 im Gebiete des heutigen Deutschösterreich erschienenen Werken zukommt, obwohl man von diesen eigentlich nicht sagen kann, daß sie im „deutschösterreichischen Staate" herausgegeben wurden oder erschienen sind.[1])

Unklar ist das Verhältnis zum Deutschen Reiche; der Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899, RGBl. Nr. 50, ex 1901, der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abgeschlossen wurde, ist wohl nicht auf die neuen Staaten übergegangen.[2]) Die nachstehende Argumentation ist zwingend.

---

*) Abel, Staatensukzession und gewerblicher Rechtsschutz in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1919, S. 69 f.

[1]) So Abel, a. a. O. S. 68.

[2]) Anders Abel, a. a. O. S. 70. vergl. auch meine Bemerkungen auf S. 60 des „Archivs"

Digitized by Google

Wenn selbst im Verhältnisse zu Deutschösterreich, das bisher mit der tschechoslowakischen Republik in einem innigeren Verbande war, als ihn ein Staatsvertrag schaffen kann, eine Gegenseitigkeitserklärung für notwendig erachtet wurde, dann ist es wohl als Meinung des Gesetzgebers anzusehen, daß um so weniger der Staatsvertrag für den neuen Staat verbindlich ist. Da § 2, Absatz 1. des Urheberrechtsgesetzes den in Deutschland heimischen Werken einen nur unvollkommenen Schutz gewährt[3]) und auch dies nur beim Vorhandensein der Gegenseitigkeit. ist die Rechtslage eine ziemlich unsichere.

Otto Gellner.

Novelle zur Notariatsordnung.

(Gesetz vom 18. März 1919, Sg. Nr. 155, mit welchem einstweilen die Bestimmungen der Notariatsordnungen vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, und der Gesetzesartikel V. 1874 und VII. 1886 geändert werden. — Kundgemacht am 26. März 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel 1. Das Amtssiegel des Notars hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Notars, seine Eigenschaft als „Notar" und den Namen seines Amtssitzes und des Landes.

Artikel 2. Nach Genehmigung der Kaution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz um seine Beeidigung anzusuchen; die Unterschrift hat seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als „Notar" zu enthalten.

Artikel 3. Die Beeidigung hat beim Gerichtshofe zweiter Instanz oder bei dem vom Gerichte zweiter Instanz etwa bestimmten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Formel zu geschehen:

„Ich schwöre, daß ich der Tschechoslowakischen Republik immer treu und ihrer Regierung gehorsam sein werde, daß ich alle Gesetze und gültigen Verordnungen befolgen und mein Amt als Notar den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ordentlich und gewissenhaft versehen werde."

Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Schwörende ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses den Wortlaut des Eides wiederholt und hierauf demjenigen, der ihn in Eid nimmt, die Hand reicht. Anderer Förmlichkeiten bedarf es nicht.

Artikel 4. Das Amtssiegel der Notariatskammer hat nur die Bezeichnung „Notariatskammer" und den Namen ihres Sitzes zu enthalten.

Artikel 5. Die Notare können sich bei ihrer Amtsführung weiter ihrer bisherigen genehmigten Amtssiegel, soweit sie dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechend umgeändert wurden, bedienen, und es ist nicht nötig sie neuerlich zu genehmigen oder in das Archiv zu übergeben.

[3]) Pospišil, Kommentar S. 4.

Digitized by Google

Artikel 6. Alle im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik bereits bestellten Notare sind verpflichtet, binnen eines Monates nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den im Artikel 3 angeführten Eid zu leisten. Dies geschieht durch eine ungestempelte Eingabe an den Gerichtshof zweiter Instanz, in der die Notare die im Artikel 3 angeführte Eidesformel eigenhändig unterschreiben und dieser ihr Amtssiegel beidrücken. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Gerichtshof zweiter Instanz auf Ansuchen die Frist angemessen verlängern. Wenn ein Notar in der bestimmten oder verlängerten Frist diesen Eid nicht ablegt, wird angenommen werden, daß er auf sein Amt verzichtet, und nach den Bestimmungen der Notariatsordnung vorgegangen werden. Mit Ablauf des Tages, bis zu welchem er den Eid leisten sollte, verliert er die Berechtigung, als vom Staate betrauter Notar das Amt im Sinne der Notariatsordnung zu versehen.

Artikel 7. Von einem Notar in der früheren Form und mit den bisherigen Erfordernissen bis zu dem Tage, an welchem für ihn die Frist zur Eidesleistung abläuft, abgefaßte oder beglaubigte Urkunden sind für das ganze Staatsgebiet als im Sinne der Notariatsordnung gültig anzusehen.

Nach dieser Frist genießen öffentlichen Glauben nur diejenigen Urkunden, die ein Notar abgefaßt oder beglaubigt hat, der den Eid geleistet hat, und die mit dem Siegel und der Unterschrift gemäß Artikel 1 und 2 versehen sind.

Artikel 8. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justizminister.

Artikel 9. Dieses Gesetz gelangt am 15. Tage nach der Kundmachung zur Wirksamkeit. Gleichzeitig verlieren alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirkung.

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im deutschösterreichischen Staate errichtet wurden.

(Verordnung vom 19. März 1919, Sg. 145. — Kundgemacht am 26. März 1919)

Nach einer Verordnung des deutschösterr. Staatsamtes für Justiz haben für Exekutionen, welche im deutschösterr. Staate auf Grund von Exekutionstiteln, welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik entstanden sind, vollzogen werden sollen, analog die Bestimmungen zu gelten, welche bisher für den gegenseitigen Exekutionsvollzug zwischen Österreich auf der einen und Kroatien-Slawonien auf der anderen Seite galten. Die Exekutionstitel, welche im Gebiete des tschechoslowakischen Staates bis einschließlich 28. Oktober 1918 entstanden sind, werden in Deutschösterreich wie dortländische Exekutionstitel vollzogen.

Es wird deshalb gemäß § 84 EO. verordnet:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der mitgeteilten Erklärung darf zur Einhaltung der Gegenseitigkeit gemäß §§ 79 und 373 EO. (Gesetz

Digitized by Google

vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79) von den hiesigen Gerichten die Exekution auf Grund von allen im deutschösterr. Staate errichteten Akten und Urkunden, welche nach § 1 EO. Exekutionstitel sind, bewilligt und angeordnet werden. Auf Grund von rechtskräftigen Erkenntnissen der Strafgerichte darf die Exekution nur soweit durchgeführt werden, als diese Erkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche ergangen sind.

Die Exekution zur Sicherstellung darf nach § 373 EO. auf Grund von Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, welche im deutschösterr. Staate von Zivilgerichten ergangen sind und noch nicht rechtskräftig oder noch nicht unbedingt vollstreckbar sind.

Die Bestimmungen der §§ 81, Zl. 1. und 4., und 83 EO. gelten nicht für jene im deutschösterr. Staat errichteten Exekutionstitel und deshalb dürfen die hiesigen Gerichte, wenn ein solcher Exekutionstitel vorliegt, nur dann die Exekution und die Exekutionshandlungen zur Sicherstellung versagen, wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist, oder wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines Angehörigen der tschechoslowakischen Republik betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll (§ 81, Zl. 2. und 3., EO.).

Weiters wird nach § 84 EO. erklärt, daß die Gerichte des deutschösterr. Staates beim zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 EO.) beantragen können, daß die Exekution bewilligt werde, oder daß sie wie bisher die Exekution selbst bewilligen und um ihren Vollzug direkt das zum Vollzuge berufene Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen können. In diesem Falle ordnet das Exekutionsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften und den vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution an und verhandelt und entscheidet über alle im Laufe des Exekutionsverfahrens oder aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenstritte und Rechtsstreitigkeiten, für welche sonst das inländische Exekutionsbewilligungsgericht zuständig ist.

Zur Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung auf Grund von deutschösterreichischen Exekutionstiteln ist nach § 375 E.O. der dort bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Exekutionstitel, welche bis einschließlich 28. Oktober 1918 im Gebiete des deutschösterreichischen Staates sind, sind im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wie inländische Exekutionstitel zu vollziehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Durchführung der Sach-Demobilisierung.

(Verordnung der Regierung vom 21. März 1919, Sg. Nr. 151. — Kundgemacht am 26. März 1919).

Art. I. Die Verordnung des Nationalausschusses vom 5. November 1918, Slg. Nr. 24, über die Bildung einer Kommission für Sachdemobilisierung wird aufgehoben.

Digitized by Google

Art. II. Gleichzeitig wird unter dem Vorsitze eines Vertreters des Handelsministeriums eine interministerielle Kommission errichtet, welche die Sachdemobilisierung durchführen wird.

Art. III. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wiedereinführung der Sonntags- und Feiertagsruhe.

(Verordnung der Regierung vom 21. März 1919, Sg. Nr. 150. — Kundgemacht am 26. März 1919).

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. 184, durch welche die Wirksamkeit der Gesetze über die Regelung der Sonntags- und Feiertagsruhe in Gewerben sistiert wurde und welche teilweise durch die Ministerialverordnungen vom 28. März 1915, RGBl. Nr. 403 und vom 22. Oktober 1918, RGBl. Nr. 376 und 377 aufgehoben wurde, wird gänzlich aufgehoben.

Dadurch erlangen die Gesetze vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21 und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, sowie alle auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Ministerien und der Landesregierungen wiederum Wirksamkeit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Handelsminister betraut.

Verlängerung der Geltung des Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung.

(Reg.-Verordnung vom 27. März 1919, Nr. 157 Sg. — Kundgemacht am 28. März 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1919, RGBl. Nr. 307, wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 63 Sg. G. u. V., in der Fassung des Gesetzes vom 12. Feber 1919, Nr. 63 Sg. G. u. V., verlängert durch Regierungsverordnung vom 13. März 1919, Nr. 127 Sg. G. u. V., wird bis zum 15. April 1919 mit den unten angeführten Änderungen in Geltung belassen.

Artikel II.

Zur Bestimmung des § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt: Keinen Anspruch auf Unterstützung haben solche Personen, welche mit Arbeiten

Digitized by Google

in der Land- und Forstwirtschaft oder mit Diensten im Haushalte beschäftigt waren.

Der Minister für soziale Fürsorge kann die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung sowohl überhaupt, als auch für einzelne Produktionszweige oder für einzelne Gebietssprengel einstellen, wenn die Arbeitsgelegenheit allgemein oder in dem betreffenden Zweige oder Sprengel in genügendem Maße gewachsen ist.

Artikel III.

Die Minister für soziale Fürorge, des Innern, der Finanzen, des Handels, des Verkehrswesens, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaus sind mit der Durchführung dieser Regierungsverordnung betraut.

Die teilweise Amnestie

nach § 16 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., bzw. Artikel 13 der Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Sg. und § 18 der Verordnung vom 12. März 1919, Nr. 128 Sg.

Steueramnestie ist die Begnadigung jener Personen, die sich eines Steuerdeliktes schuldig gemacht haben. Die Personalsteuernovelle unterscheidet zwischen der vollen und der teilweisen Amnestie. Durch teilweise Amnestie erlischt das Recht des Staatsschatzes auf die Strafverfolgung, nicht aber auf die Steuer selbst. Auf diese teilweise Amnestie beziehen sich die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen. In dem Gesetze vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., ließ sich der Finanzminister ermächtigen zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Nachtragsbesteuerung und Steuerstrafbehandlung bei der Bemessung der Personalsteuern, Kriegssteuer und Militärtaxe nachgesehen werden können. Mit den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (betreffend Konskription der Einlagen und Anteile und betreffend Konskription und Bezeichnung der Wertpapiere) wurde bestimmt, daß richtige Angaben bei den Konskribierungen nicht zu einer Strafverfolgung hinsichtlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Einkommen-, Renten- und Kriegssteuer, sowie der Militärtaxe benützt werden dürfen, wenn der Steuerpflichtige bis zum 30. Mai 1919 seine Einbekenntnisse richtigstellt; ebenso entfällt unter dieser Voraussetzung jede Nachtragsbemessung für die Zeit vor dem Steuerjahre 1914.

Daraus geht hervor, daß für den Fall, daß die Richtigstellung in der gesetzlichen Frist (31. Mai 1919) nicht erfolgt, die Steuerverwaltung berechtigt ist, die Ergebnisse der Konskriptionen sowohl zur Nachtragsbesteuerung als auch zur Einleitung von Strafverhandlungen zu benützen. Es kommen daher in diesem Falle die Bestimmungen über den sogenannten Amnestieverlust (Absatz 5 des Art. II. der P.-St.-Novelle) zur Geltung. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung verlieren die Zensiten die volle Amnestie für die drei letzten Jahre vor dem Inkrafttreten der P.-St.-Novelle (also bis auf das Jahr 1911 zurück).

Zieht man bloß den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen heran, so müßte unbedingt gefolgert werden, daß die Amnestie demjenigen nicht zugute kommt, bei dem die Bemessungsbehörde auf anderem Wege als durch die genannten Konskriptionen zur Kenntnis der begangenen Steuerdelikte gelangt. Allein die ratio legis spricht dafür, auch in diesem Falle die Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Hervorzuheben ist, daß die in den angeführten Verordnungen vorgesehene teilweise Amnestie hinsichtlich ihres Umfangs eigentlich nur als Formalisierung und Nostrifizierung der bisher geltenden, im § 245 und im Artikel II. des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, enthaltenen Bestimmungen erscheint.

Digitized by Google

Um den Umfang der Amnestie, die durch die obzitierten, gesetzlichen zwecks Konskription des Vermögens herausgegebenen Bestimmungen gewährt wurde, zu ermitteln, ist auf die Bestimmung des § 245 (allgemein, wenn auch nicht ganz präzis, als „tätige Reue" bezeichnet) zurückzugreifen.

Dieser Bestimmung entnehmen wir, daß die Strafbarkeit einzelner Delikte — außer dem Falle des Todes des Steuerpflichtigen (insoferne rechtskräftige Erkenntnis nicht vorliegt) der Amnestie und Verjährung — auch durch tätige Reue erlischt. Auch im novellisierten Personalsteuergesetze hat man es daher mit einer ähnlichen Erscheinung zu tun, wie auf dem Gebiete des allgemeinen Strafgesetzes. Wie hier bei bestimmten Delikten (Hochverrat, Zweikampf, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung und Teilnahme an denselben) das Gesetz tätige Reue als Strafaufhebungsgrund zuläßt, so verbindet auch das novellisierte Personalsteuergesetz mit einem ähnlichen, nachträglichen, d. i. nach der Straftat eintretenden Verhalten des Straffälligen das Erlöschen der Strafbarkeit der Delikte der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung.

Der steuerpolitische Zweck des Versprechens der Straflosigkeit soll die Garantie der materiellen Richtigkeit der Steuerveranlagung sein.

Mit dem im Absatze 2. des § 245 bezeichneten, als dem zu keinen Zweifeln Anlaß gebenden und durch detaillierte, auf den Fall des 1. Absatzes sich beziehende Interpretierung genügend aufgeklärten Falle wollen wir uns nicht weiter befassen. Es wäre nur der Absatz 1. des § 245 einer näheren und gründlichen Erörterung zu unterziehen.

Dieser Absatz wendet das Augenmerk dem Erlöschen des Deliktes der Steuerhinterziehung zu. Das Gesetz setzt eine bestimmte positive Tätigkeit des Beschuldigten voraus, welche nämlich darin bestehen soll, daß er seine Angaben berichtigt oder vervollständigt. Ein negatives Verhalten des Beschuldigten genügt nicht, zum Beispiel ein bloßer Widerruf der unrichtigen Angaben oder die Unterlassung der Einbringung der Berufung gegen eine auf Grund unrichtiger Steuererklärung unter Berücksichtigung der unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen erfolgten Steuerbemessung.

Was ist unter „Berichtigung oder Vervollständigung" zu verstehen? Berichtigung oder Vervollständigung der Angaben setzt voraus, daß der Steuerpflichtige an Stelle der früheren, unrichtigen Fassionsangabe nunmehr eine abgeänderte, neue und richtige gesetzt, oder den früheren, unvollständigen Angaben nunmehr etwas Neues hinzugefügt hat (Cf. V. G. H. Erk. v. 23./2. 1907, Z. 1576).

Unter Angaben sind jene Mitteilungen zu verstehen, deren Inhalt für die Bemessung der gesetzlich entfallenden Steuerleistung von Belang ist.

Der Zensit widerruft daher, je nachdem, entweder seine frühere unrichtige Fassionsangabe und macht zugleich eine abgeänderte und richtige, womöglich ziffernmäßig genau ausgedrückte Angabe — dies wird der Fall sein, wenn die Einnahme aus irgend einer Quelle unrichtig niedrig, zum Beispiel die Einnahme aus dem Geschäft mit 20.000 K nur mit 10.000 K fatiert wurde; oder er macht ganz neue Fassionsangaben, welche vordem nicht vorlagen, z. B. er bekennt auch Einnahmen aus dem Kapitalvermögen, welches früher nicht fatiert worden ist, ein (Verheimlichung der Einkommensquelle).

Die Berichtigung oder Vervollständigung muß an zuständiger Stelle geschehen. Unter dieser zuständigen Stelle kann nur jene Veranlagungsbehörde verstanden werden, bei welcher die Veranlagung auf Grund der durch den Zensiten überreichten Bekenntnisse vorgenommen wurde. Denn nur diese Veranlagungsorgane sind in der Lage, auf Grund der Steuererklärungen, welche ihnen zu Gebote stehen, die Berichtigungen des Zensiten zu prüfen, und nur sie sind dem Gesetze gemäß berufen, eventuelle Steuernachträge vorzuschreiben (V. G. H. Erk. v. 22./11. 1912, Z. 12723).

Eine weitere Voraussetzung des Erlöschens der Strafbarkeit ist, daß die erwähnte positive Tätigkeit des Steuerträgers vor den im Gesetze näher bezeichneten Zeitpunkten entwickelt werde, und zwar:

a) bevor der Übertreter die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder

b) die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliegt, erhalten habe.

Digitized by Google

Zunächst ist hervorzuheben, daß es auf das Motiv der berichtigenden oder ergänzenden (vervollständigenden) Handlung nicht ankommt: gleichgültig ist es, ob der Zensit seine Angaben aus Furcht, Reue, infolge Drohung etc. berichtigt bzw. vervollständigt oder nicht. Es ist nicht nötig, daß die Berichtigung der unrichtigen Angaben spontan erfolge (V. G. H. Erk. v. 5./12. 1913, Z. 12734). Es genügt, wenn sie in der im Gesetze vorgesehenen Zeit, wenn auch z. B. infolge des Vorhaltes der Bedenken (im Beanstandungsverfahren) zustande kommt. Erfolgt daher die Richtigstellung im Beanstandungsverfahren über Bedenkenvorhalt der Vorsitzenden der Schätzungskommission oder der Schätzungskommission selbst oder aber durch Stellung direkter Fragen, so ist solche Richtigstellung unter die Bestimmung des § 245 zu subsummieren. Aus diesem Grunde pflegen auch die Vorhaltsformulare mit der Bemerkung versehen zu sein, daß die über den Vorhalt erfolgende Richtigstellung des Bekenntnisses straflos mache. Das Gesetz enthält über den Gegenstand und Inhalt der Anzeige weiter keine Andeutung und definiert auch den Begriff der Anzeige nicht.

Es ist klar, daß den Gegenstand der Anzeige ein Delikt, d. i. Steuerhinterziehung (Steuerverheimlichung) bilden muß.

Als Inhalt der Anzeige erscheint die Mitteilung solcher Umstände, welche die Angaben des Zensiten in einem konkreten Steuerfalle in bezug auf die Steuerpflicht oder das Steuerausmaß als unrichtig oder unvollständig erscheinen lassen.

Hiernach ist die Anzeige im Sinne des § 245 PStGes. zu definieren als die Mitteilung an die kompetente Behörde, in welcher einer, wenn auch nicht namentlich bezeichneten, so doch individuell gekennzeichneten Person konkrete Handlungen oder Unterlassungen in einer individuell bestimmten Besteuerungsangelegenheit zur Last gelegt werden, welche an sich den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung (Steuerverheimlichung) zu begründen geeignet sind.

Eine Stütze findet diese Bestimmung des Begriffes „Anzeige" darin, daß in dieser Gesetzesstelle der Zustellung der amtlichen Mitteilung über die wider den Zensiten vorliegende Anzeige die Zustellung der Vorladung an den Straffälligen behufs seiner Vernehmung als Beschuldigten gleichgestellt ist, Beschuldigter aber doch nur eine Person ist, welcher eine konkrete, von ihr begangene Handlung oder Unterlassung vorgehalten wird, die sich als eine bestimmte Straftat qualifiziert (V. G. H. Erk. v. 8./4. 1914, Z. 3750, B. 10140 F.).

Es ist nicht erforderlich, daß die erstattete Anzeige den vollen Umfang der strafbaren Handlungen und sämtliche für die Schuldfrage und die Frage des Strafausmaßes relevanten Momente erschöpfe. Hingegen ist keine Anzeige eine amtliche Mitteilung seitens einer anderen Steuerbehörde an die kompetente Steuerbehörde, welche sich nur als ‚Kontrollbehelf, als Mitteilung zum Zwecke der Evidenzhaltung für Steuerzwecke darstellt und in welcher eine Beschuldigung wegen einer strafbaren Handlung nicht enthalten ist. (V. G. H. Erk. v. 1./3. 1907, Z. 1931). Von welcher Seite die Mitteilung ausgeht, ob von privater Seite (benannter oder unbenannter), von der Schätzungskommission oder Behörde, ist gleichgültig. Die Anzeige kann auch insbesondere vom Vorsitzenden der Schätzungskommission oder von der Oberbehörde ausgehen.

Für die Praxis ist es, speziell mit Bezug auf die gelegentlich der Vermögenskonskription publizierte teilweise Amnestie, wichtig, für welche Steuerjahre berichtigt, bzw. vervollständigt, und für welche Steuerjahre die obliegende Steuererklärung, Anzeige oder das Bekenntnis überreicht werden soll

Im allgemeinen gilt folgender Grundsatz: Es ist zu berichtigen bzw. zu vervollständigen und die obliegende Steuererklärung, Anzeige oder das Bekenntnis zu überreichen (es kommen nur typische Fälle in Betracht) für alle diejenigen Jahre, für welche unrichtig fatiert (unrichtig das Einkommen aus einzelnen Einnahmsquellen angegeben, oder das Einkommen aus irgend einer Einnahmsquelle verheimlicht wurde) oder für welche die obliegende Steuererklärung etc. nicht überreicht wurde.

Ohne die Bestimmung des Artikels II der Novelle würde die angeführte Verpflichtung gegebenenfalls bis zum Fassionsjahr 1897, bzw. zum Steuerjahr 1898,

Digitized by Google

von welchem Jahre an das Personalsteuergesetz in Wirksamkeit steht, zurückreichen.

Da jedoch der Artikel II. sagt, daß nach Kundmachung der Novelle vom 23./1. 1914, RGBl. Nr. 13, nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen, sowie die Einleitung der nachträglichen Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer' Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor ihrer Kundmachung zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen werden können, so reicht die erwähnte Pflicht nicht weiter, als bis zum Fassionsjahr 1913.

Öfters trifft man bei den Steuerträgern auf falsche Ansichten bezüglich der Verjährungsfrage. Man nimmt an, daß das Bemessungsrecht (das Recht der ersten Bemessung) in 4 Jahren, bzw. in 10 Jahren unter allen Umständen, und das Recht der Nachtragsbemessung in 2, bzw. in 4 Jahren (für den Fall des Parteiversäumnisses) verjährt und folgerichtig will man auch bei Inanspruchnahme der teilweisen Amnestie durch tätige Reue für 2, bzw. 4 Jahre zurück berichtigen, vervollständigen oder die obliegende Steuererklärung etc. überreichen. Man vergißt aber dabei, daß in allen diesen Fällen der tätigen Reue Parteiversäumnis vorliegt.

Dieses Parteiversäumnis ist gesetzlich als Hemmungsgrund der Verjährung anerkannt. Solange der Grund der Hemmung der Verjährung besteht, d. i., solange das Parteiversäumnis währt, kann die Verjährung überhaupt nicht beginnen.

Soferne es sich um Bemessung der Nachträge (d. i. um den Fall der Berichtigungen der unrichtigen Angaben bzw. deren Vervollständigung) handelt, bestimmt § 284, Abs. 3, des Personalsteuergesetzes, daß die vierjährige Verjährung mit Ablauf jenes Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in der Lage war, die Berichtigung der Erstbemessung durchzuführen. Hat daher die Behörde aus einer als Akt der tätigen Reue sich darstellenden z. B. am 28. Dezember 1918 überreichten Eingabe erfahren, daß die Erstbemessung infolge der durch die Partei verschuldeten Unrichtigkeiten nicht korrekt war, so beginnt die 4jährige Verjährung erst mit Ablauf des Jahres 1918 oder vom Jahre 1919 angefangen und würde — vorausgesetzt, daß eine Unterbrechung der Verjährung durch eine zwecks Bemessung vorgenommene, der Partei bekanntgegebene Amtshandlung nicht eingetreten ist — mit Ablauf des Jahres 1922 zu Ende gehen. Der nach Ablauf des Jahres 1922 vorgenommenen Nachtragsbemessung könnte mit Recht die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden.

Insoferne es sich um Erstbemessung, (das ist der Fall, daß die obliegende Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, daß die vierjährige Verjährung mit Ablauf jenes Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in der Lage war, die Bemessung bzw. Vorschreibung durchzuführen.

Es steht also die Frage, für welche Zeit das Berichtigen oder Überreichen der Steuererklärungen usw. im Falle der tätigen Reue erfolgen soll, mit der Verjährungsfrage in keinem unmittelbaren Zusammenhange.

Finanzkommissär Aug. Fráňa.

Einstellung der Befugnisse zum Besitz und zum Tragen von Waffen in Böhmen.

(Verordnung des politischen Landesverwalters in Prag vom 19. März 1919, Zahl 8905, praes. Nr. 162, Sg. G. u. V. — Kundgemacht am 28. März 1919.)

Gemäß des § 42 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, Nr. 223 RGBl., werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bis auf weiteres in Böhmen die Befugnisse zum Besitze und zum Tragen von Waffen eingestellt, die nach dem erwähnten Waffenpatente erteilt worden sind.

§ 1. Der Besitz und das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten; alle in dieser Richtung erteilten Befugnisse verlieren ihre Geltung.

Alle Besitzer von Waffen sind verpflichtet, diese Waffen nach der Ministerial-

Digitized by Google

verordnung vom 20. August 1854, RGBl. Nr. 159, zur Aufbewahrung für die Zeit der Geltung dieser Verordnung gegen Bestätigung bei der politischen Behörde I. Instanz (staatliche Polizeibehörde), in deren Sprengel der Besitzer der Waffen sich aufhält, abzugeben. Die gleiche Pflicht haben Gewerbetreibende, die zur Herstellung und zum Verkaufe von Waffen befugt sind.

§ 2. Von der Bestimmung des § 1 sind die nachfolgenden Personen ausgenommen:

a) öffentliche Beamte und Bedienstete, die zum Waffentragen berechtigt sind, jedoch nur hinsichtlich jener Waffen, die nach der Vorschrift zu ihrer vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zu ihrer Amtskleidung gehören;

b) das dienstausübende beeidete Forst-, Jagd- und Fischereipersonal, sowie auch das Aufsichtspersonal, das den gleichen Dienst versieht, ferner jedes andere öffentliche Wachpersonal hinsichtlich jener Waffen, zu deren Benützung es berechtigt ist;

c) Personen, deren Bewaffnung ausnahmsweise durch das Ministerium der Nationalen Verteidigung bewilligt wurde, damit sie bei der Landesverteidigung Hilfe leisten.

§ 3. Diese Verordnung betrifft nicht Waffen, die in einen Komplex öffentlicher Kunst- oder historischer Sammlungen gehören.

§ 4. Ausnahmen von diesen Verfügungen bewilligt die politische Landesverwaltung in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo dies die Sicherheit der Person oder des Eigentums unumgänglich erfordert, für einzelne, für einen bestimmten Personenkreis oder einzelne Teile eines Verwaltungsbezirkes, ferner für Gewerbetreibende, die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen befugt sind und für Eigentümer von privaten Waffensammlungen.

Ausnahmen, die im Sinne des ersten Absatzes bewilligt wurden, können jederzeit nach Bedarf wieder aufgehoben werden.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden nach dem vierten Hauptstück des angeführten Waffenpatentes bestraft.

§ 6. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Handbuch

des österreichischen Bergschadenersatzrechtes von Dr. Albert Herbatschek, Rechtsanwalt in Mähr.-Ostrau.

(Sonderabdruck aus der vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Zeitschrift „Bergbau und Hütte", Jahrg. 1916—18, 229 Seiten, im Selbstverlage des Verfassers.)

Der Verfasser war bemüht, mit seinem Werke den interessierten Kreisen ein zusammenfassendes Bild dieser schwierigen und wichtigen Materie zu bieten. Er verwertet sämtliche publizierten, auf die Bergschadenersatzfrage bezughabenden Entscheidungen sowie die ganze einschlägige Literatur. Er will eine Verbindungsbrücke zwischen der durch die §§ 11 und 12 der dritten Teilnovelle angebahnten Bergschadenersatz-Gesetzgebung und dem durch die Praxis festgesetzten Inhalt des § 106 des allgemeinen Berggesetzes schlagen und über die Anwendbarkeit der Rechtswohltat der Erfolgshaftung auf die einzelnen Arten der den Gegenstand von Bergschadenersatzstritten bildenden Rechtsgüter Klarheit schaffen. Das Buch wird ein wertvoller Behelf für die Praxis sein.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 15. April 1919. Nummer 13. (Bogen 21.)

Errichtung eines Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel.

(Regierungsverordnung vom 2. April 1919, Nr. 171. Sg. — Kundgemacht am 5. April 1919.)

§ 1. In Ergänzung der Verordnungen des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1918, Sg. Nr. 43 und vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 61 *) wird ein Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel errichtet.

§ 2. Das Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel ist einer Verwaltungskommission unterstellt, welche Vertreter des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe, des Volksversorgungs-Ministeriums, des Finanzministeriums, des Ackerbauministeriums, des Eisenbahnministeriums, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Post und Telegraphen, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums der Nationalen Verteidigung, des Gesundheitsministeriums, des Ministeriums für Schulwesen und Volksbildung und Vertreter des Präsidiums der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission, ferner als ständiges fachmännisches Mitglied ein Vertreter der Devisenzentrale und als ständige Berater Vertreter der Staatsgetreideanstalt und der tschechoslowakischen Zuckerkommission, im gegebenen Falle nach Bedarf auch anderer Kommissionen und Zentralen bilden.

§ 3. Die Verwaltungskommission hält regelmäßige Sitzungen ab, bei denen der Vertreter des Handelsministeriums den Vorsitz führt. Ein Beschließungsrecht in den Sitzungen haben die Vertreter der Ministerien; bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vertreters des Handelsministeriums. Die übrigen Mitglieder und die zu den Sitzungen geladenen Berater haben eine beratende Stimme.

Dem Vertreter des Ministeriums der Nationalen Verteidigung steht das Recht des Protestes gegen Beschlüsse zu, die nach seiner Ansicht eine Bedrohung der Sicherheit des Staates in militärischer Hinsicht herbeiführen könnten; die Entscheidung über diesen Protest ist dem Ministerrate vorbehalten. Dieser Protest hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. Der Verwaltungskommission steht es zu, über die Grundsätze für die Bewilligungen von Kompensationsgeschäften zu entscheiden und

*) Abgedruckt im „Archiv", Seite 130 ff.

Digitized by Google

alle Entwürfe, die für den Ministerrat bestimmt sind, insbesondere auch Entwürfe von Handels- und Kompensationsverträgen zu genehmigen.

Die Leitung der Kanzlei steht dem Vertreter des Handelsministeriums als dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission zu.

§ 5. Das Präsidium des Fachmännerkollegiums der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission ist zugleich ein beratendes Kollegium des Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel.

§ 6. Zweck des Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel ist die Konzentrierung der gesamten Kompensations- und Vertragsagenda. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) die Mitwirkung bei der Verhandlung von internationalen Kompensations- und Handelsverträgen;

b) die Durchführung der internationalen Kompensations- und Handelsverträge, bezw. die Genehmigung der entsprechenden Kompensationen, namentlich hinsichtlich der öffentlich bewirtschafteten Gegenstände;

c) die Evidenz sämtlicher Verträge und der abgeschlossenen Kompensationsgeschäfte und die Kontrolle ihrer Durchführung wie auch die Evidenz der entsprechenden statistischen Daten;

d) die Kontrolle der Aus- und Einfuhrsyndikate, die nach der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 100, errichtet wurden, die Genehmigung der Aus- und Einfuhrbewilligungen, die durch die Syndikate erteilt wurden und die Kontrolle der ordentlichen Abfuhr der vorgeschriebenen Gebühren und der Überschüsse nach § 8 der zitierten Verordnung.

Das Kontroll- und Kompensationsamt hat das Recht, nach Bedarf die Mitwirkung der einzelnen Ministerien, anderer öffentlicher Behörden, Kommissionen und Zentralen zu verlangen.

§ 7. Für die Festsetzung der Grundsätze, Richtlinien und Bedingungen der Bewilligungen, wie auch für die Verhandlung der einzelnen Fälle des Veredelungsverfahrens wird bei dem Kontroll- und Kompensationsamte ein besonderes ständiges Komitee errichtet, welches ein Vertreter des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Kontroll- und Kompensationsamtes bilden; zur Gültigkeit eines Beschlusses dieses Komitees ist die Zustimmung der Vertreter der beiden beteiligten Ministerien erforderlich. Dieser Beschluß ersetzt die Zustimmung des Handelsministeriums und bildet einen Antrag für die endgültige Entscheidung des Finanzministeriums.

Sofern es sich um öffentlich bewirtschaftete Waren handeln sollte, die in das Ressort anderer Ministerien fallen, wird in das Komitee ein Vertreter des betreffenden Ministeriums zugezogen.

§ 8. Die Auslagen des Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel werden aus den Manipulationsgebühren gedeckt, namentlich aus den Manipulationsgebühren, die von der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission und den Aus- und Einfuhrsyndikaten eingehoben werden.

Digitized by Google

§ 9. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit. Mit ihrem Vollzug ist der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Aufhebung der Preisprüfungsstellen.

(Regierungsverordnung vom 2. April 1919, Nr. 173 Sg. — Kundgemacht am 5. April 1919).

§ 1. Die auf Grund der kais. Verordg. vom 24. März 1917, Nr. 131 RGBl., an dem Sitze der einzelnen Gerichtshöfe errichteten Preisprüfungsstellen werden auf Grund des § 62 dieser Verordnung aufgehoben.

§ 2. In Konsequenz dessen werden die §§ 26 bis 39 der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, aufgehoben.

§ 3. Bei der Anforderung von Bedarfsgegenständen auf Grund des § 6 der genannten kaiserl. Verordnung muß der Richter bei Festsetzung der Vergütung für die angeforderten Waren die zuständige Preisprüfungsstelle nicht anhören und bestimmt diese Vergütung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens. (§ 7 der zit. kaiserl. Verordnung).

§ 4. In den Fällen des § 20 der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. 131, entscheidet darüber, ob der Preis, den der Täter forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ, ein offenbar übermäßiger ist, das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen.

§ 5. Bei Feststellung von Höchstpreisen nach § 17 und 18 der kaiserl. Verordg. vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, sind vor ihrer Feststellung weder die Zentral-Preisprüfungs-Kommission noch die lokalen Preisprüfungsstellen anzuhören.

§ 6. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

§ 7. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Volksversorgung betraut.

Freigabe des Handels mit beschlagnahmten Chemikalien.

(Verordnung der Regierung von 21. März 1919, Sg. Nr. 149. — Kundgemacht am 26. März 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. Chemikalien, Schwefelsäure, schweflige Säure, Essigsäure, Salpetersäure, Karbolsäure, Chlorsulfonsäure, Azeton, Ammoniak, Ammoniakwasser, schwefelsaures Ammonium, Salmiak, chlorsaure Salze, Zinnchlorid, Chromsalze, doppeltchromsaures Kalium und Natrium, Methylalkohol, Toluol, Xylol, Natriumsulfit, Azeton *) und Quecksilber werden

*) Auch im Originaltext zweimal angeführt.

Digitized by Google

freigegeben und können im Inlande ohne Transportbescheinigungen befördert werden.

§ 2. Alle Verordnungen, womit die im § 1 angeführten Chemikalien beschlagnahmt und der öffentlichen Bewirtschaftung zugewiesen wurden, werden aufgehoben.

§ 3. Die Preisüberhaltung und Verheimlichung von Vorräten an Chemikalien wird nach der kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Freigabe des Handels mit Karbid.

(Verordnung der Regierung von 21. März 1919. Sg. Nr. 146. — Kundgemacht am 26. März 1919.)

§ 1. Der Handel mit Karbid ist frei.

§ 2. Die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Jänner 1919. Nr. 25 Sg. d. G. u. Vdg., wird, soweit sie über Karbid handelt, aufgehoben. Verteuerung und Zurückhaltung von Karbidvorräten werden nach der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Spiritusbesteuerung.

Gesetz vom 1. April 1919, Sg. Nr. 182, über Änderungen und Ergänzungen einiger Bestimmungen über die Spiritusbesteuerung. — Kundgemacht am 9. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Individualkontingente, die den unter die Spiritus-Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien gemäß Art. 1, lit B), des Ges. vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 11, zugewiesen worden sind, bleiben auch für die Erzeugungsperiode 1918/19 und 1919/1920 in Geltung.

Der in diesen zwei Erzeugungsperioden in gewerblichen Brennereien erzeugte Spiritus unterliegt ausschließlich dem höheren Satze der Konsumabgabe. Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die spätestens in der Erzeugungsperiode 1918/19 und 1919/20 die Erzeugung begonnen haben, wird ein Alkoholkontingent in der Höhe von 1½ hl auf 1 ha amtlich anerkannter Fläche, höchstens aber 600 hl jährlich zuerkannt.

Den übrigen landwirtschaftlichen Brennereien, die bisher überhaupt nicht oder nur unbedeutend mit einem Alkoholkontingente beteilt waren,

Digitized by Google

wird 1 hl Kontingent auf 1 ha amtlich anerkannter Fläche, höchstens aber 300 hl jährlich zugeteilt.

Die bisherigen Bestimmungen über nachträgliche Zuweisung verfügbar gewordenen Alkoholkontingentes bleiben in Geltung.

§ 2. Verliert eine landwirtschaftliche Brennerei in einer der oben bezeichneten Erzeugungsperioden ihren landwirtschaftlichen Charakter oder verzichtet sie auf ihn, so wird sie auch des ihr zukommenden Individualkontingentes für die ganze Erzeugungsperiode verlustig, in welcher sie den landwirtschaftlichen Charakter eingebüßt oder auf ihn verzichtet hat.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, in dringenden Ausnahmsfällen eine vorübergehende Überschreitung der höchsten in landwirtschaftlichen Brennereien zulässigen Tageserzeugung zu gestatten, und das höchstens für zwei Anmeldungsperioden, ohne daß die betreffende Brennerei den Charakter einer landwirtschaftlichen Brennerei verliert.

§ 3. Für den in landwirtschaftlichen Brennereien (§ 7, Z. 1, des Spiritussteuergesetzes) erzeugten Spiritus wird das Ausmaß der Bonifikation ohne Rücksicht darauf, ob der Spiritus nach dem niedrigeren oder dem höheren Satze der Konsumabgabe weggebracht worden ist, folgendermaßen festgesetzt:

a) 4 K für jeden hl Alkohol bei Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 hl nicht übersteigt und

b) 2 K für jeden Hektoliter Alkohol bei Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in der monatlichen Anmeldungsperiode höher als zwei, aber nicht höher als 4 hl Alkohol ist.

Landwirtschaftlichen Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in einer oder mehrmonatlichen Anmeldungsperioden 4 hl Alkohol übersteigt, gebührt für den in diesen Anmeldungsperioden erzeugten Spiritus keine Bonifikation.

§ 4. Aus anderen als den im Spiritussteuergesetze angeführten Rohstoffen erzeugter Spiritus, mag er nun durch Destillation oder auf andere Weise erzeugt worden sein, unterliegt der Spiritus-Konsumabgabe gemäß den Bestimmungen des besagten Gesetzes, und das immer nach dem höheren Satze dieser Konsumabgabe.

Soweit der Besonderheit dieser Erzeugung wegen bei der Kontrolle der Erzeugung und bei der Ermittlung des erzeugten Spiritus die geltenden Bestimmungen des Spiritussteuergesetzes nicht angewendet werden könnten, werden die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 5. Dieses Gesetz gelangt für Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit. In der Slowakei tritt es mit dem 1. September 1919 in Wirksamkeit.

§ 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Realsteuern.

(Gesetz am 26. März 1919, durch welches die Staatssteuer und die Umlagenbasis bei den Realsteuern geregelt wird. — Kundgemacht am 3. April 1919).

§ 1. Die staatliche Grundsteuer wird auf 22.7% des im Sinne des Ges. vom 24. März 1869, Nr. 88 RGBl. und auf Grund des Ges. vom 12. Juli 1896, Nr. 121 RGBl., ermittelten Katastralreinertrages erhöht.

Die Sätze der staatlichen Hausklassensteuer und der nach dem Tarife der Hausklassensteuer bemessenen Zinssteuer (§ 5 lit. a des Ges. vom 9. Feber 1882, Nr. 17 RGBl.) werden auf den Betrag der ursprünglichen in diesem Gesetze angeführten Sätze erhöht.

Der in § 3, Z. 3 des Ges. vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl., angeführte Abschlag bleibt in Geltung.

Bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, welche nicht unter das im Abs. 3 dieses Gesetzes *) angeführte Gesetz fallen, wird die Umlagenbasis auf den Betrag der Staatssteuer herabgesetzt. Die Zuschläge der autonomen Verbände zur Hauszinssteuer dürfen nur so weit erhöht werden, daß der durch die Herabsetzung der Umlagenbasis eingetretene Abgang ausgeglichen wird. Eine Erhöhung der Umlagen zur Hauszinssteuer über dieses Maß hinaus ist unzulässig.

Für die nach § 1, Abs. 4 dieses Gesetzes zulässige Umlagenerhöhung gilt die Regel des § 1, Abs. 1 des Ges. vom 23. Juli 1912, Nr. 164 RGBl. nicht.

§ 2. Der durch die kaiserl. Verordg. vom 28. August 1916, Nr. 280 RGBl., eingeführte Kriegszuschlag zur Grundsteuer wird von der erhöhten Staatssteuer berechnet.

§ 3. Dieses Gesetz erlangt mit dem 1. Jänner 1919 Wirksamkeit.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Das Pers. St. Ges. v. Jahre 1896 hatte die sogenannten „Nachlässe" an der Grund- und Gebäudesteuer (mit Ausnahme der 5%igen) eingeführt. Zwar erfolgte durch das Gesetz v. 23. Jänner 1914, Z. 14 R. G. Bl., auch eine formelle, den Nachlässen entsprechende Herabsetzung der Steuersätze, allein als Umlagenbasis blieben die ursprünglichen höheren Beträge in Geltung. Dadurch werden bei der Bemessung der Realsteuern überaus zeitraubende Doppelberechnungen nötig. Eine weitere Komplikation wird durch das Ges. v. 23. Juli 1912, Z. 164 R. G. Bl. herbeigeführt, welches bestimmt, daß aus dem der Hauszinssteuer zu unterziehenden Zinsertrag jener Bruchteil auszuscheiden ist, welcher durch Erhöhung der Zuschläge über das mit Ende 1911 geltende Maß aufgezehrt wird.

Das vorliegende Gesetz vereinfacht diese Zustände.

Es beseitigt den Unterschied zwischen den Bemessungsgrundlagen für die Staatssteuer und die Umlagen, indem es entweder die Bemessungsbasis für die Staatssteuer erhöht oder (aus sozialpolitischen Gründen bei der Hauszinssteuer) diejenige für die Umlagen herabsetzt, und es verbietet, um das Ges. v. 23. Juli 1912 überflüssig zu machen, (mit der Ausnahme des § 1, Abs. 4) die Erhöhung der Zuschläge überhaupt.

Dr. Hugo Müller, Sekretär der Hypothekenbank für das Königreich Böhmen.

*) Richtig wohl: „Paragraphen". D. U.

Digitized by Google

Auszahlung von Einlagen auf laufenden Rechnungen zwischen Geldinstituten.

(Verordnung der Regierung vom 19. März 1919, Sg. Nr. 142, mit welcher § 11 der Verordnung vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110 *), aufgehoben wird. — Kundgemacht am 21. März 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1. Für die Auszahlung ordnungsgemäß angemeldeter Einlagen auf der laufenden Rechnung eines Geldinstitutes bei einem anderen Geldinstitute wird die im Art. 11 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Regierung vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110, enthaltene Einschränkung aufgehoben und die Auszahlung der ganzen Einlage freigegeben.

§ 2. Diese Freigabe bezieht sich nicht auf gebundene Einlagen auf den Girokonti des Bankamtes des Finanzministeriums.

§ 3. Die Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit, ihr Vollzug obliegt dem Finanzministerium.

Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

(Gesetz vom 1. April 1919, Sg. Nr. 181. — Kundgemacht am 9. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Wer in das Gebiet einer Gemeinde, die gemäß der Verordnung vom 22. Jänner 199, Sg. G. u. V. Nr. 38, zur Anforderung von Wohnungen ermächtigt worden ist, oder in ein nach ebendieser Verordnung errichtetes Wohngebiet, sei es in sein eigenes Haus, sei es in eine durch Miet- oder Untermietvertrag beschaffte Wohnung, zu übersiedeln gedenkt, hat dies mindestens einen Monat vorher dem Gemeindeamte (gemeinsamen Wohnungsamtes) anzuzeigen.

§ 2. Die Übersiedlung ist nicht gestattet, solange das Gemeindeamt (gemeinsame Wohnungsamt) dem Gesuchsteller keine schriftliche Bewilligung zugestellt hat.

§ 3. Das Gemeindeamt (gemeinsame Wohnungsamt) kann die Bewilligung versagen, wenn in der Gemeinde (dem Wohngebiete) Mangel an Wohnungen herrscht und der Gesuchsteller nicht die Notwendigkeit der Übersiedlung in die Gemeinde (das Wohngebiet) nachweist. Wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) nicht binnen 3 Wochen vom Tage der Eingabe entscheidet, ist anzunehmen, daß dem Ansuchen nicht stattgegeben wurde, und dem Gesuchsteller steht das Recht zur Beschwerde zu. (§ 5.)

*) „Archiv", Nr. 8, S. 214.

Digitized by Google

§ 4. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann anordnen, daß aus dem Gebiete eine Person ausziehe, die unter Beibehaltung ihrer früheren Wohnung in dieses Gebiet nach dem 1. November 1918, aber vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eingezogen ist, wenn diese Person nicht nachweist, daß ihr Aufenthalt in der Gemeinde (dem Wohngebiete) notwendig ist. Für den Auszug ist eine mindestens einmonatige Frist zu bestimmen.

§ 5. Gegen die Entscheidung der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes), mit welcher die Übersiedlung verboten oder mit welcher der Auszug angeordnet worden ist, ist die Beschwerde an die politische Behörde I. Instanz, in deren Sprengel die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) liegt, zulässig.

Gegen die Entscheidung des Stadtamtes einer Gemeinde mit eigenem Statute und gegen die Entscheidung des gemeinsamen Wohnungsamtes, in dessen Gebiete eine Stadt mit eigenem Statute liegt, geht die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz.

Die Beschwerde ist beim Gemeindeamte (gemeinsamen Wohnungsamte) binnen 8 Tagen nach Zustellung der abweisenden Entscheidung einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.*)

§ 6. Die Entscheidung der politischen Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht wurde (§ 5), ist endgültig.

Wenn über die Beschwerde binnen drei Wochen nicht entschieden sein wird, so ist anzunehmen, daß ihr stattgegeben wurde.

§ 7. Wenn die politische Landesbehörde die im Art. I. der Verordnung vom 22. Jänner 1919, Sg. G. u. V. Nr. 38, angeführte Ermächtigung widerruft, so hört dieses Gesetz auf, für die Gemeinde (das Wohngebiet) zu wirken.

§ 8. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Personen, die in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen, und auf Staats- und Eisenbahnangestellte im aktiven Dienste.

§ 9. Dieses Gesetz gelangt am vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung zur Wirksamkeit und verliert sie spätestens am 30. April 1920.

§ 10. Dem Minister für soziale Fürsorge obliegt die Durchführung des Gesetzes.

Gelddevalvation?

Ihr Einfluß auf einen Pachtvertrag und das Kündigungsrecht.

Mit Pachtvertrag vom 22. Juli 1913 hat der Kläger dem Beklagten verschiedene Grundstücke auf die Zeit vom 1. November 1914 bis 31. Jänner 1926 zu einem Jahrespachtzins von 16.072 K 98 h, der in vierteljährigen Raten im voraus zahlbar sein sollte, verpachtet. Im Vertrage war unter anderem folgende Bedingung enthalten:

*) Von den Bestimmungen dieses Absatzes soll sich jedenfalls die des ersten Satzes sowohl auf die Verweigerung der Zuzugsbewilligung (§ 3) als auch auf den Auszugsauftrag (§ 4) beziehen, obzwar sie ihrem Wortlaute nach nur die erstgenannte Entscheidungsart im Auge hat. Der zweite Satz bezieht sich der Natur der Sache nach nur auf den Auftrag nach § 4. D. U.

Digitized by Google

„Im Falle einer wie immer gearteten Devalvation der Währung oder Änderung der Bankvaluta, die während des Pachtes eintreten könnte, sind die Pächter verpflichtet, den Pachtzins immer in einem Geldwerte zu bezahlen, der so beschaffen ist, daß er der gegenwärtigen (das heißt zur Zeit der Vertragsabschließung bestehenden) österreichischen Kronenwährung gleichkommt, damit sonach die Pachtzinssumme nicht verringert werde" Unter Berufung auf diese Bedingung hat der Kläger den Pachtvertrag gekündigt.

Die erste Instanz hat die Kündigung aufgehoben, das Berufungsgericht dieses Urteil der ersten Instanz bestätigt.

Aus den Gründen der Berufungsentscheidung:

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Papiergeld, wie es gegenwärtig ausschließlich im Umlaufe ist, auf dem Geldmarkte und im Handel nicht den Wert des Goldgeldes hat; so ist z. B. allgemein bekannt, das die österr.-ungar. Bank selbst für Goldmünzen der Kronenwährung in Papiergeld um mehr als 100% höhere Beträge zahlt, als ihr Nominalwert ist, und daß die Entwertung der österreichischen Krone auf dem Devisenmarkte aus dem Verhältnis unserer Krone zur reichsdeutschen Mark und insbesondere zu den Zahlungsmitteln der neutralen Staaten zu ersehen ist. Die Devalvation wird weiters bestätigt durch die Ministerialverordnung vom 18. September 1918, R. G. Bl. Nr. 339 und 340, nach welchen Zollgebühren statt in Goldmünzen auch in Banknoten der österr.-ungar. Bank mit einem Zuschlage von 150% gezahlt werden können. Es ist klar, daß die im Vertrage bestimmte Pachtzinssumme nunmehr bei weitem nicht jenen Tauschwert hat, wie zur Zeit des Vertragsabschlusses. Nichtsdestoweniger ist auch das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Kündigung nicht zu Recht besteht. In dem Vertrage ist nicht mit ziffernmäßiger Bestimmtheit festgesetzt, in welchem höheren Werte die Pächter den Pachtzins im Falle einer Devalvation zu zahlen haben; es wird nur allgemein gesagt, daß die Pächter verpflichtet sind, in einem solchen Geldwerte zu zahlen, der „der gegenwärtigen" (d. h. beim Vertragsabschlusse vorhanden gewesenen) österr. Kronenwährung gleichkommt.

Das ist keine unter gegebenen Verhältnissen von selbst eintretende Pflicht, denn es ist nötig, daß die Pächter wissen, nicht nur daß die diese Pflicht bedingenden Tatsachen eingetreten sind, sondern auch daß der Verpächter einen Anspruch aus diesen Tatsachen ableitet und insbesondere bis zu welchem Maße. Dadurch erst würde die Pflicht zu einer bestimmten, dem Umfange und der Zeit nach genau umschriebenen werden.

(Právník, Heft 3 des Jahrganges 1919.)

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Die Entscheidung verschließt sich der Tatsache nicht, daß das zwar auf Kronen lautende Papiergeld nicht den Wert der Goldwährung in Kronen hat. — Eine Devalvation des Geldes hat nun für den Inhalt der Geldschuld gewiß keine Bedeutung. Aber hier hat ja der Verpächter die Gefahr einer Devalvation abgelehnt. — Zur Zeit des Vertragsschlusses bestand die Goldwährung, wenngleich durch die Suspendierung der Barzahlungen etwas abgeschwächt. Unverändert war aber damals im Jahre 1913 jener Teil des Bank-Statuts in Geltung, welcher den Notenumlauf von einer bestimmten Deckung in Edelmetall, namentlich Gold, abhängig gemacht hat.

Durch die kais. Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198, wurde auch dies beseitigt. Damit wurde, wie ich bereits an anderer Stelle (Juristische Blätter 1919, Nr. 11 und 12) ausgeführt habe, die reine Papierwährung eingeführt. Denn die Wertgleichung Krone-Gold und Krone-Papier, von welcher der Pachtvertrag mit Recht ausging, wurde damit beseitigt. Durch die überreichlich ausgenützte Möglichkeit, ohne Rücksicht auf den Goldbestand Banknoten auszugeben, wurde der wichtigste Grund für die vollständige Entwertung des Währungsgeldes gelegt. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, das die Kündigung deshalb aufhebt, weil der Ausfall in der Wertminderung des Pachtzinses nicht ziffernmäßig feststeht, ist haltlos. Da einerseits die Grundlage der Kronen-

Digitized by Google

währung darauf beruhte, daß aus dem Kilogramm feinen Goldes 3280 K sich ergeben, anderseits das Gold internationales Zahlungsmittel ist, mußte eben das Verhältnis, in welchem die faktische Papierwährung und ihre Einheit zu dem Welthandelspreise des Kilogramm Goldes stehen, zur Richtschnur genommen werden. Eine solche Parität läßt sich, wenn man den Tatsachen nicht aus dem Wege gehen will, sehr einfach errechnen. Im übrigen hat es sich ja hier gar nicht dem Kläger um eine Erhöhung des Pachtzinses auf eine bestimmte Summe gehandelt, sondern offenbar um die Kündigung. Die Tatsache der Devalvation stellt aber das Gericht doch ausdrücklich fest.

Daß aber die vorzeitige Kündigung hier zulässig ist, wurde eigentlich vom Gerichte gar nicht in Frage gestellt. Das Ergebnis des Prozesses ist auf diese Weise ebenso trostlos für den Kläger wie ein Treffer für den Beklagten. Obwohl der Vertrag den Kläger für den Fall der Entwertung sichert, der Pächter dem Kläger gegenüber die Vertragspflicht nicht erfüllt, belohnt das Gericht den Vertragsbruch und weist den vertragstreuen Teil ab. Befriedigend kann eine solche Rechtsprechung wohl nicht genannt werden.

Priv.-Doz. Dr. Lenhoff (Wien).

Zur Anforderung von Wohnungen ermächtigte Gemeinden.

Außer dem gemeinsamen Wohnungsamte in Prag und den Gemeinden Königgrätz, Kladno, Laun, Jung-Bunzlau, Nimburg, Pardubitz, Rakonitz und Raudnitz (siehe die betreffenden Statthaltereikundmachungen in Nr. 4 des „Prager Archivs", S. 121), sind zu Wohnungsanforderungen bisher ermächtigt worden und zwar in Böhmen (Statthalterei-Kundmachung vom 13. II. 1919, L. G. Bl. Nr. 10): Časlau, Chlumec, (im Bezirke Neubydžow), Duschnik (im Bezirke Kladno), Klattau, Kolin, Kralup a. M., Pilsen, Soběslau, Tabor und Wlaschim; in Mähren (Statth.-Kundm. vom 13. II. 1919, L. G. Bl. Nr. 7): Brünn, Olmütz, Göding, Mährisch-Ostrau, Proßnitz, Prerau und Mährisch-Schönberg.

Rechtsstellung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen im deutschösterreichischen Staate.

(Erlaß des tschech. Justizministeriums vom 29. März 1919, Nr. 6336/19, Verordnungsblatt Nr. 4.)

Die Regierung des deutsch-österr. Staates beabsichtigt den dortigen Gerichten in ihrem Verordnungsblatte des Staatsamtes für Justiz Weisungen zu erteilen, wie sich die Gerichte im gegenseitigen Verkehre und in der Korrespondenz und in Hinsicht der Angehörigen des andern Staates zu verhalten haben, damit für die Zeit, bevor zwischen beiden Staaten darüber ein Vertrag geschlossen sein wird, soweit als möglich die Gegenseitigkeit gewahrt bleibt. Aus dieser Mitteilung geht hervor:

1. Tschechoslowakische Staatsangehörige, sowie Gesellschaften und juristische Personen, welche in der tschechoslowakischen Republik ihren Wohnsitz oder Sitz haben, werden vor den Gerichten des deutsch-österr. Staates vollen Rechtschutz genießen und werden sowohl in Ansehung des bürgerlichen Rechtes, als auch in Ansehung der Prozeßfähigkeit so behandelt werden, wie Angehörige des deutsch-österr. Staates (§ 33, 1, Satz a, b, G. B.).

2. Angehörigen der tschechoslowakischen Republik, sowie den Gesellschaften und juristischen Personen, welche ihren Sitz in dieser Republik haben, wird im Verfahren vor den Gerichten des deutsch-österr. Staates nicht deshalb, weil sie Ausländer sind, oder im deutsch-österr. Staate keinen Wohnsitz (Sitz) oder Auf-

Digitized by Google

enthaltsort haben, auferlegt werden, Sicherheit zu leisten oder ihnen gehörige Gegenstände, welcher Art immer in Verwahrung zu geben.*)

3. Es wird ihnen im Verfahren vor den Gerichten des deutsch-österr. Staates das Armenrecht nach den dort geltenden Gesetzen auf gleiche Weise wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt.

4. Die Gerichte des deutsch-österr. Staates werden den hiesigen Gerichten Rechtshilfe in Zivil-, und Strafsachen gewähren, wobei die Ersuchsschreiben der tschechoslowakischen Gerichte direkt den zuständigen Gerichten des deutsch-österr. Staates übersendet werden können, und in der Amtssprache abzufassen sind.

5. Wenn im Gebiete des deutsch-österr. Staates ein beweglicher Nachlaß nach einem tschechoslowakischen Staatsbürger verbleibt, wird sowohl die Verlassenschaftsabhandlung als auch die Entscheidung über streitige Erbansprüche den tschechoslowakischen Gerichten überlassen. Dagegen steht den Gerichten des deutsch-österr. Staates die Verlassenschaftsabhandlung über den unbeweglichen Nachlaß von Angehörigen der tschechoslowakischen Republik, soweit er im deutsch-österr. Staate sich befindet, zu.

6. Den tschechoslowakischen Gerichten ist die Vormundschafts- und Kuratelspflege über Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik überlassen.

7. Urkunden, welche in der tschechoslowakischen Republik für öffentliche gelten, haben auch im Gebiete des deutsch-österr. Staates die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

8. Urkunden, welche in der tschechoslowakischen Republik von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichen Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet oder beglaubigt und mit dem Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung im Gebiete des deutsch-österr. Staates.

9. Wird der Konkurs über das Vermögen eines Gemeinschuldners, welcher in der tschechoslowakischen Republik sein Unternehmen betreibt, oder in Ermangelung eines solchen seinen ordentlichen Wohnsitz hat, von einem Gericht des tschechoslowakischen Staates eröffnet, so wird diesem auf sein Ansuchen das bewegliche Vermögen herausgegeben, welches sich im Gebiete des deutsch-österr. Staates befindet.

Die Angehörigen der tschechoslowakischen Republik werden als Gläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren vor den Gerichten des deutsch-österr. Staates dieselbe Stellung haben, wie seine eigenen Staatsangehörigen.

10. Die Auslieferung von Verbrechern wird von der Regierung des deutsch-österr. Staates über Ersuchen der tschechoslowakischen Gerichte mit den Beschränkungen bewilligt, welche im internationalen Verkehre üblich sind.

Nach dieser Mitteilung sind fernerhin Ersuchen um Zustellungen und andere Rechtshilfeakte im deutsch-österr. Staate nicht mehr durch die diplomatische Vertretung, sondern direkt durch das deutsch-österr. Staatsamt für Justiz in Wien zum Zwecke der Beschaffung einer Übersetzung für das zuständige deutsch-österr. Gericht zu übersenden. Es ist in der Amtssprache (tschechisch, slowakisch) zu korrespondieren. Die Grundsätze über die Gegenseitigkeit, wie sie oben angeführt sind, sind zu beobachten.

Bereits anhängige Verlassenschaftsabhandlungen können auch in Ansehung des beweglichen Nachlasses von deutsch-österr. Staatsangehörigen von den hiesigen Gerichten abgehandelt und beendet werden. (Zahl 5.)

---

*) Verwiesen sei in diesem Zusammenhange auf die in der Beilage „Rechtsprechung" dieser Nummer wiedergegebene Entscheidung des Prager Obersten Gerichtes, nach welcher reichsdeutsche Staatsangehörige zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten verpflichtet sind. „Prager Archiv."

Digitized by Google

Übersicht (alphabetisches Schlagworte-Verzeichnis)

zu den vom 18. Feber 1919 bis zum 8. April 1919 in der „Sbírka zákonů a nařízení" erschienenen Gesetzen und Verordnungen.

(„Nr." bedeutet die betreffende Nummer der „Sg. f. G. u. V.", die in Klammer gesetzten römischen Ziffern die Ordnungszahl des Stückes, in welchem die Kundmachung erfolgte.)

Bei dem im „Prager Archiv" bereits Veröffentlichten ist die betreffende Seite dieser Zeitschrift („S. . . .") angegeben; bereits in der vorangegangenen „Übersicht" (Nr. 5 und Nr. 8 des „Archivs") angeführte Gesetze und Verordnungen sind hier insoweit wiederholt, als sie in der Zwischenzeit nachträglich im „Archiv" veröffentlicht worden sind.

Amtsblatt des tschechoslowakischen Staates: Kundmachung des Gesamtmin. vom 23. I. 1919, Nr. 58 (XIII.), S. 252.

Arbeitslosenunterstützung, weitere Verlängerung der Gültigkeit des Ges. durch Vdg. der Regier. vom 13. III. 1919, Nr. 127 (XXVI.), S. 274. — Nochmals verlängert durch Vdg. der Regier. vom 27. III. 1919, Nr. 157 (XXXIII.), S. 309.

Ausweise über Kassabarschaften und Einlagen: Vdg. der Regierung vom 3. II. 1919, Nr. 95 (XIX), S. 216.

Badeorte in der Slowakei, einstweilige Regelung der Sanitätsverwaltung durch Vdg. der Regierung vom 22. II. 1919, Nr. 92 (XIX.).

Banknotenabstempelung und Vermögensaufnahme zum Zwecke der Vermögensabgabe: Ermächtigung des Finanzministers zu diesen Maßnahmen durch Ges. vom 25. II. 1919, Nr. 84 (XVIII.), S. 185. — Ergänzt durch Ges. vom 20. III. 1919, Nr. 143 (XXXI.), S. 275.

— Vdg. des Finanz-Min. vom 25. II. 1919, Nr. 86 (XVIII.), S. 199. — Abgeändert durch Vdg. der Reg. vom 6. III. 1919, Nr. 168 (XXXVI.), S. 222.

— Freigebung von zurückbehaltenen Einlagen: Vdg. der Regierung vom 7. III. 1919, Nr. 118 (XXIV.), S. 255.

Baumwollwaren, Regelung der Erzeugung und des Handels durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 19 (V.), S. 223.

Besserungsanstalt in Kaschau, deren Umwandlung durch Vdg. der Regier. vom 22. II. 1919, Nr. 136 (XXIX.).

Bier, Festsetzung von Höchstpreisen durch Vdg. der Regier. vom 7. III. 1919, Nr. 123 (XXVI.).

Biersatz, Verbot seiner Erzeugung: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 104 (XXI.).

Biererzeugung, deren Beschränkung durch Vdg. der Regier. vom 27. III. 1919, Nr. 159 (XXXIII.).

Bierwürze, die zulässigen Grenzen ihrer Gradhältigkeit: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 103 (XXI.).

Chemikalien, bisher beschlagnahmte, Freigebung des Handels mit ihnen durch Vdg. der Regierung vom 21. III. 1919, Nr. 149 (XXXII.).

Depotsperre, Verbot der Ausfolgung hinterlegter Wertpapiere durch Vdg. des Finanz-Min. vom 25. II. 1919, Nr. 87 (XVIII.), S. 209.

— Verbot der Ausfolgung verwahrter Valuten (ausl. Papiergeldes), Goldes und Silbers durch Vdg. der Regier. vom 14. März 1919, Nr. 129 (XXVIII.), S. 272.

Donauschiffahrt zwischen Preßburg und Baja, deren Organisierung: Vereinbarung vom 29. I. 1919, Nr. 131 (XXIX.).

Dörrobst und ungezuckerter Pflaumenmus, Handel damit: Vdg. des Leiters der politischen Landesverwaltung in Prag vom 17. III. 1919, Z. 63.829/18 K, Nr. 161 (XXIII.).

Edelmetalle, siehe „Gold".

Digitized by Google

Eichordnung. Abänderung einiger mit der Verordnung des Handelsmin. vom 19. Dezember 1872. R. G. Bl. Nr. 171, kundgemachter Bestimmungen durch Vdg. des Min. der öffentl. Arbeiten vom 11. Feber 1919, Nr. 73 (XV.).

Eid der tschechosl. Truppen: Änderung der Vdg. des Nat.-Aussch. vom 5. XI. 1918, Nr. 21, durch Ges. vom 26. III. 1919, Nr. 169 (XXXVI.).

Ein- und Ausfuhrsyndikate: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 100 (XXI.). S. 234.

Einlagen bei Geldinstituten, Abänderung der Bestimmungen über die Beschränkung der Auszahlung durch Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 114 (XXIII.). S. 222.

Eisenbewirtschaftung: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. XI. 1918, Nr. 46 (VII.), S. 248.

Entmündigung Staatsangehöriger, die hier nicht wohnen und sich nicht aufhalten: Bestimmung des hiezu zuständigen Gerichtes durch Min.-Vdg. vom 20. I. 1919. Nr. 34 (VII.), S. 252.

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im deutschösterreichischen Staate errichtet worden sind: Vdg. der Regierung vom 19. III., Nr. 145 (XXXII.), S. 307.

Filmaufnahme und Begründung von Filmunternehmungen in der Slowakei: Vdg. der Regier. vom 20. Feber 1919, Nr. 128 (XXVI.).

Finanzverwaltung, deren Trennung von der politischen Ges. vom 20. III. 1919. Nr. 153 (XXXII.), S. 303.

Fische: Vdg. der Regier. vom 27. III. 1919, Nr. 164, über den Handel mit Süßwasserfischen, durch welche die Vdg. vom 22. XI. 1918, Nr. 41, teilweise abgeändert bez. ergänzt wird. (XXXIV.)

Flachs- und Werggarn, Festsetzung der Höchstpreise durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 20 (V.), S. 245 und durch Vdg. der Regier. vom 21. III. 1919, Nr. 144 (XXXII.).

Flachshandel, dessen Regelung durch Vdg. des Handels- u. des Landwirtschaftsministerium vom 2. I. 1919, Nr. 2 (I.) und vom 11. II. 1919, Nr. 69 (XV.), S. 240.

Forderungen (im Auslande), siehe Valuten.

Geldeinlagen: Aufnahme der Geldeinlagen und der Mitglieds- und Unternehmungsanteile laut Vdg. der Regierung vom 4. III. 1919, Nr. 110 (XXII.). S. 211. — Aufhebung des Art. 11 dieser Verordnung für Auszahlungen von Einlagen auf laufenden Rechnungen zwischen Geldinstituten durch Vdg. der Regier. vom 19. III. 1919, Nr. 142 (XXX.), S. 315.

Gemeindeordnungen, Novelle zu ihnen: Ges. vom 7. II. 1919, Nr. 76 (XVI.), S. 177.

Gemeindewahlordnung, Ges. vom 31. I. 1919, Nr. 75 (XVI.), S. 145.

Gemüsesamensendungen: Aufhebung der Vdg. des ehemaligen Amtes für Volksernährung vom 2. X. 1918, R. G. Bl. Nr. 357, durch Vdg. der Regier. vom 2. III. 1919, Nr. 133 (XXIX.).

Getreide- und Mahlproduktenverbrauch. Aufhebung der Verordnung vom 7. I. 1919, Nr. 21, durch Vdg. der Regierung vom 4. III. 1919, Nr. 112 (XXIII.). Getreide, Mühlenerzeugnisse, Reis und Hülsenfrüchte ausländischen Ursprungs, Regelung des Handels durch Vdg. der Regier. vom 7. III. 1919, Nr. 125 (XXVI.).

Gold, Silber, fremde Valuten, siehe: „Staatsanleihe", „Depotsperre".

Gold, Silber, Gold- und Silbermünzen und ausländisches Papiergeld: Konskription laut Vdg. der Regier. vom 19. III. 1919, Nr. 141 (XXX.), S. 276.

Handlungsgehilfen: Beschränkung der Aufkündigung bestimmter Dienstverhältnisse durch Vdg. der Regier. vom 28. II. 1919, Nr. 108 (XXI.), S. 215.

Hochschullehrer, deren Dienstverhältnis: Ges. vom 13. II. 1919, Nr. 79 (XVII.). S. 294.

Hochschulprofessoren, deren Bezüge: Ges. vom 13. II. 1919, Nr. 78 (XVII.), S. 291.

Digitized by Google

Justizdienst: Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes und Übernahme von Richtern aus Bosnien und der Herzegowina, Vdg. der Regier. vom 7. III. 1919, Nr. 124 (XXVI.).

Karbidhandel, dessen Freigabe durch Vdg. der Regierung vom 31. III. 1919, Nr. 146 (XXXII.).

Kassenscheine der österr.-ungar. Bank, siehe Kriegsanleihe.

Kaufmannschaft, deren Organisation für Kriegs- und Übergangswirtschaft: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 102 (XXI.), S. 232.

Konti, vor dem 26. Feber 1919 entstandene, Auszahlungsverbot: Vdg. der Reg. vom 1. April 1919, Nr. 167 (XXXV.), S. 301.

Kriegsanleihe, österr. und ungar. und Kassenscheine der Österr.-Ungar. Bank, deren Konskription: Vdg. des Finanz-Min. vom 25. II. 1919, Nr. 85 (XVIII.), S. 189.

Kunsthonig- und Syruphandel, dessen Regelung, Abänderung und Ergänzung der Vdg. vom 16. II. 1918, R. G. Bl. Nr. 62, durch Vdg. der Regierung vom 7. III. 1919, Nr. 120 (XXVI.).

Künstliche Düngemittel, durch die Kommission für künstliche Düngemittel bewirtschaftete, Feststellung der Übernahmspreise durch Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 90 (XIX.).

Landeskulturbank der Markgrafschaft Mähren in Brünn, Höchstemission der Schuldscheine derselben: Ges. vom 20. III. 1919, Nr. 152 (XXXII.).

Leinengarne, Leinenwaren, Regelung ihrer Verarbeitung und des Handels mit ihnen durch Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 82 (XVII.), S. 219.

Leinsamen: Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 93 (XIX.).

Leder, Preise und Regulierung des Handels mit Rohleder und Rinds-, Kalbs- und Pferdehäuten und Gerbstoffextrakten durch Verordnung der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 94 (XIX.).

Mehl amerikanischer Herkunft, dessen Preis: Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 117 (XXIV.).

Metalle, ihre Bewirtschaftung: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe vom 28. XI. 1918, Nr. 45 (VII.), S. 249.

Milch, Vdg. der Regier. vom 27. III. 1919, Nr. 158, durch welche bis auf weiteres die Wirksamkeit der Vdg. vom 20. I. 1919, Nr. 39, über die Regelung des Handels mit Milch, Milchprodukten und Schweineschmalz eingestellt wird. (XXXIII.)

Ministergehälter, deren teilweise Auslagenbelastung: Vdg. der Regier. vom 15. III. 1919, Nr. 135 (XXIX.).

Notariatsordnung, einstweilige Abänderung ihrer Bestimmungen und derjenigen der einschlägigen ungarischen Gesetzartikel durch Ges. vom 18. III. 1919, Nr. 155 (XXXII.), S. 306.

Oberstes Gefällsgericht, dessen Errichtung durch Ges. vom 11. III. 1919, Nr. 134 (XXIX.), S. 286.

Österreichisch-ungarische Bank, Regelung des Verhältnisses zu ihr: Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 119 (XXV.), S. 256.

Offizianten, Einreihung in die Beamten-, Rangs- und Gehaltsklassen: Ges. vom 18. II. 1919 Nr. 89 (XIX.), S. 216.

Papiergeld, ausländisches, siehe „Valuten", „Geld".

Physikatsprüfung, tierärztliche, Abänderung einiger Bestimmungen der Min.-Vdg. vom 21. III. 1873, R. G. Bl. Nr. 37, durch Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 115 (XXIV.).

Postscheckämter, deren Errichtung durch Ges. vom 11. III. 1919, Nr. 140 (XXIX.), S. 283.

Praktikanten, Zulagen zu deren Adjutum: Vdg. der Regierung vom 28. II. 1919, Nr. 107 (XXI.).

Digitized by Google

Fachliche **Preisvereinigungen:** Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 101 (XXI.), S. 231.

Preßhefe, Höchstpreise werden eingeführt durch Vdg. der Regier. vom 7. III. 1919, Nr. 121 (XXVI.).

Realsteuern: Ges. v. 26. III. 1919, Nr. 170, mit welchem die Staatssteuer und die Umlagenbasis bei den Realsteuern geregelt wird (XXXVI.).

Reisen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 105 (XXI.), S. 245.

Revisionsdepartement beim Finanzministerium, dessen Errichtung durch Vdg. der Regierung vom 1. III. 1919, Nr. 96 (XX.), S. 218.

Richteramt, Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung zu ihm durch Ges. vom 13. II. 1919, Nr. 77 (XVII.).

Rotklee, dessen Samen, Spreu und Abfälle, über deren Transport im Inlande: Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 91 (XIX.).

Saatgut: Abänderung der Vdg. vom 1. VII. 1918, R. G. Bl. Nr. 245, durch Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 81 (XVII.), S. 286.

Sachdemobilisierung, deren Durchführung: Vdg. der Regier. vom 21. III. 1919, Nr. 151 (XXXII.), S. 308.

Sonn- und **Feiertagsruhe,** deren Erneuerung durch Vdg. der Regier. vom 21. III. 1919, Nr. 150 (XXXII.), S. 309.

Spanferkel, Festsetzung der Höchstpreise durch Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 116 (XXIV.).

Spiritus, Festsetzung der Höchstpreise für raffinierten und denaturierten, inländischen Rum, Schankbranntwein sowie Rohspiritus mit Finanzministerialverordnung vom 30. XII. 1918, Nr. 1 von 1919 (I.), S. 288.

Staatsangestellte, Übernahme der Staatsbeamten und Bediensteten, sowie der Beamten und Bediensteten der Staatsunternehmungen und Fonde, Ges. vom 7. II. 1919, Nr. 74 (XV.), S. 299. Durchführungsverordnung vom 21. III. 1919, Nr. 154 (XXXII.), S. 300.

Staatsanleihe in Gold, Silber, in fremden Valuten: Ges. vom 25. II. 1919, Nr. 88 (XVIII.), S. 208.

Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch: Vdg. der Regier. vom 12. März 1919, Nr. 137 (XXIX.).

Staatsbedienstete, außerordentliche Zuschläge zu ihren und ihrer Hinterbliebenen Teuerungszulagen: Vdg. der Regierung vom 26. II. 1919, Nr. 106 (XXI.).

Staatsprüfungen, judizielle und staatswissenschaftliche: Vdg. der Regier. vom 7. III. 1919, Nr. 122 (XXVI.), S. 290.

Staatsschuldverschreibungen: Vdg. des Nationalausschusses vom 9. XI. 1918, Nr. 31 (V.), S. 281, geändert durch Vdg. der Regier. vom 25. III. 1919, Nr. 122 (XXIX.), S. 282.

Strafgesetz, Ergänzung des § 303 durch Ges. vom 20. II. 1919, Nr. 111 (XXIII.), S. 254.

Straßennotstandsbauten, Bewilligung des Aufwandes für sie durch Ges. vom 13. III. 1919, Nr. 156 (XXXII.).

Stundungsverordnung, deren Ergänzung durch Vdg. der Regier. vom 9. II. 1919, Nr. 80 (XVII.), S. 210.

Textilwaren und ihre Rohstoffe: Vdg. des Min. für Industrie, Handel und Gewerbe über die Bewirtschaftung von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und anderen Pflanzenfasern, aus ihnen erzeugten Gespinsten und Waren v. 22. XI. 1918, Nr. 44 (VII.), S. 237.

Textilwaren, Handel mit ihnen: Vdg. des Min. für Volksversorgung vom 30. XI. 1918, Nr. 72 (XIV.), S. 238.

Ueberfuhr. Abänderung der Min.-Vdg. vom 25. VII. 1889, R. G. Bl. Nr. 122, über

Digitized by Google

Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrbetriebes durch Vdg. der Regier. vom 19. III. 1919, N. 147 (XXXII.).

Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und Fotographie, dessen Schutz, gegenüber dem deutschösterr. Staate: Vdg. der Regier. vom 19. III. 1919, Nr. 148 (XXXII.), S. 304.

Valuten, Wertpapiere und Forderungen, ausländische Anbotspflicht: Vdg. der Regier. vom 6. III. 1919, Nr. 113 (XXIII.), S. 220; ergänzt durch Vdg. vom 14. III. 1919, Nr. 130 (XXVIII.), S. 273. — Ges. vom 20. III. 1919, Nr. 143 (XXXI.), S. 276. — (Fristverlängerung durch Vdg. der Regier. vom 1. IV. 1919, Nr. 166 (XXXV.), S. 301.)

— Siehe auch „Staatsanleihe", „Depotsperre".

Vermögensaufnahme, siehe „Banknotenabstempelung, Geldeinlagen".

Verfassung, provisorische: Ges. vom 13. XI. 1918, Nr. 37 (VI.), geändert durch Ges. vom 11. III. 1919, Nr. 138 (XXIX.).

Waffen, Einstellung der Berechtigung in Böhmen sie zu besitzen und zu tragen durch Vdg. des Leiters der politischen Landesverwaltung vom 19. III. 1919, Z. 8905 Präs. Nr. 162 (XXXIII.), S. 313.

Wertpapiere: Beschränkung von Auszahlungen der Kupons und Ausfuhrverbot durch Vdg. der Regierung vom 6. III. 1919, Nr. 113 (XXIII), S. 220.

— Deren Konskription und Kennzeichnung: Vdg. der Regier. vom 12. III. 1919, Nr. 126 (XXVII.), S. 263.

— Verbot der Lombardierung: Vdg. der Regier. vom 14. März 1919, Nr. 129 (XXVIII.), S. 272.

— Siehe auch: „Depotsperre", „Valuten".

Wohnungsfond, staatlicher: Ges. vom 20. II. 1919, Nr. 98 (XXI.).

Wolle und Hadern, Regelung ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen durch Min.-Vdg. vom 11. I. 1919, Nr. 18 (V.), S. 239.

Zahlenlotto, dessen Aufhebung und alleinige Belassung der Klassenlotterie: Vdg. der Regier. vom 28. II. 1919, Nr. 109 (XXI.), S. 258.

Zoll: Zollgebiet und Einhebung, Ges. vom 20. II. 1919, Nr. 97 (XXI.), S. 251.

Zollkreditierung: Abänderung des § 30 der Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetze durch Vdg. der Regier. vom 26. II. 1919, Nr. 99 (XXI.), S. 253.

Zuckerausfuhr, Vdg. der Regier. vom 27. III. 1919, Nr. 163 (XXXIV.).

Zuckerrübe aus der Ernte 1919, deren Verwendung: Vdg. der Regierung vom 21. III. 1919, N. 160 (XXXIII.).

Zuckerrübensamen, Samen der Halbzuckerrübe und Futterrübe aller Art: Ausfuhrverbot durch Vdg. der Regierung vom 19. II. 1919, Nr. 83 (XVII.).

Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker) und Zuckerbäckerwaren, Aufhebung der bisherigen Regelung des Verkehrs mit ihnen durch Vdg. d. Reg. vom 19. III. 1919, Nr. 165 (XXXV.).

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über Spiritus- und Spirituosenhöchstpreise (Nr. 11 des „Archivs") muß es im § 8, Abs. 2 statt „K 6.50" richtig „K 6.20" heißen.

Advokaturskanzlei in Olmütz,

nach dem verstorbenen Herrn Dr. Ignaz Spurny, ist von der Witwe sofort zu übergeben. Kenntnis der tschechischen Sprache nötig. Anfragen an Frau Selma Spurny in Olmütz, Wassergasse Nr. 18.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETAR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 24. April 1919. Nummer 14. (Bogen 22.)

Konskription des beweglichen Vermögens gemäß § 8 des Ermächtigungsgesetzes und der außerbücherlichen Forderungen.

(Verordnung der Regierung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 185. — Kundgemacht am 19. April 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. d. G. u. V. wird folgendes verordnet:

Artikel 1. Nach dem Stande vom 1. März 1919 ist mittels vorgeschriebenen Formulares anzumelden:

1. das bewegliche Vermögen gemäß Art. 3, Z. 2 und 3 dieser Verordnung (§ 8 des Ermächtigungsgesetzes) innerhalb der Frist vom 1. Mai bis 31. Juli 1919 und

2. außerbücherliche Forderungen (§ 5 des Ermächtigungsgesetzes) innerhalb der Frist vom 1. Mai bis 31. Juli 1919.

Artikel 2. Zur Anmeldung sind verpflichtet:

a) physische Personen, welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen oder wenigstens ein Jahr ihren Aufenthalt haben, hinsichtlich des ganzen, nach den weiteren Bestimmungen der Konskription unterliegenden, wo immer befindlichen Vermögens;

b) sonstige physische Personen hinsichtlich des Vermögens im Inlande mit Ausnahme kurzfristiger, aus dem normalen Geschäftsverkehr herrührender Forderungen.

Für die Haushaltungsangehörigen hat der Haushaltungsvorstand die Anmeldung zu überreichen, u. zw. in der sein eigenes Vermögen betreffenden Anmeldung, für minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen ihr gesetzlicher Vertreter.

Für Personen, welche sich nicht im Inlande aufhalten; hat die Anmeldung ihr ausgewiesener hiesiger Vertreter, und, wenn kein solcher besteht, derjenige zu überreichen, in dessen Verwaltung oder Verwahrung das der Konskription unterliegende Vermögen sich befindet, eventuell der Schuldner, bei dem die außerbücherliche Forderung aushaftet. Diese Personen sind verpflichtet, den Eigentümer von der erfolgten Anmeldung zu verständigen.

Für nichteingeantwortete Verlassenschaften haben die Erben oder andere zur Vertretung der Verlassenschaft berufene Personen die Anmeldung zu vollziehen.

Digitized by Google

Artikel 3. Anzumelden sind unter dem Vorbehalte des Art. 2, lit b):

1. Außerbücherliche, in Geld zahlbare Forderungen. Zu diesen zählen auch die Forderungen stiller Gesellschafter.

Bei jeder Forderung sind Name und genaue Adresse des Schuldners, Fälligkeitstag anzugeben, sowie, ob nach dem 1. März erfüllt (gezahlt) wurde und wann, bei verzinslichen Forderungen auch das Zinsenausmaß. Nur Geschäftsforderungen (für verkaufte Waren u. dgl.) können, sofern sie einzeln geringer sind als 50 K, mit einem Gesamtbetrage unter gleichzeitiger Angabe ihrer Anzahl angeführt werden; die übrigen sind detailliert auszuweisen.

2. Pferde, Rindvieh, Schweine, Stechvieh und Geflügel, die verschiedenen Fahrzeuge (z. B. Automobile, Equipagen, Wagen, Motorräder, Fahrräder) ohne Unterschied, welchem Zwecke sie dienen, ferner mit motorischer Kraft betriebene landwirtschaftliche Maschinen überhaupt, sonstige, sofern sie in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 28. Feber 1919 angekauft worden sind, andere nicht mit den Gebäuden verbundene Maschinen, Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und fertiger Ware. Sollte sich der Vermögensstand daran in der Zeit vom 1. März bis zum Tage der Überreichung der Anmeldung geändert haben, so ist dies in der Anmeldung zu bezeichnen und im Falle eines Verkaufes der volle für die betreffenden Gegenstände erzielte Preis anzugeben.

3. Der Betrag, welcher in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 28. Feber 1919 verwendet wurde zum Ankaufe von Edelsteinen, Perlen, Schmuck, kostbaren Teppichen und Geweben, Musikinstrumenten, künstlerischen Putz- und sonstigen Luxusgegenständen, verschiedenen Sammlungen (einschließlich einzelner Gegenstände aus ihnen). Zugleich ist anzugeben, von wem und wann die betreffenden Gegenstände gekauft wurden.

Artikel 4. Der Wert der gemäß Artikel 3 der Konskription unterworfenen Vermögensteile ist anzugeben:

a) bei Forderungen (Art. 3, Z. 1) mit dem Nominalwerte; wenn sie zum Teil oder ganz uneinbringlich sind, ist in einer Anmerkung der Prozentsatz anzuführen, in welchem die Forderung vielleicht zur Deckung kommt;
b) bei den im Artikel 3, Z. 2, genannten Gegenständen allgemein der Verkaufspreis.

Rohmaterialien, Hilfs- und Verbrauchsstoffe, werden sofern sie im eigenen Betriebe verarbeitet werden, mit dem Ankaufspreis, sonst mit dem Verkaufspreise bewertet.

Halbfabrikate werden mit dem Erzeugungspreise angeführt, in welchen die direkten Erzeugungskosten mit dem entsprechenden Anteil an den allgemeinen Produktionskosten, einschließlich der Amortisation für die der Erzeugung ständig gewidmete Einrichtung gehören.

Artikel 5. Die zur Anmeldung verpflichteten und sich als solche legitimierenden (Tauf-, Heimats-, Konskriptionsschein, Amtsdekret,

Digitized by Google

Zahlungsschein betr. Unterhaltsbeitrag, Lebensmittelbezugskarten u. ä.) Personen haben die nach beiliegendem Formular A) *) einfach, für außerbücherliche Forderungen nach Formular B) *) zweifach ausgefertigte Anmeldung persönlich bei dem Konskriptionsamte, in dessen Bezirk die konskriptionspflichtige Partei wohnt oder sich aufhält, abzugeben. Sollte dies der Partei aus gewichtigen Gründen nicht möglich sein, so kann die eigenhändig unterschriebene Anmeldung samt dem Legitimationspapier durch einen hiezu von der Partei bevollmächtigten Boten überreicht werden.

Bezüglich des Vermögens der sich im Inlande nicht aufhaltenden Personen ist jenes Konskriptionsamt zuständig, in dessen Bezirk das zu verzeichnende Vermögen sich befindet, oder im Falle des Art. 2, Abs. 3, in dessen Bezirke der Schuldner wohnt oder sich aufhält.

Welche Ämter die Verzeichnung des beweglichen Vermögens (Art. 3, Z. 2 u. 3) durchführen werden, ist in der Beilage C I angeführt.

Als Konskriptionsämter für die außerbücherlichen Forderungen (Art. 3, Z. 1) fungieren für Prag und Vororte (Kgl. Weinberge, Žižkow, Karolinenthal, Smichow) die dort amtlich bestellten Notare, u. zw. in den ihnen zugewiesenen Sprengeln.

Für die übrigen Orte sind Konskriptionsämter die zuständigen Steuerämter.

Bei den Anmeldungen außerbücherlicher Forderungen, die bei Notaren zu überreichen sind, (Abs. 4) hat dieser die Übereinstimmung beider Gleichschriften sicherzustellen und der Partei, die eine Gleichschrift mit der Klausel hinauszugeben: „Zur Konskription der Forderungen angemeldet."

Die bei Steuerämtern entgegengenommenen Anmeldungen (Abs. 5) hat das Steueramt dem zuständigen Notar zu übergeben, damit dieser die Übereinstimmung beider Parien feststelle und auf beiden bestätige.

Die so bestätigten Parien stellt der Notar dem betreffenden Steueramte zurück, welches die eine Gleichschrift mit der Klausel: „Zur Konskription der Forderungen ordentlich angemeldet" versieht und per Post, event. durch Vermittlung des Gemeindeamtes der Partei zurückstellt.

Die Drucksorten für die Anmeldungen sind kostenlos bei den Gemeindeämtern resp. Magistraten, außerdem in Prag, Brünn und Troppau beim Ökonomat der Finanz-(Landes-)Direktion zu haben.

Artikel 6. Das Konskriptionsamt (Art. 5, Abs. 4 u. 5) berechnet bei Abgabe der Anmeldungen die von den anzumeldenden Forderungen entfallende ½% Evidenzgebühr, nimmt sie entgegen und stellt der Partei darüber eine Bestätigung aus.

Die in Empfang genommenen Gelder haben die Kassaämter als Konskriptionsämter täglich vorläufig in den Finanzdepositen zu verrechnen und monatlich der Finanzlandeskasse abzuführen. Die übrigen Konskrip-

*) Das „Prager Archiv" sieht davon ab, diese Formulare, die allgemein erhältlich sein werden, abzudrucken.

Digitized by Google

tionsämter führen die eingenommenen Gelder an diese Kassa ab, sobald sie die Höhe von 1000 K erreicht haben.

Artikel 7. Außerbücherliche Forderungen, welche nicht bis zum 31. Juli 1919 einschließlich ordentlich und auf den Namen des wahren Eigentümers angemeldet wurden, verfallen zu Gunsten des Staates und dürfen an den bisherigen Gläubiger überhaupt nicht geleistet werden. (§ 5 Ermächtigungsgesetz).

Der Schuldner hat demnach die Verpflichtung, vor Erfüllung (Zahlung) vom Gläubiger den Nachweis zu verlangen, daß er die Forderung, soferne sie der Konskription unterliegt, ordentlich angemeldet hat, und die Erfüllung abzulehnen, solange er diesen Nachweis nicht erhält.

Erfüllt er ohne diesen Nachweis eine nichtangemeldete Forderung, so ist er verpflichtet, die verfallene Forderung dem Staate gegenüber noch einmal zu erfüllen (§ 5 Ermächt.-Ges.); Ausnahmen für solche Fälle, wo der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen konnte (z. B. in den Fällen, wo die Forderung vor Herausgabe dieser Verordnung bezahlt wurde) kann das Finanzministerium oder ein von diesem bevollmächtigtes Amt (das letztere mit endgültiger Wirksamkeit) bewilligen.

Dasselbe gilt rücksichtlich des Schuldners im Falle des Art. 2, Abs. 3, wenn dieser die Forderung vor der Anmeldung erfüllt hat.

Bei der Bemessung der Vermögensabgabe wird nach dieser Richtung jeder Fall einer Schuldigkeit oder Forderung sorgfältig erforscht werden.

Bei der gerichtlichen Einbringung einer Forderung haben die Gerichte von Amts wegen festzustellen, daß die Forderung zur Verzeichnung ordentlich angemeldet wurde.

Die für die Partei zum Nachweise gemäß Abs. 2 etwa erforderlichen und gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften oder Auszüge aus der mit der Klausel über die Anmeldung versehenen Gleichschrift sind stempelfrei.

Artikel 8. Falsche oder unvollständige Angaben in der Anmeldung, namentlich die Bewertung der konskriptionspflichtigen Vermögensgegenstände mit auffallend niedrigen Wertbeträgen, sowie die Nichtüberreichung der Anmeldung gemäß Art 1, Z. 1, dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis 100.000 K oder mit Arrest von einem Tag bis zu 3 Monaten bestraft; der gleichen Strafe unterliegt ein Gläubiger, welcher vor der Herausgabe diese Verordnung die Erfüllung angenommen hat — sei es am Fälligkeitstage, sei es früher —, wofern er die Forderung nicht ordentlich und zeitgerecht angemeldet hat.

Eine Umwandlung der Arreststrafe in eine Geldstrafe ist nicht zulässig; bezüglich des Verfahrens gelten analog die Bestimmungen des Art. III, § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, Nr. 124 RGBl.

Die Anmeldung kann durch wiederholte gesteigerte Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000 K, welche die Steuerbemessungsbehörde auferlegt, erzwungen werden; über den Rekurs entscheidet die Finanzlandesbehörde mit endgültiger Wirksamkeit.

Handlungen und Unterlassungen, sowie die im Abs. 1 angeführten Strafen verjähren in 3 Jahren.

Digitized by Google

Artikel 9. Richtige Angaben bei der Verzeichnung der außerbücherlichen Forderungen und des beweglichen Vermögens, wie es im § 8 des Ermächtigungsgesetzes angeführt wurde, dürfen nicht zur strafweisen Verfolgung der bei der Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Personaleinkommensteuer, Rentensteuer, Kriegsgewinn, resp. Kriegssteuer und Militärtaxe gemachte bisherigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben benützt werden, wenn der Steuerschuldner seine Fassion bis zum 31. Juli 1919 richtigstellt.

Ebenso entfällt eine Bemessung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914.

Artikel 10. Den Vorstehern aller Gemeinden, den Geistlichen aller staatlich anerkannten Kirchen, den Banken, Gesellschaften, Sparkassen, Vorschußkassen, Kredit-, Produktions- und Konsumgenossenschaften, den Eigentümern von Fabriken und großen Handelsunternehmen, Lehrern und Professoren aller Schulen, einschließlich der Hochschulen, allen Vereinen, allen Inhabern von Gasthauskonzessionen und Kinolizenzen, allen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates erscheinenden Zeitungen wird als bürgerliche Arbeitspflicht auferlegt, in ihrem Wirkungskreise die Bestimmungen der Art. 1, Z. 2 und Art. 7 kundzumachen.

Diese Bekanntmachung soll in geeigneter Weise geschehen, wie durch öffentliche Verlautbarung, Austrommeln, Aufschriften in Lokalen, Verkündigung von den Kanzeln, Belehrung in den Schulen usw.

Artikel 11. Für die Slowakei wird die Generalfinanzdirektion in Bratislava (Preßburg) Ämter einsetzen, welche mit der Durchführung der Konskription betraut sein werden. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und sie durch besondere Verkündigung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 12. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Artikel 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

I. Das Verzeichnis der Konskriptionsämter ist identisch mit dem in Nummer 7 des „Prager Archivs", Seite 195, abgedruckten Verzeichnisse.

Anmerkung zu dem Verzeichnisse (im Gesetze).

II. Die für die Konskription der außerbücherlichen Forderungen zuständigen Ämter.

Als Konskriptionsämter für die außerbücherlichen Forderungen (Art. 3, Z. 1) fungieren für Prag und Vororte (Kgl. Weinberge, Žižkow, Karolinenthal, Smichow) die in diesen amtlich bestellten Notare, und zwar innerhalb der ihnen zugewiesenen Sprengel.

Für die übrigen Ämter sind Konskriptionsämter die zuständigen Steuerämter.

Digitized by Google

Verzeichnung der Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Renten und Verzeichnung der Polizzen über Vorräte von eingelagerten oder auf dem Transport befindlichen Waren.

(Verordnung der Regierung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184. — Kundgemacht am 12. April 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 184, wird Nachstehendes verordnet:

I. Kapitals- und Renten-Lebensversicherungspolizzen.

§ 1. Alle Lebensversicherungspolizzen (Kapitals-Versicherung für den Ablebensfall, für den Ablebens- und Erlebensfall, für den bloßen Erlebensfall, es mögen dies Versicherungen des Heiratsgutes, der Begräbnisauslagen oder andere sein, ferner Renten oder Pensionsversicherungen, Kapitalsversicherungen, gemeinschaftlich mit einer Rente, sowie auch anders kombinierte Versicherungen auf das Leben von Personen), welche von hier- oder ausländischen Versicherungsanstalten ausgegeben worden sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherungsprämien der Versicherungsanstalt noch abgeführt werden oder nicht, zu verzeichnen und anzumelden.

Bei der Anmeldung ist eine Gebühr von K 1.— für ein Stück einzuheben.

§ 2. Von der Verzeichnung sind befreit:

a) alle mit dem Landesversicherungsfonde in Prag abgeschlossenen Rentenversicherungen;
b) die Arbeiterunfallversicherungen nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, ai 1888;
c) die Arbeiter-Krankenversicherungen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 23;
d) die Versicherungen nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, über die Bruderladen;
e) die Versicherungen nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, über die registrierten Hilfskassen;
f) die Versicherungen nach der kais. Verordnung vom 7. April 1914, RGBl. Nr. 80, über die Unfallversicherung der Bergarbeiter;
g) die Pensionsversicherungen, die auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, RGBl. 1, ai 1907, abgeändert durch die kais. Verordnung vom 15. Juli 1914, RGBl. Nr. 138, erfolgten;
h) Pensionsversicherungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung durch den Arbeitgeber zu Gunsten seiner Angestellten abgeschlossen wurden, soferne diese Versicherungen ein Bestandteil des Dienstvertrages sind und der Arbeitgeber die Prämie bezahlt; und endlich

Digitized by Google

i) Lebensversicherungen, die auf ein geringeres Kapital als K 1000.— wann immer abgeschlossen wurden und Lebensversicherungen auf Rentenbezug, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen sind, wenn die Jahresrente nicht mehr als K 300.— beträgt.

§ 3. Zur Verzeichnung ist jeder verpflichtet, der im Gebiete des tschechoslowakischen Staates bei sich im eigenen oder fremden Namen aus welchem Rechtsgrunde immer Versicherungsurkunden (Polizzen) hat.

Personen, welche im Gebiete des tschechoslowakischen Staates wohnen oder sich mindestens ein Jahr aufhalten, sind verpflichtet, die Versicherungen sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Anstalten einzubekennen. Die übrigen Personen, somit auch Ausländer, welche sich zur Zeit der Verzeichnung in diesem Gebiete eine kürzere Zeit aufhalten, sind verpflichtet, bloß die Versicherungen bei inländischen Anstalten einzubekennen.

Zur Verzeichnung sind auch die Eigentümer bloßer Depositenquittungen (Depositenscheine) verpflichtet, welche von einer Versicherungsanstalt, einem Pfandgläubiger oder auf welche andere Art immer als Ersatz für die in Empfang genommene Polizze ausgegeben wurden.

Versicherungsanstalten, bezw. die in der Polizze bezeichneten Vertretungen ausländischer Versicherungsanstalten sind verpflichtet, binnen 4 Wochen beginnend vom 10. Juli 1919, dem Finanzministerium jene Versicherungen, welche ihnen durch die Verzeichnungsämter nicht angezeigt wurden (§ 7) anzumelden, und zwar inländische Anstalten sämtliche nicht angezeigten Versicherungen und die Vertretungen ausländischer Anstalten, soweit als die Personen, die den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, im Inlande wohnen.

Der Haushaltungsvorstand überreicht das Bekenntnis für sich und seine Haushaltungsangehörigen. Für andere als physische Personen und für nicht eigenberechtigte Personen überreicht das Bekenntnis der gesetzliche Vertreter.

Für die noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft überreichen die Erben oder der Verlassenschaftskurator das Bekenntnis.

Eine spätere Verzeichnung und Anmeldung der Lebensversicherungspolizzen kann bloß das Finanzministerium, bezw. die von diesem hiezu ermächtigte Behörde bewilligen, und zwar auf Beweis, daß die Partei ihrer Verzeichnungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen konnte.

§ 4. Die Verzeichnung findet in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1919 bei dem Verzeichnungsamte statt, in dessen Bezirk der Einbekenner wohnt oder, wenn er im Gebiete des tschechoslowakischen Staates keinen ordentlichen Wohnsitz hat, beim Verzeichnungsamte, in dessen Bezirke er sich aufhält.

In Prag werden die Verzeichnung besorgen für den Bezirk:

Altstadt: das Gebührenbemessungsamt;
Untere Neustadt und Josefstadt: die Steueradministration;
Obere Neustadt und Vyšehrad: Steueradministration II:
Kleinseite und Hradschin: die Landes-Finanzkassa;
Holleschowitz und Bubna: Steueradministration III;

Digitized by Google

Lieben: Rentamt.
In Brünn:
für den Bezirk I und IV: Steueradministration;
für den Bezirk II: Finanzlandeskassa;
für den Bezirk III: Gebührenamt.

Für alle anderen Orte im Gebiete des tschechoslowakischen Staates, mit Ausnahme der Slowakei, besorgen die Verzeichnung die zuständigen Steuerämter. In der Slowakei bestimmt die General-Finanzdirektion in Bratislava (Preßburg) die Behörden, welche mit der Durchführung der Verzeichnung betraut sind. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und sie durch eine besondere Kundmachung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Die Verzeichnung geschieht durch Bekenntnis, welches nach dem beigeschlossenen Muster a)*) ausgefertigt wird; dieses ist unentgeltlich bei den Verzeichnungsbehörden und außerdem in Prag bei der Finanzlandeskassa, dem Gebührenamte, dem Wirtschaftsamte (Ökonomat) der Finanzlandesdirektion, in Brünn bei der Finanzlandeskassa und dem Wirtschaftsamte (Ökonomat) der Finanzlandesdirektion, schließlich in Troppau bei der Finanzkassa erhältlich.

In einem Verzeichnisse sind gemeinsam die Polizzen der Versicherungsanstalten, welche den Sitz ihrer Zentralleitung im Gebiete des tschechoslowakischen Staates haben, zu verzeichnen. Diese sind:

1. „Česká vzájemná životní pojišťovna v Praze"
   (Böhmische wechselseitige Lebensversicherungsanstalt in Prag).
2. „Concordia", Reichenberg-Brünner gegenseitige Versicherungsanstalt, Reichenberg.
3. „Koruna", Erste böhmische allgemeine Aktiengesellschaft für Lebensversicherung in Prag.
4. „Praha", wechselseitiger Kapital- und Renten-Versicherungs-Verein in Prag.
5. „Pražská městská pojišťovna životní a důchodová"
   (Prager Städtische Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Prag).
6. „Pojišťovna města Prostějova" in Proßnitz
   (Versicherungsanstalt der Stadt Proßnitz).
7. „Slavia", gegenseitige Versicherungsbank in Prag.
8. „Zemská životní pojišťovna markrabství Moravského"
   (Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren) in Brünn.

Dieses Verzeichnis wird zweifach überreicht.

Bezüglich der Versicherungsgesellschaften, deren Zentralverwaltungssitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates ist, ist ein besonderes Verzeichnis ebenfalls doppelt zu verfassen.

Die Verzeichnisse sind den Verzeichnungsämtern zu überreichen.

Um die sechste Spalte des Verzeichnisses (Wert der Polizze) richtig ausfüllen zu können, sind die Eigentümer von Polizzen ausländischer

*) Das „Prager Archiv" sieht davon ab, dieses Formular abzudrucken.

Digitized by Google

Versicherungsanstalten, welche keine Vertretung im Gebiete des tschechoslowakischen Staates haben, verpflichtet, über Aufforderung der Verzeichnungsbehörden die in der Polizze verzeichnete Vertretungsstelle (Direktion, Generalvertretung oder Agentur, Hauptinspektorat u. s. w.) zu ersuchen, ihnen Angaben über den Wert der Polizze in der durch diese Behörde bezeichneten Richtung mitzuteilen.

§ 6. Gleichzeitig mit dem Verzeichnisse sind die Lebensversicherungspolizzen mit den Nachträgen, welche zu ihnen durch die Versicherungsanstalt eventuell ausgegeben wurden, vorzulegen; die Besitzer von Sicherheitsfächern (Safes) sind verpflichtet, selbst die Lebensversicherungspolizzen zu beheben und vorzulegen.

Wenn der Eigentümer die Polizze nicht bei sich hat, gibt er den Namen und die genaue Adresse desjenigen an, bei dem sich die in § 3 angeführte Urkunde befindet, dieser ist sodann verpflichtet, die Urkunde vorzulegen.

Die vorgelegte Polizze versieht die Verzeichnungsbehörde unter der letzten in der Polizze erfolgten Eintragung, sowie gegebenenfalls die Nachträge der Polizze mit dem Vermerk „Zur Verzeichnung angemeldet", ferner mit dem Amtssiegel, Datum und Unterschrift eines Beamten.

Die Verzeichnungsbehörde bestätigt auf einer Gleichschrift des Verzeichnisses die Anmeldung und Bezeichnung der Polizze und stellt sie der Partei zurück.

§ 7. Die Verzeichnungsbehörde zeigt sodann sobald als möglich, spätestens aber bis zum 5. Juni 1919 der betreffenden Versicherungsanstalt an, daß die Polizze angemeldet wurde: diesen Umstand merkt sodann die Versicherungsanstalt in ihren Büchern vor. Gleichzeitig fordert die Verzeichnungsbehörde diese Versicherungsanstalt auf, ihr Angaben über den Wert der Versicherung mitzuteilen. Den Wert der Versicherung berechnet die Versicherungsanstalt auf Grund der vom Finanzministerium zu diesem Zwecke erlassenen Instruktionen.

§ 8. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, im Laufe einer Woche von dem Tage des Einganges der Anfrage der Verzeichnungsbehörde alle Angaben, um welche diese zum Zwecke dieser Verzeichnung ersucht, mitzuteilen.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Finanzministeriums für die Zwecke dieser Verzeichnung in die Bücher und Belege der Versicherungsgesellschaften Einsicht zu nehmen.

§ 9. Solange die Polizze nicht mit dem Vermerk gemäß § 6 dieser Verordnung versehen ist, ist die Auszahlung des Kapitals oder der Rente, des Rückkaufswertes, des höchstmöglichst angesuchten Darlehens auf die Polizze oder sonst irgend eine Auszahlung verboten.

Rechtshandlungen, welche sich auf solche Polizzen beziehen, sind ungültig und nicht klagbar.

§ 10. Die Auszahlung auf eine ordnungsgemäß angemeldete Polizze darf bis auf Widerruf 50% des fälligen Kapitales, der Rente, des Rück-

Digitized by Google

kaufswertes oder des höchstmöglichen angesuchten Darlehens auf die Polizze nicht übersteigen. (§ 15 des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. 84).

Beträgt aber das versicherte Kapital höchstens K 3000.—, so kann es zur Gänze ausbezahlt werden; bei einem Kapital von 3000 K bis 6000 K darf die Auszahlung K 3000.— nicht übersteigen.

II. Versicherungspolizzen über Warenvorräte.

§ 11. Versicherungen über eingelagerte oder auf dem Transporte befindliche Warenvorräte (gegen Feuerschäden, Beraubung oder Transportschaden), welche am 1. März 1919 in Geltung waren, sind zu verzeichnen.

Die Verzeichnung wird zweifach nach dem Muster B durchgeführt. Bei der Anmeldung wird eine Gebühr von K 1.— für das Stück bezahlt.

Bezüglich dieser Verzeichnung gelten die Bestimmungen der §§ 3. 4, 5, Abs. 1, und im § 6, letzter Absatz.

Die angeführten Polizzen werden der Verzeichnungsbehörde nicht zur Kennzeichnung vorgelegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Unrichtige oder unvollständige Angaben in den Verzeichnissen werden, wenn sie absichtlich geschehen, von einem Senate, der nach Artikel III, § 5 der kaiserl. Verordnung vom 16. Feber 1917, RGBl. Nr. 124, zusammengesetzt ist, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher zu einer strafbaren Tätigkeit, die zu einer Verheimlichung oder Verschweigung der der Verzeichnung unterliegenden Polizzen abzielt, Hilfe leistet, oder verleitet.

Liegt keine böse Absicht vor, wird der Einbekenner, der unrichtige oder unvollständige Angaben in der Verzeichnung macht, durch den angeführten Senat wegen einer Übertretung mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von K 5000.— bestraft.

Versicherungsanstalten, die sich weigern würden, den Verzeichnungsämtern die von diesen verlangten Angaben mitzuteilen oder die den ermächtigten Organen auf irgend eine Art verwehren oder unmöglich machen würden, in die Bücher und Belege (§ 8) Einsicht zu nehmen, werden von dem angeführten Senate mit einer Strafe bis zu K 20.000.— bestraft werden. Außerdem wird das Organ der Versicherungsanstalt, das die Angabe verweigert oder es den betreffenden Bevollmächtigten verwehrt, in die bezüglichen Akten der Versicherungsanstalt Einsicht zu nehmen, mit Arrest von einem bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Werte der Lebensversicherungspolizzen und die versicherten Warenvorräte, die in der Verzeichnungszeit nicht zur Verzeichnung angemeldet werden, verfallen in jedem Falle dem Staate.

§ 13. Wer durch Druckschriften oder öffentlich durch Wort oder auf welche Art immer die Verzeichnungsaktion absichtlich stört, wird, woferne

Digitized by Google

nicht der Tatbestand einer schwerer strafbaren Handlung vorliegt, durch den angeführten Senat wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 500.— Kronen bis 2000.— K oder mit Arrest von 6 Wochen bis 6 Monaten bestraft. Beide diese Strafen können nebeneinander auferlegt werden.

§ 14. Wer sich auf andere Art gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verfehlt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000.— K bestraft.

§ 15. Soweit die nach den vorhergehenden Bestimmungen physischen Personen auferlegten Geldstrafen uneinbringlich wären, werden die zuständigen Behörden Freiheitsstrafen auferlegen, welche die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen dürfen.

§ 16. Angaben, die bei der Verzeichnung der Polizzen erfolgen, dürfen nicht zu einer Strafverfolgung hinsichtlich bisheriger unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Einkommen-, Renten- und Kriegssteuer, sowie der Militärtaxe benützt werden, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Mai 1919 seine Einbekenntnisse richtigstellt.

Ebenso entfällt die Bemessung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914.

§ 17. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 18. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Regelung des Umlaufs und der Verwaltung der Zahlungsmittel im tschechoslowakischen Staate.

(Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187. — Kundgemacht am 12. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Das Recht, auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates Zahlungsmittel auszugeben und Münzen zu prägen, steht bis auf weitere gesetzliche Anordnungen ausschließlich dem Staate zu.

§ 2. Die im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. d. G. u. V. gekennzeichneten Banknoten sind, solange sie nicht gegen andere Zahlungsmittel ausgetauscht werden, gesetzliches Zahlungsmittel, und es ist sowohl der Staat wie jeder andere verpflichtet, sie bei Zahlungen nach ihrem Nennwerte anzunehmen.

§ 3. Ungestempelte Banknoten der Österr.-ungar. Bank hören — solange der Finanzminister hinsichtlich einzelner Arten nicht vorübergehend etwas anderes festsetzt — auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 4. Im Rechtsverhältnisse der Österr.-ungar. Bank zu den von ihr ausgegebenen Banknoten tritt durch diese Anordnung keine Änderung ein. Die Staatsverwaltung des tschechoslowakischen Staates behält sich jedoch bezüglich der im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, d. Slg. d. G. u. V., gekennzeichneten Banknoten das ausschließliche Recht

Digitized by Google

vor, die aus ihnen erfließenden Ansprüche gegen die Österr.-ungar. Bank geltendzumachen.

§ 5. Die Münzeinheit für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird als tschechoslowakische Krone, abgekürzt K č., bezeichnet.

§ 6. Auf österr.-ungar. Kronen lautende Verbindlichkeiten, welche im Gebiete des tschechoslowakischen Staates zahlbar sind, sind in tschechoslowakischen Kronen zu zahlen, wobei eine tschechoslowakische Krone für eine österr.-ungar. Krone gezählt wird. Der Finanzminister ist ermächtigt, insolange das internationale Verhältnis nicht durch besondere Staatsverträge geregelt sein wird, von dieser Regel Abweichungen festzusetzen.

In der Geltung der Regierungsverordnung*) der tschechoslowakischen Republik vom 1. April 1919, Z. 167, Slg. d. G. u. V. tritt keine Änderung ein.

§ 7. Die Gold-, Silber-, Nickel-, Bronze- und Eisenmünzen der österr.-ungar. Kronenwährung und die Silbergulden der österr. Währung verbleiben bis auf weiteres im Umlaufe. Der Finanzminister kann in dieser Hinsicht Abweichungen festsetzen.

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, die durch Einziehung der Banknoten im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. d. G. u. V. entstehende Staatsschuld, ebenso die auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Z. 88, Slg. d. G. u. V. abgeschlossene Staatsschuld zu verwalten, für Umlauf und Beschaffung der Zahlungsmittel im tschechoslowakischen Staate Sorge zu tragen und zu diesem Behufe das Nötige zu veranlassen, im Verhältnisse zur österr.-ungar. Bank entweder im Vertrags- oder Verordnungswege und überhaupt bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die Funktionen der staatlichen Zettelbank zu besorgen, zu diesem Zwecke ein Bankamt einzurichten und für diese Tätigkeit die Hilfsorgane beizuziehen oder vertragsmäßig oder auf Grund der bürgerlichen Arbeitspflicht anzustellen, namentlich auch zur Erleichterung der Verwaltung des Bankamtes einen Bankausschuß zu bestellen und dessen Wirkungskreis im Rahmen seiner Befugnisse abzugrenzen.

§ 9. Die neuen Zahlungsmittel, zu deren Ausgabe der Finanzminister ermächtigt wird, behufs Umtausches der durch Stempel gekennzeichneten, bezw. nicht gekennzeichneten, aber vorläufig im Umlaufe belassenen Banknoten, werden auf tschechoslowakische Kronen lauten und als Staatsnoten einen Teil der Übergangswährungsschuld des tschechoslowakischen Staates bilden, welcher sie bei Zahlungen an seinen Kassen zum Nennwerte annehmen wird.

Ebenso wird jedermann verpflichtet, sie im Sinne dieses Gesetzes zur Zahlung anzunehmen.

§ 10. Die Erhöhung des Staatsnotenumlaufes über den mit Gesetz vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. d. G. u. V. und mit Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 25. Feber 1919, Nr. 86, Slg. d. G. u. V., als Zahlungsmittel mit Zwangsumlauf festgesetzten Gesamtbetrag ist nur dann zulässig, wenn für diese Zahlungs

*) „Prager Archiv" Seite 301.

Digitized by Google

mittel die volle privatrechtliche bankmäßige Deckung besteht. Eine sonstige Vermehrung kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

Der im vorangehenden Absatz erwähnte Gesamtbetrag an Banknoten besteht aus:

1. bei der ursprünglichen Stempelung mit dem Stempel versehenen Banknoten;

2. aus den bis zur Hälfte des Betrages der Girokonten und Kassenscheine der österr.-ungar. Bank ausgegebenen Banknoten, welche im Sinne der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 6. März 1919, Nr. 119, Slg. d. G. u. V., übernommen worden sind, und

3. aus Ein- und Zweikronennoten, welche im Gebiete des tschechoslowakischen Staates im Umlaufe sind.

§ 11. Sofern die Anordnungen dieses Gesetzes nicht schon im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 und 88, Slg. d. G. u. V., Wirksamkeit erlangt haben, erlangen sie dieselbe mit dem Tage der Kundmachung.

§ 12. Der Vollzug dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Verlängerung der Frist für die Verzeichnung und Kennzeichnung der Wertpapiere.

(Regierungsverordnung vom 14. April 1919, Nr. 201 Sg. — Kundgemacht am 15. April 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Sg., wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die im § 5, Absatz 1 der Verordnung vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg.*), für die Konskription und die Kennzeichnung der Wertpapiere festgesetzte Frist wird bis zum 10. Mai 1919 verlängert.

§ 2. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

Verlängerung der Frist für die Verzeichnung des gemünzten und unverarbeiteten Goldes, Silbers, von Gold- u. Silbermünzen u. ausländischem Papiergeld.

(Regierungs-Verordnung vom 14. April 1919, Sg. Nr. 200. — Kundgemacht am 15. April 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die im § 4 der Verordnung vom 19. März 1919, Nr. 141 Sg.**), für die Verzeichnung des gemünzten und unverarbeiteten Goldes, Silbers,

*) Archiv Seite 263 ff.
**) Archiv Seite 276 ff.

Digitized by Google

von Gold- und Silbermünzen und ausländischem Papiergeld festgesetzte Frist wird bis Ende April 1919 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

Aufhebung der Eisenkommission.

(Regierungs-Verordnung vom 10. April 1919. Sg. Nr. 190. — Kundgemacht am 15. April 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl. und des Gesetzartikels LXIII. vom Jahre 1912 und L. vom Jahre 1914 wird festgesetzt:

§ 1. Die Verordnung des Ministers für Handel, Industrie und Gewerbe vom 22. November 1918, Nr. 46 Sg.*), über die Bewirtschaftung des Eisens wird aufgehoben.

§ 2. Soweit die Eisenkommission nicht bisher den vollständig freien Handel mit Eisenerzeugnissen eingeführt hat, wird er mit dem Tage eingeführt, an dem diese Verordnung in Geltung tritt.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Handelsministerium betraut.

§ 4. Die Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Provisorische Regelung der Apothekertaxen zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 2. April 1919, Sg. Nr. 172. — Kundgem. am 5. April 1919.

Im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 von 1907, mit welchem das Apothekerwesen geregelt wurde, wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Den Apothekern wird gestattet, bis zu weiteren Festsetzungen zu dem nach dem geltenden Tarife für Privatparteien berechneten Endpreise der Rezepte einen Zuschlag von 50% hinzuzurechnen.

§ 2. Die Apotheker können zu den nach dem geltenden Tarife für die eine Ermäßigung genießenden Parteien und nach der Ministerialverordnung vom 3. Oktober 1918, RGBl. Nr. 359, berechneten um 50% erhöhten Beträgen noch 25% des sich so ergebenden Gesamtbetrages hinzurechnen.

§ 3. Ärzten, die zur Führung einer Hausapotheke berechtigt sind, wird gestattet, zum Gesamtrechnungsbetrage der Rezepte für Privatparteien einen 50%igen Zuschlag des Endbetrages und bei Rezepten, für

*) Abgedruckt im Archiv Seite 248 f.

Digitized by Google

die eine Ermäßigung genießenden Parteien zu dem nach § 2 dieser Verordnung berechneten Endpreise auch weiterhin einen Zuschlag von 40% für die Rezepturarbeit hinzuzurechnen (§ 14 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1914, RGBl. Nr. 73).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1919 in Kraft und die mit dieser Verordnung festgesetzte Erhöhung der Tarifsätze gilt für die Dauer eines Jahres; die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung aufgetragen.

Verlängerung der Geltung des Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 195. — Kundgemacht am 15. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel I. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 63 Sg., dessen Wirksamkeit durch das Gesetz vom 12. Feber 1919, Nr. 63 Sg., und durch die Regierungsverordnungen vom 13. März 1919, Nr. 127 Sg., und vom 27. März 1919, Nr. 157 Sg., verlängert wurde, wird im Wortlaute der Verordnung vom 27. März 1919, Nr. 157 Sg., auf weiteres in Geltung gelassen.

Artikel II. Dieses Gesetz erlangt mit dem 16. April 1919 Wirksamkeit.

Artikel III. Die Minister für soziale Fürsorge, des Innern, der Finanzen, des Handels, des Verkehrs, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme eines Kredites bis zu 179,000.000 Dollars.

(Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 186. — Kundgemacht am 12. April 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, zum Ankaufe von Lebensmitteln einen Kredit bis zu 54,000.000 Dollars zu beschaffen.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, zur Regulierung der Währung eine Anleihe bis zu 100,000.000 Dollars abzuschließen.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, für einen Kredit der im Auslande der Vereinigung der Banken für den Ankauf von Rohstoffen im Auslande gewährt werden sollte, eine Garantie bis zu 25,000.000 Dollars zu übernehmen.

§ 4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Gesamtregierung aufgetragen.

§ 5. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Digitized by Google

Begünstigungen bei Bemessung der Gebühren für Dienstreisen der Staatsangestellten.

Erlaß des Justizministeriums vom 2. März 1919, Nr. 4267, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. — Verordnungsblatt Nr. 4. Für Dienstreisen außerhalb des Amtssitzes werden vom 1. November 1918 bis auf Widerruf nachstehende Begünstigungen eingeräumt:

1. Für Reisen im eigenen Amtsbezirk dürfen an Stelle der gekürzten Diäten. (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl.) die Diäten zuerkannt werden, welche für Reisen im fremden Amtsbezirk gebühren. (Volle Diäten nach der Verordnung des Gesamtministerium vom 18. Juni 1873, Nr. 115 R. G. Bl.)

2. Als außerordentliche Zulagen, welche durch Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 27. Juni 1916, Nr. 234 R. G. Bl. und vom 29. Dezember 1917, Nr. 522 R. G. Bl. zuerkannt wurden, sind zu den Diäten und dem normalen Zehrgelde nachstehende außerordentliche Zulagen auszuzahlen:

50% für die I. bis IV. Rangsklasse,
60% „ „ V. „
80% „ „ VI. „ VIII. „
100% „ „ IX. bis XI. Rangsklasse.

sowie den Dienern (Unterbeamten). Kanzleiaushilfskräften und Gefangenenaufsehern.

Die Zulagen können für die ganze Dauer der Dienstreise (Amtstätigkeit außerhalb des Amtssitzes) angewiesen werden.

3. Die bisherigen außerordentlichen Zuschläge zu den ständigen Reisepauschalen werden, soweit dieselben für Reisen außerhalb des Amtssitzes gebühren, erhöht:

a) bei den Pauschalen, welche Diäten (Zehrgeld und Reisegeld enthalten bis zu:

50% des Pauschales für die I. bis IV. Rangsklasse,
54% „ „ „ „ V. „
62% „ „ „ „ VI.—VIII. „
70% „ „ „ „ IX.—XI. „

b) bei Pauschalen, welche nur aus Diäten (Zehrgeld) bestehen, bis auf die im Punkt 2) angeführten Prozente.

Zu den bloß aus dem Reisegeld bestehenden Pauschalen ist der bisherige 50%ige Zuschlag auszuzahlen.

In den festgestellten Ausmaßen sind die Zuschläge nach individuellen Verhältnissen zu bemessen. Deshalb ist ein niedrigerer Zuschlag festzusetzen, oder event. überhaupt keine Erhöhung zuzuerkennen, wenn die Reisetätigkeit beschränkt ist, wenn das Pauschal schon erhöht oder für außerordentliche Verhältnisse bemessen war, oder wenn es auch eine Entschädigung für Kommissionen am Dienstorte enthält.

4. Den Angestellten, welche auf Staatskosten auf einen anderen Dienstort versetzt wurden und mit dem eigenen Haushalt oder der eigenen Wohnungseinrichtung übersiedelten, können, falls sie durch die Rechnungen nachweisen, daß die normale Entschädigung nicht genügt, bei Bemessung des entsprechenden Möbelgeldes zum Gehalte ganz oder zum Teile die Kriegszuschläge zuerkannt werden, welche monatlich nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333 ausgezahlt werden.

5. Die Zuschläge nach Punkt 2, 3. sowie auch nach Punkt 4 werden, (soweit nicht mit ihnen gleichzeitig mit den übrigen Kosten der erwähnten Dienstreise, eventuell gleichzeitig mit den erwähnten Pauschalen die Parteien, Selbstverwaltungsorgane, Fonde und ähnl. zu belasten sind), unter Kapitel 32 Kriegsaufwendungen, lit. 5), Staatsangestellte § 4 Zulagen u. s. w. und Staatsbedienstete verrechnet.

Ausdrücklich wird daran erinnert, daß Diäten und Zehrgelder (und somit auch die Zuschäge dazu) soweit nicht besondere Vorschriften gelten, nach dem Diäten-Normale vom Jahre 1812 für die Dienstreisen, welche kürzer als einen Tag sind, nur dann anzuweisen sind, wenn es notwendig war, daß der Bedienstete sich außer dem Amtssitze mindestens 6 Stunden aufhielt und sich zu Mittag oder zum Abend verköstigte. — Dem letzten Erfordernisse ist entsprochen, wenn die dienstliche Abwesenheit bei einer mindestens 6 stündigen Dauer um soviel das Ende der vorgeschriebenen ununterbrochenen Amtsstunden oder das Mittagsende der Amtsstunden überschreitet, event. sich soweit bis zum Abend hinzieht, daß der Bedienstete mit Recht mit dem Mittagessen oder dem Abendessen nicht bis zur Rückkehr in den Amtssitz warten konnte.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 29. April 1919. Nummer 15. (Bogen 23.)

Das Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, mit welchem die Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter abgeändert werden.

(Kundgemacht am 18. April 1919).

I. TEIL.

Artikel I. Das Gesetz vom 30. Dezember 1917, RGBl. Nr. 523, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter und der vorletzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter werden aufgehoben und das Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, ex 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 21. August 1917, RGBl. Nr. 363, (Unfallversicherungs-Gesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel II. § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes, Absatz 1. wird folgendermaßen abgeändert:

Alle in Fabriken, Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften *) und in Brüchen, wie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in den der Aufsicht der Berghehörden unterstehenden Bergbauen samt den dazugehörigen Anlagen, in Bohrbetrieben auf vorbehaltene Mineralien, dann in Betrieben zur Gewinnung von Bergwachs und Asphalt beschäftigt sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle (Betriebsunfälle) versichert.

Artikel III. § 4 des UVG. wird abgeändert wie folgt:

Die Bediensteten der Betriebe des Staates oder Landes kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und nach Anhörung der beteiligten Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreien, wenn ihnen und ihren Angehörigen nach der allgemein geltenden Dienstesvorschrift bei Eintritt eines Betriebsunfalles ein

*) Die Stapel wurden absichtlich ausgeschieden.

Digitized by Google

Anspruch auf Versorgung zusteht, welche der in diesem Gesetze festgesetzten Entschädigung gleichkommt, eventuell jener nach Artikel VII. des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, sowie nach § 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, und wenn ferner die zuständige Krankenkasse oder Bruderlade Anspruch auf den Ersatz, welchen sie nach dieser letzterwähnten Gesetzesbestimmung hätte, besitzt, falls die Bediensteten nicht von der Versicherungspflicht befreit wären, sowie, wenn die Bediensteten den gleichen Einfluß auf die Entscheidung über die Entschädigung haben, welche den Versicherten bei den nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten gewährleistet sind.

Unter denselben Bedingungen, in derselben Art und mit denselben Wirkungen kann der Minister für soziale Fürsorge auch die Bediensteten von Privatbahnen von der Versicherungspflicht befreien, wenn dieselben für die Erfüllung der Ansprüche auf Versicherung ihrer Angestellten solche Garantien gewähren, wie sie der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister anordnet.

Die durch die allgemeine Dienstesvorschrift zuerkannten Ansprüche auf Versorgung können durch Verträge mit den einzelnen Personen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Bei Vorhandensein wichtiger Gründe kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und nach Anhörung der beteiligten Arbeiter-Unfall Versicherungs-Anstalt die Befreiung von der Versicherungspflicht widerrufen.

Artikel IV. Im § 6 UVG. ist im Absatze 6 an Stelle der Zahl 3.600 die Zahl 6.000 und im Absatze 7 an Stelle der Zahl 1.200 an beiden Stellen die Zahl 1.800 und an Stelle der Zahl 600 die Zahl 900 zu setzen.

Artikel V. Im § 7, Zahl 1, des UVG. ist an Stelle der Zahl 100 K die Zahl 150 K zu setzen.

Artikel VI. § 8 des UVG. wird abgeändert wie folgt:

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen, Gewinnanteile und andere Arbeitsentlohnungen, sowie Naturalbezüge.

Die politische Bezirksbehörde bestimmt zu Anfang jedes Jahres nach Anhörung von Vertrauensmännern der Betriebsunternehmer und Versicherten für ihren Bezirk den Wert der Naturalbezüge. Den Wert der Naturalbezüge der Bergarbeiter setzt in gleicher Weise die Berghauptmannschaft und den Wert der Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten jenes Amt fest, welches der Eisenbahnminister hiezu im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge bestimmt.

Der Minister für soziale Fürsorge kann erforderlichen Falles anordnen, daß das zuständige Amt den Wert der Naturalbezüge auch in der Zwischenzeit überprüft. Soweit es sich um Naturalbezüge beim Bergbaue handelt, erfolgt dieses Einvernehmen mit dem Minister für öffent-

Digitized by Google

liche Arbeiten; wenn es sich um Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten handelt, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister.

Artikel VII. Zwischen dem 1. und 2. Absatz des § 12 des UVG. wird folgender Absatz eingeschoben:

Die laufenden Angelegenheiten der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt, insbesondere die Entscheidung über die Entschädigungen besorgt der Verwaltungsausschuß, welcher aus dem Vorstandsobmanne oder seinem Stellvertreter, aus 9 Mitgliedern des Vorstandes und 3 Ersatzmännern derselben besteht. Je 3 Mitglieder und 1 Ersatzmann in den Verwaltungsausschuß wählt jede der 3 Gruppen des Vorstandes, also die Gruppe der Betriebsunternehmer, die Gruppe der Versicherten und die Gruppe der von dem Minister für soziale Fürsorge in den Vorstand berufenen Personen.

Falls dies nötig erscheint, können zu den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses auch Personen berufen werden, welche dem Vorstande nicht angehören, um Gutachten abzugeben.

Wenn wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies verlangen, so steht die endgültige Entscheidung über die verhandelte Angelegenheit dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu.

Artikel VIII. § 29 des UVG. wird abgeändert wie folgt:

Von jedem beim Betriebe einer unfallversicherungspflichtigen Unternehmung vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in diesem Betriebe beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit in der Dauer von mindestens drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, binnen einer Woche nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige unmittelbar bei der zuständigen Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt oder bei der von der Versicherungs-Anstalt damit betrauten Expositur zu erstatten.

Artikel IX. Die §§ 30 bis 32 des UVG. werden abgeändert wie folgt:

Verfahren über den Anspruch. Einfluß auf das Heilverfahren, Vorenthaltung der Rente.

§ 30. Über Ansuchen der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt ist die politische Bezirksbehörde verpflichtet, alle für die Beurteilung des Anspruches entscheidenden Umstände zu erheben.

Die etwa entstandenen Kosten der Erhebung, insbesondere die Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß es eventuell notwendig war, Sachverständige beizuziehen, trägt die Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt.

§ 31. Die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt kann den Bergwerksbruderladen die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andererseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen übertragen. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Statut der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Tatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung des Entschädigungsanspruches und die Feststellung seiner Höhe wichtig sind.

§ 32. Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse oder Bruderlade, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. In diesem Falle tritt die Versicherungsanstalt in alle Pflichten und Rechte, welche nach dem Gesetze der Krankenkassa oder Bruderlade zukommen, soweit es sich um die Krankenfürsorge des Verletzten oder um die Fürsorge seiner Angehörigen handelt.

Die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt kann die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus auf Rechnung seiner Rente in allen Fällen anordnen, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert. In diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die Unterstützung nach den Bestimmungen des vorletzten Absatzes des § 8 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Ist es zur Beurteilung des Anspruches auf Entschädigung nach ärztlichem Ausspruche notwendig, daß der Verletzte in einer Heilanstalt beobachtet wird, so kann die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses anordnen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt.

Leistet der Verletzte diesen Anordnungen der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt ohne gesetzliche oder andere triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Versicherungsanstalt die Rente ganz oder teilweise bis zu der Zeit vorenthalten, solange er diese Anordnung nicht befolgt.

Ebenso kann die Rente ganz oder teilweise vorenthalten werden, wenn der Verletzte, ohne dafür triftige Gründe zu haben, der Anordnung der Unfall-Versicherungs-Anstalt nicht Folge leistet, er möge sich zur ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Feststellung einfinden, ob und bis zu welchem Ausmaße die Folgen des Unfalles noch fortbestehen.

Wenn das Heilverfahren des Verletzten abgeschlossen ist, oder Hoffnung auf Besserung seines Gesundheitszustandes besteht, kann die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt an Stelle der Rente dem Verletzten freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, jedoch nur mit seiner Zustimmung, gewähren. Die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Artikel X. Zu § 33 des UVG. ist als Absatz 4 hinzuzufügen:

Kann die Entschädigung in den oben erwähnten Fristen nicht festgestellt werden, so kann die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt der berechtigten Person eine vorläufige Entschädigung zuerkennen. Die Ar-

Digitized by Google

beiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt kann nicht verlangen, daß ihr eine solche ausgezahlte Entschädigung wieder ersetzt wird, wenn durch die endgültige Entscheidung der Anspruch auf Entschädigung abgewiesen wird.

Artikel XI. § 34 UVG. wird abgeändert wie folgt:

Personen, denen die Entschädigung von der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt nicht festgestellt wurde, müssen ihren Anspruch der zuständigen Arbeiter-Unfall-Vericherungs-Anstalt vor Ablauf eines Jahres von dem Tage angefangen anzeigen, an dem sich die Unfallsfolgen gezeigt haben, spätestens aber binnen 2 Jahren vom Tage des Unfalles, widrigenfalls sie ihren Anspruch einbüßen.

Erkennt die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt den Entschädigungsanspruch als begründet an, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen, im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

Die im ersten Absatze angeführten Verjährungsfristen beziehen sich auch auf die Ansprüche der Krankenkassen oder Bruderladen gegen die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt.

Artikel XII. An Stelle des § 38 UVG. tritt die Bestimmung:

§ 38. Für jede in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Zwei von den Beisitzern, sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich fachlich gebildete Personen sein müssen, beruft der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit. Zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner wählen die Mitglieder der Unfall-Versicherungs-Anstalt, und zwar jede der Gruppen (Betriebsunternehmer und Versicherte) je einen, gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§ 12) für die mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammenfallende Zeit. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes darf weder dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehören, noch in ihrem Dienste stehen.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie die Entlohnung der Schiedsrichter regelt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten trägt die Versicherungsanstalt.

§ 38 a. Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche, welche die Krankenkassen gegen die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt nach § 65 des Gesetzes betreffend

Digitized by Google

die Versicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall oder die Bruderladen nach § 61 a dieses Gesetzes ergeben.

Dem Schiedsgerichte obliegt ferner die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche auf Unfallsversorgung und über Ersatzansprüche, welche von einer Krankenkasse oder Bruderlade gegen die Verwaltung eines Betriebes erhoben werden, dessen Angestellte nach § 4 dieses Gesetzes der Minister für soziale Fürsorge von der Versicherungspflicht befreit hat.

Örtlich zuständig für die Klage ist das Schiedsgericht jener territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt, deren Mitglied der Unternehmer, in dessen Betriebe sich der Unfall ereignet hat, ist oder wäre, wenn seine Angestellten nach § 4 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht nicht befreit wären.

§ 38 b. Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern kann der Minister für soziale Fürsorge in Industriezentren, wo sich die Notwendigkeit hiezu zeigt, Exposituren des Schiedsgerichtes oder eigene Schiedsgerichte für einzelne Gruppen von Versicherten oder Angestellten errichten, welche nach § 4 von der Versicherungspflicht befreit sind, und den Sprengel ihrer Wirksamkeit bestimmen.

Die Zusammensetzung der besonderen Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben regelt der Minister für soziale Fürsorge im Verordnungswege im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Ebenso bestimmt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wer die mit der Errichtung und der Verwaltung des besonderen Schiedsgerichtes verbundenen Kosten zu tragen hat, oder auf welche Weise zur Deckung der Auslagen des nach § 38 errichteten Schiedsgerichtes die Verwaltungen der Betriebe beitragen sollen, deren Angestellte von der Versicherungspflicht befreit sind.

§ 38 c. Zur Überreichung der Klage beim Schiedsgerichte sind Personen, welche nach diesem Gesetze versichert oder nach § 4 von der Versicherungspflicht befreit sind, binnen einem Jahre von dem Tage angefangen berechtigt, an welchem ihnen die schriftliche Entscheidung zugestellt wurde, wonach der Anspruch auf Entschädigung zuerkannt oder abgewiesen wurde, widrigenfalls die Klage ausgeschlossen wäre.

Auch die Bruderladen und Krankenkassen können ihre Ansprüche gegen die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt mittelst Klage beim Schiedsgerichte binnen einem Jahre von der Zustellung des Bescheides geltend machen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor ihm geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht der Schuldners berufen.

Artikel XIII. § 48 UVG. wird abgeändert, wie folgt:

Die staatliche Aufsicht über die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherunganstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt

Digitized by Google

gelegen ist und im weiteren Verfolge vom Minister für soziale Fürsorge ausgeübt.

Soweit es sich um die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betriebe handelt, übt diese Aufsicht die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft und der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus; in betreff der Eisenbahnbetriebe pflegt der Minister für soziale Fürsorge das Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister.

Der Minister für soziale Fürsorge bestimmt durch eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassende Verordnung, welche Behörden und in welchem Umfange sie die staatliche Aufsicht über die Durchführung der Unfallsversorgung (§ 4) ausüben werden.

Der Minister für soziale Fürsorge ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Artikel XIV. Zu § 50 UVG., welcher eine neue Überschrift: „Mitwirkung der Behörden" erhält, wird als 3. und 4. Absatz hinzugefügt:

In allen Fällen, in denen nach diesem Gesetze den politischen Behörden die Entscheidung zusteht, entscheiden diese politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden, wenn es sich um die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betriebe handelt.

Die in den §§ 18, Absatz 2, und 28 den politischen Behörden oder Gewerbeinspektoren vorbehaltenen Funktionen üben bei den oben erwähnten Betrieben die Bergbehörden aus, ebenso werden die den politischen Behörden in den §§ 30 und 50 zugewiesenen Funktionen bei diesen Betrieben ebenfalls von den Bergbehörden ausgeübt.

Artikel XV. Absatz 1 des § 56 UVG. wird abgeändert, wie folgt:

Alle Verhandlungen und Urkunden, welche zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten und ihren Mitgliedern erforderlich sind, sowie alle Verhandlungen zwischen den Versicherungsanstalten und Behörden sind gebühren- und stempelfrei; ebenso auch alle Verhandlungen und Urkunden, welche sich auf die Unfallsversorgung (§ 4) beziehen.

Artikel XVI. An Stelle des § 61 UVG. hat folgende Bestimmung zu treten:

§ 61. Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles entstanden ist; allein dieser Anspruch an die Provisionskasse ruht insoweit, als die Unfallsrente und die Provision zusammen $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zu Grunde gelegt wurde.

Unter den gleichen Bedingungen ruht auch der Anspruch auf Provision dann, wenn eine Person, die im Genusse einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision erlangt.

Digitized by Google

Ist die Invalidenprovision höher als $^2/_3$ des im Absatz 1 angeführten Arbeitsverdienstes, so ruht die Invalidenprovision bis zur Höhe der Unfallsrente.

Solange der Versicherte die Unfallsrente in der Höhe seines vollen Arbeitsverdienstes bezieht, ruht der Anspruch auf Invalidenprovision.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Ruhen der Provision beziehen sich nicht auf freiwillige Zusatzversicherungen, solange der Versicherte den auf sie entfallenden Beitrag selbst aus eigenem leistet.

§ 61 a. Hat eine Provisionskassa einem Verletzten eine Provision für einen Zeitraum gewährt, für den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Anspruch auf Provision ruht, so geht der Anspruch auf Unfallsrente bis zu dem Ausmaße, in dem der Anspruch auf Provision ruht, an die Provisionskasse der Bruderlade über, soweit die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt die Entschädigung an den Verletzten noch nicht ausgezahlt hat.

Die Hinterbliebenen eines Getöteten, denen ein Anspruch auf Entschädigung nach dem UVG. zusteht, haben keinen Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade. Hat aber trotzdem die Provisionskassa den Hinterbliebenen einer getöteten Person eine Provision gewährt, so geht der Anspruch der Hinterbliebenen auf die Unfallsrente bis zu dem Ausmaße, in dem die Provisionskasse Auszahlungen geleistet hat, auf diese Kasse über, soweit die Unfall-Versicherungs-Anstalt die Entschädigung nicht schon an die berechtigten Personen ausgezahlt hat.

§ 61 b. In den übrigen Richtungen bezieht sich dieses Gesetz nicht auf Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Kassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit des UVG. errichteten Versicherungsanstalten, zustehen. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur solche Verträge, welche für einen Betriebsunfall vor dem 1. März 1886 zwischen einer Privatversicherungsgesellschaft und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe Beschäftigten unter die Bestimmung des § 1 fallenden Personen abgeschlossen wurde und deren Dauer in dem Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. Die nach § 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, tritt in solche Verträge an Stelle des Betriebsunternehmers und Versicherten kraft des Gesetzes in der Weise ein, daß die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die Zeit, für welche der Versicherungsvertrag noch gültig ist, verpflichtet ist, die Prämie bei ihrer Fälligkeit an die Privatversicherungsanstalt zu bezahlen und daß sie selbst dafür alle jene Beträge erhält, welche die betreffende Privatversicherungsanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Be-

Digitized by Google

triebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Artikel XVII. An Stelle des Absatzes 3. und 4. des Artikels VII. des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, tritt folgende Bestimmung:

Auf Eisenbahnbedienstete, welche nach dem Artikel I., Zahl 1., oder Artikel V., sowie auf solche nach Artikel V. versicherte Staatsbedienstete, welche die Eisenbahn nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehender Vorschriften ohne Anspruch auf Entgelt befördern muß, findet das Gesetz vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, abgesehen von den Fällen der §§ 46 und 47 UVG., keine Anwendung, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zusteht.

Auch die Angestellten, welche nach § 4 des Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und überhaupt Personen, welche nach der allgemeinen Dienstvorschrift Anspruch auf Unfallversorgung besitzen, haben gegen die Verwaltung ihres Betriebes keinen Anspruch aus dem Gesetze vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, abgesehen von den Fällen der §§ 46 und 47 des UVG., wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zusteht.

II. Teil. Übergangsbestimmungen.

Artikel XVIII. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage Wirksamkeit, welchen der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern mittelst Verordnung bestimmt.

Artikel XIX. Die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien hören mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz Wirksamkeit erlangt, auf, die Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen durchzuführen, welche von diesem Tage angefangen eintreten.

Die Rechte und Pflichten der Unfall-Versicherungs-Anstalt der Bergarbeiter und der berufsgenossenschaftlichen Unfall-Versicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien in bezug auf die Unfälle, welche bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind oder eintreten werden, übergehen an die territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten oder die Verwaltungen der Betriebe, deren Angestellte nach § 4 von der Versicherungspflicht befreit sind, mit dem Tage, welchen der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt.

Darüber, welche Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt oder Betriebsverwaltung die Verpflichtung zur Zahlung einer schon zuerkannten Rente übernimmt, wird jeder Versicherte, welcher eine Rente bezieht, von der Versicherungsanstalt oder der Verwaltung des Betriebes, abgesondert verständigt werden.

Digitized by Google

Artikel XX. Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern dieses Gesetz durchzuführen und in dem geeigneten Zeitpunkte mittelst Verordnung die Wirksamkeit desselben auch auf die Slowakei auszudehnen.

Erläuterungen

zu dem Gesetze vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, mit welchem die Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter abgeändert werden.

Von Dr. Robert Marschner, Advokat, Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag, em. Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Prag.

Einleitung.

Der Regierungsentwurf (Druck 491) des „Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter", mit welchem einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes abgeändert werden, bezeichnet in seinen Motiven als direkten Anlaß zur Erlassung des Gesetzes „Die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates. In diesem Momente war es notwendig, die Frage der Unfallversicherung der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten neu zu regeln." Dabei wurde aber auch über diesen Rahmen hinaus eine Reihe anderer, besonders dringlicher Fragen behandelt. Der sozialpolitische Ausschuß der Nationalversammlung billigte den Entwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen bis auf textuelle Änderungen, erhöhte den Arbeitsverdienst und die Beerdigungskosten in zwei neuen Artikeln (IV und V), vermehrte die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Anstalten und fügte in den § 32 UVG. eine Bestimmung über die Vorenthaltung der Rente ein. Die für den Versicherten geltenden Fristen des § 34 und 38 c) UVG. wurden auch für die Krankenkassen und Bruderladen maßgebend erklärt. Der Bericht desselben (Druck 780) wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. April 1919 erstattet und das Gesetz (samt zwei Resolutionen) in erster und zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben.

I.

Die Einbeziehung der Bergarbeiter und der Eisenbahnbediensteten in die Unfallversicherung.

a) Die Unfallversicherungspflicht der Bergarbeiter.

Nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter sollte die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes wurde zunächst durch die kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, RGBl. Nr. 80, auf die Bergarbeiter mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1915 ausgedehnt. An ihre Stelle trat das Gesetz vom 30. Dezember 1917, RGBl. Nr. 523, betreffend die Unfallversicherung der Berg-

Digitized by Google

arbeiter, welches den Ausspruch über die Unfallversicherungspflicht in etwas geänderter Form wiederholte. Darnach wurde die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt: „auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) samt den dazu gehörigen Anlagen (§ 117 und 131 a. B. G.) und samt der dem Bergbaue dienenden, innerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes gelegenen Holzgewinnung und Holzbringung der Bergbauunternehmungen, ferner auf Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7).

Bei der gleichfalls schon mit 1. Jänner 1915 in Tätigkeit getretenen besonderen „Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien" waren auch die „bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7 bei der territorialen Unfallversicherungsanstalt versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern", — „ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des § 11, Abs. 1, des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 27, in der durch die Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, RGBl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören." — „§ 11, Abs. 2, und § 19, Abs. 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit."

Das neue Gesetz hebt das obige (österreichische) Gesetz vom 30. Dezember 1917, RGBl. Nr. 523, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter und den vorletzten Absatz des § 1 UVG. auf und erhält die Unfallversicherungspflicht der Bergarbeiter dadurch aufrecht, daß es die im ersten Gesetze erwähnten Bergbauunternehmungen in einem kürzeren Texte — unter Weglassung der Holzgewinnung und Holzbringung in den § 1 des UVG., Absatz 1, einbezieht.

Infolge Aufhebung des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter lebt die Versicherungszuständigkeit der Naphthaunternehmungen bei der territorialen A.-U.-Vers.-Anstalt daher wieder auf. Ein solcher über die bei den Bergbruderladen gegen Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten wäre, da das neue Gesetz hierüber keinen Ausspruch enthält, wohl im Wege einer Vollzugsverordnung zu erwarten.

b) Die Unfallversicherungspflicht der Eisenbahnbediensteten.

Die nicht gerade glücklich gefaßte Bestimmung des § 2 UVG. über die Unfallversicherungspflicht der von den Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten wurde vom 1. August 1894 angefangen durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, dahin geregelt, daß „die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden", der Unfallversicherungspflicht unterworfen wurden.

Diese Bestimmung erhält das neue Gesetz im Artikel I ausdrücklich aufrecht, unterwirft sie jedoch in den folgenden Artikeln gewissen

Digitized by Google

Änderungen und Ergänzungen, indem vor allem die Frage der Organisation völlig neu geregelt wird.

II.

Die organisatorische Frage nach dem Versicherungsträger bezüglich der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten.

a) Bezüglich der Bergarbeiter.

Das auch jetzt noch für Böhmen und Mähren in Kraft stehende Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, löste die organisatorische Frage des Versicherungsträgers in seinem § 9 dahin, daß für jedes Land oder für mehrere benachbarte Länder eine sogenannte territoriale Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt und daher unter den 7 in Betracht kommenden Anstalten auch je eine für Böhmen in Prag und eine für Mähren und Schlesien in Brünn errichtet wurde.

Als Ausnahmen von diesem Grundsatze erscheinen die Institute nach § 57 UVG. (innerhalb Böhmens 2 fürstlich Schwarzenbergsche, eines in Krummau und eines in Postelberg — Zweifel an deren gesetzmäßiger Bewilligung habe ich in der Zeitschrift für Verwaltung 1895 geäußert) und die „besonderen Versicherungsanstalten" nach § 58, von denen vom Ministerium des Innern nur eine bewilligt wurde, nämlich die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien. Bei der letzteren waren nach Klärung der Unfallversicherungspflicht der Eisenbahnbediensteten durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, die Arbeiter und Betriebsbeamten in den „gesamten Betrieben der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden", versichert, soweit die betreffende Eisenbahnunternehmung dieser berufsgenossenschaftlichen Anstalt und nicht der zuständigen territorialen Anstalt beigetreten war — was ebenso, wie ihr Übertritt zur territorialen Anstalt, ihrem freien Willen anheimgestellt erschien (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Okt. 1900, Z. 7249 A.N. 1901, S. 14).

Mit dem Artikel II des neuen Gesetzes werden in den § 1, Abs. 1 des UVG., auch die Bergbauunternehmungen in den Kreis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe einbezogen (in der Aufzählung dieser Betriebe wurden im neuen Gesetze die Stapel ausdrücklich ausgelassen). Dadurch ist für die Bergbauunternehmungen die Frage des Versicherungsträgers dahin gelöst, daß die Versicherung nicht mehr durch eine besondere Anstalt, sondern bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten, für Böhmen also in Prag, für Mähren und Schlesien in Brünn erfolgt.

b) Bezüglich der Eisenbahnbediensteten.

Die künftige Versicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten der Eisenbahnunternehmungen beruht auf der neuen Fassung, welche Art. III des neuen Gesetzes dem früheren § 4 UVG. gegeben hat. Der bisherige § 4 schloß die Anwendung des UVG. auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen

Digitized by Google

Fondes angestellt sind, dann überhaupt aus, wenn eine bestimmte Voraussetzung gegeben war. Sie bestand darin, daß ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 UVG. festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt. Faktisch traf diese Voraussetzung eigentlich nie zu. Nicht so sehr, als wenn die betreffenden Bestimmungen der erwähnten öffentlichen Einrichtungen nicht in ihrer Höhe entsprochen hätten, sondern sie wurden infolge ihrer älteren Provenienz nicht jenen Einzelheiten gerecht, welche §§ 6 und 7 UVG. verlangen; z. B. in bezug auf den Anspruch des hinterbliebenen unehelichen Kindes des Aszendenten (jetzt auch der Enkel und Geschwister des Verstorbenen), in bezug auf den Anspruch des erwerbsunfähigen Witwers oder der Witwe auf Abfertigung bei ihrer Wiederverheiratung.

In der neuen Fassung des § 4 des Gesetzes muß eine vollständige Aufhebung des früheren Inhaltes dieses Paragraphen erblickt werden, so daß die Bediensteten einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes, weil nicht mehr von der Unfallversicherung ausgenommen, derselben schlechthin unterliegen. Ihrer eigentlichen Tendenz nach ist dabei diese neue Fassung des § 4 nicht auf Bedienstete der Betriebe des Staates oder eines Landes schlechthin, sondern in erster Linie nur auf Eisenbahnunternehmungen des Staates oder Landes zugeschnitten. Der neue § 4 unterwirft zwar die Bediensteten des Staates und des Landes gleichfalls grundsätzlich der Unfallversicherungspflicht. Allein er ermächtigt den Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und nach Anhörung der beteiligten Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt, unter gewissen Voraussetzungen eine Befreiung von der Unfallversicherungspflicht auszusprechen. Die Voraussetzungen hiezu sind folgende:

1. Wenn ihnen und ihren Angehörigen nach der allgemein geltenden Dienstesvorschrift für den Fall des Eintrittes eines Betriebsunfalles ein Anspruch auf Versorgung zusteht, der jenem nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie nach Artikel VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, sowie nach § 65 des Krankenversicherungsgesetzes gleichkommt;

2. wenn die zuständige Krankenkassa oder Bergbruderlade den gleichen Ersatzanspruch besitzt, wie sie ihn nach dem letzterwähnten Gesetze hätte, wenn die Bediensteten von der Versicherungspflicht nicht befreit wären; endlich

3. wenn die Bediensteten den gleichen Einfluß auf die Unfallsentschädigung besitzen, welcher den Versicherten bei den nach diesem Gesetze errichteten Unfallversicherungsanstalten eingeräumt ist.

Unter denselben Bedingungen, in derselben Art und mit denselben Wirkungen kann der Minister für soziale Fürsorge auch die Bediensteten der Privatbahnen von der Versicherungspflicht befreien, wenn dieselben für die Erfüllung der Ansprüche ihrer Angestellten auf Versorgung die Garantien gewähren, welche der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister anordnet.

Die Motive zum Regierungsentwurfe führen an: Der Hauptunternehmer bei den Eisenbahnen ist eigentlich der Staat und die unbedeu-

Digitized by Google

tende Zahl der Privatbahnen wird in absehbarer Zeit auch verstaatlicht. Die ganze Erhebung der Unfälle besorgt eigentlich die Eisenbahnunternehmung mit ihren Beamten und Angestellten, während auf dem sonstigen Gebiete der Unfallversicherung die Erhebungen immer die politische Behörde unter Intervention der Unfall-Versicherungsanstalt pflegt. — Die Unfall-Versicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen fällt ihre Entscheidungen nur auf Grund eines ihr von den Eisenbahnbehörden vorgelegten Materiales. — Es bedeutet daher eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung, aber insbesondere Ersparung des ganzen Verfahrens, wenn die Eisenbahnämter auf Grund des Materiales, das sie selbst gesammelt haben, auch die Entscheidung fällen. — Eine selbstverständliche Forderung ist allerdings die, daß die Versicherten auf die Entscheidung wenigstens einen solchen Einfluß gewährleistet haben, wie sie ihn bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt besaßen und daß sie ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Deshalb stoßen diese Absichten des Eisenbahnministeriums nicht auf den Widerstand der versicherten Eisenbahnbediensteten, auf welche sie sich beziehen und versprechen in bezug auf die Wirtschaftlichkeit eine viel größere Eignung, als der teuere und ausgedehnte Apparat einer selbständigen neuen Versicherungsanstalt.

Nicht nur in bezug auf diese einzelnen Anführungen der Motive, sondern vor allem in bezug auf die hier zum ersten Male eingeführte „Unfallsversorgung", welche eigentlich jede Versicherung leugnet, ergeben sich gewichtige Bedenken, welche, in der vom sozialpolitischen Ausschusse durchgeführten Expertise vorgebracht, jedoch nicht zum Durchbruche gelangten. Die praktische Gestaltung dieser „Unfallsfürsorge" steht abzuwarten.

III.

Überleitung der Unfallversicherung der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten in die neue Organisation.

Die Überleitung der Arbeiter und Betriebsbeamten der Bergbauunternehmungen in die territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten in Prag und Brünn erfordert behufs Durchführung der Anmeldungen oder Übertragung der Kataster einen gewissen Zeitraum, nach dessen Ablauf erst die dann neu eintretenden Betriebsunfälle bei den territorialen Anstalten anzuzeigen und von ihnen zu entschädigen sind.

Auch die Übernahme der „Unfallsversorgung" durch die Betriebsdirektionen der staatlichen und Privatbahnen erfordert gewisse Vorbereitungen, nämlich die entsprechende Fassung der Dienstesvorschriften im Sinne des Artikels III des neuen Gesetzes, durch welche der Eisenbahnminister für die Staats- und Privatbahnen die „Unfallsfürsorge" regelt, ihre Übermittlung an den Minister für soziale Fürsorge und endlich einen Erlaß des letzteren, durch welchen er im Sinne des Artikels III des neuen Gesetzes auf Grund des neu gefaßten § 4 desselben die Befreiung der Bediensteten der einzelnen Direktion oder Unternehmung ausspricht.

Deshalb wird in den Übergangsbestimmungen des II. Teiles des neuen

Digitized by Google

Gesetzes (Artikel XVIII) der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage angesetzt, welchen der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt.

Mit diesem Tage erfolgt auch die Einstellung der weiteren Durchführung der Unfallversicherung seitens der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien in bezug auf die tschechoslowakische Republik (Artikel XIX, Abs. 1 des neuen Gesetzes). In bezug auf die Unfälle, welche bis zum Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten sind oder noch eintreten, gehen die Rechte und Pflichten der beiden genannten Anstalten bezüglich der Bergarbeiter und jener Eisenbahnbediensteten, deren Unternehmungen eine Befreiung nach § 4 des Gesetzes nicht erhalten, auf die territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten bezw. auf jene Eisenbahnbetriebsverwaltungen über, deren Angestellte nach § 4 von der Unfallversicherungspflicht befreit sind, an dem Tage über, welchen der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt. Jeder Versicherte, der im Bezuge einer Rente steht, ist von der betreffenden territorialen Anstalt bezw. Betriebsverwaltung, welche die Pflicht zur Rentenzahlung übernimmt, besonders zu verständigen (Artikel XIX, Abs. 2 und 3).

Die Übernahme der Entschädigung von Unfällen, für deren Folgen die bisherigen Versicherungsträger Renten zuerkannt haben, durch die neuen Versicherungsträger, bildet einen Teil des Liquidierungsverfahrens zwischen der tschechoslowakischen Republik und den beiden Versicherungsanstalten in Wien.

Bei Zugrundelegung der Daten des Berichtes der Kommission zur Verwaltung des früheren Zentralreservefondes der Bruderladen in Wien (Amtliche Nachrichten 1914, Beiblatt, Seite 118 bis 139) entfielen auf Böhmen (Berghauptmannschaft Prag) an Lohn K 91,790.750 für 75.474 Personen; auf Mähren und Schlesien (Revieroberbergamt Brünn) an Lohn K 58,970.051 für 52.071 Personen; zusammen also auf Böhmen, Mähren und Schlesien an Lohn K 150,760.801 für 127.545 Personen; auf alle früheren Königreiche und Länder Österreichs an Lohn K 202,554.833 für 177.347 Personen, so daß der Anteil Böhmens an dieser Zahl in bezug auf den Lohn 45,3% und in bezug auf Personen 42,6% ausmachte. (Der Anteil von Böhmen, Mähren und Schlesien betrug 74,4% bezw. 71,9%.) Ferner sei erwähnt, daß der Grundtarif bei der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Prag von 100 K maßgebender Lohnsumme 8 K 59 h, bei der Anstalt in Brünn 7 K 52 h, bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien für die Jahre 1915 bis 1917 7 K 84 h und vom 1. Jänner 1918 8 K beträgt.

Laut Amtlicher Nachrichten 1916, Seite 3 bis 9, wurde von dem Vorstande der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien zunächst eine auf fremdem Materiale beruhende Gefahrenklasseneinteilung beschlossen. Die heute geltende Gefahrenklasseneinteilung derselben ist in den Amtlichen Nachrichten 1918, Seite 193, veröffentlicht. Es wird daher die Erlassung entweder einer neuen Gefahrenklasseneinteilung für die Bergbaubetriebe oder eine Ergänzung der für alle Betriebe erlassenen

Digitized by Google

Einreihungsverordnung vom 6. Juli 1914, RGBl. Nr. 143, erforderlich, welche für die Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 in Geltung steht. Es wird sich dabei darum handeln, in einer neuen Gruppe (XVII) „Bergwerke" neue Titel für Steinkohle und Braunkohle in den verschiedenen Revierbergämtern, für Eisenerz, für andere Erze, Graphit, Erdöl, Erdwachs, Gewinnung von Asphalt, für Tiefbohrungen zu Schurfzwecken und sonstige Schurfbaue aufzustellen.

IV.

Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten beziehen.

Die zunächst dringende Überleitung der Unfallversicherung der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten in den neuen Staat nötigte, außer dem Ausspruche über die Versicherungspflicht und der Ordnung der Frage der Organisationsform, noch einige andere Bestimmungen, welche nur diese beiden Personenkategorien betreffen, zu erlassen. Den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegt die Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles ist, sowie wenn ein Unfallsrentner nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an die Bruderlade erhält. § 14 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter enthält über das teilweise oder gänzliche Ruhen der Unfallrente, sowie über den Übergang des Anspruches auf Unfallrente an die Provisionskasse Bestimmungen, welche nach Aufhebung des letzteren Gesetzes in dem neuen Gesetze im Artikel XVI durch Einführung eines neuen § 61 und 61 a) in etwas geänderter und zugleich klarerer Form erscheinen, während der in dem Artikel enthaltene § 61 b) dem Inhalte nach dem früheren § 61 UGV, gleichkommt, nur daß im zweiten Absatze das Zitat des § 58 UVG., weil ein Anwendungsfall hiefür nicht mehr gegeben ist, mit Recht aufgelassen wurde.

Bezüglich der Eisenbahnbediensteten und der ihnen gleichgestellten, jetzt mit dem Anspruch auf „Unfallversorgung" bedachten Personen ist ferner im Artikel XVII des neuen Gesetzes eine sinngemäß umgewandelte Neufassung des 3. und 4. Absatzes des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168 betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung gegeben.

V.

Neue allgemeine Bestimmungen, welche sich nicht nur auf die Unfallversicherung der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten beschränken.

Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter mußte gleichfalls Stellung genommen werden. Hiebei ergab sich Gelegenheit auch andere noch aufrecht bestehende gesetzliche Bestimmungen neu zu regeln, welche in der Reihenfolge der §§ des UVG. angeführt werden mögen.

1. Über Anregung des sozialpolitischen Ausschusses wurde § 6 und 7

Digitized by Google

UVG. dahin abgeändert, daß mit Rücksicht auf die geänderten Teuerungsverhältnisse die Grenzen des versicherten Jahres-Arbeitsverdienstes von K 3600.— auf K 6000.— und die Grenzen des für Lehrlinge und andere Personen etc. maßgebenden Arbeitsverdienstes von K 600.— auf K 900.—, bezw. von K 1200.— auf K 1800.— erhöht wurden. Der erwähnte Ausschuß erkannte auch die dringende Notwendigkeit an, den Unfallsrentnern durch die Aufbesserung der Renten selbst entgegenzukommen, jedoch entschloß er sich die Lösung dieser Frage einer besonderen gesetzlichen Regelung anheimzustellen. Die Resolution II zu dem neuen Gesetze urgiert die vollständige Reform der Unfallversicherung und verlangt hiebei eine Vertretung der Versicherten zu $^2/_3$ und der Unternehmer zu $^1/_3$ auf Grund direkter, geheimer, gleicher Verhältniswahlen.

2. Im Artikel V des neuen Gesetzes wird ferner der Betrag der Begräbniskosten im § 7 UVG. von K 100.— auf K 150.— erhöht.

3. Durch Artikel VI wurde § 8 des UVG. in dem neuen Gesetze zunächst dadurch ergänzt, daß als Gehalt oder Lohn neben den Tantièmen und Naturalbezügen auch Gewinnanteile und andere Arbeitsentlohnungen erklärt werden. Nach dem Vorgange des § 8 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter werden ferner in zwei neuen Absätzen Bestimmungen über die Festsetzung der Naturalbezüge getroffen, wobei eine Mitwirkung der Berg- und Eisenbahnbehörden bei den sie betreffenden Betrieben vorgesehen wird.

4. Zur Frage der Zusammensetzung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nimmt das neue Gesetz nicht, wie § 4 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter Stellung. Es ist dabei vorläufig auf dem Standpunkte der Drittelung stehen geblieben. Bei den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten bestand zwar faktisch auch ein engerer, sogenannter Verwaltungsausschuß auf Grund ihrer Statuten, ohne daß er im Gesetze vorgesehen gewesen wäre; sein hauptsächlichster Zweck bestand und besteht in der Entscheidung über die Entschädigungsansprüche, welche eine rasche, wöchentliche Erledigung erfordern. Das Gesetz wollte damit, daß es diesen Verwaltungsausschuß regelte, auch den im Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter vorgesehenen Rentenausschuß ersetzen. Im Entwurfe war die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses außer dem Obmanne und dessen Stellvertreter mit 6 festgesetzt, während der sozialpolitische Ausschuß sie deshalb auf 9 erhöhte, um den neuen Kategorien der Mitglieder, welche den Arbeiterunfallversicherungsanstalten nunmehr zuwachsen, gleich eine direkte Vertretung, und zwar im Wege der Ernennung durch den Minister für soziale Fürsorge zu verschaffen. Eine Neuerung ist dabei, daß die Wahl durch die drei Gruppen des Vorstandes erfolgt und auch die Beiziehung von Personen zur Abgabe von Gutachten vorgesehen wird.

Dem Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter analog ist die Bestimmung daß die endgültige Entscheidung dem Vorstande vorbehalten ist, wenn 3 Miglieder des Verwaltungsausschusses dies verlangen.

5. Artikel VIII enthält eine zweckmäßige Neuregelung über die Erstattung der Unfallanzeigen unter Abänderung des § 29 UVG., welche

Digitized by Google

nunmehr binnen einer Woche (nicht mehr binnen 5 Tagen) nach dem Unfalle, und zwar unmittelbar bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt, oder der von ihr damit betrauten Expositur und nicht mehr zweifach, sondern nur einfach, einzubringen ist. Die Motive weisen mit Recht darauf hin, daß damit Fälle vermieden werden, wo die Anstalt von einem schweren Unfalle erst verspätet erfährt, sowie daß dadurch das ganze Verfahren beschleunigt und die Agenda der politischen Bezirksbehörden, bei denen die Anzeige bisher einzubringen war, erleichtert wird.

6. Artikel IX bringt für die §§ 30, 31 und 32 eine neue Überschrift: „Verfahren über den Anspruch, Einflußnahme auf die Heilung, Vorenthaltung der Rente". Der bisherige § 30 UVG. entfiel mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 29, § 31 des UVG. verfügte ein amtswegiges Unfallerhebungsverfahren durch die politische Bezirksbehörde. Nach dem nunmehrigen § 30 des neuen Gesetzes wird die politische Bezirksbehörde nur dann und nur in dem Maße die Erhebungen durchführen (zu denen sie verpflichtet ist), wenn und soweit die Arbeiterunfallversicherungs-Anstalten darum ersuchen. Damit entfällt eine große Menge umfangreicher Unfallerhebungen, welche häufig für die Anstalten überflüssig und wertlos waren, was zugleich zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

7. Nach § 7 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter konnte die Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Unternehmern und Versicherten und der Anstalt und insbesondere die Mitwirkung bei den Unfallerhebungen der Bruderlade übertragen.

Dies ist jetzt im neuen Gesetze durch Artikel IX, im § 31, Absatz 1 und 2 vorgesehen, während Absatz 3 desselben dem bisherigen § 32 UVG. entspricht. (Mitwirkung der Gemeinden bei den Unfallerhebungen).

8. Der im Artikel IX enthaltene neue § 32 des Gesetzes erweitert die durch § 10 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter nur der Unfallversicherungs-Anstalt der Bergarbeiter zustehende Berechtigung zur Einleitung des Heilverfahrens auf alle territorialen Anstalten. Der neue § 32 schließt sich eng an die einzelnen Absätze des § 10 an, nur daß er dieselben nach logischer Gedankenfolge umstellt und einen neuen Absatz 5 über die Vorenthaltung der Unfallrente beifügt, sowie daß er neben den dort allein angeführten Bruderladen auch die Krankenkassen erwähnt. Im ersten Absatz wird die Unfallversicherungsanstalt berechtigt erklärt, der Krankenkassa oder der Bruderlade das Heilverfahren abzunehmen. Nach dem Absatz 2 ist die Anstalt zur Überweisung eines Verletzten auf dessen Rechnung in ein Krankenhaus berechtigt, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert, in welchem Falle dessen Angehörige die denselben im Absatz 8 KVG. bestimmte Unterstützung gebührt.

Eine gleiche Überweisung kann die Anstalt anordnen, wenn sie zur Beurteilung des Rechtsanspruches des Verletzten auf Entschädigung nach ärztlichem Ausspruche zwecks spitalärztlicher Beobachtung erforderlich ist (Absatz 3).

Digitized by Google

Leistet der Verletzte einer dieser Anordnungen der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm nach Absatz 4 dieses § 32 die Rente auf die Zeit, bis er die Anordnung befolgt, vorenthalten werden. Ein Grund zu einer solchen Vorenthaltung ergab sich in der bisherigen Praxis dann, wenn der Verletzte ohne triftige Gründe der Aufforderung der Unfallversicherungsanstalt, sich zur ärztlichen Untersuchung einzufinden, um festzustellen, ob und bis zu welchem Grade die Unfallsfolgen noch andauern, nicht Folge leistete. Diesem Bedürfnisse nach einer gesetzlichen Regelung trägt der Absatz 5 des § 32 Rechnung.

Der Schlußabsatz (6) endlich behandelt den Fall, daß nach Abschluß des Heilverfahrens an Stelle der ihm gebührenden Rente dem Verletzten, jedoch nur mit seiner Zustimmung, freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden kann. Auch kann ihm in einem solchen Falle ein angemessener Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang gewährt werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die im Deutschen Reiche schon seit 1892 bestehende Unfallheilung endlich auch bei uns, und zwar für das ganze Gebiet der Unfallversicherung eingeführt. Dieselbe bezweckt eine sachgemäße Wiederherstellung und eine Hebung der Erwerbsfähigkeit, wie uns die Erfahrungen mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge besonders eindringlich gelehrt haben. Im Zuge der letzteren wurde eine Reihe von Heilstätten, in erster Linie orthopädischer, gegründet, welche nunmehr zur Benützung herangezogen werden können.

Fraglich ist, ob die Bestimmungen des § 32 sich auf die Fälle der „Unfallversorgung" des § 4 beziehen, da das neue Gesetz hierüber keine Bestimmungen enthält.

9. Artikel X fügt dem § 33 UVG. einen vierten Absatz bei, welcher nach dem Vorgange des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter die Zubilligung vorläufiger Entschädigungen gestattet, ohne daß die Versicherungsanstalt zur Rückforderung derselben im Falle der Ablehnung des Rentenanspruches berechtigt wäre.

10. § 34 des UVG. bestimmte, daß Entschädigungswerber, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wurde, ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden haben.

Die neue Fassung des § 34 (im Art. XI) erklärt die Entschädigungswerber hiezu für verpflichtet, berechnet aber außerdem den Beginn dieser Frist von dem Tage, an welchem sich die Folgen des Unfalles zeigten und verlängert dieselbe bei sonstigem Verlust auf zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Unfalles. Diese Frist gilt (in Abänderung des Regierungsentwurfes) auch für die Regreßansprüche der Krankenkassen und Bruderladen gegen die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten.

11. Artikel X des Gesetzes nimmt den Anlaß wahr, dem in seinen ersten 3 Absätzen beibehaltenen § 38 des UVG. über das Schiedsgericht drei weitere Paragraphen anzugliedern.

Digitized by Google

Absatz 38 a erklärt das Schiedsgericht auch für die Streitfälle aus Ersatzansprüchen der Krankenkassa nach § 65 KVG. und der Bruderladen nach § 61 a des neuen Gesetzes, sowie für Streitigkeiten über Ersatzansprüche derselben gegen die Verwaltung eines Betriebes für zuständig, dessen Angestellte nach § 4 von der Versicherungspflicht befreit sind. Als örtlich zuständig für die Klage wird das Schiedsgericht jener territorialen Anstalt erklärt, deren Mitglied der Unternehmer ist, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat oder dessen Mitglied er dann wäre, wenn seine Angestellten nicht befreit wären.

§ 38 b sieht die Errichtung von Exposituren des Schiedsgerichtes in Industriezentren, sowie besonderer Schiedsgerichte für einzelne Gruppen von Versicherten oder der nach § 4 des Gesetzes befreiten Personen vor, wobei insbesondere der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten gedacht ist, und enthält Bestimmungen über die Zusammenstellung, das Verfahren und die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtes.

Die Frist zur Einbringung der Klage wird im § 38 c mit einem Jahre, gerechnet von der Zustellung des schriftlichen Bescheides der Anstalt, festgesetzt. Diese Frist gilt auch für die Ansprüche der Krankenkassen und Bruderladen.

12. Durch Artikel XIII wird die im § 48 UVG. erwähnte staatliche Aufsicht in betreff der Berg- und Eisenbahnbetriebe auch den Berghauptmannschaften bezw. Eisenbahnbehörden eingeräumt und der Minister ermächtigt, die staatliche Aufsicht über die Durchführung der „Unfallversorgung" nach § 4 zu regeln.

13. § 50 UVG. erhält durch Artikel XIV eine neue Überschrift

„Mitwirkung der Behörden".

Die politische Behörde behält ihr bisheriges Entscheidungsrecht, nur daß sie dasselbe im Einverständnis mit den Bergbehörden ausübt, soweit es sich um jenen unterstehende Betriebe handelt. Gewisse Amtshandlungen technischen Charakters (§ 18, Abs. 2, § 28 UVG.) werden den Bergbehörden, andere (§ 30 und § 50, Absatz 1) den politischen und den Bergbehörden zur Ausübung überlassen.

14. Artikel XV ergänzt den § 56 UVG. zweckmäßigerweise dadurch, daß auch alle Verhandlungen zwischen den Versicherungsanstalten und Behörden gebühren- und stempelfrei erklärt werden und daß sein Inhalt auch auf die Unfallversorgung ausgedehnt wird.

Wenngleich sich das neue Gesetz mit Ausnahme einiger besonders dringlicher Angelegenheiten in erster Linie auf die Regelung der Unfallversicherung der Bergarbeiter und Eisenbahnbediensteten beschränkte, so fand das Bestreben nach einer Reform in erweitertem Maße seinen Ausdruck in zwei Resolutionen deren eine sich auf die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft, die andere auf die vollständige Reformierung des Gesetzes bezieht.

Artikel XX dieses Gesetzes enthält endlich die Ermächtigung, seine Wirksamkeit in dem geeigneten Zeitpunkte mittels Verordnung auch auf die Slowakei auszudehnen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. — Auslieferung für den Buchhandel: J.G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 8. Mai 1919. Nummer 16. (Bogen 24.)

Aufstellung von Liquidationsbilanzen.*)

(Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217. — Kundgemacht am 28. April 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84. Slg. d. G. u. V. wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Zweck der Liquidationsbilanz (Bilanzkonto ohne Gewinn- und Verlustrechnung) ist, den richtigen Stand des Reinvermögens von Rechtssubjekten, welche zur Aufstellung dieser Bilanz im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. G. u. V. zum 1. März 1919 verpflichtet sind, sicherzustellen.

Artikel 2. Zur Aufstellung der Liquidationsbilanz sind verpflichtet:

1. Alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen in- und ausländischen Unternehmungen, welche grundsätzlich der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Zahl 220 RGBl., unterliegen, und zwar auch, wenn sie von dieser Steuer befreit sind oder Steuererleichterungen genießen.

2. In- und ausländische Gesellschaften m. b. H. nach dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gründungskapitales, inländische Subjekte, hinsichtlich des gesamten Eigentums, ausländische hinsichtlich des inländischen Eigentums mit Ausnahme der bücherlich nicht gesicherten kurzfristigen Forderungen, welche aus der normalen Geschäftsverbindung entspringen.

3. Die übrigen in- und ausländischen juristischen Personen, z. B. Privat- und öffentlich-rechtliche Korporationen, Vereine, öffentliche Fonde, Stiftungen, Kirchen, Orden, Kongregationen, Benefizien, Religionsgemeinden, brauberechtigte Bürgerschaften, welche auf dem Gebiete der Republik ihren Sitz oder wenigstens irgend ein Vermögen in den Umfange, wie unter Zahl 1 angeführt, haben.

Offene und Kommanditgesellschaften wie auch nicht übergebene Erbschaften zählen in diesem Falle nicht als juristische Personen.

Artikel 3. Von der Aufstellung der Liquidationsbilanz sind befreit: Der Staat hinsichtlich jeglichen Vermögens, die übrigen juristischen

*) Beilagen der Verordnung über die Liquidationsbilanz: Umrechnungstabelle. Schätzwertliste der an der Prager Börse notierten und der nicht notierten Papiere mit Anhang und die Musterbeispiele für die Bilanzen werden in der nächsten Nummer gebracht werden.

Digitized by Google

Personen hinsichtlich des Vermögens und der Einrichtung, welche ausschließlich öffentlichen, humanitären, wohltätigen, Bildungs-, kulturellen und Aufklärungs-Zwecken gewidmet sind.

Ausgenommen sind auch Gebäude und bewegliche Sachen, welche unmittelbar zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und tatsächlich benützt werden.

Artikel 4. Die Bewertung in der Liquidationsbilanz hat nach dem Stande und dem Werte des Vermögens vom 1. März 1919, also ohne Rücksicht auf die Bewertung in der letzten Bilanz, zu erfolgen. Im Interesse rer Gleichmäßigkeit haben neben den einzelnen Vermögensobjekten (Barvermögen, Forderungen, Wertpapieren usw.), die bilanzmäßig in der entwerteten Währung ausgedrückt sind, auch die übrigen Vermögensobjekte (Grundbesitz, Gebäude, Vorräte und ähnl.) nach demselben Maßstabe bewertet zu werden.

Bewertung der Aktiven.

Artikel 5. Für die Bewertung in der Liquidationsbilanz hat als Maßstab die Darstellung des Verkaufes des Unternehmens als Ganzes im Hinblick darauf zu gelten, daß dieses in der bisherigen Weise weiter betrieben wird. Mit Ausnahme dieser Bestimmung ist bei der Bewertung nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) Valuten, Devisen und Schecks auf das Ausland, Kupons, Forderungen und Schulden auf fremde Währung, Edelmetalle, einschließlich der heimischen Münzsorten, sind nach den in der Beilage A angeführten Schätzungswerten zu bilanzieren;

b) an der Börse notierte Wertpapiere und unnotierte Wertpapiere sind zum Schätzungswerte nach Beilage B anzuführen. Wertpapiere, welche sich in dieser Beilage B nicht vorfinden, sind mit einem den Schätzungskursen ähnlicher Werte angemessenen Kurse zu bilanzieren;

c) für die Bewertung von Kuxen und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw., gilt der Verkaufswert; nach Bedarf ist der Wert der Anteile nach dem Gesamtvermögen der Gesellschaft zu berechnen;

d) Einbringliche Forderungen sind in vollem Werte zu bilanzieren, dubiose mit dem wahrscheinlichen, uneinbringliche mit dem Evidenzbetrag von 1 K. Jede dieser Gruppen ist als selbständige Post anzuführen. Dubiose und uneinbringliche Forderungen, welche zu spezifizieren sind, sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag anzuführen, wovon der Teilbetrag, mit welchem der Verlust eingeschätzt wird, abgezogen wird, und der Rest, der die gegenwärtige Bewertung ausdrückt, ist in der Hauptkolonne anzuführen. Die in den letzten fünf Jahren abgeschriebenen Forderungen sind neuerlich anzuführen;

e) Waren mit Markt- oder Börsenwert sind mit diesem Werte zu inventieren, andere Waren im Verkaufswerte. Wenn der Gestehungs- oder Anschaffungspreis höher als der Verkaufspreis ist, so ist zum Zwecke der Evidenz der Vergleich beider Werte in der Vorkolonne durchzuführen.

Digitized by Google

Ausnahmsweise ist die im Jahre 1919 gekaufte Ware in die Inventur zum Einkaufspreise einzutragen, insoweit dieser höher als der Verkaufspreis ist. Rohstoffe, Hilfs- und Verbrauchsstoffe sind, insoweit sie in eigener Produktion verarbeitet werden, zum Einkaufspreise, sonst zum Verkaufspreise zu bilanzieren. Für den Wert der im fortgeschrittenen Produktionsstadium befindlichen Halbfabrikate ist der Verkaufspreis der Fabrikate maßgebend, von welchem jene Produktionskosten, welche durch die Fertigstellung der Fabrikate noch entstehen, in Abzug gebracht werden. Halbfabrikate im Anfangsstadium der Verarbeitung werden zum Produktionspreise eingerechnet. Zu demselben gehören die direkten Produktionskosten mit dem dazugehörigen Anteil an den allgemeinen Produktionskosten einschließlich der Amortisation aus der der Produktion dauernd gewidmeten Anlage;

f) Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Hilfseinrichtungen sind auf Grund des Verkaufspreises (Absatz 1 dieses Artikels) einzurechnen.

Der Hauszinssteuer unterliegende Wohngebäude dürfen aber nicht zu einem niedrigeren als dem 33fachen Betrage des versteuerbaren Zinserträgnisses im Sinne des § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Feber 1882, Nr. 17 RGBl., (nach Abzug der Steuern und Zuschläge gemäß der letzten Vorschrift) mit Hinzurechnung des Wertes der Steuerbefreiung oder der Steuerbegünstigung nach den geltenden bis jetzt bestehenden gültigen Gesetzen eingerechnet werden.

Während des Krieges durchgeführte Investitionen und Meliorationen jeder Art sind zu spezifizieren und jene abgesondert anzuführen, welche dem Unternehmen dauernd dienen, sowie jene, welche infolge der Änderung der Kriegsproduktion teilweise oder ganz unnötig wurden.

Grundstücke und Gebäude, welche in den Kriegsjahren, beginnend mit dem 1. August 1914 erworben wurden, sind auf Grund der Erwerbskosten (einschließlich der ersichtlichen Verbesserungen und nach Abrechnung der Abnützung), falls der gegenwärtige Verkaufswert niedriger ist, anzuführen;

g) die übrigen Gegenstände, welcher Art immer, welche zum Betriebe des eigenen Unternehmens nicht gehören, oder zur Kapitalsanlage dienen, sind ohne Rücksicht, ob sie einen Ertrag liefern oder nicht, nur dann zum Verkaufspreis anzuführen, wenn dieser den Einkaufspreis übersteigt;

h) ideelle Werte (Patente, Autoren- und Betriebsrechte, Muster, Marken, Renommee, Einführung der Firma, Produktionsgeheimnisse, Wert der Beteiligung, Erfindungen u. dgl.) sind, wenn sie in der Kriegszeit einschließlich bis zum 1. März 1919 durch Abkauf erworben wurden, unter allen Umständen, sonst nur dann zu inventieren, wenn sie sich in der letzten Bilanz vorfanden, oder ein direktes Erträgnis abwerfen.

i) Dienstbarkeiten, Renten, Gewinnanteile und andere laufende Ansprüche werden mit einem angemessenen kapitalisierten Werte angeführt;

k) infolge des Liquidationscharakters der Bilanz werden in diese nicht aufgenommen die ein einzelnes Aktivum (bezw. Passivum) korri-

Digitized by Google

gierenden Schätzungsposten, wie der Amortisations-, der Erneuerungs-, der Ersatz-Fond, das Delkredere, das Disagio und anderes, weiters die ein bestimmtes Aktivum für die Zukunft herabsetzenden Fonde, wie der Fond für erwartete Verluste bei Forderungen, aus dem Eskompte, Kursverluste und Ähnliches.

Invaliden-, Alters-, Pensions- und Unterstützungsfonde kürzen das Reinvermögen insoweit, als sie aus nach dem zweiten Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., anrechenbaren Anteilen bestehen. Sonst gehören solche Fonde, wie auch andere Fonde der Eigenversicherung zum reinen Vermögen.

Garantie- und Versicherungsfonde, Reserven für zukünftige Investitionsauslagen, Reserven für den Verlust zeitlich beschränkter Begünstigungen und andere Reserven ähnlichen Charakters sind ebenfalls als reines Vermögen anzusehen.

Spezielle Reserven für genau angeführte Verluste, welche das bestehende gesamte Vermögen für die Zukunft offenkundig belasten, z. B. eine nicht in Abzug gebrachte, aber bereits entstandene Regie im Auslande, notwendige Verbesserungen beim Übergang in die Friedenswirtschaft, werden ausnahmsweise durchgelassen, wenn sie gegenwärtig sicherstellbar und ziffermäßig feststellbar sind, und wenn über sie ein verläßlicher Beleg erbracht wird. Reserven für Risiken aus Lieferungs- und Konsortialverträgen, Kartellen und verschiedenen Rechtsverbindlichkeiten werden aber nicht durchgelassen.

Bei Versicherungen gehören Prämienreserven nach Abzug der Versicherungsanteile nicht in das reine Vermögen. Bei fremdländischen Versicherungen wird in der Vorkolonne auf der Seite der Aktiven die Summe der im Jahrfünft von 1914 bis 1918 empfangenen Bruttoprämien angeführt.

Artikel 6. Für die Schätzung der Schulden und Lasten gelten dieselben Grundsätze wie für die Schätzung der Aktiven.

In die Bilanz sind Schulden und Lasten, welche mit den anerkannten Aktiven wirtschaftlich nicht zusammenhängen, nicht einzureihen.

Artikel 7. In der Bilanz wird die Passivenseite mit dem Grundvermögen, den wirklichen Fonden (ordentlichen und außerordentlichen Reservefonden, Agioreserve usw.), weiters den Spezial-Verlustfonden, insoweit sie im Sinne des Art. 5, Punkt k) zuläßig sind, ergänzt und der Rest wird als Liquidationsdifferenz abgeschlossen. Infolgedessen wird das reine Vermögen, welches den Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven einschließlich der Spezial-Verlustfonde bildet, folgende Posten haben:

1. Das Grundkapital.

2. Die wirklichen bilanzmäßig ausgewiesenen Fonde einschließlich des Gewinnvortrages.

3. Die Liquidationsdifferenz.

Die Liquidationsdifferenz ist aber unter Rücksichtnahme auf den im Art. 5, Abs. 1, angeführten Grundsatz eventuell mit einem höheren Be-

Digitized by Google

trage einzusetzen, wenn das ausgewiesene reine Vermögen den Verkaufswert des Unternehmens als Ganzen nicht erreicht.

Ausländische Unternehmungen legen außer der Spezialbilanz noch eine Abschrift der letzten Generalbilanz sowie das Verlust- und Gewinnkonto vor.

Artikel 8. Die Bilanz soll sowohl bezüglich der Zusammensetzung des Vermögens als auch bezüglich der Liquidität klar zusammengestellt sein. Unzulässig ist sowohl eine Verdunkelung der Bilanz, als auch eine Zusammenziehung, Kompensierung, Verschiebung und unrichtige Bezeichnung der Posten oder die Auslassung irgendwelchen Eigentumes, auch eines solchen, welches sich bereits aus der Unternehmung ergab und abgesondert von Faktoren verwaltet wird, die in naher Verbindung zu dem Unternehmen stehen. Übergangsposten sind eingehend darzulegen. Fremdes Eigentum, das sich im Depot oder in der Verwaltung des Unternehmens befindet, ist in der Bilanz durchlaufend oder in der Vorkolonne anzuführen. Soweit es dem Unternehmen seine Bilanztechnik gestattet, empfiehlt sich bei der Aufstellung der Bilanz das Muster nach Beilage C) und D).

Artikel 9. Die Liquidationsbilanz ist zweifach bis zum 30. Juni 1919, und zwar beim Steuerbemessungsamte erster Instanz (Steuerverwaltung), in dessen Bezirk das zur Aufstellung der Bilanz verpflichtete Rechtssubjekt (Art. 2) seinen Sitz hat oder (wenn es sich um ein ausländisches Rechtssubjekt handelt), wo sich die inländische Repräsentanz, Vermögensverwaltung oder das Vermögen selbst befindet, vorzulegen. Der Bilanz ist ein Exemplar der Statuten, der Geschäftsordnung oder des Gesellschaftsvertrages, welche am 1. März 1919 gelten, die Errichtungsurkunde und ähnliches im Original oder in Abschrift beizulegen.

Artikel 10. Die Verlängerung der im Art. 9 festgesetzten Frist kann nur in besonderen Ausnahmsfällen das Finanzministerium gestatten, und zwar auf Grund eines ordnungsmäßigen Nachweises, daß es der Partei nicht möglich war, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Wenn jemand wissentlich oder unter Vernachlässigung seiner pflichtgemäßen Obsorge eine diesen Vorschriften nicht entsprechende Bilanz zusammengestellt hat, wird er mit einer Geldstrafe bis 50.000 K, im Falle falscher Angaben mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 K oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Für das Verfahren gelten analog die Bestimmungen des Art. III, § 5 der kais. Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. N. 124. Die Gefängnisstrafe kann nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Für die den Organen auferlegten Geldstrafen haften die Rechtssubjekte (Art. 3).

Vergehungen und Strafen nach dieser Verordnung verjähren in drei Jahren.

Die Einbringung der Liquidationsbilanz kann durch wiederholte, gesteigerte Geldstrafen bis zu 100.000 K erzwungen werden.

Diese Geldstrafen ordnet das zuständige Steuerbemessungsamt erster Instanz an. Über Rekurse entscheidet die Finanzlandesbehörde mit definitiver Gültigkeit.

Digitized by Google

Artikel 11. Richtige Angaben in der Liquidationsbilanz dürfen nicht zu einer Strafverfolgung bisher unrichtiger oder unvollständiger. zwecks Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, Einkommensteuer, Rentensteuer und Kriegssteuer gemachten Angaben benützt werden. Ebenso entfällt in diesem Falle auch die Bemessung der Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914, insoweit nicht offenkundig die Absicht bestand, sich der Steuer zu entziehen.

Artikel 12. Bezüglich der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seitens der Beamten, sowie der übrigen Organe gilt analog die Bestimmung des § 246 vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl.

Artikel 13. Für die Slowakei setzt die Generalfinanzdirektion in Bratislav (Preßburg) die Behörden fest, welchen die Liquidationsbilanzen vorzulegen sind, und die die Aufsicht darüber zu führen haben werden. daß die zur Überreichung der Bilanz verpflichteten Parteien diese ihre Verpflichtung erfüllen. Diese Direktion ist auch berechtigt, diese Verordnung den Verhältnissen in der Slowakei und den in der Slowakei gültigen Rechtsvorschriften anzupassen, sowie auch sie durch eine besondere Kundmachung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 14. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird nicht den Grundsätzen präjudiziert, welche durch das Gesetz über die Vermögensabgabe bezüglich der Steuerpflicht und des Umfanges derselben werden festgesetzt werden.

Artikel 15. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Artikel 16. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Gültigkeit.

Die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes.

(Gesetz vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215. — Kundgemacht am 24. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Zur Durchführung der Regelung des Grundeigentumes wird vom Staate der im Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegende große Grundbesitz (§ 2) einschließlich des gebundenen großen Besitzes, in Beschlag genommen und ein Bodenamt (úřad pozemkový) errichtet.

§ 2. Unter großem Grundbesitz sind Komplexe von Liegenschaften samt den Rechten, die mit ihrem Besitze verbunden sind, zu verstehen. wenn das im Gebiete der tschechoslowakischen Republik einer einzigen Person oder denselben Miteigentümern als Eigentum gehörende Ausmaß größer ist als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens (Felder, Wiesen, Gärten. Weinberge, Hopfengärten) oder 250 ha Boden überhaupt.

Ungeschiedene Ehegatten werden für eine einzige Person angesehen

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgeschlossen:

Digitized by Google

a) Rechtlich und wirtschaftlich selbständige Objekte, die nicht der Bewirtschaftung beschlagnahmter Liegenschaften dienen;

b) Landes-, Bezirks- und Gemeindebesitz (-vermögen sowie -gut), unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen über ihre Regelung.

Über das Eigentum der Urbarialgemeinden und der Kurialkompossessorate wird durch ein besonderes Gesetz entschieden werden.

§ 4. Wenn nach Kundmachung dieses Gesetzes aus dem freien Grundbesitze ein Komplex von Liegenschaften, der gemäß der §§ 2 und 3 Gegenstand der Beschlagnahme ist und das im § 2 angegebene Ausmaß übersteigt, in einer Hand (im Eigentume einer einzigen Person, derselben Miteigentümer, ungeschiedener Ehegatten oder der Eltern und der Kinder ersten Grades) vereinigt wird, so wird dieser Komplex zu beschlagnahmtem Besitze.

§ 5. Durch die im § 1 angeführte Beschlagnahme erlangt die tschechoslowakische Republik das Recht, den beschlagnahmten Besitz zu übernehmen und zuzuteilen. (§ 10 und 11).

§ 6. Personen, die nach bürgerlichem Rechte zur Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes berechtigt sind, solange er vom Staate nicht übernommen worden ist, sind in Hinkunft zu dessen ordentlicher Bewirtschaftung verpflichtet.

Über die Folgen der Verletzung dieser Pflicht sowie über die Pflichten und den Schutz der auf dem beschlagnahmten Besitze beschäftigten Personen werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 7. Die Veräußerung, die Verpachtung des beschlagnahmten Besitzes, seine Belastung und Teilung bedarf der behördlichen Zustimmung (§ 15) und hat ohne sie gegen den Staat keine Rechtswirkungen.

§ 8. Auf dem beschlagnahmten Besitz kann Exekution einzig durch Zwangsverwaltung geführt werden.

§ 9. Über die Entschädigung für den übernommenen Besitz wird durch ein besonderes Gesetz entschieden werden. Durch ein besonderes Gesetz wird der Grundsatz durchgeführt werden, daß ohne Entschädigung übernommen werden wird: der Besitz der Angehörigen feindlicher Staaten, der Angehörigen der ehemaligen habsburg-lothringischen Herrscherfamilie, der Besitz von Stiftungen, die auf Rechten aus dem durch Gesetz vom 10. Dezember 1918, S. G. Nr. 61, aufgehobenen Adel beruhen; der Besitz, dessen Genuß auf der Ausübung von ausländischen Funktionen, Ämtern und Würden beruht, oder der mit einer solchen Funktion, einem solchen Amte oder einer solchen Würde verbunden ist; der rechtswidrig erworbene Besitz; der Besitz von Personen, die sich gegen die tschechoslowakische Nation im Weltkriege gröblich vergangen haben; endlich der Besitz, der nach den Bestimmungen der Finanzgesetze dem Staat als Anzahlung auf die Vermögensabgabe zufallen wird. Bei der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes ist so vorzugehen, daß die Personen, für welche auf dem beschlagnahmten Besitze Rechte haften, sowie Personen, die gegen den bisherigen Eigentümer ein Recht aus einem Dienst-, Versorgungs- und Pachtverhältnisse haben, nicht verkürzt werden.

Digitized by Google

§ 10. Soweit der Staat den übernommenen Besitz nicht für gemeinnützige Zwecke behält, teilt ihn das Bodenamt nach und nach bis zu einer bestimmten Höhe kleinen Landwirten, Häuslern, Kleingewerbetreibenden, Personen ohne Grundbesitz, und zwar insbesondere Angehörigen der tschechoslowakischen bewaffneten Macht und Kriegsinvaliden, die den Boden bewirtschaften wollten und könnten, dann aus den angeführten Personen sich zusammensetzenden Genossenschaften, Wohnungs-, Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften, Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden zu gemeinnützigen Zwecken, wissenschaftlichen und humanitären Anstalten ins Eigentum oder in Pacht zu. Der Boden kann auch zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Über die Personen und Korporationen, denen Boden zugeteilt werden kann, über das Ausmaß der Zuweisung und die Rechte an ihm und über die Beschränkungen des Eigentumsrechtes an dem zugeteilten Boden werden eingehendere Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz erlassen werden.

§ 11. Personen, deren Besitz durch dieses Gesetz beschlagnahmt wird, gegebenenfalls ihre Erben, haben das Recht auf Zuteilung einer das im § 2 angegebene Ausmaß nicht übersteigenden Besitzung, womöglich nach ihrer Wahl, aus dem ihnen beschlagnahmten Besitz. Diesen Personen kann von der Beschlagnahme auch ein größeres Ausmaß freigegeben werden, wobei darauf, welcher Bedarf an Boden an den einzelnen Orten besteht, sowie auf seine Güte und darauf Bedacht zu nehmen ist, was die zweckmäßige Bewirtschaftung, die Rücksicht auf die zweckmäßige Bewirtschaftung, die Rücksicht auf die landwirtschaftliche Industrie, die Versorgung der Städte und sonstige Rücksichten des allgemeinen Wohles verlangen. Von der Beschlagnahme dürfen nicht mehr als 500 ha Boden (§ 2) freigegeben werden.

§ 12. Bei der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes durch den Staat sind die Eigentümer des lebenden und toten Inventars, welches bisher der Bewirtschaftung des übernommenen Besitzes diente, verpflichtet, einen verhältnismäßigen Teil dieses Inventars dem Staate zum vollen Preise zu verkaufen.

§ 13. Vor der tatsächlichen Übernahme muß den Personen, die den Boden, um dessen Übernahme es sich handelt, derzeit bewirtschaften, gekündigt werden. Eingehendere Bestimmungen werden durch ein besonderes Gesetz erlassen werden.

§ 14. Besteht ein dringender örtlicher Bedarf an Boden und reichen die beschlagnahmten Grundstücke nicht aus, oder erheischt dies das Gemeinwohl, so kann das Bodenamt bei der Enteignung von Boden auch unter die im § 2 angegebene Grenze herabgehen.

§ 15. Die durch dieses Gesetz dem Staate übertragenen Verrichtungen besorgt das Bodenamt. Das Amt ist dem Ministerrate untergeordnet, seinen Vorsitzenden ernennt der Präsident der Republik, der Verwaltungsausschuß wird von der Nationalversammlung gewählt. Weitere Bestimmungen über dieses Amt und seinen Wirkungskreis werden durch ein besonderes Gesetz erlassen werden. Mit den aus der Durchführung dieses

Digitized by Google

Gesetzes sich ergebenden Finanzoperationen sind die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu betrauen.

§ 16. Der beschlagnahmte Besitz ist zu erheben und durch die grundbücherliche Anmerkung, daß der Besitz beschlagnahmt ist, ersichtlich zu machen. Auch sofern diese Anmerkung nicht in den Büchern ist, kann sich niemand darauf berufen, daß er ohne seine Schuld von der im § 1 ausgesprochenen Beschlagnahme des Grundbesitzes nicht gewußt hat.

§ 17. Sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt, bleiben die bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich des beschlagnahmten Besitzes ohne Änderung bestehen.

§ 18. Verträge über Veräußerung, Verpachtung und Belastung eines beschlagnahmten Besitzes, die nach dem 28. Oktober abgeschlossen worden sind, sind dem Staate gegenüber wirkungslos, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es sich um ein Geschäft gehandelt hat, das die ordentliche Bewirtschaftung erfordert hat.

§ 19. Dieses Gesetz wirkt vom Tage seiner Kundmachung.

§ 20. Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem gesamten Ministerium.

Vorläufiger Schutz der Wälder.

(Gesetz vom 17. Dezember 1918, Sg. Nr. 82. — Kundgemacht am 20. Dezember 1918).

§ 1. Waldbesitzer, welche ihre Wälder nach bestimmten Wirtschaftsplänen bewirtschaften, sind verpflichtet, nach diesen Plänen weiterzuwirtschaften, soweit dem nicht die Bestimmungen der § 2 und 3 entgegenstehen.

Waldbesitzer, welche nicht nach bestimmten Wirtschaftsplänen wirtschaften, sind verpflichtet, jede Fällung der zuständigen politischen Behörde einen Monat vorher anzuzeigen. Langt nicht binnen Monatsfrist das Verbot der Fällung ein, so ist der Eigentümer zur Fällung berechtigt.

§ 2. In Hochwäldern darf der Fällungsbetrieb allgemein nicht durchgeführt werden in weniger als 60 Jahre alten Beständen, in Mittel- und Niederwäldern in weniger als 20 Jahre alten Beständen. Bloß bei Eichenschälwirtschaft kann auch in mehr als 15 Jahren alten Beständen gearbeitet werden.

§ 3. Als Grundlage für die Schlagfläche wird genommen:

a) In Hochwäldern bei einem Ausmaße des Waldes bis 50 ha der 60., bei einem Ausmaße des Waldes von über 50 ha der 80. Teil der gesamten, einem Eigentümer gehörigen Waldfläche des Hochwaldes;

b) in Nieder- und Mittelwäldern bis 50 ha Fläche der 20. Teil, über 50 ha Fläche der 30. Teil der gesamten, einem Eigentümer gehörigen Nieder- und Mittelwaldfläche;

c) in Wäldern, welche im Plenterhiebe bewirtschaftet werden, muß mit

Digitized by Google

hundertjähriger Fällung gewirtschaftet werden, und darf jährlich nur soviel Holz geschlagen werden, als davon jährlich zuwächst.

§ 4. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 kann das Ministerium für Landwirtschaft von Fall zu Fall aus öffentlichen Rücksichten zulassen.

§ 5. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Waldeigentümer unter gerichtlicher Strafe des Arrestes bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis fünf Millionen Kronen verantwortlich. Mitschuldig an dieser Übertretung machen sich Beamte, welche im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer wissentlich diesem Gesetze widerstreitende Änderungen vornehmen.

§ 6. Ist begründete Besorgnis einer Verletzung dieses Gesetzes vorhanden, so kann das Ministerium für Landwirtschaft die Sequestration von Wäldern einzelner Eigentümer auf deren Kosten verfügen.

§ 7. Alle in den Diensten von Waldeigentümern stehenden Forstbeamten sind verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft ihnen erteilte Aufträge und Änderungen, welche diesem Gesetze widerstreiten, anzuzeigen.

§ 8. Allen in den Diensten von Waldeigentümern im Sinne des Pensionsgesetzes befindlichen Forstbeamten ist zu diesem Behufe von der Bezirkshauptmannschaft das Gelöbnis abzunehmen, daß sie die aus diesem Gesetze erfließenden Verpflichtungen erfüllen werden.

§ 9. Wegen Erfüllung der Verpflichtungen dieses Gesetzes darf kein Beamter aus dem Dienste entlassen werden. Hält ein Beamter dafür, daß er aus diesem Grunde die Kündigung erhalten hat, so kann er mit aufschiebender Wirksamkeit gegen die Kündigung bei der Bezirkshauptmannschaft Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft können beide Parteien Berufung an die Statthalterei ergreifen, welche mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Wurde der Einspruch rechtskräftig abgewiesen, so gilt der Tag der Abweisung des Einspruchs als erster Tag der Kündigung.

§ 10. Für den Sprengel jeder politischen Behörde wird die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion einen Vertrauensmann aus den Reihen der Forstpraktiker ernennen, damit dieser die Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes beaufsichtige.

§ 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Behörde für Landeskultur übertragen. Die für die Durchführung dieses Gesetzes in der Slowakei kompetenten Ämter wird der nach dem Gesetze über die außerordentlichen Übergangsverfügungen für die Slowakei eingesetzte Regierungsbevollmächtigte errichten.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht.

(Gesetz v. 16. April 1919, Sg. Nr. 216, kundgemacht am 24. April 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I.

Das Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 5, über das Oberste Gericht wird abgeändert und lautet:

Sitz und Zusammensetzung.

§ 1 Für das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird ein Oberstes Gericht in Brünn errichtet.

§ 2. Es besteht aus dem ersten Präsidenten (II Rangsklasse) und dem zweiten Präsidenten (III Rangsklasse), aus 4 Senatspräsidenten (IV Rangsklasse) und aus 25 Räten des Obersten Gerichtes, von denen 9 in die IV. Rangsklasse und die übrigen in die V. Rangsklasse eingereiht sind, ferner aus der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften.

Wirkungskreis.

§ 3. Das Oberste Gericht entscheidet als dritte Instanz endgültig in allen privatrechtlichen streitigen und außerstreitigen Angelegenheiten, in welchen von einem Gerichte in zweiter Instanz bereits entschieden wurde, sofern ein weiteres Rechtsmittel gesetzlich zulässig ist.

§ 4. In Strafsachen entscheidet das Oberste Gericht als Kassationsgericht, ebenso in jenen Angelegenheiten, welche ihm durch die Strafprozeßordnung und Nebengesetze zugewiesen sind.

§ 5. Außerdem entscheidet das Oberste Gericht:

a) darüber, welches aus den sachlich zuständigen Gerichten für eine bestimmte Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn für diese Rechtssache zwar die inländische Gerichtsbarkeit begründet ist, die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes jedoch fehlen oder nicht zu ermitteln sind (§ 28 J. N.);

b) darüber, ob eine Rechtssache aus dem Sprengel eines Gerichtes an ein Gericht im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes (§§ 30, 31 und 111, Abs. 2 J. N.), oder an ein ausländisches Gericht übertragen werden soll (§ 111, Abs. 3 J. N.);

c) auf Antrag der obersten Verwaltungsbehörde über die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens, falls eine Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt oder doch den ordentlichen Gerichten entzogen ist und dieser Mangel erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Gerichts-Verfahrens offenbar wird (§ 42, Abs. 2 J. N.);

d) wenn die Zuständigkeit zwischen zwei Gerichten streitig ist, welche kein anderes gemeinsames übergeordnetes Gericht haben (§ 47 J. N.);

Digitized by Google

e) über eine Ablehnung, falls ein ganzes Oberlandesgericht abgelehnt wurde oder falls dasselbe infolge der Ablehnung einzelner Mitglieder beschlußunfähig wurde (§ 23 J. N.);

f) über Beschwerden gegen Beschlüsse eines Oberlandesgerichtes darüber, ob die Rechtshilfe einem ausländischen Gerichte mit Recht verweigert wurde oder über einen sonstigen Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gerichten (§ 40 J.N.);

g) über Disziplinarangelegenheiten gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte und Diener des Obersten Gerichtshofes, welche zu dessen Personalstand gehören oder bei ihm beschäftigt sind, ferner gegen Präsidenten, Vizepräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte und Präsidenten und Vizepräsidenten von Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgericht und gegen andere richterliche Beamte, Advokaten und Notare als Berufungsgericht endgültig;

h) über Syndikatsklagen aus Amtshandlungen richterlicher Beamter als zweite und Endinstanz (§ 80 J.N., § 8, Ges. vom 12. Juli 1872, Nr. 112 RGBl.) und wegen Übertragung von Syndikatsstritten an ein anderes Oberlandesgericht (§ 8, Abs. 2 zit. Ges.);

i) über Berufungen gegen Beschlüsse der Advokatenkammern (§§ 7. Abs. 3, 30, Abs. 3 AdvO.) und über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten der Advokaten und Notare (§ 5, Abs. 3 AdvO., §§ 19, Abs. 2 141 NotO.);

k) als zweite und Endinstanz über Rechtsmittel, welche gegen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in Rechtsstritten wegen der Ersatzansprüche ungerechtfertigt verurteilter Personen (Ges. v. 21. März 1918, Nr. 109 RGBl.) und über die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen während des letzten Krieges (Ges. v. 18. August 1918, Nr. 317 RGBl.) zulässig sind.

§ 6. Das Oberste Gericht erstattet über Aufforderung Gutachten über Justizgesetzentwürfe, über deren Abänderung und Auslegung, und es ist berechtigt, dem Justizministerium hiezu Anregungen zu geben.

§ 7. Die Mitglieder des Obersten Gerichtes sind berufen, gleichzeitig mitzuwirken als Richter beim Obersten Gefällsgerichte, in dem besonderen Senate, welcher für die Entscheidung von Kompetenzstritten zuständig ist (§ 3, Ges. v. 2. November 1918. Slg. u. V. Nr. 3) und in der zufolge des Ges. v. 13. August 1918, Nr. 316 RGBl., § 2 gebildeten Ministerialkommission.

Die Mitglieder werden vom ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter stets auf drei Jahre nebst der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern bestellt.

Leitung des Obersten Gerichtshofes.

§ 8. Die Leitung des Obersten Gerichtshofes steht dem ersten Präsidenten und, falls er verhindert ist, dem zweiten Präsidenten und nach diesem den Senatspräsidenten nach Maßgabe ihres Dienstrange zu.

Digitized by Google

§ 9. Der erste Präsident oder dessen Stellvertreter (§ 8) teilt den Einlauf an die einzelnen Mitglieder des Gerichtshofes zu, bestellt in wichtigen Angelegenheiten einen Korreferenten und bestimmt Zahl und Termin der Sitzungen. Er stellt Senate zusammen (§ 10) und ist berechtigt, bei jeder beliebigen Sitzung den Vorsitz zu führen.

Zusammensetzung der Senate.

§ 10. Die Senate, welche zur Entscheidung einer bestimmten Rechtssache, sei es einer bürgerlichen, Straf- oder Verwaltungsangelegenheit, berufen sind, bestehen aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Der Personalsenat hat aus dem ersten oder zweiten Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und zwei Räten zu bestehen. Der Disziplinarsenat besteht aus 4 Mitgliedern und dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§ 8) als Vorsitzenden. Der Präsident bestellt stets zu Beginn des Jahres für dieses Jahr 4 Mitglieder des Disziplinarsenates und 4 Ersatzmänner, welche in jener Reihenfolge, in welcher sie ernannt wurden, an Stelle eines verhinderten oder gültig abgelehnten Mitgliedes treten. In Disziplinarangelegenheiten der Advokaten und Advokaturskandidaten oder Notare und Notariatskandidaten sind an Stelle zweier Mitglieder des Obersten Gerichtes zwei Mitglieder der Advokaten- bzw. Notariatskammer aus der Reihe der von diesen Kammern gewählten Mitglieder zu bestellen.

§ 11. Wird das örtlich zuständige Gericht bestimmt (§ 5a), wird eine Angelegenheit an ein anderes Gericht übertragen (§ 5b, h), oder erfolgt eine schriftliche Erledigung einfacher Art ohne Entscheidung in der Sache selbst, so ist eine Beschlußfassung durch den Senat nicht erforderlich. Hat der Vorsitzende gegen die vom Referenten beantragte Erledigung Bedenken, so steht die Entscheidung dem Senate zu.

Geschäftsordnung.

§ 12. Das Oberste Gericht ist berechtigt, seine Geschäftsordnung durch einen Plenarbeschluß zu regeln; zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

In der Geschäftsordnung sind die Grundsätze über die innere Amtierung aufzustellen und gleichzeitig die Frage zu entscheiden, ob und wann zur Beschlußfassung über bestimmte Rechtsfragen aus mehr als 5 Mitgliedern bestehende Senate (§ 10), insbesondere Plenarsenate berufen werden sollen, ferner was zum Zwecke der Einheitlichkeit und Ständigkeit der Rechtsprechung vorzukehren ist.

Aufsicht über die Untergerichte.

§ 13. Das Oberste Gericht ist berechtigt, Mängel, welche es bei Ausübung seines Richteramtes im Verfahren vor den Untergerichten wahrgenommen hat, zu rügen und hierüber sowie über das behufs Abstellung dieser Mängel Veranlaßte dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Generalprokuratur.

§ 14. Zur Besorgung der in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Geschäfte ist bei dem Obersten Gerichte ein Generalprokurator (IV. Rangsklasse) zu bestellen, welchem die erforderliche Anzahl von Generaladvokaten (V. Rangsklasse) und Hilfsbeamten zuzuteilen ist, welche insgesamt unmittelbar der Justizverwaltung unterstellt sind.

Art. II. Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmung über den Sitz des Obersten Gerichtes — 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, die Bestimmung über den Sitz (Art. I., § 1) mit dem 1. November 1919.

Art. III. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justizminister.

Bemerkungen zu diesem Gesetz.

Das Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 5, betr. die Errichtung eines Obersten Gerichtes hat in richterlichen wie in wissenschaftlichen Kreisen wenig Beifall gefunden (siehe Hora im „Právník" 1918, S. 395, ferner „Právník" 1918, S. 433, 1919, S. 102. Eine Rechtfertigung dieses Gesetzes versucht Dr. Popelka, Präsident des Obersten Gerichtes im „Právník" 1919, S. 85).

Dieses Gesetz schließt sich in mehrfacher Hinsicht an das Statut des früheren Obersten Gerichts und Kassationshofes in Wien (kais. Patent vom 7. August 1850, Nr. 325, R. G. Bl.) an und enthält nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt gegenüber dem früheren Rechtszustande; es hat große technische Mängel und enthält manche Bestimmung, deren Verwirklichung kaum wünschenswert ist.

Die Regierung hat sich der Berechtigung der gegen dieses Gesetz erhobenen Einwendungen nicht verschlossen und war bemüht, einen neuen Gesetzentwurf über das Oberste Gericht der Nationalversammlung vorzulegen, welcher nach den Intentionen der Regierung möglichst bald Gesetz werden sollte, bevor noch das Oberste Gericht seine volle Tätigkeit entfaltet hat.

In einem vom Obersten Gericht erstatteten Gutachten über die Regierungsvorlage wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, von jeder Reform abzusehen, schon um nicht die Frage über den Sitz des Obersten Gerichtes (Prag oder Brünn) der Gefahr einer neuerlichen Diskussion auszusetzen, nachdem sie durch das Gesetz vom 2. November 1918 zu Gunsten von Prag entschieden wurde. Während die Regierungsvorlage sich für Prag als Sitz des Obersten Gerichtshofes einsetzte, wurde über Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses der Nationalversammlung Brünn als Sitz des Obersten Gerichtes bestimmt. Hiefür wurden hauptsächlich politische Gründe geltend gemacht.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

§ 5 des Ges. v. 2. XI. 1918 hat die einzelnen Fälle der Zuständigkeit des Obersten Gerichtes in Zivilsachen taxativ normiert, wobei überdies auch manchem Zweifel Raum gegeben wurde. Die Aufzählung in § 5 ist nunmehr lediglich eine demonstrative. Die Bestimmung des § 5 a, c, f, i war im Ges. v. 2. XI. 1918 nicht enthalten. Der Zusammenhang mit den Bestimmungen der J. N. ist nunmehr besser gewahrt, als dies in dem früheren Gesetze geschah. Hiebei wurden auch einzelne Zweifel, welche sich bei Auslegung der J. N. ergeben haben, durch den Gesetzgeber gelöst, so in § 5 f im Sinne der von Ott und Hora vertretenen Ansicht.

In § 5 h wird mit Recht angeordnet, daß auch bei Syndikatsklagen gegen Beamte des Obersten Gerichtes das Oberlandesgericht die erste Instanz bildet, daher zwei Instanzen bestehen, während nach dem Gesetze vom 2. November 1918 in diesem Falle das Oberste Gericht die erste und einzige Instanz bildet.

Digitized by Google

Von allgemeinem Interesse ist die Bestimmung des § 10, Abs. 2, wonach bei Entscheidungen über Rechtsmittel im Disziplinarverfahren gegen Advokaten und Notare zwei der von diesen Kammern gewählte Mitglieder als Beisitzer fungieren. Die Bestimmungen über die Wahl dieser Advokatenrichter und Notarsrichter durch ihre Berufsgenossen dürften bei der Novellierung der Advokatenordnung (des Advokatendisziplinarstatuts) und der Notariatsordnung erlassen werden.

Neu beigefügt wurde § 11, eine Wiederherstellung der Bestimmung des § 4, des Ges. v. 24. Feber 1907, Nr. 41, R. G. Bl., wonach in gewissen Fällen von einer Senatsberatung abgesehen werden kann und eine solche (drei Mitglieder) nur dann erfolgt, wenn der Vorsitzende gegen die Erledigung des Referenten Bedenken hat.

Durch § 12 des Ges. v. 2. Nov. 1918, wurde die dem Justizministerium zustehende Aufsicht über die Unterinstanzen dem Obersten Gerichtshofe übertragen, welcher zu diesem Behufe auch besondere Inspektoren aus seiner Mitte entsenden kann. Mit Recht wurde § 77, G. O. G., wiederhergestellt.

Dr. Erwin Kapper.

Regelung des Verkehrs mit Eisenhüttenprodukten.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 2. April 1919, Sg. Nr. 176. — Kundgemacht am 5. April 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

Den Eisenhütten- und Walzwerken wird aufgetragen, dem Handelsministeriums am letzten Tage eines jeden Monates anzuzeigen, gegebenenfalls zu begründen, welche höchsten Grundpreise und höchsten Zuschläge für Ausmaß, Qualität und Quantität sie für den ganzen künftigen Monat den Großverbrauchern und Großhändlern für die in diesem Monat durchzuführenden Lieferungen zu berechnen gedenken. Dem Handelsministerium steht es zu, die angezeigten Grundpreise zu genehmigen. Als Großverbraucher und Großhändler werden jene Firmen betrachtet, die im Jahre 1913 an direkten Hüttenlieferungen wenigstens 30.000 Meterzentner Walzerzeugnisse aller Gattungen (Walzeisen, Träger, U-Eisen, Schienen, Grob- und Feinbleche) und Halbfabrikate bezogen haben.

Die Eisenhütten und Walzwerke dürfen an die Großverbraucher und Großhändler nicht teurer verkaufen, als um die Preise, welche nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes dem Handelsministerium angezeigt oder vom Handelsministerium reguliert wurden. Verkauft ein Erzeuger einem kleineren Abnehmer, so ist er berechtigt, zu den für Großverbrauche oder Großhändler berechneten Preisen die für Großhändler festgesetzten Zuschläge zu verlangen. (§ 2 und 4.)

§ 2. Großhändler dürfen zu den Preisen, welche die Erzeuger rechnen (§ 1), keine größeren Zuschläge als die nachfolgenden hinzurechnen:

a) für Roheisen aller Gattungen und Qualitäten bei Lieferung direkt ab Hütte an den Verbraucher für 100 kg . . . . . K 2·—

b) für gewalzte Halbfabrikate in Flußeisen-Handelsqualität, für Stab- und Fassoneisen einschließlich Schienen, Fluß- oder

Digitized by Google

Schweißeisen-Handelsqualität, für gewalzte Träger und U-Eisen in Flußeisen-Handelsqualität, für heiß gewalztes Bandeisen in Flußeisen- oder Schweißeisen-Handelsqualität.
für gewalzten Draht in Flußeisen-Handelsqualität,
für Grobbleche (Behälterbleche)
bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher für 100 kg . . . . . K 5·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg . . . . . K 15·—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg für 100 kg . . . . . K 20·—
über den durchschnittlichen Hütteneinkaufspreis;

c) für kalt gewalztes Bandeisen in Flußeisen-Handelsqualität,
für Feinbleche (gewöhnliches Schwarzblech, nicht gebeizt),
bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher für 100 kg . . . . . K 6·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg . . . . . K 20.—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg für 100 kg . . . . . K 25·—
über den durchschnittlichen Hütten-Einkaufspreis;

d) für verzinkte Bleche, feuer- und elektrolytisch verzinkt
für verzinnte Bleche (Weißblech).
bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher für 100 kg . . . . . K 8·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg . . . . . K 20·—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg für 100 kg . . . . . K 25·—
über den durchschnittlichen Hütten-Einkaufspreis.

§ 3. Der Kleinhändler darf auf den durchschnittlichen Einkaufspreis in der Empfangsstation für 100 kg nicht mehr zuschlagen als:

a) bei den im § 2 unter lit. b) angeführten Walzerzeugnissen,
beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers . . . . K 5·—
beim Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg . . . . . K 20·—

b) bei den im § 2 unter lit. c) angeführten Walzerzeugnissen,
beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers . . . . K 6·—
beim Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg . . . . . K 25.—

§ 4. Bei Abnahme kleinerer als der in den §§ 2 und 3 angeführten Mengen an Walzprodukten ab Lager des Händlers direkt an den Verbraucher, können noch nachstehende Zuschläge berechnet werden:

bei Abnahme unter 500 kg bis einschließlich 100 kg . . . K 5·—
bei Abnahme unter 100 kg . . . . . K 10·—

Digitized by Google

§ 5. Den durchschnittlichen Hütten-Einkaufspreis hat der Großhändler für jeden laufenden Monat aus dem Durchschnitte der Verkaufspreise der Erzeuger aus allen in seinem Lager im vorhergehenden Monat eingelangten Mengen zu berechnen. Zu diesem Durchschnittspreise können die durchschnittlichen Frachtkosten bis zur Bahn- oder Schiffsstation des Lagers hinzugerechnet werden. Die übrigen Spesen (wie Zufuhr u. ä.) dürfen nicht besonders berechnet werden.

In gleicher Weise berechnet auch der Kleinhändler den durchschnittlichen Einkaufspreis, wobei er berechtigt ist, bei Abnahme aus dem Lager des Großhändlers die allfälligen Spesen für die Zufuhr bis zur Aufgabestation zu berechnen.

§ 6. Alle Zuschläge gelten für die auf einmal abgenommene Gesamtmenge und keineswegs für Mengen einzelner Gattungen und Ausmaße.

Als Geschäfte ab Lager werden nur jene betrachtet, bei denen die Ware aus den Lagervorräten des Händlers abgegeben wurde.

§ 7. Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechneten Händler-Verkaufspreise sind die endgültigen Verkaufs-Höchstpreise. Sie schließen den gesamten Handelsgewinn in sich.

§ 8. Die Zuschläge der Händler dürfen auch beim Verkauf aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse nicht überschritten werden.

§ 9. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden nach § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit ihrer Durchführung ist der Minister für die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe betraut.

Die nationalen Schulen und privaten Lehr- und Erziehungsinstitute.

(Gesetz vom 3. April 1919, Sg. Nr. 189. — Kundgem. am 15. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Eine öffentliche nationale Volksschule kann in jeder Gemeinde errichtet werden, in welcher sich nach dem dreijährigen Durchschnitt wenigstens 40 schulpflichtige Kinder befinden, wenn in der Schulgemeinde keine öffentliche Schule mit der Unterrichtssprache besteht, welche die Muttersprache dieser Kinder ist.

Die Unterrichtssprache einer solchen nationalen Schule muß die gleiche sein wie die Muttersprache der betreffenden Kinder.

§ 2. Bei jeder öffentlichen Volksschule, welche in einer Schulgemeinde unter den im § 1 erwähnten Verhältnissen errichtet werden wird oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde, und welche wenigstens 400 Kinder aus der Schulgemeinde besuchen, kann eine öffentliche Bürgerschule errichtet werden, und zwar entweder eine solche für Schüler oder für Schülerinnen oder eine dem Geschlechte nach gemischte.

Digitized by Google

Sollte eine gemischte Bürgerschule durch 3 Schuljahre hintereinander wenigstens 300 Schüler und Schülerinnen aufweisen, so ist sie in zwei selbständige Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule, zu teilen.

§ 3. Selbst der Schülerschaft aus mehr als 4 Kilometer vom Schulgebäude entfernten Orten kann die Aufnahme in die Bürgerschule nicht verweigert werden, wenn und insoweit der Raum in den Lehrzimmern ausreicht, und die Zahl von 80 Schülern in einer Klasse nicht überschritten wird. Aus einem Umkreise mit 4 Kilometer Radius vom Schulgebäude gerechnet, darf der Schülerschaft die Aufnahme aus den Volksschulen in die Bürgerschule überhaupt nicht verweigert werden, wenn sie sich wenigstens mit der für die ersten fünf Schuljahre vorgeschriebenen Volksschulbildung ausweist. Überschreitet die Schülerzahl einer Klasse 80, so ist eine Parallelklasse zu errichten. Die Unterrichtssprache der Bürgerschule ist die gleiche wie die Muttersprache der Schülerschaft.

§ 4. Über die Errichtung und Organisation dieser Schulen (§ 1—2) entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit der Vorsitzende des Landesschulrats oder der von ihm eingesetzte Vertreter, welcher vor seiner Entscheidung den Landesausschuß (Landesverwaltungsausschuß) zu hören hat. Der Vorsitzende des Landesschulrats bestimmt auch, wer die Schulaufsicht zu führen und wer an ihr zu unterrichten hat.

Der obengenannte Funktionär hat das nötige Material, wenn er es für nötig hält, auch an Ort und Stelle zu sammeln, zu welchem Zwecke er auch seinen Bevollmächtigten namhaft machen und dorthin entsenden kann. Eines kommissionellen Verfahrens im Sinne der Gesetze über die Errichtung von Schulen bedarf es nicht.

§ 5. Aus gewichtigen Gründen kann das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung ausnahmsweise anordnen, daß öffentliche Volksschulen nach § 1 dieses Gesetzes und öffentliche Bürgerschulen nach § 2 dieses Gesetzes auch für eine kleinere als die in den angeführten Paragraphen festgesetzte Schülerzahl errichtet und eröffnet werden. Das Ministerium bestimmt, wer über solche Schulen die Aufsicht zu führen haben wird. Die Ernennung der Lehrerschaft steht dem im § 4 genannten Funktionär des Landesschulrates zu.

§ 6. Den gesamten Personal- und Sachaufwand für die gemäß § 1 und 2 dieses Gesetzes zu errichtenden Schulen trägt das Land. Den Aufwand für die gemäß § 5 zu errichtenden Schulen trägt, falls der Landes-(Landesverwaltungs-)ausschuß zustimmt, das Land, sonst der Staat. Diese Schulen unterstehen weder den Orts- noch den Bezirksschulräten. Weder die Gemeinde, noch die Bezirke, weder die Orts- noch die Bezirksschulräte sind irgendwie Interessenten bezüglich der Errichtung dieser Schulen. (§ 1, 2, 5.)

§ 7. Um die Unterbringung dieser Schulen und die Wohnungen für ihre Leiter resp. Direktoren und Lehrer sicherzustellen, hat der Staat wie das Land das Recht, Räumlichkeiten für die Schulen und für die Wohnungen um eine angemessene Mietentschädigung zu gewinnen. Jeder Realitätenbesitzer ist verpflichtet, seine Räumlichkeiten für diese Zwecke

Digitized by Google

zu überlassen, wenn er dadurch nicht im eigenen Wohnen oder eigenen Gewerbe bedroht ist.

Staat und Land haben das Recht, durch Enteignung den Bauplatz für das künftige Schulgebäude zu gewinnen oder ein schon fertiggestelltes Gebäude zu enteignen, um darin die Schule und die Schulleiterswohnung unterzubringen.

Das Recht, über eine angeforderte Enteignung, bezw. Miete zu entscheiden, steht bezüglich der vom Landesschulrate bewilligten Schulen dem Landesschulrate im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, bezüglich der vom Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung bewilligten Schulen diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu. Für das Enteignungsverfahren gilt die Analogie des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl. Nr. 30, u. zw. § 22 u. ff.

§ 8. Die Verpflichtungen, welche Gemeinden, Bezirke und Länder gegenüber den bisher errichteten oder wenigstens vom Landesschulrat bewilligten nationalen Volks- und Bürgerschulen haben, bleiben auch weiterhin in Geltung.

§ 9. Der im § 4 genannte Funktionär des Landesschulrats hat das Recht, eine sei es nach diesem Gesetze oder auf Grund älterer Gesetze errichtete nationale Volksschule aufzulassen, wenn nicht einmal 40 Kinder da sind, welche verpflichtet sind, diese Schule zu besuchen. Ebenso hat dieser Funktionär das Recht, die Zahl der bei einer nationalen Schule errichteten Klassen und Parallelklassen herabzusetzen und Knaben- und Mädchenbürgerschulen zu einer gemischten Bürgerschule zu vereinigen.

Derselbe Funktionär hat das Recht, eine Bürgerschule aufzulassen, wenn sie nicht einmal 90 Kinder zählt.

§ 10. Private Lehr- und Erziehungsanstalten der angeführten Kategorien stehen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Ihre Vorsteher und Erhalter sind dem Staate für den gehörigen Zustand der Anstalt und für die Einhaltung der Gesetze und der Anordnungen der staatlichen Organe verantwortlich.

§ 11. Die nach Erlassung dieses Gesetzes bewilligten und der Staatsaufsicht unterliegenden nationalen Privatschulen haben das Recht, Zeugnisse mit der gleichen Wirksamkeit wie die öffentlichen nationalen Schulen auszustellen.

Vor der Erlassung dieses Gesetzes errichteten Privatschulen ist das Öffentlichkeitsrecht zu erteilen, wenn nach einer innerhalb Monatsfrist durch den Bezirksschulinspektor vorzunehmenden Revision kein wesentlicher Anstand gefunden wird.

Das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung kann einer Privatschule, wenn es das öffentliche Interesse oder andere gewichtige Gründe erheischen, dieses Öffentlichkeitsrecht entziehen oder die Schule gänzlich schließen. Eine Schule, der das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde, kann dieses Recht vom Ministerium wieder erlangen, wenn ihr Erhalter demselben nachweist, daß die Hindernisse, welche die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes veranlaßt haben, beseitigt worden sind.

Digitized by Google

§ 12. Lehrer, welche an Privatschulen (§§ 10 und 11) wirken oder gewirkt haben, können beim Landesschulrate um den Ausspruch ansuchen, daß die an Privatschulen zugebrachte Zeit, selbst wenn diese vor Erlassung dieses Gesetzes kein Öffentlichkeitsrecht hatten, so anzusehen sei, als wenn sie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht verbracht worden wäre. Der Landesschulrat kann diesen Ausspruch nicht ablehnen, wofern dagegen kein öffentliches Hindernis obwaltet.

§ 13. Privaten Volks- oder Bürgerschulen kann aus gewichtigen Gründen ein Beitrag zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes aus der Staats- oder Landeskassa bewilligt werden.

§ 14. Durch dieses Gesetz werden alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen ergänzt oder auch geändert und aufgehoben, falls sie damit im Widerspruche sind.

§ 15. Das Gesetz gelangt zur Wirksamkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Tage der Kundmachung. Durch Verordnung wird festgesetzt werden, von wann an es in der Slowakei gelten soll.

§ 16. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung in Gemeinschaft mit den beteiligten Ministerien übertragen.

Änderung des § 48 des Reichsvolksschulgesetzes.

(Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 205. — Kundgemacht am 18. April 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentlicher Dienst, den unterschiedslos jeder Staatsbürger erlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er einem Glaubensbekenntnisse und welchem angehört, sofern er die gehörige Befähigung zu diesem Amte nachweist.

Ausgeschlossen vom Lehramte sind diejenigen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§ 2. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für Schulwesen und Volksaufklärung.

Besteuerung inländischer Unternehmungen, die Betriebstätten im Auslande haben und von Betriebstätten ausländischer Unternehmungen im Inlande nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220, R. G. Bl.

(Kundgemacht in den „Pražské Noviny“ vom 25. April 1919.)

Bis zur Regelung dieser Frage durch gegenseitige Verträge gelten folgende Grundsätze.

Unter Inland ist das Gebiet der tschechoslowakischen Republik, unter Ausland aber jedes andere Gebiet (z. B. das Gebiet von Deutschösterreich, Jugoslawien u. a.) zu verstehen.

Digitized by Google

Inländischen Unternehmungen, die Betriebsstätten im Auslande haben, wird die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1919 nach den allgemeinen Grundsätzen des II. Hauptstückes des zitierten Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 87 bis 89 bemessen bezw., soferne es sich um Betriebsstätten der ungarischen Republik handelt, auch nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1907. Nr. 2 y a, R. G. Bl.

Es ist also im Interesse der Unternehmungen, für das Geschäftsjahr 1918 auch Spezialbilanzen (mit Gewinn und Verlustrechnung) der Betriebsstätten im Auslande zusammenzustellen.

Für die vorangegangenen Steuerjahre — woferne für diese die Steuervorschreibung noch nicht durchgeführt sein sollte — wird die Erwerbsteuer von dem gesamten Gewinne mit dem vollen Betrage im Inlande bemessen. Um aber einer eventuellen teilweisen Doppelbesteuerung des Ertrages vorzubeugen, ist es den Unternehmungen freigestellt, mit einem einfachen Gesuche, das bei der Steueradministration am Sitze des inländischen Unternehmens zu überreichen ist, durch Vorlage der Zahlungsaufträge den Beweis darüber zu führen, daß und wieweit das Erträgnis ihrer ausländischen Betriebsstätten schon im Auslande versteuert wurde.

Danach wird dann die inländische Vorschreibung nachträglich richtiggestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Steueradministration ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde möglich, welche über solche Gesuche endgültig entscheidet.

Über die Besteuerung ausländischer Betriebstätten im Inlande gelten die Bestimmungen des § 90 des zitierten Gesetzes. Zuständig zur Bemessung der Steuer ist die Steueradministration am Sitze der Repräsentanz (§ 101, Absatz 2. des zitierten Gesetzes). Die Unternehmungen sind verpflichtet, der Steueradministration sowohl eine Gesamtbilanz als auch eine Spezialbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, welche die Betriebstätten im Inlande betrifft, vorzulegen. Dabei wird auf die Bestimmungen des Art. V. der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, aufmerksam gemacht.

Änderung des Absatzes 1 des § 5 des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. 108, und Ergänzung des § 411 der St. P. O.

(Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 208. — Kundgemacht am 18. April 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel 1. Der Absatz 1 des § 5 des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, wird wie folgt geändert:

Über die Tilgung der Verurteilung entscheidet der Gerichtshof, der in erster Instanz entschieden hat oder in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, das in erster Instanz entschieden hat, handelt es sich aber um einen Angehörigen der tschechoslowakischen Republik, der durch ein Gericht im Auslande verurteilt wurde, entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel die Heimatsgemeinde des Verurteilten liegt. Wenn diese nicht ohne besondere Erhebungen festzustellen ist, entscheidet der Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel der letzte bekannte Wohnsitz des Verurteilten liegt. Wenn er einen solchen in der tschechoslowakischen

Digitized by Google

Republik nicht hatte und wenn der Gesuchsteller in Wien verurteilt wurde, entscheidet das Landes- als Strafgericht in Prag, sonst das Landesstrafgericht in Brünn.

Artikel 2. Der erste Absatz des § 411 wird wie folgt geändert:

Eine Nachsicht oder Änderung der Strafe steht, woferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Präsidenten der Republik zu.

Zu demselben Paragraphen wird folgender Absatz hinzugefügt:

Wurde ein Angehöriger des tschechoslowakischen Staates vor dem 28. Oktober 1918 durch ein Gericht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie verurteilt, das aber außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegt, ist das Gnadengesuch bei dem Gerichte gleicher Art zu überreichen, welches in erster Instanz entschieden hat, in dessen Sprengel die Heimatsgemeinde des Verurteilten liegt; wenn diese nicht ohne besondere Erhebungen festzustellen ist, wird das Gesuch beim Gerichtshofe erster Instanz überreicht, in dessen Sprengel der letzte bekannte Wohnsitz des Verurteilten liegt; wenn er einen solchen in der tschechoslowakischen Republik nicht hatte, wird es, wenn der Gesuchsteller in Wien verurteilt wurde, beim Landes- als Strafgerichte in Prag, sonst beim Landesstrafgerichte in Brünn überreicht.

Artikel 3. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Artikel 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister betraut.

Zur Aufnahme der Geldeinlagen und der Anteile.

Eine Eingabe des Ausschusses der Advokatenkammer in Prag, die auf verschiedene anläßlich der Vermögensaufnahme auftauchende Zweifel bezüglich der Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hinwies und Anregungen zur Abstellung von Unzweckmäßigkeiten und Härten vorbrachte, hat das Finanzministerium in Prag mit Erlaß vom 10. April 1919, G. Z. 11.417/19 beantwortet, dem unter anderem folgendes zu entnehmen ist:

1. a) Das Finanzministerium hat nichts dagegen einzuwenden, daß Einlagen, die aus Geldern herrühren, welche von einzelnen Parteien bei Abschließung von Verträgen und ähnlichen Anlässen in der Advokatenkanzlei erlegt und vom Advokaten einstweilen in einem Geldinstitut hinterlegt worden sind, zur Konskription vom Advokaten und zwar abgesondert von den eigenen Einlagen angemeldet werden; der Advokat hat sich hiebei als bloßen Bevollmächtigten zu bezeichnen und die Einlage direkt auf den Namen des Klienten anzumelden, der bezüglich der betreffenden Einlage von der Anmeldepflicht befreit ist.

b) Wo dieser Vorgang nicht möglich ist, z. B. bei Zahlungen im Wege der Postsparkassa, ist es gestattet, in der Anmeldung selbst (des Advokaten als des Inhabers der Einlage) oder in einer Beilage zu ihr ersichtlich zu machen, welche Beträge anderen Personen gehören; auch diese Beträge sind, um die Evidenz zu erleichtern, vom Advokaten als Bevollmächtigten besonders ebenso wie unter a) angegeben anzumelden.

Entschieden muß aber in jedem Falle angegeben werden, wie viel von den vom Advokaten als fremde Einlagen angemeldeten Geldbeträgen einer Partei und welcher — Name und Wohnort sind genau anzugeben — gehört.

Digitized by Google

Sache des betreffenden Advokaten wird es sein, die betreffende Partei zu verständigen, daß er ihre Einlage zur Konskription selbst angemeldet hat.

2. Buchforderungen aus Warenhandelsgeschäften mit Kaufleuten und Aktienunternehmungen, die sich mit Bankgeschäften nicht beschäftigen, wie mit Maschinenfabriken, Zuckerfabriken u. s. w., gehören nicht unter die Einlagen, sondern unter die außerbücherlichen Forderungen.

Gesellschaftseinlagen öffentlicher und stiller Gesellschafter gehören nicht unter die Mitglieds- und Unternehmungsanteile bei Gesellschaften.

3. Personen, die sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik nicht aufhalten, unterliegen der Aufnahme, hinsichtlich der inländischen Einlagen und Anteile. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung ist jenes Konskriptionsamt, in dessen Sprengel die angemeldete Einlage sich befindet.

Juristische Personen sind in dieser Beziehung von physischen Personen nicht zu unterscheiden, da gemäß § 5 des Ges. vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, alle Geldeinlagen aufzunehmen sind.

4. Hinsichtlich der Verzeichnung der außerbücherlichen Forderungen ist es selbstverständlich, daß nur liquide Forderungen anmeldungspflichtig sind.

Zur Konskription der Lebensversicherungspolizzen.

Bei der Aufnahme der Lebensversicherungspolizzen handelt es sich um Feststellung des Wertes, den sie am 28. Feber 1919 haben. Die Lebensversicherungspolizze ist aber ein Papier sui generis, dessen Wert nicht im voraus gegeben ist, sondern von einigen Tatsachen abhängt, die die Versicherungsgesellschaft in Evidenz führt. Deshalb kann die Berechnung des Wertes zuverlässig die Versicherungsgesellschaft durchführen, die die Polizze ausgestellt hat.

Lebensversicherungspolizzen, die bis Ende April 1919 von der Versicherungsanstalt nach Entrichtung der Prämie den Versicherungsnehmern ausgefolgt worden sind, müssen von den Versicherungsnehmern zur Konskription angemeldet werden. Polizzen, die bis Ende April dem Versicherungsnehmer noch nicht zugestellt worden sind, da sie entweder bei der Versicherungsanstalt oder ihrer Vertretungsstelle sind, sind von diesen dem zuständigen Konskriptionsamte anzumelden. Polizzen, die sich aus einem vorübergehenden Anlasse (Darlehensgewährung auf die Polizze, Reduktion des versicherten Kapitals u. ä.) derzeit bei der Versicherungsanstalt befinden, werden von der Anstalt zur Konskription angemeldet werden, sofern sie nicht längstens bis zum 15. Mai 1919 dem Versicherungsnehmer zurückgestellt werden. Polizzen, die sich aus einem dauernden Anlasse (infolge Todes, Erlebens, Pfändung u. ä.) bei der Versicherungsanstalt befinden, werden von der Anstalt zur Konskription angemeldet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Hinterlegungsbestätigung, einen Aufbewahrungsschein in der Hand, so ist auch der Versicherungsnehmer konskribierungspflichtig.

Lebensversicherungspolizzen, die ihr Ausstellungsdatum im Monate Mai 1919 haben, unterliegen in keiner Beziehung der Konskription und demnach auch nicht den aus der Verordnung über die Verzeichnung der Polizzen sich ergebenden rechtlichen Beschränkungen. Es können demnach auch neue Lebensversicherungen ungehindert, ohne Konskribierungspflicht und ohne rechtliche Beschränkungen eingegangen werden.

In der Zeit bis zum 31. Mai 1919 kann die Auszahlung des Kapitals oder der Renten, des Wertes oder des Darlehens auf die Polizze (des 50%igen Teilbetrages) nur dann erfolgen, wenn die Versicherungsanstalt vom zuständigen Konskriptionsamte von der Anmeldung der Polizze verständigt worden ist. Die Parteien werden deshalb ersucht, in dieser Zeit nicht zwecklos bei den Anstalten auf ähnliche Auszahlung zu dringen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Versicherungen auf Warenvorräte (Feuer-, Einbruch-Transportversicherung) werden die Versicherungsnehmer darauf aufmerksam gemacht, daß lediglich sie allein zur Konskribierung solcher Versicherungen, die nach der in der Polizze angegebenen Versicherungsdauer am 1. März 1919 liefen, im Polizzenverzeichnisse nach Muster B verpflichtet sind. Die Versicherungsanstalten haben, was die Konskription der Polizzen betrifft, gemäß der Verordnung vom 16. April 1919, Sg. Nr. 184, überhaupt keine Verpflichtungen.

(Vom Finanzministerium genehmigte aufklärende Verlautbarung der Prager Vereinigung von Versicherungsanstalten.)

Polizzen des ehemaligen österreichischen Witwen- und Waisenfondes unterliegen der Polizzenkonskription nach allgemeinen Grundsätzen. Die Kollektivanmeldung der Versicherungsanstalten, die hinsichtlich der Lebensversicherungspolizzen im Sinne des § 3, Abs. 4, der Verordnung Sg. Nr. 184, erstattet worden ist, wird als Erfüllung der persönlichen Konskribierungs- und Anmeldepflicht angesehen werden, hinsichtlich derjenigen bei inländischen Versicherungsgesellschaften versicherten Personen, die sich dauernd außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik aufhalten.

(Kundmachung des Finanzministeriums.)

Wählerversammlungen bei Gemeindewahlen.

((Erlaß des Ministeriums des Innern an alle polit. Bezirksverwaltungen vom 27. März 1919, Z. 3595.)

Das Ministerium des Innern legt den § 4 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, der lautet: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden" in dem Sinne aus, daß er nicht nur für Wahlen von Abgeordneten in die gesetzgebende Körperschaft, sondern auch für Wahlen in Gemeindevertretungen gilt. Derartige Wählerversammlungen brauchen, sofern sie in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, während der Dauer der Wahlen den Behörden nicht angemeldet zu werden.

Fakultative Feuerbestattung.

Gesetz vom 1. April 1919, kundgem. am 9. April 1919.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Feuerbestattung ist gestattet.

§ 2. Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Minister für öffentliche Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

Einzeln K 3·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 12. Mai 1919. Nummer 17. (Bogen 25.)

Beil. A.

Umrechnungskurse für die Liquidationsbilanz.

1 kg Feingold	K 10.000·—	Französische Franken	K 280·—
1 kg Silber	„ 240·—	Dollars	„ 15·—
Serbische Dinare	„ 200·—	Norwegische Kronen	„ 420·—
Mark	„ 157·—	Dänische Kronen	„ 400·—
Rumänische Lei	„ 150·—	Schwedische Kronen	„ 440·—
Bulgarische Lewa	„ 100·—	Holländische Gulden	„ 640·—
Schweizer Franken	„ 320·—	Zaren-Rubel	„ 120·—
Italienische Lire	„ 240·—	Duma-Rubel	„ 100·—
Englische Pfund	„ 72·—	Pesetas	„ 320·—

Bemerkung: Die Kurse anderer Valuten teilt auf Ansuchen die tschechoslowakische Devisenzentrale mit.

Digitized by Google

I. Kurse der an der Prager Börse kotierten Papiere, die als Grundlage für die Liquidations-Bilanz dienen.

A. Tschechoslowakische Staatsschuld:

Nationale Freiheitsanleihe 4%	4	1. 6. — 1. 12.	109.75

B. Öffentliche Anleihen:

1. Einheimische:

Mährische Landesanl. v. J. 1911	4½	1. 2. — 1. 8.	117.—
Anleihe der Hauptstadt Prag v. J. 1913	5	1. 2. — 1. 8.	125.—
Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1890	4	1. 4. — 1. 10.	100.—
Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1894	4	1. 4. — 1. 10.	100.—
Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1898	4	1. 1. — 1. 7.	100.—
Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1900 (Kleinbahn.-A.)	4	1. 1. — 1. 7.	100.—
Anleihe der Stadt Pilsen v. J. 1886	4	1. 3. — 1. 9.	100.—
Anleihe der Stadt Pilsen v. J. 1914	4½	1. 1. — 1. 7.	110.—
Anleihe der Stadt Teplitz v. J. 1887	4	1. 4. — 1. 10.	100.—
Anleihe der Stadt Smichow v. J. 1888	4	1. 6. — 1. 12.	100.—

2. Andere:

Donau-Regulierungs-Anlehen v. J. 1878 verl.	5	1. 1. — 1. 7.	102.—
Galizisches Landes-Anlehen v. J. 1893 200 K	4	1. 5. — 1. 11.	98·50
Galizisches Landes-Anlehen v. J. 1905	4	1. 5. — 1. 11.	100.—
Steiermärk. Landes-Anleihe v. J. 1905	4	1. 1. — 1. 7.	100.—
Bulgarische Anleihe v. J. 1909	4½	1. 6. — 1. 12.	126.50

C. Österreichische und ungarische Staatsschuld.

1. Renten:

Einheitl. Rente: 4% steuerfr. Kronen	4	1. 5. — 1. 11.	92.75
Einheitl. Rente: 4% steuerfr. Kronen	4	1. 1. — 1. 7.	92.75
Einheitl. Rente: 4·2% ö. W. in Noten	4·2	1. 2. — 1. 8.	93.75
Einheitl. Rente: 4·2% ö. W. in Silber	4·2	1. 4. — 1. 10.	93.75
4½% österr. Staatsschatzanw. strf. verl. bis 1. 4. 1929	4½	1. 1. — 1. 7.	127.50
4% österr. Goldrente steuerfr.	4	1. 4. — 1. 10.	135.—
4% österr. Kronenrente steuerfr.	4	1. 3. — 1. 9.	92.75
4% österr. Kronenrente steuerfr.	4	1. 6. — 1. 12.	93.—
3½% österr. Invest.-Rente steuerfr.	3½	1. 2. — 1. 8.	82.25
4½% ung. Rente v. J. 1913	4½	1. 4. — 1. 10.	121.50
4½% ung. Rente v. J. 1914 amort.	4½	1. 3. — 1. 9.	124.—
4% ung. Rente in Gold	4	1. 1. — 1. 7.	163.—
4% ung. Rente in Kronen v. J. 1910 steuerfr.	4	1. 3. — 1. 9.	104.—
4% ung. Rente in Kronen steuerfrei	4	1. 6. — 1. 12.	90.25
3½% ung. Rente in Kronen	3½	1. 1. — 1. 7.	80.—
Ungarische Grundentlastungs-Obligationen	4	1. 5. — 1. 11.	92.—

Digitized by Google

2. Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.

Böhm. Nordbahn steuerfr. 400, 2000 u. 10.000 K	4	1. 1. — 1. 7.	102.—
Schuldverschr. Franz Josefbahn in Silber steuerfr. verl. Stücke	5¼	1. 4. — 1. 7.	121.—
Prior. Obl. Franz Josefbahn in Silber Em. 1884 verl. St.	4	1. 4. — 1. 10.	105.75
Lokaleisenbahn-Ges., österr.	3	1. 1. — 1. 7.	89.—
Nordwestb., österr. u. Südnd. Verbdb. verl. St.	4	1. 1. — 1. 7.	103.—
Nordwestb., österr. 200 fl. Silber	5	1. 3. — 1. 9.	120.—
Nordwestb., österr., 200 fl. Silber lit. B.	5	1. 5. — 1. 11.	120.—
Nordwestb., österr. Em. 1874 600 M.	5	1. 6. — 1. 12.	130.—
Schuldverschr. Pilsen-Priesen-Bahn	4	1. 1. — 1. 7.	100.—
Prior. Obl. Pilsen-Priesen-Bahn in Silber steuerfr. 150 fl.	4	1. 1. — 1. 7.	100.—

D. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Geldinstitute:

1. Tschechoslowakische Institute.

Hypothekenbank des Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 38 J. verl.	5	1. 1. — 1. 7.	120.—
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 38 J. verl. Stück 10.000 K	5	1. 4. — 1. 10.	120.—
Hypothekenbank d. Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 42½ J. verl.	4	1. 2. — 1. 8.	120.—
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 42½ J. verl. Stück 10.000 K	4	1. 5. — 1. 11.	120.—
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 57 J. verl.	4	1. 2. — 1. 8.	121.—
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 57 J. verl. Stück 20.000 K	4	1. 5. — 1. 11.	120.—
Hypothekenbank d. Kgr. Bhm. Pfandbr. inh. 60½ J. verl.	3½	1. 3., 1. 6., 1. 9., 1. 12.	110.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Fondschuldv. in fl. u. K	4	1. 4. — 1. 10.	112.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Kom. Schuldsch. inh. 50 J. verl. ö. W.	4	1. 5. — 1. 11.	116.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Kom. Schuldsch. inh. 78 J. verl. Kronen	4	1. 2., 1. 5., 1. 8., 1. 11.	116.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Kom. Schuldsch. in K	4½	1. 4. — 1. 10.	117.50
Landesbank des Kgr. Bhm. Meliorationssch. inh. 50 J. verl. in fl.	4	1. 5. — 1. 11.	115.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Meliorationssch. inh. 78 J. verl. in Kronen	4	1. 2. — 1. 8.	115.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Eisenb.-Schuldsch. inh. 78 J. verl. Kronen	4	1. 3. — 1. 9.	115.—
Böhm. Sparkassa Pfdbr. inh. 60 J. verl.	4	1. 5. — 1. 11.	114.—
Zentralbank d. böhm. Spark. Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	4	1. 5. — 1. 11.	110.—
Zentralbank der deutsch. Spark. Kom. Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	4	1. 3. — 1. 9.	103.—
Zentralbank der deutsch. Spark. Kom. Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	4½	1. 6. — 1. 12.	110.—
Zentralbank d. deutsch. Spark. Pfandbriefe inh. 55 J. verl.	4	1. 1. — 4. 7.	110.—
Zentralbank d. deutsch. Spark. Pfandbriefe inh. 55 J. verl.	4½	1. 6. — 1. 12.	112.—
Prager städt. Sparkasse Pfandbriefe inh. 60 J. verl.	4	1. 2. — 1. 8.	114.25
Böhm. Industrialbank Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	4½	1. 4. — 1. 10.	117.—
Živnostenská banka, Bankschuldv. inh. 50 J. verl.	4	1. 3. — 1. 9	110.—
Živnostenská banka, Bankschuldv.	4½	1. 4. — 1. 10	117.—
Österr.-ung. Bank Pfandbr. inh. 50 J. verl.	4	1. 4. — 1. 10.	108.—
Hypoth. Bank der Markgr. Mähren Pfdbr. inh. 36 J. verl.	5	1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.	120.—
Hypoth. Bank der Markgr. Mähren Pfdbr. inh. 52 verl.	4½	1. 4. — 1. 10.	116.—
Hypoth. Bank der Markgr. Mähren Pfdbr. inh. 54½ J. verl. in fl. und K	4	1. 2., 1. 5., 1. 8., 1. 11.	115.—

Digitized by Google

Landeskulturbank der Markgr. Mähren Kom.-Schld. inh. 54½ J. verl.	4	1. 6. — 1. 12.	112.75
Landeskulturbank der Markgr. Mähren Kom.-Schld. inh. 52 J. verl.	4½	1. 6. — 1. 12.	114.75
Landeskulturbank der Markgr. Mähren Eisb.-Obl. inh. 75 J. verl.	4	1. 6. — 1. 12.	112.50
Landeskulturbank der Markgr. Mähren Eisb.-Obl. inh. 75 J. verl.	4½	1. 6. — 1. 12.	114.50
Erste mähr. Sparkasse Pfdbrf. inh. 55 J. verl.	4	1.1., 1.4., 1.7., 1.10.	113.75
Erste mähr. Sparkasse Pfdbrf. inh. 55 J. verl.	4½	1. 4. — 1. 10.	115.—

2. Ausländische Anstalten.

Galizische Aktien-Hypoth. Bank Pfdbrf. inh. 50 J. verl. fl.	4½	1. 5. — 1. 11.	100.—
Galizische Aktien-Hypoth. Bank Pfdbrf. inh. 50 J. verl. K	4½	1. 5. — 1. 11.	100.—
Galizische Aktien-Hypoth. Bank Pfdbrf. inh. 60 J. verl. K	4	1. 5. — 1. 11.	98.—
Galizische Bank für Handel u. Industrie Pfdbrf. inh. 60 J. verl.	4½	1. 3. — 1. 9.	96.—
Galizische Bodenkreditbank Pfdbrf. inh. 60 J. verl.	4½	1. 4. — 1. 10.	96.—
Galizische Landesbank Pfdbrf. inh. 51½ J. verl.	4½	30. 6. — 31. 12.	105.—
Galizische Landesbank Pfdbrf. inh. 57½ J. verl.	4	30. 6. — 31. 12.	99.—
Galizische Landesbank Kom. - Schldsch. IV. Em. inh. 45 J. verl.	4	1. 4. — 1. 10.	95.—
Galizische Landesbank Eisb.-Schldsch. inh. 57½ J. verl.	4	1. 4. — 1. 10.	95.—
Bukowinaer Landesbank Pfdbrf. inh. 60 J. verl.	4	1. 1. — 1. 7.	90.—
Bukowinaer Landesbank Pfdbrf. inh. 60 J. verl.	4½	1. 1. — 1. 7.	94.—
Bukowinaer Landesbank Kom.-Schldsch. inh. 78 J. verl.	4	1. 1. — 1. 7.	88.—
Bukowinaer Landesbank Kom.-Schldsch. inh. 78	4½	1. 1. — 1. 7.	90.—
Bukowinaer Landesbank Kom.-Schldsch. inh. 75.	4½	1. 1. — 1. 7.	90.—
Bukowinaer Landesbank Fondschldverschr. K	4	1. 1. — 1. 7.	88.—
Kroat. Landesbank A. G. Pfandbrf. inh. 45 J. verl.	4½	1. 4. — 1. 10.	103.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Pfandbrf. fl. u. K inh. 52½ J. verl.	4½	1. 2., 1. 5., 1. 8., 1. 11.	112.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Pfandbrf. fl. u. K inh. 55 J. verl.	4	1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.	105.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Pfandbrf.	3½	1. 2., 1. 5., 1. 8., 1. 11.	95.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Kom. - Schldverschr. inh. 52½ J. verl.	4½	1. 6. — 1. 12.	105.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Kom.-Schldverschr.	4	1. 3. — 1. 9.	100.—
Niederösterr. Landeshyp.-Anst. Kom.-Schldverschr.	3½	1. 3. — 1. 9.	90.—
Ung. Agrar- und Rentenbank Eisenb.-Schldverschr. inh. 70 J. verl.	4	1. 5. — 1. 11.	90.—
Ung. Landeszentral-Spark. Pfdbrf. 1. Ser. C. inh. 50 J. verl.	4	1. 4. — 1. 10.	92.—
Ung. Bodenkredit-Institut Pfdbr. inh. 41 J. verl.	4	1. 5. — 1. 11.	102.—
Ung. Bodenkredit-Institut Pfdbrf. inh. 50	4	1. 1. — 1. 7.	109.50
Ung. Bodenkredit-Institut Pfdbrf. inh. 63	3½	1. 4. — 1. 10.	90.—
Ung. Bodenkredit-Institut Reg. und Bod. Amel. inh. 50 J. verl.	4	1. 4. — 1. 10.	100.—

E. Prioritäts-Obligationen.

Deutschbrod-Humpoletz Lokalb. fl. ö. W.	4	1. 1. — 1. 7.	90.—

F. Lose (per Stück).

Ungar. Prämien-Anlehen 100 fl. ö. W.	650.—
Ungar. Prämien-Anlehen 50 fl. ö. W.	368.—

Digitized by Google

Ungar. Theiß-Reg., Pr.-Obligationen	4	1. 4. — 1. 10.	268.—
Donau-Reg. Lose v. J. 1870 100 fl. ö. W.	5	1. 1. — 1. 7.	340.—
Ung. Hypothekenbank Präm.-Schld. v. J. 1884 100 fl. ö. W.	4	1. 6. — 1. 12.	260.—
Serbische Prämien-Anleihe 100 Fr.	2	14. 1. —	200.—
Budapest-Basilica (Dombau) 5 fl. ö. W.			22.—
Österr. Kredit-Anstalt f. Handel u. Gewerbe 100 fl. ö. W.			715.—
Laibacher Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W.			70.—
Österr. Gesellsch. v. Roten Kreuz 10 fl. ö. W.			46.—
Österr. Gesellsch. v. Roten Kreuz 20 K (Em. 1916)			30.—
Ung. Gesellsch. v. Roten Kreuz 5 fl. ö. W.			28.—
Türk. Eisenbahn-Anl. 400 Fr.			450.—
Wiener Kommunal-Lose v. J. 1874 100 fl. ö. W.			720.—
Gew. Schein der ung. Hyp.-Bank			4.—

G. Bank-Aktien.

400	20.—	Bohemia, Akt.-Bank	550.—
400	20.—	Böhmische Bank	539.—
200	19.—	Böhmische Union-Bank	458.—
400	24.—	Böhmische Industrial-Bank	599.—
400	32.—	Landw. Kreditbank f. Böhmen	900.—
400	28.—	Mähr. Agrar- u. Industrialbank	743.—
400	26.—	Mähr. Eskompte-Bank	550.—
400	22.—	Boden-Bank	665.—
400	34.—	Prager Kredit-Bank	870.—
200	12.—	Erste böhm. Rückversich.-Bank	350.—
400	24.—	Erste Prager Leihanstalt	450.—
200	8.—	Koruna, erste böhm. Lebensversicherungsgesellschaft	540.—
200	18.—	Kreditbank in Rosenberg	560.—
200	15.—	Živnostenská banka	576.—
240	26.—	Anglo-österr. Bank	472.—
320	39.—	Österr. Kreditanst. für Handel und Gewerbe	679.—
1400	134.—	Österr.-ung. Bank	1685.—
400	36.—	Wiener Union-Bank	600.—
400	34.—	Wiener Bankverein	492.—
400	38.—	Merkur, Bank und Wechselstuben A. G.	589.—
400	26.—	Gal. Akt.-Hyp.-Bank	590.—
200	18.—	Kroatische Landesbank	560.—
400	30.—	Adriatische Bank	820.—
400	28.—	Laibacher Kredit-Bank	700.—

H. Aktien v. Transport-Unternehmungen.

500 fl. K M.	61½	Buschtěhrader Eisenbahn lit. A	2400.—
400	16.—	Buschtěhrader Eisenbahn lit. B	890.—
400	40.—	Dux-Bodenbacher Eisenbahn	1425.—
1000 fl. K M.	215.—	Ferdinands-Nordbahn	5625.—
200	8.—	Strakonic-Blatna-Březnic lit. A.	180.—
400	16.—	Postelberg-Laun Prior.-Aktien	360.—
200	—	Prag-Duxer Eisenbahn Stamm-Aktien	135.—
400	45.—	Prager Dampfschiffahrt	1300.—
1000	—	Aussig-Teplitzer-Eisenbahn	1900.—

Digitized by Google

I. Aktien von Industrie-Unternehmungen.

200	30.—	Kolíner Kunstdünger	1090.—
400	80.—	Kolíner Kaffeesurrogat lit. A.	2030.—
200	40.—	Kolíner Kaffeesurrogat lit. B.	1015.—
200	20.—	Milchindustrie	708.—
200	40.—	Brosche Fr. & Sohn A. G.	1000.—
400	50.—	Böhm. Akt.-Brauerei, Budweis	1800.—
250	40.—	Emailfabrik, Budweis	1100.—
200	—.—	Podoler Zement	400.—
320	48.—	Erste böhm. Zuckerraffinerie (Modřan)	1500.—
200	30.—	Böhmische Zuckerindustrie	1150.—
500	50.—	Erste kroat.-slav. Zuckerindustrie-A. G.	2550.—
400	40.—	Nestomitzer Zuckerraffinerie	1090.—
200	55.—	Erste böhm. A. G. für orient. Zuckerw. (Maršner)	1500.—
200	24.—	Prager Papier	638.—
400	44.—	Westböhm. Kaolin u. Chamotte	1460.—
200	26.—	Alpine Montan	930.—
320	56.—	Škoda	744.—
400	80.—	Poldihütte	1070.—
200	50.—	Eisenwerke, Libschitz	1000.—
400	100.—	Erste böhm.-mähr. Maschinenfabrik	3600.—
200	26.—	Breitfeld, Daněk & Co., Maschinen-A. G.	647.—
400	40.—	Kolben & Co., Elektrotechn.-A. G.	1050.—
500	150.—	Prager Eisenindustrie	2710.—
200	24.—	Glasfabr. u. Raff. Josef Inwald A. G.	660.—
400	60.—	Böhmische Handels-A. G.	1450.—
200	20.—	Laurin & Klement, Auto-Fabr.-A. G.	730.—
400	40.—	Ringhoffer-Werke-A. G.	1135.—
200	18.—	Ruston	540.—

K. Österreichische Kriegsanleihen.

I. fällig 1. IV. 1920	5½%	1. 4. — 1. 10.	61.—
II. fällig 1. V. 1925	5½%	1. 5. — 1. 11.	60.—
III. fällig 1. X. 1930	5½%	1. 1. — 1. 7.	60.—
IV. 40 jähr.	5½%	1. 6. — 1. 12.	60.—
IV. 7 jähr. Staatsschatzsch.	5½%	1. 6. — 1. 12.	61.—
V. 40 jähr.	5½%	1. 6. — 1. 12.	60.—
V. 5 jähr. Staatsschatzsch.	5½%	1. 6. — 1. 12.	61.—
VI. 40 jähr.	5½%	1. 4. — 1. 10.	60.—
VI. 10 jähr. Staatsschatzsch.	5½%	1. 5. — 1. 11.	61.—
VII. 40 jähr.	5½%	1. 2. — 1. 8.	60.—
VII. 8¾ jähr. Staatsschatzsch.	5½%	1. 2. — 1. 8.	61.—
VIII. 40 jähr.	5½%	1. 3. — 1. 9.	60.—
VIII. Staatsschatzsch. kündbar ab 1. IX. 1923	5½%	1. 3. — 1. 9.	61.—

Digitized by Google

II. Kurse der an der Börse nicht kotierten Wertpapiere.

A. Geldinstitute.

Agrarbank in Prag	700.—
Aktien-Pfandleihanstalt in Pilsen	700.—
Bank für Brauindustrie, Prag	450.—
Industrie- u. Baubank, Prag	570.—
Brünner Bank, Brünn	700.—
Brünner A. G. f. Industrie und Gewerbe	200.—
Böhm. Akt. Hypotheken-Bank, Prag	400.—
„Moldavia" A. G., Prag	450.—
Mährisch - Schlesische Bank, Brünn	550.—
Deutsche Agrarbank f. Österreich	600.—
„Patria", Vers.-Ges. gegen Einbruch, Prag	470.—
Pilsner Bank, Pilsen	750.—
Spar- und Vorschuß - Verein, Warnsdorf	1.500.—
Ung.-böhm. Industriebank	320.—
Zentralbank böhm. Sparkassen, Prag	510.—
Zentralbank deutscher Sparkassen, Prag	480.—
Allgemeine „Treuhand" A. G. in Prag	600.—
Záložní úvěrní ústav v Hradci Král. (Spar- u. Kreditanst. in Königgrätz)	450.—

B. Bäder.

A. G. Bad Luhatschowitz in Brünn	400.—
A. G. Bad Podiebrad	400.—
„Grand Hotel Pupp", Karlsbad	3.000.—
„Helenenhof", „Imperial", Hotel A. G., Karlsbad	1.200.—

C. Bauges. und Chamotte-Unternehmungen. Glashütten.

A. Ges. f. d. Bau v. Arbeiterwohnungen u. Kleinwohnungen, Brünn	200.—
Leitmeritzer Kalk- und Ziegel-Brennerei, Leitmeritz	1.100.—
Ringziegelofen A. G., Mähr.-Schönberg	400.—
Olmützer Schieferbergbau	200.—
Berauner Zement-Akt.-Fabrik und Kalkwerke	750.—
A. G. f. d. Bau v. Arbeiterwohnungen, Prag	2.000.—
„Kress" A. G. f. Bauunternehmungen, Prag	400.—
Reichenberger Baugesellschaft, Reichenberg	250.—
Öster. Glashütten-Gesellschaft Aussig a. E.	500.—
Tonwarenfabrik A. G., Hruschowan	1.000.—
Karlsbader Kaolinwerke, Karlsbad	200.—
„Oeipiag", österr. Porzellan-Industrie A.-G., Karlsbad	450.—
Westböhm. Glas- und Holzindustrie A. G., Pilsen	400.—
Dobrzaner Kaolin- und Chamottewerke A. G., Dobrzan	610.—
Kaolinwerke A. G., Zettlitz bei Karlsbad	770.—
Zbirower Eisenwerke, Max Hopfengärtner, A. G.	700.—

D. Eisenwerke und Maschinenfabriken.

Eisen- u. Stahlwerke A. G., Hrádek	400.—
A. G. f. Eisenindustrie „Ferrum", Prag	700.—
Montan A. G., Prag	280.—
A. G. der Email- u. Metallwarenfabriken, Bielitz	380.—
Eisengießerei und Werkzeugmaschinenfabrik, Brandeis, Eisenschimmel, Borek, Bhm.	220.—
Fabrik f. Eisen- und Metallwaren, Schraubenfabriks A. G., Budweis	1.100.—
„Union", Maschinenfabrik- u. Eisengießerei, Budweis	400.—
A. G. für landwirtsch. Maschinen, vorm. Anton Dobry, Jungbunzlau	320.—
Wagenfabrik A. G., Kolin	350.—
Erste mähr. Fabrik, Wasserleitungs- und Pumpenbauanstalt, vorm. Ant. Kunz, Mährisch-Weißkirchen	380.—
Mähr. Stahl- u. Eisengießerei, Olmütz	560.—
Neutitscheiner Fabrik landwirtsch. Maschinen, Eisen- und Metallgießerei, Olmütz	450.—
Pilsner Maschinen- und Waggonfabrik A. G., Pilsen	260.—
Eisen- u. Emailwerke, Bartelmus & Co., Pilsen	1.900.—

Digitized by Google

Novák & Jahn, Masch.-Fabrik, Prag	600.—
Sellier & Bellot, Patronenfabr.	800.—
Landw. Maschinenfabriks-A. G. E. D. Kokora & Co., Prerau	650.—
F. J. Kovářík, Proßnitzer Maschinen- und Motorenfabrik A. G., Proßnitz	800.—
Teplitzer Maschinenfabriks-A. G., Teplitz	350.—
Brankaer Eisenwerk A. G., Troppau	1.350.—
Böhmischdorfer Eisenindustrie A. G., Freiwaldau	1.250.—
„Minerva". Erste ö. u. Nähmaschinen - Fabriks - A. G. vormals Resler, Komárek, Troppau	600.—
Webstuhl- und Webereimaschinenfabriks-A. G., Jägerndorf i. Schl.	500.—

E. Bierbrauereien.

Aktienbrauerei in Asch	200.—
Bürgerl. Bräuhaus A. G., Aussig	700.—
Erste nordböhm. Aktienbrauerei in Bauschowitz	420.—
Bielitz-Bialaer Aktienbrauerei	300.—
Erste bäuerl. Akt.-Brauerei u. Mälzerei, Hrušky (Birnbaum) b. Austerlitz	250.—
Bürgerl. Aktienbrauerei, B.-Leipa	700.—
Hannaer Mälzerei, Brodek	20.000.—
Bäuerl. Aktien-Brauerei und Mälzerei, Černá Hora	350.—
Erste Aktienbrauerei in Eger	1.200.—
Aktien-Brauerei mit Mälzerei in Gaya, Mähren	200.—
Großpriesner Aktien-Brauerei vorm. Ekelmann & Wolfrum, Prioritäts-Akt.	450.—
Stamm-Akt.	300.—
Aktien-Brauerei, Hohenelbe à 100 K Nom.	150.—
à 1000 K Nom.	1.500.—
Leitmeritzer Bierbrauerei „z. Elbschloß"	430.—
Bäuerl. Aktienbrauerei m. Mälzerei Littau	400.—
Böhm. Aktienbrauerei, Mähr.-Ostrau	475.—
Nordmähr. Brauerei u. Malzfabriks-A. G., Schönberg	260.—
Aktienbrauerei u. Malzfabrik-A.-G., Neupaka	400.—
Aktienbrauerei, Nusle bei Prag	700.—
„Griotte", Ludwig Vantoch, A. G., Nimburg	250.—
Hanaer Akt.-Brauerei, bäuerl. Mälz., Olmütz à 220 K Nom.	330.—
à 400 K Nom.	600.—
Aktien-Brauerei, Pardubitz	500.—
Böhm. Pilsner Brauerei A. G., Pilsen	1.250.—
Štenovicer Akt.-Brauerei, Štenovic	370.—
Akt. Brauerei u. Mälzerei, Podiebrad	500.—
Ges.-Brauerei u. Mälzerei in Podkovan	450.—
Aktien-Brauerei, Smichov	6.500.—
Hefe- und Spiritusfabrik A. G., Kolin	500.—
Bürgerl. Akt.-Brauerei, Smichov	250.—
Bürgerl. Akt.-Brauerei, Kgl. Weinberge	600.—
Gastwirtsch. Brauerei der Prager Brauer und Gastwirte, Branik	500.—
Erstes Prager bürgerl. Bräuhaus, Prag	720.—
Erste mähr. Akt.-Brauerei mit Mälzerei, Prerau	1.500.—
Bäuerl. Akt.-Brauerei, Přikaz bei Olmütz	500.—
Aktien-Brauerei, Proßnitz	500.—
Erste bäuerl. Mälzerei, Proßnitz	1.200.—
Bäuerl. Akt.-Mälzerei, Raigern	350.—
Akt. Ges. für den Betrieb der Destillation und des Verschleisses v. Branntwein in Reichenberg	40.—
Erste böhm. Hopfen-A. G., Rakonitz bei Saaz	1.000.—
Aktien-Brauerei in Staab	1.100.—
Hannakische landw. Aktien-Unternehmungen, Bierbrauerei mit Malzfabrik, Dampf-	

Digitized by Google

mühle u. Spiritusbrennerei in Teschetitz . . . . . 800.—
Bäuerl. Akt.-Brauerei mit Mälzerei, Ung.-Ostra . . . 240.—
Bäuerl. Akt.-Brauerei mit Mälzerei, Zálinic . . . . 200.—
Böhm.-Serb. Aktien-Brauerei „Jagodin" . . . . . 350.—
Schloß-Brauerei, Kolin . . 500.—

F. Fabriken f. Kunstdünger und Chemikalien.

A. G. zur Verarbeitung von Laugen, Kolin . . . . 300.—
Böhm. Industrie zur Erzeugung von Kohlensäure und Sauerstoff, Prag . . . . 700.—
„Medica" A. G., Chemikalien- und Arzneimittel-Fabrik, Prag . . . . . 600.—
Erste mähr. landw. Aktien-Fabrik für Kunstdünger u. Chemikalien, Prerau . . 900.—
Akt.-Fabrik für Kunstdünger und Chemikalien, Schlan . 1.200.—
Gasanstalt A. G., Kolin . . 280.—
Gasanstalt A. G. Schlan . . 250.—
M. Wotruba & Co. A. G., Wien . 600.—
Georg Schicht A. G., Aussig a. E. . . . . 1.200.—
Böhm. Petroleumraff. A. G., Kolin . . . . . 820.—
Lobositzer A. G. zur Erzeugung veget. Öle, Lobositz . 1.600.—
Monopol, Kerzen- und Seifen-A. G., Prag . . . . . 550.—

G. Mühlen und Stärkefabriken.

Mühlen A. G., Prag . . . 700.—
Mühlen A. G., Simon Klein & Söhne, Prag . . . . . 250.—
Fr. Odkolek A. G., Dampfmühle und Brotfabrik, Wysotschan . . . . . 650.—
„Austria" Reiswerke A. G., Aussig . . . . . 400.—
„Amylon" A. G., Hronow . . 225.—

H. Elektrische Unternehmungen.

Nordböhm. Elektr.-Werke A. G., Bodenbach . . . . 400.—
Mähr.-Ostrauer Elektr.-A. G. . 300.—
Böhm.-Mähr. Elektr.-Werke Franz Křižik, Prag . . . 600.—

Ch. Holzindustrie.

A. G. zur Ausnutzung von Wäldern und Holz, Prag . 450.—
Prager Holzindustrie A. G. in Prag II., 846 . . . . . 400.—
Heinrich Röhrs A. G., Prag . 400.—
Brünner Speditions- u. Lagerhaus A. G. . . . . 220.—

I. Gerbereien, Schuh- und Papierfabriken.

A. G. der Altbrünner Lederwerke, Brünn . . . . 900.—
A. G. der Brünner Lederfabrik vorm. Maximilian Grünfeld, Brünn . . . . . 850.—
Brünner Lederfabriks-A. G., vormals Adalbert Laseker, Brünn . . . . . 15.000.—
Brünner Schuhfabriks-A. G. f. Leder- und Lederwarenindustrie, vorm. H. Bergmann, Sohn & Co., Neu-Bydžov . 800.—
Maschinenpapier- u. Pappenfabrik A. G., vorm. Brüder Fritscher, Brünn . . . . 40.—
Papier-Industrie A. G., Ollešchau, Brünn . . . . . 650.—
Papier-Industrie A. G., Budweis . . . . . 240.—
Moldaumühl Brüder Porák, Papier- und Pappenfabrik A. G., Kienberg . . . . 1.050.—

J. Druckereien und graphische Anstalten.

Erste westböhm. Druckindustrie A. G., vorm. Leo Küche, Pilsen . . . . . 220.—
J. L. Bayer, A. G. für Druck- und Papierindustrie, Prag . 350.—
Tschechoslow. Aktien-Druckerei, Prag . . . . . 150.—
Böhm. Graph. A. G. „Unie" . 500.—
Verlagsges. „Máj", böhm. A. G., Prag . . . . . 200.—
Prager Akt.-Druckerei, Prag 400.—
Böhm. Schrift-Gießerei A. G., Prag . . . . . 130.—
Ver. Graph. Anst. Koppe-Bellmann, A. G., Smichov . . 200.—
Papierfabriks-A. G. Bialathal in Sandhübel . . . . . 2.600.—
Tetschener Buch- und Steindruckerei A. G., vorm. August Hempel, Tetschen . . 2.000.—

Digitized by Google

sinetz	400.—
Jägerndorfer Tuchfabriks-A. G.	400.—
Handels-A. G., Jungbunzlau	180.—
Erste Leipniker Flanell-, Tuch- und Hunyaschuh-Fabr., vormals Karel Žiak, Leipnik	200.—
Friedländer Flachsspinnerei A. G., M.-Schönberg	1.200.—
Ver. Flachspinnereien, Olmütz	500.—
Textilwerke Joh. Hernych & Sohn A. G., Prag	400.—

L. Zuckerfabriken.

Bänerl. Zuckerfabrik A. G., Uhřineves	2.800.—
Bäuerl. Zuckerfabrik A. G., Banschowitz	2.200.—
Bänerl. Zuckerfabrik A. G., Brodek	600.—
Bänerl. Zuckerfabrik A. G., Čelechovic, Mhr.	2.000.—
Bäuerl. Zuckerfabrik A. G., Dašitz	900.—
Bänerl. Zuckerfabrik A. G., Dřevohostitz, Mhr.	2.000.—
Freiheitsauer Zuckerfabriks-A. G., Schlesien	1.000.—
Mähr. Zuckerind.-A. G., Hrušovan	400.—
Zuckerfabriks-A. G., Hohenmauth	850.—
Landes-Zuckerfabrik A. G., Holitz b. Olmütz	900.—
Landes-Zuckerfabrik A. G., Horka	2.000.—
Hotzenplotzer Zuckerfabriks-A. G., Schlesien	1.150.—
Zuckerfabrik A. G., Hulin	1.000.—
Zuckerfabrik A. G., Karlov b. Svojšic	1.600.—
Zuckerfabrik A. G., Kouřim	3.000.—
Keltschower Zuckerfabriks-A. G.	7.000.—
Zuckerfabrik A. G., Klobuk	2.000.—
Zuckerfabrik A. G., Kolín	3.500.—
Erste mähr. landw. Zuckerfab., Kremsier	1.200.—
Landw.-Zuckerfabriks-A. G., Unčov	1.200.—
Modřicer Zuckerfabriks-A. G., Modřic	1.000.—
Zuckerfabrik Holic-Moravan	1.200.—
Zuckerfabrik Neu-Bydžov	1.100.—
Zuckerfabriks-A. G., Nymburg	4.000.—
Zuckerfabriks-A. G., Oboř	900.—
Zuckerfabriks-A. G., Pardubitz	5.000.—
Pečeker Zuckerraffinerie-A. G., Peček	1.000.—
Zuckerfabriks-A. G., Plaňan	6.000.—
Launer Zuckerfabriks-A. G., vorm. M. Waltera, Laun	600.—
Serbisch-böhm. Fabrik u. Raffinerie, Prag	600.—
Zuckerfabrik A. G., Předměřic	1.500.—
Zuckerfabriks-A. G., Přelauč	1.200.—
Bäuerl. Zuckerfabriks-A. G., Prosenic b. Leipnik	1.400.—
Zuckerfabriks-A. G. unter dem Rip, Raudnitz	1.200.—
Saazer Aktien-Rübenzuckerfabrik, Saaz	800.—
Zuckerfabriks-A. G. in Sadska	1750.—
Bänerl. Zuckerfabriks-A. G., Šlapanic	1.500.—
Bänerl. Zuckerfabriks-A. G., Sokolnic	300.—
Zuckerfabr. A. G., Drahanowitz bei Olmütz	800.—
Troppauer Zuckerraffinerie A. G.	1.500.—
Zuckerfabriks-A. G., Unter-Cetno	4.500.—
Zuckerfabriks-A. G., Velim	1.200.—
Bänerl. Zuckerfabriks-A. G., Vinoř	2.000.—
Zuckerfabriks-A. G., Vávrovic bei Troppau für 200 K =	1.400.—
Zuckerfabriks-A. G., Velvary	2.000.—
Zuckerfabriks-A. G., Vrbatka	600.—
Bulgarisch-böhmische Zuckerindustrie A. G., Sofia	1.200.—

M. Zuckerwaren- und Schokoladefabriken.

Schokolade- u. Zuckerwarenfabrik „Opys", Brünn	400.—

Digitized by Google

„Merkur" Zuckerwaren-, Schokolade- und Gebäckfabrik, Budweis	400.—
„Zora" Zuckerwaren- u. Schokoladefabrik, Olmütz	600.—
Schokoladewerke A. G. „Deli", Lobositz	700.—

N. Verschiedene Unternehmungen.

Heinrich Mattoni A. G., Gießhübl	1.000.—
Erste Pilgramer Bürstenwarenfabriks-A. G., vorm. J. Hrdina	1.100.—
Eiswerke A. G., Prag	150.—
Národní podnik, Handels- und Industrie-A. G., Prag	320.—
Erste böhm. Aktien-Molkerei, Prag	500.—
Weinkellereien böhm. Gastwirte A. G., Kgl. Weinberge	450.—
Schnittwaren- u. Eisenwarenhandlung A. G. in Přelauč	60.—
Ressource Haus A. G., Brünn	100.—

Digitized by Google

III. Anhang.

Art. 1. Die Kurse der an der Prager Waren- und Effektenbörse notierten Papiere, die die Grundlage für die Liquidationsbilanz bilden, sind in der Beilage B/1 angeführt.

Art. 2. Die Kurse der an der Börse nicht notierten Aktien der Gesellschaften mit dem Sitze im Gebiete der tschechoslowakischen Republik sind in der Beilage B/2 angeführt.

Art. 3. Die in den vorangehenden Verzeichnissen nicht angeführten Wertpapierkurse werden für die Liquidationsbilanz nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

a) Für Papiere im ehemaligen österreichischen Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ausschluß des Gebietes der tschechoslowakischen Republik gelten die an der Wiener Börse am 28. Feber 1919 notierten Schlußkurse und wenn sie an diesem Tage nicht notiert wurden, ihr letzter an dieser Börse notierter Schlußkurs.

Für ungarische Kriegsanleihe gelten diese Kurse:

I. ung. 6% = 61.—; II. ung. 5½% = 60.—; II. ung. 6% = 61.—; III. ung. 6% = 61.—; IV. ung. 6% = 61.—; IV. ung. 5½% = 60.—; V. ung. 6% = 61.—; V. ung. 5½% = 60.—; VI. ung. 6% = 61.—; VII. ung. 6% = 61.—; VII. ung. 5½% = 60.—.

c) Für die im Voranstehenden nicht inbegriffenen Papiere, die auf Markwährung lauten, gelten die am 28. Feber 1919 an der Berliner Börse notierten Kurse und für Papiere, die dort nicht notiert sind, die an den Börsen in Hamburg, Leipzig, München und Breslau notierten Kurse.

d) Für die im Voranstehenden nicht inbegriffenen auf Franken lautenden Papiere gelten die am 28. Feber 1919 an der Pariser Börse was die französischen Werte, an den Börsen in Genf bez. in Zürich, was die schweizer Werte betrifft, notierten Kurse.

e) Für die auf Pfund Sterling lautenden Papiere gelten die am 28. Feber 1919 an der Londoner Börse notierten Kurse.

f) Für die auf Dollars lautenden Papiere gelten die am 28. Feber 1919 an der Börse in New-York notierten Kurse.

g) Für die auf holländische Gulden lautenden Papiere gelten die am 28. Feber 1919 an der Börse in Amsterdam notierten Kurse.

h) Für die auf nordische Kronen lautenden Papiere gelten die am 28. Feber 1919 an den Börsen in Kopenhagen, bez. Stockholm und Christiania notierten Kurse.

i) Für die auf Rubel lautenden und an den Börsen in Paris, London und Berlin notierten Papiere gelten die bei diesen Papieren an diesen Börsen am 28. Feber 1919 notierten Kurse.

k) Für die auf Mark, Franken, sei es französische oder schweizer, Pfund Sterling, Dollars, holländische Gulden, nordische Kronen und Rubel lautenden Papiere, die am 28. Feber 1919 an den unter a) — i) angeführten Börsen nicht notiert waren, gelten die letzten dort notierten Kurse.

Art. 4. Für die Umrechnung der Kurse auf Kronen bei den auf Mark, Franken, Pfund Sterling, Dollars, holländische Gulden und nordische Kronen lautenden Papiere gelten die von der tschechoslowakischen Devisenzentrale am 26. Feber 1919 herausgegebenen und in der Beilage A enthaltenen Devisenkurse.

Art. 5. Kurszettel fremder Börsen, soweit sie nach dieser Verordnung in Betracht kommen, werden zur Einsicht beim Revisionsdepartement des Finanzministeriums in Prag II., Wenzelsplatz Nr. 63, und außerdem bei der Finanzlandesdirektion in Prag, Brünn und in Preßburg aufliegen.

Digitized by Google

Beil. C.

Formular für die Liquidationsbilanz.

Banken:

Aktiven:

1. Barschaft. Valuten. Devisen. Kupons.
2. Einlagen:

a) bei der Notenbank.
b) bei inländischen Geldinstituten.
c) bei Geldinstituten im Auslande.
d) nostro bei Geschäftsfreunden.

3. Report und Lombard:

a) auf Börsenpapiere.
b) auf andere Papiere.
c) auf Anteile und Aktien finanzierter Unternehmungen.

4. Wechsel:

a) Handelswechsel.
b) eskomptierte eigene Akzepte.
c) eigene Trassierungen, abgerechnete Depotwechsel und Solawechsel auf die Ordre der Bank.

5. Wertpapiere:

a) inländische (ausgenommen die Papiere unter lit. c— e).
b) ausländische.
c) Kriegsanleihen.
d) eigener Emission.
e) Aktien und Anteile finanzierter oder affilierter Unternehmungen.

6. Beteiligung:

a) bei a meta- und Konsortialgeschäften.
b) in dauernder Verbindung mit anderen Instituten.
c) irreguläre.

7. Schuldner:

a) in laufender Rechnung gegen Unterlage von Wertpapieren.
b) in laufender Rechnung gegen Unterlage v. Wechseln, Hypotheken, Fakturenzession.
c) in ungedeckter laufender Rechnung.
d) Debetposten verschiedener Art.

8. Vorschüsse auf Waren und Remburse:

a) gedeckt durch Einhändigung der Frachtdokumente und Lagerscheine.
b) anderweitig gedeckt.
c) kreditierte.

9. Realitäten:

a) Bankgebäude.
b) Zinshäuser.
c) Fabriksgebäude.
d) land- und forstwirtschaftliche.

10. Sonstige Aktiva.
11. Transitorische Posten.

Passiven:

1. Aktienkapital.
2. Reservefonds.
3. Spezialreserven u. Antizipationen.
4. Pfandbriefe. Bankschuldverschreibungen u. ä.
5. Gläubiger:

a) Nostro-Verbindlichkeiten.
b) Verbindlichkeiten für Kommittenten.
c) irreguläre Kreditkonti und unechte Gläubiger.

6. Einlagen auf Konti:

a) Einlagen von Geldinstituten.
b) Sonstige Einlagen mit Kündigungsfrist.
c) Giroeinlagen.

7. Einlagen auf Büchel und Kassenscheine:

a) mit Kündigung bis zu 7 Tagen.
b) mit Kündigung bis zu 3 Monaten.
c) mit Kündigung über 3 Monate.

8. Akzepte und Schecks:

a) eigene Akzepte.
b) avisierte Schecks.

9. Beteiligung.
10. Sonstige Passiven.
11. Transitorische Posten.

Außerdem in die Vorkolonne oder durchlaufend:

A. Ansprüche und Verbindlichkeiten:

a) aus einer Garantie der Bank.
b) aus eigenen Trassierungen.
c) hievon auf Rechnung Dritter.
d) reeskomptierte Depot- und Solawechsel.

B. Depositen.

Digitized by Google

Formular für die Liquidationsbilanz.

Industrieunternehmungen:

Aktiven:

1. Barschaft.
2. Devisen, Valuten, Schecks, Kupons auf fremde Währung.
3. Einlagen.
4. Wertpapiere:

a) in eigener Verwaltung,
b) im Lombard,
c) als Kautionen.

Davon sind besonders in der Vorkolonne anzuführen die Aktien und Anteile verwandter Unternehmungen.

5. Schuldner:

a) Kunden im Inlande
im Auslande,
b) Vorschüsse an Lieferanten
im Inlande,
im Auslande,
c) verwandte Unternehmungen,
d) andere Schuldner,
e) irreguläre Debetsaldi, unverrechnete Transaktionen.

6. Vorräte auf eigenem Lager:

a) Rohstoffe,
b) Hilfsstoffe,
c) Betriebsmaterialien,
d) Halbfabrikate,
e) Fabrikate.

7. Vorräte außerhalb des eigenen Lagers:

a) bei Kommissionären, Spediteuren, in Lagerhäusern,
b) unterwegs,
c) verschollen.

8. Unbewegliches Vermögen:

a) Grundstücke, Bergwerke, Wälder u. s. w.,
b) Gebäude (Fabriks-, Wohn-, Wirtschafts- u. s. w.).

9. Bewegliches Vermögen.

a) Maschinen,
b) Werkzeuge und Instrumente,
c) Modelle,
d) Inventar in der Fabrik und Schreibstube,
e) Wagen, Pferde u. s. w.

10. Hilfseinrichtungen (Wasser-, Gasleitung, elektr. Einrichtung, Schutzvorkehrungen, Hochöfen, Bahnen, Versuchsstationen u. s. w.).

11. Ideelle Werte, Patente, Muster, Fabrikationsgeheimnisse u. ä.).

12. Beteiligung:

a) Kapitals-,
b) Produktions-.

13. Sonstige Aktiven.

14. Transitorische Posten.

Passiven:

1. Grundkapital.
2. Reservefonde.
3. Spezialreserven u. Antizipationen.
4. Gläubiger:

a) Lieferanten,
b) Banken,
c) andere Gläubiger, davon durch Kautionshypothek sichergestellt,
d) Kreditsaldi und irreguläre Gläubiger.

5. Hypothekarschulden.
6. Akzepte.
7. Vorschüsse von Kunden.
8. Empfangene Kautionen.
9. Beteiligung.
10. Schuldige Löhne, Steuern u. ä.
11. Sonstige Passiva.
12. Transitorische Posten.

Digitized by Google

Einige Veränderungen der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

(Regierungsverordnung vom 28. April 1919, Nr. 235. Sg. — Kundgemacht am 8. Mai 1919.)

Die Verordnung vom 15. April 1872, Nr. 57 RGBl., wird abgeändert wie folgt:

§ 1. Studierende der Rechte, die im achten Semester ihrer Studien die judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit wenigstens gutem Erfolge ablegen, können noch in demselben Semester zu der strengen Doktorprüfung aus dem Stoffe zugelassen werden, aus welchem sie die Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 2. Studierende der Rechte, welche während des Krieges durch wenigstens zwei Semester Militärdienst geleistet und die rechtshistorische Staatsprüfung mit wenigstens gutem Erfolge abgelegt haben, können zu der strengen Doktorprüfung aus dem rechtshistorischen Stoffe sogleich nach jener Staatsprüfung oder wann immer später zugelassen werden.

§ 3. Diese Verordnung gilt vom Tage ihrer Kundmachung. Der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung wird sie durchführen.

Freigabe der Ausfolgung der gekennzeichneten Wertpapiere aus der Verwahrung und Auszahlung auf gekennzeichnete Kupons.

(Regierungsverordnung vom 5. Mai 1919, Nr. 236. Sg. — Kundgemacht am 8. Mai 1919).

§ 1. Geldinstitute, Ämter und Personen, die Wertpapiere für andere Personen in Verwahrung haben, können diese Papiere mit Zustimmung des Finanzministeriums in dem Falle ausfolgen, wenn die Papiere der Verzeichnung nach der Ministerialverordnung vom 25. Feber 1919, Nr. 85 Sg. [1]), bezw. der Reg.-Verordnung vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg. [2]) unterzogen wurden, und zwar gegen ordentliche Legitimierung desjenigen, dem die Papiere ausgefolgt werden.

In dieser Richtung wird § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 87 [3]) abgeändert.

§ 2. Auszahlungen von Kupons und Zinsen werden zugelassen, wenn

[1]) Archiv S. 189.
[2]) Archiv S. 263.
[3]) Archiv S. 209.

Digitized by Google

die bezüglichen Wertpapiere auf dem Mantel, dem Talon und den Kupons ordentlich gekennzeichnet wurden.

Dadurch wird Artikel 1 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 6. März 1919, Nr. 113 Sg. [4]) abgeändert.

Kupons (von gekennzeichneten Wertpapieren), die bei der regelmäßigen Verzeichnung nach § 5 resp. 11 der Reg.-Verordnung vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg. infolge einer später eingetretenen Änderung des Talons (Kuponbogens) nicht gekennzeichnet wurden, sind, woferne sie sonst mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Fälligkeit der Kennzeichnung nach § 9, Absatz 2 der eben angeführten Verordnung unterliegen würden, vor dem Vollzuge der Auszahlung der Kennzeichnung zu unterziehen, ebenso auch der zu ihnen gehörende Talon.

Bisher noch nicht emittierte und nicht gezeichnete Papiere unterliegen nicht der Evidenzgebühr nach der im vorhergegangenen Absatze angeführten Regierungsverordnung. Soferne sie aber in einer Zeit ausgegeben werden, für welche die Kennzeichnungspflicht nach dieser Verordnung gilt, sind sie (unentgeltlich) auf dem Mantel, dem Talon und den Kupons zu bezeichnen, und zwar die Kupons für dieselbe Zeit wie nach dem vorangegangenen Absatze.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen Wirksamkeit. Mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

[4]) Archiv S. 220.

Für Vermögensverwaltung u. Banktransaktionen empfehlen sich die
Filialen der Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

Gerichtlich beeideter Dolmetsch der
ungarischen Sprache
(für Übersetzungen ins Deutsche und Tschechische und umgekehrt)
J. U. Dr. FRIEDRICH MAUTNER in PRAG, Niklasstraße 28.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 24. Mai 1919. Nummer 18. (Bogen 26—27.)

Organisation des Bankamtes des Finanzministeriums Statut des Bankausschusses beim Finanzministerium, Geschäfte des Bankamtes des Finanzministeriums, ferner Übernahme und Verrechnung des Lombards und der Kassenscheine, Verrechnung der Girokonti der österr.-ung. Bank u. Übernahme der Angestellten dieser Bank.

(Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Nr. 246 Sg. — Kundgemacht am 19. Mai 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg.[1]), der Verordnung vom 6. März 1919, Nr. 119 Sg.[2]) und des Ermächtigungsgesetzes vom 10. April 1919, Nr. 187 Sg.[3]) wird das Bankamt des Finanzministeriums mit nachstehenden, zum Wesen einer Zettelbank gehörigen Berechtigungen ausgestattet:

I. Organisation des Bankamtes des Finanzministeriums.

§ 1. Das durch die Verordnung vom 6. März 1919, Nr. 119 Sg. und das Gesetz vom 10. April 1919, Nr. 187 Sg., zur Besorgung der dem Finanzministerium im § 8 des angeführten Gesetzes, namentlich zur Besorgung der Funktion einer staatlichen Zettelbank errichtete Bankamt des Finanzministeriums verwaltet der Finanzminister entweder direkt oder durch Vermittlung des Bankausschusses beim Finanzministerium und der Geschäftsverwaltung, im Sinne dieser Verordnung.

§ 2. Der Bankausschuß des Finanzministeriums hat neben seiner Eigenschaft als Staatsamt den Charakter einer öffentlichen Kreditgeschäfte betreibende Anstalt. Das Bankamt als Staatsamt ist von der Verpflichtung befreit, sich und seine Zweigstellen in das Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 3. Sitz des Bankamtes ist Prag. Für die Zentrale dieses Amtes wird die Bezeichnung gelten: „Bankamt des Finanzministeriums", für die Amtsstelle in Prag „Bankamt des Finanzministeriums, Hauptanstalt in Prag", für die übrigen Stellen „Bankamt des Finanzministeriums, Filiale in . . . . . .", mit der Bezeichnung des Sitzes der Filiale; für die Nebenstellen dann „N. N. in . . . . . ." (Bezeichnung der Anstalt

[1]) Archiv Seite 185. — [2]) Seite 256. — [3]) Seite 341.

Digitized by Google

und des Platzes, welche den entsprechenden Dienst versehen) „als Nebenstelle des Bankamtes des Finanzministeriums".

§ 4. Firmen und Geldinstitute, die an den Nebenplätzen die Funktionen einer Nebenstelle des Bankausschusses des Finanzministeriums ausüben, sind keine Staatsämter. Im Verkehr mit dem Bankamte, dem sie beigeordnet sind, ist es diesen Anstalten erlaubt, Briefe und Wertsendungen als „Portofreie Amtssache" aufzugeben.

§ 5. Das Bankamt beantwortet keine von wem immer gestellten Anfragen, auch nicht solche der übrigen Staatsämter, mit Ausnahme der Gerichtsbehörden, sofern sie sich auf bei ihm hinterlegte Gelder und andere Werte und auf von ihm gewährte Kredite beziehen.

§ 6. Das Bankamt hat zur Bezahlung seiner eigenen Forderungen ein ausnahmsloses Vorzugsrecht an den Geldern, Wechseln und anderen Wertpapieren, die in seinem Besitze sind.

Dieses Vorzugsrecht steht dem Bankamte nicht nur an den Geldern, Wechseln und Wertpapieren zu, welche ihm zur Sicherstellung seiner Forderungen übergeben wurden, sondern ohne Unterschied an allem beweglichem Vermögen des Schuldners, dessen Detention es wann immer und zu welchem Zwecke immer erlangt hat.

Das Bankamt ist berechtigt, auch ohne gerichtliche Bewilligung und Intervention und auch dann, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wurde, sich für seine Forderung aus den erwähnten Mitteln auf die ihm selbst geeignet scheinende Art bezahlt zu machen. In der Ausübung dieses Vorzugsrechtes kann das Bankamt durch keinerlei Ansprüche dritter Personen zurückgehalten oder gestört werden, nicht einmal durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte, wofern das Bankamt die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen seines Schuldners angenommen hat und die erwähnten Ansprüche und Rechte zur Zeit der Übernahme dieser Sachen durch das Bankamt nicht offenbar erkennbar waren.

§ 7. Will jemand Pfand- oder Exekutionsrechte oder das Recht des Drittverbotes an Geld und Wertpapieren erwerben, die bei dem Bankamte erliegen, oder an Forderungen, die durch dieses Amt eingehoben werden sollen, so wendet er sich an das zuständige Gericht; dieses bewilligt die Sicherstellung oder Exekution immer nur auf eine Art, durch welche die Rechte des Bankamtes an den angeführten Sachen nicht berührt werden und verständigt davon das Bankamt. In allen diesen Fällen ist jedoch das Bankamt berechtigt, Geld und Wertpapiere oder den betreffenden Forderungsbetrag beim Gericht auf Kosten des Eigentümers oder Gläubigers zu hinterlegen.

Wird über den Eigentümer von Geld oder Wertpapieren, die beim Bankamte erliegen, der Konkurs eröffnet oder stirbt er, ist der Vertreter der Konkursmasse oder der Verlassenschaft verpflichtet, dies durch das zuständige Gericht dem Bankamte anzuzeigen und ihm die Personen zu bezeichnen, welche berechtigt sind, mit dem Geld und den Wertpapieren frei zu verfügen. Wenn dies nicht geschieht, ist das Bankamt der Konkursmasse nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Digitized by Google

Auch gerichtlich legitimierten Personen werden beim Bankamte hinterlegte Wertschaften nur gegen Rückstellung der bezüglichen Urkunden ausgefolgt.

§ 8. Ein Schuldner aus Geschäften mit dem Bankamte, der ein Darlehen vor Ablauf der Vertragsfrist abgezahlt hat, kann aus diesem Grunde nicht verlangen, daß ihm die Zinsen, welche er etwa der Anstalt im voraus bezahlt hat, ersetzt werden.

§ 9. Damit Rechtshandlungen und Urkunden des Bankamtes, die über sie ausgestellt sind, verbindlich seien, genügt es, wenn die Namen der berechtigten Vertreter und jede Änderung in den Lokalitäten des Bankamtes kundgemacht werden.

§ 10. Das Bankamt verwaltet den Umlauf der abgestempelten Banknoten und wird in gleicher Weise den Umlauf der Staatsnoten verwalten, sie in Umlauf setzen, umtauschen und einziehen und ist verpflichtet, über die Höhe des Umlaufes dieser Zahlungsmittel die vorgeschriebenen Ausweise zu erstatten. Als in Umlauf befindliche Bank- resp. Staatsnoten werden diejenigen betrachtet, die nicht in die Kassen des Bankamtes zurückgekehrt sind.

Die Ausgabe einzelner Arten von Staatsnoten ist mit einer Beschreibung in der amtlichen Presse anzuzeigen.

Über die Einziehung einer oder mehrerer Arten von Bank- oder Staatsnoten erläßt das Bankamt eine Kundmachung, in welcher der Tag bestimmt wird, bis zu welchem das in Betracht kommende Zahlungsmittel umlaufen darf und die Frist, nach welcher das Zahlungsmittel überhaupt seine Geltung verliert.

Die mit dem tschechoslowakischen Stempel versehenen Banknoten und ferner die tschechoslowakischen Staatsnoten dürfen weder amortisiert noch mit Vormerk oder Verbot belastet werden.

Abgestempelte Banknoten oder Staatsnoten, die bis zum Ende der Einberufungsfrist nicht vorgelegt wurden, verfallen zugunsten des Staates.

Das Bankamt ist berechtigt, Banknoten, die mit einem gefälschten Stempel versehen sind, oder gefälsche Staatsnoten, dem Inhaber gegen Bestätigung abzunehmen.

§ 11. Das Bankamt ist verpflichtet, seine Buchhaltung so zu führen, daß der Stand des Umlaufes der Zahlungsmittel und der Stand der bankmäßigen Deckung für Zahlungsmittel die über den Gesamtbetrag ausgegeben wurden, der ohne die angeführte Deckung zulässig ist (§ 10 des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 187 Sg.)*), jederzeit festgestellt werden kann.

§ 12. Das Bankamt des Finanzministeriums stellt jeden 7., 15., 23. und letzten des Monates Ausweise über den Stand der Passiven und Aktiven zusammen und publiziert diese Ausweise in der amtlichen Presse und durch Aushängen in den Amtslokalitäten des Bankamtes. Diese Ausweise müssen die nachfolgenden Hauptposten haben:

*) „Prager Archiv" Seite 341.

Digitized by Google

I. Auf Seite der Passiven:

a) Umlauf der abgestempelten Banknoten,

b) Betrag der bei der Abstempelungsaktion zurückgehaltenen Banknoten,

c) Umlauf der Staatsnoten,

d) sogleich fällige Beträge (Girokonti u. a.),

e) im Umlauf befindlichen Kassenscheine,

f) die Forderung der österreichisch-ungarischen Bank für den übernommenen Lombard,

g) andere Passiva.

II. Auf Seite der Aktiven:

a) die staatliche Forderung an die österreichisch-ungarische Bank:

1. für abgestempelte Banknoten,
2. für eingezogene nichtabgestempelte Banknoten,
3. für übernommene Girokonti,
4. für übernommene Kassenscheine,
5. für Zinsen aus übernommenen Kassenscheinen,

b) der Stand der Zahlungsmittel:

1. Stand der inländischen metallischen Zahlungsmittel,
2. Stand der ausländischen metallischen Zahlungsmittel,

davon in Gold, davon in Silber,

3. Stand der inländischen Papierzahlungsmittel,
4. Stand der ausländischen Papierzahlungsmittel;

c) Vorrat an Wechseln, Wertpapieren u. ä.,

d) Darlehen auf Pfand,

e) verschiedene Aktiva.

Die Schlußbilanz muß die gleichen Hauptposten enthalten und sonst nach den geläufigen Handelsgewohnheiten zusammengestellt sein.

Die Verpflichtung zur Ausgabe der Ausweise tritt mit der Beendigung und Verrechnung der Banknotenabstempelung ein.

Gewinn und Verlust aus der Tätigkeit des Bankamtes geht auf Staatsrechnung.

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 13. Amortisationsverfahren, die aus Geschäften des Bankamtes entstanden sind, können nur beim Landesgerichte in Prag geführt werden. Die Berechtigung des Landesgerichtes in Wien zur Einleitung des Amortisationsverfahrens für Geschäfte, die durch das Bankamt von der österr.-ungar. Bank übernommen wurden, wird hiemit aufgehoben und an ihre Stelle tritt die Berechtigung des Landesgerichtes in Prag. Auf Verfahren, die vor der Geltung dieser Verordnung begonnen wurden und noch nicht beendet sind, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

§ 14. Für alle Streitigkeiten über Klagen, die gegen das Bankamt aus Geschäften überreicht werden, die von diesem in den Grenzen des ihm zugemessenen Wirkungskreises gemacht wurden, ist das Handelsgericht in Prag ausschließlich zuständig.

Digitized by Google

Für anderweitige Streitigkeiten, die gegen das Bankamt eingeleitet wurden, sowie auch für gerichtliche und amtliche Eingaben und Verhandlungen ist der Sitz der Zentrale des Bankamtes in Prag entscheidend, wofern nicht in den Gesetzen die ausschließliche Zuständigkeit irgend eines anderen Gerichtes bestimmt ist.

Das Bankamt und seine Filialen zu vertreten ist die Finanzprokuratur berufen.

II. Statut des Bankausschusses beim Finanzministerium.

§ 15. Den Bankausschuß beim Finanzministerium bilden außer dem Finanzminister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden zehn vom Minister ernannte Mitglieder. Von diesen Mitgliedern ernennt der Minister einen Vorsitzenden-Stellvertreter, der den abwesenden Minister oder seinen Stellvertreter bei den Sitzungen des Ausschusses vertritt.

Die Mitgliedschaft im Bankausschusse dauert bis auf Widerruf und ist ein Ehrenamt.

§ 16. Die von der Nationalversammlung im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., gewählte Kommission hat das Recht, ihren Vertreter zu allen Sitzungen und Verhandlungen des Bankausschusses mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes dieses Ausschusses zu entsenden.

§ 17. Die Mitglieder des Ausschusses legen dem Finanzminister ein schriftliches Gelöbnis ab, daß sie immer um den größten Vorteil des Staates bemüht sein und über alle Verhandlungen unbedingte Verschwiegenheit bewahren werden.

§ 18. Der Vorsitzende und die Mitglieder sind in der Richtung verantwortlich, daß sie bei Beschlüssen, zu denen sie ihre Stimme abgeben, nicht arglistig gehandelt und daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen abgestimmt haben.

§ 19. Ordentliche Sitzungen des Bankausschusses finden regelmäßig am 25. eines jeden Monates ohne besondere Einberufung, eventuell am nachfolgenden Werktage statt.

Zu einer außerordentlichen Sitzung kann der Finanzminister den Ausschuß einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.
Wenn wenigstens drei Mitglieder des Bankausschusses verlangen, daß der Ausschuß zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentrete, ist der Vorsitzende-Stellvertreter verpflichtet, dem Finanzminister die Einberufung des Ausschusses binnen 8 Tagen vorzuschlagen.

Der Bankausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Jedem Mitgliede gebührt eine Stimme. Es wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen wird mit Zetteln abgestimmt.

Den Sitzungen wohnt der Oberdirektor des Bankamtes oder sein

Digitized by Google

Stellvertreter, eventuell die ganze Direktion (§ 24) bei, jedoch nur mit beratender Stimme.

Daneben können nach Bedarf auch andere Beamte des Bankamtes oder außerhalb des Bankamtes stehende Personen geladen werden, wenn dies der Verhandlungsgegenstand verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll abgefaßt; in diesem werden die Namen der anwesenden Mitglieder angeführt. Es wird unterschrieben vom Vorsitzenden, dann vom dem anwesenden Mitgliede der Geschäftsleitung und eventuell von dem anwesenden Vertreter der Nationalversammlung. (§ 16).

§ 20. Beschlüsse des Bankausschusses und des Komitees (§ 22), die die Verwaltung und die Geschäfte betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Finanzministers. Auf Beschlüsse, die der Bankausschuß als beratendes Kollegium fassen wird, bezieht sich diese Bestimmung nicht. (§ 21.)

§ 21. Der Bankausschuß, der zugleich ein beratendes Kollegium des Finanzministers ist, unterstützt den Minister bei der Verwaltung der Bankamtes, verwaltet den Umlauf der Zahlungsmittel im tschechoslowakischen Staate, verfolgt alles, was zur Regelung der Währung abzielt, überreicht Gutachten über Fragen des Staatskredites und überhaupt über Fragen, welche ihm der Finanzminister vorlegt und hat das Recht zur Vorlage von Initiativanträgen in dieser Richtung.

In den Wirkungskreis des Bankausschusses gehört auch die Mitwirkung bei der Geschäftsleitung der Staatsschuld überhaupt, besonders der Schuld, die im Verfolge des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Sg., des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 88 Sg.*) und des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 187 Sg. entstanden ist.

In dem Falle, als in Zukunft das Bankamt in eine selbständige Zettelbank umgewandelt werden sollte, wird der Bankausschuß bei dieser Umwandlung mitwirken.

§ 22. Der Bankausschuß kann zur schnellen Entscheidung in einzelnen Zweigen oder für die Gesamtleitung ein Komitee wählen, das aus 3 Mitgliedern und dem Vorsitzenden besteht. Vorsitzender ist der Vorsitzende-Stellvertreter des Bankausschusses (§ 15). Dieses Komitee beruft der Vorsitzende ein. Das Komitee ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.

§ 23. Der Bankausschuß wirkt bei den Verfügungen mit, die die Aufgaben des Bankamtes des Finanzministeriums betreffen. Er nimmt an der Oberleitung und der Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Bankamtes teil. Zu diesem Zwecke erteilt er die entsprechenden (mit dem Vorbehalte im Sinne des § 20) Aufträge an die Geschäftsverwaltung. Der Bankausschuß kann die einzelnen Zweige und Funktionen nach Bedarf unter seine Mitglieder verteilen.

*) Archiv Seite 208 u. 256.

Digitized by Google

§ 24. Die Geschäftsverwaltung des Bankamtes des Finanzministeriums (§ 4 und 5 der Verordnung vom 6. März 1919, Nr. 119 Sg.) ist ein Beamtenkollegium, das die Beschlüsse und Anordnungen des Bankausschusses nach der vom Bankausschusse beantragten und vom Finanzminister genehmigten, Geschäftsordnung ausführt. Sie besteht aus der Direktion und den Sekretären, deren Zahl nach Bedarf bestimmt werden wird.

§ 25. Der Bankausschuß hat unter den Voraussetzungen des § 20 folgenden Wirkungskreis:

1. Er bestimmt die Bedingungen der Geschäftsführung überhaupt und die besonderen Bedingungen und den Umfang einzelner Zweige des Bankgeschäftes. Er bestimmt den Zinsfuß des Bankamtes für Eskompte- und Lombardgeschäfte und für die Kassenscheine, ebenso die Höhe der Kredite, welche einzelnen Anstalten, Firmen und Personen gewährt werden können.

2. Er bestimmt die Preise und Bedingungen, unter welchen das Bankamt Edelmetalle einkaufen, Darlehen auf Edelmetalle und Wechsel gewähren kann, ferner auf welche Wertpapiere und bis zu welcher Höhe des Kurswertes, eventuell bis zu welchem Gesamtbetrage Darlehen durch das Bankamt gewährt werden können.

3. Er bestimmt die Bedingungen, unter welchen neue Geschäftszweige durch das Bankamt aufgenommen und betrieben werden können.

4. Er hat das Recht, Filialen des Bankamtes in Städten und für Gebiete zu errichten, wie er dies für angemessen erkennt, und ferner Geldinstitute mit dem Dienste als Nebenstellen zu betrauen.

5. Er setzt die Zahl der Zensoren nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze fest, bestimmt die Geschäftsordnungen für die Zensoren und ernennt die Zensoren bei den einzelnen Stellen des Bankamtes.

6. Er setzt die Dienstordnung für die Angestellten des Bankamtes fest.

Der Bankausschuß kann einen Teil dieser Befugnisse für das laufende Geschäft auf die Geschäftsverwaltung übertragen. (§ 24.)

§ 26. Der Bankausschuß veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht und nach Ablauf eines jeden Monates auch einen detallierten Überblick über die Tätigkeit des Bankamtes für die abgelaufene Periode.

Beschlüsse, Verfügungen und Ausweise, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden in den Amtsblättern und in den Lokalitäten des Bankamtes veröffentlicht werden.

§ 27. Der Bankausschuß unterfertigt derart, daß unter seine Bezeichnung sich zwei Mitglieder des Ausschusses unterschreiben. Urkunden und Schriften, die im Namen des Bankamtes ausgestellt werden, werden derart gefertigt, daß unter die Bezeichnung des Bankamtes, die geschrieben oder gedruckt ist, der Finanzminister oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder des Ausschusses oder aber der Finanzminister,

Digitized by Google

bzw. sein Stellvertreter, ein Mitglied des Ausschusses und ein Mitglied der Geschäftsverwaltung, das zeichnungsberechtigt ist, ihre Unterschriften beisetzen.

§ 28. Der Ausschuß bestimmt (§ 20), in welchen Fällen, in welchem Umfange und in welcher Form im laufenden Geschäftsverkehr des Bankamtes die Geschäftsverwaltung und die einzelnen Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums unterfertigen.

§ 29. Der Bankausschuß beantragt dem Finanzminister die Ernennung der Beamten der Geschäftsverwaltung und der übrigen Angestellten des Bankamtes, beantragt ferner das Vorrücken, die Höhe des Gehaltes und der Entlohnungen aller Angestellten.

§ 30. Dem Bankausschusse steht die Beschlußfassung (§ 20) über den Vollzug der Aufsicht und der Revision des Bankamtes durch seine Mitglieder oder durch fachlich hiezu geeignete Personen zu.

III. Geschäfte des Bankamtes des Finanzministeriums.

§ 31. Das Bankamt des Finanzministeriums ist berechtigt die nachfolgenden Geschäfte zu betreiben:

1. Wechsel, Wertpapiere und Kupons zu eskomptieren (§ 32).
2. auf Faustpfänder zu leihen (§ 33),
3. Einlagen auf Kassenscheine anzunehmen (§ 34),
4. Einlagen auf Girokonti anzunehmen (§ 35),
5. Wechsel, Schecks, Anweisungen, Wertpapiere, Sparkassabücher u. ä. einzukassieren (§ 36),
6. das fällige Kapital und die Kupons der zum Lombard zugelassenen Wertpapiere auszuzahlen (§ 33) und neue Kuponbogen der Wertpapiere zu versorgen (§ 36),
7. bei der Kontrahierung von Staatsanleihen zu intervenieren und Subskriptionsstelle für sie zu sein, event. zu intervenieren und Subskriptionsstelle zu sein auch für andere Wertpapiere (§ 36),
8. den kommissionsweisen Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Münzen auszuführen (§ 36),
9. Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze zu kaufen, solche Wechsel und Schecks zu verkaufen, ausländische Forderungen zu beschaffen oder zu kaufen und das Inkasso und Auszahlungen im Auslande zu besorgen (§ 36),
10. ausländische und Handels-Gold- und Silbermünzen und ausländische Papierzahlungsmittel zu kaufen und zu verkaufen (§ 36),
11. Gold und Silber in Barren zu kaufen und zu verkaufen (§ 36).

§ 32. Das Bankamt ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel, die binnen drei Monaten im Gebiete der tschechoslowakischen Republik in tschechoslawakischen Kronen zahlbar sind, zu eskomptieren.

Eingereichte Wechsel müssen in der Regel von drei, jedenfalls aber von zwei Firmen oder Personen unterschrieben sein, deren Zahlungsfähigkeit bekannt ist.

Digitized by Google

Über die Annahme der Wechsel entscheidet das Bankamt unter Hinzuziehung der Zensoren. Die Entscheidung geschieht unparteiisch und ausschließlich unter Berücksichtigung der Qualität des Wechselmaterials. Die Ursache der Ablehnung ist nicht anzuführen.

Das Bankamt ist ferner berechtigt, Wertpapiere und Kupons, die binnen drei Monaten fällig sind, zu eskomptieren, soweit sie zum Lombard zugelassen sind. (§ 33.) Es gelten für sie analoge Regeln wie für den Eskompt von Wechseln.

Für alle Stellen des Bankamtes gilt der gleiche Zinsfuß, dessen Höhe nach der wirtschaftlichen Konstellation der Bankausschuß beim Finanzministerium festsetzt. Der Zinsfuß wird in den amtlichen Blättern und in den Amtsräumlichkeiten des Bankamtes kundgemacht. Das Bankamt ist berechtigt, eskomptierte Wechsel weiter zu übertragen.

§ 33. Das Bankamt ist berechtigt, Darlehen auf Handpfand (Lombard) auf die Zeit von längstens drei Monaten zu gewähren. Das Darlehen kann gewährt werden auf:

a) gemünztes und ungemünztes Gold und Silber (§ 36),

b) Wertpapiere,

c) Wechsel, die binnen sechs Monaten zahlbar sind, woferne sie sonst das Erfordernis des § 32 haben und Wechsel auf fremde Plätze mit den gleichen Erfordernissen, die binnen sechs Monaten zahlbar sind (§ 36),

d) Einlagsbücher auf die Valutaanleihe der tschechoslowakischen Republik.

Das Darlehen kann man wann immer vor Fälligkeit rückzahlen und das Bankamt kann eine Verlängerung des Darlehens immer auf drei Monate bewilligen. Die Zinsen werden nach Ablauf der Frist gezahlt, auf welche das Darlehen erteilt wurde.

Die Wertpapiere, auf welche Darlehen gewährt werden können, bestimmt der Bankausschuß; er setzt auch den Zinsfuß für diesen Geschäftszweig sowie den mit Rücksicht auf die Art des Pfandes höchstzulässigen Betrag des Darlehens fest.

Sinkt der Börsenpreis der verpfändeten Sachen, auf welche durch das Bankamt ein Darlehen gewährt worden war, wird der Schuldner verpflichtet sein, das Pfand angemessen zu erhöhen, oder das Darlehen teilweise zurückzuzahlen. In diesem zweiten Falle wird ihm ein Teil der eventuell im voraus bezahlten Zinsen zurückerstattet. Wenn das Pfand nicht entsprechend erhöht oder das Darlehen teilweise rückgezahlt wird, ist das Bankamt berechtigt, auch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand entweder ganz oder teilweise an der Börse zu verkaufen; das aber, was nach Deckung der Forderung an Kapital und Zinsen mit den eventuellen Gebühren, den Kosten und der Provision für den Verkauf in Höhe eines Promille der Gesamtforderung übrig bleiben wird, behält das Bankamt als unverzinsliches Depositum für den Schuldner bei sich oder erlegt es zu Gericht auf Kosten und Gefahr des Eigentümers.

Digitized by Google

Reicht der Ertrag des Verkaufes zur vollständigen Bezahlung der Forderung nicht hin, so ist die Anstalt berechtigt, sich an den Schuldner selbst zu halten.

Falls das auf Pfand gewährte Darlehen nicht rechtzeitig bezahlt wird, ist das Bankamt zur Bezahlung seiner Forderung berechtigt, auch ohne Wissen des Schuldners und ohne gerichtliche Dazwischenkunft das Pfand ganz oder teilweise zu verkaufen.

Falls nach Deckung der Gesamtforderung ein Rest bleibt, verfährt das Bankamt mit ihm nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Die Anstalt ist aber zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet; falls sie das Pfand nach Fälligkeit des Darlehens nicht verkauft, verjährt ihre Forderung an Kapital, Zinsen und eventuell Gebühren und Kosten nicht.

Der Umstand, daß etwa am Tage der Fälligkeit die in Pfand gegebenen Sachen nicht verkäuflich wären, berechtigt den Schuldner nicht, um eine Verlängerung des Darlehens anzusuchen und befreit ihn nicht von der Verpflichtung, dem Bankamte alles zu bezahlen, wozu er diesem verpflichtet ist.

Das Bankamt betrachtet den Überreicher des vom Bankamte ausgestellten Pfandscheines für berechtigt, mit der verpfändeten Sache jede erlaubte Veränderung vorzunehmen und das Pfand auszulösen. Das Bankamt prüft nicht, ob die erforderlichen Unterschriften echt sind und haftet nicht für deren Echtheit.

§ 34. Das Bankamt ist berechtigt, Barbeträge anzunehmen und auf sie Kassenscheine mit drei- oder sechsmonatlicher Laufzeit auszugeben und sie nach dem durch den Bankausschuß beim Finanzministerium festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen.

Zinsen aus Kassenscheinen werden im voraus bezahlt.

Die durch die Ausgabe von Kassenscheinen gewonnenen Beträge dürfen ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht für staatliche Ausgaben verwendet werden.

§ 35. Das Bankamt ist berechtigt, Einlagen auf Girokonti anzunehmen. Der Eigentümer des Girokontos ist berechtigt, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen, über seine Forderung frei zu verfügen, sie in Barem zu beheben oder zugunsten dritter anzuweisen. Ein Gesuch um Eröffnung eines Girokontos kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen, ein eröffnetes Konto kann gekündigt werden. Jeder Inhaber eines Girokontos kann seine Akzepte beim Bankamte placieren. Wurde über den Inhaber eines Girokontos der Konkurs eröffnet und langte darüber amtlich eine Nachricht ein, so werden auf dieses Konto ausgestellte Schecks nicht ausgezahlt, sie mögen sich in Händen des Inhabers des Kontos oder in Händen dritter Personen befinden.

§ 36. Die Bedingungen für die im § 31 ad. 5 bis 11 angeführten Geschäfte und die näheren Bestimmungen für die im § 31 ad 1 bis 4

Digitized by Google

angeführten Geschäfte setzt der Bankausschuß beim Finanzministerium fest (25).

§ 37. Dem Staate und den Emissionsinstituten sind keine Darlehen auf ihre eigenen Wertpapiere eigener Emission zu gewähren.

Das Bankamt kann nach Genehmigung des Bankausschusses Zoll-, Steuer- und andere Wechsel eskomptieren, woferne sie die im § 32 festgesetzten Eigenschaften haben, die von der tschechoslowakischen Finanzverwaltung eingereicht werden. Das Bankamt darf für den Staat Kommissionsgeschäfte besorgen. Zahlungen in Empfang nehmen und für den Staat Zahlungen leisten. Ein entfallender Rest, welchen der Staat aus diesen Geschäften schuldet, muß längstens binnen einer Woche nach jedem Monatsschluß ausgeglichen werden. Jede andere direkte oder indirekte Kreditgewährung an den Staat ist unzulässig.

IV. Übernahme und Verrechnung des Lombards, Verrechnung der Girokonti und Kassenscheine und Übernahme der Angestellten der österr.-ungar. Bank.

§ 38. Die Regierung der tschechoslowakischen Republik übernimmt mit dem 22. Mai 1919 alle Darlehen aus Wertpapieren, die durch die Bankanstalten der österr.-ungar. Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik gewährt wurden. Die Staatsverwaltung der tschechoslowakischen Republik wird der österr.-ungar. Bank die noch nicht abgezahlten Beträge der Darlehen und die Zinsen in Banknoten der österr.-ungar. Bank auszahlen oder berechnen und übernimmt gegenüber den Schuldnern alle Rechte und Verbindlichkeiten der österr.-ungar. Bank. Die Regierung der tschechoslowakischen Republik ergreift gleichzeitig Besitz von den Pfändern, die durch die Schuldner der österr.-ungar. Bank gegeben wurden.

Die Staatsverwaltung der tschechoslowakischen Republik behält sich das Recht vor, gegen die österr.-ungar. Bank die Ansprüche geltend zu machen, die aus den Schäden erwachsen, welche der Staatsverwaltung aus der Uneinbringlichkeit von Kapital- oder Zinsenforderungen aus den auf Wertpapiere durch die Bankanstalten der österr.-ungar. Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik gewährten Darlehen entstehen konnten.

§ 39. Die tschechoslowakische Regierung verrechnet den Gesamtsaldo der von der österr.-ungar. Bank in die Verwaltung (§ 1 der Verordnung vom 6. März 1919, Nr. 119 Sg.) übernommenen Girokonti der österr.-ung. Bank zu Lasten und tritt demgegenüber in deren Verbindlichkeit gegenüber den Gläubigern dieser Girokonti ein.

Die österr.-ungar. Bank ist verpflichtet für den Gesamtsaldo dieser Konti der tschechoslowakischen Regierung neue Banknoten in den von der Regierung bestimmten Arten zu liefern.

§ 40. Die tschechoslowakische Regierung verrechnet den Gesamtbetrag und die Prolongationszinsen der in die Verwaltung von der österr.-

Digitized by Google

ungar. Bank übernommenen Kassenscheine (§ 1 der Verordnung vom 6. III. 1919, Nr. 119 Sg.) der österr.-ung. Bank zu Lasten und übernimmt demgegenüber die Verbindlichkeit diese zu bezahlen, eventuell zu prolongieren. Auf Verlangen ist die österr.-ungar. Bank verpflichtet, auch für den Gesamtbetrag dieser Scheine der tschechoslowakischen Regierung neue Banknoten in den von der Regierung bestimmten Arten zu liefern.

§ 41. Die Verpflichtungen der österr.-ungar. Bank, die durch ihren bisherigen Betrieb eines der in § 31 dieser Verordnung angeführten Geschäfte entstanden sind, soweit nicht die tschechoslowakische Regierung in diese Verbindlichkeiten ausdrücklich eingetreten ist, werden durch diese Verfügungen nicht abgeändert.

§ 42. Den Angestellten der österr.-ungar. Bank, die in die Dienste des Bankamtes des Finanzministeriums aufgenommen wurden oder werden, garantiert der Staat alle bei der österr.-ungar. Bank aus dem bisherigen Dienstverhältnisse erworbenen Rechte, insbesondere alle Dienstbezüge, wie auch die Ansprüche auf Versorgung im Ruhestande. Dasselbe gilt für die hinterlassenen Kinder und Witwen. Die Einkommen- und Besoldungssteuer von den Diensteinkommen zahlt für sämtliche Angestellten das Bankamt.

Beschränkte Annahme der Ein- und Zweikronenbanknoten.

(Verordnung der Regierung vom 12. Mai 1919, Sg. Nr. 240. — Kundgemacht am 14. Mai 1919.)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187, wird folgendes verordnet:

§ 1. Im Gebiete des tschechoslowakischen Staates ist niemand verpflichtet, an einem Tage von derselben Person als Zahlungsmittel Ein- und Zweikronenbanknoten der Österreichisch-ungarischen Bank in einem höheren Gesamtbetrage als zwanzig Kronen anzunehmen. Beträge, die mit Banknoten dieser Art in einer zwanzig Kronen übersteigenden Höhe gezahlt worden sind, werden als nicht gezahlt angesehen.

§ 2. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 3. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Finanzminister.

Schutz der Angestellten, die eine unentgeltliche Wohnung benützen.

Regierungsverordnung vom 24. April 1919, Nr. 223. Sg. — Kundgemacht am 30. April 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl., wird verordnet:

Digitized by Google

§ 1. Einen Arbeitsvertrag, nach welchem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (Hausmeister, Portier, Heizer, Kutscher usw.) an Stelle des Lohnes oder eines Teiles desselben eine unentgeltliche Wohnung einräumt, kann der Arbeitgeber nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel sich die Wohnung befindet, kündigen.

§ 2. Die Kündigung darf nur in den ortsüblichen Ausziehterminen auf die für die Kündigung von Mietverträgen festgesetzte oder ortsübliche Zeit gegeben werden.

§ 3. Die Zustimmung zur Kündigung gibt das Gericht dem Arbeitgeber auf seinen schriftlichen oder protokollarischen Antrag, in welchem der Grund der Kündigung anzuführen und dessen Bescheinigung anzubieten ist.

Das Gericht entscheidet im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung des Gegners und nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen mit Beschluß, welcher den Parteien nur auf ihr Ansuchen oder der bei der Verkündung des Beschlusses abwesenden Partei zugestellt wird.

Gegen den Beschluß kann man sich binnen acht Tagen von der Verkündigung oder Zustellung desselben beschweren; ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Das Verfahren führt der Richter durch, welchem die Entscheidung in bürgerlichen Streitigkeiten gehört.

§ 4. Dem Arbeitgeber steht es frei, durch einen Prozeß gemäß § 1162 a. b. G. B. die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die Räumung der Wohnung auch außerhalb des im § 2 festgesetzten Termines geltend zu machen, wenn wesentliche Gründe vorliegen, welche aus einem Verschulden des Arbeitnehmers eine Fortdauer des Lohnverhältnisses ausschließen.

§ 5. Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach § 3 unterliegen den für das Prozeßverfahren festgesetzten Gebühren; von dem Beschlusse entrichtet der Antragsteller eine Gebühr, die gleich ist der halben Urteilsgebühr, die nach dem Werte des Gegenstandes zu zahlen wäre.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Eisenbahnangestellte, für welche besondere Bestimmungen gelten, ferner auf Personen, die in landwirtschaftlichen Betrieben aller Art mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind.

§ 7. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit, gilt auch für Fälle, wo die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und verliert ihre Geltung mit dem 31. Dezember 1919.

Ihre Durchführung steht den Ministern für Justiz und soziale Fürsorge zu.

Digitized by Google

Über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

(Gesetz vom 8. April 1919, Sg. Nr. 199. — Kundgemacht am 15. April 1919).

Über Beschluß der Nationalversammlung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Kriegsbeschädigte nach diesem Gesetze sind:

a) Invalide, d. s. Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, deren Arbeitsfähigkeit zeitweise oder dauernd gemindert ist, oder solche, welche sie vollständig verloren haben und zwar durch Verwundung oder erworbene oder verschlimmerte Krankheit:

1. im Militärdienste;
3. bei Kriegsleistungen, zu denen sie gemäß dem Gesetz vom 12. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236 oder als Eisenbahnbedienstete einberufen wurden;
3. in der Gefangenschaft;

b) Angehörige der unter lit. a) angeführten Personen, zu deren Unterhalt diese Personen beizutragen nach dem Gesetze verpflichtet sind:

c) Hinterbliebene nach verstorbenen oder verschollenen unter lit. a) angeführten Personen, zu deren Unterhalt diese Personen zu Lebzeiten beizutragen nach dem Gesetze verpflichtet waren.

§ 2. Die Rechtsansprüche und Pflichten der Kriegsbeschädigten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 3. Dem Minister für soziale Fürsorge obliegt insbesonders:

1. Die im § 1 genannten Personen zu konskribieren und in Evidenz zu führen;
2. den Grad der Einbuße der Arbeitsfähigkeit der im § 1, lit. a) angeführten Personen in einer besonderen Kommission, deren Zusammensetzung im Verordnungswege geregelt wird, mittels sozialärztlicher Untersuchung festzustellen;
3. Renten den Kriegsbeschädigten zu bemessen und auszuzahlen;
4. für Invalidenausbildung und -Schulung Sorge zu tragen;
5. sie mit Austausch-Prothesen zu versorgen;
6. den Invaliden bei Begründung einer selbstständigen Existenz behilflich zu sein.
7. die von anderen Personen und Organen ausgeübte Tätigkeit zugunsten der Kriegsbeschädigten zu beaufsichtigen.

§ 4. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, zu dem angeführten Zwecke für Böhmen, Mähren und Schlesien und für die Slowakei Landesbehörden für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die erforderliche Anzahl von Bezirksbehörden zu errichten, deren Organisation und Wirkungskreis im Verordnungswege geregelt werden wird. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, einzelne Funktionen der Kriegsbeschädigtenfürsorge mittels Verordnung auch anderen öffentlichen Organen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, zu übertragen.

Digitized by Google

§ 5. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, mit anderen Staaten Verträge abzuschließen, daß ihre im Gebiete der tschechoslowakischen Republik ansässige Angehörige der Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes teilhaftig werden, wenn den hiesigen in deren Gebiet wohnhaften Staatsangehörigen analoge Begünstigungen zuerkannt werden.

§ 6. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8. Dem Minister für soziale Fürsorge obliegt die Durchführung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der nationalen Verteidigung, der Finanzen, des Schulwesens, des Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung.

Nachträgliche Untersuchungen der Kriegsinvaliden.

(Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 224. — Kundgemacht am 30. April 1919).

§ 1. Kriegsinvaliden sind jene Personen, die infolge einer Verwundung oder einer erworbenen oder einer verschlimmerten Krankheit, im Militärdienste oder beim Vollzuge von Kriegsleistungen und -arbeiten oder als Zivilgefangene und Geiseln eine zeitweise oder dauernde, teilweise oder gänzliche Minderung oder einen Verlust der Erwerbsfähigkeit erlitten haben.

§ 2. Um den Gesundheitszustand der Kriegsinvaliden, den Grad und die Art ihrer Invalidität festzustellen und um festzustellen, ob und zu welcher Beschäftigung der Invalide geschult werden kann, werden die Kriegsinvaliden sozialärztlichen Untersuchungen unterzogen werden.

§ 3. Den Untersuchungen sich zu unterziehen sind alle Kriegsinvaliden verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Superarbitrierungskommissionen schon als Invaliden aus den Militärdiensten entlassen worden sind, ob sie eine Invalidenrente genießen oder ihrer entbehren, ob sie beschäftigt oder beschäftigungslos sind, ob sie wo immer und in welchen militärischen Formationen immer gedient haben, sofern sie Staatsangehörige der tschechoslowakischen Republik sind.

Von diesen Untersuchungen ausgenommen sind Militärgagisten und längerdienende Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

§ 4. Die Untersuchungen führen die sozialärztlichen Bezirkskommissionen durch. Die Anzahl der Bezirkskommissionen, den Gebietsumfang ihrer Wirksamkeit und ihren Sitz bestimmt der Minister für soziale Fürsorge. Die Bezirkskommission ist verpflichtet, innerhalb des Gebietsumfanges ihrer Wirksamkeit Untersuchungen der im § 1 dieser Verordnung angeführten Personen auch in dem Falle durchzuführen, wenn sie sich noch in Militärspitälern befinden. Bei Untersuchungen in Militärspitälern ist der Militärspitalkommandant Mitglied der Bezirksunter-

Digitized by Google

suchungskommission mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 5. In Fällen, in welchen die Bezirkskommission bei der Untersuchung einen Endbefund nicht zustandebringt (zum Beispiel: komplizierte chirurgische Fälle, Psychosen, Neurosen u. ä.), holt die Bezirkskommission ein fachliches Gutachten ein. Über die weitere Versorgung des Invaliden entscheidet sie erst nach Vorlegung dieses Gutachtens. Gesundheitsanstalten für Erstattung von Gutachten bestellt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für nationale Verteidigung und dem Ministerium für Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

§ 6. Die Bezirkskommission besteht aus neun Mitgliedern. Den Vorsitzenden (Staatsbeamten) und den Arzt ernennt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, den Vertreter der Finanzverwaltung ernennt der Finanzminister, den Vertreter der Militärverwaltung ernennt der Minister für nationale Verteidigung, die übrigen 5 Mitglieder und das zu je einem Vertreter: a) der Industrie und des Gewerbes, b) des Handels, c) der Landwirtschaft, d) der Invaliden, e) des Kriegsbeschädigtenamtes, ernennt die politische Behörde I. Instanz nach dem Antrage der zuständigen Organisationen. Wenn die Bezirkskommission in einem Militärspitale wirkt, ist sie zehngliedrig (das zehnte Mitglied ist der Militärspitalskommandant).

§ 7. Für das Verfahren vor den Untersuchungskommisionen und den Landeskommissionen werden besondere eingehende Geschäftsordnungen, sowie ein Frageverzeichnis (Fragebogen) zur Feststellung der Verhältnisse der Invaliden herausgegeben werden.

§ 8. Die Kommission bestimmt den Grad der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten und erstattet ein fachliches Gutachten gleichzeitig über die weitere Versorgung des Invaliden hinsichtlich der Nachbehandlung, Schulung, Übung, des Unterrichtes und der Berufswahl des Invaliden unter Bedacht auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeien und Neigungen.

§ 9. Der Invalide sowie der Vertreter der Finanzverwaltung haben das Recht, sich binnen 28 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages *) gegen das Erkenntnis der Bezirksuntersuchungskommission an die Berufungskommission hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit zu berufen. Die Berufung kann mündlich oder schriftlich bei der politischen Behörde I. Instanz, event. dem Bezirkskriegsbeschädigtenamte angemeldet werden.

§ 10. Wenn der Invalide durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweist, daß sich sein Gesundheitszustand, soweit er mit der Tätigkeit im Heere zusammenhängt, in der Zeit nach Vornahme der Untersuchung verschlimmert hat, kann er bei der politischen Behörde I. Instanz um nochmalige Vorführung vor die zuständige Bezirksuntersuchungskom-

*) Auch im tschechischen Texte heißt es „platební příkaz". D. Ü.

Digitized by Google

mission ansuchen. Nach Auflassung der Bezirksuntersuchungskommissionen werden für diese Fälle im Verordnungswege den Bezirkskommissionen gleichgestellte ständige Kommissionen errichtet worden.

§ 11. Die Berufungsuntersuchungskommissionen bestellt der Minister für soziale Fürsorge an Orten nach Bedarf auf die Dauer eines Jahres für einen weiteren Gebietsumfang. Die Zusammensetzung der Berufungskommissionen entspricht der Zusammensetzung der Bezirkskommissionen.

§ 12. Die Mitglieder aller Unterstützungskommissionen werden für ihre Funktionen gemäß den in der Geschäftsordnung der Untersuchungskommission enthaltenen Vorschriften honoriert.

§ 13. Die Kriegsinvaliden werden zu den Untersuchungen durch die politischen Bezirksbehörden 1. Instanz mittels besonderer Vorladezettel vorgeladen werden. Der Kriegsinvalide hat bei Vorweisung des Vorladezettels Anspruch auf unentgeltliche Fahrt bei der Reise nach dem Sitze der Untersuchungskommission sowie in das Militärspital, wohin er durch diese Kommission verwiesen ist, und zurück auf allen Staatsbahnen (Eisenbahnen, Wasserweg, elektrische Bahnen u. ä.), event. Anspruch auf Ersatz der Fahrgebühr auf nichtstaatlichen Bahnen.

§ 14. Damit eine Vorladung zu den Untersuchungen allen Kriegsinvaliden zukomme, sind die im § 1 dieser Verordnung angeführten Personen verpflichtet, sich, soweit sie dies nicht schon bei der vom Ministerium für soziale Fürsorge der tschechoslowakischen Republik im Sinne der Kundmachung von 28. Jänner 1919, G. Z. 521/II/3 ai 1919 dieses Ministeriums durchgeführten Zählung (Konskription) der Invaliden getan haben, sich sofort beim Gemeindeamte in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu melden.

§ 15. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Gegenseitiger Vollzug von Exekutionstiteln, die in Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits, in der Slowakei andererseits enstanden sind.

(Verordnung der Regierung vom 5. Mai 1919, Sg. Nr. 237. — Kundgemacht am 10. Mai 1919.)

Gemäß § 84 E.O. und Ges. Art. LX. 1881 wird erklärt:

Artikel I. Die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Oktober 1914, RGBl. Nr. 299 und Ges. Art. XLII. vom Jahre 1914 über die Regelung der Rechtshilfe beim Exekutionsvollzug, sowie die Durchführungsverordnungen vom 29. Dezember 1914, RGBl. Nr. 365 und Nr. 74.800/14 des Justizministeriums (igazságügyi közlony Nr. 14 vom Jahre 1914) haben für den gegenseitigen Verkehr zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits und der Slowakei andererseits ihre Geltung verloren.

Digitized by Google

Artikel II. Im Gebiet der ganzen tschechoslowakischen Republik sind sämtliche Exekutionstitel gleich vollstreckbar, welche nach dem 28. Oktober 1918 den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß entstanden sind oder gemäß denselben von Gerichten, Behörden oder Organen dieses oder jenes Landes, welche ihre Amtsbefugnisse über Verordnung oder Ermächtigung der Regierung und im Namen der tschechoslowakischen Republik ausüben, erlassen wurden.

Artikel III. Exekutionstitel, welche in dem einen oder dem anderen Gebiete bis einschließlich 28. Oktober 1918 gemäß den damals geltenden Verordnungen entstanden sind, sind im ganzen Gebiete ohne Unterschied vollstreckbar.

Artikel IV. Über die Zuständigkeit zur Bewilligung und zum Vollzuge, sowie über die Bewilligung und den Vollzug selbst gelten die allgemeinen Bestimmungen in den Exekutionsordnungen. Im Ansuchen ist die Bestätigung, daß der Exekutionstitel in Rechtskraft erwachsen ist, oder die Beischließung einer Urkundenabschrift, soweit es sich nicht um grundbücherliche Eintragungen handelt, nicht erforderlich.

Falls ein anderes Gericht schon die Exekution bewilligt hat, ist das um den Vollzug ersuchte nicht mehr berechtigt, zu prüfen, ob sie zu Recht bewilligt wurde und aus diesem Grunde den Vollzug zu verweigern; es darf nur prüfen, ob die beantragte und bewilligte Exekutionsart nach dem dort geltenden Rechte zulässig ist.

Artikel V. Bezüglich der Rechtsmittel sind die allgemeinen Bestimmungen nach den Exekutionsverordnungen anzuwenden. Nach diesen ist auch die Zuständigkeit und das Verfahren in den im Laufe des Exekutionsverfahrens und aus Anlaß derselben sich ergebenden Streitigkeiten zu beurteilen.

Artikel VI. Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog auch für die Exekution zur Sicherstellung.

Artikel VII. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Kundmachung; mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Ergänzung der Strafprozeßordnung hinsichtlich des Ausspruches des Urteils über den Verlust des Wahlrechtes.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, wird folgendermaßen ergänzt:

§ 1. Zwischen den zweiten und den dritten Absatz des § 283 St. P. O. ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Berufung gemäß dem ersten Absatze kann auch gegen den Ausspruch, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen

Digitized by Google

worden ist und daß der Verlust des Wahlrechtes eintritt, oder aus dem Grunde ergriffen werden, weil ein solcher Anspruch nicht gefällt wurde, obwohl der Ankläger dies beantragt hat."

§ 2. § 322 ist durch folgenden zweiten Absatz zu ergänzen:

„Gegenstand der Fragestellungen an die Geschworenen ist auch der Ausspruch, ob die strafbare Handlung aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden ist. Der Ausspruch darüber, ob der Verlust des Wahlrechtes eintreten soll, steht dem Schwurgerichtshofe zu."

§ 3. Der erste Satz des § 329 wird folgenden Wortlaut haben:

„Zur Bejahung der Schuldfrage, der in betreff erschwerenden Umstände gestellten Fragen, sowie der Frage, ob die strafbare Handlung aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden ist, ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich".

§ 4. § 464 ist durch folgenden Absaz zu ergänzen:

„Die Berufung kann auch gemäß der Bestimmung des Abs. 3 des § 283 erhoben werden, soweit es sich um Aussprüche handelt, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden und daß der Verlust des Wahlrechtes eingetreten ist."

Artikel II.

In denjenigen Fällen, in welchen das verurteilende Urteil nach dem 18. Feber 1919 wegen einer solchen Handlung, wegen der nach dem Gesetze vom 31. Januar 1919, Sg. Nr. 75, der Verlust des Wahlrechtes eintreten kann, ergangen ist, und im Urteile nicht entschieden worden ist, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden ist und daß der Verlust des Wahlrechtes eintritt, erläßt das Gericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers nach etwaiger Ergänzung des Beweisverfahrens und Einvernahme beider Parteien eine Entscheidung, ob es das Urteil in dieser Richtung ergänzt.

Ist die Verurteilung durch die Geschworenen erfolgt, so entscheidet über diesen Antrag des öffentlichen Anklägers ein sechsgliedriger, gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, zusammengesetzter Senat. Der öffentliche Ankläger muß den entsprechenden Antrag binnen 2 Monaten vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes stellen.

In denjenigen Fällen, wo der Ausspruch, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden ist und daß der Verlust des Wahlrechtes eingetreten ist, zwar in das Urteil aufgenommen worden ist, dem Verurteilten aber die Rechtsmittel gegen diesen Ausspruch verweigert worden sind, ist der Verurteilte zu verständigen, daß es ihm freisteht von dem Berufungsrechte im Sinne dieses Gesetzes Gebrauch zu machen und daß die Berufungsfrist für ihn von der erfolgten Verständigung läuft. Das Rechtsmittel, von dem er etwa Gebrauch gemacht hat, das ihm aber nicht gestattet worden ist, ist nunmehr als Berufung gemäß diesem Gesetze zu erledigen.

Digitized by Google

Artikel III.

Dieses Gesetz gelangt mit dem siebenten Tage nach seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Artikel IV.

Seine Durchführung obliegt dem Justizminister.

Ausübung des Gemeinde- und Ortschaftswahlrechtes einiger Staatsangestellten und Militärpersonen.

(Gesetz vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 261. — Kundgemacht am 22. Mai 1919.)

§ 1. Bei den ersten Wahlen, die nach der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919, Sg. Nr. 75, zur Durchführung gelangen werden, können Angestellte des Staates oder staatlicher Betriebe, die von Berufs wegen in die Slowakei dienstlich zugeteilt sind, weiters Militärpersonen, die ihre Dienstzuweisung außerhalb der Gemeinde haben, in welcher sie in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte wählen.

§ 2. Bevollmächtigter kann nur eine in die Wählerverzeichnisse rechtskräftig eingetragene Person sein. Ein Machthaber darf höchstens für zwei Machtgeber wählen.

§ 3. Als Nachweis des Bevollmächtigten dient neben dem im § 31 der Gemeindewahlordnung angeführten Nachweise — die schriftliche Vollmacht, die auf die Wahlen in die Gemeinde (Ortschafts-) vertretung in der betreffenden Gemeinde (Ortschaft) lauten muß.

Die Unterschrift des Angestellten des Staates oder der staatlichen Betriebe muß von dem Amte, dem der Wähler in der Slowakei unmittelbar untergeordnet ist, beglaubigt sein. Die Unterschrift der Militärperson muß vom Kommandanten der Rotte oder der sonstigen selbständigen Formation beglaubigt sein.

Im Zeitpunkte der Beglaubigung der Unterschrift braucht in der Vollmacht der Namen des Machthabers nicht angeführt zu sein.

§ 4. Der Bevollmächtigte hat das Recht, für den Wähler die Legitimationskarte oder ihr Duplikat und die Stimmzettel zu beheben.

§ 5. Erscheinen bei der Wahl für denselben Wähler gleichzeitig mehrere Machthaber, so wird jener Machthaber zugelassen, dessen Vollmacht späteren Datums ist. Sind die Vollmachten desselben Datums, so ist keiner von diesen Machthabern zuzulassen.

§ 6. Hat für einen bestimmten Wähler ein mit ordentlicher Vollmacht ausgewiesener Bevollmächtigter die Stimme abgegeben, so kann weder der später persönlich erscheinende Wähler noch ein anderer Bevollmächtigter dieses Wählers mehr wählen.

§ 7. Die Vollmachten werden den Wahlschriften beigelegt.

§ 8. Eines strafbaren Vergehens im Sinne des § 68, Z. I der Wahlordnung vom 31. Jänner 1918. Sg. Nr. 75, macht sich schuldig:

Digitized by Google

a) wer eine Vollmacht fälscht,

b) von einer gefälschten Vollmacht wissentlich Gebrauch macht,

c) absichtlich einem Wähler die rechtzeitige Ausstellung einer Vollmacht unmöglich macht.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 10. Mit seiner Durchführung ist die Regierung betraut.

Der Antrag auf Bewilligung der Kündigung (Verordnung vom 9. Feber 1919, Nr. 62, Slg. G. u. V.) ist noch keine Kündigung.

(Mitteilung des Justizministeriums Nr. 8948/19 im Verordn.-Bl. vom 1. Mai 1919, Nr. 5, Z. 5.)

Von richterlicher Seite wurde das Justizministerium darauf aufmerksam gemacht, daß bei der praktischen Durchführung der Regierungsverordnung über den Mieterschutz vom 9. Feber 1919, Nr. 62, Slg. G. u. V. sich Zweifel in der Richtung ergeben haben, ob das Ansuchen um die Bewilligung zur Kündigung, welches gemäß § 2 bei Gericht gestellt wurde, die Kündigung selbst ersetzt, oder ob es notwendig ist, dem Mieter noch eine formelle Kündigung auch dann zu erteilen, wenn das Ansuchen günstig erledigt wurde. Ohne in die Entscheidung der Gerichte eingreifen zu wollen, hält es das Justizministerium für angezeigt, damit ein einheitliches formelles Vorgehen erzielt wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die Absicht des Gesetzgebers über diese Frage klar im § 1 bis 4 der zit. Verordnung ausgedrückt ist. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß es der Zweck der Verordnung vom 9. Feber dieses Jahres nicht war, die formelle Kündigung zu beseitigen; es handelte sich nur darum, daß die Kündigungen auf jene Fälle beschränkt werden, in denen durch das Gericht die ausdrückliche Bewilligung dazu erteilt wurde und dort, wo die Bewilligung erteilt wurde, die Führung kostspieliger und nicht immer zweckmäßiger Prozesse über die Einwendung gegen die Kündigungen auszuschließen.

Das Gesuch um Zustimmung zur Kündigung kann die Kündigung selbst schon deshalb nicht ersetzen, weil ihm regelmäßig die für die Kündigung im § 562 Z. P. O. vorgeschriebenen Erfordernisse fehlen. Außerdem ist es nicht notwendig, daß der Kündigende eine gerichtliche Kündigung erteilt, vielmehr kann er, wenn er die Bewilligung dazu hat, auf eine andere zulässige Weise aufkündigen. Mit Berücksichtigung endlich der verschiedenen Manipulation der Gerichtskanzlei bei den Kündigungen, welche in das Register K eingetragen werden und bei Anträgen auf Bewilligung zur Kündigung, welche in das Register Ne der Prozeßabteilung einzutragen sind, hält das Justizministerium dafür, daß außer dem Ansuchen um die Zustimmung zur Kündigung nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichtes dem Mieter noch eine besondere Kündigung zu erteilen ist, welche erst ein eigentlicher Exekutionstitel für die Räumung der Bestandobjekte ist.

Zur Eintragung von Niederlassungen fremder Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktien-Gesellschaften, sowie Gesellschaften m. b. H. ist die Zulassung gemäß der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, Nr. 165 RGBl., bzw. §§ 107 bis 109 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58 notwendig.

(Mitteilung des Justizministeriums im Verordnungsblatt Nr. 5 v. 1. Mai 1919, Z. 1.)

a) Das Ministerium des Innern hat einen Fall mitgeteilt, in welchem ein Kreisgericht in seinem Register die hierländische Filiale einer Aktiengesellschaft in Wien eingetragen hat, ohne vorher den Ausweis zu verlangen, daß sie zum Geschäftsbetrieb im Inlande im Sinne der kais. Verordng. vom 29. November 1865, Nr. 127 R. G. Bl. zugelassen wurde.

Digitized by Google

Die mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichte werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Kundmachung des Nationalausschusses vom 9. November 1918, veröffentlicht in den „Úřední pražské noviny" vom 10. November 1918*) den ausländischen Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften die Verpflichtung nicht erlassen wurde, um die formelle Zulassung für das Gebiet des tsch.-sl. Staates im Sinne der oben zitierten kais. Verordnung, welche nach Art. 2 des Ges. v. 28. Okt. 1918, Nr. 11, Slg. G. u. V. auch für den tsch.-sl. Staat gilt, anzusuchen. Durch diese Kundmachung des Nationalausschusses wurde auch keineswegs die Geltung der §§ 107 bis 114 des Ges. vom 6. März 1906, Nr. 58 R. G. Bl. über die Zulassung ausländischer Gesellschaften m. b. H. zum Geschäftsbetrieb im Inland berührt. Der Umstand, daß dem weiteren Geschäftsbetriebe der vor dem staatlichen Umsturz hier ansässigen ausländischen Gesellschaften (deren Haupt- oder Nebenbetriebe in dem Register eines im Gebiete des tsch.-sl. Staates sich befindenden Gerichtes bisher nicht eingetragen sind), bis zur Erledigung ihrer Ansuchen um Zulassung keine Hindernisse bereitet werden — ändert nichts an dem grundsätzlichen Standpunkte, daß diese Gesellschaften erst durch die ausdrückliche Zulassung rechtliche Anerkennung im Gebiete des tsch.-sl. Staates erlangen. (Z. 6277/19.)

b) Für ausländische Aktiengesellschaften wird die Zulassung für das Inland verlangt, wenn sie sich an inländischen Gesellschaften m. b. H. beteiligen.

Das Ministerium des Innern hat dem Justizministerium gegenüber in der Mitteilung vom 4. März 1919, Nr. 6618/19 erklärt, daß Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Akt.-Gesellschaften, deren Sitz außerhalb des Gebietes der tsch.-sl. Republik sich befindet, zum Geschäftbetrieb im Inlande der ausdrücklichen Zulassung im Sinne der kais. Verordng. vom 29. November 1865, Nr. 127 R. G. Bl. auch dann bedürfen, wenn die bezügliche ausländische Gesellschaft sich als Mitglied einer Gesellschaft m. b. H. oder als Gründerin einer neuen derartigen Gesellschaft m. b. H. oder als Gründerin einer neuen derartigen Gesellschaft im Inlande beteiligt.

Damit ändert das Ministerium des Innern den gegenteiligen Grundsatz, welcher vom ehem. k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen und im Justizministerialverordnungsblatt vom Jahre 1907 auf Seite 109 veröffentlicht wurde, ab. (Z. 6915/19.)

Kundmachung.

Über Auftrag des Národní výbor fordert die Statthalterei als politische Landesverwaltung des Národní výbor in Prag alle ausländischen Aktien- und Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das sind solche Gesellschaften, die ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben und in diesem Staate Geschäfte betreiben, auf, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. 127, binnen 14 Tagen im tschechoslowakischen Staate Vertretungen zu errichten und diese dem Národní výbor anzuzeigen.

Weiter werden alle ausländischen Versicherungsgesellschaften (Institute) aufgefordert, innerhalb 14 Tagen bei der Landesbank des Königreiches Böhmen in Prag eine Kaution in der Höhe der Hälfte der bisher üblichen Kaution (Min.-Verordn. vom 5. März 1896, R. G. Bl. 31, kais. Verordn. vom 22. November 1915, R. G. Bl. 343, Min.-Verordn. vom 26. Mai 1916, R. G. Bl. 160) zu erlegen, falls nicht der Národní výbor im einzelnen Falle hinsichtlich dieser Höhe etwas anderes bestimmt und falls nicht etwa schon früher diese Kaution seitens der Unternehmung im Gebiete des jetzigen tschechoslowakischen Staates erlegt worden war.

Diese Kaution ist in Geld oder in Wertpapieren, ausgenommen Kriegsanleihe, zu erlegen.

Diese Kundmachung ersetzt die individuelle Aufforderung der einzelnen Unternehmungen.

Prag, am 9. November 1918.

*) Diese Kundmachung ist unten abgedruckt.

Digitized by Google

Sicherstellung der Verbindlichkeiten ausländischer Versicherungsanstalten gegenüber tschechoslowakischen Versicherungsnehmern.

Der Statthaltereikundmachung vom 9. November 1918 ist, soweit sie den Erlag von Kautionen durch ausländische Versicherungsgesellschaften betrifft, bisher nicht in vollem Maße entsprochen worden.

Das Ministerium des Innern, dem als der Aufsichtsbehörde über die Versicherungsanstalten es obliegt, für eine ordentliche Sicherung der von ausländischen Versicherungsanstalten gegenüber tschechoslowakischen Versicherungsnehmern übernommenen Verbindlichkeiten Sorge zu tragen, sieht sich demnach zu folgender Ergänzung der in obiger Kundmachung enthaltenen Verordnung veranlaßt:

In der tschechoslowakischen Republik vor dem 28. Oktober 1918 vertretene Lebensversicherungsanstalten sind verpflichtet, eine Kaution in der vollen Höhe der Prämienreserve zu erlegen, die auf die im tschechoslowakischen Staate abgeschlossenen Versicherungen entfällt. Sofern die Höhe dieser Reserve nicht genau bestimmt werden kann, ist eine Kaution im Betrage eines Fünftels der vollen Prämienreserve zu erlegen, die im letzten Rechnungsabschlusse der betreffenden Gesellschaft, allenfalls ihrer Generalvertretung für das ehemalige Österreich ausgewiesen ist. Wenn die auf diese Weise berechnete Kaution 200.000 K nicht erreichen sollte, gilt dieser Betrag als ihre niedrigste Prämie.

Die Kautionen fremder Elementar-, Unfall- und Transportversicherungsanstalten, die im tschechoslowakischen Staate bereits ordentliche Zweigniederlassungen haben, wird einstweilen bestimmt:

a) für Aktiengesellschaften mit einer neuen Quote des Aktienkapitals, die dem Verhältnisse der in der tschechoslowakischen Republik empfangenen Prämien zur Gesamtsumme der ausgewiesenen Prämien des letzten Rechnungsjahres entspricht, zumindestens aber 200.000 K beträgt;

b) für gegenseitige Versicherungsanstalten mit dem Mindestbetrage von 200.000 K, den nach den Geschäftsverhältnissen zu erhöhen dem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen vorbehalten ist.

Als Werte, in denen die Kaution zu erlegen ist, kommen vor allem inländische, Mündelsicherheit genießende Wertpapiere — von Staatspapieren sind dies lediglich die von der tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Schuldverschreibungen — sowie die vor dem Kriege ausgegebenen Schuldverschreibungen (Rente, Staatsschatzscheine und Lose) des ehemaligen Österreich und und Österreich-Ungarn und Einlagen auf Bücheln tschechoslowakischer Sparkassen in Betracht.

Die Kaution ist bei der „Landesbank des Königreiches Böhmen" in Prag im Laufe von zwei Monaten, beginnend mit dem dem Abschlusse der Konskriptionsaktion nächst folgenden Tage, und zwar was die Wertpapiere betrifft, in möglichst hohen Werten (Titres) zu erlegen.

In derselben Frist sind schon erlegte Kautionen mit der Vorschrift der vorangehenden Absätze in Einklang zu bringen, sofern sie nicht in Barschaften bestehen, die bei der „Landesbank des Königr. Böhmen" hinterlegt sind.

Hiezu wird bemerkt:

Das Verfügungsrecht über erlegte Werte steht den Erlegern nur dann, wenn sie sich mit der ausdrücklichen Bewilligung des Ministeriums des Innern ausweisen, innerhalb der Grenzen dieser Bewilligung zu.

Dagegen ist der Erleger der Kaution berechtigt, fällige Kupons oder den auf die erlegte Barschaft entfallenden Zinsenbetrag zu beheben.

Ausgeloste Stücke deponierter Wertpapiere müssen sofort durch Titres gleicher Art und gleichen Wertes ersetzt werden.

(„Pražské Noviny" vom 20. Mai 1919.)

Digitized by Google

Die Reform des österreichischen Zivilrechtes und ihr Einfluß auf das Bergrecht.

(Wien. Manzscher Verlag, 1918, von Dr. Arthur Lenhoff, Advokat und Privatdozent an der Wiener Universität.

Die Bestrebungen, an die Stelle des allgemeinen Berggesetzes vom 23. April 1854 ein neues, besseres zu setzen, sind seit mehr als 40 Jahren ergebnislos geblieben. Sie entsprangen nur zum Teile der Überzeugung von der Reformbedürftigkeit des geltenden Berggesetzes, zu einem großen Teile auch dem Wunsche, der dem Bergbau nachteiligen Praxis des Wiener Verwaltungsgerichtshofes durch eine neue Kodifikation ein Ende zu bereiten. In letzter Zeit hat die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ihre Wirkung auf unser Berggesetz in nicht geringem Maße geäußert. Es ist ein Verdienst des Verfassers, die Bedeutung der Zivilrechtsreform für das österreichische Bergrecht in gründlicher und scharfsinniger Weise dargelegt zu haben. Manche Bestimmung der dritten Teilnovelle erscheint hier in neuer Beleuchtung und gewinnt eine Bedeutung für das Gebiet des Bergrechtes, welche man bei der ersten Lektüre der Novelle kaum vermuten möchte. In dieser Richtung sei insbesondere auf die Ausführungen zu § 364 lit. a, des a. b. G. B. verwiesen.

Auf eine nähere Besprechung der vorliegenden Arbeit, welche in 4 Kapiteln (Bergbau und Grundeigentum — Die Schadenersatzleistung — Das bergrechtliche Diensverhältnis — Bergbuchrecht) wichtige bergrechtliche Fragen behandelt, kann im Rahmen dieser Zeitschrift leider nicht eingegangen werden. Ein jeder, der sich mit Bergrecht befaßt, wird diese Schrift mit Nutzen lesen.

Dr. Erwin Kapper.

Zur Anmeldungspflicht der Versicherungsanstalten.

Die vierwöchige Frist für die Anmeldung derjenigen Versicherungen, die nicht von den Besitzern selbst angemeldet worden sind und bezüglich derer eine Anzeige der Konskriptionsbehörde von einer Anmeldung somit bei der Versicherungsanstalt nicht einlangt, beginnt mit dem 10. Juli 1919 zu laufen (die Angabe „10. Juni" auf Seite 337 dieser Zeitschrift beruht auf einem Druckfehler).

In diesem Zusammenhange wird in der Übersetzung der Verordnung über die Liquidationsbilanz auf S. 370 des „P. A." der erste Satz des letzten Absatzes des Artikels 5 dahin richtiggestellt, daß es zu heißen hätte: „Bei Versicherungsanstalten gehören Prämienreserven nach Abzug der Rückversicherungsanteile nicht in das reine Vermögen."

Zur Konskription der Forderungen.

Das Ansuchen der Prager Notariatskammer, Palmarforderungen von der Verzeichnung auszuschließen, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 17. April 1919 Z. 11.512 abschlägig beschieden, aber ausgesprochen, daß nur Forderungen für bereits beendete Arbeiten und, sofern sie vom Gerichte zugesprochen werden müssen, tatsächlich schon zugesprochene Forderungen angemeldet werden sollen

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 2. Juni 1919. Nummer 19. (Bogen 28.)

Änderung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

(Gesetz vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268, kundgemacht am 15. Mai 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung werden folgende Vorschriften erlassen:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter werden aufgehoben und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Für den Krankheitsfall sind nach Maßgabe dieses Gesetzes alle Personen versichert, welche Arbeiten und Dienste auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses leisten und dieselben nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten.

Versichert sind auch die Arbeiter der Hausindustrie, d. s. Personen, welche, ohne Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung zu sein, regelmäßig und keineswegs bloß gelegentlich gewerbliche Arbeiten auf Bestellung eines oder mehrerer Arbeitgeber außerhalb der Werkstätte des Arbeitgebers verrichten und zwar auch dann, wenn ihnen die Arbeit durch Mittelspersonen (Zwischenmeister und ähnl.) zugeteilt worden ist.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Verordnungswege die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende zu erstrecken, welche sich mit der Erzeugung oder Verarbeitung von Waren im Wege der Hausindustrie befassen, auch wenn sie neben der Arbeit für einen oder mehrere Unternehmer auch für eigene Kunden arbeiten.

§ 2.

Personen, welche in einem Betriebe oder in der Wirtschaft bei verschiedenen Arbeitgebern gegen Lohn Arbeiten verrichten (Bedienerinnen, Hausnäherinnen, Wäscherinnen und ähnl.), sowie auch Hauslehrer und Hauslehrerinnen sind berechtigt, sich als Mitglieder der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden.

In gleicher Weise sind Angehörige der eigenen Hauswirtschaft, der Arbeiter der Hausindustrie, sowie auch Familienmitglieder des Arbeitgebers, welche mit ihm die gemeinsame Hauswirtschaft teilen, das 14. Lebensjahr überschritten haben, bei einer versicherungspflichtigen Arbeit aushelfen und für ihre Mitwirkung keine regelmäßige Entlohnung in barem erhalten, gleichfalls berechtigt, sich selbst oder durch den Haushaltungsvorstand als Mitglieder der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden.

Digitized by Google

Ein wirtschaftliches Zusammenwirken zwischen Ehegatten wird nicht als ein Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

§ 3.

Die im § 1 festgesetzte Versicherungspflicht bezieht sich nicht auf Bedienstete, welche mit festem Gehalte in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder im Betriebe eines öffentlichen Fondes angestellt sind, soweit diesen Bediensteten im Erkrankungsfalle gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch auf den Gehalt wenigstens in der Dauer von 39 Wochen zusteht.

§ 4.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist die Person, für deren Rechnung der Betrieb oder die Wirtschaft geführt wird.

In der Hausindustrie gilt als Arbeitgeber der Unternehmer, auf dessen Rechnung die hausindustrielle Arbeit betrieben wird. Mitunternehmer und Vermittler (Zwischenmeister, Faktoren und ähnl.) sind für die Erfüllung der dem Arbeitgeber nach diesem Gesetze auferlegten Pflichten mitverantwortlich, insbesondere haften sie solidarisch mit ihm für die Versicherungsbeiträge.

Artikel II.

§ 6, Z. 2, Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird abgeändert, wie folgt:

Die Krankenunterstützungen (Z. 1 und 2) sind, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 39 Wochen vom Beginne der Krankheit, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren.

Der im § 6, Z. 5 angeführte Betrag von 60 K (Begräbnisgeld) wird auf K 90 erhöht.

Artikel III.

§ 9, Z. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr 457, wird abgeändert wie folgt:

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedsdauer über 39 Wochen hinaus bis zur Dauer eines Jahres ausgedehnt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmung des § 9a, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird abgeändert, wie folgt:

In der Familienversicherung dürfen Versicherte nicht einbezogen werden, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt für Prag und Brünn K 7000.—, für die übrigen Orte, die in die erste Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gehören, K 6500.—, für Orte der zweiten Klasse K 5500.—, für Orte der dritten Klasse K 4500.—, für Orte der vierten Klasse K 3500.—. Maßgebend ist hiebei der Wohnort des Versicherten. Soweit

Digitized by Google

Versicherte bereits in die Familienversicherung einbezogen sind, können sie dieselbe fortsetzen.

Artikel V.

Die Bestimmung des § 9c, Punkt 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird abgeändert, wie folgt:

4. Daß Versicherten, welche im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes oder Gehaltes oder auf unentgeltliche Naturalversorgung (Wohnung und Kost) gegen den Arbeitgeber haben, für die Dauer dieses Anspruches Krankengeld gar nicht, oder nicht in vollem Maße gewährt wird, in welchem Falle für solche Versicherte eine entsprechende Beitragsermäßigung vorzusehen ist.

Artikel VI.

Der durch das Gesetz vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, aufgehobene § 10 enthält diese neue Fassung:

§ 10

Durch Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge können Ausnahmen von diesem Gesetze, sowie nähere Vorschriften über die Versicherung von unregelmäßig beschäftigten Personen, d. i. solchen Personen festgesetzt werden, deren Beschäftigung ihrem Charakter nach nur eine vorübergehende ist, oder bei denen die Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im vorhinein durch den Arbeitsvertrag auf eine kürzere Zeit als die Dauer einer Woche beschränkt ist; insbesondere kann eine eigene Karenzfrist für diese Versicherten festgesetzt und es kann bestimmt werden, daß die durch die Erkrankung oder den Tod eines solchen Arbeiters verursachten Auslagen bis zur Karenzfrist ganz oder teilweise ein besonderer Fond im Sinne des § 9b. trägt.

Artikel VII.

Die Bestimmung des § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, wird abgeändert, wie folgt:

Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt

1. Durch Bezirkskrankenkassen,

2. durch Betriebskrankenkassen, welche nach §§ 43, 52 und 53 errichtet sind,

3. durch Genossenschaftskrankenkassen, welche am 31. Dezember 1918 wenigstens 400 Mitglieder hatten,

4. durch Bruderladen,

5. durch Vereinskrankenkassen, welche am 31. Dezember 1918 wenigstens 1000 Mitglieder hatten,

6. durch registrierte Hilfskassen, denen die Bescheinigung nach § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202 (Art. XXI, Abs. 3) nicht entzogen worden ist.

Die Bildung neuer Genossenschafts- und Betriebskrankenkassen außer den in §§ 43, 52 und 53 erwähnten Kassen wird untersagt.

Artikel VIII.

In § 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, ist als dritter Satz folgender neuer Satz aufzunehmen:

Digitized by Google

Insbesondere kann, wenn bei einer Krankenkasse mehr als 1000 versicherte land- und forstwirtschaftliche Betriebe versichert sind, oder wenn von solchen in den Krankenkassen desselben politischen Bezirkes mehr als 2000 versichert sind, für dieselben eine selbständige Krankenkasse errichtet werden.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, werden abgeändert wie folgt:

Zu Z. 1 wird ein vierter Absatz hinzugefügt, welcher lautet:

Die Mitgliedschaft der im § 2 angeführten Personen bei der Bezirkskrankenkasse beginnt mit dem Tage, an welchem sie sich angemeldet haben.

Die Bestimmung Z. 2 wird abgeändert, wie folgt:

Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im § 2 bezeichneten Kassen werden, sind, soweit sie sich weiter im Sprengel der Kasse aufhalten, berechtigt, sich ihre Mitgliedschaft bei der Kasse durch die Bezahlung der in den Statuten besonders bestimmten Beiträge zu erhalten. Die Mitgliedschaft dieser Personen erlischt mit der Anzeige, daß sie aus der Kasse austreten, sowie durch Nichtzahlung der Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen.

Die Bestimmung Z. 3 wird abgeändert wie folgt:

Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, bleibt, solange sie ohne Verdienst sind und sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik aufhalten, der Anspruch auf die in den §§ 6—8 angeführten Mindestleistungen, auch wenn sie Beiträge nicht geleistet haben, gewahrt, falls sie in einer bestimmten Frist nach ihrem Austritte aus der Beschäftigung den Anspruch auf die betreffende Versicherungsleistung erworben haben.

Diese Frist kommt dem Zeitraume gleich, während dessen diese Personen zuletzt ununterbrochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung standen, beträgt aber höchstens 6 Wochen. Tritt eine nichtbeschäftige Person in dieser Frist eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung an, so verlängert sich die Frist um die Dauer dieser neuen Beschäftigung, darf aber niemals länger, als zusammen 6 Wochen sein.

Zur Gewährung der Leistung verpflichtet ist die zuständige Krankenkasse, welcher die nichtbeschäftigte Person zuletzt angehört hat.

Die Bestimmung Z. 4 wird abgeändert, wie folgt:

Sonstige der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen, auf welche sich die Bestimmungen des § 2 nicht beziehen, können als Mitglieder der Krankenkasse unter den im Statut festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden.

Artikel X.

An Stelle der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

§ 16.

Organe der Krankenkasse sind:

a) Die Generalversammlung (Delegierten-Versammlung),

b) der Vorstand,

c) der Überwachungsausschuß.

§ 16 a).

Die Generalversammlung besteht aus auf die Dauer von 4 Jahren von den Versicherten beziehungsweise von den stimmberechtigten Arbeitgebern gewählten Delegierten. Die gewählten Delegierten verbleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht deren Nachfolger rechtskräftig gewählt sind. Die Zahl der Delegierten wird vom Statute bestimmt; ihre Zahl muß mindestens 30 betragen.

§ 16 b).

Die Delegierten der Versicherten und der Arbeitgeber werden in getrennter Abstimmung gewählt. Das Wahlrecht steht allen Versicherten ohne Unterschied des Geschlechtes zu, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, am 1. des der Wahlausschreibung vorausgehenden Monates (maßgebender Tag), Mitglieder der Krankenkasse waren und noch am Tage der Wahl sind.

Von dem Wahlrechte sind Versicherte ausgeschlossen, welche Mitglieder einer Kasse nach § 13, Z. 2 geblieben sind und Versicherte, welche von dem Wahlrechte in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Wählbar sind Personen, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr überschritten haben und mindestens ein halbes Jahr vor dem maßgebenden Tage Mitglieder der betreffenden Kasse sind.

§ 16 c).

Die Wahl der Delegierten in die Generalversammlung wird spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung an einem Tage, an welchem nicht gearbeitet wird, vorgenommen.

§ 16 d).

Die Wahl wird von dem Vorstande der Krankenkasse in der durch das Statut angeordneten Weise, sowie in der am Orte üblichen Art ausgeschrieben und die Vornahme der Wahlen der Aufsichtsbehörde angezeigt.

§ 16 e).

Zur Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse in der Wahlgruppe der Versicherten und Arbeitgeber ernennt die Aufsichtbehörde besondere Kommissionen nach Analogie des § 12 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Sg. der Ges. und Verordnungen N. 75, über die Wahlordnung in den Gemeinden der tschechoslowakischen Republik.

Über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und die Reklamationen gegen dieselben, sowie über das Verfahren über diese Reklamationen und den Vorgang bei der Wahl gelten analog die Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17, 30—43, 51—58 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Sg. der Ges. und Verordnungen Nr. 75.

Gewählt erscheinen jene Personen, welche eine, die Hälfte übersteigende Stimmenmehrheit erhalten haben. Wurde eine solche Mehr-

Digitized by Google

heit nicht erzielt, so ist binnen 14 Tagen eine engere Wahl durchzuführen.

Die näheren Bestimmungen enthält das Statut der Krankenkasse.

§ 17.

Die Generalversammlung der Delegierten wählt in getrennten Gruppen der Versicherten und Arbeitgeber den Vorstand der Krankenkasse. Die ersten Wahlen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden, leitet ein Vertreter der Aufsichtsbehörde mit Hilfe der nach § 16 e) ernannten Kommission. Die weiteren Wahlen leitet diese Kommission. Nähere Bestimmungen enthält das Statut der Krankenkasse.

§ 17 a).

Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht ihre Nachfolger rechtskräftig gewählt sind.

§ 17 b).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann und Obmannstellvertreter auf zwei Jahre. Über Ansuchen der Minderheit des Vorstandes ist der Obmannstellvertreter aus der Minderheit zu wählen.

§ 17 c).

Dem Vorstande steht die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Krankenkasse mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Gesetz oder Statut ausdrücklich der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstande obliegt insbesondere die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankenkontrolle.

§ 17 d).

Der Generalversammlung ist nebst der Wahl des Vorstandes jedenfalls vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
2. die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem Verbande und den Austritt aus demselben;
3. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
5. die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts;
6. der Antrag auf Auflösung der Kasse.

§ 17 e).

Zur Kontrolle der Geschäftsführung der Kasse wird auf zwei Jahre ein Überwachungsausschuß gewählt. Das Nähere über den Vorgang bei der Wahl enthält das Statut.

Der Überwachungsausschuß ist berufen, die gesamte Gebarung der Organe der Kasse, namentlich die genaue Einhaltung des Gesetzes, des Statuts und der sonstigen Vorschriften zu beaufsichtigen, die Buch- und

Digitized by Google

Geschäftsführung der Kasse, sowie den Rechnungsabschluß zu prüfen und der Generalversammlung über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Lehnt die Generalversammlung auf Grund dieses Berichtes das Absolutorium ab, so hat der Vorstand sein Amt niederzulegen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses haben in den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme. Leistet der Vorstand den Bemängelungen des Überwachungsausschusses keine Folge, so ist hievon die Aufsichtsbehörde zu verständigen. Der Überwachungsausschuß kann durch Beschluß mit $^2/_3$ seiner Stimmen die Einberufung einer Generalversammlung veranlassen.

Artikel XI.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 22 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, wird folgender Absatz eingeschaltet:

Für die im § 2 angeführten Personen entsteht der Anspruch auf Unterstützung erst nach 14 Tagen vom Tage der Anmeldung. Der Anspruch auf Unterstützung der im § 2, Abs. 1 angeführten Personen beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen, jener der im § 2, Abs. 2 angeführten Personen jedoch nur auf ärztliche Behandlung und Gewährung von Arzneien.

Artikel XII.

Die Bestimmungen des § 29, Z. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird abgeändert wie folgt:

3. In der Postsparkasse und in den im Gebiete der tschechoslowakischen Republik im Sinne des Sparkassenregulativs vom 2. September 1844 eingerichteten Sparkassen.

Artikel XIII.

Die Bestimmung des § 34, Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, wird abgeändert, wie folgt:

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig sind, wie auch die im § 13, Z. 2 bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und sie unmittelbar an die Kasse zu entrichten. Für die im § 2, Abs. 2 angeführten Personen werden sie von dem Haushaltungsvorstande aus seinen Mitteln bezahlt. Die Beiträge für diese Personen sind im Statute der Krankenkasse mit Rücksicht auf die Leistungen gemäß § 22, Abs. 2 (Artikel XI) festzusetzen.

Artikel XIV.

Nach § 34 wird ein § 34 a) mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

§ 34 a).

Für die im § 2 bezeichneten Personen, welche die Versicherungsbeiträge nicht bezahlt haben, beziehungsweise für welche die Beiträge binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit nicht gezahlt wurden, ruht der Anspruch auf die Leistungen aus der Krankenversicherung (§ 22, Abs. 2) für die Dauer weiterer 14 Tage. Würden die Versicherungsbeiträge auch nicht für diese weiteren 14 Tage gezahlt, so wird angenommen, daß die Personen sich der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse begeben haben.

Digitized by Google

Artikel XV.

Zu § 36 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, wird ein dritter Absatz folgenden Wortlautes angefügt:

„Die Beiträge, welche der Arbeitgeber den Angestellten von dem Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht hat, sind ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen des § 49, Abs. 1—4 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, werden abgeändert wie folgt:

Die politische Landesbehörde kann eine Betriebskrankenkasse, deren Errichtung sie nach § 43 angeordnet hat, auflösen, wenn die Bedingungen ihrer Errichtung und ihres Bestandes wegfallen.

Ergibt sich hiebei, daß die zur Deckung der entstandenen Ansprüche notwendigen Mittel fehlen, so ist der Unternehmer zum Ersatze des Fehlenden verpflichtet. Außerdem ist der Unternehmer für die Schäden verantwortlich, welche der Kasse aus der Unterlassung der ordentlichen Rechnungs- und Kassenführung erwachsen sind (§ 47, Z. 5).

Artikel XVII.

Die Bestimmungen des § 58, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, wird abgeändert, wie folgt:

Die auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen führen die im § 1 angeordnete Versicherung, soferne sie den Vorschriften des § 11 entsprechen, durch. Die Mitglieder dieser Kassen sind nicht verpflichtet, einer anderen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören.

Artikel XVIII.

Die Bestimmungen des Artikel X dieses Gesetzes beziehen sich auf alle Krankenkassen, welche nach § 11 dieses Gesetzes die im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes angeordnete Versicherung durchführen.

Artikel XIX.

Die Bestimmung des Artikels IV., Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird abgeändert, wie folgt:

Die im § 11 bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, Mitglieder eines Verbandes von Krankenkassen zu sein, um die den Krankenkassen gemeinsamen Aufgaben zu erfüllen.

Zwischen den dritten und vierten Absatz des Artikels IV wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Darüber, zu welchem Verbande sich die Kasse anmelden soll, entscheidet ihre Generalversammlung. Erfolgt dies nicht innerhalb 6 Monaten von dem Tage, an welchem dieses Gesetz Wirksamkeit erlangt, so bestimmt der Minister für soziale Fürsorge den Verband, dessen Mitglied die Kasse werden soll.

Artikel XX.

Im Artikel VII, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wird das Wort: „versicherungspflichtigen“ ausgelassen.

Digitized by Google

Artikel XXI.

Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, die Betriebs- und die Genossenschaftskrankenkassen, welche der Bestimmung des § 11 nicht entsprechen, ferner die Bau- und die genossenschaftlichen Lehrlingskassen, aufzulösen.

Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, den registrierten Hilfskassen, die im § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, erwähnte Bescheinigung zu entziehen, wenn die betreffende registrierte Hilfskasse am 31. Dezember 1918 nicht wenigstens 1000 Mitglieder hatte.

Einer registrierten Hilfskasse, welche als Mitglieder nur nach dem Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 für das Jahr 1907, der Pensionsversicherung unterliegende Versicherte und solche Versicherte, welche der Pensionsversicherungspflicht nur des wegen nicht unterliegen, weil sie noch nicht das im § 1 des erwähnten Gesetzes festgesetzte Lebensalter erreicht haben, aufnimmt, ist die Bescheinigung nur dann zu entziehen, wenn sie am 31. Dezember 1918 nicht wenigstens 400 Mitglieder hatte.

Einer registrierten Hilfskasse, welche noch keine solche Bescheinigung hat, oder welcher dieselbe nach dem Abs. 2 dieses Artikels entzogen wird, kann künftig eine solche Bescheinigung nicht erteilt werden.

Artikel XXII.

Die Versicherung bei einer registrierten Hilfskasse, welcher die Bescheinigung nach § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, belassen wurde und die Versicherung bei einer Vereinskrankenkasse (§ 11, Z. 5) befreit nur solche Personen von der Verpflichtung bei einer Bezirks- oder Genossenschaft-krankenkasse versichert zu sein, welche bei Unternehmern beschäftigt sind, oder beschäftigt werden, deren Bedienstete bei der betreffenden registrierten Hilfskasse, beziehungsweise bei der Vereinskrankenkasse im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes versichert sind.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die im Artikel XXI, Abs. 3 dieses Gesetzes angeführten registrierten Hilfskassen.

Artikel XXIII.

Die Mitglieder der nach Artikel XXI, Abs. 1 aufgelösten Krankenkassen, ebenso wie die versicherungspflichtigen Mitglieder von Vereinskrankenkassen oder registrierten Hilfskassen, sofern diese nach § 11 die im § 1 angeordnete Versicherung nicht durchführen können, werden Mitglieder der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkassen. Der Tag, wann dies erfolgt, wird vom Minister für soziale Fürsorge bestimmt.

Sofern genossenschaftliche Krankenkassen nach § 11 weiter bestehen bleiben, fallen ihnen die Mitglieder der aufgelösten Lehrlingskassen zu, welche bei der betreffenden Genossenschaft errichtet waren.

Artikel XIV.

Die Liquidation der aufgelösten Kassen wird nach Analogie des § 40 a) des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, durchgeführt.

Digitized by Google

Artikel XV.

Die Bestimmungen der § 23, § 37, Abs. 1, 42, 44, 47, Punkt 1, 2, 9, ferner 48, 51, 54 bis 57, 60 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 (§ 60 in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39), des Artikels VII, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457 und § 7, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1892 RGBl. Nr. 202, werden aufgehoben.

Artikel XXVI.

Krankenkassen, welche nicht aufgelöst werden, sind verpflichtet, ihr Statut diesem Gesetze anzupassen. Veranlaßt dies eine Kasse nicht in der Frist, welche der Minister für soziale Fürsorge hiezu bestimmt, kann ihr Statut von Amtswegen mit verbindlicher Kraft abgeändert werden.

Artikel XXVII.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, durch Verordnung im Sinne dieses Gesetzes die Versicherung für den Fall der Erkrankung der Arbeiter und Betriebsbeamten in der Slowakei zu regeln.

Artikel XXVIII.

Dieses Gesetz erlangt mit dem 1. Juli 1919 Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Erläuterungen zum vorstehenden Gesetze.

Von Dr. Robert Marschner, Advokat, Professor der deutschen technischen Hochschule, em. Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Prag.

Unverhältnismäßig lebhafter als an der Unfallversicherung gestaltete sich im Laufe der Zeit die Anteilnahme breiter Bevölkerungskreise an der, mehr unmittelbare Fürsorge ermöglichenden Krankenversicherung der Arbeiter, bei der umfassende Schichten immer wiederkehrend die Wohltaten der Heilung und Unterstützung als Ersatz des entgehenden Verdienstes unmittelbar empfinden. In Österreich verhielt sich die Gesetzgebung zunächst konservierend, indem sie an die, von den Unternehmern geschaffenen Betriebskrankenkassen, an die aus freiwilliger Tätigkeit der Arbeiter hervorgegangenen Vereinskrankenkassen, und an die Einrichtungen der gewerblichen Genossenschaften anknüpfte. Allein die, in langjähriger Gesetzesanwendung gesammelten Kenntnisse erweckten das lebhafte Bestreben nach Anpassung an die fortschreitende Entwicklung, vor allem aber nach Beseitigung der zu weit getriebenen Zersplitterung der Versicherungsträger und so äußerte sich auch nach Gründung des neuen Staates das Interesse der Öffentlichkeit bei uns sofort darin, daß bei Eröffnung der Nationalversammlung von dem Obmanne der Prager Bezirkskrankenkasse Johanis und Genossen ein Antrag auf Einführung der Krankenversicherung der in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiterschaft und des Gesindes (Druck Nr. 2), dann ein weiterer von agrarischer Seite — Dr. Višković, Slavík und Genossen — betreffend die Unfall- und Krankenversicherung in der Landwirtschaft (Druck Nr. 122) und endlich ein Antrag Jakubka und Genossen auf Aufhebung gewisser Krankenkassen (Druck Nr. 248) eingebracht wurde. Hiemit waren die wichtigsten Probleme der Organisation und der Erweiterung des Kreises der krankenversicherungspflichtigen Personen in Fluß gebracht. Der sozialpolitische Ausschuß nahm zunächst die Erklärung des Ministers für soziale Fürsorge Dr. Winter zur Kenntnis, daß die Regierung die Einführung einer allgemeinen sozialen Versicherung in ihr Programm aufgenommen habe. Der Ausschuß berief eine Enquete von Experten, insbesondere die Vertreter der einzelnen Kassenverbände, welcher er eine Reihe von Fragen vorlegte. Die Experten sprachen sich für die

Digitized by Google

Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (unter Absehen von einer Pauschalierung der Beiträge) bei den Bezirkskrankenkassen, nicht jedoch für die Einbeziehung der selbständigen Landwirte aus. Sie traten ferner für die Aufhebung der Betriebskrankenkassen, der Bau- und Lehrlings- und Gehilfenkrankenkassen, sowie der registrierten Hilfskassen und der Genossenschaftskrankenkassen, ein, soweit sie nicht wenigstens 500 Mitglieder haben. Nur der Experte Klečak erklärte, es könnten Betriebskrankenkassen mit mehr als 2000 Mitgliedern aufrecht erhalten bleiben. Der sozialpolitische Ausschuß beschloß, der Ausgestaltung der Krankenversicherung folgende Grundsätze zu Grunde zu legen:

1. Die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter soll bei den bisherigen Bezirkskrankenkassen erfolgen.

2. Der Versicherung sollen alle in der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigten Personen nach den gleichen Grundsätzen, welche für jene der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft nach dem Gesetze gelten, unterliegen.

3. Die Beamten sollen der Krankenversicherung ohne Rücksicht auf eine Gehaltsgrenze unterliegen. Die Befugnis der politischen Behörde, versicherungspflichtige Personen unter gewissen Voraussetzungen (§ 4 K. V. G.) von der Versicherungspflicht zu befreien, wird aufgehoben.

4. Alle nach der Gesindeordnung, wie überhaupt alle in einem Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisse stehenden und alle hausindustriell beschäftigten Personen, sollen krankenversicherungspflichtig sein.

5. Alle Betriebskrankenkassen, alle Bau- und Lehrlingskassen sollen aufgehoben werden.

6. Von den Genossenschaftskrankenkassen werden jene aufgelöst, welche am 31. Dezember 1913 nicht einmal 500 Mitglieder hatten, von den Vereins- und registrierten Hilfskassen jene, welche am 31. Dezember 1918 nicht einmal 1000 Mitgliedern hatten.

7. Das Vermögen der aufgelösten Krankenkassen soll nach dem Verhältnisse der versicherten Mitglieder jener oder jenen Kassen übergeben werden, denen die, bei den aufgelösten Kassen versicherten Mitglieder zufallen. Ihre Liquidation ist binnen drei Monaten nach der Auflösung durchzuführen.

8. Die Mitglieder der aufgelösten Kassen fallen den Bezirkskrankenkassen zu, mit Ausnahme jener der Lehrlingskassen, welche einer Gehilfenkasse angehören sollen, sofern eine solche bei der zuständigen Genossenschaft errichtet ist.

9. Die Betriebe haben ihre Beschäftigten ausschließlich nur bei der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden.

10. Die nach Maßgabe dieser Grundsätze von dem sozialpolitischen Ausschusse beschlossenen Abänderungen sollen am 1. Juli 1919 in Kraft treten.

Auf Grund der, unter den politischen Parteien und den sonstigen Beteiligten gepflogenen Verhandlungen wurden an diesen Grundsätzen in verschiedenen Richtungen Abänderungen vorgenommen. So wurde (ad 9) der Grundsatz verlassen, das die gesamte Arbeiterschaft bei den bisherigen Bezirkskrankenkassen versichert werden müsse; es wurde vielmehr im Art. VII ausgesprochen, daß unter gewissen Umständen eine selbständige Kasse für in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Versicherte errichtet werden kann und, daß daher neben der Bezirkskrankenkasse in einem Gerichtsbezirke oder in einem politischen Bezirke auch eine andere Kasse mit gleicher Rechtsstellung, wie die Bezirkskrankenkasse, bestehen kann. Eine weitere Abweichung von den Grundsätzen bezieht sich auf die Genossenschaftskassen in der Richtung, daß von ihnen die mit einer geringeren Mitgliederzahl als 400 aufgelöst werden, und daß der, dafür maßgebende Termin vom 31. Dezember 1913 auf den 31. Dezember 1918 verschoben wurde. Eine weitere Abänderung endlich bezieht sich auf die registrierten Hilfskassen, soweit sie Versicherte, welche dem Pensionsversicherungsgesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1, vom Jahre 1907 unterliegen, versichern. Die daraufhin von dem sozialpolitischen Ausschusse ausgearbeitete Gesetzesvorlage gelangte als Druck 934 am 14. Mai 1919 an die Nationalversammlung, in welcher der Referent Johanis den Bericht erstattete. In der Debatte am 15. Mai 1919 wurden die von Dr. Matoušek und Genossen gestellten Gegenanträge abgelehnt und der Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung, sowie mehrere Resolutionen zum Beschlusse erhoben. Über den Rahmen des oben Angeführten enthält der Motivenbericht keine Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen, in

Digitized by Google

betreff welcher, wie das Folgende zeigt, speziell bei der Übersetzung, gewisse Zweifel auftauchen, die wohl im Wege eines Durchführungserlasses, sonst durch die Rechtsprechung ihre Lösung finden werden.

I. Die Neuorganisationen der Krankenkassen.

Trotzdem dies nicht der Anordnung des bisherigen und auch nicht des neuen Gesetzes entspricht, so mögen an erster Stelle jene Bestimmungen des Letzteren erwähnt werden, welche die Organisationsfrage der Krankenversicherung betreffen. Dies aus dem Grunde, weil die Kassen, welche künftighin bestehen bleiben, schon durch die Aufhebung anderer Kassenkategorien — abgesehen von der unten zu besprechenden Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen — einen bedeutenden Zuwachs von Mitgliedern und von für letztere angesammelten Fonden erhalten, sondern, weil es eine große Reihe von Arbeitgebern interessiert, daß ihre Beschäftigten nun anderen Kassen zugehören, ebenso wie die Beamten der aufgehobenen Kassen, welche in ihrer Existenz oder mindestens weiteren Berufstätigkeit auf einem liebgewordenen Gebiete berührt werden, und nicht zuletzt die Arbeiter, welche Mitglieder einer anderen Kasse werden. Den Anlaß zu der jetzt beschlossenen Organisation gab die, allerdings von der überwiegenden Mehrzahl der Beteiligten seit langem als Übel empfundene Zersplitterung des Kassenwesens. Es gab von den durch den bisherigen § 11 des K. V. G. zugelassenen Kassenarten in ganz Österreich 579 Bezirkskrankenkassen mit 1.343.335 Mitgliedern, dagegen 1198 Betriebskrankenkassen mit nur 782.619 Mitgliedern, 52 Baukrankenkassen mit 2079 Mitgliedern, ferner nicht weniger als 1299 Genossenschaftskrankenkassen, welche jedoch nur 596.905 Mitglieder umfaßten, endlich 261 Vereinskrankenkassen mit 658.470 Mitgliedern. Für Böhmen war das Verhältnis folgendes: in 195 Bezirkskrankenkassen waren 515.382 Mitglieder versichert; dagegen umfaßten 620 Betriebskrankenkassen nur 244.577 Mitglieder; 3 Baukrankenkassen zählten 430 Mitglieder; 504 Genossenschaftskrankenkassen umfaßten nur 152.153 Mitglieder; dagegen waren bei 112 Vereinskrankenkassen 159.555 Mitglieder versichert. Für Mähren ergab sich folgendes Bild: 70 Bezirkskrankenkassen mit 167.123 Mitgliedern, dagegen 210 Betriebskrankenkassen mit nur 106.542 Mitgliedern; eine Baukrankenkasse ohne Mitglieder; 197 Genossenschaftskrankenkassen, welche trotz ihrer, an die der Betriebskrankenkassen heranreichenden Zahl doch nur 53.105 Mitglieder umfaßten; bei 23 Vereinskassen waren 50.326 Mitglieder versichert. Schlesien wies 24 Bezirkskrankenkassen, 65 Betriebskrankenkassen, keine Baukrankenkasse, 72 Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen mit je 41.150, 27.368, 13.344 bezw. 20.808 Mitgliedern aus. Die Daten betreffen das letzte volle Friedensjahr — 1913 nach der „Gebarung und den Ergebnissen der Krankheitsstatistik" — (I. Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Ministeriums d. I. 1916). Das sogenannte Körber'sche Programm vom Dezember 1904 zog angesichts der vielfach beklagten Zersplitterung der Krankenversicherung auf zahlreichen Kassen verschiedener Art die Folgerung, daß es die Mitgliederzahl von 1000 Versicherten für die Bezirkskrankenkassen und jene von 500 Mitgliedern für die Träger der übrigen Kassenarten festsetzte und dadurch eine Verstärkung der verbleibenden Träger bewirken wollte, um sie zu Außenorganen für die Invaliden- und Altersversicherung zu machen. Dadurch wäre die Zahl der Kassen auf ein Drittel ihrer damaligen Zahl gesunken. Das Programm stellte fest, daß seit geraumer Zeit ein namhafter Teil der Arbeiterschaft die Forderung nach vollständiger Beseitigung der Betriebskrankenkassen erhoben habe. Die Gebarung der meisten derselben sei jedoch eine befriedigende und das Programm sprach sich daher für ihren Fortbestand aus, ebenso wie die Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung vom Jahre 1908, welche die Bezirksstellen als Organe der Versicherungsträger in Aussicht nahm, und die weiteren Vorlagen vom Jahre 1909 und 1911, die sogar die Mindestzahl der Mitglieder mit 200 festsetzten. Ohne zur Schaffung einer Einheitskasse, d. h. einer Kasse, welche für den Gerichts- oder politischen Bezirk alle krankenversicherungspflichtigen Personen umfaßt, überzugehen, erwähnt das neue Gesetz im § 11 (Art. VII), die Betriebskrankenkassen, dann die Bau- und die genossenschaftlichen Lehrlingskassen nicht mehr und im Art. XXI wird dem Minister für soziale Fürsorge ausdrücklich aufgetragen, diese Arten von Kassen aufzulösen. Die einschneidende Bedeutung dieser Neuerung ergibt sich aus den obigen Daten. Es hat dabei, speziell für die Arbeitgeber, keine Bedeutung, daß die wegen besonderer

Digitized by Google

Krankheitsgefahr errichteten Betriebskrankenkassen (§ 43 K. V. G.) noch bestehen belassen werden, da ihre Zahl gering und die politische Landesbehörde nach Art XVI berechtigt ist, auch diese aufzulösen, wenn die Bedingungen für ihre Errichtung oder ihren Bestand wegfallen (wobei auch noch die Ersatzpflicht des Unternehmers für den dadurch festgestellten Abgang betont wird.) Aufrecht belassen werden, ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl, die bei Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden (§ 52) und die Betriebskassen bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, für alle nicht unter § 2 des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes fallenden Personen (diesen § 2 hebt das neue Gesetz auf und ersetzt ihn (Art. I.) durch einen neuen § 3 unter Erweiterung des Unterstützungsanspruches auf mindestens 39 Wochen). Aufrecht erhalten werden ferner die Krankenkassen der Bergbruderladen ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl, dagegen werden alle Genossenschaftskrankenkassen aufgehoben, welche am 31. Dezember 1918 nicht einmal 400 Mitglieder hatten und alle Vereinskrankenkassen, deren Mitgliederzahl an diesem Tage nicht einmal 1000 betrug (Art. XXI) und es werden in letzterem Artikel, sowie in den beiden folgenden über die Auflösung registrierter Hilfskassen und die Zuteilung ihrer Mitglieder Bestimmungen getroffen, anknüpfend an den im Artikel VII jetzt neu formulierten § 11, Z. 6, dessen Schlußabsatz nochmals ausspricht, daß die Bildung neuer Genossenschafts- und Betriebskrankenkassen außer obigen drei Arten ausdrücklich verboten wird.

Nicht aus dem § 11 (Art. VII), sondern aus der allgemeinen Bestimmung des § 1 des neuen Gesetzes in Verbindung mit Artikel VIII desselben ergibt sich, daß jedoch zu diesen, der Zahl nach verminderten Kassenkategorien eine neue hinzutritt. Ist nämlich in der, regelmäßig für einen Gerichtsbezirk errichteten Kasse in diesem eine Zahl von mehr als 1000 Versicherten aus Betrieben der Land- und Forstwirtschaft enthalten, oder befinden sich im politischen Bezirke (also z. B. bei einer Bezirkskrankenkasse 300, bei einer zweiten 700, bei einer dritten 1009 Mitglieder, zusammen daher) mehr als 2000 solcher Personen, so kann für sie eine selbständige Kasse errichtet werden. Da dies in den Händen der Interessenten liegt, können sie dann, wenn sie im Bezirke die Mehrheit haben, daraus für ihre Vertretung und die Verwaltung der Bezirkskrankenkasse die Folgerung ziehen. (Vergleiche hierüber Dr. Verkauf: „Die Sozialversicherung als Organisationsproblem", Wien 1911, S. 113—168.) Nach der amtlichen Statistik weist Böhmen neben 35 gewerblichen 61, Mähren neben 10 gewerblichen 30 landwirtschaftliche Bezirke auf. Im Zuge der Verhandlungen über die Sozialversicherung legte ich für Böhmen eine Zusammenstellung an, nach der damals von 96 politischen Bezirken in 75 mehr als 3000 landwirtschaftliche Arbeiter vorhanden waren, so daß für 75 Bezirke die Möglichkeit zur Errichtung solcher besonderen Kassen besteht. Dr. Verkauf weist in seiner genannten Schrift, S. 138—148, auf die Schwierigkeiten einer, durch solche landwirtschaftliche Krankenkassen durchzuführenden Versicherung hin, ja, er behauptet, S. 148—151, die Unmöglichkeit eines gemischten Typus der Krankenversicherung. Auch die Motive zum neuen Gesetze erwähnen die großen Schwierigkeiten. Die Erfahrung wird zeigen müssen, wie sich diese Ausdehnung der Krankenversicherung innerhalb der besonderen Kassen oder der Bezirkskrankenkassen äußern wird.

Übergangsbestimmungen für die Überleitung der Mitglieder und des Vermögens der aufgehobenen Krankenkassen enthält Art. XXIV, welcher für die Liquidierung den, für die Bezirkskrankenkassen geltenden § 40 a) des K. V. G. in der Fassung vom Jahre 1917 maßgebend erklärt, während Art. XXV aus diesem Anlasse eine Reihe von Bestimmungen aufhebt, (siehe oben im Texte des Gesetzes) und Artikel XXVI, die nicht aufgehobenen Kassen zur Anpassung ihrer Statuten verpflichtet, was z. B. auch für die Betriebskassen nach § 53 notwendig wird. Der an Stelle des bisherigen § 2 tretende neue § 3 verlangt bezüglich der bei Behörden und Ämtern mit festem Gehalte Angestellten, daß ihnen ein Gehaltsanspruch auf die Zeit von 39 Wochen zustehe. Der Anspruch der durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Feber 1900, R. G. Bl. Nr. 23, Amtliche Nachrichten 1900, Nr. 5, versicherungspflichtig erklärten, aus Staatsmitteln entlohnten, provisorischen und Aushilfsdiener, findet durch Art II des Gesetzes die gleiche Erweiterung.

Digitized by Google

II. Kreis der für den Krankheitsfall versicherten Personen.

Das bisher geltende Krankenversicherungsgesetz umschrieb in seinem § 1 die krankenversicherungspflichtigen Personen durch Anführung einzelner Gruppen derselben. Es erklärte als nicht versicherungspflichtig Angestellte von Behörden und Ämtern, insbesondere aber die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten, indem es deren Einbeziehung der Landesgesetzgebung überließ und bezüglich ihrer, sowie der selbständigen Arbeiter der Hausindustrie nur die freiwillige Versicherung zuließ. Es berechtigte endlich die politischen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtige Personen, so insbesondere Lehrlinge, zu befreien.

Das neue Gesetz spricht bezüglich der außerordentlich zahlreichen Gruppe der Lohnarbeiter, „welche Arbeiten oder Dienste auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrlingsverhältnisses und nicht nur als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten", schlechthin die Versicherungspflicht aus und erklärt damit auch alle Arbeiter und Betriebsbeamten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als versicherungspflichtig, deren Versicherungszuständigkeit sich aus § 12 (Art. VIII) ergibt. Es erübrigte aber noch ein gesetzlicher Ausspruch in betreff der Hausgewerbetreibenden, für welche folgende Merkmale in Betracht kommen: 1. daß die Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, und zwar in der Hauptsache persönlich erfolgt, wodurch der Unterschied zu dem selbständigen Unternehmer gegeben ist. Das neue Gesetz (§ 1, Abs. 2) drückt dies durch die Worte aus, „Personen, welche, ohne Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung zu sein, gewerbliche Arbeiten verrichten". 2. Daß trotz dieses Umstandes, und weil die betreffende Person in diesem Sinne Arbeiter ist und sich im Auftrage oder auf Rechnung eines oder mehrerer Unternehmer betätigt, sie dennoch nicht behindert ist, unabhängig über ihre Arbeitskraft zu verfügen, daß sie also selbständiger Arbeiter ist; auch diesen Umstand hebt das neue Gesetz durch die Worte: „auf Bestellung eines oder mehrerer Arbeitgeber" hervor. 3. Das neue Gesetz besagt aber auch: „daß die gewerbliche Arbeit regelmäßig und nicht bloß gelegentlich" erfolge. Es ist nicht klar, ob das Gesetz damit die betreffende gewerbliche Arbeit des Hausgewerbetreibenden als dessen Hauptberuf bezeichnen will, wobei es eigentlich von dem Begriffe der Hausindustrie abschwenkt und den Heimarbeiter charakterisiert. Bei Letzteren trifft das Merkmal der Verrichtung der Arbeit über Auftrag und für Rechnung eines oder mehrerer Untenehmer gleichfalls zu, allein er steht in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnisse, wie der Lohnarbeiter und wurde daher auch schon von der bisherigen Rechtssprechung als krankenversicherungspflichtig erklärt, wie z. B. Handschuhnäherinnen einer Handschuhfabrik, unselbständige Arbeiterinnen in der Wäsche- oder Schuherzeugung, die Glasmaler, die Hausweber, die Maschinenstricker u. s. w. 4. Die betreffenden gewerblichen Arbeiten müssen außerhalb der Werkstätte des oder der Arbeit- oder Auftraggeber erfolgen, nämlich in der eigenen Werkstätte oder in der Wohnung, eventuell an eigenen Maschinen des Hausgewerbetreibenden. Die Arbeit kann dabei in einem einer dritten Person gehörigen Zweckgebäude stattfinden, wie z. B. an gemieteten Glasschleifplätzen bei der sog. Örtelwirtschaft im Gablonzer und Reichenberger Bezirke. Das Merkmal der Arbeit außerhalb der Betriebsstätte des Arbeit- oder Auftraggebers trifft allerdings bei den Heimarbeitern auch zu. 5. Die Zuteilung der Arbeit kann (bei beiden Gruppen) durch den oder die mehreren Arbeit- oder Auftraggeber (Unternehmer) oder auch durch Mittelspersonen (Zwischenmeister Liefer- oder Stückmeister) ja auch durch solche Personen erfolgen, welche, wie die Faktoren, selbständige Gewerbetreibende sind, deren eigene Arbeiter versicherungspflichtig sind. Die Begriffsbestimmung des bisherigen § 3, Abs. 3, verlangte für diese Arbeit, daß sie von dem selbständigen Arbeiter der Hausindustrie „persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen, des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter" erfolge. Dieses Merkmal enthält die Definition des neuen Gesetzes im Absatze 2 des § 1 nicht und deshalb ergeben sich immerhin, wie auch angesichts der ad 3 angestellten Erwägung Zweifel, ob das neue Gesetz nicht einen weiteren Begriff der Hausgewerbetreibenden definieren wollte, welcher die selbständigen Arbeiter der Hausindustrie und die Heimarbeiter umfaßt. Wie die umfangreiche Rechtssprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, kann die Frage, ob die eine oder andere Form vorliegt, nur für jeden Fall

Digitized by Google

besonders entschieden werden, da die Grenze zwischen ihnen flüssig ist. Die Erfahrung lehrte, daß die Hausindustriellen den Krankenkassen zu einer großen Last werden, da sie erst bei Hervortreten der Krankheit durch ihre Arbeitgeber sich bei der Kasse anmelden lassen, und, trotz eines für kurze Zeit geleisteten Beitrags, Unterstützungsansprüche erheben. Das deutsche Krankenversicherungsgesetz berechtigte die Gemeinden durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden zu begründen. Mit Rücksicht auf die Belastung wurde hievon sehr geringer Gebrauch gemacht (vergleiche hierüber, sowie über die große versicherungsrechtliche und wirtschaftliche Literatur bes Stier-Sommlo: „Die deutsche Sozialgesetzgebung", Jena 1906.) Die Reichsversicherungsordnung vom Juli 1911 hat dann die Hausgewerbetreibenden mit Rücksicht auf ihre ungünstige wirtschaftliche Lage der Krankenversicherungspflicht unterworfen; sie nennt die, von den Hausgewerbetreibenden in ihrem hausgewerblichen Betriebe beschäftigten Personen: „hausgewerblich Beschäftigte", beide Gruppen zusammen, „hausgewerbliche Versicherungspflichtige" und trifft besondere Bestimmungen über die Form der Beiträge, die Feststellung des Arbeitgebers bei Vorhandensein mehrerer, was in bezug auf die Versicherungszuständigkeit oft große Schwierigkeiten macht. Das neue Gesetz kehrt zu dieser Frage noch an zwei Stellen zurück, nämlich bei Behandlung der freiwillig versicherungsberechtigten Personen im 2. Absatze des § 2. Darnach sind Angehörige der eigenen Hauswirtschaft der Arbeiter der Hausindustrie, sowie auch Familienmitglieder des Arbeitgebers, welche die gemeinsame Hauswirtschaft teilen, das 14. Lebensjahr überschritten haben, bei der versicherungspflichtigen Arbeit aushelfen, und für ihre Mitwirkung keine regelmäßige Entlohnung in Barem erhalten, berechtigt, sich selbst oder durch den Haushaltungsvorstand als Mitglieder der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden. Die vollständigen statutenmäßigen Beiträge für diese im § 2. Abs. 2. erwähnten Personen der Hauswirtschaft werden nach Art. XIII von dem Haushaltungsvorstande aus eigenen Mitteln bezahlt. Durch Art. XI. wird in dem § 22 K.V.G. ein neuer Absatz eingefügt, wornach für alle im § 2 des neuen Gesetzes genannten Personen, welche sich freiwillig zu versichern berechtigt sind, (also sowohl für die, im 1. Absatze erwähnten, welche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, [Bedienerinnen usw.] als auch die im Abs. 2 bezeichneten), der Anspruch auf Unterstützung erst nach 14 Tagen vom Tage der Anmeldung besteht. Dabei beschränkt sich der Anspruch bei der ersten Gruppe auf die gesetzlichen Mindestleistungen, bei der zweiten auf ärztliche Behandlung und Gewährung von Arzneien. Im Zusammenhange damit, sagt dann Artikel XIII, daß auch die Beiträge für diese Personen im Kassenstatute mit Rücksicht auf diese eingeschränkten Leistungen festzusetzen seien. Für sämtliche in dem erwähnten § 2 angeführten Personen tritt bei Nichtzahlung der Beiträge binnen 14 Tagen nach deren Fälligkeit ein Ruhen der obigen (eingeschränkten) Versicherungsleistungen ein, u. zw. auf die Dauer von 14 Tagen. Erfolgt auch für diese weiteren 14 Tage keine Beitragszahlung, so wird angenommen, daß diese Personen sich ihrer Kassenmitgliedschaft begeben haben.

Ferner aber enthält das Gesetz in seinem neuen § 4 außer einer allgemeinen Definition des Arbeitgebers („derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb oder die Wirtschaft geführt wird") für die Hausindustrie (die es hier ausdrücklich als solche bezeichnet), eine besondere Begriffsbestimmung. Bei ihr gilt als Arbeitgeber der Unternehmer, auf dessen Rechnung die hausindustrielle Tätigkeit erfolgt. Im Interesse der Hereinbringung der Beiträge werden die Mitunternehmer und Mittelspersonen (Zwischenmeister, Faktoren u. s. w.) für die sonst dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen als mitverantwortlich und als solidarisch haftbar erklärt.

Wie bereits oben erwähnt, besteht eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung auch für die, gegen Lohn, bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigten Personen. Die beispielweise angeführten Gruppen kommen allerdings in der Hauswirtschaft vor und es fällt daher auf, daß die Definition des § 2, Abs. 1, von dem „Betriebe oder der Wirtschaft" verschiedener Unternehmer spricht. Der Punkt 4 des § 13 des bisherigen Gesetzes stellte für die Personen, welche bloß freiwillig der Bezirkskrankenkasse beitreten können, das 35. Lebensjahr als Grenze auf. Aus der Fassung, welche Art. IX des neuen Gesetzes diesem Punkte 4 dem § 13 gibt, ist zu schließen, daß für die im § 2 erwähnten Personen eine Altersgrenze nicht gilt, während für andere, freiwillig Versicherte, die im Sta-

Digitized by Google

tute aufgestellten Bedingungen zu gelten haben Es sei auch noch erwähnt, daß an Stelle des aufgehobenen § 10 im Artikel VI neue Bestimmungen getroffen werden, für sogenannte unregelmäßig beschäftigte Personen, und eine Neuerung geht auch dahin, daß der Minister für soziale Fürsorge im Verordnungswege die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende erstrecken kann, welche im Wege der Hausindustrie Waren erzeugen oder verarbeiten, auch wenn sie dabei für eigene Kundschaft tätig sind.

III. Die Erhöhung der Kassenleistungen.

1. Die Krankenunterstützungen (Pkt. 1 und 2 des 3. Abs. des § 6 Z. 2) werden, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, von 26 auf 39 Wochen erweitert, das Begräbnisgeld von 60 auf 90 K erhöht. Die Erfahrung wird zeigen, welche Rückwirkung diese Bestimmungen in Verbindung mit dem Zuwachse zahlreicher neuer Mitglieder auf die Gebarung der Kassen ausüben werden.

2. Durch das Statut kann die Dauer der Krankenunterstützung allgemein oder für Versicherte mit längerer Mitgliedschaft auch über 39 Wochen bis zu einem Jahre ausgedehnt werden (Art. III — § 9 Z. 3).

In bezug auf die Familienversicherung wird die für sie maßgebende Grenze des steuerpflichtigen Jahreseinkommens erhöht (Art. IV).

4. § 9 c) Punkt 4 findet eine Abänderung dahin, daß außer Lohn und Gehalt auch die unentgeltliche Naturalversorgung (Wohnung und Kost) erwähnt wird.

5. Speziell bezüglich der Bezirkskrankenkassen bringt Art IX einige Änderungen des § 13, Z. 1—4 (Punkt 4 davon siehe schon oben unter II).

IV. Die innere Organisation der Krankenkassen.

Durch Art. X finden die bisherigen Bestimmungen der § 16 und 17 in bezug auf die Organe der Krankenkassen tiefgreifende Änderungen, welche nach Art. XVIII für alle Kassen zu gelten haben. So wird die Generalversammlung infolge der Vergrößerung der Kassen jetzt nur aus Delegierten bestehen. Es werden Detailbestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit und die Wahlen selbst getroffen, für welche die Gemeindewahlordnung in den im § 16 c) angeführten Richtungen analog zu gelten hat. Es werden Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, seine Zusammensetzung und Rechte und über jene Gegenstände getroffen, welche der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Auch des Schiedsgerichtes wird gedacht, ohne daß § 16 es unter den Kassenorganen anführt. Eine wichtige Stellung wird dem Überwachungsausschusse gegeben (§ 17 c) dessen Mitglieder in den Vorstandssitzungen beratende Stimme haben, die Aufsichtsbehörde anrufen und die Einberufung einer Generalversammlung veranlassen können.

V. Sonstige, die Gebarung der Kassen berührende Bestimmungen.

Die Anlage der Gelder nach § 29, Z. 3, hat in der Postsparkasse und den Sparkassen im Gebiete der Republik zu erfolgen. Nach dem jetzt aufgehobenen § 47, Z. 9, war das Vermögen der Betriebskrankenkasse dem Betriebsunternehmer anvertraut. Art. XV löst eine alte Streitfrage, indem er bezüglich aller Arbeitgeber erklärt, daß die Beiträge, welche sie ihren Angestellten vom Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht haben, ein ihnen anvertrautes Gut bilden.

VI. Kassenverbände.

Sämtliche nach § 11 zugelassenen Kassen sollen nach Art. XIX verpflichtet sein, Mitglieder eines Kassenverbandes zu werden, dem die Generalversammlung oder der Minister für soziale Fürsorge dann bestimmt, falls ein Beschluß derselben binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht gefaßt wurde.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 16. Juni 1919. Nummer 20. (Bogen 29.)

Fälschung von Geld und Wertpapieren.

(Gesetz vom 22. Mai 1919, Sg. Nr. 269. — Kundgemacht am 30. Mai 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I.

Die Vorschriften des 11. und 12. Hauptstückes des ersten Teiles des österr. Strafgesetzes und des 11. Hauptstückes des zweiten Teiles des ungar. Strafgesetzes mit den bezüglichen, durch die §§ 39, 40, 41 und 42 der Strafgesetznovelle, Gesetzartikel XXXVI ai 1908, eingeführten Abänderungen, sowie die Vorschriften des VI. und VII. Hauptstückes des 4. Teiles des Militärstrafgesetzes werden aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen § 201, lit. a), österr. Strafgesetz und § 506, lit. a), Militärstrafgesetz, soweit sie die unten im § 12 dieses Gesetzes angeführten Geldsorten und Wertpapiere betreffen, aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 1. Ein Verbrechen begeht, wer Geld fälscht, um es als echt auszugeben, oder, wer im Einverständnisse mit dem Fälscher oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf irgend eine Art an der Fälschung von Geld oder an dessen Ausgabe mitwirkt, sowie auch der, welcher ohne ein solches Einverständnis gefälschtes Geld zu diesem Ende aus dem Auslande in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik befördert. Der Schuldige ist mit schwerem Kerker zu bestrafen, wenn er in Böhmen, Mähren oder Schlesien oder von einem Militärgerichte abgeurteilt wird, mit Zuchthaus, wenn er von einem bürgerlichen Gerichte in ehemals ungarischem Gebiete abgeurteilt wird, in beiden Fällen von zehn bis fünfzehn Jahren.

Mit lebenslänglichem Kerker bzw. lebenslänglichem Zuchthaus ist der Schuldige bei besonders erschwerenden Umständen zu bestrafen, namentlich, wenn Geld in hohem Gesamtwerte oder behufs Schädigung des Wertes der Zahlungsmittel der tschechoslowakischen Republik (Valuta) gefälscht wurde. Die gleiche Strafe trifft auch einen Täter, welcher Geld gewerbsmäßig fälscht oder bereits wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt wurde und die Strafe abgebüßt hat.

Wenn sich die Fälschung auf wenige Falsifikate geringeren Wertes beschränkt, und der Grund dieser Beschränkung nicht der war, daß

Digitized by Google

der Täter ertappt wurde, oder, wenn das Falsifikat auf eine eine Vervielfältigung nicht ermöglichende Art hergestellt wurde, sowie, wenn Scheidemünzen geringeren Wertes als die Währungsgrundeinheit gefälscht wurden, so hat als Strafe schwerer Kerker bzw. Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren einzutreten.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 1,000.000 K verbunden werden.

§ 2. Ein Verbrechen begeht, wer Geld verändert, um es als Geld höheren Wertes auszugeben, oder, wer außer Umlauf gesetztes Geld verändert, um es als gültiges Geld auszugeben, ferner, wer im Einverständnisse mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf irgendeine Weise an einer derartigen Veränderung von Geld oder an dessen Ausgabe mitwirkt, sowie auch jener, der so verfälschtes Geld zu diesem Ende aus dem Auslande in das Gebiet der Republik befördert.

Als Strafe für dieses Verbrechen hat zu gelten, wenn es in Böhmen, Mähren oder Schlesien oder vor einem Militärgerichte abgeurteilt wird, schwerer Kerker, falls es von einem bürgerlichen Gerichte in dem ehemals ungarischen Gebiete abgeurteilt wird, Zuchthaus, u zw. bei besonders erschwerenden Umständen, dann bei gewerbsmäßigem Betriebe und bei wiederholter Verurteilung eines Täters, der schon wegen irgendeines Verbrechens nach diesem Gesetze bestraft worden ist, von zehn bis fünfzehn Jahren, sonst von fünf bis zehn Jahren. In den im 3. Absatze des § 1 angeführten Fällen hat als Strafe Kerker von einem bis fünf Jahren einzutreten.

Mit der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis 500.000 K verbunden werden.

§ 3. Ein Verbrechen begeht, wer die Metallmenge in einer Münze verringert, um diese als vollwertiges Geld in Umlauf zu bringen, oder, wer im Einverständnisse mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf irgendeine Weise bei einer solchen Verschlechterung der Münze oder bei deren Ausgabe mitwirkt, sowie auch jener, der so verschlechtertes Geld zu diesem Ende aus dem Auslande in das Gebiet der Republik befördert.

Der Schuldige ist mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen, oder, wenn der Täter Geld gewerbsmäßig verschlechtert oder wenn er schon wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze bestraft war, ist er mit schwerem Kerker oder Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. In den im 3. Abs. des § 1 angeführten Fällen hat als Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre einzutreten.

Mit diesen Strafen kann eine Geldstrafe bis 300.000 K verbunden werden.

§ 4. Wer gefälschtes (§ 1) oder verfälschtes (§ 2) Geld ohne Einverständnis mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, wissentlich für echt ausgibt, begeht ein Verbrechen und ist mit Kerker

Digitized by Google

von einem bis fünf Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis 300.000 K verbunden werden kann.

Wer verschlechtertes Geld (§ 3) ebenfalls wissentlich als vollwertiges Geld ausgibt, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis drei Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis 100.000 K verbunden werden kann.

Wer gefälschtes, verfälschtes oder verschlechtertes Geld, mit welchem ihm als mit echtem gezahlt wurde, wissentlich als echtes oder vollwertiges Geld ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 5. Wer Geräte oder Hilfsmittel, welche unzweifelhaft zum Fälschen, Verfälschen oder Verschlechtern von Geld bestimmt sind, verfertigt, sich anschafft oder einem anderen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist, falls es sich nicht um eine einer schwereren Strafe unterliegende Tat handelt, mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen, mit welchem eine Geldstrafe bis 300.000 K verbunden werden kann.

Begeht dieses Verbrechen ein Gewerbetreibender im Bereiche seines Gewerbes, so soll er mit schwerem Kerker oder Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren bestraft werden, mit welcher Strafe eine Geldstrafe bis 500.000 K verbunden werden kann.

§ 6. Wer die Fälschung von Geld (§ 1) absichtlich nicht verhindert oder der Behörde anzeigt, obzwar er dies ohne Gefahr für sich oder andere ihm nahestehende Personen tun konnte, ist für dieses Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis 300.000 K verbunden werden kann.

Nahestehende Personen sind: Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte, die Geschwister des Ehegatten, Geschwister und deren Gatten, die Geschwister der Eltern und Großeltern, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiveltern und -kinder, Pflegeeltern und -kinder, Vormund und Mündel.

Dem Ehegatten wird eine Person gleichgehalten, welche, ohne verheiratet zu sein, mit ihm nach Gattenart den gemeinsamen Haushalt teilt.

§ 7. Wer Metall an sich bringt, obzwar er weiß, daß es durch Münzverschlechterung gewonnen wurde, ist wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis 100.000 K verbunden werden kann.

§ 8. Der Versuch von in diesem Gesetze angeführten Vergehen ist strafbar, auch wenn die Sache vor ein bürgerliches Gericht in dem ehemals ungarischen Gebiete gehört.

§ 9. Wegen der obenangeführten Verbrechen kann ein bürgerliches Gericht in dem ehemals ungarischen Gebiete auch Amtsverlust und Entziehung der bürgerlichen Rechte aussprechen; für das Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien und für den Bereich der Militärgerichtspflege gelten die bisherigen Vorschriften über die gesetzlichen Folgen von Verurteilungen.

Digitized by Google

§ 10. Ermäßigt ein bürgerliches Gericht in dem ehemals ungarischen Gebiete bei besonders gewichtigen und zahlreichen mildernden Umständen die Strafe gemäß § 92 des ungar. Strafgesetzbuches, so darf es bei einem Strafsatze von 10—15 Jahren Zuchthaus auf keine niedrigere Strafe als drei Jahre Zuchthaus und bei einem Strafsatze von 5—10 Jahren Zuchthaus auf keine niedrigere Strafe als ein Jahr Kerker erkennen.

Lebenslängliches Zuchthaus kann bei Überwiegen mildernder Umstände (§ 91 ungar. St. G.) bis auf drei Jahre Zuchthaus herabgesetzt werden.

§ 11. Die gemäß diesem Gesetze auferlegten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Für uneinbringliche Geldbußen ist eine Freiheitsstrafe der gleichen Art wie die Hauptstrafe zu bestimmen, doch darf das Gesamtausmaß dieser Strafen die höchste Grenze des angewandten Strafsatzes nicht übersteigen.

§ 12. Unter Geld wird in den vorangehenden Vorschriften Metall- und Papiergeld verstanden.

Die gleichen Vorschriften sind auf Banknoten, dann auf die im Gesetze vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, angeführten Stempelmarken, auf die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen, soweit sie auf Eigentümer lauten oder mittels Indossamente übertragbar sind, und auf ebensolche Aktien sowie auf Kupons und Talons solcher Papiere anzuwenden.

Art. II.

Das Geschworenengericht ist in den Grenzen der bisherigen Vorschriften nur dann zuständig, über Strafhandlungen nach diesem Gesetze zu entscheiden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt und der öffentliche Ankläger schon in der Anklageschrift eine mehr als fünfjährige Strafe beantragt.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Art. IV.

Mit seiner Durchführung werden die Minister für Justiz und Landesverteidigung betraut.

Rentensteuernovelle.

(Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292, durch welches einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, über die Rentensteuer abgeändert werden. — Kundgemacht am 6. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Digitized by Google

Art. 1.

Im § 131 ist unter lit. b) nach den Worten „verpachtete Gewerbe" hinzuzufügen: „und von den im § 133, Z. 3 angeführten Zinsen".

Im § 133, Abs. 2, Z. 2, Einleitungssatz, ist nach den Worten „der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen" beizufügen: „und Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Zu demselben Absatz des § 133 ist als neue Zahl 3 beizufügen:

„3. Von solchen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Gesellschaften und Personen von den zur Verzinsung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon nach Z. 2 dem Steuerabzuge unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren. Nähere Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden."

Art. 2.

Für die Einhebung der Rentensteuer von den dem Abzuge gemäß Art. I unterworfenen Zinsen haben die bisherigen Bestimmungen insoweit noch zu gelten, als die steuerpflichtigen Bezüge noch vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden. Nähere Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen werden.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit erlangt, ist der Finanzminister betraut.

Aus den Motiven zu diesem Gesetze.

Die Rentensteuer von Kontokorrentzinsen soll in Hinkunft nicht bei den Gutschriftempfängern eingehoben werden, sondern im Wege des Steuerabzuges durch die Geldinstitute, bezw. Bankfirmen, welche diese Verzinsung gewähren, abgeführt werden, ähnlich wie dies bisher bezüglich der Zinsen der Spareinlagen der Fall war. Versteuert soll die Gesamthöhe der Aktivzinsen werden und keineswegs nur der Unterschied (Saldo) zwischen den Aktivzinsen und den Passivzinsen. Auf diese Weise wird die Rentensteuer den Charakter einer Umsatzsteuer annehmen. Bei dieser Steuer werden selbstverständlich gewisse Kontrollmaßnahmen notwendig sein, wie sie ähnlich schon bei der Effektenumsatzsteuer, bei der ungarischen Steuer von Kontokorrentzinsen und bei der im Vorjahre eingeführten reichsdeutschen Geldumsatzsteuer eingeführt sind. (In Deutschösterreich ist die hier vorgenommene Gesetzesänderung durch Gesetz vom 6. Feber 1919, St. G. Bl. Nr. 150, durchgeführt worden.)

Kreditgewährungen an Gewerbetreibende, die durch den Krieg geschädigt wurden.

(Gesetz vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, kundgemacht am 5. Juni 1919.)

Auf Grund des Gesetzes der Nationalversammlung wird angeordnet:

Digitized by Google

Art. I: Der Zweck des Kredites für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden ist der, den im Art. II angeführten Angehörigen des Gewerbestandes eine Kredithilfe zu gewähren, damit sie ihr Gewerbe in solchen Fällen erhalten oder einrichten können in welchen sie diese Hilfe in ausreichendem Maße im Wege des regulären gewerblichen Kredites nicht erlangen können.

Unter dem Worte „Kredit" im weiteren Text dieses Gesetzes ist der Kredit an die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden zu verstehen.

Art. II: Kredit kann gewährt werden:

a) Eigentümern gewerblicher und Handelsunternehmungen, welche schon vor dem Kriege selbständig ein Gewerbe betrieben, das jedoch im Kriege ohne ihr Verschulden durch Kriegsdienst, Dienstleistung für Kriegszwecke oder durch die allgemeinen Kriegsverhältnisse heruntergekommen oder gänzlich zugrunde gegangen ist; ausnahmsweise auch Gewerbetreibenden, die bei Kriegsausbruch Gehilfen waren;

b) Witwen und Kindern nach solchen Gewerbetreibenden zur Weiterführung des Gewerbes, falls das Unternehmen weiter auf ihre Rechnung gemäß § 56, Abs. 4, der Gewerbeordnung geführt wird.

Art. III: Größe, Bedingungen und Art der Kreditgewährung, die Beschaffung der Mittel hiefür, die Organe, ihren Wirkungskreis und das Verfahren wird eine Organisationsordnung festsetzen, welche die Minister für Handel, Finanzen und Justiz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Teile desselben mittels Verordnung herausgeben werden.

Art. IV: Für die Verbindlichkeiten aus den auf Grund dieses Gesetzes und der Organisationsordnung gewährten Krediten haftet der kreditgewährenden Anstalt:

a) der tschechoslowakische Staat bis zu 50%,
b) das Land bis zu 10%,
c) die zuständige Bezirksvertretung bis zu 10%,
d) die zuständige Handels- und Gewerbekammer bis zu 10%,
e) die Gemeinde bis zu 10%.

In Ländern, in denen keine Bezirksvertretungen bestehen, bürgt das Land bis zu 20%.

Durch Verordnung wird festgesetzt werden, ob für den Bereich der Städte mit eigenem Statut der Bürgschaftsanteil, welcher nach der allgemeinen Regel des Abs. I, lit. c, auf den Bezirk entfält, auf die Gemeinde oder das Land übergeht.

Die erübrigenden 10% der Bürgschaft trägt die kreditgewährende Anstalt; falls später ein gemeinschaftliches abgesondertes Unternehmen für Kredite an kriegsgeschädigte Gewerbetreibende errichtet wird, die vereinigten Anstalten nach Übereinkunft und mangels einer solchen solidarisch.

Für die Zuständigkeit der unter b) bis e) angeführten Faktoren ist der Sitz des Gewerbsbetriebes oder der Sitz des Hauptbetriebes, für des-

Digitized by Google

sen Eigentümer der Kredit bewilligt wurde, am Tage der Kreditbewilligung entscheidend.

Art. V: Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, Zinsenzuschüsse zur Kreditbewilligung zu bewilligen. Die Zuschüsse werden zur Hälfte vom Staate, zu $^3/_{10}$ vom Lande und zu $^2/_{10}$ von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer getragen werden.

Art. VI: Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Slowakei, wenn nötig, eine andere Aufteilung der Bürgschaft für Kredit und Zinsenzuschüsse festzusetzen, ausgenommen die auf den Staat entfallenden Anteile, welche auch für die Slowakei unverändert bleiben.

Art. VII: Gewerbetreibenden, deren Gewerbe im Kriege ohne ihr Verschulden durch ihren Kriegsdienst, Dienstleistung für Kriegszwecke oder durch die allgemeinen Kriegsverhältnisse heruntergekommen oder gänzlich zugrundegegangen ist, kann für privatrechtliche Forderungen, welche bis zum 31. Dezember 1918 entstanden sind, durch richterlichen Ausspruch eine Stundung bis zum 31. Dezember 1919 bewilligt werden. Es wird dem Justizministerium vorbehalten, mittels Verordnung diese Bestimmung durchzuführen, gewisse Forderungen von der Stundung auszuschließen und die Stundungsfrist zu verlängern.

Art. VIII: Geld, oder an dessen Stelle aus dem Kredite gelieferte Gegenstände, sowie die für das Gewerbe aus dem ausgeliehenen Gelde angeschafften Sachen und die Erzeugnisse aus diesen Sachen, soweit sie im Besitze des Gewerbetreibenden oder einer dritten Person für ihn sind, sind von der Exekution bis zur Höhe der bisher nicht bezahlten Forderung aus dem Kredite und auf die Dauer seines Bestandes ausgeschlossen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Exekutionen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Kredite.

Art. IX: Zur Unterstützung des Kredites (Art. I) werden folgende Steuer- und Gebührenerleichterungen gewährt:

1. Alle Rechtsgeschäfte, alle Urkunden, Eingaben und Amtshandlungen, welche die Organisation und Durchführung des Kredits erfordern wird, sind mit Ausnahme von Wechseln und des gerichtlichen Verfahrens von Stempel- und direkten Gebühren befreit; diese Gebührenbefreiung gilt namentlich:

a) für die Organisationsstatuten und Geschäftsordnungen der Kreditorgane, welche nach der Organisationsordnung (Art. III) eingesetzt werden sollen, soferne diese Akte als privatrechtliche Gesellschaftsverträge nach den allgemeinen Bestimmungen der Gebührenpflicht unterliegen sollten, ferner für Gesellschaftsverträge der Geldinstitute, soferne diese Verträge ausschließlich zur Heranziehung der Geldinstitute zur Mitwirkung beim Kredite abgeschlossen werden sollten, und endlich für sämtliche Eingaben oder Rechtsurkunden und Amtshandlungen, welche sich ergeben beim amtlichen Verkehre der Kreditorgane mit den amtlichen Organen der autonomen und Staatsverwaltung;

Digitized by Google

b) für die nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Rechtsurkunden und anderweitige Amtshandlungen (amtliche Beglaubigungen u. dgl.) und überhaupt für alle nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenpflichtigen Rechtsakte, welche die Bewilligungen des Kredites, ferner die Verrechnung, Beurkundung, die Auszahlung und deren Bestätigung, die Sicherstellung erfordern wird, die Eintragungsgebühr von der bürgerlichen Sicherstellung des Kredites und die Löschungsquittungen.

Für solche Rechtsurkunden, welche ihrer Natur nach nicht ausschließlich zu Zwecken des Kredits verwendet werden müssen, ist die Gebührenbefreiung, welche nach dem vorstehenden Absatze bewilligt wird, eine bedingte.

2. Der Betrieb von Kreditgeschäften aus diesen Krediten, welcher in einem gemeinschaftlichen Unternehmen mehrerer, diesen Kredit gewährender Institute erfolgt und welcher buchhalterisch selbständig sein wird, genießt die Begünstigung des § 85 und § 100, Abs. 11, des Ges. vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, abgeändert durch die Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13.

Diesem gemeinsamen Unternehmen steht auch die Befreiung von dem 20% (allgemeinen) Kriegszuschlag und von dem Rentabilitätszuschlag gemäß Art. 1, § 1, Z. 3, der kais. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, zu.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Steuer- und Gebührenerleichterungen, welche nach Punkt 1 und 2 gelten sollen, sowie Bestimmungen zur Hintanhaltung von Erschleichungen und Mißbrauch, zur Sicherung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Inanspruchnahme dieser Steuer- und Gebührenerleichterungen werden der Verordnungsgewalt vorbehalten.

Art. X: Dieses Gesetz erlangt am Kundmachungstage Wirksamkeit.

Art. XI: Dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe, dem Finanz- und Justizminister wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833, Nr. 2633 J. G. S. und des Art. V. Einf. G. z. Z. P. O. über die Liquidierung und Einbringung von Advokatengebühren.

(Gesetz vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 306. — Kundgem. am 11. Juni 1919.)

§ 1. Die Bestimmung des Hofdekrets vom 4. Oktober 1833, Nr. 2633 J. G. S., und des Art. V, Einf. G. zur Z. P. O. (Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112) über die Liquidierung und Einbringung von Advokatengebühren wird aufgehoben.

Digitized by Google

Damit verliert auch die Bestimmung des § 37, Z. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, ihre Geltung.

§ 2. Dieses Gesetz gelangt mit dem 15. Tage nach seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Wahl der Beisitzer der oberstgerichtlichen Disziplinarsenate.

(Regierungsverordnung vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 273, über die Durchführung des § 10 des Gesetzes über das Oberste Gericht vom 16. April 1919, Sg. Nr. 216. *) — Kundgemacht am 31. Mai 1919.)

§ 1. Die Wahl der Beisitzer der Disziplinarsenate des Obersten Gerichtes aus den Mitgliedern der Advokaten- und Notariatskammer ist bis zur anderweitigen Regelung im Gesetzeswege nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

§ 2. Die Beisitzer aus dem Advokaten- und Notariatestande werden auf die Dauer eines Jahres, gegebenenfalls bis zu Neuwahlen, spätestens im Monate November gewählt.

Die Wahl nehmen die Advokaten- und die Notariatskammern vor.

Bei einer Mitgliederzahl bis 400 wählen die Advokatenkammern 2 Beisitzer, bei einer Mitgliederzahl von 400 bis 800 4 Beisitzer und bei einer Mitgliederzahl über 800 8 Beisitzer des Disziplinarsenates.

Notariatskammern, in deren Sprengel bis 50 Notare ihren Sitz haben, wählen je 1 Beisitzer, bei einer größeren Zahl 3 Beisitzer des Disziplinarsenates.

§ 3. Wählbar sind Advokaten, die schon wenigstens 10 Jahre im Advokatenverzeichnis eingetragen sind, und Notare, von deren Bestellung mindestens 10 Jahre verflossen sind.

§ 4. Das Amt des Advokatbeisitzers ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der Ersatzmitgliedschaft des Disziplinarrates sowie mit dem Amte des Kammeranwaltes oder dessen Stellvertreters. Über die Durchführung der Wahl gelten sinngemäß die Vorschriften über die Wahl in den Disziplinarrat.

§ 5. Die Wahl der Notarsbeisitzer nimmt die Kammer in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) durch absolute Stimmenmehrheit vor. Wenn keiner von den Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so wird die engere Wahl zwischen denjenigen vorgenommen, die die größte Stimmenzahl erhalten haben; in die engere Wahl ist eine doppelt so große Zahl von Kandidaten einzubeziehen als Beisitzer zu wählen sind. Anderen Personen in der engeren Wahl zugefallene Stimmen sind ungültig.

§ 6. Die gewählten Beisitzer leisten über Aufforderung des Präsidenten der Kammer in seine Hand das Gelöbnis, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilich ausüben werden.

*) „Prager Archiv" Nr. 16, S. 377.

Digitized by Google

Vom Ergebnisse der Wahl und von der Leistung des Gelöbnisses hat die Kammer dem Präsidenten des Obersten Gerichtes und dem Justizminister bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die Anzeige zu erstatten.

§ 7. In Ausübung ihres Amtes haben die Advokaten- und Notarsbeisitzer gleiche Pflichten und Rechte wie Richter.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Außerhalb des Sitzes des Obersten Gerichtes wohnenden Beisitzern vergütet die Kammer, die sie gewählt hat, die mit der Reise zum Obersten Gerichte und zurück und mit dem Aufenthalte am Sitze des Obersten Gerichtes verbundene Auslagen.

§ 8. Für Mitglieder des Advokaten- und des Notariatsdisziplinarsenates des Obersten Gerichtshofes gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern; ausgeschlossen ist weiters der Advokatenbeisitzer, der an der angefochtenen Entscheidung oder im Verfahren in erster Instanz als Kammeranwalt, Verteidiger oder Vertreter irgend eines Beteiligten teilgenommen hat.

§ 9. Diese Verordnung gelangt mit ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und mit ihrem Vollzug wird der Justizminister betraut.

Erste Vollzugsverordnung zur Arbeiter-Unfallversicherungs-Novelle*) soweit sie sich auf die Eisenbahnbediensteten bezieht.

(Verordnung der Regierung vom 19. Mai 1919, Sg. Nr. 272. Kundgemacht am 31. Mai 1919.)

Auf Grund der in den Artikeln XVIII bis XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, enthaltenen Ermächtigung werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, mit welchem die Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter abgeändert werden, erlangt, soweit es sich auf die Bediensteten der Eisenbahnunternehmungen bezieht, vom 1. Juni 1919 Wirksamkeit.

§ 2. Die Verwaltungen der Eisenbahnunternehmungen, deren Bedienstete nicht nach § 4 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, binnen 14 Tagen gerechnet vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, der zuständigen territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt, die im § 18 U. V. G. festgesetzte Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Rechte und Pflichten der berufsgenossenschaftlichen Unfall-Versicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien gehen, soweit es sich um Unfälle, die sich in der Zeit zwischen dem 1. November 1918 und dem 31. Mai 1919 ereignet haben, mit 1. Juni 1919 auf die neuen Träger der Versicherung oder Versorgung über.

*) Siehe Nr. 15 des „Prager Archivs".

Digitized by Google

Als solche gelten für die Versicherten der Eisenbahnunternehmungen, deren Bedienstete nach § 4 U. V. G. von der Versicherungspflicht befreit wurden, die Verwaltungen der betreffenden Unternehmung und für die Versicherten der übrigen Unternehmungen die zuständige territoriale Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt.

§ 4. Auf die neuen Träger der Unfallversicherung oder -Versorgung (§ 3) übergehen mit dem 1. Juni 1919 auch die Rechte und Pflichten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalten der österreichischen Eisenbahnen in Wien aus Unfällen, welche sich vor dem 1. November 1918 ereignet haben, soweit

a) die Ansprüche aus diesen Unfällen bisher noch nicht angemeldet wurden, oder zwar angemeldet, aber noch nicht in die Bilanz der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien mit dem 31. Oktober 1918 einbezogen worden sind,

b) der Verletzte zur Zeit des Unfalles dienstlich bei einer Dienststelle oder Behörde zugeteilt war, deren Wirksamkeit sich auf das jetzige Territorium der tschechoslowakischen Republik bezog und zu dieser Zeit in einer Gemeinde dieses Territoriums das Heimatsrecht besaß, und

c) die zum Rentenbezuge berechtigten Personen dauernd in dem Territorium der tschechoslowakischen Republik wohnen.

Diese Bestimmung gilt nur für die Zeit, solange bei der Liquidation der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien nicht über die Umlage der Unfallsbelastung aus diesen Unfällen entschieden worden ist.

Die Verwaltung der Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, die anspruchsberechtigte Person davon zu verständigen, ob die Bedeckung des Anspruches aus dem Unfalle, der sich vor dem 1. November 1918 ereignet hat, in die Bilanz der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien per 31. Oktober 1918 einbezogen wurde.

Die Rechte und Pflichten aus Unfällen von Angestellten aus einem anderen Ressort der Staats- oder Eisenbahnverwaltung, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien versichert waren, übernimmt, soweit es sich um in § 3 und 4 dieser Verordnung angeführte Unfälle handelt, der neue Träger der Unfall-Versicherung oder Versorgung, je nach dem, auf welcher Eisenbahn der Unfall sich ereignet hat.

§ 5. Die Unfälle, welche vor dem 1. Juni 1919 eingetreten und noch nicht gemeldet worden sind, sind bereits den neuen Trägern der Versicherung oder Versorgung anzuzeigen; ebenso ist den neuen Trägern die Veränderung in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches (§ 39 U. V. G.) aus den in § 3 u. 4 angeführten Unfällen anzuzeigen.

§ 6. Auf die territorialen Unfallversicherungsanstalten geht insbesondere auch das Recht über, die Bedeckung der mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den im § 3 und 4 angeführten Unfällen verbundenen Belastung abweichend von den Bestimmungen des § 16 U. V. G. in der

Digitized by Google

Weise zu verteilen, wie hiezu die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien berechtigt war.

Durch diese Bestimmung werden keinesfalls die Rechte, welche auf die territorialen Unfallversicherungsanstalten nach dem Gesetze und dem Statut der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien übergehen, gegenüber den einzelnen Mitgliedern der letztgenannten Versicherungsanstalt bei deren endgültiger Liquidation verkürzt.

§ 7. Für die Entscheidung der Streitigkeiten über die Ansprüche der Eisenbahnbediensteten aus der Unfallsversorgung (§ 4 U. V. G.) gegen die Verwaltungen der Eisenbahnunternehmungen wird nach § 38 b) des U. V. G. ein besonderes „Schiedsgericht für die Unfallsversorgung der Eisenbahnbediensteten" mit dem Sitze in Prag errichtet.

Dieses Schiedsgericht entscheidet in fünfgliedrigen Senaten unter dem Vorsitze eines Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Der Senat des Schiedsgerichtes besteht außer aus dem Vorsitzenden aus zwei fachlich gebildeten Beisitzern (§ 8), aus einem Beisitzer der Betriebsunternehmer und einem Beisitzer der Angestellten.

§ 8. Vorsitzender des „Schiedsgerichtes für Unfallversicherung der Eisenbahnbediensteten" und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Prag und dessen Stellvertreter.

Die erforderliche Anzahl der Beisitzer und deren Ersatzmänner aus fachlich gebildeten Personen beruft der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht.

Die Beisitzer und deren Ersatzmänner aus den Kreisen der Unternehmer bestimmen die Verwaltungen der Eisenbahnunternehmungen, deren Bedienstete nach § 4 des U. V. G. von der Versicherungspflicht befreit wurden, und die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Kreisen der Versicherten wählen die Versicherten aus ihrer Mitte, beide nach einer Wahlordnung, welche der Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge erläßt.

Bis zu dem Zeitpunkte, bevor die Beisitzer und die Ersatzmänner auf diese Weise bestimmt oder gewählt werden, ernennt die Beisitzer und deren Ersatzmänner aus Unternehmerkreisen der Eisenbahnminister, die Beisitzer und deren Ersatzmänner aus den Kreisen der Versicherten der Minister für soziale Fürsorge aus den von den Fachorganisationen der Angestellten vorgeschlagenen Personen.

§ 9. Die Verordnung vom 10. April 1889, RGBl. Nr. 47, womit nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten getroffen werden, gilt analog auch für das „Schiedsgericht für die Unfallsversorgung der Eisenbahnbediensteten".

Die mit der Errichtung und der Gebarung dieses Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von den Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnunternehmungen gemeinsam zu tragen.

Einigen sich dieselben nicht untereinander über die Verteilung der

Digitized by Google

Bedeckung dieser Kosten, so entscheidet darüber der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 10. Für die Klagen aus den in § 3 und 4 angeführten Unfällen ist vom 1. Juni 1919 ausschließlich das Schiedsgericht im Territorium der tschechoslowakischen Republik zuständig, also für die territorialen Versicherungsanstalten die Schiedsgerichte in Prag und Brünn, für die nach § 4 U. V. G. von der Unfallversicherungspflicht befreiten Bediensteten das nach § 7 dieser Verordnung errichtete Schiedsgericht; die Klagen müssen schon gegen den neuen Träger der Versicherung oder Versorgung gerichtet sein, und dies auch dann, wenn der Bescheid, gegen den sich die Klage richtet, von der berufsgenossenschaftlichen Unfall-Versicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien hinausgegeben wurde.

§ 11. Die Behörde, welche nach § 8 U. V. G. berufen ist, den Wert der Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten festzusetzen, ist das Eisenbahnministerium.

§ 12. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Regelung des Verkehres mit Obst und Gemüse und Erzeugnissen aus ihnen.

a) Verordnung der Regierung vom 12. Mai 1919, Sg. Nr. 245. — Kundgemacht am 19. Mai 1919.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307 und des ungarischen Gesetzartikels LXIII v. J. 1912 und Art. L vom Jahre 1914 wird verordnet:

§ 1. Der Handel mit frischem und gedörrtem Gemüse, frischem und gedörrtem Obste und Obst- oder Gemüseerzeugnissen im Innern des Gebietes der tschechoslowakischen Republik ist frei.

§ 2. Das Ministerium für Volksversorgung behält sich ein Anforderungsrecht im Sinne der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 121, vor, welches es an einem Teile der Obst- oder Gemüseernte oder an Obst- oder Gemüseerzeugnissen in Fällen, wo es dies im öffentlichen Interesse für erforderlich erachten wird, geltend machen wird.

§ 3. Die Ausfuhr von Obst und Gemüse und ihren Erzeugnissen über die Grenzen des Staates ist verboten. Nach Sicherstellung des inländischen Bedarfes an Gemüse und Obst und Obst- und Gemüseerzeugnissen kann das Volksversorgungsministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die Erlaubnis zur Ausfuhr über die Grenze erteilen. Zur Ausfuhr ist überdies eine besondere, von der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission in Prag zu erteilende Erlaubnis nötig.

§ 4. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst der Ernte des Jahres 1919 ist nur mit Genehmigung des Volksversorgungsministeriums

Digitized by Google

gestattet, das den einzelnen Obst verarbeitenden Betrieben ein bestimmtes Obstkontingent, das sie verarbeiten dürfen, festsetzen kann.

§ 5. Die Verordnung des Volksversorgungsministeriums vom 3. Dezember 1918, Sg. Nr. 73, über die Erzeugung von Marmeladen und ihre Bewirtschaftung in dem Versorgungszeitraume 1918/19 bleibt bis zur Durchführung der Liquidation der einzelnen Landesstellen für Gemüse und Obst in Geltung. Die Bestimmung des § 8 der zitierten Verordnung wird in der Richtung abgeändert, daß Sendungen von Marmelade innerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik frei sind und Transportbescheinigungen nicht unterliegen. Der Abschluß der Liquidation der Landesstellen wird vom Ministerium für Volksversorgung kundgemacht werden.

§ 6. Die Gemüse- und Obstzentrale des tschechoslowakischen Staates in Prag und die im Sinne der Ministeralverordnung vom 11. Feber 1919, Sg. Nr. 171, für die einzelnen Länder errichteten Gemüse- und Obstlandesstellen werden aufgehoben und treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Liquidation.

§ 7. Die Verordnungen des Ministeriums für Volksversorgung vom 11. Dezember 1918, Sg. Nr. 74 u. 75 und vom 11. Feber 1919, Sg. Nr. 71 treten außer Geltung. Gleichzeitig werden alle früheren, über die Regelung des Handels mit Obst und Gemüse und den Erzeugnissen aus ihnen bisher erlassenen Verordnungen aufgehoben.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung strafen, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichtes eintritt, die politischen Bezirksverwaltungen mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 3 Monaten und unter erschwerenden Umständen mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten.

§ 9. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für Volksversorgung betraut.

§ 10. Diese, auf das ganze Staatsgebiet der tschechoslowakischen Republik sich beziehende Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Geltung.

b) Verordnung der Regierung vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 270, mit welcher die unter a) angeführte Verordnung ergänzt wird. — Kundgemacht am 30. Mai 1919.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungarischen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 und Art. I. vom Jahre 1914 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 12. Mai 1919, Sg. Nr. 245, über die Regelung des Handels mit Obst und Gemüse und ihren Erzeugnissen wird folgendermaßen ergänzt:

A. Alle Verträge, die vor der Geltung der zitierten Verordnung zwischen Obsthändlern oder anderen Personen und Unternehmungen mit Eigentümern oder Pächtern von Obstanlagen über deren Verkauf abgeschlossen sind, werden aufgehoben.

Digitized by Google

B. Versteigerungen von Obstanlagen, deren im Vorjahre erzielter Versteigerungspreis den Betrag von 1000 K überstiegen hat, müssen öffentlich sein. Zur Versteigerung entsendet die politische Behörde erster Instanz ihren Vertreter. Zu diesem Zwecke hat jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Inhaber solcher Anlagen die Versteigerung der politischen Behörde erster Instanz unter Angabe des Tages und des Ortes der Abhaltung der Versteigerung anzuzeigen. Der Ausrufspreis und der durch die Versteigerung erzielte Preis dürfen die Höhe des Durchschnittspreises der betreffenden Anlage in den Jahren 1912 bis 1916 nicht übersteigen. Die politischen Behörden erster Instanz werden die erforderlichen Vorkehrungen zu diesem Zwecke auf Grund vorgenommener Schätzungen treffen.

C. Wenn Obstanlagen im Wege des Offertverfahrens verkauft werden, müssen die betreffenden Offerten der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei im Sinne der Bestimmungen des Absatzes B vorzugehen ist.

Wenn die Obstanlagen der Pächter eines Großgrundbesitzes oder sonstiger Liegenschaften verkauft, dann darf der durch die Versteigerung erzielte Preis in keinem Falle die Hälfte des Gesamtbetrages des von der Liegenschaft gezahlten Pachtzinses übersteigen, soferne es sich nicht um Wirtschaftsbetriebe mit vorwiegender Obstproduktion handelt.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung strafen, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichtes eintritt, die politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Minister für Volksversorgung und für Landwirtschaft und der Minister des Innern betraut.

§ 4. Diese auf das ganze Staatsgebiet der tschechoslowakischen Republik sich beziehende Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Verlängerung der Frist zur Verzeichnung der Polizzen.

(Verordnung der Regierung vom 4. Juni 1919, Sg. Nr. 283. Kundgemacht am 5. Juni 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr 84, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im § 4 der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184 auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Mai d. J. anberaumte Frist zur Verzeichnung der Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Renten und zur Verzeichnung der Polizzen über Vorräte von eingelagerten oder auf dem Transporte befindlichen Waren wird bis zum 20. Juni 1919 verlängert; die im § 3, Abs. 4, dieser Verordnung für Versicherungsanstalten, beziehungsweise Vertretungsstellen ausländischer Versicherungsanstalten festgesetzte Frist wird bis Ende Juli 1919 und die im § 7 derselben Verordnung für die Verzeichnungsämter festgesetzte Frist bis zum 25. Juni 1919 verlängert.

Digitized by Google

§ 2. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge der Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Zur Vermögensaufnahme.

Zur Liquidationsbilanz nach der Verordnung vom 23. April 1919.

Von Oberfinanzrat Adolf Pobitschka, derzt. Wien.

Halten wir vor allem fest, daß der Liquidationscharakter der Bilanz es nicht gestattet, „die ein einzelnes Aktivum, bezw. Passivum korrigierenden Schätzungsposten, wie Amortisationsfond, Erneuerungs-Ersatzfond, das delcredere, Disagio u. a." also kurz gesagt Bewertungskonten, — „weiters die ein bestimmtes Aktivum für die Zukunft herabsetzenden Fonde" also Antizipationen, als besondere Posten aufzunehmen. Dieses Grundprinzip ist vollkommen einwandfrei aufgestellt, weil ja für die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile ganz bestimmte Bewertungsregeln bestehen, welche es nicht zulassen, Abweichungen hievon zu gestatten; auf obige Schätzungsposten wird somit bereits bei Bewertung jedes einzelnen Aktivums und Passivums Rücksicht genommen und ist daher eine nochmalige Berücksichtigung ausgeschlossen.

Dadurch ist die ganze Reihe der bisher bei der besonderen Erwerbssteuer steuerfrei dotierten Spezialreservefonde aus der Liquidationsbilanz ausgeschaltet — und mit Recht.

Aus dem 2. Absatze des Punktes K, Art. 5 der zitierten Verordnung geht hervor, daß Invaliden-, Alters-, Pensions-Unterstützungsfonde das Reinvermögen kürzen, insoweit sie aus nach dem P. St. Ges. anrechenbaren Anteilen bestehen.

In diese klare Fassung der Verordnung klingt plötzlich eine arge Disharmonie, ein Mißton in der Diktion und ein gesetzestechnischer Schnitzer.

Während im Vorstehenden rein bilanztechnische Anleitungen gegeben wurden, wie sie einer Regierungsverordnung ziemen, die nichts anderes bezwecken darf, als die künftige Vermögensabgabe vorzubereiten, überschlägt sich auf einmal die verordnende Behörde und präludiert recht scharf dem Gesetzgeber.

Nach dem vorletzten Absatze des Art. 5 sind gewisse Spezialreserven zulässig, worunter doch nur Befreiung von der künftigen Vermögenssteuer verstanden werden kann, und zwar: „Spezialreserven für genau angeführte Verluste, welche das bestehende Gesamteigentum für die Zukunft offenkundig belasten, wie z. B. . . . . notwendige Verbesserungen beim Übergange in die Friedenswirtschaft, wenn sie gegenwärtig sicherstellbar und zahlenmäßig feststellbar sind und wenn über sie ein verläßlicher Beleg erbracht wird."

Wir erwarten natürlich, daß diese Zusicherung der Regierung — mehr ist es nicht — von der gesetzgebenden Nationalversammlung eingehalten wird und das kommende Gesetz über die Vermögensbesteuerung gleichfalls diese Spezialreservefonde von der Vermögenssteuer freiläßt; wie die Regierung ihr Versprechen durchzusetzen gedenkt, ist freilich ihre Sache, sie ist jedenfalls an ihr Wort gebunden, wenn auch mit Recht eingewendet werden kann, daß sie hier zu weit gegangen ist und die Befugnisse des Gesetzgebers für sich in Anspruch genommen hat.

Die Organisationen der Gesellschaften müssen jedenfalls auf dieses Moment besonderes Gewicht legen und den Gesetzentwurf nebst Beratungen scharf im Auge behalten; jedenfalls aber muß jede Gesellschaft heute schon, d. i. bis spätestens 30. Juni 1919 alles vorbereiten, um die Grundlagen für die „Freilassung" der Spezialrücklagen in der Liquidationsbilanz fest zu untermauern.

Den Sinn und die meritorische Bedeutung drückt nun die Bestimmung recht

Digitized by Google

unklar aus: die beispielsweise Aufzählung der „Verluste" — für welche steuerfreie Spezialreserven gebildet werden können, ist nicht geeignet, das Grundprinzip zu erläutern, wenn man bedenkt, daß zu diesen „Verlusten" auch „Verbesserungen beim Übergange in die Friedenswirtschaft" gezählt werden. Diesen Zwiespalt der Natur erklärt kaum ein gerissener Finanzjurist, wenn er nicht zurückdenkt, welche Einflüsse sich hier geltend gemacht haben können.

Da hilft wohl nur ein Rückblick auf den § 18 des Kriegssteuergesetzes, der jene Einkommensteile von der hohen Besteuerung durch die Kriegssteuer ausnimmt, welche dem künftigen Wiederaufbaue der durch den Krieg direkt getroffenen oder durch die Begleiterscheinungen wirtschaftlicher Natur arg herabgekommenen Betriebseinrichtungen, der Beseitigung der Schäden an denselben infolge gebieterischer Notwendigkeit zu dienen bestimmt sind.

Die Regierungsverordnung vom 23. April 1919 verfolgt offenbar ganz ähnliche Zwecke, d. h. sie will von der Vermögensbesteuerung jene Vermögensteile freilassen, welche dazu dienen sollen, den Betrieb wieder auf die normale technische Höhe zu bringen.

Es ist zu bedenken, daß sich in den Reservefonden und sonstigen Beständen Papierwerte angesammelt haben, soweit sie nicht als Dividenden verteilt wurden, mit deren geminderter Zahlkraft nicht jene Sachgüter ersetzt werden können, welche die wirtschaftliche Not der Kriegszeit zerstörte oder herabminderte; es fehlte die technische Möglichkeit, Inventar und Betriebseinrichtungen in ordnungsmäßigem Stand zu erhalten: Maschinen, Werkzeuge und Gebäude mußten oft intensiver in Anspruch genommen werden, sie konnten nicht jene sorgsame Pflege, Reparatur und Erneuerung finden, wie in Friedenszeiten, wo Material und Arbeitskraft stets zur Hanad war. Diese Wertzerstörungen an den Betriebseinrichtungen glaube ich unter „Verlusten" verstehen zu müssen, welche das Gesamteigentum für die Zukunft belasten; sie wieder wett zu machen, ist eine gesellschaftliche, rechtliche und mindestens betriebstechnische Verpflichtung der Unternehmung. Natürlich erfordern sie einen bedeutend höheren Geldaufwand infolge der allgemeinen Preissteigerung, der aus dem Betriebsergebnisse eines Jahres nicht gedeckt werden kann und daher das Gesamtvermögen belastet.

Jede Unternehmung schleppt eine ganze Reihe solcher nicht ersetzter, weil im Kriege nicht ersetzbarer Wertzerstörungen nun schon durch fünf Jahre weiter; die Betriebseinrichtung ist verelendet: ist es da nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, daß aus den reservierten Beständen — Papierwerten in den Kapitalsreserven etc. — jener Teil vermögenssteuerfrei ausgeschieden werden kann, der genanntem Zwecke zu dienen bestimmt ist?

Anders kann man die erwähnte Bestimmung nicht auffassen, so unglücklich sie auch gefaßt sein mag: und wenn auch notwendige Verbesserungen steuerfrei aus solchen Sonderrücklagen bestritten werden können, so müssen neben den effektiven Wiederherstellungskosten an den Betriebseinrichtungen jedenfalls die notwendigen Ersatzanschaffungen für Verluste und Zerstörungen an den Betriebsmitteln (Maschinen, Transmissionen, Gebäuden etc.) steuerfrei dotiert werden können.

Es ist sehr begreiflich, wenn die Verordnung verlangt, daß die erwähnten aus dem Gesamtvermögen zu ersetzenden Verluste:

1. gegenwärtig sicherstellbar,
2. zahlenmäßig feststellbar sind und
3. durch verläßliche Belege erhärtet werden, denn sonst könnten alle möglichen Investitionen und dergl. aus diesen Fonden bestritten werden.

Die Zeit bis 30. Juni 1919 ist etwas sehr kurz, um derartige Feststellungen zu machen und sie in der Liquidationsbilanz und in den Büchern ordnungsmäßig unter entsprechender juristischer und technischer Begründung unterzubringen.

Artikel 10 der Verordnung gestattet aber, eine Fristverlängerung beim Finanzministerium zu erbitten und es besteht kein Zweifel, daß der Verweis auf die unklare Fassung der Regierungsverordnung und die dadurch hervorgerufene Schwierigkeit richtige Grundlagen zu finden, sowie die erst durch diesen Aufsatz

Digitized by Google

bekannt gewordene außerordentlich wichtige Auslegung Grund für eine Fristverlängerung ist.

Es ist nun gegenwärtig in jedem Betrieb durch technische Fachkräfte unschwer sicher zu stellen, welche Verluste, Wertzerstörungen an Gebäuden und Betriebseinrichtungen infolge der Kriegsjahre eingetreten sind, Belege dafür und für die Höhe der Kosten, welche für die Wiederherstellungen, Ersatznachschaffungen und Verbesserungen aufgewendet werden müssen, wobei der jetzige Gestehungspreis in Frage kommt, sind gleichfalls von den Maschinenfabriken usw. ohne große Schwierigkeit zu erlangen.

Man bedenke, um welche große Summen es sich hiebei handelt, die von der künftigen Vermögenssteuer auf vollkommen gesetzliche Weise befreit werden können und scheue daher nicht vor dem Aufwande an Zeit und Arbeit zurück. Der Staat selbst muß das größte Interesse daran haben, sachgemäße, daher am besten vom Unternehmer selbst durchzuführende Wiederherstellungsarbeiten geleistet zu sehen und bei dem lebhaften Bestreben der tschechoslowakischen Regierung, die fachtüchtigsten Leute und Betriebe für sich zu gewinnen, wird auch auf Entgegenkommen in dieser Richtung zu rechnen sein; denn für den Staat und Unternehmer lohnen sich diese Arbeiten in der Zukunft vielfach, weil sie technisch hochstehende Betriebe schaffen und die Steuerquellen kräftig fundieren.

Ich habe bereits in meinem Artikel über „praktische Wege der Vermögensbesteuerung", der Ende 1918 im Wiener „Zentralblatte für Steuerwesen" erschienen ist, folgendes erwähnt:

„So dringend die Abbürdung der Kriegsschulden ist, um wieder möglichst bald geordnete Grundlagen der Staatsfinanzen zu bilden, so gefährlich und fast unmöglich erscheint die Durchführung einer Vermögensabgabe mit hohen, tief in die gesamte Volkswirtschaft eingreifenden Prozentsätzen." „Am geeignetsten erscheint mir daher die Einführung einer progressiven, wiederkehrenden Vermögensbesteuerung" „eine Art Ergänzungssteuer."

Es scheint, daß die tschechoslowakische Republik diesen Gedanken als den richtigen aufgegriffen hat und nicht in den Fehler verfällt, eine bis 75% wie in Deutschösterreich beabsichtigte einmalige Vermögensabgabe einzuheben, welche ruinös auf alle Betriebe wirken müßte.

Ich finde auch sonst in diesen meinen Aufsätzen über die Bewertung der Erzeugnisse, fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffe die gleichen Grundsätze, welche die Aprilverordnung der tschechoslowakischen Regierung aufstellt und hoffe, daß bei diesem recht auffallendem Zusammenklange der von mir im November 1918 geäußerten Meinungen mit der Aprilverordnung meine dermalige Auslegung des Art. 5 hinsichtlich der Spezialrücklagen umso größeres Interesse bei den beteiligten Gesellschaften erregen wird.

Die „Darstellung des Verkaufes des Betriebes als Ganzes" im Sinne des Art. 5. Absatz 1, bleibt eben trotz allem nur ein Maßstab für die Bewertung in der Liquidationsbilanz, welcher einer gesetzlich fundierten und technisch begründeten Bewertung in den Einzelheiten nicht hinderlich sein kann.

Es wird auch im tschechoslowakischen Staate der Grundsatz vollster Steuergerechtigkeit platzgreifen und Finanzminister Rašin hob in seiner Weinberger Rede vom 1. Juni ganz besonders hervor, daß der Staat nur auf Recht und Gesetz aufgebaut sein muß, die jeder respektieren muß, welcher Klasse er immer angehören möge.

Es ist daher an der Zeit, Gebrauch zu machen von Möglichkeiten, welche die Regierungsverordnung heute schon bietet, um nicht gegenüber den künftigen Vermögenssteuergesetze vollkommen ungerüstet da zu stehen, denn der Kluge baut vor, besonders in Steuerfragen, deren Entscheidung erst in Zukunft auf Grund des Gesetzes erfolgen kann.

Wien, am 6. Juni 1919.

Digitized by Google

Zur Verordnung über die Anmeldung außerbücherlicher Forderungen.

Nach Art. 7 der Vdg. vom 10. April 1919, Sg. Nr. 185, haben die Gerichte von Amts wegen festzustellen, ob die gerichtlich einzutreibenden Forderungen ordnungsmäßig angemeldet worden sind.

Diese Vorschrift dient der Durchführung der auf Grund des § 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, für den Fall der nicht fristgemäßen Anmeldung aufgestellten Sanktion des Verfalles der Forderung zu Gunsten des Staates. Vor dem 31. Juli 1919 haben demnach die Gerichte keinen Anlaß zu prüfen, ob die Anmeldung schon vorgenommen worden ist, da die Frist noch läuft und somit eine Verwirkung der Forderung durch den Gläubiger überhaupt noch nicht eingetreten sein kann.

Es dürfte gewiß auch nicht den Intentionen der Verzeichnungsaktion entsprechen, die Gläubiger dazu zu veranlassen, ihre Forderungen nicht auf einmal, sondern postenweise anzumelden und insbesondere die Anmeldung jener Forderungen vorwegzunehmen, zu deren Eintreibung die Hilfe eines Gerichtes in Anspruch genommen werden muß. Gerade durch gerichtliche Geltendmachung erlangen ja Forderungen eine Notorietät, die von dem Versuche einer Verheimlichung bei der Vermögensaufnahme besonders abschrecken wird und die es am allerwenigsten begreiflich erscheinen ließe, warum diese Kategorie von Forderungen rigoroser behandelt werden sollen als andere.

Bei Forderungen überdies, deren Rechtsbestand oder deren Höhe zweifelhaft ist und eben erst im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden soll, wäre es sinnlos, wenn der Richter erst den Nachweis der Anmeldung (und der zu ihrer ordnungsmäßigen Vornahme erforderlichen Entrichtung der Evidenzgebühr) verlangen würde, um sodann etwa den Nichtbestand der Forderung auszusprechen.

Auch läßt sich wohl nicht behaupten, daß die Verordnung etwa im Sinne gehabt hätte, ein Moratorium für Schuldner anmeldungspflichtiger Forderungen und eine Unterbrechung von Gerichtsverfahren, die solche Forderungen zum Gegenstande haben, bis zum Abschlusse der Verzeichnungsaktion einzuführen.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen auch viele Gerichte. Es wäre zu wünschen, daß das Finanzministerium im Wege einer authentischen Interpretation — um die es in diesem und anderen zweifelhaften Punkten der Verordnung eben vom Ausschusse der Prager Advokatenkammer angegangen worden ist — ihnen Recht gibt. Eine Klärung dieser Frage wäre umso wünschenswerter, als immerhin manche Gerichte den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. H. Dr. Otto Reißmann, Advokat in Brünn hat dem „Prager Archiv" einen Beschluß des Landesgerichtes in Brünn eingesendet, der in Erledigung eines von ihm gegen die Abweisung eines Exekutionsantrages eingebrachten Rekurses ergangen ist. Dem Rekurse wurde mit folgender Begründung nicht stattgegeben:

„Rechtsirrig ist die Ansicht der Rekurrentin, daß vor Ablauf der am 31. Juli 1919 endigenden Frist zur Anmeldung der außerbücherlichen Forderungen der 6. Absatz des Art. 7 der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Nr. 185 G. S., keine Anwendung findet; denn diese Frist dient einzig und allein zur Durchführung der im § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Nr. 84 G. S. enthaltenen Bestimmung, sie ist nichts anderes als eine Frist zur Anmeldung, eine weitere Bedeutung kommt ihr nicht zu. Zur Sicherung des Zweckes der Aktion der Vermögenskonskription (§ 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Nr. 84 G. S.) dient dann die im § 7. Absatz 2 der Regierungsverordnung vom 10. April 1918, Nr. 185 G. S. dem Schuldner und im Absatze 6 dem Gerichte auferlegte Verpflichtung, die tatsächlich erfolgte ordnungsgemäße Anmeldung der außerbücherlichen Forderungen, s o f e r n d i e s e l b e n d e r A n m e l d u n g u n t e r l i e g e n, festzustellen. Der Schuldner hat diese Feststellung vor der Zahlung, das Gericht bei gerichtlicher Eintreibung der Forderung vorzunehmen. Diese Bestimmung trat sofort mit der Publikation der Verordnung (Art. 13) in Wirksamkeit, da dieselbe an keine Frist in der Verordnung selbst gebunden erscheint und ohne sofortige Wirksamkeit die Verpflichtung der Gläubiger zur Konskription der derselben unterliegenden außerbücherlichen Forderungen durch freiwillige Zahlung seitens des Schuldners oder durch gerichtliche Eintreibung schon innerhalb obiger Anmeldungsfrist umgangen werden würde. Mit vollem Recht hat daher das Erstgericht

Digitized by Google

die Bewilligung der Exekution vom Nachweise der ordnungsgemäß erfolgten Anmeldung der exequierten Forderung abhängig gemacht, zumal der betreibende Gläubiger nicht einmal behauptet, geschweige denn dargetan hat, daß die exequierte Forderung der Konskription nicht unterliegt." (R. II. 130 und 131/19) vom 22. Mai 1919.)

Anmeldung von Palmarforderungen.

In seinem Erlasse Z. 11.417/19 („Pr. Archiv" S. 389) hat das Finanzministerium ausgesprochen, daß selbstverständlich nur liquide Forderungen anzumelden sind; in seinem Erlasse Z. 11.512 („Pr. Archiv" S. 430), daß nur Forderungen für bereits beendete rechtsfreundliche Arbeiten und, sofern sie vom Gerichte zugesprochen werden müssen, tatsächlich schon zugesprochene Forderungen angemeldet werden sollen.

Im Widerspruche damit hat aber das Finanzministerium auf private Anfragen aus Advokatenkreisen sich dahin geäußert, daß die Rechnung für rechtsfreundliche Leistungen zum 28. Feber 1919 abzuschließen und zur Konskription Forderungen für Arbeiten, die bis zum 1. März 1919 geleistet worden sind, auch dann anzumelden sind, wenn eine Schlußabrechnung über diese Forderungen noch nicht erteilt worden ist.

Welche unberechtigten Härten für den Advokatenstand ein Festhalten an dieser Auslegung in sich schließen würde, braucht nicht erst dargelegt zu werden.

Anmeldungspflicht der Pensions-Zusatzversicherungen. Dem „Český Finančník" wurde vom Finanzministerium mitgeteilt, daß solche auf Grund von Privatverträgen mit wem immer, so auch mit dem Dienstgeber abgeschlossenen Versicherungen zur Konskription anzumelden sind, es wäre denn, daß die Prämien von diesen Versicherungsverträgen der Dienstgeber zahlen würde und diese ganze Versicherung ein Bestandteil des Dienstvertrages wäre. Nur in dem letzteren Falle bedarf es einer Anmeldung nicht.

Anmeldung des beweglichen Vermögens und außerbücherlicher Forderungen der öffentlichen Handelsgesellschaften.

Über den von vielen Seiten geäußerten Wunsch gestattet das Finanzministerium in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 16. April 1919, Z. 19787, daß das bewegliche Vermögen und die außerbücherlichen Forderungen öffentlicher Handelsgesellschaften von der Gesellschaft als solcher angemeldet werden, wobei allerdings in der Anmeldung anzugeben ist, welche öffentlichen Gesellschafter und mit welchem Anteile am Gesellschaftsvermögen bezw. Gewinne beteiligt sind. Dasselbe gilt auch von Kommanditgesellschaften. Bei diesen Anmeldungen der öffentlichen Handelsgesellschaften ist für den Umfang der Anmeldungspflicht entscheidend, ob die Gesellschaft hier ihren Sitz oder wenigstens eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat, nicht entscheidend ist aber der Ort des Aufenthaltes der öffentlichen Gesellschafter. Es wird demnach eine öffentliche Handelsgesellschaft, die hier ihren Sitz oder wenigstens eine Zweigniederlassung hat, sämtliches der Konskription unterzogene Vermögen (auch im Auslande), das einen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, bezw. einen Bestandteil des dem Betriebe der Zweigniederlassung gewidmeten Vermögens bildet, auch dann anmelden, wenn nicht alle öffentlichen Gesellschafter im Gebiete des Inlandes, sondern einige von ihnen oder auch alle im Auslande wohnen.

Zur Konskription der Lebens- und Warenversicherungspolizzen gibt das tschechoslowakische Preßbureau folgende Bemerkungen aus: Der Konskription unterliegen nicht Unfallversicherungen, die mit Privatversicherungsanstalten abgeschlossen worden sind, wenn auch auf Grund dieser Versicherungen eine Rente ausbezahlt wurde; gleicherweise unterliegen auch Zwangspflichtversicherungen nicht der Konskription. Forderungen, die au

Digitized by Google

diesen Versicherungsarten durch die Verpflichtung der Versicherungsanstalt, die Prämien zurückzuzahlen, erfließen, sind jedoch Gegenstand der Konskription der bücherlichen Forderungen. Teilbeträge, die unter gewissen Bedingungen von Wohlfahrtsvereinen (z. B. „Providentia", „Vereinte Kraft" und ähnl.) bei Todesfällen oder Heiraten ausgezahlt werden, entspringen nicht einem Vertrage auf versicherungstechnischer Grundlage. Die Anwärterschaft auf diese Versicherungswerte (beispielsweise Mitgliedslegitimation u. a.) ist nicht Gegenstand der Versicherungskonskription. Ebenso ist auch das Begräbnisgeld der Feuerwehr-, Invaliden- und Krankenkassen der Konskription nicht unterworfen. Die Versicherungspolizzen der italienischen Legionäre, die ihnen von der italienischen Regierung zum Geschenk gemacht wurden, unterliegen der Konskription gemäß den allgemeinen Normen der Verordnung über die Konskription von Versicherungen. Zu konskribieren sind ferner alle Kriegsanleiheversicherungen und die sogenannten Kriegsversicherungen, mögen sie durch was für immer geartete Vermittlungsstellen (z. B. Witwen- und Waisenfond) abgeschlossen worden sein. Für Parteien, die weder ihre Versicherungspolizzen, noch besondere Depositenscheine in der Hand haben und deren Versicherungspolizzen wahrscheinlich zur Konskription nicht vorgelegt werden (weil sie z. B. außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik sich befinden), wird es sich empfehlen, von ihren Versicherungsanstalten die schriftliche Bestätigung ihrer Versicherung zu fordern. Diese Bestätigung möge dann als Ersatz für die Versicherungspolizze der Konskriptionsbehörde gleichzeitig mit dem Verzeichnis vorgelegt werden, welche die Bestätigung vermerkt und gemeinsam mit einer Abschrift des Verzeichnisses an die Partei zurückgibt.

Valutaanleihe. Die Sparkassen werden ab 1. Juni l. J. Silber, Gold und fremde Valuten, welche für die Valutastaatsanleihe eingesammelt wurden, an die zuständigen Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums abführen. Über die Art und Weise und die Zeit der Abführung werden die Sparkassen vorher ein Übereinkommen treffen. Institute, welche als Sammelstellen fungierten (Banken, Vorschußkassen, Raiffeisenkassen), werden von der nächsten Sparkasse aufgefordert werden, ihr die eingesammelten Barbeträge abzuführen, u. zw. haben die kleineren Anstalten die Abführung und Verrechnung selbst vorzunehmen, die größeren die Verrechnung sofort vorzunehmen und das Bargeld zur Abführung vorzubereiten, welche erfolgen wird, sobald die Sparkasse es bestimmen wird. (Vom Bankamte des Finanzministeriums.)

Zur Konskribierung von Geldeinlagen. Nach Informationen von maßgebender Stelle ist es notwendig, zur Konskribierung von Geldeinlagen, welche am 10. Juni l. J. endigt, nachstehende Werte anzumelden: 1. Barvermögen, welches bei den Banken zum Ankauf von Wertpapieren (Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Aktien usw.) hinterlegt ist. 2. Barvermögen, welches als Kursdifferenz zum Ankaufe unverlosbarer Wertpapiere gegen verloste hinterlegt ist. 3. Barvermögen, erlegt zur Abzahlung von Kapital und Kündigung nach dem 9. März 1919. 4. Überschüsse aus der abgerechneten nationalen Freiheitsanleihe. 5. Bis zum 26. Feber 1919 nichtbehobene Zinsen aus deponierten und vinkulierten Wertpapieren. (Tsch. P. B.)

Ergänzung der Strafprozeßordnung hinsichtlich des Ausspruches des Urteils über den Verlust des Wahlrechtes.

(Gesetz vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 263. — Kundgemacht am 24./V. 1919. — Der Wortlaut des Gesetzes wurde in Nr. 18 auf S. 424 ff. gebracht; hier ergänzen wir nur die Überschrift.)

Auszahlungen von Einlagen auf laufender Rechnung der Versicherungsanstalten. Die Verordnung vom 9. März 1919, Sg. Nr. 142, über die Freigebung der Auszahlung ganzer Einlagen aus laufender Rechnung zwischen Geldinstituten bezieht sich auch auf laufende Rechnungen der Versicherungsanstalten. („Pr. N." vom 11. Juni 1919.)

Digitized by Google

Anmeldungspflicht der Pensions-Zusatzversicherungen. Dem „Český Finančník" wurde vom Finanzministerium mitgeteilt, daß solche auf Grund von Privatverträgen mit wem immer, so auch mit dem Dienstgeber abgeschlossene Versicherungen zur Konskription anzumelden sind, es wäre denn, daß die Prämien von diesen Versicherungsverträgen der Dienstgeber zahlen würde und diese ganze Versicherung ein Bestandteil des Dienstvertrages wäre. Nur in dem letzteren Falle bedarf es einer Anmeldung nicht.

„Steuerrechts-Archiv."

und Fabriksgebäude zur Liquidationsbilanz benützen werden?

Kann die Hausklassensteuer als Unterlage für die Bewertung der Wohnhäuser

In der Verordnung über die Liquidationsbilanz wird für die Bewertung eines Unternehmens das Hauptgewicht auf den Verkaufspreis gelegt und bezüglich der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude als Minimum das 33fache Multiplum des der letzten Zinssteuervorschreibung zu Grunde gelegten Nettozinses bezw. Nettozinswertes nach Abrechnung der vorgeschriebenen Zinssteuer samt Zuschlägen festgesetzt.

Bezüglich der bloß der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude (z. B. bezüglich der in den lit.-b-Orten gelegenen, nicht vermieteten Fabriksgebäude) wird ein solches Steuermultiplum nicht angeführt, da in den lit.-b-Orten nur Wohnbestandteile (bei Fabriksgebäuden nur Wohnräume, Kanzleien, bewohnbare Arbeitssäle), nicht aber unbewohnbare Räume (unbewohnbare Arbeits-, Maschinen- und Lagerräume, Magazine, Schupfen, Stallungen etc.) gebäudesteuerpflichtig sind.

Für die Bewertung solcher Fabriksobjekte kann somit nur der Verkaufspreis maßgebend sein: sollte das Fabriksgebäude bisher ein Gegenstand des Verkaufes nicht gewesen sein, können nur die Anschaffungs- bezw. Baukosten die Unterlage für dessen Bewertung bilden.

Die Bestimmung betreffend die während des Krieges getroffenen Investitionen und Meliorationen, sowie betreffend die Erwerbung der Gebäude in den Kriegsjahren (alinea 3 und 5 des Art. 5, Abs. f) der Verordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217) haben auch für die der Hausklassensteuer unterliegenden Objekte ihre Anwendung zu finden.

Zwangsverkauf von Vieh in der Landwirtschaft.

Durch den Erlaß des österreichischen Finanzministeriums von 31. Jänner 1918, Zahl 68.618/17, wurden die Steuerbehörden angewiesen, bei der Besteuerung des Erlöses aus dem Verkaufe von Vieh nach nachstehenden Grundsätzen vorzugehen:

„Insoferne lebendes Inventar (Vieh) zum fundus instructus des landwirtschaftlichen Besitzes gehört, stellt sich der Verkauf einzelner Stücke als Veräußerung von Vermögensobjekten dar und es unterliegen daher die hiebei erzielten Einnahmen gemäß § 159 P. St. G. nicht der Einkommensteuer und somit auch nicht der Kriegsgewinnsteuer. Dagegen sind die Einnahmen aus dem Verkaufe von Mast- und Jungvieh als Betriebseinnahmen steuerpflichtig. Hierunter fallen solche Verkäufe nicht, in denen Jungvieh, das zu Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Erzielung von Zuchtvieh aufgezogen wurde, im Kriege veräußert werden mußte."

Der tschechoslowakische Finanzminister hat in der Interpellationsbeantwortung vom 31. März 1919 (Nr. 844 der Druckschriften der Nationalversammlung) ausdrücklich erklärt, daß dieser Erlaß auch weiterhin gilt.

Digitized by Google

Über die Aufnahme der Vorräte an Waren für die Bekleidung der Bevölkerung.

(Verordnung der Regierung vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 267. — Kundgmacht am 27. Mai 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungarischen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird verordnet:

Aufnahme der Vorräte an Waren für die Bekleidung der Bevölkerung.

§ 1. Nach dem Stande vom 28. Mai 1919 ist die Aufnahme der Vorräte folgender Arten von Waren durchzuführen:

Stoffe zur Herstellung von Wäche und Kleidung (auch aus Seide), Futter und anderes Zubehör, Zwirn, fertige Männer-, Weiber- und Kinderanzüge und Teile von Anzügen, fertige Wäsche, aller Art Wirk- und Trikotwaren, Herren-, Damen- und Kinderhüte, Leder für Schuherzeugung, Schuhe aller Art, Rohstoffe und Halbfabrikate aller angeführten Arten.

§ 2. Wer die im § 1 angeführte Ware am Lager, in Arbeit, in Verwahrung oder zum Zwecke weiterer Veräußerung hat, ist verpflichtet, dem Gemeindeamte schriftlich in zwei Gleichschriften anzumelden:

1. die Räumlichkeit, wo die Ware zur Zeit der Aufnahme (§ 1) hinterlegt ist; diese Anmeldung ist binnen zwei Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung vorzunehmen;

2. Menge und Art der Ware;

3. ob er bloßer Verwahrer der Ware ist, und die Person, der die Verfügung über die Ware zusteht.

Die Anmeldung bezüglich der Punkte 2 und 3 ist längstens binnen 10 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

§ 3. Das Gemeindeamt bezeichnet auf beiden Gleichschriften der Anmeldung den Tag, wann die Anmeldung erfolgt ist. Eine Gleichschrift verbleibt beim Gemeindeamte, die zweite wird dem Tschechoslowakischen staatlichen Bekleidungsamte in Prag vorgelegt.

§ 4. Am letzten Tage eines jeden Monates sind dem Gemeindeamte schriftlich in zwei Gleichschriften die etwaigen Änderungen der Räumlichkeiten, wo die Ware hinterlegt ist, sowie (und das in summarischer Weise) die infolge Abverkaufes, Zukaufes und Verarbeitung von Waren eingetretenen Veränderungen zu melden.

Bestimmung der Preise.

§ 5. Die Festsetzung der Preise und die Durchführung der ganzen Aktion obliegt der Preisabteilung des Ministeriums für Volksversorgung.

Ihr steht insbesondere zu:

A. Die Aufnahme der Vorräte an Waren für die Bekleidung der Bevölkerung (§ 1 bis 4) zu leiten, die Richtigkeit der erstatteten Anmeldungen zu prüfen, die Ergebnisse der Aufnahme zusammenzustellen und sie in Evidenz zu führen.

Digitized by Google

B. Höchstpreise, Richtpreise oder Verkaufspreise von allgemeiner Geltung für einfache, typische Arten der den Bedürfnissen der Bekleidung der Bevölkerung dienenden Ware festzusetzen.

C. Das Anforderungsrecht auf Gegenstände, die den Zwecken der Bekleidung der Bevölkerung dienen, auszuüben (§ 6).

D. Den zuständigen Organen der Staatsverwaltung Anzeigen und Anträge zwecks Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der Preisbildung zu erstatten.

§ 6. Die Preisabteilung des Ministeriums für Volksversorgung übt das Anforderungsrecht auf Gegenstände, die den Zwecken der Bekleidung der Bevölkerung dienen, auf Grund der Vorschrift des § 6 bis 8 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, aus.

Den von der Preisabteilung des Ministeriums für Volksversorgung ermächtigten Organen darf von niemandem die Einsichtnahme in Geschäftsbücher, Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Fakturen usw., soweit sie zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich ist — verweigert werden.

§ 7. Die von der Preisabteilung des Volksversorgungsministeriums gemäß § 5, lit. B, festgesetzten Preise erlangen Rechtsverbindlichkeit durch ihre Kundmachung in den „Pražské Noviny".

Abverkauf von Vorräten an Waren zur Bekleidung der Bevölkerung.

§ 8. Vom 28. Mai 1919 angefangen dürfen die im § 1 angeführten Gegenstände abverkauft werden, aber nur dann, wenn sich der Käufer mit einer ordnungsgemäßen Ausweisurkunde, z. B. einer Approvisionierungs-, Beamten- oder Arbeiterlegitimation, dem Konskriptionsschein u. ä. ausweist.

Der Verkäufer muß dem Käufer eine Bestätigung ausstellen, die den Namen (die Firma) des Verkäufers, den Tag des Verkaufes, Menge, Art und Preis der verkauften Ware enthält.

§ 9. Die Preisabteilung des Ministeriums für Volksversorgung wird im geeigneten Zeitpunkte durch Kundmachung in den „Pražské Noviny" die Rechtsverbindlichkeit der für vorübergehende Zeit erlassenen Vorschrift des § 8 aufheben.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften, sowie jede Mitwirkung bei Vereitlung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten strafen die politischen Behörden erster Instanz — soweit es sich nicht um eine nach strengeren Vorschriften strafbare Tat handelt — mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K č. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten.

Nicht angemeldete Vorräte (§ 2) verfallen ohne Ersatz zugunsten des Staates.

§ 11. Die Bestimmung des § 8 gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 1. Juni 1919 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister für Volksversorgung im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRTÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 21. Juni 1919. Nummer 21 (Bogen 30—31.)

Änderung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, über die Trennung und die Ehehindernisse.

(Gesetz vom 22. Mai 1919, Sg. Nr. 320. Kundgemacht am 13. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Zur Gültigkeit der Ehe wird das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe, und zwar entweder bürgerlich oder kirchlich gefordert.

§ 2. Das Aufgebot, welches in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe besteht, hat den Namen und Zunamen beider Verlobten, ihren Geburtsort, Stand und Wohnort, sowie die Erinnerung zu enthalten, daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle.

§ 3. Das bürgerliche Aufgebot nimmt die politische Bezirksbehörde und in Städten mit eigenem Statut die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde, in der Slowakei der Matrikenführer vor.

Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Hat jeder von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel einer anderen Behörde, so nehmen das Aufgebot beide Behörden vor.

Das Aufgebot ist durch öffentlichen Anschlag an der amtlichen Kundmachungstafel und im Requisitionswege auch an der Kundmachungstafel in der Gemeinde, in welcher die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorzunehmen.

Wenn bei einer politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren solchen Amtstagen zu erfolgen.

Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann erst erfolgen, sobald das Aufgebot an den Amtstafeln der zuständigen politischen und Gemeindebehörden wenigstens zehn Tage ausgehängt war.

§ 4. Wenn einer der Verlobten in seinem Wohnorte noch nicht sechs Wochen wohnt, so muß entweder mit dem Aufgebot zugewartet werden, bis sechs Wochen vollendet sind, oder muß das Aufgebot der Ehe auch in der Gemeinde vorgenommen werden, in welcher jener Verlobte zuletzt länger als sechs Wochen gewohnt hat.

Digitized by Google

§ 5. Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe genügt es, wenn das Aufgebot an den Amtstafeln der im § 3 angeführten Behörden wenigstens 5 Tage ausgehängt war.

§ 6. Schließen die Verlobten binnen sechs Monaten vom letzten Tage des Aufgebotes die Ehe nicht, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§ 7. Die Verlobten können um Verkürzung des Aufgebots-Termines oder um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes ansuchen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verkürzt werden. Das Aufgebot kann nur unter dringenden Umständen nachgesehen werden, oder wenn es sich um Personen handelt, von denen allgemein vermutet wird, daß sie miteinander verehelicht seien. In diesen beiden Fällen müssen aber die Parteien beteuern, daß ihnen kein der beabsichtigten Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt ist. Der Mangel dieser Beteuerung hindert die Wirksamkeit der Ehe nicht.

Die Verkürzung des Aufgebotstermines obliegt der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde, die Nachsicht des Aufgebotes der politischen Behörde zweiter Instanz und bei naher Todesgefahr der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde. In der Slowakei stehen diese Rechte den Gespanen zu.

Das Aufgebot ist nicht notwendig, wenn die Nachsicht von einem Ehehindernisse nach Abschluß der Ehe erteilt wurde, jedoch ist die Einwilligung zur Ehe von neuem zu erklären. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§ 8. Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe wird vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde oder vor seinem Stellvertreter (in der Slowakei vor dem Matrikenführer) in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben. Zuständig ist jene Behörde, welche das Aufgebot der Ehe vorgenommen hat. Vor einer örtlich unzuständigen Behörde kann die Erklärung der Einwilligung nur über Delegation der örtlich zuständigen Behörde abgegeben werden.

§ 9. Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittels eines Bevollmächtigten geschehen. Erforderlich ist die Bewilligung der politischen Behörde zweiter Instanz (des Gespans). Die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, muß in der Vollmacht genau bezeichnet werden. Ist die Vollmacht nicht auf solche Weise ausgestellt, so ist die Ehe ungültig. Widerruft der Machtgeber die Vollmacht, bevor die Ehe abgeschlossen wurde, so ist die Ehe ungültig, aber der Machtgeber hat den durch seinen Widerruf verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 10. Über den Abschluß der Ehe ist ein Protokoll aufzunehmen, welches außer den Brautleuten die beiden Zeugen und die beiden Amtspersonen unterzeichnen. Von der Aufnahme dieses Protokolls und seiner Ausfertigung ist jedoch die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig.

§ 11. Die politischen Bezirksbehörden (Gemeindebehörden, Matrikenführer) führen über Aufgebote und Trauungen das Aufgebotsbuch und das Trauungsbuch und fertigen aus ihnen über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus.

Digitized by Google

§ 12. Den bereits bürgerlich getrauten Parteien bleibt es überlassen, ob sie sich auch den kirchlichen Förmlichkeiten unterziehen wollen. Falls die Verlobten bloß die kirchliche Trauung wünschen, findet das Aufgebot und die Trauung beim zuständigen Seelsorger statt. Bei gemischtem Religionsbekenntnis der Verlobten findet das Aufgebot bei beiden Seelsorgern, die Trauung nach dem Willen der Verlobten bei einem der beiden von den Seelsorgern oder bei beiden statt.

Das kirchliche Aufgebot erfolgt vor den Gläubigen beim Gottesdienst an drei Sonn- oder Feiertagen. Zur Gültigkeit der Ehe ist aber wenigstens ein Aufgebot notwendig.

Auch bei kirchlichen Aufgeboten und Trauungen gelten die §§ 2, 6, 7, 9 dieses Gesetzes, und soweit im § 12 nichts anderes bestimmt ist, gelten analog auch die Vorschriften der §§ 3 (Abs. 1 u. 2), 4, 8, 10 und 11.

§ 13. Die Klage auf Trennung jeder Ehe kann erhoben werden:

a) wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat;

b) wenn er rechtskräftig zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, oder zu einer kürzeren Kerkerstrafe, aber wegen einer strafbaren Handlung, die aus solchen Beweggründen hervorgegangen oder unter solchen Umständen verübt worden ist, die auf einen verworfenen Charakter schließen lassen;

c) wenn er seinen Ehegatten boshaft verlassen hat und auf gerichtliche Aufforderung nicht binnen sechs Monaten zurückkehrt. Falls sein Aufenthalt nicht bekannt ist, hat die gerichtliche Aufforderung öffentlich zu geschehen;

d) wenn der eine Ehegatte dem Leben oder der Gesundheit des anderen nachgestellt hat;

e) bei wiederholten Mißhandlungen, schweren Kränkungen oder wiederholten Beleidigungen an der Ehre;

f) wenn er ein ausschweifendes Leben führt;

g) wegen einer dauernden oder periodisch verlaufenden Geisteskrankheit, welche drei Jahre andauert; wegen angeborener oder erworbener schwerer geistiger Degeneration, einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften, falls dies zwei Jahre andauert, wegen Fallsucht, wenn dieselbe wenigstens ein Jahr dauert mit mindestens sechs Anfällen im Jahre oder mit dazugekommener Geistesstörung;

h) wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß man von den Ehegatten billigerweise nicht verlangen kann, daß sie in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben. Die Trennung kann nicht ausgesprochen werden über Klage desjenigen Teiles, welcher an der Zerrüttung überwiegend schuldig ist;

l) wegen unüberwindlicher Abneigung. Der Klage kann nur dann stattgegeben werden, wenn dem Ansuchen um Trennung, gegebenenfalls auch nachträglich, auch der andere Ehegatte beitritt. Doch muß in diesem Falle die Trennung nicht sogleich verwilligt werden, sondern es kann

Digitized by Google

vorher auf Scheidung von Tisch und Bett, und zwar auch zu wiederholten Malen erkannt werden.

In Ehetrennungsprozessen ist nach den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung der Ungültigkeit einer Ehe gelten.

§ 14. a) Das Klagerecht verjährt in den Fällen des § 13 a) d) in einem Jahre von dem Tage, an welchem der eine Ehegatte von der ehebrecherischen oder nachstellerischen Handlung des anderen Ehegatten erfahren hat; in dem Falle des § 13 b) in einem Jahre von dem Tage, an welchem er von dessen Verurteilung erfahren hat;

b) Das Klagerecht verjährt in den Fällen des § 13 a) d), sobald vom Tage der Begehung der Tat fünf Jahre verstrichen sind;

c) Das Klagerecht erlischt durch Verzeihung. Wenn sich aber der schuldige Ehegatte von neuem vergangen hat oder wenn der verzeihende Ehegatte von einer anderen Tatsache erfährt, welche vor der Verzeihung geschehen ist und zum Antrag auf Ehetrennung berechtigt, so kann er sich zur Begründung der Ehetrennung auch auf die verziehenen Tatsachen berufen.

In den Fällen des § 13 e) genügt eine einzige neue Handlung.

d) Die in den Absätzen a) b) angeführten Fristen werden durch ein Trennungsgesuch oder eine Trennungsklage unterbrochen, wenn das Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Wird das Gesuch oder die Klage rechtskräftig abgewiesen, so ist es so anzusehen, als ob die Frist nicht unterbrochen worden wäre.

§ 15. Wenn die Ehe gerichtlich geschieden wurde, kann jeder Ehegatte, wenn er nicht aus einem anderen im § 13 angeführten Grunde auf Trennung klagen will, um Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen. Dieses Gesuch kann er erst anbringen, sobald seit der durchgeführten gerichtlichen Scheidung wenigstens ein Jahr vergangen ist und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen haben; handelt es sich um eine vor der Erlassung dieses Gesetzes geschiedene Ehe, so kann das Gesuch um Trennung angebracht werden, sobald seit der durchgeführten gerichtlichen Scheidung sechs Monate verstrichen sind und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen haben.

§ 16 a) Das Gericht untersucht die Sache, wobei es nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen vorgeht. Dem Gerichte obliegt es auch, die Ehegatten über alle Folgen der Trennung zu belehren. Wenn beide Ehegatten in die Trennung einwilligen und das Gericht nach Erforschung zur Überzeugung kommt, daß tatsächlich eine unüberwindliche Abneigung vorliegt, so spricht es die Trennung durch Beschluß aus. Handelt es sich um eine vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschiedene Ehe, so genügt es, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß es sich nicht um ein unüberlegtes Vorgehen handelt. Sind seit der gerichtlichen Scheidung 3 Jahre verstrichen, so ist zur Trennung die Zustimmung des andern Gatten nicht erforderlich

Digitized by Google

und braucht weder die unüberwindliche Abneigung noch die Überlegtheit des Vorgehens sichergestellt zu werden.

b) Als Einverständnis mit dem Trennungsgesuche gilt es, wenn der Ehegatte, gegen welchen das Trennungsgesuch gerichtet ist, bei Gericht nicht erscheint; auf diese Folge ist in der Ladung aufmerksam zu machen, welche diesem Ehegatten gleichzeitig mit einer Ausfertigung des Gesuches zu eigenen Händen zuzustellen ist. Das Recht des Gerichtes, Zwangsmittel gemäß § 87 G. O. G. anzuwenden, ist hiedurch nicht berührt.

c) Handelt es sich nicht um eine vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschiedene Ehe und stimmt der andere Ehegatte der Trennung nicht zu oder behauptet er andere Gründe als unüberwindliche Abneigung, so verweist das Gericht den Gesuchsteller auf den Rechtsweg.

§ 17. Falls durch das Gericht die Scheidung gemäß § 107 bis 109 a. b. G. B. rechtskräftig ausgesprochen wurde, und zwar aus einem der im § 13 dieses Gesetzes angeführten Gründe, so kann jeder Ehegatte ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 15 um die Trennung der Ehe auf Grund des bereits durchgeführten Scheidungsprozesses ansuchen. Gelangt das Gericht auf Grund der gepflogenen Erhebungen, bei welchen es sich an die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens zu halten hat, zur Überzeugung, daß die im Scheidungsprozesse hervorgekommenen Tatsachen schon damals den Anspruch auf Trennung begründet hätten, wenn die Klage darauf gerichtet gewesen wäre, so spricht es die Trennung der Ehe durch Beschluß aus, in welchen es den Ausspruch über die Schuld aus dem im Prozesse über die Scheidung derselben Ehe ergangenen Urteile übernimmt. Die Trennung darf es dann nicht aussprechen, wenn der im § 13 g) angeführte Zustand aufgehört hat.

§ 18. In Prozessen um Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung entfällt die vorhergehende Scheidung nach § 13, Abs. i) dieses Gesetzes, wenn die Ehegatten bereits gerichtlich geschieden sind und seither ein Jahr verstrichen ist, ohne daß sie die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hätten; sind drei Jahre seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung verstrichen, so ist die behauptete unüberwindliche Abneigung für bewiesen anzusehen, soweit die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung dem nicht entgegenstehen.

§ 19. Die Übereinkommen der Parteien und die gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 106 und 108 a. b. G. B. bleiben auch nach dem Ausspruch über die Trennung der Ehe in Kraft, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Aus wichtigen Gründen kann jeder der getrennten Gatten eine neue Regelung der Vermögensverhältnisse auf dem Rechtswege verlangen.

§ 20. 1. Zur Entscheidung über Ehetrennungsgesuche im Sinne der §§ 15 und 17 ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

2. Ging diesem Gesuche ein Ehescheidungsprozeß voraus, so ist

Digitized by Google

örtlich zuständig der Gerichtshof, welcher in erster Instanz im Ehescheidungsprozesse entschieden hat.

3. In den übrigen Fällen ist örtlich zuständig der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Ehegatte, gegen den sich das Gesuch um Trennung richtet, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat dieser Ehegatte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande, so ist jener Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 21. Im Verfahren über Gesuche um Trennung im Sinne der §§ 15 und 17 kann das Gericht, wenn es eine ernste Notwendigkeit dafür findet, auch eine mündliche Verhandlung anordnen, welche nichtöffentlich ist; diese mündliche Verhandlung kann, wenn dies das Gericht für unumgänglich notwendig erkennt, vor dem ganzen Senate stattfinden. Sonst gelten die Bestimmungen des § 38 G. O. G. Wenn einer der Ehegatten nicht eigenberechtigt ist, so soll zur Verhandlung auch sein gesetzlicher Vertreter geladen werden.

§ 22. Die Ehegatten, deren Ehe durch gerichtlichen Ausspruch getrennt wurde, können eine neue Ehe erst schließen, wenn die Entscheidung über die Trennung rechtskräftig geworden ist.

§ 23. Man kann auf Trennung nach § 13 dieses Gesetzes klagen, auch wenn der Grund, welcher nach diesem Gesetze ein Trennungsgrund ist, unter der Geltung des früheren Rechtes entstanden ist.

§ 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn die gerichtliche Scheidung, welche dem Trennungsgesuche vorausgegangen ist, vor dem 28. Oktober 1918 außerhalb des Gebietes dieses Staates in den im gewesenen österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern rechtskräftig ausgesprochen wurde. In diesen Fällen entscheiden über Trennungsgesuche die im § 20, Abs. 3 genannten Gerichte.

§ 25. 1. Die Bestimmungen der §§ 63, 64, 66, 67, 94, 111, 115, 116, 119, 125, 133, 134, 135, 136 a. b. G. B. und der Hofdekrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., sowie des § 25 des ungar. Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, sind aufgehoben.

2. Die als Folge des Ehebruches im § 543 a. b. G. B. festgesetzte Erbunfähigkeit tritt nicht ein, wenn diejenigen, welche des Ehebruches gerichtlich geständig oder überwiesen sind, sich ehelichen.

3. Die Schwägerschaft ist insoweit ein Ehehindernis, daß der eine Ehegatte keine Ehe schließen kann mit Verwandten des anderen Ehegatten in direkter Linie und mit dessen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern.

§ 26. Handelt es sich um ein dispensables Ehehindernis, so kann über Ansuchen der Parteien aus wichtigen Gründen die politische Behörde zweiter Instanz (der Gespan) die Nachsicht gewähren.

§ 27. Die bei der Scheidung (§ 104, 107 a. b. G. B.) vorgeschriebenen Versöhnungsversuche finden ausschließlich bei Gericht statt und

Digitized by Google

es ist hier nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1869 vorzugehen.

§ 28. Von Amts wegen ist die Ungültigkeit der Ehe zu untersuchen, wenn ihr die in den §§ 56, 62, 65, 68 a. b. G. B. und § 8 (§ 12, Abs. 3) dieses Gesetzes angeführten Hindernisse im Wege stehen.

In allen übrigen Fällen ist das Gesuch derjenigen abzuwarten, welche durch den Abschluß der ungültigen Ehe in ihren Rechten verkürzt sind.

§ 29. In Eheangelegenheiten steht gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz offen. Gegen Entscheidungen der politischen Behörde zweiter Instanz geht die Beschwerde an das Ministerium des Innern. In der Slowakei steht gegen die Entscheidung des Matrikenführers die Beschwerde an den Gespan, gegen die Entscheidung des Gespans die Beschwerde an das Ministerium des Innern offen. Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden und der Rekurs an die dritte Instanz auch bei gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen zulässig.

§ 30. Die Bestimmungen der §§ 1—12, 25 betreffend die Aufhebung des § 25 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 sowie des § 29, beziehen sich auch auf die Slowakei.

§ 31. Die Vorschriften der §§ 1—12 dieses Gesetzes erlangen Wirksamkeit einen Monat nach der Kundmachung; die übrigen Vorschriften am Tage seiner Kundmachung.

Alle bisherigen Vorschriften über die durch dieses Gesetz geregelten Gegenstände werden aufgehoben.

§ 32. Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Regierungsmitglieder für die Verwaltung der Justiz und des Innern betraut.

Erläuterungen.

I. Die Reform im allgemeinen.

Die Reform des Eherechtes, welcher sich im alten Österreich die mächtigsten konservativen Faktoren mit Erfolg widersetzten, ist in der tschechoslowakischen Republik nunmehr Tatsache geworden. Diese Reform verwirklicht die wichtigsten Forderungen, welche an eine den modernen Auffassungen entsprechende Regelung des Eherechtes gestellt werden können.

Weite Kreise hatten in den letzten Jahrzehnten in Österreich eine Reform des Eherechtes gefordert, welches auf dem josefinischen Ehepatente beruhte, bezüglich der katholischen Ehen eine Rezeption des Kirchenrechtes darstellte, aber in einzelnen Punkten die kirchliche Auffassung von der Ehe strenger als das Kirchenrecht vertrat und überdies von der Rechtsprechung des gewesenen Obersten Gerichtshofes in einer vor allem auf die kirchlichen Kreise Rücksicht nehmenden Weise ausgelegt

Digitized by Google

wurde. Besonders wurde die Aufhebung des § 111 a. b. G. B., welcher die Untrennbarkeit der katholischen Ehe aussprach, des § 63 (Ehehindernis der höheren Weihen und des feierlichen Ordensgelübdes), des § 64 (Religionsverschiedenheit) verlangt. In Petitionen, Versammlungen, Vorträgen, Broschüren und von besonderen Vereinen wurden diese Forderungen erhoben, welche auch von der juristischen Literatur unterstützt wurden.

Im Reichsrate stellte schon im Jahre 1867 Dr. Herbst und Gen. einen Antrag auf zeitgemäße Änderung des Eherechtes. Der Erfolg war lediglich das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, welches die Notzivilehe einführte. Nach langer Pause kam dann 1906 die Ehereform im Parlamente wieder zur Beratung, es wurde sogar ein Subkomitee des Justizausschusses betreffend die Abänderung der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. eingesetzt, welches Anträge dem Plenum vorlegte. Weiter kam es aber auch diesmal nicht

Das neue Gesetz des tschechoslowakischen Staates ist aber kein einheitliches Ganze, kein vollständiges System des Eherechtes, sondern es regelt bloß die einzelnen, allerdings die wichtigsten Fragen und läßt neben sich noch die nichtaufgehobenen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des ersten Teiles des a. b. G. B. weiterbestehen. Andererseits unterscheidet es sich von den drei Teilnovellen zum a. b. G. B. dadurch, daß die einzelnen Paragraphe nicht in das System des a. b. G. B. eingefügt werden, sondern daß es eine besondere, neben dem a. b. G. B. bestehende Quelle des Eherechtes ist.

Die bisher geltenden eherechtlichen Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr 47 und vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 sind durch das neue Gesetz, soweit sie eherechtliche Bestimmungen enthalten, derogiert, daher nicht mehr Quelle des Eherechtes.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechte sind die Einführung der fakultativen Zivilehe, der Trennbarkeit auch der katholischen Ehe und der Bestand eines interkonfessionellen, d. h. für alle Konfessionen gleichen Eherechtes.

Der ursprüngliche Entwurf, welcher vom Justizausschuß am 28. Dezember 1918 der Nationalversammlung vorgelegt wurde, sah die Einführung der obligatorischen Zivilehe vor. Nachdem die Vorlage von der Nationalversammlung an den Justizausschuß zurückverwiesen worden war, legte letzterer am 15. Mai 1919 einen zweiten Entwurf vor, welcher die fakultative Zivilehe beantragte, im übrigen aber dem ersten Entwurfe nahezu gleich war. Dieser Entwurf wurde mit geringen Abänderungen in der Sitzung der Nationalversammlung vom 22. Mai 1919 zum Beschluß erhoben und am 13. Juni 1919 in Nr. 320 der Slg. G. u. V. kundgemacht. Die Vorschriften der §§ 1—12 dieses Gesetzes erlangen erst einen Monat nach der Kundmachung Wirksamkeit. Diese vacatio legis erklärt sich aus der Notwendigkeit, Durchführungsverordnungen zu diesen Paragraphen zu erlassen. Die übrigen Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Normen über die Form des Aufgebots und der Eheschließung (§§ 1—12) gelten auch für die Slowakei, so daß hier an Stelle der bisher

Digitized by Google

(auf Grund des ungarischen Ehegesetzes) obligatorischen Zivilehe die fakultative Zivilehe eingeführt wird. Dagegen bleiben die sonstigen Bestimmungen des ungarischen Ehegesetzes (insbesondere über Ehetrennung und das Verfahren, selbstverständlich auch die durch das neue Gesetz nicht geregelten Teile des Eherechtes) in Geltung.

II. Ehehindernisse.

Aufgehoben ist durch das neue Gesetz zunächst das Ehehindernis des § 63 a. b. G. B., welcher lautete: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen." Es war in der Literatur streitig, ob ein Geistlicher, welcher aus der katholischen Kirche ausgetreten war, nach österreichischem Rechte eine gültige Ehe schließen konnte. Vom obersten Gerichtshofe wurde diese Frage konsequent verneint.

Aufgehoben ist das Ehehindernis des § 64 a. b. G. B. Dieser lautete: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden."

Ferner ist aufgehoben das Ehehindernis des § 67 a. b. G. B., nach welchem eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ungültig ist.

Aufgehoben ist ferner das Ehehindernis des § 119 a. b. G. B., wornach nach Trennung einer Ehe mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt hatten, keine gültige Ehe geschlossen werden konnte.

Aufgehoben ist auch das besondere Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Judenehen gemäß § 125 a. b. G. B., da das Recht der Ehehindernisse nach dem neuen Gesetze für alle Konfessionen gleich ist.

Das Ehehindernis der Schwägerschaft ist abgeändert. Der § 66 a. b. G. B., welcher besagte, daß der Mann die im § 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin, die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen könne, ist aufgehoben. Dagegen bestimmt § 25, Z. 3 des neuen Gesetzes, daß das Ehehindernis der Schwägerschaft nur soweit geht, daß ein Ehegatte keine Ehe mit den Verwandten des anderen Ehegatten in direkter Linie oder mit einem vollbürtigen oder halbbürtigen Bruder oder Schwester des anderen Ehegatten schließen kann. Auffallend ist, daß unter den Ehehindernissen, welche von Amts wegen geltend zu machen sind (sogenannte öffentliche Ehehindernisse) und welche jetzt an Stelle des aufgehobenen § 94 a. b. G. B. im § 28 aufgezählt sind, das Ehehindernis der Schwägerschaft nicht angeführt ist. Dieses war bisher ein öffentliches Ehehindernis.

Aufgehoben ist ferner das sogenannte Ehehindernis des Katholizismus nach den Hofdekreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1.099

Digitized by Google

und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61. Nach diesen waren ungültig: 1. eine Ehe, welche von einem Katholiken mit einer von ihrem Ehegatten getrennten, nicht katholischen Person bei Lebzeiten des getrennten anderen Ehegatten geschlossen wurde, aber auch 2. eine Ehe, welche von einer zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe nichtkatholischen, später katholisch gewordenen Person, nach erfolgter Trennung ihrer Ehe, solange der andere getrennte, nichtkatholische Ehegatte lebt, geschlossen wurde. Auch das Eheverbot des § 25 des ungarischen Ehegesetzes (mangelnde Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit bei Ordenspersonen oder Personen, die das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben) ist aufgehoben.

Während das bürgerliche Gesetzbuch im § 83 ganz allgemein bestimmt, daß aus wichtigen Gründen die Nachsicht von den Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden kann, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat, bestimmt nun § 26 Ges., daß aus wichtigen Gründen die politische Behörde zweiter Instanz über Ansuchen der Parteien die Nachsicht bewilligen kann, wenn es sich um ein dispensables Ehehindernis handelt. Welche Ehehindernisse aber dispensabel und welche indispensabel sind, sagt das neue Gesetz ebensowenig wie bisher das a. b. G. B.

Durch das neue Gesetz ist auch der § 543 a. b. G. B. insoweit abgeändert, als die Erbunfähigkeit als Folge des Ehebruches nachgesehen wird, wenn diejenigen, welche des Ehebruches gerichtlich geständig oder überwiesen sind, sich ehelichen. Diese Abänderung war eine notwendige Folge der Aufhebung des Ehehindernisses des Ehebruches nach § 67 a. b. G. B.

III. Der Akt der Eheschließung.

Nach dem bisherigen Rechte war regelmäßig zur Gültigkeit der Eheschließung die Mitwirkung des Seelsorgers notwendig. Eine Zivilehe, d. h. die Eheschließung vor der staatlichen Behörde war nur gestattet:

1. als notwendige, obligatorische Zivilehe für alle Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, also für Konfessionslose und Angehörige von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nach dem Gesetze vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51,

2. als Notzivilehe den Angehörigen aller gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, wenn der zuständige Seelsorger die Mitwirkung bei der Eheschließung aus einem durch die staatliche Gesetzgebung nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. (Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47.)

War schon durch diese beiden zitierten Gesetze der Grundsatz des a. b. G. B., daß Eheschließungen nur unter Mitwirkung eines kirchlichen Organes abgeschlossen werden können, teilweise durchbrochen worden, so führt das neue Gesetz die gleiche zivile Eheschließungsform für jedermann ein, allerdings nur fakultativ, indem es den Parteien überlassen bleibt, die Eheschließung vor dem staatlichen Beamten oder, wie bisher, vor dem Seelsorger vorzunehmen.

Digitized by Google

Das Gesetz führt somit die fakultative Zivilehe ein, welche bereits in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht, während die obligatorische Zivilehe in Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz, in Ungarn und auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik in der Slowakei gilt, d. h., in diesen Staaten nur vor der staatlichen Behörde eine gültige Ehe geschlossen werden konnte.

Der erste vom Justizausschuß der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf beantragte ebenfalls die Einführung der obligatorischen Zivilehe Dieser Entwurf wurde aber an den Rechtsausschuß der Nationalversammlung zurückgewiesen und der zweite Entwurf, welcher mit wenigen Abänderungen Gesetzeskraft erlangte, beantragte die Einführung der fakultativen Zivilehe.

Es bleibt somit gemäß § 1 des Gesetzes dem freien Willen der Parteien überlassen, ob sie die Eheschließung (Aufgebot und feierliche Erklärung der Einwilligung) zivil, d. h. vor der staatlichen Behörde oder vor dem Seelsorger vornehmen; die Eheschließenden können sich gemäß § 12 des Gesetzes auch nach erfolgter Eheschließung vor der staatlichen Behörde noch den kirchlichen Förmlichkeiten unterziehen.

A. Die Zivilehe.

1. Das Aufgebot. Zuständig zur Vornahme des Aufgebotes ist nach § 3 des Gesetzes die politische Bezirksbehörde oder in Städten mit eigenem Statut die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde, in der Slowakei der Matrikenführer.

Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Hat jeder von ihnen seinen Wohnsitz im Sprengel einer anderen Behörde, so ist das Aufgebot von beiden Behörden vorzunehmen. (§ 3, Abs. 2, entsprechend dem § 1 des zit. Gesetzes von 1870.)

Wenn einer von den Verlobten in seinem Wohnorte noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft ist, so ist mit dem Aufgebote zu warten, bis 6 Wochen vollendet sind oder es muß das Aufgebot der Ehe auch in der Gemeinde vorgenommen werden, in welcher jener Verlobte zuletzt länger als 6 Wochen gewohnt hat. (§ 4 des Gesetzes entsprechend dem § 72 a. b. G. B., die zit. Gesetze von 1868 und 1870 enthielten keine analoge Bestimmung.) Nach der bisherigen Fassung des 72 a. b. G. B. war es zweifelhaft, ob das Aufgebot auch vor Ablauf der 6wöchigen Frist vorgenommen werden konnte, wenn nur die Trauung erst nach Ablauf dieser Frist stattfand, oder ob auch mit der Vornahme des Aufgebotes erst nach vollendetem sechswöchigen Aufenthalte in der Aufgebotsgemeinde begonnen werden kann. Dieser Zweifel ist nunmehr durch die Fassung des § 4 des Gesetzes behoben, welcher ausdrücklich bestimmt, daß mit dem Aufgebot bis zum Ablauf der Frist zu warten ist.

Das Aufgebot geschieht durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel der zuständigen Behörde, als auch beim Gemeindeamt des Wohnortes eines jeden der Brautleute. (§ 3, Abs. 3.) Der Anschlag soll durch zehn Tage (bisher nach dem zit.

Digitized by Google

Gesetze von 1868, § 5, Abs. 3, durch 3 Wochen) angeheftet bleiben, ehe die Trauung vorgenommen werden kann. (§ 3, Abs. 5.) Zur Gültigkeit des Aufgebotes und somit auch zur Gültigkeit der Ehe genügt es aber nach § 5, wenn das Aufgebot an den Amtstafeln der genannten Behörden wenigstens 5 Tage ausgehängt war. Diese Bestimmung entspricht dem § 74 a. b. G. B., wonach es zur Gültigkeit des Aufgebotes und der Ehe genügt, wenn das Aufgebot wenigstens einmal vorgenommen wurde, und wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil sonst ein Irrtum bei der Affichierung oder Abnahme der Aufkündigung leicht eine Ungültigkeit der Ehe zur Folge haben könnte. Der Motivenbericht des Rechtsausschusses bemerkt, daß das Gesetz von 1868 eine analoge Bestimmung nicht enthielt, woraus hervorginge, daß die Ehe ungültig wäre, wenn das Aufgebot nicht durch volle 3 Wochen an den Amtstafeln ausgehängt wäre. Doch wurde schon bisher die Ansicht ausgesprochen, daß die Gültigkeit des Aufgebotes und der Ehe von der Dauer des Anschlages nicht abhängig sei, was sich aus § 5, Abs. 2, letzter Satz des zit. Gesetzes, wonach zur Gültigkeit der Ehe nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittels Anschlages erfordert wird, ergibt.

Außer dem Anschlage wird zur Gültigkeit des Aufgebotes und der Ehe nichts gefordert, insbesondere nicht die mündliche Verkündigung noch etwa die Verlautbarung durch Zeitungen. Dagegen hat das Aufgebot, wenn bei der politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, auch mündlich an einem oder mehreren solchen Amtstagen zu erfolgen. (§ 3, Abs. 4 des Gesetzes übereinstimmend mit Art. II, § 5, 2. Abs. des Gesetzes von 1868.) Zur Gültigkeit der Ehe ist aber diese mündliche Verkündigung auf den Amtstagen nicht erforderlich, was zwar das Gesetz im Gegensatz zu dem zit. Gesetze von 1868 nicht ausdrücklich sagt, was aber aus dem Wortlaute des § 5 des Gesetzes hervorgeht, da dieser Paragraph bestimmt, daß zur Gültigkeit des Aufgebotes und der Ehe es genügt, wenn das Aufgebot durch wenigstens 5 Tage angeschlagen war.

Wird binnen 6 Monaten vom letzten Tage des Aufgebots die Ehe nicht geschlossen, so kann die Trauung nur stattfinden, wenn das Aufgebot wiederholt wird. (§ 6.) Diese Bestimmung enthielt schon bisher für die kirchliche Eheschließung § 73 a. b. G. B., während eine analoge Bestimmung für die Zivilehen nach den zit. Gesetzen von 1868 und 1870 fehlt.

Die Frage, ob eine Ehe auch dann gültig ist, wenn sie nach Ablauf von 6 Monaten seit der Vornahme des letzten Aufgebotes ohne oder wenigstens ohne einmalige Wiederholung des Aufgebotes geschlossen wurde, war bisher streitig. Während z. B. Rittner diese Frage verneint, bejaht sie Krasnopolski-Kafka und begründet dies mit der Stellung des § 73, weil die Bestimmungen, welchen Einfluß die Außerachtlassung der Vorschriften über das Aufgebot hat, erst im § 74 enthalten sind und derselbe die Wiederholung des Aufgebotes in diesem Falle nicht als ein Gültigkeitserfordernis erklärt. Das neue Gesetz verändert die Reihenfolge beider Bestimmungen, woraus zu entnehmen ist, daß eine

Digitized by Google

solche ohne Wiederholung des Aufgebots geschlossene Ehe nicht gültig ist. Dies hebt auch der Motivenbericht hervor und weist dabei ausdrücklich auf die veränderte Reihenfolge zwischen § 73 und § 74 hin.

Durch Dispens kann die Aufgebotfrist abgekürzt oder das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden. Das erstere kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden, die gänzliche Nachsicht jedoch nur unter dringenden Umständen oder wenn es sich um Personen handelt, von deren allgemein vermutet wird, daß sie miteinander verehelicht seien. In beiden Fällen der gänzlichen Nachsicht des Aufgebots müssen aber die Brautleute erklären, daß ihnen kein der beabsichtigten Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt ist. Diese Bestimmungen stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen der §§ 85 bis 88 a. b. G. B. überein. Nur ist nach dem neuen Rechte in beiden Fällen der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes nicht mehr die eidliche Bekräftigung, daß den Parteien kein Ehehindernis bekannt ist, vorgeschrieben, sondern es genügt die einfache Erklärung und überdies ist im zweiten Falle das im § 87 a. b. G. B. geregelte diskrete Verfahren (Ansuchen durch den Seelsorger bei der Landesstelle mit Verschweigung der Namen der Parteien) weggefallen.

Im § 7 ist ausdrücklich gesagt, daß die Ehe nicht ungültig ist, wenn die erwähnte Erklärung der Parteien nicht stattgefunden hat. Dies war übrigens schon für das bisherige Recht durch das Hofdekret vom 23. September 1817, J. G. S. Nr. 1372, ausgesprochen und somit keineswegs, wie dies der Motivenbericht behauptet, zweifelhaft.

Zuständig zur Erteilung der Nachsicht vom Aufgebot ist die politische Behörde zweiter Instanz und nur bei naher Todesgefahr die politische Bezirks-(Gemeinde)Behörde. Zur Bewilligung der Abkürzung der Aufgebotfrist ist die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde zuständig. In der Slowakei ist der Gespan sowohl für die Verkürzung der Aufgebotsfrist als auch die gänzliche Nachsicht des Aufgebots zuständig.

Durch das Gesetz selbst (§ 7, Abs. 3 entsprechend dem § 88 a. b. G. B.) wird das Aufgebot als entbehrlich erklärt, wenn nach Schließung der Ehe die Dispens von einem Ehehindernisse erteilt wird. Das neue Gesetz hat auch die Bestimmung des § 88, a. b. G. B., daß die Konsenserneuerung in einem solchen Falle notwendig ist, somit nicht durch die Dispens allein die Scheinehe konvalidiert wird, beibehalten, ebenso die Bestimmung, daß durch Dispens und Konsenserneuerung eine solche Ehe als schon ursprünglich gültig geschlossen anzusehen ist.

2. Die feierliche Erklärung der Einwilligung. (§§ 8 bis 11). Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe wird vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben. Zuständig ist jene Behörde, welche das Aufgebot vorgenommen hat. Haben also beide Teile einen verschiedenen Wohnsitz und wurde somit das Aufgebot von zwei verschiedenen Behörden vorgenommen, so haben die Brautleute die Wahl, die Trauung entweder von der für den Mann oder von der für die Frau

Digitized by Google

zuständigen Behörde vornehmen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auch eine andere, an sich örtlich nicht zuständige Behörde zur Vornahme der Trauung ermächtigen. Diese Delegierung ist im Gesetze grundsätzlich für zulässig erklärt, jedoch ist der nähere Vorgang im Gesetze nicht geregelt, wie dies bisher im § 6 des zit. Ges. von 1868 und im § 18 der Min. Vdg. vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80 der Fall war. Der Motivenbericht bemerkt hiezu, daß die nähere Regelung der Delegierung dem Verordnungswege überlassen bleibt.

Ein besonderes Erfordernis, welches die kirchliche Eheschließungsform und das bisherige Recht nicht kennt, ist die Beiziehung eines beeideten Schriftführers. Formerfordernisse, welche das Gesetz aufstellt, müssen als zwingendes Recht angesehen werden. Dies geht schon daraus hervor, daß das Gesetz an einigen Stellen die Nichtbeobachtung einzelner Formvorschriften ausdrücklich als die Gültigkeit des Aktes nicht-hindernd erklärt. In anderen Fällen hat also die Außerachtlassung der Form die Ungültigkeit zur Folge. Daher ist die zivile Eheschließung nicht nur dann, wenn kein Schriftführer, sondern auch dann, wenn ein unbeeideter Schriftführer beigezogen wurde, als ungültig anzusehen. Der oberste Gerichtshof hat allerdings in einer Plenarentscheidung vom 5. Mai 1891, Slg. 13761 erklärt, daß die Zuziehung eines nichtbeeideten Schriftführers die Ziviltrauung nicht ungültig macht.

Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und außer von den Brautleuten auch von beiden Zeugen und beiden Amtspersonen zu unterschreiben. (§ 10 Ges. entsprechend § 8 des zit. Ges. vom Jahre 1868.) Jedoch ist, wie § 10, zweiter Absatz ausdrücklich erklärt, die Errichtung und Ausfertigung des Protokolles auf die Gültigkeit die Ehe ohne Einfluß.

Über die von ihr vorgenommenen Aufgebote und Eheschließungen hat die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde ein Aufgebotsbuch und ein Trauungsbuch zu führen und aus diesen Büchern über Ansuchen amtliche Zeugnisse auszufertigen.

§ 9 des Ges. regelt nahezu gleichlautend mit § 76 a. b. G. B. die Eheschließung durch Bevollmächtigte. Hiezu ist wie bisher erforderlich: a) die Bewilligung der politischen Behörde zweiter Instanz, b) eine besondere Vollmacht, in welcher die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt bezeichnet ist, c) darf die Vollmacht im Momente des Eheabschlusses nicht widerrufen sein, widrigenfalls die Ehe ohne Rücksicht darauf, ob dem Bevollmächtigten oder dem anderen Ehewerber der Widerruf bekannt war, ungültig ist, jedoch der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich ist. Durch die Worte des § 9 „Wenn der Machtgeber widerruft" anstelle der passiven Diktion im § 76 a. b. G. B.: „ist die Vollmacht widerrufen worden", wurde deutlicher ausgedrückt, daß es nur auf den Widerruf seitens des abwesenden Vollmachtgebers ankommt, um die Ehe ungültig zu machen, daß es aber gleichgültig ist, ob der Adressat des Widerrufes von dem Widerrufe im Zeitpunkte der Trauung gewußt hat oder nicht. Übrigens war dies auch im bisherigen Rechte wohl nicht zweifelhaft.

Digitized by Google

B. Die kirchliche Eheschließung.

Die Parteien können entweder bloß die kirchliche Eheschließung vornehmen oder nach bereits vorgenommener ziviler Eheschließung sich auch den kirchlichen Förmlichkeiten unterziehen. Im zweiten Falle ist rechtlich für den Abschluß der Ehe nur die zivile Eheschließung von Bedeutung. Sollte aber die zivile Eheschließung durch Nichtbeobachtung einer Formvorschrift ungültig sein, so kann sicherlich die nachträglich vorgenommene kirchliche Eheschließung, wenn bei dieser alle Formvorschriften eingehalten und insbesondere auch das kirchliche Aufgebot vorgenommen wurde, das gültige Zustandekommen der Ehe bewirken.

Es ist aber zweifelhaft, ob das Gesetz darunter, daß die Parteien auch den kirchlichen Förmlichkeiten nach abgeschlossener Zivilehe sich unterziehen können, versteht, daß nun auch das kirchliche Aufgebot und die kirchliche Trauung vorgenommen werden kann oder ob damit bloß gemeint ist, daß die Parteien nur die Ehe auch kirchlich einsegnen lassen können. Letzteres ist eher anzunehmen, da eine Ehe nicht zweimal abgeschlossen werden kann. Allerdings ist eine solche Wiederholung der Trauung nach § 12 Ges. dann möglich, wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind, indem die Trauung in diesem Falle vor beiden Seelsorgern stattfinden kann.

Auch für die kirchliche Eheschließung gelten nunmehr gemäß § 12 Ges. die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 9 Ges. und soweit im § 12 nichts anderes bestimmt ist, gelten auch analog die Vorschriften der §§ 3, (Abs. 1 u. 2.) 4, 8, 10 und 11.

Dies bedeutet:

Das kirchliche Aufgebot bedeutet ebenso wie das zivile, die Verkündigung der bevorstehenden Ehe und hat den Namen und Vornamen beider Verlobten, ihren Geburtsort, Stand und Wohnort sowie die Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigt. (Dadurch ist § 70 a. b. G. B. aufgehoben.)

Das kirchliche Aufgebot erfolgt während des Gottesdienstes vor den Gläubigern an drei Sonn- oder Feiertagen.

Zuständig, das Aufgebot vorzunehmen, ist der Seelsorger (Pfarrer, Rabbiner etc.), in dessen Sprengel die Verlobten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Hat jeder von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel eines anderen Seelsorgers, so wird das Aufgebot von beiden Seelsorgern vorgenommen. (§ 12, und per analog. § 3, Abs. 1 und 2.)

Die Vorschrift des § 4, daß mit dem Aufgebot solange zu warten ist, bis der Aufenthalt in der Aufgebotsgemeinde sechs Wochen gedauert hat, oder daß das Aufgebot auch in der früheren Aufenthaltsgemeinde vorzunehmen ist, gilt analog auch für die kirchliche Eheschließung. Dadurch ist § 72 a. b. G. B. aufgehoben. Der Zweifel, ob bloß das dritte Aufgebot oder schon das erste Aufgebot erst nach 6wöchigem Aufenthalte erfolgen kann, ist zwar auch im neuen Gesetz nicht ausdrücklich gelöst, jedoch ist das erstere anzunehmen, weil gemäß § 12, Abs. 2, zweiter Satz, zur Gültigkeit der Ehe auch ein einziges Aufgebot genügt.

Digitized by Google

Auch das kirchliche Aufgebot muß, wie bisher nach § 73 a. b. G. B., gemäß § 6 Ges. wiederholt werden, wenn die Verlobten binnen 6 Monaten vom Tage des letzten Aufgebotes die Ehe nicht geschlossen haben.

Die Vorschriften des § 7 über die Nachsicht des Aufgebotes gelten kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 12 auch für die kirchliche Eheschließung. Da jedoch bei der kirchlichen Eheschließung ein Aushängen des Aufgebotes an der Amtstafel nicht vorgeschrieben ist, so kann darunter nur wie bisher nach § 85 a. b. G. B. die Nachsicht der zweiten oder dritten Verkündigung gemeint sein. Die Bestimmungen der §§ 83 bis 88 a. b. G. B. sind durch § 7 Ges. derogiert.

Bezüglich der feierlichen Erklärung der Einwilligung normiert das Gesetz im § 12 die analoge Anwendung des § 8. An Stelle des Vorstandes der politischen Bezirksbehörde erfolgt dieselbe vor dem zuständigen Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen. Da § 8 auch die Gegenwart eines beeideten Schriftführers verlangt, so müßte ein solcher wohl auch bei der kirchlichen Trauung anwesend sein. Dagegen spricht aber wieder, daß keine Kirche solche Funktionäre kennt und insbesondere der katholische Seelsorger nach Kirchenrecht an die tridentinische Form (vor zwei Zeugen), gebunden ist und man von der Kirche, wenn man einmal fakultativ die kirchliche Trauung zugelassen hat, nicht verlangen kann, die für sie maßgebenden Vorschriften des Kirchenrechtes zu übertreten.

Zuständig zur Trauung ist gemäß § 8 Ges. derjenige Pfarrer, welcher das Aufgebot vorgenommen hat. Bei verschiedenem Religionsbekenntnisse (worunter nach dem nunmehrigen Rechtszustande nicht bloß die mixta religio, d. h. verschiedenes christliches Religionsbekenntnis, sondern auch der Fall gehört, daß der eine Verlobte Chrsit, der andere Nichtchrist ist, oder beide verschiedenen nichtchristlichen Religionen angehören), findet das Aufgebot bei dem zuständigen Seelsorger eines jeden Ehegatten statt, die Trauung kann bei einem von diesen beiden Seelsorgern oder nach Willen der Verlobten auch bei beiden stattfinden.

Die Bestimmung des § 9 über die Trauung durch einen Bevollmächtigten gilt auch für die kirchliche Eheschließung. Dadurch ist § 76 a. b. G. B. außer Kraft gesetzt.

Auch die Bestimmungen der §§ 10 und 11 betreffend die Errichtung eines Protokolles über die Schließung der Ehe und über die Führung der Aufgebots- und Trauungsbücher gelten analog auch für kirchliche Trauungen. § 80 a. b. G. B. ist wohl aufgehoben, ebenso die §§ 78, 79, 81 und 82 a. b. G. B., weil gemäß § 31, Abs. 2 Ges. alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, welche durch dieses Gesetz geregelt sind, aufgehoben sind, somit auch dann, wenn einzelne Bestimmungen zu dem neuen Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

IV. Die Ehetrennung.

1. Nach den bisher geltenden Bestimmungen des bürgerl. Rechtes war zu unterscheiden zwischen Ehen, welche dem Bande nach aus bestimmten, im Gesetz aufgezählten Gründen getrennt werden konnten und

Digitized by Google

den untrennbaren Ehen. Trennbar waren nach dem bürgerl. Gesetzbuche nur die Ehen von nicht katholischen, christlichen Religionsverwandten, ferner wurde durch § 2, Ges. vom 9. April 1870, bestimmt, daß Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind, und endlich wurden durch Art. I, § 7, des Gesetzes vom 5. Juli 1912, die Trennbarkeit der Ehen von Anhängern des Islams nach hanefitischem Ritus den gleichen Normen unterstellt. Trennbar waren ferner nach besonderen Regeln die Judenehen, d. h. Ehen, bei welchen beide Gatten zur Zeit der Eingehung der Ehe der jüdischen Religion angehörten.

Untrennbar waren nach dem nunmehr aufgehobenen § 111 des a. b. G. B. Ehen zwischen katholischen Personen, und zwar auch dann, wenn zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Teil der katholischen Religion zugetan war.

Die Hauptbedeutung der vorliegenden Reform des Eherechtes liegt neben der Einführung der fakultativen Zivilehe darin, daß nunmehr auch die katholischen Ehen dem Bande nach getrennt werden können und daß ein einheitliches Ehe-Trennungsrecht für alle Ehen ohne Rücksicht auf die Religion eingeführt ist, somit auch die für die Trennung von Judenehen geltenden besonderen Bestimmungen der §§ 133 bis 136 a. b. G. B. aufgehoben sind. (§ 25.) Mit der Zulassung der Trennbarkeit der katholischen Ehe ist ein Rechtszustand geschaffen, wie er in den wichtigsten Kulturländern längst bestand. Das Recht des Deutschen Reiches, Frankreichs, Belgiens, Großbritanniens, Ungarns, der Schweiz, Schwedens und Norwegens lassen die Ehetrennung bei allen Religionen grundsätzlich zu, während nur in Italien und Spanien eine Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten nicht aufgelöst werden kann.

Für die Trennung der Ehe sind im allgemeinen die Grundsätze im neuen Gesetze beibehalten, welche bisher für die Trennung nichtkatholischer Ehen nach § 115 bis § 119 a. b. G. B. gegolten haben. Insbesondere wurde die taxative Aufzählung der Ehetrennungsgründe beibehalten, die Trennungsgründe im einzelnen aber teils genauer umschrieben, teils vermehrt. Beibehalten ist die Terminologie, welche zwischen Trennung, d. h. vollständiger Auflösung des Ehebandes und der bloßen Scheidung von Tisch und Bett unterscheidet. Das deutsche und schweizerische Recht nennen die vollständige Auflösung Scheidung, die bloße Aufhebung der Lebensgemeinschaft aber Trennung von Tisch und Bett.

Beibehalten ist der Grundsatz, daß die Ehe nur aus den im Gesetz aufgezählten Gründen getrennt werden kann und daß die Ehetrennung nicht dem freien Ermessen des Gerichtes anheimgestellt ist. Dieser Standpunkt hat zwar den Nachteil, daß das Gesetz nicht alle Verhältnisse des wirklichen Lebens erfassen kann, bietet aber dafür die Gewähr, daß unbegründete und ungerechtfertigte Ehetrennungen vermieden werden. Übrigens hat die Erfahrung gezeigt, daß derartige Aufzählungen im Gesetze den im Leben vorkommenden Fällen ziemlich nahe sind. Dies hat

Digitized by Google

sich z. B. bei der Ehescheidung gezeigt, für welche im Gesetze (§ 109 a. b. G. B.) zwar die Scheidungsgründe, aber nicht taxativ aufgezählt sind und trotz der Zulässigkeit, die Ehescheidung auch aus einem anderen rechtmäßigen Grunde zu begehren, Klagen auf Scheidung aus einem anderen als den im § 109 aufgezählten Gründen äußerst selten vorkommen.

2. Die Trennungsgründe. Das neue Gesetz zählt die Gründe, aus denen auf Trennung einer Ehe geklagt werden kann, im § 13 auf. Eine solche im § 13 als Trennungsgrund anerkannte Tatsache kann auch dann die Grundlage einer Ehetrennungsklage bilden, wenn die Tatsache vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist. Dies mußte das Gesetz ausdrücklich im § 23 normieren, weil darin eine Ausnahme vom Grundsatze des § 5 a. b. G. B., daß Gesetze nicht zurückwirken und daher auf vorhergegangene Handlungen keinen Einfluß haben, gelegen ist.

Die Gründe, nach denen auf Trennung der Ehe geklagt werden kann, sind:

a) wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat (§ 13.) Da dieser Grund bisher im § 115 a. b. G. B. lautete: „Sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat", so war es streitig, ob der Ehebruch durch ein strafgerichtliches Urteil vorher festgestellt sein mußte. Die Rechtsprechung des österreichischen obersten Gerichtshofes war bezüglich dieser Frage keine konsequente. Das Judikat Nr. 224 vom Jahre 1916 entschied, daß eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Ehebruches nicht notwendig ist, daß es vielmehr genügt, wenn der Ehebruch im Ehetrennungsverfahren bewiesen wird. Die Formulierung des neuen Gesetzes bringt klar zum Ausdruck, daß im Ehetrennungsverfahren der Beweis des Ehebruchs zu erbringen ist, wenn er nicht schon durch ein rechtskräftiges, verurteilendes Strafurteil festgesetzt ist (§ 268, Z. P. O.);

b) wenn der eine Ehegatte rechtskräftig zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, oder zu einer kürzeren Kerkerstrafe, aber für eine strafbare Handlung, die aus solchen Beweggründen hervorgegangen oder unter solchen Umständen verübt worden ist, daß daraus auf einen verworfenen Charakter geschlossen werden kann. Nach dem nunmehr aufgehobenen § 115 a. b. G. B. war die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe der analoge Trennungsgrund. Der Trennungsgrund des § 13 b enthält zwei Fälle. Zunächst die Verurteilung zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe. Die Motivenberichte gehen davon aus, daß es nicht die strafbare Tat ist, welche in diesem Falle das Wesen des Trennungsgrundes ausmacht, sondern der Umstand, daß die langjährige Abwesenheit des verurteilten Ehegatten denselben dem anderen entfremdet, auch wenn, was übrigens nur eine sehr seltene Ausnahme bilden dürfte, die Tat nicht aus unedlen Motiven verübt worden sein sollte. Erwägt man aber, daß dieser Trennungsgrund schon mit der rechtskräftigen Verurteilung gegeben ist, somit auch dann vorliegt, wenn die Strafe nachgesehen wird, so dürfte das wahre Wesen dieses Trennungsgrundes doch nicht die langjährige Abwesenheit, sondern die entehrende Wirkung der Verur-

Digitized by Google

teilung sein, welche mittelbar auch den anderen Ehegatten trifft und ihm daher das Recht gibt, die Trennung der Ehe zu verlangen.

Im zweiten Falle, wenn der eine Ehegatte zwar zu einer kürzeren als dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, jedoch wegen einer Tat, welche einen verworfenen Charakter des verurteilten Ehegatten beweist, liegt das Wesen des Trennungsgrundes darin, daß der Ehegatte, welcher zur Erkenntnis des verworfenen Charakters des anderen Ehegatten gelangt ist, das Recht haben soll, die eheliche Gemeinschaft zu lösen. Wohl kann der verworfene Charakter noch auf andere Weise als durch Begehung eines Verbrechens zu Tage treten, allein das Gesetz hat denselben nur dann zu einem Trennungsgrunde gestaltet, wenn dieser Charakter in der Begehung eines Verbrechens und Verurteilung zu einer Kerkerstrafe wegen dieses Verbrechens sich gezeigt hat. Nach Schweizer Recht (§ 139 C. G. B.) bildet schon das entehrende Verbrechen, ohne daß eine Strafverfolgung erforderlich ist, den Trennungsgrund;

c) wenn er den anderen Ehegatten boshaft verlassen hat und auf gerichtliche Aufforderung nicht binnen 6 Monaten zurückkehrt. Diesen Trennungsgrund enthielt bereits § 115 a. b. G. B. Während aber nach diesem in dem Falle, wenn der Aufenthalt des geklagten Ehegatten unbekannt ist, die Trennung nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden konnte, wenn der geklagte Ehegatte „auf öffentliche, gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist", ist nach dem neuen Rechte immer Voraussetzung der Trennung, daß der Geklagte, auch wenn er nicht unbekannten Aufenthaltes ist, auf gerichtliche Aufforderungen binnen 6 Monaten nicht zurückkehrt. Diese Aufforderung hat öffentlich zu erfolgen, wenn der Geklagte unbekannten Aufenthaltes ist.

Zur Auslegung des Begriffes „boshaftes Verlassen" kann auf die Literatur und bisherige Judikatur verwiesen werden*);

d) wenn der eine Ehegatte dem Leben oder der Gesundheit des anderen nachgestellt hat. (§ 13, lit. d.) Dieser Trennungsgrund ist mit dem analogen Trennungsgrund des aufgehobenen § 115 a. b. G. B. gleichlautend bis auf den Unterschied, daß früher von „gefährlichen" Nachstellungen, jetzt aber nur noch von Nachstellungen die Rede ist. Der Motivenbericht begründet die Weglassung des Wortes „gefährlich" damit, daß dieses Wort als selbstverständlich weggelassen werden könne, weil „eine nicht gefährliche Nachstellung überhaupt keine Nachstellung sei";

e) wiederholte Mißhandlungen, schwere Kränkungen oder wiederholte Beleidigungen an der Ehre. (§ 13, lit. e.) Während nach § 115 a. b. G. B. lediglich schwere Mißhandlungen einen Trennungsgrund bildeten, sind nach dem neuen Gesetz auch die bisher bloß einen Scheidungsgrund nach § 109 a. b. G. B. bildenden schweren Kränkungen als Trennungsgrund anerkannt. In allen diesen Fällen genügt nicht eine einmalige derartige Handlung, sondern dieselben müssen wiederholt sein, obwohl dies

*) Krasnopolski, Familienrecht Seite 110 und 131.

Digitized by Google

nur für den ersten und dritten Fall (Mißhandlungen und Beleidigungen der Ehre) im Gesetze gesagt ist;

f) neueingeführt ist der Ehetrennungsgrund des § 13, lit. f, „wenn der andere Ehegatte ein ausschweifendes Leben führt". Dieser Trennungsgrund ist dem Schweizer Eherechte entnommen und geht in seinen Voraussetzungen weiter als der Scheidungsgrund des § 109 a. b. G. B. „unordentlicher Lebenswandel";

g) nach dem bisherigen Rechte bildete die Geisteskrankheit als solche keinen Trennungsgrund. Dieser Trennungsgrund konnte nach richtiger Anschauung auch nicht auf einem Umwege dadurch geschaffen werden, daß der andere Ehegatte den Beweis führte, daß er selbst eine unüberwindliche Abneigung gegen den geisteskranken Ehegatten hege und der Kurator des geisteskranken Ehegatten einverständlich mit dem anderen Ehegatten das Ansuchen um Trennung der Ehe stellte. Der oberste Gerichtshof hat allerdings ein solches vom Kurator gestelltes Begehren so gewertet, als ob es vom Geisteskranken selbst gestellt würde.

Das neue Gesetz führt zwar die Geisteskrankheit als Ehetrennungsgrund ein, vermeidet es aber, die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit als Voraussetzung der Ehetrennung zu nennen, weil die Frage der Heilbarkeit in vielen Fällen selbst von den Sachverständigen nur schwer zu bejahen oder zu verneinen ist. Das Gesetz hat diesen Trennungsgrund vielmehr gegliedert und enthält drei typische Fälle geistiger Erkrankungen als Ehetrennungsgrund, ohne im einzelnen Fall die Unheilbarkeit zu fordern:

1. Dauernde oder periodisch auftretende Geisteskrankheit, welche 3 Jahre andauert. Während nach dem Schweizer Zivilrechte (§ 141), welchem dieser Trennungsgrund nachgebildet ist, gefordert wird, daß nach Ablauf der drei Jahre auch noch die Unheilbarkeit der Erkrankung festgestellt werde, begnügt sich das neue Gesetz mit dem bloßen Zeitablauf, davon ausgehend, daß der Charakter und der weitere Verlauf der Krankheit sich nunmehr leicht voraussehen läßt. Auch die bloße Möglichkeit der Genesung steht der Trennung nicht entgegen.

2. Wegen angeborener oder erworbener schwerer geistiger Degeneration, einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder Mißbrauch von Nervengiften, falls diese Umstände 2 Jahre andauern. In der Praxis werden sich hier sicherlich Schwierigkeiten ergeben, weil das Gesetz eine Frist nennt, deren Anfangspunkt sich aber nur schwer bestimmen läßt. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn man statt der zweijährigen Erkrankung und ähnl. die zweijährige Dauer der Entwürdigung wegen dieser Umstände verlangt hätte.

3. Fallsucht, welche wenigstens ein Jahr dauert mit mindestens 6 Anfällen im Jahre oder dazugekommener Geistesstörung. Ob diese Formulierung vom Standpunkte der psychiatrischen Wissenschaft unanfechtbar ist, kann hier nicht beurteilt werden. Daß sich aber prozessuale Schwierigkeiten bei der Tatbestandsfeststellung ergeben werden, ist nicht zu bezweifeln, wenn man erwägt, daß jeder einzelne der 6 Anfälle erwiesen werden muß und daß das Gutachten der Sachverständigen, ob der von

Digitized by Google

den Zeugen beschriebene Anfall ein epileptischer war, nicht entbehrt werden kann. Dabei ist nicht zu übersehen, daß im Ehetrennungsverfahren der Trennungsgrund nicht durch Vernehmung der Ehegatten bewiesen werden kann;

h) „wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß man von den Ehegatten billigerweise nicht verlangen kann, daß sie in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben". Eine Zerrüttung der Ehe liegt wohl auch beim Vorliegen der übrigen Trennungsgründe vor. Es ist hier aber das Symptom an sich, welches den Trennungsgrund bildet.

Mit diesem Trennungsgrunde ist ein so allgemeiner Trennungsgrund eingeführt, daß dem richterlichen Ermessen der weiteste Spielraum gelassen ist und daß dadurch beinahe der Standpunkt der taxativen Aufzählung der Trennungsgründe wieder verlassen erscheint.

Die Ehetrennung aus diesem Grunde kann aber vom Gerichte nicht ausgesprochen werden über Verlangen desjenigen Ehegatten, welcher an der Zerrüttung der Ehe überwiegend schuldig ist. Damit ist nicht gesagt, daß nur der schuldlose Ehegatte aus diesem Grunde auf Trennung klagen kann, weil in einem solchen Falle die Schuld wohl meistens auf beiden Seiten liegen wird. Derjenige aber, der überwiegend die Schuld an der Zerrüttung trägt, kann die Trennung der Ehe nicht verlangen. Wenn das Gericht somit zur Überzeugung kommt, daß die Schuld beider Teile gleich groß ist, dann kann jeder von ihnen aus diesem Grunde die Trennung begehren;

i) wegen unüberwindlicher Abneigung. Der Klage kann nur dann stattgegeben werden, wenn dem Ansuchen um Trennung, welches stets wie eine Klage behandelt wird, auch der andere Ehegatte, eventuell nachträglich, beitritt.

Dies ist, wie bisher, der einzige Fall der einverständigen Trennung. Während aber nach dem bisherigen Recht der übereinstimmende Wille beider Ehegatten, das Eheband wegen unüberwindlicher Abneigung zu lösen, bereits im ersten Ansuchen ausgedrückt sein mußte, so daß das Gesuch, welches nur von einem Ehegatten gestellt wurde, sofort zurückzuweisen war, ist nach dem neuen Rechte das Verfahren auch über einseitiges Ansuchen eines Ehegatten einzuleiten, die Trennung kann aber vom Gerichte nur dann ausgesprochen werden, wenn der andere Ehegatte wenigstens nachträglich dem Antrage, die Ehe zu trennen, beigetreten ist. Ob das bereits erklärte Einverständnis vor der Urteilsfällung noch widerruflich ist, bleibt jedenfalls auch nach der Diktion des neuen Gesetzes fraglich, wenn auch der Motivenbericht bemerkt, daß der Justizausschuß keinen Grund gefunden habe, den bisherigen „durch die Judikatur sanktionierten Standpunkt" abzuändern. Die hier erwähnte Judikatur (Entsch. Gl. U. 14.459, 15.825, Entsch. vom 22. X. 1910), ist keineswegs von der Literatur*) gebilligt worden. Das neue Gesetz hält an dem Standpunkte fest, daß nicht die übereinstimmende Willenserklärung

*) Krasnopolski-Kafka. Familienrecht Seite 119, Stubenrauch 1, 193, Krainz 2, 440. Neumann, Eherecht S. 116.

Digitized by Google

der Ehegatten allein als Grundlage für das Trennungsurteil genügt — wie dies bisher in singulärer Weise bei den Judenehen der Fall war — sondern beide Ehegatten müssen aus dem Grunde der unüberwindlichen Abneigung, welche keineswegs eine gegenseitige sein muß, die Trennung begehren und die unüberwindliche Abneigung muß nicht nur behauptet, sondern auch objektiv bewiesen sein.

Beibehalten ist aus dem bisherigen Rechte, daß in diesem Falle die Trennung nicht sogleich bewilligt werden muß, sondern es kann vorher auf Scheidung von Tisch und Bett, und zwar auch zu wiederholten Malen erkannt werden. Nach dem jetzigen Wortlaut dieser Bestimmung besteht kein Zweifel mehr, daß das Gericht, wenn es die volle Überzeugung von der Unüberwindlichkeit der Abneigung auf Grund des Ergebnisses der Beweisführung erlangt hat, ohne weiteren Aufschub sofort die Trennung aussprechen kann. Diesen Standpunkt hat zwar auch bisher die vom obersten Gerichtshof (Judikatenbuch Nr. 168) gebilligte Praxis eingenommen, obwohl sie dem strengen Wortlaut des Gesetzes nicht entsprach.

Für das Verfahren bei der einverständlichen und bei der nicht einverständlichen Ehetrennung gelten gemäß § 13, letzter Satz, dieselben Vorschriften wie für den Ehe-Ungültigkeitsprozeß, wie dies schon nach dem bisherigen Rechte im § 115, letzter Satz, ausgesprochen wurde. Diese Vorschriften sind § 97 ff, a. b. G. B., Art. VI, Z. 1, E. Z. P. O., H. D. vom 23. VIII. 1819, J. G. S. 1595 und J. M. V. vom 9. XII. 1897, RGBl. Nr. 283.

3. Erlöschung des Klagerechtes auf Trennung der Ehe. a. Das Recht, die Trennung der Ehe aus den Gründen des § 13 a, d (Ehebruch, Nachstellungen) mittelst Klage zu begehren, erlischt binnen einem Jahre, nachdem der verletzte Gatte von der ehebrecherischen Handlung oder der Nachstellung Kenntnis erlangt hat, das Recht, aus dem Grunde des § 13 b (Verurteilung zu einer Kerkerstrafe), auf Trennung der Ehe zu klagen, binnen einem Jahre, nachdem er von der Verurteilung Kenntnis erlangt hat. Die Motivenberichte sehen den Grund des Klageverlustes nach § 14 lit. a. in der Vermutung einer Verzeihung, da man annehmen kann, daß der Ehegatte, der von der Tat des anderen oder von dessen Verurteilung hört und trotzdem durch ein Jahr keine Klage auf Trennung der Ehe erhebt, diesem verziehen hat. Dies scheint wohl schon aus dem Grund nicht richtig zu sein, weil trotz Ablaufes dieser Frist und Verlust des Rechtes, auf Trennung zu klagen, noch immer die Scheidung von Tisch und Bett nach § 109 a. b. G. B. verlangt werden kann, wenn die Verzeihung nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen ausgedrückt wurde.

Es ist vielmehr eine Verjährung, ähnlich wie die Verjährung der Schadenersatzklage. Daß es sich um eine eigentliche Verjährung und nicht um eine Präklusivfrist handelt, ergibt sich aus dem letzten Absatze des § 14, welcher von der Unterbrechung dieser Frist handelt.

b) Jedenfalls ist ohne Rücksicht darauf, ob und wann der verletzte Ehegatte von der Tat des anderen (Ehebruch oder Nachstellungen)

Digitized by Google

Kenntnis erlangt hat, in den Fällen des § 13, lit. a und d, das Klagerecht verjährt, wenn vom Tage der Begehung der Tat 5 Jahre verstrichen sind.

Ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine Verjährung in den übrigen Fällen des § 13 außer den Fällen lit. a, b, d, eintreten kann, erwähnt das Gesetz nicht. Es ist insbesondere fraglich, ob im Falle lit. c (boshaftes Verlassen) die Klage auf Trennung noch besteht, wenn der verlassende Ehegatte zwar nicht binnen der Frist von 6 Monaten, aber nachträglich zurückkehrt. Jedenfalls wird dann, wenn der verlassene Ehegatte das gemeinsame Leben mit dem Zurückkehrenden wieder aufnimmt, hierin eine Verzeihung gemäß § 14, lit. c. gelegen sein. In den Fällen lit. f (ausschweifendes Leben), lit. g (Geisteskrankheit), lit. h (Zerrüttung der Ehe), lit. i (unüberwindliche Abneigung) besteht zweifellos das Klagerecht solange, als der Klagegrund (Geisteskrankheit, ausschweifendes Leben, Zerrüttung der Ehe, unüberwindliche Abneigung) besteht und erlischt mit dem Wegfall des Zustandes. In dem Falle § 13, lit. e erlischt das Klagerecht wohl nur durch Verzeihung, und eine solche muß in der Fortsetzung des ehelichen Verkehres gesehen werden.

c) Das Klagerecht erlischt durch Verzeihung. Während sich der Klageerlöschungsgrund des § 14, lit. a nur auf die Fälle des § 13, lit. a, b, d, der Erlöschungsgrund des § 14, lit. b nur auf die Fälle des § 13, lit. a, d, bezieht, ist die Verzeihung ein Erlöschungsgrund des Klagerechtes bei allen Trennungsgründen, soweit eine Verzeihung überhaupt möglich ist. Denn in den Fällen, in denen ein Verschulden nicht vorliegt, also insbesondere im Falle der Geisteskrankheit, kommt auch die Verzeihung nicht in Betracht.

Der § 96 a. b. G. B., nach welchem der schuldlose Ehegatte beim Vorliegen eines Ehehindernisses das Recht zu verlangen, daß die Ehe ungültig erklärt werde, verliert, wenn er nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe, d. h. den ehelichen Verkehr fortgesetzt hat, wurde von der Literatur und Praxis auch auf die Ehetrennung nach § 115 a. b. G. B. angewendet. Das neue Gesetz spricht dies wohl auch nicht ausdrücklich aus, jedoch ist in einem derartigen Verhalten eine stillschweigende Verzeihung im Sinne des § 14 lit. c. zu erblicken.

Bezüglich der in den Abs. a und b des § 14 angeführten Fristen bestimmt § 14 d, daß diese Fristen durch ein Trennungsgesuch oder eine Trennungsklage unterbrochen werden, wenn das Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Wird aber das Gesuch oder die Klage rechtskräftig abgewiesen, so ist die Frist für nicht unterbrochen anzusehen. Diese Bestimmungen entsprechen genau den Bestimmungen des § 1497 a. b. G. B.

4. Umwandlung der Ehescheidung in Ehetrennung. Über die Scheidung von Tisch und Bett enthält das Gesetz nur die eine Bestimmung, daß die bei der Scheidung vorgeschriebenen Versöhnungsversuche (§ 104, 107 a. b. G. B.) ausschließlich bei Gericht stattfinden und daß dabei nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 3 vorzugehen ist. (§ 27.)

Das Gesetz gewährt die Möglichkeit, falls die Ehe bereits von Tisch und Bett geschieden ist, die Trennung derselben zu erwirken, ohne daß

Digitized by Google

die Ehegatten sich den Peinlichkeiten eines Ehetrennungsprozesses unterziehen müssen. Dies hat außer dem bereits erwähnten Vorteile noch die weiteren Vorteile zur Folge, daß Prozeßkosten erspart und auch die Gerichte entlastet werden.

In dieser Beziehung sind 3 Gruppen zu unterscheiden:

a) Diejenigen Ehen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits geschieden wurden. Von denen, welche außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates geschieden wurden, gehören hierher jene, welche vor dem 28. Oktober 1918 von einem Gerichte in den ehemaligen Reichsratsländern geschieden wurden. (§ 24 Ges.)

b) Die zweite Gruppe bilden die Ehen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden wurden. Es kommen hier hauptsächlich die einverständlich geschiedenen Ehen in Betracht, weil die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten nichteinverständigen Scheidungen wohl in der Regel nach § 17 Ges. behandelt werden, diese Fälle somit zur dritten Gruppe gehören.

c) Die dritte Gruppe bilden jene Fälle, in denen die Scheidung gemäß §§ 107 bis 109 ausgesprochen wurde und zwar aus einem Grunde, welcher auch einen Trennungsgrund gemäß § 13 dieses Gesetzes bildet. Bei dieser Gruppe kommt es überhaupt nicht darauf an, ob die Ehe vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder früher geschieden wurde.

Bei der ersten Gruppe kann jeder Eheteil um Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen, sobald seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung 6 Monate verstrichen sind und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen haben.

Das gleiche gilt für die zweite Gruppe mit der Abweichung, daß hier seit der Scheidung wenigstens 1 Jahr vergangen sein muß.

Das Gericht entscheidet über dieses Ansuchen im Verfahren außer Streitsachen durch Beschluß. Es hat zu untersuchen, ob tatsächlich die unüberwindliche Abneigung vorliegt und die Trennung nur dann zu bewilligen, wenn es zur Überzeugung kommt, daß die unüberwindliche Abneigung vorliegt. Bei Ehen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, genügt es, daß das Gericht die Überzeugung erlangt, daß das Vorgehen der beiden Ehegatten, nämlich das Begehren um Trennung, kein unüberlegtes ist. Sind jedoch seit der gerichtlichen Scheidung 3 Jahre verstrichen, so genügt diese Tatsache allein, damit das Gericht die Trennung bewilligt, ohne daß es die unüberwindliche Abneigung oder die Überlegtheit des Vorgehens zu prüfen hätte. In diesem letzteren Falle ist die Zustimmung des anderen Ehegatten nicht erforderlich. Ist das Gesuch um Umwandlung der Scheidung in die Trennung nur von einem Ehegatten überreicht worden, so ist noch das Einverständnis des anderen notwendig. Als Einverständnis ist es aber anzusehen, wenn der andere Ehegatte, gegen den das Gesuch überreicht wurde, trotz gehöriger Ladung bei Gericht nicht erscheint. Auf diese Folge ist in der Vorladung aufmerksam zu machen, welche dem anderen Ehegatten gleichzeitig mit einer Ausfertigung des Gesuches zu eigenen Handen zuzustellen ist.

Digitized by Google

Das Gesetz wahrt aber dem Richter das Recht, in jedem Falle das Erscheinen des anderen Ehegatten vor Gericht durch die gesetzlichen Zwangsmittel zu erzwingen.

Ist aber der andere Ehegatte mit der Trennung nicht einverstanden oder behauptet er, daß ein anderer Trennungsgrund als unüberwindliche Abneigung vorliegt, so ist das Gesuch auf den Rechtsweg zu verweisen. Nach § 16 c) ist aber die Verweisung auf den Rechtsweg ausgeschlossen, wenn es sich um eine vor der Wirksamkeit des Gesetzes geschiedene Ehe handelt.

Bei der dritten Gruppe kann jeder Ehegatte auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten und ohne an eine bestimmte Frist nach der Scheidung gebunden zu sein, um die Trennung der Ehe auf Grund des bereits durchgeführten Scheidungsprozesses ansuchen. Dieses Ansuchen kann somit auch der schuldige Eheteil stellen. Gelangt das Gericht in dem über dieses Ansuchen eingeleiteten Verfahren zur Überzeugung, daß die im Scheidungsprozesse hervorgekommenen und als Scheidungsgrund anerkannten Tatsachen schon damals die Trennung der Ehe gemäß § 13 Ges. begründet hätten, wenn darum angesucht worden wäre, so spricht es die Trennung der Ehe durch Beschluß aus. Dieser Beschluß enthält auch den Ausspruch über das Verschulden, welchen das Gericht aus dem Scheidungsurteile entnimmt.

Nur dann, wenn der Scheidungsgrund Geisteskrankheit war und wenn unterdessen der geisteskranke Ehegatte gesund geworden ist, ist diese Umwandlung in die Trennung aus diesem Grunde nicht zulässig. Aus dem Umstande, daß das Gesetz dies nur für den Fall der Geisteskrankheit, nicht aber für die übrigen Fälle des § 13 ausdrücklich hervorhebt, ist zu schließen, daß in den anderen Fällen es nur darauf ankommt, daß der Trennungsgrund im Zeitpunkte der Ehescheidung vorlag, gleichgültig, ob er auch im Zeitpunkte der Umwandlung in die Trennung noch besteht.

Es bleibt natürlich den Ehegatten, welche gerichtlich geschieden wurden, unbenommen, auch im Prozeßweg auf Trennung zu klagen, was sie dann tun werden, wenn sie die Trennung aus einem anderen Grunde als dem Scheidungsgrunde begehren, sei es, daß der Scheidungsgrund nicht auch einen Trennungsgrund nach § 13 bildet, oder daß ein Eheteil eine andere Entscheidung über die Schuldfrage anstrebt.

Was die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten im Falle der Umwandlung der Scheidung in die Trennung betrifft, so bestimmt § 19 Ges., daß das Übereinkommen der Parteien und die gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 106 und 108 a. b. G. B. auch nach dem Ausspruch über die Trennung der Ehe in Kraft bleibt, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben. Dies kann wohl nur für den Fall der Trennung gemäß § 15 bis 17 Ges. gelten, nicht aber für den Fall, daß nach der Scheidung aus einem in der Scheidungsklage nicht geltend gemachten oder erst nachher entstandenen Grunde auf Trennung geklagt wird, weil in diesem Falle ein anderer Ausspruch über die Schuld aufge-

Digitized by Google

nommen werden kann, was auf die vermögensrechtliche Regelung von Einfluß sein kann.

Aus wichtigen Gründen kann jeder der getrennten Ehegatten eine neue Regelung der Vermögensverhältnisse auf dem Rechtswege verlangen.

Zur Entscheidung über die Ehetrennungsgesuche im Sinne der §§ 15 und 17 ist sachlich der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich darnach, ob die vorausgegangene Scheidung eine nichteinverständliche oder eine einverständliche war. Im ersten Falle ist der Gerichtshof zuständig, welcher in erster Instanz im Ehescheidungsprozeß entschieden hat. In den übrigen Fällen ist örtlich zuständig der Gerichtshof, in dessen Sprengel derjenige Ehegatte, gegen welchen sich das Ansuchen um Trennung richtet, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat dieser aber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande, so ist jener Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Bestimmungen entsprechen dem § 100 J. N., jedoch ist der Fall, daß auch der Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, in dem neuen Gesetze nicht geregelt.

Das Verfahren ist, wie bereits angeführt wurde, ein außerstreitiges, jedoch kann in diesem Verfahren auch eine mündliche, aber nicht öffentliche Verhandlung angeordnet werden, wenn das Gericht gewichtige Gründe dafür findet. Diese mündliche Verhandlung kann, wenn das Gericht dies für unumgänglich notwendig hält, vor dem ganzen Senate stattfinden. (§ 21.)

V. Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde in Ehesachen ist die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz zulässig, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern u. zw. auch dann, wenn die Entscheidungen der Unterinstanzen konform sind. Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden.

Digitized by Google

Unterstellung von Zivilpersonen, welche sich strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht zu schulden kommen lassen, unter die Militär-Strafgerichtsbarkeit.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 302, durch welche die Verordnung vom 6. Juni 1919, Sg. Nr. 297, ergänzt wird. — Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

Die Regierungsverordnung der tschechoslowakischen Republik vom 6. Juni 1919, Sg. Nr. 297, wird im letzten Absatze dahin ergänzt, daß dieser Absatz wie folgt lautet:

„Die vor der Kundmachung dieser Verordnung verübten strafbaren Handlungen verfolgen die Zivilgerichte, soferne nicht diese Taten schon durch die Militärgerichte zufolge der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164, verfolgt wurden."

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Beginn der Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, über Kriegsdienstleistungen.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 303, durch welche die Verordnung vom 6. Juni 1919, Sg. Nr. 298, ergänzt wird. — Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

Die Regierungsverordnung der tschechoslowakischen Republik vom 6. Juni 1919, Sg. Nr. 298, wird im § 2 dahin ergänzt, daß dieser Paragraph wie folgt lautet:

„Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Kundmachung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesverteidigungsministers vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 170, außer Kraft; die auf Grundlage dieser Verordnung getroffenen Verfügungen bleiben jedoch in Geltung."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verbot der Veröffentlichung von militärischen Nachrichten in Druckschriften.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 309. — Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

Auf Grund des Artikels IX. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. ex 1863, wird verboten, in Druckschriften Nachrichten über die Pläne und Ziele der militärischen Operationen der bewaffneten Macht der tschechoslowakischen Republik, über die Bewegungen, Stärke und

Digitized by Google

Standort des Heeres und der Schiffe, ebenso wie über den Stand der Befestigungen, und schließlich über die Einlagerung oder den Transport von Kriegsmaterial zu veröffentlichen.

Diese Verordnung gilt nicht für die Mitteilungen, welche das Preßbureau des Ministerpräsidiums zur Veröffentlichung gelangen läßt, sowie für jene Mitteilungen, welche in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Vertretung des Staatsvermögens in der Slowakei.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 27. März 1919. — Kundgemacht am 5. Juni 1919.)

§ 1. Mit der Vertretung des Ärarialvermögens in der Slowakei wird vorläufig die Generalfinanzdirektion für die Slowakei betraut..

§ 2. Diese Direktion wird alle Funktionen ausüben, welche bisher der Direktion der ärarischen Angelegenheiten (Kincstár jogügyigazgatóság) und der Ärarialrepräsentanz (Kincstári ügyeszség) anvertraut waren.

§ 3. Die Generalfinanzdirektion betraut in den Fällen, in welchen die Vertretung durch einen Advokaten gesetzlich vorgeschrieben ist, einen geeigneten Advokaten mit der Führung der Vertretung. Es haben sich demnach alle Wirtschaftsdirektionen des Ärarialvermögens (Domänen, Bergwerke, Forste, Eisenbahnen usw.) in Sachen der Vertretung von ärarischem Eigentum, welche bisher die Direktion der ärarischen Rechtsangelegenheiten und die Ärarialrepräsentanz besorgt hat, an die Generalfinanzdirektion für die Slowakei zu wenden, solange nicht eine andere Verfügung getroffen werden wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 1. Juli 1919. Nummer 22 (Bogen 32—33.)

Vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Erfindungen.

(Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 305. Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

Artikel 1.

Für das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird ein Patentamt und ein Patentgerichtshof, beide mit dem Sitze in Prag, errichtet.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, wird mit den nachstehenden Änderungen in Geltung gelassen, und zugleich wird seine Geltung auf das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates ausgedehnt:

1. An Stelle der im § 15 genannten politischen Landesbehörde tritt das Ministerium des Innern;

2. im § 31 wird das Wort „österreichischer" durch das Wort „tschechoslowakischer" ersetzt;

3. § 32 entfällt;

4. die Worte „Beschwerde- und" im § 34, Abs. 4, entfallen;

5. die im § 35 angeführten Ernennungen stehen dem Präsidenten der Republik zu;

6. der Absatz 1 des § 37 wird wie folgt geändert: „in den Anmeldeabteilungen entscheidet über die Auslegung, über die vollständige oder teilweise Abweisung von Patentanmeldungen, über Einsprüche und über die Erteilung des Patentes ein technisches Mitglied, eventuell nach Anhörung eines rechtskundigen Mitgliedes, selbständig, woferne es sich nicht um Beschlüsse im Sinne des § 40 handelt;

7. im Absatz 2 des § 41 werden die Worte „des obersten Gerichts- und Kassationshofes" ersetzt durch die Worte „des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag" und die Worte „Hofräte des obersten Gerichts- und Kassationshofes" durch die Worte „Räte des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag, soweit sie Richter sind"; die im Absatz 3 des § 41 angeführten Ernennungen stehen dem Präsidenten der Republik zu;

8. das Wort „österreichische" im § 43, Abs. 6, al. 2, wird durch das Wort „tschechoslowakische" ersetzt;

Digitized by Google

9. Im § 99 entfallen die Worte „in nicht öffentlicher Sitzung“;
10. im § 99 entfallen die Worte „k. k.“;
11. die §§ 119—124 werden aufgehoben.

Die vor der Verlautbarung dieses Gesetzes bei den Patentämtern Wien oder Budapest überreichten Anmeldungen, die vorläufigen Patentschutz noch nicht genießen (vor der Auslegung) werden beim Patentamte Prag verhandelt, wenn der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger binnen 3 Monaten von dem Tage, der durch Verordnung festgesetzt werden wird, durch eine Eingabe, welche mit einer beglaubigten Abschrift der ursprünglichen Anmeldung belegt ist, darum ansucht und die Anmeldegebühr bezahlt. In diesem Falle genießt diese Anmeldung die Priorität vom Tage der Anmeldung, die bei den obgenannten Patentbehörden erfolgt ist.

Über Patentanmeldungen, die beim Patentamte in Wien oder Budapest vor der Verlautbarung dieses Gesetzes überreicht wurden, auf welche zu dieser Zeit ein Patent noch nicht erteilt war, die aber bereits vorläufigen Patentschutz genießen (nach der Auslegung) und über eventuelle Einsprüche gegen diese Anmeldungen entscheidet das Patentamt in Prag selbständig, wenn der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger binnen drei Monaten von dem Tage, der durch Verordnung festgesetzt werden wird, eine entsprechende mit beglaubigten Abschriften der Akten belegte Anmeldung überreicht und die Anmeldegebühr und die erste Jahresgebühr bezahlt.

Die Gültigkeit dieser Patente, die auf Grund dieser Anmeldung erteilt wurden, beginnt bei den in Wien überreichten Anmeldungen mit dem Tage der Auslegung, bei den in Budapest überreichten Anmeldungen mit dem Tage der ursprünglichen Anmeldung.

Patente, die durch die Patentämter in Wien oder Budapest bis zur Kundmachung dieses Gesetzes rechtsgültig erteilt werden, werden im Bereiche des tschechoslowakischen Staates (d. i. die österreichischen in Böhmen, Mähren und Schlesien, die ungarischen in der Slowakei) Schutz genießen, wenn darum der Eigentümer des Patentes binnen drei Monaten nach dem Tage, der durch Verordnung festgesetzt werden wird, ansucht, und gleichzeitig die Patenturkunde mit 2 Exemplaren der Patentschrift, einen Auszug des Patentregisters erforderlichenfalls mit beglaubigten Abschriften der Urkunden, auf welche sich dieses Register beruft, vorlegt und die Gebühren, die nach dem 28. Oktober 1918 fällig und bis heute nicht berichtigt wurden, sowie die Gebühren, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden, bezahlt.

Die abgelaufene Geltungsdauer wird in diesem Falle in die 15jährige Schutzzeit eingerechnet.

Patentstreitigkeiten, die bis zur Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, sind neu einzuleiten.

Artikel 3.

Das ungarische Gesetz vom 14. Juli 1895, Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1895 wird aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 4.

Für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik wird nur eine einzige Jahresgebühr nach § 114 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, bezahlt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz erlangt mit dem 14. Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Artikel 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für Handel und Justiz betraut.

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Das Gesetz schafft für die tschechoslowakische Republik ein einheitliches Patentrecht und ein einheitliches Patentamt. Rechtsquelle für das Patentamt ist nunmehr das österreichische Patentgesetz mit den durch das neue Gesetz eingeführten Abänderungen, während das entsprechende ungarische Gesetz auch für die Slowakei, in der es bisher galt, aufgehoben wird. Dies spricht das Gesetz an zwei Stellen aus. (Art. 2, Abs. 1 und Art. 3.) Unabhängig davon ist die Frage zu entscheiden, ob es nunmehr ein einheitliches tschechoslowakisches Patent geben wird. Sicher ist, daß, soweit neue ursprüngliche Anmeldungen von Patenten bei dem Patentamte in Prag erfolgen werden oder erfolgt sind, die zu einer Erteilung führen, ein einziges und einheitliches Patent für das ganze Staatsgebiet erteilt werden wird. Besonders zu untersuchen ist der Fall, wenn die Anmeldung des Patentes bei dem Patentamte in Wien oder Budapest vor dem Inkrafttreten des Gesetzes überreicht wurde oder wenn das Patent vor diesem Zeitpunkte bereits rechtskräftig erteilt worden war.

Behandeln wir diesen letzteren Fall zunächst, so ist davon auszugehen, daß das alte Österreich (die Reichsratsländer) und Ungarn auch in bezug auf das Patentwesen vollkommen selbständig waren (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278 und vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 269) und daß in jedem der beiden Staaten ein selbständiges Patent erteilt wurde. Demgemäß werden, da es sich nicht um eine Neuerteilung von Patenten, sondern nur um die Übertragung bereits erteilter Patente handelt, auch weiterhin zwei Patente bestehen bleiben, eines für Böhmen, Mähren und Schlesien und eines für die Slowakei, falls es in beiden Staaten wirklich zu einer Erteilung gekommen ist. Trotzdem werden gemäß Art. 4 des Gesetzes die Jahresgebühren nur einmal, und zwar nach dem klaren Wortlaut des Art. 4 nur auf Grund des österreichischen Gesetzes zu entrichten sein. Das Patentamt vertritt allerdings die Auffassung, daß jeweils die Gebühren auf Grund jenes Gesetzes zu entrichten sind, nach welchem sie höher sind. Dazu sei bemerkt, daß zwar die Jahresgebühren nach dem österr. Patentgesetze höher sind als die dem betreffenden Jahre nach dem ungarischen entsprechenden, daß aber dennoch der Fall eintreten kann, daß bei Anwendung des ungarischen Gesetzes eine höhere Gebühr in Betracht kommt, weil die Geltungsdauer des ungarischen Patentes früher beginnt, unter Umständen also schon die Jahresgebühren des späteren Jahres fällig sind.

Wäre das Patent überhaupt nur in einem der beiden Staaten der früheren österr.-ungar. Monarchie erteilt worden oder wäre es in einem der Staaten später erloschen, dann ist die Erfindung eben nur in dem entsprechenden Teile der tschechoslowakischen Republik geschützt. Auch in dem Falle, als für die Erfindung in beiden Staaten ein Patent erteilt war, äußert sich das selbstständige Fortbestehen der beiden Patente auch im tschechoslowakischen Staate darin, daß die Patente zu verschiedenen Zeiten ablaufen können. Nach § 14 des österreichischen Patentgesetzes beginnt der Lauf der fünfzehnjährigen Patentdauer

Digitized by Google

mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte (es entspricht also die Norm, daß die Patentdauer vom Tage der Auslegung gerechnet wird, formell nicht ganz dem Gesetze) während nach § 17 des ungar. Patentgesetzes der Zeitraum von der Anmeldung der Erfindung zu rechnen ist. Dies hängt mit dem Fehlen einer Vorprüfung nach dem ungarischen Patentgesetze zusammen. (§ 33, Abs. 3 des ungar. P. G.) Für die praktische Behandlung der Gesuche um Anerkennung des Patentes im tschechoslowakischen Staate ist zu bemerken, daß für das bisher österr. und das ungar. Patent je ein selbständiges Gesuch zu überreichen ist. Es werden auch zwei Patenturkunden ausgestellt werden.

Liegt noch kein erteiltes Patent vor, sondern nur eine Anmeldung beim Patentamte in Budapest oder Wien, so soll (wenigstens nach Auffassung des Patentamtes) ein einheitliches, für das ganze Staatsgebiet geltendes Patent auf Grund der wiederholten Anmeldungen erteilt werden. Wurde das Patent sowohl beim Patentamte in Wien als auch in Budapest angemeldet, so genügt es, wenn nur eine dieser Anmeldungen vorgelegt wird, wobei es sich empfiehlt, die Wiener Anmeldung zu Grunde zu legen, weil die Patentdauer erst von der Auslegung gerechnet wird, daher länger ist. Es ist dann auch die seit dem 28. Oktober 1918 fällig gewordene Jahresgebühr nur einmal zu entrichten.

Das Gesetz bestimmt, daß die Anmeldungen, die einstweiligen Patentschutz noch nicht genießen (der Ausdruck ist nicht entsprechend, denn nicht für die Anmeldung tritt nach der Auslegung der einstweilige Schutz ein, sondern für ihren Gegenstand, die Erfindung), die Priorität vom Tage der ursprünglichen Anmeldung bei den Patentämtern in Wien oder Budapest genießen. Dies bezieht sich offenbar auch auf die Anmeldungen, die zu einer Auslegung geführt haben, bei denen also die gemäß § 57, Abs. 2 P. G., bereits einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes eingetreten sind. Darüber, ob eine Priorität auf Grund des Unionsvertrages oder besonderer Staatsverträge anerkannt wird, erwähnt das Gesetz nichts. Diese Frage wurde wohl mit Absicht offen gelassen.

Das weitere Verfahren auf Grund der Anmeldung erfolgt nach dem österreichischen Patentgesetz; in dem Falle, als es bei einem in Ungarn angemeldeten Patente bereits zur Auslegung gekommen ist (nach dem ungarischen Gesetze ohne Vorprüfung), ist die Vorprüfung erst nach der Bekanntmachung aufzunehmen. (In analoger Anwendung der Entscheidung der B. A. B. vom 21. Jänner 1902, Z. 1575, österr. Pat.-Bl. 1902, Seite 326.)

Eine materiellrechtliche Konsequenz, die sich aus der Anerkennung des bisher erteilten Patentes und der Patentanmeldungen im tschechoslowakischen Staate ergibt, wäre die, daß eine Rücknahme des Patentes wegen Nichtausübung der Erfindung im tschechoslowakischen Staate nicht zu erfolgen hat. Das Patentamt steht auf dem Standpunkte, daß bei erteilten Patenten die dreijährige Frist des § 27 vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu rechnen ist.

Unter Patentstreitigkeiten (letzter Absatz des Art. II) sind nur solche Streitigkeiten zu verstehen, über welche das Patentamt und der Patentgerichtshof entscheiden, nicht aber Eingriffsstreitigkeiten vor Zivil- oder Strafgerichten.

Neben den Übergangsbestimmungen enthält der Artikel II in seinem ersten Teile auch eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die bisherigen österreichischen Gesetze in einzelnen Punkten abgeändert werden. Die Änderungen tragen zum Teile der republikanischen Staatsverfassung Rechnung, zum Teile bezwecken sie eine Beschleunigung des Verfahrens, was insbesondere für die Übertragung der Entscheidung der Anmeldeabteilung an ein einziges (technisches Mitglied des Patentamtes gilt. Neben dem österreichischen Patentgesetz bleiben wohl auch die auf das Patentwesen bezughabenden Verordnungen der Kriegszeit in Geltung: die Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, RGBl. Nr. 352, und die entsprechende Verordnung des ungarischen Handelsministers vom 1. Dezember 1915, Nr. 81.253/1915, durch welche die auf Grund des Ausgleichsvertrages geltende Prioritätsfrist bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem Kriege verlängert wurde, haben, weil sie den Bestand der österr.-ungar. Monarchie voraus-

Digitized by Google

setzen, ihre Bedeutung verloren. Dagegen gilt wohl die Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, RGBl. Nr. 350, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage festgesetzten Prioritätsfristen (Verlängerung) zugunsten der Angehörigen gewisser ausländischer Staaten, ebenso wie die entsprechende ungarische Verordnung vom 1. Dezember 1915, Nr. 81.250/1915 weiter, wenn man den Unionsvertrag als fortlaufend ansieht. Das Patentamt selbst läßt vorläufig Patentanmeldungen aus den Unionstaaten zu. Dr. Otto Gellner.

Abänderung bzw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Versicherungsregulativs.

(Regierungsverordnung v. 10. Juni 1919, Sg. Nr. 321. — Kundgemacht am 14. Juni 1919.)

Artikel I. Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. B. Nr. 31 (Versicherungsregulativ) und der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1917, R. G. B. 521, gelten mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

Vorlage der Ausweise.

§ 1. Die Versicherungsanstalten in der tschechoslowakischen Republik, soweit sie der Staatsaufsicht auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, Abt. A bis D unterliegen, sind verpflichtet, dem Ministerium des Innern innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieser Verordnung je zwei Exemplare der geltenden, mit der Genehmigungsklausel (in Abschrift) versehenen Statuten, und den Rechnungsabschluß für das letzte Jahr, zusammengestellt gemäß § 32 und 36 der obigen Verordnung vorzulegen. — Ausländische Versicherungsanstalten haben außerdem den Ausweis über sämtliche Vermögenswerte, welche sie am Ende des letzten Rechnungsjahres in der tschechoslowakischen Republik besaßen, unter Angabe der Veränderungen, welche seither eingetreten sind und welche die Vermögenssubstanz tangieren, vorzulegen.

Gleichzeitig sind verpflichtet:

a) Die inländischen Anstalten: Das Gründungsjahr bekanntzugeben und den Nachweis über das eigene Auslandsgeschäft unter Angabe der Geschäftszweige und der empfangenen Prämien aus dem letzten Jahre nach den einzelnen Staaten vorzulegen;

b) die ausländischen Gesellschaften: Das Jahr bekanntzugeben, in welchem sie die Tätigkeit in der tschechoslowakischen Republik begonnen haben und den Nachweis über die im letzten Jahre empfangenen Prämien aus den in dieser Republik abgeschlossenen Geschäften nach den einzelnen Geschäftszweigen zu erbringen;

c) sämtliche Versicherungsanstalten: Bekanntzugeben, wann und welche Gebühren ihnen unter der österreichischen Staatsaufsicht bemessen wurden und welche Personen zu Aufsichtskommissären bestellt sind.

Digitized by Google

§ 2. Längstens innerhalb dreier Monate von der Kundmachung dieser Verordnung sind ferner dem Ministerium des Innern vorzulegen:

a) Beglaubigte Abschriften der Urkunden, mit denen ausländischen Gesellschaften das Recht erteilt — gegebenenfalls zuletzt erneuert — wurde, in Österreich Versicherungsgeschäfte zu betreiben;

b) Handelsregisterauszüge betreffend die Firmaprotokollierung der Zweigniederlassungen (Generalrepräsentanzen) ausländischer Gesellschaften in der tschechoslowakischen Republik, soweit diese Zweigniederlassungen berechtigt sind, Polizzen auszustellen;

c) alle geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen versehen mit der gehörigen Genehmigungsklausel in separaten Exemplaren, jedes dreifach;

d) die in Verwendung stehenden besonderen Versicherungsbedingungen (§ 10, Abs. 2, Versicherungsregulativ), dreifach;

e) sämtliche mit der Genehmigungsklausel versehenen Tabellen der Nettoprämien der Lebensversicherungsanstalten mit den mathematischen Grundlagen und der Angabe, welche dieser Grundlagen in den einzelnen Fällen angewendet wurde, ferner Angaben über die Höhe der Verwaltungszuschläge und die betreffenden Tarife (Bruttoprämien), sowie die Darlegung der Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserven (§ 8 Vers.-Regulativ);

f) je ein Exemplar sämtlicher in Verwendung stehenden Formularien für Anträge, Polizzen sowie andere Drucksorten, auf die sich die Bestimmung des § 16 Vers.-Regulativ bezieht.

§ 3. Kleinere gegenseitige Versicherungsvereine, die gemäß Abt. E des Versicherungsregulativs gebildet wurden, sind verpflichtet, dem Ministerium des Innern innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieser Verordnung zwei, mit einer Abschrift der Genehmigungsklausel versehene Exemplare der geltenden Statuten vorzulegen.

In der Eingabe ist bekanntzugeben, ob der Verein eine besondere Abgabe für die Staatsaufsicht zahlt und wer zum Aufsichtskommissär eingesetzt ist.

Bezeichnung.

§ 4. Repräsentanzen ausländischer Versicherungsanstalten sind verpflichtet, jeder Bezeichnung ihres Unternehmens, welche für die Öffentlichkeit oder für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt ist, den Sitz der Zentrale beizufügen und sich als Vertretung dieser Zentrale zu bezeichnen.

Umgekehrt ist es in- und ausländischen Versicherungsanstalten verboten, zu Reklamezwecken ihrer Bezeichnung Titel anderer Unternehmungen beizufügen oder sich auf Verbindungen mit Unternehmen zu berufen, die sich nicht mit Versicherung befassen.

Veröffentlichung von Rechnungsabschlüssen und Kundmachungen.

§ 5. Mit der Erklärung der „Pražské Noviny“ als Amtsblatt der tschechoslowakischen Republik trat die obligatorische Veröffentlichung

Digitized by Google

in ihnen an die Stelle der obligatorischen Publikation in der „Wiener Zeitung", wie sie im § 31, letzter Absatz des Versicherungsregulative, respektive (für ausländische Gesellschaften) im Art. III und IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, vorgeschrieben ist.

Besondere Bestimmungen für ausländische Versicherungsanstalten.

§ 6. Ausländische Versicherungsanstalten, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik Versicherungsgeschäfte abgeschlossen haben, können sie hier vorläufig weiterbetreiben, falls sie in diesem Gebiete vor dem 28. Oktober 1918 zur Ausstellung von Polizzen berechtigte Zweigniederlassungen (Generalvertretungen) hatten und falls sie den von der Staatsverwaltung auferlegten Anforderungen, namentlich betreffs der Sicherstellung ihrer alten Verbindlichkeiten, entsprechen.

Zu einem auch in Hinkunft dauernden Geschäftsbetriebe müssen diese Versicherungsanstalten längstens innerhalb dreier Monate nach Kundmachung dieser Verordnung beim Ministerium des Innern im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127 und des Gesetzes vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42, um Bewilligung ansuchen.

In dem Gesuche ist der Versicherungszweig, um den es sich handelt, genau zu bezeichnen. Ferner sind folgende Belege beizulegen:

a) ein Exemplar der geltenden Statuten im Originale oder in ordnungsmäßig beglaubigter Abschrift mit einer beglaubigten tschechischen Übersetzung;

b) ein Handelsregisterauszug betreffend die Hauptniederlassung;

c) eine beglaubigte Erklärung, mit der sich die Versicherungsanstalt verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften zu beobachten, insbesondere die Bestimmungen der oben angeführten kaiserlichen Verordnung;

d) die im eigenen Staate in Verwendung stehenden Versicherungsbedingungen mit dem Nachweise ihrer — etwa erforderlichen — Genehmigung durch die zuständige Behörde und mit einer beglaubigten tschechischen Übersetzung;

e) die Geschäftsberichte und die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre mit einem detaillierten Verzeichnisse aller Wertpapiere, in denen das Vermögen der Gesellschaft angelegt ist, oder welche dieselbe angeschafft hat, um in der vorgeschriebenen Weise ihre in den Versicherungsverträgen eingegangenen Verbindlichkeiten sicherzustellen;

f) die Bewilligung des eigenen Staates zur Eröffnung der Geschäfte in der tschechoslowakischen Republik;

g) den Nachweis darüber, daß in dem Staate, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, tschechoslowakische Versicherungsanstalten im selben Maße wie die einheimischen Versicherungsanstalten zum Betriebe der gleichen Geschäfte und zur Wahrung ihrer Rechte vor den Gerichten zugelassen sind.

Digitized by Google

§ 7. In den Anträgen, Polizzen und den übrigen im § 16 des Vers.-Reg. erwähnten Drucksorten sind die ausländischen Versicherungsanstalten verpflichtet, unmittelbar unter der Firma die auf ihre Berechtigung zum Geschäftsbetriebe in der tschechoslowakischen Republik bezughabenden Daten anzuführen.

§ 8. Soweit in den geltenden Vorschriften, Versicherungsverträgen, Versicherungsbedingungen u. dgl. die Rede vom „Inlande" ist, ist hierunter seit dem 28. Oktober 1918 lediglich das Gebiet des tschechoslowakischen Staates zu verstehen.

§ 9. Zweigniederlassungen ausländischer Anstalten (§ 6, Abs. 1) sind mit allen Handelsbüchern und Behelfen zu versehen, welche zum Betriebe von Versicherungsgeschäften und zur allseitigen Feststellung des Geschäftsstandes erforderlich sind.

Zum ordnungsmäßigen Ausbau der Buchhaltung und bei Lebensversicherungsanstalten der mathematischen Abteilung wird die Frist bis Ende des Jahres 1919 gesetzt.

Die beteiligten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, wenn sie diesen Vorschriften entsprochen haben, dies dem Ministerium des Innern ohne Verzug bekanntzugeben.

§ 10. Die Ausweise der ausländischen Versicherungsanstalten sind in der Währung der tschechoslowakischen Republik zusammenzustellen.

Der Rechnungsabschluß über die in dieser Republik abgeschlossenen Geschäfte ist zum erstenmale für das Jahr 1919 auszuarbeiten.

§ 11. Die vorgeschriebenen Reserven der ausländischen Versicherungsanstalten betreffend die in der tschechoslowakischen Republik durchgeführten Geschäfte, sind in der Regel in Staatspapieren dieser Republik zu erlegen. Eine andere Deckung durch Werte, welche zur Anlage von Waisengeldern zulässig sind, ist lediglich mit besonderer Bewilligung möglich, welche das Ministerium des Innern auf ein begründetes Gesuch von Fall zu Fall erteilt.

Reserven ausländischer Versicherungsanstalten dürfen ohne Bewilligung des Ministeriums des Innern nicht aus dem tschechoslowakischen in einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel II. Der Vollzug dieser Verordnung steht dem Ministerium des Innern zu.

Die Aufsicht des Ministeriums für soziale Fürsorge über die Versicherungsanstalten, soweit sie als Ersatzinstitute im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. B. Nr. 1 ex 1907, resp. der kaierlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. B. Nr. 138, auftreten, namentlich die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten gemäß § 65 des erstzitierten Gesetzes, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig verlieren die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. B. Nr. 31, soweit sie mit den Bestimmungen der obigen §§ 1 bis 11 in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit.

Digitized by Google

Errichtung von Volks-Preisgerichten.

(Gesetz vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 299. Kundgemacht am 9. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Entscheidung von Stritten über die Bezahlung des Ersatzes dafür, weil jemand während des Krieges bis zum 28. Oktober 1918 bar oder im Tauschwege für Gebrauchsgegenstände einen übermäßigen Preis gezahlt hat, gebührt, insoferne der geforderte Ersatz 10.000 K nicht übersteigt, ausschließlich den Volks-Preisgerichten als Schiedsgerichten, welche bei jedem Bezirksgerichte für dessen Bereich zu errichten sind. Solche Stritte, welche bei den ordentlichen Gerichten begonnen wurden, sollen, insoferne nicht das Verfahren bei der I. Instanz durch ein Urteil beendigt ist, nach der Kundmachung dieses Gesetzes unterbrochen und den Volks-Preisgerichten abgetreten werden, sobald diese ihre Tätigkeit begonnen haben werden.

§ 2. Derjenige, welcher Gebrauchsgegenstände zur Weiterveräußerung erworben hat, sowie auch derjenige, welcher entgegen seiner ursprünglichen Absicht, sie nicht weiter zu veräußern, diese doch weiter veräußerte, und dabei entweder überhaupt keinen Schaden hatte oder einen Schaden aus einem anderen Grunde, als aus dem, weil er die Ware für einen übermäßigen Preis erworben hat, hat keinen Anspruch auf einen Ersatz der Überzahlung und darf einen solchen Ersatz weder vor diesem noch vor den ordentlichen Gerichten anstreben.

§ 3. Das Preisschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern und aus 12 Beisitzern. Der Vorsitzende ist der Vorsteher des Bezirksgerichtes, die von ihm zu bestimmenden Ersatzmänner sind die Vertreter aus der Reihe der Einzelrichter, welche bei dem betreffenden Gerichte tätig sind.

Die Beisitzer ernennt der Vorsteher des Bezirksgerichtes, und zwar drei aus dem Stande der Kaufleute und Gewerbetreibenden, drei Landwirte, drei Abeiter und drei Personen mit fixen Bezügen; in den beiden letzten Gruppen je eine Frau, in allen Gruppen aus denjenigen Personen, welche von den Fachorganisationen, oder, falls solche nicht bestehen, von den politischen Organisationen der bezüglichen Gruppe vorgeschlagen wurden, falls diese Organisationen ihre Kandidaten binnen einer Woche nach erfolgter Aufforderung vorschlagen. Falls sie dies nicht tun, ernennt sie der Vorstand des Bezirksgerichtes nach eigener Kenntnis des Bezirkes unter gewissenhafter Auswahl geeigneter Personen.

Als Beisitzer sollen Personen ausgewählt werden, welche durch ihre Ehrenhaftigkeit und Ehrlichkeit, Umsicht und Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse hervorragen und von denen zu erwarten ist, daß sie unparteiisch entscheiden werden. Sie sollen so gewählt werden, daß sie womöglich über den ganzen Bezirk verteilt sind, damit dessen wirtschaftlich bedeutungsvollen und von einander ver-

Digitized by Google

schiedene Teile vertreten sind. Aus einem Unternehmen darf als Beisitzer nicht mehr als ein Mitglied ernannt werden.

Beisitzer des Volks-Preisgerichtes können abgelehnt werden und sie sind aus denselben Gründen ausgeschlossen, aus denen ein Richter abgelehnt oder ausgeschlossen werden kann. (§ 19 und § 20 I. N.)

Der Vorstand des Bezirksgerichtes nimmt allen Beisitzern das Amtsversprechen ab, indem er sie darauf aufmerksam macht, daß sie gemäß § 101, Abs. 2 St. G., öffentliche Beamte sind.

§ 4. Klagen, mit welchen die im § 1 angeführten Ansprüche geltend gemacht werden, sind bei demjenigen Volks-Preisgerichte (Bezirksgerichte schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll zu geben, in dessen Bezirke sich der Beklagte aufhält. Falls der Kläger nicht im selben Bezirke wohnt, kann er fordern, daß die Klage beim Bezirksgerichte seines Wohnortes verfaßt werde, welches sie dem zuständigen Volks-Preisgerichte einsendet.

Örtlich zuständig ist das Volks-Preisgericht, in dessen Bezirke sich derjenige befindet, von dem die Überzahlung gefordert wird.

§ 5. Klagen auf die im § 1 angeführten Überzahlungen sind sowohl bei den Volks-Preisgerichten als auch bei den ordentlichen Gerichten innerhalb 6 Wochen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzubringen, widrigenfalls die Ersatzansprüche verfallen. Die Zeit der Postbeförderung wird in diese Frist nicht eingerechnet und es genügt, wenn die Klage in der vierzehntägigen Frist beim Gerichte des klägerischen Wohnortes zu Protokoll gegeben worden ist.

§ 6. Über die eingebrachten Klagen ordnet der Vorstand des Gerichtes eine Tagsatzung zur Vergleichsverhandlung auf die Zeit an, bis die Frist zur Überreichung der Klagen (§ 4, Abs. 1) abgelaufen ist, und zwar nach ihrer Zahl, entweder auf einmal oder in größeren Gruppen. Zur Vergleichsverhandlung werden alle Beisitzer geladen und der Vorstand des Gerichtes verteilt unter sie die Verhandlungen über den Vergleich. In der Regel stellt er Gruppen aus je zwei Beisitzern zusammen, von denen einer aus den Reihen der Konsumenten, der andere aus den Reihen der Erzeuger oder Kaufleute ist.

§ 7. Falls ein Vergleich erzielt worden ist, meldet dies der Beisitzer, welcher die Vergleichsverhandlung führte, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und es wird über den Vergleich unter Aufsicht des Vorsitzenden ein Protokoll verfaßt. Dieses unterfertigen die Parteien, die Beisitzer, der Vorsitzende und der Schriftführer.

§ 8. Über Klagen, bei denen kein Vergleich erzielt wurde, ordnet der Vorsitzende die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung an.

Das Preisschiedsgericht entscheidet über Ansprüche bis 5000 K in dreigliedrigen Senaten, bestehend aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern, von denen einer aus der Reihe der Konsumenten, der andere aus der Reihe der Erzeuger oder Kaufleute ist. Handelt es sich um Ansprüche im Werte über 5000 K, soll das Gericht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen, von denen je

Digitized by Google

zwei aus jeder Gruppe sind. Die Senate stellt der Vorsitzende dauernd für die ganze Periode zusammen, die einzelnen Fälle sind den Senaten so zuzuweisen, daß im Senate immer ein aus der Reihe der Kaufleute oder Erzeuger gewähltes Mitglied (Mitglieder) sitze, das der Gruppe des Beklagten angehört.

§ 9. Das Verfahren vor dem Volks-Preisgerichte ist nach der Analogie des Zivilstreitverfahrens in Bagatellsachen durchzuführen, falls gegen das Erkenntnis Rechtsmittel unzulässig sind, sonst nach Analogie des ordentlichen Zivilverfahrens. Über die Höhe des Ersatzes entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen aller für die Angemessenheit des Anspruches entscheidenden Umstände (§ 273, Z. P. O.) Das Volks-Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Schiedsspruch. Das Erkenntnis ist auszufertigen und kurz zu begründen. Es unterfertigen es der Vorsitzende und der Schriftführer.

Gegen den Schiedsspruch ist eine Berufung an den Gerichtshof I. Instanz nur dann möglich, wenn der angesprochene Ersatz 1000 K übersteigt.

Der Vergleich (§ 9) und der Schiedsspruch sind durch das Gericht vollstreckbar. (§ 1 E. O.)

§ 10. Falls derjenige, von welchem die Rückstellung der Überzahlung gefordert wird, behauptet, daß er selbst den Gebrauchsgegenstand teuer gekauft und ihn mit einem angemessenen Gewinne weiter veräußert habe, darf das Gericht auf diese Einwendung nur dann Rücksicht nehmen, wenn nicht der begründete Verdacht besteht, daß durch den Ankauf die Bestimmungen des § 21 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, R. G. B. Nr. 31, verletzt worden sind, oder daß die Veräußerung im Wege des Kettengeschäftes oder mit den im § 23 der angeführten Verordnung verbotenen Machinationen erfolgte. Falls das Gericht diese Einwendung für zulässig erachtet und falls der Gegenstand von im Inlande wohnenden Personen gekauft oder eingetauscht worden ist, vertagt es über Antrag des Klägers oder des Beklagten die Verhandlung zu dem Zwecke, um die Abschrift der Klage mit der Protokollsabschrift über die Behauptung des Beklagten demjenigen zuzustellen, den der Beklagte als seinen Lieferanten bezeichnet hat. Wenn das Gericht diesem Lieferanten die Abschrift der Klage zustellt, verständigt es ihn gleichzeitig von der nächsten Verhandlungs-Tagsatzung, welche auch gegen ihn anberaumt worden ist, und belehrt ihn, daß der Klagsanspruch auch gegen ihn als Vorgänger des Beklagten gerichtet ist und daß gegen ihn bei der nächsten Tagfahrt der Schiedsspruch wegen Versäumnis gefällt werden könne, falls er sich nicht einstellt. Die nächste mündliche Verhandlung wird gegen den Beklagten und dessen Vorgänger geführt und nach beendeter Verhandlung entscheidet das Gericht über den Klagsanspruch, wobei es nach dem Stande der Dinge entweder den Beklagten oder seinen Vorgänger oder beide verurteilen kann, jeden zum Teil oder gemeinsam und ungeteilt zur Bezahlung des Ganzen. Falls sich der beigezogene Vorgänger nicht einstellt, kann gegen ihn ein Versäumnisurteil gefällt werden.

Digitized by Google

Im Protokolle ist die Benennung des Vorgängers durch den Beklagten anzumerken.

§ 11. Das Verfahren vor den Volks-Preisgerichten unterliegt den nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestuften Stempelgebühren, gemäß den beim Gerichtsverfahren allgemein gültigen Grundsätzen.

Über das Armenrecht gilt die Bestimmung der §§ 63 ff., Z. P. O.

Die zuerkannte oder im Vergleichswege vereinbarte Entschädigung ist binnen 14 Tagen beim Volks-Preisgerichte zu erlegen.

Von dieser Entschädigung entfallen 10% auf das Amtspauschal des Bezirksgerichtes, 40% führt das Gericht dem Ministerium für soziale Fürsorge zu Gunsten mittelloser Kinder solcher Personen ab, welche im Kriegsdienste gefallen oder wegen Verwundung oder wegen einer mit dem Kriegsdienste zusammenhängenden Erkrankung erwerbsunfähig geworden sind, oder zu Gunsten einer anderen allgemeinen sozialen Wohlfahrtseinrichtung. Den Rest folgt das Gericht dem Kläger aus. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn der Stritt vor einem Gerichtshofe geführt wurde, weil es sich um eine Summe von über 10.000 K handelte.

§ 12. Die Beisitzer des Volks-Preisgerichtes haben, sobald sie nicht im Standorte des Gerichtes wohnen, Anspruch auf den Ersatz des Weges, des Nachtlagers und der Verpflegung. Die Beisitzer, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben, erhalten den Ersatz des entgangenen Verdienstes aus dem Amtspauschale des Bezirksgerichtes, ebenso Landwirte, welche ihren Verdienstverhältnissen gemäß diesen Beisitzern gleichkommen. Über die Höhe des Ersatzes entscheidet der Vorsitzende.

§ 13. Wer sich bis zum 28. Oktober 1918 einschließlich ein Vergehen gegen die §§ 19 und 20 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, R. G. B. Nr. 131, sowie gegen die analogen Bestimmungen der kais. Verordnung vom 21. August 1918, R. G. B. Nr. 261, 7. August 1915, R. G. B. Nr. 228 und vom 1. August 1914, R. G. B. Nr. 194 zuschulden kommen ließ, geht straflos aus, falls nicht schon die Strafe vollführt worden ist, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handelt und wenn ihm weder eine länger als sieben Tage dauernde Freiheitsstrafe, noch eine 1000 K übersteigende Geldstrafe auferlegt worden ist, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn er die Überzahlung zurückerstattet, welche er unbegründeter Weise von demjenigen, der die Ware von ihm gekauft hat, und zwar nicht zur Weiterveräußerung, sei es direkt, sei es durch Vermittlung eines Dritten erstanden hat und jener die Rückerstattung der Überzahlung von ihm bereits gefordert hat oder nach Erlassung dieses Gesetzes erst fordert.

Falls die Person, welche die Ware nicht zur Weiterveräußerung kaufte, die Rückstellung der Überzahlung nicht fordert, falls diese Person oder deren Wohnort nicht bekannt ist, sowie in dem Falle, daß die Ware behufs Weiterveräußerung oder zwar nicht zu dem Zwecke erworben worden ist, trotzdem aber weiter veräußert wurde, sei es ohne Verlust, sei es mit Verlust, der aber aus einem anderen Grunde entstanden ist, als aus dem, weil die Ware um einen übermäßigen Preis erstanden wurde, geht derjenige, von dem die Ware erstanden wurde, straflos aus, falls er die Überzahlung beim Volks-Preisgerichte erlegt.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke ist derjenige, bei welchem die Überzahlung nicht eingetrieben wurde oder nicht eingetrieben werden kann (§ 2 dieses Gesetzes), berechtigt, innerhalb der sechswöchentlichen, durch den § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Frist und in den Fällen, in welchen das Strafverfahren bisher nicht eingeleitet worden ist, innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des ersten gerichtlichen verantwortlichen Verhöres von dem Volks-Preisgerichte verlangen, daß es die Höhe der Überzahlung festsetze.

Das Volks-Preisgericht ordnet über einen solchen Antrag eine Tagfahrt vor dem drei- oder fünfgliedrigen Senate an, je nach der wahrscheinlichen Höhe der Überzahlung (§ 8) und entscheidet mit Beschluß nach den im § 9 angeführten Grundsätzen.

Von den Beträgen, die keineswegs für denjenigen erlegt werden, der die verteuerte Ware erworben hat, entfallen 10% auf das Amtspauschal des Bezirksgerichtes (Volkspreisgerichtes), der Rest wird dem Ministerium für soziale Fürsorge abgeführt zu Gunsten mittelloser Kinder solcher Personen, welche im Kriegsdienste gefallen oder wegen Verwundung oder wegen einer mit dem Kriegsdienste zusammenhängenden Erkrankung erwerbsunfähig geworden sind, oder zu Gunsten einer anderen allgemeinen sozialen Wohlfahrtseinrichtung.

2. Der Betreffende muß die Überzahlung bezahlen, bzw. beim Gerichte innerhalb der durch den Vergleich, Urteil oder Beschluß (Punkt 1 dieses Paragraphen) erlegen, und falls eine Frist im Vergleiche nicht festgesetzt worden ist, innerhalb 14 Tagen vom Tage des Vergleiches, und falls dieser Vergleich vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen wurde, innerhalb 14 Tagen von dessen Inkrafttreten.

3. Falls es sich um ein Vergehen handelt, gilt als eine weitere Bedingung der Straflosigkeit, daß er sich innerhalb dreier Jahre von der Rückstellung der Überzahlung keine gerichtlich strafbare Handlung zuschulden kommen läßt, die gemäß der kais. Verordnung vom 24. März 1917, R. G. B. Nr. 131, oder der Gesetze und Verordnungen, durch welche etwa diese kais. Verordnung ersetzt oder ergänzt werden wird, verfolgt wird.

Die Erfüllung der Bedingungen der Straflosigkeit stellt das Gericht von Amts wegen fest; das Strafverfahren wegen einer Übertretung ist für die Zeit dieser Feststellung nur soweit fortzuführen, als es zur Beweissicherung unumgänglich notwendig ist.

Urteile, die wegen eines Vergehens gefällt wurden, sind solange nicht zu vollziehen, bis die Erfüllung oder Vereitlung der Bedingungen der Straflosigkeit festgestellt ist.

Falls jemand der Amnestie gemäß dieser Vorschriften teilhaftig geworden ist, darf er wegen einer strafbaren Handlung gegen die Vorschriften, mit welchen die Veräußerung von Gebrauchsgegenständen, um deren Verteuerung es sich handelte, verboten oder eingeschränkt worden ist, nicht gestraft werden, und es darf auch derjenige nicht gestraft werden, welcher von ihm diese Gegenstände erworben hat.

Digitized by Google

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe des siebenten Tages nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister, der Minister des Innern, des Handels, der Ackerbauminister, der Finanzminister, der Ernährungsminister und der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Wirkungskreis der Finanzprokuraturen.

(Verordnung vom 4. Juni 1919, Sg. Nr. 313. — Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

§ 1. Der Wirkungskreis, welcher den Finanzprokuraturen in Prag und Brünn zufolge der Dienstinstruktion vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41 und der übrigen bestehenden Vorschriften zukommt, bezieht sich nunmehr grundsätzlich auf das Vermögen und die Angelegenheiten des tschechoslowakischen Staates, sowie auf die inländischen Vermögensbestandteile, welche dem Staatsvermögen hinsichtlich der rechtlichen Vertretung gleichgestellt sind.

§ 2. Das aktive und passive Vermögen und die Angelegenheiten des gewesenen k. k. Ärars, k. u. k. Ärars, des Hofärars und des kgl. ungarischen Ärars und der Fonde, welche durch diese Ärare ganz oder teilweise dotiert worden sind, soweit es sich im tschechoslowakischen Gebiete befindet und die örtliche Zuständigkeit der hiesigen Prokuraturen gemäß § 4 der Dienstinstruktion im einzelnen Falle gegeben ist, soll durch die Finanzprokuraturen in dem bisherigen Ausmaße weiter vertreten werden, jedoch unter Ablehnung jeglicher Rechtsnachfolge des tschechoslowakischen Staates.

§ 3. Auf gleiche Weise soll das im § 2 angeführte, nicht im Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindliche Vermögen in den Fällen vertreten werden, in welchen es sich um ein augenscheinliches Interesse des tschechoslowakischen Staates handelt, insbesondere, wo dieses Vermögen als ein Bestandteil der Liquidationsmasse anzusehen ist.

§ 4. Sollte die Reziprozität gewahrt werden, so soll auf diese Weise auch in anderen Fällen das Vermögen des gewesenen Ärars und der Fonde vertreten werden, das sich außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates befindet, und es soll dem diesbezüglichen Ersuchen der Behörden der betreffenden Staaten stattgegeben werden.

§ 5. Eine diesen Rahmen überschreitende Vertretung, welche andere Vermögen und Berechtigungen zur Grundlage hat, ist nur aus besonderen Gründen mit Bewilligung des Finanzministeriums zulässig.

§ 6. Steuern, Gebühren, Monopole und andere öffentliche Abgaben, sie mögen wann immer entstanden sein, auf welche Zeit immer sich beziehen und wann immer fällig sein, werden vom 28. Oktober 1918 auf Grund der Territorial- und Steuer-Hoheit für den tschechoslowakischen Staat eingetrieben.

Digitized by Google

§ 7. Die Ermächtigungen und die Informationen, welche die Finanzprokuraturen in einzelnen Fällen benötigen, sind grundsätzlich von den zuständigen hiesigen Behörden anzufordern, eventuell gemäß § 2, IV der Dienstinstruktion vom Finanzministerium der tschechoslowakischen Republik.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die betreffende Angelegenheit bei einer Administrativbehörde außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates durchgeführt wird und sich auch die Akten bei dieser Behörde befinden, können die Finanzprokuraturen in direkte Verbindung mit der zuständigen ausländischen Behörde treten und von ihr die notwendigen Informationen anfordern.

§ 8. Eingegangene Gelder und Wertsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften bei Kassen außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates zahlbar gewesen wären, sind bis auf weiteres der Zentralstaatskasse in Prag zur Aufbewahrung als Deposit einzusenden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrem Vollzuge wird der Finanzminister betraut.

Nr. 278. Die Bildung der Geschworenenlisten.

(Gesetz vom 23. Mai 1919. — Kundgemacht am 5. Juni 1919.)

Auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Zum Amte eines Geschworenen können nur Personen berufen werden, welche: 1. das 35. Lebensjahr vollendet haben; 2. lesen und schreiben können; 3. das Heimatsrecht in irgend einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik besitzen; 4. in ihrem Aufenthaltsorte wenigstens ein Jahr wohnen.

§ 2. Unfähig zum Amte eines Geschworenen ist: 1. wer wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens den Pflichten eines Geschworenen nicht nachkommen kann; 2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, namentlich auch der, welcher wegen Verschwendung, wegen Mißbrauchs von Alkohol und anderen Nervengiften der Eigenberechtigung enthoben wurde, und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bis zur Beendigung des Konkurses; 3. der, gegen welchen Vorerhebungen oder eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechen geführt wird, oder, wer wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, aus gewinnsüchtigen oder unehrenhaften Motiven begangenen strafbaren Handlung verfolgt wird, oder wer wegen einer solchen strafbaren Handlung eine über ihn von einem Strafgerichte verhängte Strafe abzubüßen hat; 4. wer von einem Strafgerichte wegen eines Vergehens oder einer Übertretung zum Verlust des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung verurteilt wurde, für die Dauer dieser Ausschließung wer wegen eines Verbrechens zu einer nicht mehr als fünfjährigen

Digitized by Google

Kerkerstrafe verurteilt wurde, für die Dauer von fünf Jahren nach abgebüßter Strafe, wer zu einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, für die Dauer von zehn Jahren nach abgebüßter Strafe, mit Ausnahme der Verurteilung wegen der Verbrechen nach §§ 63 und 64 Str. G., wo diese Unfähigkeit überhaupt nicht besteht und wegen politischer Verbrechen, wo die Unfähigkeit mit Abbüßung der Strafe aufhört; 5. wer sich oder seine Familie hauptsächlich von dauernden Armenunterstützungen erhält.

§ 3. Zum Geschworenenamte sollen nicht berufen werden:

1. Wirklich dienende Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher Ämter und Unternehmungen mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an mehrklassigen Schulen;

2. Personen, welche gemäß § 11 Mil. Str. G. der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen;

3. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;

4. Personen, welche bei den dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatbahnen und Wasser- und Luftschiffahrtsunternehmungen angestellt sind;

5. Personen, welche bei zwar privaten, aber auch die öffentliche Beleuchtung oder Kraftversorgung besorgenden elektrischen und Gasanstalten angestellt sind, ferner Personen, welche bei einem Wasserleitungsbetriebe angestellt sind.

§ 4. Das Geschworenenamt können ablehnen:

1. Jene, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, für immer;

2. Frauen ein- für allemal; sie haben jedoch das Recht, im Monate August beim Gemeindeamt ihres Wohnortes anzuzeigen, daß sie vom Beginne des nächsten Jahres an das Geschworenenamt versehen wollen;

3. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft für die Dauer der Session;

4. Vorsteher von Gemeinden und höheren lokalen Selbstverwaltungskörpern;

5. öffentliche Professoren und Lehrer, Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe von ihren Vorgesetzten im Amte oder vom Gemeindevorsteher für das nächste Jahr bestätigt wird;

6. im Verzeichnisse der Verteidiger in Strafsachen eingetragene Personen;

7. jeder, der seiner Pflicht als Geschworener in einer Schwurgerichtsperiode nachgekommen ist, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Personen, welche von diesem Rechte Anspruch machen wollen, sind durch öffentliche Kundmachung aufzufordern, dies beim Gemeindeamte ihres Wohnsitzes im Monate August zu tun, widrigenfalls sie diese Begünstigung verlieren.

Digitized by Google

§ 5. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Personen enthebt der Gerichtsvorsteher über Ansuchen des Gemeinderates in der Zeit der unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Arbeiten von der Ausübung des Geschworenenamtes für eine einzelne Schwurgerichtsperiode.

§ 6. Anfangs September legt die Gemeindekommission die Urliste an, d. i. das Verzeichnis aller in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Geschworenenamte berufen sind. Diese Kommission setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier zum Amte eines Geschworenen befähigten Personen, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden. Wenigstens 2 Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein, vorausgesetzt, daß überhaupt Frauen in den Geschworenenlisten enthalten sind. In größeren Gemeinden können mehrere solche Kommissionen gewählt werden, und deren Vorsitz führt dann der Gemeindevorsteher oder der von der Gemeindevertretung aus deren Mitgliedern erwählte Vorsitzende.

§ 7. Die Urliste ist mindestens durch 8 Tage am Amtsitze des Gemeindevorstehers aufzulegen, damit jeder darin Einsicht nehmen kann, und es ist dies in ortsüblicher Weise öffentlich mit der Erinnerung kundzumachen, daß jedermann gegen diese Liste Einwendungen erheben kann. Jeder Interessent ist berechtigt, innerhalb dieser Frist schriftlich oder protokollarisch beim Gemeindevorsteher Einwendungen zu erheben, daß in der Urliste ein nach dem Gesetze Befähigter ausgelassen, oder daß ein nach dem Gesetze Unfähiger und Unzulässiger verzeichnet wurde, oder er kann auf gleiche Weise die Gründe, welche ihn vom Geschworenenamte befreien, geltend machen.

§ 8. Über die erhobenen Einwendungen und über die Berechtigung der angeführten Gründe für die Befreiung vom Geschworenenamte entscheidet die Gemeindekommission (§ 6). Diese Entscheidungen sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den Urlisten anzumerken. Eine solche Beschwerde muß binnen 3 Tagen vom Tage der amtlichen Mitteilung der Entscheidung an eingebracht werden.

Ist durch die Entscheidung der Gemeindekommission in der verlautbarten Liste eine Änderung vorgenommen worden, so ist dies durch Kundmachung im Amtssitze bekanntzugeben und die Interessenten davon zu verständigen. Jenen, welche Einwendungen erhoben haben, ist bekanntzugeben, wie darüber entschieden wurde. Ebenso ist dann vorzugehen, wenn jemand Gründe geltend macht, aus denen er vom Geschworenenamte befreit werden will.

§ 9. Die Gemeindekommission, welche die Einwendungen erledigt, soll aus den in der Urliste verzeichneten Personen jene vormerken, welche sie zufolge ihrer Verständigkeit und Ehrbarkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfertigkeit und ihrer Kenntnis der Landessprachen für besonders befähigt zum Geschworenenamte hält.

Bis Ende September hat sodann der Gemeindevorsteher die Urliste

Digitized by Google

mit den Verhandlungsprotokollen mit allen auf die eingebrachten Reklamationen und Enthebungsgesuche bezüglichen Akten der politischen Bezirksverwaltung vorzulegen. Die politische Bezirksverwaltung hat die Liste sofort zu prüfen und, wenn sie findet, daß bei ihrer Zusammenstellung eine Ungesetzlichkeit vorgekommen ist, oder daß in ihr erhebliche Unrichtigkeiten enthalten sind, sie dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurückzustellen. Soll durch diese Richtigstellung jemand ausgelassen werden, der früher verzeichnet war, oder jemand eingetragen werden, der früher vergessen war, so ist mit der richtiggestellten Liste ebenso zu verfahren wie mit der früher verfaßten Liste. Die richtiggestellte Liste ist der politichen Bezirksverwaltung wieder einzusenden, längstens bis Ende Oktober. Sollte ein Gemeindevorsteher mit der Zusammenstellung, Richtigstellung oder Einsendung der Urliste zu lange säumen, so kann die politische Bezirksverwaltung diese unvollendeten Amtsgeschäfte durch ihre eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde ausführen lassen.

§ 10. Die politische Bezirksverwaltung hat die Urlisten ihres Amtssprengels mit allen zugehörigen Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz vorzulegen und sich dabei über die Beurteilung durch die Gemeindekommission zu äußern.

§ 11. In Orten mit eigenem Gemeindestatut übersendet der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz mit einer Äußerung nach § 10.

§ 12. Der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz beruft eine Kommission ein, welche längstens im Monate November die Jahresliste für den Sprengel dieses Gerichtshofes zusammenzustellen hat.

Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden, aus 3 Richtern, welche der Präsident aus den Räten des Gerichtshofes oder aus den Bezirksgerichtsvorstehern dieses Sprengels beruft, und aus 5 Vertrauensmännern zusammen. Diese Vertrauensmänner und 5 Ersatzmänner wählt bis auf weitere gesetzliche Regelung die Vertretung der Stadt, wo das Schwurgericht seinen Sitz hat. Diese Vertrauensmänner sollen zum Geschworenenamte für den Bereich dieses Gerichtshofes (§ 1 bis 4) tauglich sein und durch ihre Lokal- und Personalkenntnis und ihre Unabhängigkeit sachliche Entscheidungen verbürgen. Zwei von den Mitgliedern müssen Frauen sein. Sollte ein Vertrauensmann in die Kommission nicht eintreten oder überhaupt die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllen wollen, so soll der Präsident des Gerichtshofes ohne Verzug für ihn einen Ersatzmann in der Reihenfolge, wie die Vertrauensmänner in der von der Gemeindevertretung über ihre Wahl an den Gerichtshofpräsidenten erstatteten Anzeige eingereiht wurden.

§ 13. Der Präsident hat zeitgerecht der politischen Bezirksverwaltung bekanntzugeben, wann die Sitzung stattfinden wird, der Leiter der politischen Behörde hat zur Sitzung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Digitized by Google

§ 14. Die Kommission entscheidet zunächst über die in den Listen eingetragenen Beschwerden. Sollte jemand gesetzwidrig nicht in die Liste eingetragen sein, so verfügt die Kommission, daß es geschehe. Sodann wird zur Zusammenstellung der Jahresliste geschritten, welche sich aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste zusammensetzt.

§ 15. Die Jahresliste wird auf die Weise gebildet, daß die Kommission jene Personen aus der Urliste zusammengestellt, welche sie gemäß § 9 für die Fähigsten und Würdigsten zum Geschworenenamte hält, und zwar in ein Verzeichnis (Hauptliste), aus welchem die Geschworenen für das nächste Kalenderjahr genommen werden.

Auf dieselbe Weise setzt die Kommission aus den Personen, welche am Sitze des Schwurgerichtes oder in dessen nächster Nähe wohnen, ein zweites Verzeichnis (Ergänzungsliste) zusammen, aus welchem die Ersatzmänner genommen werden. Wieviel Personen in diese beiden Listen aufgenommen werden sollen, ist im Hinblick auf die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden und deren voraussichtliche Zahl im nächsten Kalenderjahre so zu bestimmen, daß in jeder Liste um die Hälfte mehr verzeichnet werden, als nach der Zahl der zu erwartenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein werden.

Wie in der Haupt- so in der Ergänzungsliste muß mindestens ein Drittel Frauen sein, wenn dazu die in der Urliste enthaltene Zahl von Frauen zureicht.

§ 16. Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz, dem Oberstaatsanwalt, dem Leiter der politischen Landesbehörde, den Staatsanwälten, den politischen Bezirksbehörden, den Bezirksgerichtsvorstehern und den Gemeindevorstehern im Gerichtssprengel zu senden.

§ 17. Die Amtsvorstände und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, falls sie im Laufe des Jahres davon Kenntnis erlangen, dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz sofort bekanntzugeben, daß einzelne in der Jahresliste verzeichnete Geschworene zum Geschworenenamte untauglich geworden sind (§ 2), oder daß Umstände eingetreten sind, unter denen sie zu diesem Amte nicht berufen werden konnten (§ 3), oder wenn etwa Personen des Wehrstandes zum Militärdienst einberufen wurden (§ 2, Z. 2). Ist ein Grund, welcher nach dem Gesetze vom Geschworenenamte befreit, erst nach Ablauf der für die Überreichung von Einwendungen bemessenen Frist eingetreten, so haben auch die im § 4, Z. 3—7, angeführten Personen das Recht, den genannten Präsidenten zu ersuchen, daß sie aus der Liste gestrichen werden.

Darüber, ob eine solche Streichung aus der Jahresliste nötig ist, und ob jemandem das Recht zusteht, darum anzusuchen, entscheidet der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.

§ 18. Vierzehn Tage vor dem Beginne einer jeden Schwurgerichtsperiode wird der durch Auslosung beim Gerichtshofe I. Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die

Digitized by Google

Dienstliste zusammengestellt. Die Advokatenkammer ist einzuladen, zu diesem Akte einen Vertreter zu entsenden.

§ 19. Bei der Verfassung der Dienstliste sind aus der Jahresliste zunächst jene Personen im Militärverhältnisse auszuscheiden, welche für die Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufen wurden. Sodann sind die Namen der übrigen, in den beiden Teilen der Jahresliste verzeichneten Personen in zwei Urnen einzulegen, aus denen der Gerichtspräsident 36 Haupt- und sodann 9 Ersatzgeschworene zieht. Über all dies wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 20. Sollte in der Jahresliste nurmehr eine so kleine Zahl von Namen übrigbleiben, daß die Hauptliste weniger als 54 und die Ergänzungsliste weniger als 14 Namen enthält, so hat die gemäß § 12 eingesetzte Kommission vor Zusammenstellung der Dienstliste die Jahresliste bis auf die ebengenannten Zahlen zu ergänzen.

§ 21. Der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz soll jene 36 Haupt- und 9 Ersatzgeschworenen schriftlich vorladen und ihnen Ort, Tag und Stunde bestimmen, wo und wann das Schwurgericht zu tagen beginnen wird, unter gleichzeitigem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens. Hiebei ist auch darauf zu sehen, daß die Vorladung ihnen zu eigenen Handen 8 Tage vor dem Sessionsbeginne zugestellt werde.

§ 22. Stellen sich vor dem Beginne der Hauptversammlung weniger als 30 Hauptgeschworene ein, so sind sie auf soviel, als zu dieser Zahl fehlt, aus den 9 Ersatzgeschworenen zu ergänzen. Zu diesem Zwecke legt der Vorsitzende des Schwurgerichtes in Gegenwart der Mitglieder dieses Gerichtes, der Ankläger und der Verteidiger der angeklagten Personen die Namen der 9 Ersatzgeschworenen in eine Urne, zieht aus dieser die nötige Zahl von Namen und verliest sie. Darüber wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 23. Soll vor dem Schwurgerichte an einem und demselben Tage die Hauptverhandlung über einige Straffälle stattfinden, so kann die Geschworenenbank für alle diese Fälle vor dem Beginne der Verhandlung über den ersten Fall gebildet werden.

Die für den ersten Fall gebildete Geschworenenbank bleibt, falls diejenigen, welche das Recht haben, Geschworene abzulehnen, damit einverstanden sind, auch für die übrigen Fälle, über die am gleichen Tage die Hauptverhandlung stattfinden soll, in Tätigkeit.

Wurde für irgendeinen der nachfolgenden Straffälle über Ersuchen jemandes, der das Recht zur Ablehnung von Geschworenen hat, eine neue Geschworenenbank zusammengesetzt, so bleibt diese auch für die übrigen weiteren Fälle in Tätigkeit, falls die zur Ablehnung von Geschworenen Berechtigten hiezu ihre Zustimmung geben.

Sollte eine Verhandlung, deren Beginn auf einen bestimmten Tag angesetzt wurde, sei es infolge längerer Dauer der vorangehenden Verhandlung oder aus einem anderen, zufälligen Anlasse sich derart hinausziehen, daß sie erst am vierten Tag oder noch später nach dem Tage

Digitized by Google

der Bildung der Geschworenenbank beginnen soll, so ist eine neue Geschworenenbank zu bilden.

§ 24. Jeder Geschworene, der trotz Vorladung nicht erscheint, und nicht ein unabwendbares Hindernis glaubhaft macht, oder sich ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Schwurgerichtes vor Beendigung der Schwurgerichtssitzung entfernt, ist vom Schwurgerichte mit einer seinen Vermögensverhältnissen angemessenen Geldstrafe, und, falls er kein Vermögen besitzt, mit dem Verluste der Befähigung zum Geschworenenamte auf die Dauer eines Jahres zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gegen dieses Erkenntnis kann der Bestrafte Einwendungen nur binnen 8 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Schwurgerichtes, und, wenn dieses nicht mehr tagt, beim Gerichtshofe I. Instanz erheben. Macht er gehörig glaubhaft, daß ihm die Ladung nicht ordentlich zugestellt wurde, oder, daß er wegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Hindernisses nicht kommen konnte, oder, daß die ihm auferlegte Saumsal nicht entspricht, so kann er um Aufhebung der auferlegten Strafe ansuchen.

Gegen die hierüber gefällte Entscheidung besteht kein Rechtsmittel.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung darüber, wie mit den nach ihr verhängten Geldstrafen zu verfahren sei, gelten auch bezüglich der in diesem Paragraphen genannten Geldstrafen.

§ 25. Zum Schlusse einer jeden Schwurgerichtsperiode soll der Vorsitzende des Schwurgerichtes die Geschworenen befragen, ob sie sich des ihnen im § 4, Z. 7 eingeräumten Befreiungsrechtes bis zum Schlusse des nächsten Kalenderjahres oder auf kürzere Zeit bedienen wollen. Die hierüber abgegebenen Erklärungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz bekanntzugeben, damit er sie in der Jahresliste anmerke.

§ 26. Jeder Geschworene und Vertrauensmann, welcher seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält über sein Ersuchen, wenn er nicht am Sitze des Schwurgerichtes wohnt, eine Entschädigung für Reise, Nachtlager und Verpflegung. Geschworene und Vertrauensmänner, welche auf einen Tages- oder Wochenlohn angewiesen sind, oder in die IV. Erwerbsteuerklasse eingereihte Gewerbetreibende sind, und durch Ausübung der Geschworenenpflicht einen nachweislichen Entgang an diesem Einkommen erleiden, erhalten außerdem ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag eine Vergütung des Gewinstentganges. Eine höhere derartige Entschädigung für jedes Jahr bestimmt der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz für den Sprengel dieses Gerichtes nach Anhörung der politischen Behörde.

§ 27. Die die Zusammenstellung der Geschworenenlisten betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes treten 6 Wochen nach der Kundmachung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Jänner 1920 in

Digitized by Google

Kraft. Mit diesem Tage verliert das Gesetz vom 23. Jänner 1873, RGBl. Nr. 121, seine Gültigkeit.

§ 28. Den Ministern des Innern und der Justiz wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

Wertbestimmung von Gegenständen der Börsengeschäfte für Gebührenzwecke.

(Gesetz v. 11. Juni 1919, Sg. Nr. 329. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Für die Wertbestimmung von Wertpapieren und ähnlichen Gegenständen der Börsengeschäfte sowie auch für die Umrechnung der in einer anderen als der im Inlande als laufende Währung eingeführten Währung bestimmten Werte ist die Notierung der Prager Börse jenes Tages, nach welchem sich die Berechnung der Gebühr richtet, entscheidend, und wenn für diesen Tag keine Notierung vorkam, dann die letztvorangegangene, jedoch nicht über einen Monat zurückliegende Notierung.

Wenn eine andere inländische Börse errichtet werden wird, so entscheidet ihre Notierung in dem Falle, wenn sie eine dem Tage, für welchen die Wertbestimmung geschehen soll, näherliegende Notierung hat, als die Prager Börse, oder wenn es sich um Börsengegenstände handelt, die auf dieser Börse, nicht aber an der Prager Börse notiert werden.

Wenn das betreffende Wertpapier, bzw. der Gegenstand des Börsengeschäftes überhaupt an keiner inländischen Börse notiert ist, so ist für die Bemessung der Gebühr sein Nominalwert entscheidend; sowohl die Finanzverwaltung als auch der Gebührenpflichtige kann aber den Wert durch gerichtliche Schätzung feststellen lassen.

§ 2. Für den Fall, daß weder in Prag noch sonst im Inlande die Börse tätig wäre, wird das Finanzministerium ermächtigt, nach Bedarf die Kurse festzusetzen, nach welchen sich während eines bestimmten Zeitraumes einer solchen Untätigkeit der Börse die Bemessung der Gebühren richten soll.

§ 3. § 51 des Gebührengesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, die Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916, RGBl. Nr. 431, wird aufgehoben.

§ 4. Für die Skalagebühren wird die Finanzverwaltung in bestimmten Zeiträumen Umrechnungskurse der einzelnen fremden Währungen festsetzen. Einstweilen gelten in dieser Hinsicht die in der Beilage A zur Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217 *) ange-

*) Nr. 17 des „Prager Archivs".

Digitized by Google

führten Kurse. In dieser Richtung wird § 19 res Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, ergänzt.

Die Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, RGBl. Nr. 208, wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut; er wird zugleich ermächtigt, nach ähnlichen Gundsätzen die Wertbestimmung der angeführten Gegenstände auch bei anderen öffentlichen Abgaben durchzuführen.

Aus dem Berichte des Finanzausschusses zu diesem Gesetze:

Nach den bisherigen Bestimmungen gelten für die Bewertung von Wertpapieren zu Gebührenzwecken die Notierungen der Wiener Börse und für Skalagebühren bei fremden Währungen die von der österreichischen Regierung im Jahre 1916 festgesetzte Umrechnungstabelle.

Im Hinblicke auf die Selbstständigkeit der tschechoslowakischen Republik wird diese Werbestimmung nunmehr nach den Notierungen der Prager Börse erfolgen. Bei Papieren, die an der Börse nicht notiert sind, hat sowohl die Finanzverwaltung wie auch der Gebührenpflichtige das Recht, den Wert durch gerichtliche Schätzung feststellen zu lassen. Für Skalagebühren, die auf fremde Währung lautende Werte betreffen, wird die Finanzverwaltung vorläufig in bestimmten Zeiträumen die Umrechnungskurse der einzelnen fremden Währungen bestimmen und inzwischen haben die in der Beilage A zur Regierungsverordnung über die Liquidationsbilanzen angeführten Kurse zu gelten. Später wird auch in dieser Richtung die Notierung der fremden Währungen an der Prager Börse entscheiden.

Dieses Gesetz bezieht sich einzig auf die Bewertung von Börsenwerten für die Gebühren, die amtlich festgesetzten, auf dem Prager Kurszettel angeführten Umrechnungskurse für Papiere, die auf fremde Währung lauten, bleiben unberührt.

Zur Konskription der Versicherungspolizzen. Die Befreiung der Pensionsversicherungen von der Konskription auf Grundlage des § 2, lit. g) der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184 (Konskription der Versicherungspolizzen) bezieht sich auf alle Pensionsversicherungen, die auf Grundlage der gesetzlichen Pensionspflicht (nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ai, 1914, der abgeänderten kais. Verordnung vom 15. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) entweder bei der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte oder bei einem anerkannten Ersatzinstitute oder in der Form eines anerkannten Ersatzvertrages getätigt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob der versicherte Anspruch das im Gesetze bestimmte Ausmaß überschreitet. Die im § 2, lit. h) derselben Verordnung ausgesprochene Bestimmung bezieht sich auf Pensionsversicherungen, welche ohne gesetzliche Pensionspflicht vereinbart worden sind. Dieser Befreiung steht der Umstand nicht entgegen, daß auch der Arbeitgeber einen Teil der Prämie bezahlt, dieser Teil darf aber nicht die Hälfte der ganzen Prämie übersteigen. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juni 1919, Z. I-12.224 präs. 19.)

Digitized by Google

Aus- und Einfuhr gewisser Geldsorten.

(Verordnung der Regierung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 311, mit welcher die Verordnung vom 6. März 1919, Sg. Nr. 113, über die Einschränkung der Auszahlungen und das Verbot der Ausfuhr geändert wird und die Einfuhr ungestempelter Banknoten der Österreichisch-Ungarischen Bank verboten wird.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1. Abs. 2, Art. 2, der Verordnung vom 6. März 1919, Sg. Nr. 113, wird folgendermaßen lauten:

Bei Reisen in das Ausland dürfen Reisende nicht mehr als 1000 Franks oder 1200 Lire oder 2000 Mark oder rumänische oder bulgarische Lei mit sich führen.

Für die Ausfuhr auch dieser Beträge ist die Bewilligung der tschechoslowakischen Devisenzentrale erforderlich; bei höheren Beträgen muß auf dieser Bewilligung auch die Zustimmung des Finanzministeriums ersichtlich sein.

§ 2. Art. 3 der Verordnung vom 6. März 1919, Sg. Nr. 113, wird lauten: Die Einfuhr und Versendung ungestempelter Banknoten der Österreichisch-Ungarischen Bank in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates ist verboten; in erwägungswürdigen Fällen kann der Finanzminister von dieser Bestimmung Ausnahmen treffen.

Reisenden in das Gebiet wird gestattet, eine den Betrag von 20 K nicht übersteigende Menge von 1 und 2 K-Banknoten der Österreichisch-Ungarischen Bank mit sich zu führen.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Gebühren von ausländischen Wertpapieren sowie vom Geschäftsbetriebe durch ausländische Rechtssubjekte.

(Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 304. Kundgemacht am 11. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Geltung des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, mit Ausscheidung des § 4, des Abs. 2 des § 10 und des Abs. 1 des § 12 wird auf alle im § 1 desselben Gesetzes angeführten außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Wertpapiere, bzw. auf alle in den §§ 5 und 6 desselben Gesetzes bezeich-

Digitized by Google

neten, ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates habenden Rechtssubjekte ausgedehnt.

Sinnesgemäß gilt auch die Bestimmung des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 56, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik haben.

Auf Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen bezieht sich dieses Gesetz nicht.

§ 2. Der Gebühr gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, unterliegen nicht Wertpapiere, die bereits nach demselben Gesetze abgestempelt worden sind, ebenso nicht diejenigen, die gegen Entrichtung der ½%igen Evidenzgebühr bei der regulären, gemäß § 5 der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, durchgeführten Konskription gekennzeichnet worden sind.

Bei ausländischen, gemäß § 10 der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, nachträglich gekennzeichneten Wertpapieren wird die laut dieser Verordnung entfallende Evidenzgebühr in die auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, entfallende Gebühr gemäß Skala III eingerechnet. Diese Ergänzungsgebühr kann auf dieselbe Art wie die ½%ige Evidenzgebühr entrichtet werden.

§ 3. Rechtssubjekte, die nach diesem Gesetze der im § 5 oder 6 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 174, festgesetzten Gebühr, bzw. der Gebühr gemäß § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, unterliegen und diese Pflicht bisher nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, sich zur Bezahlung der betreffenden Gebühren binnen 30 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes mittels ungestempelter Eingabe beim Finanzministerium zu melden. In dieser Eingabe ist der gemäß § 5 oder 6 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 191, gebührenpflichtige Teil anzuführen.

Unterlassen sie dies zu tun, so verfallen sie in die Strafe gemäß § 11 desselben Gesetzes.

Bei Rechtssubjekten, die ihren Sitz auf dem Gebiete des ehemaligen österreichisch-ungarischen Staates, aber außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik haben und die auf dem Gebiete dieser Republik auf Grund der alten Bestimmungen Geschäfte betreiben, ersetzt das in einer Frist von 30 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes eingebrachte Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetriebe (Notierung auf der Börse) die Anmeldung zur Bezahlung der Gebühr. Ist dieses Gesuch abgewiesen worden, so bestimmt der Finanzminister den Teilbetrag, der im Hinblick auf die Dauer des tatsächlichen Geschäftsbetriebes nach der Verkündigung der tschechoslowakischen Republik der Gebühr zu unterziehen ist.

§ 4. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt dem Finanzminister.

Digitized by Google

Aus den Motiven:

Das Gesetz vom 18. September 1892 bezieht sich auf die Abstempelung ausländischer, in das Gebiet des ehemaligen Österreich-Ungarn eingebrachter Papiere und weiters war in den §§ 5 und 6 die Gebühr für die Zulassung der Filialen ausländischer Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (oder der im § 6 des Gesetzes vom Jahre 1892 angeführten Personen) zum Geschäftsbetriebe im Inlange festgesetzt. Dasselbe Gesetz bezieht sich weiter auf die Gebühr für die Notierung der Papiere ausländischer Gesellschaften auf der Börse.

Was die Abstempelung ausländischer Papiere betrifft, so wird sie nunmehr durch die ½%ige Evidenzgebühr im Sinne der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, ersetzt werden.

Wertpapiere, die nicht schon jetzt gemäß dieser Regierungsverordnung gekennzeichnet sind, werden bei Übertragung ins Inland im Sinne dieser Verordnung, oder (wenn diese Verordnung etwa schon aufgehoben wäre) gemäß dem Gesetz vom Jahre 1892 abzustempeln und die Gebühr gemäß Skala III zu ergänzen sein.

Was die Gebühr für den Geschäftsbetrieb auf dem Gebiete unserer Republik durch inländische Filialen ausländischer Aktiengesellschaften, durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (oder durch die im § 6 des Gesetzes vom Jahre 1892 angeführten Personen), so wie die Gebühr für die Notierung der Papiere ausländischer Gesellschaften auf der Börse betrifft, so wird sie gemäß Skala II vom ganzen, dem Geschäftsbetriebe im Inlande gewidmeten Teile des Kapitales abzuführen sein.

Zulassung ausländischer Schuldverschreibungen mit Prämien.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Nr. 328. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Geltung des Gesetzes vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32 wird auf alle außerhalb des Gesetzes der tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen ausgedehnt.

§ 2. §§ 3 bis 5 des im § 1 zitierten Gesetzes werden folgendermaßen geändert:

Die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, findet keine Anwendung auf Prämienschuldverschreibungen, die sich im Inlande befinden, gemäß der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, verzeichnet und gekennzeichnet sind. und die überdies nach Skala III nach ihrem Nominalbetrage abgestempelt und binnen 30 Tagen nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in Prag dem Gefällsamte außerhalb Prags dem inländischen Steueramte, oder einem anderen Amte, das das Finanzministerium hiefür bezeichnet, vorgelegt werden. Selbständige Gewinnscheine sind mit einem Fünftel des Wertes des betreffenden Loses zu bewerten.

§ 3. Der Gebühr im Sinne dieses Gesetzes unterliegende Wertpapiere sind mittels vorgeschriebenen Formulares zweifach vorzulegen

Digitized by Google

und gleichzeitig die Stempel für jedes einzelne Stück der vorgelegten Wertpapiere beizustellen. Dieser Pflicht nachzukommen ist jeder verpflichtet, der solche Papiere innehat; wenn er sie für einen anderen innehat, dann zu ungeteilter Hand mit dem Eigentümer des Loses, von welchem er den Ersatz der Gebühr verlangen kann.

Die Abstempelung der bei Geldinstituten hinterlegten Schuldverschreibungen kann gleichzeitig bei der in der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, bestimmten Konskription durchgeführt werden.

Sofern solche Prämienschuldverschreibungen bei Staatskassen oder Ämtern wären, werden die Abstempelung diese Ämter binnen 30 Tagen nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, gegebenenfalls früher bei Ausfolgung dieser Schuldverschreibungen an den Eigentümer durchführen, welch letzterer verpflichtet ist, einen Stempel beizustellen oder zu ersetzen.

§ 4. Dieser Abstempelung unterliegen nicht Prämienschuldverschreibungen, die schon der Gebühr nach Skala III auf Grund des § 5, Abs. 4, des Gesetzes vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, unterzogen worden sind.

§ 5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Finanzminister die Fristversäumung nachsehen, wenn die Partei eine Geldstrafe erlegt, die höchstens das Dreifache der Gebühr beträgt.

§ 6. Nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes können aus dem Auslande ins Inland nur solche ausländische Prämienschuldverschreibungen eingebracht werden, die im Sinne der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, ordnungsgemäß verzeichnet sind, sofern sie nicht durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden in die Hand eines anderen Eigentümers übergangen sind.

Solche Prämienschuldverschreibungen sind der nachträglichen Abstempelung gemäß § 2 dieses Gesetzes längstens binnen 30 Tagen nach ihrer Einbringung ins Ausland zu unterziehen. Den Beweis über die Erfüllung der im 1. Absatz dieses Paragraphen aufgestellten Bedingung hat jene Person zu erbringen, die dieses Papier zur Abstempelung vorlegt.

Andere Prämienschuldverschreibungen können zum Handel im Inlande nur durch besondere Regierungsverordnung zugelassen werden.

§ 7. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Aus den Motiven zu diesem Gesetze:

„Die bei diesem Gesetze in Betracht kommenden ausländischen Papiere sind: einerseits: 1. a) österreichische und ungarische Staatslose, b) in Österreich-Ungarn ausgegebene nichtstaatliche Lose, c) in Österreich laut des zum Gesetze vom Jahre 1889 beigeschlossenen Verzeichnisses erlaubte Lose anderer Staaten, d) in Österreich nicht gestattete andere Lose:

Digitized by Google

andererseits: 2. a) Nach Skala III, gemäß dem Gesetze vom Jahre 1889 abgestempelte Lose, b) nach demselben Gesetze unentgeltlich abgestempelte ungarische Lose, c) nach der Regierungsverordnung vom Jahre 1919, Sg. Nr. 126 gekennzeichnete andere Lose, d) im Sinne dieser Verordnung bloß verzeichnete Lose (ohne Kennzeichnung mit Rücksicht darauf, daß die Papiere nicht im Inlande waren; (hierher gehören insbesondere viele Lose aus kummulativen Bankdepots, die in Wirklichkeit bei ausländischen Bankinstituten hinterlegt sind), e) Lose, die im Sinne derselben Regierungsverordnung unverzeichnet und nicht gekennzeichnet sind aus dem Grunde, weil die Partei — etwa ein Ausländer — außerhalb der Republik gewohnt hat und demnach nicht konskribierungspflichtig ist.

Ausländische, derzeit im Inlande befindliche Lose, sind durchwegs freizugeben, soweit sie der Kennzeichnung im Sinne der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, unterzogen wurden, allerdings unter der Bedingung der nachträglichen Abstempelung nach Skala III, soweit diese Gebühr nicht schon entrichtet worden ist. Dieser Abstempelung werden also durchwegs unterzogen werden: a) österreichische und ungarische Staatslose, weiters b) alle in Österreich-Ungarn außerhalb des Gebietes unserer Republik ausgegebenen nichtstaatlichen Lose, c) andere Lose, ob sie nun schon in dem zum Gesetze vom Jahre 1898 beigefügten Verzeichnisse angeführt waren oder nicht. Bei allen diesen drei Gruppen wird vorausgesetzt, daß sich die betreffenden Lose jetzt schon in der tschechoslowakischen Republik befinden. Ist dem nicht so, so können sie nur dann nachträglich abgestempelt werden, wenn sie schon im Sinne der Regierungsverordnung vom Jahre 1919, Sg. Nr. 126, verzeichnet sind; d. h., wenn sie Inländern oder Personen gehören, die hier wenigstens 1 Jahr wohnen, und wenn sie nicht inzwischen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden in die Hand einer anderen Person (eines Nichtinländers) übergegangen sind.

Eine nachträgliche Gestattung anderer Papiere kann nur durch Regierungsverordnung (ohne Gesetz) erfolgen. Der Finanzminister hat außerdem das Recht, Versäumungen der Frist zur Kennzeichnung von Losen, die sich im Inlande befinden, nachzusehen.

Dieses Gesetz kann erst nach Abschluß der allgemeinen Wertpapierkonskription durchgeführt werden, damit nicht unerlaubte Lose überflüssigerweise hereinströmen (um die Möglichkeit der Nostrifikation hintanzuhalten)."

Ergänzung der Einkommensteuerkommissionen.

(Gesetz vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 291, kundgemacht am 6. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Geltung der Bestimmung des § 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 65 (siehe diese Bestimmung auf Seite 31 des Prager Archivs), wird auf die Einkommensteuerkommissionen (§ 189, Abs. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) ausgedehnt.

§ 2. Die Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit gelangt, obliegt dem Finanzminister.

Digitized by Google

Teilweise Einstellung der Wirksamkeit des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit im Post-, Telegraphen- und Telephondienste.

(Regierungsverordnung vom 13. Juni 1919, Sg. Nr. 322. — Kundgemacht am 14. Juni 1919).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307 und der ungarischen Ermächtigungsgesetze Art. LXIII vom Jahre 1912 und Art. L vom Jahre 1914, werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse wird bis auf Widerruf die Wirksamkeit der Bestimmung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Sg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit für Angestellte der Post-, Telegraphen- und Telephonämter eingestellt, und zwar in dem Ausmaße, wie dies das Staatsinteresse erfordert.

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Post und Telegraphen im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der sozialen Fürsorge betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gebühr für Vereinbarungen der Zuständigkeit der Gerichte und für Klagen, die auf Grund ihrer überreicht werden.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 331. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet.

§ 1. Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte gemäß § 104 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, in Verträgen und anderen Urkunden über Rechtsgeschäfte unterliegen außer den im § 3 dieses Gesetzes angeführten Fällen der festen Gebühr von 1 K.

§ 2. Befreiungen aus dem Grunde der Handelskorrespondenz (§ 9 des Gesetzes vom 29. Feber 1864, R. G. Bl Nr. 20) beziehen sich auf diese Vereinbarungen nicht.

§ 3. Für Rechnungen, in welchen vom Aussteller der Rechnung die Klagbarkeit der Forderung in einem bestimmten Orte ausbedungen ist, wird die Gebühr in dem doppelten Ausmaße des im § 11 der kais. Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Betrages gezahlt.

Digitized by Google

§ 4. Von den ersten Ausfertigungen von Klagen, die beim Gerichte der bedungenen oder im § 87 a) des Gesetzes vom 1. August 1893, R. G. Bl. Nr. 111, festgesetzten Zuständigkeit eingebracht werden, ist das Doppelte der durch kais. Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, für Klagen festgesetzten Gebühr zu erlegen. Ist die Zuständigkeit des Gerichtes im Interesse lediglich einer bestimmten Partei ausbedungen worden, so unterliegt dieser erhöhten Gebühr blos die Klage, die von der begünstigten Partei eingebracht worden ist.

§ 5. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühren werden in Stempelmarken nach den allgemeinen für die Entrichtung von Stempelgebühren von Urkunden oder von Rechnungen und gerichtlichen Klagen geltenden Grundsätzen entrichtet.

§ 6. Dieses Gesetz gelangt mit dem 1. Juli 1919 zur Wirksamkeit und mit seiner Durchführung ist der Finanz- und der Justizminister betraut.

Bemerkungen zu diesem Gesetze:

Vereinbarungen, durch welche sich die Parteien einem an sich unzuständigen Gerichte unterwerfen, wurden bisher als Bestandteil des Hauptgeschäftes betrachtet und unterlagen deshalb gemäß § 39 des Gebührengesetzes keiner besonderen Gebühr. Solche Vereinbarungen kommen am häufigsten in Schuldscheinen über Hypothekardarlehen, in welchen sich die Geldinstitute die Zuständigkeit des Gerichtes ihres Sitzes sichern, dann in Mietverträgen zugunsten der Mietzinsforderung vor.

Bei Rechnungen hat der Klagbarkeitsvermerk rechtliche Bedeutung nur zwischen Handelsgewerbetreibenden. Nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzes wird die erhöhte Gebühr freilich immer zu zahlen sein, wenn die Rechnung eine solche Klausel enthält, also auch dann, wenn sie rechtlich unwirksam ist, weil der Empfänger der Faktura kein Handelsgewerbe betreibt.

Eine doppelte Stempelgebühr wird für die erste Ausfertigung von Klagen, die bei einem ausbedungenen Gerichtstande eingebracht werden, aber auch für solche Klagen vorgeschrieben, die protokollierte Kaufleute ohne eine solche Ausbedingung kraft der ihnen vom § 7 a Jur. N. gewährten Begünstigung beim Gerichte des Ortes ihrer Niederlassung einbringen.

Eine Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß die entrichtete Stempelgebühr unüberwälzbar und demnach insbesondere bei Klagen nicht in die Gerichtskosten einrechenbar sein soll, wurde vom Parlamente gestrichen.

Über die Aufnahme der Vorräte an Waren für die Bekleidung der Bevölkerung.

(Verordnung der Regierung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 310. — Kundgemacht am 11. Juni 1919.)

Im Nachtrage zur Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 267, über die Aufnahme der Vorräte an Waren für die Bekleidung der Bevölkerung wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und des ung

Digitized by Google

rischen Gesetzes Art. LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 folgendes angeordnet:

§ 1. Bei Anmeldungen gemäß § 4 der Verordnung vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 267, sind auch die Einkaufspreise zu melden.

§ 2. Händler und Verarbeiter der im § 1 der Verordnung vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 267, angeführten Gegenstände sind verpflichtet, beim Einkaufe dieser Gegenstände dem Verkäufer eine ordentliche Faktura abzuverlangen.

§ 3. Beim Verkaufe der im § 1 der Verordnung vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 267 angeführten Ware ist es nicht erlaubt, den Abverkauf oder einen bestimmten Verkaufspreis von der gleichzeitigen Abnahme einer Ware, die sich der Käufer nicht wünscht, abhängig zu machen.

§ 4. Mit dem 21. Juni 1919 beginnend dürfen die im § 1 der Verordnung vom 27. Mai 1919, Sg. 267, angeführten Gegenstände im Kleinen nur auf „Abnahmescheine" abverkauft werden, die von den Ortsgemeinden auf ihre Kosten nach den vom Volksversorgungsministerium festgesetzten Modalitäten ausgegeben werden. Dieses Ministerium setzt auch die Warenmenge fest, die für den Bedarf einer Person verkauft werden kann.

Diese Festsetzung gilt nicht für die Abnahme von Waren durch Gewerbetreibende für den Bedarf ihres Gewerbes.

§ 5. Wer sich durch den geforderten Warenpreis für geschädigt erachtet, hat das Recht, sich bei den Bezirkspreiskommissionen zu beschweren, die die Angemessenheit des Preises zu beurteilen und, wenn der geforderte Preis für unangemessen erachtet wurde, den Fall den zuständigen Behörden anzuzeigen haben. Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Bezirkspreiskommissionen und ihre Wirksamkeit wird das Volksversorgungsministerium erlassen.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften werden in gleicher Weise wie Übertretungen der Verordnung vom 27. Mai 1919, Sg. N. 267, gestraft (§ 10 der zit. Verordnung).

§ 7. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge ist der Minister für Volksversorgung im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern betraut.

Verkehr mit Chemikalien.

(Verordnung der Regierung vom 10. Mai 1919, Sg. Nr. 253 — Kundgemacht am 21. Mai 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungar. Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird angeordnet:

Digitized by Google

Artikel I.

Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 21. März 1919, Sg. Nr. 149, über die Freigabe des Verkehres mit bisher beschlagnahmten Chemikalien wird durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Chemikalien: Schwefelsäure, schweflige Säure, Essigsäure, Karbolsäure, Chlorsulfonsäure, Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiak. chlorsaure Salze, Zinnchlorid, chromsaure Salze, doppelchromsaures Kali und Natron, Methylalkohol, Toluol, Xylol und Natriumsulfit werden freigegeben und können im Inlande ohne Transportbescheinigung befördert werden.

§ 2. Alle Vorschriften, womit die im § 1 angeführten Chemikalien beschlagnahmt und der öffentlichen Bewirtschaftung überwiesen wurden, werden aufgehoben.

Die Preisüberhaltung und die Verheimlichung von Vorräten an Chemikalien wird nach der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, bestraft.

§ 3. Chemikalien: Azeton, Salpetersäure und Quecksilber werden für das Ministerium der nationalen Verteidigung mit Beschlag belegt. Die Ausfuhr dieser Chemikalien ist verboten; ihre Einfuhr kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für nationale Verteidigung erfolgen.

§ 4. Übertretung der Bestimmungen des § 3 und der auf dessen Grundlage herausgegebenen Vorschriften sowie jede Mitwirkung bei der Vereitlung der im § 3 festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zur Höhe von č. K 5000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Mit ihrer Durchführung ist der Handelsminister und der Minister für nationale Verteidigung betraut.

Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Schutzmarken.*)

Die für die Geltendmachung der Schutzmarken für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik bis zum 30. Juni d. J. festgesetzte Frist wurde durch Erlaß des Handelsministeriums vom 24. Juni 1919, Zahl 10.189, bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

*) Siehe „Prager Archiv" S. 59.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J.G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 10. Juli 1919. Nummer 23 (Bogen 34—35.)

Sicherstellung des Grundes für Kleinpächter.

(Gesetz vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 318. — Kundgemacht am 12. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Der Pächter (Afterpächter) eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann verlangen, daß ihm ein Grundstück in das Eigentum gegen eine Entschädigung abgetreten werde, welche gemäß diesem Gesetze bestimmt wird, oder daß es ihm in Pacht belassen werde (§ 29), falls das angeforderte Grundstück dem Staate gehört oder durch den Staat auf Grund des Gesetzes über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215,*) enteignet worden ist, oder in der Landtafel eingetragen ist, oder ein wirtschaftlicher Bestandteil eines in der Landtafel eingetragenen Gutes oder eines kirchlichen oder Stiftungsgutes ist, und wenn es mindestens vom 1. Oktober 1901 ununterbrochen bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in seinen Pachte oder Afterpachte, in dem seiner Gattin, oder ihrer Familien oder ihrer Rechtsvorgänger im Besitze derjenigen Liegenschaften war, mit denen das angeforderte Grundstück gemeinsam in Bebauung steht.

Unterbrechungen, die nicht länger als 1 Jahr dauerten, und der Wechsel der Grundstücke im Teilpachte, sind diesem Anspruche nicht hinderlich.

Als Pacht im Sinne des Gesetzes wird es nicht angesehen, wenn das Recht des Pächters nur Nebennutzungen der Grundstücke betrifft (z. B. bei Gärten nur das Gras u. dgl.).

Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf landwirtschaftliche Grundstücke im verbauten Teile von Städten oder Gemeinden (Bauplätze), ebenso wie auf Grundstücke, welche den Gemeinden gehören.

Die im Absatze 1 statuierten Ansprüche können nicht auf Grundstücke geltend gemacht werden, welche die Gemeinde für ihre bauliche Entwicklung und für die Sicherstellung ihrer kommunalen Unternehmungen anfordert und auf Grundstücke, welche für die Erhaltung von Krankenhäusern, Heilanstalten und anderen humanitären Einrichtungen angefordert werden, wenn dieser Anspruch vom Bodenamte anerkannt werden wird.

*) Archiv S. 372.

Digitized by Google

§ 2. Das Anforderungsrecht des Pächters bezieht sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit den Grundstücken, auf denen sie erbaut sind, auf kleine Höfe und Hausgärtchen, die von ihm auf Grundlage desselben Pachtverhältnisses benützt werden, ebensowie auch auf Dienstbarkeiten, die mit dem Eigentume des verpachteten als herrschenden Grundstückes verbunden sind und auf die Rechte, welche der Pächter auf den übrigen Grundstücken des Verpächters während der Dauer des Pachtes ausgeübt hat, soweit dieselben auch fernerhin zur Bewirtschaftung des angeforderten Grundstückes dringend notwendig sind.

Der Pächter kann fordern, daß zugleich mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes diese Rechte in die Grundbücher als Lasten der betreffenden Grundstücke des Verpächters einverleibt werden.

§ 3. Dieser Anspruch (§§ 1 und 2) gebührt nur dem Pächter, welcher das angeforderte Grundstück selbst oder mit seiner Familie bebaut. oder auf dem angeforderten Grundstücke wohnt und nur insoweit, als durch den Erwerb dieses Grundstückes sein eigener landwirtschaftlicher Grund kein höheres Ausmaß als 8 ha übersteigt.

Auf Reste, die kleiner sind als 1 ha wird kein Bedacht genommen.

Miteigentümer sowie nicht geschiedene Eheleute werden als eine einzige Person betrachtet.

Das Anforderungsrecht auf Grund dieses Gesetzes steht nicht demjenigen Pächter zu, welchem das Grundstück nur in Gemäßheit eines ganzjährigen Dienstverhältnisses gegenüber dem Verpächter (wie z. B. einem Heger, Deputatarbeiter u. dgl.) als Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes verpachtet worden ist, und dem Pächter landwirtschaftlicher Komplexe, wie Höfe und Güter, sind.

§ 4. Wenn der Pächter sein Anforderungsrecht nicht auf alle ihm verpachteten Grundstücke geltend machen will, oder wenn ihm nicht das Recht in diesem Ausmaße zusteht, so ist er berechtigt, zwischen den einzelnen ihm verpachteten Parzellen oder Teilen zu wählen.

Es ist nur dann zulässig, gegen den Willen des Eigentümers die gepachteten Grundstücke zu teilen, wenn andernfalls der Pächter sein Anforderungsrecht nicht voll ausnützen könnte und mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 3 um mehr als 1 ha verkürzt wäre.

In keinem Falle darf dem Eigentümer die Benützung seiner übrigen Grundstücke unmöglich gemacht oder erschwert werden.

§ 5. Wenn die Beteiligten zum Zwecke einer leichteren Bewirtschaftung, insbesondere einer Vereinheitlichung der Grundstücke, eine Einigung treffen, so kann dem Pächter anstatt des ihm verpachteten Grundstückes ein anderes Grundstück in annähernd demselben Werte zugesprochen werden.

Der Pächter ist verpflichtet, anstatt des angeforderten Grundstückes ein anderes Grundsück von gleichem Ausmaße oder gleichem Werte anzunehmen, falls es ihm der Eigentümer zu dem Zwecke anbietet, um die Bildung von Enklaven in seinem Eigentume zu verhüten, oder wenn ihn sonst die Benützung seines Grundes unmöglich gemacht oder erheblich erschwert werden würde, oder wenn er das angeforderte Grund-

Digitized by Google

stück zum Weiterbetriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und anderen ähnlichen Unternehmungen, sowie von Teichen oder deren zukünftiger Sicherstellung bedarf.

§ 6. Falls der Eigentümer dem Pächter oder dessen Familie das Grundstück nach dem 1. August 1914 deshalb weggenommen hat, um sich einen höheren Pachtzins zu verschaffen, oder aus einem anderen Grunde gegen den Willen des Pächters ohne stichhältige Ursache, so steht das Anforderungsrecht (§§ 1—3) diesem Pächter, seiner Gattin oder seinen Eltern zu, wenn das Grundstück vorher in seinem, seiner Gattin oder ihrer Familien Pacht mindestens seit 1. Oktober 1901 war.

Dem steht nicht entgegen, daß das Grundstück jetzt in eigener Regie des Eigentümers oder in dem Pachte (auch im Kleinpachte) einer dritten Person ist.

Dasselbe gilt von einem Pächter, der nach dem 1. August 1914 den Pacht eines solchen Grundstückes aufgeben mußte, weil er durch die Kriegsverhältnisse dazu gezwungen wurde, insbesondere dadurch, daß er zur militärischen Dienstleistung oder zu Kriegsdienstleistungen einberufen wurde, oder weil er wegen politischer Handlungen interniert oder eingekerkert war.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht, wenn das Grundstück inzwischen verbaut oder in einen Garten, Weinberg, Teich umgewandelt wurde oder Bestandteil eines industriellen, Bergwerks- oder Transportunternehmens geworden ist, oder wenn es zur Regulierung eines Gewässers verwendet wurde; der Eigentümer des Grundstückes ist aber verpflichtet, dem Pächter oder dessen Familie ein anderes Grundstück von gleichem Ausmaße oder gleichem Werte ins Eigentum abzutreten.

§ 7. Wenn der frühere Pächter, welcher sein Anforderungsrecht geltend gemacht hat (§ 6), dem jetzigen Pächter den Pacht vor Ablauf der Pacht aufkündigt, so ist er verpflichtet, ihm den Ersatz für den wirklichen Schaden zu leisten, welchen dieser dadurch erleidet, daß er den für das Grundstück nützlich gemachten Aufwand (insbesondere Düngung) nicht gehörig ausnützen kann.

Falls dies der Eigentümer, welcher das Grundstück in eigener Regie hat, verlangt, ist ihm die Benützung desselben bis zum 30. September 1919 gegen einen Pachtzins zu belassen, dessen Höhe nach den Grundsätzen des § 8 zu bemessen ist.

Über den Ersatz des durch den Eigentümer für das Grundstück nützlich gemachten Aufwandes gelten analog die Vorschriften des Absatzes 1.

Im Falle des § 6, Abs. 1 gebührt dem Eigentümer ein solcher Ersatz überhaupt nicht.

§ 8. Den Ersatz für das angeforderte Grundstück (Übernahmspreis) bestimmt das Gericht nach allfälliger Anhörung von Sachverständigen (§ 17); hiebei hat es sich nach den Preisen von Grundstücken in derselben Gegend aus dem Jahre 1913 zu richten.

§ 9. Die Rechte, welche sich der Eigentümer während des Bestandes

Digitized by Google

des Pachtes an dem verpachteten Grundstück vorbehalten hat, werden ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis aufrechterhalten werden, insoweit der Eigentümer dieselben zur Bewirtschaftung seiner Grundstücke dringend benötigt. Der Eigentümer kann fordern, daß diese Rechte als bücherliche Lasten auf das angeforderte Grundstück bei der Einverleibung seines Eigentums auf den Pächter einverleibt werden.

Ähnlich verhält es sich in dem Falle, wenn das Grundstück, zu dessen Gunsten jene Rechte vorbehalten worden sind, durch Geltendmachung des Anforderungsrechtes in das Eigentum eines anderen Pächters übergeht.

§ 10. Der Pächter ist zur Übernahme der Grunddienstbarkeiten und der Reallasten, die auf dem angeforderten Grundstücke zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes haften, verpflichtet, soweit diese weiterhin zur Bewirtschaftung des herrschenden Grundstückes notwendig sein werden und zwar ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis.

§ 11. Der Übernahmspreis ist nach Wahl des Übernehmers entweder auf einmal vor der Einverleibung des Eigentumsrechtes in das Grundbuch zahlbar oder in 10 gleichen Raten, von denen die ersten zwei vor der Einverleibung, die übrigen acht jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig sein werden, beginnend mit dem Jahre 1920.

Von dem Reste des Übernahmspreises sind 4%ige, im nachhinein fällige Zinsen in denselben Terminen zu zahlen.

Bei Fälligkeit einer Rate können ohne Kündigung auch mehrere Raten oder der ganze Rest des Übernahmspreises gezahlt werden.

Der Rest des Übernahmspreises mit der Verpflichtung der Verzinsung wird durch ein Pfandrecht auf dem abgetretenen Grundstücke bei der Übertragung des Eigentumsrechtes auf den Pächter sichergestellt.

§ 12. Alle, welche ihr Anforderungsrecht nach diesem Gesetze geltendmachen wollen, müssen längstens binnen 12 Wochen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihren Anspruch dem Eigentümer des Grundstückes oder der Wirtschaftsverwaltung des Eigentümers und außerdem dem Bezirksgerichte anmelden, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

§ 13. In der Anmeldung ist anzuführen:

1. Der Name des Gesuchstellers, seine Beschäftigung und sein Wohnort;

2. die genaue Bezeichnung des angeforderten Grundstückes und zwar insbesondere Katastralzahl und Katastralgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, oder wenigstens die im Orte oder zwischen dem Verpächter und Pächter übliche Bezeichnung (Name der Flur und Nummer des verpachteten Teiles u. dgl.);

3. das annähernde Ausmaß des angeforderten Grundstückes;

4. die Angabe, ob der Pächter das angeforderte Grundstück im Pachte oder Afterpachte allein oder im gemeinsamen Pachte mit anderen Mitpächtern hat; im bejahenden Falle ist der Name, Stand und Wohnort der Mitpächter anzuführen;

Digitized by Google

5. das Gesamtausmaß des eigenen landwirtschaftlichen Grundes des Gesuchsstellers, seiner Gattin und des Mitpächters, wobei die Gemeinde anzuführen ist, in welcher dieser Besitz liegt, und die Katasterzahl der einzelnen Grundstücke;

6. die Rechte, welche der Pächter der angrenzenden Grundstücke benützte und welche als grundbücherliche Rechte zu Gunsten des angeforderten Grundstückes erhalten bleiben sollen (§ 2).

§ 14. Der Pächter, welcher sich in der im § 12 statuierten Frist nicht angemeldet hat, verliert das Anforderungsrecht, wenn er es nicht nachträglich längstens binnen 2 Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes beim zuständigen Bezirksgerichte anmeldet und dabei glaubhaft macht, daß die Frist wegen unabwendbarer und von seinem Willen unabhängiger Tatsachen versäumt worden ist.

§ 15. Den Beteiligten wird es überlassen, binnen 4 Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes sich über alle strittigen Fragen zu einigen.

In der weiteren Frist von einem Monat ist der Eigentümer der angeforderten Grundstücke verpflichtet, dem zuständigen Gerichte (§ 12) das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere in den Fällen, in welchen es zu einer Einigung kam, weiters das Grundstück, um welches es sich handelt, und die Person, welche sich darum bewirbt, die Vereinbarung über die Abzahlung, ferner die Art der Durchführung der bücherlichen Ordnung und schließlich die genaue Bezeichnung der Dienstbarkeiten, welche zu verrichten oder zu übernehmen notwendig ist (§§ 2, 9 und 10), genau zu bezeichnen.

In den übrigen Fällen ist anzuführen, wie weit eine Einigung erzielt wurde und welche Fragen strittig geblieben sind.

Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes ist verpflichtet, sich in derselben Frist darüber zu äußern, ob das Grundstück während der durch das Gesetz statuierten Frist im Pacht oder Afterpacht war.

Falls nicht schon der Ankündigung entsprechende Pläne über die Teile der Katastralparzellen, welche gemäß der Vereinbarung abgetreten werden sollen, beigefügt waren, so ist vom Eigentümer wenigstens eine Skizze beizulegen, welche die Lage der angeforderten Teile gegenüber den angrenzenden Grundstücken hinlänglich kennzeichnet.

Diese Ankündigung ist vom Eigentümer oder dessen berechtigtem Vertreter und von den Personen zu unterfertigen, deren Zustimmung erzielt worden ist, falls nicht diese Zustimmung auf andere Art nachgewiesen wird.

Die Frist zu dieser Anmeldung kann entsprechend verlängert werden, falls dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und begründet.

Versäumt der Eigentümer die Frist, so wird angenommen, daß er mit den in den Anmeldungen enthaltenen Angaben einverstanden ist.

§ 16. Über Antrag des Bezirksgerichtes kann der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister für einzelne Bezirke eine oder mehrere Personen, die die örtlichen Verhältnisse kennen und hiezu geeignet sind, mit dem Amte eines Vertrauensmannes betrauen, deren

Digitized by Google

Aufgabe es ist, die entscheidenden Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen, auf geeignete Weise zur Einigung zwischen den Beteiligten beizutragen und alles Notwendige zur gerichtlichen Entscheidung vorzubereiten.

Der Vertrauensmann gelobt beim Bezirksgerichte durch Handschlag, daß er das ihm anvertraute Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben wird. Er ist in dem ihm übertragenen Wirkungskreise eine Amtsperson und darf aus Anlaß seiner Amtstätigkeit von den Beteiligten weder eine Belohnung noch einen materiellen Vorteil annehmen.

Die Grundsätze über die Höhe des den Vertrauensmännern für ihre Mühewaltung, Zeitverlust und für die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Auslagen zukommenden Ersatzes werden durch eine Verordnung festgesetzt werden.

§ 17. Sobald die Anzeige des Eigentümers eingegangen oder die Frist zu derselben fruchtlos verstrichen ist, entscheidet das Bezirksgericht nach Anhörung der Personen, deren im § 2, 9 und 19 angeführte Rechte berührt werden können, und nach allfälliger Ermittlung der entscheidenden Umstände an Ort und Stelle unter Mitwirkung der vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister für die Bezirke der einzelnen Bezirksgerichte ernannten Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Rechte der im § 10 angeführten Personen, durch Beschluß, ob und inwieweit der Anspruch des Bewerbers auf Abtretung des angeforderten Grundstückes besteht, welcher Ersatz und in welchen Raten zu bezahlen ist, welche bücherlichen Rechte zu errichten oder zu übernehmen sind, und für welche Reste des Übernahmspreises das Pfandrecht bei der Übertretung des Eigentumsrechtes einzuverleiben ist.

Falls es das Gericht mit Rücksicht auf das weitere Verfahren für entsprechend hält, so gibt es für jede einzelne bücherliche Einlage des bisherigen Eigentümers einen besonderen Bescheid heraus.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, geht das Gericht nach den Grundsätzen des außerstrittigen Verfahrens vor.

Gegen den Bescheid des Bezirksgerichtes kann die Beschwerde bei diesem Gerichte binnen 14 Tagen nach der Zustellung an den Gerichtshof I. Instanz erhoben werden, welcher unter Mitwirkung von Sachverständigen, welche vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister für die Gebiete der einzelnen Gerichtshöfe ernannt werden, mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet.

§ 18. Über die Einwendung, daß das Grundeigentum des Verpächters vom Staate nicht beschlagnahmt ist, holt das Gericht, soweit diese Einwendung nicht durch eine diesbezügliche bücherliche Anmerkung entkräftet ist, das Gutachten des Bodenamtes ein, und soweit dieses nicht in Tätigkeit getreten ist, des Ackerbauministeriums. Dieses Gutachten ist für das Gericht bindend. Dasselbe Amt entscheidet über die Stichhältigkeit der gemäß dem letzten Absatze des § 1 erhobenen Forderungen.

§ 19. Der gemäß § 17, Abs. 1 ergangene Bescheid ist allen Personen zuzustellen, für welche auf den zugesprochenen Grundstücken Pfandrechte, Servituten, Reallasten oder andere bücherliche Rechte

Digitized by Google

haften, wobei auch Rechte, welche nach Kundmachung dieses Gesetzes eingetragen worden sind und auch Rechte, welche gemäß § 7 des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, gegen den Staat unwirksam sind, keine Rücksicht genommen wird.

Die erwähnten Personen können gegen diesen Bescheid binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung beim Bezirksgerichte, welches diesen Bescheid herausgegeben hat, mit der Begründung Einspruch erheben, daß ihr bücherliches Recht dadurch bedroht ist, daß der durch die Einigung festgesetzte Übernahmspreis unverhältnismäßig niedrig sei, und sie können gleichzeitig um gerichtliche Schätzung dieser Grundstücke ansuchen.

Gegen den auf Grundlage der gerichtlichen Abschätzung festgesetzten Preis werden weitere Einwendungen nicht zugelassen.

Im Falle als der Übernahmspreis infolge des Widerspruches erhöht worden ist, ist der ansuchende Pächter aufzufordern, in der im § 21 festgesetzten Frist und unter den daselbst angeführten Folgen diesen Preis beziehungsweise die entsprechende Rate bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte zu erlegen.

§ 20. Für den Umfang des Anforderungsrechtes des Pächters sind im Rahmen des Eigentumsrechtes des Verpächters die tatsächlichen Grenzen des verpachteten Grundstückes am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes maßgebend.

Unterscheiden sich in den Fällen des § 6 und 7 diese Grenzen wesentlich von den Grenzen in der Zeit, wo der gepachtete Grund von dem Gesuchsteller übergeben worden ist, so entscheidet der Stand am Tage der Übergabe.

Entsteht später ein Zweifel, so gilt das gleiche auch von dem Umfange des Eigentumsrechtes an dem dem Pächter zugesprochenen Grunde, außer, es wäre etwas anderes durch Vereinbarung der Parteien oder durch gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden.

Über Wunsch und auf Kosten der Beteiligten kennzeichnet das Gemeindeamt die tatsächlichen Grenzen der gepachteten Grundstücke auf eine zuverlässige Art am Orte selbst (durch Grenzsteine). Die genaue Vermessung der zugesprochenen Grundstücke, soweit diese nicht zur bücherlichen Durchführung notwendig ist, führt gelegentlich der Evidenzgeometer durch, oder auf besonderen Wunsch der Erwerber der behördlich autorisierte Zivilgeometer.

Insolange dies nicht geschehen ist, bestraft das Gericht jede vorsätzliche Entfernung oder Verschiebung der Grenzzeichen (Grenzsteine) — wenn nicht dadurch der Tatbestand einer schwerer strafbaren Handlung gegeben ist — als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten.

Die mit der Vermessung der Grundstücke und mit der Ausfertigung der zur bücherlichen Durchführung notwendigen Situationspläne verbundenen Kosten tragen alle Erwerber in derselben Katastralgemeinde nach den Preisen der ihnen zugewiesenen Grundstücke, wobei in dem Falle, als die Vermessung der Evidenzgeometer besorgt, alle Auslagen

Digitized by Google

zu ersetzen sind, welche dem Staate durch diese Amtshandlung erwachsen sind.

§ 21. Der Pächter, welchem durch Beschluß ein Grundstück zugesprochen worden ist, ist verpflichtet längstens innerhalb eines Monates, nachdem dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist, den Übernahmspreis oder dessen angemessenen Teil (§ 11) bei dem in dem Beschlusse angeführten Grundbuchsgerichte zu erlegen. Falls er dies nicht tut, verliert er sein Anforderungsrecht.

Über rechtzeitiges und begründetes Ansuchen des Pächters kann diese Frist um einen weiteren Monat erstreckt werden.

Die direkte Zahlung dieser Forderungen an den bisherigen Eigentümer ohne Bewilligung des Gerichtes ist gegen die im § 19 genannten Personen und gegen den Staat wirkungslos (§ 24).

§ 22. Wenn die Frist zum Erlag des Übernahmspreises oder der ersten Rate verstrichen ist, führt das Gericht den Bescheid in den Grundbüchern (Landtafel) im Hinblick auf die Erwerber, welche den Übernahmspreis oder deren Teil (§§ 11 und 21) erlegt haben, durch, und spricht zugleich mittels Beschlusses aus, welche Anforderungsrechte aus dem Grunde unwirksam geworden sind, weil der Pächter nicht rechtzeitig den Übernahmspreis oder die erste Rate (§ 21) erlegt hat.

Bei der Einverleibung des Pfandrechtes für die Forderung des Restes des Übernahmspreises ist anzumerken, daß die Verfügung über diese Forderung im Sinne dieses Gesetzes beschränkt ist. (§ 21.)

§ 23. Wenn es sich um die Eintragung des Eigentumsrechtes auf den ganzen Grundbuchskörper handelt, so sind außer den übernommenen Dienstbarkeiten (§ 10) alle übrigen bücherlichen Lasten zu löschen.

Dem sowie der lastenfreien Abschreibung der zugesprochenen Grundstücke aus ihrer bisherigen Grundbuchseinlage steht nicht entgegen, daß außer den Dienstbarkeiten, welche der Erwerber zu übernehmen verpflichtet ist (§ 10), dort andere Rechte dritter Personen haften, oder daß das Grundstück von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in das Eigentum einer anderen Person als der übergegangen ist, gegen welche der Bescheid lautet.

Zu den erwähnten Eintragungen ist die Bewilligung des Bodenamtes, der Fideikommisbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde nicht notwendig.

§ 24. Der beim Gerichte erlegte Übernahmspreis und dessen Teile, sowie die Forderungen der Rückstände des Übernahmspreises treten hinsichtlich der auf den abgeschriebenen Grundstücken haftenden Rechte und Verbindlichkeiten an Stelle dieser Grundstücke.

Sie dürfen daher ohne Zustimmung der berechtigten Personen dem Eigentümer nicht ausgefolgt werden.

Soweit nicht entschieden worden ist, ob der Eigentümer einen Anspruch gegen den Staat auf Ersatz für übergebene Grundstücke hat, ist auch die Zustimmung des Bodenamtes notwendig.

Bei der Übernahme ohne Entschädigung tritt der Staat in die Rechte des Eigentümers ein.

Digitized by Google

§ 25. Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt dem Gerichte bis zur Übergabe an die berechtigten Personen.

Das beim Gericht erlegte Geld ist auf Zinsen anzulegen.

Die Zinsen werden als Teile der Erträgnisse des Grundbuchskörpers angesehen, von welchen das zugesprochene Grundstück abgeschrieben worden ist, und der Eigentümer hat das Recht, mit diesen Erträgnissen ebenso wie mit anderen zu verfahren.

Eine besondere Exekution auf dieses Vermögen und dessen Erträgnisse ist nicht zulässig.

§ 26. Wenn der Eigentümer binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des bücherlichen Bescheides nicht den Nachweis erbringt, daß die im § 19 angeführten Personen die Zustimmung dazu erteilen, daß ihm der Übernahmspreis ausgefolgt werde, schreitet das Gericht nach Abzug von 5% des Übernahmspreises zugunsten des Staates zur Verteilung des Übernahmspreises nach den Grundsätzen über die Verteilung des Meistbotes für Liegenschaften im Exekutionsverfahren.

Übernahmspreisreste werden dabei mit der vollen Höhe berechnet und nach Erschöpfung der Barschaft den Berechtigten nach ihrer Reihenfolge und Wahl zugewiesen. Die zugewiesenen Forderungen sind auf die Berechtigten von Amts wegen zu übertragen.

Bei der bücherlichen Übertragung der zugewiesenen Forderungen wird gleichzeitig die Anmerkung der Verfügungsbeschränkung (§ 27) gelöscht.

Die befriedigten Forderungen der bücherlichen Gläubiger werden von Amts wegen gelöscht.

Im Falle des § 24, Abs. 3, ist zur Ausfolgung des Übernahmspreises oder dessen Rechtes die Zustimmung des Bodenamtes erforderlich.

§ 27. Falls durch ein späteres Gesetz die Möglichkeit statuiert werden sollte, als Abzahlung auf die Vermögensabgabe Grundstücke abzuführen, wird das Ausmaß der gemäß diesem Gesetze übertragenen Grundstücke in das Ausmaß der erstangeführten Grundstücke eingerechnet. Demgegenüber können solche Grundstücke in das Ausmaß der Grundstücke nicht eingerechnet werden, deren Belassung der Verpächter als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Komplexes fordern kann, der vom Staate auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Enteignung des Großgrundbesitzes enteignet worden ist. Ebenso kann der Pächter nicht einwenden, daß durch die Abtretung der angeforderten Grundstücke sein Grundbesitz unter dieses Ausmaß sinkt.

§ 28. Das Anforderungsrecht hat auch der Eigentümer eines Gebäudes, das auf einem gepachteten Grundstücke errichtet wurde, ohne Rücksicht auf die Pachtdauer, und zwar einerseits auf die durch den Bau eingenommene Fläche, andererseits auf Grundstücke, die zu dessen Benützung dienen (z. B. kleine Höfe, kleine Gärten u. dgl.).

§ 29. Der Pächter hat auch das Recht zu fordern, daß ihm der Grundeigentümer das Grundstück an Stelle der Übertragung ins Eigentum unter gleichen Bedingungen wie bisher in Pacht lasse und zwar mindestens auf die Dauer von 6 Jahren.

Digitized by Google

Ein gleiches Recht gebührt dem Pächter, welcher sein Anforderungsrecht nur teilweise geltend gemacht hat, oder nur auf einen Teil der ihm verpachteten Grundstücke (§ 4).

§ 30. Alle Rechts- und Amtshandlungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes dienen, sowie die bezüglichen Protokolle und Urkunden sind gebührenfrei, mit Ausnahme des strittigen Verfahrens, der Eigentumsübertragungsgebühr, der Eintragungsgebühren, der Verwahrungsgebühren, der Evidenzgebühren und der Gebühren von Pachtverträgen.

Die Kosten des Verfahrens der I. Instanz tragen die Erwerber im Verhältnis des Preises der ihnen zugesprochenen Grundstücke.

Von den Kosten des Verfahrens der II. Instanz gelten die Grundsätze des strittigen Verfahrens.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 14. Tage vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 32. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Gesamtministerium betraut.

Das Gesetz über das Bodenamt.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Slg. 330. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

§ 1. Im Sinne der §§ 1 und 15 des Beschlagnahmegesetzes (Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215) über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes*) wird ein staatliches Bodenamt für das gesamte Gebiet der tschechoslowakischen Republik mit dem Sitze in Prag errichtet.

§ 2. Das Bodenamt untersteht dem Ministerrat.

§ 3. An der Spitze des Bodenamtes stehen ein über Antrag des Ministerrates vom Präsidenten der Republik ernannter Vorsitzender und zwei in gleicher Weise ernannte Stellvertreter. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt das Bodenamt nach außen hin und im Ministerrat. Die exekutiven Arbeiten besorgt die erforderliche Anzahl von durch den Ministerrat systemisierten und vom Vorsitzenden des Bodenamtes ernannten Beamten, soweit deren Ernennung nicht nach der Verfassung dem Präsidenten der Republik zukommt. In der Beamtenschaft muß das juristische, technische und landwirtschaftliche Element vertreten sein, und an der Spitze jeder Gruppe muß ein entsprechender Fachmann stehen. Die Beamtenstellen werden auf Grund eines öffentlichen Konkurses besetzt.

§ 4. Das Bodenamt vertritt den Staat in allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche bei der Durchführung der Gesetze über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes gegenüber dritten Personen, den Gerichten und anderen Behörden entstanden sind.

Den infolge der Durchführung des Beschlagnahmegesetzes der Staatsverwaltung zugefallenen Besitz verwaltet das Bodenamt selbständig.

*) Archiv S. 372.

Digitized by Google

§ 5. Auf das Bodenamt geht der dem Ackerbauministerium mit Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32 über das Verbot der Veräußerung und Belastung des Großgrundbesitzes zugewiesene Wirkungskreis über; dieses Amt überwacht die Durchführung des § 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 67 über außerordentliche Übergangsbestimmung für die Slowakei.

§ 6. Dem Bodenamte obliegt auch die Überreichung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, welche die rechtlichen und Besitzverhältnisse an Grund und Boden betreffen, sowie die Begutachtung derartiger Entwürfe.

§ 7. Dem Bodenamte kommt es weiters zu, in allen durch das Beschlagnahmegesetz oder durch Gesetze, welche zu dessen Durchführung und Ergänzung werden erlassen werden, geregelten Angelegenheiten mit Ausnahme jener, welche durch diese Gesetze den Gerichten oder anderen Behörden werden zugewiesen werden, die nötigen Vorkehrungen und Entscheidungen zu treffen. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis des Bodenamtes:

1. Ermittlung des gesamten in Beschlag genommenen Bodens (§§ 6 und 2 Beschl.-Ges.), dessen Ersichtlichmachung durch grundbücherliche Anmerkung (§ 16 Beschl.-Ges.), Entscheidung darüber, welche Objekte von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind (§ 3 Beschl.-Ges.), Freigabe von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl.-Ges. und Enteignung gemäß § 14 Beschl.-Ges.

2. Überwachung der ordentlichen Bewirtschaftung des beschlagnahmten, aber noch nicht übernommenen Besitzes (§ 6 Beschl.-Ges.).

3. Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung, Verpachtung, Belastung und Teilung des beschlagnahmten Besitzes (§ 7 Beschl.-Ges.).

4. Regelung der Art des Fortschreitens in der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes (§§ 5 und 11 Beschl.-Ges.).

5. Bestimmung, wann das lebende und tote Inventar übergeben werden soll. (§ 12 Beschl.-Ges.).

6. Erteilung der Kündigung an Personen, welche den beschlagnahmten Besitz vor dessen Übernahme bewirtschaften (§ 13 Beschl.-Ges.).

7. Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für den übernommenen Besitz nach durch ein eigenes Gesetz diesbezüglich festgesetzten Grundsätzen und mit Vorbehalt des Rechtes der Berufung an die ordentlichen Gerichtshöfe erster Instanz, sowie Obsorge, daß die auf dem beschlagnahmten Besitze aushaftenden Rechte sowie Rechte aus einem Dienst-, Versorgungs- oder Pachtverhältnisse nicht verkürzt werden (§ 9 Beschl.-Ges.).

8. Zuteilung des beschlagnahmten Besitzes, Festsetzung der Höhe und Art der Zuteilungen, Auswahl der physischen und juristischen Personen, denen der Boden ins Eigentum oder als Pacht zuzuteilen ist, Prüfung deren Eignung hiezu (§ 10 Beschl.-Ges.), Ausfertigung der erforderlichen Kauf- und Pachtverträge, Herstellung der grundbücherlichen Ordnung.

Digitized by Google

9. Fürsorge für die Durchführung der nötigen Investitionen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und auf den zugeteilten Grundstücken gegen angemessenen Ersatz seitens derjenigen, die Boden zugeteilt erhielten, weiter für Kommassation und Melioration des zugeteilten Bodens und für Beschaffung des erforderlichen Inventars.

10. Beschaffung langfristigen Kredites an die mit Boden Beteilten, Festsetzung der Bedingungen für diesen und Vermittlung des Verkehrs mit den mit der Durchführung der Finanzaktion betrauten Geldinstituten.

11. Beaufsichtigung des zugeteilten Besitzes in der Richtung, inwieweit die Rechte der Verfügung über ihn eingeschränkt werden (§ 10 Beschl.-Ges.).

12. Unterstützung bei der Errichtung von landwirtschaftlichen, für im Beschlagnahmsgesetze angeführte Zwecke zu bildenden Genossenschaften und Beaufsichtigung deren Wirtschaftsführung.

13. Errichtung von Lokalämtern oder Kommissionen nach Grundsätzen, welche durch die Regierungsverordnung (§ 8 d. G.) festzusetzen sein werden.

§ 8. Durch Verordnung kann ein Teil des Wirkungskreises des Bodenamtes auf Bezirksämter oder -Kommissionen übertragen werden, welche für einzelne Bezirke, in denen sich ein Bedürfnis danach offenbaren wird, zu errichten sein werden.

Gegen Entscheidungen derartiger Bezirksämter oder -Kommissionen ist nach den Grundsätzen des in Geltung stehenden Fristengesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101 innerhalb der Frist von 14 Tagen die Beschwerde zulässig, über welche das Landesbodenamt rechtsgültig entscheidet.

§ 9. Die Tätigkeit des Bodenamtes beaufsichtigt ein aus 12 von der Nationalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammengesetzter Verwaltungsausschuß (§ 15 Beschl.-Ges.), dessen Funktion stets bis zur Neuwahl andauert.

Die Funktion im Verwaltungsausschusse des Bodenamtes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben bloß Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 10. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er faßt gültige Beschlüsse bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von wenigstens sechs Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 11. Das Bodenamt ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschusse in regelmäßigen Perioden über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Verwaltungsausschuß ist auch berechtigt, vom Bodenamte Berichte und Aufklärungen abzuverlangen sowie in die zugehörigen Akten und Belege in allen Angelegenheiten Einsicht zu nehmen, wann immer er es für gut befindet.

Der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedarf es in nachstehenden Angelegenheiten:

Digitized by Google

1. Bei der Entscheidung darüber, welche Objekte gemäß § 3 des Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind, bei der Freigabe von Grundstücken von der Beschlagnahme nach § 11 Beschl.-Ges., und bei der Enteignung gemäß § 14 Beschl.-Ges. (§ 7, Abs. 2).

2. Bei der Regelung der Art des Fortschreitens in der Übernahme des enteigneten Besitzes (§ 7, Abs. 4) und bei der Zuteilung (§ 7, Abs. 8).

3. Bei der Errichtung von Bezirksämtern und -Kommissionen (§ 7, Abs. 13).

Der Verwaltungsausschuß kann sich auch die Verlegung anderer grundsätzlicher Entscheidungen des Bodenamtes zur Genehmigung vorbehalten.

Entsteht ein Streit zwischen dem Bodenamte und dem Verwaltungsausschusse, so entscheidet darüber der Ministerrat nach Anhörung der Vorsitzenden des Bodenamtes und Verwaltungsausschusses. Einzelne Entscheidungen und Vorkehrungen in Parteiangelegenheiten sind davon ausgenommen.

Der Verwaltungsausschuß kann Vertreter der Zentralbehörden seinen Beratungen zuziehen.

§ 12. Eingehendere Bestimmungen über den Wirkungskreis des Bodenamtes werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Durch besondere Kundmachung in der Slg. d. G. u. V. wird zur Kenntnis gebracht werden, daß das Bodenamt seine Tätigkeit begonnen hat.

§ 14. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Gesamtministerium zu.

Sicherstellung der gehörigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Güter.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1919, Sg. Nr. 341. — Kundgemacht am 24. Juni 1919.)

§ 1. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, wird der Ackerbauminister ermächtigt, für die Zeit der außergewöhnlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse behufs Unterstützung und Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens, behufs Einschränkung der wirtschaftlichen Schäden und Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen die Zwangsverwaltung einzuführen oder andere geeignete Vorkehrungen zum Zwecke der Sicherstellung einer gehörigen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern zu treffen, auf denen erwiesenermaßen aus welchen Gründen immer nicht gehörig gewirtschaftet wird, oder hinsichtlich welcher die begründete Befürchtung obwaltet, daß auf ihnen aus welchen Gründen immer nicht gehörig gewirtschaftet werden

Digitized by Google

wird, oder auf welchen durch Einführung der Zwangsverwaltung bessere wirtschaftliche Erfolge erzielt werden können.

§ 2. Die mit der Einführung der Zwangsverwaltung oder mit den gegenständlichen Vorkehrungen verbundenen Kosten gehen auf Rechnung der Güter, auf welchen die Zwangsverwaltung eingeführt oder die gegenständlichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 3. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf Zwangsverwaltungen, welche durch das Ackerbauministerium schon seit dem 28. Oktober 1918 eingeführt worden sind.

Anforderung von Gebäuden oder deren Teilen für öffentliche Zwecke.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 332. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die politische Landesverwaltung kann, solange nicht geeignete Lokalitäten vorhanden sind, Gebäude mit einer größeren Zahl von Lokalitäten zur Gänze oder teilweise anfordern behufs Benützung für öffentliche Zwecke und soweit dies das öffentliche Interesse erfordert, auch für Wohnzwecke, sowie für die Übersiedlung der Benützer von Gebäuden, welche gemäß diesem Gesetze angefordert worden sind, falls es möglich ist, die Benützer ohne unersetzlichen wirtschaftlichen Schaden an ihrem Berufe, oder die Anstalten ohne Schädigung des Zweckes, welchem die Gebäude bisher gedient haben, entsprechend in anderen Gebäuden, sei es auch an einem anderen Orte, unterzubringen.

Von der Anforderung sind ausgenommen bewohnte Miethäuser, die Wohnung des Eigentümers des beschlagnahmten Gebäudes, in dem gemäß der Verordnung vom 22. Jänner 1919, Sg. Nr. 38, über die Anforderung von Wohnungen durch Gemeinden zulässigen Ausmaße und die Wohnungen und andere Lokalitäten, welche gemäß der eben genannten Verordnung angefordert worden sind.

§ 2. Den Benützern der angeforderten Gebäude müssen, falls es nicht zu einer besonderen Abmachung kommt, Räumlichkeiten, eventuell in einem anderen Orte, zugewiesen werden, welche, soweit möglich, dem Zwecke entsprechen, dem die angeforderten Räumlichkeiten dienten.

§ 3. Über die Anforderung entscheidet die politische Landesverwaltung nach Erhebungen, welche mit dem Eigentümer des Gebäudes oder dessen Vertreter und mit den Vertretern der zuständigen obersten Behörden und der Interessenten durchgeführt werden.

Gegen die Entscheidung steht dem Eigentümer oder Benützer des requirierten Gebäudes oder dessen Teiles die Beschwerde binnen 8 Tagen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu.

§ 4. Durch die Anforderung verlieren die Benützer der beschlagnahmten Teile das Recht, diese zu benützen.

Digitized by Google

Die politische Landesverwaltung hat das Recht, die beschlagnahmten Gebäude für die im § 1 genannten Zwecke zu vermieten. Auf die Vermietung beziehen sich die Bestimmungen über den Mieterschutz für die Zeit der Beschlagnahme nicht.

Die politische Landesverwaltung hat weiters das Recht, in den angeforderten Gebäuden auf eigene Kosten bauliche Änderungen vorzunehmen, jedoch nur in den Grenzen des notwendigsten Bedarfes, nach Anhörung des Eigentümers des Gebäudes. In dieser Richtung gebühren ihr auch die durch das Gesetz dem Bauführer eingeräumten Rechte.

Falls es sich um Gebäude von künstlerischem oder historischem Werte handelt, ist vor der Beschlagnahme und Adaptierung die Zustimmung des Ministeriums für Unterricht und Volksaufklärung einzuholen.

Die politische Landesverwaltung ist verpflichtet, dem Eigentümer oder Nutznießer des beschlagnahmten Gebäudes oder eines Teiles desselben eine angemessene Vergütung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Vergütung muß auf alle wirtschaftlichen Nachteile Rücksicht genommen werden, welche der Eigentümer oder Nutznießer erleidet; es wird auch der Aufwand vergütet werden, der durch die Übersiedlung bei der Anforderung und Rückgabe des Gebäudes erwächst und andere nachgewiesene Vermögensnachteile, welche durch die Übersiedlung entstehen.

Falls es zwischen der politischen Landesverwaltung und dem Eigentümer des beschlagnahmten Hauses zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung kommt, entscheidet darüber im außerstrittigen Verfahren das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das beschlagnahmte Gebäude liegt. Das Gericht erhebt die Verhältnisse, vernimmt, wenn nötig, Sachverständige und setzt mittels Bescheides die Vergütung nach freiem Ermessen fest.

Das Gericht entscheidet auch nach freiem Ermessen nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung, ob eine Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, oder ob und in welchem Verhältnisse die Kosten unter die Parteien zu verteilen sind. Das Verfahren über die Vergütung hat keinen Einfluß auf das Verfahren über die Beschlagnahme.

§ 5. Die Anforderung des Gebäudes dauert an, auch wenn sein Eigentümer wechselt.

§ 6. Falls zwischen der politischen Landesverwaltung und dem Eigentümer des beschlagnahmten Gebäudes nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt die politische Landesverwaltung die Erhaltung oder die Verwaltung und trägt die damit verbundenen Ausgaben. Auf diese Ausgaben und Entschädigungen für die Führung der Verwaltung ist bei der Festsetzung der Vergütung gemäß § 4 Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Bei der Rückgabe des angeforderten Gebäudes an den Eigentümer ist dieses, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in den ursprünglichen Stand zu versetzen. Die Adaptierung und die baulichen Veränderungen, welche für den Eigentümer des Gebäudes offensichtlich zu großem Vorteile gereichen, müssen vom Eigentümer des Gebäudes der politischen Landesverwaltung ersetzt werden, falls er nicht die Ver-

Digitized by Google

setzung in den früheren Stand verlangt, und zwar nach dem Werte zur Zeit der Rückgabe, keineswegs aber mehr als der tatsächliche Aufwand. Falls sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das im § 4 genannte Gericht nach den in diesem Paragraphen angeführten Grundsätzen.

§ 8. Falls die politische Landesverwaltung die Einrichtung des Gebäudes nicht nach einer besonderen Vereinbarung übernimmt, ist der Eigentümer der Einrichtung verpflichtet, sie auf eigene Gefahr auszuräumen. Zu diesem Zwecke weist ihm die politische Landesverwaltung die notwendigen Räumlichkeiten in dem beschlagnahmten Gebäude ein, und wenn er nicht im Gebäude selbst eine Wohnung hat, auch weitere Räumlichkeiten, falls solche zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Einrichtung notwendig sind.

§ 9. Die politische Landesverwaltung hat das Recht, wann immer auf das angeforderte Gebäude zu verzichten.

§ 10. Nach diesem Gesetze können auch Gebäude angefordert werden, welche zur Gänze oder zum Teile bereits von der Staatsverwaltung gemietet sind. Durch die Anforderung werden die bisherigen, von der Staatsverwaltung geschlossenen Mietverträge aufgehoben.

Die über die angeforderten Gebäude zwischen anderen Parteien geschlossenen Mietverträge verlieren für die Dauer der Anforderung ihre Gültigkeit, ohne daß dadurch die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert wird.

Ein Anspruch auf Schadenersatz aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 12. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald für öffentliche Zwecke geeignete Räumlichkeiten versorgt sein werden. Dies zu bestimmen, wird dem Minister für öffentliche Arbeit übertragen.

§ 13. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Anforderung und Aufnahme von Automobilbetriebsmitteln.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 314. — Kundgemacht am 12. Juni 1919.)

Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, und des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird angeordnet:

§ 1. Alle Vorräte von Benzin, Benzol, Automobilölen und -Fetten, sie mögen sich in Industrie-, Handelsbetrieben oder in privatem Besitze befinden, werden für Kriegszwecke der tschechoslowakischen Republik angefordert.

§ 2. Zu diesem Zwecke wird deren Aufnahme nach Grundsätzen angeordnet, welche in Durchführungsverordnungen enthalten sein werden.

§ 3. Wer einen Vorrat der im § 1 angeführten Stoffe verheimlicht,

Digitized by Google

und wer gegen die auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Vorschriften handelt, wird durch die politische Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden, falls nicht die Handlungen unter eine strengere Strafbestimmung fallen; die nicht angemeldeten oder verheimlichten Vorräte verfallen ohne irgendwelchen Ersatz des Kauf- oder Erzeugungspreises zugunsten der Militärverwaltung.

§ 4. Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung verlieren alle Vorschriften und Verordnungen betreffend den Verkauf, die Zuweisung und die Ausfolgung der im § 1 angeführten Stoffe ihre Geltung.

§ 5. Diese Verordnung tritt für das Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Anforderung und Aufnahme von Automobil Gummibereifungen. (Pneumatika.)

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 315. — Kundgemacht am 12. Juni 1919.)

Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, und des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird angeordnet:

§ 1. Alle Vorräte von neuen und älteren Automobil-, Motor- und Fahrrad-Pneumatiks, ebenso wie Vorräte von neuen vollen Kautschukbereifungen für Lastautomobile, ferner alle Stoffe und Lösungen für die Reparatur von Gummi, sie mögen sich in Industrie-, Handelsbetrieben oder im Privatbesitz befinden, werden für Kriegszwecke der tschechoslowakischen Republik angefordert.

§ 2. Zum Zwecke der Sicherstellung der genannten Vorräte wird deren Aufnahme nach Grundsätzen angeordnet, welche in Durchführungsverordnungen enthalten sein werden.

§ 3. Wer einen Vorrat der im § 1 angeführten Gegenstände verheimlicht, und wer gegen die auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Vorschriften handelt, wird durch die politische Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden, falls nicht die Handlungen unter eine strengere Strafbestimmung fallen; die nicht angemeldeten oder verheimlichten Vorräte verfallen ohne irgendwelchen Ersatz des Kauf- oder Erzeugungspreises zugunsten der Militärverwaltung.

§ 4. Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung wird der freie Handel mit den im § 1 genannten Gegenständen verboten.

§ 5. Diese Verordnung tritt für das Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für nationale Verteidigung betraut.

Digitized by Google

Anforderung, Aufnahme und Ablieferung von Lastautomobilen und Motocycles.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 316. — Kundgemacht am 12. Juni 1919.

Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912. RGBl. Nr. 236, und des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird angeordnet:

§ 1. Alle Lastautomobile (mit Karosserien und bloße Chassis) ebenso wie alle Motocycles (mit Anhängewagen und ohne diese), sie mögen sich in Industrie-, Handelsbetrieben oder im Privatbesitze befinden, werden für Kriegszwecke der tschechoslowakischen Republik angefordert und sind abzuführen.

§ 2. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Fahrzeuge und deren Eignung für den Militärdienst wird ihre Aufnahme nach Grundsätzen angeordnet, welche in Durchführungsverordnungen enthalten sein werden; die Ablieferung derselben wird gleichfalls nach Durchführungsverordnungen erfolgen, welche herausgegeben werden.

§ 3. Wer die im § 1 angeführten Fahrzeuge verheimlicht und wer gegen die auf Grundlage dieser Verordnung erflossenen Vorschriften handelt, wird durch die politische Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden, falls nicht die Handlungen unter eine strengere Strafbestimmung fallen; alle verheimlichten, zur Aufnahme nicht angemeldeten und im § 1 angeführten Fahrzeuge verfallen ohne irgendwelchen Ersatz des Kauf- oder Erzeugungspreises zugunsten der Militärverwaltung und ihr Eigentümer wird mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Kronen bestraft werden.

Die böswillige, vor der Ablieferung verübte Beschädigung der genannten Fahrzeuge ist strafbar. (Kais. Vdg. vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 155.)

§ 4. Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung ist der freie Handel mit den im § 1 angeführten Fahrzeugen an die Bewilligung des Ministeriums für nationale Verteidigung gebunden.

§ 5. Diese Verordnung tritt für das Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für nationale Verteidigung betraut.

Anforderung von Automobilen in den Automobilfabriken im einheimischen Gebiete.

(Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 317. — Kundgemacht am 12. Juni 1919.)

§ 1. Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912. R.G.Bl. Nr. 236 werden für Kriegszwecke der tschechoslowakischen

Digitized by Google

Republik alle Personen-, Lasten- und Sanitätsautomobile, seien es fertige, auseinandergelegte oder in Arbeit befindliche, welche sich in Industrie- oder Handelsbetrieben der einheimischen Automobilfabriken befinden, angefordert.

§ 2. Jegliches Dispositionsrecht über die fertigen und auseinandergelegten Maschinen wird bis auf weiteres der Militärverwaltung vorbehalten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung für den Bereich der Automobilfabriken der Firma Laurin & Klement in Jungbunzlau, der böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Prag VIII, der Waggonfabrik „Tatra" in Nesselsdorf und der Firma Walter & Co. in Jinonitz in Kraft.

§ 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für nationale Verteidigung betraut.

Anbotpflicht hinsichtlich auf fremde Währung lautender Forderungen.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 327. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grundlage des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Wer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik seinen Wohnsitz hat oder sich hier ein Jahr aufhält, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, oder binnen 14 Tagen nach Entstehung der Forderung seine Forderungen aus der Kriegszeit und aus der Vorkriegszeit, welche auf eine fremde Währung lauten, mit Ausnahme von Rubeln und der übrigen Währung des gewesenen russischen Reiches und mit Ausnahme von Kronen der Staaten, welche aus der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, der tschechoslowakischen Devisenzentrale um einen Kurs anzubieten, welchen diese Zentrale bestimmt.

§ 2. Es müssen auch Forderungen angemeldet werden, welche gemäß Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1919, Sg. Nr. 143 hätten angemeldet werden sollen.

Wenn dieser Pflicht Genüge geleistet worden ist, wird die Außerachtlassung der Anmeldung gemäß Art 3, Abs. 3 des zit. Gesetzes nicht bestraft.

§ 3. Die im § 1 angeführten Forderungen können gemäß dem Gesetze vom 26. Feber 1919, Sg. Nr. 88, der tschechoslowakischen Republik geliehen werden; in diesem Falle sind sie von dem Anbote befreit.

§ 4. Wenn der anbietende Gläubiger gleichzeitig eine Verbindlichkeit hat, die in einer Währung zahlbar ist, welche dem Anbote gemäß § 1 unterliegt, so ist er berechtigt, diesen Umstand bei seinem Anbote der

Digitized by Google

Devisenzentrale anzuzeigen. Dieselbe ist verpflichtet, die angezeigte Verbindlichkeit zu übernehmen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Verbindlichkeit tatsächlich zurecht besteht.

§ 5. Der Anbietende darf innerhalb 15 Tagen von der Einreichung des Anbotes an die Devisenzentrale über diese Forderung nicht disponieren.

§ 6. Wer die Verbindlichkeiten gemäß den §§ 1 und 2 nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe bis 50.000 K, oder mit Arrest bis zu 1 Jahre durch Senate bestraft, welche gemäß Art. III, § 5 der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124 errichtet worden sind. Diese beiden Strafen können neben einander verhängt werden. Falls die Geldstrafe uneinbringlich sein sollte, verhängt der Senat anstatt dieser Strafe eine Freiheitsstrafe. Diese Strafe mit der schon auferlegten Freiheitsstrafe darf die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Außer diesen Strafen können die Forderungen als dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Regelung der Gehalte der Hochschulprofessoren.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1919, Sg. Nr. 339, zur Durchführung des Gesetzes über die Gehalte der Hochschulprofessoren. — Kundgemacht am 24. Juni 1919.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Sg. Nr 78.*) wird angeordnet:

§ 1. Die Einrechnung der Dienstjahre gemäß § 6, Abs. 2 des Gesetzes über die Gehalte kann auch denen zuerkannt werden, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes schon ordentliche Professoren waren.

Diese Einrechnung kann insbesondere in den Fällen zuerkannt werden, in welchen der gemäß seinem Lehrauftrage als außerordentlicher Professor durch mehr als vier Jahre tätige Professor alle Bedingungen erfüllt hat, um zum ordentlichen Professor ernannt zu werden, die Ernennung aber aus außerhalb seiner Person liegenden Gründen nicht erfolgte. In der Regel ist auf einen zeitlichen Unterschied, welcher kürzer als ein Jahr ist, nicht Rücksicht zu nehmen.

Der Antrag des Professorenkollegiums auf Einrechnung dieser Jahre führt an und erwägt sorgfältig alle Umstände, wegen welcher der Ernennungsantrag nicht erledigt wurde oder überhaupt nicht erfolgt ist.

§ 2. Die im Sinne des § 9 des Gesetzes nach den Teuerungsverhältnissen des Sitzes der Hochschule und nach der Zahl der Hörer abgestufte örtliche Zulage wird folgendermaßen bestimmt:

*) Archiv S. 291.

Digitized by Google

Die Sitze der Hochschulen werden nach den Teuerungsverhältnissen in 4 Klassen eingeteilt.

In die I. Klasse gehört Prag.

In der II. Klasse sind Orte mit mehr als 80.000 Einwohnern.

In der III. Klasse sind Orte mit mehr als 40.000 Einwohnern.

In der IV. Klasse sind Orte mit weniger als 40.000 Einwohnern.

Die örtliche Zulage an den Hochschulen mit weniger als 600 Hörern beträgt in der I. Klasse 2400 K, in der II. Klasse 2100 K, in der III. Klasse 1800 K und in der IV. Klasse 1500 K.

Diese Zulage erhöht sich bei 600, 1200, 1800, 2400 und 3000 Hörern immer um 120 K, so daß sie in der I. Klasse höchstens 3000 K, in der II. Klasse 2700 K, in der III. Klasse 2400 K und in der IV. Klasse 2100 K beträgt.

Die Höhe der einzelnen Zulagen ist aus der dieser Verordnung beigeschlossenen Tabelle ersichtlich.

Über die Bevölkerungszahl entscheidet die letzte amtliche Zählung.

Über die Hörerzahl entscheidet der Stand am 31. Dezember des laufenden Schuljahres. Es sind die ordentlichen und außerordentlichen Hörer zu zählen.

Falls sich die Hörerzahl auf eine für die Höhe der örtlichen Zulage entscheidende Weise ändert, so gibt darüber die Hochschule von Amts wegen einen Bericht an das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung.

Die örtliche Zulage wird gleichzeitig mit der Aktivitätszulage ausgezahlt (§ 4 des Gesetzes).

§ 3. Die Remuneration gemäß § 10 des Gesetzes gebührt dem Professor als Vorsteher der Anstalt, der Klinik oder Poliklinik, als Direktor des Seminares oder Proseminares oder für die Abhaltung der im § 10 näher angeführten praktischen Übungen. Hält derselbe Professor in einem Schuljahre mehrere praktische Übungen ab, so ist die Remuneration nicht für jede Übung separat zu bemessen, es sei denn, daß es sich um eine parallel geleitete Übung ohne Mithilfe eines besonderen Übungslehrers handelt (§ 10, Abs. 2).

Diese Remuneration wird für die mit den erwähnten Funktionen verbundene erhebliche Arbeit gewährt. Bei den Anstalten kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die tatsächliche Art der Einrichtung an, deren Führung eine besondere Mühe erfordert. Es gilt also nicht als Anstalt eine Einrichtung, die wesentlich nur für Semiarzwecke dient.

Die Remuneration wird in jedem Einzelfalle nach der Bewertung der Leistung bestimmt. Zu diesem Behufe legen die Professorenkollegien längstens bis Ende Jänner, beziehungsweise bis Ende Mai des laufenden Semesters die bezüglichen Anträge vor. Die Remuneration gelangt in den gesetzlichen Terminen gegen Vorlage des Ausweises, daß die remunerierte Leistung tatsächlich erfolgt ist, zur Auszahlung.

Falls der Professor die praktische Übung in beiden Semestern leistet, so wird jeweils die Hälfte der Remuneration in den gesetzlichen Terminen ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Falls zur Leitung der Anstalt, Klinik oder Poliklinik, zur Führung des Seminares oder Proseminares oder zur Leistung der praktischen Übungen an Stelle eines Professors ein Stellvertreter bestellt wurde, so hat dieser keinen Anspruch auf die Remuneration gemäß § 10 des Gesetzes, es kann ihm aber über Antrag des Professorenkollegiums eine angemessene Entlohnung bewilligt werden.

§ 4. Als Assistenten und Konstrukteure im Sinne des § 12 des Gesetzes sind auch diejenigen anzusehen, welche gemäß § 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 9, bestellt worden sind.

Die Anträge der Professorenkollegien auf Einrechnung der Jahre im Sinne des § 12 sind eingehend zu begründen.

§ 5. Die örtlichen Zulagen für das Jahr 1919 werden nach der Hörerzahl zu Ende des Wintersemesters 1918/19 bestimmt. Für dieses Jahr gebühren sie mit dem auf die Dauer vom 1. April 1919 entfallenden Teilbetrage.

Die Remunerationen für die Leitung der Seminare und Proseminare und für die Abhaltung der praktischen Übungen im Sinne des § 10 des Gesetzes werden im Schuljahre 1918/19 lediglich für das Sommersemester 1919 gewährt werden. Die Remunerationen für die Leitung der Anstalten, Kliniken und Polykliniken und die Funktionszulagen der Rektoren und Dekane gebühren für das Schuljahr 1918/19 mit dem auf die Dauer vom 1. April 1919 entfallenden Teilbetrage.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung und der Finanzminister betraut.

Übersichtstabelle der örtlichen Zulagen.

Hörerzahl:	I. Klasse Prag	II. Klasse mit mehr als 80.000 Einw.	III. Klasse mit mehr als 40.000 Einw.	IV. Klasse mit weniger als 40.000 Einw.
		Kronen:		
weniger als 600	2400	2100	1800	1500
600 oder mehr	2520	2220	1920	1620
1200 „ „	2640	2340	2040	1740
1800 „ „	2760	2460	2160	1860
2400 „ „	2880	2580	2280	1980
3000 „ „	3000	2700	2400	2100

Regelung des Verkehres mit Textilwaren.

(Regierungsverordnung vom 16. Juni 1919, Sg. Nr. 335. — Kundgemacht am 21. Juni 1919.)

Auf Grundlage des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307 und des ungarischen Gesetzartikels Nr. LXIII vom Jahre 1912 und Nr. L vom Jahre 1914 wird angeordnet:

Digitized by Google

§ 1. Rohstoffe zur Erzeugung von Textilwaren und Textil-Halbfabrikaten, die aus dem Inlande stammen, dürfen nur vom Erzeuger oder von Einkäufern angekauft werden, die vom Erzeuger bevollmächtigt sind. Den Erzeugern und den angeführten Einkäufern ist nicht erlaubt, die Rohstoffe oder Halbfabrikate vor der Verarbeitung weiter zu veräußern. Die Erzeuger, welche aus dem gekauften Rohstoffe oder Halbfabrikate einen Stoff erzeugen, der für die Zwecke der Volksbekleidung (Ganzfabrikate) geeignet ist, sind verpflichtet, diesen Stoff samt Muster und genauer Kalkulation der tschechoslowakischen Textilkommission anzuzeigen, welche die Kalkulation überprüft und dem tschechoslowakischen Bekleidungsamte in Prag abtritt.

Diese Anmeldung, soweit es sich um volkstümliche Ware handelt, benützt das tschechoslowakische Bekleidungsamt für seine Zwecke; die übrige Ware wird von der tschechoslowakischen Textilkommission dem Erzeuger zum freien Verkaufe freigegeben. Das tschechoslowakische Bekleidungsamt ist verpflichtet, längstens binnen 3 Wochen von dem Tage, an welchem die Anmeldung von der tschechoslowakischen Textilkommission dem tschechoslowakischen Bekleidungsamte übergeben wurde, die Erklärung abzugeben, ob es beabsichtigt, irgendwelche Ware für die Zwecke der Volksbekleidung zu verwenden. Falls dies nicht geschehen ist, so gilt die ganze Ware als freigegeben.

§ 2. Die Erzeuger oder Wiederkäufer, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate verkaufen, sind verpflichtet, den Käufern eine ordnungsmäßige Rechnung auf die ganze abverkaufte Menge auszustellen.

§ 3. Bei einem Rechtsgeschäfte im Sinne dieser Vorschriften ist die in § 1 und 2 vorgeschriebene Formalität einzuhalten. Falls dies nicht geschehen ist, sind die Rechtsgeschäfte nicht klagbar; dasselbe gilt von dem Rechtsgeschäfte, das nach dem 28. Mai 1919 abgeschlossen worden ist, falls es den Vorschriften des § 1 und 2 entspricht.

§ 4. Falls die tschechoslowakische Textilkommission die Zustimmung zu der im Sinne des § 1 vorgelegten Kalkulation ablehnt, ist das Strafverfahren im Sinne der allgemeinen Vorschriften über den Wucher einzuleiten.

§ 5. Alle aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe, Fabrikate und Halbfabrikate der Textilbranche sind unter Beifügung der Einkaufsbelege dem Ministerium für Volksernährung zu melden, welchem vorbehalten wird, den notwendigen Teil der eingeführten fertigen Ware für die Zwecke der Volksbekleidung zu übernehmen.

§ 6. Die Bewilligung zur Ausfuhr von Textilwaren außerhalb des Bereiches der tschechoslowakischen Republik erteilt die tschechoslowakische Ausfuhr- und Einfuhrkommission, beziehungsweise das zuständige Syndikat, falls das tschechoslowakische Bekleidungsamt schriftlich erklärt, daß es auf diese Ware für seine Zwecke nicht reflektiert, nach den vom Ministerium für Volksernährung und vom Handelsministerium erteilten Direktiven.

Die Ausfuhr ohne diese Bewilligung ist verboten.

Digitized by Google

§ 7. Die tschechoslowakische Textilkommission wird bezüglich d ihr durch diese Verordnung eingeräumten Tätigkeit der Aufsicht d Ministeriums für Volksernähr[illegible]ng unterstellt.

§ 8. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, falls s nicht strengeren Strafen unterliegen, ahnden die politischen Behörd der ersten Instanz mit eine Geldstrafe bis 20.000 K oder mit Arrest b zu sechs Monaten; eventuell kann die Ware, welche Gegenstand d Übertretung ist, als zu Gunsten des Staates verfallen erklärt werden.

§ 9. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministeriu für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministeri betraut.

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraf

Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1919, Sg. Nr. 340, mit welche der Art. VII des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, betreffend de Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende durchgeführ wird. — Kundgemacht am 24. Juni 1919.)

Zur Durchführung des Art. VII des Gesetzes vom 23. Mai 1917, Sg. Nr. 276,*) wird angeordnet:

Die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezembe 1918, Sg. Nr. 3, vom Jahre 1919*) (§§ 1 bis 5, 10, 11, 12) gewährte richter liche Stundung wird auf privatrechtliche Geldforderungen bei den i Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, angeführten Gewerb treibenden, welche bis zum 31. Dezember 1918 (einschließlich) entstan den sind, ausgedehnt, und die Frist zur Erfüllung (§ 1 zit. Vdg. vo 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3, vom Jahre 1919) kann durch das Gerich verlängert und die Exekution (§ 5 derselben Verordnung) bis zu 31. Dezember 1919 aufgeschoben werden.

Die Exekution wegen solcher Forderungen, welche gemäß § 5 zi Verordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3, vom Jahre 1919 aufg schoben worden ist, kann bis zum 31. Dezember 1919 aufgeschoben we den, wenn die Bedingungen des § 1, Abs. 1, der zit. Vdg. gegeben sin insoferne nicht schon die Frist, auf welche sie verlegt worden ist, v dem 30. Juni 1919 verstrichen ist.

Sonst bleiben auch für diese Forderungen alle Bestimmungen d Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3, vom Jah 1919 in Geltung.

*) Archiv S. 93.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETAR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 17. Juli 1919. Nummer 24 (Bogen 36.)

Die Konskription der Liegenschaften zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe.

(Gesetz vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369. — Kundgemacht 10. Juli 1919)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zum Zwecke der Veranlagung einer Vermögensabgabe die Konskription des gesamten unbeweglichen Vermögens, welches sich auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates befindet, sowie die Konskription der in den Grundbüchern dieses Staates eingetragenen Hypothekarforderungen, soweit sie zu Recht bestehen, anzuordnen, ferner eine Konskription des außerhalb des Gebietes dieses Staates befindlichen unbeweglichen Vermögens anzuordnen, soweit die Eigentümer im Bereiche der tschechoslowakischen Republik wohnen oder seit mindestens einem Jahre sich hier aufhalten.

Die Konskription dieses Vermögens hat nach dem Stande vom 1. März 1919 und nach der Anmeldung des letzten Eigentümers zu erfolgen. Erwarb jemand in der Zeit vom 1. März 1919 bis zum Tage der Anmeldung ein laut Absatz 1 der Konskription unterworfenes Vermögen, so ist nicht nur er, sondern auch der Verkäufer der Konskriptionspflicht unterworfen.

Bei der Konskription der Liegenschaften ist eine Manipulationsgebühr in der Höhe von ¼% des reinen Wertes der Liegenschaft einzuheben, sodann bei der Konskription der Hypothekarforderungen die halbe Gebühr nach der Höhe ihres Nominalwertes, außer wenn der Konskriptionspflichtige erklärt, daß er auf die Forderung verzichte und sie dem Staate abtrete. — In einem solchen Falle ist der Staat berechtigt, die Übertragung auf sich grundbücherlich sicherzustellen. Diese Abtretung unterliegt nicht der Übertragungsgebühr.

Der Finanzminister wird ermächtigt, diese Manipulationsgebühr in erwägenswerten Fällen durch Verordnung zu ermäßigen oder einzelne Objekte von der Gebühr zu befreien.

§ 2.

Der Konskription unterliegen auch Rechte, welche gemäß § 298 a. b. G. B. und auch gemäß anderer gesetzlicher Bestimmungen unter

Digitized by Google

die unbeweglichen Sachen einzureihen sind, ferner Rechte, welche mit Liegenschaften verknüpft sind oder auf ihnen haften, jedoch nur insoweit, als ihr Wert nicht im Werte der Liegenschaft inbegriffen ist und als diese Rechte irgend einen Ertrag liefern können.

Auch von dem Werte dieser Rechte ist eine Manipulationsgebühr einzuheben und zwar ¼% vom Werte der als Liegenschaften erklärten Rechte oder der mit Liegenschaften verbundenen Rechte, und ½% vom Werte der auf den Liegenschaften ruhenden Rechte.

§ 3.

Das Zubehör, welches gemäß §§ 293, 294, 296 und 297 a. b. G. B. als unbewegliche Sache zu betrachten ist, unterliegt der Konskriptionspflicht gemäß diesem Gesetze nur insoweit, als diese Gegenstände nicht schon gemäß Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Nr. 185 Sg. d. G. u. V., als bewegliche Sachen zu konskribieren sind.

§ 4.

Die Grundsätze, nach denen die Bewertung der Liegenschaften und Rechte zu geschehen hat, sowie das Konskriptionsverfahren sind durch Verordnung zu bestimmen.

§ 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, denjenigen, welche die Anmeldung erstatten, aufzuerlegen, die Richtigkeit derselben mittels Eides unter den durch das Strafgesetz für falsche Zeugenschaft bestimmten Folgen zu bestätigen.

Die Anmeldung oder die Bekräftigung durch den Eid kann durch eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5000 Kronen, welche erforderlichenfalls von der die Steuer bemessenden Behörde wiederholt auferlegt werden kann, erzwungen werden. Über einen Rekurs entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig.

§ 6.

Jeder in der tschechoslowakischen Republik ansässige Bürger hat bei der Feststellung des Vermögens Zeugen- und Sachverständigenpflicht und wird bei seiner Zeugenaussage der Verschwiegenheit, soweit sie vom Gesetze auferlegt wird, enthoben, sowie auch der Pflicht, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, und es gelten für ihn als Zeugen nicht die Bestimmungen des § 153, St.P.O., weder er selbst, noch die im § 152, St.P.O., angeführten Personen können strafrechtlich, disziplinär oder gefällsrechtlich verfolgt werden, wenn durch seine Zeugenaussage hervorkommt, daß entweder er selbst oder die im § 152, St.P.O., genannten Personen eine strafbare Handlung begangen haben.

Digitized by Google

§ 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zum Zwecke der beschleunigten Durchführung dieser Vorkehrungen die bürgerliche Arbeitspflicht für öffentliche Ämter und Privatpersonen und -Anstalten einzuführen, denselben Rechte und Pflichten von Amtspersonen und Behörden zu verleihen und ihnen das Recht der Requisition der notwendigen Gegenstände und der zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Leistungen zu erteilen, ferner die notwendige zeitweilige Einschränkung in persönlicher und wirtschaftlicher Richtung durchzuführen, und schließlich Ausnahmen vom Gesetze über die Sonntagsruhe und über die achtstündige Arbeitszeit zu bestimmen.

§ 8.

Mit der Durchführung der Konskription können Gerichte und Notare betraut werden.

§ 9.

Wer vorsätzlich die Anmeldung nicht überreicht oder absichtlich falsche und unvollständige Angaben macht, ist von den ordentlichen Gerichten wegen Übertretung mit Arrest (auf dem ehemaligen ungarischen Gebieten mit Verschließung [zátvor]) von einer Woche bis sechs Monaten, oder mit einer Geldstrafe bis 50.000 Kronen zu bestrafen. Diese beiden Strafen können nebeneinander auferlegt werden. Die Dauer der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auferlegten Freiheitsstrafe sowie die Summe der Dauer dieser Esatzstrafe und der Hauptfreiheitsstrafe darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

§ 10.

Wer absichtlich durch die Presse oder öffentlich durch das Wort oder auf welche Weise immer die Konskriptionsaktion stört, wird, soweit darin nicht der Tatbestand einer schwereren strafbaren Handlung gelegen ist, vor dem ordentlichen Gerichte wegen Übertretung mit Arrest und falls er auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete verurteilt wird, mit Verschließung (zátvor) von sechs Wochen bis sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von 500 Kronen bis 2000 Kronen bestraft werden. Diese beiden Strafen können nebeneinander auferlegt werden. Die Dauer der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auferlegten Freiheitsstrafe, sowie die Summe der Dauer dieser Ersatzstrafe und der Hauptfreiheitsstrafe darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

§ 11.

Die gemäß der §§ 9 und 10 auferlegten Geldstrafen fallen dem Staatsschatze zu.

Digitized by Google

§ 12.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auch außer den Fällen der §§ 9 und 10 Geld- und Freiheitsstrafen unter Ausschluß der Gerichtsstrafen wegen Verletzung anderer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zu statuieren.

§ 13.

Der Finanzminister wird ermächtigt, durch eine Verordnung festzusetzen, unter welchen Bedingungen die Nachtragssteuer, oder die Gebühr, oder die strafgerichtliche Verfolgung hinsichtlich der bisherigen unrichtigen Angaben bei der Bemessung der direkten Steuern, Gebühren und der Militärtaxe entfallen kann.

§ 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Motivenbericht.

Begründung des Gesetzentwurfes über die Konskription der Liegenschaften zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe. Präsidialzahl 10.913 des Finanzministeriums.

Durch das Gesetz vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84,*) wurde der Finanzminister ermächtigt, die Vermögenskonskription zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe durchzuführen. Das Vermögen, auf welches sich dieses Ermächtigungsgesetz bezieht, ist: österr.-ungar. Kriegsanleihen, Kassaanweisungen der österr.-ungar. Bank, alle Geldeinlagen, Mitglieds- und Betriebsanteile, nicht bücherliche Forderungen, ausländische und hiesige Wertpapiere aller Art, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, hiesige und fremde Gold- und Silbermünzen, im Umlaufe befindliche Handelsmünzen und aus dem Umlauf genommene, fremdes Papiergeld, bewegliche Sachen, Beträge, welche während des Krieges für Luxusgegenstände und Sammlungen ausgegeben worden sind, und schließlich Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Renten und Polizzen auf Warenvorräte.

Dieses Gesetz hat sich also nicht auf einen der wichtigsten Vermögenszweige, nämlich auf Liegenschaften und auf bücherliche Forderungen, bezogen.

Die Bemessung der Vermögensabgabe ist allerdings ohne Konskription der Liegenschaften und der nichtbücherlichen Forderungen undenk-

*) Archiv S. 211.

Digitized by Google

bar. Sie kann allerdings nur mittels eines neuen Ermächtigungsgesetzes durchgeführt werden.

Der Konskription muß selbstverständlich alles unbewegliche Vermögen auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik unterliegen (Territorialprinzip), ferner müssen in die Vermögensabgabe auch Liegenschaften von Angehörigen des tschechoslowakischen Staates, welche im Auslande liegen, einbezogen werden (Personalitätsprinzip), soweit diese Angehörigen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates wohnen, oder sich hier längere Zeit aufhalten.

Der Zeitpunkt, nach welchem die Konskription erfolgen soll, muß im Einklange mit dem für die Konskription des übrigen Vermögens bestimmten Zeitpunkte sein (§ 14 des Ermächtigungsgesetzes, Nr. 84 ex 19), also nach dem 1. März 1919.

Die Manipulationsgebühr für die Immobiliar-Konskription ist im Gesetzentwurfe auf ¼% des reinen Wertes der Liegenschaft festgesetzt. Wenn erwogen wird, daß die Manipulationsgebühren bei anderen Vermögensgegenständen (Geldeinlagen, Anteile, nichtbücherliche Forderungen, Wertpapiere) durch das Ermächtigungsgesetz vom 25. Feber 1919 in der Höhe eines halben Prozentes des Wertes festgesetzt worden sind, muß zugestanden werden, daß die mit diesem Gesetzesantrage beantragte Gebühr von einem viertel Prozent vom reinen Werte sehr mäßig ist.

Die Gebühr für die Konskription der bücherlichen Forderungen ist im Entwurfe dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit der Gebühr für die Konskription nichtbücherlicher Forderungen mit einem halben Prozente ihres Nominalwertes bestimmt. Da es jedoch im praktischen Leben vorkommt, daß auch zur Gänze bezahlte Forderungen in den Grundbüchern weiter als zurecht bestehende Forderungen figurieren, wäre es sicherlich ein Unrecht gegenüber einem solchen formellen Gläubiger, wenn er gezwungen wäre, die erwähnte Gebühr zu bezahlen. Der Entwurf des Gesetzes erlaubt ihm daher, sich einer solchen ohnehin formellen Forderung zu begeben und sie dem Staate abzutreten und auf diese Weise der Gebühr auszuweichen.

Vom Rechtsstandpunkte gehören zu den Immobilien auch Rechte. An diese wurde im § 2 des Gesetzentwurfes gedacht.

Von demselben Standpunkte ist als unbewegliche Sache das Zugehör gemäß der §§ 293—297 a. b. G. B. anzusehen. Da bereits die Verordnung über die Konskription der beweglichen Sachen erlassen worden ist, von denen das Zubehör im juristischen Sinne nicht ausgenommen wurde, war es notwendig, um verschiedenen Mißverständnissen vorzubeugen, eine Erwähnung über das Zubehör auch im Entwurfe dieses neuen Gesetzes zu machen. Das geschieht im § 3.

Das Verfahren sowie der formale Teil ist besser dem Verordnungswege zu überlassen, schon mit Rücksicht darauf, daß der wichtigste Teil des Verfahrens, nämlich die Bewertung der Liegenschaften, eine sehr intensive und genaue Untersuchung erfordern wird.

Zur Sicherstellung der Durchführung der Konskription ist nötig, den Minister zu administrativen Zwangsmaßregeln, wie es die Ordnungs-

Digitized by Google

strafen sind, zu ermächtigen. Ferner ist notwendig, zu ganz außerordentlichen Bestimmungen zu greifen, welche im § 6 und 7 dieses Entwurfes — in vollkommener Übereinstimmung mit dem Ermächtigungsgesetze vom 25. Feber 1919 — angeführt sind.

Da bei den Konskriptionen des übrigen Vermögens die Finanzorgane bis zur äußersten Grenze beschäftigt sind, betraut der § 8 des Entwurfes mit der Durchführung der Konskription im Einverständnis mit dem Justizministerium die Gerichte, und zwar schon aus dem Grunde, weil insbesondere den Gerichten als Grundbuchbehörde es leicht möglich ist, die Kontrolle der Anmeldungen und zwar sowohl der Liegenschaften selbst, als der nichtbücherlichen Forderungen durchzuführen.

Damit hernach die Gerichte eine Unterstützung bei den Konskriptionsarbeiten erhalten, legt der Entwurf des Gesetzes die Durchführung der Konskription außer den Gerichten auch den Notaren auf.

Die Durchführung dieser so wichtigen Aktion muß auch durch Strafen sichergestellt werden, welche auch in der Meinung des Publikums einen ernsteren Charakter haben müssen; das wird am besten damit erzielt, wenn die Kompetenz der Entscheidung über diese Strafen den ordentlichen Gerichten übertragen wird. Im Verordnungswege kann jedoch die Kompetenz der ordentlichen Gerichte nicht festgesetzt werden und es ist daher nötig, sie schon im Gesetze selbst festzusetzen. Zu dem Zwecke ist unausweichlich notwendig, die Tatbestände der einzelnen Delikte und der Strafausmaße schon im Gesetze selbst genau zu bezeichnen. Das tun die §§ 9 und 10 des Entwurfes.

Auf kleinere Verfehlungen genügen Administrativstrafen, welche im Verordnungswege selbst normiert werden können. Hiezu ermächtigt der Gesetzentwurf den Finanzminister im § 12.

Der Entwurf ist dem Finanzausschusse zuzuweisen, damit er hierüber binnen 48 Stunden Bericht erstatte.

Konskription von Immobilien, der mit denselben verbundenen oder auf denselben aushaftenden Rechte, sowie der Hypothekarforderungen.

(Reg.-Verordnung vom 7. Juli 1919, Nr. 370 Sg. — Kundgemacht am am 10. Juli 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1919, Nr. 369 Sg. d. G. u. V. wird angeordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Nach dem Stande vom 1. März 1919 sind in der Zeit vom 15. Juli 1919 bis 31. August 1919 mittels vorgeschriebener Drucksorte anzumelden:

1. Das unbewegliche Vermögen einschließlich aller durch Gesetze oder Verordnungen für unbewegliche Sachen erklärten Rechte, ferner

Digitized by Google

die mit dem Besitze von Immobilien verbundenen oder auf denselben aushaftenden Rechte;

2. grundbücherlich sichergestellte Forderungen, d. h. Forderungen, welche in der Landtafel, in den Grund-, Berg- oder Eisenbahnbüchern oder in anderen öffentlichen Büchern eingetragen sind.

Artikel 2.

Zur Anmeldung sind verpflichtet:

a) physische Personen, welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen oder sich daselbst mindestens ein Jahr aufhalten, hinsichtlich ihres gesamten im Sinne der folgenden Bestimmungen der Konskription unterliegenden Vermögens ohne Rücksicht darauf, wo sich dasselbe befindet.

b) die übrigen physischen Personen hinsichtlich des im Inlande befindlichen Vermögens.

Hat jemand ein der Konskription unterliegendes, im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befindliches Vermögen nach dem 1. März 1919 bis zum Tage der Anmeldung erworben, so ist sowohl der Veräußerer als auch der neue Eigentümer konskriptionspflichtig.

Für die Haushaltungsangehörigen hat die Anmeldung der Haushaltungsvorstand, und zwar in der Anmeldung des eigenen Vermögens, für Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen ihr gesetzlicher Vertreter zu überreichen.

Für die im Inlande sich nicht aufhaltenden Personen hat die Anmeldung ihr ausgewiesener inländischer Vertreter, in Ermangelung eines solchen derjenige, der die Immobilien verwaltet oder aus irgendeinem Rechtsmittel tatsächlich besitzt, eventuell der Schuldner bzw. derjenige, auf dessen Realität die Forderung oder das Recht aushaftet, zu überreichen.

Diese Personen sind verpflichtet, den Eigentümer von der erfolgten Anmeldung zu verständigen.

Für nicht eingeantwortete Erbschaften erfolgt die Anmeldung durch die Erben, bzw. sonstige zur Vertretung der Verlassenschaft berufene Personen.

Von mehreren Miteigentümern hat jeder derselben bezüglich seines Eigentumsanteiles eine abgesonderte Anmeldung zu überreichen und daselbst anmerkungsweise seinen Anteil ziffermäßig oder quotiell, z. B. ½, ¼ u. dgl. zum Ausdrucke zu bringen. Eine abgesonderte Anmeldung entfällt, wenn es sich um Miteigentum von Angehörigen derselben Haushaltung handelt. In diesem Falle hat der Haushaltungsvorstand anmerkungsweise die bestehenden Miteigentumsverhältnisse hervorzuheben.

Öffentliche Gesellschafter offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben grundsätzlich ebenfalls getrennte Anmeldung des der Konskription unterliegenden, der betreffenden Gesellschaft gehörigen Vermögens unter gleichzeitiger Hervorhebung des

Digitized by Google

Umstandes, daß es sich um Teile des Gesellschaftsvermögens handelt, zu überreichen.

Es ist jedoch gestattet, daß die offene Handels-(Kommandit-) Gesellschaft die Anmeldung als solche überreicht und in derselben die Anteile, mit welchen die öffentlichen Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen, bzw. an dem Gewinne partizipieren, ersichtlich macht.

Artikel 3.

Anzumelden sind:

1. Immobilien: also Grundstücke, Baulichkeiten aller Art, u. zw. in allen Fällen mit ihrem Zugehör, insoweit dasselbe nicht bereits als bewegliches Vermögen gemäß der Verordnung vom 10. April 1919, Nr. 185 Slg. d. G. u. V. zur Konskription gelangt ist.

Es sind demnach als Zugehör anzumelden z. B. Maschinen, welche mit den Gebäuden in Verbindung gebracht sind und Zugehör der Fabriksgebäude bilden; hingegen nicht mehr das Vieh und die Maschinen, welche das Zugehör eines der Feldwirtschaft gewidmeten Gutes bilden, ferner Maschinen in den Fabriken, welche mit den Gebäuden nicht verbunden sind.

2. Rechte, welche ausdrücklich durch Gesetze oder Verordnungen für unbewegliche Sachen erklärt worden sind;

a) Bergwerkseigentum (verliehene Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbaue und Revierstollen gemäß § 109 des Berg-Ges.);
b) Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86; das auf Grund des Baurechtes erworbene und hergestellte Bauwerk gilt als Zugehör des Baurechtes;
c) radizierte Gewerbe, d. i. solche, bei denen die Gewerbeberechtigung mit einem bestimmten Immobiliarbesitz untrennbar verbunden ist.

3. Rechte, die mit dem Besitze von Immobilien verbunden sind oder auf Immobilien aushaften, insofern der Wert derselben in Geld schätzbar ist, z. B. das mit dem Besitze der betreffenden Realität verbundene Braurecht, Jagdrecht, das Recht das Gemeindegut benützen zu können, Wassernutzungsrecht, Ausgedinge.

4. Forderungen, welche im öffentlichen Grundbuche im Sinne des Art. 1, Z. 2 und in derartigen Büchern im Auslande eingetragen sind.

Bei jeder Forderung ist der Name und die genaue Adresse des Schuldners, bei bestehenden Superpfandrechten auch der Name des Eigentümers der belasteten Realität sowie die belastete Realität selbst und die Grundbuchseinlage, in welcher die belastete Realität eingetragen ist, ferner der Fälligkeitstermin und bei verzinslichen Forderungen auch der Zinsfuß anzuführen.

Ausnahmsweise sind nicht anzumelden: Forderungen der Haushaltungsangehörigen, welche auf den Immobilien des Haushaltungsvorstandes, bzw. der übrigen Haushaltungsangehörigen sichergestellt sind.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die gemäß Art. 3 konskriptionspflichtigen Vermögensobjekte sind nach folgenden Regeln zu bewerten:

1. Bei körperlichen Sachen: Grundstücken, Baulichkeiten aller Art und deren Zugehör, einschließlich der mit denselben verbundenen Rechte (z. B. radizierte Gewerbe, Jagdrecht auf eigenen Gründen) ist derjenige Preis anzuführen, welcher für diese Objekte in freiem Verkehre in dem für die Konskription maßgebenden Zeitpunkte erzielbar wäre. Hiebei sind natürlich die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Sachen unter entsprechender Rücksichtnahme auf diese Zusammengehörigkeit zu bewerten, daher z. B. bei der Bewertung der zu einem arrondierten Gute gehörigen Grundstücke diese Zugehörigkeit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 28. Feber 1919 entgeltlich erworbenen Güter ist jedoch in der Konskriptionsanmeldung auch der mit ihrer Erwerbung verbundene Aufwand, d. h. der tatsächliche Kaufpreis samt allen Auslagen und Nebenleistungen (Kosten der Errichtung des Kaufvertrages und der Intabulation, Vermittlerprovision u. dgl.) anzuführen. Die seit der Erwerbung eingetretene Verbesserung bzw. Verschlechterung, welche ebenfalls anmerkungsweise anzuführen ist, ist insoferne und nach der Richtung hin zu berücksichtigen, als zu den Anschaffungskosten die Auslagen für Investitionen, Meliorationen u. dgl. zuzurechnen, der der tatsächlichen Verschlechterung der Sache entsprechende Betrag abzurechnen ist; das bloße Sinken des Geldwertes der Sache hat jedoch unberücksichtigt zu bleiben.

Die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude dürfen nicht niedriger, als mit dem 33fachen Betrage des gemäß § 6, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Feber 1882 R. G. Bl. Nr. 17, ermittelten steuerbaren Zinsertrages, nach Abzug der Steuern und Umlagen, in der Höhe der letzten Vorschreibung mit Hinzurechnung des Wertes der bis jetzt bestehenden Steuerbefreiung oder der Steuerbegünstigung nach den geltenden Gesetzen, bewertet werden. Allfällige, mit dem der Zinssteuer unterliegenden Realbesitze verbundene Rechte (z. B. Baurecht) müssen in diesem Falle natürlich abgesondert bewertet werden.

2. Bei den im Sinne dieser Verordnung der Konskription unterliegenden Rechten ist, insoferne dieselben nicht etwa schon bei der Bewertung der Immobilien, mit denen sie verbunden sind, mitberücksichtigt wurden, genau anzugeben, welche Nutzungen und in welchem Werte sie abwerfen, um zunächst den Wert der Jahresnutzung zu ermitteln. Bestand dieses Recht noch nicht durch ein ganzes Jahr, so sind die Nutzungen für ein ganzes Jahr zu berechnen.

Der Kapitalswert der so ermittelten Nutzung wird für Konskriptionszwecke mit dem 25fachen des Jahresbetrages derselben festgesetzt.

Das Bergwerkseigentum ist nach dem Verkaufswerte zu bewerten; der Wert des Baurechtes ist analog den Bestimmungen des § 16, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, zu berechnen. Ist das Baurecht mit der Bedingung wiederkehrender Leistungen (Bauzins) bestellt worden, so wird der Kapitalswert dieser Leistungen nach den Bestimmungen des § 17 zit. Gesetzes veranschlagt.

Digitized by Google

3. Hypothekarforderungen sind mit dem Nominalwert anzumelden. Ist eine derselben mit Rücksicht auf die Rangordnung ihrer Eintragung und den Verkaufswert der belasteten Realität ganz oder teilweise uneinbringlich, so ist anmerkungsweise anzuführen, zu welchem Perzentsatze sie nach der Sachlage voraussichtlich bezahlt werden dürfte.

Artikel 5.

Immobilien sind mit ihrem reinen Werte anzumelden.

Zu diesem Zwecke sind von dem gemäß Art. 4 ermittelten Werte die auf den Immobilien sichergestellten Schulden und Lasten abzurechnen. Als abzugsfähig gelten nur diejenigen Lasten, deren kapitalisierte Nutzungen als Rechte der Konskription unterliegen. Maßgebend ist die tatsächliche Höhe der Schulden nach dem Stande vom 1. März 1919; es ist daher auf die bis zu diesem Zeitpunkte erfolgten Abzahlungen Bedacht zu nehmen. Bezüglich der Bewertung von Lasten gelten dieselben Grundsätze, wie hinsichtlich der Bewertung der aus dieser Verbindlichkeit für den Empfänger resultierenden Rechte (Art. 4).

Schulden, die zu Gunsten der Haushaltungsangehörigen aushaften und gemäß Art. 3, letzter Satz, der Konskription nicht unterliegen, sind nicht abzugsfähig; dieselben sind aus Gründen der Evidenz lediglich anmerkungsweise anzuführen.

Der Hypothekargläubiger ist berechtigt, vom Werte seiner Hypothekarforderung den Wert der auf seiner Forderung sichergestellten Superpfandrechtsforderung abzurechnen.

Artikel 6.

Nach den beigeschlossenen Mustern (A für Immobilien, B für Forderungen und auf den Immobilien aushaftende Rechte) zweifach ordnungsmäßig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anmeldungen haben Konskriptionspflichtige und als solche (durch den Tauf-, Heimatschein, den Konskriptionsbogen, das Anstellungsdekret, den Zahlungsbogen betreffend den Unterhaltsbeitrag, den Ausweis zum Lebensmittelbezuge u. dgl.) sich legitimierende Personen persönlich bei demjenigen Konskriptionsamte zu überreichen, in dessen Bezirke der Anmeldepflichtige wohnt, bzw. sich aufhält. Sollte dies der Partei aus triftigen Gründen unmöglich sein, so kann die eigenhändig gefertigte Anmeldung (mit den Legitimationspapieren) durch einen von der Partei hiezu bevollmächtigten Boten überreicht werden.

In Gemeinden außerhalb des Sitzes des Konskriptionsamtes sind die Gemeindeämter verpflichtet, die Anmeldungen zu sammeln, mit einer Konsignation (nach den Konskriptionsnummern geordnet) und dem entfallenden Betrage der Manipulationsgebühr dem Konskriptionsamte längstens bis zum Ablaufe der Konskriptionsfrist durch einen verläßlichen Boten einzusenden.

Zur Entgegennahme von Anmeldungen über Vermögen, dessen Eigentümer sich im Inlande nicht aufhält, ist dasjenige Konskriptionsamt zuständig, in dessen Sprengel sich das der Konskription unterliegende Vermögen, bzw. die belastete Realität befindet.

Digitized by Google

In Prag und den Vororten (Kgl. Weinberge, Žižkow, Karolinenthal, Smichow) fungieren die Notare in gleicher Weise wie bei der Konskription der außerbücherlichen Forderungen, in den übrigen Orten die zuständigen Bezirksgerichte als Konskriptionsämter.

Drucksorten für die Anmeldung sind unentgeltlich bei den Gemeindeämtern, bzw. den Magistraten und außerdem in Prag, Brünn und Troppau beim Ökonomate der Finanz-(Landes-)Direktion erhältlich.

Artikel 7.

Das Konskriptionsamt — dort, wo das Gemeindeamt die Anmeldungen sammelt, schon dieses — prüft die formelle Richtigkeit der eingebrachten Anmeldungen, z. B. dahin, ob die Rubriken des Anmeldebogens ordnungsgemäß ausgefüllt sind, ob das Verzeichnis eigenhändig unterschrieben ist u. dgl., stellt die gegenseitige Übereinstimmung der beiden Parien fest und trägt die Anmeldungen in ein eigens zu diesem Zwecke angelegtes Verzeichnis ein. Das Verzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten: Fortlaufende Zahl, Name und Wohnort des Anmeldenden, angeführter Wert der Immobilien, der mit den Immobilien verbundenen, bzw. auf denselben aushaftenden Rechte, der Hypothekarforderungen, Tag des Einlangens.

Das Konskriptionsamt hat beide Parien der Anmeldungsbögen mit einer Ordnungszahl zu versehen. Ein mit dem Vermerk: „Zur Konskription ordnungsgemäß angemeldet", dem Amtssiegel und der Unterschrift des Beamten versehenes Pare wird der Partei, bzw. wenn die Verzeichnisse im Wege des Gemeindeamtes eingelangt sind, diesem Amte zurückgestellt.

Hiebei wird gleichzeitig die Manipulationsgebühr, und zwar: $1/4\%$ von reinem Werte der Immobilien, desgleichen vom Werte der für unbewegliche Sachen erklärten und der mit den Immobilien verbundenen Rechte.

$1/2\%$ vom Nominalwerte der Hypothekarforderungen und der auf den Realitäten sichergestellten Rechte berechnet und eingehoben.

Die Bestätigung über die erfolgte Entrichtung der Manipulationsgebühr wird der Partei entweder auf dem rückgestellten Pare oder abgesondert ausgefolgt. Die derart eingehobenen Geldbeträge werden, sobald sie 1000 K erreicht haben, an die Finanzlandeskasse abgeführt.

Artikel 8.

Die Anmeldung oder deren eidliche Bekräftigung kann mit Ordnungsstrafen bis 5000 K, welche von der Steuerbemessungsbehörde wiederholt auferlegt werden können, erzwungen werden. Über einen allfälligen Rekurs entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig.

Die Steuerbemessungsbehörde kann verlangen, daß der Anmeldende die Richtigkeit seiner Angaben beim Bezirksgerichte seines Wohnortes unter den Straffolgen der falschen Zeugenaussage eidlich bekräftigt.

Artikel 9.

Die absichtliche Unterlassung der Einbringung der Anmeldung, absichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere eine

Digitized by Google

auffallend niedrige Bewertung der Vermögensobjekte wird über Anzeige der Finanzbehörden durch die ordentlichen Gerichte als Übertretung mit Arreststrafen (auf dem ehemals ungarischen Gebiete mit Verschließung) von einer Woche bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis 50.000 K bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Die Dauer der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auferlegten Freiheitsstrafe, sowie die Gesamtdauer dieser und der verhängten Hauptfreiheitsstrafe darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Artikel 10.

Die bei der Konskription der Immobilien und der mit denselben verbundenen, bzw. auf denselben aushaftenden Rechte sowie der Hypothekarforderungen gemachten richtigen Angaben dürfen zur Strafverfolgung hinsichtlich der bisherigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben, welche bei der Bemessung der direkten Steuern und der Militärtaxe gemacht wurden, nicht benützt werden, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. August 1919 seine ursprünglichen Bekenntnisangaben richtigstellt.

In diesem Falle entfällt auch die Vorschreibung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914.

In gleicher Weise dürfen die Angaben der Anmeldung zur Strafverfolgung wegen Gefällsübertretung, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum Tage der Anmeldung begangen wurden, nicht benützt werden, wenn der Steuerpflichtige die Angaben, die seinerzeit zur unrichtigen Gebührenbemessung geführt haben, bis 31. August 1919 berichtigt.

Artikel 11.

Jeder in der tschechoslowakischen Republik wohnhafte Bürger ist im Zuge der Aktion zur Feststellung des im Sinne dieser Verordnung der Konskription unterliegenden Vermögens verpflichtet, Zeugnis abzulegen und Gutachten abzugeben und wird der ihm gesetzlich auferlegten Pflicht zur Verschwiegenheit, bzw. der Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses enthoben. In diesen Fällen haben die Bestimmungen des § 153 St.P.O. nicht platzzugreifen und es können weder ein solcher Zeuge bzw. Sachverständige, noch die im § 152 der St.P.O. angeführten Personen strafgerichtlich, disziplinar oder gefällsgerichtlich verfolgt werden, wenn aus seiner Zeugenaussage erhellt, daß er selbst oder eine im § 152 St.P.O. genannten Personen irgend eine strafbare Handlung begangen haben.

Die Finanzbehörden können verlangen, daß der Zeuge oder Sachverständige über bestimmte Fragen beim Bezirksgerichte seines Wohnortes unter Eid einvernommen werde.

Die Zeugen-, bzw. Sachverständigenaussagen können durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 K, welche von den Steuerbemessungsbehörden wiederholt auferlegt werden können, erzwungen werden.

Digitized by Google

Artikel 12.

Anstalten, welche sich mit der Kreditgewährung auf Immobili befassen, sind im Grunde der bürgerlichen Arbeitspflicht verpflichtet, den Finanzbehörden über ihr Ansuchen den genauen Stand ihrer auf den einzelnen Immobilien im maßgebenden Zeitpunkte (1. März 1919) aushaftenden Forderungen bekanntzugeben und ihnen das gesamte Material betreffend die Schätzung der belehnten Immobilien zur Disposition zu stellen.

Diese Hilfeleistungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 5000 K, welche von den Steuerbemessungsbehörden wiederholt auferlegt werden können, erzwungen werden.

Artikel 13.

Wer durch Druckschriften oder öffentlich durch Wort oder auf irgendeine andere Art und Weise die Konskriptionsaktion absichtlich stört, wird, insofern nicht der Tatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung vorliegt, von den ordentlichen Gerichten wegen Übertretung mit Arrest (auf dem ehemals ungarischen Gebiete mit Verschließung) von 6 Wochen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen von 500 K bis zu 2000 K bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander auferlegt werden.

Die Dauer der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auferlegten Freiheitsstrafe, sowie die Gesamtdauer dieser Subsidiarstrafe und der verhängten Hauptfreiheitsstrafe darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Artikel 14.

Die im Grunde der Art. 9, 11, 12 und 13 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Artikel 15.

Für die Slowakei werden vom bevollmächtigten Minister für die Slowakei in Bratislava (Preßburg) Amtsstellen bestimmt, welchen die Durchführung der Konskription obliegen wird.

Der Bevollmächtigte Minister ist berechtigt, diese Verordnung den besonderen Verhältnissen der Slowakei anzupassen und durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Artikel 16.

Mit der Durchführung dieser Verordnung werden der Finanzminister und der Justizminister betraut.

Artikel 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Beilage

(Verzeichnis des unbeweglichen Vermögens und

Laufende Post	Steueramtsbezirk	Katastralgemeinde	Konskr.-Nr. Grdb.-Einl.-Nr.	Nähere Bezeichnung der unbeweglichen Sache	Nähere Bezeichnung des Zugehörs und der mit der unbewegl. Sache verbundenen Rechte	Ausmaß der Grundstücke laut Grundbesitzbogen ha	a	m²	Gesamtbetrag des Jahresmiet-(pacht-)zinses einschließlich der Naturalleistungen
1	*Rakonitz*	*Senomat*	*1/1*	*Wohnhaus nebst Wirtschaftsgebäuden*	—	—	—	—	—
				Äcker		*102*	*36*	*55*	
				Wiesen	*eigene Jagd*	*20*	*04*	*88*	
				Wald		*66*	*27*	—	—
				Teich	*8 Schock einjähr. Karpfen*	*2*	*16*	*53*	
2	"	"	*2/2*	*Gasthaus*	*radiziertes Gewerbe*	—	—	—	*1000*
3	*Kgl. Weinberge*	*Kgl. Weinberge*	*1263/1300*	*Zinshaus*	—	—	—	—	*8000*

Ich bestätige, daß ich diese Anmeldung nach meinem besten Wissen und

Beilage

(Verzeichnis bücherlicher Forderungen und

Laufende Post	Der belasteten unbeweglichen Sache: Eigentümer (Name und Wohnort)	Konskr.-Nr. — Grdb.-Einl.-Zahl	Katastral-Gemeinde	Der Forderung bezw. des Rechtes: Art	Zinsfuß bzw. Art u. Höhe des Bezuges	Wert in Kronen
1	*Dvořák Anton in Prag Nr. 836/II.*	*12/15*	*Březan*	*Darlehen*	*5%*	*20.000*
2	*Beránek Josef in Mnišek Nr. 26*	*26/30*	*Mnišek*	*Ausgedinge*	*jährlich: 2 q Weizen 3 q Korn 20 kg Butter 360 l Milch alles im Gesamtwerte von 1040 K, 300 K bar*	*33.500*

Ich bestätige, daß ich diese Anmeldung nach meinem besten Wissen und

Digitized by Google

A.
der mit Immobilien verbundenen Rechte).

Wie und wann die unbewegl. Sache erworben wurde, der mit der Erwerbung verbundene Gesamtaufwand (bei den nach dem 1. August 1914 gezahlten Realitäten)	Bruttowert			Der auf der unbeweglichen Sache aushaftenden Schulden und Verbindlichkeiten		Nettowert der unbeweglichen Sache in Kronen	Anmerkung
	der unbeweglichen Sache	des Zugehörs und der mit der unbeweglichen Sache verbundenen Rechte	zusammen	nähere Bezeichnung	Wert in Kronen		
	in Kronen						
durch Erbschaft in J. 1901	30.000	—	30.000				
„	300.000 50.000 70.000	15.000	441.500	Forderung der Hypothekenbank in Prag	126.488		*) in allen Wohnungen Badezimmer mit einem Aufwande von 20.000 K eingerichtet; ein Hofgebäude mit Stallungen im Werte von 30.000 K niedergerissen
„	6.000	500					
„	16.000	8.000	24.000	—			
gekauft, Kaufvertrag vom 14. April 1918, Kaufpreis 180.000 K, Nebenanlagen 10.000 K	*) 180.000	—	180.000	Forderung der „Vinohradská složina“	50.000		
			675.500	—	176.488	499.012	

Gewissen verfaßt habe und bin bereit, sie eidlich zu bekräftigen.

(Unterschrift).

B.
der auf Immobilien aushaftenden Rechte).

Auf der bücherlichen Forderung sichergestellt Superpfandrechtsforderung		Nettowert der Forderung bzw. des Rechtes in Kronen	Anmerkung
des Gläubigers (Name und Wohnort)	im Werte von K		
Šolepa Josef in Kgl. Weinberge Nr. 936	10.000	10.000	
		33.500	
		44.500	

Gewissen verfaßt habe und bin bereit, sie eidlich zu bekräftigen.

(Unterschrift).

Digitized by Google

Einlageblatt betreffend den landwirtschaftlichen Betrieb (Name und Wohnort des Besitzers, nähere Bezeichnung des Betriebes)*) .....

Bewirtschaftete Gesamtfläche (Eigenbesitz und zugepachtet nach Abzug der verpachteten Fläche) beträgt nach dem Stande vom 1. März 1919 ..... ha ..... a ..... m².

Von dieser Gesamtfläche beträgt:

Kulturart	Eigener Grundbesitz			Event. Ausmaß in einem anderen Flächenmaße u. zw.**)	Zugepachteter Grundbesitz			Event. Ausmaß in einem anderen Flächenmaße u. zw.**)	Verpachteter Grundbesitz			Event. Ausmaß in einem anderen Flächenmaße u. zw.**)	Anmerkung
	ha	a	m²		ha	a	m²		ha	a	m²		
Äcker													
Wiesen													
Gärten													
Weingärten													
Hutweiden													
Wälder													
Wasserflächen (Teiche, Seen u.dgl.)													
Verbaute Fläche, Wege													
Unproduktive Fläche													
Zusammen . . .													

*) Bei Großgrundbesitz bezüglich eines jeden Hofes separat auszufüllen, in der Anmerkungsrubrik anzuführen, welche Höfe es außerdem noch gibt und welche von ihnen je eine wirtschaftliche Einheit bilden (z. B. Höfe unter einer technischen Leitung).

**) Will jemand das Ausmaß z. B. in Strich, Metzen, Joch anführen, so ist hier das betreffende Flächenmaß (Einheit), auf welches sich die weiteren Ziffernansätze in derselben Kolonne beziehen, anzugeben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETAR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 24. Juli 1919. Nummer 25 (Bogen 37—38.)

Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, über Änderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über das Eherecht.

(Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 362. — Kundgemacht am 5. Juli 1919.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. 320, wird angeordnet:

Art. I.

a) Nach § 13 c des angeführten Gesetzes kann auf Trennung einer jeden Ehe geklagt werden, wenn der Beklagte seinen Ehegatten böswillig verlassen hat und über gerichtliche Aufforderung binnen 6 Monaten nicht zurückkehrt; ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat die gerichtliche Aufforderung öffentlich zu erfolgen.

Der Antrag, daß der andere Ehegatte aufgefordert werde, in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren, ist bei dem für die Durchführung des Ehetrennungsprozesses zuständigen Gerichte anzubringen.

Diesen Antrag kann der verlassene Ehegatte oder sein gesetzlicher Vertreter stellen. Darin ist auch anzuführen und zu bescheinigen, aus welchen Gründen ihn der andere Ehegatte verlassen hat, wie lange Zeit er entfernt ist und wo er sich aufhält. Erkennt das Gericht aus den vorgebrachten Angaben, daß es sich um ein böswilliges Verlassen handelt, trägt es dem Gegner durch Beschluß auf, binnen 6 Monaten in die eheliche Gemeinschaft mit dem einschreitenden Ehegatten zurückzukehren und erinnert ihn dabei, daß dieser sonst berechtigt wäre, aus diesem Grunde auf Trennung zu klagen.

Die Frist ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung zu berechnen. Die Zustellung hat nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zu erfolgen.

Gegen den Beschluß ist ein Rekurs nicht zulässig.

b) Wird der Antrag gestellt, daß der Ehegatte, welcher den Antragsteller verlassen hat, öffentlich aufgefordert werde, so ist im Antrage außer dem unter a) Angeführten zu bescheinigen, daß sein Aufenthalt nicht bekannt ist. Es ist anzugeben, wo er zuletzt wohnte oder sich aufhielt. Beim Vorliegen der Bedingungen fordert ihn das Gericht mit derselben Erinnerung durch eine Kundmachung auf, binnen 6 Monaten in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren.

Digitized by Google

Die Kundmachung ist an der Gerichtstafel des auffordernden Gerichtes, ferner des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Aufgeforderte zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hatte und in der Gemeinde, wo er zuletzt wohnte oder sich aufhielt, auszuhängen; außerdem ist sie auf Kosten des auffordernden Ehegatten dreimal in den für amtliche Kundmachungen in dem betreffenden Lande bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen. Das Gericht kann über Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß die Kundmachung auch in anderen Blättern, insbesondere in fremden, veröffentlicht werde, falls der Aufgeforderte außerhalb dieses Gebietes sich aufhält.

Die Frist wird hier von dem Tage berechnet, an dem die Kundmachung zum drittenmal im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Gegen den Beschluß ist ein Rekurs nicht zulässig.

Art. II.

Das Verfahren über Trennungsgesuche nach §§ 15 und 17 des angeführten Gesetzes wird vor dem im § 20 des Gesetzes bezeichneten Gerichtshof I. Instanz im außerstreitigen Verfahren durchgeführt.

Die Verhandlung findet regelmäßig vor dem Referenten des außerstrittigen Senates statt (§ 38 G.O.G.). In diesem Verfahren ist die Aufstellung eines Verteidigers des Ehebandes im Sinne des § 17 H. D. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 und § 15 der Min. Vdg. v. 9. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 283, nicht erforderlich.

Es wird durch Beschluß entschieden (§§ 16 und 17 Ges.), in welchem auch der Ausspruch über die Schuld, welcher in dem Scheidungsprozesse ergangen ist, anzuführen ist, sofern dem Trennungsgesuche ein Scheidungsprozeß vorangegangen ist.

Das Gesetz unterscheidet 3 Gruppen der getrennten Ehen:

I. Die Ehen, welche vor der Erlassung des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Nr. 320 geschieden wurden. Bei diesen macht es keinen Unterschied, ob die Ehe auf Grund einer Klage durch Urteil, oder ob sie bloß einverständlich geschieden wurde. In beiden Fällen kann jeder der Ehegatten gemäß § 15 des Ges. auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung klagen (§ 13, lit. i Ges.). Das Gesuch kann überreicht werden, wenn seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung 6 Monate verstrichen sind — also entweder von der Erlassung des Urteiles, durch welches die Scheidung ausgesprochen wird, oder von dem Tage, an welchem die Ehegatten bei Gericht sich über die einverständliche Scheidung einigten und diese Einigung durch gerichtliches Protokoll festgestellt und die Scheidung vom Gerichte bewilligt wurde (§ 103 a. b. G. B.) und wenn die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht erneuert haben.

In diesem Falle hat das Gericht nur festzustellen, daß beide Ehegatten in die Trennung einwilligen, daß die im Gesetze (§ 15) bestimmte sechsmonatliche Frist abgelaufen ist und daß es sich nicht um ein unüberlegtes Beginnen handelt. Als Einverständnis wird es auch angesehen,

Digitized by Google

wenn der Ehegatte, gegen welchen sich das Trennungsgesuch richtet, sich bei Gericht nicht einfindet, obwohl er in der Vorladung auf die Folgen hievon ordnungsgemäß aufmerksam gemacht wurde (§ 16, lit. b Ges.).

Ist aber von der Durchführung der gerichtlichen Scheidung eine Frist von 3 Jahren verflossen, so ist nur festzustellen, daß diese Frist abgelaufen ist und daß die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht erneuert haben. Denn gemäß § 16, lit. a, Absatz 2 Ges. ist in diesem Falle weder die Einwilligung des anderen Ehegatten, noch die Feststellung der unüberwindlichen Abneigung oder der Überlegtheit des Beginnens erforderlich.

Wegen eines anderen Grundes als wegen unüberwindlicher Abneigung kann um Trennung nicht angesucht werden und hier verweist also das Gericht den Gesuchsteller auf den Rechtsweg, wenn er einen anderen Trennungsgrund behauptet, soferne es sich nur um einverständliche Scheidung und nicht um eine durch Urteil ausgesprochene Scheidung handelt (§ 17 Ges.).

II. Die Ehen, welche nach der Kundmachung des Gesetzes geschieden wurden. Auch hier kann um Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung angesucht werden, ohne Unterschied, ob es sich um eine durch Urteil ausgesprochene Scheidung, oder eine einverständliche Scheidung handelt. Dieses Gesuch kann erst überreicht werden, wenn wenigstens ein Jahr seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung abgelaufen ist und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht erneuert haben; damit die Trennung auf Grund des Gesuches bewilligt wird, ist weiter die Einwilligung des andern Ehegatten notwendig, welche entweder ausdrücklich ausgesprochen oder stillschweigend darin gelegen sein kann, daß er sich nicht einfindet, obwohl er ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folgen vorgeladen wurde (§ 16, lit. b Ges.) und schließlich, daß das Gericht durch Nachuntersuchung die Überzeugung gewinnt, daß tatsächlich eine unüberwindliche Abneigung vorliegt.

Wenn es sich um eine einverständliche Scheidung handelt, und der andere Ehegatte nicht einwilligt, oder wenn der Einschreiter andere Gründe als unüberwindliche Abneigung behauptet, verweist ihn das Gericht auf den Rechtsweg.

III. Die Ehen, welche durch das Gericht durch rechtskräftiges Urteil gemäß §§ 107 bis 109 a. b. G. B. und zwar aus einem im § 13 des Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320 angeführten Grunde für geschieden erklärt wurden. Hierin werden auch die Fälle solcher Scheidungen einbegriffen, sei es daß sie vor Kundmachung des Gesetzes oder nachher ausgesprochen wurden. Dabei wird es möglich sein, auf Trennung entweder wegen unüberwindlicher Abneigung (§ 13, lit. i Ges.), welche kein Scheidungsgrund nach §§ 107 bis 109 a. b. G. B. ist, oder um Trennung auf Grund des bereits durchgeführten Scheidungsprozesses anzusuchen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 17 Ges., in jenem die

Digitized by Google

Bestimmungen der §§ 15 und 16 Ges. (I. u. II.). Hier genügt im Verfahren gemäß § 17 Ges. das einseitige Gesuch, es ist weder die Einwilligung des andern Ehegatten, noch der Ablauf einer bestimmten Frist seit der Durchführung der Scheidung notwendig. Das Gericht wird sorgfältig und zwar wiederum im außerstreitigen Verfahren prüfen, ob die im Scheidungsprozeß sichergestellten Umstände schon damals den Ausspruch über die Trennung begründet hätten, ob sie also schon damals hiezu genügt hätten, daß auf Grund derselben die Trennung, nicht die bloße Scheidung bewilligt worden wäre, wenn auf diese sofort geklagt worden wäre. Dem Gerichte obliegt es aber, auch zu prüfen, ob jene im Scheidungsprozeß festgestellten Umstände sich auch jetzt nicht geändert haben, insbesondere bei Geisteskrankheiten (§§ 13, lit. g, 17 am Ende).

Aus der Bestimmung, daß das Gericht im außerstrittigen Verfahren verhandelt, ergibt sich einerseits, daß es verpflichtet ist, auch von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu untersuchen und sicherzustellen, andererseits, daß alle Rechtsmittel zulässig sind, welche im außerstreitigen Verfahren unter den dort angeführten Bedingungen angebracht werden können. Aus dieser Bestimmung ergibt sich weiter, daß zur Entscheidung der außerstreitige Senat (§ 87 G. O. G., der im § 16 Ges. zitiert ist) berufen sein wird. Das Trennungsgesuch nach § 15 oder 17 Ges. ist in das Sammelregister (Nc) des zuständigen außerstreitigen Senates einzutragen.

Weil es sich um außerstreitiges Verfahren handelt und die Rechtsmittel durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sind, werden diesbezüglich die Bestimmungen des Patentes über das außerstreitige Verfahren gelten.

Für die Slowakei gelten die Bestimmungen der §§ 13 und ff. nicht (§ 30 Ges.), weshalb hier die im Art. IV angeführten Vorschriften in Geltung bleiben.

Art. III.

Wenn um die Trennung gemäß § 15 Ges. angesucht wird, ist in der Vorladung, welche dem anderen Teile zu eigenen Handen zugestellt wird, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dafür gehalten wird, daß er in das Trennungsgesuch einwilligt, wenn er zur Tagsatzung nicht erscheint (§ 16, lit. b Ges.).

Art. IV.

Bezüglich des übrigen Verfahrens in Eheprozessen gelten weiter die Bestimmungen des H. D. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, und der Min.-Vdg. vom 9. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 283, und in der Slowakei die Bestimmungen der §§ 73 u. ff. des Ges. Art. XXXI vom Jahre 1894 und der §§ 639 bis 695 des Ges. Art. I vom Jahre 1911, sofern sie durch die Erlassung des Gesetzes nicht aufgehoben wurden.

Artl. V.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird vom Justizminister durchgeführt.

Digitized by Google

II. Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, über die Unfall-Versicherung der Arbeiter.

(Reg.-Verordnung vom 19. Mai 1919, Nr. 356 Sg. — Kundgemacht am 1. Juli 1919.)

Gemäß der im Artikel XVIII bis XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207,*) enthaltenen Ermächtigung wurden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, mit welchem die Gesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter abgeändert wurden, erlangt, soweit es nicht schon durch die Verordnung vom 19. Mai 1919, Sg. Nr. 272,**) in Wirksamkeit getreten ist, dieselbe mit dem 1. Juli 1919 in vollem Umfange.

§ 2. Alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaubetriebe, sowie die zu ihnen gehörigen Anlagen, die Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien, die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs und Asphalt, deren Arbeiter und Betriebsbeamte bisher nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1917, R.G.Bl. Nr. 523, gegen die Folgen von Unfällen bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien versichert waren, sind von dem Unternehmer in der im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1, ex 1888, vorgeschriebenen Weise bei der nach dem Sitze des Betriebes zuständigen Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag oder Brünn anzumelden.

Diese Anmeldung ist zweifach binnen 14 Tagen von der Kundmachung dieser Verordnung direkt bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt und zwar auf dem von ihr ausgegebenen Blankette zu erstatten.

In der für besondere Anmerkungen bestimmten Rubrik der Anmeldung ist anzuführen, mit welcher Entscheidung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien, und in welche Gefahrenklasse und in welches Gefahrenprozent der betreffende Betrieb eingereiht wurde.

§ 3. Die Arbeiterunfallversicherungsanstalten haben sofort den politischen Behörden II. Instanz die Naturalbezüge, deren Wert sie in dem betreffenden Bezirke nach § 8 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzt zu haben wünschen, anzuzeigen.

Über Auftrag der politischen Behörde II. Instanz bestimmt die politische Behörde I. Instanz den Wert der Naturalbezüge für das Jahr 1919 nach Anhörung von Vertrauensmännern der Unternehmer und Beschäftigten, auf deren Erzeugungszweig sich die Bezüge beziehen. Der auf diese Art bestimmte Wert der Naturalbezüge wird von der politischen Behörde II. Instanz durch eine Gesamtkundmachung bekannt gemacht.

Der kundgemachte Wert der Naturalbezüge ist vom 1. Juli 1919

*) Archiv S. 431.
**) Archiv S. 456.

Digitized by Google

angefangen für die Berechnung des Gehaltes oder Lohnes des Beschäftigten gemäß § 6—8 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie für die Berechnung des Versicherungsbeitrages nach § 16 desselben Gesetzes maßgebend.

Für die Übergangszeit wird der Jahresarbeitsverdienst eines Verletzten nach § 6—8 des Unfallversicherungsgesetzes so berechnet, daß für den Teil des Jahres bis 30. Juni 1919 die Höchstgrenzen des Jahresarbeitsverdienstes 3600 K ausmacht und für den Teil des Jahres nach dem 1. Juli 1919 die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes 6000 K beträgt. Ein Jahresarbeitsverdienst, welcher bis 30. Juni 1919 3600 K. oder nach dem 1. Juli 1919 6000 K überstiegen hat, bleibt außer Berechnung.

§ 4. Die Unfallsanzeige ist auf der zu diesem Zwecke von der Arbeiterunfallversicherungsanstalt ausgegebenen Drucksorte zu erstatten.

§ 5. Die nach § 32, Absatz 2, 3 und 5, des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Anordnungen (nach Abgabe des Verletzten auf Rechnung seiner Rente in eine Heilanstalt, Beobachtung in einer Heilanstalt, Vorenthaltung der Rente) muß die Arbeiterunfallversicherungsanstalt dem Verletzten mittels rekommandierten Briefes zu eigenen Handen zustellen.

§ 6. Die Ansprüche, in betreff deren die einjährige Verjährungsfrist nach der ursprünglichen Fassung des § 34 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888, schon am 30. Juni 1919 abgelaufen ist, sind als verjährt anzusehen. In betreff der Ansprüche, bei denen sich die einjährige Verjährungsfrist nach der ursprünglichen Fassung des § 34 des erwähnten Gesetzes noch im Laufe befindet, gilt die Bestimmung des § 34 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207.

Die im Absatze 1 des § 34 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, bestimmten Fristen beziehen sich auch auf Angestellte, welche nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht bei den Arbeiterunfallversicherungsanstalten befreit wurden und es gilt für sie analog die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

§ 7. Die Rechte und Pflichten der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien gehen, soweit es sich um Unfälle handelt, welche sich in der Zeit zwischen dem 1. Jänner und dem 30. Juni 1919 ereignet haben, mit dem 1. Juli 1919 auf die neuen Träger der Versicherung über. Dies sind die, nach dem Sitze des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignete, zuständigen Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag und in Brünn.

Insbesondere geht auf die territoriale Arbeiterunfallversicherungsanstalt auch das Recht über, den Versicherungsbeitrag nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1917, R.G.Bl. Nr. 52, in Verbindung mit den §§ 16, 21 bis 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888, vorzuschreiben und einzuheben und dies schon für das erste Halbjahr des Jahres 1919.

Digitized by Google

Auf die Unternehmer, welche nach dem Gesetze vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, und nach dieser Verordnung Mitglieder der territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten werden, beziehen sich die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Feber 1909, R.G.Bl. Nr. 29. Die im § 1, Absatz 5, dieses Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung bezieht sich auch auf Bergbruderladen.

Der Tag, an welchem an die Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag und Brünn die Rechte und Pflichten der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien auch in bezug auf die Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1918 ereignet haben, übergehen, wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 8. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, durch welchen in Abänderung des Absatzes 6 des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888, die Höchstgrenze des Verdienstes eines Arbeiters oder Betriebsbeamten mit 6000 K festgesetzt wurde, ist analog auch auf die Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888 und den 2. Absatz des Artikels V und den 1. Absatz des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.G.Bl. Nr. 168, anzuwenden.

§ 9. Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche Unfälle betreffen, die den in nach § 2, Absatz 1, dieser Verordnung angeführten Betrieben beschäftigten Personen vom 1. Jänner 1919 angefangen zustoßen, sind, je nachdem, gegen welche Arbeiterunfallsversicherungsanstalt die Klage sich richtet, ausschließlich zuständig:

a) der Bergbausenat des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag,

b) die Expositur des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn mit dem Sitze in Mähr.-Ostrau und dies ohne Rücksicht darauf, ob den in Beschwerde gezogenen Bescheid noch die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien erlassen hat.

Der Bergbausenat des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag und die Expositur des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn mit dem Sitze in Mährisch-Ostrau werden hiermit nach § 38 b des Unfallversicherungsgesetzes errichtet.

Bis zu der Zeit, bevor nach § 12 und 13 des Unfallversicherungsgesetzes die Beisitzer und Ersatzmänner aus den Gruppen der Unternehmer und Versicherten der im § 2, Absatz 1, dieser Verordnung angeführten Betriebe gewählt werden können, beruft dieselben in das Schiedsgericht der Minister für soziale Fürsorge aus den von den Interessentenorganisationen dieser Gruppen vorgeschlagenen Personen.

§ 10. Zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Ansprüche der in den im Absatze 1, § 2, dieser Verordnung angeführten Betrieben beschäftigten Personen aus Unfällen, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1918 sich ereignet haben, sind bis auf weiteres die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien zuständig, welche nach § 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1917,

Digitized by Google

R.G.Bl. Nr. 523, in Prag, Brüx und Mährisch-Ostrau errichtet und deren Zuständigkeit mit der Verordnung vom 26. November 1914, R.G.Bl. Nr. 339, geregelt wurde.

§ 11. Die staatliche Aufsicht über die Durchführung der Unfallversorgung (§ 4 des Unfallversicherungsgesetzes) übt, soweit es sich um Eisenbahnbedienstete handelt, der Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aus.

§ 12. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Durchführung des Gesetzes über die Vergebührung ausländischer Wertpapiere sowie des Geschäftsbetriebes durch ausländische Rechtssubjekte.

(Regierungsverordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 351. — Kundgemacht am 30. Juni 1919.)

§ 1. Zu den außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik ausgegebenen, der Gebühr nach dem Gesetze*) vom 27. Mai 1919, Nr. 304 Sg. d. G. u. V. bzw. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, unterliegenden Wertpapieren gehören auch die österreichischen und ungarischen Staatsschuldscheine mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen.

Als Ausland sind auch alle Gebiete des ehemaligen österr.-ungar. Reiches anzusehen, soweit sie nicht einen Teil der tschechoslowakischen Republik bilden. Andererseits gehört dasjenige Gebiet nicht zum Auslande, welches von dem ehemaligen Deutschen Reiche der tschechoslowakischen Republik zufallen wird, und dies von dem Zeitpunkte, von welchem an es mit dieser Republik rechtlich verbunden sein wird.

§ 2. Der im § 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 304 Sg. d. G. u. V. festgesetzten Gebühr unterliegen nicht:

a) ausländische Schuldverschreibungen mit Prämien (Lose u. ä.) mit Rücksicht auf den Schlußsatz des § 12 d. Ges. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, auf welche sich das Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32 bezieht;

b) ausländische Wertpapiere, welche bei der regelmäßigen, gemäß § 5 der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg.**) durchgeführten Aufnahme der ½%igen Evidenzgebühr unterworfen wurden, ohne Unterschied, ob von ihnen die Gebühr nach Skala III auf Grund des Ges. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, abgeführt wurde oder nicht.

---

*) Siehe „Prager Archiv", Seite 522 und ff.

**) Im tschechischen Text steht irrtümlich „ř. z." (Reichsgesetzblatt).

Digitized by Google

Eine Stundung oder Befreiung von der Evidenzgebühr hat dieselbe Bedeutung wie deren Bezahlung.

c) Soweit die Wertpapiere der Evidenzgebühr nicht unterliegen, sei es, daß die achttägige Frist für die Nachstempelung nach § 10, Abs. 2 der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg. noch nicht abgelaufen ist, sei es, daß die eben zitierte Regierungsverordnung ihre Gültigkeit verloren hat, so unterliegen sie einer nochmaligen Gebühr nach Skala III in dem Falle nicht, als diese Gebühr gemäß § 2 d. Ges. v. 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171, bereits in Stempeln der tschechoslowakischen Republik (eingeführt mit Reg.-Verordng. vom 22. Dezember 1918, Nr. 86 Sg.) abgeführt wurde, oder, falls die Stempelung vor deren Einführung erfolgte, wenn das Wertpapier mit den erforderlichen Stempeln der für die Zeit dieser Stempelung geltenden österreichischen oder ungarischen Emission versehen ist.

§ 3. Wurde ein Wertpapier **nicht** bei der regulären Verzeichnung gemäß § 5 der Reg.-Verordnung vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg., gekennzeichnet (der ½prozent. Evidenzgebühr unterworfen), sondern erst nachträglich bei der späteren Übertragung ins Inland gemäß § 10 derselben Reg.-Verordg., so unterliegt es zwar dem Stempel nach Skala III, aber die nachträgliche ½prozentige Evidenzgebühr wird, soweit sie bezahlt, gestundet oder ermäßigt wurde, in die Skalagebühr eingerechnet.

Interimsscheine sind nach § 2 lit. b) der Reg.-Verordg. v. 12. März 1919, Nr. 126 Sg., zwar der Verzeichnung, nicht aber der ½prozentigen Evidenzgebühr unterworfen und unterliegen demzufolge der vollen Gebühr nach Skala III.

Bei der nachträglichen Übertragung eines heimischen Wertpapieres ins Inland entfällt jedoch die Zahlung der (in der Skalagebühr enthaltenen) Evidenzgebühr, so daß die Kennzeichnung des Papieres unentgeltlich erfolgt.

§ 4. Der nachträglichen Evidenzgebühr unterliegt das Wertpapier zwar sofort (innerhalb einer achttägigen Frist) bei der bloßen Übertragung ins Inland, der Skalagebühr jedoch erst vor dessen Veräußerung, Verpfändung oder einer anderen in § 1 d. Ges. v. 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171, angeführten Tatsache, welche für die Regel die Hauptveranlassung zur Übertragung ins Inland zu bilden pflegt (mit Rücksicht darauf entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Evidenz- und der Skalagebühr in der Regel gleichzeitig, aber trotzdem muß es nicht immer gleichzeitig mit der Übertragung ins Inland erfolgen).

Bei der nachträglichen Kennzeichnung von Wertpapieren gemäß § 10 ist die Partei auf die event. Gebührenpflicht nach dem Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 304 Sg., aufmerksam zu machen, es ist jedoch nicht auf Zahlung der Ergänzungsgebühr nach Skala III zu dringen, wenn die Partei einwendet, daß die Fälligkeit der Skalagebühr noch nicht eingetreten ist.

Die Verwahrung (Depot) ist dann gebührenpflichtig, wenn sie zugleich mit der Verwaltung des betreffenden Papieres verbunden ist oder

Digitized by Google

mit einer anderen Tatsache, bei welcher die Gebührenpflicht nach Skala III eintritt.

§ 5. Gebührenpflichtig ist der Nominalwert des Papieres; wurde jedoch auf ein Wertpapier nur ein Teil eingezahlt und diese Tatsache auf dem Wertpapiere ersichtlich gemacht, so wird die Gebühr nur von diesem Teile gezahlt, ebenso, wenn der Nominalwert durch eine auf dem Papiere selbst bezeichnete Abstempelung geändert wurde.

Wurde auf ein solches Wertpapier ein weiterer Teil seines Wertes eingezahlt, so ist nachträglich die Gebühr von diesem weiteren Betrage nach denselben Vorschriften binnen 8 Tagen nach dessen Einzahlung zu entrichten; im Falle, daß das Papier mittlerweile wiederum ins Ausland gelangte, binnen 8 Tagen von der neuerlichen Übertragung ins Inland.

§ 6. Die Gebühr wird entweder in Stempeln entrichtet, welche auf der ersten Seite des Wertpapieres möglichst ohne Verletzung des Textes aufzukleben sind (Nummer und Serie des Wertpapieres sowie sein Wert müssen vom Stempel unbedeckt bleiben), oder auch unmittelbar auf die gleiche Weise wie die ½proz. Evidenzgebühr. Die Stempel hat die Partei beizubringen, welche verpflichtet ist, die Wertpapiere zur Entwertung der beigebrachten Stempel demjenigen Staatskassenamte vorzulegen, das zu diesem Zwecke vom Finanzministerium bestimmt werden wird.

Für die Geltungsdauer der Reg.-Vdg. v. 12. März 1919, Nr. 126 Sg., sind hiezu jene Ämter bestimmt, welche mit der nachträglichen Kennzeichnung der Wertpapiere gemäß § 10 der zit. Reg.-Vdg. betraut sind, demnach die Steuerämter am Sitze jener Finanzbezirksdirektion, in deren Sprengel die Partei (Eigentümer oder Inhaber des Papieres) wohnt oder seinen Sitz hat, in Prag die Finanzlandeskassa.

Die (amtliche) Überstempelung der beigebrachten Stempel erfolgt mittels der für die Kennzeichnung eines Wertpapieres nach der Reg.-Vdg. v. 12. März 1919, Nr. 126 Sg., vorgeschriebenen Stampiglie und, wenn diese nicht bei der Hand ist, mittels einer anderen Oblitterierungsstampiglie des zuständigen Amtes. Ist die Stampiglie nicht mit Datum versehen, so wird der Tag der Abstempelung unter dem Siegel oder neben diesem bezeichnet, gleichzeitig auch der Betrag, welcher auf die Evidenzgebühr, bzw. Skalagebühr unmittelbar entrichtet wurde.

§ 7. Die Wertpapiere müssen mit einem zweifach nach dem mit Reg.-Vdg. v. 12. März 1919, Nr. 126 Sg., vorgeschriebenen Formular ausgefertigten Verzeichnisse vorgelegt werden, auf dem in geeigneter Weise zu bezeichnen ist, ob die Wertpapiere nur zur Kennzeichnung nach dieser Reg.-Vdg. oder auch (oder ausschließlich) nur behufs Erfüllung der mit Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 304 Sg., auferlegte Verbindlichkeit vorgelegt werden.

Auf der letzten Seite, welche auch zur event. Bestätigung der unmittelbar eingezahlten Gebühr dient, wird auch die Höhe der beigebrachten Stempel angeführt.

Digitized by Google

Das Amt trägt die Wertpapiere in sein über die nach § 10 d. Reg.-Vdg. v. 12. März 1919, Nr. 126 Sg., nachträglich gekennzeichneten Wertpapiere geführtes Register ein, welches diesem Zwecke angepaßt wird (durch Einrichtung einer neuen Rubrik für die Skalagebühr oder auf andere geeignete Weise).

Die Wertpapiere werden in dieses Register in der regelmäßigen Reihenfolge auch dann eingetragen, wenn von ihnen keine Evidenzgebühr gezahlt wird; dieser Umstand ist allerdings im Register in angemessener Weise ersichtlich zu machen.

Interimsscheine sind separat mit einem selbständigen Verzeichnisse und keineswegs kumulativ mit anderen Papieren vorzulegen. Bei Kennzeichnung der später an Stelle der Interimsscheine ausgegebenen Wertpapiere ist die Partei verpflichtet, nachzuweisen, daß es sich tatsächlich um die Wertpapiere handelt, für welche der Interimsschein bereits ordnungsgemäß gekennzeichnet und abgestempelt wurde.

Soll die Gebühr von einer anderen Teilzahlung auf ein Wertpapier gezahlt werden, so wird die Abstempelung und Registrierung auf die gleiche Weise durchgeführt werden wie bei der ersten Abstempelung. In besonders berücksichtigungswerten Fällen (besonders bei Ämtern und Geldinstituten) ist der Finanzminister berechtigt, Abweichungen in der Art der mit dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebührenzahlung, Abstempelung und Registrierung zu bewilligen.

§ 8. Bei Einhebung einer erhöhten Gebühr nach § 11 des Ges. v. 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171, wird diese Tatsache in der Abstempelungsklausel und im Register ersichtlich gemacht.

Die Bemessung der Gebühr und der Strafe besorgt das die Abstempelung durchführende Amt und vermerkt dies auf dem Konskriptionsverzeichnis, welches die Partei zurückerhält.

§ 9. Ist die Partei mit der Bemessung nicht zufrieden, so kann sie sofort, längstens jedoch binnen 30 Tagen nach der Abstempelung bei diesem Abstempelungsamte einen Rekurs an die Finanzbezirksdirektion (Gebührenamt) einbringen, von wo die Berufung weiter an die Finanzlandesbehörde geht.

Die Partei ist jedoch verpflichtet, die ganze, seitens des zuständigen Abstempelungsamtes von ihr geforderte Gebühr zu bezahlen; wurde die Gebühr auf den Rekurs hin ermäßigt, so wird der überzahlte Betrag abgeschrieben und ihr zurückgestellt.

§ 10. Alle ausländischen, gemäß § 1 resp. 3 des Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 304 Sg., gebührenpflichtigen Rechtssubjekte sind verpflichtet, sich binnen 30 Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes beim Finanzministerium mittels einer ungestempelten Eingabe zur Zahlung der entsprechenden Gebühr zu melden oder ein Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande einzubringen, eventuell zur Notierung ihrer Aktien oder Obligationen an einer hierländischen Börse, und dies auch dann, wenn sie auf Grund der alten, für Österreich oder Ungarn geltenden Vorschriften im Gebiete der tschechoslowakischen Republik ihr Ge-

Digitized by Google

schäft betrieben (bzw. ihre Papiere an einer hierländischen Börse notiert) hatten.

In dieser Eingabe ist der Gesamtbetrag aller Aktien und Obligationen anzugeben, ferner der Teil ihres Kapitals, welcher *) dem heimischen Geschäftsbetrieb gewidmet wird bzw. gewidmet werden soll; beizuschließen sind auch alle Belege (Statuten, Bilanzen, Ausweise, Generalversammlungsprotokolle u. dgl.), aus welchen der gebührenpflichtige Betrag erhellt.

§ 11. Auch jede Erhöhung sowohl des Aktien- bzw. Obligationenkapitals als auch des dem hierländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Teiles (ob dies nun durch eine neue Emission, weitere Einzahlungen auf Aktien oder Obligationen, oder nur durch Erhöhung des dem Geschäftsbetriebe im Inlande gewidmeten Betrages geschieht), muß auf dieselbe Weise in der gleichen Frist angezeigt werden.

§ 12. Den gebührenpflichtigen Betrag bestimmt das Finanzministerium u. zw. auch in jenen Fällen, in welchen ein Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetriebe bzw. um Notierung an der Börse abgewiesen wurde. Zu diesem Zwecke ist es auch berechtigt, noch weitere Belege und Ausweise zu verlangen. Das Finanzministerium bestimmt auch, in welcher Weise die Evidenz über derartige ausländische Rechtssubjekte geführt werden soll.

§ 13. Die Erlässe des Finanzministeriums vom 17. November 1892, R.G.Bl. Nr. 224 (frühere Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171), und vom 18. August 1905, R.G.Bl. Nr. 144, verlieren ihre Wirksamkeit.

Beschränkung der Kündigung einiger Dienstverhältnisse.

(Verordnung der Regierung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 350. — Kundgemacht am 30. Juni 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Art. I. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 28. Feber 1919, Sg. Nr. 108,**) wird bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung gelangt mit ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und verliert ihre Geltung mit dem 31. Dezember 1919.

Ihre Durchführung steht dem Justizminister zu.

*) Im tschechischen Texte steht „welche — werden — sollen".
**) „Prager Archiv" Nr. 8, Seite 215.

Digitized by Google

Verlängerung der Frist für einige Fälle der richterlichen Stundung.

(Verordnung der Regierung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 352. — Kundgemacht am 30. Juni 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1917, R.G.Bl. Nr. 307, und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, wird angeordnet:

§ 1. Die Frist, bis zu welcher den im § 4 a) der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3 v. J. 1919 (Art. I der Verordnung vom 19. Feber 1919, Sg. Nr. 80),*) angeführten Personen und Unternehmungen für die dort angeführten Forderungen richterliche Stundung gemäß §§ 1 und 2 bewilligt und die Exekution gemäß § 5 der genannten Verordnung aufgeschoben werden kann, wird bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

Bis zum 30. Juni 1919 für diese Forderungen bewilligte Stundungen und Aufschiebungen der Exekution gelten als bis zum 30. September 1919 einschließlich bewilligt.

§ 2. Die richterliche Stundung im Sinne des § 6 der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3 v. J. 1919, kann gleichfalls bis zum 31. Dezember 1919 bewilligt werden.

§ 3. Die durch § 7 derselben Verordnung für Militärpersonen und deren Verwandte bewilligte Stundung kann auch weiterhin unter den im § 7 u. ff. festgesetzten Bedingungen bewilligt werden.

§ 4. Für Forderungen, für welche die verlängerte Stundung bewilligt wird, gelten auch weiterhin die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3 v. J. 1919.

§ 5. Diese Verordnung ist vom Tage ihrer Kundmachung wirksam. Ihre Durchführung steht dem Justizminister zu.

Gewährung von Teuerungszulagen an Staatsangestellte.

(Regierungsverordnung vom 23. Juni 1919, Sg. Nr. 348. — Kundgemacht am 27. Juni 1919.)

Artikel I. Die Geltung der Bestimmungen der §§ 1—10 der Finanzministerial-Verordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333, wird bis Ende Dezember 1919 verlängert.

Art. II. Der Wortlaut des § 4 der Ministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333, wird durch nachfolgende Bestimmung mit Geltung vom 1. Juli 1919 ergänzt:

(7.) Die Lebensgefährtinnen, welche Mütter unehelicher Kinder eines Staatsangestellten sind, ebensowie uneheliche Kinder, Pflege-

*) „Prager Archiv" Nr. 3, S. 93 und Nr. 7, S. 210.

Digitized by Google

kinder, soweit sie mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalte leben, sind den legitimen Gattinnen oder legitimen Kindern des Angestellten gleichgestellt. Ebenso werden auch diejenigen unehelichen Kinder eines Staatsangestellten beurteilt, welche mit seiner Einwilligung ihm in der Matrik zugeschrieben sind, welche zwar nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben, denen gegenüber er aber seine Unterhaltspflicht erfüllt.

Art. III. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten insofern, als die in diesen Paragraphen genannten Angestellten nicht einen Anspruch auf Bemessung eines anderen Teuerungsbeitrages im Sinne der Gesetze vom 8. April 1919, Sg. Nr. 198, vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 275, und vom 18. Feber 1919, Sg. Nr. 89 erlangt haben.

Artikel IV. Für die Teuerungszulagen, welche gemäß § 9 der Ministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333, anderen als den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung angeführten Staatsangestellten bewilligt worden sind, gelten die in dieser Hinsicht bisher erlassenen Verordnungen bis zum Ende Dezember 1919 weiter, soweit sie nicht inzwischen durch Übernahme dieser Angestellten in den Status der in den §§ 5 bis 7 der vorangeführten Ministerialverordnung angeführten Staatsangestellten gegenstandslos geworden sind.

Artikel V. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit; mit ihrem Vollzuge werden sämtliche Minister betraut.

Gewährung von Teuerungszulagen an pensionierte Staatsangestellte, an Witwen und Waisen nach Staatsangestellten und an Personen, welche Gnadengaben genießen.

(Regierungsverordnung vom 23. Juni 1919, Sg. Nr. 349. — Kundgemacht am 27. Juni 1919.)

Art. I. Die Geltung der Bestimmungen der §§ 1—6 der Finanzministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, wird bis Ende 1919 verlängert.

Art. II. Soweit es sich um die Anweisung von Teuerungszulagen gemäß der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, an andere als an die in den §§ 4 bis dieser Verordnung angeführten Personen handelt, gelten auch weiterhin die in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen bis Ende Dezember 191

Art. III. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit mit ihrem Vollzuge werden sämtliche Minister betraut.

Digitized by Google

Erhöhung der Sachverständigengebühren von Gerichtsärzten im Straf- und außerstrittigen Verfahren.

(Regierungsverordnung vom 21. Juni 1919, Sg. Nr. 343. — Kundgemacht am 25. Juni 1919).

§ 1. Die außerordentliche Erhöhung der Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte und Gerichtstierärzte im Straf- und außerstrittigen Verfahren, welche durch die Verordnungen vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 103*) und vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 60**), bewilligt wurde, gilt auch für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Zuständigkeit in Wasserstraßen-Bausachen.

(Gesetz vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 333. — Kundgemacht am 21. Juni 1919).

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Alle Wasserstraßen-Bausachen, soweit sie vom tschechoslowakischen Staate übernommen und durchgeführt werden und soweit sie gemäß dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R.G.Bl. Nr. 66, in den Wirkungskreis des gewesenen Handelsministeriums in Wien gehörten, gehören nunmehr in den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister und der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Grenzüberschreitung Militärpflichtiger.

(Regierungsverordnung vom 16. Juni 1919, Sg. Nr. 325. — Kundgemacht am 20. Juni 1919).

(§ 1. Die Verordnung des Landesverteidigungsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 166, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern betraut.

*) Archiv Seite 111.
**) Archiv Seite 132.

Digitized by Google

Änderungen der Amtsbezirke und Standorte der Revierbergbeamten in Böhmen.

(Regierungsverordnung vom 12. Juni 1919, Sg. Nr. 324. — Kundgemacht am 20. Juni 1919.)

Die Amtsbezirke der Revierbergbeamten in Böhmen und deren Standorte, welche zuletzt durch die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 6, festgesetzt worden sind, werden wie folgt geändert:

§ 1. Die Amtsbezirke der Revierbergbeamten in Pilsen und Mies werden vereinigt und als Standort des Revierbergbeamten für diesen vereinigten Amtsbezirk wird Pilsen bestimmt. Gleichzeitig wird aus dessen Amtsbezirke der politische Bezirk Blatna und der Gerichtsbezirk Mirowitz im politischen Bezirke Pisek ausgeschieden, welche dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Prag angeschlossen werden, ferner werden ausgeschieden die Gerichtsbezirke Planitz im politischen Bezirke Klattau und Horaždowitz im politischen Bezirke Strakonitz, welche dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Budweis angeschlossen werden.

§ 2. Die Amtsbezirke der Revierbergbeamten in Elbogen und Falkenau werden vereinigt und als Standort des Revierbergbeamten für diesen vereinigten Amtsbezirk wird Karlsbad bestimmt.

§ 3. Aus dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Kuttenberg werden die politischen Bezirke Beneschau und Seltschan ausgeschieden, welche dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Prag angeschlossen werden.

§ 4. Aus dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Budweis wird der Gerichtsbezirk Mühlhausen im gleichnamigen politischen Bezirke ausgeschieden und dem Amtsbezirke des Revierbergbeamten in Prag angeschlossen.

§ 5. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

§ 6. Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, welchen der Minister für öffentliche Arbeiten durch eine Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates bestimmt, spätestens jedoch am 1. Oktober 1919.

Anmeldung der Miete und Pacht und Gebühr von Miet- und Pachtverträgen.

(Gesetz vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 378. Kundgemacht am 11. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Der Vermieter (Verpächter) einer unbeweglichen Sache und ihres Zugehörs, eines Gewerbes oder einer anderen Berechtigung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats seit Beginn der Wirksamkeit dieses

Digitized by Google

Gesetzes der Steueradministration, in deren Sprengel der vermietete (verpachtete) Gegenstand liegt, anzuzeigen, wem, für welche Dauer und gegen welchen Miet(Pacht-)zins er den Bestandgegenstand vermietet (verpachtet) hat.

§ 2. Der Vermieter (Verpächter) ist weiter verpflichtet, derselben Behörde jede neue Miete (Pacht) und jede Veränderung in der Person des Mieters (Pächters) sowie im Miet(Pacht-)zinse innerhalb vierzehn Tagen nach Abschluß des Miet(Pacht-)vertrages oder seiner Änderung zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Eine Unterlassung der Anzeige, oder eine unrichtige Anzeige werden, sofern sie nicht wegen Verheimlichung strafbar sind, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 K, eventuell mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 4. Ein Miet- und Pachtzins ist nur dann klagbar, wenn im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes eine richtige Anmeldung erstattet wurde.

§ 5. Sowohl schriftlich als auch mündlich abgeschlossene Miet(Pacht-)verträge unterliegen einer Gebühr von ½% von den auf die einzelnen Mieter (Pächter) entfallenden Beträgen. Diese Gebühr, für welche beide Vertragsteile zur ungeteilten Hand haften, ist der Vermieter (Verpächter) verpflichtet, der für die Einhebung der Gebühren zuständigen Staatskassa in mindestens vierteljährigen, im Verordnungswege noch festzusetzenden Raten abzuführen.

Die Bestätigung des Miet(Pacht-)zinses von Miet(Pacht-)verträgen, von welchen die Gebühr berichtigt wurde, ist von der Quittungsgebühr auch dann befreit, wenn sie nicht im Mietvertrage selbst enthalten ist.

Dadurch wird Tarifpost 66/25 des Gebührengesetzes vom 9. Feber 1850, R.G.Bl. Nr. 50, abgeändert und die Bestimmung der Tarifpost 31/48 dieses Gesetzes ergänzt.

Die Bestimmung über die Gebührenpflichtigkeit der Eintragungen von Miet(Pacht-)verträgen in die Grundbücher über die Eintragungsgebühr) bleibt unverändert aufrecht.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1919 in Kraft. Von schriftlichen Verträgen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossen waren, und von welchen die Gebühr vor diesem Tage berichtigt wurde, ist die Gebühr im Sinne des § 5, soweit die Dauer der Miete (Pacht), die Person des Mieters (Pächters) oder die Höhe des Miet(Pacht-)zinses keine Änderung erfahren haben, nicht zu bezahlen; bei einer Erhöhung des Miet(Pacht-)zinses ist die Gebühr gemäß § 5 nur von dem Teile, um welchen die Erhöhung erfolgt und für die Zeit, auf welche die Miete (Pacht) verlängert wurde, zu bezahlen.

§ 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Miete und Pacht gelten analog auch für die Aftermiete und Afterpacht. Die in den §§ 1, 2 und 5 dem Vermieter (Verpächter) auferlegten Verpflichtungen treffen bei der Aftermiete (Afterpacht) denjenigen, der den Gegenstand in Aftermiete (Afterpacht) gibt.

Digitized by Google

§ 8. Im Verordnungswege werden für einige Gattungen der Miete und Pacht (Aftermiete und Afterpacht) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die Verheimlichung des Miet(Pacht-)zinses nachgesehen wird.

§ 9. Der Minister der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Einführung des autonomen Zolltarifes.

(Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Sg. Nr. 379, über die Durchführung des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zolleinhebung. — Kundgemacht am 15. Juli 1919.)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zolleinhebung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1. Das Zollgebiet im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes bildet bis zur definitiven Festsetzung der Grenzen des tschechoslowakischen Staates das im Machtbereich der tschechoslowakischen Regierung befindliche Gebiet.

§ 2. Im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes unterliegen alle nach dem 7. März 1919 in dieses Gebiet eingeführten Waren ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, somit auch Waren aus der übrigen, auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten einem Zoll gemäß der Bestimmungen des autonomen Zolltarifes, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Tarife für zollfrei erklärt sind.

Für Waren, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes vorübergehend (zur Verbesserung, zur zeitweiligen Benützung und dgl.) aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates in das irgend eines anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Staates ausgeführt wurden oder welche bei der Einfuhr in irgend einen solchen Staat nicht aus ämtlicher Verwahrung oder aus ämtlichem Bereiche herausgekommen sind, kann eine Zollbefreiung oder die Rückstellung schon berichtigter Zollgebühren bewilligt werden.

Die Vorschriften über die Abfertigung rückgestellter Emballagen und Behältnisse gelten auch in Ansehung jener Emballagen und Behältnisse, welche nach dem 1. November 1918 aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates in irgend einen der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Staaten ausgeführt wurden. Gebrauchte signierte Säcke aus grobem Gewebe, welche nach dem genannten Tage in das Gebiet dieser Staaten ausgeführt wurden, können ausnahmsweise auf Grund der ursprünglichen Transportdokumente zollfrei abgefertigt werden, wenn sie bis Ende September 1919 wieder eingeführt werden.

Digitized by Google

Im Falle als infolge der auf Grund des erwähnten Gesetzes vom 20. Feber 1919 eingetretenen Aufhebung der Handels- und Zollverträge im kleinen Grenzverkehr der Bevölkerung Schwierigkeiten entstanden sein sollten, können die früheren Erleichterungen bei Gegenseitigkeit seitens des Nachbarstaates weiter in Geltung belassen werden, soweit sie nicht den Vorschrifen über die Grenzkontrolle oder über die Waren-Ein- und Ausfuhr widersprechen.

In welchem Umfange analoge Begünstigungen eventuell für den Grenzverkehr mit den neu entstandenen Staaten werden zuerkannt werden, wird in einzelnen Fällen nach Bedarf bestimmt werden.

§ 3. Der autonome Zolltarif wird auf Grund der Ermächtigung der §§ 3 und 4 des erwähnten Gesetzes provisorisch auf die in dem beiliegenden *), einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Zolltarife zum Ausdruck gekommenen Art geregelt.

Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung erlangt also dieser Tarif mit allen seinen Bestimmungen bis auf weiteres ausschließliche Wirksamkeit.

§ 4. Die Zollgebühren, Zollzuschläge und das Waggeld können ohne Rücksicht darauf, ob sie in Franken oder tschechoslowakischen Kronen festgesetzt sind, nach Wahl der Partei in folgenden Währungen berichtigt werden.

1. In tschechoslowakischen Kronen,
2. in Franken französischer Währung,
3. in Franken schweizer Währung,
4. in italienischen von der Banca d'Italia ausgegebenen Lire,
5. in norwegischen Kronen,
6. in dänischen Kronen,
7. in schwedischen Kronen,
8. in holländischen Gulden,
9. in englischen Pfund Sterling,
10. in deutschen Reichs-Mark.

Die Partei ist berechtigt, zur Bezahlung einer einzelnen Zollgebühr die Zahlungsmittel verschiedener dieser Währungen zu verwenden.

Die Bezahlung ist in Papier-, Gold- und Silbergeld nach ihrem Nominalwert möglich. Mit ausländischen Scheidemünzen aus unedlem Metall darf nicht gezahlt werden.

Die Zahlungsmittel der angeführten Währungen werden bei der Bezahlung der Zollgebühr, der Zollzuschläge und des Waggeldes bis auf weiteres zu folgenden Übernahmskursen angenommen:

1 tschechoslowakische Krone = 1·000 Kč und 0·312 französische Franken,

1 französischer Frank = 3·200 Kč und 1·000 französische Franken,

1 schweizer Frank = 3·657 Kč und 1·142 französische Franken,

1 italienische Lire = 2·742 Kč und 0·857 französische Franken,

*) Wird mit Rücksicht auf den zu großen Umfang nicht zum Abdruck gebracht, kann durch das „Prager Archiv" in amtlicher Ausgabe zum Originalpreis bezogen werden.

Digitized by Google

1 norwegische Krone = 4·800 Kč und 1·501 französische Franken,
1 schwedische Krone = 5·028 Kč und 1·572 französische Franken,
1 dänische Krone = 4·571 Kč und 1·429 französche Franken,
1 holländischer Gulden = 7·314 Kč und 2·287 französische Franken,
1 englisches Pfund Sterling = 82·280 Kč und 25·737 französiche Franken,
1 deutsche Reichs-Mark = 1·794 Kč und 0.561 französische Franken,

Erlegt eine Partei einen größeren Betrag in fremder Währung, als die Zollgebühr beträgt, wird ihr die Differenz in tschechoslowakischen Kronen bis auf weiteres nach folgendem Umrechnungskurse vergütet:

1 französischer Frank = 2·60 tschechoslowakische Kronen,
1 schweizer Frank = 3·20 tschechoslowakische Kronen,
1 italienische Lire = 2·10 tschechoslowakische Kronen,
1 norwegische Krone = 4·10 tschechoslowakische Kronen,
1 dänische Krone = 4·00 tschechoslowakische Kronen,
1 schwedische Krone = 4.30 tschechoslowakische Kronen,
1 holländischer Gulden = 6·50 tschechoslowakische Kronen,
1 englisches Pfund Sterling = 73·00 tschechoslowakische Kronen,
1 deutsche Reichs-Mark = 1·18 tschechoslowakische Kronen.

Nach den letzteren Kursen werden Zollgebühren sowie Zollsicherheiten, die in fremder Währung erlegt wurden, in tschechoslowakischen Kronen rückbezahlt, wenn sich die Partei nicht die Rückzahlung in der Währung, in der sie sie erlegt hat, ausbedungen hat.

Abänderungen der Übernahms- und Umrechnungskurse werden in den „Pražské Noviny“ und durch Kundmachung bei den Zollämtern verlautbart werden.

§ 5. Das Waggeld für einzelne Sendungen ist in der für die betroffende Ware festgesetzte Währung zu bemessen. Unterliegt die Sendung dem Zoll teilweise in Franken, teilweise in tschechoslowakischen Kronen, wird das Waggeld in Franken bemessen.

§ 6. In allen Fällen, in welchen im Sinne des Gesetzes über den Zolltarif vom 13. Feber 1906, R.G.Bl. Nr. 20, oder der Durchführungsvorschrift zu diesem die Höhe des Zolltarifes oder der Zollgebühr für die Art der Zollabfertigung (nach dem Augenscheinsbefund, nach dem Bruttogewicht, nach mündlicher Erklärung, bezüglich der Berechtigung der Zollämter u. dgl.) maßgebend ist, ist die Ziffer des Zolltarifes oder der Betrag der Zollgebühr ohne Rücksicht auf die Frank-Währung oder den Zuschlag zu Grunde zu legen.

§ 7. Diese Verordnung gelangt am achten Tage nach ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 8. Alle Vorschriften, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Digitized by Google

Verzeichnung der ausländischen Einlagen und Anteile.

Erlaß des Finanzministeriums vom 17. April 1919, Z. 14294/19.)

Von ausländischen Einlagen und Anteilen ist die ½%ige Evidenzgebühr in barem bei der Anmeldung abzuführen. Weil es nicht möglich ist, die Höhe der ausländischen Einlage oder des ausländischen Anteiles zu ermitteln, soll die Evidenzgebühr von demjenigen Betrage berechnet werden, welchen die Partei in der Anmeldung anführt. Wenn der Anteil oder die Einlage auf eine fremde Währung lautet, wird sie auf tschechoslowakische Kronen umgerechnet nach der zu der Ministerialverordnung Nr. 126 *) angeschlossenen Tabelle. Eine nachträgliche Einhebung der Evidenzgebühr von ausländischen Einlagen und Anteilen, die vor der Herausgabe dieses Erlasses angemeldet wurden, entfällt.

Zur Verzeichnung der außerbücherlichen Forderungen.

(Erlaß des Justizministeriums Z. 10.738/19; kundgemacht im „Věstník ministerstva spravedlnosti", Seite 80.)

Nach dem Berichte des Präsidiums des Oberlandesgerichtes in Prag sind Zweifel über die Auslegung des Abs. 6 des Art. 7 der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 185, über die Konskription der außerbücherlichen Forderungen aufgetaucht, welcher Absatz lautet: „Bei gerichtlicher Eintreibung von Forderungen sollen die Gerichte von Amts wegen feststellen, ob die Forderung zur Verzeichnung ordnungsgemäß angemeldet worden ist."

Unter dem Worte „Gerichtliche Eintreibung" wird nicht bloß die Exekution verstanden, sondern jedweder Weg, auf welchem eine Partei die Bezahlung oder Anerkennung ihrer außerbücherlichen Forderung beim Gericht durchzusetzen sucht, sei es also durch Klage, Gesuch um Erlassung eines Zahlungsauftrages im Mahnverfahren, sei es durch Exekutionsantrag oder Antrag auf einstweilige Verfügung, durch Anmeldung im Konkurse, im außerstrittigen Verfahren usw.

In jedem solchen Falle sind die Gerichte gemäß Abs. 6 des Art. 7 der angeführten Verordnung verpflichtet, von Amts wegen festzustellen, ob die Forderung zur Verzeichnung angemeldet worden ist. Wer demnach eine vor dem 1. März 1919 (Art. 1, Abs. 1) entstandene und bücherlich nicht sichergestellte Forderung geltend macht, hat bei der ersten Eingabe nachzuweisen, daß die Forderung ordnungsgemäß zur Verzeichnung angemeldet worden ist. Wenn die Bestätigung des Konskriptionsamtes nicht beigeschlossen ist, wird es Pflicht des Gerichtes sein, gemäß § 89 Gesch.-O. (gegebenenfalls § 85, 86 Z.P.O.) die Partei aufzufordern, sie vorzuweisen. (Art. 5 und 7, Abs. 7, Vdg.)

Gemäß Art. 1, Z. 2 der Vdg., sind außerbücherliche Forderungen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1919 anzumelden. Gemäß Art. 7, Abs. 1 der Vdg., verfallen zugunsten des Staates und dürfen dem bisherigen Gläubiger überhaupt nicht erfüllt werden, außerbücherliche Forderungen, die bis zum 31. Juli 1919 einschließlich nicht angemeldet worden sind.

Der Gläubiger ist also nicht verpflichtet, vor dem 31. Juli 1919 die Forderung anzumelden und sich mit ihrer Anmeldung auszuweisen; bis zu diesem Zeitpunkte verfällt die Forderung nicht und es kann demnach auch vom Gläubiger nicht verlangt werden, daß er bei ihrer gerichtlichen Eintreibung sich mit ihrer Anmeldung zur Verzeichnung ausweise. Entscheidend ist allerdings der Stand am 1. März 1919 (Art. 1, Abs. 1 Vdg.) und das Gericht wird demnach zu prüfen haben, ob sie nach diesem Stande, nämlich ordnungsgemäß und auf den wirklichen Eigentümer (Art. 7, Abs. 1) angemeldet worden ist.

Die Pflicht, von Amts wegen zu prüfen, ob die Forderung ordnungsgemäß (nach der Vorschrift, auf den wirklichen Gläubiger und bis zum 31. Juli 1919) an-

*) Archiv S. 263.

Digitized by Google

gemeldet ist, ist demnach den Gerichten erst nach dem 31. Juli 1919 auferlegt, das aber unbeschränkt bei allen außerbücherlichen Forderungen aus der Zeit bis zum 1. März 1919. Sie sollen also nach dem 31. Juli 1919 verlangen, daß dies bei jeder die Zahlung oder Anerkennung anstrebenden Eingabe ausgewiesen werde, sei es nun einer Klage, einem Exekutionsantrage oder einer Anmeldung u. ä. Bis zu diesem Zeitpunkte ist es dem Gläubiger überlassen, einen Nachweis zu verlangen, wenn der Gläubiger gegen ihn auf Zahlung drängt. (Art. 7, Abs. 2.) Dem Schuldner ist es nicht absolut verboten, dem Gläubiger zu zahlen, sondern nur zu zahlen, ohne daß ihm angewiesen ist, daß die Forderung ordnungsgemäß angemeldet wurde. Die Zahlung einer Forderung, die nicht angemeldet wurde, ist nur dem Staate gegenüber unwirksam; der Schuldner wird verpflichtet sein, die auf diese Weise verfallene Forderung dem Staate noch einmal zu bezahlen. (Art. 7, Abs. 2.) Daraus ergibt sich, daß der Schuldner auch vor dem 31. Juli 1919 berechtigt sein wird einzuwenden, daß die Forderung bisher nicht angemeldet wurde, und zu verlangen, daß die Zahlungsfrist aufgeschoben werde, bis der Gläubiger nachweist, daß er die Forderung angemeldet hat, daß er immer, auch nachher, wird einwenden können, daß der die Forderung Eintreibende nicht der wirkliche Gläubiger ist, und daß die Gerichte bis zum 31. Juli 1919 dem Schuldner werden nur auferlegen können, daß er eine Forderung aus der Zeit bis zum 1. März 1919 nur gegen den Nachweis zahle, daß sie ordnungsgemäß angemeldet worden, und daß sie bei Vollstreckung einer Exekution gemäß §§ 8 und 25, Abs. 2 E.O., vorgehen werde. Bewilligte Exekutionen werden über Antrag des Schuldners gemäß § 42, Z. 4 E.O., aufgeschoben werden können.

Andererseits geht daraus die weitere Pflicht der Gerichte hervor, es nach dem 31. Juli 1919 der Finanzprokuratur als Vertreter des Staates — damit sie gegebenenfalls in das Verfahren eintreten kann — und gleichzeitig der Konskriptionsbehörde anzuzeigen, sobald eine der im Art. 2 der Vdg. angeführten Personen ohne Nachweisung der ordnungsgemäßen Anmeldung eine außerbücherliche Forderung aus der Zeit vor dem 1. März 1919 eintreiben wird.

Ausländische Gesellschaften; Bedingungen ihres Geschäftsbetriebes im Inlande. *)

(Verordnungsblatt des Min. des Innern S. 76.)

Auf eine eingelangte Anfrage hat das Ministerium des Innern folgende Mitteilung (vom 3. April 1919) gemacht:

Die kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, gilt bis auf weiteres im vollen Umfange. Ebenso gelten weiter die §§ 107—114 des Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaften m. b. H.

Das Ministerium des Innern hat schon einzeln allen ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H., welche sich durch ihre Repräsentanz im Sinne der Kundmachung des Národní výbor vom 9. November 1918 gemeldet haben, mitgeteilt, daß sie um die formale Zulassung bzw. um die Bewilligung der Eintragung in das Handelsregister einzuschreiten haben, wenn sie in der tschechoslowakischen Republik unter eigener Firma Geschäfte treiben wollen.

Auf Einzelfirmen, offene Gesellschaften im Sinne des Art. 85 HG., auf einfache Kommanditgesellschaften und reg. Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung beziehen sich die angeführten Gesetzesbestimmungen nicht.

Im Grunde des Art. V der obenerwähnten kais. Verordnung, welcher Artikel auch weiter seinem vollen Inhalte nach gilt, ist es offenbar, daß die Verbind-

*) Vgl. Archiv S. 427 f.

Digitized by Google

lichkeit, die in dem Artikel angeführten Belege vorzulegen und zu veröffentlichen, erst nach der formellen Zulassung der Gesellschaft für das Inland im Sinne des Art. I und nach der Genehmigung der hierländischen Vertretung der betr. Gesellschaft im Sinne des Art. IV der zitierten gesetzlichen Bestimmung entstehen kann.

Die Entscheidung über die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste anzusehen ist, für welches der tschechoslowakische Staat die Vorlage der angeführten Belege fordern wird, resp. von welchem Verwaltungsjahre er event. diese Belege verlegen wird, behält sich das Ministerium des Innern bei Ausstellung der Zulassungsbewilligung für jede einzelne Gesellschaft vor.

Prag, am 7. Juli 1919.

Zulassung ausländischer Schuldverschreibungen mit Prämien.

In der Sammlung der G. u. V. wurde am 21. Juni 1919 unter Z. 328 das Gesetz vom 11. Juni 1919*) über die Zulassung ausländischer Schuldverschreibungen und über die Zulassung ausländischer Schuldverschreibungen mit Prämien veröffentlicht, durch welches das Verbot fremder Lose und ähnlicher Schuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1889, Nr. 32 R.G.Bl., auch auf alle Lose und Schuldverschreibungen ausgedehnt wurde, die im ehemaligen Österreich-Ungarn außerhalb des Gebietes unserer Republik ausgegeben wurden. Erlaubt sind nur diejenigen Prämienschuldverschreibungen (Lose), welche auf Grund des Konskriptionsgesetzes vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg., gekennzeichnet sind. Die Stempelgebühr nach Skala III ist allerdings in Stempeln tschechoslowakischer Emission neben der Evidenzgebühr hinzuzugeben. Von dieser Skalagebühr sind nur ausländische (im Verhältnis zu Österreich-Ungarn (Lose) Prämienschuldverschreibungen) befreit, die schon nach Skala III auf Grund des § 5, Z. 4, des Gesetzes vom 28. März 1889, Z. 32 R.G.Bl., abgestempelt wurden.

Der Stempel wird auf der ersten Seite der Prämienschuldverschreibung aufgeklebt und, wenn diese Schuldverschreibung (physisch) mit einem Prämien-(Gewinst)schein verbunden ist, der einen Bestandteil der Schuldverschreibung bildet, dann auf diesem Prämien(Gewinst)schein und wird durch das Amtssiegel des Steueramtes (in Prag Gefällsamtes) entwertet, dem zu diesem Zwecke die betreffenden ausländischen Prämienschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach der Kundmachung des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 326 Sg., vorzulegen sind. Die Nichteinhaltung dieser Frist unterliegt einer Geldstrafe gemäß § 5 dieses Gesetzes. Das Finanzministerium wird jedoch von der Einforderung dieser Geldstrafe dann absehen, wenn die Partei den Vorschriften des zitierten Gesetzes binnen 60 Tagen nach seiner Kundmachung, also spätestens bis zum 20. August 1919, entspricht.

Für Ämter und Geldinstitute wird das Finanzministerium Ausnahmen sowohl hinsichtlich der Art der Bezahlung der Gebühr als auch der dazu festgesetzten Frist bestimmen. (Pražské Noviny, Nr. 183, vom 5. Juli 1919.)

Anmeldungen kurzfristiger Geschäftsforderungen.

Auf zahlreiche Anfragen teilt das Finanzministerium mit, daß als die im Art. 2, lit. b), der Verordnung vom 10. April 1919, Nr. 185 Sg., und im Art. 2, Zahl 2, der Verordnung vom 23. April 1919, Nr. 217 Sg., erwähnten kurzfristigen Forderungen nur diejenigen zu betrachten sind, bei denen die Zahlungsfrist kürzer als 30 Tage ist.

Durch den Vorzug in der Zahlung — sei es mit Zustimmung des Gläubigers oder ohne diese — verliert die kurzfristige Forderung diese ihre Eigenschaft. (Pražské Noviny, Nr. 183, vom 5. Juli 1919.)

*) Archiv S. 524.

Digitized by Google

Allgemeiner Teil.

Die Durchführungsverordnungen zur Novelle zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze.

Von Prof. Dr. Robert Marschner, em. Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Prag.

Zur Novelle vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207 (Prager Archiv Nr. 15) erflossen zwei Durchführungsverordnungen, eine vom 19. Mai 1919, Sg. Nr. 272 (Prager Archiv Nr. 20), welche am 31. Mai 1919 und eine vom gleichen Datum, Sg. Nr. 356, welche am 1. Juli 1919 kundgemacht wurde. Erstere bezieht sich nur auf die Eisenbahnbediensteten, letztere auf die Bergarbeiter; sie enthält aber auch Bestimmungen allgemeinen Charakters.

A. In bezug auf die Eisenbahnbediensteten gilt:

1. Daß die Wirksamkeit der Novelle mit 1. Juni 1919 beginnt.

2. Die Fürsorge ist entweder „Unfallversorgung", nämlich dann, wenn die Eisenbahnunternehmung nach der neuen Fassung des § 4 U.V.G. von der Unfallversicherungspflicht befreit ist, oder Unfallversicherung.

3. Träger der ersteren ist die Verwaltung der betreffenden Unternehmung, bei der letzteren die zuständige Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Prag oder Brünn.

4. Eine Betriebsanmeldung ist darnach bei letzteren nur von den Verwaltungen der nicht befreiten Unternehmungen zu erstatten, und zwar binnen vierzehn Tagen, gerechnet vom 1. Juni 1919.

5. Abweichend von dem System der Prämienzahlung nach § 16 U.V.G. galt bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahn eine Kapitaldeckung mit Umlegung auf die einzelnen Unternehmungen nach Maßgabe der Lohnsumme. Das Verhältnis der Rechte und Pflichten zwischen dieser Anstalt und den Trägern der „Unfallversorgung" bzw. den genannten territorialen Anstalten bedurfte in bezug auf Beitrag und Unfallentschädigung besonderer Regelung.

6. In bezug auf die Unfälle wird unterschieden zwischen jenen die nach dem 1. November 1918 und solchen, die vor diesem Tage eingetreten sind. Rechte und Pflichten aus ersteren gehen mit 1. Juni 1919 auf die neuen Träger der Unfallversorgung oder der Versicherung über. Aber auch in betreff letzterer Unfälle ist dies der Fall, wenn die unter a) bis c) des § 4 der ersten Verordnung angeführten Voraussetzungen vorhanden sind (noch nicht erfolgte Unfallsanmeldung oder Einbeziehung in die Bilanz der Wiener Anstalt, Dienstzuteilung, Heimatsberechtigung und dauernder Wohnsitz in der Republik.

7. Auch das Forderungsrecht auf die nach obigem System bisher der Wiener Zentralanstalt gebührenden Unfallversicherungsbeiträge geht nach § 6 der ersten Verordnung unbeschadet weiterer Rechte aus der endgültigen Liquidation auf die territoriale Anstalt über.

8. Eine besondere neue Einrichtung bildet das „Schiedsgericht für die Unfallversorgung der Eisenbahnbediensteten" mit dem Sitze in Prag für die nach § 4 U.V.G. befreiten Unternehmungen, also auch, soweit sie in Mähren und Schlesien ihren Sitz haben. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes, das sich eng an das bestehende anschließt, über das Verfahren und die Kosten enthalten §§ 7—9 ersterer Verordnung, während § 10 derselben die Zuständigkeit der Schiedsgerichte aus obigen Unfällen vom 1. Juni 1919 an regelt.

B. Bestimmungen bezüglich der Unfallversicherung der Bergarbeiter.

1. Da durch die Novelle zum U.V.G. die Arbeiter und Betriebsbeamten der Bergbaubetriebe als unfallsversicherungspflichtig erklärt wurden, erschien es

Digitized by Google

notwendig, die beiden jetzt versicherungszuständigen territorialen Anstalten und Brünn instand zu setzen, die Betriebe vollzählig zu erfassen. Die Bergbauunternehmen werden daher verpflichtet, die Betriebsanmeldung zweifach auf dem von der betreffenden Anstalt ausgegebenen Blankette binnen 14 Tagen, gerechnet vom 1. Juli 1919, bei jener derselben zu überreichen, welche nach dem Sitze des Betriebes zuständig ist und darin die Entscheidung der Wiener Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter betr. die Einreihung und aus ihr die Gefahrenklasse und das Gefahrenprozent anmerkungsweise mitzuteilen. (§ 2 der zweiten Verordnung.)

2. Ist damit für den Anfang die Grundlage der Einreihung der Bergbaubetriebe bei den beiden territorialen Anstalten gegeben, so mußte diesen auch die Befugnis eingeräumt werden, die Unfallversicherungsbeiträge in betreff der Bergbaubetriebe schon für das erste Halbjahr 1919 vorzuschreiben und einzuheben (§ 7 der zweiten Verordnung). Zu diesem Zwecke werden die Bergbauunternehmer auf ihren zur Verfügung gestellten Beitragsberechnungsformularen die nach § 16 U.V.G. gesetzlich maßgebenden Lohnsummen einzubekenen und hievon die Beiträge nach dem für sie entfallenden Tarifsatze zu entrichten haben (§§ 21 bis 27 U.V.G.).

3. Einen integrierenden Bestandteil des anrechenbaren Arbeitsverdienstes bilden nach § 8 U.V.G. die Naturalbezüge. Zu diesem Zwecke regelt § 3 der zweiten Verordnung ein für die umfangreichen Territorien ziemlich kompliziertes Verfahren für die Feststellung des Wertes dieser Bezüge (Antrag auf Bewertung für die einzelnen Bezirke durch die beiden territorialen Anstalten an die politische Behörde zweiter, Festsetzung durch jene erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern, Gesamtkundmachung der Naturalwerte wieder durch die Behörde zweiter Instanz). Wichtig ist, daß diese Bewertung für die Berechnung des Versicherungsbeitrages und des der Unfallentschädigung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes schon vom 1. Juli 1919 angefangen maßgebend ist. (§ 3, Abs. 1 bis 3 der zweiten Verordnung, die aber keine Aufklärung in betreff des ersten Halbjahres 1919 gibt.)

4. Das Gesetz vom 8. Feber 1909, R.G.Bl. Nr. 29, verpflichtete die Unternehmer (mit Ausnahme solcher von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) zur Führung von Lohnlisten, deren Einrichtung und Aufbewahrungsorte die Verordnung vom 10. Mai 1919, R.G.Bl. Nr. 75, regelte. Diese Bestimmungen über den Lohnlistenzwang beziehen sich jetzt auch auf die Bergbaubetriebe. Durch jenes Gesetz wurden ferner die Krankenkassen verpflichtet, den Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten Einsicht in ihre Aufschreibungen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich jetzt auch auf die Bergbruderladen.

5. Als Stichtag für den Übergang der Rechte und Pflichten aus Unfällen, die sich zwischen dem 1. Jänner und 30. Juni 1919 ereignet haben, wird durch die zweite Verordnung bezüglich der Bergarbeiter der 1. Juli 1919 bestimmt. Mit diesem Tage sind für diese Unfälle die beiden territorialen Anstalten in Prag und Brünn versicherungszuständig je nach dem Sitze des Betriebes, in dem der Unfall eintrat. Dagegen wird der Termin einer weiteren Verordnung vorbehalten, an welchem auf letztere Anstalten auch die Rechte und Pflichten der Wiener Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter übergehen, soweit es sich um Unfälle handelt, die in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1918 sich ereigneten. (§ 7, Abs. 1 und 4 der zweiten Vdg.)

6. Durch § 9 der zweiten Verordnung wird für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Unfällen der Bergarbeiter und Bergbaubetriebsbeamten in Prag ein eigener Bergsenat bei dem bestehenden Schiedsgerichte und in Mähr.-Ostrau eine Expositur des Schiedsgerichtes der Arb.-Unf.-Vers.-Anstalt in Brünn errichtet, welche für die Unfälle ab 1./1. 1919 ausschließlich zur Entscheidung berufen sind. Dagegen bleiben für Streitigkeiten aus Unfällen aus der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1918 die bisherigen Bergarbeiterschiedsgerichte in Prag, Brünn und Mähr.-Ostrau in Wirksamkeit. (§ 10 der zweiten Verordnung.)

Digitized by Google

C. Durchführungsbestimmungen, die sich auf alle Betriebe beziehen.

1. Mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe erlangt die Novelle Wirksamkeit vom 1. Juli 1919.

2. Durch Artikel IV der Unfallversicherungsnovelle wurde im § 6, Abs. 6 U.V.G., die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes statt 3600 K auf 6000 K festgesetzt. Um Zweifel im Zuge der Rechtsordnung zu vermeiden, erklärt die zweite Verordnung im § 8, daß die Bestimmung sich nicht nur auf die Unfallentschädigung, sondern analog auf die Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages bezieht.

3. Da diese Erhöhung der Grenze mitten in das Jahr (1. Juli) 1919 fällt, so wird durch § 3, Abs. 4, für die Übergangszeit bestimmt, daß der Arbeitsverdienst für die Zeit bis 30. Juni 1919 nach Maßgabe der Höchstgrenze von jährlich 3600 K und für die Zeit nach dem 1. Juli 1919 nach Maßgabe der jährlichen Höchstgrenze von 6000 K und zwar derart berechnet wird, daß ein Jahresarbeitsverdienst, der bis 30. Juni 3600 K oder nach dem 1. Juli 1919 6000 K überstieg, außer Berechnung bleibt. Der höchste annehmbare Arbeitsverdienst für das Jahr 1919 beträgt also 4800 K.

4. Durch die Unfallgesetznovelle wurden die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten hinsichtlich aller Verletzten berechtigt erklärt, ihre Abgabe in eine Heilanstalt auf Rechnung ihrer Rente, sowie die Beobachtung in einer solchen zu veranlassen und unter bestimmten Voraussetzungen die Rente vorzuenthalten. Die Bescheide über solche Verfügungen sind rekommandiert und zu eigenen Handen des betreffenden Verletzten zuzustellen.

5. Die Unfallsanzeigen, welche jetzt unmittelbar bei der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt oder der von ihr betrauten Expositur und zwar nicht mehr zweifach, sondern nur einfach, zu überreichen sind, werden auf den von der Anstalt ausgegebenen Blanketten erstattet.

6. Nach § 34 U.V.G. haben Entschädigungswerber, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Unfalles bei der betreffenden Anstalt anzumelden. Die zweite Verordnung erklärt, daß ein solcher Anspruch verjährt sei, wenn diese einjährige Frist am 30. Juni 1919 abgelaufen ist. Befindet sie sich aber an diesem Tage noch im Laufe, so gilt die neue Fassung des § 34 nach der Unfallgesetznovelle vom 10. April 1919. Darnach müssen Personen, denen die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, ihren Anspruch der Anstalt vor Ablauf eines Jahres von dem Tage angefangen anzeigen, an welchem sich die Folgen des Unfalles gezeigt haben, spätestens aber binnen zwei Jahren vom Tage des Unfalles, widrigenfalls sie ihren Anspruch einbüßen.

Die in diesem ersten Absatz des neuen § 34 erwähnten Fristen beziehen sich auch auf die nach § 4 der Novelle von der Versicherung befreiten Personen (Eisenbahnbedienstete) und es gelten für sie analog die obigen Bestimmungen auch in bezug auf die Unfallversicherung.

Bemerkungen zum Ehereformgesetz.

Das Gesetz weist, wie auch in den eben erwähnten Erläuterungen zu denselben bei Behandlung der Bestimmungen über die Ehetrennung (Seite 496 vorletzter Absatz) betont wird, insoferne eine Lücke auf, als zwar für das Ansuchen um Trennung der Ehe in jenen Fällen, wo eine Scheidung der Ehe nicht vorangegangen ist, der Gerichtshof zuständig erscheint, in dessen Sprengel derjenige Ehegatte, gegen welchen sich das Ansuchen um Trennung richtet, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und falls er keinen allgemeinen Gerichtsstand

Digitized by Google

Inlande hat, jener Gerichtshof, in dessen Sprengel der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat — dagegen aber der Fall, daß auch der Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, in dem neuen Gesetze nicht geregelt erscheint, und zwar sowohl bezüglich der Gesuche um Trennung der Ehe als auch bezüglich der auf Ehetrennung gerichteten Klagen.

Nun dürften aber jene Fälle, wo die Frage der Zuständigkeit für die Trennung der Ehen tschechoslowakischer Staatsbürger, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande haben, zu lösen sein wird, gerade im Hinblick auf die freieren materiellen Bestimmungen des neuen Gesetzes recht zahlreich sein und dieser Frage entsprechende Bedeutung zukommen, so daß eine diesbezügliche Erörterung wohl nicht unangebracht erscheint.

Meiner Meinung nach ist trotz der erwähnten Lücke im Gesetz nach der derzeitigen Rechtslage in solchen Fällen das Landesgericht Prag zuständig.

Nach § 100 J. N. können Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe und andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnisse, wenn im Inlande hierfür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers, oder wenn auch für diesen ein solcher im Inlande nicht begründet ist, bei dem Landesgerichte in Wien angebracht werden und gilt diese Vorschrift nach der Gerichtsentlastungsnovelle auch für Klagen gegen den Ehemann oder Vater, der zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger war und später die österreichische Staatsbürgerschaft aufgegeben oder verloren hat.

Da nun laut Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11 sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen v o r l ä u f i g (soweit sie also nicht in der Folgezeit ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden) in Kraft zu bleiben haben, ist sowohl auf die oberwähnten, im neuen Ehercchtsgesetze nicht geregelten Fälle, § 100 J. N. in Anwendung zu bringen, mit der Modifikation, daß an Stelle des Landesgerichtes in Wien als Landesgerichtes der ehemaligen Reichshauptstadt, soweit es sich um Ehen tschechoslowakischer Staatsbürger handelt, als subsidiärer Gerichtsstand in jenen Fällen, wo auch der Kläger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, das Landesgericht in Prag als das Landesgericht der Hauptstadt der tschechoslowakischen Republik zu treten hat und hat dessen Zuständigkeit — mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung — per analogium wohl auch für die Gesuche um Ehetrennung in jenen Fällen platzzugreifen, wo auch der Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Dr Artur Doktor (Prag).

Zum Patentgesetz der tschechoslowakischen Republik vom 27. Mai 1919.

Der Einladung der geehrten Schriftleitung, mein Urteil über das neue Patentgesetz der tschechoslowakischen Republik abzugeben, komme ich gerne nach:

Das Gesetz zeigt einen auffallenden Mangel an Originalität und ein ängstliches Festhalten an dem alten österreichischen Patentgesetz ohne Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse und ohne Rücksicht selbst auf die Erfahrungen, die im Wiener Patentamt mit diesem Gesetz gemacht worden sind. Dieses Urteil begründe ich in Kürze durch nachstehende Bemerkungen:

1. Das neue Patentgesetz ändert an den Grundlagen des Gesetzes nichts, hält also insbesonders auch an dem System des Patenterteilungsverfahrens, d. i. dem kombinierten Vorprüfungs- und Aufgebotssystem fest. Es konnte schon für das alte Österreich fraglich sein, ob dieses dem Muster des deutschen Patentgesetzes entnommene System für den industriell um so viel weniger als das Deutsche Reich entwickelten Staat geeignet sei. Um so mehr hätte sich die Frage aufwerfen müssen, ob es für die noch kleinere, auch industriell schwächere tschechoslowa-

Digitized by Google

kische Republik paßt. Dazu kommt, daß es dem Prager Patentamt für die nächste Zeit auch an geeigneten Beamten fehlen muß, welche das Gebiet der gesamten Technik hinreichend beherrschen und zugleich patentrechtlich hinreichend geschult sind, um diese überaus schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe befriedigend und rasch lösen zu können. Es wäre gefährlich, die Schwierigkeiten dieser Aufgabe zu unterschätzen, wenn anders die Tätigkeit des Amtes der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Patentwesens gerecht werden soll. Das Gedeihen ganzer Industriezweige kann davon abhängen.

Man kann dagegen nicht einwenden: Wenn das kleine Deutsch-Österreich an diesem Patenterteilungssystem festhalten kann, muß dies um so eher für die Tschechoslowakei richtig sein. Denn man übersieht mit diesem Einwand, daß die Verhältnisse in den beiden neuen Staaten in dieser Hinsicht ganz anders liegen. Deutsch-Österreich ist mit dem großen Patentamt belastet und kann nur erwägen, ob es das bisherige Verfahren aufheben soll, was notwendig eine Reduktion des Amtes mit seinen schweren Nachteilen für die Beamtenschaft zur Folge hätte, die tschechoslowakische Republik kann aber, frei von jedem Zwang und jeder Überlieferung, dasjenige wählen, was das Geeignetste und sachlich Beste ist.

Auch politisch ist die Frage nicht ohne Interesse. Das neue Gesetz folgt dem Vorbild des deutschen Gesetzes und schließt sich in seinem Patentsystem dem Deutschen Reiche an, stellt sich also damit in Gegensatz zum Anmeldesystem des französischen Rechtes. Man kann vielleicht dagegen sagen, daß das französische System mit Herkommen, Recht und wohl auch der Volksanschauung in der Tschechoslowakei nicht im Einklang wäre.

2. Die Einrichtung des Patentamtes, wie sie im alten Gesetz geregelt war, ist beibehalten. Nur in einem, allerdings sehr wichtigen Punkte, geht das neue Gesetz von seinem Vorbilde ab, in der Einführung des „Einzelprüfers". Während nämlich bisher die Erteilung des Patentes und die Zurückweisung der Anmeldung durch die Anmeldeabteilung erfolgte, die mit drei Mitgliedern (von denen bei juristischen Fragen einer Jurist sein konnte) besetzt sind, wird jetzt zufolge Art. 2, P. 6, jede Entscheidung über eine Anmeldung durch ein technisches Mitglied selbständig entschieden, auch wenn ein Einspruch zu entscheiden und rein rechtliche Fragen, wie die der Urheberschaft, zu entscheiden sind. Auch dieser Gedanke ist übrigens nicht neu und auch er stammt aus dem Deutschen Reiche. Seit Jahren wird dort diese Forderung vertreten und der von der Deutschen Reichsregierung im Jahre 1913 veröffentlichte Entwurf eines Patentgesetzes hat ihn in § 21 aufgenommen, aber erst die höchste Kriegsnot hat zu seiner Verwirklichung geführt, indem durch Verordnung vom 9. März 1917 die Geschäfte des Vorprüfers und der Anmeldeabteilung im Patentamt, soweit es sich um die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung der Patente handelt, einem technischen Mitglied des Patentamtes übertragen wurden. Es scheint, daß diese Reform sich bewährt hat. Was aber für das deutsche Patentamt mit seiner erprobten, in langjähriger Erfahrung gereiften Beamtenschar und mit seinen bewährten Amtsüberlieferungen ein gutes Ergebnis liefert, ist für ein junges Amt ohne Tradition und mit wenig Kräften nicht mit gleichem Erfolge ausführbar.

3. In auffallendem Widerspruch zu dieser Regelung, welche die für den Anmelder wie für die Entwicklung ganzer Industrien so wichtige Entscheidung über die Patenterteilung in erster Instanz in die Hand eines einzigen Mannes gibt, sind die „Beschlüsse im Sinne des § 40" nach wie vor einem Senat von drei Mitgliedern übertragen. Diese Beschlüsse, denen so großes Gewicht beigelegt wird, sind nichts anderes, als Beschlüsse über Eintragungen in das Patentregister von meist sehr untergeordneter Bedeutung. Eintragungen in das Grundbuch werden auch in der tschechoslowakischen Republik von einem einzigen Richter bewilligt, auch wenn es sich um Werte von Millionen handelt, für Eintragungen in das Patentregister bedarf es aber der Beschlußfassung durch drei rechtskundige Mitglieder. Und was der Sache die Krone aufsetzt: Schon vor Jahren (Grünhuts Zeitschrift, 27. Bd., S. 568) habe ich auf den seltsamen, nur auf ein Übersehen zurückführbaren Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß über Beschwerden gegen Beschlüsse der mit drei Juristen besetzten Anmeldeabteilung die Beschwerdeabteilung in ihrer gewöhnlichen Besetzung, d. h. also mit drei

Digitized by Google

Technikern und zwei Juristen entschieden wird. Das neue tschechoslowakische Patentgesetz hat aber nichts getan, um auch nur diesen Widerspruch zu beseitigen und eine wirklich brauchbare zweite Instanz für diese Sonderfälle zu schaffen. Aber es hätte vor allem die Entscheidung schon in erster Instanz getrost einem einzigen Juristen anvertrauen können. Ich zweifle nicht, daß bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die deutschösterreichische Gesetzgebung für ihren Bereich sich beeilen wird, diesen alten Zopf abzuschneiden.

4. Auch an der Einrichtung des Patentgerichtshofes hält das neue Gesetz fest. Die Anschauungen darüber, ob sich diese Einrichtung in Österreich bewährt hat, gehen auseinander. In ihrer Gestaltung nach dem Patentgesetze hängt aber ihr Erfolg im wesentlichen von der Person des „Rates des Ministeriums" ab, der als ständiger Referent zu fungieren hat. Wenn nämlich als solcher nicht ein im Dienste des Patentamtes herangereifter, mit der Lehre des Patentrechtes und seiner Praxis wohl vertrauter Mann bestellt wird, so verliert die ganze Einrichtung ihren Wert. Denn ganz unabhängig von seiner Wirksamkeit läßt sich der zugrunde liegende Gedanke, ein Gericht zu schaffen, welches aus Technikern und Juristen zusammengesetzt ist, in viel einfacherer und wirksamerer Weise erreichen: Man kann nämlich, sei es den Obersten Gerichtshof, sei es den Verwaltungsgerichtshof mit diesen Aufgaben betrauen und dem Senat, der hierüber zu entscheiden hat, eine entsprechende Zahl von Technikern als Stimmführer beiziehen. Dadurch wird das erreicht, was erreicht werden soll, es wird aber die schwerfällige, komplizierte und verhältnismäßig kostspielige Einrichtung des Patentgerichtshofes erspart, was um so leichter fallen muß, als die Zahl der Fälle, in denen der Patentgerichtshof angerufen werden wird, auch in der Tschechoslowakei nicht groß sein wird.

5. Durchaus neu sind die Bestimmungen des P. 11 des Art. 2, welche die Überleitung der in Wien und Budapest erteilten Patente oder dort eingebrachten Patentanmeldungen in tschechoslowakische Rechte regeln soll, und es kann diesen Bestimmungen ein großzügiges Entgegenkommen nicht abgesprochen werden. Freilich liegt dies ebenso im Interesse der eigenen Staatsangehörigen wie der Ausländer, und nur zum geringen Teil der Deutschösterreicher.

Der neue Zustand schafft insofern einheitliche Patentrechte, als alle Patente, welche vom Prager Patentamt erteilt werden, für das ganze Staatsgebiet der tschechoslowakischen Republik Geltung haben. Die alten österreichischen Patente sollen aber nur für das ehemals österreichische Gebiet der Republik, die ungarischen Patente nur für das ehemals ungarische Gebiet Geltung besitzen, wenn um ihren Schutz beim Prager Patentamt rechtzeitig nachgesucht wird. Es kann also eine Erfindung in dem einem Teil des Staates geschützt, im anderen schutzlos sein, sie kann aber auch im ganzen Staatsgebiet geschützt sein, das Patent aber in dem einen Teil einer anderen Person zustehen als in dem anderen. Es ist nicht der geringste Versuch gemacht, hier einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen und der Hindernisse für die Verkehrsfreiheit zu schaffen. Man muß freilich sagen, daß solche Kollisionen an sich nur in geringerer Zahl vorkommen werden und daß sie praktisch wohl überhaupt nicht auftreten können, wenn die Frist, innerhalb welcher die ungarischen Patente beim Prager Patentamt anzumelden sind, mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse in Budapest entsprechend weit bemessen werden wird.

6. Wird einem österreichischen (oder ungarischen) Patent der Schutz zuerkannt oder wird die österreichische (oder ungarische) Anmeldung gemäß P. 11, Abs. 2 und 3, in die Tschechoslowakei übertragen, so genießen Patente und Patentanmeldungen die Priorität der Anmeldung in Wien (oder Budapest). Was dann zu gelten hat, wenn dieser Anmeldung auf Grund des Unionsvertrages die Priorität einer früheren Anmeldung in einem Unionsstaat zuerkannt ist, sagt das Gesetz nicht und es kann so geschehen, daß eine Anmeldung, die auf Grund dieser Priorität in Deutschösterreich zu einer Patenterteilung geführt hat, in der Tschechoslowakei wegen minder günstiger Priorität zurückgewiesen wird. Das ist gewiß nicht beabsichtigt und das Schweigen über die Unionspriorität wohl nur auf staats- oder völkerrechtliche Theoreme zurückzuführen, die vielleicht

Digitized by Google

politisch sehr nützlich sind, gerade in diesen Fragen aber verwirrend und schädlich wirken. Denn das Ausland und gerade auch die Ententestaaten werden, wenn sie auf den Patentschutz in der tschechoslowakischen Republik Wert legen, es gewiß nicht zulassen können, daß die während des Krieges oder sogar schon früher auf Grund des Unionsvertrages erworbenen Prioritätsrechte verloren gehen sollten. Es mag sein, daß man sich dann wird damit helfen wollen, daß die tschechoslowakische Republik den Beitritt zum Pariser Unionsvertrag erst in Zukunft erklärt, ihn aber dann rückwirken läßt. Aber eine solche Rückwirkung ist mit der klaren Vorschrift des Artikels 16 des Unionsvertrages, daß die Beitrittserklärung erst „einen Monat nach Absendung der von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Unionsländer erfolgten Anzeige" unvereinbar. Sollten aber die Unionsstaaten hier eine Ausnahme und die volle Rückwirkung zulassen, so ist daran zu erkennen, daß es sich nicht um einen neuen Beitritt zum Unionsvertrag handelt, sondern um eine Fortsetzung der Angehörigkeit zum Unionsvertrag, mag man diese Fortsetzung juristisch wie immer formulieren.

Wien, Anfangs Juli 1919. Universitätsprofessor Dr. Emanuel Adler.

Die Bemessungsamnestie nach der Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Nr. 217, betreffend die Liquidationsbilanz.

Von Oberfinanzrat **Adolf Pobitschka**, dzt. Wien.

I.

Der Artikel II der Personalsteuer-Novelle vom 23. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 13, welcher natürlich auch heute noch volle Geltung in der tschechoslowakischen Republik besitzt, hat eine Amnestie für die Erwerbsteuer der öffentlichen Rechnungsleger nicht vorgesehen, sondern bezog sich bloß auf die allgemeine Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer.

Nur hinsichtlich dieser Steuergattungen können daher Nachtragsbemessungen zum Nachteile des Steuerpflichtigen für die Zeit vor dem 24. Jänner 1914, an welchem Tage obiges Gesetz kundgemacht wurde, nicht mehr vorgenommen werden, dagegen schließt die Personalsteuer-Novelle Nachtragsbemessungen an der besonderen Erwerbsteuer des II. Hauptstückes des Personalsteuer-Gesetzes nicht aus; da die Verjährung des Bemessungsrechtes durch Pflichtversäumnis der Partei nach § 2 des Gesetzes vom 18./3. 1878, R.G.Bl. Nr. 31, unterbrochen ist, können daher eventuelle Nachträge an der besonderen Erwerbsteuer bis zum Jahre 1898 zurück bemessen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Artikel 11 der tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Nr. 217, verständlich. Während er nämlich die Strafamnestie genau so wie alle anderen, anläßlich der Vermögenskonskription ergangenen Vorschriften in vollem Umfange aufrecht erhält, schränkt er die Bemessungsamnestie für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914 im Gegensatz zu früheren Verordnungen beträchtlich ein und verbietet die Bemessung von Nachtragssteuern nur, insoweit nicht offenkundig die Absicht bestand, sich der Steuern zu entziehen.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Kreis der Steuersubjekte, welche zur Aufstellung der Liquidierungsbilanz verpflichtet sind, sich keineswegs mit jenen deckt, welche der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen; denn brauberechtigte Bürgerschaften sind ebenso wie Vereine hinsichtlich ihrer Unternehmungen der allgemeinen Erwerbsteuer nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nicht mehr als eine Million Kronen be-

Digitized by Google

trägt, unterliegen nach § 115 des Gesetzes vom 6./3. 1906, R.G.Bl. Nr. 58, der allgemeinen Erwerbsteuer nach den Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.

Diesen Unternehmungen kommt daher die Amnestie des Artikels II der Personalsteuer-Novelle vom 23./1. 1919, R.G.Bl. Nr. 13, kraft Gesetzes zu; eine Regierungsverordnung kann sie ihnen nicht wegnehmen, weil es sich hier um ein wohlerworbenes Recht handelt, welches die tschechoslowakische Regierung jedenfalls nicht schmälern kann und wahrscheinlich mit Absicht auch nicht verkürzen wollte.

Wenn trotzdem im Artikel 11 der Regierungsverordnung über die Liquidationsbilanz das Gegenteil angeordnet ist, so ist das jedenfalls nur dadurch zu erklären, daß man erfahrene Praktiker nicht zu Rate gezogen hat, wie das leider so oft geschieht.

Eine aufklärende Nachtragsverordnung in diesem außerordentlich wichtigen Punkte ist daher unbedingt notwendig und muß seitens der maßgebenden Kreise mit allem Nachdrucke verlangt werden, um die erwähnten Unternehmungen vor gesetzlich nicht zu rechtfertigenden bedeutenden Schäden zu bewahren.

II.

Anhangsweise möchte ich auf eine weitere Unklarheit der Verordnung vom 23/4. 1919, Nr. 217, verweisen, die weiterreichende Bedeutung auch jetzt noch hat:

Im Artikel 2, Zahl 3, heißt es:

„Zur Aufstellung der Liquidationsbilanz sind verpflichtet: die übrigen in- und ausländischen juristischen Personen, z. B. Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes, Vereine, öffentliche Fonds, Stiftungen, Kirchen, Orden, Kongregationen, Benefizien, Religionsgemeinden, brauberechtigte Bürgerschaften, welche im Gebiete der Republik ihren Sitz oder wenigstens irgendein Vermögen haben, in demselben Umfange wie unter Zahl 1."

Was soll dieser letzte, offenbar einschränkende Zusatz bedeuten? — Klarheit sucht man hier vergebens, denn Zahl 1 setzt die Verpflichtung zur Aufstellung einer Liquidationsbilanz fest für:

„alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen in- und ausländischen Unternehmungen, welche grundsätzlich der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25./10. 1896, R.G.Bl. Nr. 220, unterliegen u. zw. auch dann, wenn sie von dieser Steuer befreit sind oder Steuerbegünstigungen genießen."

Der oben als „offenbar einschränkend" bezeichnete Zusatz: „in demselben Umfange wie unter Zahl" kann meines Erachtens nur die Bedeutung haben, daß in den Kreis der zur Liquidationsbilanz verpflichteten juristischen Personen bloß solche fallen, welche Unternehmungen betreiben, deren grundsätzliche Steuerpflicht nach dem II. Hauptstücke feststeht, denn sonst hätte obiger Zusatz keinen Sinn, da man vergebens nach irgendeiner anderen Bedeutung desselben sucht.

Ist diese Auslegung zutreffend — und daran zu zweifeln finde ich keinen Grund — dann ist die landläufige Auffassung unrichtig, daß alle im Artikel 2, Zl. 3 genannten juristische Personen ohne Unterschied und ohne Einschränkung eine Liquidationsbilanz über ihr gesamtes Vermögen aufzustellen hatten; sie wären vielmehr nur dann dazu verpflichtet gewesen, wenn sie Unternehmungen im Sinne des II. Hauptstückes des Personalsteuer-Gesetzes betreiben.

Bekräftigt wird meine Auffassung dadurch, daß Artikel 5 als Richtschnur für die Bewertung in der Liquidationsbilanz die Vorstellung eines Verkaufes des Unternehmens als Ganzes im Hinblick darauf, daß dieses in der bisherigen Weise weitergeführt wird, anordnet und auch schließlich die offiziellen Formulare sich nur auf Banken und industrielle Unternehmungen beziehen.

Digitized by Google

Nicht ganz verständlich bleibt dabei nur der Artikel 3, welcher die „übrigen juristischen Personen" hinsichtlich des Vermögens und der Einrichtungen, welche ausschließlich öffentlichen, humanitären, wohltätigen, Bildungs- und kulturellen und Aufklärungszwecken gewidmet sind, von der Liquidationsbilanz befreit, sowie Gebäude und bewegliche Sachen ,welche unmittelbar zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und tatsächlich benutzt werden, ausnimmt. Und doch ließe er sich als Vorsichtsmaßregel dahin erklären, daß juristischen Personen, welche Unternehmungen besitzen, hinsichtlich der genannten Vermögenschaften, von Amts wegen bescheinigt wird, daß wohl andere Vermögenschaften, niemals aber die bezeichneten, einen Zusammenhang mit Unternehmungen haben können und daher auf jeden Fall aus der Liquidationsbilanz ausscheiden.

Man weiß ja zur Genüge, wie gerne Stiftungen, Fonde und Orden etc. behaupten, daß ihre Brauerei, Weinkellerei, Spiritusfabrik u. dgl. mehr gar nicht eine auf Gewinn gerichtete Unternehmung ist, sondern lediglich dazu diene, die Überschüsse humanitären, wohltätigen, Bildungs- und Kultuszwecken zuzuführen; ebenso oft wird auch behauptet, daß die Vermietung von Läden, Gasthausverpachtungen, Ziegeleien etc. lediglich den Zweck haben, das nie aussterbende Defizit einer Religionsgemeinde oder manches Ordens zu decken. Dem soll meines Erachtens durch den Artikel 3 ein starker Riegel vorgeschoben werden und so verstehe ich immerhin die besondere Hervorhebung. Gleichwohl herrscht Undeutlichkeit, die verstimmend und angesichts der weitreichenden Folgen eines Versäumnisses aufregend wirkt; wenn Ruhe des Bürgers Pflicht im tschechoslowakischen Staate mehr als je ist, dann ist Beruhigung durch klare Vorschriften und deutliche Wortführung eine besondere Pflicht der Regierung.

Daran fehlt es hier auffallender Weise ebenso wie auf manchem anderen Gebiete; das hervorzuheben ist auch heute nach Ablauf der Frist für die Liquidationsbilanz sehr wichtig, um den Rechtsfolgen der Versäumnisse zu begegnen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 4. August 1919. Nummer 26 (Bogen 39—40.)

Organisationsstatut für die Kreditgewährung an Gewerbetreibende in Böhmen, welche durch den Krieg geschädigt worden sind.

(Regierungsverordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 358. — Kundgemacht am 4. Juli 1919.)

Gemäß dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276,*) wird angeordnet:

Art. I.

I. Zweck des Kredites für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende. (Art. I Ges.)

§ 1. Zweck des Kredites für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende ist die Gewährung einer Kreditaushilfe an die im Art. II angeführten Angehörigen des Gewerbestandes, damit sie die Gewerbe in den Fällen aufrecht erhalten oder in Ordnung bringen, in welchen sie die Kreditaushilfe nicht in zureichendem Maße durch den normalen Gewerbekredit erlangen können.

Unter dem Worte „Kredit" im weiteren Texte dieses Organisationsstatutes ist der Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende zu verstehen.

II. Umfang der Beteiligten. (Art. II Ges.)

§ 2. Diesen Kredit können bekommen:

a) Eigentümer von Gewerbs- und Handelsunternehmungen, welche schon vor dem Kriege selbständig ein Gewerbe betrieben haben, welches jedoch im Kriege verfallen oder ohne ihr Verschulden durch Kriegsdienst, Leistungen für Kriegszwecke oder durch allgemeine Kriegsverhältnisse gänzlich eingegangen ist; ausnahmsweise auch Gewerbetreibende, welche bei Ausbruch des Krieges Gehilfen waren;

b) Witwen und Kinder nach diesen Gewerbetreibenden zur Weiterführung des Gewerbes.

Anspruch auf den Kredit haben Witwen und Kinder nach den unter a) angeführten Gewerbetreibenden, wenn das Unternehmen auf ihre Rechnung gemäß § 56, Abs. 4 der Gewerbeordnung weitergeführt wird, oder wenn sie dasselbe freie Gewerbe angemeldet haben, welches durch den Tod des Gatten oder Vaters erloschen ist.

III. Bedingungen des Kredites.

§ 3. In allen Fällen des § 2 ist die Beteiligung am Kredite von der Bedingung abhängig, daß der Gesuchsteller tatsächlich die Kreditaushilfe benötigt und ihrer auch würdig ist.

Regelmäßig soll dieser Kredit auf solche Gewerbe beschränkt sein, welche in die III. oder IV. Klasse der allgemeinen Erwerbsteuer eingereiht sind, oder nach ihrem Umfange wahrscheinlich in diese Klassen werden eingereiht werden.

*) „Archiv". Nr. 20. S. 451.

Digitized by Google

Gewerbetreibende, welche sich einen genügenden normalen Kredit ohne große Schwierigkeiten verschaffen können, sind von diesem Kredit ausgeschlossen; ebenso auch Eigentümer von Betrieben, welche schon vor dem Kriege dem Untergange nahe waren, oder von denen außer Zweifel steht, daß sie nicht dauernd erhalten werden können. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolges ist auch die Bedingung des Kredites gemäß dem letzten Satze des § 2, lit. a).

Der gewährte Kredit ist kein Hindernis dafür, daß der Schuldner einen regelmäßigen gewerblichen Kredit in Anspruch nehme.

Der Kredit wird nur zu dem Zwecke gewährt, damit der Gewerbebetrieb ausgestaltet und weiter geführt werde. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse oder der Ernährung des Gesuchstellers, oder zur Begleichung älterer Verbindlichkeiten darf dieser Kredit nicht benützt werden.

IV. Art des Kredites.

§ 4. Der Kredit ist verzinslich und muß in den festgesetzten Terminen rückgezahlt werden. Einem einzelnen Gewerbetreibenden kann dieser Kredit grundsätzlich höchstens bis zu 6000 K bewilligt werden.

Der Kredit wird auf einen Wechsel oder auf einen Schuldschein gewährt, aber auch in dem zuletzt angeführten Falle ist der Schuldner verpflichtet, neben dem Schuldscheine auch einen Wechsel zu unterschreiben.

Von dem Schuldner sind Sicherstellungen durch Schaffung einer Bürgschaft, Hypothek, Verpfändung von Wertpapieren, Lebensversicherungspolizzen u. dgl. zu fordern, soweit er diese nach seinen Verhältnissen ohne erhebliche Schwierigkeiten leisten kann. Die Gattin des Schuldners oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalte lebende Gefährtin hat unter allen Umständen der Verpflichtung als Mitschuldnerin beizutreten.

Weiters ist der Schuldner verpflichtet, für die Dauer des Bestandes des Kreditverhältnisses seinen Betrieb samt dem Lager von Rohmaterialien und Waren, ebenso wie sein übriges bewegliches und unbewegliches Vermögen bei einem inländischen Institute gegen Feuer zu versichern und die Polizze mit dem Vinkulierungsvermerke zu versehen, daß der versicherte Betrag dem Versicherten nur mit Zustimmung des Landeskomitees ausgezahlt wird.

Vom Schuldner kann auch wann immer in der Folgezeit, solange das Kreditverhältnis dauert, gefordert werden, daß er für den Kredit Sichefstellung leiste oder die geleistete Sicherstellung ergänze, wenn dies zur Sicherung des Kredites notwendig ist und wenn dies der Schuldner ohne erhebliche Schwierigkeiten tun kann.

Bei der Auszahlung des Kredites ist darauf zu achten, daß die gehörige Verwendung des Kredites sichergestellt werde. Zu diesem Behufe kann der Kredit anstatt in Bargeld auch in Rohmaterialien oder durch Anschaffung der Werkstatteinrichtung unter Mithilfe von geeigneten Fachorganisationen, insbesondere von gewerblichen Einkaufs- und Maschinen-Genossenschaften, gewährt werden.

Der Schuldner ist verpflichtet, gehörige Rechnungsvermerke zu führen, aus welchen die Benützung des Kredites ersichtlich sein muß.

Soweit Zinsenbeiträge aus öffentlichen Mitteln (Art. V Ges.) gewährt werden, ist der Zinsfuß des Kredites für alle Schuldner einheitlich; dessen Höhe bestimmt von Zeit zu Zeit das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bindend für die diesen Kredit gewährenden Institute, wobei nach Tunlichkeit darauf geachtet werden wird, daß der Zinsfuß möglichst niedrig und ständig sei. Inzwischen beträgt der Zinsfuß höchstens 4% jährlich. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verzugszinsen. Außer den Zinsen dürfen dem Schuldner nur die tatsächlichen Barauslagen, keinesfalls jedoch Provisionen, in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Jeder Kredit soll in höchstens halbjährigen Raten und auf diese Weise fortschreitend längstens binnen 11 Jahren zurückgezahlt werden: die Rückzahlung beginnt nach Ablauf des ersten Jahres, und die Kapitalsrückzahlungen für die weiteren drei Jahre können mit niedrigeren Teilbeträgen festgesetzt werden.

Digitized by Google

Der Schuldner kann den Kredit auch vorzeitig wann immer zurückzahlen. Vom Gläubiger kann jedoch der Kredit nur in folgenden Fällen gekündigt werden:

a) wenn festgestellt wird, daß der Kredit durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen entlockt, oder daß er nicht für das Gewerbe des Schuldners verwendet wurde;

b) wenn der Gewerbebetrieb des Schuldners eingeht, beispielsweise deshalb, weil der Gewerbetreibende gestorben ist oder das Gewerbe aufgegeben, veräußert hat, oder weil es ihm entzogen worden ist;

c) wenn der Schuldner die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, obzwar er dies bei gutem Willen tun könnte;

d) wenn der Schuldner eigenwillig die gemäß § 4, Abs. 5, nachträglich geforderte Leistung der Sicherstellung ablehnt;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Rückzahlungsfrist aus welchem Grunde immer so günstig gestalten, daß er den Kredit ohne Schwierigkeiten zurückzahlen kann;

f) falls mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sich das Unternehmen, für welches der Kredit gewährt worden ist, nicht halten läßt, und falls durch weitere Belassung des Kredites die Sicherheit dieses Kredites bedroht werden würde.

Die Kündigung ist in der Regel eine dreimonatliche. Die Kündigungsfrist kann unter Umständen, insbesondere wenn Gefahr im Verzuge ist, verkürzt werden.

In den Fällen des Abs. b) kann der Kredit unter den bisherigen Bedingungen dem Nachfolger des Schuldners im Betriebe belassen werden, falls er alle Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnisse übernimmt.

Die Bestimmung des § 14, Abs. 6, über die Frist zur Überreichung des Gesuches um Bewilligung des Kredites gilt für diesen Fall nicht.

V. Organe des Kredites.

A. Landeskomitee.

§ 6. In das Landeskomitee entsenden je zwei Vertreter das Handelsministerium, das Finanzministerium, der Landesausschuß und die Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften; je einen Vertreter die politische Landesverwaltung, das Kuratorium des gewerblichen Landeskreditfondes, die Handels- und Gewerbekammern, die Anstalten zur Förderung des Gewerbes, alle Landesverbände der gewerblichen Vereinigungen und der Handelsgremien, die übrigen Landesverbände der gewerblichen Genossenschaften, die Verbände der bürgerlichen Vorschußkassen und Sparkassen, die Zentralverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Verbände der Bezirke und Städte und die staatliche Landesfürsorgezentrale für heimkehrende Krieger.

Sitz des Landeskomitees ist Prag.

Die angeführten Faktoren ernennen für jeden Vertreter einen Ersatzmann, welcher einzutreten hat, wenn der Vertreter verhindert ist.

Zwei oder mehrere Faktoren können einen gemeinsamen Vertreter ernennen, welchem dann soviel Stimmen gebühren, als zusammen den Faktoren gebühren, welche er vertritt.

Die angeführten Faktoren ernennen dauernd ihre Vertreter und deren Ersatzmänner im Landeskomitee, sie können diese jedoch wann immer zurückberufen und durch andere Vertreter ersetzen.

Falls sich zur Sitzung des Landeskomitees nur ein Vertreter (Ersatzmann) der Faktoren einstellt, welche das Recht zur Entsendung zweier Vertreter haben, so stimmt er auch für den zweiten abwesenden Vertreter.

Das Landeskomitee wählt aus seiner Mitte für jedes Triennium den Vorsitzenden und die notwendige Zahl seiner Vertreter, ebenso die notwendige Zahl von Referenten und Schriftführern. Die Referenten- und Schriftführerfunk-

Digitized by Google

tion kann auch auf Beamte des gewerblichen Landeskreditfondes übertragen werden, soweit dieser Fond die Kanzleiagenda des Landeskomitees besorgt.

Die konstituierende Sitzung beruft der Landesausschuß ein und dessen Vertreter ist Vorsitzender dieser Sitzung.

Die Funktion der Mitglieder des Landeskomitees ist ein Ehrenamt; den im Komitee vertretenen Faktoren ist es anheimgestellt, ihren Vertretern den Zeitverlust und die Reiseauslagen zu ersetzen. Die Mitglieder des Komitees sowie die Beamten des gewerblichen Landeskreditfondes, welche die Arbeiten des Landeskomitees besorgen, sind, außer den anderen aus ihrer amtlichen Stellung fließenden Verbindlichkeiten, insbesondere verpflichtet, das strengste Stillschweigen über Amtsangelegenheiten gegenüber jedermann zu bewahren, dem gegenüber sie nicht verpflichtet sind, über diese Angelegenheiten amtliche Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Sitzung des Landeskomitees beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein und er ist verpflichtet die Sitzung einzuberufen, wenn darum das Handelsministerium, das Finanzministerium, oder der Landesausschuß, oder eine der Handels- und Gewerbekammern, oder fünf andere Mitglieder des Landeskomitees ansuchen. Die Einladungen zur Sitzung sind wenigstens vier Tage vorher zu verschicken und es sind darin kurz die Gegenstände anzuführen, über welche verhandelt werden soll.

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und unterschreibt gemeinsam mit dem Schriftführer das Protokoll über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse.

Das Landeskomitee ist beschlußfähig, wenn der Sitzung wenigstens ein Viertel der Mitglieder beiwohnt. Die Beschlußfassung geschieht mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Bewilligung des Kredites ist eine Zweidrittel-Majorität der Anwesenden notwendig. Der Vorsitzende stimmt mit und seine Stimme entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

Falls durch Beschluß des Landeskomitees ein Kredit über 6000 K bewilligt werden soll, ist die Anwesenheit der Vertreter des Staates, des Landes und der zuständigen Kammer und deren aller Zustimmung zum Beschlusse notwendig.

Hält der Vorsitzende dafür, daß der Beschluß des Komitees formell ungültig ist, oder daß das Komitee die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten oder gewichtige öffentliche Interessen verletzt hat und beharrt das Komitee trotz dessen Einwendungen auf seinem Beschlusse, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Handelsministeriums zu sistieren, dem die Angelegenheit unverzüglich vorzulegen ist. Das Handelsministerium ist außerdem berechtigt, von Amts wegen einen Beschluß des Komitees aufzuheben, wenn er die oben angeführten Mängel hat.

Diese Bestimmungen gelten analog für die engeren Komitees, welche etwa vom Landeskomitee errichtet werden.

Die Korrespondenz und die Buchhaltung des Landeskomitees besorgt der gewerbliche Landeskreditfond. Die schriftlichen Erledigungen unterschreibt der Vorsitzende gemeinsam mit dem verantwortlichen Beamten des Fondes. Für diese Arbeiten erhält der gewerbliche Landeskreditfond eine Entlohnung, welche das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzt, wobei der Staat die Hälfte, das Land ein Viertel und die Handels- und Gewerbekammern zu gleichen Teilen ebenfalls ein Viertel der festgesetzten Entlohnung tragen.

§ 8. Zum Wirkungskreise des Landeskomitees gehört:

1. Die Organisation und Leitung der Kreditaktion im Lande;

2. die Verwaltung der für die Zwecke dieses Kredites gewidmeten Landesdotation;

3. die Evidenzführung der bewilligten Kredite;

4. die Verrechnung der Zahlungen, welche die öffentlichen Bürgen aus der Bürgschaft für bewilligte Kredite treffen, die freiwillig oder pflichtgemäß nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, übernommen worden ist;

Digitized by Google

5. bei den einzelnen Gesuchen um Kredit, soweit dieser Wirkungskreis nicht auf die Bezirks-(Lokal-)Komitees übergeht:
   a) die Erhebungen über die Gesuche zu pflegen;
   b) die Kredite zu bewilligen, die Bedingungen des Kredites in den Grenzen dieses Organisationsstatutes festzusetzen und die bewilligten Kredite den Geldinstituten zuzuweisen;
   c) nachträglich Sicherheit oder Ergänzung der Sicherheit für den bewilligten Kredit zu verlangen;
   d) zu entscheiden, falls das Kreditansuchen durch das Bezirks-(Lokal-)Komitee abgewiesen wurde, und der Gesuchsteller beim Landeskomitee Berufung eingelegt hat,
   e) über die Bewilligung eines Kredites über 6000 K zu entscheiden;
   f) über die vorzeitige Kündigung des Kredites zu entscheiden;
   g) dem Nachfolger in dem Gewerbe des Schuldners die Übernahme des Kredites zu bewilligen;
   h) einzelne Kredite für uneinbringlich anzuerkennen;

6. die Zinsenzuschüsse unter die Kredit gewährenden Institute zu verteilen;

7. dem Handels- und Finanzministerium Jahresberichte über den Stand der Kreditaktion, sowie auch andere Berichte, Ausweise und Gutachten, um welche diese Behörde ansucht, zu erstatten;

8. sich über beabsichtigte Änderungen des Zinsfußes für Schuldner, sowie der Zinsenzuschüsse für die Kredit gewährenden Institute zu äußern;

9. aus seiner Mitte engere Ausschüsse zu wählen, deren Wirkungskreis zu begrenzen und deren Geschäftsordnungen festzusetzen;

10. verbindliche Instruktionen in den Grenzen dieses Organisationsstatutes herauszuheben.

Zu dem unter 4 und 6 angeführten Wirkungskreise kann das Landeskomitee die Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften beiziehen.

§ 9. Die engeren, vom Landeskomitee errichteten Ausschüsse erledigen die Aufgaben, welche ihnen durch das Landeskomitee zugewiesen worden sind, und welche in der Vorbereitung der Beschlußfassung des Komitees, in der Ausführung dieser Beschlüsse, oder in der selbständigen Besorgung von Angelegenheiten bestehen können, welche dem Landeskomitee obliegen.

Insbesondere die Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche die einzelnen Kredite betreffen (§ 8, Z. 5), kann im allgemeinen an den engeren Ausschuß des Landeskomitees, oder an mehrere solche Ausschüsse übertragen werden; es müssen jedoch einem Ausschusse mit einem solchen Wirkungskreise immer je ein Vertreter des Handelsministeriums, Finanzministeriums, des Landesausschusses, der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften beigezogen werden.

B. Bezirks- und Lokal-Komitees.

§ 10. Für den Bereich eines jeden Gerichtsbezirkes ist nach Möglichkeit ein Bezirkskomitee zu bilden.

In Prag und Reichenberg wird mit Zustimmung des Landeskomitees die notwendige Zahl von Lokalkomitees errichtet. Auch in anderen großen Städten können mit Genehmigung des Landeskomitees ein oder mehrere Lokalkomitees errichtet werden. Ebenso kann auch mit Genehmigung des Landeskomitees für mehrere benachbarte Gerichtsbezirke ein gemeinsames Komitee errichtet werden.

Die Lokalkomitees in Prag und Reichenberg sind aus einem Vertreter des Landesverwaltungsausschusses, aus zwei Vertretern der Stadt Prag oder Reichenberg, aus je einem Vertreter der politischen Landesverwaltung, der Steueradministration, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, aller gewerblichen Genossenschaften und ihrer Bezirksverbände, welche im Bereiche des Lokalkomitees sind und sich zur Gewährung des Kredites angemeldet haben, zusammenzusetzen.

Digitized by Google

Das Bezirks-(Lokal-)Komitee ist aus je einem Vertreter des Landesverwaltungsausschusses, der politischen Bezirksverwaltung, der Steuerverwaltung, der Bezirksstadt, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, sämtlichen gewerblichen Genossenschaften und deren Bezirksverbände, sowie auch aller Geldinstitute, welche sich im Sprengel des Bezirks-(Lokal-)Komitees befinden und sich zur Gewährung des Kredites angemeldet haben, zusammengesetzt.

Auf diese Vertreter bezieht sich das im § 6, Abs. 3 bis 6 und 9 Gesagte.

Die Gemeinden des Bezirkes, mit Ausnahme der Bezirksstadt, vertritt im Bezirks-(Lokal-)Komitee der Vertreter der Bezirksvertretung, welcher jedoch bei der Bewilligung des Kredites nicht mitstimmt. Zur Entscheidung über Gesuche aus Gemeinden im Bereiche des Bezirks-(Lokal-)Komitees, mit Ausnahme der aus der Bezirksstadt überreichten, ist es nötig, einen Vertreter der betreffenden Gemeinde beizuziehen, der in diesem Falle das Stimmrecht hat.

Sofort nach Kundmachung dieses Organisationsstatutes wird die politische Bezirksverwaltung allen Geldinstituten im politischen Bezirke je 3 Abdrücke des Organisationsstatutes mit der Aufforderung vorlegen, binnen 8 Tagen zu erklären, ob sie Kredite erklären wollen, und im bejahenden Falle ihren Vertreter und dessen Ersatzmann in das Bezirkskomitee zu nominieren.

Gleichzeitig wird die politische Bezirksverwaltung die Steueradministrationen, Bezirksvertretungen, Bezirksstädte, die zuständige Handels- und Gewerbekammer und alle gewerblichen Genossenschaften und deren im politischen Bezirke bestehenden Bezirksverbände auffordern, binnen 8 Tagen ihre Vertreter in die Bezirkskomitees und deren Ersatzmänner zu nominieren.

Unverzüglich nach Ablauf dieser Frist beruft die politische Bezirksverwaltung die ernannten Vertreter in die Bezirksstädte behufs Konstituierung der Bezirks-(Lokal-)Komitees, Erledigung ihrer Organisationsstatuten und Geschäftsordnungen und behufs Wahl der Funktionäre.

Die Konstituierung des Bezirks-(Lokal-)Komitees ist sofort dem Landeskomitee anzuzeigen und das Protokoll über die konstituierende Sitzung, sowie ein Exemplar des Organisationsstatutes und die Geschäftsordnung für das Bezirks- oder Lokalkomitee vorzulegen.

Das Landeskomitee gibt unverzüglich der politischen Bezirksverwaltung bekannt, ob es die Konstituierung des Bezirks-(Lokal-)Komitees und dessen Organisationsstatut und Geschäftsordnung zur Kenntnis nimmt.

Jede Änderung dieses Organisationsstatutes und der Geschäftsordnung ist dem Landeskomitee bekanntzugeben unter Beifügung der Protokollabschrift der Sitzung, in welcher der bezügliche Beschluß gefaßt worden ist. Die Änderung wird rechtsgültig, falls nicht das Landeskomitee binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem die Anzeige bei ihm eingelaufen ist, erklärt, daß es die Änderung nicht zur Kenntnis nimmt.

In Städten mit eigenem Statut tritt an Stelle der politischen Bezirksverwaltung der Gemeinderat.

Das Organisationsstatut und die Geschäftsordnung des Bezirks-(Lokal-)Komitees muß die Bestimmung darüber enthalten, welche lokale Behörde oder welches Institut die Korrespondenz und Buchhaltung des Bezirks- beziehungsweise Lokalkomitees besorgen wird, wobei zuerst auf die gewerblichen Kreditgenossenschaften und auf die gewerblichen Vorschußkassen Bedacht genommen werden soll.

Die Geldinstitute können sich auch nach Ablauf der im Abs. 7 angeführten Frist zur Gewährung von Krediten anmelden und ihren Vertreter und dessen Ersatzmann in das Bezirks-(Lokal-)Komitee namhaft machen.

§ 11. Falls in irgend einem Bezirke ein Bezirks- oder Lokalkomitee gegründet wird, und falls dessen Gründung vom Landeskomitee zur Kenntnis genommen wird, so fällt ihm zu:

1. Die Organisation und Leitung der Kreditaktion in seinem Bezirke;

2. die selbständige Verrichtung der im § 8, Abs. 5, lit. a) bis c) angeführten Funktionen hinsichtlich der einzelnen Kreditansuchen an Stelle des Landeskomitees. Über Kredite, welche in der Sitzung nicht die Zustimmung der an-

Digitized by Google

wesenden Vertreter des Staates, also der Vertreter der politischen Bezirksverwaltung (in Prag und Reichenberg der politischen Landesverwaltung) und der Steueradministration erlangten, muß sofort dem Landeskomitee ein Bericht erstattet werden, welcher mit den Akten und einer Abschrift des Sitzungsprotokolles belegt sein muß, und nur wenn das Landeskomitee binnen 14 Tagen keine Einwendung gegen die Bewilligung des Komitees erhebt, gilt für diesen Kredit die Haftung der öffentlichen Faktoren gemäß Art. IV., lit. a) bis e) des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276.

In die 14tägige Frist wird die Postbeförderung nicht eingerechnet. Falls das Landeskomitee Einwendungen erhebt, so entscheidet über die Bewilligung des Kredites definitiv die Plenarsitzung des Landeskomitees oder die Sitzung des engeren Ausschusses des Landeskomitees.

Falls das Kreditansuchen vom Bezirks-(Lokal-)Komitee abgewiesen worden ist, kann der Gesuchsteller beim Landeskomitee Berufung erheben, welches den Bericht des Bezirks-(Lokal-)Komitees abfordert und endgültig entscheidet;

3. dem Landeskomitee binnen 8 Tagen nach jeder Sitzung einen Bericht über die gefaßten Beschlüsse, insbesondere einen Ausweis über die bewilligten Kredite zum Zwecke der Evidenz (§ 8, Z. 3), ferner allgemeine Gutachten und Anträge vorzulegen, sowie dem Landeskomitee einen Jahresbericht über den Stand der Kreditaktion im eignen Bezirke, sowie andere Berichte und Ausweise, welche das Landeskomitee anfordert, vorzulegen.

Von den Bezirks-(Lokal-)Komitees gilt analog die Bestimmung des § 7, Abs. 3 und 5 mit der Änderung, daß an Stelle des Handelsministeriums das Landeskomitee tritt.

C. Lokale Geldinstitute, welche Kredit gewähren.

§ 12. Jedes Institut, welches sich zur Gewährung des Kredites anmeldet, ist verpflichtet, der politischen Bezirksverwaltung 2 Abdrücke dieses Organisationsstatutes zu übermitteln, versehen mit der Erklärung des Institutes, daß ihm dessen Bestimmungen bekannt sind, und daß es sich ihnen unterwirft.

Einen dieser zwei Abdrücke sendet die politische Bezirksverwaltung dem Landeskomitee.

Dieses Institut ist sodann verpflichtet, die ihm zugewiesenen Kredite zu gewähren und über ihre ordentliche Verwendung zu wachen, dafür zu sorgen, daß die Zinsen und Abzahlungen gehörig abgezahlt, die Wechsel rechtzeitig erneuert werden, die Versicherungsprämie bezahlt werde usw., und alles vorzukehren, was zum Schutze des Kredites notwendig ist.

Wenn der Schuldner in Verzug gerät, ist das Institut verpflichtet zu ermitteln, warum nicht gezahlt worden ist, und falls es gewichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung des Kredites findet, unverzüglich dem Landeskomitee in dieser Richtung einen Antrag zu stellen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat das Institut selbst sofort das Notwendige zur Sicherstellung der Forderung vorzukehren.

Jedenfalls ist das Geldinstitut verpflichtet, längstens binnen 30 Tagen vom Fälligkeitstage dem Landeskomitee die Nichtbezahlung, sowie die Gründe für die Stundung der Schuld, welche es etwa dem Schuldner aus gewichtigen Ursachen bewilligt hat, bekanntzugeben. Die 30tägige Frist beginnt mit dem dem Fälligkeitstage nachfolgenden Tage, beziehungsweise nach dem Tage, an welchem der Wechsel im Regreßwege dem Institute rückgestellt worden ist.

§ 13. Falls das Geldinstitut, welches den ihm zugewiesenen Kredit gewährte, die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet, haftet es für den dadurch den Bürgschaft leistenden Faktoren erwachsenen Schaden nach dem bürgerlichen Gesetze; außerdem kann es vom Landeskomitee von der Teilnahme am Kredite ausgeschlossen werden, und die von ihm gewährten Kredite werden hernach auf ein anderes Institut übertragen. Eine solche Entscheidung des Landeskomitees ist endgültig.

Digitized by Google

VI. Verfahren betreffend die Gesuche.

§ 14. Das Ansuchen um Kredit ist bei jenem Geldinstitute einzubringen, welches nach Wunsch des Gesuchstellers den Kredit gewähren soll, und zwar auf einer einheitlichen Drucksorte, welche das Bezirks-(Lokal-)Komitee vorrätig haben wird.

Falls das Geldinstitut, bei welchem das Gesuch eingereicht worden ist, zur Kreditaktion angemeldet ist oder sich gleichzeitig anmeldet, so tritt es dasselbe sofort diesem Bezirks-(Lokal-)Komitee ab, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, oder falls ein solches nicht besteht, dem Landeskomitee.

Wenn das Kreditansuchen vom Geldinstitute aus dem Grunde nicht angenommen worden ist, weil sich das Geldinstitut zur Kreditaktion nicht angemeldet hat und auch nicht beabsichtigt, sich anzumelden, so wendet sich der Gesuchsteller an ein anderes zur Kreditaktion angemeldetes Geldinstitut, oder an das Bezirks-(Lokal-)Komitee.

Die Kreditgenossenschaften und die gewerblichen Vorschußkassen, die in Landesverbänden vereinigt sind, legen die bei ihnen eingebrachten Gusuche, wenn ein Bezirks- oder Lokalkomitee nicht besteht, dem Landeskomitee bei ihren Verbänden vor.

Das Bezirks-(Landes-)Komitee beziehungsweise das Landeskomitee weist den Kredit bei dessen Bewilligung demjenigen Institute zu, wo das Gesuch eingebracht worden ist.

Für die Einbringung des Gesuches ist eine Fallfrist festgesetzt, welche beträgt:

1. Für Gesuchsteller, welche am Tage der Kundmachung dieses Organisationsstatutes in bürgerlicher Berufsstellung sind, ein Jahr von der Kundmachung des Statutes;

2. für Gesuchsteller, welche erst später zu einer bürgerlichen Berufsstellung zurückkehren, zwei Jahre von dem Tage, an welchem er aus dem Kriegsdienste oder aus der Dienstleistung für Kriegszwecke entlassen worden ist.

In Fällen, in welchen es infolge von Tatsachen, die nicht in der Macht des Gesuchstellers liegen, nicht möglich ist, den Gewerbebetrieb sofort zu erneuern oder zu errichten, genügt zur Wahrung des Anspruches auf den Kredit die Vormerkung beim Bezirks-(Lokal-)Komitee, welche in der angeführten ein- oder zweijährigen Frist erfolgen muß.

§ 15. In dem Kreditansuchen muß insbesondere angeführt werden:

1. Name, Beschäftigung, Stand (verheiratet, ledig, Witwer), Anzahl der Kinder, Geburtstag und Jahr, Geburtsort und Zuständigkeit und jetziger Wohnort des Gesuchsstellers, sowie sein Wohnort vor dem Kriege;

2. Bezeichnung und Sitz des Betriebes, für welchen der Kredit gefordert wird;

3. ob und wie sich der Gesuchsteller, oder dessen Vater oder Gatte (falls es sich um die Fortführung des Betriebes gemäß § 56, Abs. 4 der Gewerbeordnung, oder um den Betrieb eines neuangemeldeten freien Gewerbes handelt, das der verstorbene Vater oder Gatte betrieben hat) am Kriege beteiligt hat, und wann er in den bürgerlichen Stand zurückgekehrt ist;

4. ob, welches Unternehmen und wie lange es der Gesuchsteller selbständig vor dem Abgange in den Kriegsdienst, oder vor dem Eintritte jener Umstände betrieben hat, welche den Untergang oder den Verfall des Unternehmens herbeigeführt haben;

5. aus welchen Gründen das Unternehmen des Gesuchstellers eingegangen oder verfallen ist;

6. die Klasse und den Betrag der Erwerbsteuer, welche in den letzten drei Jahren des Bestandes des Gewerbebetriebes vorgeschrieben worden ist;

7. den Ausweis des gesamten Vermögens (Aktiva und Passiva) und des Einkommens des Gesuchstellers, eventuell den Nachweis, daß das Moratorium gemäß Art. VII des Gesetzes bewilligt worden ist;

Digitized by Google

8. Höhe des geforderten Kredites und die Angabe, wo und welchen normalen Kredit der Gesuchsteller genießt, oder wo er ihm verweigert worden ist;

9. Vorschlag, welche Rückzahlungen festgesetzt werden sollen, und welche Sicherstellungen der Gesuchsteller anbietet;

10. Nachweis über die Feuer-Versicherung des Betriebes samt Lager und übrigem Vermögen des Gesuchstellers;

11. Zweck, für welchen der Kredit unmittelbar benützt werden soll;

12. ob der Gewerbetreibende die Auszahlung des Kredites in Barem, in Rohstoffen oder in Werkstätten-Einrichtung verlangt, mit Angabe der Gründe;

13. Angabe, ob und welche öffentliche Aushilfe dem Gesuchsteller schon zuteil geworden ist, sei es durch Unterstützung oder durch Kredit.

Dem Gesuche sind die notwendigen urkundlichen Belege wie Militärdokumente, Zahlungsaufträge über die Erwerbsteuer, Grundbuchsauszug über das unbewegliche Vermögen und die Hypothekarschulden, Bestätigung über die letzte Versicherungsprämie u. dgl. beizuschließen. Der Nachweis der Gewerberechtigung des Gesuchstellers muß in jedem Falle vorgelegt werden.

§ 16. Das Organ, welches zu den Erhebungen über das Gesuch berufen ist (Bezirks- oder Lokalkomitee, eventuell das Landeskomitee) wird die Erhebungen so rasch und entsprechend als möglich durchführen (unter Mithilfe der Gewerbegenossenschaft, der lokalen Geldinstitute, der Handels- und Gewerbekammer, der Gemeinde des Wohnortes u. dgl.).

Das ergänzte Gesuch ist hernach mit einem bestimmten Antrage dem Organe, welches den Kredit bewilligt (regelmäßig dem Bezirks- oder Lokalkomitee, sonst dem Landeskomitee), vorzulegen.

VII. Beschaffung der Mittel zur Gewährung des Kredites.

§ 17. Als Regel wird angenommen, daß das lokale Geldinstitut, welches mit der Durchführung des Kredites betraut ist, hiezu genügende eigene Geldmittel haben wird.

Falls sich bei dem lokalen Geldinstitute dennoch ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben sollte, sich die Geldmittel für die Kredite durch eine Anleihe zu beschaffen, so gewährt sie den gewerblichen Vorschußkassen ihr Landesverband, anderen Geldinstituten kann sie der gewerbliche Landeskreditfond durch Eskompt der Kreditwechsel gewähren. Auch die Landesverbände der gewerblichen Vorschußkassen haben sich, soweit ihre eigenen Mittel nicht reichen, die für diesen Geschäftszweig notwendigen Gelder regelmäßig beim gewerblichen Landeskreditfonde durch Reeskompt der aus dem Kredite stammenden Wechsel zu beschaffen.

Zum Eskompt werden auch Wechsel mit sechsmonatlicher Verfallszeit angenommen.

Der Landeskreditfond verwendet zur Reeskomptierung in erster Reihe die Landesdotation von K 1,000.000, welche für diesen Zweck sowie zur Deckung der Landesgarantie und der Zinsenzuschüsse gewidmet wurde, falls sie vom Lande geleistet werden. Wenn diese beim Fonde separat verwaltete Dotation erschöpft sein sollte, so besorgt der Landeskreditfond weitere Betriebsmittel im Wege des Bankkredites.

Alle Reeskomptc von Kreditwechseln, welche anderswo als beim Landeskreditfonde oder bei den Landesverbänden der gewerblichen Kreditgenossenschaften durchgeführt worden sind, muß das reeskomptierende Institut binnen drei Tagen dem gewerblichen Landesfonde anzeigen.

VIII. Wirkungskreis der Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften.

§ 18. Der Wirkungskreis der gewerblichen Genossenschaften und der Vorschußkassen beim Kredit konzentriert sich in ihren Zentralverbänden. Insbesondere:

Digitized by Google

a) sind die Zentralverbände die Vertreter der angegliederten Genossenschaften und Vorschußkassen im Landeskomitee und in dessen engeren Ausschüssen;

b) aus den Sprengeln, in welchen kein Bezirks- oder Lokalkomitee ist, werden Kreditgesuche, welche dem Landeskomitee durch den zuständigen Verband überreicht werden, bei den Verbandsgenossenschaften und Vorschußkassen vorgelegt;

c) ebenso werden bei den Verbänden die gemäß § 11, Z. 3, geforderten Berichte und Ausweise der angegliederten Genossenschaften und Vorschußkassen vorgelegt;

d) die den Landesverbänden angegliederten Gewerbegenossenschaften und Vorschußkassen sind bezüglich des Reeskomptes der Kreditwechsel ausschließlich auf ihre Verbände angewiesen;

e) die Zinsenzuschüsse werden den Verbandsgenossenschaften und Vorschußkassen durch ihre Verbände angewiesen werden.

IX. Der Wirkungskreis der Regierung.

§ 19. Das Handelsministerium führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Landeskomitees und über die Arbeiten des gewerblichen Landeskreditfondes und der Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften sowie deren Vollzugsorgane.

X. Haftung der öffentlichen Faktoren für Verbindlichkeiten aus Krediten. (Art. IV, Absatz 1, 2, 3 und 5 des Ges.)

§ 20. Für die Verbindlichkeiten aus den gemäß diesem Organisationsstatute gewährten Krediten haftet dem Kredit gewährenden Institute gemäß Art. IV des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276

a) der tschechoslowakische Staat bis zu 50%,
b) das Land bis zu 10%;
c) der zuständige Vertretungsbezirk bis zu 10%;
d) die zuständige Handels- und Gewerbekammer bis zu 10%;
e) die Gemeinde bis zu 10%.

Die Städte Prag und Reichenberg übernehmen die unter c) angeführte Haftung und haften sohin im ganzen bis zu 20%.

Für die Zuständigkeit der unter a) bis e) angeführten Faktoren ist der Sitz des Gewerbebetriebes oder der Sitz des Hauptbetriebes, für dessen Eigentümer der Kredit bewilligt worden ist, am Tage des bewilligten Kredites entscheidend.

XI. Haftung der Kredit gewährenden Geldinstitute. (Art. IV, Abs. 4 des Gesetzes.)

§ 21. Die restlichen 10% der Haftung für die gemäß diesem Organisationsstatute gewährten Kredite trägt dasjenige Geldinstitut, welches den Kredit gewährt hat; falls hernach ein gemeinsames separates Unternehmen für Kredite errichtet wird, so haften die vereinigten Anstalten gemäß der Vereinbarung, und falls eine solche nicht besteht, solidarisch.

XII. Zinsenzuschüsse. (Art. V des Ges.)

§ 22. Das Handelsministerium wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zinsenzuschüsse behufs Verbilligung des Kredites zu bewilligen. Die Zuschüsse werden zur Hälfte vom Staate, zu drei Zehnteln vom Lande und zu zwei Zehnteln von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer getragen.

Digitized by Google

Soweit diese Zinsenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung des Landesausschusses und der Handels- und Gewerbekammer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Zinsfuß für die Eskomptierung der Kreditwechsel.

Inzwischen gilt für die direkt Kredit gewährenden Institute der Zinsfuß von 4% und der Zinsenzuschuß von 1%, für den gewerblichen Landeskreditfond und für die Landesverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften der Eskomptsatz von höchstens 5% ohne Zinsenzuschuß.

Die Anweisung von Zuschüssen erfolgt halbjährlich auf Grundlage der Ausweise, welche die auf dieselben Anspruch habenden Institute dem Landeskomitee vorlegen werden.

XIII. Steuer- und Gebührenerleichterungen. (Art. IX des Ges.)

§ 23. Behufs Erleichterung des Kredites (Art. I) werden folgende Steuer- und Gebührenerleichterungen gewährt:

1. Alle Rechtshandlungen, alle Urkunden, Eingaben und Amtshandlungen, welche die Organisierung und Durchführung des Kredites erfordern werden, sind mit Ausnahme der Wechsel und des Gerichtsverfahrens von den Stempel- und direkten Gebühren befreit; diese Gebührenbefreiung gilt insbesondere:

a) für die Organisationsstatute und die Geschäftsordnungen der Kreditorgane, welche gemäß dem Organisationsstatute (Art. III) bestellt werden sollen, soweit diese Akten als privatrechtliche Gesellschaftsverträge nach den allgemeinen Bestimmungen der Gebührenpflicht unterworfen wären, ferner für die Gesellschaftsverträge der Geldinstitute, soweit solche Verträge ausschließlich behufs Beiziehung von Geldinstituten zur Mitarbeit am Kredit errichtet worden sind, und schließlich für alle Eingaben oder Rechtsurkunden und Amtshandlungen, welche sich bei dem amtlichen Verkehre der Kreditorgane mit den Amtsorganen der autonomen und staatlichen Verwaltung ergeben;

b) für jene nach den allgemeinen Bestimmungen zu vergebührenden Rechtshandlungen und Rechtsurkunden und andere Amtshandlungen (amtliche Beglaubigungen u. dgl.) und überhaupt für alle nach den allgemeinen Bestimmungen zu vergebührenden Rechtsakte, welche die Bewilligung des Kredites, ferner die Verrechnung, urkundliche Beglaubigung, die Auszahlung und die Bestätigung, deren Sicherstellung, die Eintragungsgebühr von der bücherlichen Sicherstellung des Kredites und die Löschungsquittungen.

Für diejenigen Rechtsurkunden, welche ihrem Charakter nach nicht ausschließlich zu Kreditzwecken verwendet werden müssen, ist die Gebührenbefreiung, welche nach dem vorhergehenden Absatze gewährt wird, eine bedingte.

Nach Punkt 5 der Anmerkung zum Tarif des Gebührengesetzes vom 9. Feber 1850, R.G.Bl. Nr. 50, ist auf den befreiten Urkunden, falls nicht der Zweck der Ausfertigung schon aus ihrem Inhalte ersichtlich ist, die Klausel anzuführen: „Stempel- und gebührenfrei gemäß Art. IX des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, betreffend den Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende."

2. Der Betrieb von Kreditgeschäften aus solchen Krediten, welcher in einem gemeinsamen Unternehmen mehrerer beteiligter diesen Kredit gewährender Institute vonstatten geht, und welcher buchhalterisch selbständig sein wird, genießt die Begünstigungen des § 85 und § 100, Abs. 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, welches durch die Novelle vom 23. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 13, geändert worden ist.

Diesem gemeinsamen Unternehmen gebührt auch die Befreiung von dem 20%igen (allgemeinen) Kriegszuschlage und von dem Rentabilitätszuschlage gemäß Art. I, § 1, Ziffer 3 der kais. Verordnung vom 28. August 1916, R.G.Bl. Nr. 280.

Über das gemeinsame Unternehmen der beteiligten Anstalten zum Betriebe von Kreditgeschäften aus Krediten für durch den Krieg geschädigte Gewerbe-

Digitized by Google

treibende wird eine ganz selbständige, genaue Rechnung geführt, welche von der Buchhaltung der einzelnen beteiligten Institute ganz abgesondert werden wird.

Die Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens sind gemäß § 110 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, zugleich mit dem Belege über ihre Genehmigung und mit dem Ausweise über die Beteiligung der einzelnen Institute alljährlich den zuständigen Steuerbemessungsbehörden vorzulegen.

Weiters ist ein registrierter Gesellschaftsvertrag zu errichten und dem Bemessungsamte vorzulegen, welcher die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der beteiligten Institute regelt und das Ausmaß ihrer Beteiligung am gemeinsamen Unternehmen festsetzt.

Die im gemeinsamen Unternehmen beteiligten Institute, welche bei der Besteuerung ihrer eigenen Betriebe bereits die Begünstigungen der §§ 85 und 100, Abs. 11 zit. Ges. genießen, werden dieser Begünstigungen nicht verlustig, wenn sie bei der Beteiligung an der Kreditgewährung in Kreditbeziehungen zu Nichtmitgliedern treten.

Art. II.

Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe wird mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und Justizminister betraut.

Art. III.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

* * *

Das für Mähren mit Ausnahme der mährischen Enklaven in Schlesien erlassene Organisationsstatut (Regierungsverordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 359 — kundgemacht am 4. Juli 1919) lautet analog dem für Böhmen erlassenen Statute (Sg. Nr. 358) mit Ausnahme folgender Abänderungen:

§ 6 lautet: In das Landeskomitee entsenden je zwei Vertreter das Handelsministerium, das Finanzministerium, der Landesausschuß und die Zentralverbände der Gewerbegenossenschaften; je einen Vertreter die politische Landesverwaltung, die Handels- und Gewerbekammern, das Zentralkollegium des Landesgewerberates, die Landesbehörden zur Hebung der Gewerbe, sämtliche Landesverbände der Gewerbegenossenschaften und Handelsgremien, die Verbände der bürgerlichen Vorschußkassen und Sparkassen, die Zentralverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Zentralen der Gemeindevorsteher-Kollegien und der Straßenausschüsse, der Verband der deutschen mährischen Städte und die mährische Landeskommission behufs Fürsorge für die heimkehrenden Krieger.

Sitz des Landeskomitees ist Brünn.

§ 6, Abs. 7, lautet: Das Landeskomitee wählt aus seiner Mitte für jedes Triennium den Vorsitzenden und die notwendige Zahl seiner Vertreter, ebenso wie die notwendige Zahl der Referenten und Schriftführer. Die Referenten- und Schriftführerfunktion kann auch auf Beamte der Kanzlei des Landeskomitees übertragen werden.

§ 7, Abs. 7, 8 und 9, lautet: Die Korrespondenz und die Buchhaltung des Landeskomitees besorgt die Kanzlei des Landeskomitees, welche der Kanzlei des Zentralkollegiums der Landesgewerberates zugeteilt ist. Die schriftlichen Erledigungen unterschreibt der Vorsitzende des Landeskomitees gemeinsam mit dem verantwortlichen Beamten.

Die persönlichen und sachlichen, mit der Einrichtung und Erhaltung dieser Kanzlei verbundenen Auslagen trägt der Staat zur Hälfte, das Land zu einem Viertel und die Handels- und Gewerbekammern ebenfalls mit einem Viertel.

Den Voranschlag dieser Ausgaben genehmigt das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 8, Z. 2, lautet: Die Kanzlei des Landeskomitees zu errichten und zu leiten, ihr Personal zu ernennen und über dasselbe die Disziplinargewalt auszuüben, sobald es sich nicht um des einer anderen Behörde zugeteilte Personal handelt.

Digitized by Google

§ 10, Abs. 7, lautet: Sogleich nach Kundmachung dieses Organisationsstatutes beruft die politische Bezirksverwaltung in der kürzesten Frist die Vorsteher aller Gemeinden behufs Wahl eines Vertreters im Bezirkskomitee und dessen Ersatzmannes ein.

§ 17, Abs. 2 und 3, lautet: Wenn trotzdem beim lokalen Geldinstitute die Notwendigkeit eintritt, sich Geldmittel für Kredite zu verschaffen, so tut es dies durch Reeskompt der Kreditwechsel in der Regel beim Zentralverbande der Gewerbegenossenschaften.

Die gewerblichen Kreditgenossenschaften und die gewerblichen Vorschußkassen reeskontieren die Kreditwechsel bei ihren Zentralverbänden, welche wiederum diese Wechsel weiter reeskontieren dürfen.

§ 20, Abs. 1, lautet: Für die Verbindlichkeiten aus den gemäß diesem Organisationsstatute gewährten Krediten haftet dem Kredit gewährenden Institute gemäß Art. IV des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276

a) der tschechoslowakische Staat bis zu 50%;
b) das Land bis zu 20%;
c) die zuständige Handels- und Gewerbekammer bis zu 10%;
d) die Gemeinde bis zu 10%.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Volkspreisgerichte.

(Regierungsverordnung vom 21. Juni 1919, Slg. Nr. 347. — Kundgemacht am 25. Juni 1919.)

Gemäß § 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1919, Nr. 299 Sg., wird angeordnet:

Abschnitt I.

Über die Organisation der Volkspreisgerichte.

§ 1. Konstituierung der Volks-Preisgerichte.

Zum Behufe der Konstituierung der Volks-Preisgerichte wendet sich der Vorsteher des Bezirksgerichtes an die Fachorganisationen der Kaufleute und Gewerbetreibenden, der Landwirte, Arbeiter sowie der Personen mit festen Bezügen, oder wenn irgend eine Gruppe solche Fachorganisationen nicht hat, an die politischen Fachorganisationen, welche die Angehörigen der betreffenden Gruppe und des Bezirkes in überwiegender Zahl in sich einschließen, mit der Aufforderung, binnen einer Woche wenigstens je 6 der betreffenden Gruppe angehörigen Kandidaten (unter ihnen wenigstens je 2 Frauen in der Gruppe der Arbeiter und in der Gruppe der Personen mit festen Bezügen) vorzuschlagen. Falls der Vorsteher nicht selbst die entsprechende Kenntnis dieser Organisationen hat, so wendet er sich auf kürzestem Wege an die zuständige politische Behörde mit dem Ersuchen um deren Bekanntmachung. Falls ausnahmsweise in einem Bezirke keine Fachorganisationen der obengenannten Gruppen wären und diese auch politisch nicht organisiert sein sollten, so hat der Vorsteher des Gerichtes das Ernennungsrecht nach eigener Kenntnis des Bezirkes bei gewissenhafter Auswahl der Personen.

Digitized by Google

Andere als die vorgeschlagenen Personen kann er als Beisitzer nur dann ernennen, wenn die vorgeschlagenen Personen nicht den allgemeinen Bedingungen des § 3, Abs. 4, des Gesetzes entsprechen.

Wegen Mangels der vorgeschriebenen Eigenschaften dürfen als Beisitzer nicht Personen ernannt werden, welche wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Gerichtsdienste nicht zugelassen werden dürfen; grundsätzlich sollen wegen Mangels an Lebenserfahrung nicht Personen unter 35 Jahren ernannt werden.

Gleichzeitig mit der Ernennung der Beisitzer ernennt der Vorsteher seine Ersatzmänner aus den beim Bezirksgerichte bestellten Einzelrichtern.

§ 2. Wann ist das Gericht gehörig besetzt?

Das Volks-Preisgericht ist gehörig besetzt (§ 477, Z. 2, Z. P. O.), wenn die allgemeinen Bedingungen des § 3, Abs. 2, und des ersten Teiles des ersten Satzes Abs. 3 des Gesetzes über die Volks-Preisgerichte eingehalten werden.

§ 3. Von der Abnahme des Gelöbnisses.

Die Beisitzer haben bei der ersten Dienstverrichtung das Gelöbnis nach folgender Formel abzulegen:

„Ich verspreche ehrenwörtlich, daß ich mein Amt als Beisitzer des Volks-Preisgerichtes gewissenhaft und unparteiisch versehen, die Gesetze beobachten und das Amtsgeheimnis wahren werde."

Unter einem ist der Beisitzer mit einer entsprechenden Rechtsbelehrung aufmerksam zu machen, daß er in dieser Stellung öffentlicher Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2, St. G. ist, ebenso ist er auch auf die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe aufmerksam zu machen.

Das Protokoll über das Gelöbnis ist vom Vorsteher des Gerichtes und vom Beisitzer zu unterfertigen und zu den Präsidialakten zu geben.

§ 4. Wer entscheidet über die Ausschließung und Ablehnung?

Darüber, ob Gründe zur Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers vorliegen, entscheidet der Vorsitzende mit endgültiger Wirksamkeit.

§ 5. Wann kann der Beisitzer die Annahme des Amtes verweigern oder sich dessen begeben?

Der Beisitzer kann die Annahme des Amtes verweigern oder sich dessen begeben, wenn er 60 Jahre alt ist, oder wenn er an einem Gebrechen leidet, das die Ausübung des Amtes verhindert. Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder des Verzichtes auf das Amt entscheidet der Vorsitzende mit endgültiger Wirksamkeit.

Digitized by Google

§ 6. Wann kann der Beisitzer seines Amtes entsetzt werden?

Der Beisitzer kann seines Amtes entsetzt werden:

1. Wenn in seiner Person Umstände entstehen oder zutage treten, welche die Möglichkeit seiner Ernennung wegen strafgerichtlicher Verurteilung ausgeschlossen hätten,

2. wenn er sich eine grobe Verletzung der Amtspflichten zuschulden kommen läßt, und insbesondere wenn er wiederholt ohne gehörige Entschuldigung bei Gericht nicht erscheint,

3. wenn er infolge Änderung seines Lebensberufes aus der Gruppe austritt, für welche er berufen worden ist.

Über die Entsetzung vom Amte entscheidet der Vorsitzende und es ist gegen diese Entscheidung die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Gerichtshof erster Instanz zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 7. Die Folgen der Vernachlässigung der Amtspflichten durch die Beisitzer.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zur Verhandlung oder zum Vergleichsverfahren nicht einstellen, oder sonst von ihren Amtspflichten fernbleiben, sind zu ermahnen und falls es sich wiederholt, mit einer Ordnungsstrafe bis 400 K für jeden Vorfall zu bestrafen, sowie zum Ersatze der Kosten zu verurteilen.

Bei nachträglicher Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise nachgesehen werden.

Gegen die Ordnungsstrafe und die Verurteilung zum Ersatze der Kosten kann die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

Bezüglich der Eintreibung der Geldstrafen gilt die Bestimmung der Gerichts-Geschäftsordnung, bezüglich der Verwendung die Vorschrift des § 220 Z. P. O.

§ 8. Veröffentlichung der Namen der Beisitzer.

Die Namen und Wohnorte der Beisitzer sind an der Gerichtstafel und im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft öffentlich kundzumachen.

§ 9. Bildung der Senate und Arbeitsplan.

Der Vorsitzende bildet unter Berücksichtigung des § 8 des Gesetzes ständige Senate, und zwar je 2 dreigliedrige und je 2 fünfgliedrige. Diese Senate sind so zu besetzen, daß in einem Senate immer die Landwirte und in dem anderen die Gewerbetreibenden und die Kaufleute vertreten sind. Der Vorsitzende kann gemeinsam sein. Gleichzeitig bestimmt er die Stellvertreter, welche an die Stelle desjenigen Beisitzers treten sollen, der verhindert ist. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer ihr Amt ausüben sollen, soll der Vorsitzende auf gehörig begründete Wünsche der Beisitzer Rücksicht nehmen. Zu diesem Behufe

Digitized by Google

können die Beisitzer aufgefordert werden, dem Vorsitzenden diejenigen Tage der nächsten 14 Tage zu bezeichnen, an welchen ihnen die Beteiligung an der Amtshandlung unmöglich oder mit bedeutender Schwierigkeit verbunden wäre.

Von der festgesetzten Reihenfolge ist nur dann abzuweichen, falls es sich um eine außerordentliche Sitzung handelt, falls die Verhandlung vor demselben Senate durchgeführt werden muß, falls irgend ein Beisitzer nicht erscheinen kann, falls er abgelehnt oder ausgeschlossen ist.

Die Beisitzer sind von den Sitzungen durch Mitteilung einer Zuschrift, welche den Arbeitsplan enthält, zu verständigen. Falls es sich um außerordentliche Sitzungen handelt, sind sie durch Zustellung einer Einladung zu verständigen. Ähnlich sind die Ersatzmänner separat zu verständigen, wenn der Ersatzfall eingetreten ist, und zwar fallweise durch Telegramm, Telephon und auf ähnliche Weise.

Falls sich der Beisitzer nicht rechtzeitig einfinden kann, soll er dies sofort dem Vorsitzenden mitteilen und zwar so rechtzeitig, daß ein Ersatz herbeigeschafft werden kann. Die Beisitzer sind verpflichtet, eine Wohnungsänderung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Abschnitt II.

Volkspreisgerichtsordnung.

§ 10. Allgemeine Grundsätze.

Für die Amtsführung der Volkspreisgerichte gelten analog die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichte der ersten und zweiten Instanz vom 5. Mai 1897, R.G.Bl. Nr. 112, mit den zugehörigen Ergänzungen und Änderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgesetzt ist, oder soweit die abweichenden Anordnungen des Gesetzes über die Volkspreisgerichte der Beobachtung der oben angeführten Geschäftsordnung der Gerichte nicht im Wege stehen.

Auf gleiche Weise gilt auch die Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 27. November 1896, R.G.Bl. Nr. 217, und zwar die §§ 56, 79, 87 bis 90.

§ 11. Vom Kanzleipersonal der Volkspreisgerichte.

Die Kanzleiarbeiten dieser Gerichte sind vom Personal desjenigen Bezirksgerichtes zu besorgen, dessen Vorstand der Vorsitzende ist.

§ 12. Lokalitäten für die Volkspreisgerichte.

Die notwendigen Lokalitäten stellt das Bezirksgericht bei.

§ 13. Ersatz der Auslagen für die Volkspreisgerichte.

Die Auslagen für die Volkspreisgerichte gehen auf Rechnung der Justizverwaltung. Zum Zwecke der Deckung dieser Auslagen ist fallweise den Gerichten der amtliche Vorschuß entsprechend zu erhöhen.

Digitized by Google

§ 14. Von den Registern.

Bei dem Volksgerichte sind folgende Register zu führen:

Lc für Streitverhandlungen nach dem Muster des Registers C für Zivilgerichte. Die fünfte Rubrik ist zu überschreiben: Stritte bis 1000 K, die sechste Rubrik: Stritte bis 5000 K, die siebente Rubrik: Übrige Stritte. Die übrigen Rubriken bleiben. Hiezu sind die bisherigen Formulare für das Register C zu verwenden.

Nl (Sammelregister) für alle Angelegenheiten, welche nicht in das Register Lc oder in das Präsidialjournal gehören, nach Muster 33 G.O.

In der Rubrik für Anmerkungen im Register Nl ist anzuführen, wann die Überzahlung erlegt worden ist, mit der näheren Bezeichnung des Deposits.

Für die Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, welche die Volkspreisgerichte betreffen, ist ein Präsidialjournal nach dem Muster 11 der Gerichts-Geschäftsordnung zu führen.

§ 15. Über die Führung des Registers Lc.

Für die Führung des Registers Lc gelten die Vorschriften der §§ 226, 227 und 256 G.O.

Diejenigen Fälle, in welchen das Verfahren am Ende des Jahres noch ruht, sind als mit dem letzten Tage des Jahres beendigt anzusehen. Falls das Verfahren später wieder fortgesetzt werden sollte, ist die Klage unter einer neuen Registernummer einzutragen.

§ 16. Über die Führung des Registers Nl.

Das Sammelregister Nl ist nach den Vorschriften des § 245 und 246 der Geschäftsordnung zu führen.

Beide Register Lc und Nl sind für alle Senate gemeinsam zu führen.

§ 17. Namensverzeichnisse.

Zum Register Lc und Nl sind Namensverzeichnisse zu führen und in ihnen die Namen der Parteien und die Aktenzeichen anzuführen. Das Namensverzeichnis zum Register Lc ist nach dem Namen des Klägers und nach dem Namen des Beklagten zu führen. Das Namensverzeichnis zum Register Nl ist nach dem Namen desjenigen zu führen, der um die Festsetzung der Höhe der Überzahlung ansucht, oder der eine andere Eingabe überreichte.

Zum Präsidialjournal sind zwei Verzeichnisse anzulegen, und zwar eines nach dem Namen der Teilnehmer und ein zweites nach dem Gegenstande der Eingabe.

Über die Führung dieser Verzeichnisse gelten sonst die Vorschriften des § 254, Abs. 1 und 4 und § 255, Abs. 1, 2, 5 und 6 der Geschäftsordnung.

Digitized by Google

§ 18. Wie sind die Akten mehrerer Senate zu unterscheiden?

Die Akten der einzelnen Senate sind mit dem Aktenzeichen zu versehen, welchem die römische Ziffer desjenigen Senates beizufügen ist, welchem die betreffende Sache zugeteilt werden wird. Diese römische Ziffer ist auch in das Register in die Anmerkungsrubrik einzutragen.

§ 19. Die Benützung der Formulare.

Von den durch die Geschäftsordnung der Gerichte eingeführten Mustern sind bei den Volkspreisgerichten die Muster 11, 13 bis 17, 17a, 18, 19, 53, 60, 63 bis 66, 66a, 67, 67a, 71, 74, 74a, 75, 75a, 76 bis 80, 88 und 93 zu verwenden, von den Mustern der Zivilprozeßordnung sind analog alle diejenigen zu verwenden, welche sich auf das Verfahren bei den Bezirksgerichten und soweit es sich um Beratungs- und Verhandlungs-Protokolle handelt, auf das Verfahren der Gerichtshöfe I. Instanz beziehen.

§ 20. Die Einlaufsstelle des Volkspreisgerichtes.

Die Einlaufsstelle des Bezirksgerichtes mit den bezüglichen Vormerkbüchern dient auch den Zwecken des Volkspreisgerichtes.

§ 21. Jahresausweise.

Jahresausweise sind nach dem beigeschlossenen Formular anzufertigen und es gilt von ihnen die analoge Bestimmung der §§ 394 bis 396 der Geschäftsordnung der Gerichte.

Abschnitt III.

Die Tätigkeit der Volkspreisgerichte.

§ 22. Umfang der Zuständigkeit dieser Gerichte.

Die Volksgerichte müssen ihre Zuständigkeit von Amts wegen beobachten. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit des Volkspreisgerichtes behufs Eintreibung einer Überzahlung, welche 10.000 K übersteigt, ist nicht ausgeschlossen.

Soweit bereits bei ordentlichen Gerichten begonnene Stritte auch etwas anderes als die Rückstellung von Überzahlungen zum Gegenstande haben, ist aus dem Streitverfahren der Teil der Klage, welcher sich auf den Anspruch auf Rückstellung der Überzahlung bezieht, auszuscheiden und dem Volkspreisgerichte abzutreten.

Im Gerichtsregister ist die Unterbrechung des Verfahrens als anderweitiges Ergebnis zu bezeichnen (§ 227, Z. 6 G.O.) und falls dadurch beim Prozeßgerichte die Sache erledigt ist, ist sie abzustreichen (§ 221, Abs. 3 G.O.) und die Abtretung der Akten an das Volkspreisgericht in der Anmerkungsrubrik zu verzeichnen. (§ 221, Abs. 4 G.O.)

§ 23. Erfordernisse der Klagen.

Was die Erfordernisse der Klagen bei den Volkspreisgerichten anbelangt, so gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Digitized by Google

§ 24. Über die Beratung und Abstimmung.

Die Beratung und Abstimmung sind geheim.

Über die Abstimmung gelten analog die §§ 9 bis 14 der Jurisdiktions-Norm.

§ 25. Von der Ausfertigung der Erkenntnisse und Beschlüsse und von Rechtsmitteln.

Die Erkenntnisse der Volkspreisgerichte sind im Namen der tschechoslowakischen Republik zu verkündigen, und es gilt von deren Ausfertigung die Bestimmung der Zivilprozeßordnung über die Urteile (§ 417 Z. P. O.) mit der Abweichung, daß in die Begründung der Erkenntnisse eine kurze Schilderung des Tatbestandes aufgenommen werden soll.

Die im § 13 angeführten Beschlüsse sind so auszufertigen, wie andere den Stritt endigende Beschlüsse.

Gegen solche Erkenntnisse ist die Beschwerde gemäß den Grundsätzen des § 9 des Gesetzes über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegeben.

§ 26. Über den Erlag bei Gericht und über Wertsendungen an Volks-Preisgerichte.

Die Volks-Preisgerichte sind berechtigt, bloß die bei Gericht erlegten Sachen anzunehmen, welche mit einem Stritte in Verbindung sind, welcher zur Zuständigkeit des Volks-Preisgerichtes gehört.

Für die mit solchen zu Gericht erlegten Sachen und Wertsendungen verbundenen Amtshandlungen wird dem Volks-Preisgerichte jenes Depositenamt (Steueramt) zugeteilt, welches für das Bezirks-(Zivil-)Gericht, in dessen Bezirke das Volks-Preisgericht seinen Sitz hat, Depositenamt ist. Darüber, wie der Erlag beim Volks-Preisgerichte durchgeführt wird, wie die erlegten Sachen herausgegeben und verrechnet werden, und auf welche Weise die Aufsicht geführt wird, gelten die Vorschriften, welche für die zum Bezirksgerichte gehörigen Depositen entscheidend sind.

Über verschlossen einlangende Sendungen oder über Anweisungen an das Volks-Preisgericht gelten die für die Gerichte überhaupt geltenden Vorschriften.

§ 27. Aufteilung der Überzahlungen.

Die Aufteilung der beim Volks-Preisgerichte gemäß § 11 des Gesetzes erlegten Überzahlungen hat sofort nach Einlangen zu geschehen und es sind zur Einsendung der dem Ministerium für soziale Fürsorge gebührenden Beträge Erlagscheine zu benützen, welche anzufordern sind, zugleich mit der Verständigung auf der Rückseite des Erlagscheines. Außerdem hat die Verständigung durch besondere Zuschrift zu erfolgen.

§ 28. Beendigung der Tätigkeit der Volks-Preisgerichte.

Die Tätigkeit der Volks-Preisgerichte bei Stritten endigt, wenn alle bei ihnen anhängigen Angelegenheiten rechtsgültig beendigt sind. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, welche ruhen, ist die klägerische Partei zu Ende des Jahres aufzufordern, sich darüber zu äußern,

Digitized by Google

ob sie sich mit der Gegenpartei ausgeglichen oder ihres Anspruches begeben hat und nicht gedenkt, im Stritte fortzufahren. Behufs Erzielung einer gehörigen Beendigung der beim Volks-Preisgerichte anhängigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende auch wiederholt die Parteien zum Vergleichsversuche vorladen.

Über die Beendigung der Tätigkeit des Volks-Preisgerichtes in Stritten ist ein Bericht dem übergeordneten Gerichtshofe I. Instanz zu erstatten. Zu Ende eines Jahres haben die Gerichtshöfe einen Ausweis dem Oberlandesgerichte darüber vorzulegen, bei welchen die Tätigkeit der Volks-Preisgerichte beendet wurde, und die Oberlandesgerichte haben darüber bis zum 1. Feber eines jeden Jahres den Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

§ 29. Die Amtstracht.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, RGBl. Nr. 187, mit welcher für Richter und Laienrichter eine Amtstracht eingeführt worden ist, gilt nicht für die Volks-Preisgerichte.

Abschnitt IV.

Die Durchführung der Amnestie.

§ 30.

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Volks-Preisgerichte ist zu unterscheiden, ob zu der Zeit, zu welcher das Gesetz in Kraft getreten ist, das Urteil bereits gefällt war oder nicht, und, wenn es bis zu diesem Zeitpunkte gefällt worden ist, ob es sich um ein Vergehen oder Übertretung handelt.

Bei den bis zu dieser Zeit gefällten Urteilen, es mag sich um Vergehen oder Übertretungen handeln, ist notwendig zu unterscheiden, ob mit Urteil auf eine nicht länger als siebentägige Freiheitsstrafe, beziehungsweise Geldstrafe bis 1000 K, oder auf eine höhere Strafe erkannt worden ist.

Dort, wo eine länger als siebentägige Strafe oder eine höhere Geldstrafe als 1000 K auferlegt worden ist, ist die Erlangung der Straflosigkeit ausgeschlossen.

Falls es sich um Übertretungen handelt, über welche ein Urteil bis zum Tage der Wirksamkeit des Gesetzes über die Volks-Preisgerichte bisher nicht gefällt worden ist, ist das Verfahren ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf welche möglicher Weise erkannt werden könnte, zu unterbrechen, und es sind nur die Beweise durchzuführen, welche unerläßlich notwendig sind und welche später nicht durchgeführt werden könnten.

Falls es sich aber um Vergehen handelt, über welche bisher kein Urteil gefällt ist, so ist im Verfahren bis zum rechtsgültigen Urteile fortzufahren.

Dort, wo ein Urteil schon gefällt worden ist, sowie auch dort, wo es bisher nicht gefällt worden ist, aber der Beschuldigte schon verhört

Digitized by Google

worden ist, belehrt ihn das Strafgericht sobald wie möglich über die für die Erlangung der Straflosigkeit gemäß § 13 statuierten Bestimmungen.

Falls der Beschuldigte bisher nicht verhört worden ist, hat die Belehrung bei dem ersten verantwortlichen Verhöre zu erfolgen.

Der Beschuldigte hat sich hernach binnen weiteren 14 Tagen darüber auszuweisen, was er zur Erlangung der Straflosigkeit unternommen hat, sei es, daß es sich beim Volks-Preisgerichte um eine gegen ihn erhobene Klage handelt, oder daß er ein Gesuch im Sinne des § 13, Abs. 4, des Gesetzes, überreicht hat, oder daß er sich gerichtlich oder außergerichtlich ausgeglichen hat. Das Gericht stellt dann von Amts wegen durch eine Anfrage beim Volks-Preisgerichte oder auf andere geeignete Art fest, ob die Bedingungen der Straflosigkeit erfüllt worden sind.

Falls beim Volkspreisgerichte das Ruhen des Verfahrens eintritt, so ist hievon das Strafgericht zu verständigen und dieses fordert hernach den Beschuldigten auf, sich binnen vierzehn Tagen auszuweisen, daß er sich außergerichtlich ausgeglichen habe, widrigenfalls im Verfahren fortgeschritten und die bezügliche Strafe vollzogen werde.

Falls festgestellt wird, daß die Bedingungen der Straflosigkeit nicht erfüllt worden sind, wird die durch das Urteil auferlegte Strafe vollzogen werden. Bei Übertretungen ist im Verfahren dort fortzufahren, wo es unterbrochen wurde. Falls das Gericht feststellt, daß die Bedingungen der Straflosigkeit im Strafverfahren betreffend Übertretungen erfüllt worden sind, über welche bisher ein Urteil nicht gefällt worden ist, so legt es die Akten der Staatsanwaltschaft vor, welche prüft, ob die Bedingungen erfüllt worden sind und im bejahenden Falle den Antrag auf Bestrafung widerruft. Hernach ist das Strafverfahren einzustellen.

Falls im Strafverfahren betreffend Übertretungen ein Urteil gefällt worden ist, das auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sieben Tagen oder auf eine Geldstrafe lautet, die nicht höher als 1000 K ist, so ist das Urteil nicht zu vollziehen und es ist in der Strafkarte der zuständigen Staatsanwaltschaft, ebenso wie im Register zu vermerken, daß die Straflosigkeit, das heißt die Nachsicht der Strafe eingetreten ist.

Handelt es sich um ein Verbrechen, so ist der Vollzug der Strafe nach Fällung des Urteiles und nach der Feststellung, daß die übrigen Bedingungen der Straflosigkeit erfüllt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren von der Rückstellung der Überzahlung zu verschieben.

Die Evidenz dieser Vorfälle ist in einem besonderen Verzeichnisse zu führen, welches enthält: die laufende Zahl, den Namen des Verurteilten, die Geschäftszahl, die Bezeichnung des Deliktes, den Tag der Rückstellung der Überzahlung, den Tag, an welchem die dreijährige Frist endet und eine Anmerkungsrubrik.

In diese Anmerkungsrubrik ist die neue Verurteilung wegen einer gemäß kais. Verord. vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, oder gemäß von Gesetzen und Verordnungen, durch welche vielleicht diese Verordnung ersetzt oder ergänzt wird, strafgerichtlich verfolgbaren strafbaren Handlung einzutragen und zwar mit der Bezeichnung des Gerichtes und

Digitized by Google

der Geschäftszahl des Urteiles, weiters ist hier die Anordnung des Strafvollzuges oder die Anordnung der Streichung aus dem Register und aus dem Verzeichnisse wegen Erfüllung der Bedingungen der Straflosigkeit einzutragen. Im letzten Falle ist der Vorfall im Verzeichnisse zu streichen.

Wann immer das Gericht bei irgend einer Amtshandlung feststellt, daß der bedingungsweise Amnestierte irgend eine strafbare Handlung gemäß der eben zitierten kaiserlichen Verordnung oder der sie ersetzenden und ergänzenden Gesetze und Verordnungen begangen hat, ordnet es den Strafvollzug auch vor Ablauf der dreijährigen Frist an.

Zum Zwecke der Evidenz einer allfälligen neuen Verurteilung und der Beschleunigung des Strafvollzuges haben die Gerichte in den im Verzeichnis bezeichneten Fällen alljährlich am Ende des Jahres die Strafkarten abzuverlangen. Dies hat bedingungslos auch dann zu geschehen, bevor irgend ein Fall nach Ablauf der dreijährigen Frist aus dem Register und dem Verzeichnisse gestrichen werden soll.

In das Verzeichnis sind auch die Fälle der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen Vorschriften aufzunehmen, mit welchen die Veräußerung von Gebrauchsgegenständen, um deren Verteuerung es sich eben handelte, verboten oder beschränkt wurde.

Gleichzeitig mit der Unterbrechung und Einstellung des gerichtlichen Verfahrens ist hievon die zuständige politische Behörde unter Anführung der Käufer, soweit diese im Strafverfahren sichergestellt worden sind, zu verständigen. Diese Verständigung hat auch durch das Volkspreisgericht zu erfolgen, falls das Strafverfahren noch nirgends eingeleitet worden ist.

Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindestammvermögen.

(Gesetz vom 17. Juli 1919, Nr. 421 Sg. Kundgemacht am 30. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Liegenschaften, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen Gemeinde-(Bürger-)gut sind, werden als Gemeinde-(Ortschafts-)stammvermögen erklärt.

§ 2. Die Rechte der Anteilhaber, die Liegenschaften des Gemeindegutes zu benützen, erlöschen ohne Entschädigung, soferne nicht in den §§ 3 und 4 etwas anderes angeordnet ist.

Gleichzeitig erlöschen alle Verbindlichkeiten, welche den Anteilhabern als Entgelt für die Benützung des Gemeindegutes auferlegt sind, mit Ausnahme derjenigen, die auf die zwei letzten Jahre vor dem 1. September 1919 zurückgerechnet, entfallen. Diese Verbindlichkeiten müssen in der üblichen Art und im üblichen Umfange längstens bis zum Ende des Jahres 1919 erfüllt werden.

§ 3. Die Gemeinde ist verpflichtet, einem Anteilhaber, welchem der alleinige Nutzgenuß an bestimmten Liegenschaften des Gemeindegutes

Digitized by Google

als Acker, Wiese oder Torffläche zusteht, diese Liegenschaften auf die Dauer von neun Jahren, beginnend vom 1. Oktober 1919, zu verpachten, falls der Anteilhaber längstens bis zum 15. September 1919 der Gemeinde bekanntgibt, daß er auf den Pacht dieser Liegenschaft von der Gemeinde um den gesetzlich festgesetzten Pachtzins Anspruch erhebt und aus eigenem alle von der Liegenschaft entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben tragen wird.

Der Anteilhaber kann sich auch um einen Pacht auf kürzere Dauer melden. Anteilhabern, welche Eigentümer von mehr als 80 ha ackerbarer Fläche und Wiese sind, steht kein Anspruch auf Pacht zu. Überschüsse von weniger als einem Hektar werden nicht berücksichtigt.

Die Ernte des Jahres 1919 gebührt den bisherigen Nutznießern.

Der jährliche Pachtzins pro 1 ha beträgt:

1. bei Äckern:

wenn sie in die I. bis III. Bonitätsklasse eingereiht sind K 150.—;

wenn sie in die IV. oder eine höhere Bonitätsklasse eingereiht sind K 90.—;

2. bei Wiesen:

wenn sie in die I. bis III. Bonitätsklasse eingereiht sind K 225.—;

wenn sie in die IV. oder eine höhere Bonitätsklasse eingereiht sind K 150.—;

3. bei Torfgründen: K 150.—.

Nach drei Jahren ermäßigt sich der Pachtzins um ein Drittel. Für das Flächenausmaß der Liegenschaften sind bei Festsetzung der Pachtzinshöhe die Angaben der Grundsteuerkataster-Evidenz maßgebend.

Es ist nicht gestattet, die gepachteten Grundstücke abgesondert von der eigenen Wirtschaft des Pächters in Afterpacht zu geben. Eine Übertretung dieses Verbotes hat die Aufhebung des Pachtes zur Folge. Wo nach geltender Übung allen oder einigen Viehbesitzern in der Gemeinde die Weide auf den Wiesen nach der Heu- oder Grummeternte zustand, bleibt diese Übung für die Pachtdauer unberührt.

§ 4. Anteilhabern, welche bisher Anspruch auf den Bezug von Bau- oder Brennholz aus den Holzschlägen des Gemeindewaldes haben, gebührt für die Dauer von sechs Jahren, beginnend vom 1. Jänner 1920, die Hälfte des Geldertrages dieses Waldes, nach Abrechnung der öffentlichen Abgaben und der in dem betreffenden Jahre tatsächlich gemachten nötigen Aufwendungen für die ordentliche Bewirtschaftung, Erhaltung und Verwaltung des Waldes. Diese Hälfte wird unter die Anteilhaber nach dem Verhältnisse aufgeteilt, in welchem zuletzt das Bau- oder Brennholz aus den Holzschlägen des Gemeindewaldes unter sie aufgeteilt wurde.

Die auf den einzelnen Anteilhaber entfallende Geldsumme darf 2000 K jährlich nicht übersteigen. Ein diese Summe übersteigender Betrag fließt in die Gemeindekasse.

Einigt sich die Gemeinde mit wenigstens zwei Dritteln der Anteilhaber über eine Abfertigung für die in den vorstehenden Absätzen angeführten Ansprüche auf Grund des fachmännischen Gutachtens eines

Digitized by Google

Forstsachverständigen, und genehmigt die Aufsichtsbehörde dieses Übereinkommen, so sind auch die übrigen Anteilhaber verpflichtet, eine nach den gleichen Grundsätzen festgesetzte Abfertigung anzunehmen.

§ 5. Benützungs- und Nutznießungsrechte, welche auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung auf den Liegenschaften des Gemeindegutes in den Grundbüchern eingetragen sind, sind über Antrag der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde im Grundbuche zur Löschung zu bringen.

§ 6. Übertragungen von Liegenschaften des Gemeindegutes in das Eigentum der Anteilhaber, welche auf Grund nach dem 1. August 1914 abgeschlossener Verträge und Rechtshandlungen durchgeführt wurden, wird das Buchgericht auf Antrag der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde im außerstrittigen Verfahren für unwirksam erklären, ohne Rücksicht darauf, ob diese Liegenschaften sich im Besitze des ursprünglichen Erwerbers oder anderer Personen befinden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Jahres 1920 zu stellen. Wurde der Antrag vom Gerichte anerkannt, so ist die Gemeinde verpflichtet, binnen drei Monaten vom Tage der Rechtskraft des Beschlusses für den jetzigen Eigentümer den Kaufpreis bei Gericht zu erlegen, den sie für den betreffenden Teil des Gemeindegutes wirklich erhalten hat. Dieser Ersatz tritt hinsichtlich der an den betreffenden Grundstücken nach dem 1. August 1914 entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten an deren Stelle.

Willigen die Berechtigten ein, folgt das Gericht den erlegten Betrag dem Eigentümer aus, sonst verteilt es ihn nach den Grundsätzen, die im Exekutionsverfahren für die Verteilung des Meistbotes für Liegenschaften festgesetzt sind.

Sobald die Entschädigung erlegt ist, verleibt das Gericht das Eigentumsrecht für die Gemeinde ein und löscht die nach dem 1. August 1914 entstandenen Belastungen von Amts wegen.

§ 7. Geschah die Übertragung von Liegenschaften des Gemeindegutes in das Eigentum der Anteilhaber auf Grund nach dem 1. August 1914 wegen Versäumnis oder Anerkenntnis erlassener Urteile, so ist über Klage der Gemeinde das Verfahren wieder aufzunehmen, ohne daß es der Voraussetzungen des § 530 Z.P.O. bedürfte. Diese Klage ist spätestens bis zum Ende des Jahres 1920 einzubringen. Sollte in diesem Verfahren die ursprüngliche Klage abgewiesen werden, so stellt das Gericht von Amts wegen den Stand wieder her, wie er zur Zeit der streitigen Übertragung war, auch gegen diejenigen, welche später bücherliche Rechte erworben haben.

§ 8. Soweit im Gesetze von Anteilhabern gesprochen wird, werden darunter Personen verstanden, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen berechtigt sind, Gemeindegut sei es gemeinschaftlich oder einzeln nach bestimmten Anteilen zu benützen.

§ 9. Die Gemeinde verkauft alljährlich die Nutzungen der Gemeindewälder in öffentlicher Versteigerung vor allem für den Bedarf ihrer Einwohner. Die Gemeinde kann das Sammeln von Reisig in den Gemeindewäldern auf Grund einer besonderen, von ihr herauszugeben-

Digitized by Google

den Ordnung gestatten. Bezüglich der Benützung der Gemeindeweiden wird die Gemeinde mit Genehmigung der übergeordneten autonomen Verwaltungsbehörde eine eigene Weideordnung erlassen, durch welche allen Gemeindebewohnern ermöglicht werden soll, Vieh und Gänse auf den Gemeindeweiden zu weiden.

Die Umwandlung der Gemeindeweiden in andere Kulturen ist nur mit Genehmigung der übergeordneten Selbstverwaltungsbehörde gestattet.

Gemeindeäcker und -wiesen sollen vor allem an unbemittelte Bewerber und an solche, welche sie aus wirtschaftlichen Gründen brauchen, verpachtet werden.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Gemeinden gelten auch für Ortschaften. Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Slowakei.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird den Ministern des Innern, der Justiz und der Landwirtschaft übertragen.

Gebührenamnestie.

a) Gesetz vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 366. — Kundgemacht am 10. Juli 1919.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die im § 16 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, statuierte Ermächtigung wird auf alle Zweige des Gebührenrechtes ausgedehnt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

b) Regierungsverordnung vom 1. Juli 1919, Sg. Nr. 367. — Kundgemacht am 10. Juli 1919.

Auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 366, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Vernachlässigung der Gebührenpflicht, beziehungsweise ihre unvollständige oder unrichtige Erfüllung, ferner Übertretungen, welche durch eine vollständige oder teilweise Verschweigung der gebührenpflichtigen Übertragungen, der Gegenstände oder Werte bei gebührenpflichtigen Übertragungen, Verträgen, Urkunden, Ausweisen und anderen Schriften oder Rechtsgeschäften begangen wurden, werden nicht nach den Vorschriften des Gebühren- resp. des Gefällsstrafgesetzes an demjenigen verfolgt und bestraft, welcher den Mangel oder die Unrichtigkeit in gebührenrechtlicher Hinsicht vollständig der Wahrheit gemäß bei der zuständigen Finanzbehörde längstens bis zum Ende Juli 1919 berichtigt, beziehungsweise den gebührengesetzlichen Bestimmungen in derselben Frist ordentlich und gehörig Genüge leistet.

§ 2. Wenn die Vorschreibung der Strafe resp. das Strafverfahren bereits eingeleitet worden ist oder wenn das Urteil, resp. die in der be-

Digitized by Google

treffenden Angelegenheit erflossene Vorschreibung der Strafe bisher nicht in Rechtskraft erwachsen ist, so wird die Herausgabe dieser Vorschreibung, resp. dieses Urteiles gegenüber demjenigen eingestellt, resp. widerrufen, welcher der Vorschrift im vorhergehenden Paragraphen in der dort angegebenen Frist entspricht.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft; mit ihrem Vollzuge wird der Finanzminister betraut.

Aufhebung der Geschäftsaufsicht.

(Regierungsverordnung vom 4. Juli 1919, Sg. Nr. 365. — Kundgemacht am 10. Juli 1919.)

Gemäß § 15 der kais. Verordnung vom 17. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 373 und dem Gesetze vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, wird angeordnet:

§ 1. Die kais. Verordnungen vom 17. Sept. 1914, R.G.Bl. Nr. 247, und vom 17. Dez. 1915, R.G.Bl. Nr. 373, sowie alle mit ihnen zusammenhängenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung des Art. III, Ziffer 9 der kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.G.Bl. Nr. 337, und die im Art. X dieser kais. Verordnung angeführte Bestimmung des § 486„ Ziffer 2 und des letzten Absatzes dieses Paragraphen und des § 486 b), Ziffer 4, St.G., treten, soweit sie sich auf die Geschäftsaufsicht beziehen, außer Wirksamkeit.

§ 2. Die bereits eingeleiteten Geschäftsaufsichten sind nach den angeführten Bestimmungen (§ 1) durchzuführen und längstens bis zum 30. Juni 1920 zu beendigen.

Die Einleitung neuer Geschäftsaufsichten wird nicht zugelassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1919 in Kraft; mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Zur Einrechnung der Militärdienstleistung in die Advokaturskandidatenpraxis.

(Verordnung der Reg. vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 392, mit welcher die Vdg. des Justizmin. vom 21. August 1916, R.G.Bl. Nr. 268, ergänzt wird. — Kundgemacht am 23. Juli 1919.)

Auf Grund des Art. I der kais. Verordnung vom 17. August 1916, R.G.Bl. Nr. 262, wird verordnet:

§ 1. Einem Advokaturskandidaten, der während des Krieges Militärdienst geleistet hat, kann der Ausschuß der Advokatenkammer auf Ansuchen des Advokaten, bei dem der Kandidat in Verwendung steht, die Einrechnung der Dauer des Militärdienstes in die im 2. Satze des § 31, Abs. III Z.P.O., für die Erlangung des Substitutionsrechtes vorgeschriebene Praxis bewilligen und diese Berechtigung dem Kandidaten erteilen, wenn die Dauer der Advokatur- oder Gerichtspraxis einschließlich des Militärdienstes im ganzen drei Jahre erreicht.

Digitized by Google

§ 2. Diese Berechtigung gilt nur für die Dauer der Verwendung des Kandidaten bei demjenigen Advokaten, der um sie angesucht hat.

Aus wichtigen Gründen kann das Ansuchen des Advokaten abgewiesen und die dem Kandidaten bereits erteilte Berechtigung über Antrag oder von Amts wegen vom Kammerausschusse wieder entzogen werden.

Die Entscheidung des Ausschusses ist unanfechtbar.

§ 3. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Zur Beschlagnahme des großen Grundbesitzes.

(Gesetz vom 11. Juli 1919, Sg. Nr. 387, durch welches einige Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg.,*) ergänzt werden.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg., wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. § 7, Abs. 2: Um das Recht des Staates für den Fall der späteren Übernahme von Grundeigentum ohne Entschädigung nach § 5, Absatz 2,**) sicherzustellen, können an die behördliche Genehmigung entsprechende Bedingungen geknüpft werden.

2. § 15, Abs. 2: Solange nicht durch eine Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart sein wird, daß das auf Grund des § 15 errichtete Bodenamt seine Tätigkeit aufgenommen hat, besorgt die Agenden des Bodenamtes in dringenden Fällen das Ministerium für Landwirtschaft.

3. § 16, Abs. 2: Um gehörig festzustellen, welcher Grundbesitz für die Übernahme durch den Staat in Betracht kommt, können durch Verordnung die nötigen Verfügungen getroffen werden und es kann hiebei insbesondere den Grundeigentümern oder ihren Vertretern die Verpflichtung zur Anmeldung auferlegt werden.

4. § 18, Abs. 2: Rechtsgeschäfte, die vom Ministerium für Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. November 1918, Nr. 32 Slg., über die Beschränkung der freien Verfügung über große Grundbesitze, oder von Behörden, die nach § 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Nr. 64 Slg., über die außerordentlichen Übergangsbestimmungen in der Slowakei hiezu zuständig sind, genehmigt wurden, sind auch gegenüber dem Staate rechtswirksam, und zwar ohne ausdrücklichen Nachweis hierüber. Ist diese Genehmigung aber durch unwahre Angaben erschlichen

*) „Prager Archiv" Nr. 16, S. 372.

**) Ist unverständlich, da der § 5 des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg., nur einen Absatz aufweist. Es scheint, daß es sich um einen Redaktionsfehler bei der endgültigen Stilisierung dieses Gesetzes handelt.

Digitized by Google

worden, so ist sie gegenüber dem Staate nicht rechtswirksam, wenn das Bodenamt innerhalb eines Jahres diesen Umstand geltend macht.

Wenn die Genehmigung aber nach Abs. 2 nur mit dem Vorbehalt einer künftigen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse am Boden der Großgrundbesitze erteilt worden ist, so ist eine neuerliche Genehmigung im Sinne des § 7 dieses Gesetzes notwendig.

5. § 20, Abs. 2: Übertretungen dieses Gesetzes sowie von Gesetzen und Verordnungen, die zu dessen Durchführung erlassen werden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Diese Strafen werden von den politischen Behörden verhängt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird das Gesamtministerium betraut.

Zulassung ausländischer Schuldverschreibungen mit Prämien.

(Durchführungsverordnung vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 389. — Kundgemacht am 21. Juli 1919.)

Auf Grund des § 7 des Ges. v. 11. Juni 1919, Sg.*) Nr. 328, wird angeordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 328 in Verbindung mit dem Gesetze vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, läßt zum Handel im Inlande bloß solche ausländische Schuldverschreibungen mit Prämien zu, welche im Sinne des § 2 des erstgenannten Gesetzes nach Skala III gestempelt sind.

Außerdem müssen diese Obligationen gemäß Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg. d. G. u. V., ordentlich verzeichnet und gekennzeichnet sein, sei es bereits bei der normalen Verzeichnung nach § 5 oder nachträglich nach § 10 dieser Reg.-Vdg.

§ 2. Dieser Stempelpflicht unterliegen nicht ausländische Prämienschuldverschreibungen, welche bereits nach § 5, Abs. 4, des Ges. vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, gestempelt sind.

§ 3. Ausland ist alles Gebiet der ehemaligen österr.-ung. Monarchie, welches außerhalb des Bereiches der tschechoslowakischen Republik liegt, und ausländische Schuldverschreibungen sind auch die vom ehemaligen österreichischen oder ungarischen Staate ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen.

§ 4. Ausländische Prämienschuldverschreibungen, welche sich zur Zeit der Erlassung des Ges. vom 11. Juni 1919, Nr. 328, im Gebiete der tschechoslowakischen Staates befunden haben, gemäß Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Sg. d. G. u. V., ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden und nicht im Sinne des § 2, Abs. 1, dieser Verordnung mit dem Stempel nach Skala III gemäß Ges. vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32,

*) Archiv Seite 254.

Digitized by Google

versehen waren, müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen von der Erlassung des Ges. vom 11. Juni 1919, Nr. 328 Sg. d. G. u. V., mit dem entsprechenden Stempel (nach dem Nominalwerte jedes einzelnen Papieres) versehen, zur Obliterierung der Stempel dem Steueramte vorgelegt werden, in dessen Sprengel die betreffenden Wertpapiere sich befinden oder ihr Besitzer wohnt, in Prag dem Gefällsamte, u. zw. mit einem zweifach ausgefertigten Verzeichnisse, welches enthalten muß:

1. Die Anzahl der Stücke,
2. die Bezeichnung des Wertpapieres,
3. den Nominalwert derselben,
4. Fälligkeitstermin des ersten Kupons, wenn der Kuponbogen mit dem Mantel verbunden ist. Wenn der Kuponbogen mit dem Mantel nicht verbunden ist, so muß er nicht vorgelegt werden,
5. die Serie und Nummer der Wertpapiere,
6. Namen, Stand, Wohnort, Wohnung und Zuständigkeit dessen, der die Papiere vorlegt. Gehören ihm die betreffenden Papiere nicht, so ist zugleich der richtige Eigentümer der Obligationen, dessen Adresse und Zuständigkeit anzugeben.

Zu dieser Verzeichnung kann das Formular B des Verzeichnisses für ausländische Wertpapiere verwendet werden. In dessen Rubriken 7—13 können (mit Überschreibung des Kopfes) die Serien und Nummern der vorgelegten Wertpapiere und der Fälligkeitstermin des ersten Kupons angeführt werden.

§ 5. Zur Stempelung und Einbringung der Verzeichnisse ausländischer Prämienschuldverschreibungen ist derjenige verpflichtet, bei welchem sich das betreffende Wertpapier zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 328 Sg. d. G. u. V., befindet. Der Stempel wird auf die erste Seite des Wertpapieres aufgeklebt, wobei darauf zu achten ist, daß die Serie und Nummer ganz unverdeckt bleiben und der Text nach Möglichkeit geschont werde. Ist das Prämienwertpapier mit einem Gewinstschein verbunden, so ist der Stempel auf diesen Schein zu kleben; die Höhe des Stempels richtet sich allerdings nach dem vollen Nominalwerte des bezüglichen Papieres.

§ 6. Das Steuer-(Gefälls-)amt überprüft das Verzeichnis auf Grund der vorgelegten Wertpapiere, sowie die Richtigkeit der aufgeklebten Stempel, trägt das Verzeichnis in das besondere, über ausländische Prämienschuldverschreibungen geführte Register ein und vermerkt die Ordnungszahl dieses Registers auf dem vorgelegten Verzeichnisse.

Nimmt es keinen Anstand wahr, so führt es die Entwertung der Stempel mit der Obliterierungsstampiglie (mit Datum) durch und stellt der Partei das bestätigte Pare des Verzeichnisses samt den Wertpapieren zurück.

Das Register muß enthalten:

1. Die Ordnungszahl,
2. die volle Adresse der das Verzeichnis vorlegenden Partei,

Digitized by Google

3. die Gesamtzahl und den Gesamtnominalwert der vorgelegten Wertpapiere. Bei erheblicherer Anzahl der vorgelegten Wertpapiere kann sie die Partei auch mit mehreren Verzeichnissen vorlegen.

§ 7. Für die Stempelung der in amtlicher (gerichtlicher usf.) Verwahrung befindlichen ausländischen Prämienschuldverschreibungen wird das Finanzministerium eine bezügliche Vorschrift erlassen, welches berechtigt ist, auch den Geldinstituten besondere Abweichungen von der Durchführungsvorschrift zu bewilligen und ihnen die Frist für die Stempelung der bei ihnen verwahrten ausländischen Prämienwertpapiere zu verlängern.

§ 8. Ausländische Prämienschuldverschreibungen, welche sich zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 328, außerhalb der Grenzen der tschechoslowakischen Republik befanden, sind nur dann stempelpflichtig nach Skala III und können demzufolge im Inlande zugelassen werden, falls sie im Sinne der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919. Nr. 126 Sg. d. G. u. V., ordnungsgemäß verzeichnet wurden und nicht durch eine Rechtshandlung unter Lebenden in die Hand eines anderen Eigentümers übergangen sind. Übertragungen auf Grund des Erbrechtes oder eines amtlichen Zwangsverkaufes hindern die Abstempelung nicht.

Jeder zur Abstempelung nach Skala III vorgelegte Prämienschein muß allerdings auch gekennzeichnet, d. h. mit der Bestätigung versehen werden, daß die ½%ige Evidenzgebühr im Sinne der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126 (solange diese Verordnung in Geltung ist), bezahlt wurde, und es wird die Bewilligung dazu erteilt, daß die Abstempelung nach Skala III (Entwertung des Stempels) gleichzeitig mit der Kennzeichnung nach der erwähnten Reg.-Vdg. bei demselben Amte durchgeführt werde, welches zu einer solchen nachträglichen Kennzeichnung berechtigt ist.

§ 9. Ausländische Prämienschuldverschreibungen, welche etwa den Anforderungen des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 328, nicht entsprechen sollten, sind gemäß § 1, Abs. 3, und § 6 des Gesetzes vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, vom Handel ausgeschlossen, verfallen, und ihr Eigentümer oder Inhaber unterliegt den im Abs. 1 des § 6 desselben Gesetzes festgesetzten Strafen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Zur Vermögensaufnahme.

Zur Konskription der Forderungen.

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 15. Juli 1919, Z. 51.136, eingewilligt, daß in Fällen, wo eine zur Konskription nichtbücherlicher Forderungen laut Verordnung vom 10. April 1919, Z. 185 Samml. d. G. u. V. verpflichtete Person sich nicht im Inlande aufhält und hier auch keinen Vertreter namhaft ge-

Digitized by Google

macht hat, sie ihre konskriptionspflichtigen Forderungen, die sie gegen mehrere in verschiedenen Bezirken wohnhafte Schuldner besitzt, selbst kumulativ bei jenem Konskriptionsamte anzumelden hat, in dessen Bereich die größte Forderung oder der größte Teil der Forderungen aushaftet, das heißt in dessen Bereich der größte Schuldner oder die Mehrzahl der Schuldner wohnhaft ist.

Die in zwei Parien ausgefertigte und eigenhändig unterschriebene Anmeldung kann entweder durch einen Boten im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, der zitierten Verordnung, der gleichzeitig die entfallende Evidenzgebühr entrichtet, überreicht oder durch die Post eingesendet werden.

Wird die Anmeldung durch die Post überreicht, muß die Partei auch dafür Sorge tragen, daß gleichzeitig oder wenigstens sobald als möglich, auch die entfallende Evidenzgebühr, und zw. bei jenem Konskriptionsamte entrichtet werde, bei dem die Anmeldung geschah. Die Bezahlung muß allerdings in tschechoslowakischer Währung erfolgen. In welcher Weise die Partei die Gebühr entrichtet, wird ihrem Belieben überlassen (durch die Post, einen Bevollmächtigten, einen Schuldner u. a.).

Solange die Evidenzgebühr nicht bezahlt ist, wird das Konskriptionsamt der Partei das Pare mit der Bestätigung der ordnungsmäßigen Anmeldung (Artikel 5, Abs. 7, der zit. Verordnung) nicht ausfolgen, und kann die Gebühr durch administrative Exekution eingebracht werden. In keinem Falle darf die Anmeldung aus dem Grunde abgewiesen werden, weil nicht gleichzeitig die Evidenzgebühr bezahlt worden ist. (Prager Zeitung Nr. 165 vom 22./7. 1919.)

Die Kuponzahlungen für nichtgestempelte inländische Wertpapiere.

Das Finanzministerium teilt mit: § 15 der Reg.-Verordnung vom 12. März 1919, Z. 126, Sg. d. Ges. u. V., regelt in den Abschnitten 3—5 die Auszahlung auf inländische Wertpapiere (was ihre Kupons anbelangt), welche in der Zeit der Konskription im Auslande waren, aus diesem Grunde nicht gestempelt wurden und infolge dessen von der Auszahlung nach Abschnitt 1 dieses Paragraphen ausgeschlossen sind. Bei ordentlich konskribierten Papieren kann die Auszahlung durch Übertragung des Wertpapieres ins Inland und seine nachträgliche Bezeichnung ermöglicht werden (§ 10 Vdg.). Für nicht konskribierte Papiere (welche der Konskription überhaupt nicht unterliegen) wird die Auszahlung nur unter den im § 15, Abschnitt 4, dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen zugelassen. Die erste Bedingung ist (nach Abschnitt 5), daß der Staat, auf dessen Gebiet sich die Wertpapiere (mit den Kupons) befinden, die Reziprozität einhalte, d. h. den Angehörigen der tschechoslowakischen Republik, resp. mindestens ein Jahr auf ihrem Gebiete wohnenden Personen, unverkürzt die Auszahlungen auf ihre Wertpapiere gewährt, welche im Inlande ordentlich konskribiert und bezeichnet wurden. In dem Staate, in welchem diese Hauptbedingung erfüllt wird, können dort wohnende Personen von der tschechoslowakischen Republik die Erlaubnis zur Auszahlung (auf Kupons oder Papiere) nach der Bestimmung des Abs. 4 des § 15 der zit. Verordnung erhalten, auf Nachweis einer Bestätigung der Finanzbehörde, oder, falls der Inhaber der Papiere (der Kupons) außerhalb des Landes weilt, der Bestätigung des Konsulates, außerdem jedoch auch der Bestätigung der ordentlichen Vertretung der tschechoslowakischen Republik in dem Staate, in welchem sich die Papiere zur Zeit der Konskription befanden, daß die Papiere sich am 12. März 1919 nicht auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik, sondern auf seinem Gebiete befunden haben und daß der Eigentümer dieser Papiere, sei es überhaupt nicht Angehöriger der tschechoslowakischen Republik war oder dort nicht länger als ein Jahr wohnte, so daß er zur Konskription nicht verpflichtet war. Die Auszahlung auf Wertpapiere und ihre Kupons kann also unter allen Umständen nicht nur dann geschehen, wenn das Wertpapier ordentlich bezeichnet ist oder die Partei eine Bestätigung nach Absatz 3 und 4 des § 15 dieser Verordnung vorweist. Es ist gleichgültig, ob das Wertpapier oder sein Kupon

Digitized by Google

direkt bei der Kassa des Amtes oder Institutes, Bank usw. vorgelegt wird, welches dieses Papier ausgegeben hat, oder bei einer anderen Kassa, einer inländischen oder ausländischen, welche die Auszahlung zwischen dem Eigentümer des Wertpapieres und dem Institut, welches dieses Papier herausgegeben hat, vermittelt. Zahlt eine ausländische Bank oder Kassa dem Besitzer des Wertpapieres den auf dieses Papier oder seinen Kupon entfallenden Betrag, ohne Rücksicht auf diese Vorschriften, so tut sie es auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei der Auszahlung der Kupons genügt es, wenn der ordentlich bezeichnete Kupon vorgelegt wird. („Prager Zeitung" Nr. 165 vom 22./7. 1919.)

Anmeldung von Forderungen gegen die Eisenbahn.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Juni 1919, Z. 35505 19.)

Ansprüche der Parteien gegen die Bahn auf Rückerstattung einer Mehrfracht (§ 70 E.B.R.), auf Ersatz für Überschreitung der Lieferfrist (§ 94 E.B.R.), auf Schadenersatzansprüche bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes (§ 88 E.B.R.), soweit diese Ansprüche vor dem 1. März eingereicht und noch nicht erledigt wurden, resp. nicht am 1. März 1919 erledigt wurden, sind nicht als Forderungen zu betrachten und unterliegen also nicht der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Nr. 185 Sg.*)

* * *

Fortbestand des Hofärars als juristischer Person.

A. klagte wegen einer Forderung aus Lieferungen an das Hofgestüt in Kladrub das Hofärar als Eigentümer dieses Gestüts zuhanden der Finanzprokuratur in Prag.

Der Vertreter der letzteren wendete Mangel der passiven Klagslegitimation ein, weil das beklagte Hofärar nicht mehr existiere, das Gestüt in den Besitz der tschechoslowakischen Republik übergegangen sei, letztere lediglich im Wege der Okkupation nicht der Universalsukzession in diesen Besitz gelangt, daher nicht Rechtsnachfolgerin mit allen Rechten und Pflichten des Vorbesitzers sei.

Dieser Einwendung wurde vom Erstgerichte stattgegeben und die Klage wegen Mangels der passiven Legitimation abgewiesen.

Das Landesgericht in Prag gab jedoch der Berufung des Klägers Folge, hob das erstgerichtliche Urteil auf und ordnete eine neuerliche Verhandlung beim Gerichte erster Instanz an u. zw. aus folgenden Gründen:

Das Hofärar sei noch immer im öff. Buche als Eigentümer des Gestüts eingetragen (§ 441 a. b. G. B.), woraus folge, daß es noch immer als juristische Person existiere (§ 26 u. 355 a. b. G. B.), was übrigens ausdrücklich im Gesetze vom 28./X. 1918, Nr. 11 Sg. G. u. V., anerkannt sei. Weiter sei die tschechoslowakische Republik vorläufig bis zum Abschlusse der Liquidation bloß Verwalterin und nicht Eigentümerin des Gestüts.

*) Archiv, Seite 331.

Die Einsendung von Beiträgen für das „Prager Archiv"

(Aufsätzen), ist grundsätzlich erwünscht; der großen Fülle des vorhandenen Stoffes wegen empfiehlt sich aber vorherige Anfrage. **Die Herausgeber.**

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 12. August 1919. Nummer 27. (Bogen 41—42.)

Zum Gesetze über die Sicherung des Bodens für Kleinpächter.

(Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1919, Z. 12.314/19. — Kundgemacht im J.-M.-Verordnungsblatt Nr. 7 vom 4. Juli 1919 unter Z. 19.)

Zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherstellung des Grundes für Kleinpächter und zur Bekanntmachung desselben an die breiteren Kreise der Bevölkerung, werden die Gerichte auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Artikel I. Das Gesetz vom 27. Mai 1919, No. 318 Slg., kundgemacht am 12. Juni 1919, hat am 26. Juni 1919 Wirksamkeit erlangt.

Die Bezirksgerichte haben sogleich durch Anschlag an der Gerichtstafel und in den Gemeinden ihres Bezirkes kurz darauf aufmerksam zu machen, daß die Kleinpächter unter den in den §§ 1—6 und 29 des Gesetzes angeführten Bedingungen darum ansuchen können, es möge ihnen das verpachtete Grundstück gegen Ersatz ins Eigentum übertragen oder in Pacht gelassen werden, daß sie ihren Anspruch längstens bis zum 18. September 1919 dem Eigentümer des verpachteten Grundstückes oder seiner Wirtschaftsverwaltung und gleichzeitig dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, schriftlich anzuzeigen haben, ferner was die Anmeldung zu enthalten hat und welche die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung des Anspruches sind.

Um grundlose Anmeldungen hintanzuhalten, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß den Grund nur Pächter verlangen können, wenn er wenigstens seit dem 1. Oktober 1901 bis zum Tage der Kundmachung des Gesetzes — außer dem Falle des § 6 — in seiner Pacht oder Afterpacht, in der seiner Ehegattin oder ihrer Familien oder ihrer Rechtsvorgänger im Besitze derjenigen Grundstücke war, mit denen das angeforderte Grundstück gemeinsam in Bebauung steht und nur insoweit, als durch den Erwerb dieses Grundstückes das Ausmaß seines eigenen landwirtschaftlichen Grundes nicht größer als 8 *ha* wird.

Diese Bekanntmachung kann nach dem Muster No. 1 erlassen werden.

Artikel II. Was die Anmeldung zu enthalten hat, bestimmt § 13 des Gesetzes. Wäre die Anmeldung so unvollständig oder so unklar, daß sie sich zur Verhandlung nicht eignet oder sie bedeutend erschweren würde, so kann das Gericht anordnen, daß es in der festgesetzten Frist ergänzt oder berichtigt werde (§§ 84, 85 Z.-P.-O., § 89 G.-O.). Auf der ganz genauen Bezeichnung des Grundstückes muß das Gericht nicht bestehen, es genügt, wenn es auf irgend eine im § 13, Z. 2, *b* angeführte Art bezeichnet ist; dagegen hat nach § 15 der Eigentümer die Pflicht, genau das Grundstück zu bezeichnen, um welches es sich handelt. Im Interesse des weiteren Verfahrens und zur Erleichterung der Arbeit ist aber zu verlangen, daß die Gesuchsteller selbst sich darum kümmern, daß ihre Anmeldung möglichst vollständig und richtig ist, sowie daß sie dem Gericht durch Rat behilflich sind.

Digitized by Google

Die Anmeldungen sind in eine besondere Abteilung des Sammelregisters (Nc.), in der Slowakei in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Es wird empfohlen, sie in Bände zusammenzufassen entweder nach den Namen der Eigentümer der angeforderten Grundstücke, sofern dieselben aus den Anmeldungen ersichtlich sind, oder nach dem wirtschaftlichen Ganzen (Höfe, Pfarren, Kirchen u. ä.), zu dem die Grundstücke gehören, und hier wiederum nach den einzelnen Parzellenzahlen oder wenigstens Einlagen. Die Gerichte sollen trachten, sich so die Übersicht zu verschaffen, um die Erledigung zu vereinfachen.

Artikel III. Sobald die Frist für die Anmeldungen abgelaufen ist und das Gericht aus diesen entnimmt, um welche Grundstücke es sich handelt, verschafft es sich von Amtswegen die Lustra aller von den Pächtern angeforderten Grundstücke und zwar teils aus den eigenen Büchern, falls diese Grundstücke dortselbst eingetragen sind, teils nach dem Verzeichnisse aus den Büchern anderer Gerichte (Landtafeln, über die auswärtigen Grundstücke, des Gerichtes der Haupteinlage). Das Lustrum ist derart abzuverlangen, daß es immer sämtliche angeforderte Grundstücke, welche in einer Einlage eingetragen sind, enthält, so daß es nicht mehrmals beschafft werden muß. Wo das Grundstück nicht genau nach den Katastraldaten (Katastralzahl, Benennung der Realität, Einlage) bezeichnet ist, ist das Lustrum nachträglich, sobald die Anzeige des Eigentümers einlangt (§ 15), zu beschaffen, sofern das eingeholte Lustrum nicht auch schon dieses Grundstück enthält.

Das Lustrum soll die Einlage, Katastralzahl, Namen des Eigentümers und die bücherlich eingetragenen Lasten (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Schulden) in kurzer Fassung enthalten. Neben dem Namen des Berechtigten ist auch sein dem Gerichte bekannter oder aus den Akten ersichtlicher Wohnort anzugeben (§ 17 Ges.).

Artikel IV. Nach § 15 des Gesetzes ist es den Parteien überlassen, sich binnen vier Monaten, d. i. bis zum 26. Oktober 1919, über die strittigen Fragen zu einigen; binnen einem weiteren Monate ist der Eigentümer der angeforderten Grundstücke verpflichtet, dem Gerichte das Ergebnis der Verhandlung mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkte kann somit das Gericht nur die Vorbereitungen zur Verhandlung über die Anmeldungen treffen.

Falls sehr zahlreiche Anmeldungen erfolgen und in zahlreichen Fällen etwa nähere Erhebungen nötig wären, insbesondere die entscheidenden Verhältnisse an Ort und Stelle zu erforschen, zur Einigung der Parteien hinzuwirken und alles zur Entscheidung Nötige vorzubereiten, und das Gericht selbst diese Arbeiten nicht durchführen könnte, kann es beim Ackerbauministerium beantragen, daß es gemäß § 16 des Gesetzes einen oder nach Bedarf mehrere Vertrauensmänner ernenne. Vertrauensmänner sind aber nur zu bestellen, wo es unumgänglich notwendig ist und das Gericht hat ihre Tätigkeit zu überwachen. Dieser Antrag ist zu stellen, sobald das Gericht aus den Anmeldungen erkennt, daß die Vermittlung von Vertrauensmännern unerläßlich notwendig ist, spätestens aber sofort nach dem 18. September 1919. Als Vertrauensmänner können mit den örtlichen Verhältnissen vertraute und vertrauenswürdige Personen bestellt werden, welche den Erfordernissen des § 16 Ges. entsprechen. Insbesondere können pensionierte, vor allem Ökonomiebeamte oder solche, die mit der Vermessung der Grundstücke und den wirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, bestellt werden.

Im Verordnungswege werden die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen den Vertrauensmännern die Entschädigung bemessen wird (§ 16, Ab. 3 Ges.).

Artikel V. Die ernannten Vertrauensmänner sind nach der Vorschrift des § 16, Abs. 2 Ges. in Pflicht zu nehmen. Das Gericht hat darauf zu sehen, daß sie rasch und

Digitized by Google

richtig die nötigen Erhebungen vornehmen; wahrgenommene Fehler beseitigt es von Amtswegen.

Sache der Vertrauensmänner ist es, an Ort und Stelle die entscheidenden Verhältnisse zu erforschen, sie zu erheben, auf geeignete Art auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken und alles für die gerichtliche Entscheidung Erforderliche vorzubereiten. Die Entscheidung irgend einer Sache steht ihnen nicht zu.

Die Entschädigung wird ihnen vom Bezirksgerichte, für welches sie tätig sind, bemessen und vorläufig aus dem Amtspauschale ausbezahlt. Die Bezirksgerichte erhalten jedoch diese Entschädigung aus dem Abzug von 5 % aus den Übernahmspreisen und verrechnen also auf diese die ausbezahlten Beträge, welche von diesen Auslagen auf die Grundstücke entfallen, deren Übernahmspreis bei ihnen erlegt werden wird, beziehungsweise zeigen mit einer besonderen Zuschrift dem Grundbuchsgerichte an, wieviel sie den Vertrauensmännern ausbezahlt haben und dieses begleicht den Betrag aus dem erwähnten Abzug von 5 %.

Artikel VI. Das Gericht hat ferner ehestens beim Ackerbauministerium die Personen zu beantragen, welche Sachverständige im Sinne des § 17 Ges. wären. Als Sachverständige sind Personen zu beantragen, die die Kenntnis der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse besitzen und hinreichend fachlich gebildet sind, um selbständig und unparteiisch ein Gutachten über die Bemessung des Ersatzes für die angeforderten Grundstücke abgeben zu können.

Falls sie als Sachverständige nicht schon dauernd bestellt sind, sind sie als Sachverständige zu vereiden.

Artikel VII. Falls die im § 15, Abs. 1 und 2, bestimmte fünfmonatige Frist oder die nach § 15, Abs. 7, verlängerte Frist abgelaufen ist, also nicht früher als nach dem 26. November 1919, so entscheidet das Bezirksgericht über die eingelaufenen Anmeldungen. Dabei sind die Anmeldungen zu unterscheiden, bei denen sich die Beteiligten geeinigt haben und jene, bei denen einzelne Fragen strittig blieben.

Strittig bleiben kann entweder überhaupt, ob der Anspruch des Gesuchstellers begründet ist, ob also die Bedingungen, unter denen das Grundstück oder die weitere Verpachtung gefordert werden kann, vorliegen, sowie ob es zu den im § 1, Abs. 2, genannten Liegenschaften gehört oder, ob es seit 1. Oktober 1901 ununterbrochen in Pacht oder Afterpacht ist, ob das Ausmaß des eigenen Bodens des Gesuchstellers kleiner ist als im § 3 bestimmt ist u. ä. oder nur, ob der Ersatz angemessen ist oder nur, ob eine Einigung darüber überhaupt nicht vorliegt.

Über die Einwendung, daß das Grundeigentum des Verpächters vom Staate überhaupt nicht beschlagnahmt ist, holt das Gericht ein Gutachten gemäß § 18 Ges. ein, soweit diese Einwendung nicht schon durch eine diesbezügliche bücherliche Anmerkung entkräftet ist. Auf ähnliche Weise holt es die Entscheidung des Bodenamtes (oder des Ackerbauministeriums) ein, wenn das Grundstück zu einem der im § 1, letzter Abs., angeführten Zwecke angefordert wird. Falls andere für die Entscheidung wesentliche Umstände strittig sind, so untersucht sie das Gericht von Amtswegen im außerstreitigen Verfahren, soweit sie nicht schon durch den Vertrauensmann sichergestellt sind. Diese Umstände können gleichzeitig mit der Bestimmung des Übernahmspreises erforscht werden.

Falls nicht angezeigt wurde, daß und wie die Parteien sich über den Übernahmspreis geeinigt haben, so vernimmt das Gericht die Sachverständigen. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Sachverständigen sich über die für die Preisbemessung der Grundstücke oder Liegenschaften entscheidenden Grundsätze nach Lage, Flur, Güte des Bodens,

Digitized by Google

Art der Bearbeitung aussprechen, damit so gleichmäßig der Preis in einer bestimmten Gegend, einer Lage und Flur festgestellt werde und eine Richtschnur für die Bestimmung des Preises anderer Grundstücke bilde. Es ist der Preis aus dem Jahre 1913 zu berücksichtigen (§ 8 Ges.).

Das Gericht beschafft sich von Amtswegen vom Eigentümer die Katastraldaten oder die Grundbesitzbögen.

Es sind möglichst auf einmal die demselben Eigentümer in derselben oder in mehreren benachbarten Katastralgemeinden gehörenden Grundstücke abzuschätzen. Soweit dies — wie insbesondere bei Gebäuden (§ 2) — nicht dringend notwendig ist, muß die Abschätzung nicht an Ort und Stelle erfolgen (§ 17 Ges.).

Die Parteien sind zu verständigen, wo und wann die Erhebungen über die Anmeldungen stattfinden werden; ihre Anwesenheit bei der Verhandlung ist aber nicht unerläßlich notwendig. Falls sie dabei persönlich benötigt werden, sind sie besonders zu laden. Das Gericht vernimmt auch die Personen, deren Rechte in den §§ 2, 9 und 10 angeführt sind und lädt sie deshalb zur Verhandlung. Dabei wird ihnen mitgeteilt, welche ihrer Rechte und in welcher Richtung sie berührt werden könnten mit dem Hinzufügen, es werde dafür gehalten werden, daß sie keine Einwendungen gegen die beantragte Änderung haben, falls sie nicht erscheinen.

Die Verhandlung findet nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens statt; über das Ergebnis ist ein Protokoll zu verfassen, welches die Anwesenden unterschreiben. Es ist stempelfrei (§ 30).

Artikel VIII. Der Übernehmer ist auch aufzufordern, sich zu äußern, falls er dies noch nicht getan hat, ob er den Übernahmspreis auf einmal oder in Teilbeträgen und in welchen Raten zahlen wird (§ 11).

Artikel IX. Falls die Beteiligten anzeigen, daß und wie sie sich geeinigt haben, insbesondere über den Übernahmspreis (§ 15, Abs. 1, 2, 3, 6 Ges.), prüft das Bezirksgericht diese Anzeige, ob die Einigung nach diesem Gesetze zulässig ist und insbesondere, ob der vereinbarte Preis auch den Verhältnissen und dem für andere Grundstücke in derselben Lage, derselben Art und der gleichen Güte erhobenen Preise entspricht.

Erkennt es, daß die Anzeige den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht oder daß der Preis unverhältnismäßig niedrig ist, kann es vor der Entscheidung die Parteien oder auch Sachverständige vernehmen.

Artikel X. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung, der durchgeführten Erhebung und entweder der Bewertung durch Sachverständige oder der überprüften Einigung der Parteien entscheidet sodann das Gericht durch Beschluß. In diesem spricht es aus:

1. von welcher Liegenschaft nach der Konskriptionsnummer, Grundbuchseinlage (Landtafeleinlage) und Katastralzahl das Grundstück oder ein Teilstück mit der näheren Bezeichnung der Kat.-Zahl, der Zahl des Teilstückes und des Ausmaßes ins Eigentum abgetreten (§ 1) oder in Pacht belassen wird (§ 29);

2. wem es abgetreten oder belassen wird, wobei die volle Adresse anzugeben ist;

3. welchen Übernahmspreis das Gericht festsetzt, beziehungsweise wie die jährliche Pacht ist und in welchen Raten abgezahlt wird; dabei ist ausdrücklich anzuführen, ob der Übernahmspreis nach dem Gutachten der Sachverständigen oder gemäß der Einigung der Parteien durch das Gericht festgesetzt wird (§ 19, Abs. 2 und 3 Ges.);

4. für welche Übernahmspreisreste mit 4 % Zinsen das Pfandrecht auf der zugesprochenen Liegenschaft einverleibt werden wird;

5. welche bücherlichen Rechte mit der zugesprochenen Liegenschaft zu übernehmen oder auf ihr zu errichten sind. Dienstbarkeiten sind nach Umfang, Richtung und Aus-

Digitized by Google

dehnung, andere Rechte nach ihrem Inhalt zu bestimmen; dabei ist auszusprechen, daß sie gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Erwerber im Grundbuche auf das erworbene Grundstück als das dienende und für welche Grundstücke als die herrschenden sie errichtet werden;

6. welche Rechte für das zugesprochene Grundstück als das herrschende Gut (§ 2 Ges.) und auf welchen Liegenschaften belassen oder errichtet werden;

7. daß der Erwerber verpflichtet ist, längstens binnen einem Monate nach der Rechtskraft des Beschlusses entweder den ganzen Übernahmspreis (§ 11) oder wenigstens die ersten zwei Raten (also ein Fünftel desselben) bei dem Grundbuchsgerichte (Bezirksgerichte, falls das Grundstück in dessen Büchern eingetragen ist oder beim Gerichte der Landtafel) zu erlegen; das Gericht ist darin anzuführen. Dabei ist auszusprechen, daß sein Anforderungsrecht erlischt, wenn er den Übernahmspreis oder den bestimmten Teil nicht rechtzeitig erlegt und daß nur aus wichtigen Gründen über ein rechtzeitig überreichtes und begründetes Gesuch die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden kann, daß aber um die Verlängerung beim Grundbuchsgerichte anzusuchen ist.

Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die direkte Zahlung des Übernahmspreises an den bisherigen Eigentümer oder jemandem anderen ohne Zustimmung des Gerichtes wirkungslos ist (§ 21).

Artikel XI. Falls das Gericht der Anmeldung eines Pächters keine Folge gibt, ist darüber ein besonderer, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen. Dieser Beschluß wird nur den beiden Parteien zugestellt.

Sonst ist möglich, durch einen einzigen Beschluß über alle bezüglich desselben Gutes und insbesondere derselben Einlage gemachten Ansprüche zu entscheiden; bloß derart ist eine Scheidung vorzunehmen, daß über die im Grundbuche des entscheidenden Gerichtes für denselben Eigentümer eingetragenen Grundstücke ein besonderer Beschluß und über alle im Grundbuche eines anderen Gerichtes (in der Landtafel) eingetragenen Grundstücke gleichfalls ein selbständiger Beschluß zu erlassen ist.

Der Beschluß ist nach § 17, Abs. 1 außer den Personen, für welche Pfandrechte Dienstbarkeiten, dingliche Lasten oder andere bücherliche Rechte aushaften (§ 19 Ges.), auch beiden Parteien, dem Bodenamte oder dem Ackerbauministerium (§ 18 Ges.), dem Grundbuchsgerichte, falls es nicht selbst das entscheidende Gericht ist, und dem Gebührenamte (§ 30 Ges.) zuzustellen.

Den Rekurs gegen den Beschluß können binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses an den Gerichtshof erster Instanz nur die Parteien und die Beteiligten aus dem Grunde erheben, daß der Anmeldung des betreffenden Pächters nicht Folge gegeben wurde oder daß ihr überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange hätte Folge gegeben werden sollen (§ 19, Abs. 2 und 3 contr.). Die im § 19, Abs. 1 Ges. angeführten Personen können aber binnen 14 Tagen beim Bezirksgerichte, welches den Beschluß erlassen hat, gegen diesen Beschluß aus dem Grunde Widerspruch erheben, daß ihr bücherliches Recht dadurch bedroht ist, daß der durch Einigung der Parteien festgesetzte Übernahmspreis unverhältnismäßig niedrig ist; dabei können sie die gerichtliche Schätzung der Grundstücke verlangen.

Falls der Übernahmspreis auf Grund der Schätzung der Sachverständigen festgesetzt wurde, ist der Widerspruch als unzulässig abzuweisen. Andernfalls ordnet das Gericht die Schätzung an und überprüft nach deren Ergebnisse den vereinbarten Übernahmspreis. Gegen den so festgesetzten Preis sind weitere Einwendungen oder Rechtsmittel nicht zulässig. In diesem Falle fordert das Gericht nicht nur den anfordernden

Digitized by Google

Pächter gemäß § 19, Abs. 4 Ges., auf, sondern verständigt auch das Grundbuchsgericht und den Beschwerdeführer sowie den bisherigen Eigentümer.

Artikel XII. Das Gericht, welches den Beschluß erlassen hat, durch welchen Grundstücke Pächtern ins Eigentum zuerkannt wurden, hat von Amtswegen den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu überwachen.

Falls der Rekurs nur gegen einzelne Teile oder der Widerspruch gleichfalls gegen einzelne Posten erhoben wurde, erwächst der Beschluß seinem sonstigen Inhalte nach in Rechtskraft, was sogleich dem Grundbuchsgerichte (Landtafelgerichte) anzuzeigen ist; betreffs der übrigen Teile ist dies dann anzuzeigen, bis rechtskräftig darüber entschieden ist.

Das Grundbuchsgericht sieht sodann von Amtswegen darauf, wann die Frist für den Erlag des Übernahmspreises abgelaufen ist (§ 21 Ges.). Falls der Übernahmspreis oder der Teil desselben nach dem Beschlusse rechtzeitig erlegt ist, führt es die grundbücherliche Ordnung in Ansehung der Erwerber, welche ihn erlegt haben, durch.

Nach dem Beschlusse des entscheidenden Gerichtes und dessen Bestätigung, daß er in Rechtskraft erwachsen ist, hat es von Amtswegen in der Grundbuchseinlage, falls in dieser nur ein Grundstück oder mehrere Grundstücke, welche im ganzen Umfange einem Erwerber zugesprochen wurden, für diesen das Eigentumsrecht, ferner das Pfandrecht für den Übernahmspreisrest mit 4% Zinsen einverleiben und zugleich alle auf diesem Grundbuchskörper aushaftenden Lasten löschen zu lassen. Gleichzeitig sind auch alle oben unter Art. X, Z. 5 und 6 angeführten Rechte einzuverleiben und die Anmerkung nach § 22, Abs. 2 Ges. durchzuführen.

Falls das Grundstück oder die Liegenschaft nur ein Teil des Grundbuchskörpers ist, ist anzuordnen, daß es bücherlich lastenfrei abgeschrieben und in einer neuen Einlage, welche beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, zu errichten ist, die im vorhergehenden Absatze genannten Rechte einzuverleiben sind; zu diesem Zwecke hat es alles von Amtswegen anzuordnen, was zur Durchführung nach den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes notwendig ist.

Zu diesen Eintragungen ist weder die Bewilligung des Bodenamtes, noch der Fideikommißbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde (§ 23, letzter Abs. Ges.), wie des Ackerbauministeriums (Ges. vom 9. November 1918, Slg. No. 32) und in der Slowakei der Gespansverwaltungskommission (§ 4 Ges. vom 10. Dezember 1918, No. 64 Slg. und § 2 der Vdg. vom 12. Jänner 1919, No. 11) erforderlich.

Artikel XIII. Falls ein anfordernder Pächter nicht rechtzeitig den Übernahmspreis oder dessen Teil (§ 11 Ges.) erlegt, spricht das Grundbuchsgericht durch Beschluß aus, daß sein auf Grund des früheren Beschlusses erlangtes Anforderungsrecht erloschen ist. Davon ist außer dem säumigen Erwerber der bisherige Eigentümer, das Bodenamt und das Gebührenamt sowie alle übrigen Personen zu verständigen, welche vom ursprünglichen Beschlusse verständigt wurden.

Das Grundbuchsgericht legt dann die deponierten Gelder zinsbringend — soweit dies nach dem Grundbuchsstande zulässig ist — als gemeinsame Masse für alle in derselben Grundbuchseinlage eingetragenen Liegenschaften an und wartet indessen den Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Grundbuchsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer ab (§ 26 Ges.).

Wenn nicht bis zu dieser Zeit der Eigentümer ausweist, daß die im § 19 angeführten Personen der Ausfolgung des Geldes an ihn zustimmen, so beraumt das Grundbuchsgericht eine Tagsatzung zur Verteilung des deponierten Geldes und des grundbücherlich sichergestellten Restes des Übernahmspreises an. Von der Tagsatzung hat es den bisherigen Eigentümer, das Bodenamt, und die Personen, für welche auf der Liegenschaft

Digitized by Google

Pfandrechte und andere Lasten haften, die auf den Übernahmspreis verwiesen sind, sowie die zur Einbringung der Steuern und öffentlichen Abgaben berufenen Organe zu verständigen. Diese Personen sind aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden und der Übernahmspreis ist zwar im außerstreitigen Verfahren, jedoch nach den Grundsätzen über die Verteilung des Meistbotes einer Liegenschaft im Exekutionsverfahren (§ 209 ff. E.-O.) zu verteilen. Von dem ganzen Übernahmspreise sind zunächst 5 % für den Staat abzurechnen und der Rest sodann zu verteilen.

Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses sind von Amtswegen die zugewiesenen Beträge an Bargeld den Berechtigten anzuweisen — wozu ebenfalls im Falle des § 24, Abs. 3 Ges. die Zustimmung des Bodenamtes erforderlich ist — und es ist zu verfügen, daß der Übernahmspreisrest gemäß dem Verteilungsbeschlusse auf die Berechtigten übertragen und daß gleichzeitig die Anmerkung der Verfügungsbeschränkung (§ 26 Ges.) gelöscht wird.

Wurde indessen eine weitere Rate erlegt, so ist sie in gleicher Weise den nachfolgenden Berechtigten, die im Verteilungsbeschlusse auf sie verwiesen wurden, anzuweisen und die Löschung eines gleichen Betrages aus der grundbücherlich sichergestellten Forderung anzuordnen.

Der Betrag von 5 % des ganzen Übernahmspreises, der zunächst für den Staat abzuziehen ist (§ 26, Abs. 1 Ges.), ist immer zurückzuhalten, der deponierte Betrag ist dem bisherigen Eigentümer oder dem grundbücherlich Berechtigten auszufolgen. Von diesem Betrage sind zunächst die Auslagen der Vertrauensmänner (§ 16, 26 Ges., oben Art. V) zu bezahlen und der Rest ist der durch Verordnung zu bestimmenden Kasse anzuweisen.

Soweit die Übernahmspreise nicht durch die angemeldeten Forderungen, die ein Vorzugspfandrecht haben, oder durch die bücherlichen Forderungen erschöpft sind, werden sie dem bisherigen Eigentümer, sofern das Bodenamt zustimmt (§ 24, Abs. 3), oder dem Staate, falls dieser in seine Rechte eintritt (§ 26, Abs. 4) ausgefolgt.

In dem Beschlusse, der über die Anmeldungen entscheidet, ist auch auszusprechen, welche Kosten und mit welchem Betrage die einzelnen Erwerber zu ersetzen haben (§§ 16, 17, 20, letzter Abs., 30, Abs. 2 Ges.). Das entscheidende Gericht hat diese Gebühren von Amtswegen nach Vorschrift der Geschäftsordnung einzuheben.

Die zur Befriedigung gelangten Forderungen der bücherlichen Gläubiger werden von Amtswegen gelöscht. Es genügt, wenn der Erwerber einen Beweis durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, daß eine solche Forderung vollständig berichtigt wurde.

Zur Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

(Durchführungsverordnung der Regierung vom 17. Juli 1919, Slg. No. 399. — Kundgemacht am 24. Juli 1919.)

Auf Grund der §§ 16 und 26 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. No. 318*) wird verordnet:

Artikel I: Die Vertrauensmänner, deren Bestellung gemäß § 16 des Gesetzes zu dem Zwecke erfolgen wird, damit sie die für den Gerichtsbeschluß entscheidenden Verhältnisse an Ort und Stelle erheben, können als Vergütung ansprechen:

*) „Prager Archiv" No. 23. S. 531.

Digitized by Google

a) Reisegebühr und Zehrgeld nach dem Tarif für die Staatsbeamten der VIII. Rangsklasse, falls die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Staatsbeamten auf deren Vergütung Anspruch haben;

b) für Zeitverlust und ihre Mühewaltung: für den ganzen Tag 50 K, für einen halben Tag 30 K. Ein angefangener halber Tag wird voll gezählt.

Die Vertrauensmänner sind verpflichtet, die angeforderte Vergütung ordentlich binnen 14 Tagen bei dem Gerichte in Rechnung zu stellen, von dem sie bestellt wurden. Das Gericht wird die Vergütung adjustieren und anweisen; gegen die Festsetzung der Vergütung kann binnen 14 Tagen beim Bezirksgericht Beschwerde ergriffen werden. Über die Beschwerde entscheidet rechtskräftig der Gerichtshof I. Instanz. Dem Bodenamte, bezw. dem Landwirtschaftsministerium hat das Gericht anzuzeigen, wie viel im Ganzen an Vergütungen an die einzelnen Vertrauensmänner ausgezahlt wurde.

Artikel II: Das Gericht, bei welchem der Übernahmspreis, sei es ganz oder teilweise, erlegt wurde, hat zunächst vom ganzen, durch Gerichtsbeschluß festgesetzten Übernahmspreise 5 % zu Gunsten des Staates abzurechnen, bevor es die erlegten Beträge dem Eigentümer oder an seiner statt dem Nachfolger (§ 24 des Ges.) herausgibt oder den Übernahmspreis verteilt (§ 26 des Ges.).

Von den abgezogenen 5 % der Summe hat es zunächst den Bezirksgerichten die mit der Tätigkeit der Vertrauensmänner verbundenen Auslagen zu ersetzen und den Rest sodann an die Finanzlandeskasse abzuführen. Das Finanzministerium wird mit Erlaß festsetzen, unter welcher Einnahmspost er eingetragen werden wird.

Artikel III: Die Durchführung dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung wirksam wird, steht den Ministern der Justiz, der Landwirtschaft und der Fiannzen zu.

Anmeldung von Miete und Pacht und Gebühr von Miet- und Pachtverträgen.

(Regierungsverordnung vom 30. Juli 1919, Slg. No. 432, zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1919, Sg. No. 378.*) — Kundgemacht am 31. Juli 1919.)

Auf Grund des § 9 des oben angeführten Gesetzes wird folgendes verfügt:

§ 1. Jeder Eigentümer (bezw. dessen Vertreter) einer zur Gänze oder zum Teile auf mündlichem oder schriftlichem Wege vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Sache ist verpflichtet, bis längstens Ende August 1919 bei der mit Rücksicht auf diese unbewegliche Sache zuständigen Steueradministration ein genaues Verzeichnis aller seiner Mieter bezw. Pächter nach dem Stande vom 1. August 1919 zu überreichen.

Fällt der Gegenstand des Pachtvertrages in den Sprengel mehrerer Steueradministrationen, so ist das Verzeichnis bei derjenigen Steueradministration zu überreichen, in deren Sprengel sich die Verwaltung der vermieteten (verpachteten) Liegenschaft befindet, und in Ermangelung einer selbständigen Verwaltung im Inlande bei jener Steueradministration, in deren Sprengel sich der größte Teil dieser Liegenschaft befindet; den anderen Steueradministrationen ist aber (in der gleichen Frist) anzuzeigen, welcher Steueradministration das vorgeschriebene Verzeichnis der Mieter (Pächter) eingeschickt wurde. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand für die rechtzeitige Vorlage des richtigen Verzeichnisses.

*) „Prager Archiv" No. 25, S. 586.

Digitized by Google

In dem Verzeichnisse ist anzuführen:

a) der Eigentümer der Liegenschaft; sind der Eigentümer mehrere, dann gleichzeitig ihre Anteile. Steht die Nutznießung der Liegenschaft einer anderen Person zu, so ist im Verzeichnisse auch deren Name, Beruf, Wohnort und ihre Zuständigkeit anzugeben.

Handelt es sich um eine Aftermiete (Afterpacht), so ist neben dem Besitzer der Mieter (Pächter) anzuführen, der die unbewegliche Sache (das Gewerbe), eventuell einen Teil davon in Aftermiete gibt;

b) der Mieter (Pächter), bei Aftermieten (Afterpachtungen) der Aftermieter (Afterpächter);

c) das vermietete (verpachtete) Objekt und sein Zugehör, gleichgültig, ob dieses mit der unbeweglichen Sache oder selbständig verpachtet wurde; gleichzeitig ist bei ihm ersichtlich zu machen, worin es besteht und wo es sich befindet;

d) die Miet-(Pacht-)Zeit;

e) der Miet-(Pacht-)Zins;

f) handelt es sich um einen vor dem 1. August 1919 schriftlich abgeschlossenen und ordnungsgemäß vergebührten Vertrag, so sind auch die Daten der Vergebührung (die Behörde und die Zahl, unter welchen die Vergebührung erfolgte), anzugeben. Die Partei ist verpflichtet, diese Urkunde über amtliche Aufforderung vorzulegen;

g) falls irgendwelche Mieter (Pächter) Aftermieter (Afterpächter) haben, so ist in dem vom Eigentümer der unbeweglichen Sache (des Gewerbes) überreichten Verzeichnisse in der Anmerkung dieser Umstand, soweit er dem Eigentümer bekannt ist, anzugeben.

§ 2. Dem Verpächter eines Gewerbes oder einer anderen ähnlichen Berechtigung (von Wasser-, Jagd-, Bergbaurechten, öffentlichen Abgaben u. dergl.) obliegt die gleiche Anmeldeverpflichtung im Sinne des § 1 dieser Verordnung, bei Aftermieten (Afterpachtungen) demjenigen, der die Liegenschaft (eventuell einen Teil von ihr) oder das Gewerbe in Aftermiete oder Afterpacht gegeben hat.

§ 3. Der Miet-(Pacht-)Zins, beziehungsweise der Aftermiet-(Pacht-)zins ist in der Regel mit dem Jahresbetrage anzuführen und gleichzeitig anzugeben, in welchen Fristen er fällig ist. Wurde der Miet-(Pacht-)Zins, beziehungsweise ein Teil davon, nicht in einem zu bestimmten Fristen fälligen Geldbetrage, sondern in anderen Leistungen vereinbart, so sind diese Leistungen so genau als möglich zu bezeichnen und gleichzeitig zu bewerten.

Besteht die Vergütung für die Miete (Pacht) oder ein Teil von ihr aus nicht in Geld bestehenden Beträgen, Verrichtungen und anderen Werten, mögen diese auf einmal oder in anderen regelmäßigen oder unregelmäßigen Raten fällig sein, so ist anzugeben, auf welche Bestandzeit (in der Vergangenheit und Zukunft) eine solche Vereinbarung Bezug hat, welcher Teil dieser unregelmäßigen Vergütung schon berichtigt wurde (u. zw. wann, event. auch auf welche Weise), und welche Frist für ihren restlichen Teil festgesetzt ist.

§ 4. Bezieht sich die Vergütung auch auf andere Gegenstände, als die in § 1 des Gesetzes angeführten, so ist die Gesamtvergütung sowie der auf diese anderen Gegenstände (bezw. Arbeiten und Leistungen), auf welche dieses Gesetz keinen Bezug hat, entfallende Teil anzuführen. Dies gilt auch insbesondere von der Vermietung von Wohnungen mit Kost oder einer anderen Versorgung, von Pensionen, der Miete von Sommer- und ähnlichen zeitweiligen Wohnungen.

§ 5. Das Verzeichnis ist dreifach nach den vorgeschriebenen Formularen und zwar bei Zinshäusern in der Regel für jedes Zinshaus besonders zu überreichen, soweit es sich

Digitized by Google

nicht um die Miete mehrerer Häuser durch einen einzigen Mieter auf Grund eines einzigen Vertrages handelt.

Bei kleineren Objekten, vor allem aber bei Pachtungen, können mehrere Pächter in einem einzigen Verzeichnisse angeführt werden, besonders dann, wenn die Pacht bloß nach dem Ausmaße verpachtete Grundstücke ohne Gebäude und Zugehör betrifft. Die verpachtete Liegenschaft ist soweit als möglich nach der Grundbuchseinlage, der Parzellenzahl, dem Ausmaße, der Kulturgattung und dergl. genau zu bezeichnen. Sind neben Grundstücken auch Gebäude verpachtet, so sind auch diese im Verzeichnisse anzuführen.

Wurde ein Vertrag bereits einer Gebühr (nach Tarifpost 65/25 des Gebührengesetzes vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. No. 50) unterzogen, so ist die Postzahl (sowie die Behörde), unter welcher die Gebühr bemessen wurde, anzugeben, und, wenn die Gebühr in Stempeln abgeführt wurde, anzuführen, mit was für einem Stempel die Urkunde versehen ist, wo (bei wem) sie sich befindet und für welche Zeit der Vertrag gilt.

Der Finanzminister ist berechtigt, auf den Formularen nach Bedarf der Zeit und einzelner Gruppen von Kontrahenten und Objekten Abänderungen zu treffen.

§ 6. Wenn die Steuerverwaltung keinen formalen Fehler konstatiert, so bestätigt sie eine Gleichschrift des Verzeichnisses und stellt sie der Partei zurück, der sie dann als Ausweis darüber dient, inwieweit sie der Anmeldeverpflichtung nachgekommen ist. Die zweite, ebenfalls bestätigte Gleichschrift wird dem zur Entgegennahme der auf diesen Gegenstand bezüglichen gebührenpflichtigen Akte berechtigten Steuer-(Gebührenbemessungs-)Amte eingesendet, die dritte Gleichschrift behält die Steueradministration zu Steuerzwecken bei sich.

Der gleiche Vorgang ist bei der Anmeldung einer neuen Miete oder ihrer Änderung gemäß § 2 des Gesetzes einzuhalten. In der Anmeldung ist auf die entsprechende Post der Anmeldung (des Verzeichnisses der Mieter, resp. Pächter) im Sinne des § 1 dieser Verordnung, bezw. des vorangegangenen Gebührenausweises zu verweisen.

Erfährt das ganze Mietsverhältnis eine Änderung, so ist für die betreffende Post ein neues Verzeichnis zu überreichen.

§ 7. Die bisherige Verpflichtung zur Überreichung von Bekenntnissen für die Bemessung der Hauszinssteuer in zweijährigen Perioden (in Hauszinssteuerorten), bezw. in einjährigen Perioden (in den übrigen Orten) bleibt durch dieses Gesetz unberührt, ebenso auch die Anmeldepflicht hinsichtlich frei gewordener Wohnungen und ihrer neuerlichen Vermietung. Es genügt aber, wenn die Anmeldung zu Zwecken der Vergebührung und für die Hauszinssteuer bei der Steueradministration mit einer einzigen Eingabe in drei Gleichschriften erstattet wird.

In diese Bekenntnisse wird die Gleichschrift der Anmeldungen eingelegt, die im Sinne des § 6 dieser Verordnung bei der Steueradministration belassen wurde; auf ihrer Grundlage überprüft die Steueradministration bei der Bemessung der Hauszinssteuer die Richtigkeit des einbekannten Zinsertrages.

§ 8. Wenn in Hinkunft der Miet- oder Pachtzins, der Zinsrückstand oder ein anderweitiger, an Stelle des Mietzinses vereinbarter Ersatz eingeklagt wird, obliegt es dem Gerichte von Amtswegen, darauf Bedacht zu nehmen, ob der Miet-(Pacht-)Vertrag ordnungsgemäß (§ 1 und 2 des Gesetzes) angemeldet wurde.

Der Kläger hat dies in der Klage oder spätestens bei der ersten Tagsatzung durch die ihm rückgestellte Gleichschrift der Anmeldung nachzuweisen (§ 1—6 dieser Verordnung); ansonsten ist die Klage im Sinne des § 4 des Gesetzes abzuweisen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen gemäß § 14 dieser Verordnung die Anmeldepflicht entfällt.

Digitized by Google

Wurde die Anmeldung nicht zugleich mit der Klage vorgelegt, so fordert das Gericht den Kläger auf, sie bei der ersten Tagsatzung vorzulegen (§ 183, Z. 2 Z.-P.-O., § 204, Z. 2 des G.-A. 1 vom Jahre 1911).

Die Bestätigung der Steueradministration auf der von der Partei vorgelegten Gleichschrift, daß die Anmeldung vollzogen wurde, reicht zum Nachweis der Klagbarkeit hin.

§ 9. Die Gebühr wird unmittelbar ohne amtliche Bemessung gleichzeitig mit der Vorlage des vorgeschriebenen, dreifach ausgefertigten Ausweises (§ 5 des Gesetzes) beim zuständigen Steueramte berichtigt; in Prag, Brünn und Pilsen beim Gebührenbemessungsamte, eventuell bei der diesem Amte zugeteilten Kassa.

Der Ausweis, der persönlich überreicht oder durch die Post eingesendet werden kann, hat zu enthalten:

1. den Eigentümer (Nutznießer) der unbeweglichen Sache oder des Gewerbes, und, wenn es sich um Aftermiete oder Afterpacht handelt, auch die Adresse desjenigen, der die Sache oder das Recht in Aftermiete (Afterpacht) gibt;

2. den Mieter (Pächter), bezw. Aftermieter (Afterpächter) und zwar nach Tunlichkeit in der gleichen Reihenfolge, wie bei dem Verzeichnisse gemäß § 1 dieser Verordnung;

3. den Gegenstand der Miete (Pacht), bezw. Aftermiete (Afterpacht), soweit sie von der Anmeldung nicht befreit ist (§ 6 des Gesetzes und § 14 dieser Verordnung);

4. den Miet-(Pacht-)Zins, bezw. Aftermiet-(Pacht-)Zins, in der gleichen Gliederung wie im Verzeichnisse gemäß §§ 1, 3 und 4 dieser Verordnung, und zwar für die Periode für welche der Ausweis überreicht wird.

Für den Ausweis werden retrograde Halbjahrsperioden festgesetzt. Der erste Ausweis ist daher am 1. Feber 1920 zu überreichen. Der Finanzminister ist aber berechtigt, diese Periode nach Bedarf abzuändern.

Für diese Periode berechnet sich die Partei den einerseits in Geld, andererseits in nicht in Geld bestehenden Leistungen zahlbaren Miet-(Pacht-)Zins selbst, und zwar hinsichtlich jeder Miete (Pacht) gesondert, und von dem nach oben auf einen durch 10 K teilbaren Betrag abgerundeten Gesamtwerte des Mietzinses für die gebührenpflichtigen Objekte wird die Gebühr ersichtlich gemacht und zusammen mit dem Ausweise längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Periode, für welche der Ausweis überreicht wird, abgeführt.

§ 10. Die Grundlage für die Bewertung der Gebühr bildet der Betrag, der auf die betreffende Periode von dem vereinbarten (keineswegs von dem bezahlten) Mietzinse entfällt.

Für Leistungen, die auf einmal, in unregelmäßigen oder von den Fristen eines in Geld fälligen Mietzinses abweichenden Fristen fällig sind, wird der Betrag für die einzelnen Ausweisperioden nach ihrer Fälligkeit, beziehungsweise nach der Vollbringung der Arbeit (Verrichtung) angeführt.

Wenn die Finanzbehörde mit der Bewertung der nicht in Geld bestehenden Leistungen oder mit der Aufteilung der Gesamtvergütung auf die gebührenpflichtigen und die nicht gebührenpflichtigen Objekte nicht einverstanden ist, wird der Wert nach den Gebührenvorschriften erhoben.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, in besonders berücksichtigungswerten Fällen, namentlich in solchen, in welchen auch die Hauszinssteuer wegen Uneinbringlichkeit vorgeschrieben wurde, die Gebühr hinsichtlich des nichtbezahlten oder aus einem anderen Grunde nicht abgeführten Betrages zu erlassen.

§ 11. Eine von der Behörde bestätigte Gleichschrift des Ausweises ist (nach Überprüfung auf Grund der Anmeldungen) der Partei rückzustellen, die zweite, mit den Ver-

Digitized by Google

rechnungsdaten versehene, ist in den für jede Partei besonders in Evidenz geführten Akten zu behalten; die dritte Gleichschrift wird der zuständigen Steueradministration übersandt.

Wenn in der folgenden Periode bei Vergleichung mit der vorangegangenen in den einzelnen Mieten (Pachtungen) keine Veränderung eingetreten ist, so kann die Vorlage des Ausweises entfallen und die Partei kann unter Berufung auf den vorangegangenen Ausweis die Gebühr in der gleichen Höhe bezahlen.

§ 12. Für die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühr ist es gleichgültig, ob bezüglich des Miets-(Pacht-)Verhältnisses eine Urkunde abgefaßt wurde, und in wie viel Gleichschriften.

Wurde aber der Vertrag vor dem 1. August 1919 abgeschlossen und auch ordnungsgemäß verg bührt, so entfällt die Gebührenpflicht im Sinne des § 5 des Gesetzes für die Zeit, für welche dieser Vertrag ohne Änderung Geltung hat.

Bei einer Veränderung wird nur der Unterschied in dem Miet-(Pacht-)Zinse, bezw. die Verlängerung der Miet-(Pacht-)Zeit gebührenpflichtig.

Ordnungsgemäß vergebührte Mieten (Pachtungen) brauchen also in den Ausweis gemäß § 5 des Gesetzes nicht aufgenommen zu werden, desgleichen nicht solche, welche von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.

Die in welcher Form immer erteilte Quittung über den vergebührten Miet-(Pacht-)Zins ist gebührenfrei.

§ 13. Handelt es sich um Miete oder Pacht von Sachen oder Rechten, die dem Staate oder anderen von der Gebühr befreiten Personen gehören, so ist zur Anmeldung im Sinne des § 1 und 2 des Gesetzes die Verwaltung der vermieteten (verpachteten) Sachen oder Rechte verpflichtet. Zur Bezahlung der Gebühr ist die andere Vertragspartei verpflichtet, soweit sie nicht selbst die Befreiung von der Gebühr genießt.

§ 14. Befreit sind:

A) von der Anmeldungs- und Gebührenpflicht:

a) Mieten oder Pachte (Aftermieten oder Afterpachte) bis zur Höhe von 240 K jährlich, soweit sie ganze Gebäude, Grundstücke oder Rechte betreffen und soweit ein Eigentümer nicht mehr als fünf derartige einzeln vermietete (verpachtete) unbewegliche Sachen besitzt, oder soweit in einem einzigen Gebäude sich höchstens zwei Mieter befinden und keiner von ihnen einen Mietzins von über 240 K bezahlt;

b) die Aufnahme von Aftermietern in Wohnung mit Kost oder ganzer Versorgung;

c) andere Aftermieten bis zu 600 K jährlich;

d) Aufnahme von Bettgehern gegen höchstens wöchentliche Bezahlung;

e) Vermietungen (Aftervermietungen), die zur Ausübung des Gewerbes der Hoteliers u. ä. gehören, soweit es sich nicht um einen Zeitraum von mehr als 14 Tage handelt;

f) Mieten (und deren Veränderungen) für einen höchstens 14tägigen Bade- oder Sommer- u. ä. Aufenthalt, bei längerer Dauer, wenn der Mietzins für den ganzen Aufenthalt nicht höher ist als 100 K, soweit nicht schon nach lit. *a*) Befreiung von der Anmeldung eintritt, und weiters Mieten von Badegästen, die auf Kosten von Sozialversicherungsinstituten ins Bad gesendet wurden.

B) Von der Gebührenpflicht (nicht auch von der Anmeldepflicht) weiters — abgesehen von den unter lit. *A*) angeführten Fällen — einzelne Mieten (Pachte) bis 240 K jährlich überhaupt.

Dem Finanzministerium ist das Recht vorbehalten, die Höhe des von der Gebühr bezw. Anmeldung befreiten Betrages mit Rücksicht auf Veränderungen in den Miet- und Pachtpreisen zu ändern, gegebenenfalls in besonderer Rücksicht würdigem Falle Befreiung zu bewilligen.

Digitized by Google

§ 15. Wer den Miet-(Pacht-)Zins diesen Vorschriften gemäß richtig und ordnungsgemäß anmeldet, wird wegen seiner Verschweigung für abgelaufene Perioden nicht verfolgt werden, sofern das Strafverfahren wegen einer solchen Verschweigung nicht etwa schon eingeleitet ist.

§ 16. Diese Verordnung gelangt am 1. August 1919 zur Geltung, ihre Durchführung obliegt dem Finanz- und Justizminister.

Vollzugsverordnung zur Rentensteuernovelle.*)

(Verordnung der Regierung vom 17. Juli 1919, Slg. No. 405. — Kundgemacht am 26. Juli 1919.)

Bezüglich der Rentensteuer, welche durch Abzug von den seitens der Banken und Bankiers zur Verzinsung übernommenen Geldern einzuheben ist, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Verpflichtung zum Abzuge der Steuer ist es gleichgiltig, ob es sich um Gelder, welche zur Verzinsung in laufender Rechnung übernommen wurden, oder um tägliche Gelder handelt, und ob sie auf eine bestimmte Zeit oder auf Kündigung übernommen werden; ebenso ist es gleichgiltig, aus welchem Grunde sie zur Verzinsung übernommen wurden.

§ 2.

Die Steuer von dem im Laufe eines Kalenderhalbjahres fällig gewordenen Zinsen ist binnen 14 Tagen von der Zusammenstellung des betreffenden Halbjahrsabschlusses, längstens jedoch bis zum 1. Oktober des laufenden, bezw. bis zum 1. April des folgenden Jahres abzuführen.

Bei diesen Zinsen braucht die Spalte 2 (Prozentsatz der Verzinsung) der Ausweise nach dem Formular „C" der Vollzugsvorschrift III zum Gesetze betreffend die direkten Personalsteuern nicht ausgefüllt zu werden.

§ 3.

Die die Steuer abziehenden Unternehmungen und ihre Filialen sind verpflichtet, vom 1. Juli 1919 angefangen ein besonderes Einschreibebuch nach dem beiligenden Muster**) „O" zu führen. Den Unternehmungen steht es frei, in dieses nach Bedarf auch andere, ihrer Verrechnungsart entsprechende Kolonnen aufzunehmen.

In dem Einschreibebuche müssen alle Zinsen von den zur Verzinsung übernommenen Geldern verrechnet sein, mit Ausnahme der Zinsen der von dem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere und der Kassenscheine, ferner der Zinsen von Einlagsbücheln, von veräußerten Wechseln und der im § 94 lit. c) des Ges. betreffend die direkten Personalsteuern angeführten Zinsen.

Es ist jedoch nicht gestattet, daß in Fällen, wo ein Kommittent — sei es auch in ein und derselben Rechnung — abwechselnd als Schuldner und als Gläubiger erscheint, von den dem Kommittenten gutgeschriebenen Zinsen die Zinsen abgerechnet (kompenziert) werden, welche er für die Zeit zu zahlen hat, durch welche er Schuldner des die Steuer abziehenden Unternehmens war.

*) „Prager Archiv" Jahrg. I 1919, No. 20, S. 450 f.

**) Die Formularbeilage wird hier nicht wiedergegeben. Zum Verständnisse des § 5 wird bemerkt, daß Spalte 7—11 für die Angabe der vom Unternehmen vergüteten (Passiv-) Zinsen bestimmt sind und zwar 7 für die von der Steuer befreiten 8 und 11 für die steuerpflichtigen, auf einheimische und auf fremde Währung lautend. D. Ü.

Digitized by Google

Das Einschreibebuch kann auf losen Blättern geführt werden; in diesem Falle ist es erforderlich, daß diese (ordentlich gestempelten) Blätter mit laufenden Zahlen bezeichnet und monatsweise zusammengebunden werden, wobei die die gleiche Geschäftsabteilung betreffenden Blätter mit einem bestimmten Buchstaben (*A*, *B* usw.) bezeichnet werden müssen.

Am Schlusse einse jeden Blattes ist die Summe anzugeben. Aus diesen Summen wird auf einem eigenen Blatte eine Monatsübersicht für jede Geschäftsabteilung gesondert dargestellt. Beim Abschlusse werden sodann die Monatsausweise in einen Ganzjahrsausweis zusammengefaßt, welcher so ein Gesamtbild der ganzen Gebahrung bietet.

§ 4.

Unbeschadet der aus § 5, Abs. 1 und 2 hervorgehenden Bestimmung ist es dem die Steuer in Abzug bringenden Unternehmen freigestellt, die Buchungen in fremder Währung in einem besonderen Einschreibebuche durchzuführen. Die Zinsen in fremder Währung sind jedoch bei jedem Kontoabschlusse in inländische Währung umzurechnen nach dem festen Kurse, welcher zu dieser Zeit nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes maßgebend ist.

Das Finanzministerium wird die Umrechnungskurse vierteljährlich festsetzen und zwar immer für die Zeit vom 1. Jänner einschließlich bis zum 31. März, vom 1. April einschließlich bis zum 30. Juni, vom 1. Juli einschließlich bis zum 30. September und vom 1. Oktober einschließlich bis 31. Dezember. Erstmalig werden die Umrechnungskurse für die Zeit vom 6. Juni bis 30. September 1919 festgesetzt werden. Die Richtschnur für die Festsetzung der Vierteljahrskurse bilden die am ersten Tage der angeführten Vierteljahre geltenden Kurse.

Fremde Währungen, für welche vom Finanzministerium kein Umrechnungskurs mitgeteilt wurde, sind nach dem Verhältnisse (der Relation) zu dem wirtschaftlich nächsten vom Finanzministerium festgesetzten Kurse umzurechnen.

§ 5.

Die Schlußsumme der Spalten 8 und 11 des Ganzjahrsausweises (§ 3, Abs. 5) muß dem in der Spalte 3 des Ausweises nach Formular „*C*" der Vollzugsvorschrift III zum Gesetze betreffend die direkten Personalsteuern angeführten Betrage für die ganze Geschäftsperiode (§ 2 dieser Verordnung) entsprechen.

Die Schlußsummen der Spalten 7, 8 und 11 des Ganzjahrsausweises müssen gleich sein der Debetseite des Kontos über die Zinsen von den zur Verzinsung übernommenen Geldern (§ 3, Abs. 2) nach Abzug des etwaigen auf dieser Seite sich ergebenden Saldos.

Die überwachende Steuerverwaltung ist berechtigt, sich aus dem Einschreibebuche zu überzeugen, ob die entsprechenden Eintragungen in dem Ausweise nach Formular „*C*" der Vollzugsvorschrift III zum Gesetze betreffend die direkten Personalsteuern richtig sind und dem Gesetze entsprechen. Wenn es der Zweck der Revision erfordert, kann auch in die übrigen Behelfe (Hauptbuch, Saldokonti) Einsicht genommen werden. Die erforderliche Einsichtnahme in die angeführten Aufzeichnungen wird in den Geschäftsräumlichkeiten des die Steuer in Abzug bringenden Unternehmens durchgeführt werden.

§ 6.

Für das Jahr 1919 zur Rentensteuer einbekannte Zinsen, welche jedoch nach ihrer Natur nunmehr dem Abzuge nach § 133, Abs. 2, Z. 3 des Ges. betreffend die direkten Personalsteuern unterliegen, sind bei Veranlagung der Rentensteuer nicht in die Steuergrundlage aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 7.

Soweit diese Vollzugsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Vollzugsvorschrift III zum Gesetze betreffend die direkten Personalsteuern.

Zuständigkeit zur Bemessung der besonderen Erwerbsteuer.

(Regierungsverordnung vom 17. Juli 1919, Sig. No. 409, durch welche die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. No. 220, abgeändert werden. — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Im Sinne des § 109, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. No. 220, abgeändert durch die Kaiserl. Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. No. 124, und im Sinne des Artikels 51, Z. 8 der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des zitierten Gesetzes, abgeändert durch Verordnung vom 29. September 1917, R.-G.-Bl. No. 396, wird bestimmt:

Artikel 1. Zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. No. 220, einschließlich des Rentabilitätszuschlages gemäß Artikel I, § 1, Z. 3 der Kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. No. 280, werden folgende Steueradministrationen delegiert:

In Böhmen:

Die Steueradministration in Budweis für den Sprengel der Budweiser Handelskammer; die Steueradministration in Eger für den Egerer Handelskammersprengel; die Steueradministration in Reichenberg für den Reichenberger Handelskammersprengel; die Steueradministration in Pilsen für den Pilsner Handelskammersprengel und die Steueradministration in Prag II. für den Prager Handelskammersprengel.

In Mähren:

Die Steueradministration in Brünn für den Brünner Handelskammersprengel und die Steueradministration in Olmütz für den Olmützer Handelskammersprengel.

In Schlesien:

Die Steueradministration in Troppau für den Troppauer Handelskammersprengel.

Artikel 2. Die Bekenntnisse zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des zitierten Gesetzes mit den Belegen gemäß § 110, Abs. 1 und 2, sind direkt bei den delegierten Steueradministrationen zu überreichen. Diese Behörden überprüfen die Bekenntnisse in unmittelbarem Verkehre mit den Parteien; die Unternehmer sind verpflichtet, bei diesen Behörden von denselben abverlangte Aufklärungen, Ausweise, Berichtigungen und Ergänzungen des Bekenntnisses zu erstatten (§§ 110, Abs. 3, 111, erster Satz).

Die delegierten Steueradministrationen besorgen auch sämtliche übrigen Amtshandlungen im Sinne des durch Kaiserl. Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. No. 124, ergänzten § 111. Die nach den bisherigen Vorschriften örtlich zuständig gewesenen Behörden sind aber verpflichtet, den delegierten Behörden mit Beschleunigung die von ihnen verlangte nötige Unterstützung zu gewähren.

Artikel 3. Die im Sinne dieser Verordnung delegierte Steueradministration verständigt die beteiligten Gemeinden von der Steuerteilung, fertigt den Zahlungsauftrag

Digitized by Google

(§ 113) aus und sendet ihn der Steueradministration zu, in deren Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat. Diese Behörde besorgt dann die Zustellung des Zahlungsauftrages, sowie auch die Realisierung der Steuervorschreibung auf die durch die bisherigen Vorschriften (Art. 56, Z. 6 u. 7 der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes über die Personalsteuern, kundgemacht mit Erlaß vom 18. Mai 1897, R.-G.-Bl. No. 124) geregelte Art; dieser Behörde steht sodann die Führung sämtlicher Vormerkungen und die Zusammenstellung der durch die geltenden Vorschriften eingeführten Ausweise zu.

Ein ähnlicher Vorgang ist auch bei Steuerabschreibungen zu beobachten.

Artikel 4. Rekurse gegen Zahlungsaufträge sind bei den delegierten Steueradministrationen (§ 114) zu überreichen.

Artikel 5. Bei den delegierten Behörden sind auch Anzeigen über neu entstandene Betriebe (§ 116) und über die Aufgabe eines Unternehmens (§ 118) zu erstatten.

Artikel 6. Der Wortlaut des Art. IX, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes über die Personalsteuern (Erlaß vom 18. März 1914, R.-G.-Bl. No. 61) wird folgendermaßen berichtigt:

Zur Überwachung, ob die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Schuldner den ihnen im § 133 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind, ist diejenige Steueradministration zuständig, in deren Sprengel sich das Steueramt, bezw. die Staatskassa befindet, die zur Empfangnahme der abgeführten Steuer gemäß Art. X, Z. 2, berufen ist. Wenn zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke eine andere Behörde delegiert ist, so hat die zuständige Steueradministration die zur Überprüfung der Ausweise „*C*" erforderlichen Daten (Art. XI, Z. 5) von der delegierten Behörde anzufordern.

Artikel 7. Der Wortlaut des Art. III, Z. 1 der Vollzugsvorschrift zum Art. III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. No. 13 (Erlaß vom 18. März 1914, R.-G.-Bl. No. 65) wird folgendermaßen abgeändert:

Die Überwachung des ordnungsgemäßen Abzuges der Tantiémenabgabe steht der Steueradministration zu, in deren Sprengel die zum Abzuge verpflichtete Gesellschaft ihren Sitz hat, und den Finanz-Landesbehörden.

Zu Art. V, Z. 2, dieser Verordnung wird nachstehender Zusatz hinzugefügt:

Wenn zur Bemessung der Erwerbsteuer im Sinne des II. Hauptstückes des Gesetzes über die Personalsteuern eine Steueradministration delegiert ist, in deren Bezirke die Gesellschaft nicht ihren Sitz hat, so hat die nach dem Sitze zuständige Steueradministration die zur Überprüfung der Ausweise „*B*" erforderlichen Daten von der delegierten Behörde abzuverlangen.

Artikel 8. Diese Verordnung, welche am Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit tritt, gilt für die Bemessung der Steuer für das Jahr 1919, sowie des Bemessungsrückstandes für die vorangegangenen Jahre. Bekenntnisse und Anmeldungen, welche vor der Kundmachung der Verordnung bei der bisher zuständigen Behörde überreicht worden waren, behalten ihre Geltung.

Instanzenzug in Gebührensachen.

(Regierungsverordnung vom 17. Juli 1919, Slg. No. 408, zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, Slg. No. 42.*) — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Auf Grund des § 2, des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, Slg. No. 42 wird angeordnet:

*) „Prager Archiv" No. 5, S. 129.

Digitized by Google

§ 1.

Nach dem Gesetze vom 24. Jänner 1919, Slg. No. 42 ist die Finanz-Landesbehörde die einzige und endgiltige über Rekurse entscheidende Instanz.

Mit Rücksicht darauf, daß § 5 des Gesetzes vom 20. Feber 1907, R.-G.-Bl. No. 52 in Geltung belassen wurde, bezieht sich das erstangeführte Gesetz auch auf öffentliche, in diesem Paragraphen angeführte Abgaben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, Slg. No. 42, beziehen sich aber auf jene Spezialvorschriften nicht, gemäß welcher die Finanz-Landesbehörde entweder allein oder im Einverständnis mit einer Behörde eines anderen Ressorts in erster Instanz entschieden hat, eventuell, in welchem die Entscheidung unmittelbar dem Finanzministerium zugestanden ist.

Hieher gehört insbesondere das Gesetz über die Befreiung von Stempeln und Gebühren bei der Arrondierung von Grundstücken vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. No. 17, bezw. Absatz 4 der Ministerialverordnung vom 7. März 1868, R.-G.-Bl. No. 18, das Gesetz über die Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. No. 91, bezw. § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1894, R.-G.-Bl. No. 112, das Gesetz über Gebührenbegünstigungen für Anleihen von Selbstverwaltungskorporationen vom 25. März 1902, R.-G.-Bl. No. 70, das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. No. 144 über Gebührenerleichterungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen (§ 13), das Gesetz über Gebührenerleichterungen für Anleihen und Unterstützungen zum neuerlichen Aufbau von durch die Rebblattlaus vernichteten Weinbergen vom 16. Juni 1894, R.-G.-Bl. No. 127, bezw. § 2 der Verordnung vom 10. April 1902, R.-G.-Bl. No. 92, das Gesetz über die Fahrkartensteuer vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. No. 153 (§ 8) und die Kaiserl. Verordnung über die Frachtbeförderungssteuer vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. No. 14 (§ 4 und 11).

In diesen Fällen blieb der Instanzenzug unverändert.

Der Rekursinstanzenzug gegen die Verkürzung der Gebühr von Spielkarten im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. No. 43, bezw. im Sinne des Absatzes 49 der Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. No. 127, endet bei der Finanz-Landesbehörde.

§ 2.

Auf Entscheidungen, welche vor dem 31. Jänner 1919 datiert sind, beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister beauftragt.

Verlängerung der Frist für die Verzeichnung des beweglichen Vermögens u. der außerbücherlichen Forderungen.

(Verordnung der Regierung vom 22. Juli 1919, Sg. No. 416. — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. No. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Art. I und VII der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. No. 185, über die Verzeichnung des beweglichen Vermögens gemäß § 8 des Ermächtigungsgesetzes und der außerbücherlichen Forderungen festgesetzte Frist wird bis zum 15. August 1919 verlängert.

Digitized by Google

§ 2.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit ihr Vollzug obliegt dem Finanzminister.

Verbot des Holzfällens in Gemeindewäldern.

Gesetz vom 17. Juli 1919, Sg. No. 422. — Kundgemacht am 30. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Verboten wird das Holzfällen in Wäldern, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Stammvermögen von Gemeinden oder Ortschaften sind, sowie in Wäldern, die gemäß dem Gesetze vom 17. Juli 1919, Sg. No. 421,*) über die Regelung der Verhältnisse des Gemeindegutes zu Gemeinde- oder Ortschaftsstammvermögen werden.

Soweit dies die besonderen Verhältnisse in der Gemeinde, insbesondere die Notwendigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Holz unumgänglich erfordern, können die vorgesetzten politischen Behörden auf Ansuchen der Gemeinde das Holzfällen in einem von diesen Behörden zu bestimmenden Ausmaße bewilligen.

§ 2.

Übertretungen dieses Gesetzes strafen die politischen Behörden mit Arrest zu bis drei Monaten und daneben mit Geldstrafe bis zu 30.000 K.

§ 3.

Dieses Gesetz ist vom Tage seiner Kundmachung an in Geltung und seine Wirksamkeit endet am 30. Juni 1920.

§ 4.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister des Innern und dem Landwirtschaftsminister.

Die Zuständigkeit im Ehetrennungsverfahren.**)

Diesen Gegenstand behandelt auch Cicha im „Právník" 1919, S. 236:

„Die Stilisierung des § 20, Z. 2, welcher von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über Ehetrennungsgesuche handelt, ist unklar und gibt Anlaß zu Kompetensstreitigkeiten. Ging diesem Gesuche ein Ehescheidungsprozeß voraus, so ist örtlich zuständig der Gerichtshof, welcher in erster Instanz im Ehescheidungsprozesse entschieden hat.

Dieser Wortlaut scheint nur auf Fälle hinzudeuten, in denen durch Urteil entschieden wurde. Es gibt aber viele Fälle, wo ein Prozeß vorausging, es aber zu einem Urteil nicht kam, weil die Parteien (vor dem Urteile) sich über eine freiwillige Scheidung einigen, die aber vom Gerichtshof durch Beschluß bewilligt werden muß. Gehören diese Fälle auch unter die Vorschriften des § 20, Z. 2? Durch eine genaue Stilisierung könnte man diesen Zweifeln begegnen.

Im § 20, Z. 3, ist der Fall nicht entschieden, daß nicht einmal der Gesuchsteller im Inlande seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Welches Gericht ist hier örtlich zuständig? Naheliegend ist die Vorschrift, des § 100 J. N., aber dieser regelt die Zuständigkeit nur für Prozesse und keinesfalls für das außerstreitige Verfahren."

*) „Prager Archiv" No. 26.

**) Siehe „Prager Archiv" No. 21, S. 471 ff. und No. 25, S. 596.

Digitized by Google

Zu diesem Gegenstande fügt der Mitherausgeber des „Právník", Universitätsprofessor Dr. Hora die nachstehende Note hinzu:

„Weil ich der Mitschöpfer des § 20 bin, bemerke ich: der Wortlaut des § 20, Z. 2, wollte tatsächlich nur die Fälle treffen, in denen ein Prozeß wegen der Scheidung durch Urteil entschieden wurde, denn nur hier sind die Ergebnisse des Prozesses für das nunmehr über das Gesuch um Trennung gemäß § 17 entscheidende Gericht wichtig und wertvoll. Kommt es zu einer freiwilligen Scheidung, wenn auch nach Einleitung des Prozesses, wird man nur um die Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung gemäß § 15 ansuchen können; da hätte es also keinen Sinn, auch diesen Fall unter § 20, Z. 2, einreihen zu wollen, abgesehen davon, daß dort, wo eine freiwillige Scheidung voranging, eine doppelte örtliche Zuständigkeit wäre, je nachdem ob diese Scheidung das Bezirksgericht oder der (Prozeß)-Gerichtshof bewilligt hat. Mit den Worten „ging ein Ehescheidungsprozeß voraus" ist deutlich bezeichnet, daß hier nur der im § 17 geregelte Fall gemeint ist und mit den Worten „welcher in erster Instanz im Ehescheidungsprozesse entschieden hat" sind klar die Fälle einer nachträglichen freiwilligen Scheidung ausgeschlossen, weil hier weder ein Ehescheidungsprozeß noch eine gerichtliche Entscheidung in diesem vorliegt. Die Regelung der Zuständigkeit in § 20, Z. 3 für Fälle, wo nicht einmal der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hier hat, wurde, wie aus den Motiven hervorgeht, absichtlich unterlassen. Die Ehegatten, die hier keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, sollen von dem durch die §§ 15 und 17 gewährten Rechte ausgeschlossen werden."

Zur Anwendung des Art. I der Strafprozeßnovelle vom 15. Mai 1919.*)

Von Dr. Ernst Lohsing in Wien.

Nachdem durch § 3, P. 4 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. No. 75, die bisherigen Bestimmungen über den infolge strafgerichtlicher Verurteilung eintretenden Verlust des Wahlrechtes eine Milderung in der Richtung erfahren hatten, daß die Rechtsfolge nurmehr bei Begehung eines Verbrechens oder zweitmaliger Begehung eines Vergehens oder einer Übertretung aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen zu erfolgen und in solchen Fällen im Urteil zum Ausdruck zu kommen habe, ist mit Gesetz vom 15. Mai 1919, Slg. No. 263, eine Ergänzung der St.-P.-O. hinsichtlich des Ausspruchs des Urteils über den Verlust des Wahlrechts erfolgt.

Zufolge Art. I, § 1 dieses Gesetzes, wird zwischen dem 2. und dem 3. Absatz des § 283 ein Absatz des Inhaltes eingeschoben, daß die Berufung gemäß Abs. 1 auch gegen den Ausspruch, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen wurde und daß der Verlust des Wahlrechts eintritt, oder deshalb, weil trotz des Antrages des Anklägers ein derartiger Ausspruch nicht gefällt wurde, ergriffen werden kann. Nun hat der § 283 bis jetzt zwar drei Sätze, jedoch nur zwei Absätze gehabt; die Ausdrucksweise der St.-P.-Nov., die von einem zweiten und einem dritten Absatz („odstavec") spricht, ist somit ungenau, was freilich weiter nichts zur Sache tut. Weit wichtiger ist die Frage, ob der Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden, sowie der Verlust des Wahlrechts als Strafen im Sinne des § 283 anzusehen sind. In seiner früheren Fassung behandelt § 283 einerseits die Strafe, andererseits das Anschlußerkenntnis. Nun kommt der Ausspruch über die Motive der Tat als dritter Berufungsgrund dazu.

*) „Prager Archiv" No. 18, S. 424.

Digitized by Google

Der Verlust des Wahlrechts ließe allenfalls die Auffassung als eine Nebenstrafe zu; hingegen der Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Motiven begangen, ist wohl eine autoritative Mißbilligung des Verhaltens des Täters, eine Mißbilligung, die für einen künftigen Rückfall sogar für die Strafe von Belang wird, aber schließlich doch rein deklaratorischen Charakters, somit lediglich eine Art Feststellungsurteil. Für die Auffassung, daß es sich beim Ausspruch über die Beweggründe der Tat und beim Verlust des Wahlrechts nicht um Strafen handelt, spricht vor allem aber der Wortlaut der St.-P.-Nov. selbst; der Umstand, daß sich der Gesetzgeber zu dem erwähnten Zusatz zu § 283 veranlaßt gesehen und diesem einen Wortlaut gegeben hat, der gewissermaßen einen Gegensatz zum I. Absatz des § 283 ausdrückt, in dem die Berufung auch („též") gegen derartige Aussprüche oder ihr Unterbleiben zugelassen wird, läßt keine andere Auffassung als die zu, daß hier — rein strafprozessual betrachtet — keine Strafe vorliegt.

Diese Erwägung führt zu der Folgerung, daß gegen derartige Aussprüche, falls sie ein Schwurgericht gefällt hat, die Berufung versagt ist, da § 345 nur gegen den Ausspruch über die Strafe und das Anschlußerkenntnis eine Berufung zuläßt und in seinem Wortlaut durch die St.-P.-Nov. vom 15. Mai 1919 nicht berührt wurde. Daß dies die ratio legis ist, ist übrigens leicht darzutun.

Im erkenntnisgerichtlichen Verfahren ist gegen derartige Aussprüche die Berufung nur zulässig, „soweit nicht der im § 281, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt"; nicht mit Berufung, sondern mit Nichtigkeitsbeschwerde wäre also z. B. ein derartiger Ausspruch dann anfechtbar, wenn ein Nichtvorbestrafter, in dessen Tat lediglich ein Vergehen oder eine Übertretung erblickt wird, des Wahlrechts für verlustig erklärt würde; denn in solch einem Fall darf kein Verlust des Wahlrechts ausgesprochen werden, und geschieht dies dennoch, dann liegt eben der Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 11 St.-P.-O. vor. Liegt der Fall jedoch so, daß es Sache richterlichen Ermessens (u. zw. gebundenen Ermessens) ist, ob ein derartiger Ausspruch zu erfolgen oder zu unterbleiben habe, dann steht nur die Berufung offen. Rein theoretisch betrachtet, sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Grenzziehung zwischen Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung von vornherein nicht klar steht. Es würde z. B. — in der Praxis dürfte sich allerdings der Fall kaum ereignen, aber in Erwägung gezogen werden darf er immerhin — ein Gericht anläßlich der Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes aussprechen, die Tat sei aus ehrlosen und niedrigen Motiven begangen worden.

Was das Verfahren in Übertretungsfällen anlangt, wurde § 464 St.-P.-O. durch Art. I, § 4 Ges. v. 15. Mai 1919, Slg. No. 263, durch einen Absatz des Inhaltes ergänzt, daß die Berufung auch gegen den Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden, sowie gegen den Verlust des Wahlrechts ergriffen werden kann. Daß auch das Unterbleiben eines derartigen Ausspruches zur Ergreifung der Berufung berechtigt, ist im Gesetz zwar ausdrücklich nicht gesagt, muß aber gleichwohl behauptet werden, da auf die Bestimmung des 3. Absatzes des § 283 St.-P.-O. hingewiesen ist, was ein Pleonasmus wäre, ginge nicht die ratio legis dahin, in dieser Hinsicht die Voraussetzungen der Berufung in gleicher Weise wie im erkenntnisgerichtlichen Verfahren zu regeln.

Besonderes Interesse beansprucht die Behandlung des Problems im geschworenengerichtlichen Verfahren. Durch Art. I, § 2 dieses Gesetzes ist nämlich § 322 St.-P.-O. dahin ergänzt worden, daß die Entscheidung, ob die Tat aus niedrigen und ehrlosen Motiven begangen wurde, den Geschworenen, der Ausspruch des Verlustes des Wahlrechtes hingegen dem Schwurgerichtshof zusteht. Durch Art. I, § 3 zit. Ges. ist § 329 St.-P.-O. dahin geändert worden, daß nicht nur zur Schuldfrage, sowie zur Frage nach dem Vor-

Digitized by Google

liegen von Erschwerungsumständen, sondern auch zur Frage, ob die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen wurde, mindest Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Wie aber steht es mit der Anfechtung eines derartigen Ausspruches? Daß in Schwurgerichtsfällen die Berufung gegen derartige Aussprüche versagt ist, wurde bereits unter Hinweis auf den Wortlaut des (novellierten) § 283 St.-P.-O. erwähnt. Daß dies kein Redaktionsversehen, sondern vom Gesetzgeber beabsichtigt ist, ergibt sich aus der Eigenart des schwurgerichtlichen Verfahrens.*) Was die Geschworenen in einwandfreier Weise (§ 330 und § 331 St.-P.-O.) ausgesprochen haben, hat Grundlage der Urteilsfällung zu sein (§§ 337 und 338 St.-P.-O.), sofern nicht der in § 332 St.-P.-O. vorgesehene Ausnahmsfall der Aufhebung des Ausspruchs der Geschworenen vorliegt. Die an die Geschworenen gestellten Fragen und deren Beantwortung sind nicht nur die Grundlage des Urteils, sondern ersetzen demgemäß auch die Urteilsbegründung (§ 340, Abs. 3 St.-P.-O.). Dies muß auch in Ansehung des Ausspruchs, der Angeklagte habe aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen gehandelt, gelten. Demgemäß führt der zum Gesetz vom 15. Mai 1919, Slg. No. 263, ergangene Erlaß des Justizministeriums vom 30. Mai 1919, No. 10.732 (Věstník No. 16) aus, daß sowohl ein derartiger Ausspruch als auch die Ablehnung eines derartigen Antrages (§ 270, Z. 7 St.-P.-O.) in den Urteilsgründen zu begründen und daß im schwurgerichtlichen Verfahren bei Unterbleiben eines derartigen Ausspruchs auf die diesbezügliche verneinende Antwort der Geschworenen Bezug zu nehmen ist. Was aber Gegenstand der Befragung der Geschworenen ist, kann niemals Gegenstand der Berufung sein; dies ergibt sich unmittelbar aus § 344, Z. 6 bis 9 St.-P.-O.. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß im schwurgerichtlichen Verfahren ein derartiger Ausspruch oder das Unterbleiben eines solchen unanfechtbar ist. Wegen unrichtiger Rechtsbelehrung (§§ 325, Abs. 1, 327, Abs. 3 und 344, Z. 8 St.-P.-O.) über den Begriff der niedrigen und ehrlosen Beweggründe könnte gegebenenfalls gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden. Die Berufung jedoch ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Die St.-P.-Nov. vom 15. Mai 1919 ist offensichtlich politischen Motiven entsprungen. Gleichwohl wäre es verfehlt, sie deshalb gering zu werten. Ein bedeutsamer kriminalpolitischer Gedanke hat hier gesetzgeberischen Ausdruck gefunden: die Unterscheidung zwischen ehrlosen und nichtehrlosen Delisquenten. Mit diesem Gesetz ist der Anfang zur legislativen Verwirklichung der Idee, den Täter und nicht die Tat zu bestrafen, gemacht; allerdings nur ein Anfang, denn als solchem Mängel anhaften, vor allem der, daß kein Unterschied in der Strafart gemacht wurde, je nachdem, ob aus niedrigen und ehrlosen Motiven oder ohne solche gehandelt wurde, und keine derartige Novelle für das Militärstrafverfahren erging, da der Militärgerichtsbarkeit schließlich auch wahlberechtigte Personen unterstehen. Auch wäre eine besondere Bestimmung betreffs solcher Personen am Platze gewesen, die zwar kein Wahlrecht haben, aber von dessen Erlangung nicht ausgeschlossen sind. Dies gilt natürlich nicht von dem Ausspruch, daß die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen wurde, wohl aber betreffs des Verlustes des Wahlrechts. Denn nur ein Recht, das man hat, nicht auch ein solches, das man nicht hat, kann verloren gehen. Es ist also ein derartiger Ausspruch Ausländern gegenüber de lege lata nicht gut möglich, was eine grundlose Privilegierung solcher Personen für den Fall nachträglicher Erwerbung der inländischen Staatsbürgerschaft bedeutet, ein Einwand, dem durch

*) Der Motivenbericht zu dem hier behandelten Gesetze (Druckschrift 940) bemerkt in dieser Beziehung ausdrücklich, daß die Gründe, warum das Schwurgericht auf Verlust des Wahlrechtes erkannt hat, sich der Überprüfung entziehen, weshalb hier also kein anderes Rechtsmittel übrig bleiben wird, als die Nichtigkeitsbeschwerde. (Bemerkung der Redaktion des „Prager Archivs").

Digitized by Google

die Meinung, derartigen Personen die Staatsbürgerschaftserwerbung zu versagen, die Berechtigung nicht entzogen werden kann, da Fälle denkbar sind, in denen sich die Staatsbürgerschaftserwerbung nicht vermeiden läßt (man denke z. B. an die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer). Ferner kommen jugendliche Deliquenten in Betracht; hier wäre eine derartige Lösung des Problems in der Weise möglich gewesen, daß man sie von dieser Straffolge ausdrücklich ausnimmt.*)

Schließlich enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, was mit solchen Angeklagten zu geschehen hat, denen nach bereits durch Strafurteil erfolgter Aberkennung des Wahlrechts abermals ein aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangenes Delikt zur Last fällt. Nochmals ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, geht nicht an. Ist der Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen, in solchen Fällen zulässig? Unlogisch wäre es nicht. Wird aber bedacht, daß ein derartiger Ausspruch doch nur eine Vorstufe zu einem etwa bei künftiger Straffälligkeit auszusprechenden Verlust des Wahlrechts bedeutet, fehlt es an einem rechtlichen Anlaß hiezu. Nun kann ein solcher jedoch sich nachträglich ergeben. Man nehme den Fall an, es wäre jemandem urteilsmäßig das Wahlrecht bereits aberkannt worden und nur deshalb bei einer späteren Verurteilung der Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Motiven begangen worden, unterblieben. In der Folge erwirkt er wegen der frühern Verurteilung erfolgreiche Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Kann nunmehr das spätere Urteil einer Korrektur unterzogen werden? Diese Frage ist mangels einer eine derartige nachträgliche Urteilsänderung ermöglichenden Bestimmung zu verneinen. Erfolgte hingegen der Verlust des Wahlrechts durch ein späteres Urteil nur deshalb, weil in einem früheren ausgesprochen war, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden, und wird die frühere Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren endgiltig aufgehoben, so wird dem durch das spätere Urteil eingetretenen Verlust des Wahlrechts die Rechts-

*) Der Justizministerial-Erlaß No. 13.423/19, der erst nach Beendigung vorstehender Ausführungen erschienen ist, nimmt zu der Frage Stellung, ob auf Verlust des Wahlrechts nur dann erkannt werden kann, wenn dieses im Hinblick auf das Lebensalter des Verurteilten der Wahrscheinlichkeit nach in Betracht kommen kann, und beantwortet diese Frage dahin, daß angesichts der Unverjährbarkeit des Strafvollzugs eine derartige Einschränkung unzulässig ist, zumal die Dauer der Straffolgen erst vom Ende des Strafvollzugs an zu berechnen ist. Bei Unmündigen, deren Tat nach § 269, lit. *a*) St.-G. ein delictum sui generis bilde, das überhaupt keine Ehrenfolgen habe, könne auch der Verlust des Wahlrechts nicht in Erwägung gezogen werden.

Das Justizministerium ist also der Ansicht, daß das Wahlrecht verloren gehen könne, ehe es erworben worden ist. Das klingt gerade nicht von überzeugender Logik. Dazu kommt noch die Erwägung, daß das Wahlrecht von Personen, die zur Zeit der Verurteilung Ausländer sind und erst in der Folge Inländer werden, sich dem zitierten Erlaß nicht unterordnen läßt. Über diese Schwierigkeiten käme man in der Weise hinweg, daß man folgende Gesetzesänderung vornimmt: An Stelle von „Verlust des Wahlrechts" setze man „Aberkennung der sittlichen Eignung zur Ausübung des Wahlrechts". Jemandem das Wahlrecht abzuerkennen, das er nicht besitzt, ist widersinnig. Die sittliche Eignung zur Ausübung des Wahlrechts hingegen ist ja nicht das Wahlrecht selbst, sondern nur eine seiner mehrfachen Voraussetzungen. Die Aberkennung der sittlichen Eignung zur Ausübung des Wahlrechts kann unabhängig davon erfolgen, ob die sonstigen Voraussetzungen des Wahlrechts, zu deren Feststellung schließlich die Strafgerichte nicht zuständig sind, vorliegen oder nicht, hat also nichts damit zu tun, ob der Verurteilte schon 21 Jahre alt, eigenberechtigt, Inländer u. dergl. ist. Er wird eben als moralisch zur Ausübung des inländischen Wahlrechts ungeeignet erklärt; das Strafgericht beschränkt sich mit einem derartigen Ausspruch auf diejenige Frage, die im Rahmen des Strafverfahrens allein gelöst werden kann. Im Falle einer derartigen Änderung der Gesetzgebung besteht auch kein Hindernis, die M.-St.-P.-O. in gleicher Weise wie die St.-P.-O. zu novellieren.

Digitized by Google

grundlage entzogen, indem der Verlust des Wahlrechts nunmehr durch den Ausspruch, die Tat sei aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden, zu ersetzen ist. Diese Änderung kann jedoch nicht uno actu mit dem Wiederaufnahmebegehren, sondern erst nach erfolgreicher Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens angestrebt werden, da diese die Voraussetzung solch einer Änderung ist. Anzustreben ist jedoch eine derartige Änderung auf dem Wege des sinngemäß anzuwendenden § 410 St.-P.-O., u. zw. sinngemäße Anwendung deshalb, weil § 410 St.-P.-O. lediglich Milderung von Strafen vorsieht, hier aber es sich vom Standpunkt der St.-P.-O. nicht um eine Strafe handelt, eine Auffassung, die sich insbesondere auch aus Art. II, Ges. vom 15. Mai 1919, Slg. No. 263, ergibt, da hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten der Wahlordnung gefällte Urteile die Staatsanwaltschaft derartige Aussprüche trotz unverändert gebliebenen Sachverhalts beantragen kann, während nachträgliche Erwirkung von Strafverschärfungen bei unverändert gebliebenem Sachverhalt der St.-P.-O. fremd ist.

Zur Vermögensaufnahme.

Konskription der außerbücherlichen Forderungen und des Mobiliareigentums.

Auf Anregung der Handels- und Gewerbekammern hat das Finanzministerium folgende authentische Interpretation einiger Bestimmungen der Verordnung vom 10. April 1919, Slg. No. 185, herausgegeben:

1. Die Bestimmung des Art. II der Vdg. vom 10. April 1919, Sg. No. 185, betreffend die Konskriptionspflicht der physischen Personen bezieht sich auch auf die Eigentümer protokollierter Firmen, sei es einer Einzelfirma oder einer offenen Handelsgesellschaft. Naturgemäß bezieht sich auf diese Eigentümer auch die Bestimmung des Art. VII der zit. Vdg. betreffend die Verpflichtung des Schuldners, vor der Zahlung vom Gläubiger den Nachweis der erfolgten Anmeldung der Forderung zu verlangen, wie auch die Bestimmungen derselben Verordnung betreffend die etwaigen Pflichten, die durch diese Verordnung den physischen Personen auferlegt sind. Gemäß Fin.-Min.-Erl. vom 2. Juni 1919, Z. 34.582 kann eine off. Handels-Gesellschaft ihr bewegliches Vermögen und die außerbücherlichen Forderungen als solche anmelden, es muß aber in der Anmeldung ersichtlich gemacht sein, welche öffentliche Gesellschafter und mit welchem Anteil am Gesellschaftsvermögen oder Gewinn beteiligt sind.

2. Die öffentlichen Gesellschafter unterliegen nicht der Konskriptionspflicht hinsichtlich ihrer Gesellschaftsanteile (Einlagen) bei dieser Gesellschaft weder nach der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. No. 185, noch nach der Verordnung vom 11. März 1919, Sg. No. 110. Das Mobiliarvermögen der offenen Handelsgesellschaft hingegen, als auch die außerbücherlichen Forderungen müssen angemeldet werden (siehe Punkt 1).

3. Weder eine Einzelfirma, noch eine offene Handels-Gesellschaft ist nach Art. II der Verordnung vom 23. April 1919 Sg. No. 217, verpflichtet, eine Liquidationsbilanz aufzustellen.

4. Nach Art. III der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. No. 185, unterliegt die Forderung eines stillen Gesellschafters bei der Firma der Konskription und somit auch nach Art. VI des Gesetzes der $^1/_2$ % Evidenzgebühr; ebenso die außerbücherlichen Forderungen, die von der offenen Handels-Gesellschaft als solcher angemeldet wurden. Aus dem eben erwähnten Umstande kann man nicht auf eine Doppelbesteuerung beider Forderungen durch die Vermögensabgabe schließen. Denn ist die Einlage des stillen Gesellschafters im Sinne der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. No. 185 eine Forderung gegen-

Digitized by Google

über der Firma, ist sie andererseits bei der Firma (offene Handels-Gesellschaft) eine Schuld gegenüber dem stillen Gesellschafter und somit eine Passivpost der Firma.

5. Der zurückgehaltene Betrag bildet eine Forderung des austretenden Gesellschafters. Bemerkt wird, daß die Kriegsgewinnsteuer oder Kriegssteuer nicht der offenen Handels-Gesellschaft als solcher, sondern den einzelnen Gesellschaftern aus ihrem Gesamteinkommen (also nicht nur aus den Einkünften, die ihnen von der Firma, an der sie beteiligt sind, zukommen) vorgeschrieben wird.

6. Unter Verkaufspreis nach Art. IV der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. No. 185, ist der tatsächliche Brutto-Verkaufspreis zu verstehen (d. i. ohne Abrechnung der entfallenden Quote auf Regie, passive Zinsen, Zoll, Valutadifferenzen etc.).

7. Der Schuldner, der die Evidenzgebühr für den Gläubiger, der sich nicht im Inlande aufhält, bezahlt, hat gegen den Gläubiger einen Regreßanspruch.

8. Die Überreichung mehrerer Anmeldungen ist unzulässig.

9. Abschriften oder Auszüge können erst aus den Anmeldungen, die von der Konskriptionsbehörde den Parteien zurückgestellt werden, verfertigt werden. (Art. V, Abs. 7, und Art. VII, letzter Abs.)

10. Das Verbot der Auszahlung von Forderungen ohne Nachweis der ordnungsmäßig erfolgten Anmeldung war bereits in § 5 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. No. 84, enthalten.

Konskription unbeweglichen Vermögens.

1. Bei der Feststellung des Gebäudewertes mit dem dreiunddreißigfachen Reinertrag (Art. 4, Z. 1, Abs. 3, Vdg. vom 7. Juli 1919, Sg. No. 370) ist auf die sogenannte Abzugspost von Zuschlagserhöhungen nach dem Gesetze vom 23. Juli 1912, R.-G.-Bl. No. 164, keine Rücksicht zu nehmen. Der reine Zinsertrag wird daher aus dem Bruttozins durch Abrechnung der nach den geltenden Vorschriften zulässigen Abzüge für Nebenleistungen und die entsprechenden Quoten der Amortisation und Erhaltung zu berechnen sein.

2. Absatz 8 der Kundmachung über die Konskription der Immobilien stimmt mit der Bestimmung des Art. IV, Z. 1, Abs. 2 der Reg.-Vdg. vom 7. Juli 1919, Sg. No. 370, insofern es sich um die Wertangabe der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 28. Feber 1919 gekauften Sachen handelt, nicht vollkommen überein. Bei diesen ist gleichfalls der Wert anzugeben, der für sie auf dem freien Markte in der für die Konskription entscheidenden Zeit zu erzielen wäre (Verkaufswert), außerdem aber auch noch die Spesen, die mit deren Erwerb verbunden waren.

3. Unter der Steuererleichterung, deren Betrag nach Art. IV, Z. 1, Abs. 3 der zit. Verordnung über die Konskription der Immobilien, ebenso wie der Wert der Steuerbefreiungen zu dem dreiunddreißigfachen Reinertrag zuzuzählen ist, ist bloß die Steuervorschreibung der 5 % und auf 5 % ermäßigten Hauszinssteuer zu verstehen.

Bewertung der Gebäude, die der Hauszinssteuer unterworfen sind.

Mit Rücksicht auf die Zweifel, die über die Auslegung der Bestimmungen des Art. IV, Z. 1, letzter Abs. der Regierungsverordnung vom 7. Juli 1919, Sg. No. 370, aufgetaucht sind, teilt das Finanzministerium mit: Bei der Berechnung des geringsten zulässigen Wertes von Häusern, die der Hauszinssteuer unterworfen sind, sind von dem steuerpflichtigen Zinsertrag solcher Gebäude, die nach der letzten Vorschreibung bereits voll versteuert waren, die Steuern und Zuschläge nach der letzten tatsächlichen Vorschreibung in Abzug zu bringen. Handelt es sich um Gebäude, die nach der letzten Zinssteuervorschreibung von dieser Steuer zeitweilig befreit waren oder Steuererleichterungen genossen haben, werden die Steuern und Zuschläge mit jenem Betrage abgerechnet, wie wenn das Haus voll versteuert wäre; soweit allerdings diese zeitweilige Befreiung oder die Steuer

Digitized by Google

erleichterung am 1. März 1919 noch andauerte, muß zu dem so ermittelten dreiunddreißigfachen Reinertrag der Wert der Befreiung oder Steuererleichterung zugezählt werden, und zwar für die Zeit, für welche sie nach dem 1. März 1919 noch andauern wird. Hiebei gestattet das Finanzministerium, daß bei der Abschätzung der Zinshäuser hinsichtlich der Wertbestimmung der zeitweiligen Befreiung oder Steuererleichterung auf die Zinsen und Zinseszinsen der einzelnen Jahresraten dieser Steuerersparnis keine Rücksicht genommen werden müsse, sondern daß der Wert durch einfache Addition der Steuerersparnisraten fortgesetzt wird, die auf jene Jahre entfallen, für welche die Befreiung oder Steuererleichterung noch andauern wird.

Zum Gesetze über die Gebühren von ausländischen Wertpapieren.

(Übersetzung der Aufsätze des Ministerialrates Karl Chochole im „Český Finančník", Jhrg. I, No. 6 und 7.)

Durch den Zerfall des ehemaligen Österreichisch-ungarischen Reiches entstand die Notwendigkeit, das Gesetz vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Gebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen abzuändern. Durch die Errichtung des tschechoslowakischen Staates wurde nämlich das Gebiet des ehemaligen Österreich-Ungarn, welches außer dem Bereiche unseres Staates gelegen ist, diesem gegenüber zum Auslande. Die Regierung hat eine Ergänzung zum Gesetze vom Jahre 1892 ausgearbeitet, welche am 27. Mai 1919 in der Nationalversammlung angenommen und am 11. Juni 1919 unter Nr. 304 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart wurde.

Ausländische Wertpapiere unterlagen nach dem oben angeführten Gesetze folgenden Gebühren:

1. Aktien, Renten und Teilschuldverschreibungen einer Gebühr nach Skala III (durchschnittlicher Satz jetzt 1 %) beim Eintritt in Österreich nach dem allgemeinen, im § 23 Geb.-G. ausgesprochenen Prinzip. Diese Gebühr hatte den Zweck, die heimischen Papiere zu schützen. Die Skala III wurde aus Gründen der Reziprozität gewählt, weil damals in Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen eine Gebühr nach dem Satze 5 pro mille gezahlt wurde, die annähernd dem damaligen durchschnittlichen Satze der Skala III (5/6 %) entsprach. Die Papiere, welche zur Zeit, als das Gesetz in Kraft trat (1. Jänner 1893), sich schon im Inlande befanden, unterlagen nach § 4 einer festen Gebühr von 50 h für ein Stück, wenn sie binnen 90 Tagen nach dem 1. Jänner 1893 angemeldet wurden.

2. Nach § 5 dieses Gesetzes zahlten ausländische Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften für die Zulassung zu den Geschäften in Österreich eine Gebühr nach Skala II (durchschnittlicher Satz jetzt ½ %) vom Kapitale, welches sie den Geschäften im Inlande zu widmen beabsichtigten. Diese Gebühr sollte verhindern, daß heimische Gesellschaften, welche von der Aktienemission eine Gebühr nach Skala III (durchschnittlicher Satz jetzt 1 %) zahlen müssen, schlechter daran sind als ausländische Gesellschaften. Die Gebühr wurde auf Skala II ermäßigt (der Emissionsstempel beträgt Skala III), weil außer dieser Gebühr nach Abs. 1 von jedem ausländischen Wertpapier, mit welchem im Inlande gehandelt wurde, eine Gebühr nach Skala III gezahlt werden mußte.

3. Nach § 6 dieses Gesetzes zahlten ausländische Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, ferner Korporationen und Personen, welche um die Notierung

Digitized by Google

ihrer Papiere an einer inländischen Börse ansuchten, eine Gebühr nach Skala II vom Kapitale, welches sie im Inlande in Verkehr zu setzen beabsichtigten.

Der Grund der Abgabe ist derselbe wie in Absatz 2, nämlich der Ersatz für den Emissionsstempel, welchen inländische Subjekte zahlen oder die Erzielung einer verhältnismäßig gleichen Belastung wie bei heimischen Papieren.

Die Ermäßigung der Gebühr auf Skala II (der Emissionsstempel wird nach Skala III bezahlt) ist dadurch begründet, daß beim Handel mit dem Papier gemäß Absatz 1 eine Gebühr nach Skala III gezahlt werden muß.

Die Gebühr ad 2 (Admissionsgebühr) und ad 3 (für die Notierung an der Börse) trifft die Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften nur alternativ, beziehungsweise muß die Gebühr für die Vormerkung an der Börse und die Admissionsgebühr angerechnet werden.

Ungarn, Bosnien und die Herzegowina galten nicht als Ausland.

Das neue Gesetz bezweckt, die Wertpapiere, welche durch den Zerfall des österr.-ungar. Reichs zu ausländischen geworden sind, den ihnen nicht zukommenden Vorteil zu nehmen und sie den übrigen ausländischen Wertpapieren gleichzustellen.

§ 1 des neuen Gesetzes bestimmt, daß die Geltung des Gesetzes vom Jahre 1892 auf alle im § 1 angeführten Wertpapiere (Aktien, Renten) Teilschuldverschreibungen fremder Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder gewerblicher Unternehmungen, ferner Interimsscheine) ausgedehnt wird, welche außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik emittiert wurden, nämlich in einem Gebiete der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie, soweit es nicht Bestandteil der tschechoslowakischen Republik wurde.

Ausgeschlossen sind aber ausdrücklich Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen.

Wertpapiere, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1892 abgestempelt wurden oder von welchen bei der zum Zwecke der Vorschreibung der Vermögensabgabe durchgeführten Verzeichnung die halbprozentige Evidenzgebühr bezahlt wurde, unterliegen der Gebühr nach Skala III nicht. Soweit ausländische Wertpapiere gemäß § 10 der Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, der nachträglichen Kennzeichnung und der halbprozentigen Evidenzgebühr unterliegen, wird diese in die nach dem Gesetze vom Jahre 1892 in der Höhe der Skala III bezahlten Gebühr (durchschnittlicher Satz 1 %) eingerechnet.

Ferner bestimmt das neue Gesetz, daß auf Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben, also auch in den früheren Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche nicht einen Teil der tschechoslowakischen Republik bilden, die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom Jahre 1892 anzuwenden sind (siehe oben Abs. 2). Wenn also eine Aktien-Gesellschaft oder Kommandit-Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in den ehemaligen Teilen des österreichisch-ungarischen Reiches, welche keinen Teil unseres Staates bilden, Geschäfte im Inland betreiben will, muß sie vor Beginn des Geschäftsbetriebes von dem für das inländische Geschäft bestimmten Kapitale eine Gebühr nach Skala II bezahlen (Admissionsgebühr).

Sofern solche Gesellschaften auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik Geschäfte schon betreiben, sind sie verpflichtet, falls dies nicht schon geschehen ist, sich binnen 30 Tagen mit einer nicht gestempelten Eingabe beim Finanzministerium zur Bezahlung der Admissionsgebühr anzumelden und in der Eingabe den Teil des Aktien- oder Obligationen-Kapitales anzuführen, welcher den Geschäften im Inlande gewidmet ist.

Digitized by Google

Das Finanzministerium bestimmt nach Beschaffung der nötigen Behelfe, insbesondere der General- und Spezialbilanz den der Gebühr unterliegenden Betrag.

Falls die oben angeführten Unternehmungen das Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in der tschechoslowakischen Republik überreichen, brauchen sie nicht besondere Anmeldungen zur Zahlung der Admissionsgebühr zu überreichen.

Die Bestimmungen betreffend die Admissionsgebühr gelten auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihren Sitz im Bereiche der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben.

Falls das Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetriebe abgewiesen wird, bestimmt der Finanzminister den Betrag, welcher mit Rücksicht auf die Zeit des tatsächlichen Geschäftsbetriebes nach Verkündung der tschechoslowakischen Republik der Gebühr zu unterwerfen ist.

Weiters bestimmt das neue Gesetz: Wenn ausländische Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, ferner ausländische Korporationen und Personen, welche ihren Sitz in dem nicht zur tschechoslowakischen Republik gehörigen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, die Notierung ihrer Aktien oder Teilschuldverschreibungen auf der Prager Börse erlangen wollen, so sind sie verpflichtet, sofern sie nicht die Admissionsgebühr zahlen, die Gebühr nach Skala II von jenem Teile des Aktienkapitales oder des Kapitales in Schuldverschreibungen, mit welchem sie im Inlande handeln, zu bezahlen.

Das Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung, d. i. dem 11. Juni 1919, Wirksamkeit.

Vom Standpunkte des formalen Vorganges wäre es entsprechender gewesen, das Gesetz vom Jahre 1892, welches bloß 14 Paragraphe enthält, gänzlich zu novellieren. Dieser Weg sollte grundsätzlich bei neuen Gesetzen gewählt werden, sofern dies nur halbwegs möglich ist. So würden wir allmählich zu Gesetzen mit authentischem tschechischen Texte gelangen.

§ 1 des neuen Gesetzes erweitert die Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1892 auf alle ausländische Papiere, die im ehemaligen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgegeben wurden mit Ausnahme des Gebietes unserer Republik und mit Ausschluß der Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe. Die Ausdehnung des Gesetzes bezieht sich nicht auf § 4, welcher eine feste Gebühr von 50 h für ausländische, vor dem 1. Jänner 1893 ausgegebene und im Laufe einer bestimmten Frist zur Abstempelung vorgelegten Wertpapiere eingeführt hat (diese Bestimmung ist ohnedies schon obsolet), ferner auf den Absatz 1 des § 12, welcher bestimmt, daß Wertpapiere, die im Bereiche der Länder der ungarischen Krone ausgegeben wurden, nicht als ausländische Wertpapiere angesehen werden.

Als Wertpapiere, die außerhalb der tschechoslowakischen Republik emittiert wurden, müssen nach dem neuen Gesetze auch alle Staatsschuldverschreibungen des ehemaligen Österreich erachtet werden, weil sie in Wien ausgegeben worden sind. Es geht dies aus der Bestimmung hervor, daß von der Geltung des Gesetzes ausdrücklich nur die Kriegsanleihen ausgenommen wurden, welche zweifellos auch Staatspapiere des ehemaligen Österreich sind. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen unterliegen daher, mit Ausnahme der Kriegsanleihe, bei nachträglicher Einfuhr in die tschechoslowakische Republik einer $^1/_2$ % Evidenzgebühr nach § 10 der Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, und außerdem, sobald die im § 1 des Gesetzes vom Jahre 1892 (siehe oben Abs. 1) bestimmten Bedingungen eintreten, einer Gebühr nach Skala III (durchschnittlicher Satz 1 %), in welche die Evidenzgebühr eingerechnet wird.

Digitized by Google

Dieser Standpunkt scheint uns nicht richtig zu sein. Es ist sachlich nicht begründet, die Staatspapiere des ehemaligen Österreich, von denen ein Teil zweifellos vom tschechoslowakischen Staat übernommen werden wird, als ausländische zu behandeln, weil diese Schuldverschreibungen eine gemeinsame Schuld der ehemaligen Teile Österreichs waren und es sind, daher auch des tschechoslowakischen Staates, soweit er zu Österreich gehört hat.'

Und wurden schon die Staatsschuldverschreibungen einer Gebühr nach Skala III unterworfen, hätte dies folgerichtig auch bei den Kriegsanleihen geschehen sollen. Das neue Gesetz aber scheidet die Kriegsanleihen ausdrücklich von der Geltung des Gesetzes aus und zwar, wie der Motivenbericht zum neuen Gesetzentwurf sagt, mit Rücksicht auf die territoriale Konskription der Kriegsanleihen. Gemeint ist die Konskription der Kriegsanleihen gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 185. Diese Konskription erfolgte nämlich nach rein territorialem Prinzip, während die Konskription der übrigen Wertpapiere im Sinne der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, nach den für die Einkommensteuer geltenden Grundsätzen durchgeführt wurde. Nach diesen zahlt jeder, der im Gebiete des tschechoslowakischen Staates ständig wohnt oder sich hier wenigstens 1 Jahr aufhält die Steuer nicht nur von den Einkünften im Inlande, sondern auch von den aus dem Auslande stammenden Einkünften, während die übrigen die Steuer nur von den inländischen Einkünften entrichten.

Da es dem Gesetzgeber darum zu tun war, den Übergang der Kriegsanleihen aus den ehemaligen Teilen Österreichs in die tschechoslowakische Republik unmöglich zu machen (nach Art. I, Vdg. vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85 sind Gegenstand der Abstempelung lediglich die Kriegsanleihen, welche sich im Zeitpunkte der Konskription auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates befinden; die nachträgliche Konskription wird nach Art. VI nur gestattet, wenn sich der Eigentümer im Zeitpunkte der Konskription im Auslande, die Kriegsanleihe aber im Inlande befindet; der Besitz und der Handel mit ungestempelter Kriegsanleihe ist verboten), gestattet er die Abstempelung der Kriegsanleihen nach dem Gesetze vom Jahre 1892 nicht, weil durch die Abstempelung die Möglichkeit der Negotiabilität im tschechoslowakischen Staate sanktioniert wird und die Papiere in dieser Richtung den inländischen Wertpapieren gleichgestellt werden.

Allerdings kann dieser Standpunkt zu Folgewidrigkeiten führen, da es nicht sicher ist, ob der tschechoslowakische Staat doch nicht gezwungen sein wird, wenigstens jene Kriegsanleihen zu übernehmen, die sich im Zeitpunkte der Konskription außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik befanden und Inländern gehörten. Wird die nachträgliche Nostrifikation dieser Kriegsanleihen gestattet, dann sollte die Gebühr nach Skala III entrichtet, eventuell sollte die Evidenzgebühr wie bei den übrigen Wertpapieren eingerechnet werden. Die Bestimmung des Gesetzes, durch welche die Kriegsanleihen von dessen Geltung ausgenommen sind, macht diese Folge unmöglich.

Nach unserer Ansicht ist vom Standpunkte des Gebührenrechtes kein sachlicher Unterschied zwischen den Kriegsanleihen und den übrigen Schuldverschreibungen des ehemaligen Österreich. Alle diese Papiere hätten entweder von der Gebühr nach Skala III befreit oder einem mäßigeren Satze unterworfen werden sollen.

Absatz 1, § 2 bestimmt, daß der Gebühr nach Skala III jene Wertpapiere nicht unterliegen, welche bereits nach dem Gesetze vom Jahre 1892 abgestempelt worden sind. Da das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung, d. i. am 11. Juni 1919, in Wirksamkeit getreten ist, enthält es keine Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Wertpapieren in der Übergangszeit, d. i. vom 28. Oktober 1918 (dem Tag der Unabhängigkeitserklärung unseres Staates) bis zum 11. Juni 1919. Sofern sich allerdings diese Papiere

Digitized by Google

im Zeitpunkte der Konskription der Wertpapiere auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Staates befanden, entfällt die Gebühr nach Skala III. Doch muß die Gebühr bei späterer Einfuhr in den tschechoslowakischen Staat bezahlt werden. Wurde also z. B. ein solches ausländisches Papier in Wien am 1. Oktober 1918, als Deutsch-Österreich und der tschechoslowakische Staat noch gemeinsame Stempelmarken hatten, abgestempelt, müßte nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes nicht die Gebühr nach Skala III entrichtet werden, weil die Gebühr nach Skala III nach dem Gesetz vom Jahre 1892 (das auch in Deutsch-Österreich unverändert gilt) bereits bezahlt worden ist. In diesem Falle wäre das Wertpapier von der Gebühr befreit, obgleich die eingehobene Gebühr dem deutsch-österreichischen Staate zugute gekommen ist. Wir hoffen, daß die Durchführungsverordnung die notwendige Auslegung des Gesetzes bringen wird, daß nämlich vorausgesetzt wird, daß die nach dem Gesetz vom Jahre 1892 entrichtete Gebühr entweder bis zum 28. Oktober 1918, oder zwar in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 11. Juni 1919, aber bei einer Behörde entrichtet worden sein müßte, die ihren Sitz im Gebiete des tschechoslowakischen Staates hatte. Akut ist diese Frage besonders hinsichtlich der Interimsscheine, die nur der Konskription, aber keiner Kennzeichnung unterlagen und von denen keine Evidenzgebühr entrichtet wurde.

Es soll noch jene Bestimmung des Gesetzes erwähnt werden, die bestimmt, daß soferne von den Wertpapieren, die sich im Zeitpunkte der Konskription auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates befanden, eine $^1/_2$ % Evidenzgebühr abgeführt worden ist (§ 4 des Gesetzes vom Jahre 1892 forderte in diesen Fällen eine feste Gebühr von 50 h für jedes Wertpapier), diese Papiere der Gebühr nach Skala III nicht unterliegen. Nach demselben Grundsatz wird bei ausländischen Wertpapieren, die nachträglich in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates eingeführt werden, die $^1/_2$ % Evidenzgebühr, welche nach § 10 Vdg. vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126 zu entrichten ist, in die Gebühr nach Skala III eingerechnet.

Der Motivenbericht sagt, daß die Evidenzgebühr die ständige Gebühr von 50 h, wie sie § 4 des Gesetzes vom Jahre 1892 anführt, ersetzt. Vom Standpunkte des Gebührenrechtes ist es allerdings nicht selbstverständlich, da beide Abgaben verschiedener Natur sind. Die Evidenzgebühr, die nach Prozenten bemessen wird, ist weder eine Manipulationsgebühr noch eine Geschäftssteuer, weil sie nicht gelegentlich einer bestimmten Rechtshandlung vorgeschrieben ist. Es handelt sich hier vielmehr nach unserer Ansicht um eine antizipative Vermögensabgabe. Es wäre daher richtiger zu sagen, nicht daß die Evidenzgebühr die feste Gebühr ersetzt, die nach der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom Jahre 1892, beziehungsweise nach der neuen analogen Bestimmung abgeführt werden müßte, sondern daß der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die bei der Konskription abgeführte Evidenzgebühr keine neue Gebühr fordert.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes ist umso augenscheinlicher, wenn wir die Richtigkeit des Standpunktes des Gesetzgebers, hinsichtlich der Einrechnung der $^1/_2$ % Evidenzgebühr in die Gebühr nach Skala III gelegentlich der nachträglichen Einfuhr der Papiere ins Inland, prüfen. Hier werden einander faktisch beide Abgaben gleich gestellt, obgleich sie vollkommen verschiedener Natur sind.

Der Gesetzgeber setzt allerdings voraus, wie er übrigens auch im Motivenbericht erwähnt, daß die Verordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126, betreffend die Konskription und Verzeichnung der Wertpapiere nach Durchführung der Vermögenssteuer aufgehoben werden wird, wodurch die Abführung der $^1/_2$ % Evidenzgebühr bei nachträglicher Einfuhr der Papiere in das Inland entfallen wird.

Digitized by Google

Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Einfuhr eines ausländischen Wertpapieres zwar die Pflicht zur Zahlung der ½ % Evidenzgebühr nach § 10 der oben zit. Verordnung begründet, keineswegs aber die Zahlung der Gebühr nach Skala III; diese Verpflichtung erwächst erst durch die spätere Negotiation des Papieres (wenn das Papier zum Verkaufe angeboten, oder hinsichtlich seiner ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, wie Kauf, Zahlung, Verpfändung etc.). Wenn also jemand ein ausländisches Papier erbt, das in Wien deponiert war, und überträgt er se nach Böhmen, so zahlt er, soferne die nachträgliche Stempelung bewilligt wird, die ½ % Evidenzgebühr, die Ergänzung nach Skala III jedoch erst beim späteren Handel mit dem Papier.

Ähnlich deckt sich die Konskriptionsverordnung nicht mit dem Gesetze vom Jahre 1892 in der Richtung, daß die Interimsscheine nicht bezeichnet werden und daher nicht der Evidenzgebühr unterworfen sind, während sie der Besteuerung nach Skala III unterliegen.

§ 1 erweitert die Anwendung des Gesetzes vom 18. September 1892 auf Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, soferne sie ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakei haben. Ähnlich wurde die analoge Vorschrift des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 56, auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik haben, ausgedehnt.

Demnach müssen alle Gesellschaften, welche faktisch ihre Unternehmungen auf tschechoslowakischem Gebiete betreiben, aber aus politischen Motiven, insbesondere damit die von ihnen gezahlten Gemeindezuschläge nicht den tschechoslow. Gemeinden zugute kämen, wo sie ihre Betriebe haben, sondern ihren Sitz nach Wien verlegt haben, eine Admissionsgebühr nach Skala II entrichten. Diese Folgerung ist vom Standpunkte des Gebührenrechtes theoretisch richtig.

Soferne diese Gesellschaften ihre Geschäfte bereits in der tschechoslowakischen Republik betreiben, sind sie verpflichtet, sich binnen 30 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes (11. Juni 1919) mittels eines stempelfreien Gesuches beim Finanzministerium anzumelden, widrigenfalls sie einer Strafe in der dreifachen Höhe der ordentlichen Gebühr verfallen.

Da § 3 ausdrücklich eine 30tägige Frist für Rechtssubjekte statuiert, welche dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, so urteilt der Gesetzgeber, daß diese Pflicht schon früher, also gleich nach dem Umsturze, hätte erfüllt werden sollen.

Wird das Gesuch um Bewilligung zum Geschäftsbetrieb abgewiesen, so bestimmt der Finanzminister den Betrag, welcher mit Rücksicht auf die tatsächliche Dauer des Handelsbetriebes nach dem 28. Oktober 1918 der Gebühr zu unterwerfen ist. Diese Bestimmung wird bei ihrer Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, weil der Admissionsgebühr grundsätzlich jener Teil des Gesellschaftskapitals unterworfen ist, der den Geschäften im Inlande gewidmet ist, und es wird schwer sein zu sagen, welcher Teil des Kapitals Gegenstand des Umsatzes in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zur Abweisung des Gesuches um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe, gewesen ist. Da die Überprüfung dieser Bemessung in die Kompetenz des obersten Verwaltungsgerichtes gehört, wird es auch diesem bei der Bemessung an einem objektiven Maßstabe fehlen.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Slowakei. Dort werden nach § 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 1918, Sg. Nr. 64, die Gebühren für die Staatskasse der tschechoslowakischen Republik vorläufig nach den daselbst geltenden Vorschriften

Digitized by Google

eingehoben. Da das neue Gesetz lediglich eine Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1892 ist, das in der Slowakei nicht gilt, so wird es nötig sein, für die Slowakei ein neues Gesetz herauszugeben.

Moratorium für Einlagen bei Geldinstituten.

(Regierungsverordnung vom 5. August 1919. – Kundgemacht am 6. August 1919.)

Gemäß dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. No. 307 und § 16 des Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und § 12 des Ges. Art. L vom Jahre 1914 wird verordnet:

Art. I. Geldinstitute können in der Zeit bis zum 31. Dezember 1919 die Auszahlung der bei ihnen gemachten Einlagen und zwar auch derjenigen, welche bereits gekündigt wurden, einschränken, aber nur in dem Umfange, daß von ein und derselben Einlage in einem Kalendermonate wenigstens 1000 K zurückverlangt werden können.

Wenn ein Geldinstitut von diesem Moratorium vollständig oder unter Einschränkung der Auszahlung auf höhere Beträge Gebrauch machen will, ist es verpflichtet, seinen Beschluß durch Anschlag im Geschäftslokale und möglichst in irgend einem lokalen oder Provinzblatte kundzumachen und ihn dem Finanzministerium anzuzeigen. Das Moratorium wird für dieses Institut vom Tage nach der Kundmachung im Geschäftslokale wirksam.

Art. II. Von den Moratorium ausgenommen sind Einlagen, welche der Eigentümer laut den Zahlungslisten zur Lohnzahlung für seine Angestellten in seinem Fabriks- oder gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe oder laut der Bestätigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zur Einrichtung oder Ausdehnung der Erzeugung oder gemäß der Bestätigung des Bauamtes zum Baue von Wohngebäuden braucht.

Ferner sind Einlagen ausgenommen, welche von Gerichten im Exekutionsverfahren gemacht wurden.

Art. III. Während der Dauer des Moratoriums sind nach dem vereinbarten oder festgesetzten Zinsfuße auch die schon gekündigten Einlagen zu verzinsen, soweit sie höher als der Betrag sind, der gemäß Art. I zurückverlangt werden kann.

Die Zeit des Moratoriums wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Art. IV. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit ihrer Kundmachung; ihre Durchführung obliegt den Ministern der Justiz und der Finanzen.

Digitized by Google

Das objektive Erkenntnis im Presseverfahren.

(Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. No. 442. — Kundgemacht am 6. August 1919.)

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I: § 493 St.-P.-O. vom 23. Mai 1873 R.-G.-Bl. Nr. 119 wird wie folgt ergänzt:

„Das Gericht, welches gemäß § 492 und 493 Abs. 1 erkannt hat, hebt über Antrag des Staatsanwaltes oder eines Beteiligten dieses Erkenntnis oder das Verbot der weiteren Verbreitung auf, wenn der Inhalt der Druckschrift nicht mehr den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, weil die öffentlichen Verhältnisse sich geändert haben oder wenn kein öffentliches Interesse daran besteht, daß das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift in Geltung verbleibe. Einen solchen Beschluß faßt das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung, bei welcher es den Staatsanwalt und den Beteiligten, der den Antrag gestellt hat, anhört. Wurde dem Antrage stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Amtsblätter zu verlautbaren."

Art. II: § 478 der ungarischen Strafprozeßordnung (Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896) wird wie folgt ergänzt:

„Das Gericht, welches das Urteil gemäß § 477 gefällt hat, hebt durch Beschluß über Antrag des Staatsanwaltes oder eines Beteiligten seine frühere Entscheidung über Beschlagnahme und Vernichtung auf, wenn der Inhalt der Druckschrift nicht mehr den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, weil die öffentlichen Verhältnisse sich geändert haben, oder wenn kein öffentliches Interesse mehr daran besteht, daß das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift in Geltung bleibt. Einen solchen Beschluß faßt das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung, bei welcher es den Staatsanwalt und den Beteiligten, der den Antrag gestellt hat, anhört. Wurde dem Antrage stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Amtsblätter zu verlautbaren."

Art. III: Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist der Justizminister betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 4·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 14. August 1919. Nummer 28 (Bogen 43—44.)

Kinderarbeit.

(Gesetz vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 420. Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 1. Kinder, das sind Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre, zur Arbeit zu verwenden oder sie sonst zu beschäftigen, ist unbeschadet weitergehender Beschränkungen in anderen Gesetzen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erlaubt.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 2. Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwendung von Kindern zu welchen Arbeiten immer, sei es gegen Entgelt oder regelmäßig, wenn gleich ohne besondere Entlohnung.

Kinderarbeit ist nicht die Beschäftigung von Kindern nur zu Lehr- oder Erziehungszwecken; ebenso nicht die Verwendung von Kindern zu vereinzelten Verrichtungen, auch nicht die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) bei leichten, wenngleich regelmäßigen, kurze Zeit dauernden Verrichtungen im Haushalte.

Eigene und fremde Kinder.

§ 3. Eigene Kinder, im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder, welche im gemeinsamen Haushalte mit dem Arbeitgeber leben und mit ihm bis zum dritten Grade verwandt odr verschwägert, oder von ihm als eigene oder als Pflegekinder angenommen oder seine Mündel sind.

Alle anderen sind fremde Kinder.

Allgemeine Beschränkung.

§ 4. Die Verwendung von Kindern zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung ist nur insoweit erlaubt, als dadurch die Kinder nicht in ihrer Gesundheit geschädigt und in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind und so weit dies ihrer Pflicht zum Schulbesuche nicht hinderlich ist.

Die Verwendung von Kindern zur Arbeit vor dem vollendeten 12. Jahre ist verboten. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalte können Kinder schon nach vollendetem 10. Jahre zur leichten Arbeit verwendet werden.

Digitized by Google

Verwendung der Kinder zur Arbeit an Schul- und schulfreien Tagen. Sonntags- und Nachtruhe.

§ 5. An Schultagen dürfen Kinder zur Arbeit nicht länger als 2 Stunden verwendet werden; ihre Verwendung zur Arbeit vor dem Vormittagsunterrichte und 2 Stunden unmittelbar vor dem Nachmittagsunterrichte ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalte wird dieses Verbot allgemein auf 2 Stunden unmittelbar vor dem Unterrichte beschränkt. Nach dem Unterrichte ist eine einstündige Erholung zu gewähren.

An schulfreien Tagen darf die Kinderarbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft und im Haushalte nicht länger als sechs Stunden dauern.

Kinder zur Arbeit an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen zu verwenden, ist verboten.

In der Landwirtschaft und im Haushalte ist den Kindern zur Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden zu gewähren. Als Zeit der Nachtruhe gelten die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh; die politischen Landesverwaltungen können als Ausnahme von dieser Regel auch andere Grenzen derselben festsetzen, ohne das gesetzlich bestimmte Ausmaß der ununterbrochenen Nachtruhe abzukürzen.

In den übrigen Gebieten der Kinderarbeit ist die Verwendung von Kindern zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh verboten.

Ausnahmen.

§ 6. Für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder infolge dringenden Bedürfnisses (in der Landwirtschaft insbesondere zur Sicherung der bedrohten Ernte) verrichtet werden müssen, können von den Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonntags- und Feiertagsruhe (§ 5) Abweichungen getroffen werden.

Jeder Tag einer solchen Abweichung, welche sich auf fremde Kinder bezieht, ist dem Gemeindeamte anzuzeigen, welches dies in dem Verzeichnisse der arbeitenden Kinder vermerkt.

In der Landwirtschaft und im Haushalte ist es erlaubt, Kinder an Sonntagen und an den gebotenen Feiertagen zu unaufschiebbaren Arbeiten auch regelmäßig zu verwenden.

Verbotene Betriebe und verbotene Beschäftigungen.

§ 7. In den in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Betrieben ist es überhaupt nicht erlaubt, Kinder zur Arbeit zu verwenden oder sie sonst zu beschäftigen; zu den dort angeführten Beschäftigungen dürfen Kinder nicht verwendet werden. Der Minister für soziale Fürsorge kann dieses Verzeichnis ergänzen und andere weitergehende Beschränkungen der Arbeit oder sonstiger Beschäftigungen der Kinder anordnen.

Digitized by Google

Verwendung der Kinder zur Arbeit beim Gast- und Schankgewerbe, bei öffentlichen Vorstellungen und bei der Heimarbeit.

§ 8. Beim Betriebe des Gast- und Schankgewerbes dürfen Kinder zum Ausschanke der Getränke und zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden.

Kinder bei öffentlichen Vorstellungen und Produktionen zur Arbeit zu verwenden oder sonst zu beschäftigen ist verboten. Die Schulbezirksbehörde kann wegen besonderen Interesses des Unterrichtes, der Erziehung, der Kunst oder Wissenschaft in einzelnen Fällen nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme bewilligen und auch die Beobachtung des Verbotes des § 5 erlassen.

Für die Räumlichkeiten, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, gelten die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung.

Lohnschutz.

§ 9. Soweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) im Geldlohn besteht, können auf Rechnung desselben nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel und Schulbehelfe gewährt werden; der hiefür berechnete Preis darf nicht jenen übersteigen, für welchen sie angeschafft wurden.

Den Kindern alkoholische Getränke an Stelle der Entlohnung für ihre Erwerbsarbeit zu verabreichen, ist verboten. Alkoholische Getränke und Tabak dürfen für Arbeiten oder aus Anlaß der Arbeit überhaupt nicht gegeben werden.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

§ 10. Die aus öffentlichen Mitteln an bedürftige Personen dafür gewährten Beträge, daß sie auf die Arbeit ihrer Kinder verzichten, bilden keine Armenunterstützung.

Anmeldepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

§ 11. Wer fremde Kinder zur Arbeit verwendet, hat dies unverzüglich dem Gemeindeamte seines Aufenthaltsortes anzumelden und die Art des Betriebes sowie der Verwendung der Kinder wie auch deren Arbeitsstätten anzuzeigen. Das Gemeindeamt soll darüber Vormerke führen.

Der Arbeitgeber soll ein richtiges Verzeichnis der zur Arbeit verwendeten Kinder führen, damit die berufenen Aufsichtsorgane jederzeit in dasselbe Einsicht nehmen können.

Arbeitskarte.

§ 12. Wer fremde Kinder zur Arbeit verwenden will, hat beim Gemeindeamte vorher um eine besondere Arbeitskarte für jedes Kind anzusuchen; für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon beschäftigten Kinder ist es notwendig, sich binnen drei Tagen eine Arbeitskarte zu verschaffen. Die Arbeitskarte geben die Gemeindeämter des Aufenthaltsortes des Kindes — nach Anhörung seines gesetzlichen Ver-

Digitized by Google

treters und der zuständigen Schulleitung — unentgeltlich und ohne Stempel aus.

Die einzelne Arbeitskarte wird längstens auf ein Jahr ausgestellt; dauert das Arbeitsverhältnis länger, so muß vor Ablauf des Jahres deren Erneuerung angesprochen werden.

Hegt das Gemeindeamt oder die von ihm einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen.

Die Ausfolgung der Karte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten des Arztes oder der Schulleitung für die Sittlichkeit, die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich wäre, oder wenn die Besorgnis einer solchen Gefahr im Hinblick auf die Person des Arbeitgebers besteht. Beschwerden gegen die Verweigerung der Karte können innerhalb 14 Tagen bei der dem Gemeindeamte vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche entgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während der Zeit des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen (§ 13). Hört das Arbeitsverhältnis auf, oder überschreitet das beschäftigte Kind das Kindesalter, so ist die Karte dessen gesetzlichem Vertreter auszufolgen, oder beim Gemeindeamte zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten erläßt der Minister für soziale Fürsorge.

Aufsicht.

§ 13. Die politischen Verwaltungen erster Instanz haben über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu wachen. Außerdem werden zur Beaufsichtigung der Arbeit der Kinder besondere Aufsichtsorgane bestellt werden, denen es obliegt, vor allem jene Betriebe zu beaufsichtigen, in denen Kinder zur Arbeit verwendet werden. Auch können die politischen Landesverwaltungen für Gemeinden oder Bezirke besondere Kommissionen zur Beaufsichtigung der Kinderarbeit, zur Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen einsetzen. (§ 18).

Zur Unterstützung der politischen Verwaltungen sowie der Aufsichtsorgane sind die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge heranzuziehen. Eingehendere Bestimmungen erläßt der Minister für soziale Fürsorge.

Die Gemeindeämter, die Schulleitungen und die Vormundschaftsräte sowie die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, im Rahmen des Bereiches ihrer Wirksamkeit alle Aufsichtsorgane für den Jugendschutz bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Lehrer der öffentlichen und Privatschulen, die Ärzte, die Organe der geistlichen Seelsorge und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, die Funktionäre aller Vereine und anderer Korporationen, in deren Tätigkeitsbereich Gegenstände der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes gehören, sind insbesondere berufen, die von ihnen be-

Digitized by Google

obachteten Verletzungen der Grundsätze dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen anzuzeigen; über Ersuchen der politischen Verwaltungen sind sie verpflichtet, Berichte über die Kinderarbeit überhaupt und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zur Arbeit zu erstatten.

Erfährt die polit. Verwaltung Ungehörigkeiten, so hat sie dieselben auf geeignete Weise abzustellen. Sie kann die Arbeitskarte abnehmen, die Verwendung des Kindes zur Arbeit verbieten oder für sie besondere Bedingungen feststellen, nach Bedarf das Strafverfahren einleiten.

Strafbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen.

§ 14. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Verwaltungen mit Geldstrafen bis 1.000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erschwerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer einen andern zur Übertretung dieses Gesetzes verleitet, oder dabei mitwirkt, den treffen die gleichen Strafen wie den Täter.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstausmaß der dafür festgesetzten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

Die politische Verwaltung kann demjenigen der straffällig geworden ist, die Verwendung fremder Kinder für eine bestimmte Zeit oder auf immer verbieten. Wer wiederholt bestraft wurde, dem ist die Verwendung fremder Kinder überhaupt zu untersagen. Die politische Verwaltung kann die Verwendung auch Personen verbieten, welche vom Gerichte wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Schädigung oder Bedrohung unmündiger oder jugendlicher Personen oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung von Kindern zur Arbeit oder wegen gesetzwidriger Behandlung von Kindern bestraft worden sind.

Übertretungen eines solchen Verbotes werden in gleicher Weise wie die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Verbote bestraft.

Von jeder Bestrafung wegen Übertretung dieses Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des bedrohten Kindes zu verständigen.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 15. Die nach diesem Gesetze auferlegten Geldstrafen sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zuzuweisen und sie sind für die Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden.

Straflosigkeit infolge Verjährung.

§ 16. Die Verfolgung wegen Übertretung dieses Gesetzes hat bedingungslos zu entfallen, wenn gegen den Schuldtragenden binnen sechs Monaten nach der Tat nicht eine Untersuchung eingeleitet wurde oder

Digitized by Google

wenn von der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verflossen sind.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

§ 17. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, zur Sicherung der Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes im Auslande Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen.

Beginn der Wirksamkeit. Übergangsbestimmungen. Ausnahmen.

§ 18. Das Gesetz erlangt drei Monate nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit werden die polit. Landesbehörden ermächtigt, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, Erleichterungen in der Befolgung des Gesetzes, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen. Außerdem können die politischen Behörden I. Instanz in besonders berücksichtigungswerten Fällen nach Anhörung des Ortsschulrates oder der nach § 13, Abs. 1, errichteten Kommission für die Landwirtschaft und die Haushaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4, Abs. 2 und des § 5, Abs. 2. unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4, Abs. 1, bewilligen.

Durchführung.

§ 19. Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, dieses Gesetz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Kinderarbeit verbotenen Betriebsstätten und Beschäftigungen.

I. Verbotene Betriebsstätten.

Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, Brennereien, Bier-, Wein- und ähnl. Kellereien und Brauereien; Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt; Steinbrüche und Gruben; Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer und -polierer; Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien; Kalkbrennereien, Gipsbrennereien; Betriebsstätten der Erzeugung und Bemalung von Töpfen, Kacheln und Fliesen; Betriebsstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, Glasmaler, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird; Spiegelbelegereien; Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf gal-

Digitized by Google

galvanoplastischem Wege hergestellt werden; Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien; Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure; Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden; Metallschleifereien oder -polierereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleianknüpfereien; Fransenknüpfereien; Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird; Betriebsstätten, in denen Blei oder Bleiverbindungen erzeugt, bearbeitet oder verwendet werden; Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren; Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden; Betriebe der chemischen Industrie; Abdeckereien; Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien; Lumpensortierereien; Felloinsalzereien, Fellzurichtereien, Gerbereien; Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren; Roßhaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden; Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien; Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung; Bäckereien; Fleischhauereien; Bettfedernreinigungsanstalten; chemische Waschanstalten; Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer; Fuhrwerksbetriebe; Drechslereien; Mühlen; Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Aufzüge; Bedienung manuell betriebener Maschinen, mit Ausnahme gewöhnlicher Handabspulwinden, beziehungsweise Spulräder, Haspelwinden und sogenannter Spinnmaschinen für die Kunstblumen- und Watteerzeugung; Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken; Verwendung bei Stroh- und Futterschneidmaschinen; Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten; Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden; Ofen- und Feuerarbeiten; Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder Gasentwicklung verbunden sind; Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen; Mischen oder Mahlen von Farben; Arbeiten in Bier-, Wein- und anderen Kellereien; Aufsetzen der Spielkegel; Steinklopfen; Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; Holzfällen und Holzhacken; Dreschen; Mähen; Hilfsdienste bei Treibjagden; Netzeziehen beim Fischen.

Digitized by Google

Erläuterungen zu dem Gesetze über die Kinderarbeit vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 420, kundgemacht am 28. Juli 1919.

Von Prof. Dr. Robert MARSCHNER,
em. Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Prag.

I.

Für die gesunde, körperliche und geistige Kultur eines Volkes bietet eine planmäßige Erziehung der Kinder in Schule und Haus die alleinige Gewähr, eine möglichst große Zahl von Volksgenossen zu tüchtigen, fleißigen und sittlich hochstehenden Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden. Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß allerdings ein bestimmtes Mindesteinkommen vorhanden sein, welches dazu ausreicht, daß die Kinder bis zu einem bestimmten Alter, insbesondere solange sie schulpflichtig sind, wirtschaftlich für die Familie oder sich selbst nicht mitverdienen müssen. Fehlt diese Voraussetzung in breiten Schichten der Gesellschaft, dann können einerseits die Eltern die ihnen im § 139 a. b. G. B. auferlegten Verbindlichkeiten (Erziehung, Sorge für Leben und Gesundheit, anständigen Unterhalt, Unterricht als Grundlegung zu der künftigen Wohlfahrt ihrer Kinder) nicht oder nicht vollständig erfüllen. Es kann aber andererseits auch der staatlich bereit gestellte Unterricht in der Schule, wenn das Kind infolge obiger Notlage Erwerbsarbeit leisten soll, nur lückenhaft durchgeführt werden. So sehr eine vernünftige Erziehung die Arbeit als wertvollen Faktor frühzeitig mitbenützt, so richtet sich eine solche nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes. Bei der Arbeit, die auf Verdienst gerichtet ist, dagegen muß sich das Kind nach den Anforderungen richten, welche ein Fremder für den vereinbarten Lohn ohne Rücksicht auf die Eignung, gegen Aufwendung übermäßiger Kraft, in zu langer Arbeitszeit, unter ungünstigen, der Gesundheit, ja dem Leben schädlichen oder gefährlichen Arbeitsbedingungen an das Kind stellt, oder die unter gleich schädigenden Einflüssen die Eltern im Haushalte, in der Heimarbeit oder in der eigenen Landwirtschaft, gezwungen durch verhärtende Not, besonders bei zahlreicher Familie, dem eigenen Kinde frühzeitig auferlegen.

Ohne einen Eingriff der Gesetzgebung läßt sich bei diesen Verhältnissen die Heranziehung körperlich und geistig gesunder Erwachsener für Volk und Staat nicht erreichen. An sich schützt zwar das bürgerliche Gesetzbuch (§ 178) gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, gegen die „jedermann' den Beistand des Gerichtes anrufen kann, indem das Gericht den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen hat. Allein abgesehen davon, daß die Kläger fehlen, stehen dem Gerichte selbst bei offiziösem Einschreiten die entsprechenden Mittel zu einer Abhilfe nicht zur Verfügung. Eine solche kann nur durch das Verwaltungsrecht geschaffen werden und das Bedürfnis dazu drängte sich zunächst in allen Staaten durch die Schädigungen auf, welche die Betriebsform der Fabriken den Kindern zufügte. Für das ehemalige Österreich war es die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt in dem Hofdekrete vom 18. Feber 1787. Sie fordert in der Fabrik für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel ihrer Wäsche, allmonatliche Reinigung ihrer Bettstätten. Sie verlangt Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten und verordnet für das Alter, in welchem das Kind zur Arbeit verwendet werden darf: „Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht „ohne Not" zur Fabriksarbeit aufgenommen werden." Einen wesentlichen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder bedeutete das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842, nach dem Kinder nicht vor vollendetem 12. Lebensjahr zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden durften, und das die Beschäftigung mit vollendetem 9. Jahre nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen gestattete. Zwischen 9 und 12 Jahren war eine Arbeitszeit von höchstens 10, zwischen 12 und 16 Jahren eine solche von 12 Stunden festgesetzt. Die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh

Digitized by Google

(Nachtarbeit) wurde bis zum 16. Lebensjahr vollständig verboten. Schon damals wurde den Fabriksbesitzern die Führung eines Verzeichnisses der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren auferlegt. Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 ersetzte den Begriff der Fabrik durch den weiteren: „Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern". Kinder unter 10 Jahren dürfen in diesen gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter besonderen Vorsichten aufgenommen werden. Nach der Novelle vom 8. März 1885, R.-G. Bl. Nr. 22, § 96 b, dürfen Kinder vor vollendetem 14. Jahre in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Nach ihr dürfen auch in nicht fabriksmäßigen Gewerben Kinder von vollendetem 12. Jahre nicht Verwendung finden, jugendliche Hilfsarbeiter dürfen nach ihr nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden (§ 92 G.-O.). Ein Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, regelte in ähnlicher Weise die Kinderarbeit beim Bergbau. Es fehlte jedoch überhaupt ein Schutzgebiet in bezug auf die Erwerbsarbeit der Kinder im Haushalte, sodann in der Heimarbeit und der Hausindustrie sowie in der Landwirtschaft sowohl bezüglich der fremden als der eigenen Kinder. Die hier besonders herrschenden Übelstände wurden in Deutschland und Österreich durch die Lehrerschaft aufgedeckt und eingehend dargestellt.*) Am 9. Dezember 1903 stellten Dr. Ofner und Genossen im österr. Abgeordnetenhaus den ersten Antrag auf ein Kinderarbeitsgesetz, den sie in den späteren Sessionen immer wiederholten. (297 der Beilagen XXII. Session 1917 und daselbst 1918 1055 der Beilagen). Im Zuge derselben wurden im Jahre 1912 die Ergebnisse der von der Regierung veranstalteten Enquete veröffentlicht, welche im Texte 751.830 = 17·9% bezw. in den Tabellen 418.391 = 10% aller Schulkinder in Österreich umfaßte. (Vergleiche auch Min.-Rat Prof. Dr. Walter Schiff im Archiv der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37.) Darnach sind mehr als ein Drittel aller Schulkinder zu Arbeiten irgendwelcher Art herangezogen. Von je 100 Schulkindern arbeiten solche von 6 bis 8 Jahren 17.8%, von 9 bis 12 Jahren 35.6%, von 11 bis 12 Jahren 49.7%, von 13 bis 14 Jahren 52.3%. Von ehelichen Kindern, deren Eltern leben, arbeiten 33.8%, von verwaisten 41.4%, von unehelichen 37.3%, wenn sie aber mutterlos sind 48.8%. Zweifünftel der Kinder arbeiten aber schon vor dem Schulbesuch, seit dem 6., 5. oder einem noch früheren Lebensjahre. Von den Schulkindern sind fast alle nach obigen Prozentsätzen während des Schuljahres, nicht bloß in den Ferien, tätig. Die Erhebung zählt die Pflegekinder (aus den Findelanstalten) zu den fremden Kindern. Fremde Kinder haben es im allgemeinen weit schlechter. Die schlimmste Ausbeutung der kindlichen Kraft besteht bei der Heimarbeit. Gerade diese erfolgt aber regelmäßig bei den Eltern. Die Erhebungen beziehen sich auf die Sommer- und Winterzeit, auf die Nachtzeit (ein Viertel der Kinder), auf die Schul- und Arbeitsstunden. Sie behandeln den Gesundheitszustand, den Schulbesuch, die Heimarbeit, den Haushalt und die Landwirtschaft. In seinen ergreifenden Schlußworten bemerkt Prof. Schiff: „Gewiß ist nicht zu übersehen, daß große Schwierigkeiten zu überwinden sind, weil die Ursachen, die zur Kinderarbeit drängen, viel tiefer liegen: in der Heimarbeit die furchtbaren niederen Löhne, die auch den bescheidensten Haushalt der Familien nicht decken, in der Landwirtschaft die große Leutenot, im Haushalte die zunehmende Arbeit außer Haus auch der Mutter. Aber so groß auch diese Schwierigkeiten sind, man wird sie besiegen, weil man sie besiegen muß". Ein Gesetz über die Kinderarbeit wird im Anfange, ähnlich wie der Schulzwang, in seinen nützlichen Folgen nicht verstanden werden. Es wird zunächst auf Seite der Eltern als Hindernis für die zeitnützende und geldbringende Verwendung der Kinder empfunden. Auf Seite

*) Vergl. hauptsächlich: Konrad Agahd: „Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland". Fischer, Jena, 1902. Dr. Marschner: „Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder". Bohemia vom 11. Mai 1902 und „Die Mitwirkung der Lehrer am sozialen Friedenswerke". Nach einem am 28. Mai 1902 im Deutschen Pädagogischen Verein in Prag abgehaltenen Vortrage: „Freie Schulzeitung" 1902, der im Prager Tagblatt vom 6. Juni 1902 besprochen wurde. Ferner: Siegmund Kraus: „Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich". Wien. (Deuticke 1904.)

Digitized by Google

der Arbeitgeber wird das teilweise Verbot der Kinderarbeit in Betrieben überhaupt oder bei einzelnen Verrichtungen und soweit die Arbeit gestattet wird, die Vermehrung der ihnen auferlegten Pflichten (Vergl. § 12 u. 13 des neuen Gesetzes — Ansuchen um die Arbeitskarte, Vorweisung derselben, Wiederansuchen vor Jahresfrist, Duldung der Aufsicht und [§ 6, Abs. 2] Anzeige der Abweichungen von Bestimmungen des § 5) Schwierigkeiten verursachen, welche allerdings gewollt sind, um eine Beseitigung oder Milderung der Schäden der Kinderarbeit herbeizuführen. Dadurch erklären sich auch die in solchen Gesetzen vorkommenden Übergangsbestimmungen, welche im neuen Gesetze im § 18, Abs. 2 enthalten sind, indem für das 1. Jahr nach seiner Wirksamkeit (gerechnet vom 29. Oktober 1919, die politischen Landesbehörden Erleichterungen in der Befolgung des Gesetzes, welche durch dringende Umstände begründet sind, einräumen und insbesondere auch für die Landwirtschaft und die Haushaltungen gewisse Ausnahmen bewilligen können. Die Motive bemerken hiezu, daß die Behörden solche Erleichterungen, und zwar immer unter genauer Beobachtung der allgemeinen Beschränkungen des § 4, Abs. 1, nur ganz ausnahmsweise gestatten werden und daß sie mit der Zeit abnehmen, ja ganz aufhören, sowie das Gesetz in Kraft tritt. Die oben erwähnten Materialien liegen einem Regierungsentwurfe zugrunde — Druck 784, der am 11. März 1918 der Nationalversammlung vorgelegt wurde. Unter Druck 1329 erstattete der sozialpolitische Ausschuß darüber Bericht, in dem er folgende Änderungen vornahm: 1. (§ 1). Beim Begriff der eigenen Kinder: Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Arbeitgeber nicht bis zum 4. Grad, sondern nur bis zum 3. Grad. 2. (§ 5, Abs. 1). Abkürzung der Arbeitszeit für die Verwendung der Kinder an Schultagen auf 2 Stunden (der Regierungsentwurf gestattete 3 Stunden Kinderarbeit). 3. (§ 5, Abs. 4). In der Landwirtschaft und bei der Haushaltung: Festsetzung der Nachtruhe für das ganze Jahr mit 10 Stunden; der Entwurf bestimmte sie im Winter mit 10 Stunden, im Sommer mit 9 Stunden. 4. (§ 5, Abs. 5). Hiebei gelten jetzt als Nachtruhe die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh —; der Entwurf bestimmte diese nur für den Winter, dagegen für den Sommer jene von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. 5. Nach § 6 können für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder infolge dringenden Bedürfnisses verrichtet werden, von den Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonntags- und Feiertagsruhe (§ 5) Abweichungen getroffen werden. Hiezu fügte der Ausschuß einen neuen 2. Absatz: „Jeder Tag einer solchen Abweichung ist, wenn er sich auf f r e m d e Kinder bezieht, dem Gemeindeamte anzuzeigen, welches dies in dem Verzeichnisse der arbeitenden Kinder vermerkt." 6. In den Strafbestimmungen des § 14 wurde im Absatze 4 ein neuer 2. Satz beigefügt: „Wer wiederholt bestraft ist, dem ist die Verwendung fremder Kinder überhaupt zu untersagen." Die Fassung des Ausschußberichtes wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1919 zum Beschlusse erhoben und als Gesetz vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 420, am 28. Juli 1919 kundgemacht. (Zu verweisen ist auch auf das Gesetz vom 19. Dezember 1918, Sg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit.) In bezug auf unsern neuen Staat mag aus obigem Materiale bemerkt werden: Erwerbstätig waren von allen in Österreich arbeitenden Kindern in Böhmen 30.4%, in Mähren 40.9%, in Schlesien 52.1%, die meisten arbeitenden Kinder standen im 11. bis 12. Lebensjahre. Es arbeiten 62.4% in der Landwirtschaft, 56.9% im Haushalte, 22.8% in der Industrie, im Gewerbe und bei der Heimarbeit, 8% sind anderweitig beschäftigt.

Für die österreichischen Länder erwähnt schon AGAHD (Seite 159) den Kinderhandel aus Tirol über Landeck nach Baden und Württemberg. § 17 des neuen Gesetzes ermächtigt das Ministerium für soziale Fürsorge, zur Sicherung der Bestimmungen des neuen Gesetzes mit Grenzstaaten, in welche Kinder aus unserem Staate in größerer Menge auf Arbeit gehen, Vereinbarungen abzuschließen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sei Folgendes bemerkt:

Digitized by Google

1. Wirksamkeitsbeginn.

(§ 18). Das Gesetz ist am 28. Juli 1919 kundgemacht. Da es 3 Monate darnach in Kraft tritt, beginnt seine Wirksamkeit mit 29. Oktober 1919.

2. Begriff der Kinder.

§ 21 a. b. G. B. versteht unter Kindern Personen, die das 7., unter unmündigen solche, die das 14. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben. In der sozialpolitischen Gesetzgebung wurden unter ‚Kindern seit langem Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre verstanden. Diese Altersgrenze erklärt das Gesetz bei der Verwendung zur Arbeit oder sonstigen Beschäftigung der Kinder als maßgebend.[1]

Anmerkung. Da § 4 die Verwendung von Kindern zur Arbeit vor dem vollendeten 12. in der Landwirtschaft und im Haushalte vor vollendetem 10. Jahre — außer zu leichten Arbeiten — verbietet, kommen als Kinder für die Regelung der Arbeit nach diesem Gesetze nur die über 12 bzw. 10 Jahren in Betracht.

3. Eigene und fremde Kinder:

Das Gesetz gibt eine genaue Definition derselben. Als eigene Kinder erscheinen vor allem jene, welche mit dem Arbeitgeber in gemeinschaftlicher Haushaltung leben und mit ihm bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert sind.

Nach § 40 a. b. G. B. werden unter Familie die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und der Verwandten des anderen Ehegatten besteht, Schwägerschaft genannt.

Nach § 41 a. b. G. B. sind die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen, nach der Zahl der Zeugungen, mit welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Namen abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade, ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

Die Verwandtschaftslinien hat das bürgerl. Gesetzbuch bei der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Als 3. Linie bezeichnet § 738 die Großeltern und deren Nachkommen. Wer also von den Großeltern des Arbeitgebers abstammt oder in einem Schwägerschaftsverhältnisse mit einem Nachkommen der Großeltern des Arbeitgebers steht und unter 14 Jahren alt ist, ist also einschließlich der Cousins und Cousinen, bezw. der mit diesen Verschwägerten — noch als eigenes Kind zu betrachten. Außerdem fallen nach § 3 unter die eigenen Kinder des Arbeitgebers jene, die er an Kindes Statt angenommen hat (Wahlkinder § 179 a. b. G. B.); dann die Pflegekinder § 186, a. b. G. B.), aus dem Verhältnisse der Zieheltern zu den Findlingen, bei denen die Waisen- und Findelhäuser die Stelle des Vormundes vertreten, endlich auch die Mündel, nämlich Personen, denen nach § 187 a. b. G. B. die Sorge des Vaters nicht zu statten kommt und deren Arbeitgeber der vom Gerichte bestellte Vormund ist.

Schon bei Verwendung eigener Kinder zu Arbeiten gegen Entgelt oder regelmäßig, wenngleich ohne besondere Entlohnung, ist eine wirksame Durchführung des Gesetzes vielfach fraglich. In der Hausindustrie und Heimarbeit, auch in der eigenen Landwirtschaft, ja im Haushalte findet oft eine Überanstrengung der Kinder statt. Es erscheint auch fraglich, ob es den Eltern oder den sonstigen Arbeitgebern eigener Kinder möglich sein wird, den Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung über „die Vorsorge für Hilfsarbeiter" gemäß § 8, Abs. 2, des Gesetzes in bezug auf die Räumlichkeiten, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, sich anzupassen. (Zu § 74 G. O. erfloß auch ein Gesetz vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74. — Die III. Teilnovelle zum a. b. G. B. hat im § 150 [§ 1157 a. F. des a. b. G. B.] eine über die Wirksamkeit der Gewerbeordnung hinausgehende „Fürsorgepflicht des Dienstgebers" festgesetzt.) Umso bedenklicher erscheint es, den Begriff der eigenen Kinder auch auf die übrigen oben

Digitized by Google

genannten Arbeitgeber (Wahleltern, Pflegeeltern, Vormünder) zu erweitern. Maßgebend hiefür war der Gesichtspunkt, daß dem Arbeitgeber fremder Kinder eine Reihe von ihn gewiß drückenden Pflichten auferlegt wird, mit denen man weder die Eltern, noch die übrigen obenerwähnten Arbeitgeber belasten wollte, weil man daraus eine Störung des Verhältnisses zu Ungunsten der Kinder fürchtet und z. B. glaubt, sonst überhaupt keine Pflegeeltern zu finden. Der Gesetzgeber sucht unter diesen Umständen mit einer geeigneten Aufsicht zum Schutze der eigenen Kinder auszukommen.

4. Der Begriff der Kinderarbeit.

Im Gegensatze zu der den Kindern in der Schule aus Rücksichten der Erziehung auferlegten Arbeit spricht man bei wirtschaftlicher Betätigung derselben von Erwerbsarbeit. Letztere weist aber so verschiedene Arten auf, indem z. B. die Eltern das Kind zu ihrer eigenen Arbeit mitbringen oder dasselbe in ihrer **eigenen Landwirtschaft oder im Haushalte** verwenden und eine Entlohnung dadurch in dem Preise finden, indem sie einen Arbeiter ersparen. Man bezeichnet daher diese verschiedenen Möglichkeiten richtiger mit dem besonderen Worte „Kinderarbeit." Als solche erklärt § 2 des Gesetzes die Verwendung von Kindern zu welchen Arbeiten immer, sei es gegen Entgelt oder regelmäßig wenngleich ohne besondere Entlohnung. Deshalb ist nach Abs. 2 dieses Paragraphen die Beschäftigung von Kindern nur zu Lehr- oder Erziehungszwecken keine Kinderarbeit; ebenso nicht die Verwendung von Kindern zu vereinzelten Verrichtungen; aber auch nicht die Beschäftigung eigener Kinder bloß bei leichten, wenngleich regelmäßigen, kurze Zeit dauernden, Verrichtungen im Haushalte.

5. Verbot der Verwendung von Kindern zur Arbeit überhaupt.

Ein solches Verbot besteht schlechthin:

a) wenn die Arbeit oder sonstige Beschäftigung die Kinder in ihrer Gesundheit schädigt, sie in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit gefährdet und soweit sie ihrer Pflicht zum Schulbesuche hinderlich ist.

b) Kinder dürfen allgemein vor vollendetem 12. Jahre nicht zur Arbeit verwendet werden. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalte können Kinder schon nach vollendetem 10. Jahre, aber nur zu leichten Arbeiten verwendet werden.

c) In gewissen Betriebsstätten und bei bestimmten Beschäftigungen dürfen Kinder auch bis zum 14. Jahre keine Verwendung finden. Dem Gesetze ist ein Verzeichnis dieser Betriebsstätten und Beschäftigungen beigefügt, welches im Ganzen jenem entspricht, das dem Entwurfe des österr. Abgeordnetenhauses angeschlossen war, welches wieder dem deutschen Gesetze entstammt. Neu hinzugefügt sind die Betriebe der chemischen Industrie, die Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien und unter den verbotenen Beschäftigungen in der ersten Post auch die Bedienung von Aufzügen (also z. B. in Hotels durch einen Piccolo zwischen 12 und 14 Jahren). Die Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten ist in unserem Verzeichnisse unter den verbotenen Beschäftigungen angeführt, daher im allgemeinen verboten. Daselbst wird auch das Aufsetzen der Spielkegel durch Kinder unter 14 Jahren untersagt.

Die Verwendung von Kindern beim Betriebe des Gast- und Schankgewerbes behandelt das Gesetz selbst im § 8. Abs. 1. Es verbietet dieselbe zum Ausschanke der Getränke und zur Bedienung der Gäste. Andererseits verbietet es durch Anführung unter den verbotenen Betriebsstätten in dem Verzeichnisse die Verwendung beim Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke bei Brennereien, Bier-, Wein- und ähnlichen Kellereien und Brauereien. Es untersagt aber auch durch Anführung unter den verbotenen Beschäftigungen Arbeiten in Bier-, Wein- und anderen Kellereien, was also wohl auf Keller in Gasthäusern und bei Privaten und zwar auch betreffs eigener Kinder bezogen

Digitized by Google

werden muß, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um leichte, wenngleich regelmäßige, kurze Zeit dauernde, Verrichtungen (§ 2, Abs. 2.).

In ähnlicher Weise sind in dem Verzeichnisse unter den verbotenen Betriebsstätten, die Lumpensortierereien und andererseits unter den verbotenen Beschäftigungen das Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen erwähnt. In bezug auf die Gefährdung der Kinder durch den Alkohol gingen die Motive der österr. Materialien zunächst von einem allgemeinen Alkoholverbote aus. Dem widerstrebten im Unterausschusse die Vertreter der Landwirte, da es nicht angehe, Erntearbeiter zu bestrafen, welche nach der bestehenden Übung Bier erhalten und dann das mitarbeitende Kind mittrinken lassen. Das neue Gesetz verbietet im § 9, Abs. 2, den Kindern alkoholische Getränke anstelle der Entlohnung für ihre Erwerbsarbeit zu verabreichen und fügt hinzu, daß solche Getränke und Tabak für Arbeiten oder aus Anlaß der Arbeit überhaupt nicht gegeben werden dürfen.

Die Verwendung von Kindern bei öffentlichen Produktionen erscheint insofern gefährlich, als sie zu früh mit der großen Volksmenge in Beziehung treten, eitel und ehrgeizig werden und die Gebarungsweise der erwachsenen Mitglieder solcher Produktionen auf ihre Sittlichkeit nicht immer günstig einwirkt. Sie wird daher im § 8, Abs. 2 verboten, allerdings unter Bewilligung von Ausnahmen (unter Beobachtung des Verbotes des § 5 über die Verwendungsdauer und die Nachtarbeit). In bezug auf den Lohnschutz bei fremden Kindern lehnen sich die Bestimmungen des § 9, Abs. 1 an die der Gewerbeordnung an.

Die Aufnahme der Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen sowie manuell betriebener Maschinen unter die für Kinderarbeit verbotenen Beschäftigungen, das Verbot der Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken, dann bei Stroh- und Futterschneidemaschinen ist vom Standpunkte der Verhütung von Unfällen noch schulpflichtiger Kinder lebhaft zu begrüßen. Es war (siehe meinen oben zitierten Vortrag) seit Jahrzehnten das Bestreben der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten Unfälle von Kindern (es ereigneten sich solche bei Kindern von 8 oder 9 Jahren) zu vermeiden, das über deren Ansuchen auch die Förderung der Landesschulräte fand. Für die Lehrer bietet die Bewahrung vor schweren körperlichen Schädigungen in so frühem Alter ein dankbares Gebiet fruchtbarer Aufklärungsarbeit.

Die Heranziehung besonderer Aufsichtsorgane für Kinderarbeit nach § 13 des Gesetzes, die Errichtung von diesbezüglichen Kommissionen und die Verpflichtung der sonstigen dort erwähnten Funktionäre bietet Gelegenheit, das Verzeichnis an der Hand weiterer Erfahrungen zu ergänzen und in der Zukunft andere weitergehende Beschränkungen der Arbeit oder sonstiger Beschäftigungen der Kinder anzuordnen, wozu § 7 des Gesetzes den Minister für soziale Fürsorge ermächtigt.

6. Die Pflichten der Arbeitgeber.

I. Solche allgemeinen Charakters. Sie müssen nämlich die allgemeine Beschränkung des § 4 (siehe oben 5. a) u. b) sowie das Verbot der Verwendung in gewissen Betriebsstätten und bei bestimmten Beschäftigungen — (§ 7 und das Verzeichnis im Anhange — siehe oben 5. c) beachten).

II. Außerdem aber enthält § 5 Vorschriften über die Verwendung der Kinder an Schul- und schulfreien Tagen, dann über die Sonntag- und Nachtruhe.

Die amtlichen Erhebungen in Österreich ergaben, daß von den Kindern, welche die normale Schule besuchen, im Winter fast die Hälfte, im Sommer fast $^3/_4$ mehr als 40 Schul- und Arbeitsstunden in der Woche haben. Über $^1/_5$ haben im Winter und fast $^2/_5$ im Sommer mehr als 50 Stunden. Da die Kinder unter diesen Umständen unausgeschlafen, übermüdet und nicht aufnahmsfähig in die Schule kommen und der Schulbesuch darunter leidet, bestimmt § 5, (mit Ausnahme der Landwirtschaft und des Haushaltes), daß Kinder an Schultagen zur Arbeit nicht länger als 2 Stunden verwendet werden dürfen und daß ihre Verwendung zur Arbeit vor dem Vormittagsunterrichte und 2 Stunden unmittelbar vor dem Nachmittagsunterrichte verboten und daß ihnen nach dem Unterrichte eine einstündige Erholung zu gewähren ist. An schulfreien Tagen darf die Kinderarbeit nicht

Digitized by Google

länger als 4 Stunden dauern und eine Verwendung von Kindern zur Arbeit an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis gebotenen Feiertagen ist überhaupt verboten, ebenso wie die Verwendung von Kindern zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh. Hievon gibt es jedoch gewisse Ausnahmen, nämlich solche, welche

1. für alle Arbeitgeber gelten, indem in § 6 für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder infolge dringenden Bedürfnisses (z. B. in der Landwirtschaft zur Sicherung der bedrohten Ernte) verrichtet werden müssen, Abweichungen von den übrigen Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonntags- und Feiertagsruhe getroffen werden können. Nur muß jeder Tag einer solchen Abweichung, soweit sie sich auf fremde Kinder bezieht, dem Gemeindeamte angezeigt werden, welches dies in dem Verzeichnisse der arbeitenden Kinder vermerkt. Sodann gibt es Ausnahmen, welche

2. für die Verwendung der Kinder in der Landwirtschaft und im Haushalte gelten. An Schultagen dürfen sie hier allgemein 2 Stunden unmittelbar vor dem Unterrichte nicht verwendet werden. (Die einstündige Erholung nach dem Unterrichte gilt auch hier.) An schulfreien Tagen darf hier die Verwendung nicht länger als 6 Stunden dauern. In der Landwirtschaft und im Haushalte ist den Kindern ferner zur Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden zu gewähren u. zw. gelten als Zeit der Nachtruhe die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh. Als Ausnahmen von dieser Regel können die politischen Landesverwaltungen für die Landwirtschaft und die Haushalte auch andere Grenzen festsetzen, ohne jedoch das gesetzlich bestimmte Ausmaß der ununterbrochenen Nachtruhe abzukürzen. In Bezug auf die Sonntags- und Feiertagsruhe ist es nach § 6 in der Landwirtschaft und im Haushalte erlaubt, Kinder auch regelmäßig zu unaufschiebbaren Arbeiten zu verwenden.

III. Besondere Pflichten der Arbeitgeber **fremder** Kinder.

Außer der oben erwähnten Pflicht zur Anzeige der Abweichungen in bezug auf Arbeitszeit und Sonn- und Feiertagsruhe haben die Arbeitgeber fremder Kinder

1. deren Verwendung unverzüglich dem Gemeindeamte ihres Aufenthaltsortes anzumelden und hiebei die Art des Betriebes und die Verwendung der Kinder sowie auch deren Arbeitsstätten anzuzeigen. Das Gemeindeamt soll darüber Vormerke führen.

2. Haben sie ein richtiges Verzeichnis der zur Arbeit verwendeten Kinder zu führen und den dazu berufenen Aufsichtsorganen Einsicht in dasselbe zu gewähren.

3. Haben sie beim Gemeindeamte für jedes fremde Kind vor dessen Verwendung eine besondere Arbeitskarte anzusuchen, für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (29. Oktober 1919) schon verwendeten fremden Kinder hat dies binnen drei Tagen zu geschehen. Die Arbeitskarte wird von dem Gemeindeamte des Aufenthaltsortes des Kindes unentgeltlich und ohne Stempel ausgefolgt — nach vorheriger Anhörung des gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung. Diese Arbeitskarte bildet gleichsam einen Begleitschein, ohne welchen das Kind nicht Verwendung finden darf, sie dient zur Kontrolle, daß die Arbeit für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht schädlich ist. Sie wird längstens auf ein Jahr ausgestellt und muß erneuert werden, wenn das Arbeitsverhältnis länger dauert. Die Arbeitskarte ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Nach Abschluß des Arbeitsverhältnisses oder Zurücklegung des vierzehnten Jahres ist sie an den gesetzlichen Vertreter oder an das Gemeindeamt abzugeben. Ihre Ausfolgung kann vom Gemeindeamte verweigert werden. Letzteres ist nämlich berechtigt, nach Einvernahme der Schulleitung Erhebungen über die körperliche oder geistige Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit durch den Amtsarzt einzuleiten und der Arbeitgeber hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen und riskiert auch noch die Verweigerung dieser Karte, wenn darnach die Arbeit für die Sittlichkeit, die körperliche oder geistige Entwicklung als schädlich befunden wird und die

Digitized by Google

Besorgnis einer solchen Gefahr im Hinblicke auf die Person des Arbeitgebers besteht. In diesem Verfahren wird wohl auch der § 14, Abs. 4, dritter Satz, herangezogen werden, welcher bestimmt, daß die politische Verwaltung die Verwendung von Kindern Personen verbieten kann, welche vom Gerichte oder von der Gewerbebehörde wegen der dort erwähnten Handlungen bestraft worden sind. (Gegen die Verweigerung der Karte steht dem Arbeitgeber das Recht der Beschwerde zu, welche binnen 14 Tagen bei der dem Gemeindeamte vorgesetzten politischen Behörde einzubringen ist, die dann endgültig entscheidet.) Die Arbeitgeber nicht nur fremder sondern auch eigener Kinder können nicht genug auf die tunlichst genaue Erfüllung der Pflichten aufmerksam gemacht werden, denn die Übertretungen der Vorschriften des neuen Gesetzes sind für Arbeitgeber fremder Kinder nach § 14 mit Geldstrafen bis 1000 K oder Arrest bis zu drei Monaten, gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erschwerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 K und mit Arrest bis zu 14 Tagen bedroht. (Straflosigkeit tritt nach § 16 unter den dort erwähnten Voraussetzungen binnen sechs Monaten ein.)

4. Die Arbeitgeber haben sich in bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes seitens der politischen Behörden I. Instanz und der von ihnen bestellten Aufsichtsorgane, eine Beaufsichtigung der Kinder gefallen zu lassen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält § 13. Bei Wahrnahme von Ungehörigkeiten kann die politische Verwaltung auch die Arbeitskarte abnehmen, die Verwendung des Kindes zur Arbeit verbieten oder für sie besondere Bedingungen feststellen.

IV. Schlußbetrachtungen.

Die Aufzählung der Pflichten der Arbeitgeber fremder Kinder, welche sie bei sonstiger Bestrafung zu erfüllen haben, in Verbindung mit den gleichfalls mit Strafverhängung bedrohten Folgen gesetzwidriger Verwendung eigener Kinder erfolgte deshalb, um zu zeigen, in welcher Form der Gesetzgeber den Schutz der Kinder vor gesundheitlicher und sittlicher Schädigung anstrebt. Die Arbeitgeber zerfallen in mehrere von einander ziemlich verschiedene Gruppen, nämlich in Unternehmer fabriksmäßiger Betriebe und sonstiger Gewerbe, bei denen unter Hinzuziehung der Heimarbeiter 22·8% aller arbeitender Kinder in Verwendung stehen, dann Landwirte, bei denen 62·4% und Haushaltungen in denen 56·9% der Kinder verwendet werden. Die Aussichten, wie sich diese Arbeitgeber die neuen Bestimmungen aneignen und insbesondere ein verständnisvolles Entgegenkommen, worauf es in erster Linie ankommt, zeigen werden, sind darnach sehr verschieden. Am besten werden sie bei der ersten Gruppe sein, welche schon durch eine ganze Reihe sozialpolitischer Maßnahmen geschult, sich auch diesen neuen Bestimmungen zahlreicher und leichter anpassen werden. Allein die Anzahl der von ihnen verwendeten Kinder ist verhältnismäßig kleiner, da das Gesetz in bezug auf die Heimarbeit meistens eigene Kinder vorfindet. Am zahlreichsten ist die Verwendung in der Landwirtschaft, wo gleichfalls eigene Kinder vorwiegen. Die Landwirte sind Neuerungen an sich schwerer zugänglich. Die Mitarbeit der Kinder erscheint ihnen selbstverständlich. Gemildert wurde und wird auch noch jetzt die Lage der Kinder dort durch einen vom Gesetze unabhängigen Umstand, nämlich, daß angesichts der besseren Versorgung und der höheren Preise für verkaufte Lebensmittel die Kinder vielfach nicht so angestrengt werden oder wenigstens gut genährt sind. Eine Verschlechterung ihrer Lage dürfte erst beim Sinken der Preise eintreten. Nach obigen Daten überwiegt aber bei der Kinderarbeit die Zahl der Arbeitgeber *eigener* Kinder. Denn man muß zu den 56·9% der Haushaltungen noch einen großen Teil der Landwirtschaft und die Heimarbeit dazurechnen. Diesen Arbeitgebern eigener Kinder legt aber das Gesetz außer den allgemeinen Pflichten der §§ 4 und 5 und der Erwähnung gewisser Beschäftigungen im Verzeichnisse keine Pflichten auf. Es stellt nur die gesetzwidrige Verwendung der Kinder unter eine (geringere) Geldstrafe und auch wenn man annimmt, daß manche politische Behörden eine solche oder eine Freiheitsstrafe über den Haushaltungsvorstand verhängen, so träte dadurch eine Schädigung des Haushaltes und damit des Kindes ein, während dem Schutze desselben kaum Genüge ge-

Digitized by Google

leistet wird. Das Gesetz legt die Beaufsichtigung der Kinderarbeit in die Hand der politischen Behörden I. Instanz. Diese sind aber auch jetzt noch überlastet. Die Lehrer wollte man an Stelle der Schulleitungen nicht direkt zur Unterstützung der Aufsichtsorgane verpflichten, um ihre Stellung nicht zu erschweren. Faktisch wird es aber darauf hinauskommen, daß, wie das Gesetz aus der Benachteiligung des Schulunterrichtes hervorgewachsen ist, nur die Lehrer es sind, die am besten das Arbeitsverhältnis des einzelnen Schulkindes außerhalb der Schule kennen. Erhebungen durch andere Personen an Ort und Stelle der Arbeit, noch dazu fortlaufend zur Tages- oder Nachtzeit, getrennt nach Schultagen oder schulfreien, nach Sonn- und Feiertagen, wird in breitem Maße bei dem örtlichen Auseinanderliegen der verschiedenen Betriebsstätten kaum durchgehend durchführbar sein, abgesehen davon, daß die verlangten Aufsichtsleistungen größtenteils freiwillige und unbesoldete sind. Durch die Bestimmung des § 10, daß die Beiträge aus öffentlichen Mitteln an bedürftige Personen, die auf die Arbeit ihrer Kinder verzichten, keine Armenunterstützung bilden, ist die Frage einer Nichtverwendung von Kindern bei der Heimarbeit, in der Landwirtschaft und im Haushalte noch keineswegs gelöst, da Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge fehlen. Zu einer wirksamen Durchsetzung der wohltätigen Absichten des Gesetzes erscheint es daher vor allem unumgänglich notwendig, alles daranzusetzen, um die in Betracht kommenden Arbeitgeber fremder, vor allem aber eigener Kinder dazu zu vermögen, die Kinder im Interesse der Schaffung eines gesunden Geschlechtes zu schonen.

Entschädigung der Verpächter landwirtschaftlichen Bodens.

(Gesetz vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 452, mit welchem das Gesetz vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 382,*) über Entschädigung der durch den Krieg geschädigten Bodeneigentümer abgeändert wird. — Kundgemacht am 7. August 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten betreffs jenes landwirtschaftlichen Bodens mit eventuellem Zugehör, welcher entweder ganz oder teilweise in Pacht gegeben wurde, soweit

a) entweder das Ausmaß des gesamten, demselben Eigentümer eigentümlich gehörigen landwirtschaftlichen Bodens 100 ha nicht übersteigt und nicht kleiner als 1 ha ist, oder dieser Boden nicht kleiner als 1 ha ist und somit der Katastralreinertrag dieses Bodens nicht größer als 2000 K ist;

b) die einzelnen Teile des vom Eigentümer in Pacht gegebenen landwirtschaftlichen Bodens das Ausmaß von 800 Quadratklaftern (1 Strich) übersteigen.

Falls landwirtschaftlicher Boden in Teilstücken in Bestand gegeben wurde, von denen einzelne das Ausmaß von 800 Quadratklaftern nicht übersteigen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur betreffs der dieses Ausmaß übersteigenden Teilstücke.

*) Dieses — am 12. Juli 1919 kundgemachte und am 26. Juli in Kraft getretene — Gesetz wird im „Prager Archiv" nicht veröffentlicht, da es nach § 4 des vorliegenden Gesetzes seine Geltung verliert.

Digitized by Google

§ 2. Die im § 1 angeführten Angaben sind nach den Eintragungen in den Grundbesitzbögen zu beurteilen, soweit diese Eintragungen nicht durch spätere amtliche Erhebungen oder Angaben berichtigt wurden.

§ 3. Der Pächter der im § 1 angeführten Grundstücke samt etwaigem Zugehör ist verpflichtet, dem Eigentümer des in Pacht gegebenen Bodens den dem Eigentümer nach dem Gesetze vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, vorgeschriebenen und auf die in Pacht gegebenen Grundstücke für die Pachtzeit entfallenden Kriegszuschlag zur Grundsteuer zu ersetzen, wenn nach den Bestimmungen des Pachtvertrages die Zahlung dieser Abgabe den Eigentümer trifft und der Bestandvertrag vor dem 2. September 1916 geschlossen wurde.

§ 4. Mit Erlassung dises Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 382, über die Entschädigung der Bodeneigentümer, welche durch den Krieg geschädigt wurden, außer Wirksamkeit.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 6. Dem Ackerbauminister obliegt es, dieses Gesetz im Einvernehmen mit dem Justizminister durchzuführen.

Moratorium für Forderungen gegen die Ärare.

(Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 440, mit welchem ein Moratorium zur Unterbrechung von Rechtsstreitten wegen Forderungen gegen das ehemalige k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und kgl. ungar. Ärar angeordnet wird. — Kundgemacht am 6. August 1919.)

§ 1. Für Forderungen, die gegen das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar oder das kgl. ung. Ärar aus vor dem 28. Oktober 1918 entstandenen Verträgen oder Tatsachen erwachsen sind, bei welchen im Zeitpunkte ihrer Entstehung als verpflichtete Subjekte: Österreich, die österr.-ung. Monarchie oder das Kgr. Ungarn erscheinen, wird ein Moratorium angeordnet für die Zeit bis zur Beendigung der Liquidation der ehemaligen österr.-ung. Monarchie, längstens jedoch bis zu einem Tage, den die Regierung im Verordnungswege kundmachen wird.

§ 2. Während der im § 1 angegebenen Zeit ist die verpflichtete Partei nicht verbunden, solche Forderungen samt Nebengebühren zu erfüllen, nochauch sie sicherzustellen.

Über Klagen, mit denen die Bezahlung der durch dieses Gesetz gestundeten Forderungen verlangt wird, soll in dem gerichtlichen Verfahren erst nach Ablauf der Wartefrist fortgefahren werden, es sei denn, daß die beklagte Partei selbst beantragen sollte, das unterbrochene Verfahren fortzusetzen.

Neue Klagen sind abzuweisen, es sei denn, daß der Kläger eine schriftliche Erklärung der beklagten Partei vorlegt, daß sie auf die Stundung verzichtet.

Für die im § 1 bezeichneten Forderungen darf keine Exekution auf das Vermögen des ehemaligen österreichischen Staates, der österr.-ungar. Monarchie oder des Königreichs Ungarn bewilligt werden; bereits be-

Digitized by Google

willigte Exekutionen sind von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen Finanz-Prokuratur einzustellen.

§ 3. Durch Regierungsverordnung können bestimmte Arten der im § 1 genannten Forderungen von der Gültigkeit des Moratoriums ausgenommen werden.

§ 4. Für die Zeitdauer, auf welche die Zahlung der Forderungen durch das Moratorium hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen, oder, wenn sie nicht höher als die gesetzlichen sind, die vertragsmäßigen Verzugszinsen zu zahlen, sofern die Forderung anerkannt wird. Vertragsmäßige Zinsen, die höher als die gesetzlichen sind, dürfen nur bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt werden.

§ 5. Die Zeit, für welche die Stundung bewilligt wurde, wird weder in die Verjährungsfristen noch in die gesetzliche Fristen zur Einbringung der Klage eingerechnet.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7. Mit seiner Durchführung werden die Minister der Justiz und der Finanzen betraut.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Parteien klagen noch gegenwärtig vielfach das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar etc. wegen Forderungen, welche noch vor dem Umsturz gegen Unternehmungen dieser jetzt nicht mehr bestehenden Rechtssubjekte entstanden sind; sie berufen sich dabei auch auf den Umstand, daß diese Rechtssubjekte in den öffentlichen Büchern noch immer als Eigentümer der verpflichteten Unternehmungen eingetragen sind, während die neue Republik Österreich als nunmehrige faktische Besitzerin derselben die passive Klagslegitimation bestreitet. Vor endgültiger Klärung der bezüglichen Macht- und Rechtsverhältnisse ist eine sichere Rechtssprechung unmöglich; es ist deshalb begründet, daß durch vorläufige Stundung solcher Forderungen die Entscheidung über derartige strittige Fragen womöglich bis zur definitiven Lösung der betr. Besitz- und Verpflichtungsverhältnisse hinausgeschoben wird.

Zu § 2: Die im § 2, Abs. 3, ausgesprochene Unzulässigkeit von Exekutionen ist auch von der Rechtsmittelinstanz selbst dann zu beachten, wenn der angefochtene Beschluß noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassen worden ist. (So auch der Oberste Gerichtshof in Wien mit Entsch. vom 2. I. 1919, Jur. Bl. Nr. 13 und 14, auf Grund der analogen Bestimmung des deutsch-österreichischen Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Nr. 131 St.G.Bl.)

Zu § 3: Diese Bestimmung ist deshalb notwendig, weil eine Reihe von Forderungen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt keinen Aufschub vertragen (z. B. die Ansprüche auf Unterhaltsbeiträge und jene der Staatsangestellten auf Gehalt und Ruhegenüsse).

Dr. jur. et phil. Friedrich Karl Pick.

Moratorium für Einlagen bei Geldinstituten.

(Reg.-Verordnung vom 5. August 1919, Sg. Nr. 439. — Kundgemacht am 6. August 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des § 16 des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 und des § 12 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 wird verordnet:

Digitized by Google

Art. I. Geldinstitute können in der Zeit bis zum 31. Dezember 1919 die Auszahlung von Einlagen, die bei ihnen erlegt sind, und zwar auch solche, die schon gekündigt wurden, einschränken, jedoch nur in dem Umfange, daß von derselben Einlage im Kalendermonate wenigstens K 1000.— zurückverlangt werden können.

Wenn ein Institut von diesem Moratorium vollständig oder mit Beschränkung der Auszahlungen auf höhere Beträge Gebrauch machen will, ist es verpflichtet, seine Entscheidung durch einen Anschlag in den Geschäftsräumlichkeiten und wenn möglich, in einem Blatte des Ortes oder der Gegend kundzumachen und sie dem Finanzministerium anzuzeigen. Das Moratorium ist für dieses Institut mit dem Tage nach der Kundmachung in den Geschäftsräumlichkeiten wirksam.

Art. II. Von dem Moratorium ausgenommen sind Einlagen, die der Eigentümer nach den Auszahlungslisten als Lohn für seine Angestellten in seinem Fabriks-, Industrie- oder landwirtschaftlichen Unternehmen oder nach der Bestätigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zur Belebung oder Erweiterung der Erzeugung oder nach der Bestätigung des Bauamtes zum Bau von Wohngebäuden benötigt.

Ferner sind ausgenommen Einlagen, die durch die Gerichte im Exekutionsverfahren gemacht wurden.

Art. III. Für die Zeit des Moratoriums sind auch die bereits gekündigten Einlagen, woferne sie höher als der Betrag sind, der nach Art. I. zurückverlangt werden kann, mit dem vereinbarten oder festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen.

Die Zeit des Moratoriums wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Art. IV. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit ihrer Kundmachung; ihre Durchführung obliegt dem Justiz- und dem Finanzminister.

Austausch der außer Umlauf gesetzten Stempelmarken.

Regierungsverordnung vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 401. — Kundgemacht am 26. Juli 1919.)

§ 1. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 7. Jänner 1919, Sg. Nr. 13,*) werden die aus dem Verkehre gezogenen, durch Verordnung des Finanzministers vom 20. Oktober 1909, RGBl. Nr. 163, eingeführten allgemeinen Stempelmarken, soweit sie unverwendet geblieben und nicht beschädigt sind, von den Stempelverlags- und Verschleißämtern nach und nach unentgeltlich nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte gegen Stempel der tschechoslowakischen Republik ausgetauscht werden. Den Austausch bewilligt die Finanzverwaltung nur in dem Falle, wenn die Partei dem Stempelverlags- und Verschleißamte bis längstens 15. September 1919 die alten Stempel aus dem

*) „Prager Archiv" Nr. 3, Seite 91.

Digitized by Google

Jahre 1910, welche zum Austausche gelangen sollen, mit einem zweifach ausgefertigten Verzeichnis vorlegt, das die Anzahl und den Wert dieser Stempel nach ihrer Gattung, den Gesamtwert aller Stempel, Unterschrift und Adresse der Partei enthält, und wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Partei die Stempel auf eine erlaubte Art (§ 15 der Vdg. des Finanzministers vom 28. III. 1854, RGBl. Nr. 70) erworben hat.

Die aus dem Verkehre gezogenen Stempel, welche nach dieser Frist vorgelegt werden, werden weder ausgetauscht, noch wird für sie Ersatz geleistet werden.

§ 2. Diese Verordnung gelangt am Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Bergwerksgebühren.

(Gesetz vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 368. — Kundgemacht am 10. Juli 1919.)

Auf Grundlage des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Beginnend vom 1. Juli 1919 wird die Maßengebühr (§ 215 und folgende des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.G.Bl. Nr. 146) mit 40 K (vierzig Kronen), die Freischurfgebühr (§ 3 des Gesetzes vom 28. April 1862, R.G.Bl. Nr. 28) mit 24 K (vierundzwanzig Kronen) jährlich bemessen. Die Maßen- und die Freischurfgebühr werden halbjährig im vorhinein, und zwar immer zum 1. Jänner und zum 1. Juli berichtet. Neuanmeldungen unterliegen der Vergebührung mit dem nächsten Halbjahr.

§ 2. Ermäßigungen bei der Maßen- und Freischurfgebühr werden nur ausnahmsweise durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten gewährt, falls es sich nach dem Gutachten von Fachleuten um unergiebige Lager oder um gewichtige technische oder wirtschaftliche Gründe handelt, welche bisher das Schürfen nicht zuließen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft; mit seiner Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten und der Finanzminister betraut.

Zur gesetzlichen Neuregelung der Grundbesitzverteilung.

Von Hermann Lothring, Sekretär der Deutschen Sektion des Landeskulturrates für Böhmen.

a) Zum Gesetze vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215.*)

Das Gesetz vom 16. April 1919 ist die erste gesetzgeberische Maßnahme zur Anbahnung einer Neuregelung der Grundbesitzverteilung im Gebiete der tschechoslowakischen Republik. Eine Reihe weiterer Ge-

*) „Prager Archiv" Nr. 16, S. 372.

Digitized by Google

setze soll bestimmen, wie sich die praktische Durchführung zu gestalten haben wird. Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind zunächst nicht ganz klar und eindeutig und bedürfen einer weiteren und deutlicheren Umschreibung durch neue gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften.

Schon der Inhalt des Wortes „zábor" oder „zabrání" muß erst aus den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gedeutet werden.*) So wird im § 5 gesagt, daß die Republik das Recht erhält, den Boden, der ein bestimmtes Ausmaß übersteigt und unter das Gesetz fällt, nach vorangegangener Kündigung zu übernehmen und zu verteilen. Bis dahin ist nach den §§ 6 und 7 dieser Besitz gewissen Eigentumsbeschränkungen unterworfen, muß aber weiterhin bis zur tatsächlichen Übernahme ordentlich bewirtschaftet werden.

Unter das Gesetz fällt der große Grundbesitz samt den damit verbundenen Rechten. Das sind im Sinne des § 2 des Gesetzes Komplexe von Liegenschaften, deren Ausmaß größer ist als 150 ha landwirtschaftlich genutzten Boden oder größer als 250 ha Boden überhaupt. Unter den im § 11 festgesetzten Voraussetzungen kann von der Übernahme durch den Staat auch ein Ausmaß an Boden bis zu 500 ha freigegeben werden. Dabei wird keine Rücksicht genommen ob der große Grundbesitz als Fideikommiß, Stiftungs- oder Kirchengut gebunden ist oder nicht.

Ob man unter Grundkomplex zusammenhängende, einen einheitlichen Wirtschaftskörper bildende Liegenschaften zu verstehen hat oder das gesamte Grundeigentum im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik der in Frage kommenden Eigentümer, gleichgültig, ob die einzelnen Teile ihres Grundbesitzes auseinanderliegen und keinerlei wirtschaftliche Einheiten bilden, geht aus der Diktion des Gesetzes nicht ganz klar hervor. Doch neigt man im allgemeinen der letzteren Anschauung zu.

Die Auswahl des den bisherigen Eigentümern oder dessen Erben zu belassenden Bodens soll diesem nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Unter den im § 14 angeführten Bedingungen kann der Staat auch unter das angeführte Ausmaß von 150 ha, beziehungsweise 250 ha herabgehen, doch kann dieser Besitz nicht auf Grund des zabrání vom Staate einfach übernommen, sondern er muß von diesem enteignet werden.

In Betracht kommen Liegenschaften die entweder einer Einzelperson oder nicht geschiedenen Ehegatten oder denselben Miteigentümern als Eigentum gehören. Besitzt einer der Miteigentümer Grundkomplexe mit anderen Miteigentümern, die nicht unter das Gesetz fallen, so unterliegen diese nicht dem Eingriffe des Staates. Des-

*) Das deutsche Wort „Beschlagnahme" deckt nicht ganz den vom Gesetzgeber gemeinten Begriff. Denn unter Beschlagnahme verstehen wir im allgemeinen ein tatsächliches Ergreifen oder Erfassen irgendeiner Sache, ein Inbesitznehmen eines Grundstückes; das will der Gesetzgeber jedoch nicht sagen, da er an anderer Gesetzesstelle von einer eigentlichen Übernahme spricht.

Digitized by Google

gleichen werden solche Grundkomplexe von Eltern und Kindern ersten Grades nicht zusammen gerechnet und bleiben daher frei. Wurden aber bisher freie Grundkomplexe nach Kundmachung des Gesetzes, das ist nach dem 24. April 1919, in der Hand einer Einzelperson, derselben Miteigentümer, ungeschiedener Ehegatten oder der Eltern und der Kinder ersten Grades vereinigt, dann fallen diese vereinigten Liegenschaften unter das Gesetz.

Von der Übernahme durch den Staat bleiben frei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Objekte, die nicht der Bewirtschaftung von unter das Gesetz fallenden Liegenschaften dienen. Als solche sind anzusehen landwirtschaftliche Industrialien wie Sägewerke, Brennereien, Zuckerfabriken und sonstige Unternehmungen, wenn sie mindestens einen eigenen Grundbuchskörper bilden und ein eigenes Vermögensobjekt darstellen und mit dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

Unterschieden wird weiters im § 3 zwischen Gemeindevermögen der politischen Gemeinde und Gemeindegut der Rustikalisten. Deren Regelung soll gleich wie die des Grundbesitzes des Landes und der Bezirke durch besondere Bestimmungen erfolgen. Hinsichtlich des Gemeindegutes der Rustikalisten ist eine solche Regelung auch tatsächlich in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1919 erfolgt.

Der unter das Gesetz fallende Besitz darf ohne behördliche Zustimmung nicht veräußert, verpachtet, belastet und geteilt werden (§ 5). Geschieht das trotzdem, so hat es dem Staate gegenüber keinerlei Rechtswirkung und die Parteien sind für die daraus sich etwa ergebenden Rechtsfolgen verantwortlich. Die Veräußerung, Verpachtung und Belastung — nicht ausdrücklich angeführt ist die Teilung —, die nach dem 28. Oktober 1918 durchgeführt wurde, kann vom Staate anerkannt werden, wenn es sich nachweislich um Geschäfte handelt, die die ordentliche Bewirtschaftung erforderlich machte.

Der § 9 spricht davon, daß über die Entschädigung für den übernommenen Besitz durch ein besonderes Gesetz entschieden werden wird. Daraus, daß der folgende Satz ausführt, welcher Besitz ohne Entschädigung übernommen werden wird, geht hervor, daß für die übrigen übernommenen Besitzkomplexe grundsätzlich eine Entschädigung gewährt werden wird. Auch dürfte es sich hiebei lediglich um die Entschädigung für den übernommenen Grundbesitz handeln, da im § 12 von der Verpflichtung gesprochen wird, dem Staate einen verhältnismäßigen Teil des Inventars zum vollen Preis zu verkaufen.

Bei der Vergebung des Bodens sollen in erster Linie gemeinnützige Zwecke Berücksichtigung finden und überdies gewisse Übernehmergruppen bevorzugt behandelt werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben gleichfalls einem besonderen Gesetze vorbehalten. Grundsätzlich ist aber anerkannt, daß auch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften im engeren Sinne des Wortes Boden zugeteilt erhalten können, welche diesen gemeinsam bewirtschaften sollen. Die Bezeichnung „Angehörige der tschechoslowakischen bewaffneten Macht" dürfte wohl in

Digitized by Google

dem Sinne ausgelegt werden, daß darunter Soldaten überhaupt zu verstehen sind, die in das Gebiet der Republik zuständig sind.

Aus dem Wortlaut des § 10, Abs. 2, geht hervor, daß in Aussicht genommen ist, durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Rechtsverhältnisse an dem zugewiesenen Boden festzusetzen, ob der Grund in Zeitpacht, Erbpacht oder Eigentum übergeben werden soll, und das Eigentum gewissen Beschränkungen der freien Verfügbarkeit zu unterwerfen.

Der unter das Gesetz fallende Grundbesitz soll erhoben und durch grundbücherliche Anmerkung oder eine solche in der Landtafel als solcher gekennzeichnet werden. Auch wenn diese Anmerkung im Grundbuche oder in der Landtafel noch nicht eingetragen ist, kann sich niemand darauf berufen, daß er von diesem Rechte der Übernahme durch den Staat nichts gewußt habe. Schwierigkeiten dürften sich hieraus in jenen Fällen ergeben, wenn es sich um Veräußerung, Belastung, Verpachtung oder Teilung von nicht zusammenhängenden Grundkomplexen handelt, die in verschiedenen Grundbüchern oder zumindest in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragen sind und von deren Bestand der zweite Vertragsteil keine Kenntnis haben kann.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes sei auf dieses selbst verwiesen. Manche Klarheit über alle diese Fragen dürften noch die einzelnen Ausführungsgesetze bringen.

b) Zum Gesetze vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 318.*)

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1919 über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter ist die erste Möglichkeit zur praktischen Durchführung einer Neuregelung der Grundbesitzverteilung gegeben. In den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist der Grundgedanke festgehalten, es einerseits den Kleinpächtern möglich zu machen, daß sie den bisher gepachteten landwirtschaftlichen Boden ins Eigentum erwerben oder doch unter günstigen Bedingungen weiterhin im Pacht behalten können, andererseits aber die landwirtschaftliche Erzeugung nicht durch störende Eingriffe empfindlich zu behindern, ihren Betrieb weiterzuführen.

Unter das Gesetz fallen landwirtschaftliche Grundstücke, die entweder schon im Eigentum des Staates oder durch den Staat unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, übernommen oder enteignet werden können, weiters solche, die in die Landtafel eingetragen oder doch ein wirtschaftlicher Bestandteil eines landtäflichen Gutes sind — wie beispielsweise zugekaufte oder ererbte Grundstücke, die zwar nicht in der Landtafel eingetragen sind, aber doch dem Eigentümer des landtäflichen Gutes gehören — oder die Bestandteile eines kirchlichen oder Stiftungsgutes sind. Diese letztere Bestimmung ist nicht klar und ist wohl so zu versehen, daß Kirchen- und Stiftungsgüter überhaupt angefordert werden können. Das Anforde-

*) „Prager Archiv" Nr. 23, S. 231.

Digitized by Google

rungsrecht erstreckt sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt dem Baugrund, sowie auf die Höfe und Hausgärten, die während der Pachtung benutzt wurden und auch zur weiteren Bewirtschaftung notwendig sind.

Diese angeführten landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude müssen durch eine Reihe von Jahren und zwar mindestens seit dem 1. August 1901 ununterbrochen in Pacht oder Afterpacht vergeben gewesen sein. Unter Pacht ist hier im Sinne des Wortlautes des § 3 ein Pachtvertrag nach § 1091 des a. b. G. B. zu verstehen, wonach ein Bestandvertrag als Pachtverhältnis anzusehen ist, wenn die Sache nur durch Aufwendung von Fleiß und Mühe benützt werden kann; die angesprochenen Grundstücke müssen vom Pächter oder seiner Familie auch tatsächlich bewirtschaftet worden sein.

Unter den Begriff Pachtgrund fallen ohne Zweifel auch die sogenannten Zinsgründe, da bei ihnen alle Voraussetzungen, die das Gesetz verlangt, voll zutreffen.

Das Ausmaß der anzufordernden Grundstücke ist beschränkt. Es darf das gesamte Ausmaß der eigenen landwirtschaftlichen Grundstücke einschließlich der angesprochenen Pachtparzellen nicht mehr als 8 ha betragen, Bruchteile bis zu 1 ha werden nicht mit eingerechnet. Außerdem muß der auf Grundlage der Grundstückpreise derselben Gegend im Jahre 1913 festgesetzte Übernahmspreis innerhalb 9 Jahren bezahlt werden. Der Pächter hat nach § 29 auch das Recht, zu fordern, daß ihm vom Grundeigentümer die bisher gepachteten Grundstücke unter den gleichen Bedingungen wie bisher mindestens auf die Dauer von 6 Jahren weiter in Pacht belassen werden.

Das angeforderte Grundstück muß von dem jetzigen Pächter (Afterpächter) oder dessen Gattin oder deren Familie oder deren Rechtsvorgänger gepachtet gewesen sein, welch letzterer die gepachteten Grundstücke gemeinsam mit seinen eigenen bewirtschaftet haben muß, die er dem jetzigen Pächter samt den Pachtgrundstücken auf irgendeine Weise abgetreten hat.

Dieses Anforderungsrecht ist weiters einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Die wichtigste derselben ist wohl die, daß nur landwirtschaftlicher Boden, also nicht Waldgrundstücke, angefordert werden kann. Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofräume und Hausgärten, sowie Servituten, die mit dem Eigentum des verpachteten als herrschenden Grundstückes verbunden sind und auch sonstige während der Dauer des Pachtes vom Pächter ausgeübte Rechte an den übrigen Grundstücken des Verpächters können nur angefordert werden, soweit dieselben auch fernerhin zur Bewirtschaftung des angeforderten Grundstückes dringend notwendig sind (§ 2).

Nach § 3 gebührt der Anspruch dem Pächter, wenn er das Pachtgrundstück allein oder mit seiner Familie bewirtschaftet und in den Wohngebäuden auch tatsächlich gewohnt hat. Zudem kann der Pächter, wie bereits erwähnt wurde, nur so viel Grund anfordern, daß sein eigener

Digitized by Google

landwirtschaftlicher Grundbesitz einschließlich des angeforderten das Ausmaß von 9 ha nicht erreicht.

Der Pächter ist weiters nach § 10 verpflichtet, die Reallasten, die auf dem Grundstücke am 12. Juni 1919 haften und soweit sie zur Bewirtschaftung der dem Verpächter verbleibenden Grundstücke notwendig sein werden, ohne Anrechnung auf den zu zahlenden Übernahmspreis zu übernehmen.

Wurde einer Person ein Grundstück vom Eigentümer auf Grund eines ganzjährigen Dienstverhältnisses zur Bewirtschaftung überlassen und bildet diese Nutzung nur einen Bestandteil des Lohnes, oder sonstiger Dienstbezüge, so steht dem Nutzungsberechtigten kein Anforderungsrecht auf Übertragung der Grundparzellen ins Eigentum zu. Solche Fälle kommen insbesondere vor bei der Naturalentlohnung durch Überlassung von Deputatland unter den verschiedensten Bedingungen.

Auch Pächtern großer landwirtschaftlicher Grundkomplexe, deren Ausmaß 8 ha übersteigt, steht nach § 3 kein Anforderungsrecht zur Übertragung ins Eigentum zu.

Dem freien Übereinkommen zwischen dem Eigentümer und dem Pächter bleibt es nach § 5 überlassen, daß der Eigentümer zum Zwecke der leichteren Bewirtschaftung des ihm verbleibenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes dem Pächter ein ähnliches Grundstück im annähernd gleichen Werte überläßt. Eine ausdrückliche Verpflichtung für den Pächter, ein anderes gleichwertiges Grundstück zu übernehmen, besteht dann, wenn die Bildung von Enklaven vermieden werden soll oder wenn durch diese Abtretung die sonstige Bewirtschaftung ganz unmöglich gemacht oder doch erheblich erschwert würde, oder wenn der angeforderte Grund zum weiteren Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen, sowie von bereits bestehenden oder in Aussicht genommenen Teichen benötigt wird. Es wird da wohl daran gedacht, daß dem Eigentümer eine Arrondierung seines landwirtschaftlichen Grundbesitzes behufs leichterer Bewirtschaftung ermöglicht oder die Fortführung oder weitere Ausgestaltung landwirtschaftlich-industrieller Nebenbetriebe gewährleistet werden soll.

Das Anforderungsrecht des Pächters muß weiters zurückstehen vor gewissen öffentlichen Interessen. Nicht angefordert werden können landwirtschaftliche Grundstücke im verbauten Teile von Städten oder Gemeinden und auch Grundstücke der Gemeinden überhaupt. Weiters muß der einzelne Pächter mit seinem Anforderungsanspruche gegenüber der Gemeinde zurückstehen, wenn diese Grundstücke für die bauliche Entwicklung der Gemeinden oder für ihre Unternehmungen angefordert, oder wenn Grundstücke für die Versorgung von Krankenhäusern, Heilanstalten und anderen humanitären Einrichtungen benötigt werden.

Unterbrechungen der Pachtverhältnisse von nicht länger als einem Jahre, sowie der Wechsel der Grundstücke im Rahmen eines und desselben Grundkomplexes beeinflussen das Anforderungsrecht des Pächters nicht. Desgleichen steht dem Anforderungsrechte kein Hindernis entgegen, wenn seit dem 1. August 1914 aus dem im § 6 angeführten Grün-

Digitized by Google

den der Pächter den Pacht eines Grundstückes hat aufgeben müssen. Ist nach dem 1. August 1914 ein solches Grundstück verbaut oder in einen Garten, Weinberg oder Teich umgewandelt worden oder Teil eines Bergwerkes oder Teil eines Transportunternehmens geworden, oder wurde es zur Regulierung eines Gewässers verwendet, so ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter oder seiner Familie ein anderes Grundstück in gleichem Ausmaß oder in gleichem Werte ins Eigentum zu übertragen.

Über die Feststellung der Grenzen der angeforderten Grundstücke handelt klar und ausführlich der § 20.

Das Verfahren bei der Übertragung eines Pachtgrundstückes ins Eigentum wird nicht den beiden direkt Beteiligten allein überlassen, sondern im Interesse etwa beteiligter dritter Personen und im öffenlichen Interesse einer amtlichen Kontrolle unterstellt, mit der die ordentlichen Gerichte betraut sind.

Dem Bodenamte, bzw. bis zur Aufnahme dessen Tätigkeit dem Landwirtschaftsministerium, steht nur in drei im Gesetze angeführten Fällen das Recht der Entscheidung zu und zwar über die Ansprüche der Gemeinden auf Zuteilung von Grundstücken ins Eigentum, die sie für sich oder ihre Unternehmungen oder für die Erhaltung ihrer humanitären Einrichtungen, Krankenhäuser und Heilanstalten anfordern; weiters darüber ob der Staat auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, berechtigt ist, das Grundeigentum des Verpächters zu übernehmen; schließlich darüber, ob der Eigentümer gegen den Staat einen Anspruch auf Ersatz für die übergebenen Grundstücke hat oder ob der Staat diese ohne Entschädigung übernimmt. Diese Entscheidungen sind für das Gericht bindend.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist zu entscheiden zwischen vorbereitenden und entscheidenden Maßnahmen und zwischen solchen der grundbücherlichen Durchführung und der Zuwendung der für die Grundstücke bezahlten Geldmittel an die Berechtigten. Für die Anmeldung der Anforderungen innerhalb der Präklusivfrist bis zum 18. September 1919 mit gewissen zulässigen Ausnahmen und für die Entscheidung über die geltend gemachten Anforderungen sind die Bezirksgerichte kompetent, in deren Sprengel die angeforderten Grundstücke liegen. Den Bezirksgerichten können über Verlangen vom Landwirtschaftsministerium Vertrauensmänner zur Seite gestellt werden, welche die Arbeiten der Bezirksgerichte unterstützen und vorbereiten sollen. Das Bezirksgericht entscheidet auch nach entsprechenden Verhandlungen, wenn nötig an Ort und Stelle und unter fallweiser Beiziehung der Vertrauensmänner, über die geltend gemachten Anforderungen und fertigt die Beschlüsse aus. Es behandelt und entscheidet über die Ansprüche beteiligter Dritter, die auch eine gerichtliche Schätzung der Grundstücke verlangen können, gegen welche ein Rechtszug nicht zulässig ist. Über das weitere Verfahren gibt das Gesetz entsprechende Aufklärung.

Die Kosten des Verfahrens von den Bezirksgerichten tragen die Erwerber der Grundstücke, soweit es sich um mehrere solche handelt, die von einem Grundkomplexe Grundstücke anfordern und zugewiesen

Digitized by Google

erhalten, im Verhältnisse des Preises der ihnen zugesprochenen Grundstücke. Für die Kosten des Berufungsverfahrens gelten die Grundsätze des Verfahrens in Streitsachen.

Die Durchführung der vom Bezirksgerichte erlassenen Entscheidungen erfolgt durch das Grundbuchsamt. Bei diesem werden die Zahlungen geleistet, es verwaltet die eingezahlten Geldbeträge, führt die grundbücherliche Ordnung durch und weist die eingegangenen Beträge nach Abzug von 5% zu Gunsten der Staatskassa den Berechtigten zu, dem Eigentümer oder den berechtigten Dritten oder dem Staate, wenn es sich um Grundstücke handelt, die vom Staate ohne Entschädigung übernommen werden.

Die Grundsätze, nach denen hier vorgegangen werden muß, gleich wie jene, die für die Bezirksgerichte maßgebend sind, werden im Gesetze erschöpfend dargestellt, so daß darauf nicht näher eingegangen werden muß.

Die Ansprüche der Pächter werden dadurch nicht berührt, daß das Ausmaß der dem Verpächter verbleibenden Grundstücke unter die gesetzlich festgelegte Grenze von 150 ha, bzw. 250 ha herabsinkt.

Im § 29 wird dem Pächter das Recht zugesprochen, daß ihm die bisher gepachteten Grundstücke mindestens auf weitere sechs Jahre unter den gleichen Bedingungen wie bisher in Pacht gelassen werden. Dies kann der Pächter auch fordern, wenn er sein Anforderungsrecht nur auf einen Teil der von ihm gepachteten Grundstücke geltend gemacht hat. Diese begünstigte Weiterbelassung im Pachte erstreckt sich jedoch nur auf Grundstücke, die zusammen mit den eigenen Grundstücken des Pächters das gesamte Ausmaß von 9 ha nicht erreichen. Die eventuell weiteren gepachteten über dieses Gesamtausmaß hinausgehenden Grundstücke genießen diese Begünstigung nicht, sondern unterliegen dem freien Pachtvertrage.

In das Gesetz eingefügt, ohne eigentlich sich mit dem Begriffe Pacht zu decken ist im § 28 ein Anforderungsrecht des Eigentümers eines Gebäudes, das auf gepachtetem Grunde errichtet wurde, und zwar ohne Rücksicht auf die Pachtdauer hinsichtlich der Baufläche und der Grundstücke, die zu dessen Benützung dienen, wie kleine Höfe, Hausgärten usw. Es handelt sich hiebei um jene vereinzelt vorkommenden Fälle von Erbpacht an Baugrundstücken, die nunmehr nach den Grundsätzen der Anforderung von Pachtgrundstücken überhaupt auch ins Eigentum übertragen werden können.

Zum Gesetze vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 330.*)

Durch das Gesetz vom 11. Juni 1919 wird ein staatliches Bodenamt errichtet und zwar für das gesamte Gebiet der tschechoslowakischen Republik. Das Bodenamt soll nach § 2 direkt dem Ministerrate unterstellt sein. Daraus sowie aus den diesem Amte zugewiesenen überaus wichtigen Agenden geht die Bedeutung desselben deutlich hervor. Das

*) „Prager Archiv" Nr. 23, S. 540.

Digitized by Google

Bodenamt vertritt den Staat in allen Rechten und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Neuregelung der Grundbesitzverteilung, es verwaltet den vom Staate übernommenen Grundbesitz selbständig, es kann Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche die Rechte und Besitzverhältnisse an Grund und Boden betreffen, an die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften überreichen und ihm obliegt auch die Begutachtung derartiger Gesetzentwürfe.

Inwieweit sein Tätigkeitskreis gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft abgegrenzt wird, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Solange aber das Bodenamt seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat, wird es durch das Ministerium für Landwirtschaft vertreten. Diese Vertretung bezieht sich insbesondere auf das Recht der Entscheidung über die Zulässigkeit von Veräußerungen unter Lebenden und der Belastung von landtäflichen Gütern nach dem Gesetze vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32.

Im übrigen stehen dem Bodenamte mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die ausdrücklich den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen werden, alle zur Durchführung der Maßnahmen hinsichtlich der Neuregelung der Grundbesitzverteilung notwendigen Vorkehrungen und Entscheidungen zu. Das Bodenamt als solches kann in einer Reihe von Fällen selbständig entscheiden. Die Entscheidungen über gewisse im Gesetz taxativ angeführte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses, dem neben dieser Funktion auch die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit des Bodenamtes zusteht. Ein Teil des Wirkungskreises des Bodenamtes kann auf Bezirks- oder Kreisbodenämter oder -Kommissionen übertragen werden, sofern in einzelnen Gebieten ein besonderes Bedürfnis für die Einrichtung solcher Unterabteilungen besteht und solche auch tatsächlich eingerichtet werden. Die allgemeine Schaffung solcher Untergliederungen des Bodenamtes ist demnach nicht in Aussicht genommen und es ist zunächst auch grundsätzlich nicht vorgesehen, ihnen die eigentliche Exekutive der Aktion zu übertragen. Die praktischen Erfahrungen werden allerdings lehren, daß das Bodenamt ohne solche Unterstellen oder Unterabteilungen (etwa Kreisbodenämter) nicht gut wird auskommen können und eine Dezentralisierung seiner Arbeiten wird vornehmen müssen.

Von den Agenden des Bodenamtes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsausschusses: die Entscheidung darüber welche rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Objekte, welcher Land-, Bezirks- oder Gemeindebesitz von der Übernahme durch den Staat frei bleiben soll; in welchen Fällen bis zu 500 ha Grund und Boden dem bisherigen Eigentümer belassen werden sollen und in welchen Fällen bei der Enteignung von Boden auch unter die Grenze von 150 ha, beziehungsweise 250 ha herabgegangen werden soll; weiters bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses die Festsetzung der Art und Weise und der Reihenfolge der Übernahme des in Betracht kommenden Bodens und die Entscheidung über die Zuteilung des Bodens; schließlich

Digitized by Google

die Errichtung von Unterstellen des Bodenamtes in Form von Bezirks- oder Kreisbodenämtern oder -Kommissionen. Außerdem kann sich der Verwaltungsausschuß auch die Genehmigung anderer grundsätzlicher Entscheidungen des Bodenamtes vorbehalten.

Durch das Bodenamt selbst wird zunächst festgestellt werden, welcher Grund und Boden unter das Gesetz fällt, und es wird dies von ihm im Grundbuch oder in der Landtafel auch angemerkt werden. Das Bodenamt hat weiters die ordentliche Bewirtschaftung des in Betracht kommenden Bodens zu überwachen und im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob ein solcher Besitz veräußert, verpachtet, belastet oder geteilt werden darf. Ihm obliegt es weiters, zu bestimmen, wann das Inventar an den Staat oder die von diesem bestimmten Stellen übergeben werden soll und es kündigt den Personen, welche den Besitz vor der Übernahme durch den Staat bewirtschaften.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für den übernommenen Besitz wird auch in diesem Gesetze auf ein zu erlassendes besonderes Gesetz und auf diesbezüglich festzusetzende Grundsätze verwiesen. Allerdings wird bereits erklärt, daß gegen Entscheidungen des Bodenamtes das Recht der Berufung an die ordentlichen Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten bleibt. Eine Reihe weiterer Aufgaben, die dem Bodenamte zufallen, sind aus dem Gesetze selbst (§ 7) ersichtlich.

Nach den in anderen Ländern auf diesem Gebiete gemachten praktischen Erfahrungen kann man den Einwand nicht unterdrücken, daß ein zentrales Bodenamt von Prag aus alle diese Aufgaben nicht wird lösen können, sondern, eine Dezentralisierung wird vorgenommen werden müssen, es sei denn, daß, was allerdings bisher nirgends in einem der Bodenreformgesetze angedeutet ist, den Organisationen der Selbsthilfe oder anderen gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen wenigstens ein Teil der Durchführungsarbeiten übertragen wird.

Weitere Bestimmungen über den Wirkungskreis des Bodenamtes werden im Verordnungswege erlassen werden.

Durch eine besondere Kundmachung wird der Beginn der Tätigkeit des Bodenamtes verlautbart werden.

* * *

Bemerkungen zu dem Gesetze vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 421, mit welchem das Gemeindegut in Gemeindevermögen verwandelt wird.*)

Mit diesem Gesetze wird die Institution des Gemeindegutes abgeschafft, der Unterschied zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen hört auf. Das Gemeindegut war ein historischer Überrest aus der Zeit, wo allen Grundeigentümern der Gemeinde die gemeinschaftliche Benützung des Gemeindegrundes freistand. Durch die Gemeindeordnungen wurde dieser alte Zustand petrifiziert, indem sie (§ 70 der böhm., § 30 der mähr. Gemeindeordnung) denjenigen Grundeigentümern, die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes (1864) das Recht der Benützung des Gemeindegutes besaßen, dieses Recht bewahrten. Im Gegensatze zum Gemeindegute

*) Infolge technischer Schwierigkeiten konnten diese Bemerkungen nicht schon im Anhange zu dem im 26. Hefte auf S. 624 erschienenen Gesetzestexte abgedruckt werden.

Digitized by Google

stand das Gemeindevermögen, dessen Ertrag in die Gemeindekassa floß und zur Deckung der allgemeinen Gemeindeausgaben verwendet wurde, während das Gemeindegut bloß der Benützung einzelner priviligierter Gemeindemitglieder (altansässiger Rustikalisten) in der Weise, wie sie zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung dieses Recht ausübten, diente. Die neue Zeit sollte auch mit diesem Privilegium, das nichtberechtigten Neuangesessenen schon längst ein Dorn im Auge war, aufräumen. Soziale, volkswirtschaftliche und kommunalpolitische Erwägungen sprachen für die Abschaffung des Gemeindegutes. Die Regierungsvorlage hatte einen Kompromißweg eingeschlagen, um auf die Wirtschaftsführung der bisherigen Nutzungsberechtigten und in gewissem Sinne auf wohlerworbene Rechte Rücksicht zu nehmen; es sollte dem bisherigen Nutzungsberechtigten ein weitgehendes Kaufrecht des bisher benützten Gemeindegutes eingeräumt werden, wodurch aber das Gemeindegut zu großem Teile in die Hände der ehemaligen Nutzungsberechtigten übergegangen wäre. Der Verfassungsausschuß, dessen Antrag auch zum Gesetze erhoben wurde, hat diese Bestimmungen nicht aufgenommen, sondern in radikaler Weise die Kommunalisierung des Gemeindegutes zum Ausdruck gebracht und nur in geringem Maße zu gunsten der kleinsten Grundbesitzer die bisherigen Nutzungsrechte berücksichtigt. Das Gemeindegut wird unbedingt aufgehoben, es wird als Gemeindevermögen erklärt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bäuerliches oder städtisches Gemeindegut, um Eigentum einer Ortsgemeinde oder Ortschaft handelt. Die Rechte der Altansässigen, das ist derjenigen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zur Benützung und Nutzung des Gemeindegutes, sei es gemeinschaftlich oder einzeln berechtigt waren, erlöschen ohne Entschädigung; dementsprechend erlöschen auch ihre Pflichten, z. B. die Pflicht alle Gemeindewege herzurichten, mit der im § 2 angegebenen zeitlichen Beschränkung. Die Rechte erlöschen ohne jede Entschädigung, gewisse Ausnahmen werden nur zu gunsten kleinerer Bauernwirtschaften (mit Arealausmaß an Ackergrund und Wiesen von weniger als 8 ha) gemacht. In diesem Falle muß die Gemeinde einem Nutzungsberechtigten, der das Gemeindegut als Acker, Wiese oder Torf benutzt hat, anstelle einer Entschädigung dieses Grundstück für neun Jahre zu einem im Gesetze bestimmten Pachtzinse überlassen. Die nutzungsberechtigten Grundeigentümer, die einen Anspruch auf Entnahme von Bau- und Brennholz (nicht bloß von anderen Waldprodukten) aus den Gemeindewäldern besaßen, wurden in der im § 4 angeführten Weise abgefunden. Infolge Aufhebung des Gemeindegutes sind alle Nutzungsrechte, die auf Grund der Gemeindeordnung auf den Liegenschaften, die das ehemalige Gemeindegut bildeten, eingetragen wurden, auf Antrag der Gemeinde oder Aufsichtsbehörde (Bezirksvertretung oder Landesausschuß) im Grundbuche zu löschen. Es war den Altansässigen, die in den kleinen Landgemeinden meist den Gemeindeausschuß bildeten, in vielen Fällen gelungen, sich das Gemeindegut als Privateigentum, sei es mit oder ohne Entschädigung, übertragen zu lassen. Um diese Unbill wieder gutzumachen, verfügt das Gesetz im § 6 eine Rückgängigmachung derartiger grundbücherlicher Eintragungen, jedoch nur falls das diesbezügliche Rechtsgeschäft nach dem 1. August 1914 abgeschlossen wurde. Die Nichtigkeitserklärung geschieht auf Antrag der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht ohne Rücksicht auf einen gutgläubigen Erwerber, der mittlerweile etwa die Liegenschaften von dem ehemaligen Nutzungsberechtigen erworben hat. Der spätere Erwerber der Liegenschaft, sowie auch der während der Besitzeszeit des ehemaligen Rustikalisten und seiner Rechtsnachfolger eingetragene Hypothekargläubiger können sich nur an dem von dem ehemaligen Nutzungsberechtigten der Gemeinde etwa rückzustellenden Kaufpreise schadlos halten. Das nähere Verfahren wird im § 6 und im Falle der früheren Zuerkennung des Gemeindegutes durch gerichtliches Urteil nach § 7 geregelt.

Das bisherige Gemeindegut wird von nun an in Gemeindevermögen verwandelt. Der Ertrag fließt in die Gemeindekassa. Das Gesetz geht im § 9 über das Thema, das es sich in der Überschrift gestellt hat hinaus, und gibt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt (nicht nur des ehemaligen Gemeindegutes, sondern auch desjenigen, das bisher schon Gemeindevermögen war), wobei soziale Momente bei der Vermögensverwaltung in

Digitized by Google

den Vordergrund treten, insobesondere in der Bestimmung, daß Gemeindeäcker und Wiesen vor allem an unbemittelte Bewerber und an diejenigen, welche sie aus wirtschaftlichen Gründen bedürfen, zu verpachten sind. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, daß die allfälligen Nutzungen der Gemeindewälder nur durch öffentliche Versteigerung vor allem an die Einwohner der Gemeinde nach Maßgabe ihres Bedarfes zu verkaufen sind, was insbesondere bei Gemeinden, die große Waldgüter besitzen, von Bedeutung sein wird; hier darf nur jenes Holz an Auswärtige oder Holzhändler verkauft werden, das nach Befriedigung des einheimischen Konsums erübrigt.

Durch die Abschaffung des Gemeindegutes werden streitlustige Dorfbewohner eines wertvollen Streitgegenstandes beraubt, es verschwindet damit für die Administrativbehörden eine sehr beschwerliche und langwierige Judikatur.

Dr. Froudenfeld.

Übersicht (alphabetisches Schlagwörterverzeichnis)

zu den vom 9. April bis 15. Juli 1919 in der „Sbírka zákonů a nařízení" erschienenen Gesetzen und Verordnungen.

(„Nr." bedeutet die betreffende Nummer der „Sbírka", die in Klammer gesetzten römischen Ziffern die Ordnungszahl des Stückes, in welchem die Kundmachung erfolgte. Die Jahreszahl „1919" wird als selbstverständlich weggelassen. Bei dem im „Prager Archiv" bereits Veröffentlichten ist die betreffende Seite dieser Zeitschrift („S...") angegeben. Bereits in den vorangegangenen Übersichten (Nr. 5, 8 und 13 des „Archivs") angeführte Gesetze sind hier nur insoweit wiederholt, als sie in der Zwischenzeit nachträglich im „Archiv" veröffentlicht worden sind.)

Advokatengebühr: Aufhebung des Hofdekretes vom 4. X. 1833, JGS. Nr. 2633 und des Art. V Einf.-G. zur ZPO. über deren Liquidierung und Eintreibung durch Gesetz vom 28. V., Nr. 306 (LXV). S. 454.

Aktuarbeamte, deren Bestellung im politischen und Polizeidienste: Ges. vom 15. V., Nr. 262 (LIV.).

Amnestie in Gebührensachen, Ermächtigungsgesetz vom 25. Juni, Nr. 366; Vdg. der Reg. vom 1. VII., Nr. 367 (LXXVIII.).

Apothekertaxen zur österr. Pharmakopöe, Ed. VIII., deren einstweilige Regelung. Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 172 (XXXVII.). S. 344.

Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Änderung der Vorschriften durch Ges. vom 15. V., Nr. 268 (LVII.). S. 431.

Arbeiterunfallversicherung, Abänderung der geltenden Gesetze durch Ges. vom 10. IV., Nr. 207 (XLI.). S. 347. — Durchführungsverordnung bezüglich der Einsenbahnangestellten vom 19. V., Nr. 272 (LVIII.) S. 456. — Weitere Durchführungsvorschriften: Vdg. der Reg. vom 19. V., Nr. 356 (LXXV.). S. 575.

Arbeitslosenunterstützung: Neuerliche Verlängerung der Geltung des Ges. durch Ges. vom 10. IV., Nr. 195 (XL.). S. 345.

Arbeitszeit, achtstündige, teilweise Einstellung der Wirksamkeit des Gesetzes im Post-, Telegraphen- und Telephondienste durch Vdg. d. Reg. vom 13. VI., Nr. 322 (LXVIII.) S. 527. — Aufschub der Geltung des Gesetzes für Eisenbahnbetriebe durch Vdg. der Reg. vom 30. VI., Nr. 355 (LXXV.)

Aushilfsdiener, deren definitive Anstellung: Ges. vom 13. V., Nr. 252 (LII.).

Ausländische Prämienschuldverschreibungen, über deren Zulassung: Ges. vom 11. VI., Nr. 328 (LXX.). S. 524.

Ausländische Wertpapiere, sowie Geschäftsbetrieb ausländischer Rechtssubjekte, ihre Vergebührung: Gesetz vom 27. V., Nr. 304 (LXV.), S. 522. — Durchführungs-Vdg. vom 27. VI., Nr. 351 (LXXIV.). S. 578.

Ausnahmszustand: Vdg. d. Reg. vom 6. VI., Nr. 296, mit welcher Abweichungen von den geltenden Gesetzen eingeführt werden (LXII.).

Digitized by Google

Automobile: Verordnungen d. Reg. vom 10. VI., Nr. 314, über die Anforderung und Verzeichnung von Automobilantriebsmitteln, Nr. 315 über die Anforderung und Verzeichnung von Gummireifen (Pneumatiks), Nr. 316 über die Anforderung, Verzeichnung und Abführung von Lastautomobilen und Motozykeln und Nr. 317 über die Anforderung von Automobilen in Automobilfabriken im Inlande (LXVI.), S. 546 u. ff. — Vdg. d. Reg. vom 15. V., Nr. 258 über das Verbot der Fahrt mit privaten Personenautomobilen (LIV.).

Bankamt des Finanzministeriums, dessen Organisation, weiters Statut des Bankausschusses usw.: Vdg. d. Reg. vom 12. V., Nr. 246 (LI.), S. 407.

Banknoten, beschränkte Annahme der 1 K- und 2 K-Noten: Vdg. d. Reg. vom 12. V., Nr. 240 (L.), S. 418.

Bauerleichterungen: Gesetz vom 15. IV., Nr. 211, mit welchem die Bestimmungen einiger Paragraphen der gegenwärtigen Bauordnung für die Hauptstadt Prag und Umgebung vom 10. IV. 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40, ergänzt, bezw. abgeändert werden. (XLII.). — Gesetz vom 23. V., Nr. 280, mit welchem die Geltung dieses Gesetzes auf die Städte Pilsen und Budweis ausgedehnt wird. (LX.). — Gesetz vom 23. V., Nr. 277, mit welchem die Bestimmungen einiger Paragraphen der gegenwärtigen Bauordnung für die Landeshauptstadt Brünn, für die kgl. Hauptstadt Olmütz, für die kgl. Stadt Iglau und Znaim und für ihre Vororte ergänzt, bezw. abgeändert werden. (LIX.).

Bautätigkeit, deren staatliche Unterstützung: Gesetz vom 23. V., Nr. 281 (LX.).

Beamten des politischen und polizeilichen Staatsdienstes, deren Amtsuniform: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 218 (XLV.).

Bergwerksabgaben. Ges. vom 25. VI., Nr. 368, mit welchem das Ausmaß der Gebühren von Gruben- und Tagmaßen (Maßengebühr) und von Freischürfen geändert wird. (LXXVIII.)

Blech- und Gußwaren: Aufhebung der Höchstpreise durch Vdg. der Reg. vom 6. V., Nr. 239 (XLIX.).

Blindenanstalt, Deylsche in Prag-III., Anwendung der Min.-Vdg. vom 27. VII. 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, auf die bei ihr errichtete Abteilung für Bürstenerzeugung laut Vdg. d. Reg. vom 19. V., Nr. 256 (LIII.).

Bodenamt: Ges. vom 11. VI., Nr. 330 (LXX.), S. 540.

Bodeneigentümer, durch den Krieg geschädigte, Entschädigung: Ges. vom 27. VI., Nr. 382 (LXXXI.).

Bohnenkaffee, Freigebung des Handels durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 357 (LXXV.).

Börsenpapiere und andere Gegenstände des Börsenverkehres, deren Wertbestimmung für Gebührenzwecke: Ges. vom 11. VI., Nr. 329 (LXX.), S. 520.

Brünn, Vereinigung von Nachbargemeinden mit der Landeshauptstadt durch Ges. vom 16. IV., Nr. 213 (XLII.).

Chemikalien, bisher beschlagnahmte, Freigebung des Handels mit ihnen durch Vdg. der Reg. vom 21. III., Nr. 149 (XXXII.), S. 317. — Handel mit ihnen: Vdg. d. Reg. vom 19. V., Nr. 253 (LIII.), S. 529.

Demonstratives Benehmen an öffentlichen Orten und Tragen von Abzeichen mit provokativem Charakter. Verbot durch Vdg. der Reg. vom 21. VI., Nr. 344 (LXXII.).

Dienstwohnungen. Schutz der Angestellten, die eine unentgeltliche Wohnung benützen, durch Vdg. der Reg. vom 24. IV., Nr. 223 (XLVI.), S. 418.

Eherecht, Gesetz vom 22. V., Nr. 320, durch welches die Bestimmungen des bürg. Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, über die Ehetrennung und die Ehehindernisse abgeändert werden. (LXVII.), S. 471. — Durchführungs-Vdg. vom 27. VI., Nr. 362 (LXXVII.), S. 571.

Eichmeister, vertragsmäßige und technische Aushilfskräfte, deren Übernahme in den Stand der in Rangsklassen eingereihten Staatsbeamten laut Ges. vom 13. V., Nr. 249 (LIII.).

Digitized by Google

Eier: Aufhebung aller bisheriger sie betreffender Verordnungen durch Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 225 (XLVI.).
Einkommensteuerkommissionen, deren Ergänzung: Gesetz vom 28. V., Nr. 291 (LXI.), S. 526.
Einlagen und Anteile, deren Auszahlung: Vdg. d. Reg. vom 4. VI., Nr. 285, durch welche der Art. XI. der Vdg. vom 4. III. 1919, Nr. 110 abgeändert wird (LXI.).
Eisenbahnnetz, dessen Ergänzung durch Bau von Lokalbahnen: Ges. vom 27. VI., Nr. 373 (LXXIX.).
Eisenhüttenprodukte, Regelung des Verkehres mit ihnen durch Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 176 (XXXVII.), S. 381.
Eisenkommission, deren Aufhebung durch Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 190 (XL.), S. 344.
Erfindungen, einstweilige Verfügungen zu deren Schutze: Gesetz vom 27. V., Nr. 305 (LXV.), S. 499.
Essig, Transportbescheinigungen: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 221 (XLVI.).
Evangelische theologische Hus-Fakultät in Prag, deren Errichtung durch Ges. vom 8. IV., Nr. 197 (XL.).
Exekutionstitel, in Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits, in der Slowakei andererseits entstandene, deren gegenseitiger Vollzug: Vdg. der Reg. vom 5. V., Nr. 237 (XLIX.), S. 423.
Fälschung von Geld und Wertpapieren: Ges. vom 22. V., Nr. 269 (LVII.), S. 447.
Feuerbestattung, fakultative. Ges. vom 1. IV., Nr. 180 (XXXVIII). S. 390.
Finanzprokuraturen, deren Wirkungskreis: Vdg. d. Reg. vom 4. VI., Nr. 313 (LXV.), S. 512.
Finanzwache in der Slowakei, Regelung der Dienst- und materiellen Verhältnisse durch Vdg. der Reg. vom 7. VII., Nr. 380. — Erhöhung ihrer Minimalbezüge durch Vdg. der Reg. vom 7. VII., Nr. 381 (LXXXI.).
Forderungen, auf ausländische Währung lautende, ihr obligatorisches Anbot an die tsch. Devisenzentrale: Ges. vom 11. VI., Nr. 327 (LXX.).
Forderungen, siehe Vermögen.
Forstdienst, Einreihung der Bezirksförster und der Forstadjunkten in die Beamtenrangs- und Gehaltsklassen: Ges. vom 25. VI., Nr. 374 (LXXIX.).
Frachtbriefe für die inländische Beförderung von Waren auf Eisenbahnen, Ausgabe neuer Blankette: Vdg. der Reg. vom 12. V., Nr. 243 (L.).
Frühkartoffeln, Handel mit ihnen: Vdg. der Reg. vom 18. VI., Nr. 337 (LXXI.).
Gebäude oder deren Teile, Anforderung für öffentliche Zwecke: Ges. vom 11. VI., Nr. 332 (LXX.), S. 544.
Gebühr für Vereinbarungen der Zuständigkeit der Gerichte und für Klagen, die auf Grund ihrer überreicht werden: Ges. vom 11. VI., Nr. 331 (LXX.), S. 527.
Geld: Vdg. d. Reg. vom 10. VI., Nr. 311, mit welcher die Vdg. vom 6. III. 1919, Nr. 113, über die Einschränkung der Auszahlung und das Verbot der Ausfuhr geändert und die Einfuhr ungestempelter Banknoten der Österr.-ung. Bank verboten wird. (LXV.), S. 522.
Gemeinden, um deren Vereinigung oder Trennung es sich handelt. Ihre Verwaltung regelt das Gesetz vom 27. V., Nr. 295 (LXI.).
Gemeinde- und Ortschaftswahlrecht, dessen Ausübung durch einige Staatsangestellte und Militärpersonen: Ges. vom 15. V., Nr. 261 (LIV.), S. 426.
Genossenschaften in der Slowakei, Regelung ihrer Verhältnisse durch Ges. vom 15. IV., Nr. 210 (XLII.).
Gerbrinde (Fichten- und Eichenrinde), Verkehr mit ihr: Vdg. der Reg. vom 24. IV., Nr. 228 (XLVI.).
Gerichtsärzte, Verlängerung der Geltung der Vorschriften über die Erhöhung ihrer Sachverständigengebühren im Straf- und außerstreitigen Verfahren durch Vdg. der Reg. vom 21. VI., Nr. 343 (LXXI.), S. 585.
Geschäftsaufsicht, deren Aufhebung durch Vdg. der Reg. vom 4. VII., Nr. 365 (LXXVIII.).

Digitized by Google

Geschworenengerichte: Einstellung der Tätigkeit durch Vdg. d. Reg. vom 6. VI., Nr. 301 (LXIV.).

Geschworenenlisten, deren Zusammenstellung: Gesetz vom 23. V., Nr. 278 (LIX.). S. 513.

Getreide und Mühlenprodukte, Regelung des Handels durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 354 (LXXV.).

Gewerbegerichtsbeisitzende, Erhöhung der Entschädigung für den Verdienstentgang durch Vdg. der Reg. vom 12. V., Nr. 241 (L.).

Gewerbetreibende, durch den Krieg geschädigte, Kredit für solche: Gesetz vom 23. V. 1919, Nr. 276 (LIX.), S. 451.

— Durchführung des Art. VII des Gesetzes durch Vdg. der Reg. vom 18. VI., Nr. 340 (LXXI.), S. 554. — Festsetzung der Organisationsordnung für Böhmen durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 358 und für Mähren mit Ausschluß der mährischen Enklaven in Schlesien durch Vdg. vom gleichen Tage, Nr. 359 (LXXVI.).

Gold, Silber und ausländisches Papiergeld: Verlängerung der Frist für die Konskription durch Vdg. der Reg. vom 14. IV., Nr. 200 (XL.)., S. 343

Grenzüberschreitung durch Wehrpflichtige: Vdg. d. Reg. vom 16. VI., Nr. 325, (LXIX.), S. 585.

Großer Grundbesitz, dessen Beschlagnahme: Ges. vom 16. IV., Nr. 215 (XLIII.), S. 372.

Gußbruch, dessen Bewirtschaftung, Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 177 (XXXVII.).

Habilitationsarbeiten, handschriftliche, deren einstweilige Zulassung durch Vdg. d. Reg. vom 2. VI., Nr. 312 (LXV.).

Handelsschulen, zweiklassige, Lehrbefähigung für sie: Vdg. der Reg. vom 28. IV., Nr. 234 (XLVIII.).

Handlungsgehilfen: Verlängerung der Wirksamkeit der Vdg. Nr. 108 über die Beschränkung der Aufkündigung durch Vdg. vom 27. VI., Nr. 350 (LXXIV.), S. 582.

Heu und Stroh: Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 192, durch welche die Vdg. des ehemaligen Amtes für Volksernährung vom 3. VI. 1918, RGBl. Nr. 192, über die Regelung des Handels und Nr. 193, mit welcher die Übernahmspreise festgesetzt wurden, abgeändert wird. (XL.)

— Aufhebung der beiden Verordnungen des ehem. Volksernährungsamtes durch Vdg. der Reg. vom 23. VI., Nr. 345 (LXXII.).

Hochschulassistenten und -konstrukteure, deren Remunerationen: Ges. vom 8. IV., Nr. 198 (XL.).

Hochschulprofessorengehälter. Durchführung des Gesetzes durch Vdg. der Reg. vom 18. VI., Nr. 339 (LXXI.), S. 550.

Holz, Aufhebung der Transportbescheinigungen durch Vdg. der Reg. vom 4. VII., Nr. 377 (LXXIX.).

Hypothekarforderungen, siehe Liegenschaften.

Justizverwaltung: Gesetz vom 3. IV., Nr. 188, mit welchem die Reg. ermächtigt wird, die Amtssitze und Sprengel der Gerichtstafeln (Gerichtshöfe II. Instanz) und Hauptanwaltschaften (Oberstaatsanwaltschaften) sowie der Gerichte in der Slowakei zu bestimmen (XXXIX.).

— Zulagen zum Adjutum der Auskultanten und Rechtspraktikanten gemäß Vdg. der Reg. vom 19. V., Nr. 257 (LIV.).

Gerichtskanzleibeamten mit Mittelschulbildung, Einrechnung der Dienstjahre: Gesetz vom 27. V., Nr. 289 (LXI.).

— Reg. Vdg. vom 2. VI., Nr. 308, über die Befähigung von Kanzleibeamten für die Gerichte in der Slowakei. (LXV.)

— Gerichtsdiener und -unterbeamte, qualifizierte, Regelung ihrer Dienstverhältnisse durch Ges. vom 27. VI., Nr. 372 (LXXIX.).

Digitized by Google

Kaffee, Regelung des Handels durch Vdg. d. Reg. vom 21. V., Nr. 266 (LV.).
Kaffeesurrogate, Regelung des Handels mit ihnen durch Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 191 (XL.).
Karbidhandel, dessen Freigabe durch Vdg. der Reg. vom 31. III., Nr. 146 (XXXII.), S. 318.
Kleinpächter, Sicherung des Bodens für sie durch Gesetz vom 27. V., Nr. 318 (LXVI.), S. 531.
Knochen, Regelung des Handels durch Vdg. d. Reg. vom 15. V., Nr. 247 (LII.).
Königgrätz. Für Neubauten im sg. Festungsravon dieser Stadt wird Befreiung von der Hauszinssteuer und den Zuschlägen gewährt durch Ges. vom 10. IV., Nr. 204 (XLI.).
Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel, dessen Errichtung durch Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 171 (XXXVII.), S. 315.
Kreditaufnahme in Dollars, Ermächtigung der Regierung hiezu: Ges. vom 10. IV., Nr. 186 (XXXIX.), S. 345.
Kreditbewilligung zur Deckung des durch die Einfuhr von Getreide und Mehl aus dem Auslande entstandenen Aufwandes durch Ges. vom 27. VI., Nr. 376 (LXXIX.).
Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Organisation: Ges. vom 8. IV., Nr. 199 (XL.), S. 420.
Kriegsinvalidenuntersuchungen, nachträgliche: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 224 (XLVI.), S. 421.
Kriegsleistungen: Der Beginn der Verpflichtung zu ihnen wird kundgemacht durch Vdg. d. Reg. vom 6. VI., Nr. 298 (LXII.). — Ergänzung durch Vdg. der Reg. vom 10. VI., Nr. 303 (LXV.), S. 497.
Kunsthonig und Syrup: Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 193, mit welcher die Vdg. vom 7. III., Nr. 120, über die Regelung des Handels mit diesen Gegenständen ergänzt wird (XL.).
Landesverwaltungskommission für Schlesien, deren Errichtung, durch Ges. vom 16. IV., Nr. 212 (XLII.).
Land- und forstwirtschaftliche Güter, Sicherstellung ihrer ordentlichen Bewirtschaftung Vdg.: der Reg. 18. VI., Nr. 341 (LXXI.), S. 543.
Lebensmittelsendungen, Gebührenbegünstigungen: Vdg. der Reg. vom 12. V., Nr. 242 (L.).
Legionäre, Erleichterungen bei deren Aufnahme in die staatlichen Ämter: Gesetz vom 23. V., Nr. 282 (LX.).
Lehramt: siehe Reichsvolksschulgesetz.
Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Regelung der Dienstbezüge und des Ruhegehaltes durch Gesetz vom 29. V., Nr. 274 (LIX.).
Liegenschaften, deren Verzeichnung zum Zwecke der Veranlagung der Vermögensabgabe, Gesetz vom 27. VI., Nr. 369; Vdg. der Reg. vom 7. VII., Nr. 370 (LXXVIII.), S. 555, 560.
Liquidationsbilanz, deren Aufstellung: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 217 (XLIV.), S. 367.
Mährische Landesverfassung, deren Ergänzung durch Gesetz vom 27. V., Nr. 288 (LXI.).
Malz, dessen öffentliche Bewirtschaftung: Vdg. der Reg. vom 24. IV., Nr. 226 (XLVI.).
Miete und Pacht, deren Anmeldung, sowie die Gebühr von Miet- und Pachtverträgen regelt Ges. vom 25. VI., Nr. 378 (LXXIX.), S. 586.
Milch- und Milchgetränke, Bewilligung ihrer Verabreichung in Gast- und Ausschankgewerben durch Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 20. VI., Sg. Nr. 342 (LXXI).

Digitized by Google

Milchprodukte und Schweineschmalz, Aufhebung der Höchstpreisverordnung des Statthalters für Böhmen vom 4. IV. 1917, LGBl. Nr. 30, durch Vdg. der Reg. vom 21. V., Nr. 265 (LV.).

Militärische Nachrichten, Verbot deren Veröffentlichung in Druckschriften durch Vdg. d. Reg. vom 10. VI., Nr. 309 (LXV.), S. 497.

Militärstrafgerichtsbarkeit: Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates zu Schulden machen, werden ihr unterordnet durch Vdg. d. Reg. vom 6. VI., Nr. 297 (LXII.). — Ergänzt durch Vdg. der Reg. vom 10. VI., Nr. 302 (LXV.), S. 497.

Mineralöl, steuerbares, dessen steuerfreier Bezug: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 222, durch welche Bestimmungen der Durchführungsvorschrift über die Mineralölsteuer vom 9. VII. 1903, RGBl. Nr. 143, abgeändert werden. (XLVI.)

Nählöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung: Kundmachung des Min. für soz. Fürsorge vom 16. IV., Nr. 232 (XLVII.).

Notariat in der Slowakei: Ges. vom 8. IV., Nr. 196, über die Befähigung zum Amte des Notars (öffentlichen Notars) (XL.).

Notstandsarbeiten in Prag: Ges. vom 15. IV., Nr. 209, mit welchem eine staatliche Subvention von $^3/_5$ des tatsächlichen Aufwandes bis zur Höhe von 9,080.000 Kronen für deren Durchführung bewilligt wird: (XLII.).

Oberstes Gefällsgericht, Regelung des Dienstes: Vdg. der Reg. vom 6. V., Nr. 238 (XLIX.).

Oberstes Gericht: Ges. vom 16. IV., Nr. 216 (XLIII.), S. 377. — Durchführung des § 10 dieses Ges. durch Vdg. der Reg. vom 28. V., Nr. 273 (LVIII.), S. 455.

Obst und Gemüse und deren Erzeugnisse, Regelung des Handels durch Vdg. d. Reg. vom 12. V., Nr. 245 (LI.), S. 459. — Ergänzt durch Vdg. d. Regierung vom 28. V., Nr. 270 (LVII.), S. 460.

Ölhaltige Feldfrüchte, Freigebung des Handels mit ihnen durch Vdg. d. Reg. vom 21. V., Nr. 264 (LV.). — Ergänzt durch Vdg. vom 16. VI., Nr. 236 (LXIX.).

Olmütz, Vereinigung mit Nachbargemeinden durch Ges. v. 16. IV., Nr. 214 (XLII.). — Einige Bestimmungen der Dienstpragmatik für Beamte, Lehrer und Diener sowie des Normales für das Kanzleipersonal der Stadt Olmütz werden abgeändert durch Ges. vom 13. V., Nr. 251, (LIII.).

Olmützer theologische Fakultät, deren Benennung: Vdg. der Reg. v. 28. IV., Nr. 231 (XLVI.).

Pensions- und Provisionsansprüche aller Pensionisten, Provisionisten und Empfänger von Gnadengaben: Die Regierung wird zu ihrer teilweisen Regelung ermächtigt durch Ges. vom 15. V., Nr. 260 (LIV.).

Pflanzenkultur. Die Anerkennung der Originalität von Abarten und die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen von Kulturpflanzen wird eingeführt durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 360 (LXXVII.). — Die Grundsätze, nach welchen diese Anerkennung vorgenommen werden soll, werden festgesetzt in der Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 27. VI., Nr. 361 (LXXVII.).

Polizzenverzeichnung: Fristverlängerung durch Vdg. vom 4. VI., Nr. 283 (LX.), S. 461.

Postgebühren und Verschleißpreise der Post- und Telegraphenwertzeichen: deren neue Regelung durch Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 230 (XLVI.).

Post- und Telegraphendirektion, deren Errichtung durch Vdg. der Reg. vom 29. IV., Nr. 229 (XLVI.).

Postmeister, Postoffizianten, Postexpedienten mit der Offiziantenprüfung und Telegraphenadjunkten (-aspiranten), deren Übernahme in den Stand der in Rangsklassen eingereihten Staatsbeamten durch Ges. vom 10. IV., Nr. 203 (XLI.).

Preisprüfungsstellen, deren Aufhebung durch Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 173 (XXXVII.), S. 317.

Digitized by Google

Preßburg. Errichtung einer tschechoslowakischen Staatsuniversität daselbst durch Ges. vom 27. VI., Nr. 375 (LXXIX.).

Preßhefe, Einführung von Höchstpreisen durch Vdg. d. Reg. v. 12. V., Nr. 244 (LI.).

Professoren der Staatsmittelschulen, provisorische und supplierende, deren Gehälter: Gesetz vom 23. Mai. Nr. 275 (LIX.).

Realsteuern: Ges. vom 26. III., Nr. 170, mit welchem die Staatssteuer und die Umlagenbasis geregelt wird (XXXVI.), S. 320.

Rechnungskontrollamt. Oberstes, dessen Errichtung und Wirkungskreis. Gesetz vom 20. III., Nr. 175 (XXXVII.), S. 344.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten: Einige Änderungen der Rigorosenordnung durch Vdg. der Reg. vom 28. IV., Nr. 235 (XLVIII.), S. 405.

— Vorläufige Regelung des Studiums und der Staatsprüfungen durch Gesetz vom 27. V., Nr. 290 (LXI.).

Reichsvolksschulgesetz, Änderung des § 48 durch Ges. vom 10. IV., Nr. 205 (XLI.), S. 386.

Rentensteuer: Gesetz vom 27. V., Nr. 292, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Personalsteuern vom 25. X. 1896, RGBl. Nr. 220, abgeändert werden. (LXI.), S. 450.

Revierbergbeamten in Böhmen, Änderung ihrer Bezirke und Standorte durch Vdg. d. Reg. vom 12. VI. Nr. 324, (LXIX.). S. 586.

Schaumweinsteuer: Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 219, mit welcher einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 24. III. 1914, RGBl. Nr. 72, zum Gesetze vom 2. II. 1914, RGBl. Nr. 40, abgeändert werden (XLVI.).

Schlachtkleinvieh, Einstellung der Tätigkeit der Amtlichen Sammelstelle für dieses in Prag durch Vdg. der Reg. vom 23. IV., Nr. 220, (XLVI.).

Schulen: Ges. vom 3. IV., Nr. 189, über die nationalen Schulen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten (XL.), S. 383.

Schweine und Schweinefleisch, Aufhebung der Höchstpreisevorordnung vom 8. I., Nr. 9, durch Vdg. der Reg. vom 7. IV., Nr. 183 (XXXVIII.).

Seichhackware, Einschränkung der Erzeugung und Festsetzung von Höchstpreisen durch Vdg. der Reg., 18. VI., Nr. 336 (LXXI.).

Senfsamen, Handel mit ihnen: Vdg. d. Reg. vom 19. V., Nr. 254 (LIII.).

Slowakische Mittelschulen: Änderung der Geltung von Bestimmungen mit Gesetz vom 27. V., Nr. 293 (LXI.).

Spanferkel: Aufhebung der Höchstpreisevorordnung vom 6. III., Nr. 116, durch Vdg. der Reg. vom 2. VI. 1919, Nr. 284 (LX.).

Speisesalz: Regelung des Verkehres in Böhmen: Vdg. der politischen Landesverwaltung in Prag vom 8. IV., Z. 96.037 — M. Sg. Nr. 202 (XLI.).

Spiritusbesteuerung, Änderungen und Ergänzungen einiger Bestimmungen durch Ges. vom 1. IV. 1919, Nr. 182 (XXXVIII.), S. 318.

Spiritus- und Spirituosenhöchstpreise, deren Festsetzung durch Vdg. der Reg. vom 14. IV., Nr. 206 (XLI.).

Staatsangestellte (Angestellte in Staatsunternehmungen und -fonden). Gewährung einer außerordentlichen Geldaushilfe für das zweite Halbjahr 1919 durch Ges. vom 15. V., Nr. 259 (LIV.).

— Gewährung von Teuerungszulagen, Vdg. der Reg. v. 23. VI., Nr. 348 (LXXIII.), S. 583.

Staatsangestellte im Ruhestande, Witwen und Waisen nach ihnen und Personen im Genusse von Gnadengaben, Gewährung von Teuerungszulagen durch Vdg. der Reg. vom 23. VI., Nr. 349 (LXXIII.), S. 583.

Staatsbaudienst: Gesetz vom 28. V., Nr. 307, über die Einreihung der Straßenmeister, Stromaufseher, Hafenaufseher, Wehrmeister, Schleussenmeister usw. in Beamtenrangs- und -gehaltsklassen. (LXV.)

Digitized by Google

Staatsdienst: Gelöbnis der provisorischen Angestellten der tschechosl. Staatsbahnen: Vdg. der Reg. vom 1. IV., Nr. 178 (XXXVII.). — Gelöbnis der in den Staatsdienst eintretenden Praktikanten, provisorischen Beamten und Diener: Vdg. der Reg. vom 1. IV., Nr. 179 (XXXVII.).
— Vdg. der Reg. vom 24. IV., Nr. 227, über den Dienst bei Zivilgerichtsdepositenämtern (XLVI.).
Staatseigentum in der Slowakei, dessen Vertretung: Vdg. der Reg. vom 27. III., Nr. 279 (LIX.), S. 498.
Staatsnoten auf 100 K lautende, deren Ausgabe: Vdg. der Reg. vom 4. VII., Nr. 363, und Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums vom 4. VII., Nr. 364 (LXXVII.).
Staatsprüfungskommission, judizielle und staatswissenschaftliche, deren Teilung durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 353 (LXXIV.).
Staatswappen, dessen Festsetzung durch die Vdg. d. Reg. vom 19. V., Nr. 300, (LXIII.).
Stärkeindustrie-Wirtschaftsverband: Ergänzung der Vdg. über seine Errichtung durch Vdg. der Reg. vom 2. IV., Nr. 174 (XXXVII.).
Strafgerichtliche Verurteilung, deren Tilgung: Regelung des Begnadigungsrechtes: Ges. vom 10. IV., Nr. 208, mit welchem der Absatz 1 des § 5. des Ges. vom 21. III. 1918, RGBl. Nr. 108 geändert und § 411 der St. P. O. ergänzt wird. (XLI.), S. 387.
Straßennotstandsbauten, Bewilligung eines weiteren Aufwandes durch Gesetz vom 23. V., Nr. 319 (LXVII.).
Stundung richterliche, Verlängerung der Frist für einige Fälle derselben durch Vdg. der Reg. vom 27. VI., Nr. 352 (LXXIV.), S. 583.
Tabak und Tabakfabrikate, Änderung der Lizenzgebühren bei der Einfuhr durch Gesetz vom 27. V., Nr. 294 (LXI.).
Tarifkundmachungen für Eisenbahnen und Wasserwege in der Slowakei, Änderung der Vorschriften über sie durch Vdg. d. Reg. vom 12. VI., Nr. 323 (LXIX.).
Textilien, Regelung des Handels mit ihnen durch Vdg. d. Reg. vom 16. VI., Nr. 335 (LXX.).
Übergangswirtschaft, Form der ihren Zwecken dienenden Unternehmungen: Vdg. d. Reg. vom 2. VI., Nr. 287 (LXI.).
Übersiedlungsrecht, dessen Beschränkung: Ges. v. 1. IV., Nr. 181 (XXXVIII.), S. 321.
Verfassung vorläufige, Abänderung des Ges. vom 13. XI. 1918, Nr. 37, durch Ges. vom 23. V., Nr. 271 (LVIII.).
Vermögen, bewegliches und außerbücherliche Forderungen, deren Verzeichnung: Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 185 (XXXIX.), S. 331.
Versicherungspolizzen, deren Verzeichnung: Vdg. der Reg. vom 10. IV., Nr. 184 (XXXIX). S. 336.
Versicherungsregulativ: Vdg. der Reg. vom 10. VI., Nr. 321, mit welcher einige Bestimmungen desselben abgekürzt bzw. ergänzt werden (LXVIII). S. 503.
Volkspreisgerichte, deren Errichtung durch Gesetz vom 28. V., Nr. 299 (LXIII). S. 507.
— Durchführ.-Vdg. vom 21. VI., Nr. 347 (LXXII). S. 615.
Wälderschutz, vorläufiger: Ges. vom 17. XII. 1918, Nr. 82 (XIV.), S. 375.
Wahlrecht, Ausspruch des Urteiles über dessen Verlust: Ergänzung der St. P. O. durch Ges. vom 15. V., Nr. 263 (LV.), S. 424.
Warenvorräte für die Bekleidung der Bevölkerung, deren Aufnahme: Vdg. d. Reg. vom 27. V., Nr. 267 (LVI.), S. 469. — Nachtragsverordnung vom 10. VI., Nr. 310 (LXV.), S. 528.
Wasserstraßen, über die Zuständigkeit in Sachen des Baues solcher: Ges. vom 11. VI., Nr. 333 (LXX.). S. 585.

Digitized by Google

Wertpapiere, Verlängerung der Frist für deren Verzeichnung und Kennzeichnung durch Vdg. der Reg. vom 14. IV., Nr. 201 (XL.), S. 343.

Wertpapiere gekennzeichnete, Freigebung ihrer Ausfolgung aus der Verwahrung und der Auszahlung auf gekennzeichnete Kupons durch Vdg. der Reg. vom 5. V., Nr. 236 (XLVIII.), S. 405.

Zahlungsmittel, Regelung des Umlaufes und der Verwaltung durch Ges. vom 10. IV., Nr. 187 (XXXIX.), S. 341.

Zertifikatisten, Aufhebung der Gesetze über sie durch Ges. vom 13. V., Nr. 250 (LIII.).

Ziegelwaren, deren Höchstpreise: Vdg. d. Reg. vom 15. V., Nr. 248 (LII.), und vom 23. VI., Nr. 346 (LXXII.).

Zoll. Durchführungsverordnung der Reg. vom 12. V., Nr. 379, zum Zollgesetze Nr. 97 (LXXX.), S. 588.

Zollämter, neue, an den Grenzen des tschechosl. Staates. Deren Errichtung durch Kundmachung des Finanzmin. vom 30. VI., Nr. 371 (LXXIX.).

Zucker: Aufhebung des Verbotes seiner Verwendung zur gewerbsmäßigen Erzeugung einzelner Warengattungen und seiner Verabreichung in gewissen Betrieben durch Vdg. d. Reg. vom 19. V., Nr. 255 (LIII.).

Zuckerrübe aus der Ernte 1919, deren Verwendung: Vdg. der Reg. vom 18. Juni, Nr. 338, mit welcher Punkt 2 des § 15 der Vdg. vom 21. III. 1919, Nr. 160, abgeändert wird. (LXXI.)

Zuckerverwendung zur Biererzeugung, Aufhebung dessen Verbotes durch Vdg. d. Reg. vom 4. VI., Nr. 286 (LXI.).

Zur Vermögensaufnahme.

Nichtbücherliche Forderungen.

Das Finanzministerium verlautbart einige neue Richtlinien betreffs der Konskription nichtbücherlicher Forderungen:

1. Strittige Ansprüche, über die bis zum 1. März 1919 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (z. B. Schadenersatzansprüche und ähnliche Forderungen an Eisenbahn-, Post- und Versicherungsgesellschaften), können im Sinne der Verordnung vom 10. April 1919, Slg. 185, nicht als am 1. März zu Recht bestehende Forderungen angesehen werden und unterliegen daher nicht der Konskription nichtbücherlicher Forderungen.

2. Dienstbezüge, Pensionen, Alimente, Einkommen, Renten, Genuß- und Gebrauchsrechte, die in Geld zahlbar sind, sofern sie nicht auf Immobilien lasten, unterliegen nicht der Konskription nichtbücherlicher Forderungen. Nur falls in der Auszahlung solcher Bezüge bis zum Verfallstermine ein Aufschub eingetreten ist, unterliegen die vor dem 1. März 1919 fälligen, zu dieser Zeit aber noch nicht bezahlten Raten, der Konskription. Hinsichtlich der Gebrauchsrechte, die auf Immobilien lasten, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juli 1919, Slg. 370.

3. Erbenanteile unterliegen nicht der Konskription, dagegen in Geld zahlbare Legate.

4. Ferner unterliegen der Konskription noch nicht aufgerechnete Forderungen für vor dem 1. März 1919 gelieferte Ware und für Arbeiten, die vor dem 1. März 1919 ausgeführt, wenn auch noch nicht zu Ende gebracht worden sind. Es ist also notwendig, Rechnungen (z. B. von Advokaten, Notaren, Ärzten etc.) mit 28. Feber 1919 abzuschließen und die auf diese Zeit entfallenden Teilbeträge als Forderungen zur Konskription anzumelden. Insofern solche Forderungen nicht genau zahlenmäßig ausgedrückt werden können, muß man sie abschätzen und diesen Umstand in der Anmerkung anführen.

Digitized by Google

5. Anteile öffentlicher Gesellschafter, offener Gesellschaften und Kommanditgesellschaften unterliegen nicht der Konskription, wohl aber Anteile der Gesellschafter, die über ihren Gesellschaftsanteil hinausgehen.

6. Hat eine solche Gesellschaft im Inlande ihren Sitz oder daselbst wenigstens eine handelsgerichtlich registrierte Filiale, muß sie ihre nichtbücherlichen Forderungen anmelden, falls sie einen Teil des Gesellschaftsvermögens bilden; auch dann, wenn alle öffentlichen Gesellschafter im Auslande wohnen.

7. Als kurzfristige Forderungen, die lediglich Personen, die sich im Inlande überhaupt nicht oder weniger als 1 Jahr aufhalten, nicht anmelden müssen, sind Forderungen mit kürzerer als dreißigtägiger Zahlungsfrist anzusehen. Durch Zahlungsverzug verliert eine solche kurzfristige Forderung diese Eigenschaft.

8. Bei dubiosen Forderungen darf die Evidenzgebühr nur von solchen Teilen eingehoben werden, die voraussichtlich werden bezahlt werden, falls die Partei diesen Umstand nachweist oder wenigstens wahrscheinlich macht. Die Entscheidung darüber, inwieweit und mit welchem Teile die Forderung uneinbringlich ist, wird dem freien Ermessen der Konskriptionsämter überlassen.

9. Falls die Parteien ohne Gefährdung ihres oder ihrer Familienmitglieder notwendigen Lebensunterhaltes die Evidenzgebühr nicht bezahlen können, ist es gestattet, die Zahlung zu stunden, wenn die Parteien ein schriftliches begründetes Gesuch bei dem kompetenten Konskriptionsamte einbringen.

10. Nichtbücherliche Forderungen, die auf fremde Valuten lauten, werden in Kronen nach jenen Umrechnungskursen angemeldet, wie sie in Beilage A zur Verordnung vom 23. April 1919, Sg. 217, enthalten sind. Nichtbücherliche Forderungen von ausländischen Schuldnern, die auf ungestempelte österr.-ung. Kronen lauten, werden zwar in voller Höhe nach der alten Kronenwährung angemeldet, es ist aber zwecks Zahlung der Evidenzgebühr gestattet, sie auf tschechosl. Kronen umzurechnen (100 alte Kronen = 60 tschechosl. Kronen).

11. Forderungen aus Einlagen, Anteilen, Wertpapieren u. dgl., die bereits Gegenstand von separaten Konskriptionen waren, unterliegen nicht der Konskription nichtbücherlicher Forderungen.

Bewegliches Vermögen.

1. Die Aufzählung (enthalten in Art. 3, Punkt 2 der Verordn. vom 10. April 1919, Sg. 185) ist taxativ, sodaß der Konskription nicht unterliegt, was darin nicht ausdrücklich angeführt ist. Alles Eigentum, das darin genannt ist, muß angemeldet werden ohne Unterschied, in welcher Zeit es vor dem 1. März 1919 angekauft worden ist. Die einzige Ausnahme betrifft landw. Maschinen mit motorischem Antriebe, die nur insoweit anzumelden sind, als sie in der Zeit vom 1. August 1914 bis 23. Feber 1919 angekauft worden sind. Im einzelnen wird bemerkt, daß der Konskription u. a. unterliegen: Schafe, Ziegen, eingerichtete Drahtseilbahnen, Frachtschiffe, Maschinen, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind, Schreibmaschinen etc. Der Konskription unterliegen nicht: Kaninchen, Bienenstöcke, Handwagen, gewöhnliche Geräte, z. B. Pflüge, Eggen, Flaschen, Fässer u. a.

2. Die Anmeldungspflicht besteht für sämtliche physische Personen.

3. Bei der Konskription ist der bewegliche Besitz summarisch, gruppenweise mit dem Lebendgewicht und mit dem Werte in Kronen anzuführen.

4. Was die Abschätzung anbelangt, wird bemerkt, daß unter dem Verkaufspreis jener Preis zu verstehen ist, der für den betreffenden Gegenstand in freiem Verkehr am 1. März 1919 erzielt worden ist.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Ryehnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn, Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 4·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 24. August 1919. Nummer 29 (Bogen 45—46.)

Staatliche Unterstützung bei der Einleitung der systematischen Elektrisierung.

Gesetz vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, kundgemacht am 4. August 1919.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Abschnitt I. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 1. Für die systematische Elektrisierung im tschechoslowakischen Staate, welche die möglichst vollkommene Ausnützung aller natürlichen Energiequellen und deren wirtschaftliche Fortleitung im allgemeinen Interesse zum Zwecke hat, wird ein Betrag von 75,000.000 K bewilligt, der in den Jahren 1919 bis 1928 ratenweise in den Staatsvoranschlag eingestellt werden wird.

§ 2. Diese Gelder verwendet das Ministerium für öffentliche Arbeiten zum Ausbau von Wasserelektrizitätswerken und zur Beteiligung des Staates an Elektrizitätsunternehmungen, die einen wesentlichen Bestandteil der systematischen Elektrisierung des tschechoslowakischen Staates bilden und in denen die Länder oder lokalen Selbstverwaltungskörper vertreten sein werden, welche entweder allein oder mit den bisherigen Elektrizitätsgenossenschaften oder -Verbänden gemeinschaftlich mit dem Staate wenigstens 60% des Stammkapitals des Unternehmens übernehmen und sich ständig einen entscheidenden Einfluß auf dessen Verwaltung sichern.

§ 3. Für das Jahr 1919 wird von den bewilligten Mitteln der Betrag von 8,000.000 K freigegeben.

Abschnitt II. Gemeinnützige Elektrizitätsunternehmen.

Erklärung eines Unternehmens als gemeinnützig.

§ 4. 1. Unternehmen für die Erzeugung oder Lieferung von elektrischer Energie für den allgemeinen Bedarf (Elektrizitätsunternehmen), die dem Staate oder dem Lande oder lokalen Selbstverwaltungskörpern oder gemischten Gesellschaften, in welchen die öffentlichen Körperschaften mit wenigstens sechzig Prozent des Kapitals beteiligt sind, oder gemäß § 2 errichteten Gesellschaften gehören, weiters von ihnen projektierten Unternehmen, kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten, wenn sie der

Digitized by Google

systematischen Elektrisierung dienen, nach Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und den beteiligten autonomen Landesverwaltungen als gemeinnützig erklären.

Diese Erklärung ersetzt die Konzession zum gewerbsmäßigen Betriebe der Erzeugung und der Leitung elektrischer Energie der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41; in der Slowakei nach dem ungar. Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884.

2. Unter den gleichen Bedingungen können Elektrizitätsunternehmen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, in der Slowakei nach dem ungar. Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1898 (Gesetz vom 15. April 1919, Nr. 210 Sg.) errichtet sind, als gemeinnützig erklärt werden, wenn diese Genossenschaften und deren Unternehmen den weiteren Bedingungen, die das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Verordnungswege erläßt, entsprechen.

Ansuchen um Erklärung eines Unternehmens als gemeinnützig.

§ 5. 1. Dem Ansuchen um Erklärung eines Elektrizitätsunternehmens als gemein nützig ist der Nachweis seiner rechtlichen Existenz, der Nachweis der Beteiligung der öffentlichen Körperschaften an dem Unternehmen und sämtliche Unterlagen beizuschließen, aus denen die Errichtung des Werkes in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu ersehen ist.

2. In dem Bescheide, durch welchen das Unternehmen als gemeinnützig erklärt wird, werden seine Rechte sowie auch die Verpflichtungen im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Verteidigung des Staates und gegenüber den Interessenten abgegrenzt sein.

Finanzielle Begünstigungen.

§ 6. 1. Einem Elektrizitätsunternehmen kann das Recht erteilt werden, in einer bestimmten Höhe Teilschuldverschreibungen auszugeben.

Für diese gelten analog die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213 (in der Slowakei des ungar Gesetzart. XXXVI vom Jahre 1876).

2. Das Finanzministerium kann gemeinnützigen Elektrizitätsunternehmen zeitweise die Begünstigung verleihen, daß Beträge, die zur Verzinsung hypothekarisch sichergestellter oder auf Prioritätsobligationen oder andere Schuldverschreibungen aufgenommener Darlehen dienen, nicht in die Besteuerungsgrundlage nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Z. 220, R.G.Bl. (für die Slowakei nach dem ungar. Gesetzart. VIII vom Jahre 1909 und dem Gesetzart. LIII vom Jahre 1912 und XXXIV vom Jahre 1916) einbezogen werden.

Digitized by Google

Rechtliche Begünstigungen.

§ 7. Durch die Erklärung eines Elektrizitätsunternehmens als gemeinnützig kommen demselben in den Grenzen des genehmigten Projektes (§ 16) oder der behördlich genehmigten Anlage (§ 24) für Fälle, wo sich die Parteien nicht im Voraus anderswie geeinigt haben, folgende Begünstigungen zu:

a) das Recht, unentgeltlich oder gegen einen Anerkennungszins Eisenbahn-, Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßengrundstücke, die sich in der Verwaltung des Staates befinden, zu benützen;

b) das Recht, unentgeltlich Eisenbahn-, Straßen-, Weg- und Wassergrundstücke, die sich in der Verwaltung anderer öffentlicher Körperschaften oder privater Gesellschaften befinden, für elektrische Durchgangsleitungen, für Leitungen zu staatlichen Zwecken oder für Zwecke der öffentlichen Beförderung zu benützen;

c) das Recht, andere öffentliche und private Grundstücke zu benützen (§ 14);

d) das Recht auf Enteignung von Liegenschaften und Rechten, gegebenenfalls das Recht auf Errichtung von Dienstbarkeiten (§ 12).

Nutzungsrechte.

§ 8. 1. Den gemeinnützigen Elektrizitätsunternehmungen wird in Grenzen des § 7 gestattet:

a) Elektrizitätsleitungen samt Zubehör zu errichten und zu erhalten;

b) Verbindungs- und Transformatoren-Stationen zu errichten und zu erhalten;

c) hinderliches Baumwerk zu beseitigen (Abästung).

Von einer Benützung gemäß a) und b) sind Grundstücke, die dem Gottesdienste dienen, Friedhöfe, Hofräume, militärische Befestigungsanlagen, Munitionslagerstätten und Sprengstoffabriken ausgeschlossen.

2. Die Abästung ist nur in unbedingt notwendigem Maße zur Errichtung und Erhaltung der Leitungsnetze und zur Verhinderung von Betriebsstörungen zulässig.

3. Vor Inbetriebsetzung des Werkes führt die Abästung der Besitzer oder der Nutznießer der Liegenschaft (die Verwaltung des öffentlichen Grundstückes) auf die Aufforderung des Elektrizitätsunternehmens in angemessener Frist durch; wenn die Frist ergebnislos verstrichen ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist, so kann das berechtigte Unternehmen die Abästung durchführen. Während des Betriebes des Werkes führt in jedem Falle das Elektrizitätsunternehmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder mit dem Nutznießer (der Verwaltung) des Grundstückes die Abästung durch. Das Unternehmen hat stets die mit der Abästung verbundenen Auslagen zu ersetzen.

4. Bei der Ausübung der Nutzungsrechte sind die benützte Liegenschaft, sowie die Rechte des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstückes und dritter Personen möglichst zu schonen. Das Grundstück ist

Digitized by Google

nach seiner Benützung mit Beschleunigung in den gehörigen Stand zu setzen. Andere Anlagen (Eisenbahnen, Straßen, Telegraphen, Telephon, Meliorationsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Kanäle u. dgl.), die sich auf dem Grundstücke oder in dem Grundstücke befinden, sind entsprechend zu schonen.

5. Leitungen sind unter Schonung der Natur- und landschaftlichen Schönheiten, von historischen Andenken und künstlerischen Bauten durchzuführen.

Ausübung der Nutzungsrechte.

§ 9. 1. Gemeinnützige Elektrizitätsunternehmen können zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsnetzen und deren Zubehör in öffentlicher Verwaltung befindliche Grundstücke im Rahmen des § 7 nur insoweit benützen, als dadurch nicht der Gebrauch, dem die Grundstücke bestimmungsgemäß dienen, leidet, und wenn dadurch nicht wichtige öffentliche Interessen (Verkehr, Betrieb und staatliche Schwachstromeinrichtungen u. dgl.) betroffen sind.

2. Die Benützung des Grundstückes beim Bau und Betrieb elektrischer Anlagen darf dem Eigentümer oder Nutznießer in seinem Rechte, auf dem Grundstücke zu wirtschaften oder darüber zu verfügen (es zu verändern, zu verbauen u. dgl.) nicht hindern. Wenn die Verfügung über das Grundstück die Beseitigung oder Veränderung der elektrischen Anlage erfordert, oder wenn hiebei die elektrische Anlage beschädigt werden könnte, so muß der Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten den Eigentümer der elektrischen Anlage von der beabsichtigten Verfügung über das Grundstück verständigen.

Der Eigentümer der elektrischen Einrichtungen muß dann zeitgerecht auf eigene Kosten das Erforderliche vorkehren, gegebenenfalls die Anlage verlegen.

Reicht hiefür eine vierwöchentliche Frist nicht aus, so kann die Frist auf Ansuchen des Eigentümers der Elektrizitätsanlage durch die politische Behörde erster Instanz, bei Eisenbahngrundstücken durch die Eisenbahnverwaltung verlängert werden, höchstens jedoch auf 3 Monate. Von der Überreichung eines solchen Ansuchens ist der Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes gleichzeitig zu verständigen.

Ist die beabsichtigte Änderung auf dem Grundstücke durch Verschulden des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstückes nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet worden, und sind die Vorkehrungen des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstückes dem Bestande oder dem Betriebe des Elektrizitätswerkes von Nachteil, so ist dieser verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

3. Ebenso ist der Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes schadenersatzpflichtig, wenn er absichtlich durch unrichtige Mitteilung von einer beabsichtigten Gebrauchnahme des Grundstückes die Beseitigung oder Verlegung der elektrischen Anlage veranlaßt hat, oder wenn er eine vom Eigentümer der elektrischen Anlage beantragte Vorkehrung

Digitized by Google

abgelehnt hat, durch die der gewünschte Zweck erreicht worden wäre, ohne daß die elektrische Anlage verändert zu werden brauchte, wenn der Eigentümer der elektrischen Anlage sich gleichzeitig erboten hat, die höheren Auslagen, die dadurch gegebenenfalls dem Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes erwachsen, zu tragen.

4. Über Schadenersatzansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte im außerstreitigen Verfahren, in der Slowakei nach dem ungar. Gesetzartikel XLI vom Jahre 1881.

Liegenschaften.

§ 10. A) Eisenbahnliegenschaften.

1. Die Benützung von der Eisenbahnverwaltung gehörenden Liegenschaften für Starkstromleitungen kann bewilligt werden, wenn dadurch nicht die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahnbetriebes Gefahr leidet.

Über die Zulässigkeit und die Bedingungen der Benützung dieser Liegenschaften, sowie auch über die Art der Durchführung der elektrischen Einrichtungen auf ihnen, hat sich das Unternehmen mit der Eisenbahnverwaltung, welche sich mit der staatlichen Post- und Telegraphenverwaltung verständigt, ins Einvernehmen zu setzen.

Kommt es zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Elektrizitätsunternehmen zu keiner Einigung, so entscheidet das Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

Der Bau von Starkstromleitungen samt Zubehör auf Eisenbahngrundstücken darf nur auf Grundlage des von der Eisenbahnbehörde genehmigten Projektes, über welches nach den gesetzlichen, für Bauten auf Eisenbahngrundstücken geltenden Bestimmungen zu verhandeln ist, durchgeführt werden.

B) Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßengrundstücke.

2. Über die Zulässigkeit und die Bedingungen der Benützung von Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßengrundstücken, die in öffentlicher Verwaltung stehen, entscheidet, wenn es nicht zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Elektrizitätsunternehmen zu einem Einvernehmen kommt, das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

3. Sollen auf Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßengrundstücken, die in statlicher Verwaltung sind, oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft Starkstromleitungen errichtet werden, so ist auch die vorhergehende Zustimmung der staatlichen Telegraphenverwaltung notwendig.

4. Handelt es sich um Grundstücke in der Verwaltung einer autonomen Behörde und kommt es zu keinem Einvernehmen mit derselben, so entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der autonomen Landesverwaltung.

Digitized by Google

Übertragung der Benützungsrechte.

§ 11. 1. Die Nutzungsrechte gehen mit den damit verbundenen Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger des Elektrizitätsunternehmens über, wenn dieser den Bedingungen des § 4 entspricht. Diese Rechte sind gegenüber jedem Inhaber der Liegenschaft wirksam.

2. Die Nutzungsrechte bilden keinen Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch und es gelten für sie nicht die Bestimmungen des Privatrechtes über Ersitzung und Verjährung.

3. Die Art, wie diese Rechte evident gehalten werden, wird durch Verordnung bestimmt.

Enteignung.

§ 12. 1. Für elektrische Leitungen und deren Zubehör, einschließlich Transformatoren- und Verbindungseinrichtungen, kann gemeinnützigen Elektrizitätswerken die Enteignung (§ 7) bewilligt werden, wenn dies wichtige technische Gründe erfordern oder wenn die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen an anderer Stelle unverhältnismäßig hoch wären; in der Regel wird für diese Anlagen die Errichtung von Dienstbarkeiten bewilligt.

2. Für die Stromerzeugungsstätten und deren Zubehör (Wege, Schlepp- und Seilbahnen, Aufzüge u. a.) kann die Enteignung bewilligt werden, wenn dies für die Ausnützung einer bestimmten Wasserkraft oder einer sonstigen Energiequelle notwendig ist, oder wenn dies andere technisch-wirtschaftliche Gründe erfordern.

3. Wenn es sich um unverbaute Flächen handelt, so kann der Enteignete verlangen, daß gegen eine angemessene Entschädigung jener Teil des Grundstückes übernommen werde, auf welchem die Dienstbarkeit errichtet werden soll.

4. Kann der Besitzer infolge der Enteignung eines Teiles des Grundstückes den übrigbleibenden Teil nicht zweckentsprechend benützen, so muß das Unternehmen das ganze Grundstück ankaufen.

Entschädigung für die Enteignung.

§ 13. 1. Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmt die Behörde, welche das Projekt genehmigt (§ 16), wobei sie den Enteignungsbefund analog den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl. Nr. 30 (in der Slowakei nach dem ungar. Gesetzartikel XLI vom Jahre 1881), herausgibt.

Handelt es sich um Eisenbahngrundstücke, so ist hiezu die Zustimmung der zuständigen Eisenbahnbehörde notwendig; handelt es sich um Grundstücke von Wasserstraßen und schiffbaren Flüssen, so ist die Zustimmung der Schiffahrts-, gegebenenfalls der Stromverwaltung notwendig.

2. In dem Enteignungserkenntnisse ist die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Diese ist durch Schätzung von Fachleuten zu bestimmen Die Entschädigung kann in Geld, oder über Antrag der Partei in Lie-

Digitized by Google

ferung von Strom oder durch Austausch gegen ein anderes Grundstück oder durch Gewährung anderer Vermögensvorteile gewährt werden.

3. Gegen die Höhe der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung ist eine Berufung nicht zulässig. Erachtet sich aber eine der Parteien durch das Enteignungserkenntnis für verkürzt, so kann sie innerhalb eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Enteignungserkenntnis Rechtskraft erlangte, um Festsetzung der Entschädigung bei dem örtlich zuständigen Bezirksgerichte im außerstreitigen Verfahren, in der Slowakei gemäß dem ungar. Gesetzartikel XLI vom Jahre 1881, ansuchen.

4. Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann nicht aufgehalten werden, wenn die durch die Verwaltungsbehörde bestimmte Entschädigung bei Gericht erlegt oder anderweitig sichergestellt worden ist.

5. Für das gerichtliche Verfahren, durch das die Entschädigung erhoben wird, für deren Feststellung durch Vergleich und für die Sicherung von Ansprüchen, welche dritte Personen als Ersatz aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte haben, gelten analog die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl. Nr. 30, in der Slowakei des ungar. Gesetzartikels XLI aus dem Jahre 1881.

Schadenersatz oder Entschädigung für die Benützung.

§ 14. 1. Die Elektrizitätsunternehmungen sind zum Ersatze jeden Vermögensnachteiles verpflichtet, der den Verwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern durch die Bewilligung von Nutzungsrechten und deren Ausübung insbesondere durch Errichtung von Elektrizitätswerken, deren Unterhaltung, Änderung und Beseitigung erwächst, wenn dieser Nachteil nicht durch Verschulden dessen entstanden ist, der den Anspruch auf Ersatz hat.

2. Die Entschädigung wird auch mit Rücksicht auf die den Besitzern von dinglichen Rechten erwachsenden Nachteile bestimmt, deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

3. Die gleiche Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung haben Unternehmen, zu deren Gunsten eine Dienstbarkeit errichtet wird, hinsichtlich jener Schäden, auf welche nicht bereits bei Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung Rücksicht genommen wurde.

§ 15. 1. Auf Antrag des Belasteten bestimmt die Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Bewilligung der Nutzungsrechte auf Grund der Schätzung der Sachverständigen nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Feber 1878, Z. 30 RGBl., in der Slowakei nach dem ungar. Gesetzartikel XLI vom Jahre 1881, die Entschädigung für jene Vermögensnachteile, welche die Bewilligung der Nutzungsrechte für den Belasteten zur Folge hat, trotzdem den Bestimmungen des § 9 entsprochen wird.

2. Für sich wiederholende Vermögensnachteile wird die Entschädigung ein für allemal oder mit einer Jahresrente bestimmt. Ist durch

Digitized by Google

Vereinbarung der Parteien eine einmalige Abfertigung festgesetzt worden, so entfällt die Zahlung eines Ersatzes auch an die Rechtsnachfolger des Belasteten.

3. Für die endgültige Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht und für die Vollstreckbarkeit der Entscheidung, mit welcher die Rechte bewilligt wurden, gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 3, 4 und 5.

4. Der Belastete muß den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher nicht im Verwaltungswege bestimmt wird, wie auch die Entschädigung für Dienstbarkeit bei der Enteignung gemäß § 14, Abs. 3, bei dem ordentlichen Gerichte binnen Jahresfrist von dem Tage gerechnet, an dem er von dem Schaden Kenntnis erhielt, geltend machen.

Genehmigung projektierter Anlagen von gemeinnützigen Unternehmen.

§ 16. 1. Zur Errichtung einer Anlage gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmen ist eine behördliche Genehmigung erforderlich, die für den Bereich Böhmens, Mährens und Schlesiens die zuständige politische Landesverwaltung, für die Slowakei die höchste politische Behörde erteilt.

Erstreckt sich die projektierte Anlage über den Bereich von mehr als einer politischen Landesverwaltung, so bestimmt das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welche Verwaltung im Einvernehmen mit der anderen, erforderlichen Falles unter ihrer Mitwirkung, das Verfahren durchführt und entscheidet.

Mit der Durchführung der kommissionellen Verhandlung können auch die politischen Behörden erster Instanz betraut werden. Diese können ermächtigt werden, die Genehmigung im Namen der genehmigenden Behörde zu erteilen, wenn sich bei der Verhandlung keine Anstände ergeben.

2. Diese Genehmigung ersetzt die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage.

3. Dem Ansuchen um Genehmigung der projektierten Anlage ist der Nachweis über die Erklärung des Unternehmens als gemeinnützig beizuschließen. Für die Genehmigung dieser Elektrizitätsunternehmen gelten die gegenständlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, für die Slowakei die Bestimmungen des ungar. Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884, mit den durch diesse Gesetz bedingten Abweichungen.

Wasserrechtliche und Baubewilligungen.

§ 17. 1. Erfordert die Errichtung der Anlage eines gemeinnützigen Elektrizitätsunternehmens die Ausnützung einer Wasserkraft oder die Durchführung von Baulichkeiten, so erteilt die politische Landesverwaltung, in der Slowakei die höchste politische Behörde, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften auch die wasserrechtliche Genehmigung und die Baubewilligung. Die Verhandlungen an Ort und Stelle, die nach diesen Vorschriften, so wie auch nach den Bauordnungen

Digitized by Google

durchzuführen sind, finden gemeinsam mit der kommissionellen Verhandlung, die nach vorliegendem Gesetze erforderlich ist, unter Teilnahme von Vertretern der Wasserrechtsbehörde, die sonst zuständig gewesen wäre, und der Baubehörde statt.

Bei Eisenbahngrundstücken erteilt die Bewilligung die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Verfahren.

§ 18. 1. Das Genehmigungsverfahren für projektierte Anlagen gemeinnütziger Unternehmungen und die Erteilung von Rechten für elektrische Leitungen wird nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 der Gewerbeordnung, in der Slowakei nach dem ungarischen Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt.

2. Nähere Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen werden.

3. Wird um die Bewilligung von Nutzungsrechten oder um Enteignung angesucht, so sind die Leitungspläne und die Detailbeschreibung gleichzeitig mit der Kundmachung in den beteiligten Gemeinden wenigstens 14 Tage vor der kommissionellen Verhandlung aufzulegen.

4. Zur Verhandlung werden außer den im § 29 der Gewerbeordnung genannten Beteiligten, in der Slowakei gemäß des ungar. Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884, die Vertreter aller beteiligten staatlichen und autonomen Behörden, Personen, die der Unternehmer in Vorschlag bringt, und diejenigen Personen, deren Rechte durch die gedachte Unternehmung berührt werden könnten, sowie auch die benachbarten Elektrizitätswerke eingeladen.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unternehmer nach den Grundsätzen des Wassergesetzes.

Entscheidung.

§ 19. 1. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen das beabsichtigte Unternehmen mit seinem gesamten Zubehör genehmigt wird.

2. Weiters müssen dort festgestellt sein: Gegenstand und Umfang der Rechte auf Benützung und auf Enteignung, die durch die Verwaltungsbehörde ermittelte Entschädigung, Sicherheitsvorkehrungen für das Zusammentreffen mit anderen Elektrizitätswerken, die Verpflichtung, diese Vorkehrungen zu erhalten, die damit verbundenen Auslagen, wie auch die Auslagen des Genehmigungsverfahrens zu tragen, und es muß die Frist, in welcher das Werk nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in Betrieb zu setzen ist, vorschreiben.

3. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Inbetriebsetzung der Anlage.

§ 20. 1. Die Vollendung des Werkes zeigt der Unternehmer der genehmigenden Behörde an, welche entweder selbst, oder durch die Be-

Digitized by Google

hörde erster Instanz (§ 16, Abs. 1) kommissionell erhebt, ob das Werk allen Bedingungen der Genehmigung entspricht und nach dem Ergebnisse entscheidet, ob das Werk in Betrieb gesetzt werden kann.

Die kommissionelle Erhebung ist spätestens 14 Tage nach Überreichung *) der Anzeige durchzuführen und sind hiezu alle Interessenten einzuladen. (§ 18, Abs. 4.)

2. Bezüglich der Kosten gelten analog die Bestimmungen des § 18, Absatz 5.

Änderung oder Erweiterung eines Unternehmens.

§ 21. Auch jede Änderung oder Erweiterung von Elektrizitätswerken ist vor Beginn des Baues der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, falls um Bewilligung von Rechten auf Benützung oder um die Enteignung von Liegenschaften angesucht wird, oder wenn es sich um Änderungen handelt, die einen Einfluß auf staatliche Schwachstromleitungen haben können. (Erhöhung der Spannung.)

Erforderlichen Falles wird von der Genehmigung eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt.

Vorbereitungsarbeiten.

§ 22. Die politische Landesverwaltung kann auf bestimmte Zeit, die aus wichtigen Gründen verlängert werden darf, über besonderes Ansuchen Vorbereitungsarbeiten, für die Errichtung eines Elektrizitätsunternehmens bewilligen. Diese Bewilligung schließt das Recht in sich, fremde Grundstücke, Eisenbahngrundstücke ausgenommen, zu betreten, auf ihnen den Boden zu untersuchen und daselbst auch andere technische Arbeiten, die zur Ausarbeitung des Projektes notwendig sind, vorzunehmen.

Der durch diese Arbeiten entstandene Schaden ist dem Geschädigten zu ersetzen. Über die Notwendigkeit der Ausführung der einzelnen Arbeiten entscheidet die politische Behörde erster Instanz, welche mit Vorbehalt der Berufung an die ordentlichen Gerichte innerhalb einer dreimonatlichen Frist den Ersatz für den verursachten Schaden festsetzt. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gelten analog die Bestimmungen des § 3, Abs. 4 und 5.

In Bezug auf Eisenbahngrundstücke entscheidet die Eisenbahnverwaltung.

Berufung.

§ 23. 1. In Streitigkeiten über den Umfang und die Frist von Entäußerungen und in den Fällen der §§ 8 und 9, Abs. 3 und § 22 entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die politische Behörde erster Instanz. In den übrigen Angelegenheiten ist die Berufung zugelassen, insoweit es sich nicht um zwei gleichlautende Entscheidungen handelt.

*) Im tschechischen Texte steht: Zustellung.

Digitized by Google

2. Über Berufungen entscheidet in höchster Instanz das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

3. Die Berufung muß innerhalb 4 Wochen von dem der Zustellung des Bescheides nächstfolgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden. Im Übrigen gelten für Berufungen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, in der Slowakei des ungar. Gesetzart. XX vom Jahre 1901.

Bisherige Unternehmungen.

§ 24. 1. Elektrizitätsunternehmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Betriebe sind, können von den Begünstigungen des Gesetzes nur dann Gebrauch machen, wenn sie als gemeinnützig erklärt werden. (§ 4.)

2. Die Genehmigung jenes Teiles der Anlage, für welchen das Unternehmen die Begünstigungen des § 7 anstrebt, das einschlägige Verfahren und die Entscheidung erfolgt gemäß der §§ 16 bis 19.

Abschnitt III, allgemeine Bestimmungen.

Kreuzung und Annäherung von Leitungen

§ 25. 1. Nähern sich verschiedene elektrische Leitungen, so ist alles, was unter den gegebenen Umständen mit den geringsten Auslagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes aller beteiligten Werke technich am zweckmäßigsten ist, vorzukehren.

Staatliche Stark- oder Schwachstromleitungen dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht verlegt werden.

2. Die Kosten für Sicherheitsvorkehrungen einschließlich der Verlegung von Leitungen trägt der Unternehmer der neuen Leitung. Auf Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Wasserstraßengrundstücken, die in staatlicher Verwaltung stehen, trägt der Unternehmer der neuen Leitung diese Auslagen nur dann, wenn er nicht Besitzer oder Nutznießer des Grundstückes ist.

Sind Sicherheitsvorkehrungen wegen des fehlerhaften Zustandes der bisherigen Leitung notwendig, so trägt der Inhaber der bisherigen Leitung die Kosten. Abweichende Vertrags- oder Konzessionsbestimmungen sind dadurch nicht berührt.

Rechtsbeziehung von elektrischen Leitungen zu Liegenschaften.

§ 26. Elektrische Leitungen und deren Zubehör, einschließlich der Transformatoren- und Verbindungsanlagen, sind nicht Zubehör der Liegenschaft, auf welcher sie errichtet sind.

Schutz öffentlicher Interessen.

§ 27. 1. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann dem Eigentümer eines Elektrizitätswerkes oder einer Wasserkraft, die nicht voll-

Digitized by Google

ständig ausgenützt ist, auftragen, daß er diese im öffentlichen Interesse und im Rahmen der systematischen Elektrisierung entsprechend ausnütze, insoweit sich dies ohne Nachteil für den geregelten Betrieb des Elektrizitätswerkes oder der Wasserkraft erzielen läßt.

Entspricht der Eigentümer in der ihm gesetzten Frist dem nicht, so ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen zur vollständigen Ausnützung des Elektrizitätswerkes oder der Wasserkraft selbst zu treffen, und zwar insbesonders dadurch, daß es diese Ausnützung einem anderen Unternehmer anvertraut.

2. Insofern dadurch dem Eigentum des Werkes ein Vermögensnachteil erwachsen sollte, wird ihm eine Entschädigung gewährt, die auf die in § 15 bezeichnete Weise ermittelt wird.

3. Bei Genehmigung sämtlicher Erzeugungsstätten von elektrischer Energie und von Leitungen, selbst wenn sie lediglich Unternehmerzwecken dienen würden, ist von der Behörde in erster Linie auf die Erfordernisse der systematischen Elektrisierung als auf öffentliche Interessen zu achten und es sind in den Konzessionen die in dieser Hinsicht nötigen Bedingungen vorzuschreiben.

4. Wenn durch unrichtig geführten Betrieb des Elektrizitätsunternehmens oder durch ungerechtfertigte Preise für den Strom öffentliche Interessen ernstlich bedroht sind, ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten berechtigt, nach Anhörung des Eigentümers des Unternehmens und nach Urteil eines dreigliedrigen, für diesen Zweck vom Elektrizitäts-Beirat (§ 31) ernannten Kollegium anzuordnen, daß er Abhilfe schaffe; falls das Unternehmen die Anstände innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht beseitigt, wird das Ministerium für öffentliche Arbeiten ermächtigt, die unter den gegebenen Umständen bei Beobachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zum Schutze des öffentlichen Interesses notwendigen Anordnungen zu treffen.

Diese Vorkehrung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Unternehmens.

Umwandlung von Elektrizitätsunternehmungen in gemeinnützige.

§ 28. 1. Elektrizitätsunternehmen, welche den größten Teil des erzeugten Stromes für den allgemeinen Bedarf liefern und welche durch ihren Umfang und ihre Lage geeignet und im öffentlichen Interesse unumgänglich für die systematische Elektrisierung notwendig sind, können durch Verfügung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justiz-, Handels- und Ackerbauministerium nach Hörung des Elektrizitätsbeirates (§ 31) in gemeinnützige Unternehmungen gemäß § 4 umgewandelt werden.

2. Die verfügte Umwandlung ist durch den Eigentümer innerhalb eines Jahres vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten über die Umwandlung des Unternehmens durchzuführen und ist von allen Übertragungsgebühren frei. Der bis-

Digitized by Google

herige Eigentümer kann sich an dem umgewandelten Unternehmen einen Anteil in den Grenzen des § 2 vorbehalten.

Entspricht der Eigentümer des Unternehmens der erteilten Verfügung nicht, so kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den im ersten Absatz genannten Ministerien das betreffende Unternehmen enteignen und in ein gemeinnütziges Unternehmen gemäß § 4 umwandeln.

3. Für die Festsetzung des Preises des Unternehmens gelten analog die Bestimmungen des § 13 dieses Gesetzes.

4. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wird im Einvernehmen mit den im ersten Absatz genannten Ministerien binnen Jahresfrist vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Unternehmen, welche diese Bestimmung trifft, bezeichnet.

5. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Statistik der Elektrizitätsunternehmungen.

§ 29. Die Elektrizitätsunternehmungen sind verpflichtet, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unentgeltlich für die Statistik die für die systematische Elektrisierung erforderlichen Daten und Ausweise vorzulegen.

Überführung von Energie über die Grenzen.

§ 30. Zur Überführung elektrischer Energie über die Grenzen des tschechoslowakischen Staates ist eine besondere Bewilligung notwendig. Diese erteilt das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

Elektrizitätsbeirat.

§ 31. 1. Zur Abgabe von Gutachten über beabsichtigte Durchführungsverordnungen und technischen Vorschriften sowie über die wichtigsten Vorkehrungen in Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft, wird beim Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Beratungskollegium errichtet, in welchem Vertreter des Landes und anderer autonomer Körperschaften, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes, der Fachvereinigungen, der Elektrizitätsunternehmen und der Abnehmer elektrischer Energie, wie auch der Beamtenschaft und der Arbeiterschaft der Elektrizitätsunternehmen ernannt werden.

2. Die Zusammensetzung und die Satzungen dieses Kollegiums werden durch Verordnung bestimmt.

§ 32. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

§ 33. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsverordnung wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Das Gesetz soll eine Grundlage für den Anfang der systematischen Elektrisierung des tschechoslowakischen Staates schaffen. Zur Erreichung dieses Zweckes sieht das Gesetz die Förderung von Elektrizitätsunternehmen, die dem Staate, Lande, öffentlichen Körperschaften oder gemischten Gesellschaften gehören, vor und zwar durch Beteiligung des Staates an derartigen Unternehmen durch Gewährung finanzieller und wichtiger rechtlicher Begünstigungen.

Was zunächst die Förderung aus staatlichen Mitteln betrifft, so sollen von den vorgesehenen 75 Millionen Kronen ungefähr 2 Drittel für die Beteiligung des Staates an dem Ausbau der Wasserkräfte verwendet werden, der übrige Teil ist für die Beteiligung des Staates an gemeinnützigen Elektrizitätsgesellschaften, in welchen öffentliche Körperschaften das Kapitalsübergewicht haben, gedacht.

In erster Linie sollen jene Projekte (Wasserkraftwerke) eine Unterstützung erfahren, deren Ausbau derzeit am weitesten vorgeschritten ist. Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Unterstützung ist die Rentabilität des Unternehmens, welche dann angenommen wird, wenn die durch die Wasserkraft gewonnene Energie wenigstens zu 60% ihrer gesamten Ergiebigkeit verbraucht werden kann.

Diese Förderung, sowie die weiters vorgesehenen finanziellen und rechtlichen Begünstigungen, werden nur den als gemeinnützig erklärten Elektrizitätsunternehmen zugestanden. Der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesetzes wird nicht bloß in Erwägung volkswirtschaftlicher Verhältnisse u. s. w. nach freiem Ermessen der Behörde bestimmt, wie z. B. im Eisenbahnrechte, sondern dieser Begriff ist in erster Linie von einer bestimmten Qualifikationen des Subjektes des Unternehmens abhängig gemacht. Es können nämlich — bei Vorliegen der sonstigen Bedingungen technischer und volkswirtschaftlicher Natur — nur jene Unternehmen als gemeinnützig erklärt werden, welche dem Staate, dem Lande, öffentlichen Selbstverwaltungs-Körperschaften oder gemischten Gesellschaften (Genossenschaften, Verbänden) gehören, in welchen diese Körperschaften über 60% des Stammkapitals besitzen und sich einen überwiegenden Einfluß in der Verwaltung dauernd sichern.

Den als gemeinnützig anerkannten Unternehmen, kann das Finanzministerium die Begünstigung zubilligen, Teilschuldverschreibungen auszugeben. Weiters kann das Finanzministerium diesen Unternehmen bewilligen, die für die Verzinsung hypothekarisch sichergestellter Darlehen, von ausgegebenen Prioritätsobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge nicht in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen zu müssen. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung (§ 6), in welchem von Elektrizitätsunternehmungen überhaupt gesprochen wird, wäre gegebenenfalles anzunehmen, daß diese Begünstigungen den Elektrizitätsgesetzunternehmen allgemein zuerkannt werden könnten; doch sind diese Begünstigungen, wie dem Motivenbericht und dem Berichte des technischen Ausschusses zu entnehmen ist, ebenfalls nur den als gemeinnützig erklärten Unternehmen vorbehalten.

Die wichtigsten Begünstigungen, die mit der Erklärung eines Elektrizitätsunternehmens als gemeinnützig verbunden sind, sind aber die Rechtsvorteile, die diesen Unternehmen zukommen, so das Recht zur unentgeltlichen Benützung von Eisenbahn-, Straßen- und Wassergrundstücken, sowie (bei Durchgangsleitungen) von Privatgrundstücken, insbesonders aber das Recht auf Enteignung von Liegenschaften und Rechten.

Das Verfahren über die Enteignung u. s. w. ist den Vorschriften des Eisenbahnrechtes (Ges. v. 18. Feber 1878, R. G. Bl. Nr. 30) nachgebildet. Ein

Digitized by Google

Unterschied und eine Erleichterung ist hiebei insoferne gegeben, als das vorliegende Gesetz auch zur Entscheidung über die Entschädigungsfrage die Administrativbehörde ermächtigt, wobei den Parteien allerdings die Verfolgung ihrer Rechtsansprüche hinsichtlich der Höhe der Entschädigung im Wege der ordentlichen Gerichte (im außerstreitigen Verfahren) vorbehalten bleibt.

Die Genehmigung der Betriebsanlagen von gemeinnützigen Elektrizitätsunternehmungen hat nach den Vorschriften der G.-O. zu erfolgen; bei Wasserbauten sind die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine Vereinfachung des Verfahrens ist dadurch gegeben, daß nicht nur die nach diesem Gesetze, der Gewerbeordnung, dem Wassergesetze und Bauordnung anzuordnenden Verhandlungen gemeinsam zu führen sind, sondern auch für die Entscheidung eine Instanz und zwar das Ministerium für öffentliche Arbeiten, zuständig ist. Diese Neuerung, die durch Ausschaltung der autonomen Interessen für das Bauverfahren tatsächlich eine Vereinfachung bietet, ist auf Grund des Antrages des technischen Ausschusses entgegen dem Regierungsentwurfe, welcher noch infolge des Standpunktes der Landesverwaltungen für das baurechtliche Verfahren die Zuständigkeit der autonomen Instanz vorsah, in das Gesetz aufgenommen.

Auch für bestehende Elektrizitätswerke ist das Gesetz von Wichtigkeit, da hiedurch das Ministerium für öffentliche Arbeiten diesen gegenüber zu einschneidenden Vorkehrungen ermächtigt wird. Diese Ermächtigungen gehen derart weit, daß bestehende Unternehmen, die geeignet sind, einen Bestandteil der systematischen Elektrisierung zu bilden, in gemeinnützige Unternehmen, im Sinne dieses Gesetzes umgewandelt werden können, das heißt der Unternehmer gezwungen werden kann, öffentliche Körperschaften bis zu 60% des Stammkapitals an dem Unternehmen teilnehmen zu lassen. Gegebenenfalls kann der Unternehmer, wenn er einem derartigen Auftrag nicht nachkommt, enteignet werden. Diese Bestimmung, die mit der engen Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens in einem gewissen Zusammenhang steht, gibt dem Gesetze eigentlich einen anderen Charakter, als in dem Regierungsentwurfe vorgesehen war. Der Motivenbericht zum ersten Entwurfe lehnte die Einführung eines Staatsmonopols ab und sah lediglich eine Förderung der öffentlichen Körperschaften oder gemischten Gesellschaften gehörenden Elektrizitätsunternehmungen vor. Durch diese Bestimmung wird aber die Bildung von gemischten Gesellschaften nicht nur gefördert, sondern kann geradezu erzwungen werden, was in gewissem Grade einer Vergesellschaftung gleichkommt. Allerdings ist bei einer solchen Vergesellschaftung die Beteiligung des Privatkapitals (bis 40%) nicht ganz ausgeschlossen. Auch insoferne ist für bestehende Privatunternehmungen dieses Gesetz von Wichtigkeit, als bei Genehmigung von Elektrizitätsanlagen jeder Art, selbst wenn sie lediglich Zwecken des betreffenden Unternehmens dienen, in erster Linie auf die Bedürfnisse der systematischen Elektrisierung Rücksicht zu nehmen ist.

Vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Marken.

(Gesetz vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471. — Kundgemacht am 11. August 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I. Schutzmarken, welche bei einer Handels- und Gewerbekammer der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes registriert wurden, werden im Gebiete der tschechoslowakischen Republik mit der Priorität der ursprünglichen Anmeldung geschützt sein, wenn der Inhaber der Marke binnen drei Monaten von einem durch Verordnung kundzumachenden Tage der zustän-

Digitized by Google

digen Handels- und Gewerbekammer im Inlande resp. der Inhaber einer für ein Unternehmen außerhalb der tschechoslowakischen Republik unter den Bedingungen der Reziprozität geschützten Marke der Handels- und Gewerbekammer in Prag erklärt, daß er den Schutz der Marke für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates anstrebt, woferne er diese Erklärung nicht schon vor der erwähnten Kundmachung in gehöriger Weise abgegeben hat.

Die Gesuchsteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung drei Exemplare der Marke, deren Identität diejenige Handels- und Gewerbekammer bestätigt, bei der die Marke ursprünglich eingetragen war, vorzulegen und Gesuchsteller, deren Marken bei einer Handels- und Gewerbekammer des ehemaligen Österreich-Ungarn, mit Ausnahme der tschechoslowakischen Republik, eingetragen sind, außerdem einen beglaubigten Auszug aus dem Markenregister.

Die abgelaufene Zeit der Geltung der Schutzmarke wird in die zehnjährige Schutzzeit eingerechnet.

Marken von Ausländern, welche entweder nur bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien oder nur bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest eingetragen waren, werden auf Ansuchen im ganzen Gebiete der tschechoslowakischen Republik mit der ursprünglichen Priorität geschützt sein, jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter.

Art. II. Das Gesetz vom 27. Juni 1908, Nr. 123 R. G. Bl., soweit durch dieses die Markenagenden dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden, verliert die Geltung.

Art. III. Die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1915, Nr. 177 R. G. Bl., wird mit dem Beifügen aufgehoben, daß die im § 1, letzter Absatz der genannten Verordnung bestimmte Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt.

Art. IV. Die Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, vom 17. März 1913, Nr. 65 R. G. Bl. und das Gesetz vom 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. Bl. werden mit den unten angeführten Änderungen in Geltung belassen und zugleich ihre Geltung auf das gesamte Gebiet des tschechoslowakischen Staates ausgedehnt.

Art. V. Das Gesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. Bl., abgeändert durch die Novelle vom 17. März 1913, Nr. 65 R. G. Bl., wird wie folgt geändert:

§ 3, Z. 1 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt: ausschließlich ein Bildnis oder die Namen des Präsidenten der Republik oder anderer um den Staat verdienter und allgemein bekannter Personen enthalten.

§ 4 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt: Solche Marken, bei welchen das Bildnis oder die Namen des Präsidenten der Republik oder anderer um den Staat verdienter und allgemein bekannter Personen, ein öffentliches Wappen oder eine Auszeichnung einen Bestandteil derselben bilden, dürfen nur dann registriert werden, wenn im Sinne der

Digitized by Google

bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

Im § 15 werden die Worte: „Fünf Gulden" durch die Worte: „Fünfzig Kronen" ersetzt.

Die im § 30, Abs. 1 angeführten Prozesse sind neu einzuleiten.

Art. VI. Die Paragraphe 32, Abs. 4, 33, 34 und 35 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. Bl., resp. Art. V., Abs. 3, VI und VII der Novelle vom 17. März 1913, Nr. 65 R. G. Bl. werden aufgehoben.

Art. VII. Das Gesetz vom 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. Bl. wird wie folgt abgeändert:

Der vorletzte Absatz des § 4 wird durch nachfolgende Bestimmung ergänzt: Die seit dem 28. Oktober 1918 abgelaufenen Fristen werden um 6 Monate, beginnend mit dem Tage, an welchen die Schutzmarke im Inlande angemeldet wurde, verlängert.

Absatz 1 des § 5 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt: Wer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik keinen ständigen Wohnsitz oder keine Niederlassung hat, kann Rechte aus den oben zitierten Gesetzen sowie aus diesem Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der tschechoslowakischen Republik einen bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Art. VIII. Der ungarische Gesetzartikel II vom Jahre 1890 und XLI vom Jahre 1895 werden aufgehoben.

Art. IX. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Art. X. Mit der Durchführung werden die Minister für Handel und Justiz betraut.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

In meinen Bemerkungen zu den Erlässen vom 31. Dezember 1918, Z. 2074 und 2075[1]) hatte ich betont, daß dieser Gegenstand durch interne (unveröffentlichte) Erlässe nicht geregelt werden könne, und daß viele Fragen ungelöst bleiben. Nunmehr ist eine erschöpfende Behandlung, der sich durch die Auflösung des österr. Staates und der Monarchie für das Markenwesen ergebenden Fragen durch Gesetz erfolgt. Wie für das Patentwesen wurde auch hier ein einheitliches Recht geschaffen,[2]) das ungarische Markengesetz aufgehoben und die Geltung des österreichischen Gesetzes auf das ganze Staatsgebiet (auch auf die Slowakei) ausgedehnt.

Übergangsbestimmungen enthalten Art. I, Art. V, letzter Absatz, Art. VII, 2. Absatz.

Im Art. I, Abs. 2 ist das „außerdem" mißverständlich, weil es die Annahme nahelegt, als ob Inhaber ausländischer Unternehmungen neben dem Registerauszuge auch eine Bestätigung der ursprünglichen Handelskammer über die Identität der drei Markenexemplare vorzulegen hätten. Selbstverständlich genügt hier die Vorlage von 3 einfachen Exemplaren der Marke nebst dem Registerauszuge, der an sich eine Identitätsbestätigung ist. Nicht entsprechend ist im letzten Absatze des Art. I. der Ausdruck „Marken von Ausländern", es muß vielmehr in

[1]) Archiv, Seite 59 f.
[2]) Archiv S. 501.

Digitized by Google

Übereinstimmung mit der Überschrift zum IV. Abschnitt des Markenschutzgesetzes, mit § 32 M. Sch. G., ferner mit Punkt 8 des Art. XVII des österr.-ungar. Ausgleichsvertrages vom 8. Oktober 1907 heißen: „Marken ausländischer Unternehmungen". Der Begriff „Ausländer" ist hier vom Standpunkte des alten Staates verwendet. Nicht behandelt ist der (seltene) Fall, daß einer bei einer Handelskammer Österreichs hinterlegten Marke auf Grund des P. 5 des Art. XVII des österr.-ungar. Ausgleichsvertrages vom 8. Oktober 1907 vom ungarischen Ministerium oder umgekehrt der Schutz verweigert wurde. Es ist in analoger Anwendung des im letzten Absatze des Art. I ausgesprochenen Grundsatzes anzunehmen, daß nunmehr der Schutz auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt wird, gleichfalls „vorbehaltlich der Rechte Dritter". Erfolgt durch die Anmeldung die Anerkennung einer Marke für den tschechoslowakischen Staat, so ist dadurch das Recht des Handelsministeriums, jetzt oder künftig ihre Schutzfähigkeit gemäß § 21 d) M. Sch. G. zu prüfen odr gemäß § 21 e) M. Sch. G. über eine Klage zu entscheiden, nicht präjudiziert.[3]) Die Bestimmung des Art. V, letzter Absatz (betr. Neueinleitung von Prozessen) bezieht sich offenbar auf alle anhängigen Streitigkeiten, über die gemäß § 21 d) und e), 30 M. Sch. G. und § 3 und 4 Nov. der Handelsminister zu entscheiden hat.[4])

Zu Art. VII, Abs. 1 ist zu bemerken: Ist die zweijährige Frist zur Klage auf Löschung wegen Vorgebrauchs vor dem 28. Oktober 1918 abgelaufen, so wird eine Verlängerung durch das Gesetz nicht gewährt. Ist jedoch die Frist zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Tage einer (nach Art. I erfolgten) Anmeldung, solange diese gemäß Art. I, Abs. 1 zulässig ist, abgelaufen, tritt Verlängerung um 6 Monate ein und die Wirkung des Ablaufes dieser Frist, die Verschweigung[5]) des Rechtes, die Löschung zu begehren, wird aufgehoben. Auf den Fall, daß die Frist erst 3 Monate nach dem gemäß Art. I, Abs. 1 durch Verordnung festzusetzenden Tage ablaufen wird, bezieht sich diese Fristverlängerung gemäß Art. VII, Abs. 1 nicht.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen, jedoch erscheint mir die Stilisierung der Artikel II und III gesetztechnisch verfehlt zu sein.

Daß das Gesetz vom 27. Juni 1908, Nr. 123 R. G. Bl., soweit durch dieses (im Zusammenhange mit der Kundmachung des Gesamt-Ministeriums vom 6. Juli 1908, Nro. 124, R. G. Bl.) die Markenschutzangelegenheiten dem (damals) neuerrichteten Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden, durch Art. II seine Geltung verliert, würde eigentlich bedeuten, daß jetzt überhaupt keine Zentralbehörde für diese Angelegenheiten zuständig ist; denn aus der Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juni 1908 Nr. 123 R. G. Bl. folgt keineswegs, daß nunmehr wieder diejenigen Bestimmungen des M. Sch. G., welche in verschiedener Richtung den Wirkungskreis des Handelsministeriums bestimmen (§ 18, § 21 d) e), § 30) in Kraft treten. Dies würde nur dann zutreffen, wenn das Gesetz vom 27. Juni 1908, Nr. 123 R. G. Bl. bei seiner Erlassung provisorischen Charakter gehabt hätte.

Durch Art. III wird die Verordnung vom 24. Juni 1915, Nr. 177 R. G. Bl. aufgehoben. Nach dieser Verordnung wurde die Frist für die Erneuerung von Marken, die in der Zeit vom 26. Juli 1914 angefangen zu erneuern waren, um eine bis zum Ablaufe von drei Monaten nach einem durch Verordnung festzusetzenden Tage reichende Frist verlängert. Es ist nun ein offenbarer Widerspruch, daß Art. III, auf der einen Seite die Verordnung vom 24. Juni 1915 aufhebt, andererseits aber eine Frist festsetzt, die gerade schon in der Verordnung vom 24. Juni 1915, Nr. 177 R. G. Bl. vorgesehen war, und auf ihr beruht.

Dr. Otto Gellner.

---

[3]) Adler System des österr. Markenrechts, S. 436.

[4]) Vergl. Archiv, S. 61.

[5]) Adler a. a. O. Seite 262.

Digitized by Google

Vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Muster.

(Gesetz vom 24. Juli 1919, Nr. 469, Sg. — Kundgemacht am 11. August 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Schutzmuster, die bei einer Handels- und Gewerbekammer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik bis zum Tage der Erlassung dieses Gesetzes registriert waren, bleiben in Geltung.

§ 2. Schutzmuster, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bei einer Handels- und Gewerbekammer der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik geschützt waren, werden auch im Gebiete der tschechoslowakischen Republik unter den Bedingungen der Reziprozität geschützt sein, wenn der Inhaber des Musters bis zum 31. Dezember 1919 der Handels- und Gewerbekammer in Prag erklärt, daß er den Schutz des Musters für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in Anspruch nimmt. Zugleich mit der Erklärung sind zwei Exemplare des Musters oder seiner Abbildung zusammen mit der Bestätigung der Identität und des Tages der ursprünglichen Registrierung, die von der Handels- und Gewerbekammer ausgestellt wurde, bei der das Muster ursprünglich hinterlegt war, vorzulegen.

§ 3. Die Verordnung des ehemaligen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. Juni 1915, Nr. 152 R. G. Bl. wird aufgehoben.

Die Dauer des in Anspruch genommenen Schutzes, resp. ihr Rest läuft von dem Tage, an welchem dieses Gesetz Geltung erlangt.

§ 4. Die abgelaufene Zeit der Schutzdauer des Musters wird in die Gesamtzeit eingerechnet, für welche der Schutz bei der ursprünglichen Registrierung angesprochen wurde.

§ 5. Streitigkeiten wegen der Gültigkeit der Muster sind neu einzuleiten.

§ 6. Muster von Ausländern, die entweder nur bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien oder nur bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest registriert sind, werden auf Ansuchen im ganzen Gebiete der tschechoslowakischen Republik geschützt sein, jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter.

§ 7. Das Gesetz vom 27. Juni 1908, Nr. 123 R. G. Bl., soweit durch dieses die Agenden der Muster dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden, verliert seine Geltung.

§ 8. Das kaiserl. Patent vom 7. Dezember 1858, Nr. 237 R. G. Bl., abgeändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1865, Nr. 35 R. G. Bl. bleibt mit nachstehenden Änderungen in Geltung:

Der Einleitungsabsatz des kaiserl. Patentes vom 7. Dezember 1858, Nr. 237 R. G. Bl. wird aufgehoben.

Zum § 5 wird nachstehender Absatz als zweiter Absatz hinzugefügt:

Digitized by Google

Wer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik keinen ständigen Wohnsitz oder keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Musterschutz nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der tschechoslowakischen Republik einen bevollmächtigten Vertreter bestellt. Zur Registrierung der Muster solcher Gesuchsteller ist die Handels- und Gewerbekammer in Prag zuständig.

Im § 11 werden sub a) die Worte „im Umfange des österreichischen Reichsgebietes" durch die Worte „im Gebiete des tschechoslowakischen Staates" und sub b) die Worte „in das österreichische Reichsgebiet" durch die Worte „in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates" ersetzt.

§ 9. Dieses Gesetz erlangt am vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

§ 10. Mit der Durchführung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Justizminister betraut.

Gemeindebeamtengesetz.

(Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 443, mit welchem die Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten in Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt werden. — Kundgemacht am 7. August 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. 1. Das Gesetz vom 29. Mai 1908, Nr. 35 LGBl., für Böhmen, wird in den nachfolgenden Paragraphen geändert und ergänzt wie folgt:

Allgemeine Erfordernisse:

§ 2. Als Beamter im Sinne der Gemeindeordnungen in Böhmen, Mähren und Schlesien, kann gültig nur angestellt werden: 1. Wer Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ist. 2. Wer eigenberechtigt ist, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt, und 3. wer seine Befähigung nach § 3, bzw. 42 dieses Gesetzes nachgewiesen hat.

Die im Sinne dieses Gesetzes angestellten Beamten sind öffentliche Beamten.

Besondere Erfordernisse.

§ 3. I. In Gemeinden, die nach der letzten amtlichen Volkszählung wenigstens 3000 Einwohner haben, kann als Beamter für den Konzeptsdienst nur jener angestellt werden, der den Nachweis erbracht hat, daß er die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert und sich allen juridischen theoretischen Staatsprüfungen mit Erfolg unterzogen, oder an irgend einer inländischen Universität den juridischen Doktorgrad erlangt hat.

Bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3000 bis 5000 kann der Landesausschuß über begründete Eingabe der Gemeinde von

Digitized by Google

der juristischen Qualifikation des anzustellenden Konzeptsbeamten absehen.

II. Als Beamter für den Rechnungs- oder Kassadienst kann derjenige angestellt werden, der den Nachweis erbringt, daß er eine höhere öffentliche Handelsschule, eine Oberrealschule oder ein Obergymnasium mit Erfolg absolviert hat. Der Ausweis über die abgelegte Maturitätsprüfung wird nicht gefordert.

III. Als Beamter für den Manipulationsdienst kann derjenige angestellt werden, der den Nachweis erbringt, daß er befähigt ist, die Verrichtungen dieses Dienstes mit Erfolg zu versehen; für dieses Amt genügt das vollendete 20. Lebensjahr, auch wenn der Beamte nicht eigenberechtigt wäre.

IV. Insoweit für andere Fachbeamte (wie z. B. Bau-, Veterinär-, Forst-, landwirtschaftliche, Archivbeamte u. a.) eine besondere Befähigung vorgeschrieben ist, so sind bei Anstellung solcher Beamten diese Vorschriften zu beachten.

§ 6. Bei jeder Gemeindevertretung der im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeinden ist ein Beamter für den Konzeptsdienst anzustellen.

Ein Beamter, der bisher bei einer Gemeinde den Konzeptsdienst ausgeübt hat, kann diesen Dienst bei dieser Gemeinde versehen, selbst wenn er die im § 3, Abs. 1, dieses Gesetzes festgesetzten Erfordernisse nicht nachgewiesen hat.

Der Konzeptsbeamte kann auch die Geschäfte des Rechnungs- und Kassadienstes, sowie auch jene des Manipulationsdienstes verrichten. In diesem Falle wird der Beamte, der nach diesem Gesetze für den Konzeptsdienst bestellt worden ist, auch dann als Konzeptsbeamter angesehen, wenn er außer den Arbeiten des Konzeptsdienstes auch andere Amtsverrichtungen zu versehen hat.

Die Anstellung der Beamten.

§ 7. Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, wieviel Beamtenstellen und für welche Dienstfächer zu errichten sind, und die näheren, die Anstellung der Beamten betreffenden Vorschriften zu erlassen.

Die Beamten werden, ausgenommen den Fall der Vorrückung, nach Durchführung eines öffentlichen Konkurses von der Gemeindevertretung durch Wahl, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit bestellt.

An der Abstimmung über die Anstellung des Beamten darf jenes Mitglied der Gemeindevertretung nicht teilnehmen, das von der Verhandlung und Abstimmung nach § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung (Gesetz vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 76) ausgeschlossen ist.

§ 8. Die provisorische Anstellung eines Beamten darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Solange eine Anstellung eines Beamten nicht dauernd ist, kann der Beamte durch Beschluß der Gemeindevertretung entlassen werden, und zwar, wenn bei dessen Anstellung nicht anders vereinbart worden war,

Digitized by Google

nach vierteljähriger Kündigung. Die Kündigung kann spätestens bis zum Ende des vierten Quartals des provisorischen Dienstjahres erteilt werden.

Über den Dienstgehalt, die Pension und sonstige Versorgungsgenüsse.

§ 19. I. Die Gemeindevertretung hat zu bestimmen, welche Dienstbezüge die bei der Gemeinde angestellten Beamten haben sollen.

II. 1. Hat die Gemeindevertretung nicht ein höheres Dienstgehalt bestimmt, so beträgt das Grundgehalt der definitiv angestellten Konzeptsbeamten jährlich wenigstens soviel, daß es dem Grundgehalte zweiter Stufe der IX. Klasse des bisherigen Rangklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme. Der leitende (erste) Konzeptsbeamte hat, soferne er sich nach den absolvierten juridischen Studien über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Konzeptspraxis ausweisen kann, Anspruch auf ein Grundgehalt, das dem Grundgehalt der ersten Stufe der VIII. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten entspricht.

2. Die Bestimmungen über die Konzeptsbeamten finden Anwendung auch auf die technischen, Veterinär- und anderen Beamten, welche, den Konkursbedingungen entsprechend, bei ihrer Anstellung nachgewiesen haben, daß sie die Hochschulstudien absolviert und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hat die Gemeindevertretung nicht ein höheres Dienstgehalt bestimmt, so beträgt das Grundgehalt eines definitiv angestellten Rechnungs- oder Kassabeamten wenigstens soviel, daß es dem Grundgehalt zweiter Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme. Kann sich ein solcher Beamte über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Praxis im Rechnungs- oder Kassafach ausweisen, so hat er Anspruch auf ein Grundgehalt, das dem Grundgehalt erster Stufe der IX. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten entspricht. Das Grundgehalt eines definitiv angestellten Beamten für den Bereich des Manipulationsdienstes beträgt, soferne die Gemeindevertretung nicht ein höheres Gehalt festsetzt, jährlich wenigstens so viel, daß es dem Grundgehalt erster Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme.

4. Sind bei einer Gemeinde andere Fachbeamten angestellt, von welchen keine höhere Qualifikation gefordert wurde, als von den Manipulationsbeamten nach § 3 III dieses Gesetzes, so gilt von deren Grundgehalte die für die Manipulationsbeamten geltende Bestimmung.

5. Wenn bei einer Gemeinde andere Fachbeamten (Bau-, Forst-, Wirtschaftsbeamte usw.) mit höherer Qualifikation und Prüfungen (höhere Forst-, Gewerbe-, landwirtschaftliche Schule etc.) angestellt sind, so soll ihnen das jährliche Grundgehalt wenigstens so bemessen werden, daß es dem jährlichen Grundgehalte zweiter Stufe X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme. Kann sich ein solcher Beamter über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Praxis in seinem Fache ausweisen, so hat er Anspruch auf ein

Digitized by Google

Grundgehalt, das wenigstens dem Grundgehalte der letzten Stufe X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkommt.

III. Beamte, welche den Dienst in ihrem Amte ununterbrochen versehen haben, haben Anspruch auf regelmäßige automatische Erhöhung des Gehaltes in Triennalien, die immer 12.5% des Grundgehaltes ausmachen, und zwar so lange, bis sich das Gehalt gegenüber dem Grundgehalte um 100% erhöht hat. Die Triennalien werden, soferne nicht mit dem Beamten etwas Günstigeres besonders vereinbart worden war, vom Dienstantritte gerechnet.

IV. Der definitive Beamte hat Anspruch auf einen Wohnungsbeitrag, der in Gemeinden bis 5000 Einwohner mit 20%, in Gemeinden von 5000 bis 10.000 Einwohner mit 25% und in größeren Gemeinden mit 30% des jährlichen Gesamtgehaltes des Beamten bestimmt wird. Wenn der Beamte von der Gemeinde eine Naturalwohnung annimmt, so entfällt dieser Anspruch.

V. Eine Änderung in der Einwohnerzahl hat auf die Bezüge eines bereits angestellten Beamten und auf sein Dienstverhältnis nur dann einen Einfluß, wenn sie eine Änderung zu seinen Gunsten darstellt. Die Einwohnerzahl wird nach dem Ergebnis der allgemeinen amtlichen Volkszählung beurteilt.

§ 21. Die vorgeschriebene Dienstzeit wird grundsätzlich mit 35 Jahren, für Beamte, welche gemäß § 19 II 1 u. 2 mit Rücksicht auf die nachgewiesene, wenigstens fünfjährige vorangegangene Praxis mit einem höheren Grundgehalte eingetreten sind, mit 30 Jahren bestimmt.

Den Anspruch auf Pension erwirbt ein definitiv angestellter Beamte durch wenigstens zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung bei derselben Gemeinde, wenn er nachweist, daß er ohne eigenes Verschulden zu weiterem Dienst untauglich geworden ist.

Dieser Nachweis ist bei einem Beamten nicht erforderlich, der — den Anspruch auf Pension bereits besitzend — das 60. Lebensjahr erreicht hat.

Die provisorischen Dienstjahre werden in die Pension eingerechnet.

Wird ein Beamter, der bereits 5 Jahre, aber weniger als 10 Jahre, den Dienst ausgeübt hat und ohne eigenes Verschulden durch Krankheit, Verletzung oder durch einen anderen Unfall, den er in Verrichtung seines Dienstes oder infolge seiner Dienstleistung erlitten hat, zur weiteren Dienstleistung untauglich, so ist er so zu behandeln, als hätte er bereits volle zehn Jahre gedient.

§ 22. Den Anspruch auf Pension verliert:

1. Ein Beamter, der freiwillig auf seinen Dienst verzichtet, oder aus dem Dienste eigenmächtig austritt, ohne seine Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu haben, wenn er nach § 21 dieses Gesetzes zu einem solchen Nachweis verpflichtet ist.

Insoferne keine andere Bestimmung getroffen ist, kann ein Beamter erst nach vierteljähriger Kündigung auf seinen Dienst verzichten.

Digitized by Google

2. Ein Beamter, der durch ein Disziplinarerkenntnis aus dem Dienst entlassen wurde.

Keinen Anspruch auf Pension erwirbt ein Beamter, der nur zeitweilig angestellt worden ist, soferne nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 24. Die Bemessung des bleibenden oder zeitlichen Ruhegehaltes des Beamten erfolgt in der Weise, daß für die ersten zehn im Dienste zugebrachten Jahre eine Quote von vierzig Perzent des zuletzt bezogenen Dienstgehaltes samt Wohnungsbeitrag, mit Ausschluß wie immer gearteter Nebenbezüge, zu entfallen hat. Denjenigen, welche eine Naturalwohnung haben, wird der Wohnungsbeitrag, auf welchen sie Anspruch hätten, eingerechnet.

Diese Quote erhöht sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar bei denjenigen Beamten, für welche nach § 21 30 Jahre als volle Dienstzeit gelten, um 3%, bei allen übrigen um 2.4% ihres Gesamtgehaltes für jedes Jahr, höchstens aber auf 100% der letzten, in die Pension einrechenbaren Dienstbezüge.

Die Pension soll aber, falls der Beamte unversorgte Kinder hat, wenigstens die Höhe des Witwengehaltes, welcher der Witwe des Beamten in dem betreffenden Zeitpunkte zukommen würde, die Erziehungsbeiträge der Kinder mit eingerechnet, erreichen.

Tritt ein in zeitlichen Ruhestand versetzter Beamte den Dienst sodann wieder an, so sind bei seiner nachherigen Versetzung in den bleibenden Ruhestand nur die in aktiver Dienstleistung zugebrachten Jahre und nicht auch der im zeitlichen Ruhestande verbrachte Zeitraum bei der Bemessung des definitiven Ruhegehaltes anzurechnen.

§ 29. Das Witwengehalt wird nach den Dienstjahren bemessen, die für die Bemessung der Pension des Gatten einrechenbar wären, in der Weise, daß der Witwe als Witwengehalt vom Gehalte des Gatten bis einschließlich 6000 K 40 %, und von dem, was er darüber hinaus bezog, 15% gebühren.

Das Witwengehalt wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

Über Rechtsstreitigkeiten.

§ 40. Streitigkeiten über die Dienstbezüge und den Ruhegehalt eines Beamten, sowie über die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen, sowie auch die übrigen Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnisse eines Beamten hervorgegangen sind, sind im Wege des autonomen Instanzenzuges zu entscheiden.

In keinem Falle jedoch — und zwar weder von Amts wegen noch über Rekurs — ist der Landesausschuß (Landesverwaltungsausschuß) berechtigt, einen Beamten im Sinne dieses Gesetzes anzustellen.

Vorschriften über die bereits angestellten Beamten.

§ 41. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten bleiben — soferne sie tschechoslowakische Staatsbürger sind — auch fernerhin in ihrer bisherigen Dienststellung.

Digitized by Google

Jedenfalls haben sie das Recht der Wahl, ob für die Zukunft ihr Dienstverhältnis weiterhin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt werden soll oder nicht.

Abgesehen davon bleiben besondere Vorteile, die solchen Beamten in ihrem Dienstvertrag zuerkannt wurden, weiter in Geltung.

Dient ein solcher Beamter länger als zwanzig Jahre vom Zeitpunkte der Geltung dieses Gesetzes zurückgerechnet, so ist er nicht verpflichtet die Praxis, die er vor der Anstellung in die Dienste der Gemeinde erworben hat, nachzuweisen, um den ihm im § 19 II dieses Gesetzes (Anfangsgrundgehalt) zugesicherten Vorteil zu erlangen. Insoferne diese Beamten nicht schon früher definitiv angestellt worden sind, hat die Gemeindevertretung Verfügungen zu treffen, daß ihre provisorische Anstellung nicht länger als ein Jahr vom Tage des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes dauere, sofern sie nicht nach der früheren Vereinbarung Ansprüche auf dauernde Anstellung schon früher erlangen.

Über die Beamten in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

§ 42. In Gemeinden, welche nicht 3000 Einwohner haben, hat die Gemeindevertretung darüber zu beschließen, ob und welche Beamtenstellen zu errichten sind, die näheren, die Anstellung der Beamten betreffenden Vorschriften zu erlassen, sowie für sie die erforderliche Qualifikation und das Grundgehalt zu bestimmen. Dieses Gehalt muß jedoch — wenn die Gemeinde wenigstens 1500 Einwohner hat — wenigstens so hoch sein, damit dessen jährliche Höhe dem jährlichen Grundgehalt der dritten Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten, in kleineren Gemeinden aber wenigstens der ersten Stufe dieser Klasse gleichkomme. Wenn jedoch ein Beamter gemäß den Konkursbedingungen eine höhere Qualifikation nachweist, als nach § 3 III dieses Gesetzes, dann ist ihm das Grundgehalt nach dieser Qualifikation im Sinne der Bestimmung des § 19 II dieses Gesetzes festzusetzen. Im übrigen gelten auch für die Beamten in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern alle Bestimmungen dieses Gesetzes.

Für jene Beamten, die vor der Geltung dieses Gesetzes angestellt worden sind, gilt sinngemäß was im § 41 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 44. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf jene Beamten, die ihr Amt bei der Gemeinde nicht als ständigen und ausschließlichen Beruf ausüben, ferner auf Aushilfskräfte und andere Angestellte, die zur Verrichtung von untergeordneten Arbeiten bestellt werden (Tagschreiber, Straßeneinräumer, Wachleute u. dgl.), schließlich auf die Beamten der Statutargemeinden überhaupt keine Anwendung.

Art. II. Das Gesetz vom 29. Mai 1908, Nr. 35 L. G. Bl. f. Böhmen, mit den im vorhergehenden Artikel hervorgehobenen Abänderungen gilt auch für Mähren und Schlesien.

Wo darin vom Bezirksausschuß gesprochen wird, ist für Mähren und Schlesien der Landesausschuß zu verstehen.

Digitized by Google

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. Tage des der Kundmachung nachfolgenden Monates in Kraft.

Art. IV. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern betraut.

Dienstverhältnisse der Bezirksbeamten in Böhmen.

(Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, L.G.Bl. Nr. 63 für Böhmen, durch Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 444, kundgemacht am 7. August 1919.)

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. I. Das Gesetz vom 3. Okt. 1907, Nr. 63 L.G.Bl. für Böhmen, wird in den nachfolgenden Paragraphen geändert wie folgt:

Allgemeine Erfordernisse.

§ 2. Als Beamter kann gültig nur angestellt werden:

1. wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist;

2. wer, insofern dieses Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme nicht zuläßt, die Eigenberechtigung besitzt, und

3. wer die Befähigung im Sinne des § 3 dieses Gesetzes nachgewiesen hat.

Die im Sinne dieses Gesetzes angestellten Beamten sind öffentliche Beamten.

3. Als Beamter für den Konzeptsdienst kann angestellt werden, wer nachgewiesen hat, daß er die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert und sämtliche theoretischen juridischen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt oder den Grad eines Doktors der Rechte an einer inländischen Universität erlangt hat.

In Bezirken, in welchen der Jahresdurchschnitt der in den letzten der Anstellung des Beamten vorangegangenen drei Jahren vorgeschriebenen direkten Steuern die Summe von 150.000 K nicht erreicht, und welche nach der letzten amtlichen Volkszählung weniger als 20.000 Einwohner haben, kann als Beamte für den Konzeptsdienst derjenige angestellt werden, welcher nachweist, daß er die Maturitätsprüfung an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule mit Erfolg abgelegt oder eine den Mittelschulen gleichgestellte Handelslehranstalt oder landwirtschaftliche Schule mit Erfolg absolviert hat.

Als Beamter für den Manipulationsdienst kann derjenige angestellt werden, der nachgewiesen hat, daß er fähig ist, die Verrichtungen dieses Dienstes zu versehen; für dieses Amt genügt das erreichte 20. Lebensjahr, wenngleich der Beamte nicht eigenberechtigt wäre.

Als Beamter für den Staatsdienst (Bezirksstraßenmeister) kann derjenige angestellt werden, welcher die entprechende Qualifikation nachgewiesen hat. Inwieweit für andere Fachbeamte (wie z. B. Forst-, landwirtschaftliche, Archivbeamte, Tierärzte und andere) eine besondere Befähi-

Digitized by Google

gung vorgeschrieben ist, ist bei Anstellung solcher Beamten nach diesen Vorschriften vorzugehen.

§ 7. Die Bezirksvertretung hat darüber zu beschließen, wie viele Beamtenstellen und für welche Dienstfächer zu errichten sind, und erläßt die näheren, die Anstellung der Beamten betreffenden Vorschriften.

Die Beamten werden — den Fall der Vorrückung ausgenommen — nach durchgeführtem öffentlichen Konkurse vom Bezirksausschusse durch Wahl und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt.

Der Abstimmung über die Ernennung eines Beamten haben sich jene Mitglieder des Bezirksausschusses zu enthalten, welche mit demjenigen, über dessen Ernennung abgestimmt wird, im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 8. Die provisorische Anstellung eines Beamten darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Solange die Anstellung eines Beamten nicht definitiv ist, kann derselbe durch Beschluß des Bezirksausschusses entlassen werden, und zwar — falls bei der Anstellung des Beamten keine andere Vereinbarung getroffen worden ist — nach vierteljähriger Kündigung. Die Kündigung kann spätestens bis zum Ende des letzten Quartals des provisorischen Dienstjahres erteilt werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Berufung an die Bezirksvertretung zulässig.

§ 19. I. Die Bestimmung der Dienstbezüge der bei dem Bezirksausschusse angestellten Beamten steht der Bezirksvertretung zu.

II. 1. Hat die Bezirksvertretung den Dienstgehalt nicht mit einem höheren Betrage bestimmt, so beträgt der Grundgehalt der definitiv angestellten Konzeptsbeamten wenigstens soviel, daß er dem Grundgehalte der 2. Stufe der IX. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme. Der leitende (erste) Konzeptsbeamte hat, soferne er sich nach den absolvierten juridischen Studien über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Konzeptspraxis ausweisen kann, Anspruch auf einen Grundgehalt, der dem Grundgehalte der 1. Stufe der VIII. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten entspricht.

2. Die Bestimmungen über die Konzeptsbeamten gelten auch für die technischen, Veterinär- und anderen Beamten, welche gemäß den Konkursbedingungen bei ihrer Anstellung nachgewiesen haben, daß sie die Studien an einer Hochschule absolviert und alle vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Ist ein technischer Beamte in mehreren Vertretungsbezirken dienstlich angestellt, so werden unter dem Dienstgehalt im Sinne dieses Paragraphen die Gesamtdienstbezüge verstanden, welche der Beamte von allen diesen Bezirken bezieht. In diesem Falle sind die einzelnen Bezirke, soferne nichts besonderes vereinbart worden ist, verpflichtet, mit gleichen Teilbeträgen zu dem Dienstgehalte beizutragen.

4. Ist der Bezirkstierarzt gleichzeitig mit den Funktionen eines Stadttierarztes am Sitze der Bezirksvertretung betraut, so werden in den

Digitized by Google

Dienstgehalt im Sinne dieses Paragraphen die Gesamtdienstbezüge gerechnet, die der Beamte von der Bezirksvertretung und von der Stadt bezieht, soferne nicht etwa eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

5. Hat die Bezirksvertretung den Dienstgehalt nicht mit einem höheren Betrage bestimmt, so beträgt der Grundgehalt eines definitiv angestellten Bezirksstraßenmeisters, wie auch eines Rechnungs- und Kassabeamten jährlich wenigstens soviel, daß er dem Grundgehalt der 2. Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme.

Kann sich ein solcher Beamte über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Praxis im Rechnungs- oder Kassafach (resp. beim Straßenmeister im Straßenbaufache) ausweisen, so hat er Anspruch auf einen Grundgehalt, der dem Grundgehalt der 1. Stufe der IX. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten entspricht. Der Grundgehalt eines definitiv angestellten Manipulationsbeamten beträgt, wenn die Bezirksvertretung nicht einen höheren Betrag bestimmt, jährlich wenigstens soviel, daß er dem Grundgehalt der 1. Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkomme.

6. Wenn beim Bezirksausschusse andere Fachbeamten bestellt sind, von denen keine höhere Qualifikation als von Manipulationsbeamten gemäß § 3 dieses Gesetzes gefordert wurde, so gilt über ihren Grundgehalt die für Manipulationsbeamte geltende Bestimmung.

7. Wenn beim Bezirksausschusse andere Fachbeamten (Bau-, Forst-, landwirtschaftliche usw.) mit höherer Qualifikation und Prüfungen (höhere Forstschulen, Gewerbe-, landwirtschaftliche u. ä.) angestellt sind, dann soll ihnen der jährliche Grundgehalt so bemessen werden, daß er wenigstens dem Grundgehalte der 2. Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten entspreche. Kann sich ein solcher Beamter über eine wenigstens fünfjährige vorangegangene Praxis in seinem Fache ausweisen, so hat er Anspruch auf einen Grundgehalt, der wenigstens dem Grundgehalte der letzten Stufe der X. Klasse des bisherigen Rangsklassensystems entspricht.

III. Beamte, welche in ihrem Amte ununterbrochen tätig waren, haben Anspruch auf eine regelmäßige automatische Erhöhung der Dienstbezüge in Triennalien, die jedesmal 12.5% des Grundgehaltes ausmachen, und zwar so lange, bis sich der Gehalt um 100% gegenüber dem Grundgehalt erhöht. Die Triennalien werden, wenn nichts Vorteilhafteres mit dem Beamten vereinbart worden war, vom Zeitpunkte des Dienstantrittes an gerechnet.

IV. Der defintive Beamte hat Anspruch auf einen Wohnungsbeitrag, der in Gemeinden bis 5000 Einwohner mit 20%, in Gemeinden von 5000 bis 10.000 Einwohner mit 25% und in größeren Gemeinden mit 30% vom jährlichen Gesamteinkommen des Beamten bemessen wird. Entscheidend für die Berechnung des Wohnungsbeitrages ist die Einwohnerzahl jener Gemeinde, in welcher der Bezirksausschuß seinen Sitz hat. Nimmt der Beamte vom Bezirke eine Naturalwohnung an, so entfällt dieser Anspruch.

Digitized by Google

V. Eine Änderung der Einwohnerzahl hat auf die Einkünfte eines bereits angestellten Beamten und dessen Dienstverhältnis nur dann einen Einfluß, wenn es sich um eine Änderung zu dessen Gunsten handelt. Die Einwohnerzahl wird nach dem Ergebnis der allgemeinen amtlichen Volkszählung beurteilt.

(Die §§ 21, 22, 24, 29, 40, 41 stimmen mutatis mutandis mit den entsprechenden Paragraphen des vorangehenden Gesetz über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten überein, weshalb das „Prager Archiv" sich mit dem Hinweise auf sie begnügt.)

Art. II. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des der Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

Art. III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Einrechnung von Kriegsjahren in die Dienstzeit der Staatsangestellten.

(Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 457, kundgemacht am 7. August 1919).

§ 1. 1. Zivilstaatsbeamte, welche sich am 1. November 1918 im aktiven Dienste befanden, rücken für jedes Kalenderjahr 1914 bis 1918, in welchem sie wenigstens durch 6 Monate in aktivem Zivilstaatsdienste waren oder während dieses Dienstes aktiven Militärdienst geleistet haben, und, falls sie jährlicher Qualifikation unterliegen, wenigstens eine gute Qualifikation — bzw. Requalifikation — aufweisen, immer um ein halbes Jahr früher in höhere Dienstbezüge vor, als sie am 1. Oktober 1918 hatten. Diese Vorrückung bezieht sich auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe, auf die Zeitvorrückung und auf die Erlangung der Dienstalterszulage.

Diese Halbjahre werden auch in die Gesamtdienstzeit für die Bemessung der Ruhegenüsse eingerechnet, wenn nicht schon ein Anspruch auf Anrechnung eines vollen Jahres aus dem Grunde der militärischen Dienstleistung gebührt.

2. Stehen Staatsbeamte in der höchsten Gehaltsstufe und findet Zeitvorrückung nicht mehr statt, so wird ihnen nach Ablauf der im § 50, Abs. 2 der Dienstpragmatik festgesetzten Vorrückungsfrift (von 3 oder 4 Jahren), in welche die Kriegshalbjahre eingerechnet werden, eine persönliche, in die Pension einrechenbare Zulage gewährt. Diese Zulage kommt dem Unterschiede zwischen dieser höchsten Gehaltsstufe und der zweiten Stufe der nächsthöheren Klasse, in der VI. Rangsklasse dem Unterschiede zwischen der höchsten Gehaltsstufe und der niedrigsten Stufe der V. Rangsklasse gleich. Diese Zulage wird ihnen so lange gewährt, als sie nicht durch die Bezüge der höheren Klasse ausgeglichen ist.

§ 2. Jener Teil eines Halbjahres, welcher bei der ersten, nach § 1 dieses Ges. durchgeführten Vorrückung nicht konsumiert war, hat

Digitized by Google

bei der weiteren Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und in die Bezüge der höheren Rangsklasse zur Einrechnung zu gelangen.

Beamten, welche nach dem 1. Oktober 1918 Bezüge der höheren Rangsklasse erlangt haben, wird jener Teil des gleichen Zeitraums, wie er gemäß § 1 eingerechnet wurde, welcher seit 1. Oktober 1918 noch nicht abgelaufen ist, in die weitere Vorrückung innerhalb dieser Rangsklasse eingerechnet. Diese Einrechnung findet nicht statt bei denjenigen Beamten, welche seit dem ersten Oktober 1918 um zwei Rangsklassen befördert worden sind. Diese Einschränkung gilt nicht für die nach dem Offiziantengesetz eingereihten Beamten.

Bei Angestellten, welche die nächste Gehaltsstufe ehestens nach einer Wartefrist von fünf Jahren erreichen können, gilt bei ihrem Abgange in den Ruhestand als Grundlage für eine günstigere Einrechnung von Kriegs-Dienstjahren (§ 1, Abs. 1) bei Beamten 4 Jahre und bei Dienern und Unterbeamten 3 Jahre — oder der auf die wirklich abgediente Zeit und die Begünstigung dieses Gesetzes entfallende Teil dieser herabgesetzten Wartefrist.

§ 3. Staatsbeamte, welche bei Anwendung der Bestimmung des § 1, Abs. 1 nur deshalb in die höheren Dienstbezüge nicht vorrücken können, weil sie das 60. Lebensjahr und 35 Dienstjahre schon erreicht haben oder zu erreichen im Begriffe sind, erlangen eine in die Pension einrechenbare Personalzulage. Diese Zulage wird bemessen nach dem Unterschiede zwischen den Bezügen, welche diese Beamten tatsächlich erhalten, und den Bezügen, auf welche sie bei Zeitvorrückung und bei der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen Anspruch hätten, wenn sie im Zeitpunkte des Anfalls das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr noch nicht erreicht hätten.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 beziehen sich auch auf Zivilstaatsbeamte, welche zwar nach dem 1. Oktober 1918 in den Staatsdienst aufgenommen wurden, aber in denselben aus einem anderen öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienste übergetreten sind, falls nicht schon in dem früheren Dienstverhältnisse die Kriegsjahre im gleichen oder höheren Maße angerechnet wurden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten analog auch für Staatslehrpersonen. Ebenso gelten sie für Praktikanten (Eleven) und für Rechtspraktikanten und Auskultanten im richterlichen Vorbereitungsdienst, gleichwie für die das vorgeschriebene Probejahr absolvierenden Kandidaten des Mittelschullehrerdienstes. Die Kriegshalbjahre im Sinne des § 1 werden erst nach der Ernennung zu Beamten (Richtern) angerechnet.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten ferner analog auch für aktive Staatsangestellte (Diener und Unterbeamte), welche in die Kategorie der Staatsdiener gehören, sofern es sich um deren Vorrückung in höhere Gehaltsstufen handelt (§ 1 d. Ges. v. 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 16).

Diese Bestimmungen gelten analog auch für alle übrigen Zivilstaatsangestellten, eingerechnet auch alle Angestellten in staatlichen Betrieben und Unternehmungen und bei vom Staat verwalteten Fonden.

Digitized by Google

Günstigere Vorrückungs-, Beförderungs- und Ernennungsbedingungen sowie andere hierhergehörige Begünstigungen dieser Angestellten müssen gewahrt bleiben.

§ 6. Zivilstaatsangestellte, mit eingerechnet auch die Staatslehrpersonen, Angestellten in Staatsbetrieben und -unternehmungen und bei vom Staat verwalteten Fonden, welche während des Krieges aktiv gedient haben, aber vor Wirksamkeit dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, oder deren Hinterbliebenen, wird nachträglich die Pensions- oder Provisions(Gnadengaben-)grundlage umgerechnet und es werden die anrechenbaren Kriegsjahre in die Gesamtdienstzeit nach §§ 1—3 eingerechnet.

§ 7. Im Dienste stehenden Personen, welche nicht den vollen Ruhegehalt haben, wird, wenn sie während des Krieges im Staatsdienst reaktiviert waren, eine Zulage zum Ruhegehalt gewährt. Diese Zulage wird so bemessen, daß die in diesem Dienste zugebrachte Zeit und die Kriegshalbjahre bei der Bemessung des Ruhegehaltes zugerechnet werden. Die so erzielte Begünstigung gilt auch für die Hinterbliebenen nach solchen Personen.

§ 8. Die Begünstigungen nach diesem Gesetze erlangen mit dem 1. Oktober 1918 Wirksamkeit und werden über Anmeldung ohne Verzütung eventueller statutarischer Zulagen gewährt; Nachzahlungen nach diesem Gesetze für die Zeit vor dem 1. Oktober 1918 werden nicht gewährt. Den Zentralbehörden ist vorbehalten, von der Einrechnung der Kriegsjahre Personen auszuschließen, von denen in entsprechender Weise dargetan ist, daß sie durch den Krieg überhaupt nicht geschädigt wurden.

§ 9. Dieses Gesetz erlangt mit dem Kundmachungstage Wirksamkeit.

§ 10. Die Durchführung obliegt allen beteiligten Ministern.

Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit.

(Gesetz vom 21. Juli 1919, Sg. Nr. 447. — Kundgemacht am 7. Aug. 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Minderjährig sind diejenigen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dadurch wird § 21 und § 275 a. b. G. B. und der ungarische Ges.-Art. XX v. J. 1877 und XXIII v. J. 1874 § 1 und der ungarische Ges.-Art. XXXI v. J. 1894 § 129 abgeändert.

§ 2. Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, können mit ihrer Zustimmung und mit Genehmhaltung der Behörde vom Vater ausdrücklich aus der väterlichen Gewalt entlassen werden.

§ 3. Einem Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Vormundschaftsbehörde den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; er ist dann berechtigt, über

Digitized by Google

diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag selbständig sich zu verbinden.

Falls sich ein Minderjähriger nach zurückgelegtem 18. Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, und der andere Teil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Auskünfte über den wahren Stand erlangen konnte, so wird der Minderjährige für allen Schaden verantwortlich.

§ 5. Einen Minderjährigen, welcher das 18. Jahr zurückgelegt hat, kann die Vormundschaftsbehörde mit seiner Einwilligung nach Einholung des Gutachtens des Vormunds und allenfalls auch der nächsten Verwandten unter Nachsicht der Jahre volljährig erklären. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung wie die wirklich erreichte Volljährigkeit.

§ 6. Im § 275 a. b. G. B. hat an Stelle von „fünfundzwanzigsten" das Wort „zweiundzwanzigsten" zu stehen.

Im § 6 des Ges.-Art. XX v. J. 1877 hat an Stelle „das zwanzigste" das Wort „das achtzehnte Lebensjahr" zu stehen. Im § 9 desselben Ges.-Art. an Stelle von „23" die Worte „des zwanzigsten Jahres".

§ 7. Personen, welche das 21. Lebensjahr vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vollendet haben, und nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht großjährig sind, obwohl nichts ihrer Eigenberechtigung entgegensteht, werden mit Beginn des Tages, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, volljährig. Ob Geschäfte, welche sie vor dieser Zeit vorgenommen haben, gültig sind, und welche Rechtswirkungen sie haben, ist nach dem bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

§ 8. Dieses Gesetz berührt auch nicht vor seiner Kundmachung abgeschlossene Verträge und vorgenommene Rechtsgeschäfte, nach welchen die Erwerbung oder der Verlust von Rechten, oder die Fälligkeit oder der Untergang von Verpflichtungen dadurch bedingt ist, daß jemand die physische Großjährigkeit erlangt.

§ 9. Die Vormundschaftsbehörde kann die Ausfolgung der in einer gemeinsamen Waisenkasse angelegten Beträge an Personen, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen die Eigenberechtigung erlangen, bis zum 31. Dezember 1920, an Person aber, welche früher das vierundzwanzigste Jahr erreichen, bis zu dem Tage aufschieben, an welchem sie dieses Alter erreichen, insoweit nach der Bilanz Forderungen von den Jahren nach älteren Personen sukzessive nicht gedeckt werden könnten. Bis zur Hrausgabe sind die Barschaften in der gesetzlichen Höhe zu verzinsen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Geltung.

Die Durchführung obliegt dem Justizminister.

Digitized by Google

Erläuterungen zu dem vorangehenden Gesetze.

I. Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Erreichung der Großjährigkeit war schon längst eine dringende Forderung, die an die Gesetzgebung gestellt wurde. Die tatsächlichen Verhältnisse im Wirtschaftsleben, insbesondere in den Kreisen der produzierenden Stände, und die niedrigere Grenze in den Gesetzgebungen fast aller anderen europäischen Staaten erheischten diese Reform. Unger hat in seinem berühmten Aufsatze in „Grünhuts Zeitschrift" (Z. 31, S. 404), in welchem er die Novellierung des bürgerlichen Gesetzbuches anregte, die Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit als besonders dringend bezeichnet. Die Regierungsvorlage einer Novelle zum a. b. G. B. hat aber keine derartige Bestimmung aufgenommen und der Bericht der Herrenhauskommission für Justizgegenstände bemerkte, daß „den Interessen der arbeitenden Schichten der Bevölkerung, deren Angehörige nach den wirtschaftlichen Verhältnissen genötigt sind, schon in frühen Jahren ihrem Erwerb selbständig nachzugehen, und die daran durch ihre rechtliche Abhängigkeit von dem gesetzlichen Vertreter oft empfindlich behindert sind", dadurch Rechnung getragen werde, daß die Bestimmungen des a. b. G. B. überprüft werden, die eine beschränkte Verpflichtungsfähigkeit solcher jugendlicher Personen anerkennen. Der Grund dieser Stellungnahme der Regierung und des Herrenhauses lag in politischen Erwägungen. Galt es doch, eine mit Herabsetzung der Großjährigkeit notwendigerweise verbundene Ausdehnung des politischen Wahlrechtes auf diese Personen zu verhindern.

II. Mit Gesetz vom 6. Feber 1919, Nr. 96 St. G. Bl. hat die deutsch-österreichische Gesetzgebung und mit Gesetz vom 23. Juli 1919, Sig. Nr. 447 hat nunmehr die Gesetzgebung der tschechoslowakischen Republik das Alter des Beginnes der Volljährigkeit mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre festgesetzt.

Die wichtigsten Gründe für die Erlassung dieses Gesetzes in der tschechoslowakischen Republik sind die Rechtsannäherung an die übrigen europäischen Staaten, die Rücksichtnahme auf das wirtschaftliche Leben und auch die dadurch herbeigeführte Entlastung der Gerichte gewesen, weil dadurch die Vormundschaft über drei Jahrgänge wegfällt. Der Motivenbericht weist auch darauf hin, daß durch § 1 der Gemeindewahlordnung das Wahlrecht allen Personen zuerkannt wurde, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und daß dadurch ein Gegensatz zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte entstanden war.

Die Regierungsvorlage hat durch den Justizausschuß, dessen Antrag auch zum Gesetze erhoben wurde, einzelne Änderungen erfahren, die zum Teil nur stilistischer Natur sind, aber zum Teil auch von wesentlicher Bedeutung sind. Insbesonders scheint folgendes von nicht bloß formaler Bedeutung zu sein. §§ 2—5 der Regierungsvorlage beginnen mit den Worten: „§ 174 (247, 248, 1. Abs., 252) lautet." Die vom Justizausschuß vorgeschlagene und von der Nationalversammlung angenommene Fassung enthält diese Einfügung in das System des a. b. G. B. nicht. Daraus folgt zunächst in formal-juristischer Beziehung, daß diese Bestimmungen der §§ 2—5 nicht an die Stelle der erwähnten Paragraphe des a. b. G. B. treten, sondern die letzteren gemäß § 10 des Gesetzes nur insoweit außer Kraft setzen, als sie mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehen. Davon soll weiter unten näher gesprochen werden. Aus welchem Grunde der Justizausschuß diese Änderung vorgenommen hat, sagt er in seinem Berichte nicht. Keinesfalls kann es als besonders glücklich bezeichnet werden, wenn der einheitliche Bau unseres bürgerlichen Gesetzbuches dadurch noch mehr zerklüftet wird, wie dies schon zum Teil durch die 3 Teilnovellen zum a. b. G. B. und durch das neue tschechoslowakische Ehegesetz geschehen ist.

III. Nach § 1 beginnt die Volljährigkeit schon mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Dies bedeutet zunächst, daß alle Personen, welche mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes dieses Alter vollendet haben, sofort großjährig werden (§ 7 Ges.) Jüngere Personen werden es mit dem Tage nach der Vollendung des 21. Lebensjahres. Ferner bedeutet es, daß überall, wo eine Gesetzesstelle von Volljährigkeit oder Minderjährigkeit spricht, hiefür nunmehr diese

Digitized by Google

Grenze entscheidend ist. (Z. B. § 1 Z. P. O. bezüglich der Prozeßfähigkeit, §§ 49—53 a. b. G. B. bezüglich der Eheschließung ohne Zustimmung des ehelichen Vaters bzw. des Vormundschaftsgerichtes, §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105 bezüglich des Heimatsrechtes.)

Es fragt sich aber, ob durch das neue Gesetz auch jene Gesetzesstellen berührt sind, die nicht die Eigenberechtigung (Großjährigkeit), sondern das vierundzwanzigste Lebensjahr erwähnen. Zweifellos ist dies dann der Fall, wenn die Erwähnung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nur eine Umschreibung der Großjährigkeit ist.

Bezüglich der Wirkung des neuen Gesetzes auf private, vor der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte, bei denen die Erreichung der physischen Volljährigkeit Bedingung für den Erwerb oder den Verlust eines Rechtes ist, sagt § 8 des Gesetzes ausdrücklich, daß es diese Geschäfte und Rechtshandlungen nicht berührt. Dies kann nur bedeuten, daß hierunter auch weiter die Erreichung des 24. Lebensjahres zu verstehen ist. Diese Bestimmung des Gesetzes hat sicherlich den Vorteil, daß dadurch ein klarer Rechtszustand geschaffen wurde, andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß dadurch in sehr vielen Fällen der Wille der Parteien, denen es sich eben hauptsächlich um die Erreichung der Eigenberechtigung ohne venia aetatis und nicht gerade des 24. Lebensjahres handelt, nicht zur Geltung kommt.

IV. Im § 2 ist die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, im § 5 die Entlassung aus der Vormundschaft geregelt.

Von den bisherigen Bestimmungen unterscheidet sich die jetzige Regelung in folgendem:

A. Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§ 2).

1. Nunmehr ist auch für die ausdrückliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt eine unterste Altersgrenze festgesetzt, nämlich das vollendete achtzehnte Lebensjahr.

2. Die Zustimmung der Minderjährigen ist jetzt ausdrücklich gefordert.

Wäre dieser Paragraph in der Form Gesetz geworden, wie ihn der Regierungsentwurf vorgeschrieben hatte, so wäre dadurch § 174 a. b. G. B. vollständig aufgehoben worden. Da aber dieser Paragraph in der angenommenen Fassung keinen Hinweis auf § 174 a. b. G. B. enthält, ist auch der zweite Satz des § 174 welcher von der stillschweigenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt, wenn der Vater einem zwanzigjährigen Sohn die Führung eines eigenen Haushaltes gestattet, handelt, nicht aufgehoben, da dieser Satz mit keiner Bestimmung des neuen Gesetzes in Widerspruch steht. Somit muß angenommen werden, daß die stillschweigende Entlassung aus der väterlichen Gewalt, die sogenannte emancipato tacita seu saxonica weiter in Geltung bleibt.

B. Großjährigkeitserklärung eines Minderjährigen, der unter Vormundschaft steht (§ 5).

Auch hier verlangt das Gesetz im Gegensatz zum bisherigen Rechte ausdrücklich die Einwilligung des Minderjährigen und überdies ist an Stelle der bisherigen Altersgrenze von 20 Jahren die von 18 Jahren gesetzt.

Ebenso wie im § 2 ist nach der Fassung des Gesetzes im Gegensatz zum Regierungsentwurf die im zweiten Satze des § 252 a. b. G. B. geregelte stillschweigende Entlassung aus der Vormundschaft nicht aufgehoben. Denn das Gesetz sagt nicht, daß § 5 an Stelle des § 252 a. b. G. B. zu treten hat, so daß jene Bestimmungen des § 252, welche nicht im Gegensatz zum neuen Gesetze stehen, weiter in Geltung bleiben.

V. § 3 tritt an Stelle des § 247 a. b. G. B. und bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht einem Minderjährigen, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen kann, und daß er berechtigt ist, über diesen Betrag eigenmächtig sich zu verbinden.

VI. Eine Folge der Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit ist es, daß nach § 4 nunmehr die Verantwortlichkeit eines Minderjährigen, der sich bei

Digitized by Google

einem Geschäfte für volljährig ausgibt (§ 248 a. b. G. B.) bereits mit dem achtzehnten (bisher zwanzigsten) Lebensjahre beginnt.

Auch hier wäre es wohl mit Rücksicht auf den zweiten Satz des § 248 a. b. G. B. besser gewesen, die Fassung des Regierungsentwurfes beizubehalten und formell den § 4 an Stelle des ersten Satzes des § 248 a. b. G. B. treten zu lassen. Denn nunmehr hängt der zweite Satz des § 248 a. b. G. B. in der Luft.

VII. § 7 spricht eigentlich eine Selbstverständlichkeit aus, wenn er sagt, daß alle Personen, welche das 21. Lebensjahr vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendet haben und nach dem bisherigen Rechte nicht großjährig waren, mit Beginn des Tages, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, großjährig werden, und daß ihre vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen sind. Es folgt dies schon aus §§ 3 und 5 a. b. G. B.

Alle Personen, welche durch dieses Gesetz sofort großjährig werden, sind von dem Vormundschaftsgericht sogleich zu entfertigen. Nur bezüglich der Barschaften, welche in der gemeinsamen Waisenkasse angelegt sind, kann das Gericht die Entfertigung an jene Personen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Volljährigkeit erlangen, bis zum 31. Dezember 1920 aufschieben. Personen aber, welche vorher das vierundzwanzigste Jahr erreichen, bis zu dem Tage aufschieben, an welchem sie dieses Alter erreichen.

Dr. Friedrich Gellner.

Änderung des § 48 des Reichsvolksschulgesetzes.

(Durchführungsverordnung vom 5. August 1919, Sg. Nr. 473. — Kundgemacht am 11. August 1919.)

Zwecks Durchführung des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 205,*) wodurch § 48 des Reichsvolksschulgesetzes geändert wird, wird angeordnet:

§ 1. Die Geltung verlieren: a) §§ 111 und 112 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, erlassen durch Verordnung des ehemaligen Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 29. September 1905, Nr. 13.200.

b) die Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers vom 8. Juni 1883, Nr. 10.618, über die Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, Nr. 53 RGBl., XI. Stück (§ 48 d. Ges.);

c) der Ministerialerlaß vom 12. Juni 1883 zu Nr. 10.618, über die Durchführung der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, Nr. 53 RGBl., Abs. 13, 14 und 15.

§ 2. Alle Stellen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ob Lehrerstellen oder Schulleiter- oder Direktorenstellen, werden fernerhin ohne jede Rücksicht auf die Konfession der einzelnen Bewerber und ihre Befähigung zum Religionsunterricht besetzt.

§ 3. Befähigungsnachweis für das Lehrer- und Schulleiter-(Direktoren-)amt sind lediglich:

a) die entsprechenden Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen, wie sie in den §§ 34 und 38 des Reichsvolksschulgesetzes und den gegenwärtig geltenden Verordnungen vorgeschrieben sind (Organisationsstatut der Lehrerbildungsanstalten, Vorschriften über die Lehrbefähigungsprüfungen);

b) die entsprechenden Belege über die Tätigkeit im Schuldienste.

*) Prager Archiv, Seite 386.

Digitized by Google

Aus den Kompetenztabellen für die Besetzung der Stellen hat die Angabe der Konfession des Bewerbers zu entfallen.

§ 4. Für die Anstellung der Religionslehrer bleiben die bisherigen Vorschriften im Sinne des § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48 RGBl., in Wirksamkeit.

§ 5. Weder die Schulleiter noch auch die Lehrer sind weiterhin verpflichtet, sich an der Beaufsichtigung der Schuljugend bei den religiösen Übungen zu beteiligen. Es verlieren daher der § 10, Abs. 2 und 3 und § 74, Abs. 2 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, soferne durch sie diese Beaufsichtigung angeordnet war, ihre Wirksamkeit.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Unterrichtsminister betraut.

Zur Verjährung staatlicher Abgaben.

(Gesetz vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 446, mit welchem aus Anlaß des Krieges die Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Eintreibung von Abgaben geregelt wird. — Kundgemacht am 7. August 1919.)

Gemäß dem Beschluß der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. In die Verjährungsfristen im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1878, Nr. 31 R.G.Bl. und § 284 des Ges. vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R. G. Bl., abgeändert durch die Novelle vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 R. G. Bl. werden die Jahre 1914 bis einschließlich 1919 nicht eingerechnet.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die direkten Steuern, als auch für alle anderen Abgaben, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. Bl. zu beurteilen ist.

Die Nichteinrechnung der Jahre 1914 bis einschließlich 1919 in die Verjährungsfristen gemäß den vorangegangenen Abschnitten gilt in allen Fällen, wo am 1. August 1914 die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

§ 2. Art. II. der kais. Vdg. vom 28. August 1916, Nr. 280 R.G.Bl. und die kais. Vdg. vom 7. März 1917, Nr. 110 R. G. Bl. werden aufgehoben. — Die Bestimmungen des § 3, kais. Vdg. vom 11. März 1915, Nr. 60 R. G. Bl. und § 3, Abs. 5, kais. Vdg. vom 30. August 1915, Nr. 254 R. G. Bl. erfahren keine Änderung.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Psychiatrische Bemerkungen zum neuen Ehegesetze.

Von Doz. Dr. Ernst-Kalmus.
Landesgerichts- und Polizei-Oberbezirksarzt in Prag.

Das neue Ehegesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche den Richter, bezw. die Gerichte zwingen werden, den Rat psychiatrischer Sachverständiger auch dort in Anspruch zu nehmen, wo das bisher, wenigstens nach altem österreichischen Rechte, nicht der Fall war.

Nach § 13 g des Gesetzes kann die Klage auf Trennung jeder Ehe erhoben werden, „wegen einer dauernden oder periodisch verlaufenden Geisteskrankheit, welche drei Jahre andauert, wegen angeborener oder erworbener schwerer Degeneration, einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften, falls dies zwei Jahre dauert, wegen Fallsucht, wenn dieselbe wenigstens ein Jahr dauert und mindestens sechs Anfällen im Jahre oder mit dazugekommener Geistesstörung."

So sehr die Trennbarkeit der Ehe nach dem neuen Gesetze gerade vom psychiatrischen bezw. nervenhygienischen Gesichtspunkte im allgemeinen zu begrüßen ist, so sehr es schon vom rein menschlichen Standpunkte gerechtfertigt erscheint, einem Ehegatten die Aufrechterhaltung einer Ehe mit einem Geisteskranken, Trunksüchtigen- einem Epileptiker gegen seinen Willen nicht zuzumuten, so erscheint es mir doch notwendig, schon jetzt auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welchen Juristen und Ärzte gerade bei der Entscheidung der hier in Betracht kommenden Fragen zweifellos begegnen werden und die zum Teil in der Natur der zu beurteilenden geistigen Zustände, zum Teil aber auch in der unzureichenden Sachkenntnis gelegen sind, welche häufig beide Stände diesen Fragen gegenüber aufweisen.

Wohl dürfen die Erfahrungen in anderen Ländern, welche analoge Bestimmungen enthalten (so des § 1569 des deutschen B. G. B., das schweizerische Zivilrecht § 141), die anfänglichen Schwierigkeiten erleichtern, es erscheint mir aber notwendig, gerade auf diese Erfahrungen aufmerksam zu machen, da sonst die Gefahr besteht, daß unsere praktischen Juristen (Richter und Anwälte) den neuen gesetzlichen Bestimmungen verständnislos gegenüber stehen und sie nicht zum Vorteile der durch das Gesetz geschützten Ehegenossen bezw. der Kinder und nicht im Sinne einer Verhütung eventueller weiterer, krankhafter Nachkommenschaft handhaben. Andererseits erfordert unter Umständen die Feststellung der im Gesetze vorgesehenen Krankheitszustände eine so gründliche Sachkenntnis, daß nur sehr erfahrene und spezialistisch ausgebildete Ärzte zur Gutachtertätigkeit in solchen Fragen herangezogen werden sollten. Nach den heute bestehenden Gesetzen ist jeder Arzt verpflichtet, sich als gerichtlicher Sachverständiger verwenden zu lassen, ist die Wahl der Sachverständigen namentlich auf dem Lande dem Gutdünken des Richters vorbehalten. Hier sollte gründlich Wandel geschaffen werden. Jeder Arzt und jeder Richter, der in so schwierigen Fragen, wie die vorliegenden zu entscheiden hat, sollte eine besondere Qualifikation nachweisen müssen, bevor er mit diesen Agenden betraut wird.

Hier nur einige Belege für die Schwierigkeiten, welche sich bieten können: Was ist unter einer dauernden, was unter einer periodisch verlaufenden Geisteskrankheit von dreijähriger Dauer zu verstehen, wann ist der Beginn einer solchen Krankheit anzusetzen, wie sind objektive Anhaltspunkte dafür zu finden, daß eine Geisteskrankheit eine bestimmte Zeit lang tatsächlich schon vorhanden ist, wenn der Geisteskranke nicht etwa schon so lange in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebracht ist? Noch schwieriger zu definieren ist der Begriff der schweren geistigen Degeneration, der „schweren" Hysterie. Wo beginnt der „Mißbrauch" der Nervengifte, der zeitliche Beginn des zweijährigen Mißbrauches, wie sollen die vom Gesetze verlangten mindestens sechs Anfälle der Epileptiker festgestellt werden, wenn der Betreffende sich nicht gerade in einer Anstalt befindet, wie ist es möglich, die epileptische Geistesstörung genügend scharf zu umgrenzen, damit ein Mißbrauch dieser Bestimmung nicht zum Nachteile des Kranken ausfalle?

Digitized by Google

Auf diese Schwierigkeiten ist in den Erläuterungen zu dem neuen Ehegesetze selbst (s. S. 490 des „Archivs") schon hingewiesen. Dabei ist noch speziell hervorgehoben, daß im Ehetrennungsverfahren der Trennungsgrund nicht durch Vernehmung der Ehegatten bewiesen werden kann. Das würde also bedeuten, daß der Ehegatte, über dessen Geisteszustand geurteilt werden soll, nicht vom Richter vernommen werden, aber auch der auf Trennung klagende Eheteil über die Geisteskrankheit des anderen Teiles nicht beweiskräftig aussagen kann. Der Kläger wird daher wohl nur durch seinen Rechtsanwalt Behauptungen aufstellen, dieselben aber nicht durch eigene, selbst eidliche Aussage bekräftigen können. Dies ist aber bei so heiklen Angelegenheiten, wie sie oft in Eheprozessen zur Sprache kommen, von großer Bedeutung. Namentlich hysterische Frauen können erfahrungsgemäß ihren Ehegatten ein schweres Martyrium bereiten, dabei ihre Rolle vor der Öffentlichkeit so großartig spielen, daß Zeugen all der qualvollen Szenen nicht anwesend oder derartig beeinflußt sind, daß sie zum Schutze des betroffenen Ehemannes nichts beitragen können.

Die Sachverständigen — meines Erachtens sollten immer zwei Sachverständige bestellt und den Parteien ein gewisser Einfluß auf die Wahl derselben vorbehalten werden — werden daher vielfach auf Zeugenaussagen, Krankengeschichten, frühere Gerichtsakten über ein eventuell vorausgegangenes Entmündigung- oder Anhaltungsverfahren angewiesen sein, die Untersuchung*) des als geisteskrank bezeichneten Eheteiles vorzunehmen haben und dann in möglichst überzeugender, auch dem Laien verständlicher Weise ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob einer der Trennungsgründe nach § 13g des neuen Gesetzes vorliegt.

Was die Fassung der psychiatrischen Gründe zur Ehetrennung anbelangt, so erscheint sie dem deutschen und schweizer Gesetze gegenüber insoferne glücklicher zu sein, als die „Unheilbarkeit" der Geisteskrankheit nicht ausdrücklich erforderlich ist, so daß es den Sachverständigen erspart bleibt, sich diesbezüglich, also prognostisch, auszusprechen. Hat doch gerade dieses Verlangen in den betreffenden Ländern zu heftigem Widerstande gegen diese ganze gesetzliche Bestimmung geführt und die bekannte Novelle Telmanns „Unheilbar" die tragische Seite eines möglichen prognostischen Irrtumes ins richtige Licht gestellt. Die Erläuterungen sprechen sogar ausdrücklich davon, daß die bloße Möglichkeit der Genesung der Trennung nicht entgegenstehe. Es wird also voraussichtlich nur Aufgabe der Sachverständigen sein, sich über die Wahrscheinlichkeit einer Genesung oder weitgehenden Besserung zu äußern.

Wenig glücklich scheint die Fassung „angeborene oder erworbene schwere geistige Degeneration einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder Mißbrauch von Nervengiften". Hier wird schon die Abgrenzung gegenüber den Zuständen geistiger Minderwertigkeit, die Feststellung des Begriffes Trunksucht, bezw. des Morphinismus, Cocainismus etc. Schwierigkeiten bereiten, noch mehr natürlich die Feststellung der Zeit, seit welcher diese Zustände dauern. Mit der Ansicht der Erläuterungen, daß es vielleicht besser gewesen wäre, die zweijährige Dauer der Entmündigung wegen dieser Umstände zu statuieren, könnte man sich vom psychiatrischen Standpunkte wohl nicht einverstanden erklären, da erfahrungsgemäß Entmündigungen aus diesem Grunde trotz der neuen Entmündigungsordnung des Jahres 1916 meist sehr selten, fast immer aber sehr spät erfolgen, während das Martyrium des anderen Eheteiles (bei Hysterie der Frau das des Mannes, bei Alkoholismus etc. des Mannes das der Frau) schon lange angedauert hat, ja in manchen Fällen noch nach der Entmündigung Konzeption bzw. Schwangerschaft erfolgt.

*) Ob der als geisteskrank bezeichnete Eheteil verpflichtet ist, sich psychiatrisch untersuchen zu lassen, ist wohl im Einzelfalle auch noch fraglich. Es gibt Fälle von Ehezwistigkeiten, in welchen jeder Teil behauptet, der andere Teil sei geistig nicht normal, ja Fälle — wie ein mir strafgerichtlich bekannter Fall —, wo beide Ehegatten geisteskrank waren und die Entscheidung, wer von ihnen primär, wer „induziert" erkrankt war, sehr schwierig war.

Digitized by Google

Am meisten anfechtbar scheint aber auch den Erläuterungen die Ehetrennungsmöglichkeit wegen Epilepsie mit mindestens 6 Anfällen im Jahre und wegen epileptischer Geistesstörung zu sein. Hier bietet das Gesetz m. E. eine allzubequeme Handhabe für egoistische Ehegatten, sich des anderen Ehegatten zu entledigen, der das Unglück hatte, epileptisch zu werden, bezw. in epileptische Geistesstörung, also z. B. in epileptische Dauerzustände zu verfallen. Man wird vielleicht einwenden, daß kein wirklich treuer Ehegatte aus diesem Grunde die Ehetrennungsklage einbringen werde. Hier ist jedoch mit der nur allzumenschlichen Schwäche zu rechnen. Unannehmlichkeiten möglichst radikal aus dem Wege zu gehen, namentlich dann, wenn dies unter dem Deckmantel eines Gesetzes oder dem Scheine der Gesetzlichkeit geschehen kann. Wenn ein Ehegatte wegen 6maliger epileptischer Anfälle des anderen Ehegatten die Ehetrennungsklage einbringen kann, dann wäre es ja sehr ungerecht, nicht auch z. B. die Tuberkulose, die Syphilis des einen Ehegatten als Ehetrennungsgrund anzuführen, da ja diese beiden Erkrankungen den anderen Ehegatten viel mehr bedrohen als selbst heftige epileptische Anfälle, ja selbst epileptische Dämmerzustände, welche nur in sehr seltenen Fällen zur Bedrohung des gesunden Ehegatten führen.*)

Eine Ehetrennung wegen Epilepsie erschiene mir nur dann gerechtfertigt, wenn der epileptische Ehegatte diese seine Krankheit wissentlich verheimlicht hätte, also schon als Epileptiker in die Ehe getreten wäre und der gesunde Ehegatte die Klage auf Ehetrennung einbringt, etwa mit der Motivierung, daß er befürchte, die Nachkommen könnten die Epilepsie erben und daß er andererseits auf Nachkommenschaft nicht verzichten wollte. In jenen Fällen, in denen sich die Epilepsie mit Geisteskrankheit (Demenz), mit psychischer Degeneration (epileptische „Canaille") kompliziert, würde man wohl auch ohne die ausdrückliche Stipulierung der Epilepsie auskommen. Andererseits scheinen den Gesetzgebern hier in erster Linie rassenhygienische Gründe vorgeschwebt zu haben. Diesen zu entsprechen bedürfte es jedoch eines eigenen Ehegesetzes, das nach reiflicher ärztlicher und juristischer, eventuell öffentlicher Diskussion und gründlicher Vorbereitung in parlamentarischer Verhandlung abzufassen wäre. Als teilweises Vorbild können hier wohl die amerikanischen Gesetze**) dienen, welche diejenigen von der Ehe abzuhalten suchen, welche voraussichtlich kranke Nachkommen erzeugen dürften.

Bei dem derzeitigen Wortlaute des Gesetzes kann nur darauf hingewiesen werden, daß Juristen und Sachverständige gerade bei Ehetrennungsklagen wegen Epilepsie werden sehr vorsichtig sein müssen, um ungerechte Urteile zu vermeiden. Wer weiß, was in Ehescheidungsklagen oft von den Parteien behauptet oder von den Vertretern bezw. Zeugen vorgebracht, wie gehässig oft beide Parteien bezw. die beiderseitigen Angehörigen einander gegenüberstehen, der wird die Besorgnis nicht unterdrücken können, daß hier Mißbrauch sehr leicht möglich wäre. Jedenfalls werden die Gerichte auch darauf sehen müssen, daß der tatsächlich epileptische Eheteil nicht etwa wie ein „schuldiger" Teil behandelt werde und ihm folgedessen alle Nachteile aufgebürdet werden. Auch die Rechtsanwälte werden bei der Übernahme solcher Klagen sehr vorsichtig sein und ihre „Informationen" mit großer Skepsis aufnehmen müssen.

Unter diesen Voraussetzungen kann das neue Ehegesetz, das ja gewiß einen großen Fortschritt gegenüber dem längst veralteten österreichischen Ehegesetze bedeutet, auch auf psychiatrischem Gebiete manches Segensreiche bringen und vielleicht auch weitere legislative Fortschritte im neuen Staate anbahnen, die im

*) Nach § 109 des A. B. G. gehören anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen zu den wichtigen Gründen, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann. Es wäre demnach zum mindesten konsequent gewesen, wenn das neue Gesetz auch diesen Grund zur Ehetrennung ausdrücklich anerkannt hätte.

**) S. u. a. Géza von Hofmann: Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. J. F. Lehmann, München 1913.

Digitized by Google

Interesse der Gesundung der Bevölkerung und der Aufzucht eines neuen nerven- und geistesgesunden Geschlechtes nur zu wünschen wären.

Einrechnung der Teuerungszulagen in die Pensionsbemessungsgrundlage der Privatangestellten.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat mitgeteilt, daß es der Ansicht der Pensionsanstalt ist, wonach Kriegsteuerungszulagen, wenngleich sie nicht vertragsmäßig gewährleistet oder widerruflich sind, bei der Gehaltsklasseneinrechnung nach § 3 P. V. G. in den Gehalt einzurechnen sind.

In dem die Landesstelle Prag I. betreffenden Falle, hatte das Ministerium seinen Standpunkt folgendermaßen begründet: „Die mit dem Grundgehalte ausgezahlten Teuerungszulagen haben zweifellos den Charakter solcher Entlohnungen, welche keinesfalls bloß der Ausfluß bloßer Liberalität des Dienstgebers, sondern eine notwendige Ergänzung des Gehaltes sind, infolge der gesunkenen Kaufkraft des Geldes, um den Angestellten das Auslangen mit ihren Dienstbezügen zu ermöglichen. Das Interesse der Dienstgeber, sich die Arbeitskraft ihrer Angestellten in vollem Maße zu erhalten, ist hier wohl ein ebenso zwingender Beweggrund, wie die Absicht, dem Angestellten eine Wohltat zu erweisen. Es kann daher keinesfalls angenommen werden, daß die erwähnte Teuerungszulage ein bloß von der Willkür des Dienstgebers abhängendes Geschenk sei, sondern sie ist als ein Teil des ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Dienstbezuges zu betrachten."

(In Deutschösterreich ist die Einbeziehung der Teuerungszulagen in die nach der Pensionsversicherungsnovelle anrechenbaren Bezüge durch die Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 377, angeordnet.)

Richtigstellung eines Fehlers im Gesetze vom 11. Juni 1919*) Nr. 330 Slg., über das Bodenamt.

(Gesetz vom 23. Juli 1919, Nr. 454. Kundgemacht am 7. August 1919.)

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet:

Art. 1. Der Abs. 2, § 8 des Ges. vom 11. Juni 1919 über das Bodenamt, Nr. 330 Slg., wird abgeändert und hat zu lauten:

Gegen die Entscheidungen solcher Bezirksämter oder Kommissionen ist nach den Grundsätzen des geltenden Fristengesetzes vom 12. Mai 1896, Nr. 101 RGBl., binnen 14 Tagen der Rekurs zulässig, über den das Bodenamt rechtskräftig entscheidet.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt sämtlichen Ministerien.

*) „Prager Archiv" Nr. 23, Seite 542.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. ercv Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 9. September 1919. Nummer 30 (Bogen 47.)

INHALT: Bauerleichterungen. — Staatl. Unterstützung der Bautätigkeit. Retorsionsmaßregeln gegen Ungarn. — Zur Konskription der Lebensversicherungspolizzen. — Freigabe verzeichn. Einlagen. — Konskription der Legenschaften.

Bauerleichterungen.

a) Gesetz vom 15. April 1919, Sg. Nr. 211, durch welches die Bestimmungen einiger Paragraphe der jetzigen, durch das Gesetz vom 10. April 1886, Nr. 40 LGBl., erlassenen Bauordnung für die Hauptstadt Prag und Umgebung ergänzt, event. geändert werden. — Kundgemacht am 23. April 1919.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

Art. I.

Soweit die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der durch das Gesetz vom 10. April 1886, Nr. 40 LGBl., erlassenen Bauordnung zur Geltung kommen, werden für die Zeit der jetzigen Wohnungsnot für die von Gemeinden oder gemeinnützigen Baugenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, Z. 242 RGBl., durchgeführten Bauten von Wohnhäusern folgende, im Art. II dieses Gesetzes angeführten Ergänzungen und Änderungen einzelner Paragraphe der oben genannten Bauordnung bewilligt.

Dieselben Änderungen und Ergänzungen werden auch für die von anderen physischen oder juristischen Personen vorgenommenen Bauten bewilligt, aber nur dann, wenn sie in einem rechtsgültigen, der Baubehörde zugleich mit dem Gesuch um Bewilligung vorzulegenden Revers dem Ministerium für soziale Fürsorge das Recht vorbehalten, den Mietzins in den betreffenden Häusern festzusetzen.

Die in den beiden vorhergehenden Abschnitten bezeichneten Wohnhäuser gelten im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig.

Art. II.

Folgende Paragraphe der Bauordnung vom 10. April 1886, Nr. 40 LGBl., werden in folgender Weise ergänzt und eventuell geändert:

§ 73. In gemeinnützigen Wohnhäusern kann die Baubehörde außer dem Erdgeschosse ausnahmsweise fünf Stockwerke gestatten, wenn die lichte Höhe der Wohnräumlichkeiten 2.60 m beträgt und die Souterrainräumlichkeiten nicht zum Bewohnen bestimmt sind; ein bewohnter Dachboden wie auch ein Mezzanin sind als ganzes Stockwerk zu rechnen.

Bei Gebäuden, für welche fünf Stockwerke bewilligt wurden, ist eine Unterteilung des Erdgeschosses nicht zulässig.

Digitized by Google

In gemeinnützigen Wohnhäusern kann die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume in den Stockwerken bei geraden Decken bis auf 2.60 m, die lichte Höhe der Wohnräume im Dachboden bis auf 2.50 m, u. zw. wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche herabgesetzt werden.

§ 74. Bei gemeinnützigen Wohnhäusern kann die Baubehörde bezüglich der Höhe der gelegentlichen Belastung für die statische Berechnung der Decken Erleichterungen von den jetzt üblichen Vorschriften zulassen, wenn sie sie aus Sicherheitsgründen für zulässig erkennt; für die gelegentliche Belastung über der Decke des letzten Stockwerkes können 150 kg auf 1 m^2 zugelassen werden, auch wenn über dieser Decke ein bewohnbarer Dachboden beantragt ist.

§ 75. In gemeinnützigen Wohnhäusern können die Deckenträme des obersten Stockwerkes als Bundträme des Dachstuhles verwendet werden; die Verbindungen der übrigen Teile des Dachstuhles mit den seine Bundträme bildenden Deckenträmen müssen aber auf geeignete Weise so gestaltet werden, daß bei einem Brande der raschen Übertragung des Feuers vorgebeugt werde.

§ 83. Für Kleinwohnungen in gemeinnützigen Wohnhäusern kann dort, wo Wasserspülung eingeführt ist, statt eines selbständigen Aborts die Errichtung eines Klosetts im Badezimmer zugelassen werden, wenn das Badezimmer vom Vorzimmer aus zugänglich ist und den Vorschriften des § 83 über die Beleuchtung und Lüftung der Aborte entspricht.

§ 98. Auf dem von der Baubehörde derart bestimmten Gebiet können, wenn es sich um einen Gemeindeteil mit ebenerdigen Familienhäusern mit Dachboden und mit Gärten vor den Häuserfronten handelt, geringere Straßenbreiten bewilligt werden als im § 2 der geltenden Bauordnung festgesetzt sind, unter 10 m aber nur dann, wenn vor der Häuserfront wenigstens 5 m tiefe Gärten angelegt werden und wenn die betreffende Straße zu beiden Seiten wenigstens 1.50 m breite Trottoire und einen wenigstens 4 m breiten Fahrweg hat.

In den diese Erleichterungen genießenden Gemeindeteilen hat die Errichtung von Gärten vor der Häuserfront die Regel zu bilden; nur in Seitenstraßen, wo in Zukunft keine größere Freqenz zu erwarten ist, kann ausnahmsweise von den Gärten vor der Häuserfront abgesehen werden; dann aber ist die Breite dieser Straßen wenigstens mit 10 m zu bestimmen.

Die Breite der bloßen Zugänge in das Innere der Häuserblocks innerhalb der Gärten kann geringer als 10 m sein, auch wenn die vorangeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Fahrwege der Straßen können auch nur makadamisiert, die Trottoire mit Schlacke oder Sand belegt und mit Stein- oder Betoneinfassungen versehen werden.

In den Seitenstraßen ist es zulässig, ein Trottoir auch nur an einer Seite anzulegen; seine Breite hat dann wenigstens 2 m zu betragen.

Digitized by Google

Außer einzelnen freistehenden Häusern sind auch Gruppen von Reihenhäusern mit einer Straßenfront in der größten Länge von 50 m zulässig.

Das Aussehen dieser Gruppen ist aber nach der architektonischen Seite einheitlich zu lösen, und vor dem Beginn des Baues eines Gebäudes dieser Gruppe muß die Erbauung aller übrigen Gebäude derselben Gruppe gesichert sein, so daß die ganze Gruppe im Laufe von zwei Jahren erbaut ist.

In den diese Erleichterungen genießenden Gemeindeteilen ist die Einfriedung der Grundstücke aus vollem Mauerwerk nicht zulässig.

Es genügt, die Zäune an der Straße nur bis zur Höhe von 1 m zu führen; für Häusergruppen müssen die Zäune übereinstimmend entworfen werden.

§ 100. Für gemeinnützige Wohnhäuser gelten die Bestimmungen dieses V. Abschnittes der Bauordnung auch dann, wenn sie höher als zwei Stockwerke sind.

§ 101. Bei gemeinnützigen Wohnhäusern können die Außen- und Mittelmauern, soweit es sich um ebenerdige Häuser mit Dachboden sowie auch um die obersten zwei Stockwerke höherer Häuser handelt, in der Stärke von 30 cm ausgeführt werden, wenn sie aus gebrannten Ziegeln erbaut sind und wenn die lichte Höhe der Stockwerke nicht größer als 2.60 m ist und die Tiefe des Traktes im Lichten 5.50 m nicht übersteigt; die Verstärkung dieser Mauern in den niedern Stockwerken ist so durchzuführen, wie es die statische Berechnung erfordert.

Bei durchlaufenden Deckenkonstruktionen, welche auf dem Hauptmauern aufliegen, können die mittleren Ziegelmauern von ebenerdigen Häusern mit Dachboden in der Stärke von nur 15 cm, mit entsprechend hergestellten Kaminen, aufgeführt werden, wenn die lichte Höhe der Räumlichkeiten 2.6 m und die lichte Tiefe des Traktes 5.5 m nicht übersteigt.

Für die Herstellung von Wohnungsabteilungsmauern genügt bei der Wahl von Ziegeln eine Stärke von 8 cm, bei der Wahl von anderen Materialien und besonderen Konstruktionen eine solche von 5 cm.

Ziegelgewölbe bis zur Spannweite von 1.20 m können in der Stärke von einem Viertel Ziegel ausgeführt werden.

Alle Erleichterungen in bezug auf die Dicke der äußeren Mauern können nur dann gewährt werden, wenn diese mit einem geeigneten Verputz gegen die Durchlässigkeit des Regenwassers versehen sind und wenn für ein genügendes Ausheizen der sich an diese Mauern anschließenden Wohnräumlichkeiten durch Zirkulationsöfen gesorgt wird. Die Mauern und Decken können auch nach verschiedenen neuen Methoden aus anderen Baumaterialien als aus Ziegeln, aus Bruchstein und aus Holz ausgeführt werden, wenn diese die Mauern und Decken genügend isolieren, wenn sie dauerhaft, aus Gesundheitsrücksichten einwandfrei sind und ihre Tragfähigkeit vom Bauführer auf Grund statischer Berechnungen und etwaiger Prüfungen erwiesen wird.

Für Feuermauern ebenerdiger Häuser mit Dachboden genügt es,

Digitized by Google

sie nur bis zur feuersicheren Deckung aufzuführen; schließen diese Mauern untergeordnete unbewohnte Dachräumlichkeiten ab, können sie auch auf der Seite der Nachbarhäuser nur in der Stärke von 8 cm ausgeführt werden, wenn für ihre Versteifung durch Verstärkungspfeiler gesorgt ist.

Frei stehende ebenerdige Wohnhäuser mit Dachboden können auch aus Holz auf gemauerter Unterlage erbaut werden; sind ihre Wände als Riegelbau mit beiderseitiger Holzverschalung errichtet, müssen diese Wände innerhalb des Gebäudes mit einem glatten Schilfrohrverputz versehen sein; Blockwände müssen nicht verputzt werden.

§ 102. In ebenerdigen Einfamilienhäusern mit einem Dachboden, in dem sich höchstens drei Wohnräume befinden, können die Stiegen in der Breite von wenigstens 90 cm ohne unterseitigen Verputz auch dann ganz aus Holz hergestellt werden, wenn sich im Gebäude keine zweite feuersichere Treppe befindet; diese Holzstiegen müssen aber vom Vorzimmer von einem Wohnraum ausgehen. Das Stufenprofil ist bis zu 20/25 cm zulässig.

§ 103. Für freistehende, ebenerdige Familienhäuser mit Dachboden wie auch für Gruppen solcher Häuser ist Schindel- oder Strohdeckung zulässig, wenn sie gegen Feuer imprägniert ist. Decken aus farbigen Zementplatten dürfen nur ungemustert verwendet werden.

§ 104. Die Höhe der Dachbodenräumlichkeiten der gemeinnützigen Häuser ist in der Ergänzung des § 73 festgesetzt.

Handelt es sich um Häuser mit einer einzigen Dachbodenwohnung, können zu deren Errichtung hölzerne, auf beiden zugänglichen Seiten mit einem Verputze versehene Wände verwendet werden; die Decken darin müssen nicht verputzt sein.

§ 105. Bei freistehenden Wohngebäuden wird die Entfernung des rohen Mauerwerks der Mitte der Seitenfront von der Nachbargrenze mit zwei Drittel der Hauseshöhe festgesetzt; diese ist in der Mitte der Seitenfront vom Terrain zur Dachtraufe zu messen; befindet sich aber in der dem Nachbarn zugekehrten Seitenfront ein Giebel, wird die Höhe vom Terrain zur ausgeglichenen Höhe dieses Giebels gemessen. Diese Entfernung von den Nachbargrenzen muß aber nicht größer sein als die Hälfte der im § 2 der geltenden Bauordnung festgesetzten Breite der kurzen Seiten- und Querstraßen. Innerhalb des so festgestellten Isolierungsraumes kann die Baubehörde kleine Vorbauten, äußere Freitreppen, Rampen und Terrassen im Parterre gestatten.

Analoge Bestimmungen gelten von den Eckhäusern bei der gruppenweisen Verbauung. An den dem Nachbar zugekehrten Seiten sind die Dächer dieser Gruppen nach Möglichkeit entweder ganz oder teilweise mit Walmen zu versehen.

§ 108. Nach § 81 der Bauordnung errichtete Senkgruben können dort zugelassen werden, wo keine öffentliche Kanalisierung besteht und wenn für ihre regelmäßige Entleerung und Reinigung gehörig vorgesorgt ist.

Die innere Kante des Mauerwerkes dieser Senkgruben muß wenig-

Digitized by Google

stens 50 cm von dem Mauerwerk der Häuser, zu denen sie gehören, und wenigstens 2.0 m von den Nachbargrenzen entfernt sein. Der Raum zwischen dem Mauerwerk der Senkgrube und dem des Hauses ist mit gestampftem Letten auszufüllen.

§ 126. Die Fristen zur Überreichung von Beschwerden werden, soweit es sich um gemeinnützige Häuser handelt, bei allen Instanzen auf 8 Tage herabgesetzt; diese Beschwerden müssen aufs rascheste, spätestens in der unüberschreitbaren Frist von vier Wochen erledigt werden.

Art. III.

Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Art. IV.

Durch eine Verordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge wird bestimmt werden, wann dieses Gesetzt seine Geltung verliert.

Art. V.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten aufgetragen.

b) Gesetz vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 280, durch welches die Geltung des Gesetzes vom 15. April 1919, Sg. Nr. 211, betreffend Bauerleichterungen für Prag und Umgebung auf die Städte Pilsen und Budweis ausgedehnt wird. — Kundgemacht am 5. Juni 1919.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

Art. I.

Die Geltung des Gesetzes vom 15. April 1919, Sg. Nr. 211, über Bauerleichterungen, durch welches die Bestimmungen einiger Paragraphe der jetzigen, durch das Gesetz vom 10. April 1886, LGBl. Nr. 40, erlassenen Bauordnung für die Hauptstadt Prag und Umgebung ergänzt oder geändert werden, wird auf die Stadt Pilsen, für welche die letztgenannte Bauordnung nach dem Gesetze vom 22. Feber 1887, Nr. 16 LGBl. gilt, und auf die Stadt Budweis, für welche dieselbe Bauordnung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1887, Nr. 71 LGBl. gilt, ausgedehnt.

Art. II.

Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Art. III.

Durch eine Verordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge wird bestimmt werden, wann dieses Gesetz entweder für beide Städte zugleich oder für jede von ihnen einzeln seine Geltung verliert.

Digitized by Google

Art. IV.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

c) Gesetz vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 277,

durch welches die Bestimmungen einiger Paragraphe der jetzigen, durch das Gesetz vom 16. Juni 1894, Nr. 63 LGBl., erlassenen und durch das Gesetz vom 16. Juni 1914, Nr. 39 LGBl., abgeänderten und ergänzten Bauordnung für die Landeshauptstadt Brünn, für die königliche Hauptstadt Olmütz, für die königliche Stadt Iglau und Znaim und für deren Vorstädte ergänzt, bezw. abgeändert werden. *)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

Art. I.

Für die Zeit der Dauer der jetzigen Wohnungsnot werden für die von Gemeinden oder gemeinnützigen Baugenossenschaften gemäß dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, Nr. 242 RGBl., durchgeführten Banten von Wohnhäusern folgende, im Art. II dieses Gesetzes angeführten Ergänzungen und Abänderungen einzelner Paragraphe der oben genannten Bauordnung bewilligt.

(Dann wie Ges. Nr. 211, Art. I, Abs. 2 und 3.)

Art. II.

Folgende Paragraphe der durch das Gesetz vom 16. Juni 1894, Nr. 63 LGBl., erlassenen und durch das Gesetz vom 16. Juni 1914, Nr. 39 LGBl., abgeänderten und ergänzten Bauordnung werden in folgender Weise ergänzt oder abgeändert:

§ 2. Wenn es sich um einen Gemeindeteil mit ebenerdigen Familienhäusern mit Dachboden und mit Gärten vor den Häuserfronten handelt, können geringere Straßenbreiten bewilligt werden als in diesem Paragraphen festgesetzt sind, unter 10 m aber nur dann, wenn vor der Häuserfront wenigstens 5 m tiefe Gärten angelegt werden und wenn die betreffende Straße zu beiden Seiten wenigstens 1.50 m breite Trottoire und einen wenigstens 4 m breiten Fahrweg hat. Eine geringere Breite — nicht aber unter 10 m — kann auch in Seitenstraßen bewilligt werden, selbst wenn sich hier keine Gärten vor den Häuserfronten befinden, falls in Zukunft an diesen Orten keine größere Frequenz zu erwarten ist.

(Dann wie Ges. Nr. 211, § 98, Abs. 3.)

§ 52 (wie Ges. Nr. 211, § 73)

§ 54. Für gemeinnützige Wohnhäuser gilt diese Beschränkung nicht, und man hat sich nach der in der Ergänzung des § 106 enthaltenen Bestimmung zu richten.

*) Bei den mit dem unter a) gebrachten Gesetze gleichlautenden Bestimmungen verweist das „Prager Archiv" auf die betreffenden Gesetzesstellen.

Digitized by Google

§ 69 (wie Ges. Nr. 211, § 74, nur statt des Wortes „zuläßig" „möglich").

§ 70 (wie Ges. Nr. 211, § 75 und § 103.)

§ 75. In gemeinnützigen Wohnhäusern ist es gestattet, im Bodenraume auch höher als über dem zweiten Stockwerke Wohnungen einzurichten, allerdings mit der in der Ergänzung des § 52 festgesetzten Beschränkung.

§ 80. Für Kleinwohnungen in gemeinnützigen Wohnhäusern kann dort, wo Wasserspülung eingeführt ist, statt eines selbständigen Abortes und eines selbständigen Bades die Errichtung eines Klosetts im Badezimmer gestattet werden, wenn das Badezimmer vom Vorzimmer aus zugänglich ist und den Vorschriften des § 80 über die Beleuchtung und Lüftung der Aborte entspricht.

§ 90. Die Körper der engen Rauchfänge in gemeinnützigen Wohnhäusern müssen nicht unbedingt aus Formziegeln gebaut werden; es können dazu auch anderes feuerfestes Baumaterial oder fertige Formkörper verwendet werden.

§ 99. In Gemeindeteilen mit ebenerdigen Familienhäusern mit Dachboden und mit Gärten vor den Häuserfronten können die Straßen auch nur mit Schlacke oder mit Sand belegt und mit Stein- oder Betoneinfassungen versehen werden.

In den Seitenstraßen dieser Gemeindeteile... (weiter wie Gesetz Nr. 211, § 98, Abs. 5).

§ 101. Für gemeinnützige Wohnhäuser sind die Erleichterungen nach Abschnitt V auch bei geschlossener Bauweise erlaubt.

§ 102. Besteht kein genehmigter Lagerplan, oder soll bei der Bestimmung der Bauweise eine Abweichung von ihm eintreten, so hat die Festsetzung und Bestätigung der betreffenden Bauweise (dritter Absatz) mit möglichster Beschleunigung und in der Regel zugleich mit der Bewilligung und Bestätigung des Planes zur Abteilung des Grundes auf Baugruppen oder Bauplätze zu geschehen. (§ 8.)

Handelt es sich um einzelne Gebäude und wurde der Lagerplan noch nicht genemigt und bestätigt, und ist der Bauplatz nicht der Bestandteil eines bereits rechtsgültig auf Baugruppen oder auf Bauplätze abgeteilten Grundes, so hat die Bestimmung und Bestätigung der Bauweise zugleich mit der Bestimmung der Baulinie zu erfolgen. (§ 18.)

§ 103. In Gemeindeteilen mit ebenerdigen Wohnhäusern mit Dachboden hat die Errichtung von Gärten vor der Häuserfront die Regel zu bilden; ihre Tiefe kann aber auch geringer als 5 m, nicht aber geringer als 3½ m sein; nur in Seitenstraßen, wo in Zukunft keine größere Frequenz zu erwarten ist, kann ausnahmsweise von den Gärten vor der Häuserfront abgesehen werden.

In solchen Gemeindeteilen genügt es, die Zäune an der Straßenseite nur bis zur Höhe von 1 m zu führen, ein massiver Sockel ist nicht nötig. Die Zäune für Häusergruppen müssen übereinstimmend entworfen werden.

Digitized by Google

§ 104 (wie Ges. Nr. 211, § 105).

Der Raum zwischen dem Gebäude oder der Gebäudegruppe und der Nachbargrenze kann also eventuell auch geringer als 5 m sein, wenn es sich um gemeinnützige Wohnhäuser handelt. Bei Gruppen dieser Häuser ist eine Front bis zu 50 m zulässig.

(Dann wie Ges. Nr. 211, § 98, 7. Abs.)

§ 106 (wie Ges. Nr. 211, § 101).

§ 107. Auf gemeinnützige Wohnhäuser beziehen sich die zwei letzten Bestimmungen dieses Paragraphen nicht; (weiter wie Ges. Nr. 211, § 102.)

§ 108. Diese Bestimmungen gelten nur so weit, als in den Ergänzungen zu den §§ 52 und 106 nichts anderes bestimmt ist.

(Dann wie Ges. Nr. 211, § 104, 2. Abs.)

§ 127. Soweit es sich um gemeinnützige Wohnhäuser handelt, werden alle in den §§ 12, 18 und 34 festgesetzten Fristen auf die Hälfte herabgesetzt, also die vierwöchigen Fristen auf 14 Tage, die 14tägigen Fristen auf 8 Tage.

§ 129 (wie Ges. Nr. 211, § 126, ohne die Worte „bei allen Instanzen").

Um diese Fristen einhalten zu können, sind überreichte Beschwerden von den Behörden niederer Instanz ungesäumt, längstens aber 8 Tage nach ihrer Überreichung den Behörden höherer Instanz vorzulegen.

Art. III, IV, V.

(Wie Ges. Nr. 211, Art. III, IV, V.)

Staatliche Unterstützung der Bautätigkeit.

(Gesetz vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 281. — Kundgemacht am 5. Juni 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, den im Jahre 1919 von Gemeinden, Bezirken oder gemeinnützigen Baugenossenschaften begonnenen Bau von Häusern mit Kleinwohnungen zu unterstützen:

a) durch Leistung der staatlichen Bürgschaft für Darlehen, welche auf Neubauten gewährt werden,

b) durch finanzielle Beisteuer zur Deckung der Zinsen und Amortisation, wenn mit den Bauarbeiten im Jahre 1919 ununterbrochen fortgefahren wird.

§ 2. Zu diesem Zwecke ist in den Voranschlag für das Jahr 1919 eine Summe von 5 Millionen Kronen und in die Voranschläge der künftigen Jahre die zur Deckung der übernommenen Verbindlichkeiten nötige Summe einzustellen.

§ 3. Hypothekardarlehen, für welche der Staat Bürgschaft leistet (§ 1, lit. a), genießen Mündelsicherheit.

Digitized by Google

§ 4. Auf Häusern, welche eine Unterstützung nach § 1 erhalten haben, ist zugunsten der tschechoslowakischen Republik

a) das Vorkaufsrecht,

b) das Veräußerungs- und Belastungsverbot sicherzustellen.

§ 5. Die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Rechtshandlungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 6. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

§ 7. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister aufgetragen.

Erlassung von Retorsionsmaßnahmen gegen die Sperre von Wertpapieren und anderen Bankwerten bei den ungarischen Banken.

(Verordnung vom 5. August 1919, Sg. Nr. 464. — Kundgemacht am 11. August 1919.)

Gemäß dem Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, ferner dem ungar. Gesetzartikel Nr. LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914, wird für die Zeit der außerordentlichen Verhältnisse in Ungarn angeordnet:

§ 1. Alle Wertpapiere und andere Bankwerte, insbesondere auch Forderungen physischer Personen, Gesellschaften und juristischer Personen, die ihre Wohnung oder Sitz in Ungarn haben, werden bei den Geldinstituten mit Sperre belegt.

Aus außerordentlichen, glaubwürdig nachgewiesenen Gründen (z. B. tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die sich in Ungarn aufhalten, oder inländischen Filialen ungarischer Unternehmungen mit inländischer Arbeiter- oder Beamtenschaft) kann das Finanzministerium oder eine von ihm betraute Behörde die Sperre aufheben.

§ 2. Die Einfuhr und die rechnungsmäßige Übertragung von Werten aus Ungarn direkt ins Inland ist abhängig von der Bewilligung der örtlich zuständigen Finanzlandes-(General-)direktion, in deren Sprengel sich der Empfänger eben befindet, allerdings soferne diese Werte nach den überreichten Konskriptionsanmeldungen, oder Vormundschafts-Verlassenschaftsakten u. ä. nicht inländischen Staatsbürgern gehören.

§ 3. Der im § 2 bestimmten Beschränkung unterliegt auch die Einfuhr oder rechnungsmäßige Übertragung von Werten offenbar ungarischen Ursprunges (z. B. in Ungarn emittierter Wertpapiere, Geldanweisungen aus Ungarn, die Übertragung von ursprünglich ungarischen Forderungen [der § 1 — Gläubiger]) wenn sie von anderswo als direkt aus Ungarn ins Inland erfolgt.

§ 4. Die nachträgliche Konskription, von entweder ungarischen (§ 1) oder anderen nach Kundmachung dieser Verordnung direkt oder indirekt aus Ungarn eingeführten Werten, nach dem Gesetz von 25. II.

Digitized by Google

1919, Sg. Nr. 85, ist ausgeschlossen und der Handel in solchen Werten daher verboten.

§ 5. Die entgegen dieser Bestimmung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig und werden mit Strafen bis K 10.000 belegt; die Werte selbst verfallen zu Gunsten des Staates.

Die Kompetenz für das Strafverfahren wird das Finanzministerium bestimmen.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handels-, Post und Telegraphen- und Justizminister betraut.

Bedingungsweise Freigabe der Auszahlung des Rückkaufswertes, des Darlehens oder der Rente von Lebensversicherungspolizzen, die zur Verzeichnung angemeldet worden sind.

(Regierungsverordnung vom 8. August 1919, Sg. Nr. 485. — Kundgemacht am 18. August 1919.)

§ 1. Die Verordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 189,*) über die Verzeichnung der Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Renten und Verzeichnung der Polizzen über Vorräte von eingelagerten oder auf dem Transporte befindlichen Waren wird in der Richtung ergänzt, daß in den § 10 derselben Verordnung als weiterer Absatz folgender Zusatz eingefügt wird:

Beträgt der Rückkaufswert oder das höchstmögliche angesuchte Darlehen auf die Polizze 1000 K, so ist gänzliche Auszahlung möglich; bei einem Rückkaufswerte oder einem höchstmöglichen angesuchten Darlehen von 1000 bis 2000 K darf die Auszahlung 1000 K nicht übersteigen.

Wenn die jährliche versicherte Rente höchstens 2000 K beträgt, so kann sie ganz ausbezahlt werden; bei einer Rente von 2000—4000 K darf die Auszahlung 2000 K nicht übersteigen.

Die Bewilligung der Auszahlung nach den vorangehenden Abs. 3 und 4 erteilt über besonderes Ansuchen die Steueradministration jenen, welchen eine Einkommensteuer überhaupt nicht vorgeschrieben ist, oder in der Weise vorgeschrieben ist, daß der Vorschreibung ein Einkommen im Höchstbetrage von 3000 K zugrundegelegt wurde. Zuständig zur Bewilligung ist jene Steueradministration, in deren Bezirke der Gesuchsteller, dem eine Einkommensteuer überhaupt nicht vorgeschrieben wurde, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder jene Steueradministration, die dem Gesuchsteller die Einkommensteuer vorgeschrieben hat. Gegen die Entscheidung der Steueradministration gibt es kein Rechtsmittel.

*) „Prager Archiv" Nr. 14, S. 336.

Digitized by Google

Die Auszahlung nach den vorangehenden Bestimmungen kann die Versicherungsanstalt durchführen, sobald ihr die Auszahlungsbewilligung vorgelegt wurde; letztere behält die Versicherungsgesellschaft als Ausweis bei sich.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, in berücksichtigungswerten Fällen die Auszahlung auch in höherem Ausmaße als es im § 10 derselben Verordnung, Abs. 3 und 4, angeführt ist, zu bewilligen.

§ 3. Dem Finanzminister obliegt die Durchführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

Ausländische Gesellschaften: Bedingungen ihres Geschäftsbetriebes im Inlande.*)

Auf eine eingelangte Anfrage hat das Ministerium des Innern folgende Mitteilung (vom 3. April 1919) gemacht:

Die kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, gilt bis auf weiteres im vollen Umfange. Ebenso gelten weiter die §§ 107—114 des Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaften m. b. H.

Das Ministerium des Innern hat schon einzeln allen ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H., welche sich durch ihre Repräsentanz im Sinne der Kundmachung des „Národní výbor" vom 9. November 1918 gemeldet haben, mitgeteilt, daß sie um die formale Zulassung, bezw. um die Bewilligung der Eintragung in das Handelsregister einzuschreiten haben, wenn sie in der tschechoslowakischen Republik unter eigener Firma Geschäfte treiben wollen.

Auf Einzelfirmen, offene Gesellschaften im Sinne des Art. 85 HG., auf einfache Kommanditgesellschaften und reg. Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung beziehen sich die angeführten Gesetzesbestimmungen nicht.

Im Grunde des Art. V der obenerwähnten kais. Verordnung, welcher Artikel auch weiter seinem vollen Inhalte nach gilt, ist es offenbar, daß die Verbindlichkeit, die in dem Artikel angeführten Belege vorzulegen und zu veröffentlichen, erst nach der formellen Zulassung der Gesellschaft für das Inland im Sinne des Art. I und nach der Genehmigung der hierländischen Vertretung der betreffenden Gesellschaft im Sinne des Art. IV der zitierten gesetzlichen Bestimmung entstehen kann.

Die Entscheidung über die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste anzusehen ist, für welches der tschechoslowakische Staat die Vorlage der angeführten Belege fordern wird, respektive von welchem Verwaltungsjahre er eventuell diese Belege verlangen wird, behält sich das Ministerium des Innern bei Ausstellung der Zulassungsbewilligung für jede einzelne Gesellschaft vor.

Weitere Freigabe von Einlagen und Anteilen, welche gemäß der Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Sg. angemeldet worden sind.

(Reg.-Verordnung vom 26. August 1919, Nr. 488 Sg. — Kundgemacht am 28. August 1919.)

Im Sinne des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919. Nr. 84 Sg., wird angeordnet:

---

*) „Pr. Archiv" Nr. 18, S. 427.

Digitized by Google

§ 1. Einlagen und Anteile, welche nach dem Stande vom 1. März 1919 K 50.000 nicht übersteigen und gemäß der Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Sg., ordnungsgemäß angemeldet wurden, werden, wenn die Anmeldung von der Konskriptionsbehörde dem betreffenden Geldinstitute (Art. 6) angezeigt worden ist, bis zum Betrage von 2000 K ganz und der restliche Teil bis 85% frei gegeben.

Überdies werden auch alle übrigen ordnungsgemäß angemeldeten Einlagen und Anteile sowie der nach dem ersten Absatze von der Freigabe ausgeschlossene Betrag bis zu dem Betrage freigegeben, welcher zur Zeichnung der Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik, die am 1. September 1919 aufgelegt wird, verwendet werden wird.

§ 2. In den Fällen, wo die freigegebene Einlage zur Zeichnung der Staatsanleihe verwendet werden wird, muß diese durch jenes Geldinstitut, bei welchem die Einlage oder der Anteil freigegeben werden, im Auftrage der Partei in der Höhe der freigegebenen Einlage gezeichnet werden.

Die Zeichnungsstelle übernimmt die vorläufigen Zeichnungsbestätigungen, event. die betreffenden Titres solange in Verwahrung, als sie nicht durch eine besondere Regierungsverordnung freigegeben werden.

Die fälligen Kupons können jedoch den Parteien stets ausgefolgt werden.

Das Institut kann die Titres bei einem anderen inländischen Institut hinterlegen.

§ 3. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Konskription der Liegenschaften.

Bewertung wiederkehrender Leistungen.

(Verordnung vom 2. September 1919, Sg. Nr. 496, mit welcher die Verordnung vom 7. Juli 1919, Sg. Nr. 370 *) über die Konskription von Liegenschaften usw. abgeändert wird. — Kundgemacht am 5. IX. 1919.)

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 396, wird Art. 4, Z. 2, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 7. Juli 1919, Sg. Nr. 370 über die Konskription von Immobilien, der mit ihnen verbundenen oder auf ihnen aushaftenden Rechte, sowie der Hypothekarforderungen, abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Der Kapitalswert der so festgestellten Jahresnutzung wird für die Konskriptionszwecke bei wiederkehrenden Leistungen (auf ewige Zeiten) mit dem 20fachen, bei wiederkehrenden Leistungen, die auf die Lebensdauer einer Person beschränkt sind, mit dem 10fachen, bei wiederkehrenden Leistungen, die auf die Lebensdauer zweier oder mehrerer

*) „Prager Archiv" S. 563.

Digitized by Google

Personen beschränkt sind, mit dem 15fachen Werte der Jahresnutzung festgesetzt."

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Verlängerung der Konskriptionsfrist.[1])

(Verordnung vom 26. August 1919, Sg. Nr. 487. — Kundgemacht am 28. August 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369, wird verordnet wie folgt: § 1. Die im Art. 1 der Regierungsverordnung vom 7. Juli 1919, Sg. Nr. 370, für die Konskription von Immobilien, des mit Immobilen verbundenen Rechtes oder auf denselben aushaftenden Rechtes und der Hypothekarforderungen festgesetzte Frist, sowie die im Art. 10 dieser Verordnung für eine eventuelle Berichtigung der Bekenntnisse festgesetzte Frist wird bis zum 30. September 1919 verlängert. § 2. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Wirksamkeit und ihr Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

Konskription der Immobilien. 1. Die Bestimmung des Art. 4. Z. 3. und Art. 7, Abs. 4. der Verordnung vom 7. Juli 1919, Sg. Nr. 370, ist so zu verstehen, daß Hypothekarforderungen mit dem Betrage anzumelden sind, mit welchem sie nach dem Stande vom 1. März 1919 wirklich aufrecht bestanden haben. Auf die bis zu diesem Zeitpunkte abgezahlten Beträge wird keine Rücksicht genommen. Auch die ½% Manipulationsgebühr ist nur von dem wirklichen Restbetrage vom 1. März 1919 zu bezahlen. — 2. Kautionshypotheken unterliegen der Konskription nicht. Wenn von dem durch eine solche Hypothek gedeckten Kredite wirklich Gebrauch gemacht worden ist, so ist die so entstandene Forderung zu Konskriptionszwecken als außerbücherliche Forderung anzumelden. Selbstverständlich kann die so entstandene Schuld nicht als bücherliche Schuld abgerechnet werden. — 3. Rückständige Zinsen von bücherlichen Forderungen sind, sofern sie nicht älter als dreijährig sind, unter allen Umständen als bücherliche Forderung und zugleich mit diesen anzumelden, ältere rückständige Zinsen aber nur dann, wenn sie kapitalisiert und als solche bücherlich sichergestellt worden sind; sonst sind sie als außerbücherliche Forderung anzumelden. — 4. Die Manipulationsgebühr vom reinen Werte des Eigentumsgegenstandes ist der zu zahlen verpflichtet, der am 1. März 1919 der wirkliche Eigentümer war. Wenn also ein Unterschied zwischen dem wirklichen und dem bücherlichen Stande besteht, so entscheidet der tatsächliche Stand vom 1. März 1919. — 5. Bei Arbeiterhäusern, die gemäß des Gesetzes vom 8. Juli 1902, Nr. 144 RGBl., auf 24 Jahre befreit sind, wird, soferne sie der Hauszinssteuer unterworfen sind, der reine zu versteuernde Zinsertrag analog, wie bei anderen der Zinssteuer unterworfenen Häusern nach den wirklich bezahlten Mietzinsen oder den im Parifikationswege ermittelten Zinswerten berechnet. (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, Nr. 144 RGBl.) Der Wert der Befreiung ist analog zu kalkulieren, wie bei anderen zeitlich begrenzten Steuerbegünstigungen, d. i. nach dem Unterschiede zwischen dem wirklich bezahlten Betrage der Steuern und Zuschläge und jenem, der ohne die zeitliche Befreiung zu bezahlen wäre. (Amtliche Verlautbarung des Finanzmin.)

---

[1]) Archiv S. [illegible].

Digitized by Google

Bemerkungen zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Prag vom 29. April 1919, Rv. I 214/19.

Die (auf Seite 18 u. ff. der Rechtsprechungsbeilage des „Prager Archivs" veröffentlichte) Entscheidung befaßt sich mit einer Frage, welche bereits öfter und wie die Fußnote bemerkt, besonders auf dem 30. Juristentag in Danzig (nicht Leipzig) im Jahre 1910 erörtert wurde. Ein Hypothekargläubiger ersteht die Liegenschaft in der Zwangsversteigerung um ein Meistbot, bei welchem seine Forderung nicht mehr zum Zuge gelangt. Nach § 464 des a. b. G. B. ersetzt also der (Personal-)Schuldner das Fehlende. Gilt das aber auch dann, wenn der wahre Wert der Realität das Meistbot um weit mehr als den Betrag der nicht zum Zuge gelangten Forderung übersteigt? Wenn also der Gläubiger in der Differenz zwischen Meistbot und wahrem Wert der erworbenen Liegenschaft für seine nichtberechtigte Forderung einen Gegenwert erhalten hat, der seinen Ausfall reichlich deckt?

Die Entscheidung kann sich mit dieser Frage natürlich nur vom Standpunkt des geltenden Rechts befassen, setzt sich aber auch nach dieser Seite hin nicht allzu erschöpfend mit ihr auseinander.

Alle Instanzen begnügen sich mit einer rein formalen Lösung und kommen im Wesen nicht über die allgemeine Begründung hinweg, daß sich eben jeder nicht zum Zuge gelangte Gläubiger an den Schuldner halten könne und daß für den Gläubiger als Ersteher der Liegenschaft keine Ausnahme gelte. Das Oberlandesgericht hat sogar einfach die Gründe der Entscheidung vom 9./1. 1907, Nr. 21223 abgeschrieben und nicht einmal die vom Tatbestand geforderte Änderung vorgenommen.[1])

Allein das sind doch Selbstverständlichkeiten. Das Wesen der Streitfrage de lege lata kann einzig und allein in der Beurteilung nach der Seite von Treu und Glauben und guten Sitten liegen. Aber mit diesen Einwendungen befassen sich die unteren Instanzen überhaupt nicht, das Oberste Gericht nur ganz beiläufig, indem es die Anwendung der Bestimmung des § 914 a. b. G. B. deshalb ausschließt, weil das Gesetz die Geltendmachung einer strittigen, bei der Zwangsversteigerung leer ausgegangenen Forderung ausdrücklich zulasse. Damit soll wohl gesagt werden, daß der Ausübung eines Rechtes niemals mit Berufung auf Treu und Glauben entgegen getreten werden könne.

In dieser Allgemeinheit ist der Satz gewiß nicht richtig, wie ein Blick auf § 1295 a. b. G. B. lehrt. Die Rechtsausübung kann schadenersatzpflichtig machen, was bei einer Forderung praktisch zur Unzulässigkeit der Geltendmachung führen müßte. § 226 DBGB. erklärt sogar ausdrücklich die Rechtsausübung für unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

Die Voraussetzung des § 1295, Abs. 2 a. b. G. B. ist nun freilich nicht gegeben. Allein mit Rücksicht auf § 914 und 879 a. b. G. B. wäre zu untersuchen gewesen, ob hier überhaupt eine Rechtsausübung vorliege.

Auch nach dem deutschen B. G. B. wären in unserem Falle die Voraussetzungen des Chicaneverbotes nicht vorhanden. Trotzdem hält Biermann in seinem Gutachten auf dem 30. deutschen Juristentag und andere mit ihm unter ganz bestimmten Umständen den Einwand des § 242 DBGB., die exceptio doli, also den Einwand unseres § 914, für gerechtfertigt, ein Beweis also, daß nach seiner Meinung der Ersteher in diesem Falle gar nicht forderungsberechtigt sei, nicht in Ausübung seines Rechtes handle.

Und wirklich ist auch damit, daß das Gesetz allgemein „die Geltendmachung

[1]) In der jener Entscheidung zu Grunde liegenden Streitsache hatte der Ersteher die Realität kurz nach dem Zuschlag mit Gewinn weiter veräußert. Deshalb sagte der Oberste Gerichtshof, die Verpflichtung des § 464 a. b. G. B. sei von keiner anderen Voraussetzung abhängig als daß der Gläubiger nicht zum Zuge gelangt sei, insbesondere nicht von der Frage, ob der Hypothekargläubiger nicht etwa als Ersteher der Realität durch den Gewinn bei der Weiterveräußerung gedeckt sei. Wörtlich dasselbe sagt das OLG., obwohl in der vorliegenden Sache gar keine Weiterveräußerung stattfand.

Digitized by Google

einer strittigen, bei der zwangsweisen Versteigerung leer ausgegangenen Forderung ausdrücklich zuläßt," durchaus noch nicht gesagt, daß im konkreten Fall dieser Kläger eine Forderung besitze, die er geltend machen kann. Denn „ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig" und ein jeder „Vertrag ist so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht." (§§ 879 und 914 a. b. G. B.)

Ob das in der hier entschiedenen Sache der Fall sei, wäre also zu untersuchen gewesen, und gerade darüber verliert die Entscheidung kein Wort. Nun ist gar kein Zweifel, daß sich die Lage des Gläubigers, welcher das Grundstück ersteht, in vieler Beziehung von der eines andern Erstehers gar nicht unterscheidet und daß eine allgemeine Norm, welche dem leer ausgegangenen Gläubiger als Ersteher die Geltendmachung seiner Forderung verwehren wollte, weil er in der billig erstandenen Hypothek gedeckt sei, folgerichtig dazuführen müßte, auch von anderen Erstehern die Herausgabe eines Gewinnes zu verlangen oder umgekehrt dem Schuldner eine Überzahlung der Hypothek in Anrechnung zu bringen.[1]) Gewiß darf, wie die Entscheidung Nr. 21.223 hervorhebt, ebenso wie ein dritter Ersteher auch der Gläubiger ein gutes Geschäft machen. Fände seine Forderung noch im Meistbot Deckung, so würde ihm ja ebenfalls, so niedrig auch sonst sein Meistbot sein mag, seine Forderung aus seinem Meistbot zugewiesen.

Daher genügt auch Biermann nicht schon jede Ersteigerung unter dem Werte, um dem Ersteher, der den Ausfall einklagt, die exceptio doli entgegenzusetzen, aber er sagt, sie werde platzgreifen, wenn der Gläubiger weit unter dem Wert erstehe und etwa gleich darauf um einen höhern Preis weiter verkaufe.

Vielleicht aber dürfte die Verletzung von Treu und Glauben in etwas andrem liegen. Soweit nämlich der mitbietende Gläubiger in der gleichen Lage ist, wie alle übrigen Bieter, kann er nicht wider Treu und Glauben handeln, wenn er als Ersteher dasselbe tut wie sie, falls sie Ersteher würden. Wenn er seine Forderung einklagt, ist sein Gewinn größer als der eines anderen Erstehers, der um den gleichen Preis erstanden hätte. In einem aber unterscheidet sich seine Stellung vollständig von der der anderen Bieter. Die Entscheidung bringt das in keiner Weise zum Ausdruck.[2]) Nur ihm gegenüber besteht nämlich „kein Interesse irgend eines Bieters, das Angebot des Gläubigers innerhalb seiner Satzpost zu steigern",[3]) so daß sein ohne Konkurrenz zustande gekommenes Meistbot nicht nur kein vollständiges Äquivalent des Wertes, sondern nicht einmal die Resultierende unbeeinflußter Kaufbedürfnisse ist. Kann also bewiesen werden, daß andere Bieter erschienen wären oder erschienen waren und nur deshalb nicht mitboten, weil der Gläubiger bis zur Deckung seiner Forderung ohne Minderung seines Gewinnes gehen konnte und jedenfalls gegangen wäre,[4]) dann hat er die Liegenschaft nicht wie irgend ein Bieter, der zufällig Hypothekargläubiger ist, sondern gerade dadurch mit Gewinn erworben, daß ihm die Forderung, welche er nachträglich einklagt, zustand, und es scheint mir der Zusammenhang zwischen Ausfall im Meistbot und Deckung in der Wertdifferenz gegeben: die trotzdem erfolgende Einklagung der Forderung ist arglistig, widerspricht Treu und Glauben.

Damit wäre wenigstens eine Handhabe geboten, den schreiendsten Unbilligkeiten, die sich bei dieser Frage ergeben, entgegen zu treten. Wo ein Hypothekargläubiger eine Liegenschaft ohne diesen Grund zu billig ersteht, erleidet der Eigentümer keine Einbuße, die er nicht auch bei Erwerbung durch einen

---

[1]) Entsch. v. 9./1. 1907, Nr. 21.223, Slg. 3663.

[2]) Dem trägt z. B. die Abgabenordnung für die Wertzuwachsabgabe Rechnung. S. § 8 kais. Patent v. 29./2. 1915, Z. 83, LGBl. für Böhmen.

[3]) So die Entsch. vom 1./12. 1887, Nr. 11.867. Diese Entscheidung, obwohl ihr die §§ 914 und 879 a. b. G. B. in der heutigen Fassung nicht zu Gebote stehen, kommt durch formale Auslegung des § 464 a. b. G. B. zur Abweisung eines solchen Anspruches, wie er unserer Entscheidung zu Grunde liegt. Die Auslegung ist juristisch kaum haltbar, zeigt aber mehr „sozialen guten Willen" als die Entscheidung von 1919.

[4]) Durch Zeugen wird der Beweis sicher zu erbringen sein.

Digitized by Google

Dritten erleiden kann. Gegen diese Mißstände aber ist die Abhilfe wohl kaum beim Zivilrecht, sondern beim Exekutions- und Verwaltungsrecht zu suchen.[5])

Niemand wird es tadeln wollen, wenn die Entscheidung diese Anschauung nicht teilt. Aber daß sie an dem Kernpunkt der Frage mit wenig Sorgfalt vorbeigeht, kann nicht gebilligt werden.

Dr. H. Müller,
Vizesekr. der Hypothekenb. d. Königr. B.

Zur Eherechtsreform.

Durch Art. IV der Durchführungsverordnung vom 27. Juni 1919, Nr. 362, zum Ehereformgesetz wurden für das Verfahren in Eheprozessen die Bestimmungen des Hofdekretes vom 23. August 1818, JGS. Nr. 1595 und der Min.-Vdg. vom 9. Dezember 1897, RGBl. 283, soferne sie durch die Erlassung des Gesetzes nicht aufgehoben erscheinen, ausdrücklich aufrecht erhalten. Demzufolge bleiben auch die nicht derogierten Vorschriften des § 15 des zitierten Hofdekretes, beziehungsweise des § 16 der zit. Min.-Vdg. in Wirksamkeit, wornach der Verteidiger des Ehebandes gegen Urteile, durch welche die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, die Berufung ergreifen, falls aber zwischen **Katholiken** oder wenn ein Teil **katholisch** ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst gegen eine das Urteil I. Instanz bestätigende Berufungsentscheidung die Revision erheben muß. Es ist klar, daß die Beibehaltung dieser Differenzierung der Pflichten des Ehebandverteidigers nach dem Bekenntnis der Eheteile mit der durch das Ehereformgesetz eingeführten grundsätzlichen Gleichheit des Eherechtes für alle Konfessionen unvereinbar ist und nur einem bei der Redaktion der Durchführungs-Verordnung unterlaufenen Versehen zugeschrieben werden kann. Wenn auch die Bedeutung dieses Redaktionsfehlers für die Praxis nicht groß ist, so macht doch die Wichtigkeit des durch ihn verletzten Prinzipes eine baldige Richtigstellung im Verordnungswege höchst wünschenswert.

Dr. Schick — Warnsdorf.

Die Kautionen der ausländischen Versicherungsanstalten.*)

Der Beginn der zweimonatigen Frist, innerhalb derer die ausländischen Versicherungsanstalten bei der „Landesbank des Königreiches Böhmen" in Prag die vorgeschriebene Kaution zur Sicherstellung der gegenüber tschechoslow. Versicherungsnehmern übernommenen Verbindlichkeiten zu erlegen haben, wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf den 1. August 1919 festgesetzt.

Gegenseitigkeit im Verhältnisse zur österreichischen Republik hinsichtlich der Gesellschaften m. b. H.

Da das deutschösterreichische Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsämtern erklärt hat, daß es bereit sei, tschechoslowakische Gesellschaften m. b. H. auf Grund der Gegenseitigkeit in Deutschösterreich (der österreichischen Republik) ebenso wie deutschösterreichische Gesellschaften gemäß §§ 107 und 108 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, zur Errichtung neuer Betriebe und zur Weiterführung bereits errichteter Betriebe zuzulassen, werden nach einer Kundmachung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 15. August 1919 bis auf weiteres unter den gleichen Bedingungen auch hier deutschösterreichische (österreichische) Gesellschaften m. b. H. zugelassen werden. („Pražské Noviny".)

[5]) Unser Rechtszustand ist in dieser Beziehung günstiger als der deutsche. (Geringstes Gebot u. s. w. Dagegen wäre die Bestimmung des § 1166 DBGB. für uns wünschenswert.)

*) „Pr. Archiv" Nr. 18, S. 429.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve. Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelnummer K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 25. September 1919. Nummer 31 (Bogen 48.)

Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis.

a) Gesetz vom 15. Juli 1919, Sg. Nr. 419. — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Ausübung der ärztlichen Praxis auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates ist gestattet:

1. Staatsbürgern der tschechoslowakischen Republik, welche bis zum 31. Juli 1919 an einer Universität im Bereiche des tschechoslowakischen Staates oder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie das Diplom eines Doktors der Medizin (das wundärztliche Diplom, soweit diese Diplome noch gültig sind) erworben haben, sofern sie dieses Diplomes nicht verlustig geworden sind;

2. Staatsbürgern der tschechoslowakischen Republik, welche nach dem 31. Juli 1919 an einer Universität des tschechoslowakischen Staates das Diplom eines Doktors der Medizin erworben haben, sofern sie dieses Diplomes nicht verlustig geworden sind;

3. ausländischen Ärzten, die zur Professur an einer medizinischen Fakultät des tschechosl. Staates berufen worden sind, solange sie das Professorenamt an ihr versehen.

§ 2. Staatsbürgern der tschechosl. Republik, die das Diplom eines Doktors der Medizin an einer ausländischen Universität erworben haben und auf die sich die Bestimmung des § 1, Abs. 1 dieses Gesetzes nicht bezieht, ist die Ausübung der ärztlichen Praxis nur nach Durchführung der Nostrifikation des Diploms gestattet.

Dasselbe gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, von Ausländern, welche das Diplom eines Doktors der Medizin an einer ausländischen Universität erworben haben, wenn sie Staatsbürger des tschechosl. Staates geworden sind.

§ 3. Durch Verträge mit anderen Staaten kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen Ärzte, die Angehörige fremder Staaten sind, die ärztliche Praxis im Bereiche des tschechosl. Staates ausüben dürfen.

Der Minister des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung kann in besonders berücksichtigenswerten Fällen gestatten, daß Angehörige fremder Staaten, die das Diplom eines Doktors der Medizin an einer inländischen Universität erworben haben, oder deren Diplom nostrifiziert worden ist, zur Ausübung der ärztlichen Praxis auf

Digitized by Google

dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates oder in einem seiner Teile zugelassen werden.

§ 4. Der zur Ausübung der Praxis berechtigte Arzt kann sich wo immer niederlassen; er ist aber verpflichtet, vor Eröffnung seiner Praxis das Diplom der zuständigen Behörde, welche die staatliche Sanitätsverwaltung in 1. Instanz besorgt, zur Einsichtnahme und Vormerkung vorzulegen.

§ 5. Über die Nostrifikation der an ausländischen Universitäten erworbenen Diplome sowie über die Reverse, die fremde Staatsangehörige bei der medizinischen Promotion oder bei der Nostrifizierung des Diploms eines Doktors der Medizin an inländischen Universitäten ausstellen, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung mit dem Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern betraut.

§ 7. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit.

b) Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 16. August 1919, Nr. 3901/1919. — (Verordnungsblatt des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung 1919, S. 175.)

Das Gesetz vom 15. Juli 1919, Sg. Nr. 419, über die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates wurde im LXXXVII Stücke der Sg. f. G. u. V., das am 28. Juli 1919 ausgegeben wurde, kundgemacht. An diesem Tage tritt daher das Gesetz nach § 7 in Kraft.

Mit dessen Durchführung wird das Ministerium des öffentlichen Gesundheitswesens mit dem Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern betraut.

Das Gesetz selbst ist, sofern es sich um das hiesige Ressort handelt, ganz klar. Es setzt fest, wer zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist, bestimmt den strengen Grundsatz, daß hiezu einzig derjenige berechtigt ist, der das Diplom eines Doktors der Medizin erworben hat und Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ist.

Das Gesetz nimmt auch auf die Verhältnisse vor dem 28. Oktober 1918 Rücksicht und bestimmt eine Zeitgrenze, bis zu welcher die ärztlichen Doktordiplome, die an irgend einer Universität der früheren österr.-ungar. Monarchie erworben wurden, anerkannt werden. Dieser Tag ist der 31. Juli 1919, bis zu welchem Zeitpunkte ein von einem tschechoslowakischen Staatsbürger an den Universitäten der früheren österr.-ungar. Monarchie erworbenes Diplom eines Doktors der Medizin (selbstverständlich an den beiden Universitäten in Prag, an der Universität in Lemberg, Krakau, Wien, Graz, Innsbruck und schließlich in Budapest und den übrigen Universitäten in Ungarn, hier allerdings soferne es sich um Angehörige einer Gemeinde der Slowakei, das ist eines Teiles des früheren Königreiches Ungarn handelt) zur Ausübung

Digitized by Google

der ärztlichen Praxis auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates berechtigt.

Dadurch ist für die Sicherheit derjenigen, die Praxis ausübenden Ärzte gesorgt, welche das ärztliche Doktordiplom auch außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik an Universitäten in Orten jener Teile der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie, welche jetzt zu fremden, nach dem 28. Oktober 1918 entstandenen Staaten gehören, erworben haben. Nach dem 31. Juli 1919 kann die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur auf Grund eines Diploms eines Doktors der Medizin erworben werden, das an einer Universität der tschechoslowakischen Republik erlangt worden ist, resp. auf Grund nostrifizierter Diplome fremder Universitäten.

Das Gesetz bestimmt auch klar, daß fremde Ärzte, die zur Professur an eine medizinische Fakultät unseres Staates berufen worden sind, zur Ausübung der Praxis berechtigt sind, solange sie das Professorenamt innehaben. Hiedurch ist die frühere Unsicherheit beseitigt worden, ohne daß es nötig wäre, die Frage zu lösen, ob ein solcher Arzt die Staatsbürgerschaft erlangt oder nicht.

Es wird daher die erste Aufgabe der Staatsverwaltung sein, eine gehörige Verzeichnung aller Ärzte durchzuführen, welche auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates die Praxis ausüben und alle jene Fälle zu beseitigen, welche nach dem gegenwärtig geltenden Rechtszustande (im Sinne des zitierten Gesetzes) ungesetzlich sind.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis auf Grund eines Diplomes einer ausländischen Universität erworben werden kann, und zwar sowohl unserer Staatsbürger als auch der Ausländer, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben haben. (Nostrifikation der Diplome.)

Durch besondere internationale Verträge wird das Verhältnis der gegenseitigen Ausübung der ärztlichen Praxis auf dem Gebiete unseres Staates und der Vertragsstaaten geregelt werden. In besonderen Fällen kann der Minister für öffentliches Gesundheitswesen Ausländer zulassen, die das ärztliche Doktordiplom an einer inländischen Universität erworben haben, oder denen das Diplom zur Ausübung der Praxis nostrifiziert worden ist.

Der zur Ausübung der Praxis berechtigte Arzt kann diese wo immer ausüben, muß jedoch der zuständigen politischen Bezirksbehörde, welcher er das Diplom zur Einsicht vorgelegt hat, hievon Mitteilung machen. Die politische Bezirksbehörde prüft, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Ausübung der Praxis erfüllt sind. Diese Behörde führt alle Ärzte, welche in ihrem Sprengel die Praxis ausüben, in Evidenz.

Die oben erwähnten Grundsätze sind unverzüglich durchzuführen, weil hiedurch ein klares Bild jener Personen erlangt wird, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik die Praxis ausüben. Die

Digitized by Google

weiteren notwendigen Weisungen vom Standpunkte des hiesigen Ressorts werden herausgegeben werden, bis das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung die notwendigen Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes, soweit es sich um die Nostrifikation der Diplome handelt, ausgearbeitet haben wird.

Die politische Landesverwaltung wird aufgefordert, alle politischen Bezirksverwaltungen sogleich zu verständigen, damit mit der Durchführung des Gesetzes im Sinne der obigen Weisungen begonnen werden kann.

Die politischen Bezirksverwaltungen sollen sogleich Verzeichnisse aller Ärzte, die ihre Praxis ausüben, anlegen, sofern diese Verzeichnisse schon vorliegen, eine Überprüfung vornehmen. Wenn Fälle festgestellt werden, welche im Sinne des zitierten Gesetzes unzulässig sind, so soll die politische Bezirksbehörde ein Verbot erlassen, die Praxis auszuüben.

Abschriften der betreffenden Verzeichnisse (in welchen das Datum des Diploms, die Universität und Zuständigkeit des Arztes, die Zeit, von wann er die Praxis ausübt, verzeichnet sein wird), als auch Verzeichnisse jener Personen, welchen die Ausübung der Praxis verboten worden ist, sollen spätestens bis zum Ende d. J. anher gesendet werden.

Impfpflicht.

(Gesetz vom 15. Juli 1919, Sg. Nr. 412. — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Leitung der Impfung gegen die Pocken obliegt der Staatsverwaltung.

§ 2. Die Impfung dürfen nur Ärzte vornehmen, die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Geltungsgebiete dieses Gesetzes berechtigt sind.

§ 3. Die Impfung (Abschnitt II bis IV des Ges.) wird von den staatlichen Sanitätsbehörden angeordnet.

Es ist zu unterscheiden zwischen Impfung und Nachimpfung (Revakzination) der Kinder und zwangsweiser Impfung.

II. Impfung und Nachimpfung (Revakzination) der Kinder.

§ 4. Schutzpockenimpfpflichtig ist ein Kind in dem Kalenderjahr, in welchem es das erste Lebensjahr vollendet. Zur ersten und zweiten Nachimpfung ist ein Kind verpflichtet in dem Kalenderjahr, in denen es das 7. und das 14. Lebensjahr vollendet.

Zu dieser Verpflichtung gehört es auch, zur Untersuchung über den Impferfolg zu erscheinen und sich einer etwaigen neuerlichen Impfung zu unterziehen.

Falls sich bei dieser Untersucung die Notwendigkeit einer neuerlichen Impfung ergibt, so bestimmt der Impfarzt, wann sich das Kind zur neuerlichen Untersuchung oder Impfung einzufinden hat.

Digitized by Google

Wurde die Impfpflicht in dem bestimmten Alter aus entschuldbaren später im § 9 enthaltenen Gründen nicht erfüllt, so entsteht sie im nächsten Jahre oder in den weiteren Jahren neuerdings, bis sie erfüllt wurde, es sei denn, daß die Entschuldigungsgründe (§ 9), die auf die angeordnete Weise vor jeder Pflichtimpfung nachzuweisen sind, andauern.

§ 5. Eltern oder deren Stellvertreter, Vormünder sowie alle, denen die Pflege von Kindern anvertraut ist (Schulleiter, Lehrer, Pensionatsinhaber, Verwalter von Instituten usw.) sind für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich.

III. Zwangsimpfung im Falle einer drohenden Epidemie.

§ 6. In Ländern, die von einer Pockenansteckung bedroht sind oder wo sich Pocken zeigen, ist von den Staatsbehörden die Verpflichtung der Bewohnerschaft zur Zwangsimpfung ohne Rücksicht auf das Lebensalter sowie auch zur Untersuchung des Impferfolges, bzw. wenn es notwendig ist, zur neuerlichen Impfung einzuführen.

§ 7. Diese Verpflichtung beginnt für alle ständigen und zeitweisen Bewohner eines bestimmten Gebietes, sobald die Behörden, denen die öffentliche Sanitätsverwaltung anvertraut ist, dieses Gebiet als bedrohtes oder als verseuchtes erklären und die Bewohnerschaft durch öffentliche Kundmachung zur Beteiligung an der Zwangsimpfung auffordern.

In begründeten Fällen kann diese Verpflichtung nur bestimmten Schichten der Bevölkerung des betreffenden Gebietes auferlegt werden, die mit Rücksicht auf ihre Lebensweise, Wohnungsverhältnisse oder andere Umstände mehr der Ansteckungsgefahr durch die Pocken ausgesetzt sind.

Handelt es sich um Personen, über welche die Aufsicht oder Pflege nach besonderen Gesetzen oder Verfügungen anderen Personen zusteht, so ist es Pflicht dieser Personen, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen anvertrauten Personen der Zwangsimpfpflicht Genüge leisten.

IV. Impfung der einer erhöhten Pockenansteckungsgefahr ausgesetzten Personen.

§ 8. Personen, die durch ihre Beschäftigung einer besonderen Pockenansteckungsgefahr ausgesetzt sind, sind verpflichtet, sich der Impfung oder Nachimpfung, bevor sie ihre Beschäftigung antreten, zu unterziehen. Diese Beschäftigungen werden im Verordnungswege bezeichnet werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9. Von der in den vorhergehenden Bestimmungen (Abschnitt II und III) angeführten Impfpflicht sind befreit:

a) wer sich mit einem gültigen ärztlichen Zeugnis ausweist, daß er nicht länger als 5 Jahre vorher mit Erfolg geimpft oder nachgeimpft wurde oder in dieser Zeit die echten Pocken überstanden hat. Hiedurch wird die Verpflichtung, sich in späteren Jahren nach den Bestimmungen des § 4 der Impfung zu unterziehen, weder aufgehoben noch abgeändert.

Digitized by Google

b) Derjenige, bei dem der die öffentliche Impfung besorgende Arzt feststellt, daß durch die Pockenimpfung sein Gesundheitszustand bedroht würde.

c) Wer sich beim Gemeindeamte oder bei dem die öffentliche Impfung besorgenden Arzte mit einer Bestätigung eines im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes ausweist, daß die Impfung bei ihm unmöglich ist, wenn nicht seine Gesundheit erheblich bedroht werden soll.

Für die im § 8 angeführten Personen gilt lediglich der im § 9, lit. a) angeführte Entschuldigungsgrund.

§ 10. Wer sich wegen seines Gesundheitszustandes zur öffentlichen Impfung nicht begeben kann, jedoch impfpflichtig und geeignet ist, sich der Impfung zu unterziehen, und für den eine Entschuldigung im Sinne des § 9 des Gesetzes nicht gilt, kann an seinem Aufenthaltsorte oder auch in seiner Wohnung geimpft werden.

Jedermann ist verpflichtet, dem die öffentliche Impfung durchführenden Arzt und den Personen, die ihm helfen oder die Aufzeichnungen führen, den Zutritt in die Wohnung oder in das Haus zu gestatten.

Die Unmöglichkeit sich zur Impfung einzufinden (§ 10, Absatz 1) muß durch ein ärztliches Zeugnis oder wenigstens durch eine verbindliche Erklärung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters nachgewiesen werden.

§ 11. Wer sich, obwohl hiezu verpflichtet, zur Impfung oder Untersuchung ohne ordnungsmäßige Entschuldigung nicht einfindet oder nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Pflege und Aufsicht anvertrauten Personen (Kinder) zur Impfung sich einfinden, vorgeführt werden oder ordnungsmäßig entschuldigt werden, ist besonders aufzufordern, dies bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuholen oder sich mit ordnungsmäßigen Entschuldigungsgründen auszuweisen, da sonst gegen ihn mit Zwangsmitteln vorgegangen würde. (§ 15.)

§ 12. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter auf Aufforderung ein Verzeichnis sämtlicher ständiger und zeitweiliger Inwohner der Wohnung oder der einzelnen Haushaltungsmitglieder, die geimpft werden sollen, zu übergeben (§§ 4 und 7 des Gesetzes.)

Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindeamtes vollständige Verzeichnisse der impfpflichtigen Personen vorzulegen.

Die Pflicht der Geburtsmatriken-Ämter, die notwendigen Ausweise vorzulegen, wird dadurch nicht berührt.

Die Detailbestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden.

VI. Kompetenz der Behörden.

§ 13. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes und des Gesetzes vom 14. März 1913, RGBl. Nr. 67, betreffend die Verhütung

Digitized by Google

und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Hiernach obliegt den mit dem öffentlichen Sanitätsdienst betrauten Behörden über alle Angelegenheiten, welche Pockenschutzimpfung betreffen, zu entscheiden. In höchster Instanz entscheidet das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Beschwerden (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen, welche nach diesem Gesetz oder der Durchführungsverordnung erlassen wurden, haben keinerlei aufschiebende Wirkungen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Durchführung der Straferkenntnisse (§ 15).

In begründeten Fällen, wenn der Partei ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde, kann die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, über Ansuchen der Partei auf eine Beschwerde den Aufschub bis zur Entscheidung der höheren Instanz bewilligen.

§ 14. Die politischen Bezirksbehörden können Hausdurchsuchungen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Ges. vom 27. Jänner 1862, RGBl. Nr. 88, durchführen, wenn diese Hausdurchsuchungen aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig sind.

VII. Strafbestimmungen.

§ 15. Sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Geltung haben, werden Übertretungen und Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen von den politischen Behörden mit Geldstrafen von 10 bis 100 Kronen oder Arrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen bestraft.

Handelt es sich um eine absichtliche, wiederholte Vereitlung der Impfpflicht, so kann Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen verhängt werden.

Bei offenbar wohlhabenden Personen oder bei solchen, bei denen nach den der Behörde bekannten Umständen die Geldstrafe nicht als hinlängliche Strafe angesehen werden kann, kann auch im Wiederholungsfalle sofort eine in eine Geldstrafe nicht umwandelbare Arreststrafe verhängt werden.

§ 16. Die Geldstrafen fallen den Gemeinden, in denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu und sind für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden.

VIII. Aufwand und Entschädigung.

§ 17. Aus dem Staatsfonde werden gedeckt:

a) der Aufwand für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Impfstoff-Erzeugungsanstalten;

b) der Aufwand für die gesamte öffentliche Impfung und Revakzination; der Aufwand für Lymphe, für ihre Versendung, Reisegebühren, Diäten und Remunerationen an die Impfärzte, sofern dieser Aufwand nicht nach besonderen Verbindlichkeiten und Bestimmungen von den Landesfonds getragen wird, Reisegebühren,

Digitized by Google

Diäten und Entlohnungen an die Impfärzte, sofern diese aus staatlichen Kassen zu ersetzen sind, werden mit besonderer Verordnung bemessen werden.

§ 18. Die Gemeinden haben bei der öffentlichen Impfung mitzuwirken (§ 4, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68) und haben den Aufwand für die Besorgung und Einrichtung der Räumlichkeiten für die Impfung, den Personalaufwand mit Ausnahme des Impfarztes und die zur Führung der Gemeinde-Evidenz der Impflinge notwendigen Auslagen für Kanzlei-Erfordernisse zu tragen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Erzeugung von Impfstoff ist den zu diesem Zwecke errichteten und genehmigten staatlichen Anstalten vorbehalten. Die Aufsicht über diese Erzeugung haben staatliche Fachorgane.

Für die öffentliche Impfung darf nur in staatlichen Anstalten erzeugter Impfstoff benützt werden.

Über den Verkehr mit Impflymphe werden besondere Bestimmungen herausgegeben werden.

§ 20. Die die öffentliche Impfung im Sinne dieses Gesetzes durchführenden Ärzte werden von den mit der Führung der Sanitätsverwaltung betrauten Behörden ernannt; diese bestimmen den Wirkungskreis der Impfärzte. Diese Behörden setzen auch die Anzahl der Impfstellen und deren Standorte fest. Für die Impfärzte werden besondere Instruktionen erlassen werden.

§ 21. Die öffentliche Impfung (§§ 4, 7 und 8 des Ges.) ist unentgeltlich. Die sie durchführenden Ärzte dürfen von den Parteien für die Impftätigkeit eine Belohnung weder annehmen noch verlangen.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Disziplinarwege bestraft.

§ 22. Die Durchführung der Anordnungen nach diesem Gesetze im Bereiche der Militärverwaltung obliegt den Militärbehörden.

Hierüber haben sich Militär- und Gesundheitsbehörden ins Einvernehmen zu setzen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Kundmachung in Kraft. Für das Gebiet der Slowakei wird der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch besondere Verordnung kundgemacht werden.

§ 24. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für öffentliche Gesundheitspflege und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Öffentliche Gemeindebibliotheken.

(Gesetz vom 22. Juli 1919, Sg. N. 430, über die öffentlichen Gemeindebibliotheken. — Kundgemacht am 30. Juli 1919.)

Über Beschluß der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1. Zur Ergänzung und Vertiefung der Bildung aller Schichten der Bevölkerung sind von den politischen Gemeinden öffentliche Biblio-

Digitized by Google

theken mit allgemein bildendem und unterhaltendem Lesestoff von wirklichem inneren Werte zu errichten.

§ 2. In den politischen Gemeinden mit nationalen Minderheiten ist auch für die Minderheit eine besondere Bibliothek oder eine besondere Abteilung der allgemeinen Bibliothek einzurichten, wenn diese Minderheit nach der letzten Volkszählung wenigstens 400 Personen aufweist, bzw. wenn in diesen Gemeinden eine öffentliche Minderheitsschule besteht. Für Minderheiten, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, aber wenigstens 10 Prozent der Gesamtbevölkerung erreichen, ist immer für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Bücherei mit einem verhältnismäßigen Beitrag jeder beteiligten Gemeinde zu errichten. Näheres werden die Durchführungsverordnungen bestimmen. Errichtet die Gemeinde eine Minderheitsbibliothek nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenden Durchführungsverordnung nicht, so kann das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur auf Kosten der Gemeinde eine solche Bibliothek selbst errichten.

§ 3. Eine vollständig ausgebaute Bibliothek besteht aus der Bücherverleihtistalt, dem Zeitschriften-Lesezimmer und der Handbibliothek.
verleihanstalt, dem Zeitschriften-Lesezimmer und der Handbibliothek.

§ 4. Im Verordnungswege wird das Minimalprogramm festgesetzt werden, welches in Gemeinden, wo wenigstens eine Volksschule sich befindet, längstens binnen einem Jahre, sofern aber eine solche Gemeinde eine Einwohnerzahl von 400 nicht erreicht, binnen zwei Jahren vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchzuführen ist. In gleicher Weise wird die Frist festgesetzt werden, binnen welcher das Minimalprogramm in den übrigen Gemeinden durchzuführen ist.

§ 5. Der Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bibliothek werden von der politischen Gemeinde als ordentliche Gemeindeausgaben getragen. Die jährliche Summe, welche die Gemeinde diesem Zwecke zu widmen hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden. Hiebei ist jedoch der Grundsatz einzuhalten, daß der Aufwand durch die Einwohnerzahl (Kopfzahl der nationalen Minderheiten), u. zw. jährlich mit 30 h bis zu 1 K für jeden Einwohner (Angehörigen einer nationalen Minderheit, bestimmt wird.

§ 6. Besteht in einer Gemeinde, in der eine öffentliche Gemeindebibliothek errichtet werden soll, schon irgendeine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Bücherei, so kann diese Bibliothek entweder

a) von der Gemeinde übernommen werden, oder

b) dem bisherigen Eigentümer verbleiben, der alljährlich von der Gemeinde eine Subvention in der Höhe des obligatorischen Bibliotheksaufwandes erhält. Die Durchführungsverordnung wird bestimmen, wie diese Subventionen auf die Verwaltungsauslagen und zum Ankauf neuer Bücher aufzuteilen ist und die Frage des Eigentumes der neu angekauften Bücher und des übrigen Inventars regeln. In beiden Fällen ist eine solche Bibliothek den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung, unterworfen.

Digitized by Google

§ 7. Die Bibliothek wird von einem 4- bis 8gliedrigen Bibliotheksrat geleitet, wie im Verordnungswege näher bestimmt werden wird. Die Hälfte der Mitglieder bestellt die Gemeindevertretung aus den Gemeindewählern; hiezu tritt der Geschäftsleiter der örtlichen Volksbildungskommission und den Rest kooptieren diese Mitglieder aus der Mitte der regelmäßigen Entleiher der letzten Zeit. Sofern eine öffentliche Bücherei an dem Orte bisher nicht bestanden hat und sohin Entleiher nicht vorhanden waren, sind die zu kooptierenden Mitglieder aus der Mitte der örtlichen im Volksbildungswesen Tätigen zu entnehmen. Die Funktionen der Mitglieder des Bibliotheksrates sind unentgeltlich und dauern 2 Jahre. Scheidet eines der Mitglieder des Bibliotheksrates aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf die gleiche Weise zu bestellen, wie das ausscheidende Mitglied bestellt war. Für die Minderheitsbibliothek (auch wenn sie nur eine Abteilung der allgemeinen Bücherei bildet) ist ein besonderer Bibliotheksrat, dessen Mitglieder alle Angehörige der nationalen Minorität, für welche die Bücherei errichtet wurde, sein müssen.

§ 8. Die Rechte und Pflichten des Bibliotheksrats, welcher wenigstens einmal in einem Vierteljahre zusammentritt, sind:

a) die Ernennung des Bibliothekars und der Aushilfskräfte und die Vorsorge dafür, daß ihm der Bibliothekserhalter eine Vergütung oder einen Gehalt nach § 9 bezahlt;

b) die Führung der Finanzverwaltung der Bibliothek;

c) auf Antrag des Bibliothekars die Entscheidung über den Ankauf neuer und die Ausscheidung ungeeigneter Bücher;

d) die Aufstellung eines Regulativs für die Bücherentleihung und Benützung des Lesezimmers und der Schutz der Interessen der Bibliothek gegenüber dem Erhalter und der übrigen Öffentlichkeit;

e) die Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes über seine Tätigkeit an die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, bezüglich der Unterbringung der Bibliothek, insbesondere auch des Baues eines besonderen Gebäudes im voraus mit dem Bibliotheksrat das Einvernehmen zu pflegen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur.

§ 9. Mit der Agenda der Bibliothek wird ein besonderer Bibliothekar betraut, der im Bibliotheksrate beratende Stimme hat. In Gemeinden, welche mehr als 10.000 Einwohner haben, ist sein Gehalt so zu bemessen, daß sich der Bibliothekar gänzlich diesem Berufe widmen kann; in den übrigen Gemeinden ist die Vergütung nach Übereinkommen festzusetzen.

§ 10. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Bibliothek besonderen Charakters in einem durch Übereinkommen zu bestimmenden Orte errichten. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht gegenüber den Ortsbibliotheken.

§ 11. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Wirksamkeit aller öffentlichen Bibliotheken obliegt dem Ministerium für Schulwesen und

Digitized by Google

Volkskultur, welches die notwendigen Bibliotheks-Instruktoren bestellt und endgültig über alle strittigen Fragen der öffentlichen Bibliotheken entscheidet. Insbesondere kann das Ministerium oder die von ihm hiezu ermächtigte Behörde im Bedarfsfalle einen Bibliotheksrat auflösen, ein provisorisches Ersatzorgan für ihn einsetzen, die einzelnen Mitglieder des Büchereirates der Mitgliedschaft entkleiden und neue Mitglieder ernennen. In gleicher Weise kann auch der Bibliothekar, dessen Tätigkeit den Zwecken dieses Gesetzes nicht entspricht, entfernt werden.

§ 12. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur und das Ministerium des Innern betraut.

Bestimmung des Wirksamkeitsbeginnes der Regierungsverordnung der tschechoslowakischen Republik vom 12. Juni 1919, Sg. Nr. 325, betreffend die Änderung der Amtsbezirke und Standorte der Revierbergbeamten in Böhmen.*)

(Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten, Sg. Nr. 502. — Kundgemacht am 17. September 1919.)

Auf Grund des § 6 der Regierungsverordnung der tschechoslowakischen Republik vom 12. Juni 1919, Sg. Nr. 324, wird der 1. Oktober 1919 als Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bestimmt.

Bemerkungen zu den Gesetzen über Marken- und Muster-Schutz.

I.

1. Auch das Markenschutz-Gesetz zeigt wie das Patentgesetz einen auffallenden Mangel an Originalität. Man kann freilich sagen, daß sich hier die Reformfragen nicht in dem Maße aufdrängen wie für das Patentrecht und daß ja derzeit nur eine v o r l ä u f i g e Regelung dieser Materie beabsichtigt ist. Immerhin ist wenigstens die Frage der Regelung des Markenregistrierungs-Verfahrens dringlsich genug und selbst eine vorläufige Regelung des Verfahrens hätte das Zerrbild der sog. „vorhergehenden Verständigung" (avis préalable), die in Wahrheit eine nachfolgende ist (vgl. schon mein „System des österr. Markenrechtes" bes. S. 437 f.) mit allen seinen wirtschaftlichen Nachteilen beseitigen können und sollen. Statt dessen bringt das Gesetz gegenüber dem alten österreichischen Markenrechte eine einzige Neuerung und diese ist zum Teile von recht fragwürdiger Gestalt. Es ist vom Standpunkt des Markenrechtes unbedenklich, wenn auch keineswegs selbstverständlich, daß an Stelle des Bildnisses des Kaisers, das bisher die Registrierung einer Marke ausschloß, das Bildnis des Präsidenten der Republik getreten ist, und es, wenn einmal dieses feststeht, ist eine zu billigende Neuerung, daß auch für seinen Namen das gleiche gelten soll; aber nicht zu billigen ist es, daß die Marke auch dann nicht registrierbar ist, wenn sie ausschließlich aus dem Bildnis oder Namen „anderer um den Staat verdienter oder allgemein bekannter Personen" besteht. Was kann nicht alles unter diesen dehnbaren und unbestimmten Begriff fallen! Fast jeder Abgeordnete, ja fast jeder Politiker kann ein solcher Mann sein oder aber — in dieser Unsicherheit liegt nicht zuletzt das Bedenkliche dieser Bestimmung — es auch nicht sein. Wenn ein solcher Mann Fabrikant oder Kaufmann ist, so wird ihm selbst die so vielfach übliche Hinterlegung seines Namens als Marke verwehrt, zugleich aber auch allen denjenigen, welche den gleichen Namen tragen oder die gleiche Firma führen.

2. Nach Art. 1 des neuen Gesetzes sind alle Schutzmarken, die bei einer

*) Archiv Seite 586.

Digitized by Google

Handels- und Gewerbekammer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie registriert wurden, wenn für sie in der tschech. Republik Schutz erworben werden soll, innerhalb der festgesetzten Frist zum Schutze anzumelden. Das gilt also für Marken, welche im alten Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina hinterlegt worden sind. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob sich die Notwendigkeit neuerlicher Anmeldung für die Marken, die bei einer Kammer im Gebiete der Republik selbst schon ursprünglich hinterlegt wurden, zu rechtfertigen ist und ob der damit beabsichtigte Erfolg nicht auf einfachere den Markeninhaber weniger belästigende Weise hätte erzielen lassen. Aber eine weit wichtigere Frage: Außer den in- und ausländischen Marken, welche bei einer Handels- und Gewerbekammer hinterlegt waren, waren in Österreich-Ungarn auch Marken geschützt, welche auf Grund des Madrider Abkommens über die internationale Markenregistrierung in Bern registriert worden sind. Wie steht es mit dem Schutze dieser Marken? Das Gesetz schweigt hierüber. Soll das nun heißen, daß diese Marken in der Republik keinen Schutz finden können oder bedeutet es, daß diese Marken ohne neuerliche Anmeldung geschützt sind? Daß diese Marken schutzlos sein sollen, ist nicht anzunehmen, denn es wäre eine Verletzung der auf Grund jenes internationalen Vertrages bereits erworbenen Rechte; diese Marken waren ja — zumindest sofern sie in Bern bis zum 28. X. 1918 — registriert waren, im alten Österreich geschützt, und damit auch in dem Gebiete der Republik und es kann, man mag sich zur Fortdauer dieser völkerrechtlichen Verträge für die Republik wie immer stellen, davon keine Rede sein, daß man auch die bereits erworbenen Rechte sang- und klanglos aufhebt. Gegen die andere Annahme aber, daß diese Marken ohne neuerliche Anmeldung Schutz finden sollen, spricht die ganze Anlage des neuen Gesetzes und vor allem sein Schweigen. Es scheint also, daß man diese Frage übersehen hat oder daß man sie vorläufig nicht regeln wollte, weil man sich scheute, der völkerrechtlichen Frage nach der Fortgeltung jenes Abkommens für die Republik im jetzigen Zeitpunkt näherzutreten. War das die Absicht, so hat sie jedenfalls bis auf weiteres die Schutzlosigkeit dieser Marken in der Republik zur Folge. Es steht mit dieser Annahme überdies im Widerspruch, daß nach Art. 1 die neuerlich angemeldeten Marken „mit der Priorität der ursprünglichen Anmeldung" geschützt werden, also auch mit der Priorität, die auf Grund des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums erworben worden ist, so daß also die Fortdauer der auf Grund dieses Vertrages bereits erworbenen Rechte doch anerkannt wird, noch dazu auch soweit es sich um Hinterlegungen bei der Wiener Handelskammer nach dem 28. X. 1918 handelt.

3. § 4 der Markenschutznovelle von 1895 wird durch die Bestimmung ergänzt, daß die seit dem 28. X. 1918 abgelaufenen Fristen (gemeint ist offenbar nur die zweijährige Frist zur Anstellung der Löschungsklage) um 6 Monate verlängert wird, beginnend mit dem Tage, an welchem die Schutzmarke im Inlande (d. i. in der tschechoslowakischen Republik) angemeldet wurde. Es handelt sich dabei um eine Übergangsbestimmung für die schon vor dem 28. X. 1918 registrierte Marken. Die Bestimmung des § 5 der Vdg. vom 24. IX. 1914, RGBl. Nr. 257, (womit Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden), wird dadurch offenbar nicht berührt und die Frage, ob die Frist verstrichen ist, muß in jedem Fall unter Berücksichtigung dieser Bestimmung beurteilt werden. Es kann zweifelhaft sein, ob eine solche Verlängerung der Klagefrist ein Bedürfnis war, glücklich ist die Fassung des Gesetzes jedenfalls nicht, denn die Verlängerung kommt nur den „abgelaufenen" Fristen zugute, d. h. wohl nur denjenigen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes schon abgelaufen waren, was der Absicht des Gesetzgebers gewiß nicht entspricht. Wünschenswert wäre eine generelle Verlängerung aller während des Krieges abgelaufenen Klagefristen gewesen.

Aber wichtiger ist das Fehlen einer anderen Übergangsbestimmung. Für die Löschungsklage nach § 4 M. Sch. Nov. ist Gebrauch der Marke im Inlande und Anerkennung der Marke als Individualzeichen im Inlande erforderlich (Adler, System des österr. Markenrechte S. 262). Da der Begriff „Inland" für die tschechoslowakische Republik ein anderer geworden ist als er es für Österreich war,

Digitized by Google

hätte sich eine Bestimmung empfohlen, daß für alte Marken, (das sind solche, welche schon vor dem 28. X. 1918 registriert waren) noch der alte Inlandsbegriff auch für die vor dem tschechoslowakischen Ministerium einzubringenden Klagen gelte.

4. Vom gesetzestechnischen Standpunkte fällt es auf, daß das Gesetz Verordnungen aufhebt, (Art. 3. des Markenschutzgesetzes, § 3 des Musterschutzgesetzes). Für die Verordnungen vom 24. VI. 1915, RGBl. Nr. 177, ist dies umso auffallender, als diese Verordnung in Wahrheit nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil unter Festsetzung des zufolge § 1 dieser Verordnung festzusetzenden Tages aufrecht erhalten wird.

5. Billigenswert ist es, daß das Markenrecht für das ganze Gebiet der Republik auch formell vereinheitlicht wird. Das war übrigens umso leichter, als ja das österreichische und das ungarische Markenrecht bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmen.

6. Auch die Markenrechte sollen in der Republik für das gesamte Gebiet einheitlich gelten. Ausländische Markenrechte, welche nur bei der Handelskammer in Wien oder nur bei der Handelskammer in Budapest hinterlegt waren, sollen nunmehr auf Ansuchen für das gesamte Gebiet der Republik wirksam sein, „jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter". Was hat diese Einschränkung zu bedeuten? Welche Rechte Dritter sollen vorbehalten bleiben? Ist an ein Weiterbenützungsrecht zu denken, das dem österreichischen Markenrechte bisher vollständig fremd ist, oder gar an ein allgemeines Weiterbenützungsrecht in diesem Gebiete? Oder ist nur daran gedacht, daß dieselbe Marke im anderen Staate (in Österreich oder Ungarn) für einen anderen geschützt war und mithin das Recht des einen Markeninhabers ausgedehnt, das des anderen in dem beschränkten Gebiet, in dem es bisher schon gegolten hat, aufrechterhalten wird? In diesem Falle hätte aber, da das Gesetz nicht unterscheidet, jeder der beiden Markeninhaber den Anspruch auf Ausdehnung seines Rechtes. Es fehlt übrigens an jeder Norm für die Lösung des Widerstreites, wenn dieselbe Marke in Österreich und in Ungarn für verschiedene Personen geschützt war.

7. Auch den Fall, daß eine inländische Marke nur in dem einen Staate — in Österreich oder Ungarn — geschützt ist (ein Fall, der sich auch bis zum Zerfall der Monarchie infolge Schutzverweigerung in dem anderen Staate ereignen konnte) hat das Gesetz nicht bedacht. Nach Art. 1 erstreckt sich auch in diesem Falle das Markenrecht im Falle der Neuanmeldung auf das gesamte neue Staatsgebiet, ohne daß aber die Gründe, welche zur Schutzverweigerung geführt haben, auch wenn sie noch fortbestehen, irgendwelchen Einfluß äußern und ohne daß die in Betracht kommenden Interessen irgendeinen Schutz finden.

II.

1. Das Gesetz über vorläufige Bestimmungen zum Schutze der Muster unterscheidet sich vom Patentgesetz und Markenschutzgesetz dadurch, daß schon im Gesetze selbst eine feste Frist für die Neuanmeldung der Muster gesetzt ist. Der Ausdruck „Schutzmuster" (der wohl nur eine Übersetzung des tschechischen Wortes ist) wäre aber zu vermeiden. Er ist häßlich und der in- und ausländischen, deutschen und fremdsprachigen Terminologie fremd.

2. Die Einführung des Vertreterzwanges auch für Muster ist sachlich kaum zu rechtfertigen. Was für Patente und Marken wohlbegründet ist, ist es deshalb nicht auch für Muster, da bei kurzer Dauer des Musterrechtes und bei den Vorschriften des Musterverfahrens ein Bedarf nach einem inländischen Vertreter nicht besteht. Dieser Erwägung hat sich offenbar auch das Gesetz nicht verschlossen, indem es abweichend vom Patent- und Markenschutzgesetz nicht auch die Geltendmachung von Rechten aus dem Musterrecht an die erfolgte Bestellung eines Vertreters knüpft; es sei denn, daß hierin nur ein Übersehen gelegen ist.

3. Der überaus strenge Ausführungszwang des § 11 des Musterschutzgesetzes, auch insoferne er in die Einführung von nach dem Muster hergestellten Erzeugnissen in das Inland den Verlust des Musterrechtes knüpft, ist nicht sachgemäß. Schon für das Gebiet des großen Österreichs war die ganze Vorschrift im wesentlichen toter Buchstabe, für ein kleineres Gebiet wird sie prak-

Digitized by Google

tisch noch weniger Bedeutung haben und sie wird sich lediglich für internationale Vereinbarungen nur als Hemmnis erweisen.

Wien. Professor Dr. Emanuel Adler.

Übersichtstabelle.

Gesetze und Verordnungen werden vielfach nur unter Angabe ihres Datums und der Nummer, die sie in der amtlichen „Sammlung" erhalten haben, zitiert. Diese Tabelle ermöglicht eine rasche Feststellung, in welcher Nummer und auf welcher Seite des „Prager Archivs" jede der in arithmetischer Reihenfolge angeführten Nummern der „Sammlung" („Sg.") erschienen ist.

Jahr 1918:

Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
1	1	35	16	1	48	46	9	248
2	1	35	17	2	62	61	3	100
3	1	36	18	2	63	63	3	83
4	1	38	19	3	112	65	1	30
5	1	38	22	3	106	72	9	238
6	1	41	23	3	108	82	16	375
7	1	41	24	2	64	83	1	1
8	1	42	25	3	108	86	3	90
9	1	43	26	2	64	87	1	15
10	1	43	28	1	26	89	2	60
11	1	43	31	11	281	91	1	17
12	1	44	32	1	16	92	1	13
13	1	44	43	5	130	96	3	101
14	1	45	44	9	237	102	3	110
15	1	46	45	9	249	103	3	110

Jahr 1919:

Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
1	11	288	32	3	111	64	5	134
2	9	240	34	9	252	74	12	299
3	3	93	38	4	113	75	6	145
10	2	49	42	5	129	76	6	177
11	2	52	44	4	128	78	12	291
13	3	91	46	4	126	79	12	294
14	2	55	47	4	125	80	7	210
15	2	61	53	5	129	81	11	286
18	9	239	56	5	134	82	8	219
19	8	223	57	5	133	84	7	185
20	9	245	58	9	252	85	7	189
26	3	102	59	5	133	86	7	199
29	3	103	60	5	132	87	7	209
30	3	102	61	5	132	88	7	208
31	3	92	62	4	122	89	8	216

Digitized by Google

Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
95	8	216	181	13	321	299	22	507
96	8	218	182	13	318	302	21	497
97	9	251	184	14	336	303	21	497
99	9	253	185	14	331	304	22	522
100	9	234	186	14	345	305	22	499
101	9	231	187	14	341	306	20	454
102	9	232	189	16	383	309	21	497
105	9	245	190	14	344	310	22	528
108	8	215	195	14	345	311	22	522
109	9	258	199	18	420	313	22	512
110	8	211	200	14	343	314	23	546
111	9	254	201	14	343	315	23	547
113	8	220	205	16	386	316	23	548
114	8	222	207	15	347	317	23	548
118	9	255	208	16	387	318	23	531
119	9	256	211	30	747	320	21	471
122	11	290	215	16	372	321	22	503
126	10	263	216	16	377	322	22	527
127	10	274	217	16	367	324	25	586
129	10	272	223	18	418	325	25	585
130	10	273	224	18	421	327	23	549
132	11	282	235	17	405	328	22	524
134	11	286	236	17	405	329	22	520
140	11	283	237	18	423	330	23	540
141	11	276	240	18	418	331	22	527
142	13	321	245	20	459	332	23	544
143	11	275	246	18	407	333	25	585
145	12	307	253	22	529	335	23	552
146	13	318	261	18	426	339	23	550
148	12	304	263	18	424	340	23	554
149	13	317	267	20	469	341	23	543
150	12	309	268	19	431	343	25	585
151	12	308	269	20	447	347	26	615
153	12	308	270	20	460	348	25	583
154	12	300	272	20	456	349	25	584
155	12	306	273	20	455	350	25	582
157	12	309	276	20	451	351	25	578
166	12	301	277	30	752	352	25	583
167	12	301	278	22	513	356	25	575
170	13	320	279	21	498	358	26	603
171	13	315	280	30	751	362	25	571
172	14	344	281	30	754	365	26	628
173	13	317	283	20	461	366	26	627
176	16	381	291	22	526	367	26	627
180	16	390	292	20	450	368	28	686

Digitized by Google

Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"		Sg. Nr.	„Archiv"	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
369	24	555	416	27	651	446	29	742
370	24	560	420	28	667	447	29	737
378	25	586	421	26	624	452	28	682
379	25	588	422	27	652	457	29	735
387	26	629	432	27	642	464	30	755
389	26	630	438	29	706	469	29	725
392	26	628	439	28	684	471	29	721
399	27	641	440	28	683	473	29	741
401	28	685	442	27	666	485	30	756
405	27	647	443	29	726	488	30	757
408	27	650	444	29	732	496	30	758
409	27	649						

Umtausch der Ein- und Zweikronen-Noten.

(Gesetz vom 23. September 1919, Nr. 505 Sg. — Kundgemacht am 24. September 1919.)

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die Ein- und Zweikronen-Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank, die auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik umlaufen, sind im Umtausche gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel in einer durch Verordnung festzusetzenden Frist aus dem Umlauf zu ziehen. Die Banknoten, die in dieser Frist nicht zum Umtausch vorgelegt werden, hören auf gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 2. Für den Umtausch wird eine 10%ige Gebühr von dem Nennwerte dieser Banknoten derart eingehoben, daß der Zahlungswert der Einkronenbanknote auf 90 h und der der Zweikronennote auf 1 K 80 h herabgesetzt wird.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

§ 4. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 30 des „P. A." muß es in den Bemerkungen des Dr. H. **Müller** zu der oberstgerichtlichen Entscheidung auf S. 761, 28. Zeile von oben, richtig heißen: „Wenn er seine Forderung einklagt, ist sein Gewinn **nicht** größer als der . . ."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve. Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 12. Oktober 1919. Nummer 32 (Bogen 49-50.)

Staatlicher Unterhaltsbeitrag.

(Gesetz vom 23. September 1919, Sg. Nr. 530. — Kundgemacht am 4. Oktober 1919.)

§ 1. Ein staatlicher Unterhaltsbeitrag wird, wenn die Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) angeordnet oder der Landsturm einberufen wurde, gewährt:

1. den Angehörigen von Bürgern der tschechoslowakischen Republik, welche in der bewaffneten Macht, sei es pflichtgemäß oder freiwillig, aktiven Militärdienst leisten und nicht dem Berufsmilitärstande angehören und nicht ihrer gesetzlichen Präsenzdienstpflicht nachkommen,

2. ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Militärperson

a) auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates wohnenden Angehörigen der auf Grund des Ges. vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen zur Arbeit herangezogenen Personen,

b) Angehörigen tschechoslowakischer Legionäre, wenn die in diesem Gesetze angeführten Bedingungen erfüllt sind.

§ 2. Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben Personen, welche nach den Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches gegen den Einberufenen ein Recht auf Alimente haben, und deren Unterhalt zu der Zeit, zu welcher der Einberufene den aktiven Militärdienst antrat, im wesentlichen von dessen Arbeitseinkommen abhängig war, und durch die Einberufung zum aktiven Militärdienste bedroht ist.

Der Unterhaltsbeitrag kann auch solchen Personen zuerkannt werden, welche zwar nach dem bürg. Gesetzbuche kein Recht auf Alimente haben, deren Unterhalt aber nachweisbar von dem Arbeitseinkommen des Einberufenen vollständig abhängig war und durch die Einberufung zum aktiven Militärdienste bedroht ist.

§ 3. Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt pro Person und Tag, je nach dem ordentlichen Wohnsitze zur Zeit der Entstehung des Anspruches auf diesen Beitrag:

1. in Prag, Karolinenthal, Smichow, Žižkow, Weinberge, Wrschowitz, Nusle, Koschíř und in Brünn — in der Katastralgemeinde vor der Vereinigung mit den benachbarten Gemeinden 2 K 20 h.

2. in Orten, welche in die I. und II. Klasse der Aktivitätszulage für die Staatsangestellten eingereiht sind, 2 K.

Digitized by Google

3. in den übrigen Orten des tschechoslowakischen Staatsgebietes 1 K 80 h.

Personen, welche Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag haben (§ 2) und die mit dem Einberufenen unmittelbar bevor er den aktiven Militärdienst angetreten hat, im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen gesetzlichen Ausmaße.

Denjenigen Personen, welche Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erheben (§ 2) und welche mit dem Einberufenen, bevor er den aktiven Militärdienst angetreten hat, nicht in gemeinsamem Haushalte gelebt haben, aber von den ihnen gewährten Unterstützungen abhängig waren, gebührt ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe der tatsächlich gewährten Unterstützungen höchstens aber bis zum Ausmaße der gesetzlichen Taxe für Person und Tag. War der Unterhalt der so berechtigten Person vom Arbeitseinkommen mehrerer Einberufener abhängig, so darf der im ganzen zuerkannte Unterhaltsbeitrag die gesetzliche Taxe für Person und Tag nicht überschreiten. Der den berechtigten Angehörigen eines Einberufenen zuerkannte Unterhaltsbeitrag darf 15 resp. 14 oder 13 K täglich je nach der betreffenden Tagestaxe nicht übersteigen.

Eine Person, welche ganz allein mit dem Einberufenen im gemeinsamen Haushalte gelebt hat und dauernd gänzlich arbeitsunfähig ist, hat Anspruch auf den doppelten Unterhaltsbeitrag; die gänzliche Arbeitsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Familien, welche ein Recht auf Militärfamilienbezüge haben, gebührt der Unterhaltsbeitrag nur mit jenem Betrage, welcher sich nach Abzug der Summe dieser Bezüge von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Unterhaltsbeitragssumme ergibt.

§ 4. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag dauert solange, als der Einberufene durch die aktive Militärdienstleistung verhindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nicht für die Zeit vor dem 28. Oktober 1918. Den Angehörigen der Militärpersonen, welchen der Unterhaltsbeitrag aus dem Grunde eingestellt wurde, weil der Einberufene aus dem ehemaligen österr.-ungar. Heere zu den tschechoslowakischen Legionen oder zum Ententemilitär übertrat, oder dem er aus einem anderen politischen Grunde eingestellt wurde, steht ein Anspruch auf Nachzahlung des Unterhaltsbeitrages vom Tage der Einstellung zu.

Falls der Einberufene aus dem tschechoslowakischen Heere desertiert ist, oder zu schwerem Kerker oder zu noch strengerer Strafe verurteilt wurde, endigt der Anspruch mit dem Tage der Desertion bzw. mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

Tritt der Einberufene aus dem Militärdienste mit einer zufolge des Militärdienstes nachweisbar wenigstens um 20% verminderten Erwerbsfähigkeit aus, oder erleidet er nachträglich eine solche Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge der durch den Krieg bewirkten Strapazen, so wird der Unterhaltsbeitrag seinen Angehörigen auch nach Kriegsende bis zu jener Zeit ausbezahlt, zu welcher eine gesetzliche Neuregelung der militärischen Versorgungsgenüsse in Kraft treten wird.

Digitized by Google

Dies gilt auch in jenen Fällen, wo der Einberufene im Felde fällt oder nach einer Schlacht vermißt wird, oder zufolge einer im aktiven Kriegsdienst erlittenen Beschädigung oder an einer durch die Ausübung eines solchen Dienstes hervorgerufenen oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

§ 5. Auf den Unterhaltsbeitrag kann nicht Exekution geführt, noch kann er durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag, welcher ein persönlicher Bezug ist, kann die berechtigte Person durch Zession, Überweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft einer dritten Person nicht abtreten; andernfalls ist dieses Rechtsgeschäft ungültig.

Der Unterhaltsbeitrag ist, soweit er unrechtmäßig bezogen wurde, zurückzustellen. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann von der Rückstellung eines unrechtmäßig bezogenen Unterhaltsbeitrages abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht nach dem Antrage der örtlich und sachlich zuständigen Unterhaltskommission dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu.

Wer einen Unterhaltsbeitrag wissentlich unrechtmäßig bezieht, wird außer der Einstellung und Zurückgabe des Unterhaltsbeitrages von der politischen Behörde erster Instanz, wenn die betreffende Handlung nicht etwa nach den Strafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; bei Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe im Höchstmaße von drei Monaten umzuwandeln.

Die Geldstrafe fließt in die Staatskasse.

Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag, welche vom Staate, vom Lande und von Gemeinden oder von öffentlichen Fonden und Wohltätigkeitsanstalten, die in Staats-, Landes- oder Gemeindeverwaltung stehen oder deren Aufsicht unterliegen gewährt worden sind, sind bei Auszahlung des angewiesenen Unterhaltsbeitrages abzuziehen und zu Handen dessen, der den Vorschuß gewährte, abzuführen.

§ 6. Hat die bezüglich eines Unterhaltsbeitrags anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der tschechoslowakischen Republik, so ist der Anspruch beim Gemeindeamt des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Personen, welche außerhalb der Grenzen der tschechoslowakischen Republik wohnen, haben sich um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag bei dem tschechoslowakischen Vertretungsamte, in dessen Bereich sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu melden.

Den Anspruch bezüglich des Unterhaltsbeitrages können die Einberufenen selbst oder ihre berechtigten Angehörigen oder für diese ihre gesetzlichen Vertreter, ferner die Gemeinden, in denen die berechtigten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und endlich die öffentlichen Hilfsstellen und Fachorganisationen, deren Mitglied der Einberufene war, erheben.

Den Anspruch bezüglich eines Unterhaltsbeitrages kann jederzeit geltend gemacht werden, solange die aktive Militärdienstleistung des Einberufenen dauert, und bis zu 6 Monaten nach deren Beendigung; die

Digitized by Google

Anmeldung um einen Unterhaltsbeitrag für gefallene, infolge aktiver Militärdienstleistung gestorbene oder vermißte Personen kann jederzeit bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach durchgeführter allgemeiner Abrüstung (Demobilisierung) eingebracht werden, falls nicht inzwischen den betreffenden Personen auf Grund gesetzlicher Neuregelung Militärversorgungsgenüsse zuerkannt wurden. Später überreichte Anmeldungen sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

Den Angehörigen einberufener Personen, welchen ein Unterhaltsbeitrag durch irgendeine Unterhaltskommission außerhalb der jetzigen Grenze der tschechoslowakischen Republik bemessen wurde, steht der Unterhaltsbeitrag auch weiter unter den in §§ 1 und 2 angeführten Bedingungen zu. In diesen Fällen weist den betreffenden Angehörigen, falls sie in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik übersiedelt sind, den Unterhaltsbeitrag neuerlich die Bezirksunterhaltskommission ihres ordentlichen Wohnsitzes, sonst jene Landesunterhaltskommission an, welche nach der Heimatsgemeinde des Einberufenen zuständig ist.

Inwieweit der Unterhaltsbeitrag auch im Inlande wohnenden Angehörigen von in fremdem Militärverbande stehenden Personen gewährt werden soll, wird einer Vereinbarung mit den bezüglichen fremden Staaten überlassen.

§ 7. Über die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrags, dessen Anweisung und Einstellung entscheidet die Bezirks- und Landesunterhaltskommission. Diese Kommissionen versehen auch die ganze mit dem Unterhaltsbeitrag zusammenhängende Agenda. Die Landesunterhaltskommissionen setzten sich zusammen aus dem Vorstand der politischen Landesbehörde oder einem von ihr ernannten politischen Beamten als Vorsitzenden, ferner aus je einem Vertreter der Finanzlandes- und der autonomen Landesbehörde und endlich aus Vertretern der Bevölkerung, welche der Vorstand der politischen Landesbehörde beruft, und zwar immer je zwei aus dem Bereiche der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels und der Industrie, wobei immer auf deren bedeutende Fach-Korporationen und -Organisationen Rücksicht zu nehmen ist. Die Bezirksunterhaltskommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde oder dem von ihr ernannten politischen Beamten als Vorsitzenden, ferner aus je einem Vertreter der Bezirkssteueradministration und des Bezirksausschusses in Böhmen und der autonomen Landesbehörde in Mähren und Schlesien, und endlich aus Vertretern der Bevölkerung, welche gleichfalls der Vorstand der politischen Landesbehörde beruft, und zwar immer je zwei aus denjenigen der obenangeführten Berufsgebiete, welche in dem betreffenden Verwaltungbereiche am stärksten vertreten sind. In Gemeinden mit eigenem Statut tritt an die Stelle des Vertreters der autonomen Bezirks- oder Landesbehörde ein vom Gemeindevorsteher ernannter Vertreter. In der Slowakei wird analog der bevollmächtigte Minister für die Slowakei die Zusammensetzung der Unterhaltskommissionen festsetzen.

Die Kommissionsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Kommission durch Handschlag zu versprechen, daß sie das Amtsgeheimnis wahren und ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

Digitized by Google

Die Frage, ob der Unterhalt der Personen, welche Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, von den Einkünften des Einberufenen abhängig war, und ob er durch dessen Einberufung zum aktiven Militärdienste bedroht ist, kann nur nach amtlicher Erhebung aller dafür maßgebenden Umstände entschieden werden.

Wenn das Ergebnis der über eine Anmeldung durch die Gemeindeämter oder die Organe der politischen Behörden oder Unterhaltskommissionen gepflogenen Erhebungen für die Partei ungünstig ist, so ist es ihr zur Äußerung und zur Vorlage von Nachweisungen über die Richtigkeit ihrer Behauptungen mitzuteilen.

Eine abweisliche Entscheidung ist immer durch Anführung der für die Abweisung des Anspruches entscheidenden Umstände zu begründen und der Partei schriftlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Parteien haben das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die ihre Angelegenheit betreffenden Akten.

Gegen die Entscheidung der Bezirksunterhaltskommission kann binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, bei der betreffenden Kommission an die Landesunterhaltskommission, welche endgültig entscheidet, Berufung eingelegt werden.

Gegen die von der Landesunterhaltskommission als erster Instanz gefällten Entscheidungen kann binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, bei der Landesunterhaltskommission die Berufung an das Ministerium des Innern eingebracht werden.

Das Berufungsrecht steht auch dem Vertreter der Finanzverwaltung in diesen Kommissionen zu.

Die Unterhaltskommissionen sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen anzuführen, ob gegen sie eine weitere Berufung gestattet ist, oder, wo und in welcher Frist die Berufung einzubringen ist. Über Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen von Unterhaltskommissionen ist, soferne sie neue Tatsachen und Beweise enthalten, neuerlich zu entscheiden.

Die Unterhaltskommissionen sind öffentliche Ämter, die dem Ministerium des Inneren unterstehen.

§ 8. Bei der Anmeldung des Anspruches ist aus der Zahl der anspruchsberechtigten Angehörigen oder deren gesetzlicher Vertreter die Person zu bestimmen, welcher der Unterhaltsbeitrag ausgezahlt werden soll. Werden gleichzeitig mehrere bezugsberechtigte Personen namhaft gemacht, so kann die Kommission einen von ihnen zum Zahlungsempfänger bestimmen. Der Unterhaltsbeitrag darf jedoch nicht zu Handen dessen angewiesen werden, der zur aktiven Militärdienstleistung einberufen wurde.

Der Unterhaltsbeitrag ist im vorhinein in halbmonatlichen, am 1. und 16. jedes Monates zahlbaren Raten, womöglich an den Tagen, an welchen die jeweilige Rate fällig ist, auszuzahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrags unter die berechtigten Personen hat die Kommission keinen Einfluß.

Digitized by Google

§ 9. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung und Wahrung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Das Amt der bürgerlichen Kommissionsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen und Bestätigungen in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten sind stempel-, gebühren- und portofrei.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren das Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, ferner das Gesetz vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, das Gesetz vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126, und das ungar. Gesetz Art. XI vom Jahre 1882 und Ges. Art. XLV vom Jahre 1914 ihre Wirksamkeit.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Inneren im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Einstweilige Regelung der Studien und Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

a) Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 290. Kundgemacht am 6. Juni 1919.

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 20. April 1893, RGBl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen bleibt vorläufig mit den nachstehenden Änderungen in Geltung:

§ 2. Der § 2, Abs. 1, des angeführten Gesetzes wird lauten: Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester. Drei von diesen sind vor der rechtshistorischen Prüfung, die übrigen fünf nach dieser Prüfung zu absolvieren.

§ 3. Im § 4 des angeführten Gesetzes treten nachstehende Änderungen ein:

Z. I, lit. c), wird lauten: Geschichte des öffentlichen und Privatrechtes in Mitteleuropa.

Z. I, lit. d), wird lauten: Geschichte des Rechtes in dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik.

Unter Z. II, lit. a) bis d), f) und h), anstatt des Wortes „österreichisch" wird das Wort „tschechoslowakisch" stehen.

Z. II, lit. e), wird lauten: Verfassungsrecht.

Unter Z. III, lit. b), anstatt „Vorlesungen über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik", „Vorlesungen über Statistik".

§ 4. Der § 5, Abs. 1, des angeführten Gesetzes wird lauten: Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den letzten vier Wochen des dritten Semesters abgelegt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gilt vom Wintersemester 1919—20. Über dessen Geltung für Studierende, welche ihre Studien vor dem Wintersemester 1919—20 begon-

Digitized by Google

nen haben, wie auch für studierende Soldaten, wird durch Verordnung entschieden werden.

§ 6. Der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

b) Durchführungsverordnung.

(Regierungsverordnung vom 18. September 1919, Nr. 510. — Kundgemacht am 27. September 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 290, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 24. Dezember 1893, RGBl. Nr. 204, betreffend die Regelung der Studien und Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten wird wie folgt geändert.

§ 2. Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester. Hievon entfallen auf den ersten Studienabschnitt vor der rechtshistorischen Staatsprüfung drei Semester, auf den zweiten Studienabschnitt fünf Semester.

§ 3. Der § 3, Abs. 1, der Verordnung wird lauten:

Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur dann einrechenbar, wenn ein Kollegienbesuch von mindestens 20 Stunden in ihm nachgewiesen wird. In einem Semester des zweiten Studienabschnittes genügt jedoch ein Kollegienbesuch von 12 Stunden.

In das vorgeschriebene Mindestausmaß an Stunden werden dem Studierenden auch die Seminarübungen eingerechnet werden.

§ 4. Der § 4 der Verordnung wird lauten:

Im ersten Studienabschnitte sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände (Obligatkollegien) in dem hier angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden zu hören:

1. Römisches Recht durch 16 Stunden, verteilt auf mindestens zwei Semester.

2. Kirchenrecht durch 6 Stunden in einem Semerster, oder verteilt auf zwei Semester.

3. Geschichte des öffentlichen und Privatrechtes in Mitteleuropa durch 8 Stunden, verteilt auf zwei Semester. Diese Vorlesung ist fortschreitend auszubauen und es sind in ihr vor allem jene Institutionen, die einen allgemeinen europäischen Charakter haben, und die Schicksale der böhmischen Länder zu beachten.

4. Geschichte des Rechtes im Gebiete der tschechoslowakischen Republik durch 6 Stunden, hievon die Geschichte des Rechtes in den Ländern der ehemaligen böhmischen Krone durch 5 Stunden, die Geschichte des Rechtes in der Slowakei durch 1 Stunde. Diese Vorlesung kann nur an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gehört werden.

5. Eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie durch 4 Stunden in einem Semester.

Digitized by Google

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben.

§ 5. Der § 5 der Verordnung wird lauten:

In dem zweiten Studienabschnitte sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände in dem hier angeführten Mindestausmaße an Wochenstunden obligat und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur judiziellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

1. Tschechoslowakisches Privatrecht durch 18 Stunden, verteilt auf zwei Semester.

2. Tschechoslowakisches Handels- und Wechselrecht, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch 7 Stunden in einem Semester, oder verteilt auf zwei Semester.

3. Tschechoslowakisches zivilrechtliches Verfahren durch 12 Stunden, verteilt auf zwei Semester.

4. Tschechoslowakisches Strafrecht und Strafprozeßrecht durch 10 Stunden, verteilt auf zwei Semester.

5. Verfassungsrecht durch 6 Stunden in einem Semester; hiebei ist in erster Linie das tschechoslowakische Verfassungsrecht zu berücksichtigen.

6. Verwaltungslehre und tschechoslowakisches Verwaltungsrecht durch 6 Stunden in einem Semester.

7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch 10 Stunden in zwei Semestern.

8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der tschechoslowakischen Finanzgesetzgebung, durch 5 Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist vorgeschrieben.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Kollegien können vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in anrechenbarer Weise nicht vorgeschrieben.

§ 6. Der § 6, Abs. c), der Verordnung wird lauten:

c) über Statistik durch 4 Stunden.

§ 7. Der § 7, Zahl 1, der Verordnung wird lauten:

1. Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften.

Der letzte Absatz dieses § 7 wird aufgehoben.

§ 8. Der § 8 der Verordnung ist zu ergänzen:

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§ 4, letzter Absatz des Gesetzes vom 20. April 1873, RGBl. Nr. 68) bleibt es den Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten überlassen:

1. Studierende zur rechtshistorischen Staatsprüfung unter Nachsicht des Besuches von obligaten Vorlesungen bis zu fünf Stunden zuzulassen, vorausgesetzt, daß die im ersten Studienabschnitt tatsächlich inskribierten Vorlesungen das gesetzliche Minimalausmaß von 60 Wochenstunden erreichen und kein anderes Hindernis vorliegt.

Digitized by Google

2. Die Erteilung der Absolutorien zu bewilligen, oder zu den judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen, die im 8. Semester abgelegt werden, unter Nachsicht von obligaten Vorlesungen bis zu 5 Stunden für die Studierenden zuzulassen, vorausgesetzt, daß die im zweiten Studienabschnitt tatsächlich inskribierten Vorlesungen das gesetzliche Mindestausmaß von 92 Stunden erreichen und kein anderes Hindernis vorliegt.

§ 9. Der § 9 der Verordnung wird lauten:

Den Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten wird das Recht erteilt, ein oder mehrere im Inlande an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugebrachte Semester in die gesetzliche Studiendauer als ein Semester unter der Bedingung anzurechnen, daß das vollendete Studium wenigstens bis zu einem gewissen Maße als Vorbereitung zum Rechtsstudium angesehen werden kann.

Über die Einrechnung von mehr als einem Semester, entscheidet das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung nach Anhörung des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 10. Der § 10, Abs. 3, der Verordnung wird lauten:

In jedem Falle müssen wenigstens ein Semester vor der rechtshistorischen Staatsprüfung und wenigstens zwei Semester nach derselben an einer inländischen Universität zugebracht werden.

§ 11. Der § 11, Abs. 1, der Verordnung wird lauten:

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den letzten vier Wochen des dritten Semesters abgelegt werden.

§ 12. Der § 12 der Verodnung wird lauten:

Gegenstände der rechtshistorischen Staatsprüfung sind:

1. Römisches Recht.
2. Kirchenrecht.
3. Geschichte des öffentlichen und Privatrechtes in Mitteleuropa
4. Geschichte des Rechtes in der tschechoslowakischen Republik.

§ 13. Der § 13 der Verordnung wird lauten:

Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung sind:

1. Tschechoslowakisches Privatrecht.
2. Tschechoslowakisches Handels- und Wechselrecht.
3. Tschechoslowakisches zivilrechtliches Verfahren.
4. Tschechoslowakisches Strafrecht und Strafprozeßrecht.

§ 14. Der § 14 der Verordnung wird lauten:

Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind:

1. Verfassungsrecht.
2. Verwaltungslehre und tschechoslowakisches Verwaltungsrecht
3. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.
4. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der tschechoslowakischen Finanzgesetzgebung.

Digitized by Google

§ 15. Der § 18, Abs. 2, der Verordnung wird lauten:

In Verhinderungsfällen wird der Präses durch den Vizepräses, oder falls für die Kommission kein solcher ernannt oder auch dieser verhindert ist, durch den nach den Dienstjahren ältesten der Kommission als Mitglied angehörigen Professor, vorausgesetzt, daß er noch in aktiven Diensten steht, vertreten.

§ 16. Der § 19 der Verordnung wird lauten:

Zur Abhaltung der rechtshistorischen Staatsprüfung werden jährlich drei Termine bestimmt, und zwar zu Beginn und am Schlusse des Wintersemesters und am Schlusse des Sommersemesters.

Die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen werden das ganze Jahr hindurch abgehalten.

§ 17. Der § 26, Abs. 1 und 2, der Verordnung wird lauten:

Der Prüfungserfolg ist durch Beschluß der Prüfungskommission mit dem Kalkul „gut", „genügend" oder „nichtgenügend" zu bezeichnen, wobei der Kalkul „Auszeichnung" aus irgend einem Gegenstande nur dann zuzuerkennen ist, wenn das Kalkul „gut" mit allen Stimmen genehmigt wurde.

§ 18. Der § 27 der Verordnung wird lauten:

Bezüglich der Wiederholung gelten folgende Bestimmungen:

a) die Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung erfolgt auf ein oder zwei Semester. Wurde jemand im Termin am Anfang des Wintersemesters auf zwei Semester reprobiert, so kann er zur Wiederholung der Prüfung schon im Termin am Ende des nächsten Sommersemesters zugelassen werden.

Der Reprobierte hat Vorlesungen aus dem Kreise der Prüfungsgegenstände im Mindestausmaße von zehn Stunden in der Woche zu besuchen. Die Reprobationssemester sind nicht in die gesetzliche Studiendauer einzurechnen;

b) die Reprobation bei der judiziellen und bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung erfolgt auf mindestens vier Monate und höchstens ein Jahr.

Bevor der Kandidat die Prüfung mit Erfolg wiederholt hat, ist er zur Ablegung einer anderen Staatsprüfung nicht zuzulassen.

§ 19. Der § 31 der Verordnung wird lauten:

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staatsprüfungskommissionen sind in der Instruktion vom 23. September 1896 RGBl. Nr. 183 enthalten.

§ 20. Der § 32 der Verordnung wird lauten:

Diese Verordnung ist vom Studienjahre 1919/20 in Kraft.

Studierende, welche zu Beginn dieses Studienjahres wenigstens zwei nach den bestehenden Vorschriften einrechenbare Semester absolviert haben, ferner studierende Soldaten, welche in diesem Zeitpunkte wenigstens ein anrechenbares Semester absolviert haben, können auch dann zur rechtshistorischer Staatsprüfung zugelassen werden, wenn sie

Digitized by Google

den Bedingungen nach den bisher geltenden Bestimmungen entsprochen haben und werden diese Prüfung aus den bisherigen Prüfungsgegenständen ablegen können.

Wenn diese Studierenden vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier oder mehr Semester zurücklegen, so wird für sie der zweite Studienabschnitt nur vier Semester dauern.

Aus dem Übergangsstadium hervorgehende Ungleichmäßigkeiten bei den Staatsprüfungen werden vom Professorenkollegium im Einvernehmen mit dem Präsidium der betreffenden Prüfungskommission gelöst werden.

§ 21. Der § 33 der Verordnung wird lauten:

Diese Verordnung wird vom Minister für Schulwesen und Volksaufklärung durchgeführt werden.

Errichtung eines tschechoslowakischen Zollbeirates.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 525. — Kundgemacht am 1. Oktober 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 97,*) über das Zollgebiet und die Zolleinhebung wird verordnet:

§ 1. Beim Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe in Prag wird ein tschechoslowakischer Zollbeirat errichtet.

§ 2. Der tschechoslowakische Zollbeirat erteilt Gutachten in Streitigkeiten, welche die Bemessung von Zollgebühren durch die Zollämter betreffen, sowie über Anfragen, die die Bestimmung eines Zollsatzes für Waren betreffen, bevor das Finanz-, Handels- oder Ackerbauministerium entscheidet.

§ 3. Der tschechoslowakische Zollbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens 67 Mitgliedern.

Der Vorsitzende ist der Handelsminister und, wenn er anderweitig beschäftigt ist, einer der beiden von ihm ernannten Beamten des Handelsministeriums. Die Mitglieder des Zollbeirates sind ständige und zeitliche. Die Zahl der ständigen Mitglieder beträgt höchstens 40, die der zeitlichen höchstens 27.

a) Die ständigen Mitglieder sind jene Personen, die der zuständige Minister nach eigenem Ermessen auswählt, und zwar der Handelsminister höchstens 16, der Finanzminister höchstens 16, der Ackerbauminister höchstens 8;

b) die zeitlichen Mitglieder ernennt über Antrag der Handels- und Gewerbekammern der Handelsminister auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar:

auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Neusohl 2, in Preßburg 2, in Brünn 2, in Budweis 2, in Eger 2, in Kaschau 2, in Rei-

*) Archiv Seite 521.

Digitized by Google

chenberg 2, in Olmütz 2, in Troppau 2, in Pilsen 2 und in Prag 5. Überdies 4 Mitglieder auf Antrag des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen in Prag.

Beim Vorschlag der zeitlichen Mitglieder soll für jedes Mitglied ein Ersatzmann bezeichnet werden. Bei den Vorschlägen der Handelskammern sowie des Industriellenverbandes soll der Grundsatz beachtet werden, daß die einzelnen Erzeugungszweige womöglich gleichmäßig vertreten seien. Zu diesem Zwecke ist nach den Instruktionen des Handelsministeriums vorzugehen.

§ 4. Die Korporationen, die im Sinne des § 6 zeitliche Mitglieder vorschlagen, sind bei ihren Anträgen nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Die zu zeitlichen Mitgliedern ernannten Personen können nach Ablauf des dreijährigen Zeitraumes ihrer Tätigkeit neuerlich von den Handels- und Gewerbekammern vorgeschlagen werden.

Der Handelsminister kann die Stellen der zeitlichen Mitglieder, die im Zollbeirat vor Ablauf des dreijährigen Zeitraumes frei werden, besetzen, insbesondere kann er auf Antrag einer Handels- und Gewerbekammer eine andere Person ernennen, wenn dem betreffenden Mitgliede durch Krankheit oder ein anderes persönliches Hindernis seine Tätigkeit im Zollbeirate unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Dasselbe gilt analog betreffs des Ackerbauministers und der von ihm ernannten Mitglieder.

§ 5. Der tschechoslowakische Zollbeirat und seine Fachgruppen (§ 6) verhandeln in nicht öffentlichen Sitzungen gemäß der Geschäftsordnung, die vom Zollbeirat herausgegeben wurde und mit den Grundsätzen übereinstimmt, die der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Ackerbauminister bestimmt hat.

Die einzelnen Ministerien sind berechtigt, in diese Sitzungen nach ihrem Ermessen Vertreter zu entsenden, die zwar kein Stimmrecht haben, die aber berechtigt sind, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Der tschechoslowakische Zollbeirat und dessen Fachgruppen erteilen ihre Gutachten auf Grund des Mehrheitsbeschlusses aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichende Anschauungen sollen auf Ansuchen der Stimmberechtigten oder des Regierungsvertreters im Sitzungsprotokoll verzeichnet werden.

Die Gutachten über Streitigkeiten, welche die Bemessung der Zollgebühren betreffen, sollen auf den derzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen beruhen.

§ 6. Der tschechoslowakische Zollbeirat vereinigt sich zu Generalversammlungen nach Bedarf auf Einladung des Handelsministers.

Der tschechoslowakische Zollbeirat wählt aus seiner Mitte Fachgruppen, die das Präsidium nach Bedarf, und zwar regelmäßig jeden Monat einberuft. Die Fachgruppen sind berechtigt, ihren Beratungen Sachverständige beizuziehen.

§ 7. Die Kanzleiarbeiten besorgt eine Abteilung des Handelsministeriums, die mit diesen Arbeiten betraut worden ist.

Die Sitzungsprotokolle des Zollbeirates beglaubigt der Vorsitzende

Digitized by Google

und zwei Mitglieder, die Sitzungsprotokolle **) der Vorsitzende der Fachgruppe und ein Mitglied. Wichtigere Entscheidungen, welche nach Anhörung des tschechoslowakischen Zollbeirates durch das Finanzministerium im Einverständnis mit dem Handelsministerium, und in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch im Einverständnis mit dem Ackerbauminister nach deren freiem Ermessen getroffen wurden, werden mit einer kurzen Begründung, die die Benützung dieser Entscheidung in analogen Fällen ermöglicht, veröffentlicht.

§ 8. Soferne die Mitglieder des tschechoslowakischen Zollbeirats und deren Ersatzmänner nicht Staatsbeamte sind, legen sie das Gelöbnis in die Hand des Handelsministers oder dessen Vertreters ab; für die Dauer ihrer Amtstätigkeit haben sie das Recht sich „Mitglieder des tschechoslowakischen Zollbeirates" oder kurz „Zollräte" zu nennen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des tschechoslowakischen Zollbeirates ist eine ehrenamtliche und unentgeltliche. Den außerhalb Prag wohnenden Mitgliedern wird bloß freie Fahrt gewährt oder es werden ihnen die Reiseausgaben ersetzt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung werden die Handels-, Finanz- und Ackerbauminister betraut.

Errichtung von Strafgerichtshöfen I. Instanz.

(Gesetz vom 28. Juli 1919, Sg. Nr. 451. — Kundgemacht am 7. August 1919.)

Gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Wo es der Umfang der Strafgerichtsbarkeit erfordert, kann die Regierung durch Verordnung einen selbständigen Gerichtshof I. Instanz für Strafsachen errichten.

Diese Gerichte heißen Kreis(Landes)strafgerichte; die Gerichtshöfe I. Instanz, die nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben, heißen Zivilkreis(Landes)gerichte.

§ 2. Für das Kreis(Landes)strafgericht gelten sämtliche Bestimmungen, die betreffend der Gerichtshöfe I. Instanz erlassen worden sind; die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gerichtshöfe, die gemäß § 1 geteilt worden sind, wird durch Verordnung erfolgen.

§ 3. Die Teilung gemäß § 1 hat für die Richter dieser Gerichte die Folgen einer Änderung der Gerichtsorganisation.

§ 4. Dieses Gesetz wird mit der Kundmachung wirksam; es wird vom Justizminister durchgeführt werden.

**) Offenbar der Fachgruppen. Anm. des Übers.

Digitized by Google

Errichtung eines Landesstrafgerichtes in Prag.

(Regierungsverordnung vom 18. September 1919, Sg. Nr. 513. — Kundgemacht am 27. September 1919.)

§ 1. Gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1919, Sg. Nr. 451, wird im Sprengel des Landesgerichtes in Prag ein Landesstrafgericht in Prag als selbständiger Gerichtshof I. Instanz für Strafsachen errichtet.

§ 2. Darüber, wann dieser errichtete Gerichtshof seine Amtstätigkeit beginnen wird, wird eine besondere Verordnung herausgegeben werden; gleichzeitig wird die Strafabteilung des Landesgerichtes in Prag aufgehoben werden und dieses wird fernerhin Zivillandesgericht in Prag heißen.

§ 3. Die Verteilung der bisherigen Angestellten des Landesgerichtes in Prag, die Systemisierung der Angestellten, die weitere Regelung, insbesondere der gemeinsamen Angelegenheiten gemäß § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, Sg. Nr. 451, wird nachträglich durchgführt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Durchführung derselben, als auch der im § 3 erwähnten Vorkehrungen erfolgt durch das Justizministerium.

Einziehung der Ein- und Zweikronen-Noten und Einhebung einer Gebühr bei der Auswechslung.

(Regierungsverordnung vom 24. Sept. 1919, Slg. Nr. 506. — Kundgemacht am 25. September 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Sept. 1919, Sg. Nr. 505 wird verordnet:

§ 1. Die auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik in Umlauf befindlichen Ein- und Zwei-Kronennoten der öst.-ung. Bank sind längstens bis zum 15. Okt. 1919 zur Auswechslung vorzulegen.

Die Auswechslung wird in den Tagen vom 25. September 1919 inkl. in den bestimmten Amtsstunden bei der Hauptanstalt und den Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums in den Tagen vom 1. Oktober 1919 bis 15. Oktober 1919 inkl. auch bei den Finanzlandeskassen, bei den staatlichen Steuerämtern, bei den Postämtern, beim Gefällsamt in Prag, bei den Aktienbanken und ihren Filialen und bei Sparkassen stattfinden.

Nach dem 15. Oktober 1919 werden überhaupt keine Ein- und Zwei-Kronennoten zur Auswechslung angenommen werden.

§ 2. Die Banknoten können auch gemeinsam für mehrere Personen zur Auswechslung überreicht werden.

Wenn zur Auswechslung mehr als 100 Stück derselben Art überreicht werden, so sind die Banknoten in Schleifen zu 100 Stück zu ordnen, die Schleifen mit der Unterschrift und der Adresse des Einreichers zu versehen.

Digitized by Google

§ 3. Die Partei ist verpflichtet, im Umtausch für Ein- und Zwei-Kronennoten auch tschechoslowakische Bank- oder Staatsnoten anzunehmen, die auf höhere Beträge lauten als die Fünfkronen-Staatsnoten.

§ 4. Die Sendungen von Ein- und Zwei-Kronennoten, welche die Geldinstitute, die im Sinne des § 1 dieser Verordnung die Umwechslung besorgen, an das Bankamt des Finanzministeriums oder dessen Filialen zum Umtausch senden, sind vom Porto befreit.

§ 5. Beginnend mit dem 14. Oktober 1919 um 6 Uhr abends verlieren auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik die Ein- und Zwei-Kronennoten der öst.-ung. Bank die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

§ 6. Die Staats-, Selbstverwaltungs- und Kirchenbehörden, Anstalten, die Lehrerschaft und Zeitschriften haben die Pflicht, im Bereiche ihrer Wirksamkeit diese Verordnung zur weitesten Kenntnis zu bringen.

§ 7. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Für die Slowakei ist die Generalfinanzdirektion in Preßburg berechtigt, diese Verordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen und mit einer besonderen Kundmachung zur Kenntnis zu bringen.

Zahlung der Kriegsgewinnsteuer und Kriegssteuer mit 4% Staatskassenscheinen.

(Regierungsverordnung vom 30. September 1919, Sg. Nr. 527. — Kundgemacht am 1. Oktober 1919.

§ 1. Die Zahlung der nach dem 1. Oktober 1919 fälligen Kriegsgewinn- und Kriegssteuer für die Jahre 1914—1918, kann mit den 4% Staatskassenscheinen der tschechoslowakischen Republik, die am 1. Oktober 1923 und am 1. Oktober 1924 rückzahlbar sind, erfolgen.

Die an Zahlungsstatt gegebenen Kassenscheine mit den bisher noch nicht fälligen Kupons werden zum Zeichnungskurs K 98.— resp. K 97.50 für K 100.— Nennwert verrechnet und bis zu einer solchen Höhe angenommen werden, daß keine Überzahlungen entstehen, die in barem Geld zurückerstattet werden müßten.

Für die laufenden Kupons wird der Betrag bis zum Zahlungstag verrechnet werden; der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Kupons wird vom Übernahmskurs abgezogen werden.

Überzahlungen, die durch nachträgliche Abschreibungen der Kriegsgewinnsteuer resp. Kriegssteuer entstehen, können den Parteien, welche die Steuer mit Staatskassenscheinen bezahlt haben, in derselben Gattung von Staatskassenscheinen und zum Zeichnungskurs zurückerstattet werden.

§ 2. Die Verordnung tritt sogleich in Kraft und mit deren Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Verlängerung der Konskriptionsfrist.*)

(Regierungsverordnung vom 23. Sept. 1919, Sg. Nr. 487. — Kundgemacht am 27. September 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1919, Sg. Nr. 369, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Die im Art. 1 der Regierungsverordnung vom 7. Juli 1919, Sg. Nr. 370, für die Konskription von Immobilien, des mit Immobilien verbundenen Rechtes oder auf denselben aushaftenden Rechtes und der Hypothekarforderungen festgesetzte Frist, sowie die im Art. 10 dieser Verordnung für eine eventuelle Berichtigung der Bekenntnisse festgesetzte Frist wird bis zum 31. Oktober 1919 verlängert.

§ 2. Die Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Wirksamkeit und ihr Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

Regelung der Preise für elektrische Energie und Gas.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 524. — Kundgemacht am 30. September 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungar. Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und Art L vom Jahre 1914 wird verordnet wie folgt:

§ 1. 1. Die Lieferanten von elektrischer Energie oder Gas, die durch Lieferungsvertrag, der vor Geltungsbeginn dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, gebunden sind, können eine Erhöhung der vertragsmäßig bestimmten Verkaufspreise für Energie oder Gas verlangen, wenn sie nachweisen, daß die Kosten für die Erzeugung und Leitung elektrischer Energie oder Gas durch Verteuerung des Materials, der Löhne, Gehalte, durch neue Steuern, Abgaben etc. von der Zeit, da sie zwischen dem Lieferanten und Abnehmer vereinbart worden sind, in einem solchen Maße gestiegen sind, das bei Vertragsabschluß nicht vorausgesehen werden konnte, und daß sie diese dauernde Erhöhung nicht ohne unverhältnismäßigen Nachteil des liefernden Unternehmens selbst tragen können.

2. Unter denselben Voraussetzungen können die Lieferanten eine Erhöhung der Preise verlangen, die durch Verträge bestimmt sind, durch welche sie gegenüber dritten Personen (Gemeinden und ähnl.) zur Einhaltung bestimmter Preisgrenzen zugunsten der Abnehmer verbunden sind.

§ 2. 1. Wenn sich die Parteien nicht selbst über die Ansprüche gemäß § 1 einigen, dann wird mit der Verhandlung über ein Übereinkommen unter ihnen, wenn es sich um Unternehmungen handelt, deren Ausdehnung nicht die Grenzen eines politischen Bezirkes überschreitet, die poli-

*) Siehe Archiv Seite 759.

Digitized by Google

tische Landesbehörde, wenn es sich um Unternehmungen handelt, deren Ausdehnung über die Grenzen eines politischen Bezirkes hinausgeht, das Ministerium für öffentliche Arbeiten oder in dessen Auftrag eine der örtlich zuständigen politischen Landesverwaltungen betraut.

Soferne es sich um Unternehmungen handelt, die Selbstverwaltungskörpern gehören, oder an denen Selbstverwaltungskörper kapitalistisch beteiligt sind, so ist vor Beginn der Verhandlungen der zuständige Landesausschuß zu hören.

Wenn kein Übereinkommen erzielt wird, dann entscheidet über das Ansuchen des Lieferanten auf dessen Antrag ein Schiedsgericht.

2. Dieses entscheidet mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, ob, in welcher Höhe und auf welche Zeit, sowie von welchem Zeitpunkte an die Preise für elektrische Energie oder Gas erhöht werden sollen. Die Preiserhöhung darf nicht vor den 1. Mai 1919 zurückreichen. Ist der Tag der Geltung der Preiserhöhung nicht bestimmt, so ist es der Tag der Entscheidung des Schiedsgerichtes.

3. Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes wird als Teil des Vertrages auf Lieferung von elektrischer Energie oder Gas angesehen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nur die Klage auf deren Aufhebung gemäß § 596, Z. P. O. zulässig. Vor Herausgabe des Erkenntnisses kann das Schiedsgericht einstweilige Verfügungen anordnen (§ 378 u. ff. E. O.)

§ 3. Wenn sich die Voraussetzungen, auf deren Grundlage über die Preise für elektrische Energie oder Gas unter den Parteien eine Einigung erzielt oder ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes herausgegeben wurde, wesentlich geändert haben, so kann jede Partei neue Einigungsverhandlungen oder die Herausgabe einer neuen Entscheidung verlangen. (§ 2.)

§ 4. 1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Jede Partei wählt je zwei Mitglieder. Die gewählten Mitglieder wählen den Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit; können sie sich betreffs der Person nicht einigen, oder liegt bei der Wahl keine Mehrheit vor, so bestimmt den Vorsitzenden das Ministerium für öffentliche Arbeiten, oder in dessen Auftrag die politische Landesverwaltung.

2. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Vorschriften des 4. Abs. des VI. Teiles der Z. P. O. und für die Slowakei der 17. Titel des ungar. Ges. Art. I vom Jahre 1911 über die Zivilprozeßordnung.

§ 5. 1. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Parteiübereinkommen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

2. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor dem ordentlichen Gerichte ein Prozeß verhandelt wird, der mit der Preiserhöhung für Elektrizität oder Gas zusammenhängt.

3. Wenn von dem Erkenntnisse des Schiedsgerichtes ganz oder zum Teil die Entscheidung des Prozesses abhängt, so muß das ordentliche Ge-

Digitized by Google

richt auf Antrag der Partei die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes anordnen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit der Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeitern im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern betraut.

Aufschub der Geltung des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit für die Eisenbahnbetriebe.

(Regierungsverordnung vom 30. September 1919, Sg. Nr. 528. — Kundgemacht am 1. Oktober 1919.)

Gemäß dem § 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Sg. Nr. 91 wird die nachstehende Verordnung herausgegeben:

§ 1. Für Hilfsdienste in Heizhäusern und für den Betriebsdienst in Eisenbahnbetrieben wird ein weiterer Aufschub der Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Sg. Nr. 91, bis zum 31. Dezember 1919 bewilligt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge betraut.

Weitereinhebung von Landesumlagen.

Der Ministerrat hat im Grunde des § 14 des Gesetzes vom 13. November 1918, Nr. 37 Slg. der Ges. u. Vdgen., den Beschluß des böhmischen Landesverwaltungsausschusses vom 4. Dezember 1918 nachstehenden Wortlautes genehmigt:

„Im Gebiete Böhmens wird die Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, der 102% Landeszuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost, sowie zur Linienverzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost, inbegriffen den 20% Staatszuschlag in der Hauptstadt Prag, ferner die selbständige Landesabgabe vom Privatverbrauche von Wein, Weinmost, und Obstmost nach den bisherigen Vorschriften (Beilage 2 und 5 zum kaiserlichen Patente vom 29. Dezember 1915, LGBl. Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 31. Dezember 1917, LGBl. Nr 99, und vom 13. Jänner 1918, LGBl. Nr. 6) auch im Jahre 1919 eingehoben."

Diese Genehmigung erfolgt jedoch mit der Beschränkung, daß die Bestimmung des § 15, Abs. 2, der Abgabenordnung, betreffend die Einhebung der Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, nach welcher für die beim Veräußerer uneinbringliche Abgabe der Erwerber haftet, für Übertragungen in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Tage, an welchem die Genehmigung des Beschlusses des Landesverwaltungsausschusses in Prag vom 4. Dezember 1918 im Landesgesetzblatte verlautbart wird, keine Gültigkeit hat. (Kundmachung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 27. August 1919, Z. 5/A—1891, LGBl. Nr. 39.)

Digitized by Google

Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 447 über die Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit.

(Erlaß des Justizministeriums vom 27. August 1919, Z. 17.239/19. — Kundgemacht im „Věstník ministerstva spravedlnosti" vom 16. Sept. 1919, Nr. 9, unter Z. 33.)

Durch Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 447, wurde für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik und für alle ihr Angehörige das Minderjährigkeitsalter herabgesetzt, und zwar mit 1. Oktober 1919. Von diesem Tage an sind minderjährig diejenigen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; mit diesem Tage werden sofort die Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht volljährig sind, obwohl nichts ihrer Eigenberechtigung entgegensteht, volljährig, erlangen somit die Eigenberechtigung, die Fähigkeit, allein gültig Rechtshandlungen vorzunehmen und sich zu verpflichten, sowie auch die Prozeßfähigkeit (§§ 21, 275 a. b. G. B., ung. Ges. Art. XX vom Jahre 1877 und XXIII vom Jahre 1874, §§ 1 und XXI vom Jahre 1894, § 129, § 1 Z. P. O., §§ 70, 71, Ges. Art. I vom Jahre 1911, § 243 a. b. G. B.) In Ehe prozessen ist auf die Bestimmung des § 4. Min. Vdg. vom 9. Dezember 1897, RGBl. Nr. 283, § 643, Abs. 2, ung. Z. P. O., Ges. Art. I vom Jahre 1911 und § 127, Ges. Art. XXXI vom Jahre 1894 Bedacht zu nehmen. Auch für das außerstreitige Verfahren ist diese neue Bestimmung verbindlich (§ 2, Z. 2, des Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208.) Im Strafverfahren hat sie Bedeutung für die Bestimmungen der §§ 29, 282 und 465 St. P. O. und §§ 378, 383 Ha), 548 ung. St. P. O., Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1896 und § 31. Nov. über die Geschworenengerichte Ges. Art. XIII vom Jahre 1914. Obwohl dadurch die Bestimmungen über das Gefällsstrafverfahren nicht geändert wurde, ist demnach auch in diesem auf die eingetretene Änderung des Minderjährigkeitsalters Bedacht zu nehmen (§§ 614, 615, 657, 655, 831, 842, 826 G. Str. G., Erl. des Fin. Min. vom 15. März 1850, RGBl. Nr. 119.) Auf gleiche Weise auch in strittigen Verfahren gemäß §§ 4, 5, 373, Abs. 1 und § 467, Z. 5, Z. P. O. §§ 72 bis 76, 374, 506, Z. 1 ung. Z. P. O., Ges. Art. I vom Jahre 1911.

Über Personen, welche am 1. Oktober 1919 das 21. Lebensjahr vollenden oder schon vollendet haben, hört mit diesem Tage die väterliche oder Vormundschaftsgewalt auf. Falls es nötig ist, diese aus einem im Gesetze bezeichneten Grunde zu verlangern, so hat das Gericht sofort rechtzeitig, bevor die Volljährigkeit eintritt, die angemessenen Verfügungen zu treffen (§§ 172, 251 a. b. G. B., § 9 Ges. Art. XX vom Jahre 1877.)

Die die Großjährigkeit erlangenden Personen haben mit diesem Tage den Anspruch, daß ihnen ihr Vermögen ausgefolgt werde. (§ 263 a. b. G. B.) Die Vormünder sind somit verpflichtet, die Schlußrechnung zu legen. Für die Übergangszeit ist hier die Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 447, wichtig, nach welcher das Gesetz vor seiner Kundmachung — also vor dem 7. August 1919 — abgeschlossene Verträge und vorgenommene Rechtshandlungen, nach welchen die Erwerbung oder der Verlust von Rechten oder die Fälligkeit oder der Untergang von Verpflichtungen dadurch bedingt ist, daß jemand die physische Großjährigkeit erlangt, nicht berührt. Falls ein Vertrag oder irgendein Rechtsgeschäft vor Kundmachung dieses Gesetzes abgeschlossen wurde, so konnten die Vertragsteile oder die testierende Partei noch annehmen, daß die betreffende Person, von deren physischer Großjährigkeit die Entstehung, Fälligkeit oder der Verlust eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit bedingt ist, diese Großjährigkeit mit dem 24. Jahre erlangt. Auf jene Fälle beziehen sich aber solche Verträge und Rechtshandlungen nicht, wenn in ihnen ein bestimmtes Lebensalter festgesetzt ist oder sie von der Erreichung der physischen oder rechtlichen Großjährigkeit bedingt sind.

Den Personen, welche nach dem Gesetze vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 447, die Großjährigkeit erlangen, ist auch ihr in der Waisenkassa angelegtes Vermögen auszufolgen; die Gerichte sind deshalb verpflichtet, sich ein Verzeichnis aller jener Personen zu verschaffen, welche am 1. Oktober d. J. das 21. Lebensjahr schon vollendeten oder vollenden und vor allen ist in den jährlichen Ausweisen über die Entfertigung der großjährig gewordenen Minderjährigen auf das auf das

Digitized by Google

21. Lebensjahr herabgesetzte Alter Bedacht zu nehmen; darnach ist anzuordnen, daß den großjährig Gewordenen ihr in der Waisenkasse angelegtes Vermögen ausgefolgt wird. Das Gesetz läßt aber im § 9 eine Ausnahme darin zu, daß die Vormundschaftsbehörde die Ausfolgung von Bargeldern aufschieben kann, und zwar an Personen, welche die Eigenberechtigung nach diesem Gesetze erlangen, bis zum 31. Dezember 1920, an Personen aber, welche vor diesem Tage das 24. Lebensjahr erreichen, bis zu dem Tage, an welchem sie es erreichen, insoweit nach der Bilanz der Waisenkassa Forderungen von den Jahren nach älteren Personen sukzessive nicht gedeckt werden könnten. Allerdings sind diese Barschaften, welche nicht sofort bei Erreichung der Großjährigkeit ausgefolgt werden könnten, nach dem gesetzlichen Maße zu verzinsen.

Den Gerichten obliegt es, den Stand der eigenen Waisenkassa und den Bedarf für die Entfertigung der großjährig Gewordenen festzustellen, und darnach sich das Geld entweder durch die Fälligkeiten der anderen Kassen geliehenen Beträge oder durch Anleihe bei anderen Waisenkassen oder auf eine andere zulässige Weise zu beschaffen, oder aber von der Bestimmung des § 9 Gebrauch zu machen, falls sie sich das zur Auszahlung nötige Geld nicht beschaffen können.

Eine Folge der Bestimmung, durch welche das Alter der Minderjährigkeit herabgesetzt wird, sind die weiteren Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Gesetzes. Nach diesem können aus der väterlichen Gewalt ausdrücklich mit ihrer Zustimmung und mit Genehmhaltung der Behörde Personen entlassen werden, welche das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben (§ 2). Bisher konnten nach § 174 a. b. G. B. und § 6 Ges. Art. XX vom Jahre 1877 auch Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie ausdrücklich mit Genehmhaltung des Gerichtes entließ, oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohn die Führung eines eigenen Haushaltes gestattete, beziehungsweise in der Slowakei, wenn der die väterliche Gewalt ausübende Vater einer 20jährigen Person ihr Vermögen in die eigene Verwaltung übergab oder gestattete, daß sie ihren eigenen Haushalt begründete, und zwar in beiden Fällen mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Einem Minderjährigen, welcher das 18. Lebensjahr — früher das zwanzigste (§ 274 a. b. G. B.) — zurückgelegt hat, kann die Vormundschaftsbehörde den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; er ist dann berechtigt, über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag selbständig sich zu verbinden (§ 3). Auf gleiche Weise kann nach § 5 ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, von der Vormundschaftsbehörde für großjährig erklärt werden. Bisher galt hier nach § 252 a. b. G. B. das 20. Jahr, während in der Slowakei nach § 4 Ges. Art. XX vom Jahre 1877 ein Minderjähriger für großjährig erklärt werden konnte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hatte und es wurde ein solcher Minderjähriger nach § 5 desselben Ges. Art. großjährig, wenn ihm vom Vater oder mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes vom Vormund gestattet wurde, selbständig ein Geschäft oder ein Gewerbe zu betreiben.

Nach § 4 des Gesetzes wird ein Minderjähriger für allen Schaden verantwortlich, wenn er nach Vollendung des 18. — bisher 20. Jahres (§ 248 a. b. G. B.) — bei einem Geschäfte sich für großjährig ausgibt und der andere Teil vor Abschluß des Geschäftes nicht wohl erst Auskünfte über den wahren Stand erlangen konnte.

Ob Rechtshandlungen, welche Personen, die vom 1. Oktober 1919 die Großjährigkeit erlangen, vor diesem Tage abschlossen, gültig sind, und welche Rechtswirkungen sie haben, ist nach dem bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 7). Dies wird sich z. B. auf die Bestimmung beziehen, nach welcher der Vater einem Sohne gestattete, einen eigenen Haushalt oder Gewerbe (§ 174, H. V. vom 15. Juni 1835) zu begründen, während jetzt der Minderjährige, welcher das 18. Jahr überschritten hat, überhaupt aus der väterlichen Gewalt entlassen werden kann, allerdings nur ausdrücklich mit Genehmhaltung der Behörde.

Durch die oben angeführten Vorschriften wurde die Frage der Minderjährigkeit einheitlich für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik geregelt und dadurch eine teilweise Unifizierung erzielt.

Digitized by Google

Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 378, über die Anmeldung der Miete und Pacht und die Gebühr von Miet- und Pachtverträgen.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juli 1919, Nr. 13.277/19. — Kundgemacht im „Věstník ministerstva spravedlnosti" vom 16. September 1919, Nr. 9 unter Z. 29.)

Nach dem Gesetze vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 378 (§ 4), ist der Miet- und Pachtzins von Liegenschaften und deren Zugehör, Gewerben oder einer anderen Berechtigung nur dann klagbar, wenn im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes eine richtige Anmeldung der Steueradministration erstattet wurde. Das Gesetz tritt am 1. August d. J. in Kraft, bezieht sich aber auch auf Miet- und Pachtverträge, welche zur Zeit, als das Gesetz kundgemacht wurde, in Geltung waren.

Weil die Unklagbarkeit des nicht ordnungsgemäß angemeldeten Pacht- und Mietzinses schon durch das Gesetz selbst festgesetzt ist, ist es Sache der Gerichte, darauf von Amts wegen zu sehen und zu verlangen, daß der Ausweis der Anmeldung schon in der Klage oder später bei der ersten Tagsatzung (im technischen Sinne oder bei der zur mündlichen Verhandlung angeordneten) erbracht wird. Falls die Anmeldung in der Klage nicht ausgewiesen ist, wird mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz noch nicht allgemein bekannt ist, empfohlen, die Partei aufzufordern, sobald über die Klage eine Tagsatzung angeordnet wird, bei derselben die Anmeldung vorzulegen. Weil aber dadurch die Verheimlichung des Mietzinses festgestellt werden soll, ist es nötig, daß der Ausweis über die Anmeldung nicht nur den Gegenstand, der vermietet wurde, enthalte, sondern auch wem, auf welche Zeit und um welchen Zins er vermietet wurde. Als ein solcher Ausweis gilt somit die bestätigte Gleichschrift der Anmeldung oder eine Bestätigung der Steueradministration, welche diese Daten enthält.

Sobald eine derart bestätigte Gleichschrift vorgelegt wurde, ist der verlangte Nachweis erbracht und das Gericht ist nicht mehr verpflichtet, zu prüfen, ob der Vertrag rechtzeitig und ordnungsmäßig angemeldet wurde.

Durch eine vorbereitete Verordnung des Finanzministeriums wird in der nächsten Zeit bestimmt werden, wann die Anmeldung der Mieten nicht erforderlich ist (§ 8 Ges.) und in diesen Fällen entfällt auch die Verpflichtung, den Ausweis in der Klage oder bei der Tagsatzung vorzulegen.

Zur Frage der Gebühren von Miet- und Pachtverträgen.

Von Arnold Wychodil, Notar in Mähr.-Trübau.

Schriftliche Miet- und Pachtverträge, die vor dem 1. August 1919 abgeschlossen wurden, unterlagen nach T. P. 25, Geb. Ges., der Gebühr nach Skala II vom Werte, das ist von dem nach § 16 Geb. Ges. zu berechnenden Vielfachen des Bestandzinses. Diese Gebühr wurde, wenn sie nicht mehr als 50 K betrug, in Stempelmarken, wenn sie aber mehr betrug, unmittelbar entrichtet. In dem letzteren Falle, also etwa bei einem auf 10 Jahre abgeschlossenen Mietvertrage über einen jährlichen Mietzins von 1200 K, wurde, wenn die Partei die Gebühr von 56 K unmittelbar entrichtete, die Urkunde selbst überhaupt nicht gestempelt. Es stand bloß der Partei frei, die Gebühr nach Skala II auch in einem solchen Falle an Stelle der unmittelbaren Entrichtung zur Gänze durch Anbringung von Stempelmarken auf dem Mietvertrage zu bezahlen.

Nun hat § 5 des Ges. vom 25. Juni 1919, Sg. Nr. 378, eine wesentliche Änderung in der gebührenrechtlichen Behandlung der Miet- und Pachtverträge durchgeführt. Es unterliegen nunmehr alle schriftlichen und mündlichen Bestandverträge einer Gebühr von 2% des Bestandzinses, welche Gebühr im Sinne der Durchführungsverordnung vom 30. Juli 1919, Sg. Nr. 432, in einhalbjährigen Raten unmittelbar entrichtet wird.

An Stelle der bisherigen Skalagebühr ist also für Bestandverträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie schriftlich beurkundet werden oder nicht, eine Prozentualgebühr getreten.

Digitized by Google

Es wirft sich nun aus diesem Anlasse die Frage auf: Ist der schriftliche Bestandvertrag überhaupt zu stempeln?

Weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung beantworten diese Frage. Man könnte nun der Meinung sein, daß eine Stempelung des schriftlichen Miet- oder Pachtvertrages, der nach dem 1. August 1919 abgeschlossen wurde, aus dem Grunde zu unterbleiben habe, da an die Stelle der früheren, Urkunde und Rechtsgeschäft zugleich erfassenden Skalagebühr einfach die Prozentualgebühr getreten sei und das Gesetz nicht neben dieser auch noch eine besondere Urkundengebühr vorschreibe.

Allein meines Erachtens wäre dies ein Trugschluß, den sich insbesondere die Gebührenbehörde, schon aus rein fiskalischen Gründen, schwerlich zu eigen machen wird. Solange diese Frage nicht durch Gesetz oder Verordnung gelöst wird, hat man sie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gebührenrechtes zu behandeln.

Unser geltendes Gebührenrecht kennt nun hauptsächlich drei Arten der Gebühren: die festen, die Skalagebühren und die Prozentualgebühren. Von diesen sind es lediglich die Skalagebühren, welche in allen Fällen von Beurkundungen der ihnen unterliegenden Rechtsgeschäfte für sich allein und ohne Hinzutritt einer anderen Gebührenart sowohl die Urkunde als auch das Rechtsgeschäft umfassen. Hingegen sind die Prozentualgebühren reine Rechtsgeschäftsgebühren, die von der Errichtung einer Urkunde meist unabhängig sind, jedenfalls aber die besondere Urkundengebühr niemals ersetzen. Vielmehr muß in allen diesen Fällen neben der meist unmittelbar zu entrichtenden Rechtsgeschäftsgebühr die besondere Urkundengebühr immer in Stempelmarken entrichtet werden. So ist es bei den Bereicherungsgebühren, ebenso bei der Immobiliargebühr und ähnlich auch bei der Eintragungsgebühr, neben welcher immer auch noch der feste oder beschränkt abgestufte Eingabenstempel zu entrichten ist.

Das Gesetz betont diesen Grundsatz nicht nur im § 48, worin die Einrechnung der festen Urkundengebühr in die Prozentualgebühr ganz allgemein untersagt wird, sondern überdies noch an den entsprechenden Stellen des Tarifes, z. B. T. P. 101, I, A, i und k, T. P. 65, A. b, T. P. 91, A, a, T. P. 97, A, b u. s. f.

Der feste Urkundenstempel ist also gleichsam eine ständige Begleiterscheinung aller schriftlichen beurkundeten Rechtsgeschäfte, die einer Prozentualgebühr unterliegen. (Vgl. Roschnik, Handbuch des österr. Gebührenrechtes, 1913, Seite 390.)

Durch Einführung der Prozentualgebühr an Stelle der bisherigen Skalagebühr für Bestandverträge hat demnach das čsl. Gesetz automatisch und ohne es ausdrücklich sagen zu müssen, diese Begleiterscheinung, nämlich die feste Gebühr für schriftliche Miet- und Pachtverträge, miteingeführt. Solange also diese Frage nicht durch die Gesetzgebung selbst anders gelöst wird, ist zur Vermeidung von Notionierungen jeder schriftliche Miet- und Pachtvertrag mit zwei Kronen auf jedem Bogen zu stempeln.

Dies gilt insbesondere auch von jenen schriftlichen Miet- und Pachtverträgen, die gemäß § 14 der oben bezogenen Durchführungsverordnung von der Entrichtung der ½%igen Gebühr befreit sind. Auch diese unterliegen der Stempelgebühr von 2 K für jeden Bogen, in ähnlicher Weise, wie ein zwischen Eltern und Kindern abgeschlossener Kaufvertrag über eine von den ersteren selbst bewohnte oder bewirtschaftete Liegenschaft im Werte unter 5.000 K. Auch in diesem Falle ist das Rechtsgeschäft selbst zwar von der Prozentualgebühr befreit, diese Befreiung erstreckt sich jedoch keineswegs auf die feste Stempelgebühr, die von der Urkunde selbst zu entrichten ist.

Über die Teilnahme am Religionsunterrichte wird in dem in Nr. 13 des Verordnungsblattes des tschechoslowakischen Ministeriums des Schulwesens und der nationalen Aufklärung vom 1. September 1919 veröffentlichten Erlasses Nr. 105 bestimmt:

„1. Konfessionslose Schüler oder Schüler, die einer vom Staate nicht anerkannten Konfession angehören, sind allgemein von der Verpflichtung zur Teil-

Digitized by Google

nahme an dem in der Schule eingeführten Religionsunterrichte befreit. Es liegen aber keine Einwendungen dagegen vor, daß sich solche Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren an dem Religionsunterrichte beteiligen, sofern dies die Eltern oder derjenige, dem das Erziehungsrecht zusteht, ausdrücklich wünschen.

2. Schüler im Alter von 7 bis 14 Jahren, die nach dem Gesetze einer bestimmten Konfession angehören, werden von der obligatorischen Teilnahme am Religionsunterrichte dieser Konfession befreit, soferne ihre Eltern (oder derjenige Elternteil, dem das Erziehungsrecht zusteht) um diese Befreiung die Schuldirektion mittels schriftlichen, durch Ausweis darüber, daß sie selbst konfessionslos oder eine andere Konfession haben als ihre Kinder, belegten Gesuches angehen.

3. Nach Art. 1 und 2 befreiten Schülern werden Zeugnisse unter den Modalitäten, die in Fällen, wo die Schule dem Schüler keinen Religionsunterricht gewährt, vorgeschrieben sind, unter Berufung auf diesen Erlaß ausgestellt.

4. § 91 der def. Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, Z. 13.200, wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Das hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn das Zeugnis von einem durch eine staatlich nicht anerkannte Religionsgesellschaft betrauten Religionslehrer ausgestellt worden ist."

Dadurch werden zugleich die §§ 98, 102, 178 und 192 derselben Ordnung ergänzt.

5. Die Entscheidung über jeden anderen Fall der Befreiung von der obligatorischen Teilnahme am Religionsunterricht behalte ich mir vor."

Bemerkungen zu dem Gesetze betr. vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Muster.[1])

Eine Reform des gänzlich veralteten Musterrechtes[2]) ist durch das vorliegende Gesetz, das nur den Übergang in die neuen staatlichen Verhältnisse regeln will, nicht geplant; ein neues Musterschutzgesetz, für das in den von der österreichischen Regierung am 19. Juni 1913 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfe eine brauchbare Grundlage gegeben ist, wird jedenfalls später erlassen werden.

Das Übergangsgesetz normiert die Pflicht zur Neuanmeldung (§ 2) nur für diejenigen Muster, die bei einer Handels- und Gewerbekammer außerhalb der tschechoslowakischen Republik geschützt waren. Dies ist ein Unterschied gegenüber den Marken und Patenten, der wohl darauf beruht, daß auch schon bisher keine Zentralstelle bestand, welche die Musterrechte erteilt oder wenigstens in Evidenz geführt hatte, so daß hier die Notwendigkeit entfällt, für die entsprechende Zentralstelle des tschechoslowakischen Staates das Material zu sammeln.

Sachlich zu § 2 gehört § 4, durch den offenbar bestimmt werden soll, daß im Falle der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gemäß § 2 die Schutzzeit des Musters im tschechoslowakischen Staate solange dauert, als dem Zeitpunkte der ursprünglichen Hinterlegung und der bei dieser vom Schutzwerber gewählten Schutzdauer (gemäß Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1865, RGBl. Nr. 35) entspricht. Bei der Berechnung der Schutzdauer ist auf die durch die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. Juni 1915, RGBl. Nr. 152, von selbst eintretende aber auch auf eine gemäß § 5 dieser Verordnung in Anspruch genommene Verlängerung einer ursprünglich ein- oder zweijährigen Schutzdauer Rücksicht zu nehmen. Diese Verordnung wird durch § 3 des Gesetzes aufgehoben, gegen dessen Fassung dieselben Einwendungen zu erheben sind wie gegen den entsprechenden Art. III des Gesetzes betr. vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Marken.[3]) Auch ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 4 zu eng, weil nach § 2 der Verordnung vom 2. Juni 1915, RGBl. Nr. 152, auch die Fristen gemäß § 9 des Musterschutzgesetzes (die einjährige Frist zur Ausübung und die zur Eröffnung versiegelt hinterlegter Muster) ge-

[1]) Archiv Seite 725.

[2]) Vergl. Gellner, Grundlagen einer Reform des Musterrechtes in der „Juristischen Vierteljahrsschrift" 1913.

[3]) Archiv Seite 724.

Digitized by Google

hemmt werden; es ist anzunehmen, daß auch diese Fristen nach dem Inkrafttreten des Gebietes zu laufen beginnen, bzw. daß der noch nicht abgelaufene Teil mit diesem Tage weiterläuft. Bisher versiegelt hinterlegte Muster sind zum Zwecke der Anmeldung gemäß § 2 zu eröffnen, da sonst die dort verlangte Vorlage des Musters nicht erfolgen könnte. Die Benützung eines Musters, das bei einer auswärtigen Kammer hinterlegt ist, muß gemäß § 8, Abs. 2 im Gebiete des tschechoslowakischen Staates erfolgen, jedoch ist diese Frist wohl zur Gänze von dem Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen.[4])

Die Bestimmung des § 5, daß Streitigkeiten wegen der Gültigkeit der Muster neu einzuleiten sind, kann sich nur auf solche Streitigkeiten beziehen, die bei einer politischen Verwaltungsbehörde außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik anhängig sind; maßgebend wäre nicht der Sitz der Handels- und Gewerbekammer, bei der das Muster hinterlegt ist (wie im § 2), sondern die Lage der den Streit entscheidenden pol. Verwaltungsbehörde. Die Vorschrift wegen Neueinleitung der Prozesse betrifft daher sowohl Muster, die bei einer tschechoslowakischen Handelskammer als auch solche, die bei einer außerhalb des tschechoslowakischen Staates gelegenen Kammer registriert sind. Ist ein Streit in letzter Instanz beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien anhängig gewesen und noch nicht erledigt, der in den früheren Instanzen vor Behörden, die im Gebiete der jetzigen tschechoslowakischen Republik ihren Sitz haben, verhandelt wurde, so besteht die Neueinleitung in der Abtretung der Sache an das tschechoslowakische Handelsministerium. § 5 erwähnt nur die im zweiten Satz des § 19 des Musterschutzgesetzes genannten Streitigkeiten wegen der Gültigkeit der Muster; die im ersten Satz desselben Paragraphen erwähnten Eingriffsstreitigkeiten, für die ebenfalls die politischen Verwaltungsbehörden zuständig sind, wären also nicht neu einzuleiten, auch wenn sie bei einer ausländischen Verwaltungsbehörde anhängig sind. Daraus ist zu folgern, daß ein verurteilendes Straferkenntnis einer ausländischen politischen Verwaltungsbehörde, das auf Grund einer zur Zeit des Geltungsbeginnes des Gesetzes anhängigen Verfahrens gefällt wird, in der tschechoslowakischen Republik zu vollziehen ist.

Gewöhnlich wird eine Verhandlung über die Eingriffsklage mit der über den vom Beklagten gestellten Antrag, das Muster für ungültig zu erklären, verbunden, und über Klage und Antrag durch dasselbe Erkenntnis entschieden. (Erlaß des Handelsministeriums vom 29. August 1893, Z. 22.404.) Es würde sich also die Situation ergeben, daß zwar die Entscheidung der (beispielsweise) deutschösterreichischen Behörde über den Eingriff von den hierländischen Behörden anzuerkennen ist, daß aber die auf Grund desselben Verfahrens erlassene Entscheidung über die Ungültigkeit des Musters bzw. der entsprechende Teil dieser Entscheidung für den tschechoslowakischen Staat keine Bedeutung hat. Will der im Musteringriffsprozesse Beklagte erreichen, daß ein Muster auch für den Bereich dieses Staates für ungültig erklärt werde und daß die zuständige Handelskammer dies anmerke (§ 10 der Instruktion zum Musterschutzgesetze), so muß er einerseits auf Ungültigkeitserklärung des Musters bei derjenigen politischen Verwaltungsbehörde klagen, die nach dem Wohnsitze des Musterinhabers oder nach dem Sitze der Handelskammer zuständig ist. Streitigkeiten wegen Entschädigung auf Grund eines Eingriffes und in Ansehung des Eigentums eines Musters, für die nach § 19 Musterschutzges. das Zivilgericht zuständig ist, somit ohne weiters fortzuführen.

In Ungarn galt formell die Verordnung des Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107.709, die auf einer durch Gesetzartikel LIV vom Jahre 1907 erteilten Ermächtigung beruhte, so daß die Rechtsquelle für das ungarische (slowakische) Musterrecht eine andere ist, wenn auch materiell im wesentlichen Übereinstimmung besteht. Bisher fehlt eine ausdrückliche Aufhebung der ungarischen Verordnung, wie sie für das ungarische Patent- und Markengesetz erfolgt ist. Es ist anzunehmen, daß dies nachgetragen wird.

Dr. Otto Gellner.

[4]) Archiv Seite 502.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 27. Oktober 1919. Nummer 33 (Bogen 51-52.)

Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer.

(Gesetz vom 25. September 1919, Sg. Nr. 533. — Kundgemacht am 10. Oktober 1919.)

I.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die allgemeine Getränkesteuer ist zu entrichten von 1 Liter:

1. Wein, Most und anderen aus Trauben hergestellten Säften mit dem Betrage von 40 h;
2. Wein, Most und überhaupt Säften aus anderem Obst mit dem Betrage von 20 h;
3. Limonade, mit dem Betrage von 12 h;
4. Mineralwasser mit dem Betrage von 8 h;
5. Sodawasser mit dem Betrage von 8 h.

§ 2. Meth, Süßwein und andere weinähnliche Getränke, sowie Halbweine werden wie Traubenwein versteuert und sie richten sich im Sinne dieses Gesetzes nach den gleichen Bestimmungen wie dieser; ebenso werden auch andere den übrigen im § 1 erwähnten Gattungen ähnliche Getränke nach den gleichen Vorschriften wie die betreffenden Gattungen versteuert und sie richten sich nach diesen Vorschriften.

§ 3. Trester- und Hefewein, die der Erzeuger für seinen Hausbedarf bestimmt und auch benützt und Getränke, die ein Reisender aus der Fremde für eigenen Verbrauch und in einer in der Durchführungsverordnung festgesetzten Menge eingeführt, sind von dieser Steuer befreit.

§ 4. Der Umstand, ob die erwähnten Getränke ohne weitere Zubereitung oder nur verdünnt oder anders zubereitet genossen werden können, und ob diese Getränke zum Trinken oder zu anderen Zwecken verwendet werden, ist für die Pflicht zur Entrichtung der Steuer ohne Bedeutung.

Die Steuer wird von der Getränkemenge im Zeitpunkte der Fälligkeit bemessen, eingerechnet alle Zusätze, insoferne dadurch das Wesen der Getränke nicht geändert wird.

Eine spätere Vermehrung der Menge wird als Erzeugung angesehen und unterliegt den für die Erzeugung festgesetzten Vorschriften; die Verdünnung von bereits versteuerten Getränken, wenn sie entweder in den Ausschanklokalitäten auf Bestellung und für sofortigen Genuß des Gastes oder für den Hausverbrauch geschieht, wird nicht als steuerpflichtige Vermehrung angesehen.

Digitized by Google

§ 5. Wie die Steuer zu entrichten ist, bestimmt die Durchführungsverordnung.

§ 6. Die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetze ergeben, gelten selbständig für jeden einzelnen Haushalt und für jeden einzelnen Gewerbebetrieb desjenigen, auf den sich die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen. Zum Gewerbebetriebe werden alle Räume gerechnet, in denen das Gewerbe betrieben wird, eingerechnet jene, die als Lager für die Getränke verwendet werden.

§ 7. Die unberichtigten Steuerbeträge sind in der Weise einzutreiben, wie sie für die Eintreibung rückständiger direkter Steuern vorgeschrieben ist.

Für die Verjährung der allgemeinen Getränkesteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1878, RGBl. Nr. 31.

II.

Besondere Bestimmungen für die im § 1, Z. 1 und 2 angeführten Getränke.

§ 8. I. Der Handel mit den im § 1, Z. 1 und Z. 2 angeführten Getränken, der ausschließlich im Großen betrieben wird, d. h. der Verkauf in einer Menge von mindestens 40 l bei den einzelnen im Gesetze angeführten Gattungen auf einmal und an einen einzelnen Abnehmer, wie auch jeder andere Absatz in gleicher Menge und ebenso auch die Erzeugung im Großen, d. h. die Erzeugung verbunden mit dem dargestellten Handel im Großen, wird grundsätzlich so lange nicht besteuert, als diese Betriebe von dem Ausschanke oder von dem Kleinverschleiße räumlich abgetrennt sind und wenn die Finanzbehörde dem Unternehmer der Erzeugung oder des Großhandels auf eine diesbezügliche Anmeldung bestätigt hat, daß die vorausgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

II. Zur Steuerzahlung ist verpflichtet:

1. wer die angeführten Getränke gewerbsmäßig ausschänkt, oder im Kleinen verschleißt, d. h. in einer Menge, die geringer ist als 40 l bei jeder einzelnen Gattung und jedem einzelnen Abnehmer;

2. wer außer den unter die Bestimmung der Abs. I und II, Zl. 1 dieses Paragraphen fallenden Fällen diese Getränke entweder aus dem Großhandel an sich bringt oder aus dem Auslande befördert;

3. wer die angeführten Getränke für den eigenen Verbrauch erzeugt, falls die Erzeugung eine bestimmte in der Durchführungsverordnung festgesetzten Menge übersteigt.

III. Für Getränke, die bei der Erzeugung anderer diesem Gesetze unterliegender Getränke verwendet werden, bewilligt die Finanzbehörde die Befreiung von der Steuer nach den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen.

§ 9. Die Steuer wird entrichtet:

1. im Falle des § 8, II., Z. 1:

a) von der gesamten in den Gewerbetrieb eingebrachten Menge,

Digitized by Google

b) falls der Ausschank oder Kleinverschleiß mit der Erzeugung verbunden ist von der erzeugten Menge, insoweit sie zum Genusse geeignet ist;

2. im Falle des § 8, II., Z. 2, von der übernommenen oder aus der Fremde beförderten Menge;

3. im Falle des § 8, II., Z. 3, von der erzeugten Menge, insoferne sie zum Genusse geeignet ist.

§ 10. Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer entsteht:

1. bei dem Erzeuger der Getränke mit der Beendigung der Erzeugung;

2. bei dem Schankwirte und Händler mit diesen Getränken mit dem Einbringen in den Gewerbebetrieb;

3. bei anderen Personen mit der Übernahme der Getränke und bei persönlichen Transporten aus dem Auslande mit der Beförderung über die Grenze.

Die Steuer ist fällig in den Fällen des Absatzes 1 und 2 spätestens am nächstfolgenden Werktage, jedenfalls aber noch bevor die Getränke zum weiteren Absatze oder zum Genusse verwendet werden und in dem Falle des Abatzes 3 vor Übernahme der Getränke und bei persönlicher Beförderung aus der Fremde vor der Ausfertigung der Getränke aus den amtlichen Zollverfahren.

§ 11. Der Finanzminister ist ermächtigt, nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung den Erzeugern im Großen und den Großhändlern zu bewilligen, daß sie für ein vereinbartes Pauschale Getränke aus ihren Vorräten für ihren eigenen Bedarf sowie für den Bedarf ihrer Angestellten innerhalb ihres Betriebes verbrauchen dürfen, weiter in der Einzelmenge unter 40 l für übliche Geschäftsmuster, Geschenke und Entlohnungen auch außerhalb des Betriebes.

Der Minister ist auch bevollmächtigt, wandernden und Transportunternehmungen zu bewilligen, daß sie für ein vereinbartes Pauschale den Ausschank als Nebengewerbe ausüben dürfen.

§ 12. Entsteht infolge Übersiedlung oder Auflörens einer Gewerbsunternehmung oder Errichtung von Zweigniederlassungen die Notwendigkeit, bereits versteuerte Getränke in eine andere Unternehmung, wo diese Getränke nach § 8, II., Z. 1, einer neuerlichen Versteuerung unterliegen würden, zu übertragen, erläßt die Finanzbehörde unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen eine neuerliche Versteuerung.

§ 13. Nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung ist verpflichtet der Finanzbehörde anzuzeigen:

1. der Erzeuger: das Fortschreiten der Erzeugung;

2. der Schankwirt oder Kleinverschleißer: die in den Gewerbebetrieb eingebrachten Getränke;

3. der Großhändler: Getränke, die er dem Empfänger anders als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung übergeben hat.

§ 14. Der Großhändler ist verpflichtet, jeden einzelnen Absatz der Getränke, insoferne sich darauf nicht die Zahlung des Pauschales nach Vorschrift des § 11 bezieht, in seinen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen

Digitized by Google

so erkenntlich zu machen, daß daraus der Tag des Absatzes, Gattung und Menge der Ware, Name und Wohnort des Abnehmers zu ersehen sind.

§ 15. Der Großhändler ist verpflichtet über Getränke, die er dem Empfänger anders als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung übergeben hat, eine Bestätigung nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung auszustellen.

§ 16. Gewerbsleuten, welche ohne ernste Vermögensnachteile den Großhandel vom Kleinhandel nicht räumlich abtrennen können, kann die Finanzbehörde unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen bewilligen, daß sie Unternehmungen beiderlei Art ohne räumliche Trennung (§ 8, I.) betreiben, ohne der dem Großhandel eingeräumten Vorteile verlustig zu werden.

III.

Besondere Bestimmungen über die im § 1, Z. 3, 4 und 5 angeführten Getränke.

§ 17. Die Steuer von Limonade, Mineral- und Sodawässern ist zu zahlen verpflichtet:

1. wer sie gewerbsmäßig für weiteren Verkauf erzeugt oder
2. wer sie für eigenen Bedarf erzeugt, falls diese Erzeugung die in der Durchführungsverordnung festgesetzte Menge übersteigt, oder
3. wer sie aus der Fremde befördert.

Bei natürlichen Mineralwässern wird als Erzeugung die Füllung in Flaschen angesehen, wobei unter Flaschen alle Gefäße verstanden werden, worin die Getränke in den Verkehr gebracht werden.

§ 18. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer entsteht mit dem Verkaufe oder anderen Absatze irgendwelcher Art der fertigen Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte und bei ausländischen Erzeugnissen bei ihrer Beförderung über die Grenze.

Die Steuer ist spätestens vor dem Verkaufe, anderen Absatze oder Ausfertigung der Getränke aus dem amtlichen Zollverfahren fällig.

Die Steuer wird von der verkauften oder abgesetzten oder aus der Fremde beförderten Menge bemessen.

§ 19. Die im § 17 angeführten Personen sind verpflichtet, über die Erzeugung und den Absatz der Getränke Aufzeichnungen nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zu führen.

Weiter sind diese Personen verpflichtet, jedem einzelnen Abnehmer einer größeren Menge als 10 l in der durch die Durchführungsverordnung festgesetzten Weise eine Bestätigung darüber auszustellen, daß diese Getränke versteuert sind.

Eine gleiche Verpflichtung ist den Unternehmern von Geschäftslagern betreffend der Getränkemenge auferlegt, die in das Lager übernommen und weiter ausgeliefert wird.

Der Empfänger der Getränke ist verpflichtet, von dem Lieferer zu verlangen, daß ihm gleichzeitig mit den steuerpflichtigen Getränken eine

Digitized by Google

Bestätigung nach Absatz 2 oder 3 darüber ausgefolgt werde, daß diese Getränke versteuert sind; erhält er die Getränke ohne Bestätigung, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 20. Der Finanzminister ist ermächtigt, eine Befreiung von der Steuer für Mineralwässer zu bewilligen, die in Badeorten Gästen in offenen Gefäßen unentgeltlich oder für einen bloßen Regiebeitrag gereicht werden, oder die der Unternehmer unentgeltlich seinen Angestellten oder zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken verteilt.

IV.

Gefällsaufsicht.

§ 21. Wer gewerbsmäßig diesem Gesetze unterworfene Getränke erzeugt oder verkauft, ist verpflichtet, dieses Unternehmen sowie auch jede spätere Änderung der Finanzbehörde nach Vorschrift der Durchführungsverordnung anzumelden.

Er ist auch verpflichtet, das Unternehmen von außen als Erzeugungsstätte, Verkaufslokal oder Lagerraum dieser Getränke zu bezeichnen.

§ 22. Alle Unternehmungen, in denen gewerbsmäßig diesem Gesetze unterworfene Getränke erzeugt, verkauft oder eingelagert werden, unterliegen der Gefällsaufsicht.

Die mit dieser Aufsicht betrauten Angestellten sind berechtigt, während des Tages jederzeit und zu einer anderen Zeit, wenn das Unternehmen im Betriebe ist, das Unternehmen und die mit ihm verbundenen Räume zu betreten, dort für die Zeit der Amtshandlung zu verweilen, die Vorräte der diesem Gesetze unterworfenen Getränke festzustellen, die angeordneten Aufzeichnungen, Rechnungen und Transporturkunden u. a., insoweit diese Hilfsmittel als Belege für diese Getränke dienen können, durchzusehen, aus ihnen Auszüge zu machen und sie gegen Bestätigung abzunehmen.

§ 23. Personen und Unternehmungen, welche steuerpflichtige Getränke erzeugen oder verkaufen, auf die sich aber die Bestimmungen des § 22 nicht beziehen, unterliegen der Gefällsaufsicht nach den Bestimmungen der Zoll- und Monopolordnung und des Gefällsstrafgesetzes.

§ 24. Die Finanzbehörde ist berechtigt, wenn sie die begründete Vermutung hat, daß die vorstehenden Bestimmungen zur Sicherung der Steuer nicht genügen, einzelne Erzeuger der im § 1, Z. 1—5, angeführten Getränke und Kleinverschleißer der im § 1, Z. 1 und 2, angeführten Getränke nach der Verordnung unter verschärfte Gefällsaufsicht zu stellen, die darin besteht, daß den Genannten die Verpflichtung auferlegt wird, im vorhinein den Beginn und die Beendigung der Erzeugung, die Art der Einlagerung der Erzeugnisse und der Beförderung der Getränke in den Gewerbebetrieb anzumelden und genaue Aufzeichnungen über Erzeugung, Empfang und Ausgabe der Getränke zu machen.

§ 25. Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung der Finanzbehörde Ausweise über die Beförderung der diesem Gesetze unterworfenen Getränke zu übermitteln.

Digitized by Google

V.

Strafbestimmungen.

§ 26. Die Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gefällsstrafgesetze mit den in diesem Gesetze festgesetzten Änderungen geahndet.

§ 27. Die Bestimmung des Gefällsstrafgesetzes über das Höchstausmaß von Geldstrafen gilt nur dann, wenn an Stelle der dieses Ausmaß überschreitenden Geldstrafen die Arreststrafe verhängt wird.

§ 28. Wer entweder überhaupt den Vorschriften dieses Gesetzes über die pflichtgemäßen Aufzeichnungen nicht nachkommt, oder diese Aufzeichnungen unrichtig oder unvollständig führt, oder wer die Pflichtanzeige nicht erstattet, wird auch dann, wenn eine Steuerverkürzung nicht vorliegt, mit einer Geldstrafe von 20 K bis 1000 K belegt.

§ 29. In gleicher Weise werden Angestellte von Transportunternehmungen mit einer Geldstrafe belegt, die es im Rahmen ihrer Wirksamkeit unterließen, die diesen Unternehmungen gemäß § 25 auferlegten Ausweise abzugeben oder sie in den Hauptpunkten unvollständig oder unrichtig abgegeben haben, oder die durch Verletzung ihrer Pflichten diese Ausweise ganz oder teilweise vereitelt haben.

§ 30. Diesem Gesetze unterworfene Getränke, die anderswo als in den vom Unternehmer gemäß § 21 angemeldeten Räumlichkeiten aufbewahrt sind, oder deren Versteuerung auf die vorgeschriebene Art nicht nachgewiesen wird, können bei den im § 21 angeführten Personen von der Finanzbehörde ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören und ob gegen bestimmte Personen ein Strafverfahren eingeleitet wird, für verfallen erklärt werden.

Der mit der Gefällsaufsicht betraute Angestellte ist, falls die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, berechtigt, auf Kosten des Unternehmers für die sichere Aufbewahrung der Getränke bis zur Entscheidung der berufenen Behörde Sorge zu tragen.

Dasselbe gilt von Getränken, deren Anmeldung und Versteuerung von den im § 8, II., Z. 3 und im § 17, Z. 2, angeführten Personen unterlassen wurde.

§ 31. Das Mindestausmaß der Geldstrafen oder Beträge, gegen deren Erlag nach dem Gefällsstrafgesetze das Ablassen vom rechtlichen Verfahren bewilligt wird, wird mit einem Betrage von 100 K, falls eine Steuerverkürzung vorliegt, mit einem Betrage von 20 K festgesetzt.

§ 32. Ein Großhändler (§§ 8, I. und 16), der aus den nicht versteuerten Getränken mit Ausnahme der unter die Bestimmung des § 11 fallenden Fälle, eine geringere Menge als 40 l abgibt, begeht eine schwere Gefällsübertretung, wobei als verkürzte Steuer die Steuer angenommen wird, die auf die ausgegebene Menge entfällt.

Das Mindestausmaß der für diese schwere Gefällsübertretung auferlegten Strafen oder des Betrages für die Ablassung vom rechtlichen Verfahren beträgt 1000 K.

In den Fällen, in denen nach dem Gefällsstrafgesetze als Verschär

Digitized by Google

fung die Arreststrafe auferlegt wird, kann die auferlegte Strafe nicht unter den gesetzlichen Mindestsatz ermäßigt werden.

Wurde festgestellt, daß der Großhändler die erwähnte Übertretung öfters begangen hat, so stellt die Finanzbehörde alle nicht besteuerten Vorräte fest, erklärt, daß der Charakter des Geschäftes als Großhandel durch diese Übertretungen verletzt wurde, und schreibt von den festgestellten Getränken die Steuer vor.

Für ein derartiges Geschäft gelten bis auf weiteres die aus der Bestimmung des § 8, II., Z. 1 und § 9, Z. 1, sich ergebenden Folgen für so lange, als der Unternehmer nicht eine neue Anmeldung nach § 8, I. und § 21 erstattet, und sich nicht im Bedarfsfalle eine neuerliche Bewilligung nach § 16 beschafft. Die Verfolgung nach dem Gefällsstrafgesetze bleibt durch diese Steuervorschreibung unberührt.

VI.

Bestimmungen über die Einhebung der Steuer in den als geschlossen erklärten Orten (mit Linienverzehrungssteuer).

§ 33. Von den im § 1, Z. 1 und 2 angeführten Getränken wird die Steuer — nach den in diesem Gesetze festgestellten Sätzen — an der Linie eingehoben; Getränke, welche für die mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums innerhalb der Verzehrungssteuerlinie errichteten Freilager bestimmt sind, sind unter den Bedingungen, die für diese Freilager nach den besonderen Vorschriften gelten, von der Steuer befreit.

§ 34. Von den Getränken, die innerhalb des als geschlossen erklärten Ortes erzeugt wurden, wird die Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehoben

VII.

Vorschriften über nachträgliche Versteuerung von Vorräten.

§ 35. Getränke, welche der Steuer nach diesem Gesetze unterliegen, mit Ausnahme derjenigen, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, im Besitze von Großhändlern (§ 8, I. und § 16), von Freilagern (§ 33) oder öffentlichen Transportunternehmungen sind, hat der Eigentümer oder derzeitige Besitzer bei der Finanzbehörde anzumelden und sie nachträglich zu versteuern.

§ 36. Von der nachträglichen Versteuerung befreit sind Vorräte, deren Steuer bei jeder einzelnen Gattung besonders (§ 1) nicht mehr als 10 K beträgt.

§ 37. Bei den im § 1, Z. 1 und 2, angeführten Getränken kann die Verzehrungssteuer abgezogen werden, die davon nach den bisher geltenden Regeln nach dem Tarife entrichtet wurde.

Digitized by Google

VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 38. Mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, verlieren die bisherigen Vorschriften, die sich auf die staatliche Steuer von den im § 1, Z. 1 und 2, genannten Gegenständen beziehen, ihre Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren Pachtverträge und Abfindungsverträge über die Steuer von Wein, Weinmost und Obstmost ihre Wirksamkeit.

§ 39. Die Landes- und Gemeindeumlagen die bisher zu der Steuer von den im § 1, Z. 1 und 2, angeführten Getränken eingehoben wurden, können bis zu der Höhe von je 25 Prozent der staatlichen Steuer eingehoben werden.

§ 40. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 41. Dem Finanzminister wird auferlegt, dieses Gesetz, und zwar bezüglich des § 25 im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, dem Minister für Post und Telegraphen und dem Handelsminister durchzuführen.

Die allgemeine Getränkesteuer.

Von Dr. Franz Freudenfeld.

Allgemeines. Das Gesetz vom 25. September 1919, Z. 533 Sg., führt den Titel allgemeine Getränkesteuer. Nach dieser Bezeichnung könnte man annehmen, daß durch dieses Gesetz eine Zusammenfassung aller bisherigen Getränkesteuern erfolgen soll. Tatsächlich bleiben jedoch die größten und einträglichsten Getränkesteuern, nämlich die Bier- und Branntweinsteuer, unberührt, das Gesetz kann den Namen allgemeine Getränkesteuer nur insoferne rechtfertigen, als es zu einer bisher bestehenden Steuer von Wein, Weinmost und Obstmost noch die Besteuerung anderer Getränke, nämlich Limonaden, Mineralwässer einführt und diese Steuer unter dem Titel allgemeine Getränkesteuer in einem Gesetze behandelt. Außerdem scheint der Gesetzgeber sie auch mit dem Namen einer allgemeinen Getränkesteuer belegt zu haben, weil er gleichzeitig eine „besondere" Abgabe von Flaschenwein einführt.

Bisher unterlag der Weinkonsum im alten Österreich der Besteuerung nach dem sogenannten Verzehrungssteuerpatente (a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829, Pol. G. S. 57. Bd., I. Teil Nr. 74), außerdem noch bezüglich Kunst- und Halbweine in den als geschlossen erklärten Orten nach dem Gesetze vom 30. März 1882, RGBl. Nr. 45 und nach den besonderen für einzelne geschlossene Orte erlassenen Gesetzen. In der Slowakei bestand bisher eine beim Produzenten eingehobene Weinsteuer. Durch das Gesetz über die allgemeine Getränkesteuer wird die alte Besteuerungsform aufgehoben und für das ganze Gebiet der Republik eine einheitliche Besteuerung des Weines durchgeführt. Vollständig neu ist die Besteuerung der Limonaden, Mineralwässer und Sodawässer. — Die Motive begründen die Einführung einer derartigen Steuer damit, daß diese Getränke als allgemeiner Ersatz für Wein und Bier dienen und nicht so sehr aus Notwendigkeit sondern mehr als Gewohnheit und deswegen getrunken werden, um überhaupt im Gasthause etwas zu verzehren. Da diese Getränke gegenüber den alkoholischen aus Gründen der Volksgesundheit wohl eine besondere Behandlung verdienen würden, kann sich die Einführung einer derartigen Steuer doch nur auf fiskalische Gründe, um dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen, stützen. Tatsächlich wurde die Steuer schon im Deutschen Reiche eingeführt. (Gesetz vom 26. Juli

Digitized by Google

1918, RGBl. S. 849 und auch in Deutschösterreich mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, Z. 154 StGBl.)

Weinsteuer. a) Steuersubjekt. Beide Steuergattungen der allgemeinen Getränkesteuer, die Steuer auf Wein und die Steuer auf Limonade, Mineral- und Sodawässer sind, was die Einhebungsart anbelangt, grundsätzlich in verschiedener Weise geregelt. Die alte Steuer auf Wein, Weinmost und Obstmost nach dem Verzehrungssteuerpatente wird bei der Steuer auf Wein in ihren bisherigen Grundlagen aufrecht erhalten. Sie ist eine reine Konsumsteuer geblieben. In der Slowakei war bisher, wie erwähnt, die bisherige Weinsteuer als Produktionssteuer organisiert. Da bei uns die Weinproduktion eine untergeordnete Bedeutung hat, und unser Konsum meist auf die Einfuhr von ausländischen Weinen angewiesen ist, so wäre wohl eine Anpassung an die in der Slowakei bestehende Produktionssteuer verbunden mit einem entsprechenden Einfuhrzoll, bezw. einer an der Grenze zu entrichtenden besonderen Verzehrungssteuer von ausländischen Weinen am zweckmäßigsten gewesen. Die Steuer hätte dann bei den nicht allzu zahlreichen und leicht kontrollierbaren Weinproduzenten (Weinbauern, Fabrikanten von Kunstweinen) eingehoben werden können, und so wäre die Einhebung der Steuer bei den vielen Tausenden steuerpflichtigen Weinschänkern und Kleinverschleißern erspart geblieben. Mit Rücksicht auf die den Weinbau treibenden landwirtschaftlichen Kreise, die sich den lästigen Kontrollvorschriften und der Aufgabe der Überwälzung der Steuer auf den Händler und Konsumenten nicht gerne unterziehen wollen, hat man wohl bei uns (im Gegensatze zu Deutschösterreich, wo eine Produktionssteuer vom Weine eingehoben wird) die alte Form der Konsumsteuer beibehalten.

Die Steuer auf Wein soll zwar unmittelbar den Konsumenten treffen, sie wird aber aus steuertechnischen Gründen nicht direkt bei den Verbrauchern eingehoben, sondern anläßlich des Verbrauches vor dem unmittelbaren Übergange an den Verbraucher erhoben. Wer gewerbsmäßig den der Steuer unterworfenen **Wein** ausschänkt oder im Kleinen verkauft, ist Steuerpflichtiger. Ihm wird der Vollständigkeit halber und aus steuertechnischen Gründen gleichgestellt, wer selbsterzeugten Wein zum eigenen Hausbrauche über ein in der Durchführungsverordnung angeführtes Maß herstellt. Da die Weinsteuer eine reine Konsumsteuer sein soll, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig der Weingroßhandel und der Weingroßproduzent. Würde der Verkauf vom Produzenten an den Weingroßhändler, sowie vom Weingroßhändler an einen anderen Großhändler oder den Schankwirt oder Kleinverschleißer der Steuer unterliegen, so könnte eine mehrmalige Besteuerung desselben Weines antreten, was doch nicht in den Intentionen der Konsumsteuer ist. Als Weingroßhandel ist der Verkauf sowie jeder andere Absatz von Wein in der Menge von wenigstens 40 Litern auf einmal und an einen einzelnen Abnehmer anzusehen, und ebenso als Weingroßproduktion die Weinproduktion verbunden mit einem derartigen Verkaufe. Nach der Bestimmung des Gesetzes müssen die einzelnen im Gesetze angeführten Gattungen die geforderte Mindestmenge ausmachen. Da das Gesetz von Weingattungen nur im § 1 bzw. 2 spricht, wird eine Einheitlichkeit der Weingattungen nur dann nicht vorliegen, wenn es sich bei derselben Lieferung gleichzeitig um Traubenwein u n d um Fruchtwein handelt, wobei die im § 2 angeführten weinähnlichen Getränke und Kunstweine als Traubenweine anzusehen sind. Gleichgültig ist es, ob die Lieferung in e i n e m Gebinde oder in einzelnen Flaschen erfolgt. Steuerfrei ist nicht nur der Verkauf, sondern auch jeder andere Absatz, so zum Beispiel die Überführung von Wein zum Zwecke der Einlagerung in einem dem Großhändler oder Weingroßproduzenten gehörigen Ausschank. Das Gesetz knüpft aber aus steuertechnischen Gründen die Befreiung an gewisse Voraussetzungen. Der Großhändler oder Weingroßproduzent, der sich auch mit dem Ausschank oder Kleinverschleiß von Wein befaßt, muß seinen Produktions- bzw. Großhandelsbetrieb räumlich von dem Ausschank oder Kleinverschleiß abtrennen, oder gegebenenfalls die Bewilligung zum gemeinsamen Betrieb ohne räumliche Trennung der Lokalitäten gemäß § 16 erlangen. Außerdem muß jeder Großhändler und Weingroßproduzent das Vorhandensein der für die Steuerbefreiung erforderlichen Umstände der Finanzbehörde anzeigen, worauf er von der Steuer-

Digitized by Google

behörde einen Bescheid erhält, daß sein Betrieb allen Erfordernissen für die Steuerbefreiung genügt. Erst mit Ausstellung dieses Dekretes treten die für Großhändler und Großproduzenten im Gesetze gewährten Begünstigungen ein. Ein Weingroßhändler und Weingroßproduzent im Sinne des Gesetzes darf sich nur mit dem Großhandel in dem erwähnten Ausmaße beschäftigen, er darf mit Ausnahme des § 11 (Eigenkonsum und Geschenke) Wein in einer Menge unter 40 Litern nicht abgeben, widrigenfalls er sich einer schweren Gefällsübertretung (§ 32) schuldig macht. In diesem Falle kann er auch des Charakters eines steuerfreien Großhändlers beziehungsweise Weingroßproduzenten verlustig erklärt werden: die Steuer wird sodann von allen festgestellten steuerpflichtigen Getränkevorräten vorgeschrieben, und es wird auch in Zukunft dieser Betrieb wie ein steuerpflichtiger Schankbetrieb oder Kleinverschleiß bezüglich der ganzen in den Betrieb eingebrachten Getränkemenge versteuert. Nur eine neuerliche Anmeldung gemäß § 8 I. oder Bewilligung nach § 16 und die darauf erfolgende Bestätigung der Steuerbehörde kann ihm die Begünstigungen der Steuerfreiheit wiederum beschaffen. Verkauft ein Weinschänker oder Kleinverschleißer von Wein gelegentlich Weinmengen von über 40 Litern, so kann er für diese Verkäufe keine Steuerbefreiung geltend machen.

Beim Verkaufe von Wein von mindestens 40 Litern stellt das Gesetz die Vermutung auf, daß es sich um einen Großhandel, also um einen Verkauf zum Zwecke des Weiterverkaufes an Händler oder Weinschänker handelt. Nach dem Verzehrungssteuerpatente betrug das Mindestausmaß einen niederösterreichischen Eimer, der Entwurf zum vorliegenden Gesetze schlug 50 Liter vor, der Finanzausschuß hat über Wunsch der Interessenten die Grenze auf 40 Liter herabgesetzt, was auch in das Gesetz selbst aufgenommen wurde. Es ist klar, daß bei einer so geringen Weinmenge der Fall, wo der Verkauf der Mindestmenge nicht zum Zwecke des Weiterverkaufes, sondern direkt für den Konsum des Käufers erfolgt, bei der Herabsetzung des Mindestausmaßes zahlreicher sein wird. Damit aber auch diese Fälle des Weinbezuges durch den Konsumenten direkt beim Großhändler oder beim Produzenten der Konsumsteuer nicht entgehen, stellt das Gesetz § 8 II., Z. 2) eine unmittelbare Steuerpflicht des Konsumenten auf, der den steurpflichtigen Wein zum Eigenverbrauche direkt vom Weingroßproduzenten oder Weingroßhändler bezieht. Dem gleichgestellt ist der Fall eines direkten Bezuges von Wein durch den Konsumenten aus dem Auslande, und zwar ohne Rücksicht auf die empfangene Getränkemenge, ob unter oder über 40 Liter. Eine direkte Steurpflicht des Konsumenten kannte das bisher geltende Verzehrungssteuerpatent nicht, es wurden diese Privatpersonen in Böhmen durch die selbstständige Landesabgabe auf den Privatverbrauch von Wein, Weinmost und Obstmost nach Beilage 6 des kais. Patentes vom 29. Dezember 1915, Z. 83 LGBl. getroffen. Die Wirksamkeit dieser selbständigen Landesweinsteuer läuft mit 31. Dezember 1919 ab und dürfte, da eine Doppelbesteuerung scheinbar nicht beabsichtigt ist, mit diesem Tage nicht mehr erneuert werden.

b) **Eintritt der Steuerpflicht.** Die neue Weinsteuer ist wie die alte nach dem Verzehrungssteuerpatent bestandene Steuer eine Einlagesteuer. Die Steuerpflicht tritt bei Schankwirten und Kleinhändlern mit der Einkellerung, bzw. der Einbringung der Getränke in den Gewerbebetrieb ein. Zum Gewerbebetriebe werden alle Räumlichkeiten gezählt, in denen das Gewerbe betrieben wird, inbegriffen diejenigen, welche als Getränkelager verwendet werden. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Gewerbebetriebe, so gilt jeder von ihnen als selbständiger Gewerbebetrieb (§ 6). Das Gesetz knüpft die Steuerpflicht an die Einbringung in den Gewerbebetrieb ohne Rücksicht darauf, ob der Wein dort wirklich abgesetzt wird. Wird der Wein in einen anderen Gewerbebetrieb desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen eingebracht, so müßte demnach eine neuerliche Besteuerung platzgreifen. Um diese Härte zu beseitigen, hat das Gesetz (§ 12) für den Fall der Übersiedlung, Auflassung des Gewerbebetriebes oder der Errichtung von Filialen der Finanzbehörde das Recht zugesprochen, bei Einbringung der bereits versteuerten Getränke in einen neuen Gewerbebetrieb von einer neuerlichen Besteuerung abzusehen. Ist der Produzent steuerpflichtig, sei es, daß er einen

Digitized by Google

Ausschank oder Kleinverschleiß von Wein hat, so entsteht die Steuerpflicht mit der Beendigung der Produktion, also, wenn das steuerbare Produkt sich in einem Zustande befindet, daß es zum Absatze und zum Genusse geeignet ist. Bei den steuerpflichtigen Privatpersonen (Konsumenten), im Falle des Bezuges vom Großhändler oder Großproduzenten oder aus dem Auslande, tritt die Steuerpflicht ein, mit der Übernahme des Getränkes. Wird der Wein aus dem Auslande persönlich mit über die Grenze genommen, so tritt die Steuerpflicht mit der Grenzüberschreitung ein und die Steuer ist dann gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten. Doch sind alle der allgemeinen Getränkesteuer unterliegenden Getränke, die für persönlichen Bedarf bestimmt sind, insoferne sie nicht eine in der Durchführungsverordnung bestimmte Menge überschreiten, (gemäß § 3) steuerfrei. Die Steuer wird bei Schankwirten und Kleinverschleißern entrichtet von der ganzen eingelagerten Menge. Für den Fall, daß es zu einem Verkaufe des Weines im Gewerbebetriebe nicht kommt, weil der Steuerpflichtige ihn dem Großhändler rückgestellt hat oder weil er verdorben ist, trifft das Gesetzt keine Bestimmung. Eine Rückerstattung der Steuer ist im Gesetze nicht vorgesehen. Falls es sich um steuerpflichtige Produzenten handelt, ist die Steuer zu entrichten von der ganzen erzeugten und zum Genusse geeigneten Menge, bei steuerpflichtigen Privatpersonen von der übernommenen aus dem Verkauf bezogenen Menge. Zahlbar ist die Steuer von dem Weinschänker und Kleinhändler spätestens an dem der Einbringung folgenden Werketage, jedenfalls aber vor dem Absatze oder Verbrauche, also wenn der Verbrauch noch am Tage der Einbringung erfolgt, tritt die Zahlbarkeit an demselben Tage ein. Die Steuer wird also von dem steuerpflichtigen Weinschänker oder Kleinverschleißer noch vor dem Absatz ausgelegt und dann im Preise des Getränkes auf den eigentlichen Steuerträger, den Konsumenten überwälzt. Von steuerpflichtigen Privatpersonen ist die Steuer vor Übernahme der Getränke zu bezahlen. Eine Abfindung oder Verpachtung der Steuer, wie sie früher fast die Regel war (in Böhmen wurde zwar die Steuer in den letzten Jahren vom Staate in eigener Regie eingehoben, in Mähren wurde sie abgefunden und verpachtet, in Schlesien war sie an den Landesausschuß verpachtet), findet nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht mehr statt. Bisher bestehende Pacht- und Abfindungsverträge werden durch das Gesetz aufgehoben. Ausnahmsweise kann durch den Finanzminister für Großproduzenten und Großhändler eine Pauschalierung des Weinkonsums für den eigenen Hausbedarf und für den Haushalt der Angestellten, und weiter in der Einheitsmenge von 40 Litern für Geschäftsmuster, Geschenke und Belohnungen außerhalb des Betriebes geschehen. Die Pauschalierung der Weinsteuer für den Eigenkonsum kann danach bloß Weingroßproduzenten (§ 8 I) gewährt werden. Weinproduzenten, die bloß einen Weinausschank oder Kleinverschleiß haben, müssen demnach den Eigenverbrauch voll versteuern. Eine völlige Steuerfreiheit des Eigenkonsums tritt bei Personen, die Wein nur zu ihrem eigenen Bedarfe erzeugen, jedoch bloß in der in der Durchführungsverordnung bestimmten Höchstmenge ein (§ 8 II 3). Ganz allgemein sind als Haustrunk freigegeben Trester- und Hefeweine (§ 3). Eine Pauschalierung kann auch wandernden und Transportunternehmungen, die einen Ausschank als Nebengewerbe ausüben, vom Finanzminister gestattet werden.

Steuer auf Limonaden usw. a) Steuersubjekt. Während die Steuer von Wein als reine Konsumsteuer anläßlich der Abgabe an den Konsumenten eingehoben wird, ist die Steuer von Limonaden, Mineral- und Sodawasser, was ihre Einhebungsart anlangt, eine Produktionssteuer: sie will zwar auch den Konsum treffen, der Einfachheit halber wird die Steuer aber schon in einem früheren Momente, wo die steuerbaren Getränke noch in der Hand von wenigen steuerpflichtigen Personen sind, und daher die Einhebung sich leichter gestaltet, erhoben. Die endgültige Tragung der Steuer durch die Konsumenten geschieht auf dem Wege der Überwälzung und Fortwälzung bis zum Verbraucher des Getränkes. Die bei der Weinsteuer beobachtete Rücksichtnahme auf den Produzenten kam hier nicht in Betracht, da der Überwälzung auf die Konsumenten keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

Steuerpflichtig ist demnach nach unserem Gesetze jeder, der Limonaden, Mineral- und Sodawasser gewerbsmäßig zum Zwecke der Weiterveräußerung

Digitized by Google

erzeugt; nur der Vollständigkeit halber und aus steuertechnischen Gründen, um Steuerhinterziehungen zu verhindern, wurde dem der jedoch nicht allzu praktische Fall gleichgestellt, wenn jemand die erwähnten Getränke in einer das in der Durchführungsverordnung angegebene Ausmaß übersteigender Menge zu eigenem Konsum erzeugt. Es handelt sich hier um den Fall, wo eine häusliche Erzeugung bloß zum Zwecke des eigenen Konsums stattfindet. Da die Steuer den inländischen Konsum der steuerpflichtigen Getränke vollständig treffen will, so ist als steuerpflichtig auch erklärt, wer derartige Getränke aus dem Auslande bezieht. Bei Mineralwässern läßt sich von einer Produktion im eigentlichen Sinne wohl nicht sprechen, es wird hier als Produktion die Füllung in Flaschen angesehen, wobei unter Flaschen alle Arten von Gefäßen verstanden werden, in denen die Getränke in den Handel gebracht werden. An und für sich sollte aus Gründen der Volksgesundheit eine Befreiung der Heilwässer von der Steuerpflicht eintreten; da sich aber diese Getränke von den Tafelwässern nur schwer scheiden lassen, ist eine Befreiung aus diesem Titel nur auf den unmittelbaren Konsum am Kurorte selbst eingeschränkt. So bestimmt § 20, daß der Finanzminister von der Steuer für Mineralwässer befreien kann, die den Gästen in den Badeorten in offenen Gefäßen umsonst oder für einen Regiebeitrag dargeboten werden. Es ist nur verwunderlich, daß diese Befreiung nicht unbedingt im Gesetze ausgesprochen ist, sondern in dem Ermessen des Finanzministers liegen soll. Ebenso können jene Mengen von Mineralwässern von der Steuer befreit werden, die der Unternehmer an seine Angestellten zu Heilzwecken oder wissenschaftlichen Zwecken unentgeltlich verteilt.

b) Eintritt der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht tritt mit dem Verkaufe oder sonstigem Absatze der fertigen Produkte aus der Betriebsstätte, bei ausländischen Erzeugnissen mit ihrem Transporte über die Grenze ein. Es ist also der Produzent nicht an und für sich steuerpflichtig, sondern er wird es erst dann, wenn er die von ihm erzeugten fertigen Erzeugnisse aus seiner Produktionsstätte wegbringt, sei es daß er sie verkauft oder sie in ein ihm gehöriges Kleinverschleißlokal bringen läßt, oder, da der Haustrunk mit Ausnahme der Erzeugung für den Selbstkonsumenten (§ 17, Z. 2) vom Gesetze nicht befreit ist, wenn er sie zu eigenem Verbrauche oder zum Verbrauche seiner Familie entnimmt. Als fertig sind die Erzeugnisse anzusehen, wenn sie zum Absatze geeignet sind, trinkfähig brauchen sie dabei noch nicht zu sein; auch eine Füllung in Flaschen braucht nicht vorzuliegen, die Getränke können z. B. in Fässern oder auch in großen Metallbehältern abgesetzt werden, aus denen sie erst für den unmittelbaren Konsum in Gläser abgezogen werden. Kommt es zu einem Wegschaffen aus der Produktionsstätte nicht, weil die bereits fertigen Produkte z. B. verdorben sind, so liegt keine Steuerpflicht vor. Zahlbar ist die Steuer im voraus, d. h. bevor noch die Steuerpflicht eintritt, nämlich spätestens vor dem Verkauf oder einem Absatz, bezw. vor Abfertigung der Getränke aus dem amtlichen Zollverfahren. (§ 18). Demgemäß wird die Steuer nach der tatsächlich abgesetzten oder aus dem Auslande beförderten Menge bemessen.

Steuerobjekt der allgemeinen Getränkesteuer. Gegenstand der Steuerpflicht bildet, wie bereits erwähnt, einmal Wein, Most und andere Säfte aus Trauben, sowie Wein, Most und überhaupt Säfte aus anderem Obst (nicht bloß Obstweine im engeren Sinne, sondern alle Fruchtsäfte, eingeschlossen Beerenweine und Beerenmost), sodann Limonaden, Mineralwässer und Sodawässer. In Anlehnung an frühere gesetzliche Vorschriften (Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120) werden „weinähnliche" Getränke, insbesondere Meth- und Süßwein, sowie Halbweine bei der Besteuerung den Traubenweinen gleichgestellt. Bei diesen Getränken handelt es sich um Flüssigkeiten, die nicht aus Trauben oder Fruchtsäften unmittelbar erzeugt sind, jedoch nach Art des Weines aus anderen Stoffen durch alkoholische Gärung hergestellt wurden, wie aus Honig (Meth), Malz (Maltonweine) usw. (§ 3.) Als weinähnliche Erzeugnisse (Kunstwein) gelten (nach dem Gesetze vom 30. März 1882, RGBl. Nr. 44) Getränke, welche ohne Traubensaft aus einer dem Weine nachgeahmten Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glyzerin, Zucker, Weinstein, Önanthäther usw.) hergestellt werden. Unter weinhaltigen Erzeugnissen (Halbwein) werden Getränke ver-

Digitized by Google

stunden, die durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittels Zufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffe (Zucker, Glyzerin, Weingeist usw.) oder in gleicher Weise aus Trestern, der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingelägern gewonnen wird.

Um alle, auch die etwa in der Zukunft in Verwendung kommenden Getränke zu besteuern, bestimmt das Gesetz, daß auch alle den Limonaden, Mineralwässern und Sodawässern ähnliche Getränke gleich diesen zu besteuern sind. Wann eine derartige Ähnlichkeit vorliegt, sagt das Gesetz nicht, so daß sich daraus wohl Unklarheiten über die Steuerpflicht von Getränken ergeben werden, bei denen eine Ähnlichkeit mit den drei im Gesetze eingeführten Grundformen von der Steuerbehörde behauptet und von der Partei bestritten werden dürfte. Das Gesetz selbst gebraucht den Ausdruck alkoholfrei für die erwähnten drei Getränkearten nicht. Einerseits müssen die sogenannten alkoholfreien (pasteurisierten) Weine oder Moste, denen der Alkoholgehalt auf künstliche Weise entzogen wurde, als Wein bzw. Most angesehen werden (Finanzmin.-Erlaß vom 19. Juni 1902, Z. 32234), und es wird wohl auch eine unbedingte Alkoholfreiheit zur Besteuerung nach § 1, Z. 3 und 4, nicht verlangt werden. Wo aber die Grenze liegt, darüber können sich mangels ausdrücklicher Vorschrift Zweifel ergeben. Als weingeistfreie Limonaden gelten nach den Motiven zum deutschen Mineralwasserbesteuerungsgesetze entsprechend den Anschauungen des Handels Getränke, die nicht mehr als 0.5% Weingeist enthalten. Als Sodawasser ist ein aus Mutterlauge, Quell- oder anderen Salzen, oder aus Wasser durch Zuführung von Gasen (z. B. Kohlensäure) hergestelltes Getränk anzusehen. Limonaden sind ein aus natürlichen Frucht- und Pflanzensäften oder künstlichem Ersatzgemisch mit oder ohne Kohlensäurezusatz bereitetes gesüßtes Getränk. Als Mineralwasser ist im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Trinkwasser jedes Wasser anzusehen, das sich nach Art und Menge der darin enthaltenen Salze oder Gase von dem gewöhnlichen Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht wird. (So die Motive zu dem reichsdeutschen Gesetze über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.) Konzentrierte Kunstlimonaden, die erst nach Verdünnung mit Wasser eine trinkfertige Limonade ergeben, werden nach unserem Gesetze wie gewöhnliche Limonaden behandelt, also mit demselben Satze für 1 Liter belegt. Maßgebend ist im Falle der Verdünnung der Zustand des Getränkes, u. zw. sowohl des Weines als auch der anderen, der allgemeinen Getränkesteuer unterliegenden Getränke im Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer. Es wird also im Hauptfalle der Weinsteuer diese Steuer von der ganzen in den Gewerbebetrieb eingebrachten Weinmenge, gleichgültig ob sie bereits verdünnt ist oder nicht, bei der Steuer von anderen Getränken hauptsächlich von der ganzen aus der Produktionsstätte abgesetzten Getränkemenge vorgeschrieben, einschließlich aller Zusätze (Farbstoffe, Aroma usw.), insoweit das Wesen des Getränkes dadurch nicht geändert wird. Tritt eine Vermehrung des Getränkes nach dem erwähnten Zeitpunkte ein, so soll sie steuerrechtlich als Erzeugung angesehen werden, ausgenommen, wenn es sich um eine Verdünnung zum unmittelbaren Konsum des Gastes und auf Bestellung in Gasthauslokalitäten oder zum Hausbrauch handelt. Es kann sich demnach bei Wein nur um den Kleinverschleiß in Flaschen direkt an den Konsumenten handeln, hier aber hat die Produktion, also auch Verdünnung, steuerrechtlich keine Bedeutung, weil diese Steuer überhaupt nicht bei der Produktion eingehoben wird. Von Bedeutung ist die gesetzliche Bestimmung also nur bei den anderen steuerpflichtigen Getränken, wird also z. B. konzentrierte Limonade aus der Erzeugungsstätte abgesetzt und tritt später eine Verdünnung ein, so tritt (ausgenommen natürlich den Fall des direkten, vom Gesetze befreiten Konsumes) eine neuerliche Steuerpflicht im Zeitpunkte des Absatzes aus der Betriebsstätte ein, die sich aber jedenfalls nur auf die hinzugekommene Getränkemenge bezieht. Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob das steuerpflichtige Getränk tatsächlich zum Trinken oder zu anderen Zwecken verwendet wird, wie zur Erzeugung von Essig oder Kognak, nur kann die Finanzbehörde, wenn der Wein zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die auch nach dem vorliegenden Gesetze steuer-

Digitized by Google

pflichtig sind (Schaumwein), die Befreiung von der Steuer für das Ursprungsgetränk bewilligen.

Bemessungsgrundlage. Die allgemeine Getränkesteuer ist mit einem bestimmten Beträge von der Raumeinheit (Liter) bemessen. Der Steuersatz ist danach abgestuft, ob es sich um Wein, Most und andere Säfte aus Trauben oder aus anderen Früchten, oder um Limonaden, Mineralwässer oder Sodawasser handelt. Der Steuersatz von 40 h und 20 h für Wein gegenüber dem alten Steuersatz von 5 K 94 h und 1 K 48 h ist eine Folge der Änderung der Preisverhältnisse und bei der in letzter Zeit eingetretenen bedeutenden Erhöhung der Spiritus- und Biersteuer erklärlich. Die Besteuerung mit dem fixen Satze hat gegenüber einer Wertsteuer, namentlich je nach der Höhe des Preises, gewisse Nachteile, insbesondere werden bei unserer Besteuerungsform teuere Qualitätsweine mit derselben Steuer getroffen, wie billige Landweine, es wird hier also das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Konsumenten nicht zum Ausdrucke gebracht. Sie hat auch den Nachteil, daß sie sich nicht den momentanen Preisverhältnissen anpaßt; gegenwärtig ist zum Beispiel die Steuer von 40 h von einem Qualitätsweine, der vielleicht mit 20 bis 30 K für 1 Liter gezahlt wird, eine Kleinigkeit, und könnte bei einer perzentuellen Besteuerung nach dem Preise ganz gut einige Kronen betragen, ohne von den Konsumenten im Verhältnisse zum Preise als besonders schwer empfunden zu werden. Bei Wiederkehr normaler Verhältnisse könnte wiederum z. B. eine Steuer von 8 Hellern für 1 Liter Sodawasser als drückend empfunden werden. Eine gleiche Besteuerung verschiedenwertiger Produkte kann auch leicht zu einer Verschiebung in den Konsumverhältnissen führen und so in bestehende wirtschaftliche Verhältnisse ungünstig eingreifen. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die Steuer mit dem fixen Steuersatze leichter und sicherer eingehoben wird, als eine Steuer, bei welcher der in jedem einzelnen Steuerfalle zu kontrollierende Preis der steuerpflichtigen Gegenstände die Grundlage der Steuer bildet.

Anzeige und Evidenzpflicht. Zum Zwecke der Sicherung der Steuerpflicht ordnet das Gesetz eine Anzeigepflicht an, und zwar kennt es eine Anzeigepflicht der Unternehmungen, und bei der Steuer von Wein auch eine Anzeigepflicht gewisser für die Besteuerung wichtiger Umstände. Die Anzeigepflicht des Betriebes trifft jeden, der gewerbsmäßig diesem Gesetze unterliegende Getränke, also sowohl Wein als auch die anderen steuerpflichtigen Getränke herstellt oder verkauft. Die Anzeigepflicht trifft also nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch andere Personen, so bei der Steuer von Wein den Produzenten (Weinbauer, Fabrikanten von Kunstweinen, der doch nicht Steuersubjekt der allgemeinen Getränkesteuer ist, bei der Steuer von Limonaden, Soda- und Mineralwässern auch den Händler mit diesen Getränken, der ja bereits von Produzenten besteuerte Getränke verkauft. Der Weingroßhändler und Weinproduzent ist schon nach den Vorschriften des § 8 II. anmeldepflichtig, es dürfte daher eine neuerliche Anmeldung nach § 21 wohl nicht nötig sein, worüber wohl die Durchführungsverordnungen Aufschluß geben werden. Die Anzeige der gewerbsmäßigen Erzeugung oder eines derartigen Verkaufes hat in der in der Durchführungsverordnung festgesetzten Weise zu geschehen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind jedenfalls alle bestehenden Unternehmungen anzumelden, auch wenn sie schon bisher nach dem Verzehrungssteuerpatente die Bewilligung zum Betriebe von steuerpflichtigen Getränken hatten, später sind die neuerrichteten anzumelden, sowie jede Änderung in dem Betriebe der bestehenden. Zur Erleichterung der Kontrolle sind die Betriebe von außen als Erzeugungsstätte, Verkaufslokal oder Lager der steuerpflichtigen Getränke zu bezeichnen (§ 21). Der gesetzlichen Anzeigepflicht ist durch bloße Anmeldung Genüge getan, eine besondere Bewilligung, wie sie früher durch Ausstellung eines gefällsämtlichen Erlaubnisscheines nach dem Verzehrungssteuerpatent notwendig war, ist nicht erforderlich.

Bei der Weinsteuer besteht noch die Anzeigepflicht gewisser für die Besteuerung maßgebender Umstände; so ist der Weinproduzent, gleichgültig, ob er den Wein im Kleinverschleiß oder im Großen absetzt, ob er also Steuersubjekt ist oder nicht, verpflichtet, das Fortschreiten der Produktion (wie Beginn, Be-

Digitized by Google

endigung, geerntete oder erzeugte Getränkemenge usw.) nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zur Anzeige zu bringen. Weinschänker und Kleinverschleißer haben die in den Betrieb eingebrachten Getränkemengen anzuzeigen. Der Weingroßhändler hat die steuerpflichtigen Getränke anzumelden, die er dem Empfänger anders als durch eine öffentliche Transportunternehmung übergeben hat, während sonst die Kontrolle durch den Ausweis der öffentlichen Transportunternehmung erfolgt. Neben dieser Anzeige an die Finanzbehörde hat der Großhändler in einem derartigen Falle zu Evidenzzwecken dem Empfänger solcher nicht durch eine öffentliche Transportunternehmung übergegebener Getränke eine Bestätigung nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung auszustellen. Dagegen wurde durch das Gesetz die früher bestandene und als besonders lästig empfundene Pflicht zur Führung von Registern über den Empfang und Ausgabe von steuerpflichtigen Getränken, die gemäß § 16 des Verzehrungssteuerpatentes monatlich abzuschließen waren, und wovon nur im Falle einer sogenannten konventionellen Kontrolle abgesehen werden konnte, nicht übernommen. Es wurden bloß die Weingroßhändler verpflichtet, ohne zur Führung von besonderen Registern genötigt zu sein, in ihre Handelsbücher oder Aufzeichnungen den Absatz von Wein (mit Ausnahme des pauschalierten Weinkonsums nach § 11) so kenntlich zu machen, daß daraus Absatz, Gattung und Menge der Ware, der Name und Wohnort des Abnehmers zu ersehen sind. Eine Pflicht zur Führung von Registern kann jedoch als Form der verschärften Gefällsaufsicht gemäß § 24 auferlegt werden.

Dagegen besteht eine Pflicht zur Registerführung über die Erzeugung und den Absatz bei der Steuer auf Limonaden (Sirupe) und Sodawässer, und zwar sind zur Führung dieser Register nach Vorschrift der Durchführungsverordnung nur die steuerpflichtigen Personen (§ 17) verpflichtet, zu Kontrollzwecken ist diesen Personen auch die Pflicht auferlegt, bei einem Absatz von mehr als 10 Litern an einen einzelnen Abnehmer nach den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung eine Bestätigung darüber auszufertigen, daß diese Getränke versteuert sind. Da der Fall des § 17, Z. 2, eigentlich nicht in Betracht kommt, sind zur Ausstellung einer derartigen Bestätigung verpflichtet, der Erzeuger der erwähnten steuerpflichtigen Getränke oder der Importeur derselben, mag er die Getränke an einen Händler oder Schankwirt oder direkt an den Konsumenten abgeben. Ein Unternehmer, der solche Getränke am Lager hält, muß ebenfalls, obzwar er nicht unter die steuerpflichtigen Personen gehört, bezüglich der in sein Lager übernommenen und weiter ausgelieferten Getränke an den Empfänger eine derartige Bestätigung ausfolgen. Selbstverständlich kann er dies nur dann tun, wenn er selbst von dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über die tatsächlich erfolgte Bezahlung der Steuer erhalten hat. Der Empfänger dieser Getränke hat nicht nur ein Recht auf die Ausstellung einer derartigen Bestätigung, er ist auch verpflichtet, von dem Übergeber bei der Auslieferung derselben eine solche Bestätigung zu verlangen, und im Falle als ihm die Getränke ohne Bestätigung übergeben werden, hat er diesen Umstand unverzüglich der Finanzbehörde anzuzeigen (§ 19), widrigenfalls er sich einer Ordnungsstrafe nach § 28 aussetzt.

Gefällsaufsicht. Neben der Anzeigepflicht des Betriebes und der Evidenzpflicht der Steuerpflichtigen, wird die Kontrolle der Steuerpflicht bei allen der allgemeinen Getränkesteuer unterliegenden Getränken durch die Gefällsaufsicht ausgeübt. Das Gesetz kennt eine einfache und eine verschärfte Gefällsaufsicht. Der einfachen Gefällsaufsicht unterliegen alle Betriebe, in denen gewerbsmäßig die steuerpflichtigen Getränke erzeugt, verkauft oder eingelagert werden. Sie besteht in einem Besichtigungs- und Überwachungsrecht der Betriebsstätte und der mit ihr verbundenen Räumlichkeiten zum Zwecke der Feststellung der vorhandenen Vorräte, Kontrolle der vorgeschriebenen Aufzeichnungen, Rechnungen, Transporturkunden usw. Andere Personen, auf die sich die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Gefällsaufsicht nicht beziehen, unterliegen einer Aufsicht nur nach den Vorschriften der Zoll- und Monopolordnung und des Gefällsstrafgesetzes. Durchsuchungen dürfen zur Erhebung des Tatbestandes nur in jenen Fällen, in denen die Zollordnung die Durchsuchung gestattet und mit

Digitized by Google

Beobachtung der für ihre Voliziehung vorgezeichneten Bestimmungen vorgenommen werden. (§ 584 des Gefällsstrafgesetzes.) Die verschärfte Gefällsaufsicht kann von der Steuerbehörde über Produzenten von steuerpflichtigen Getränken und Kleinhändler von Wein, (daher nicht über Weinschänker und Weingroßhändler) im Falle eines begründeten Zweifels, daß die einfache Gefällsaufsicht zur Sicherung der Steuer nicht genügt, verhängt werden. Sie besteht in einer vorgängigen Anzeigepflicht über Beginn und Beendigung der Erzeugung, Transport der Getränke in den Gewerbebetrieb, und in der Pflicht zur Führung genauer Register über den Empfang und Ausgabe von Getränken (§ 24).

Schließlich ist zu Kontrollzwecken eine Verpflichtung der öffentlichen Transportunternehmungen (bei sonstiger Bestrafung ihrer Angestellten gemäß § 29) zur Einsendung von Ausweisen über die Beförderung von abgabenpflichtigen Getränken angeordnet (§ 25).

Strafen. Nach den Strafbestimmungen (§§ 26—32) werden Übertretungen nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes (insbesondere §§ 323—349) geahndet, wobei gewisse, in der Praxis sich ergebenden Streitfragen durch ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes gelöst wurden (§§ 27, 31). Für mindere, keine unmittelbare Steuerhinterziehung begründenden Ordnungswidrigkeiten, und zwar: Unterlassung der pflichtgemäßen Anzeige und dort, wo eine Pflicht zur Führung von Registern vorliegt, für die Unterlassung oder unrichtige oder unvollständige Führung dieser Register werden Ordnungsstrafen angedroht. (§ 28.) Neben der Bestrafung kennt das Gesetz auch Verfall der steuerpflichtigen Getränke. Der Verfall kann ausgesprochen werden, wenn derartige Getränke in einem anderen als dem vom Erzeuger oder Verkäufer angemeldeten Lokale (§ 21) aufbewahrt sind, oder deren Versteuerung in der vorgeschriebenen Art nicht nachgewiesen werden kann. Der Verfall der Waren kann eintreten, wenn sie sich bei dem gewerbsmäßigen Erzeuger oder Verkäufer befinden, ohne Rücksicht darauf, wem sie in Wirklichkeit gehören, ob sie also bereits verkauft sind oder nicht. Auch ein Vorsatz die Steuer zu hinterziehen, muß nicht nachgewiesen werden, es ist gar nicht erforderlich, daß gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet werde. Bis zur Entscheidung der Finanzbehörde über den Vorfall, kann der mit der Gefällsaufsicht betraute Beamte in derartigen Fällen behufs Sicherung der Ware eine besondere Aufbewahrung anordnen. In gleicher Weise wie in den vorliegenden Fällen soll der Verfall der Ware auch ausgesprochen werden, wenn der Selbstverbraucher die von ihm erzeugten Getränke (§ 8 II., Z. 3 und § 17, Z. 2), insoferne sie das in der Durchführungsverordnung angegebene Maß überschreiten, nicht anmeldet und nicht versteuert.

Linienverzehrungssteuer. In den sogenannten geschlossenen Orten, in denen eine Linienverzehrungssteuer besteht, wird die Steuer von Wein, Most usw. wie bisher bezüglich der in den geschlossenen Ort eingeführten steuerpflichtigen Getränkemengen an der Linie, aber mit den neuen im Gesetze vorgeschriebenen Steuersätzen eingehoben, wobei Freilager innerhalb der Stadt unter gewissen Bedingungen steuerfrei bleiben. Für Weine, die nicht von außen eingeführt, sondern innerhalb des geschlossenen Ortes selbst erzeugt wurden, wird die Steuer nach dem vorliegenden Gesetze eingehoben, ebenso wird die Steuer von Limonaden, Mineral- und Sodawässern auch in den geschlossenen Orten nach dem Gesetze über die allgemeine Getränkesteuer eingehoben, da diese Steuer nicht anläßlich des Konsumes, sondern der Produktion gezahlt wird, daher bei dem Eintritt in den geschlossenen Ort eine Doppelbesteuerung eintreten würde.

Übergangsbestimmungen. Für die Übergangszeit ist eine Anmeldepflicht von steuerpflichtigen Getränken für alle Eigentümer oder Besitzer desselben nach dem Stande vom 1. Jänner 1920 normiert, vorausgesetzt, daß die Steuer für diese Vorräte mehr als 10 K beträgt (§ 35). Alle diese Vorräte müssen nachträglich versteuert werden, gleichgültig ob sie bisher besteuert wurden oder nicht, doch kann im Falle einer früheren Besteuerung die schon gezahlte Steuer abgerechnet werden. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft und mit demselben Tage hört die Wirksamkeit der bisher bestandenen Vorschriften über die Versteuerung der im § 1, Z. 1 und 2 und jedenfalls auch der im § 2 des vorliegenden Gesetzes angeführten Getränke auf.

Digitized by Google

Zuschläge. In Böhmen wurde bisher ein 102%iger Landeszuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost sowie Linienverzehrungssteuer in Prag auf dieselben Getränke, einschließlich des 20%igen Staatszuschlages eingehoben. Eine große Anzahl von Gemeinden hebt neben den selbständigen Getränkesteuern noch einen prozentuellen Zuschlag zur staatlichen Steuer auf Wein ein.

Durch § 39 des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer wird das Recht der autonomen Körperschaften auf 25% der staatlichen Steuer beschränkt. Da die staatliche Steuer durch das vorliegende Gesetz bedeutend erhöht wurde, so betragen auch die zugestandenen 25% mehr als die bisher gestatteten 102% der staatlichen Steuer.

Ertrag. Der Ertrag der allgemeinen Getränkesteuer wird mit mehr als 30 Millionen Kronen angenommen, während die bisherige Weinsteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien nur 2.140.000 K betrug. Die Schätzung ist nur eine ganz beiläufige, insbesondere mit Rücksicht auf den unbekannten Ertrag in der Slowakei. Der jährliche Ertrag der Weinsteuer wird von dem Ausfall der Weinernte und der Möglichkeit einer Einfuhr von Weinen abhängig sein.

Fakultative Feuerbestattung.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze über die fakultative Feuerbestattung vom 1. April 1919, Sg. Nr. 180. *)

(Regierungsverordnung vom 18. September 1919, Sg. Nr. 517. — Kundgemacht am 30. September 1919.)

§ 1. Die Feuerbestattung ist nur in Anstalten für Leichenverbrennung (Krematorien) gestattet, die von der Staatsverwaltung genehmigt worden sind.

§ 2. Die Bewilligung zur Errichtung und Benützung eines Krematoriums erteilt jene Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgt, auf Antrag jener Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in I. Instanz besorgt, gegebenenfalls nach Autorisierung des Landessanitätsrates.

Gegen die Entscheidung der Behörde, welche die öffentliche staatliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgt, ist die Berufung an das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und Körpererziehung möglich, das nach Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz entscheidet.

Ebenso ist die Bewilligung der Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgt, erforderlich, wenn das Krematorium aufgelassen, oder der zum Krematorium gehörende Grund teilweise oder gänzlich zu anderen Zwecken verwendet werden soll. Im Falle der Auflassung des Krematoriums trifft die Staatsverwaltung Verfügungen hinsichtlich der würdigen Aufbewahrung der Urnen.

§ 3. Die Errichtung und der Betrieb von Krematorien ist den Gemeinden vorbehalten. Die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung entscheiden, inwiefern sich Gemeinden gegenseitig zur leichteren Durchführung dieser Aufgaben verbinden können.

*) Archiv S 390.

Digitized by Google

Dadurch wird an der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, Friedhöfe zu errichten und zu erhalten, nichts geändert.

Die Aufsicht über den Betrieb der Krematorien steht der Behörde zu, welcher die Besorgung der staatlichen öffentlichen Sanitätsverwaltung in I. Instanz obliegt.

§ 4. Beim Bewilligungsverfahren ist besonders darauf zu achten, daß durch den Betrieb des Krematoriums nicht die Umgebung durch Rauch und Ungeruch belästigt werde.

Die äußere und innere Ausstattung des Krematoriums als auch des hiezu gehörenden Grundes muß den Zwecken des Krematoriums entsprechen.

Die Einrichtung im Krematorium soll technisch möglichst vollkommen sein, damit die Verbrennung eine vollständige, die Asche rein, weiß sei und so bleibe, damit es möglich sei, sie leicht und rasch zu sammeln.

Jedes Krematorium soll ferner passende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Leichen und Urnen, sowie zur Vollziehung der Begräbniszeremonien haben; ebenso ist in jedem Krematorium ein Seziersaal, der mit der ganzen nötigen Einrichtung versehen ist, zu errichten.

Die Staatsverwaltung (§ 2) behält sich das Recht vor, die Beseitigung von Mängeln anzuordnen, die beim Betriebe des Krematoriums entstünden, und gegebenenfalls nachträglich notwendige Verfügungen betreffend die Einrichtung des Krematoriums zu treffen, die aus öffentlichen Gründen notwendig sind.

Die Staatsverwaltung (§ 2) kann gegebenenfalls die Bewilligung zum Betriebe eines Krematoriums entziehen, wenn die Mängel nicht beseitigt worden sind, oder wenn der erteilten Anordnung im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht entsprochen worden ist.

§ 5. Die zur Einäscherung bestimmten Särge sollen höchstens nachstehende Dimensionen haben: 2.25 m Länge, 0.75 m Breite und 0.70 m Höhe einschließlich des Untergestelles. Die Särge sollen entweder aus weichem Holz oder aus dünnem Zinkblech hergestellt werden. Für den Bahntransport oder länger währenden Wagentransport sollen Holzsärge, die mit einer dünnen Zinkblecheinlage versehen sind, verwendet werden.

Die zur Einäscherung bestimmten Särge dürfen keine Bestandteile aus Eisen noch aus anderen Metallen (außer Zink) haben und sollen nicht verpicht sein. Ebenso unzulässig sind aus Eisenblech hergestellte oder mit einer Eisenblecheinlage versehene Särge.

Die zur Einäscherung bestimmten Leichen sollen mit einem ganz leichten Kleide bekleidet sein und auf Holzwolle oder Hobelspäne gelegt sein. Pölster, Watte, Torf, deren Mull oder Staub, ebenso wie Metallgegenstände, dürfen nicht in den Sarg gelegt werden.

§ 6. Die Feuerbestattung kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten den Willen geäußert hat, eingeäschert zu werden, oder wenn wenigstens nicht von ihm bekannt ist, daß er einen entgegengesetzten Willen geäußert hat. (§§ 12 und 13.) Die erwähnte Willenskundgebung kann entweder in einer gültigen letztwilligen Erklärung des Verstorbenen erfolgen, es genügt aber auch, wenn eine eigenberech-

Digitized by Google

tigte Person schriftlich (außerhalb der letzten Willenserklärung) oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen erklärt, daß sie die Bestattung ihrer Leiche durch Einäscherung wünscht.

Unter denselben Bedingungen kann die einmal erfolgte Willenskundgebung geändert werden.

§ 7. Bei Personen, denen entweder gänzlich oder teilweise die Eigenberechtigung entzogen ist und die daher entweder vollständig oder teilweise zu Rechtshandlungen unfähig sind (unmündige und minderjährige Personen, Geisteskranke, vorübergehend unzurechnungsfähige Personen, für die Zeit da ihre Unzurechnungsfähigkeit andauert usw.) ist es notwendig, daß die erforderliche Willenskundgebung durch eine übereinstimmende Willenskundgebung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormünder, Kuratoren etc.) im Sinne der allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften entweder ersetzt oder genehmigt werde. Aber auch da ist es erforderlich, daß die Kundgebung auf die im § 6, Abs. 2, angeführte Weise erfolgt.

§ 8. Wenn der Verstorbene in seiner letzten Willenserklärung nicht den Willen kundgegeben hat eingeäschert zu werden, oder wenn eine eigenberechtigte Person die ausdrückliche Willenskundgebung im Sinne des Abs. 1. § 6 dieser Verordnung unterlassen hat, so kann trotzdem auf Wunsch der Hinterbliebenen die Einäscherung durchgeführt werden, wenn man aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen auf den Wunsch des Verstorbenen schließen kann, eingeäschert zu werden und das Verlassenschaftsgericht hiezu seine Zustimmung erteilt.

Bei den in § 7 angeführten Personen muß noch die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormünder, Kuratoren etc.) eingeholt werden.

§ 9. Zur Einäscherung der Leiche ist die Bewilligung der Behörde des Sterbeortes, welche die staatliche öffentliche Sanitätspflege besorgt, erforderlich.

Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn nachstehende Urkunden vorgelegt werden:

a) Totenschein (Bestätigung des zuständigen Matrikenamtes über die Eintragung in die Sterbematrik);

b) Nachweis über die Willenskundgebung, eingeäschert zu werden (§§ 6 und 7).

Ist diese Erklärung mündlich erfolgt, so genügt als Nachweis die schriftliche Bestätigung der Willenskundgebung durch 2 Zeugen, sofern die anderen Bedingungen erfüllt wurden (§§ 6 und 7). In dem im § 8 angeführten Falle ist überdies die Bewilligung des Verlassenschaftsgerichtes nachzuweisen;

c) die vollständige und genaue Erklärung des behandelnden Arztes über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit, hauptsächlich aber über die Todesursache mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß nicht einmal der Verdacht einer strafbaren Tat (strafbaren Handlung oder Unterlassung), eines Selbstmordes oder eines zufälligen gewaltsamen Todes vorliegt;

d) die Erklärung des behördlich bestellten Totenbeschauers (Amts-

Digitized by Google

arztes), der erst auf Grund der vorgelegten Krankengeschichte die Totenbeschau vornehmen und ausdrücklich erklären soll, daß kein Verdacht einer strafbaren Tat (Handlung oder Unterlassung), vorliegt. Die Totenbeschau soll an der völlig entkleideten, und falls sie schon im Sarge war, aus diesem herausgenommenen Leiche, bei guter Beleuchtung und möglichst gründlich erfolgen.

War der bestellte Totenbeschauer gleichzeitig behandelnder Arzt des Verstorbenen, oder an der Behandlung beteiligt, so besorgt die Beschau ein anderer Amtsarzt und ist keiner vorhanden, ein verläßlicher Vertreter desselben.

Auf allen Totenbeschauscheinen ist ausdrücklich anzuführen: „Wurde zum Zwecke der Feuerbestattung ausgestellt";

e) die Bestätigung der Ortspolizeibehörde nach vorhergehender Prüfung der äußeren Umstände des Falles (über die Krankheit, Tod, häusliche Verhältnisse des Verstorbenen), daß eine strafbare Tat (Handlung, Unterlassung) ausgeschlossen oder wenigstens, daß kein Verdacht einer solchen vorliegt.

§ 10. Leichen, deren Identität nicht durch eine genaue Beschreibung, eine Photographie oder eine andere bei gerichtlichen und gesundheitspolizeilichen Sektionen übliche Weise genau sichergestellt ist, dürfen nicht eingeäschert werden.

Bei Leichen, die aus dem Auslande überführt wurden, können die im § 9, Absatz c)—e) angeführten Dokumente durch den Begleitschein ersetzt werden, der von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellt wurde, wenn darin bestätigt ist, daß dieser Behörde die Absicht, die Leiche zwecks Einäscherung zu überführen, angezeigt worden ist.

Im Begleitschein muß ferner ausdrücklich angeführt sein, daß kein Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eigene oder fremde Schuld (Straftat) entstanden ist.

Für die Überführung der Leichen, die zur Einäscherung bestimmt sind, gilt, soferne sie den Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung nicht widerspricht, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, beziehungsweise soferne es sich um Leichen solcher Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, die Bestimmung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1914, RGBl. Nr. 263.

Für die Slowakei gilt in dieser Richtung die Bestimmung des § 118 und § 123 des XIV. Ges.-Art. des ung. Ges. vom Jahre 1876 und die Verordnung des ehemaligen ung. Ministeriums des Innern vom 4. September 1906, Nr. 25.957.

§ 11. Wurde der Verstorbene während der letzten Krankheit nicht ärztlich behandelt, ist nicht festgestellt, daß er vor dem Tode krank und in Behandlung war, ferner bei plötzlichem Tode, wo durch äußere Untersuchung der Leiche die Todesursache nicht festgestellt werden kann oder wo der Tod auf unnatürliche Weise eingetreten (Selbstmord, Unfall), als auch dort, wo die Todesursache trotz ärztlicher Behandlung des Verstorbenen nicht mit Sicherheit festgestellt oder die Erklärung des be-

Digitized by Google

handelnden Arztes unvollständig ist (§ 9 c), oder wenn darum der behandelnde Arzt oder Leichenbeschauer ansucht, so hat die Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätspflege in I. Instanz besorgt, eine gesundheitspolizeiliche Sektion anzuordnen und vom zuständigen Amtsarzte durchführen zu lassen, welcher der behandelnde Arzt beigezogen werden kann.

War der Amtsarzt gleichzeitig behandelnder Arzt oder an der Behandlung beteiligt, so ist die Sektion einem anderen Amtsarzte anzuvertrauen, einem Prosektor oder praktischen Arzt, es muß aber ein in Sektionen geschulter Arzt sein.

Wenn ein noch so geringer, durch Umstände begründeter Verdacht entsteht, daß der Tod durch irgendeine strafbare Handlung entstanden ist, oder werden an der Leiche irgendwelche Verletzungen gefunden oder ein Leichenteil fehlt oder wenn ein solcher Verdacht bei der Leichenbeschau oder bei der Durchführung der gesundheitspolizeilichen Sektion entsteht, so ist die Bewilligung zur Einäscherung nur dann zu erteilen, wenn eine gerichtliche Sektion, gegebenenfalls eine chemische Analyse vorgenommen worden ist und wenn das Gericht die schriftliche Bewilligung zur Leichenverbrennung gegeben hat.

§ 12. Mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Gesundheitswesens, dann bei Verbreitung verheerender, ansteckender Krankheiten und wenn die Bestattung von Personen, die durch Ansteckung gestorben sind, sich vom gesundheitlichen Standpunkt als ungenügend oder unmöglich erweisen würde, kann die Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in I. Instanz besorgt, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung überhaupt ausgeschlossen ist, auch dann, wenn keine ausdrückliche Willenskundgebung des Verstorbenen vorliegt, eingeäschert zu werden, die Bestattung in einzelnen Fällen auf diese Art anordnen, wenn von der betreffenden Person bekannt ist, daß sie zu Lebzeiten nicht einen entgegengesetzten Willen kundgetan hat. Soferne es sich um Personen handelt, die im § 7 dieser Verordnung angeführt sind, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 13. Unter denselben Bedingungen kann, auch wenn es sich nicht um Personen handelt, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, bzw. um Personen, die im ersten Satz des vorhergehenden Paragraphen angeführt sind, die Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in I. Instanz besorgt, die Einäscherung der Leiche bewilligen, deren Bestattung auf Kosten der Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Fondes durchgeführt werden sollte, wenn darum die Korporation ansucht, welche die Bestattungskosten trägt.

§ 14. Die Asche soll in Anwesenheit derjenigen, die um die Einäscherung der Leiche angesucht haben, in einer festen metallenen Schachtel oder einem anderen entsprechenden Gefäße, welches die Krematoriumverwaltung liefert und das zu verlöten und genau zu bezeichnen ist, aufbewahrt werden.

Diese Bezeichnung hat den Namen und das Alter der verstorbenen Person, deren letzten Wohnsitz, als auch das Datum des Ablebens und

Digitized by Google

der Einäscherung zu enthalten. Außerdem ist jedes Gefäß mit Asche zu numerieren und diese Nummer soll mit dem Verzeichnisse übereinstimmen, das die Krematoriumverwaltung zu führen verpflichtet ist. Die Verwaltung stellt auch den Hinterbliebenen eine Bestätigung über die erfolgte Einäscherung aus.

§ 15. Die im Sinne dieser Bestimmungen aufbewahrte Asche soll auf Friedhöfen, in Urnenhainen, Hallen oder anderen hiefür bestimmten und von der Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in I. Instanz besorgt, genehmigten Orten und zwar (in Gräbern und Grüften) unter- oder oberhalb der Erde bestattet werden. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann ihnen die Urne zur Aufbewahrung ausgefolgt werden, wenn sie nachweisen, daß diese Aufbewahrung in würdiger Weise erfolgen wird. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß dieser Bedingung nicht entsprochen wurde.

Die Urne beizustellen ist Pflicht jener, die um die Einäscherung angesucht haben.

§ 16. Während der Zeit der Einäscherung ist der Zutritt in den Raum, wo die Einäscherung vorgenommen wird, verboten. Diese Erlaubnis kann aber die Krematoriumverwaltung jenen erteilen, die an der Einäscherung vom wissenschaftlichen Standpunkte ein Interesse haben.

§ 17. Die Krematoriumverwaltung ist verpflichtet, eine Ordnung und einen Tarif mit genau bestimmten Gebühren für die Einäscherung, Ausübung der Zeremonien, Aufbewahrung der Urnen und ähnl. herauszugeben.

Die Ordnung hat die Bestimmungen zu enthalten, daß die Anstalt nur zur zeitweiligen Aufbewahrung, Sektion und Einäscherung menschlicher Leichen, zu Leichenfeierlichkeiten, bzw. zur Aufbewahrung der Asche benützt werden kann. Weiter ist in der Ordnung anzuführen, in welcher Weise die Anstalt bei der Durchführung ihrer Aufgabe vorgeht, was mit der Asche geschieht und wie die Verschließung der Urnen erfolgt.

Die Ordnung und den Tarif genehmigt die Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgt. Die Bestimmung der Ordnung sowie des Tarifes dürfen ohne Genehmigung dieser Behörde nicht geändert werden.

§ 18. Die Durchführung dieser Verordnung sowie die Entscheidungen in I. Instanz obliegt jener Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in I. Instanz besorgt, soferne in dieser Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Über Berufungen entscheidet die Behörde, welche die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz ausübt; in letzter Instanz schließlich entscheidet das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und Körpererziehung.

In den Fällen, wo in I. Instanz eine Behörde entscheidet, die sonst die staatliche öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgt, ist die letzte Berufungsinstanz das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung (§ 2, § 17).

Die Berufung hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. In Fällen jedoch, wo die Natur der Sache einen Aufschub zuläßt und sonst

Digitized by Google

der Partei durch unverzügliche Durchführung der Entscheidung ein unersetzbarer Schaden entstehen würde, kann die Behörde, welche die Entscheidung herausgegeben hat, der Partei, die sich beschwert, ausnahmsweise einen Aufschub der Entscheidung bis zur Prüfung der Beschwerde gestatten.

§ 19. Übertretungen dieser Verordnung oder weiterer, zwecks Durchführung des Gesetzes vom 1. April 1919, Nr. 180 Sg., herausgegebenen Verordnungen, werden, soferne sie nicht strengeren Bestimmungen des Straf- oder anderen Gesetzes unterliegen, von den politischen Behörden, u. zw. mit einer Geldstrafe bis 200 K oder mit Arrest bis 14 Tagen bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit deren Durchführung wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und Körpererziehung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz betraut.

Aufhebung der Geschäftsaufsicht.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 521, zur Durchführung der Verordnung vom 4. Juli 1919, Sg. Nr. 365.*) — Kundgemacht am 30. September 1919.)

Im Sinne des § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1919, Sg. Nr. 365, wird verordnet:

Art. I. Die Durchführungsverordnung des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Justiz vom 16. Juli 1919, Nr. 370 Verordnungsblatt, betreffend die Geschäftsaufsicht, führt neuerdings eine solche Aufsicht ein und bestimmt im § 6, daß, sobald eine solche Geschäftsaufsicht angeordnet wurde, wegen einer Forderung gegen den Schuldner weder über sein Vermögen der Konkurs verhängt noch ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht an Sachen, die dem Schuldner gehören, erworben werden kann.

Gemäß § 6, Abs. 2 derselben Verordnung, gelten die Vorschriften des Abs. 1, § 6, im Falle der Gegenseitigkeit auch hinsichtlich des inländischen Vermögens des Schuldners, über dessen Geschäft im Auslande die Aufsicht verhängt worden ist.

Besteht ein Zweifel darüber, ob die Gegenseitigkeit gewahrt wird, so soll die bindende Erklärung des Staatsamtes für Justiz erbeten werden.

Durch Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 4. Juli 1919, Sg. Nr. 365, wurde die Geschäftsaufsicht aufgehoben.

Nach § 2 dieser Verordnung sollen begonnene Aufsichten spätestens bis zum 30. Juni 1920 beendet sein.

Mit Rücksicht auf die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1919, Sg. Nr. 145, betreffend die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im deutsch-österreichischen Staate errichtet worden sind und den Justizministerialerlaß vom 29. März

*) Archiv S. 628.

Digitized by Google

1919, Nr. 6336 (in Nr. 5 Verordnungsblatt) betreffend die Rechtsstellung der tschechoslowakischen Staatsbürger im deutsch-österreichischen Staate, kann bis zum 30. Juni 1920 über das im Gebiete unserer Republik liegende Vermögen österreichischer Schuldner, sobald in Österreich über sie die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist, wegen einer Forderung weder der Konkurs verhängt werden, noch ist es möglich, an den ihnen gehörenden Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht zu erlangen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Sicherstellung der Tätigkeit in juristischen Personen, Gesellschaften oder Einzelpersonen gehörenden Unternehmungen, die in den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fallen.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 522. — Kundgemacht am 30. September 1919.)

§ 1. Gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungar. Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und Art. L vom Jahre 1914, wird der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, für die Zeit der außerordentlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse, zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Sicherstellung der Interessen der öffentlichen Sicherheit, zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden und zur Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen im Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten die Zwangsverwaltung einzuführen oder andere geeignete Verfügungen in Unternehmungen zu treffen, die juristischen Personen, Gesellschaften oder Einzelpersonen gehören, die von einer Zentrale mit dem Sitze außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik abhängig sind, oder bei welcher die staatliche Kontrolle der Erzeugung, der Arbeit und des Eigentums im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, oder in welchen nachweislich aus welchen Gründen immer der Dienst und die Arbeit nicht im Interesse der tschechoslowakischen Republik ausgeübt, oder nicht ordentlich gewirtschaftet wird, oder hinsichtlich welcher die Befürchtung gerechtfertigt ist, daß daselbst aus welchen Gründen immer nicht ordentlich gearbeitet oder gewirtschaftet werden wird, oder hinsichtlich welcher erwartet werden kann, daß durch Einführung der Zwangsverwaltung bessere Erfolge erzielt werden.

§ 2. Die Kosten, die mit der Einführung der Zwangsverwaltung oder mit gegenständlichen Verfügungen verbunden sind, gehen auf Rechnung der Unternehmungen, auf welchen die Zwangsverwaltung eingeführt oder gegenständliche Verfügungen getroffen wurden.

§ 3. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Zwangsverwaltungen, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten schon seit dem 28. Oktober 1918 eingeführt worden sind.

Digitized by Google

Reisepauschale für Distriktsärzte.

(Verordnung der Reg. vom 8. August 1919, Sg. Nr. 483, durch die die Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 8. Feber 1889, Z. 1079 präs. Nr. 6 L.G.Bl., enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 23. Feber 1888, Nr. 9 LGBl., teilweise abgeändert wird. — Kundgemacht am 18. August 1919.)

In Übereinstimmung mit dem Landesverwaltungsausschuß für Böhmen wird angeordnet:

§ 1. Die Bestimmung über das Ausmaß des Reisepauschales für die Distriktsärzte in Böhmen soll folgendermaßen lauten: Zu § 8 des Gesetzes: Der den Distriktsärzten bewilligte Ersatz des mit Dienstreisen verbundenen Aufwandes ist durch Pauschalierung zu bemessen, wenn nicht eine andere Verabredung besteht; das Pauschal mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1919 so festzusetzen, daß der Ersatz für je 5 Quadratkilometer im Sprengel wenigstens K 20.— und weiter für je 1000 Einwohner des Sanitätssprengels, die bei der letzten Volkszählung festgestellt wurden, K 40. – beträgt; Reste, die 1000 Einwohner nicht erreichen, jedoch die Zahl von 500 übersteigen, werden auch hier für volle 1000 Einwohner gezählt; auf Reste die kleiner sind, sowie auf Reste die 5 Quadratkilometer nicht erreichen, wird keine Rücksicht genommen.

Zu diesem so erhöhten Pauschal wird für das Jahr 1919 ein 100%iger Zuschlag zu dem errechneten Betrage bewilligt.

§ 2. Diese Verordnung gilt für das Gebiet von Böhmen und erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Gesundheitswesen und körperliche Erziehung betraut.

Zur Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

(Mitteilung des Justizministeriums Z. 19.076/19. — Kundgemacht im Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 10 vom 3. Oktober 1919.)

Weil gewisse Zweifel in Ansehung des Gesetzes über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter entstanden sind, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium auf einzelne Fragen nachstehends geantwortet:

Zum landwirtschaftlichen Boden im Sinne des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318*), sind auch Weiden zu zählen und es kann hier nicht analog die Bestimmung des § 2 Ges. über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes verwendet werden, denn jenes Gesetz beruft sich auf dieses nicht, dieses aber enthält keine taxative Aufzählung, schließt also Weiden nicht ausdrücklich aus, welche tatsächlich als Feld oder Wiesen bearbeitet werden können und oft in einzelnen Gegenden in der Mehrzahl verpachteter und wirtschaftlich wichtiger Boden sind. Nach dem im § 20 ausgesprochenen Grundsatz ist für das Recht des Pächters entscheidend der tatsächliche Stand bei Kundmachung des Gesetzes. Sonst kann man der Meinung nicht zustimmen, daß tatsächliche Weiden zu dem eigenen landwirtschaftlichen Boden des Pächters gemäß § 3 des Ges. zum Unterschiede vom § 2 des Beschlagnahme-Gesetzes gezählt werden soll, denn das Gesetz über die Pächter, dessen Hauptaufgabe es ist, einen gewissen Teil des vom Staate be-

*) „Pr. Archiv" Nr. 23, S. 531.

Digitized by Google

schlagnahmten Bodens in das Eigentum der kleinen Landwirte überzuführen, muß als ein Spezialgesetz bzw. eine Ergänzung des Beschlagnahme-Gesetzes angesehen werden. Die Auslegung soll hier eine für das Recht des Pächters möglichst günstige sein.

Im § 13 des Ges. ist dem Pächter auferlegt: In der Anmeldung das Gesamtausmaß des eigenen landwirtschaftlichen Bodens, das seiner Gattin und der Mitpächter anzuführen, es wurde ihm aber nicht auferlegt, dies durch den Grundbesitzbogen auszuweisen. Dafür wurde im Erlaß vom 30. Juni 1919, Nr. 12314/19 (Verordbl. Nr. 19) den Gerichten auferlegt, sich von Amts wegen die Katastraldaten oder die Grundbesitzbogen vom Eigentümer über die angeforderten Grundstücke zu verschaffen, soweit eine Übereinstimmung diesbezüglich nicht vorliegt. Der Eigentümer oder sein Vertreter, welcher mit dem angemeldeten Pächter über dessen Anmeldung gemäß § 15, Abs. 1 des Ges. verhandelt, wird verlangen können, daß der Pächter durch den Bogen ausweist, wieviel eigenen Boden er hat, sonst könnte er bestreiten, daß dem Anmeldenden der Anspruch auf das angeforderte Grundstück überhaupt oder in dem geforderten Ausmaße zusteht. Das Gericht wird sohin verpflichtet sein, auch diesen Umstand als einen streitigen gemäß § 17 zu erheben und insbesondere den Pächter aufzufordern, das Ausmaß seines Bodens auszuweisen, oder dies durch Anfrage auch im kurzen Wege bei der Steuerbehörde zu erheben.

An dem Wortlaute des § 3 über die Miteigentümer kann durch Verordnung nichts geändert und ihm auch keine gegenteilige Auslegung gegeben werden.

Der Wortlaut des § 13, Zl. 6 ist allerdings — vielleicht durch ein Versehen der letzten Redaktion oder durch einen Druckfehler — nicht klar, aber es ergibt sich aus der Bestimmung des § 2 „das Anforderungsrecht des Pächters bezieht sich auch . . . . auf die Rechte, welche der Pächter auf den übrigen Grundstücken des Verpächters während der Dauer der Pacht ausgeübt hat, soweit dieselben auch fernerhin zur Bewirtschaftung des angeforderten Grundstückes dringend notwendig sind." Diese Rechte sind dann im § 13, Zl. 6 des Ges. aufgezählt, welcher richtig etwa lauten sollte: „die Rechte, welche der Pächter im Bezug auf die angrenzenden Grundstücke ausübte" oder „auf den angrenzenden Grundstücken ausübte . . . .", wozu es auch stimmt, daß § 13, Z. 9 sich auf § 2 beruft.

Die Hauptbedingung der Entstehung des Rechtes des Pächters ist, daß er das angeforderte Grundstück mindestens vom 1. Oktober 1901 in Pacht hatte (§ 1).

Von diesem Grundsatze läßt § 1 selbst sowohl in subjektiver als auch in objektiver Richtung Ausnahmen zu.

Eine Ausnahme in subjektiver Richtung ist es, daß der jetzige Pächter sich nach § 1, Abs. 1, zu seiner Pacht die Pacht seiner Vorgänger in der Pacht des angeforderten Grundstückes zuzählen kann, ob nun diese Vorgänger einerseits seine Gattin oder die Mitglieder seiner Familie oder der seiner Gattin sind, oder die Vorgänger im Besitze derjenigen Liegenschaften sind, mit denen das angeforderte Grundstück gemeinsam in Bebauung steht.

Daraus, daß die genannten Personen im Gesetz neben der Ehegattin des Pächters, seiner und ihrer Familie angeführt sind, geht hervor, daß es nicht notwendig ist, daß diese Vorgänger im Besitze der Liegenschaften gleichzeitig Verwandte oder Verschwägerte des Pächters sind.

Eine Ausnahme in objektiver Richtung setzt § 1, Abs. 2, durch die Vorschrift fest, daß die Teilung des Grundstückes in Teilpacht den Anspruch des Pächters nicht aufhebt.

Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß es nicht notwendig ist, daß der Pächter das angeforderte Grundstück während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in Pacht hat, sondern sein Anspruch kann auch dann entstehen, wenn der Pächter an Stelle dieses Grundstückes in vorangegangenen Perioden für sich von demselben Verpächter (eines landwirtschaftlichen Ganzen) andere Grundstücke gepachtet hatte.

Der Anspruch des Pächters bezieht sich in diesem Falle auf das Grundstück, welches er jetzt in Pacht hat oder im Falle des § 6, welches er zuletzt in Pacht hatte, und zwar gemäß § 20 in den Grenzen, wie er es jetzt benützt (zuletzt benützte); freilich kann man von einem „Wechsel" der Grundstücke darnach

Digitized by Google

nur sprechen, wenn es sich um das Ausmaß*) von Grundstücken gleichen oder wenigstens annähernd gleichen Ausmaßes handelt.

Die im § 3 festgesetzte Beschränkung gilt, wie aus der Zitierung im § 1, § 3, im § 29 und aus dem Geiste des ganzen Gesetzes, welches nur den Kleinpächtern gewisse Vorteile bringen will, hervorgeht, auch für den Anspruch des Pächters gemäß § 29 des Ges., daß ihm die verpachteten Grundstücke weiters in Pacht unter den gleichen Bedingungen mindestens auf die Dauer von 6 Jahren in Pacht gelassen werden. Deshalb kann dieser Anspruch auf gleiche Weise als Anspruch auf Übertragung des verpachteten Bodens geltend gemacht werden, in das Eigentum nur höchstens bis 8 ha (resp. 8.99 ha) des landwirtschaftlichen Bodens, wozu auch der eigene Boden des Pächters gezählt wird. Dem § 29, Abs. 2, kann nur die Bedeutung beigelegt werden, daß dem Pächter das Wahlrecht zwischen beiden Ansprüchen auch bezüglich der einzelnen Grundstücke zusteht.

Die 6jährige Frist ist mit Rücksicht auf § 31 vom heurigen Jahre zu zählen, bzw. analog mit der Vorschrift des § 11, Abs. 1, vom 1. Oktober 1919.

Für die Ansicht, daß die Frist erst von der Verstreichung der jetzigen Frist zu zählen ist, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Das Gesetz spricht im § 8 von den Preisen in derselben Gegend; es wollte damit sicherlich zum Ausdruck bringen, daß das Gericht nicht an die Preise in derselben Gemeinde, oder in demselben Bezirke gebunden ist, sondern, daß zu berücksichtigen sind nur die Preise in einem Umkreise, in welchem verhältnismäßig gleichartige wirtschaftliche Bedingungen ohne Rücksicht auf die Größe dieses Umkreises vorliegen.

Den gemäß § 8 des Gesetzes erhobenen Preis muß man als Maximalpreis nur in dem Falle ansehen, wenn die Parteien sich über den Preis nicht geeinigt haben, dagegen ist er immer der Minimalpreis gegenüber dritten beteiligten Personen (§ 19).

Für die Bewertung ist der jetzige Stand des angeforderten Grundstückes auch dann maßgebend, wenn er bedeutend verschieden von dem Stande ist, in welchem das Grundstück dem Pächter zu Beginn der Pacht übergeben wurde. Die Auslegung, daß in einem solchen Falle der ursprüngliche Stand zu Grunde zu legen ist, findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt.

Die Vorschrift des § 6 kann auf Fälle, in denen das verpachtete Grundstück einer Person verkauft wurde, gegen welche das Gesetz im § 1 das Anforderungsrecht nicht gewährt, nicht bezogen werden, denn § 6 läßt als eine Ausnahmsbestimmung eine ausdehnende Interpretation nicht zu.

Eine Veräußerung freilich, welche erst nach Erlassung dieses Gesetzes (nach dem 12. Juni 1919) in den Grundbüchern durchgeführt wurde, ist gegenüber den langjährigen Pächtern unwirksam (§ 19, Abs. 1) und hebt daher ihre Ansprüche nicht auf, ebenso wie die Veräußerung des vom Staate beschlagnahmten Bodens, welche nach dem 24. April 1919 ohne Bewilligung des Bodenamtes (Ackerbauministeriums) erfolgte.

Die Kosten der Kommission und der Sachverständigen gemäß § 30 gehen auf Rechnung der Erwerber (Parteien) und es ist deshalb ihr Ersatz aus dem zurückgehaltenen 5%igen Teil des Übernahmspreises unzulässig.

Ein weiterer Zweifel wurde darüber ausgesprochen, ob der Übernahmspreis durch Einvernehmen der Parteien (§ 19, Abs. 2) festgesetzt werden kann, wenn § 15, Abs. 2, nur von der Vereinbarung über die Bezahlung spricht. Wie aus § 15, Abs. 1, folgt, bleibt es den Beteiligten überlassen, sich über alle streitigen Fragen zu einigen; dazu kann auch die Höhe der Entschädigung gehören. Als Grundsatz hat zu gelten, daß sich die Parteien vor allem einigen, und zwar auch über den Übernahmspreis, den zu überprüfen aber Sache des Gerichtes sein wird. Deshalb bestimmt § 8 des Gesetzes: „den Ersatz für das angeforderte Grundstück (Übernahmspreis) bestimmt das Gericht nach allfälliger Anhörung eines Sachverständigen . . ." Darauf wurden auch die Gerichte mit Erlaß vom 30. Juni 1919, Zl. 12314/19 (Verordbl. Nr. 19)[1]) im Artikel X Zl. 3 aufmerksam

*) Im tschechischen Texte „výměra"; offenbar sollte es statt dessen heißen „výměna" („Austausch"). D. U.

[1]) Archiv I. S. 635 ff.

Digitized by Google

gemacht, daß in dem Beschlusse immer ausdrücklich anzuführen ist, ob der Übernahmspreis nach dem Gutachten der Sachverständigen oder nach der Vereinbarung der Parteien festgesetzt wurde, so wie auch in den Artikeln VII und IX. Die Gerichte haben nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens (§ 17 Ges., Abs. 3) vorzugehen und deshalb sind sie verpflichtet, vom Amts wegen auf alle erheblichen Umstände zu sehen.

Gemäß § 26 des Gesetzes sind die zugewiesenen Forderungen aus den auf den zuerkannten Grundstücken haftenden Beträgen auf die Berechtigten von Amts wegen zu übertragen. Weil nach dem vorhergehenden Satze sie den Berechtigten nach ihrer ursprünglichen Rangordnung zugewiesen werden, ergibt sich von selbst, daß auch in dieser Reihenfolge die überwiesenen Beträge auf ihn übertragen werden.

Das Justizministerium hat auch ein Muster der Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlung (§ 15 des Ges.) genehmigt, dessen Verwendung es der Direktion eines Großgrundbesitzes empfohlen hat. Durch dessen Verwendung wird den Gerichten die Arbeit erleichtert, bis sie die Anmeldungen überprüfen und sie zur Verhandlung und Entscheidung vorbereiten werden; deshalb wird den Gerichten empfohlen, auf dieses Muster die Verwaltungen der Großgrundbesitze und die übrigen Eigentümer der angeforderten Grundstücke aufmerksam zu machen und es soviel als möglich (lithographisch oder mechanisch) zu vervielfältigen und eine entsprechende Zahl von Abdrücken ihnen zuzusenden. Es wird aber den Verwaltungen der Großgrundbesitze empfohlen, auch das Muster des Verbandes der Großgrundbesitzer in Form eines Verzeichnisses für mehrere Pächter, insbesondere des Verbandes der tschechischen Großgrundbesitzer in Prag zu verwenden.

Zur Auslegung der Mieterschutzverordnung vom 9. Feber 1919, Sg. Nr. 62.*)

„Im Hinblicke darauf, daß § 1 der zit. Min.-Vdg. allgemein von der „Kündigung" des Miet- oder Aftermietverhältnisses spricht und daß er zu jeder Kündigung die Bewilligung des zuständigen Gerichtes nach vorangegangenem außerstreitigen Verfahren verlangt, kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung, d. i. in der Zeit vom 12. Feber bis zum 31. Dezember 1919 (§ 7), was die vom Vermieter erteilten Kündigungen betrifft, zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Kündigungen im früheren Sinne dieses Wortes eigentlich nicht unterschieden werden. Während der Geltungsdauer dieser Verordnung muß j e d e solche Kündigung die gegen den Mieter wirksam sein soll, mit Bewilligung des Gerichtes erteilt werden und insoweit muß jede Kündigung gerichtlich sein.

Da über den Antrag des Vermieters auf Erteilung der Bewilligung zur Kündigung das Gericht nach Durchführung des außerstreitigen Verfahrens durch Beschluß entscheidet und der letztere nur durch die im § 3, Abs. 2 der zit. Vdg. angeführte Beschwerde angefochten werden kann, so ist durch die Mieterschutzverordnung für die Dauer ihrer Geltung jedwedes strittige Verfahren über die Kündigung des Vermieters ausgeschlossen, freilich nur soweit es sich um Gegenstände einer unter die Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. vom 17. Dezember 1918, Sg. Nr. 83 fallenden Miete handelt. Das ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 4, Abs. 2 der Vdg. vom 9. Feber 1919, die bestimmt, daß, wenn vom Gerichte die Zustimmung zur Kündigung erteilt worden ist, dem Mieter das Recht zu Einwendungen nicht zusteht. Eine außergerichtliche, vom Vermieter ohne Bewilligung des Gerichtes erteilte Kündigung braucht der Mieter demnach überhaupt nicht zu beachten, er hat deshalb auch keinen Anlaß sich gegen sie mit Einwendungen zu wehren; ist aber im außerstreitigen Verfahren über den Antrag des Vermieters, ihm die gerichtliche Bewilligung zur Kündigung zu erteilen, rechtskräftig (ob nun im bejahenden oder verneinenden Sinne) entschieden worden, so ist der Rechtsweg hernach schon ausgeschlossen. (Aus der Entsch. des Obersten Gerichtes in Prag vom 8. Juli 1919, G. Z. R. I. 272/19.)

*) „Pr. A." Nr. 4, S. 122.

Digitized by Google

Beitritt der tschechoslowakischen Republik zur Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

(Bekanntmachung des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums — veröffentlicht im amtlichen Teile des Organs „La Propriété Industrielle" 1919, Nr. 9.)

Mit der Note de dato 20. Juni 1919, ergänzt durch eine zweite Note vom 8. August d. J. hat die Regierung der tschechoslowakischen Republik dem Schweizerischen Bundesrate durch Vermittlung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankreich mitgeteilt, daß sie, nachdem sie den gesetzlichen Schutz der Erfindungen und der Fabriks- und Handelsmarken auf ihrem Territorium organisiert hat, entschlossen ist, sich anzuschließen:

1. dem Pariser Internationalen Vertrage (Convention) vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900 und zu Washington den 2. Juni 1911 mit den ihn ergänzenden Akten und Protokollen;

2. dem Madrider Abkommen (Arrangement) vom 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1905 und zu Washington den 2. Juni 1911.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik erklärt, daß sie den Unionsvertrag und das Madrider Abkommen als für den ganzen Bereich dieser Republik verbindlich betrachtet.

Anlangend das zweite Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die Bekämpfung der falschen Herkunftsbezeichnungen schließt sich die vorher angeführte Regierung für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht an und behält sich hinsichtlich des Anschlusses spätere Entscheidung vor. Sie fügt hinzu, daß bezüglich ihres Beitrages zu den Kosten des Internationalen Bureaus die tschechoslowakische Republik in die 4. Klasse eingeteilt zu werden wünscht.

Entsprechend dem Artikel 16, al. 3 der revidierten Pariser Konvention wird dieser Anschluß seine Wirkung einen Monat nach der Absendung der durch die Schweizerische Regierung am 5. September 1919 an die übrigen Unionsländer erfolgten Anzeige ausüben, d. i. am 5. Oktober 1919.

Bemerkungen zu dieser Kundmachung.

Sowohl Österreich als auch Ungarn gehörten den hier unter 1 und 2 genannten internationalen Verträgen an. (In Österreich kundgemacht unter Nr. 64 des Reichsgesetzblattes für 1913.) Die vorliegende Bekanntmachung behandelt den Beitritt der tschechosl. Republik als Anschluß im Sinne des Art. 16, al. 3 des revidierten Pariser Vertrages, d. h. als den Anschluß eines Landes, das an dem Vertrage (und dem Madrider Abkommen) bisher nicht teilgenommen hat. Die Folge wäre natürlich, daß mit dem Untergange Österreichs und Ungarns alle Rechte und alle Verpflichtungen dieser Staaten aus den Verträgen erlöschen, und daß die neuentstandenen Staaten in dieser Hinsicht nicht die Rechtsnachfolger sind, so daß eine Unterbrechung der Kontinuität eintreten würde. Es könnten also auch die tschechosl. Staatsbürger in den anderen Vertragsstaaten aus den Verträgen keinerlei Rechte ableiten, die auf Tatsachen beruhen, die vor dem 5. Oktober 1919 geschehen sind.

Alle Patente, die an tschechosl. Staatsangehörige vor diesem Tage in anderen Unionstaaten erteilt, alle Marken, die vor diesem Tage hinterlegt worden sind, würden keinen Schutz nach Art. 2 des Vertrages genießen, die Prioritätsfristen des Art. 4 würden tschechosl. Bürgern nicht zugutekommen. Vor dem 5. Oktober 1919 international registrierte Marken hätten im tschechosl. Staat erst vom 5. Oktober 1919 an Geltung und wären daher prioritätsjünger als die vor dem 5. Oktober 1919 im tschechosl. Staate unmittelbar hinterlegten Marken. (Analoge Anwendung der Entsch. des österr. M. f. ö. A. vom 18. I. 1911, Z. 27/1 XXV b. Ö. Patentbl. 1912, S. 49.)

Digitized by Google

Tatsächlich war von Seite der tschechosl. Regierung an eine Nachfolge (Sukzession) in die Verträge, d. h. in die Rechte und Verpflichtungen, die aus ihnen hervorgehen, gedacht. Es ist zu erwarten, daß diese Auffassung in einer nachträglichen Bekanntmachung des Internationalen Bureaus zum Ausdruck kommt, so daß der tschechosl. Staat als Sukzessor Österreichs und Ungarns erscheinen und die Unterbrechung der Kontinuität vermieden werden wird.

Im übrigen ist der internationale gewerbliche Rechtsschutz durch die vorliegende Bekanntmachung und die in ihr erwähnte Note der tschechosl. Regierung nur zum Teil geregelt. Es ist vielmehr der Friedensvertrag mit Deutschland, Österreich und der Spezialvertrag des tschechoslowakischen Staates mit den Hauptmächten, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan heranzuziehen, welch letzterer dem Staate weitgehende Verpflichtungen gegenüber den allierten und assoziierten Staaten in bezug auf den Beitritt zu einer ganzen Reihe internationaler Verträge und die Erhaltung von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Schutzrechtes und die Verlängerung der auf diese Rechte bezughabenden Fristen auferlegt. (Art. 20 dieses Vertrages). Dr. Otto Gellner.

Regelung des Marken- und Musterschutzes im Verhältnisse zum tschechoslowakischen und polnischen Staate.

Vollzugsanweisung des deutschösterr. Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. September 1919, StGBl. Nr. 458. — Kundgemacht am 24. September 1919.*)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Marken und Muster, die im polnischen oder tschechoslowakischen Staate auf Grund von Anmeldungen geschützt sind, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung bei einer in den Gebieten dieser Staaten bestehenden, ehemals österreichischen Handels- und Gewerbekammer bewirkt worden sind, genießen in Deutschösterreich den Schutz mit der Priorität nach Maßgabe der ursprünglichen Anmeldung, wenn der Berechtigte längstens binnen drei Monaten nach einem mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Tage bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien erklärt, den Schutz für die Marke oder das Muster zu beanspruchen.

2. Der bereits abgelaufene Teil der Schutzdauer wird in diese eingerechnet.

3. Mit der Erklärung (Absatz 1) sind vorzulegen:

1. Bei Marken:

a) ein die Marke enthaltender Auszug aus dem Markenregister, der von der Handels- und Gewerbekammer, bei der die Marke registriert ist, beglaubigt sein muß;

b) drei Stücke der Marke. Bei Marken, die von der Handels- und Gewerbekammer bei der sie registriert sind, nicht mehr zur Aufnahme in das Zentralmarkenregister und zur Veröffentlichung vorgelegt worden sind (§ 17 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19), ist überdies den Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 13. Mai 1919, StGBl. Nr. 290, hinsichtlich des Warenverzeichnisses und des Druckstockes (§§ 1, 2) zu entsprechen. Doch ist die Entgegennahme eines den früheren Bestimmungen (§ 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1906, RGBl. Nr. 248) entsprechenden Druckstockes zulässig.

2. Bei Mustern:

a) ein Auszug aus dem Musterregister, der von der Handels- und Gewerbekammer, bei der das Muster registriert ist, beglaubigt sein muß;

*) Von unserem Grundsatze, nur Gesetze und Verordnungen der tschechoslowakischen Republik zu veröffentlichen, gehen wir ausnahmsweise ab, weil es sich um eine deutschösterreichische Vollzugsanweisung handelt, welche die Rechtslage tschechoslowakischer Staatsbürger berührt.

Die Herausgeber des „P. A.".

Digitized by Google

b) ein Stück des Musters und eine Bestätigung der Handels- und Gewerbekammer über die Übereinstimmung dieses Stückes mit dem bei ihr hinterlegten Stücke.

3. Bei Marken und Mustern:

Die Vollmacht eines in Deutschösterreich wohnenden Vertreters.

4. Die Erklärung (Absatz 1) ist in deutscher Sprache zu überreichen. Von Beilagen (Absatz 3), die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen, deren Beglaubigung erforderlichenfalls verlangt werden kann.

§ 2. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

„K. k. priv." und der österr. Adler in alten Marken.

Aus der Eingabe der Firma ..... welche hieher mit Bericht vom 29. September l. J. vorgesorgt wurde und sich auf den h. s. Erlaß vom 16. September 1919 bezieht, geht hervor, daß die genannte Firma die Absicht hat, an Stelle ihrer bisherigen Marke Nr. 2523, welche außer der Abbildung und anderen Aufschriften die Aufschrift k. k. priv. enthält, sich diese Marke mit der Modifizierung registrieren zu lassen, daß die Bezeichnung „k. k. priv." in der neuen Marke ausgelassen wurde, während die Marke sonst unverändert bliebe.

Mit Rücksicht darauf, daß nicht jede erneuerte Registrierung einer nur teilweise abgeänderten Marke gänzlich ausgeschlossen ist, und daß es insbesondere möglich ist, solche geänderte Marken zur Registrierung zuzulassen, deren ganzer Eindruck sich vollkommen deckt mit dem Gesamteindrucke der ursprünglichen Marke (Adler, österr. Markenrecht Seite 282) wie auch mit Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Falle die Einschreiterin zu diesem Schritte nur infolge der geänderten Verhältnisse genötigt ist, und daß hier auch das Interesse eines wichtigen Zweiges unserer Industrie ins Gewicht fällt, wird die Handels- und Gewerbekammer aufgefordert, die genannte Firma anzuweisen, sofort die geänderten Marken in der nötigen Anzahl von Ausfertigungen zur Eintragung anzumelden. Die H. u. G. möge dann selbst nach der gesamten Ausführung und nach dem Eindrucke darüber entscheiden, ob die geänderte Marke in der Ausführung, wie sie vorgelegt werden wird, im Wege der Erneuerung an Stelle der ursprünglichen Marke geändert werden, also mit Wahrung der ursprünglichen Priorität angenommen werden kann.

Im bejahenden Falle möge die bezügliche Eintragung unter der alten Nummer durchgeführt und der bezügliche Markenbogen in Ergänzung zum dortseitigen Monatsberichte für den Monat Juli 1919 vorgelegt werden, worauf das Handelsministerium definitiv (§ 21, lit. d MSchG.) über die Registrierungsfähigkeit der Marke um die es sich handelt, entscheiden wird. (Erlaß des Handelsministeriums vom 13. Oktober 1919, Z. 104.710.)

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hegt Zweifel über die Zulässigkeit der Marke Nr. 2763 der Firma ..... welche diese Firma angemeldet hat. Diese Marke trägt in der Mitte die Worte: „K. k. priv." (das Zeichen des ehemaligen Österreichs, den zweiköpfigen Adler).

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse entspricht diese Marke nicht dem wirklichen Stande der Dinge und wäre außerdem geeignet, bei der konsumierenden, republikanisch fühlenden Bevölkerung Ärgernis zu erregen. Die Marke steht daher im Widerspruche mit den Bestimmungen des § 3. Z. 4 des MSchG. vom Jahre 1890. (Erlässe des Handelmin. vom 16. September 1919, Z. 10.398 und vom 17. September 1919, Z. 10.402.)

Verwendung des Zusatzes „tschechoslowakisch" bei Firmen.

(Verordnung des Justizministeriums vom 17. September 1919, Z. 20456. — Kundgemacht im Verordnungsblatt Nr. 10 vom 3. Oktober 1919.)

Es kommt jetzt oft vor, daß bei allen Arten von Firmen der Beisatz „tschechoslowakisch" gebraucht wird.

Digitized by Google

Die Gerichte, besonders jene, die mit der Führung des Handelsregisters betraut sind, sind verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften wie Art. 26 unseres Handelsgesetzbuches, § 13 Einführungsgesetz zum HGB., § 22 der Vdg. v. 9. März 1863, RGBl. Nr. 27, § 3 der Vdg. v. 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, § 11 des Ges. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch in der Slowakei nach § 22, Art. XXXVII. Ges. v. J. 1875 und Art. XXIII v. J. 1898 alle Anmeldungen von Firmen zu prüfen, ob sie der Wahrheit entsprechen, beziehungsweise, wenn es sich um Verlassenschafts- oder Konkursgerichte handelt, die Gerichte, welche das Register führen, darauf aufmerksam zu machen, daß jemand eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht.

Die das Register führenden Gerichte haben insbesondere darauf zu achten, daß mit den Firmen kein Mißbrauch getrieben werde.

Sie werden deshalb aufgefordert, sich durch Vergleichung mit den Eintragungen im Handelsregister davon zu überzeugen, ob eine auffallende öffentlich durchgeführte Änderung der Firma auch tatsächlich im Register ordnungsgemäß angemeldet und dort durchgeführt wurde.

Bei Anmeldungen sowohl neuer Firmen als auch geänderter Firmen aller Geschäftskategorien ist strenge auf den Grundsatz der Wahrheit zu sehen. Die Angaben der Firmanten sind mit den vorgelegten event. abverlangten Belegen zu vergleichen, ob die gewählte Firma diesen Belegen entspricht. Nur auf diese Weise wird es möglich sein zu verhindern, daß Unternehmungen besonders des feindlichen Auslandes, solange kein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erlassen ist, durch eine ihnen nicht zustehende Bezeichnung unsere tschechoslowakische Republik zum Schaden unserer Bürger ausbeuten.

Der Beisatz „tschechoslowakisch" gebührt bloß den amtlichen Organen, Korporationen und Institutionen, privaten Unternehmungen nur dann, wenn sie von größerem Umfange sind und für die ganze tschechoslowakische Republik Bedeutung haben, nicht aber nur deshalb, weil sie in ihr liegen.

Die Bedeutung für die ganze tschechoslowakische Republik ist durch eine Bestätigung des zuständigen Fachministeriums zu beglaubigen.

Eintreibung von Forderungen gegen das ehemalige k. u. k. Ärar.

Im Hinblick auf § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 440*) ist die böhmische Finanzprokuratur in Prag bereit, soweit dies möglich sein wird, auf die Stundung zu dem Zwecke zu verzichten, damit die Eintreibung der obenerwähnten Forderungen im Klagewege möglich werde. Die Partei, die gegen das ehemalige k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und kgl. ungarische Ärar bei einem Gerichte in Böhmen die Klage einzubringen gedenkt, möge die gemäß § 80 ZPO. erforderlichen Gleichschriften der böhmischen Finanzprokuratur einsenden. Diese versieht, wenn Hindernisse nicht obwalten, und insbesondere wenn sie von der zuständigen Administrativbehörde Vollmacht und Information erhält, jedes Paare der Klage mit der Klausel, daß die beklagte Partei auf die Stundung verzichtet, und stellt diese Gleichschriften dem Einreicher zurück. Da es sich in solchen Fällen um Ausnahmen vom Gesetze handelt, die lediglich im Interesse der klägerischen Partei bewilligt werden würden, ersetzt die Finanzprokuratur die mit den Gesuchen um solche Erklärungen verbundenen Kosten nicht und wird annehmen, daß die Gesuchsteller auf den Anspruch auf Ersatz dieser Kosten verzichten. („Pražské Noviny" vom 21. X. 1919.)

Berichtigung.

In dem Gesetze über die Einrechnung von Kriegsjahren in die Dienstzeit der Staatsangestellten (Nr. 29 des „Pr. A.") muß auf S. 736, dritte Zeile von oben, nach den Worten „1. Oktober 1918" eingeschaltet werden „durch ihre Ernennung".

*) „Pr. Archiv" Nr. 28, S. 683.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 4·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 12. November 1919. Nummer 34 (Bogen 53-54.)

Über Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers (Wuchergerichte.)

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 567. — Kundgemacht am 31. Oktober 1919.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Das Strafverfahren wegen Handlungen, gegen die seit Beginn des Krieges zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Hintanhaltung der Preistreiberei erlassenen Gesetze oder Verordnungen wird besonderen Wuchergerichten zugewiesen.

(2) Die Regierung wird kundmachen, auf welche strafbare Handlungen sich die Bestimmung des ersten Absatzes bezieht, und wird durch Verordnung festsetzen, welche der Strafgewalt der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Übertretungen von den Wuchergerichten abzuurteilen sind.

§ 2. Wuchergerichte werden bei jedem, die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Bezirksgerichte und Gerichtshofe erster Instanz als selbständige Abteilungen dieser errichtet. In großen Städten sind je nach Bedarf einige zu errichten.

§ 3. Die Vorsitzenden der Wuchergerichte ernennt bei den Bezirksgerichten der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz und bei den Gerichtshöfen erster Instanz der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz, welcher auch die nötige Zahl der übrigen Berufsrichter ernennt.

§ 4. Das Verfahren vor den Wuchergerichten richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen festsetzt.

Verfahren vor den Wuchergerichten.

a) Verwaltungsbehördliche Übertretungen.

§ 5. Der Vorsitzende des Wuchergerichtes entscheidet als Vertreter der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Beisitzer in jenen Fällen, in denen das Verfahren den Verwaltungsbehörden übertragen ist.

§ 6. (1) Handelt es sich in einem solchen Falle um eine Handlung, von der eine öffentliche Behörde, der Vertrauensmann einer öffentlichen Behörde, welchen diese dem Gerichte bekannt gegeben hat, oder eine im § 68 des StG. genannte Person auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmung die Strafanzeige erstattet hat, so kann der Richter ohne vor-

Digitized by Google

hergehendes Verfahren eine Strafe mittels Strafmandates verhängen, wenn er Arreststrafe von höchstens einer Woche oder Geldstrafe von höchstens 500 K, bei Uneinbringlichkeit überdies Arreststrafe von höchstens einer Woche für genügend hält. Mit dieser Strafe kann auch der Verfall der beschlagnahmten Bedarfsgegenstände oder ihres Verkaufserlöses verbunden werden, soweit deren Wert nach den festgesetzten amtlichen Preisen oder der Verkaufserlös der Bedarfsgegenstände 1000 K nicht übersteigt.

(2) Das Strafmandat kann nicht erlassen werden, wenn der öffentliche Ankläger mit der Höhe der Strafe, welche der Richter zu verhängen beabsichtigt, nicht einverstanden ist.

§ 7. Das Strafmandat hat zu enthalten:

1. Namen, Beruf und Wohnort des Beschuldigten oder eine andere, Zweifel an seiner Identität ausschließende Bezeichnung.
2. Die Bezeichnung der strafbaren Handlung wie auch Zeit und Ort der Begehung.
3. Den Namen der Behörde oder der Person, welche die Strafanzeige erstattet haben.
4. Die Strafbestimmung, welche verletzt und auf Grund welcher die Strafe bemessen wurde.
5. Das Strafausmaß.
6. Die Belehrung über das Recht zu Einwendungen und die Frist zu deren Erstattung.
7. Die Bezeichnung des Gerichtes, welches das Strafmandat erlassen hat.

§ 8. (1) Gegen das Mandat können binnen drei Tagen nach seiner Zustellung bei dem Gerichte, welches das Mandat erlassen hat, Einwendungen erhoben werden.

(2) Wurden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, ist das Strafmandat zu vollziehen; wurden solche rechtzeitig erhoben, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 9. (1) Gegen das vom Richter als Vertreter der Verwaltungsbehörde erlassene Erkenntnis können der öffentliche Ankläger wie auch der Beschuldigte Berufung erheben, über welche der aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammengesetzte Berufungssenat des Gerichtshofes erster Instanz in einem, dem Berufungsverfahren in Übertretungssachen analogen Verfahren entscheidet.

(2) Dem Berufungssenat steht auch die Entscheidung über die Begnadigung zu, wenn um sie angesucht wurde.

b) Gerichtliche Übertretungen.

§ 10. (1) Die Entscheidung über andere als die den Gerichten nur in Vertretung der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Übertretungen fällt der Vorsteher des Wuchergerichtes beim Bezirksgerichte unter Zuziehung von zwei Beisitzern.

(2) Über die Berufung gegen das Urteil dieses Gerichtes entscheidet

Digitized by Google

ein aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammengesetzter Berufungssenat beim Gerichtshofe erster Instanz.

§ 11. Für das Mandatsverfahren gelten hier die Bestimmungen des § 6—8.

c) Vergehen und Verbrechen.

§ 12. Das Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen findet vor dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz statt, welcher in einem aus einem Berufsrichter und vier Beisitzern zusammengesetzten Senate entscheidet. Handelt es sich um ein Verbrechen, für welches die Anklage eine wenigstens fünfjährige Freiheitsstrafe beantragt, entscheidet über die Sache ein aus drei Berufsrichtern und vier Beisitzern zusammengesetztes Gericht.

§ 13. (1) Besteht ein dringender Verdacht und sind genügende Beweise zur Hand, so hat auf den bloßen Antrag des öffentlichen Anklägers auf Grund der Strafanzeige unmittelbar die Hauptverhandlung stattzufinden, aber nur dann, wenn nicht der öffentliche Ankläger eine wenigstens fünfjährige Freiheitsstrafe beantragt.

(2) Der Antrag des öffentlichen Anklägers hat die bestimmte Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der tatsächlichen Seite hin und ihre gesetzliche Benennung zu enthalten.

(3) Bei der Hauptverhandlung ist an Stelle der Anklageschrift die Strafanzeige und dieser Antrag des öffentlichen Anklägers zu verlesen.

§ 14. (1) Ist die sofortige Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich, so haben Vorerhebungen oder die Voruntersuchung nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, jedoch mit größter Beschleunigung, stattzufinden.

(2) Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung findet nicht statt.

(3) Einsprüche gegen die Anklageschrift sind nicht gestattet, doch kann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil auch aus dem Grunde der Unzuständigkeit des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfand, erhoben werden.

(4) Gelangt das Gericht bei der Hauptverhandlung zu der Ansicht, daß eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, so unterbricht es die Verhandlung und trifft Vorkehrungen für die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem siebengliedrigen Senate. Gegen diesen Beschluß gibt es kein Rechtsmittel.

§ 15. (1) In der Hauptverhandlung vor dem siebengliedrigen Senat muß der Angeklagte einen Verteidiger haben.

(2) Das gilt auch von der öffentlichen Verhandlung, welche zur Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Fällen beim Obersten Gerichte anberaumt wird.

(3) Die Verletzung der Bestimmung des ersten Absatzes kann zu Gunsten des Beschuldigten als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16. (1) Handelt es sich um die Beschuldigung der Überschreitung der im § 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568 *) angeführten Preise oder der Preistreiberei durch einen Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreter oder durch ein anderes Organ des Unternehmens (§§ 20 **) und 24 des genannten Gesetzes), so ist der Eigentümer des Unternehmens zur Verhandlung in erster Instanz zu laden; er ist berechtigt, tatsächliche Umstände vorzubringen, welche auf die Beurteilung der Sache Einfluß haben können, und Anträge zu stellen. Seine Haftung ist im Erkenntnis auszusprechen und das Erkenntnis zu begründen.

(2) Der Eigentümer des Unternehmens kann gegen das Erkenntnis, mit welchem seine Haftung erklärt wird, Berufung ergreifen. Im Verfahren wegen gerichtlich zu strafender Handlungen kann der öffentliche Ankläger Berufung erheben, wenn die Haftung nicht ausgesprochen wurde. Die Anmeldung und Ausführung der Berufung gegen das gerichtliche Urteil und das weitere Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe.

(3) Geldbußen und Geldstrafen sind von dem Eigentümer des Unternehmens nach den über Geldstrafen geltenden Bestimmungen einzutreiben.

§ 17. Die Bestimmungen des § 16, Absatz 1 und 2, sind in dem Falle analog anzuwenden, wenn ein Angestellter, Bevollmächtigter, Vertreter oder ein anderes Organ des Unternehmens einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, bei welcher auf Verlust von Gewerbeberechtigungen oder auf Aufsicht im Betriebe des Gewerbes oder der Landwirtschaft (§ 19, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568) erkannt werden kann.

§ 18. Darüber, ob der Preis offenbar übermäßig ist, entscheidet das Gericht nach freier Erwägung aller Umstände. Bei Beurteilung dieser Frage sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die der Täter neben dem Preise forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ. Handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, so sind die Steueradministrationen und Steuerämter verpflichtet, dem öffentlichen Ankläger und den Gerichten über ihr Ersuchen alles bekannt zu geben, was sie über den Vermögenszuwachs des Beschuldigten seit Beginn des Krieges wissen.

§ 19. Bei der Abstimmung haben die älteren Beisitzer vor den jüngeren den Vorrang. Die Berufsrichter geben ihre Stimmen nach den Beisitzern ab.

§ 20. Die Berufung kann auch, soweit es sich um Nebenstrafen und

*) Dieses Gesetz ist gleichfalls in der vorliegenden Nummer des „Archivs" enthalten.

**) Richtig wäre „§ 19", welcher Paragraph auch in dem vom Justizausschusse vorgelegten Entwurfe an dieser Stelle zitiert ist. (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

Nebenmaßnahmen handelt, ergriffen werden, und ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht vom außerordentlichen Milderungsrecht oder Strafumwandlungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21. (1.) Die in diesem Gesetze genannten Beisitzer werden vom Vorsteher des Wuchergerichtes auf die Dauer eines Jahres ernannt, und zwar für jede Abteilung 24. Sechs von ihnen sind den Handels- und Gewerbetreibenden, sechs den Landwirten, sechs den Arbeitern und sechs den Personen mit festem Gehalte zu entnehmen. In die letzten beiden Gruppen sind je zwei Frauen aufzunehmen. Für jede Gruppe sind zwei im Sitze des Gerichtes wohnhafte Ersatzmänner zu ernennen. Die Ernennung hat in allen Gruppen durch Auswahl aus den Personen zu erfolgen, welche von den Fachorganisationen der betreffenden Gruppe und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den politischen Organisationen dieser Gruppe vorgeschlagen wurden. Bestehen solche Organisationen nicht oder schlagen sie binnen acht Tagen nach der Aufforderung keine geeigneten Personen vor, so ernennt sie der Vorsteher des Wuchergerichtes nach seiner eigenen Kenntnis des Bezirkes, indem er die geeigneten Personen gewissenhaft auswählt.

(2.) Für die Gerichtshöfe werden die Beisitzer und Ersatzmänner auf dieselbe Weise vom Vorsteher des Gerichtshofes ernannt, und zwar für jede Abteilung 24 Beisitzer und 8 am Sitze des Gerichtes wohnhafte Ersatzmänner.

§ 22. Unfähig zum Amt eines Beisitzers beim Wuchergerichte ist:

1. Wer jünger als 35 Jahre ist,
2. wer nicht lesen und schreiben kann,
3. wer nicht in einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik das Heimatsrecht besitzt,
4. wer in der Aufenthaltsgemeinde nicht wenigstens ein Jahr wohnt, weiter
5. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen den Pflichten eines Beisitzers beim Wuchergerichte nicht nachkommen kann,
6. wer nicht im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte steht,
7. derjenige, gegen den eine strafgerichtliche Vorerhebung oder Voruntersuchung wegen Verbrechens geführt wird oder der wegen einer aus gewinnsüchtigen oder anderen ehrlosen Beweggründen begangenen strafbaren Handlung angeklagt ist, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens,
8. wer durch Verurteilung das Wahlrecht in die Gemeindevertretung verloren hat, solange diese Ausschließung dauert.

§ 23. (1.) Zu Beisitzern sind Personen zu wählen, welche sich durch Ehrenhaftigkeit und Ehrlichkeit wie auch durch Umsicht und Kenntnis der Personen und örtlichen Verhältnisse auszeichnen und von denen unparteiische Entscheidungen zu erwarten sind. Sie sind derart auszuwählen, daß sie sich so weit als möglich über den ganzen Bezirk verteilen und daß dessen wirtschaftlich hervorstechenden und sich von einander unterscheidenden Teile zur Vertretung gelangen. Aus einem Be-

Digitized by Google

triebe, welcher weniger als 100 Angestellte hat, darf nicht mehr als einer der Angestellten zum Beisitzer ernannt werden.

(2.) Die Beisitzer sind aus denselben Gründen ausgeschlossen und können aus denselben Gründen abgelehnt werden, wegen welcher ein Richter in Strafsachen auszuschließen ist oder abgelehnt werden kann. Die Teilnahme eines ausgeschlossenen Beisitzers an der Hauptverhandlung ist ein Nichtigkeitsgrund.

§ 24. (1.) Die Beisitzer üben das Richteramt nur in der Hauptverhandlung, und zwar im vollen Umfange aus.

(2.) Jeder Beisitzer legt bei seiner ersten richterlichen Funktion in öffentlicher Sitzung einen Eid in die Hände des Vorsitzenden ab.

(3.) Der Vorsitzende verliest folgende Eidesformel:

„Sie werden schwören und auf Ihre Ehre und Ihr Gewissen geloben, daß Sie die Pflichten eines Beisitzers treu erfüllen und daß Sie Ihre Stimme nach Ihrem besten Wissen und Ihrer besten Überzeugung abgeben werden."

(4.) Hierauf reicht jeder Schwörende dem Vorsitzenden die Hand mit den Worten: „Ich schwöre und gelobe."

5. Der vom Beisitzer abgelegte Eid gilt für seine ganze Amtszeit.

§ 25. (1.) Die Annahme und Ausübung des Amtes eines Beisitzers oder eines Ersatzmannes desselben ist allgemeine Bürgerpflicht; bei Nichterfüllung ist dem nachlässigen Beisitzer vom Vorsteher des Wuchergerichtes eine seinen Vermögensverhältnissen angemessene Ordnungsstrafe in Geld aufzuerlegen und, im Falle der Vermögenslosigkeit, der Verlust der Befähigung zum Amte eines Beisitzers auf die Dauer eines Jahres auszusprechen, im Wiederholungsfalle ist die Geldstrafe zu verdoppeln.

(2.) Der Beisitzer hat das Recht, binnen acht Tagen dagegen Einwendungen zu erheben, über welche das Wuchergericht entscheidet.

§ 26. Beisitzer, welche nicht im Gerichtsorte wohnen, haben das Recht auf Entschädigung für Reise, Nachtlager und Zehrung. Beisitzer, welche von Tag- oder Wochenlohn leben oder in die vierte Erwerbsteuerklasse eingereihte Gewerbetreibende oder ihnen nach ihren Erwerbsverhältnissen gleichstehende Landwirte sind, erhalten Entschädigung für den entgangenen Erwerb. Über deren Höhe entscheidet der Vorsteher.

§ 27. Die Senate sind vom Vorsteher so zusammenzusetzen, daß die Hälfte der Beisitzer der Gruppe der Arbeiter und Personen mit festem Gehalt entnommen wird; die andere Hälfte ist den übrigen Gruppen zu entnehmen.

Standrecht.

§ 28. (1.) Nimmt in einem Bezirke die Preistreiberei einen solchen Umfang an, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht ist, kann über Antrag des Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz von der politischen Landesverwaltung im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalt, auf dem ehemals ungarischen Gebiete vom Gespan

Digitized by Google

im Einvernehmen mit dem Hauptstaatsanwalte für die Verbrechen der Preistreiberei nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers das Standrecht nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen verkündet werden.

(2.) Den Antrag stellt der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, wenn dies über Antrag eines Senates das Kollegium der Beisitzer und Berufsrichter beim betreffenden Wuchergerichte in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Beisitzer und wenigstens der Hälfte aller Berufsrichter mit Stimmenmehrheit beschließt. Zu dieser Sitzung sind alle genannten Berufsrichter und Beisitzer zu laden.

(3.) Das Verfahren findet nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen vor dem auf Grund derselben Bestimmungen zusammengesetzten Standgerichte statt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 29. (1.) Die Regierung ist berechtigt, durch Verordnung festzusetzen, daß einige Distrikte von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

(2.) Die Regierung wird durch Verordnung festsetzen, ob dieses Gesetz für das Gebiet zu gelten hat, welches zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht in die Verwaltung der tschechoslowakischen Republik übernommen ist.

§ 30. (1.) Dieses Gesetz erlangt am siebenten Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit, und zwar auch bei früher, jedoch nach dem 28. Oktober 1918 begangenen strafbaren Handlungen, soweit es noch nicht zur Entscheidung erster Instanz gekommen ist. Auf verwaltungsbehördliche Übertretungen bezieht sich dieses Gesetz nur, wenn sie unter seiner Wirksamkeit begangen wurden.

(2.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Zivil- und Militärpersonen.

§ 31. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister der Justiz, der nationalen Verteidigung und des Inneren.

Bestrafung des Kriegswuchers.

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568. — Kundgemacht am 31. Oktober 1919.)

Art. I.

Die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, und der in dem ehemals ungarischen Gebiete geltende Gesetzartikel IV und IX vom Jahre 1916, sowie auch alle anderen Normen, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, werden aufgehoben. An deren Stelle erlangen folgende Bestimmungen Geltung:

Bedarfsgegenstände.

§ 1. Unter Bedarfsgegenständen werden in diesem Gesetze bewegliche Sachen verstanden, die mittelbar oder unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse von Menschen und Haustieren dienen.

Digitized by Google

Verheimlichung von Vorräten.

§ 2. (1.) Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzigtausend K verhängt werden.

(2.) Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert K übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu einmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

(3.) Wenn der Wert der Vorräte zehntausend K übersteigt, wird der Täter wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren, unter besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu einer Million K verhängt werden.

(4) Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer solchen Verheimlichung schuldig machen.

Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 3. (1.) Wer vorsätzlich die in einem gültigen behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern, oder wer vorsätzlich verschuldet, daß er dieser Pflicht nicht nachkommen kann,

(2.) der Unterlieferant, Vermittler oder der der Behörde bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung verantwortliche Bedienstete, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zwei Jahren und an Geld von fünftausend K bis zweihunderttausend Kronen bestraft,

(3.) wurde durch die strafbare Handlung die Versorgung einer größeren Anzahl von Personen mit Bedarfsgegenständen gefährdet oder wurden öffentliche Interessen schwer gefährdet, so ist der Schuldige wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Das Gericht kann in solchen Fällen auch auf Konfiskation des gesamten Vermögens des Verurteilten erkennen.

§ 4. (1.) Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder einer von einer öffentlichen Behörde ermächtigten Anstalt begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu liefern,

(2.) der Unterlieferant, Vermittler, oder der der Behörde bei einer solchen Lieferung verantwortliche Bedienstete, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und an Geld von fünftausend K bis zweihunderttausend K bestraft.

Digitized by Google

§ 5. Wer sich mit anderen zur gemeinsamen Begehung einer der in den §§ 3 und 4 angeführten strafbaren Handlungen verabredet, sie dazu verleitet oder zu verleiten sucht, begeht ein Verbrechen und wird dafür mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und mit Konfiskation des gesamten Vermögens bestraft.

Überschreitung der Höchstpreise.

§ 6. (1.) Wer für Bedarfsgegenstände einen höheren Preis als den für diese Gegenstände nach den §§ 17 und 18 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, oder nach einer besonderen Ministerialverordnung festgesetzten Höchstpreis fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird wegen verwaltungsbehördlicher Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzigtausend Kronen verhängt werden.

(2.) Dieselben Strafen sind Personen aufzuerlegen, die sich einer unter Z. 1 angeführten Handlung in bezug auf Verkaufspreise schuldig machen, die von einer staatlichen Zentrale oder mit deren Ermächtigung bestimmt oder genehmigt und öffentlich kundgemacht wurden.

(3.) Durch die Bestrafung auf Grund dieser Bestimmung wird nicht ausgeschlossen die Bestrafung des Schuldigen auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, welche er vielleicht außerdem durch eine solche Überschreitung der Höchstpreise, namentlich nach § 7 dieses Gesetzes, begangen hat, wenn der Preis nicht nur die nach Z. 1 festgesetzte Grenze überschreitet, sondern auch offenbar übermäßig ist. In einem solchen Falle ist bei einer späteren gerichtlichen Verurteilung auf die wegen der verwaltungsbehördlichen Übertretung bereits auferlegte Strafe entsprechend Rücksicht zu nehmen. Durch eine vorhergehende gerichtliche Verurteilung ist in diesem Falle eine spätere Verfolgung wegen der verwaltungsbehördlichen Übertretung ausgeschlossen.

Preistreiberei.

§ 7. (1.) Wer in Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird vom Gericht wegen Übertretung mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen verhängt werden.

(3.) Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von eintausend K bis zu fünftausend K bestraft, wenn er schon einmal rechtskräftig wegen Preistreiberei verurteilt wurde oder wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, zweitausend K übersteigt.

(4.) Der Täter wird wegen Verbrechens bestraft, wenn er schon wegen Vergehens oder wegen Verbrechens der Preistreiberei verurteilt

Digitized by Google

wurde oder wenn durch seine Tat die öffentlichen Interessen schwer gefährdet wurden. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei wiederholter Verurteilung wegen Verbrechens von fünf bis zu zehn Jahren, unter besonders erschwerenden Umständen von zehn bis zwanzig Jahren.

(5.) Neben der Freiheitsstrafe ist Geldstrafe von zehntausend K bis zu zwei Millionen K zu verhängen.

§ 8. (1.) Wer in Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse als Miete für unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der Lebensverhältnisse von Menschen und Haustieren dienende unbewegliche Sachen oder für die Leihe gleichen Zwecken dienender beweglicher Sachen offenbar übermäßige Beträge fordert oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, ob nun zugleich mit persönlichen Diensten oder anderen Leistungen (Gewährung von Kost und ähnliches) oder ohne diese, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe von hundert K bis fünfzigtausend K verhängt werden.

(3.) Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von eintausend K bis fünfhunderttausend K bestraft, wenn er schon einmal rechtskräftig wegen Preistreiberei verurteilt wurde oder wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, zweitausend K übersteigt.

(4.) Der Täter ist wegen Verbrechens zu bestrafen, wenn er bereits wegen Vergehens oder wegen Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde oder wenn durch seine Tat öffentliche Interessen schwer gefährdet wurden. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren, bei wiederholter Verurteilung wegen Verbrechens von fünf bis zehn Jahren, unter besonders erschwerenden Umständen von zehn bis zwanzig Jahren.

(5.) Neben der Freiheitsstrafe ist Geldstrafe von zehntausend K bis zwei Millionen K zu verhängen.

§ 9. (1.) Wer beim Einkaufe von Bedarfsgegenständen, die er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den amtlich festgesetzten Preis, falls aber auch ein solcher nicht besteht, den bisher üblichen Preis überzahlt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

(2.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe von eintausend K bis zu einhunderttausend K verhängt werden.

(3.) Der Täter ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von zehntausend K bis zu fünfhunderttausend K zu bestrafen:

a) wenn er schon einmal rechtskräftig wegen Preistreiberei verurteilt wurde,

b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Digitized by Google

(4.) Der Täter ist mit der im § 7 unter Z. 3 angeführten Strafe wegen Verbrechens zu bestrafen, wenn er schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde.

(5.) Unter den amtlich festgesetzten Preisen sind die im § 6 angeführten Preise und die auf Märkten für zulässig erklärten Verkaufspreise zu verstehen.

§ 10. (1.) Wer sich mit anderen verabredet, die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse auszunützen und für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis drei Jahren und an Geld von eintausend K bis fünfhunderttausend K bestraft.

(2.) Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren und an Geld von fünftausend bis zu einer Million K bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen schwer gefährdet wurden oder wenn er schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde.

§ 11. (1.) 1. Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu veräußern,

2. wer Gegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern,

3. wer Bedarfsgegenstände ankauft oder deren Erzeugung oder den Handel mit ihnen — insbesondere durch Aufstapelung — einschränkt, um deren Preise in die Höhe zu treiben,

4. wer mit Bedarfsgegenständen Kettenhandel treibt oder sich in andere Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis der Gegenstände zu steigern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis drei Jahren und an Geld von zehntausend K bis zu einer Million K bestraft.

(2.) Wenn durch die Tat öffentliche Interessen schwer gefährdet wurden oder wenn der Täter schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde, wird er wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, unter besonders erschwerenden Umständen bis zu 20 Jahren und nebstdem an Geld von fünfzigtausend K bis zu zwei Millionen K bestraft.

§ 12. Wer den öffentlichen Verkauf von Bedarfsgegenständen einstellt oder wesentlich einschränkt und sie verborgen hält oder unter der Hand verkauft, begeht eine Übertretung und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre und an Geld von eintausend K bis zu einer Million K bestraft.

§ 13. Wer den Verkauf von Bedarfsgegenständen verweigert, wenn nicht zugleich andere Waren abgenommen werden, macht sich eines Vergehens schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre und an Geld von einhundert K bis einhunderttausend K bestraft. Mit der Verurteilung wegen dieses Vergehens kann auf Verlust der Gewerbeberechtigung längstens für die Dauer eines Jahres erkannt werden.

Digitized by Google

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

§ 14. (1.) Wer vorsätzlich in Rechnungen, Schlußbriefen, Lieferscheinen, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt, wird — wenn nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt — wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzigtausend K verhängt werden.

(3.) Der Täter wird — wenn nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt — wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

(4.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu zweihunderttausend K verhängt werden.

Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen.

§ 15. (1.) 1. Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, in der jemand ohne Angabe seines Namens oder seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände auffordert,

2. wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf oder Verkauf von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalte hat, Angaben macht, die einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse der Person, welche die Waren anbietet oder zu Angeboten auffordert, erwecken können, oder die einen Irrtum über die Menge der zur Verfügung stehenden Vorräte oder über andere wichtige Umstände erwecken können, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2.) Neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzigtausend K verhängt werden.

(3.) Die preßgesetzlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, die Wahrhaftigkeit solcher Ankündigungen zu prüfen.

Bemessung der Strafe.

§ 16. (1.) Die Anwendung des außerordentlichen Milderungs- und Strafumwandlungsrechtes ist bei der Verurteilung wegen der in den §§ 2—5 und 7—12 dieses Gesetzes angeführten strafbaren Handlungen ausgeschlossen.

(2.) Bei Bemessung von Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes zu verhängen sind, ist namentlich der gesetzwidrige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

Digitized by Google

(3.) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden festzusetzen. Die Ersatzstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu bemessen und soll das Höchstmaß des bei Bemessung der daneben verhängten Freiheitsstrafe angewendeten Strafsatzes nicht übersteigen und darf nicht höher als ein Jahr sein.

(4.) Auf Grund dieses Gesetzes verhängten Bußen und Geldstrafen fallen dem Staate zu.

Privatrechtliche Ansprüche.

§ 17. Im Falle der Verurteilung des Täters ist das Geschäft nach Wahl des Geschädigten für nichtig zu erklären oder ist nur der Preis auf das angemessene Maß herabzusetzen. Der Verurteilte ist in jedem Falle verpflichtet, dem Geschädigten volle Genugtuung zu leisten.

Vermögenskonfiskation.

§ 18. (1.) Wurde durch die nach den §§ 7—11 begangenen Verbrechen unter Umständen, bei denen der Täter dies voraussehen konnte, eine ernste Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung herbeigeführt oder hat er wissentlich eine beträchtliche Anzahl von Personen geschädigt oder eine besondere fühlbare Notlage des Geschädigten ausgenützt, kann das Gericht neben den übrigen Strafen den Verfall des Vermögens des Verurteilten zu Gunsten des Staates aussprechen.

(2.) Ist dies geschehen, so leitet das zuständige Zivilgericht das Verfahren nach Analogie eines Verlassenschaftsverfahrens ein, in dem die Erbserklärung mit Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars abgegeben worden ist. Dabei hat der Staat die Rechte und Pflichten eines erbserklärten Erben. Dem Verurteilten und den Personen, für die der Verurteilte zu sorgen verpflichtet ist, ist von dem Vermögen soviel zu belassen, als sie zum Unterhalt und zur Erziehung bedürfen, wobei die Erwerbsfähigkeit des Verurteilten und dieser Personen zu berücksichtigen ist.

(3.) Zeigt sich der begründete Verdacht, daß einer der im ersten Absatze bezeichneten Fälle vorliegt, kann der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern schon im Laufe des Strafverfahrens mit der im zweiten Absatze bezeichneten Einschränkung Vorkehrungen zur vorläufigen Sicherstellung des Vermögens des Beschuldigten treffen, namentlich kann er ihm untersagen, über sein Vermögen zu verfügen. Dieselbe Vorkehrung kann das Wuchergericht nach Fällung eines Urteiles treffen, in welchem es auf Konfiskation des Vermögens des Beschuldigten erkannt hat.

(4.) Eine solche Maßnahme ist sofort an der Gerichtstafel, in den amtlichen und, nach Erwägung des Gerichtes, auch in anderen Zeitungen oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5.) Gegen diese Maßnahme gibt es kein Rechtsmittel.

(6.) Von dem Tage der Kundmachung an der Gerichtstafel an sind Rechtshandlungen des Beschuldigten in bezug auf sein Vermögen

Digitized by Google

gegenüber dem Staate wirkungslos, wenn das Urteil auf Konfiskation erkennt.

Verlust einer Gewerbeberechtigung und Aufsicht über den Betrieb eines Gewerbes und einer Landwirtschaft.

§ 19. (1.) Bei Verhängung der Strafe kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe auf Untersagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit erkannt werden.

(2.) Spricht das Gericht den Verlust der Gewerbeberechtigung nicht aus, so kann es auf Einleitung der Aufsicht über den Gewerbebetrieb längstens für drei Jahre erkennen.

Handelt es sich um einen Landwirt, so kann das Gericht die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Erzeugnisse seiner Wirtschaft längstens für drei Jahre verfügen.

(3.) Auf die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Maßnahmen kann das Gericht auch dann erkennen, wenn nur ein Bediensteter, Bevollmächtigter, Vertreter oder ein anderes Organ des Unternehmens verurteilt wurde.

(4.) Die mit der Aufsicht verbundenen Auslagen werden aus dem unter Aufsicht gestellten Unternehmen ersetzt.

(5.) Detailbestimmungen über die Aufsicht werden in der Durchführungsverordnung gegeben werden.

Verfall.

§ 20. (1.) Bei Verhängung der Strafe kann im Erkenntnisse der Verfall der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden.

(2.) Die Sicherheitsbehörden und die zum Ausspruche des Verfalles zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen. Die beschlagnahmten Bedarfsgegenstände können, soweit sie zu den Zwecken des Strafverfahrens nicht unumgänglich notwendig sind, auch vor Beendigung des Strafverfahrens in zweckmäßiger Weise veräußert werden. Das Geld ist in geeigneter Weise anzulegen und verfällt bei Verurteilung des Schuldigen zu Gunsten des Staates.

Untersagung des Aufenthalts, Ausweisung und Polizeiaufsicht.

§ 21. (1.) Einem wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei Verurteilten kann das Gericht im Urteile den Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Distrikte auf bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Ist der Verurteilte ein Ausländer, ist in diesen Fällen die Ausweisung aus dem Gebiete der Republik auszusprechen.

(2.) Das Gericht, welches eine Verurteilung wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei vornimmt, kann die Stellung des Täters unter Polizeiaufsicht aussprechen.

Digitized by Google

(3.) Die auf Grund dieses Paragraphen ausgesprochenen Beschränkungen hören auf, sobald die Geltung dieses Gesetzes endet.

Rechtsfolgen der Verurteilung.

§ 22. Außer den nach dem geltenden Rechte eintretenden Folgen der Verurteilung ist jede Verurteilung wegen einer nach den §§ 3—5 und 7—13 strafbaren Handlung mit dem Verluste aller Wahl- und Wählbarkeitsrechte verbunden.

Veröffentlichung des Erkenntnisses.

§ 23. (1.) Bei Verurteilung wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei werden im Urteile eine oder mehrere Zeitschriften bezeichnet, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in der Gemeinde, wo der Schuldige wohnt und in der Gemeinde, wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen oder sonst kundgemacht werde.

(2.) Bei Verurteilung wegen Übertretung der Preistreiberei ist auf die Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn dies das öffentliche Interesse erfordert. Neben oder statt der Verlautbarung in Zeitschriften kann der öffentliche Anschlag oder eine sonstige Kundmachung in den im ersten Absatze angeführten Gemeinden verfügt werden.

(3.) Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Haftung des Inhabers des Betriebes für Bußen und Geldstrafen.

§ 24. Für die Buße oder die Geldstrafe, welche wegen Überschreitung der im § 6 angeführten Preise oder wegen Preistreiberei gegen den Bediensteten, Bevollmächtigten, Vertreter oder gegen ein anderes Organ eines Betriebes verhängt wurde, haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Unter Inhabern von Betrieben werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften (Personengemeinschaften) und juristische Personen verstanden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Wird eine Tätigkeit oder Handlung, die nach den früher geltenden Bestimmungen strafbar war, nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fortgesetzt oder wiederholt, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die früher begangenen Handlungen anzuwenden, wenngleich das neue Recht strenger ist.

§ 26. (1.) Wo in diesem Gesetze Arreststrafe festgesetzt ist, tritt in dem ehemals ungarischen Gebiete an ihre Stelle die Strafe der Abschließung (Klausur) oder Arrest und an Stelle des schweren Kerkers, Kerker oder Zuchthausstrafe.

Digitized by Google

(2.) Der Versuch der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlungen ist im ganzen Gebiete der Republik strafbar.

Art. II.

Dieses Gesetz erlangt am siebenten Tage nach der Kundmachung Wirksamkeit.

Art. III.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister aufgetragen.

Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562. — Kundgemacht am 27. Oktober 1919.)

I.

Bedingte Verurteilung.

§ 1. 1. Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe und einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Freiheitsstrafe aufschieben, wenn es aus wesentlichen Gründen dafürhält, daß der Verurteilte ein ordentliches Leben führen werde, und deswegen der Vollzug der Strafe nicht nötig ist. In die Jahresfrist wird auch eine für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Nebenstrafe in Geld auferlegten Ersatzstrafe eingerechnet.

2. Bewährte sich der so bedingt verurteilte Schuldige in der Probezeit, so wird angenommen, daß er nicht verurteilt worden ist.

§ 2. 1. Eine bedingte Verurteilung ist in dem Falle ausgeschlossen, wenn der Schuldige schon früher wegen eines Verbrechens zu mehr als 3 Monaten oder überhaupt wegen einer aus einem niedrigen und ehrlosen Beweggrunde verübten Handlung verurteilt war.

2. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn bis zu dem Tage, an dem die neue Strafhandlung verübt wurde, bei Übertretungen und Vergehen fünf Jahre, bei Verbrechen zehn Jahre von dem Tage an verstrichen sind, an dem die Strafe vollzogen, an dem sie rechtskräftig nachgesehen wurde, an dem der Strafvollzug verjährt ist oder gemäß diesem Gesetze ausgesprochen wurde, daß sich der bedingt Verurteilte bewährt hat.

§ 3. Die Probezeit beginnt mit dem Tage, an welchem der den Aufschub bewilligende Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist. Sie beträgt ein bis drei Jahre, wenn es sich um eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten handelt, und zwei bis fünf Jahre, wenn es sich um eine größere Strafe handelt.

2. Wurde neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe auferlegt, so ist für die Länge der Probezeit die Summe der Hauptstrafe und der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzten Ersatzstrafe entscheidend.

Digitized by Google

§ 4. Das Gericht kann den Verurteilten für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen und ihm sowohl bezüglich des Wohnortes als auch der Lebensweise Beschränkungen auferlegen. Es soll ihm in der Regel auch zur Pflicht machen, daß er den von ihm verursachten Schaden nach Kräften ersetze und Genugtuung leiste.

§ 5. 1. Durch den Strafaufschub werden auch Nebenstrafen, Sicherungsvorkehrungen und Rechtsfolgen aufgehoben, die durch Strafgesetz oder Urteil mit der Verurteilung verbunden sind. Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und über die privatrechtlichen Ansprüche wird durch den Aufschub nicht berührt.

2. Den Vollzug des Ausspruches über den Verfall von Gegenständen hat das Gericht nur dann aufzuschieben, wenn dem nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 6. Das Gericht hat den Strafvollzug anzuordnen:

1. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Aufschub nach § 2 nicht hätte bewilligt werden sollen,

2. wenn sich der Verurteilte in der Probezeit unmäßigem Trunke oder Spiel, einem müßigen oder unsittlichen Leben ergeben hat,

3. wenn er trotz Ermahnung in wichtigen Punkten gegen die ihm auferlegten Beschränkungen handelt oder grundlos Schadenersatz oder Genugtuung zu leisten sich weigert,

4. wenn er wegen eines nach Fällung des Urteils, um dessen Aufschub es sich handelt, verübten Verbrechens verurteilt wurde. Wenn er wegen eines Verbrechens nur bedingt oder bloß wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt wurde, so bestimmt das Gericht je nach der Beschaffenheit der Tat und nach den sonstigen Umständen, ob die aufgeschobene Strafe vollzogen werden soll. Eine Gesamtstrafe nach § 96 des ungar. Strafgesetzes darf es jedoch nicht bemessen. Wurde der Schuldige wegen einer vor diesem Urteile begangenen Tat verurteilt, so entscheidet das Gericht, welches das spätere Urteil gefällt hat, oder das in § 518 der ungar. Strafprozeßordnung genannte Gericht in den Grenzen der §§ 1 und 2 darüber, ob beide Strafen vollzogen werden sollen, oder ob auch die nachträglich verhängte oder die nach § 517 der ungar. Strafprozeßordnung festzusetzende Gesamtstrafe aufgeschoben werden soll. In diesem Falle gilt die Probezeit, welche bei der späteren Verurteilung oder bei der Bestimmung der Gesamtstrafe festgesetzt wurde, auch für die erste Verurteilung. Wird das spätere Urteil von einem Bezirksgerichte gefällt, während die bedingte Verurteilung ein Gerichtshof oder ein Schwurgericht ausgesprochen hat, so steht die Entscheidung über den Aufschub dem Gerichtshofe zu. Diese Bestimmung gilt nicht von der Gesamtstrafe.

§ 7. 1. Über die bedingte Verurteilung entscheidet das Gericht I. Instanz, im Schwurgerichtsverfahren der Schwurgerichtshof.

2. Dieser Ausspruch ist in der Regel in das Urteil aufzunehmen. Ist dies z. B. deshalb nicht möglich, weil Erhebungen nötig sind, oder weil sich die Notwendigkeit ergibt, über die bedingte Verurteilung erst nach dem Urteile der höheren Instanz zu entscheiden, so entscheidet das

Digitized by Google

Gericht in öffentlicher Sitzung nach den für die Hauptverhandlung geltenden Grundsätzen.

3. Der Ausspruch über den bedingten Strafaufschub unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie der Ausspruch über die Strafe.

§ 8. 1. Den Vollzug der aufgeschobenen Strafe hat dasjenige Gericht anzuordnen, welches die Probezeit bestimmt hat. Darüber beschließt es in öffentlicher Sitzung (§ 7), nachdem es den Sachverhalt erhoben und den öffentlichen Ankläger, und, falls es sich um eine Privatklage handelte, auch den Privatankläger vernommen hat. Wenn der Kläger und der Verurteilte darum ansuchen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2. In einer solchen Sitzung faßt das Gericht auch nach Ablauf der Probezeit darüber Beschluß, ob sich der Verurteilte in dieser Zeit bewährt hat, falls es nicht mit Zustimmung des öffentlichen Anklägers in nichtöffentlicher Sitzung erkannt hat, daß dem so war.

3. Gegen diese Beschlüsse kann beim Gerichte höherer Instanz mit aufschiebender Wirkung Beschwerde erhoben werden.

4. Erkennt das Gericht, daß sich der bedingt Verurteilte bewährt hat, so stellt es ihm über sein Ansuchen darüber ein Zeugnis aus.

§ 9. 1. Mittels Verordnung wird bestimmt werden, auf welche Weise die bedingt aufgeschobenen Strafen werden in Evidenz geführt werden.

2. In das Strafverzeichnis dürfen solche Strafen erst dann aufgenommen werden, wenn es zu ihrem Vollzuge gekommen ist.

3. Solange die Probedauer nicht abgelaufen ist, darf eine Auskunft über die bedingte Verurteilung nur dem Gerichte, anderen Behörden nur dann gegeben werden, wenn es sich um die Vergebung einer Stelle im öffentlichen Dienste handelt. Eine Auskunft nach der Probefrist zu geben, ist einzig in dem Falle gestattet, wenn ein Strafverfahren gegen den bedingt Verurteilten eingeleitet wird.

4. Während der Probefrist ist der bedingt Verurteilte seine Verurteilung nur über Befragen eines Gerichtes zu offenbaren verpflichtet.

II.

Bedingte Entlassung.

§ 10. Wenn ein zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurteilter zwei Drittel der Strafe, wenigstens aber ein Jahr, und ein lebenslänglich Verurteilter wenigstens fünfzehn Jahre abgebüßt hat, so soll er bedingt in Freiheit gesetzt werden, falls sich erwarten läßt, daß er sich in der Freiheit ordentlich betragen werde.

Hiebei ist besonders Bedacht zu nehmen auf sein Verhalten während der Strafzeit, dann auf seine frühere Lebensweise, sein Charakter und die Verhältnisse, die seiner in der Freiheit warten.

§ 11. 1. Die Probezeit ist gleich dem Reste der Strafe, jedoch nicht kürzer als 2 Jahre. Bei lebenslänglicher Verurteilung beträgt sie zehn Jahre.

2. Der bedingt Entlassene kann für die Dauer der Probezeit unter

Digitized by Google

Schutzaufsicht gestellt, auch kann ihm eine Beschränkung bezüglich des Wohnortes und der Lebensweise auferlegt werden.

§ 12. 1. Über die bedingte Entlassung entscheidet eine Kommission („Kommission für bedingte Entlassung aus der Strafe"), welche bei dem Kollegialgericht eingesetzt wird, in dessen Sprengel der Sträfling seine Strafe abbüßt. Sie setzt sich aus zwei Richtern dieses Gerichtshofes und dem bei diesem Gerichte bestellten Staatsanwalt zusammen.

2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des im Amte rangsältesten Mitgliedes. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, nachdem sie den Sachverhalt erhoben hat. Vorher gibt sie dem Sträfling alles, was gegen seine Entlassung spricht, bekannt, damit er sich verteidigen könne.

3. Die Richter und deren Ersatzmänner bestimmt das Oberlandesgerichtspräsidium oder das Präsidium der Gerichtstafel für die Dauer eines Kalenderjahres.

§ 13. 1. Gegen einen abweislichen Bescheid kann der Sträfling die Beschwerde beim Justizministerium erheben, welches mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet.

2. Wurde das Gesuch abgewiesen, so kann es nicht früher als nach einem Jahre neuerlich eingebracht werden.

§ 14. 1. Die Entlassung ist seitens der Kommission zu widerrufen und an dem bedingt Entlassenen der ganze aufgeschobene Strafrest zu vollziehen in den im § 6, Z. 2 und 3 angeführten Fällen oder dann, wenn der Entlassene gegen eines während der Probedauer verübten Verbrechens zu einer wenigstens dreimonatigen Strafe verurteilt wurde. Wurde er wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt, so ermißt die Kommission nach Beschaffenheit und Umständen der Tat, ob die Entlassung widerrufen werden soll.

2. Gegen diesen Beschluß kann beim Justizministerium, welches mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet, Beschwerde ergriffen werden.

§ 15. Hat der bedingt Entlassene in der Probezeit keinen Anlaß zum Vollzuge der restlichen Strafe gegeben, so wird seine Strafe mit jenem Tage als verbüßt angesehen, an welchem der Sträfling bedingt entlassen worden war.

§ 16. 1. Nach der im § 10 angeführten Zeit, bei einem lebenslänglich Verurteilten jedoch schon nach zehn Jahren, kann die Kommission den Sträfling in eine Übergangsstrafanstalt versetzen, wenn hier zwar die Bedingungen einer bedingten Entlassung nicht vorliegen, der Sträfling aber begründete Hoffnung erweckt, daß er sich bessern werde.

2. In der Übergangsanstalt steht der Sträfling unter milderer Aufsicht und soll sich an freiere Bewegung und zwanglosere Arbeit gewöhnen. Hierüber werden ausführliche Anordnungen erlassen werden.

3. Aus der Übergangsanstalt ist er bedingt zu entlassen, wenn die im § 10 angeführten Bedingungen gegeben sind. Darüber entscheidet eine in gleicher Weise zusammengesetzte Kommission des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sich die Übergangsanstalt befindet.

4. Begeht der Sträfling in der Übergangsanstalt eine disziplinäre

Digitized by Google

oder strafbare Handlung, so kann die Kommission seine Rückversetzung in diejenige Anstalt anordnen, in der er früher seine Strafe verbüßt hat.

5. Gegen die im ersten und vierten Absatze angeführten Verfügungen gibt es keine Beschwerde.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Die Schutzaufsicht übt das Bezirksgericht aus, in dessen Sprengel sich der Schuldige dauernd aufhält, u. zw. durch einen Vertrauensmann („Schutzaufseher" *), welcher sich nach den Weisungen des Gerichtes zu richten hat. Ausführlicheres hierüber wird im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 18. 1. Wenn gegen Ende der Probezeit gegen den bedingt Verurteilten oder Entlassenen ein Strafverfahren im Zuge ist, so verlängert sich die Probezeit bis zu dessen Beendigung.

2. Kommt es binnen eines Jahres nach der Probezeit zu einem Strafverfahren wegen eines in der Probezeit begangenen Verbrechens, so ist nachträglich, sobald der Schuldige verurteilt wird, der Vollzug der aufgeschobenen Strafe oder des Strafrestes anzuordnen.

§ 19. Kommt es deshalb zum Vollzuge einer gänzlich oder teilweise aufgeschobenen Freiheitsstrafe, weil der Schuldige neuerlich verurteilt wurde, so sind beide Strafen womöglich im Zusammenhange zu vollziehen. Handelt es sich um Strafen gleicher Art, so sind hiebei beide bezüglich des Vollzuges als eine einzige Strafe anzusehen; andernfalls ist die schwerere Strafe vor der leichteren zu vollziehen.

§ 20. 1. Eine nach diesem Gesetze gestattete Beschwerde muß binnen einer Frist von 8 Tagen, gerechnet von der Verkündung des Beschlusses oder, falls der Beschwerdeführer bei der Verkündung nicht gegenwärtig war, von dessen Zustellung, überreicht werden.

2. Zu ihrer Überreichung ist berechtigt: zugunsten des Verurteilten außer ihm selbst sein gesetzlicher Vertreter, Ehegatte und Verteidiger, der gesetzliche Vertreter auch gegen dessen Willen, wenn er minderjährig ist; zu seinen Ungunsten kann sie der öffentliche Ankläger, und, wenn es sich um ein Privatanklagedelikt handelt, auch der Privatankläger überreichen.

IV.

Bestimmungen rücksichtlich der Militärpersonen.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit mit folgenden Abänderungen:

1. An die Stelle des Bezirksgerichtes tritt das Brigadegericht, an die Stelle des Gerichtshofes I. Instanz das Divisionsgericht und an die Stelle des Justizministeriums das Ministerium für nationale Verteidigung.

2. Die im § 12 angeführte Kommission wird bei jenem Divisions-

*) Im Tschechischen: „ochranný dozorce". D. Ü.

Digitized by Google

gerichte errichtet werden, in dessen Sprengel die Strafe zur Vollziehung gelangt, und wird aus zwei vom Obersten Militärgerichte für die Dauer eines Jahres ernannten Justizoffizieren und dem Militäranwalt zusammengesetzt sein.

3. Die auf Grund dieses Gesetzes angeordnete Schutzaufsicht ist nicht zu vollziehen, solange sich der Schuldner in aktivem Militärdienste befindet. Wenn er vor dem Ende der Probezeit aus demselben ausgetreten ist, so ist an das zuständige Bezirksgericht (§ 17) Bericht zu erstatten, damit die Schutzaufsicht eingeleitet werde.

4. Bei einer nachträglichen Verurteilung nach § 6, Z. 4, entscheiden die Zivil- und Militärgerichte unabhängig von einander.

V.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. 1. Aufgehoben wird die Bestimmung der §§ 1 bis 14 der Novelle zum ungar. Strafgesetze Ges.-Art. XXXVI vom Jahre 1908 und der §§ 44 bis 52 des ungar. Strafgesetzes Ges.-Art. V vom Jahre 1878.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten an deren Stelle auch im Strafverfahren vor der Verwaltungsbehörde als Polizeigericht. Deren Aufschiebungsaussprüche sind von Amts wegen der Behörde zweiter Instanz zur Überprüfung vorzulegen. Diese Behörde entscheidet auch über die gemäß § 8 eingebrachten Beschwerden.

§ 23. Wurde jemand wegen einer nach dem 28. Oktober 1918 verübten Tat verurteilt, und wurde die Strafe bisher nicht vollzogen, so kann ihm das Erkenntnisgericht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes über sein Ersuchen nachträglich einen bedingten Strafaufschub bewilligen.

§ 24. 1. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister, der Minister für nationale Verteidigung und des Innern betraut.

2. Wirksamkeit erlangt das Gesetzt am 28. Oktober 1919.

* * *

Einen erläuternden Aufsatz zu dem vorangehenden Gesetze vom Richter H. Dr. **Max Lorenz** wird die nächste Nummer des „Prager Archivs" bringen.

Änderung einiger Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

(Gesetz vom 14. Oktober 1919. Slg. Nr. 556. — Kundgemacht am 25. Oktober 1919.)

Art. I. Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19 wird wie folgt abgeändert:

1. § 72 wird aufgehoben.

2. § 93 lautet: Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades bei besonders rücksichtswürdigen Umständen in eine den Vermögensumständen des Verurteilten angemessene Geldstrafe verändert werden; doch darf diese Strafverwechslung nie von seiner Wahl abhängig gemacht werden.

Digitized by Google

3. Aus dem § 95 sind die Worte wegzulassen: „nach den Bestimmungen des § 72 oder . . .“

4. Der zweite und dritte Satz des § 114, lit. d) ist wegzulassen.

5. § 114 lit. k) wird aufgehoben.

6. Die Überschrift des fünften Hauptstückes des ersten Teiles lautet: „Einfluß der Erschwerungs- und Milderungsumstände auf die Bemessung der Strafe; Einrechnung der Haft“.

7. § 127 lautet: Einrechnung der Haft in die Strafe. Die Zeit, welche der Verurteilte in der Haft vor Verkündung des Urteiles erster Instanz zugebracht hat, wird auf die Freiheits- und Geldstrafe angerechnet, soweit der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat.

Hat das Gericht auf eine solche längere unverschuldete Haft als auf einen mildernden Umstand bei Umwandlung der Strafe des Todes durch Erschießen in eine Freiheitsstrafe gemäß § 309, Z. 1 MStPO. Rücksicht genommen, so ist die Einrechnung dieser Haft unzulässig.

8. An Stelle der in den §§ 288, 362 lit. a), 459, 462, 464, 466, 469, 471, 472, 473, 474, 493, 495, 500, 505, und 508 und in den Überschriften zu den §§ 462, 464 und 466 angeführten Beträge haben nachfolgende Beträge zu treten:

a) an Stelle von 5 fl. der Betrag von 50 K; — b) an Stelle von 25 fl. der Betrag von 200 K; — c) an Stelle von 50 fl. der Betrag von 200 K; — d) an Stelle von 100 fl. der Betrag von 1000 K; — e) an Stelle von 300 fl. der Betrag von 2000 K.

9. § 465 lit. c) wird aufgehoben.

10. Zu § 466 wird als weiterer Absatz hinzugefügt: „lit. e) wenn ein Soldat seinen Kameraden oder Vorgesetzten oder wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen bestiehlt“.

11. § 475 lautet: „Eine solche Veruntreuung ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, wenn aber der Betrag 2000 K übersteigt, von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

12. § 478 lit. b) lautet: „Übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahl oder der Veruntreuung den Betrag oder Wert von 200 K, so ist die Teilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist oder des Schadens bis auf fünf Jahre zu bestrafen.“

13. Die Überschrift des einundzwanzigsten Hauptstückes des vierten Teiles lautet: „Von der Verleumdung“.

14. Die §§ 516 und 517 werden aufgehoben.

15. Im § 760 sind die Worte wegzulassen: „wenn die Tat nicht bei Offizieren nach § 516 als Verbrechen zu behandeln ist“ — und im § 768 erster Absatz die Worte: „es wäre denn, daß . . .“ bis zum Schluß des ersten Absatzes.

Digitized by Google

16. § 769 letzter Satz lautet: „In diesen mit strengem Arrest verpönten Fällen, oder wenn die Beschimpfung oder Mißhandlung öffentliches Ärgernis verursacht hat, kann gegen Offiziere und gegen öffentliche Beamte nebst der Arreststrafe auch auf Entlassung erkannt werden".

Art. II. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am fünfzehnten Tage nach seiner Kundmachung.

Es bezieht sich auch auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen wurden, insofern der Beschuldigte nach den früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen strenger verfolgt würde.

Art. III. Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Minister für nationale Verteidigung betraut.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Im Deutschen Reich wurde die Militärgerichtsbarkeit für aufgehoben erklärt. Das Gesetz des tschechoslowakischen Staates vom 14. Oktober 1919, Sg. Nr. 558, bedeutet keine so radikale Reform, sondern läßt sogar den Grundsatz, daß die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen auch wegen nicht militärischer Delikte noch besonderen Normen unterworfen sind, das Militärstrafgesetz somit ein System der militärischen und der nichtmilitärischen Delikte enthält, unverändert weiterbestehen. Allerdings will das Gesetz, wie der Motivenbericht sagt, keine weitgehenden Änderungen des Militärstrafgesetzes durchführen, sondern zunächst nur einige unerträgliche Bestimmungen des alten Militärstrafgesetzes, welche sich schon längst überlebt haben, beseitigen, andererseits die für die Strafbarkeit der Eigentumsdelikte maßgebenden Wertbeträge den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes anpassen.

Im einzelnen sei aus den Bestimmungen folgendes hervorgehoben:

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 72 M. St. G. durfte gegen Mannschaftspersonen niemals, auch nicht bei dem geringfügigsten Vergehen, eine Geldstrafe verhängt werden, sondern nur bei Verurteilung von Offizieren konnte gemäß § 93 eine Umwandlung einer Arreststrafe in eine Geldstrafe erfolgen. Das neue Gesetz hebt diese undemokratische Bestimmung des § 72 auf und ändert die §§ 93 und 95 entsprechend ab. (Art. I. P. 1—3.)

Im Punkte 4 ist eine Bestimmung, welche schon in Österreich heftig bekämpft wurde und eine Sonderstellung der Offiziere in der Rechtsgemeinschaft beibehaltete, nämlich die Bestimmung des § 114, lit. d, 2. und 3. Satz über die Ehrennotwehr der Offiziere aufgehoben. Nicht die Ehrennotwehr als solche, sondern die Sonderstellung des Offizierstandes widersprach dem Geiste der Gleichheit aller Staatsbürger und es wäre keineswegs undenkbar, daß durch ein neues Zivilstrafgesetz das Recht der Notwehr auch gegen Angriffe auf die Ehre ausgedehnt würde.*)

In den Punkten 5—7 wird das Militärstrafgesetz mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1912, RGBl. Nr. 141, in Übereinstimmung gebracht, indem nunmehr auch auf dem Gebiete des Militärstrafgesetzes die Zeit, welche der Verurteilte vor Verkündigung des Urteils erster Instanz in der Haft zugebracht hat, auf die Freiheits- und Geldstrafe angerechnet werden muß, soweit der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat. Gleichzeitig wird der Milderungsgrund des § 114, lit. a, aufgehoben. Die unverschuldete Haft, wozu auch die sogenannte Präventivhaft gehört, kommt als Milderungsgrund nur noch in dem Falle in Betracht, wenn die Strafe des Todes durch Erschießen gemäß § 309, Z. 1, M. St. P. O., in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.

*) Siehe Gleispach „Duellverbot und Ehrennotwehr" in der „Zeitschrift für Militärrecht", I. Band, 4. Heft 1918.

Digitized by Google

Im Punkte 14 werden die §§ 516 und 517, nach welchen gewisse zwischen Offizieren vorfallende Ehrenbeleidigungen als Verbrechen mit Kerker bestraft werden, aufgehoben. Infolgedessen sind auch die auf diese Bestimmungen der §§ 516 und 517 bezugnehmenden Worte der §§ 760 und 769 in der nunmehrigen Fassung dieser Gesetzesstellen weggelassen.

Die bisher erörterten Bestimmungen des neuen Gesetzes bedeuten eine Reform im Sinne der Forderungen der Demokratie, welche in einer Republik auch in der Armee nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die im Folgenden erläuterten Bestimmungen beziehen sich auf Eigentumsdelikte und bedeuten eine Übereinstimmung mit dem Zivilstrafgesetz im Sinne der durch das Gesetz vom 2. April 1910, RGBl. Nr. 73 (lex Ofner), herbeigeführten Reform. Die Novelle hat die Werthöhen der lex Ofner beibehalten und nicht, wie die Antragsteller vorgeschlagen hatten und wie es bereits in der österreichischen Republik durch Gesetz vom 5. Dez. 1918, St. G. Bl. Nr. 92, für das Gebiet des Zivilstrafgesetzes durchgeführt wurde, die Sätze mit Rücksicht auf die Entwertung des Geldes erhöht. Für die Beibehaltung der Sätze der lex Ofner war wohl das Bestreben maßgebend, eine Übereinstimmung mit dem Zivilstrafgesetze herbeizuführen. Der Vertreter des Justizministeriums hat bei der Beratung dieses Gesetzes im Rechtsausschuß die Erklärung abgegeben, daß die Regierung ehestens der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, durch den die Frage der für die Beurteilung von Vermögensdelikten maßgebenden Beträge für die ganze Republik (also auch für die Slowakei, wo noch das ungarische Strafgesetz gilt) und für die ganze Bevölkerung einheitlich geregelt werden soll.

Die Erhöhung der Wertsätze bezieht sich in der besprochenen Novelle zum M. St. G. auch auf solche Vermögensdelikte, die das Zivilstrafgesetz nicht kennt, wie das Verbrechen bzw. Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften nach § 288 und die Plünderung (§§ 493, 495, 500 M. St. G.)

Im Punkt 9 wurde die Bestimmung des § 465, lit. e, wonach der sogenannte Kameradschaftsdiebstahl ohne Rücksicht auf den Wert des Gestohlenen Verbrechen ist und mit Kerker bestraft wird, aufgehoben. Damit ist eine der grausamsten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes endlich beseitigt worden. Kriminalpolitisch richtig ist es, daß nach Punkt 10 der Kameradschaftsdiebstahl schon bei einem Betrag von mehr als 50 K zum Verbrechen wird. (Dem § 466 als lit. e hinzuzufügen.)

Art. II. normiert eine vacatio legis von 14 Tagen und enthält Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz bringt zur Erfüllung, was jeder gewissenhafte Militärrichter und Militärverteidiger als dringendste Reform gewünscht hat und man darf es wohl als verheißungsvollen Anfang einer gründlichen und grundsätzlichen Neugestaltung des Militärstrafrechtes begrüßen.

Dr. Friedrich Gellner.

Amnestie.

a) Entschließung des Präsidenten der Republik.

An den Herrn Justizminister!

I. Ich sehe die Verurteilung nach, so daß sie in den Strafregistern zu löschen ist und der Verurteilte wieder als wohlverhalten gelten soll, wenn die Strafe bis einschließlich zum 27. Oktober 1919 vollzogen, nachgesehen wurde oder verjährt ist und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Daß es sich um die Verurteilungen bloß von politischen Straftaten handelt.

2. daß es sich um die erste Verurteilung einer Person handelt, welche im Zeitpunkte der Tat nicht älter als 18 Jahre war und wegen einer Tat verurteilt wurde, auf die durch das Gesetz keine schwerere Strafe als eine wenigstens fünfjährige Freiheitsstrafe bestimmt ist, oder

3. daß es sich um die erste Verurteilung einer älteren Person zu einer nicht schwereren Strafe als einer einjährigen Freiheitsstrafe und wegen einer anderen

Digitized by Google

strafbaren Handlung, als wegen eines bei der Güterbeförderung auf der Bahn oder Post und in staatlichen Industriebetrieben oder Bergwerken begangenen Diebstahls oder wegen Preistreiberei handelt. Eine weitere Bedingung bei diesen älteren Personen soll aber die sein, daß von jenem Tage, an welchem die Strafe vollzogen, nachgesehen wurde oder verjährt ist, eine Frist von fünf Jahren abgelaufen ist, wenn die Freiheitsstrafe wenigstens sechs Monate betragen hat, drei Jahre, wenn sie wenigstens einen Monat oder an Geld über ein Tausend Kronen betragen hat, oder wenn auf Gewerbeverlust erkannt wurde, ein Jahr, wenn es sich um eine andere Strafe handelt. Werden mehrere Strafen nebeneinander verhängt, entscheidet jene Strafe, der die längste Frist entspricht.

In die Frist wird jene Zeit nicht eingerechnet, während welcher der Verurteilte in irgend einer Anstalt eingeschlossen war. Die Löschung der Strafe ist in den Strafregistern von Amts wegen durchzuführen. Eine besondere Bestätigung darüber, daß jemand dieser Amnestie teilhaftig geworden ist, ist nicht auszustellen.

II. Ich erlasse die Strafen, die über die Teilnahme an haufenweisen Plünderungen verhängt wurden, wegen Gewalttätigkeiten die an Personen oder Eigentum begangen wurden, soferne diese strafbaren Handlungen in der Zeit nach dem staatlichen Umsturz in Orten des ehemals ungarischen Gebietes verübt worden sind, solange sie nicht vom tschechoslowakischen Militär besetzt waren. Ich ordne auch an, daß das wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleitete Strafverfahren eingestellt und soferne es noch nicht eingeleitet wurde, nicht eingeleitet werde.

Von dieser Amnestie sind jedoch diejenigen ausgeschlossen, die bei solchen Ausschreitungen des Mordes, Totschlages, einer schweren Körperbeschädigung und der Brandlegung sich schuldig gemacht haben, ferner Personen, die bereits wegen des Verbrechens des Raubes oder des Diebstahls oder der Teilnahme an diesen, wegen des Verbrechens der Verhehlung oder der Vorschubleistung beim Diebstahl oder Raub oder mehr als zweimal wegen des Vergehens oder der Übertretung des Diebstahls, der Teilnahme daran oder der Verhehlung oder der Vorschubleistung bei dem Vergehen oder der Übertretung des Diebstahls bestraft worden waren.

III. Ich ersuche Sie, die notwendigen Verfügungen zur Durchführung dieser Entschließungen zu treffen, und auch die schließliche Entscheidung zu treffen, wenn in einem Fall Zweifel darüber entstehen sollten, ob die obigen angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Prag, am 21. Oktober 1919.

T. G. Masaryk m. p.
Dr. Vesely m. p.

b) Erlaß des Justizministeriums vom 23. Oktober 1919, Zl. 25804/19, Kundgemacht im Verordnungsblatt Nr. 11 vom 28. Oktober 1919 unter Zl. 37.

Die Entschließung des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 1919 ordnet vor allem an, daß Personen, welche bloß wegen einer politischen Straftat verurteilt wurden, die Strafe gelöscht werde. Falls also eine Person durch ein einziges Urteil wegen einer politischen Tat und wegen einer anderen Tat verurteilt wurde, wird die Strafe nur dann gelöscht, wenn die in der Entschließung des Herrn Präsidenten im Absatze I, Z. 2 oder 3 angeführten Bedingungen vorliegen. Wenn ein Zweifel entsteht, ob irgend eine Tat ein politisches Delikt ist, ist im Sinne des Absatzes III der Entschließung des Herrn Präsidenten die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen. Dasselbe gilt, wenn andere Zweifel entstehen.

Weil die Durchführung der Amnestie in den Strafregistern eine sehr umfangreiche Arbeit sein wird und man die große Menge von Gesuchen um Bestätigungen des Anteils an der Amnestie nicht erledigen könnte, hat der Herr Präsident angeordnet, daß solche Bestätigungen nicht ausgegeben werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Überprüfung der Strafregister auf lange Zeit hinausgeschoben werden dürfte. Sie ist im Gegenteil hinsichtlich aller Fälle, in

Digitized by Google

denen die Angelegenheit in Folge des Ansuchens von Behörden um Einsendung eines Strafregisterauszuges akut ist, sofort, in den übrigen Fällen zwar nach und nach, aber rasch durchzuführen. Alle Staatsanwaltschaften werden deshalb angewiesen, für die rasche Durchführung dieser Aktion Sorge zu tragen und jedes Vierteljahr (das erstemal am 1. April 1920) zu berichten, wie die Arbeit fortschreitet.

Jede Staatsanwaltschaft hat bei Beendigung der Aktion anzuzeigen, wieviel Personen die Strafe gelöscht wurde.

Die Löschung erfolgt in der Weise, daß die Eintragung in der Strafkarte mit roter Tinte gestrichen und dabei bemerkt wird:

„Amnestie vom 21. Oktober 1919".

Wo erst aus den Akten festgestellt wird, daß die Amnestie nicht statt hat, ist in der Strafkarte eine entsprechende Anmerkung (z. B. bei der Eintragung einer wegen Diebstahls auferlegten Strafe „auf der Eisenbahn" und ähnl.) zu machen, und hierauf ist die Strafkarte wieder einzulegen.

Von den durchgeführten Amnestien ist die politische Bezirksverwaltung zu verständigen, damit diese die Löschung der in den Verzeichnissen geführten Strafen bei den Verwaltungsbehörden, besonders bei den Gemeinden veranlaßt.

Für die Slowakei und das Gebiet der Karpathenrussen werden besondere Vorschriften ergehen.

Aufhebung der Arbeits- und Dienstbotenbüchel und der Strafbarkeit der grundlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses.

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 571. — Kundgemacht am 4. November 1919.)

Art. I. Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

a) Die §§ 79 bis einschließlich 81 und 99, Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung;

b) die §§ 26, 27 und 52, Abs. 2 des Ges. v. 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, betr. die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter;

c) Abs. 2, § 208 des allg. Bergges. v. 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146 und Abs. 2, § 248 dess. Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1896, RGBl. Nr. 75;

d) § 321 Str.-Ges. v. 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 und § 578 Mil.-Str.-Ges. (kais. Pat. v. 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19);

e) die §§ 34 bis einschließlich 38 der provisorischen Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag vom 21. August 1857, LGBl. Nr. 42;

f) die §§ 33 bis einschließlich 37 und 44 der Dienstbotenordnung für Böhmen vom 7. April 1866, LGBl. Nr. 53.

g) die §§ 33 bis einschließlich 38 der Dienstbotenordnung für Ober- und Niederschlesien vom 25. März 1867, LGBl. Nr. 12;
für Böhmen vom 7. April 1866, LGBl. Nr. 11;

b) die §§ 34 bis einschließlich 39 der Dienstbotenordnung für Mähren vom 2. Mai 1886, LGBl. Nr. 53.

Art. II. Soferne in den Bestimmungen der §§ 4, 8, 32 und 33 der

Digitized by Google

provisorischen Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag vom 21. August 1857, LGBl. Nr. 42, in den §§ 4, 8, 31 und 32 der Dienstbotenordnung für Böhmen vom 7. April 1866, LGBl. Nr. 11, in den §§ 5, 9, 31 und 32 der Dienstbotenordnung für Ober- und Niederschlesien vom 25. März 1867, LGBl. Nr. 12 und in den §§ 5, 9, 32 und 33 der Dienstbotenordnung für Mähren vom 2. Mai 1886, LGBl. Nr. 53 als Folgen des Abschlusses eines Dienstvertrages mit mehreren Arbeitgebern, des Nichtantrittes des Postens, der grundlosen Unterbrechung des Dienstverhältnisses oder der Aufnahme eines Dienstboten in die Dienste, der sein früheres Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund gelöst hat, neben den privatrechtlichen Folgen Strafen ausgesprochen sind, werden diese Bestimmungen betreffend die Strafbarkeit wie der Angestellten so auch der Arbeitgeber aufgehoben.

2. Ebenso verlieren die Bestimmungen der erwähnten Gesetze darüber, daß auf Verlangen des Arbeitgebers der Angestellte mit Zwangsmitteln zum Dienstantritt oder zur Rückkehr in den Dienst angehalten werden kann, ihre Rechtswirksamkeit.

Art. III. Die Bestimmung des § 85 der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

Unterbricht der Arbeiter ohne gesetzlichen Grund (§§ 82a und 101) vorzeitig das Arbeitsverhältnis, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von ihm Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen.

Art. IV. Die Bestimmung des § 86 der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. Ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter in Arbeit nimmt, trotzdem ihm bei dessen Aufnahme bekannt war, daß dieser Arbeiter ohne gesetzlichen Grund sein letztes Dienstverhältnis unterbrochen hat, haftet dem früheren Arbeitgeber für den Schaden gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit dem Angestellten.

2. Das gleiche gilt von einem Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter zu einem solchen Vorgange verleitet hat.

Art. V. Die Bestimmung des § 88 der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. In jedem gewerblichen Unternehmen ist der Arbeitgeber verpflichtet, über alle Arbeiter ein Verzeichnis in Form eines Buches zu führen, in welches Namen und Vornamen eines jeden Arbeiters, sein Alter, die Heimatsgemeinde, Art der Anstellung, Tag des Eintrittes und Austrittes aus dem Arbeitsverhältnisse und die Zugehörigkeit zur Krankenkasse einzutragen sind. Dieses Verzeichnis muß der Arbeitgeber den berechtigten Amtspersonen über deren Verlangen vorlegen.

Art. VI. 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß dieser ihm die zur Sicherstellung der Personaldaten erforderlichen Belege vorlege.

2. Vorstehende Bestimmungen ändern nichts an den Bestimmungen über die polizeiliche Meldung.

Art. VII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in

Digitized by Google

Kraft. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern übertragen.

Art. VIII. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Verordnungswege die für die Slowakei geltenden analogen Gesetzesvorschriften den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß zu ändern und aufzuheben.

Aus den Motiven:

Der Motivenbericht erklärt die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen als die Erfüllung einer seit langem erhobenen Forderung der Arbeiterschaft, welche insbesondere in der Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsbüchel eine sie anderen Ständen gegenüber zurücksetzende Kränkung sah. Diese Einrichtung sei tatsächlich nur ein den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechendes Überbleibsel des alten Polizeistaates gewesen. Als Ersatz für die bisher auch zum persönlichen Identitätsnachweise dienlichen Büchel sollen von der politischen Behörde an die Angestellten Bürgerlegitimationen ausgegeben werden. Auch wird es durch den Wegfall der Büchel notwendig werden, daß die Arbeitgeber den Arbeitnehmern über ihre abgeschlossene Dienstzeit Zeugnisse ausstellen, wie sie bisher nur höheren Angestellten ausgestellt wurden.

Errichtung von Postscheckämtern.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 11. März 1919, Sg. Nr. 148 *) und vom 21. Juli 1919, Sg. Nr. 415. — Kundgemacht am 28. Juli 1919.)

§ 1. Das Postscheckamt in Prag beginnt seine Tätigkeit am 1. August 1919. An diesem Tage endet die Tätigkeit der Postsparkasse in Prag und alle Verbindlichkeiten dieser Sparkasse den Scheckkontoinhabern, anderen Personen, als auch der Postverwaltung gegenüber, gehen auf das Postscheckamt über, ebenso wie die Rechte, welche die Postsparkasse wem immer gegenüber erworben hat.

§ 2. Bis zur endgültigen Regelung erfolgt der Verkehr der Kontoinhaber mit dem Postscheckamt nach den bisherigen Bestimmungen, die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamt in Wien galten, soferne das Gesetz vom 11. März 1919, Sg. Nr. 140 und diese Durchführungsverordnung keine Abweichungen festsetzen.

Von diesen Bestimmungen gilt insbesondere auch weiterhin folgendes:

Den Kontoinhaber trifft jeder Schaden, der dadurch entsteht, daß die Formulare für die Unterschrift der Personen, die das Recht haben über die Forderung des Kontoinhabers zu verfügen, eine andere Person als der Kontoinhaber selbst, oder eine von ihm rechtsgültig ermächtigte Person benützt. Ebenso trägt der Kontoinhaber den Schaden, der durch den von ihm selbst verschuldeten Verlust des Schecks entstanden ist.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Postscheckamt Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen anzuzeigen, die für sein Scheckkonto maßgebend sind und als Beweis die bezüglichen öffentlichen Ur-

*) „Archiv" Nr. 11, S. 283.

Digitized by Google

kunden vorzulegen. Wurde diese Anzeige unterlassen, so ist das Postscheckamt nicht für den Schaden verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß ihm diese Veränderungen nicht bekannt waren.

Das Postscheckamt haftet schließlich nicht für die rechtzeitige Eintragung der Einlagen auf den Kontis und für die rechtzeitige Durchführung der Aufträge, die ihm mittels Schecks erteilt wurden.

Das Postscheckamt verwahrt die Rechnungen, Belege und Schriften drei Jahre; auf Reklamationen betreffs Einlagen, Anweisungen, Auszahlungen, Zinsenberechnungen und Gebühren usw., kann daher nur Rücksicht genommen werden, wenn sie binnen dieser Frist eingebracht werden.

§ 3. An der Spitze des Post-scheckamtes steht der Präsident. Dieser ist dem Minister für Post und Telegraphen untergeordnet, der die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Postscheckamtes ausübt. Vertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident des Postscheckamtes.

Der Wirkungskreis des Präsidenten und seines Vertreters, deren Verhältnis zur Postverwaltung, die Organisation des Postscheckamtes etc. wird gleichzeitig durch ein besonderes Reglement bestimmt. (Beilage A.)

Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des beratenden Kollegiums des Postscheckamtes ist durch Statut bestimmt. (Beilage B.)

§ 4. Als Zahlstellen des Postscheckamtes in Prag wirken die Postamter im Gebiete des tschechoslowakischen Staates, indem sie für das Postscheckamt Einlagen auf Erlagscheine entgegennehmen und auf Rechnung des Postscheckamtes Auszahlungen leisten. Außerdem besorgen sie noch andere Leistungen, die mit der Tätigkeit des Postscheckamtes zusammenhängen.

Dieser Dienstzweig der Postämter ist ein Teil des Postbetriebes und es gelten hiefür alle bisherigen Bestimmungen für den Dienst der Postsparkasse und die übrigen Postvorschriften. Insbesondere verfügen die Postämter über Geld, das für Rechnung des Postscheckamtes erlegt worden ist so, wie über Geld, das für die Postverwaltung entgegennommen wurde. Ist es entbehrlich, erlegen es die besonders hiezu ermächtigten Postämter zugleich mit dem übrigen Geld beim Bankamt des Finanzministeriums auf Girokonto des Postscheckamtes.

Die allgemeinen Vorschriften über die Wahrung des Dienstgeheimnisses gelten auch für die Wirksamkeit der Postämter, als Zahlstellen des Postscheckamtes.

In dieser Wirksamkeit sind die Postämter unmittelbar dem Postscheckamt untergeordnet und sind verpflichtet, dessen Verfügungen ebenso sorgfältig zu beobachten wie die Verfügungen der vorgesetzten Postdirektion.

Die Postämter sind als Zahlstellen des Post-scheckamtes in Gruppen geteilt, die grundsätzlich mit den Verwaltungsbezirken der einzelnen Postdirektionen übereinstimmen sollen.

Diese Gruppen bestimmt das Postscheckamt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post und Telegraphen. Die bisherige Einteilung bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Digitized by Google

§ 5. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Postämter als Zahlstellen des Postscheckamtes üben die Postdirektionen aus.

Das Postscheckamt wendet sich in seinen Dienstangelegenheiten mittels Zuschriften an die Postdirektion. Die Postdirektionen sind verpflichtet, allen Ansuchen des Postscheckamtes zu entsprechen, doch können sie gegen diese Vorstellungen beim Ministerium für Post und Telegraphen erheben. Ist diese Vorstellung nicht begründet, so sind die Postdirektionen dafür verantwortlich, wenn hieraus dem Postscheckamte ein Nachteil erwächst. Die Aufsichtsbeamten der Postdirektionen haben das Recht, vom Postscheckamte Berichte über die Tätigkeit der Postbehörden zu verlangen und wenn Gefahr im Verzuge ist, zeigen sie ihre Wahrnehmungen über diese Tätigkeit dem Postscheckamte unmittelbar an.

§ 6. Die Revision der Rechnungen der Postämter über den Scheckdienst besorgt das Postscheckamt selbständig und erteilt den Postämtern Rechnungsbemängelungen durch Vermittlung der Postdirektionen.

Die Postämter sind verpflichtet, diese Bemängelungen anzuerkenen, doch können sie binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Direktion Einwendungen gegen sie erheben.

§ 7. Das Postscheckamt stellt am 7., 14., 21. und letzten jeden Monates Ausweise darüber zusammen, wieviel die Postämter in der abgelaufenen Zeit für das Postscheckamt entgegengenommen haben, wieviel sie auf Rechnung des Postscheckamtes ausgezahlt haben und wieviel sie auf dessen Girokonti beim Bankamt des Finazministeriums erlegt haben.

Wenn die Postämter auf das Girokonto des Postscheckamtes einen größeren Betrag erlegt haben, als dem Postscheckamte gebührt, so überweist das Postscheckamt die Differenz der Zentralstaatskasse für die Postverwaltung.

Die Ausweise wird das Postscheckamt dem Postminister spätestens am dritten Tage nach den erwähnten Fristen vorlegen und den Ausweis für die Zeit vom 22. bis zum Ende des Monates spätestens am dritten Tage des folgenden Monates. Die Rechnungsabteilung des Ministeriums für Post und Telegraphen wird diese Ausweise in Evidenz halten.

Auf Grund der Rechnungen der Postämter wird das Postscheckamt monatlich die Ausweise über Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Direktionen zusammenstellen und der Rechnungsabteilung des Ministeriums einsenden.

Diese vergleicht sie mit den Übersichten, welche die Rechnungsabteilungen der Postdirektionen geliefert haben, führt die endgültige Verrechnung durch und sendet sie dem Postscheckamte zur Anerkennung.

Die Vorschüsse, welche die Postverwaltung dem Postscheckamt zur Deckung des Abganges gewährt hat, der dadurch entstehen würde, daß das Erträgnis weder zur Verzinsung der Einlagen noch zum Ersatz der Einrichtungs- und Verwaltungskosten ausreichen würde, werden besonders verrechnet werden.

§ 8. Die Verrechnung für die Zeit vom 20. November 1918 bis Ende Juni 1919 wird gesondert durchgeführt werden, und die Postverwaltung

Digitized by Google

wird dem Postscheckamte den geschuldeten Rest auf dessen Konto beim Bankamt des Finanzministeriums überweisen.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 1919 in Kraft und deren Durchführung obliegt dem Minister für Post und Telegraphen.

* * *

Beilage A zu Nr. 415.

Organisationsstatut.

(Grundbestimmungen.)

§ 1. Das Postscheckamt ist eine Staatsbehörde, das in das Gebiet der Postverwaltung gehört und unmittelbar dem Minister für Post und Telegraphen untergeordnet ist. An der Spitze des Postscheckamtes steht der Präsident des Postscheckamtes, sein Vertreter ist der Vizepräsident des Postscheckamtes. Die Verwaltung des Postscheckamtes besorgt die Administrativabteilung, der ein Hilfsamt zugeteilt ist. Das Scheckamt hat weiter seine selbständige Kasse, Hauptrechnungsabteilung und Wirtschaftsamt. Den eigentlichen Betriebsdienst besorgen die Betriebs(Kontroll- und Rechnungs-)abteilungen. Der Wirkungskreis der einzelnen Abteilungen des Postscheckamtes ist durch eine Geschäfts- und Dienstordnung abgegrenzt.

Die Hauptrechnungsabteilung ist ein selbständiges Rechnungsorgan des Scheckamtes und als solches verantwortlich für die Rechnungsangelegenheiten des Postscheckamtes.

Das Postscheckamt hat sein selbständiges Administrativpersonal, Rechnungs- sowie Betriebspersonal, das dem Vorstand des Postscheckamtes untergeordnet ist. Für dieses Personal gelten die Vorschriften der Dienstpragmatik für Staatsbedienstete, resp. die Verordnung des Ministers für Post und Telegraphen, durch welche die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der einzelnen Kategorien dieses Personals geregelt werden.

Die Angestellten des Postscheckamtes sind namentlich verpflichtet, das Geschäfts- und Amtsgeheimnis zu wahren und es ist ihnen verboten dritten Personen, mit Ausnahme der Vorgesetzten, Mitteilungen über die Namen der Einleger, die eingezahlten oder ausgezahlten Beträge oder über die Höhe der Einlagen zu machen.

§ 2. Das Postscheckamt vertritt rechtsgültig der Präsident. Der Präsident besorgt alle Angelegenheiten, die dem Postscheckamt nach dem Gesetze obliegen, er ist innerhalb seines abgegrenzten Wirkungskreises für die Verwaltung der Ämter verantwortlich und ist auch, soferne er einzelne Angelegenheiten nicht selbst besorgt, für die richtige Ausübung des Dienstes durch die hiezu berufenen Organe, verantwortlich.

Der Präsident verwaltet das Amt selbständig, soferne der Minister für Post und Telegraphen nicht einzelne Angelegenheiten der eigenen Entscheidung vorbehalten hat. Verordnungen in den dem Minister vorbehaltenen Angelegenheiten können nur in dessen Namen herausgegeben werden. Der Präsident erstattet unmittelbar dem Minister für Post und Telegraphen Bericht.

Die bezüglichen Erlässe, Verfügungen und übrigen Akten unterfertigt der Präsident oder dessen Vertreter.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Der Vizepräsident entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten zugeteilt sind, ist für deren ordentliche Durchführung verantwortlich und unterfertigt in diesem Falle selbst die bezüglichen Akten, Kundmachungen etc.

§ 3. Der Genehmigung des Ministers sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Die Organisation des Postscheckamtes und die Bestimmung des Personalstandes und dessen Bezüge.

2. Instruktionen an die Postämter über die Ausübung des Dienstes für das Postscheckamt.

Digitized by Google

3. Das Statut des beratenden Kollegiums und dessen Geschäftsordnung.
4. Die Geschäfts- und Dienstordnung des Postscheckamtes.
5. Die Aufnahme und Ernennung der Administrativbeamten.
6. Die Ernennung der Beamten in die VII. und VIII. Rangsklasse und Anträge auf Ernennung der Beamten in höhere Klassen.
7. Der Entwurf des Staatsvoranschlages für das Postscheckamt und die Jahresrechnungsabschlüsse, ferner der Jahresbericht.
8. Die Bestimmung der Höhe der Tantième aus dem Reingewinn für das Personal.
9. Die Bewilligung von Geldentlohnungen und von Aushilfen an das Personal in einzelnen Fällen, wenn diese den Betrag von 300 K übersteigen.
10. Die Urlaubsbewilligungen für den Präsidenten, Vizepräsidenten, wie auch für das übrige Personal, wenn es sich um einen längeren als 6wöchentlichen Urlaub handelt.
11. Die Entscheidung über Angelegenheiten, die sich der Minister besonders vorbehält, wie auch die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. in sprachlichen Angelegenheiten.

Beilage B. zu Nr. 415.

Statut für das beratende Kollegium des Postscheckamtes.

§ 1. Das beratende Kollegium des Postscheckamtes wird auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Postscheckämtern errichtet.

§ 2. Das beratende Kollegium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, als welcher nach dem Gesetze der Minister für Post und Telegraphen fungiert und 18 Mitgliedern, und zwar:

1. Aus 9 Fachleuten aus Kreisen des Gewerbes, Handels, der Industrie und Landwirtschaft, die vom Minister für Post und Telegraphen nach Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ernannt werden.
2. Aus 7 aktiven Staatsbeamten, die ebenfalls vom Minister für Post und Telegraphen nach Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ernannt werden.
3. Aus dem Vorstand des Postscheckamtes oder seinem Vertreter und einem weiteren Beamten des Scheckamtes.

Die ad 1 angeführten Mitglieder beruft der Minister aus folgenden Kreisen:

Aus den Kreisen der Banken 1 Mitglied, der gewerblichen Kreditgenossenschaften 1, der Arbeiter-Kreditgenossenschaften 1, der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) 1, der Arbeiterunfallversicherungsanstalt 1, der Industrie 1, des Handels 1, der Landwirtschaft 1, der Arbeiter-Konsumgenossenschaften 1.

Die ad 2. angeführten Mitglieder ernennt der Minister wie folgt:

Aus dem Ministerium für Post und Telegraphen 2 Mitglieder, aus dem Finanzministerium 2 Mitglieder, aus dem Handelsministerium 1 Mitglied, aus dem Minister für Ackerbau 1 Mitglied, aus dem Eisenbahnministerium 1 Mitglied.

§ 3. Verstorbene oder auf andere Weise abtretende Mitglieder werden durch nachträgliche Ernennung ersetzt.

§ 4. Mitglieder des beratenden Kollegiums können nur Personen werden, die nach der geltenden Wahlordnung in die gesetzgebenden Körperschaften wählbar sind. Mitglieder, die während ihrer Funktion das Recht der Wählbarkeit verloren haben, werden als ausgeschlossen angesehen.

§ 5. Das beratende Kollegium tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, so ernennt er seinen Vertreter.

§ 6. Die regelmäßige Jahressitzung findet nach Fertigstellung der Bilanz des Postscheckamtes statt.

Außerdem tritt das beratende Kollegium immer dann zusammen, wenn dies der Vorstand des Postscheckamtes durch dringenden Bedarf begründet, oder wenn darum mindestens 6 Mitglieder des beratenden Kollegiums ansuchen. Über das Ansuchen des Vorstandes des Postscheckamtes oder der Mitglieder des beratenden Kollegiums auf Einberufung des beratenden Kollegiums entscheidet der

Digitized by Google

Minister für Post und Telegraphen. Auf Einladung des Vorsitzenden können den Sitzungen Fachleute aus dem Ministerium für Post und Telegraphen oder auch aus anderen Kreisen beigezogen werden, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 7. Die Mitglieder, die keine Staatsbeamten sind, legen das Gelöbnis in die Hand des Ministers für Post und Telegraphen ab. Das Amt eines Beisitzers des beratenden Kollegiums ist ein Ehrenamt. Darüber, ob die mit der Präsenz verbundenen Auslagen den Mitgliedern des Beratungsausschusses ersetzt werden sollen, entscheidet das Kollegium. Mitglieder, die außerhalb Groß-Prags wohnen, haben Anspruch auf Diäten und Reisekosten.

§ 8. Das beratende Kollegium beschließt:

1. Über die Erweiterung oder Beschränkung der Tätigkeit mit Rücksicht auf den gesetzlich abgegrenzten Wirkungskreis.

2. Über die Bestimmung der Höhe der Stammeinlagen.

3. Über die Einhebung von Gebühren von den Kontoinhabern.

4. Über die Höhe des Zinsfußes.

5. Über die Anlagearten.

Das beratende Kollegium hat außerdem das Recht, in die Bücher und Rechnungen des Postscheckamtes Einsicht zu nehmen und den Vorstand zu ersuchen, Bericht über den Stand und die Wirtschaftsgebarung des Amtes zu erstatten. Das beratende Kollegium gibt auch entweder auf Veranlassung des Ministers oder aus eigenem Antrieb Gutachten über die event. Verbesserung der Wirtschaftsgebarung des Postscheckamtes ab.

§ 9. Das beratende Kollegium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, zum Stimmrecht berechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur rechtsgültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, den Vorsitzenden ausgenommen, erforderlich.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorstand dem Minister vorlegt. Der Vorstand ist berechtigt im gegebenen Falle sein negatives Votum protokollieren zu lassen und es in einer besonderen Eingabe zu begründen.

§ 10. Das beratende Kollegium wird seine Geschäftsordnung selbst beschließen, doch unterliegt sie der Genehmigung des Ministers.

Änderung des Gesetzes vom 9. März 1897, Nr. 195 RGBl., betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten.

Gesetz vom 9. Oktober 1919. Sg. Nr. 552. — Kundgemacht am 21. Oktober 1919.

Art. I. Der § 8, Absatz 1., des Gesetzes vom 9. März 1897, Nr. 195 RGBl., betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten wird in seinem bisherigen Wortlaute geändert und soll wie folgt lauten:

§ 8. Die Effektenumsatzsteuer wird in der Regel mittels der allgemeinen Stempel der tschechoslowakischen Republik entrichtet.

Art. II. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Richtigstellung eines Fehlers in der Regierungsverordnung über die Errichtung eines tschechoslowakischen Zollbeirates.*)

(Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 554. — Kundgemacht am 21. Oktober 1919.)

In der Regierungsverordnung vom 23. September 1919 über die Errichtung eines tschechoslowakischen Zollbeirates, die in dem CIX. Stücke der Sg. d. G. u. V. vom J. 1919 unter Nr. 525 kundgemacht wurde, soll es in § 3, al. b), in der 7. Zeile „in Prag 3" anstatt „in Prag 5" heißen.

Überblick über die Verwaltungsorganisation der Slowakei.

Die tschechoslowakische Republik kennt nach ihrer vorläufigen Verfassung nur eine einheitliche Gesetzgebung (§ 4 Ges. v. 13. XI. 1918, Slg. Nr. 37). Ihr Gebiet gehörte bis zu dem Umsturz im Oktober und November 1918 zwei Staaten mit verschiedener Gesetzgebung an: Böhmen, Mähren und Schlesien waren Teile Österreichs, die Slowakei ein Teil Ungarns. Im alten Österreich spielte außerdem neben der Reichgesetzgebung die Landesgesetzgebung eine, wenn auch untergeordnete Rolle. Für die Zukunft wurde somit die Verfassung vereinheitlicht, allein „vorläufig bleiben" in Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits, in der Slowakei andererseits „alle bisherigen Landes- und Reichsgesetze in Wirksamkeit" (Art. 2, Ges. v. 28. X. 1918, Slg. Nr. 11) und „alle autonomen, staatlichen und Komitatsbehörden, Staats-, Landes-, Bezirks- und insbesondere Gemeindeanstalten sind dem Nationalausschusse (an dessen Stelle später die einzelnen Ministerien traten) unterworfen und amtieren und amtshandeln nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen". (Art. 3 dieses Ges.) Die Vereinheitlichung des Rechtszustandes vorzubereiten, wird die Sache eines eigenen Ministeriums sein, welches gemäß dem Gesetze v. 22. VII. 1919, Slg. Nr. 431 errichtet werden soll. Vorläufig besteht in der Slowakei die frühere ungarische Verwaltungsorganisation aufrecht, die infolge der nahen Beziehungen, in die wir zur Slowakei getreten sind, unser Interesse verdient.

Ähnlich wie bei uns, gibt es auch in Ungarn für den Zivilverwaltungsdienst staatliche und autonome Behörden und Organe. Während aber bei uns von einer Doppelverwaltung gesprochen wird, treten in Ungarn die staatlichen Behörden an Bedeutung zurück (Gendarmerie, Finanzverwaltung, Bergverwaltung, Post- und Telegraphenverwaltung, Staatsbauverwaltung usw.), während der Schwerpunkt in den autonomen Behörden liegt. Die obersten Ämter, Ministerien, waren natürlich staatlich, ebenso wie sich der Staat ein umfassendes Aufsichtsrecht über die autonome Verwaltung gesichert hatte.

Die Selbstverwaltung wird ausgeübt:

I. durch die Gemeinden (mag. község, slow. obec);

II. durch die Munizipien (mag. törvényhatóság, slow. municipium oder pravomocnost), unter welchen die Komitate (mag. vármegye, slow. stolice, župa) und die durch ein Gesetz mit dem Munizipalrechte bekleideten Städte zu verstehen sind (mag. törvényhatósági joygal felrum házott város);

III. durch die Verwaltungsausschüsse (mag. közigaziatási bizottság, slow. administrativný výbor stolice).

*) „Archiv" Nr. 32, S. 789.

Digitized by Google

I. Die Gemeinden.

Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1886 gibt es drei Arten von Gemeinden, nämlich

a) Städte mit geregeltem Magistrate (in der Slowakei 36);

b) Großgemeinden, welche, obwohl ohne geordneten Magistrat ihre gesetzlichen Agenden aus eigener Kraft besorgen können;

c) Kleingemeinden, welche nur im Verein mit anderen Gemeinden als Kreis (mag. kör, slow. obvod) ihren gesetzlichen Agenden nachkommen können.

Alle drei Gruppen dieser Gemeinden haben zwei Organe, die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung besteht zur Hälfte aus den höchsten Steuerträgern (Virilisten), zur anderen Hälfte aus Gewählten; hiezu kommen noch die auf Grund ihrer Amtsstellung das Stimmrecht besitzenden Mitglieder des Vorstandes. Den Vorsitz in der Versammlung führt bei Gruppe a der Bürgermeister, bei Gruppe b und c der Dorfrichter. Die Gemeindevertretung ist ein beschließendes Organ.

Der Gemeindevorstand besteht (nach den drei Gruppen verschieden) aus gewählten Gemeindefunktionären, in Gruppe a bilden außerdem der Bürgermeister, der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, der Obernotar, der Oberfiskal und der Arzt einen besonderen Körper, den Magistrat (mag. városi tanácz, slow. magistrát oder mestská rada), welcher die Vollzugsgewalt, in mancher Richtung auch entscheidende Gewalt hat, während in Gruppe b der Gemeindenotar, in Gruppe c der mehreren Gemeinden gemeinsame Kreisnotar die Verwaltung besorgt.

Die Aufsicht über die Gemeinden führt einerseits das Munizipium, andererseits die Regierung.

Zu den Gemeinden zählen jedoch nicht die Städte mit Munizipalrecht.

II. Die Munizipien.

Die Munizipien sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, welche einerseits ihre eigenen Angelegenheiten verwalten, andererseits aber die innere politische Verwaltung besorgen, insoweit die Verwaltung gewisser Zweige nicht besonderen staatlichen Organen überwiesen ist.

Es gibt zwei Arten von Munizipien:

1. Komitate, in der Slowakei 17;

2. Städte mit Munizipalrecht, in der Slowakei vier: Preßburg (Bratislava), Kaschau (Košice), Schemnitz (Štávnice) und Komorn (Komárno).

Das Organ des Munizipiums ist der Munizipalausschuß (mag. (törvényhatózagyi bizottság, slow. stoličný výbor) der — soweit das Gesetz nicht anders verfügt — die behördlichen Rechte des Munizipiums ausübt. Er besteht zur Hälfte aus den höchsten Steuerträgern (Virilisten), zur Hälfte aus den von der wahlberechtigten Bevölkerung Gewählten; außerdem haben in ihm die höheren Munizipalbeamten Sitz und Stimme.

An der Spitze des Munizipiums steht der Obergespan (mag. főispan, slow. hlavný župan); er ist, vom König ernannt, Vertreter der vollziehenden Gewalt, ist Vertrauensmann der Regierung, der er untersteht, nicht aber Organ der Munizipalverwaltung. Er verkehrt unmittelbar mit der Regierung, sitzt dem Munizipalausschuß vor und hat weitgehende Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber dem Munizipium und gegenüber den Munizipal- und Staatsbeamten. Die Munizipien wählen ihre Beamten durch den Munizipalausschuß, einige Beamte ernennt der Obergespan.

Der höchste Beamte des Munizipiums ist in dem Komitate der Vizegespan (mag. alispan, slow. podžupan), in der Stadt mit Munizipalrecht der Bürgermeister (mag. polgármester, slow. městanosta). Sie leiten die politische Verwaltung. Gewisse Angelegenheiten, die in den Komitaten dem Vizegespan obliegen, besorgt in den Munizipalstädten teilweise der Polizeistadthauptmann, teilweise der Magistrat (Bürgermeister als Vorsitzender, Polizeistadthauptmann, Magistratsräte, Obernotar, Oberfiskal).

Der ständige Ausschuß in den Komitaten ist kein entscheidendes Organ, sondern bereitet lediglich die Verhandlungen des Munizipalausschusses

Digitized by Google

vor, aus dem er auch hervorgeht. In den Munizipalstädten besorgt seine Agenden der Magistrat.

Der Obernotar (mag. fojegyzó, slow. hlavný notar) ist Stellvertretor des Vizegespans und bildet mit seinen Beamten das Konzeptspersonal des Munizipiums.

Der Oberfiskal (mag. ugyész, slow. stoličný advokát) ist der Rechtskonsulent und privatrechtliche Vertreter des Munizipiums und in mancher Hinsicht auch des Ärars.

Weiters gibt es den Waisenstuhl als Vormundschaftsbehörde, den Oberphysikus und den Archivar.

Die Komitate zerfallen in Bezirke (mag. járás, slow. okres), an deren Spitze der Oberstuhlrichter (mag. főszalgobiró, slow. hlavný služný) mit den Stuhlrichtern und Verwaltungspraktikanten stehen, und in Städten mit geregeltem Magistrat (in der Slowakei 36), die aus dem Bezirksverbande ausgenommen sind, und denen der Bürgermeister vorsteht.

III. Die Verwaltungsausschüsse.

In jedem Munizipium besteht unter dem Vorsitze des Obergespans als gemischte Behörde mittlerer Instanz der Verwaltungsausschuß. Er besteht aus sechs höheren Staatsbeamten, fünf höheren Munizipalbeamten und 10 gewählten Mitgliedern des Munizipalausschusses und bildet das Band zwischen dem staatlichen und den autonomen Organen. Sein Tätigkeitsgebiet ist sehr mannigfaltig; er ist manchmal erste, manchmal zweite, bisweilen dritte und letzte Instanz. Seit seiner Schaffung (1876) wurde sein Wirkungskreis durch zahlreiche neue Gesetze bedeutend erweitert. Seine Stellung zu der Regierung einerseits, zu dem Munizipium andererseits ist besonders geregelt.

Die außerordentlichen Verhältnisse in der Slowakei nach der tschechischen Besetzung haben grundlegende provisorische Veränderungen in der Verwaltungsorganisation notwendig gemacht, welche auf Grund des § 14 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, von dem bevollmächtigten Minister für die Slowakei im Verordnungswege erlassen worden sind.

1. In den Komitaten wurden die Ämter des Obergespans und Vizegespans verschmolzen und statt dessen das Amt des Gespans geschaffen, der beide Funktionen in sich vereinigt. Er wird von dem Minister für die Slowakei ernannt und kann von ihm jederzeit seines Amtes enthoben werden.

2. Der Gespan ernennt selbst seine notwendigen Hilfskräfte, insbesondere den Ratgeber des Gespans (županský poradca), der wohl die Agenden des früheren Vizegespans besorgt, aber lediglich ein Hilfsorgan des Gespans ist, in dessen Namen er amtshandelt.

3. Die Munizipalausschüsse (administrativní výbor) wurden aufgelöst und an ihrer Stelle Verwaltungskommissionen (župná administratívna komisia) eingesetzt, welche sowohl die Agenden der früheren Munizipalausschüsse, als auch die Agenden der früheren Verwaltungsausschüsse besorgen. Sie bestehen aus 25 Mitgliedern, von denen 15 von dem Gespan ernannt werden, während 10 Mitglieder Beamte sind. Den Vorsitz führt der Gespan.

4. Die Gemeindevertretungen wurden aufgelöst und durch ernannte Kommissionen ersetzt.

5. In den Städten mit geregeltem Magistrat besteht der Gemeindevorstand aus den Beamten, die bisher Mitglieder waren und aus einer um drei größeren Zahl von durch den Gespann ernannten Vertrauensmännern.*)

Dr. Leo Epstein

*) Literatur: von Ferdinandy Géza, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer (16. Band der Bibliothek des öffentlichen Rechtes), Hannover 1909; Márkus Desider, Ungarisches Verwaltungsrecht (16. Band des öffentlichen Rechtes der Gegenwart), Tübingen 1912; Mašek Ottokar, Přehled platné organisace politické správy na Slovensku in der Zeitschrift Správní Obzor 1919, Nr. 2; derselbe, Organisace politické správy na Slovensku im Věstník ministerstva vnitra 1919, Nr. 5 u. 6.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 1·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 18. November 1919. Nummer 35 (Bogen 55.)

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

(Gesetz vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 592. — Kundgemacht am 15. November 1919.)

§ 1. Die politische Landesbehörde, in der Slowakei das Gespansamt kann eine Gemeinde, in welcher ein bedeutender Mangel an Wohnungen herrscht, ermächtigen, Verfügungen nach diesem Gesetze zu treffen.

Die politische Landesbehörde, in der Slowakei das Gespansamt kann mit Zustimmung einer Kommission, die aus Vertretern des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Innern, des Handels, der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft zusammengesetzt ist, eine solche Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Wohngebiet vereinigen, für die vereinigten Gemeinden ein gemeinsames Wohnungsamt errichten und dieses ermächtigen, die Verfügungen nach diesem Gesetze zu treffen.

Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 und 2 kann nur für eine bestimmte Zeit, längstens bis 31. Dezember 1920 erteilt werden.

Die Ermächtigung ist im Landesgesetzblatt, in der Slowakei in den „Úradné Noviny" kundzumachen.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 über die Anzeige von Wohnungen und Räumlichkeiten gelten in den gemäß Abs. 1 ermächtigten Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 1000 Einwohner haben, und in den zu Wohngebieten vereinigten Gemeinden.

I. Anzeige von Wohnungen und Räumlichkeiten.

§ 2. Wer eine Wohnung oder welche andere Räumlichkeit immer zu vermieten beabsichtigt, ist verpflichtet, dies vorerst der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) zur Genehmigung anzuzeigen und den Namen, die Beschäftigung, den bisherigen Wohnsitz (Wohnung) des Mieters (Aftermieters), den Mietzins, den er verlangt und den Tag, an welchem der gemietete Gegenstand dem Mieter übergeben werden soll, anzugeben. Dieselbe Verpflichtung hat derjenige, welcher eine Wohnung oder eine andere Räumlichkeit vermietet hat, wenn der Mieter vor Ablauf der gemäß § 6 für die Anzeige festgesetzten Frist nicht eingezogen ist.

Wenn der Vermieter binnen acht Tagen, von der Überreichung oder rekommandierten Absendung der Anzeige an die Gemeinde (das ge-

Digitized by Google

meinsame Wohnungsamt) keine Entscheidung erhält, so ist der Mietvertrag als genehmigt anzusehen.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann die Genehmigung des Vertrages nicht versagen, wenn der Vermieter nachweist, daß der Mieter den Bedingungen des § 14, Abs. 1, lit. a) und b) entspricht.

Wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) die Genehmigung des Mietvertrages versagt, so sind die Wohnung oder die Räumlichkeiten von dem Tage als angefordert anzusehen, an dem sie nach dem früheren Vertrage hätten geräumt oder nach dem nicht genehmigten Vertrage dem neuen Mieter oder Aftermieter übergeben werden sollen.

§ 3. Der Hausbesitzer muß der Gemeinde, in Gemeinden, die zu einem Wohngebiet vereinigt sind, dem gemeinsamen Wohnungsamte anzeigen:

1. Wohnungen und Wohnungsteile, die mindestens durch 3 Monate niemand bewohnt oder jemand nur zeitweilig bewohnt;

2. Wohnungen, die als Magazine verwendet werden;

3. Fabriks-, Gewerbe-, Geschäfts-, landwirtschaftliche Räumlichkeiten, Ateliers und andere Räumlichkeiten, wenn sie wenigstens durch 3 Monate leerstehen, oder wenn sie nur zur Aufbewahrung von Sachen verwendet werden, ausgenommen Räumlichkeiten von Fabriks-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Unternehmungen, die regelmäßig zur Aufbewahrung von Sachen verwendet werden;

außerdem in Gemeinden, in welchen die Verordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.G.Bl., gilt,

4. Räumlichkeiten, die Wohnzwecken entzogen sind und

5. Wohnungen, die durch Vereinigung zweier oder mehrerer Wohnungen entstanden sind

und zwar beides nach dem Beginn der Geltung der angeführten Verordnung in der Gemeinde.

§ 4. Wer zwei oder mehrere Wohnungen, oder zwei oder mehrere Geschäftsräumlichkeiten in der Gemeinde oder im Wohngebiet hat, muß der Gemeinde (gemeinsamen Wohnungsamt) über alle seine Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten Anzeige erstatten.

Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes, die außer der mit den übrigen Haushaltungsangehörigen gemeinsamen Wohnung in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine besondere Wohnung haben.

In der Anzeige ist die Wohnung anzugeben, welche die Partei für sich beansprucht, sonst entscheidet die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt), welche Wohnung der Partei belassen wird.

§ 5. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet anzuzeigen, wozu jede einzelne Räumlichkeit seiner Wohnung verwendet wird,

1. wenn er allein ist und eine Wohnung von mehr als zwei Wohnräumen bewohnt,

2 wenn im Haushalte zwei erwachsene Mitglieder sind (der Haus-

Digitized by Google

haltungsvorstand eingerechnet) und sie eine Wohnung von mehr als drei Wohnräumen bewohnen,

3. wenn der Haushalt mehr als zwei erwachsene Mitglieder zählt, und die Wohnung mehr Wohnräume als erwachsene Haushaltungsangehörige vorhanden sind,

4. wenn die Wohnung mehr als fünf Wohnräume hat.

Als erwachsen werden Haushaltungsangehörige angesehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von jüngeren Haushaltungsangehörigen werden immer zwei und bei ungerader Anzahl auch das restliche eine Mitglied als erwachsene Person gerechnet.

Zu den Haushaltungsangehörigen werden Dienstpersonen und Aftermieter nicht gerechnet.

Als Wohnräume werden Küchen, Speiskammern, Vorzimmer, Badezimmer, Veranden, Dienstbotenzimmer und sonstiges Nebenzubehör nicht betrachtet.

In der Anzeige ist anzuführen, wieviel Räumlichkeiten in der Wohnung größer sind als 40 m^2, ob das Ausmaß der Wohnräume 80 m^2 überschreitet und wieviel Eingänge von außen (von der Stiege) und vom Vorzimmer die Wohnung hat.

§ 6. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bestimmt die Frist für die Anzeige gemäß § 2 bis 5 und kann deren Inhalt und Art regeln.

§ 7. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat das Recht, von den Hauseigentümern, Mietern, Aftermietern und anderen Personen mündliche oder schriftliche Aufklärungen über alle Wohnungen und Räumlichkeiten zu verlangen und sie durch hiezu ermächtigte Personen, die den Schutz des § 68 St. G. oder des ung. Ges.Art. XL. v. J. 1914 genießen, besichtigen zu lassen.

II. Anforderung von Wohnungen und Räumen.

§ 8. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann anfordern:

1. Wohnungen und Wohnungsteile, die wenigstens durch 3 Monate niemand bewohnt oder die jemand nur zeitweilig bewohnt, wenn der Wohnungsinhaber wo immer eine andere Wohnung hat; der Inhaber ist jedoch berechtigt, die angeforderte Wohnung zu benützen, solange sie die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) nicht benützt;

2. Wohnungen, die als Magazine verwendet werden, wenn die dort aufbewahrten Sachen anderswo gefahrlos aufbewahrt werden können; wenn die Sachen außerhalb des Hauses aufbewahrt werden müssen, so soll dies auf Kosten und Gefahr der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes) geschehen;

3. Fabriks-, Gewerbe-, Geschäfts-, landwirtschaftliche Räume, Ateliers und andere Räumlichkeiten, wenn sie wenigstens durch 3 Monate leerstehen, oder wenn sie nur zur Aufbewahrung von Sachen verwendet werden, die anderswo aufbewahrt werden können, ausgenommen Räum-

Digitized by Google

lichkeiten von Fabriks-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Unternehmungen, die regelmäßig zur Aufbewahrung von Sachen verwendet werden; Räumlichkeiten von Fabriks-, Gewerbe und landwirtschaftlichen Unternehmungen können nur angefordert werden, wenn sie mit dem Zubehör von anderswo als durch die zum Unternehmen gehörigen Räume zugänglich sind, oder wenn sie so abgeteilt werden können, daß sie gesondert zugänglich sind.

4. Räumlichkeiten, die ohne behördliche Bewilligung Wohnzwecken entzogen worden sind (§ 3, Z. 4);

5. Wohnungen, die deren Inhaber nicht brauchen, weil sie in der Gemeinde oder im Wohngebiet eine andere Wohnung haben, für welche sie sich nach erfolgter Aufforderung selbst entschieden haben;

6. Wohnungen oder Räumlichkeiten, die ohne die Genehmigung der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes) gemäß § 2 vermietet worden sind und Wohnungen oder Räumlichkeiten, deren Vermietung auf Grund einer unwahren Anzeige genehmigt worden ist;

7. Wohnungen in die deren Inhaber ohne Bewilligung gemäß dem Gesetze vom 1. April 1919, Nr. 181 Slg.*) eingezogen sind;

8. Wohnungen oder Wohnungsteile, die in Aftermiete gegeben wurden, wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) dem Aftermieter eine entsprechende und genügende Ersatzwohnung verschafft. Als genügende Ersatzwohnung für einen alleinstehenden Aftermieter in einer Wohnung, die der Inhaber gleichzeitig benützt, ist ein Zimmer anzusehen. Die Übersiedlung des Aftermieters besorgt, wenn es zu keiner anderen Vereinbarung kommt, die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf eigene Kosten;

9. bei den im § 5 bezeichneten Wohnungen, die überzähligen Räumlichkeiten, welche die Anzeigepflicht begründen, wenn sie selbständig bewohnbar oder zur selbständigen Bewohnbarkeit adaptiert werden können, unter Wahrung folgender Grundsätze:

a) von den in Aftermiete gegebenen Räumlichkeiten gilt das unter Z. 8 angeführte;

b) wenn in der Wohnung keine besonderen Schlafräume für Dienstboten vorhanden sind, so kann stets zwei Dienstboten desselben Geschlechtes ein Raum belassen werden. Als Dienstbotenzimmer können solche Räumlichkeiten nicht angesehen werden, welche die Dienstboten nicht tatsächlich ganz benutzen;

c) Räumlichkeiten, die der Wohnungsinhaber dringend zur Ausübung seines Berufes bedarf, dürfen nicht angefordert werden;

d) Räumlichkeiten mit einem größeren Flächenraum als 40 m² werden als zwei gerechnet;

10. von Wohnungen, die durch Vereinigung von zwei oder mehreren Wohnungen ohne Bewilligung gemäß der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.G.Bl., entstanden sind, jene Teile, die vom Wohnungsinhaber angegliedert worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Haushaltungsangehörigen.

*) „Pr. Archiv" Nr. 13, Seite 321.

Digitized by Google

Die Gemeinde kann mit Ermächtigung der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde und das gemeinsame Wohnungsamt mit Ermächtigung der politischen Landesverwaltung, in der Slowakei des Gespansamtes, jene Räumlichkeiten anfordern, um welche der Wohnungsinhaber seine Wohnung nach dem 1. Jänner 1917 erweitert hat, wenn diese Räumlichkeiten früher regelmäßig vermietet wurden, und von den im § 5 bezeichneten Wohnungen um eine Räumlichkeit mehr, als die im vorhergehenden Absatze unter Z. 9 angeführten Bestimmungen zulassen, wenn hiedurch eine vorteilhafte Einteilung der Wohnungen erzielt wird und den Betroffenen eine Wohnung bleibt, die dem ortsüblichen Ausmaße entspricht. Die Ermächtigung kann nur für einzelne Fälle erteilt werden.

Dem Inhaber der angeforderten Räume ist ein Raum zu belassen, der zur ordentlichen Verwahrung der Möbel und der Einrichtung aus den angeforderten Räumlichkeiten unumgänglich nötig ist.

§ 9. Von der Anforderung gemäß § 8 sind ausgenommen: Räume, die zu Zwecken der Belehrung verwendet werden und Räume, in welchen ständig künstlerische oder andere wertvolle Sammlungen untergebracht sind,

Räume, die einen großen künstlerischen oder historischen Wert haben,

Räume, die gemäß dem Gesetze vom 11. Juni 1919, Nr. 332 Slg., angefordert oder vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Anforderung nach diesem Gesetze vorbehalten sind und Räume, deren Inhaber innerhalb einer mit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamt) vereinbarten Zeit auf eigene Kosten entsprechende Ersatzwohnungen herstellen und sie an Personen, die von der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamt) bezeichnet wurden, um einen vorher mit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamt) vereinbarten Mietzins vermieten, oder Ersatzwohnungen in Räumen gewähren, die der Anforderung nicht unterliegen.

Für Badeorte kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern weitere Ausnahmen von der Bestimmung des § 8 treffen.

§ 10. Durch die Anforderung der Wohnungen oder Räume verliert der Hauseigentümer und Mieter das Recht, über die angeforderten Wohnungen und Räume frei zu verfügen und Mietverträge über sie werden mit dem Tage aufgehoben, an dem die Räumungsfrist (§ 11, Abs. 2) abläuft.

Die Anforderung bleibt auch beim Wechsel des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht.

Fordert die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) eine in Aftermiete gegebene Wohnung an, kann sie auch gleichzeitig die übliche Einrichtung anfordern; wenn dies der Vermieter verlangt, so muß sie diese Einrichtung anfordern.

Der Hauseigentümer oder der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, dem Mieter der angeforderten Räumlichkeiten zu gestatten, das unumgänglich notwendige Zubehör mitzubenützen. Entsteht ein Streit über

Digitized by Google

die Notwendigkeit oder den Umfang der Benützung des Wohnungszubehörs durch den Mieter, so entscheidet die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt).

§ 11. Von der Entscheidung der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes), durch die eine Wohnung oder Räumlichkeit angefordert wird, sind alle Beteiligten (der Hauseigentümer, der Mieter und der Aftermieter) zu verständigen. Die Entscheidung wird schriftlich auf Grund der von der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamt) mit allen Beteiligten geführten Verhandlung erlassen. Bei der Verhandlung, über die ein Protokoll zu führen ist, ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anforderung der Wohnung oder der Räumlichkeit vorliegen, und der Gegenstand der Anforderung ist zu bezeichnen.

In der Entscheidung muß eine Frist festgesetzt werden, bis zu welcher die angeforderte Wohnung oder Räumlichkeit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamt) übergeben werden sollen. Wenn die angeforderten Räumlichkeiten nicht leer stehen und es sich nicht um Räumlichkeiten handelt, die gemäß § 2, Abs. 4, angefordert wurden, so muß dem Inhaber der Räumlichkeiten eine angemessene Frist von mindestens 8 Tagen zur Räumung gelassen werden.

§ 12. Fordert die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) eine Mietwohnung oder eine vermietete Räumlichkeit an, hat sie dem Hauseigentümer (Vermieter) eine wie der Mietzins fällige Vergütung für die Zeit von dem Tage, an dem die Frist zur Räumung abgelaufen ist, wenn die Wohnung geräumt wurde, sonst von dem Tage der tatsächlichen Räumung bis zum Tage der Rückstellung, und zwar im Betrage des letzten Mietzinses samt Nebengebühren, vorausgesetzt, daß dieser Mietzins angemessen ist, zu bezahlen.

Eine Erhöhung der Vergütung kann der Hauseigentümer (Aftervermieter) verlangen, soweit dies die Vorschriften der Verordnung über den Mieterschutz vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Sg., zulassen.

Wenn ein Mietzins von den angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten nicht bestimmt ist oder wenn ein Zweifel über die Angemessenheit des letzten Mietzinses entsteht, so setzt die Vergütung, wenn es über ihre Höhe zu keiner gütlichen Vereinbarung kommt, das zuständige Mietamt, erforderlichenfalls nach Anhörung von Personen fest, die die örtlichen Verhältnisse kennen. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet über die Vergütung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Haus befindet, im außerstreitigen Verfahren.

Über den Ersatz der Kosten gelten die analogen Bestimmungen der Zivilprozeßordnungen.

Gegen die Entscheidung des Mietamtes (des Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Kosten können durch gerichtliche Exekution hereingebracht werden.

Durch die Verhandlung über die Vergütung wird die Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten nicht aufgeschoben.

Digitized by Google

Ein Antrag auf Änderung der vom Mietamte (vom Bezirksgerichte) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht durch neue Beweise belegt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 13. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann die angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten der Regel nach zu Wohnzwecken vermieten. Zu anderen als Wohnzwecken können nur Räumlichkeiten vermietet werden, die nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht Wohnungen waren, wenn dies ein dringender Bedarf erfordert.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) soll bei der Vermietung der angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten nach Möglichkeit die persönlichen, Familien- und Gesundheitsverhältnisse der beteiligten Parteien berücksichtigen.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann die angeforderten Wohnungen und Räumlichkeiten auf eigene Kosten adaptieren und kann in ihnen bauliche Veränderungen durchführen; dies ist vorher dem Hauseigentümer bekanntzugeben und über den Zustand vor der Adaptierung ein Protokoll zu verfassen.

§ 14. Wer in einer Gemeinde (einem Wohnungsgebiet) keine Wohnung hat und die Gemeinde oder das gemeinsame Wohnungsamt um die Vermietung einer angeforderten Wohnung ersucht, muß nachweisen, daß

a) er im öffentlichen Interesse genötigt ist, dauernd in der Gemeinde (Wohngebiet) zu wohnen, oder daß

b) er in der Gemeinde (einer Gemeinde des Wohngebietes) das Heimatsrecht hat und durch seinen Beruf genötigt ist, dort zu wohnen.

Wem von der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) auf Grund unwahrer Angaben des Gesuches, oder falscher Nachweise eine Wohnung vermietet worden ist, kann ohne Kündigung aus der Wohnung delogiert werden.

§ 15. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) muß sich bei der Vermietung der angeforderten Wohnung gegen den Mieter eine vierwöchige Kündigung und bei der Vermietung einzelner Räume eine vierzehntägige Kündigung, die am 1. oder 15. Monatstage gegeben werden kann, vorbehalten. Der Mieter der angeforderten Wohnung kann der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) zu dem ortsüblichen Termine kündigen.

Die Mieter angeforderter Wohnungsteile, die gemäß § 10, letzter Absatz, den Anspruch auf Mitbenützung der unumgänglich notwendigen Zubehöre haben, dürfen keine Aftermieter aufnehmen, es wäre denn, daß sich die Zahl der Haushaltungsangehörigen verringert.

Der Mietzins ist in der Höhe der gemäß § 12 festgestellten Vergütung zu vereinbaren. Zur Deckung der mit der Adaptierung der Wohnungen verbundenen Auslagen kann die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bei Wohnungen mit einem Mietzins, der größer als K 400.— ist, einen Zuschlag einheben.

Auf diese Weitervermietung angeforderter Wohnungen finden für

Digitized by Google

die Dauer ihrer Anforderung die Bestimmungen über Mieterschutz vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Sg., keine Anwendung.

§ 16. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) kann jederzeit auf die angeforderte Wohnung verzichten.

Verzichtet die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf die angeforderte Wohnung, so hat sie davon den Hauseigentümer (Aftervermieter) zu verständigen und zugleich den Tag der Rückstellung der Wohnung festzusetzen.

Mangels eines besonderen Übereinkommens darf die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) die angeforderte Wohnung nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfristen zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem Tage, an dem der Hauseigentümer oder der Aftermieter von der Rückstellung der Wohnung verständigt wurde.

Wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf Ansuchen der beteiligten Parteien ihre Zustimmung dazu gibt, daß diese untereinander über die angeforderte Wohnung einen Mietvertrag abschließen, so verzichtet sie damit auf die angeforderte Wohnung. Der erste Tag der vereinbarten Miete gilt als Rückstellungstag.

Endigt nach Anforderung einer in Aftermiete gegebenen Wohnung die Hauptmiete durch Kündigung oder durch Ablauf der Mietzeit, so muß der Hauseigentümer dies der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) rechtzeitig anzeigen. Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) muß die angeforderte Wohnung spätestens an dem Tage, an welchem die Hauptmiete endet, zurückstellen.

§ 17. Die angeforderte Wohnung ist mangels einer anderen Vereinbarung in dem Zustande, in dem sie übernommen wurde, der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte), zurückzustellen.

§ 18. Aufwendungen der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes) auf Adaptierungen und bauliche Veränderungen gemäß § 13, Abs. 3, die dem Eigentümer des Hauses offenbar zu großem Vorteil gereichen, hat der Hauseigentümer der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt.

Andere Aufwendungen auf die angeforderte Wohnung hat der Hauseigentümer der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) zu ersetzen, wofern dieser Aufwand zur Benützung der Wohnung unerläßlich notwendig war.

In beiden Fällen ist der Wert der Aufwendungen zur Zeit der Rückstellung, keinesfalls aber mehr als die wirklichen Aufwendungen zu ersetzen.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) hat dem Hauseigentümer die ziffermäßige Höhe der Aufwendungen bekanntzugeben.

§ 19. Auf die angeforderte Wohnung beziehen sich die Bestimmungen der geltenden Hausordnung, insoferne sie nicht diesem Gesetze zuwiderlaufen.

§ 20. Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde (das

Digitized by Google

gemeinsame Wohnungsamt) von dem gemäß § 15, Abs. 1 vorbehaltenen Kündigungsrechte Gebrauch machen, wenn:

1. der Mieter oder dessen Haushaltungsangehörigen durch beharrliche oder gröbliche Übertretung der geltenden Hausordnung oder durch rücksichtsloses, beleidigendes oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet, oder die Ordnung im Hause schwer stört; dasselbe wie für den Mieter gilt auch für das Verhalten von Personen, die der Mieter in die von ihm gemieteten Räumlichkeiten aufgenommen hat, insoferne er es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;

2. wenn der Mieter die Wohnung mißbraucht oder sie zum Schaden des Hauseigentümers beschädigt.

Die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) muß dem Mieter der angeforderten Wohnung kündigen, wenn ihm derjenige, welchem die Wohnung angefordert wurde eine entsprechende und hinreichende Ersatzwohnung besorgt.

Wenn in der Gemeinde (dem Wohngebiet) die Wohnungsnot aufgehört hat, so muß die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf Aufforderung der übergeordneten politischen Behörde den Mietern der angeforderten Räumlichkeiten kündigen und diese Räumlichkeiten innerhalb der im § 16, Abs. 3, festgesetzten Frist zurückstellen.

§ 21. Für die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Auslagen ist in den Staatsvoranschlag die erforderliche Deckung einzusetzen.

§ 22. Die Gemeinde kann eine außer aus dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zur Hälfte aus Vertretern der Eigentümer der größeren Häuser und zur Hälfte aus Vertretern der Mieter zusammengesetzte Kommission, welche die Gemeindevertretung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anträge der zuständigen Organisationen wählt, einsetzen und sie ermächtigen, alle oder einzelne Berechtigungen auszuüben, die nach diesem Gesetze der Gemeinde zustehen.

Wenn es die Ortsverhältnisse erfordern, so können mehrere Kommissionen für einzelne Sprengel gewählt werden.

III. Das gemeinsame Wohnungsamt.

§ 23. Den Vorstand des gemeinsamen Wohnungsamtes und dessen Vertreter, die Staatsbeamte und rechtskundig sein müssen, bestimmt bis auf Widerruf die politische Landesverwaltung, in der Slowakei das Gespansamt, nach Möglichkeit aus dem Richterstande mit Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

§ 24. Das gemeinsame Wohnungsamt kann irgendeine der zu einem Wohngebiet (§ 1, Abs. 2) vereinigten Gemeinden auf deren Ansuchen mit Zustimmung der politischen Landesverwaltung, in der Slowakei des Gespansamtes, bis auf Widerruf ermächtigen, in ihrem Gebiet einzelne, in jedem Falle besonders abgegrenzte Berechtigungen des gemeinsamen Wohnungsamtes auszuüben.

Dem gemeinsamen Wohnungsamte bleibt in jedem Falle das Recht vorbehalten, Wohnungen gemäß § 8, Z. 5, anzufordern, wenn die Woh-

Digitized by Google

nungen desselben Eigentümers nicht in derselben Gemeinde sind, und Wohnungen und Räumlichkeiten, die ohne Adaptierungen gemäß § 13, Abs. 3, niemand bewohnen kann, es wäre denn, daß die Gemeinde die Adaptierungen auf eigene Kosten durchführen würde.

§ 25. Den sachlichen Aufwand des gemeinsamen Wohnungsamtes tragen die zu einem Wohngebiete vereinigten Gemeinden im Verhältnis der ihnen bestimmten direkten Steuern.

Der persönliche Aufwand wird aus Staatsmitteln gedeckt.

Den mit der Anforderung von Wohnungen und Räumlichkeiten verbundenen Aufwand, der nach diesem Gesetze das gemeinsame Wohnungsamt trifft, ersetzen, soweit er nicht durch den Mietzins und die Vergütungen gemäß § 18 gedeckt ist, zu einem Drittel die zu einem Wohngebiete vereinigten Gemeinden im Verhältnis der ihnen bestimmten direkten Steuern und zu zwei Dritteln der Staat.

§ 26. Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem gemeinsamen Wohnungsamt Rechtshilfe zu gewähren.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen einer gemäß § 1 ermächtigten Gemeinde kann binnen 8 Tagen beim Gemeindeamte Einspruch erhoben werden, der aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet das Mietamt und, wo ein solches nicht besteht, die übergeordnete politische Behörde mit endgültiger Wirksamkeit.

Gegen die Entscheidungen der gemäß § 24 vom gemeinsamen Wohnungsamte ermächtigten Gemeinden kann binnen 8 Tagen bei der Gemeinde Einspruch erhoben werden, über den das gemeinsame Wohnungsamt entscheidet.

Gegen die Entscheidung des gemeinsamen Wohnungsamtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Über alle aus der Anwendung dieses Gesetzes hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheiden mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung gemäß § 12 die ordentlichen Gerichte.

Ansprüche gemäß § 18 sind binnen 6 Monaten, andere Ersatzansprüche binnen einem Jahre nach Rückstellung der angeforderten Räumlichkeiten bei sonstigem Erlöschen gerichtlich geltend zu machen.

§ 28. Die Anzeigen gemäß der § 2 bis 5 dieses Gesetzes sind stempelfrei.

§ 29. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verfügungen werden von der politischen Behörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit Geldstrafen bis 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 30. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 31. Die Entscheidungen der Gemeinde (des gemeinsamen Wohnungsamtes) gemäß § 2, Abs. 4 und gemäß § 11 können durch gerichtliche Exekution vollzogen werden. (§ 1, Z. 12 der Exekutionsordnung

Digitized by Google

vom 27. Mai 1896, Nr. 36 RGBl., und § 1. lit. a, des ung. Ges.-Art. LX vom J. 1881).

V. Schlußbestimmungen.

§ 32. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Wohnungen in Häusern, für die nach Kundmachung dieses Gesetzes die Wohnbewilligung erteilt worden ist, jene Häuser ausgenommen, die mit staatlicher Unterstützung nach dem Gesetze über die Unterstützung der Bautätigkeit erbaut wurden.

§ 33. Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Kundmachung in Kraft und tritt an die Stelle der Verordnung vom 22. Jänner 1919, Sg. Nr. 38 und der Verordnung des Ministers der Tschechoslowakischen Republik mit Verwaltungsvollmacht für die Slowakei vom 30. April 1919, Nr. 76 (3577 praes.). Die auf Grund dieser durchgeführten Anforderungen von Wohnungen und Räumlichkeiten bleiben in Kraft.

Die zur Durchführung der Verfügungen nach diesen Verordnungen ermächtigten Gemeinden und die gemäß diesen errichteten gemeinsamen Wohnungsämter sind vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, Verfügungen auf Grund der oben angeführten §§ 2 bis 31 durchzuführen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1920; die politische Landesverwaltung, in der Slowakei das Gespansamt, kann sie durch Kundmachung im Landesgesetzblatt, in der Slowakei im Amtsblatt auch früher widerrufen, wenn in der Gemeinde (im Wohngebiet) die Wohnungsnot aufgehört hat.

Das Amt der Beisitzer des gemeinsamen Wohnungsamtes und deren Ersatzmänner wird aufgehoben.

§ 34. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern für Justiz, des Inneren, der Finanzen, des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft und für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

Erläuterungen zum Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562.

Von JUDr. **Max Lorenz**, Richter in Hostau.

A. Einleitung.

Das noch in Geltung stehende Strafgesetz, zu Beginn der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstanden und in seinen Prinzipien auf noch ältere Gesetze zurückreichend, entspricht in vieler Richtung nicht mehr dem Stande der modernen Kriminalistik; dieses Empfinden war schon im alten Österreich wach und verschiedenemale wurde der Versuch gemacht, den Mängeln durch Schaffung eines neuen Strafgesetzes abzuhelfen. So wurden denn in den Jahren 1867, 1889, 1891, 1893, 1907, 1909, 1912, 1917, dem österreichischen Parlamente Strafgesetzentwürfe vorgelegt, die aber bei der inneren Zerrissenheit des Reiches nicht Gesetz werden konnten.

Die Regierung des tschechoslowakischen Staates trägt sich mit dem Gedanken, eine durchgreifende Strafrechtsreform sowie eine Vereinheitlichung des

Digitized by Google

Strafrechtes, welch letzteres Vorhaben dadurch geboten ist, daß für Gebiete, die dem alten Österreich angehörten, das österreichische Strafgesetz, für die ehemalig ungarländischen Gebiete aber das ungarische Strafrecht Geltung hat, durchzuführen. Bis dahin aber sollen durch Teilgesetze wenigstens die schwersten Mängel des geltenden Strafrechtes behoben werden. In dieser Erwägung hat die Regierung am 8. Oktober 1919 der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung und Entlassung vorgelegt, der nach geringfügigen Änderungen durch den Rechtsausschuß am 17. Oktober 1919 von dem Plenum angenommen worden ist.

B. Die bedingte Verurteilung. (§§ 1—9.)

I. Voraussetzungen der B. V.*)

Die B. V ist zulässig:

1. wenn wegen der begangenen Tat eine Geldstrafe oder eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wurde (§ 1, Z. 1);

2. wenn der Übeltäter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bei Verbrechen, beziehungsweise von 5 Jahren bei Vergehen und Übertretungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Tat begangen wurde, nicht wegen Verbrechens zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder wegen einer Tat, die aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen wurde, verurteilt worden ist (§ 2, Z. 1) und

3. wenn schließlich das Gericht aus wichtigen Gründen dafür hält, daß der Verurteilte nunmehr ein ordentliches Leben führen und der Strafvollzug nicht nötig sein werde (§ 1, Z. 1).

Ad 1. Das Gesetz läßt die B. V. nur bei Delikten von geringerer Schwere zu und nimmt als Maßstab der Schwere des Deliktes die Strafe, die durch die Tat verwirkt worden ist, indem nur bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis einschließlich 1 Jahr die B. V. zugelassen wird.

Da nach unserem geltenden Strafrechte für keine Übertretung und kein Vergehen eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer als 1 Jahr verhängt werden kann, erscheint die B. V. bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für alle Vergehen und Übertretungen zulässig.

Anders bei Verbrechen: Absolut ausgeschlossen wird die B. V. bei jenen Verbrechen sein, die das Gesetz mit 10—20jähriger oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedroht; denn bei diesen kann das Gericht gemäß § 338 St. P. O., 2. Abs., selbst bei Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender mildernder Umstände nicht unter das Mindestmaß von 3 Jahren herabgehen. Die Unzulässigkeit der B. V. in diesen Fällen ist nur als billig zu bezeichnen, da es sich hier eben um so schwere Verbrechen handelt, daß Vergeltung wie Generalprävention gebieterisch den Strafvollzug erheischen. In jenen Verbrechensfällen aber, für welche das Gesetz eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 1 Jahr, ferner von 1 bis 5 oder 5 bis 10 Jahren normiert, wird die B. V. möglich sein, zumal selbst beim letzten Strafsatze (5—10 Jahre) § 338, Abs. 3 der St. P. O., unter gewissen Voraussetzungen die Ausmessung der Strafe mit einem Jahre erlaubt. Wenn gleich die häufige Festsetzung der Strafe in der Dauer von mehr als einem Jahre bei den Strafsätzen von 1—5, 5—10 Jahren die B. V. ausschließen wird, so wird dies durch die Schwere der Tat gerechtfertigt sein.

Die Motive versprechen sich von der B. V. direkt ein Korrektiv des heutigen Schwurgerichtsverfahrens, insoferne als bei Verbrechen, die das Gesetz mit 5 bis 10 Jahren Kerker bedroht, der Gerichtshof gemäß § 338, Abs. 2. St. P. O., bei Strafsetzung unter 1 Jahr nicht herabgehen darf, den Geschworenen aber eine solche Strafe oftmals als zu hart erscheint und sie daher trotz Überzeugung von der Schuld des Deliquenten lieber einen Freispruch fällen. Die Aussicht, daß nunmehr diese einjährige Freiheitsstrafe nicht notwendig zu vollziehen ist, werde sie veranlassen, derartige Freisprüche zu unterlassen.

*) B. V. = Bedingte Verurteilung.

Digitized by Google

Strittig ist in der Literatur die Zulässigkeit der B. V. bei Geldstrafen und auch die Gesetzgebungen gehen in diesem Punkte auseinander. Allein auch bei Geldstrafen wird der Grundgedanke, daß die Aussicht auf Erlaß derselben zur Besserung motiviert, wirksam, weshalb unser Gesetz die Zulässigkeit der B. V. bei Geldstrafen ausdrücklich ausgesprochen hat.

Ein Höchstmaß der Geldstrafe, bei welcher die B. V. noch zulässig ist, wurde mit Recht nicht festgelegt, da die Geldstrafe je nach Vermögenslage des Schuldigen verschieden bemessen wird und aus deren Höhe ein Schluß auf die Schwere der Tat nicht möglich ist.

Wird auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so ist bei Berechnung der Höchstgrenze der Freiheitsstrafe von einem Jahre, bei welcher die B. V. noch zulässig ist, in die Hauptstrafe, die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe einzurechnen (§ 1, Z. 1).

Selbstverständlich ist, was das Gesetz auszusprechen nicht für nötig hielt, daß die Zustimmung des Verletzten (Privatbeteiligten, Privatankläger) zur B. V. nicht nötig ist; denn selbst der Privatankläger macht nach Liszt nur den staatlichen Strafanspruch geltend und über diesen verfügt allein der Staat.

Ad 2. Im Vorleben des Verurteilten ist die Frage von großer Bedeutung, ob derselbe schon früher einmal verurteilt worden ist, da diesfalls die Hoffnung auf Erfolg des Strafaufschubes geringer ist.

In der Wertung dieser Tatsache gehen die Gesetzgebungen auseinander. Manche Gesetze schließen die B. V. bei Vorstrafen überhaupt aus, der größere Teil aber nur dann, wenn der Schuldige Freiheitsstrafen von besonderer Schwere verbüßt hat.

Den zweiten Standpunkt macht unser Gesetz durch die Bestimmung sich zu eigen, daß bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von über 3 Monaten (der Entwurf beantragte 1 Monat) wegen Verbrechens die B. V. unzulässig ist. Diese Norm läßt die Erwägung begründet erscheinen, daß ein so Vorbestrafter durch eine abermalige Verurteilung kaum mehr besondere Nachteile erleidet.

Weiter läßt das Gesetz die B. V. nicht zu, wenn der Schuldige schon früher wegen einer aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangenen Tat verurteilt worden ist, mag dieselbe ein Verbrechen, Vergehen oder Übertretung gewesen sein. Hiebei ist die Erwägung maßgebend, daß eine solche Rückfälligkeit das Merkmal einer gewissen Neigung zu strafbarem Tun trägt. Die frühere Straftat kann da von anderer Art gewesen sein. Nach den Motiven bringt eine Person, die die Arbeit scheut, wenn sie stiehlt und hernach vagabundiert und bettelt, eben dadurch nur denselben verbrecherischen Willen zum Ausdruck.

Diese Wirkung der früheren Verurteilung aber schränkt das Gesetz auf eine gewisse Zeit nach Abbüßung oder rechtsgültiger Nachsicht oder Verjährung des Vollzuges der Strafe oder Ausspruch über Gewährung der früheren B. V. ein, und zwar: auf 5 Jahre bei Vergehen und Übertretungen, auf 10 Jahre bei Verbrechen, gerechnet vom Zeitpunkt der Verbüßung der früheren Strafe u. s. w. bis zu dem Tag, an welchem die neue Tat verbüßt worden ist, (Rückfallsverjährung).

Es entsteht die Frage, ob nur inländische oder auch ausländische Vorstrafen maßgebend sind. In der Literatur ist die Frage bestritten.

Da unser Gesetz eine ausdrückliche Einschränkung der Vorstrafen auf inländische Gerichte nicht ausspricht, sind die ausländischen Vorstrafen den ersteren gleichzustellen. Für diese Ansicht spricht auch die Erwägung, daß Delikte, die im Auslande begangen wurden, in gleicher Weise den Schuldigen weniger berücksichtigenswert und besserungsfähig erscheinen lassen, wie die Vorstrafen, die auf eine inländische Verurteilung zurückgehen.

Ad 3. Das Haupterfordernis aber ist, daß das Gericht aus wichtigen Gründen dafür hält, der Verurteilte werde ein ordentliches Leben führen und es werde daher der Vollzug der Strafe nicht nötig sein. Das Gesetz unterläßt es, diese wichtigen Gründe anzuführen, da selbst eine noch so vollständige Aufzählung die Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle nicht erfassen könnte und wird es dem Richter überlassen, über die Wichtigkeit der Gründe zu entscheiden.

Digitized by Google

„Der Richter muß", wie die Motive ausführen, „alles erwägen, was mit dem Schuldigen und seiner Tat im Zusammenhang steht, wenn auch noch so entfernt, also nicht nur, wie der österreichische Entwurf aufzählt, die bisherige Lebensweise des Schuldigen, die Beweggründe zur Tat und sein Verhalten nach deren Ausführung, besonders sein Streben, den Schaden nach Kräften gutzumachen, sondern auch zum Beispiel die Art der Ausführung der Tat, die Willenskraft des Beschuldigten und die Zeit, die seit der Tat verstrichen ist und anderes. Er darf aber auch nicht Tatsachen außerachtlassen, die zwar den Schuldigen direkt nicht berühren, die jedoch mit Rücksicht auf die Gesellschaft von großer Bedeutung sind; so wird zum Beispiel das Zunehmen bestimmter Straftaten überhaupt oder in einer bestimmten Gegend, die ungünstige Wirkung von häufigeren bedingten Verurteilungen oder Entlassungen und anderes den Richter zwingen, im Einzelfalle die Bedingungen für seine Entscheidung strenger zu prüfen. Die Fassung des § 1 gibt ihm hiezu das Recht. Bei dieser Erwägung hielt es das Gesetz nicht für nötig, gewisse Deliktsgruppen, wie Preistreiberei, Wucher, Straftaten gegen die Sittlichkeit, auszuschließen."

Hervorgehoben sei, daß B. V. nur bei Urteilen zulässig ist, nicht auch bei Strafverfügungen im Sinne des § 460 ff. St. P. O. Dies ergibt sich schon aus der Fassung des Gesetzes, besonders aus der Bestimmung des § 7, Zahl 2, der gemäß der Ausspruch über die B. V. ins Urteil aufzunehmen ist. Die Motive führen als Grund an, daß das Gericht nur auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung die Zulässigkeit der B. V. verurteilten könne und der Schuldige durch Erhebung des Widerspruches gegen die Strafverfügung die Möglichkeit habe, ein Urteil herbeizuführen.

Die Frage, ob der Verurteilte bei Vorhandensein der nötigen Voraussetzung ein Recht auf die B. V. habe, ist nach dem Stande des Gesetzes zu verneinen; denn § 1 sagt: „Das Gericht kann den Vollzug der Strafe aufschieben", (nicht aber muß). Diese Diktion wurde offenbar deshalb gewählt, weil, wie schon oben hervorgehoben, selbst bei Vorhandensein aller von der Person des Verurteilten abhängigen Voraussetzungen, die Rücksicht auf die Öffentlichkeit, die Zulässigkeit der B. V. versagen kann.

Der Ausspruch der B. V. wird nach alldem nur die Ausnahme, nicht aber die Regel sein, was der Regierungsentwurf im § 1 durch Einschaltung des Wortes „ausnahmsweise" zum Ausdrucke brachte, welches Wort aber vom Rechtsausschusse gestrichen worden ist.

II. Entscheidung über die B. V. (§ 7.)

Über die Zulässigkeit der B. V. entscheidet das erkennende Gericht, Instanz (im Schwurgerichtsverfahren der Gerichtshof), und zwar auch dann, wenn eine höhere Instanz die zuerkannte Strafe erhöht oder auf ein solches Maß herabgesetzt hat, bei welchem die B. V. zulässig ist, denn in diesem Belange hängt, wie die Motive dartun, die richtige Entscheidung von dem unmittelbaren persönlichen Eindruck des Beschuldigten ab und die höhere Instanz hat gewöhnlich nicht die Möglichkeit denselben kennen zu lernen, sondern muß sie lediglich nach der Aktenlage entscheiden.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der B. V. ist ins Urteil aufzunehmen. Soferne aber dies nicht möglich war, da beispielsweise noch Erhebungen (wie über Vorstrafen) zu pflegen waren oder da erst nach dem Urteil höherer Instanz sich die Notwendigkeit einer Entscheidung über die B. V. ergeben hat (z. B. da die höhere Instanz den Freispruch in einen Schuldspruch umgewandelt oder die Strafe auf 1 Jahr herabgesetzt hat), so entscheidet das Gericht über die B. V. in öffentlicher Sitzung nach den für das Verfahren bei Hauptverhandlungen geltenden Grundsätzen.

Der Ausspruch über die B. V. unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie das Urteil.

Digitized by Google

III. Verbindung besonderer Auflagen mit der B. V. (§ 4.)

Das Gericht hat dem bedingt Verurteilten in der Regel die Verpflichtung aufzuerlegen, nach seinen Kräften den Schaden zu ersetzen und Genugtuung zu leisten. Diese Verpflichtungen aber dürfen nach den Motiven die Kraft des Verurteilten nicht übersteigen, da er sonst unter ihrer Last zusammenbrechen und aus Verzweiflung die Strafe an sich vollziehen lassen würde. Es sei gewiß nicht richtig, Schadenersatz von einem Kranken zu fordern, der mit Mühe seine Familie ernährt, desgleichen, Genugtuung für eine verursachte und begreifliche Beleidigung aufzuerlegen, z. B. bei gegenseitigen Ehrenbeleidigungen, wenn der Kläger erst im letzten Augenblicke der Frist die Klage einbrachte und der Beklagte nicht so vorsichtig war.

Weiters kann das Gericht den bedingt Verurteilten während der Probezeit unter Schutzaufsicht stellen und ihm Beschränkungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes und der Lebensweise auferlegen.

IV. Wirkung der B. V.

1. Die B. V. hat folgende Wirkungen:

a) der Vollzug der Hauptstrafe und der Nebenstrafen (§ 1, Z. 1; § 5);

b) die Sicherheitsvorkehrungen, wie Stellung unter Polizeiaufsicht, Überführung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt, Ausweisung;

c) der Eintritt der Rechtsfolgen, die gemäß Gesetz oder Urteil mit der Verurteilung verbunden sind, z. B. Verlust der akademischen Grade, des Wahlrechtes u. s. w. werden aufgeschoben. (§ 5)

d) die Strafe darf gemäß § 9, Zahl 2 während der Probezeit in das Strafregister nicht eingetragen werden, und wird lediglich in Evidenz geführt.

Durch Verordnung wird bestimmt werden, in welcher Weise die Evidenz zu geschehen hat und es wird diese Evidenzführung, wie die Motive ankündigen, als geheim gelten.

e) Über die bedingt verhängte Strafe darf nur den Gerichten, anderen Behörden aber lediglich dann Mitteilung gemacht werden, wenn es sich um Erteilung einer Stelle im öffentlichen Dienste handelt. (§ 9, Z. 3.)

f) Der bedingt Verurteilte braucht während der Probezeit diese Strafe nur auf Befragen des Gerichtes anzugeben. (§ 9, Z. 4.)

2. Nicht aufgeschoben werden aber:

a) der Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und die privatrechtlichen Ansprüche (§ 5, Z. 1);

b) der Ausspruch über den Verfall von Gegenständen; nur dann, wenn öffentliche Rücksichten oder schwerwiegende Privatinteressen dies erheischen, wird Aufschub des Vollzuges dieses Ausspruches zugelassen (§ 5, Z. 2);

c) nach den Worten der Motive jene Strafen bei den übrigen Hauptstrafen, die das österreichische Recht kennt, wie bei Verlust von Rechten, Gewerben und Befugnissen, dahin gehören der Verlust von Berechtigungen, wie in den §§ 345, 364, 366, 367, 383, 385 StG.Bl. u. s. w. ausgesprochen wird. Die Motive führen an, diese Strafen seien oft gleichzeitig Polizeiverfügungen, bedingt durch das öffentliche Interesse und diese werden gewöhnlich nur bei Rückfälligkeit oder wiederholter Rückfälligkeit verhängt, weshalb bei derartigen Strafen ohnedies die Möglichkeit einer Anwendung der B. V. nicht gegeben sei.

V. Die Bewährung.

Für den bedingt Verurteilten wird, wie schon erwähnt, ein bestimmter Zeitraum nach der Verurteilung (Probe oder Prüfungszeit, Bewährungsfrist) mit der Wirkung festgesetzt, daß bei guter Aufführung (Bewährung) innerhalb derselben die Verurteilung wegfällt, andernfalls die Strafe zum Vollzuge kommt.

Digitized by Google

a) Die Probezeit (Prüfungszeit, Bewährungsfrist).

Manche Gesetzgebungen setzen die Probezeit selbst fest, z. B. Frankreich mit 5 Jahren. Andere wieder lassen dem Richter innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes freien Spielraum, während endlich die amerikanisch-englische Gesetzgebung dem Gerichte bei Ausmessung der Probezeit völlig freie Handhabung gewährt.

Unser Gesetz schließt sich dem zweiten System an und bestimmt im § 3. Z. 1 folgende Grenzen der Probezeit:

α Bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis einschließlich 6 Monaten. 1—3 Jahre;

β bei größeren Strafen, das ist bei Freiheitsstrafen von über 6 Monaten 2 bis 5 Jahre.

Innerhalb dieser Grenzen hat der Richter nach den Sonderheiten des Einzelfalles die Probezeit auszumessen, bei leichteren Fällen kürzer, bei schwereren Fällen länger, immer aber, wie die Motive hervorheben, so, daß im gegebenen Falle der Zweck erreicht werden kann, den Schuldigen durch Furcht vor Ausführung der Strafe zu guter Aufführung solange anzuhalten, bis er sich an ein ordentliches Leben gewöhnt.

Die Probezeit beginnt gemäß § 3. Zahl 1 mit dem Tage, an welchem der den bedingten Aufschub bewilligende Beschluß Rechtskraft erlangt, also nicht schon mit dem Tage der Urteilsfällung, was deshalb von Bedeutung ist, weil, wie aus § 7, Zahl 2 hervorgeht, Urteilsfällung und Ausspruch über Zulässigkeit der B. V. zeitlich auseinander fallen können.

b) Begriff der Bewährung.

Das Gesetz gibt eine Determinierung des Begriffes Bewährung nicht, doch läßt sich der Bestimmung des § 6, in welchem die Voraussetzungen des Widerrufes der B. V. angeführt sind, die Begriffsbestimmung der Bewährung entnehmen.

Sohin ist Bewährung anzunehmen:

1. wenn der Verurteilte während der Probezeit sich nicht unmäßigem Trunke oder Spiele, einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hat (arg. ex § 6, Z. 2);

2. wenn er die ihm auferlegten Beschränkungen eingehalten sowie Schadenersatz und Genugtuung geleistet hat (arg. ex § 6, Z. 3);

3. wenn er nach Fällung des bedingten Urteiles nicht neuerlich wegen eines Verbrechens unbedingt verurteilt worden ist (arg. ex § 6, Z. 4).

Wenn die nachherige Verurteilung wegen Verbrechens aber bedingt erfolgte oder wenn dieselbe wegen Vergehens oder Übertretung bedingt oder unbedingt stattgefunden hat, so hat das Gewicht unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob gleichwohl eine Bewährung anzunehmen ist oder nicht. Eine Nichtbewährung wird häufig dann anzunehmen am Platze sein, wenn die neue Straftat gleicher Art ist wie jene, über welche die B. V. stattgefunden hat.

(Schluß folgt.)

Der Friedensvertrag der Tschechoslowakei

mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten, der eine Reihe grundlegender Bestimmungen über Erwerb des Staatsbürgerrechts, Heimatsrechts, Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten, Transportverhältnisse, Schutz des gewerblichen Eigentums usw. enthält, erscheint in einem der nächsten Hefte des „Prager Archivs für Gesetzgebung und Rechtsprechung" in einer deutschen auf Grund des französischen Originals verfaßten Übersetzung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 25. November 1919. Nummer 36 (Bogen 56.)

Besondere Abgabe von Flaschenwein.

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 572. — Kundgemacht am 4. November 1919.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Von Flaschenwein aller Gattungen, dessen Preis für 0.7 Lit. mehr als 10 K beträgt, ist eine besondere Abgabe im Ausmaß von 1 K von jedem angefangenen Betrage von 5 K zu entrichten.

§ 2. Die Abgabe richtet sich nach dem Verkaufspreise, wenn der Wein zum Verkaufe bestimmt ist, und nach dem Einkaufspreise, wenn der Wein zum eigenen Verbrauche bestimmt ist.

In den Preis werden alle Zuschläge eingerechnet, die sich der Verkäufer ausbedungen hat. Abgerechnet werden können bloß Einlagen für Flaschen, insoweit sie in angemessener Höhe festgesetzt sind, und die Abgabe nach diesem Gesetze.

Handelt es sich weder um den Verkaufspreis noch um den Einkaufspreis, oder lassen sich diese Preise nicht feststellen, oder sind sie niedriger als der übliche Handelswert, so richtet sich die Abgabe nach diesem Handelswerte.

§ 3. Hält die Finanzbehörde den Preis, den die Partei der Abgabe zugrunde legt, für zu niedrig, und geht die Partei auf die Forderung der Finanzbehörde nicht ein, so entscheidet über den Preis die politische Behörde nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung.

Ist der Preis, den die Partei geltend gemacht hat, mehr als um $^1/_5$ niedriger als der Preis, den die politische Behörde festsetzt, so stellt eine derartige Verkürzung eine schwere Gefällsübertretung dar. Für das Ausmaß der Steuer ist dann entscheidend der Unterschied dieser Preise.

§ 4. Als Flaschen im Sinne dieses Gesetzes werden außer Flaschen der üblichen Form auch alle anderen Gefäße angesehen, in denen Wein dem Verbraucher gereicht wird.

§ 5. Zur Zahlung der Abgabe ist verpflichtet:

1. Wer Wein in Flaschen aus der Fremde bezieht, falls er nicht für ein Freilager bestimmt ist (§ 8);
2. wer Wein in Flaschen abzieht;
3. wer derartigen Wein aus einem Freilager (§ 8) ausfolgt;
4. wer den Preis eines mit Steuermarken (§ 7) bereits versehenen Flaschenweines erhöht.

Die Abgabe ist zu entrichten:

Digitized by Google

im Falle 1): vor Ausfertigung aus dem amtlichen Zollverfahren;
im Falle 2): unverzüglich nach Beendigung des Abziehens in Flaschen und, falls es sich um Wein handelt, der vor Verwendung längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, um zum Handel geeignet zu sein, dann, wenn diese Einlagerung beendet ist;
im Falle 3): bevor der Wein das Freilager verläßt;
im Falle 4): durch Ergänzung der Steuermarken, bevor der Wein in den Verkauf gegeben wird.

§ 6. Unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen ist von der Abgabe befreit:

1. Wein, der in offenen Flaschen gereicht wird, falls diese Flaschen höchstens ¼ Liter fassen, und mit keiner auf Ursprung, Gattung und Preis des Weines hinweisenden Bezeichnung versehen sind.
2. Musterwein,
3. in das Ausland ausgeführten Wein,
4. Medizinalwein,

§ 7. Die Abgabe wird durch Aufkleben besonderer Steuermarken entrichtet, die bei den in der Durchführungsverordnung bestimmten Behörden zu kaufen sind.

Der dieser Abgabe unterliegende Wein darf nur in Flaschen verkauft werden, die mit so aufgeklebten Steuermarken versehen sind, wie es die Durchführungsverordnung vorschreibt.

Die Steuermarken müssen auf den Flaschen so lange unversehrt belassen werden, als der Inhalt der Flasche nicht verbraucht wurde, und müssen früher beseitigt werden, bevor die Flaschen zu einer neuerlichen Füllung mit einem dieser Abgabe unterliegenden Weine verwendet werden.

§ 8. Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den in der Durchführungsverordnung angeführten Bedingungen Freilager zu bewilligen, in denen Wein ohne Steuermarken aufbewahrt werden kann.

§ 9. Der Finanzminister wird ermächtigt, allgemein oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß bestimmte Gattungen von Wein, dessen Preis das im § 1 festgesetzte Ausmaß übersteigt, in den Kleinverschleiß ausschließlich in Flaschen gebracht werden dürfen.

§ 10. Der diesem Gesetze unterliegende Wein verfällt ohne Rücksicht darauf, wem er gehört und ob gegen eine bestimmte Person ein Gefällsstrafverfahren eingeleitet wurde oder nicht, wenn

1. er entweder überhaupt nicht mit Steuermarken versehen, oder wenn er damit nur in einem um mehr als $^1/_5$ geringerem Maße versehen ist, als dem Preise (§ 3) entspricht,
2. oder mit Steuermarken versehen ist, die nicht in der angeordneten Weise aufgeklebt oder gefälscht oder zum zweitenmale verwendet sind,

Der Käufer ist nicht verpflichtet für den Wein einen höheren Preis zu bezahlen, als der den schon aufgeklebten Steuermarken, erhöht um den Preis dieser Marken, entspricht.

Digitized by Google

Der Verfall des Weines kann verhindert werden durch nachträgliches Aufkleben der Steuermarken, so lange die Übertretung noch nicht amtlich festgestellt wurde.

§ 11. Flaschenwein, der sich in Geschäftsbetrieben und Ausschankgewerben befindet, muß mit Steuermarken versehen sein, die den im Betriebe aufgelegten Preisverzeichnissen entsprechen.

§ 12. Die unberichtigten Abgaben werden so wie direkte Steuer eingetrieben.

Über die Verjährung gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. Bl.

II.

Gefällsaufsicht.

§ 13. Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, der Finanzbehörde jede Sendung von Flaschenwein nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung anzuzeigen.

§ 14. Wer gewerbsmäßig Flaschenwein erzeugt oder verkauft, ist verpflichtet diese Unternehmung, sowie auch jede spätere Änderung der Finanzbehörde nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung anzumelden.

Der Erzeuger von Schaumwein oder überhaupt von Wein, der längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, bevor er zum Verkaufe geeignet ist, unterliegt besonderen Verpflichtungen, was die Anmeldung der Unternehmung, die Führung der Aufzeichnungen und die Ausfolgung von Wein anlangt, nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung.

§ 15. Wer gewerbsmäßig Flaschenwein erzeugt oder verkauft, ist der Gefällsaufsicht unterworfen.

Die mit dieser Aufsicht betrauten Angestellten sind berechtigt, am Tage jederzeit und sonst, wenn das Unternehmen im Betriebe ist, die Geschäftsräume und die damit verbundenen Räume zu betreten, die Vorräte an Flaschenwein zu durchsuchen, in die Rechnungen, Preisverzeichnisse, Transporturkunden und vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und sich Auszüge zu machen.

Die Partei ist verpflichtet, diesen Angestellten die notwendigen Aufklärungen zu geben und Hilfsarbeiten zu verrichten.

III.

Strafbestimmungen.

§ 16. Die Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gefällsstrafgesetze mit den in diesem Gesetze festgesetzten Änderungen verfolgt.

§ 17. Eine schwere Gefällsübertretung begeht:

1. wer Wein mit einer gefälschten oder schon einmal benützten Steuermarke versieht, oder mit einer solchen Marke versehenen Wein im Besitze hat, obwohl er von diesem Umstande wußte, oder nach seiner

Digitized by Google

Beschäftigung bei entsprechender Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußte.

2. wer Wein, der mit einer Steuermarke hätte versehen sein sollen, ohne entsprechende Steuermarke aufbewahrt, übernimmt, veräußert oder auf eine andere Art in Verkehr setzt.

IV.

Bestimmungen über eine nachträgliche Versteuerung von Vorräten.

§ 18. Wer Vorräte von dieser Abgabe unterliegendem Wein besitzt, ist verpflichtet innerhab 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch bevor der Wein zum Verkaufe oder Verbrauche verwendet wird, sie mit einer entsprechenden Steuermarke zu versehen.

Wein, der schon vor Inkrafttreten des Gesetzes öffentlichen Transportunternehmungen zur Beförderung übergeben wurde, muß mit Steuermarken gleich nach der Übernahme versehen werden.

§ 19. Bei Schaumwein, der mit Steuermarken nach dem Gesetze vom 2. Feber 1914, Nr. 40 R. G. Bl., versehen wurde, genügt bloß die Entrichtung des Restbetrages, der zu der entsprechenden besonderen Abgabe fehlt.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage verliert das Gesetz über die Schaumweinsteuer vom 2. Feber 1914, Nr. 40 R. G. Bl., seine Wirksamkeit.

§ 21. Dem Finanzminister obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, und zwar bei § 3 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und bei § 13 im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, mit dem Minister für Post- und Telegraphen und dem Handelsminister.

* * *

Die Flaschenweinsteuer.

Von Dr. Franz Freudenfeld.

Steuerobjekt. Bei der allgemeinen Getränkesteuer werden alle Weine ohne Rücksicht auf ihre Qualität in gleicher Weise getroffen, die Steuer beträgt in allen Fällen ohne Rücksicht auf den Preis 20 h, bezw. 40 h von einem Liter. Um das Prinzip der Steuergerechtigkeit mehr zum Ausdrucke zu bringen und leistungsfähigere Steuerträger stärker zu treffen, wurde eine besondere Abgabe von Flaschenwein eingeführt. Die Finanzgewalt nimmt an, daß die besseren Weine meist in Flaschen verkauft werden, und um diese höherwertigen Weine zu treffen, führte sie eine besondere Steuer von Flaschenweinen ein. Dieser an und für sich richtige Grundsatz wurde aber im vorliegenden Gesetze nicht folgerichtig durchgeführt. Der Regierungsentwurf bestimmte im § 4, daß als Flaschen alle Umschließungen anzusehen sind, in denen der Wein dem Konsumenten gereicht wird; damit sollte die Steuerfreiheit in dem Falle ausgeschlossen werden, wenn die Umschließung nicht die Form einer Flasche hatte. Der Finanzausschuß änderte den Satz dahin ab, daß als Flaschen alle Gefäße angesehen werden, worin der Wein dem Konsumenten abgegeben wird. Durch diese in das Gesetz selbst übernommene weitgehende Auslegung des Begriffes Flaschen, wodurch unter Außerachtlassung

Digitized by Google

des Sprachgebrauches als Flasche jedes, gleichgültig, ob offenes oder geschlossenes Gefäß anzusehen ist, wird der Grundgedanke des Gesetzes, die Besteuerung von Flaschenwein, über den Haufen geworfen. Da nur offene Gefäße, wenn sie höchstens ¼ Liter fassen und mit keiner auf den Ursprung, Sorte und Preis des Weines hinweisenden Bezeichnung versehen sind (§ 6) von der Abgabe ausgenommen sind, und es nicht möglich und nicht Sitte ist, Wein direkt aus dem Fasse zu trinken, sondern aus „Gefäßen", so werden alle Fälle des Weinkonsumes, wenn er nicht in den erwähnten ¼ Liter-Gefäßen geschieht, und soweit der Wein die gesetzliche Preisgrenze erreicht, der Abgabe von Flaschenwein unterliegen. Dann ist es allerdings ganz überflüssig, von einer Abgabe für Flaschenweine zu sprechen, da das Erfordernis, daß der Wein in einer wirklichen „Flasche gewöhnlicher Form" gereicht wird, nach der sonderbaren Bestimmung des § 4 gar nicht vorhanden ist und dadurch der ganze Charakter der Steuer als Steuer von Flaschenwein vernichtet wird.*) Es wäre dann eigentlich richtiger gewesen, von einer Steuer auf teuerere Weine zu sprechen. Aber auch hier scheint die Art und Weise der gesetzlichen Regelung nicht danach angetan zu sein, die Absicht zu verwirklichen, daß nur Qualitätsweine von der Abgabe getroffen werden. Das Gesetz schränkt die Steuerpflicht auf Weine ein, die einen gewissen Mindestpreis erzielen, und zwar wird die Abgabe erst eingehoben, wenn der Preis des Weines 10 K für 0.7 l beträgt. Die Festsetzung einer derartigen fixen Preisgrenze hat den Nachteil, daß sie sich dem insbesondere gegenwärtig schwankenden Preisverhältnisse nicht anpassen kann und daß Weine derselben Qualität je nach dem Schwanken des Preises steuerpflichtig werden oder von der Steuer frei bleiben. Der gewählte Mindestpreis ist für die gegenwärtigen Preisverhältnisse zu niedrig, es werden bei der gegenwärtigen Preislage nicht bloß Luxusweine, sondern auch die billigen Tischweine von der Steuer getroffen und bei einem etwaigen Steigen der Preise würden überhaupt alle Flaschenweine und da, wie erwähnt, das Merkmal „Flaschenwein" nach der ausgeführten Darlegung auf alle Weine zutrifft, alle Weine überhaupt durch die besondere Flaschenweinsteuer, die eigentlich nur auf Qualitätsweine abzielte, getroffen werden.

Die Abgabe trifft alle Weine, nicht nur Schaumweine, die bisher nach dem Gesetze vom 2. Feber 1914, RGBl. Nr. 40, einer Sondersteuer unterworfen waren, nicht bloß Trauben-, sondern auch Fruchtweine, dagegen mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung wohl nicht die weinähnlichen Getränke und Halbweine. (§ 2 des Ges. über die allg. Getränkesteuer).

Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist eine Wertsteuer, sie ist abhängig von dem Preise des betreffenden Weines und beträgt K 1.— von jedem angefangenen Betrag von K 5.—. Dies wird zur Folge haben, daß die Preise der Flaschenweine meist auf ein Vielfaches von K 5.— abgerundet werden, die Preise werden nie K 11.— oder K 16.— betragen, da sonst die eine Krone über das Vielfache von Fünf auf die Steuer entfällt. Als Steuergrundlage gilt der Verkaufspreis, wenn der Wein zum Verkaufe bestimmt ist, der Kaufpreis wenn der Wein zum Selbstverbrauche dienen soll. Als Preis ist anzusehen die gesamte, für die Überlassung des Weines bedungene Vermögensleistung. Es ist daher der ganze gezahlte Preis als Steuergrundlage anzusehen, auch wenn sich ein Teil desselben auf besondere Regieauslagen des Verkäufers bezieht, wie Kosten für die Lagerung, Behandlung, Abfüllung, Ausstattung, Fracht, Versicherung u. dgl.**)

*) Obzwar nicht angenommen werden kann, daß sich der Gesetzgeber einer derartigen Wirkung der Bestimmung des § 4 bewußt war, erübrigt bei der strikten Fassung desselben nichts anderes, als sich daran zu halten, solange nicht eine Abänderung des Gesetzes erfolgt. Dabei wird auch die Bestimmung des § 9, die verhindern sollte, daß der Steuerpflicht durch Nichtverwendung von Flaschen ausgewichen wird, von wenig praktischer Bedeutung.

**) Dies spielt eine besondere Rolle in Vergnügungslokalen, wo kein Eintrittsgeld erhoben wird, dafür aber die Getränkepreise eine entsprechende Erhöhung erfahren. Da die Flaschenweinsteuer sich auch auf die in den Weinpreis einkalkulierten Regieauslagen bezieht, wirkt sie als eine Art Lustbarkeitssteuer.

Digitized by Google

Abzüge, die sich erst bei der Zahlung des Preises ergeben, wie Kassaskonto, können nicht abgerechnet werden. Auch der Wert der Verpackung, sei es der Flasche samt Kork oder der äußeren Umhüllung, kann nicht von dem festgesetzten Preise abgezogen werden. Erlaubt ist nach unserem Gesetze bloß der Abzug einer angemessenen Einlage für Flaschen. Es handelt sich dabei um den Fall, daß sich der Verkäufer des Weines zur Rücknahme der Flaschen gegen einen bestimmten Abzug vom Preise oder bei schon gezahltem Preise gegen eine bestimmte Rückzahlung verpflichtet. In diesem Falle wird auf die vereinbarte Pfandsumme, falls sie entsprechend ist, bei der Bemessung der Steuer Rücksicht genommen. Da die Steuer auf den Konsumenten überwälzt werden soll und durch eine nochmalige Besteuerung der überwälzten Steuer sich eine Erhöhung des Steuerbetrages ergeben würde, so gehört nicht zur Steuergrundlage die in den Preis einkalkulierte Steuer nach dem vorliegenden Gesetze. Wenn die Leistung nicht in einem bestimmten Geldbetrage besteht, sei es daß kein Preis vereinbart wurde, weil der Wein im Tauschwege oder unentgeltlich abgegeben wurde oder die Steuerpflicht den Produzenten des Weines trifft oder weil der Preis sich nicht feststellen läßt, so wird die Abgabe nach dem Handelspreise des Weines bemessen, d. i. nach dem Preise, den der Wein zu einem bestimmten Zeitpunkte und an einem bestimmten Orte im allgemeinen Handelsverkehr gehabt hat. Aber auch die tatsächlichen Preise sind nur dann Grundlage der Bemessung, wenn sie dem wirklichen Handelswerte der Ware entsprechen. Die Finanzbehörde kann einen zu niedrigen Preis beanständen und falls keine Einigung erfolgt, bestimmt den steuerpflichtigen Preis die politische Behörde. Fällt der von der Partei angeführte Preis um ein Fünftel niedriger aus, als der von der politischen Behörde bestimmte Wert, so liegt eine schwere Gefällsübertretung vor, wobei für die Bemessung der Strafe der Unterschied dieser Beträge als Grundlage zu nehmen ist. Diese Bestimmung richtet sich zwar im allgemeinen gegen Steuerhinterziehungen, also gegen Angaben geringerer Preise. Aber auch wenn wirklich ein geringerer Preis vereinbart wurde, als der Handelswert des Weines beträgt, ist dieser Wert der Bemessung der Abgabe zu Grunde zu legen. Da das Gesetz den Fall einer unentgeltlichen Abgabe von Flaschenweinen nicht von der Steuerpflicht ausschließt, so ist auch der Wein im vollen Betrage seines Wertes zu versteuern, welcher ohne Entgelt oder in liberaler Absicht gegen geringeres Entgelt abgegeben wird.

Steuerobjekt. Als Steuerpflichtiger ist anzusehen, wer Wein in Flaschen aus dem Auslande bezieht, wenn der Wein nicht für ein Freilager bestimmt ist, oder wer derartigen Wein aus einem Freilager herausgibt. Entscheidend ist, daß der Wein bereits in Flaschen bezogen wird, die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Wein im Fasse aus dem Ausland bezogen wird, auch wenn er dazu bestimmt ist, im Inlande in Flaschen abgezogen zu werden und so in den Handel zu kommen. Die Steuer ist vor Ausfertigung aus dem Zollverfahren bezw. vor dem Verlassen aus dem Freilager fällig. Weiter ist abgabepflichtig, wer Wein in Flaschen abzieht. Nach der erörterten gesetzlichen Bestimmung des Begriffes Flaschen ist nicht nur derjenige abgabepflichtig, der den Wein in wirkliche Flaschen abzieht, sondern überhaupt ein jeder, der den Wein aus dem Fasse abzieht, da das Abziehen nicht anders als in Gefäße geschehen kann, worin der Wein dem Konsumenten gereicht wird. Auf diese Weise wird bei strikter Durchführung des Gesetzes die vorliegende Sondersteuer ad absurdum geführt. Für die Steuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob der Wein gleich zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt ist, oder in Flaschen eingelagert bleibt oder in Verkehr kommen soll, maßgebend allein ist der Umstand des Abziehens in Flaschen. Fällig wird die Steuer nach vollzogenem Abziehen und nur bei Weinen, die vor Verwendung längere Zeit in Flaschen eingelagert werden müssen, um zum Handel geeignet zu sein, in dem Zeitpunkte, wo diese Einlagerung beendet ist. Da nach § 2 die Abgabe nicht bloß den Weinhändler, sondern auch den Konsumenten trifft, ergibt sich die eigentümliche Konsequenz, daß der Selbstkonsument, der den Wein eingekellert hat, in dem Momente abgabepflichtig wird und zum Aufkleben von Steuermarken verpflichtet ist, als er den Wein für seinen eigenen Konsum in Flaschen abzieht. Schließlich ist steuerpflichtig, wer den Preis eines bereits versteuerten (mit Steuermarken versehenen)

Digitized by Google

Flaschenweines erhöht; eine derartige Steuerpflicht wird jedoch trotz der strikten gesetzlichen Bestimmung nicht unbedingt, sondern nur bei Erhöhung des Steuerumsatzes gemäß § 1 eintreten können. Da der Wein schon in dem Momente, wo er sich im Inlande (mit Ausnahme der Freilager) in Flaschenfüllung befindet, dieser Abgabe unterliegt, also vom Großhändler bis zum unmittelbaren Konsumenten oft durch eine Reihe von Händen geht, wobei sich sein Preis durch Regie, Transportauslagen, Geschäftsgewinn usw. stets erhöht, wird die Abgabe stets im Steigen begriffen sein und daher jedesmal eine nachträgliche Abgabeentrichtung eintreten müssen, vorausgesetzt, daß die alte Steuer durch den Preisaufschlag seit der letzten Besteuerung überschritten wurde. In diesem Falle hat der Verkäufer vor dem Absatz die Steuermarken entsprechend zu ergänzen.

Von der Abgabe [illegible] dem Fall der Verwendung eines höchstens ½ l fassenden offenen Gefäßes, wovon schon gesprochen wurde, da die Abgabe nur den inländischen Konsum treffen soll, der in das Ausland ausgeführte Wein dann aus Rücksicht auf die Volksgesundheit Medizinalwein und schließlich Musterwein ausgeschlossen.

Steuerentrichtung. Die Steuerentrichtung geschieht durch Aufkleben frei käuflicher Steuermarken, die nach Vorschriften der Durchführungsverordnung auf den Flaschen anzukleben sind. Diese Steuerentrichtung hat zwar den Vorteil der Einfachheit, sie hat aber auch den Nachteil der Schwierigkeit einer Kontrolle und der Möglichkeit einer Wiederverwendung von bereits gebrauchten Marken. Da die Marken so lange auf den Flaschen unberührt bleiben müssen, bis der ganze Inhalt der Flasche verbraucht ist, können Verschlußmarken, die mit dem öffnen der Flasche zerstört werden, nicht verwendet werden. Die Vorschrift des Gesetzes, daß die Marke entfernt werden muß, bevor die Flasche zu einer neuen Füllung von steuerpflichtigen Weinen verwendet wird, entbehrt jeder Kontrollmöglichkeit und wird wohl nur im Falle einer Anzeige gehandet werden können. Wird ein derartiger Fall sowie eine sonstige unrechtmäßige Verwendung von Steuermarken (§ 10) festgestellt, so tritt Verfall der Ware ein. Außerdem macht sich nicht nur der Täter, sondern auch der Übernehmer und Weiterveräußerer einer schweren Gefällsübertretung nach § 16 schuldig. Der Verfall kann durch nachträgliches Aufkleben der Steuermarken, bevor die Übertretung amtlich festgestellt wurde, abgewendet werden, also auch noch im Falle einer Anzeige, bevor noch ein Amtsverfahren eingeleitet wurde oder der strafbare Tatbestand von der Behörde festgestellt wurde.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für den Wein einen höheren Preis zu zahlen, als den Steuermarken, erhöht um den Wert dieser Marken, entspricht, und zwar nicht nur im Falle, als kein Preis vereinbart wurde, sondern jedenfalls auch dann, wenn ein höherer Preis vereinbart wurde. Flaschenwein, der im Handels- und Ausschankgewerbe sich befindet, muß mit Steuermarken versehen sein, die dem im Gewerbebetriebe ausgelegten Preisverzeichnissen entsprechen (§ 12). Eine besondere Strafdrohung ist für die Nichteinhaltung dieser Vorschrift nicht vorgesehen, allein, wenn die Steuermarken diesen Preisen nicht entsprechen, kann darin ein Grund für die Beanständung der der Besteuerung zu Grunde gelegten Preise gemäß § 3 und eventuell ein Verfall der Ware gemäß § 10, Z. 1, eintreten.

Sicherung der Steuer. Infolge der einfachen Einhebung sind die Maßregeln zur Sicherung der Steuer ziemlich einfache, wenn auch etwas unzureichende. Das Gesetz normiert zunächst eine Anzeigepflicht der Betriebe. Anzeigepflichtig ist jeder, der „gewerbsmäßig Wein in Flaschen erzeugt oder verkauft.“ Nachdem eine „gewerbsmäßige Erzeugung von Wein in Flaschen“ sich als Produkt aus des Weines mit ausschließ oder Füllung in Flaschen darstellt, ist als anzeigepflichtig anzusehen der Weinproduzent (Weinbauer, Erzeuger von Schaumwein), der Wein gewerbsmäßig in Flaschen abzieht, sowie jeder, der sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Flaschenwein befaßt. Gleichgültig ist es, ob es sich um steuerpflichtigen Wein gemäß § 1 des Gesetzes handelt oder nicht. Wenn der Betrieb eventuell nach den Vorschriften über die allgemeine Gewerbesteuer nicht anzeigepflichtig ist, muß doch für diese Sondersteuer eine besondere Anmeldung erfolgen.

Digitized by Google

Für die Erzeuger von Schaumwein und überhaupt von Wein, der längere Zeit in Flaschen eingelagert werden muß, um zum Gebrauche und zum Verkaufe geeignet zu sein, gelten die besonderen Evidenzvorschriften der Durchführungsverordnung für die Anmeldung des Betriebes, Führung von Vermerken und die Ausgabe von Wein. Der gewerbsmäßige Erzeuger und Händler mit Flaschenwein ist der Gefällsaufsicht (§ 15) unterworfen, die in einem Kontroll- und Durchsuchungsrecht der geschäftlichen Lokalitäten und der Revision von Rechnungen, Preisverzeichnissen, Transportscheinen und vorgeschriebener Aufzeichnungen besteht. Die Partei hat dabei die Pflicht der Auskunftserteilung und Verrichtung etwaiger notwendiger Hilfsarbeiten. Eine verschärfte Gefällsaufsicht kennt das Gesetz nicht. Die öffentlichen Transportunternehmungen haben zum Zwecke der Kontrolle der Finanzbehörde jede Sendung von Flaschenweinen zur Anzeige zu bringen. (§ 13.) Eine wirksame Kontrolle wird aber nur dann möglich sein, wenn die Anzeige vor der Auslieferung an den Adressaten geschieht, wofür das Gesetz den Transportunternehmungen keine Verpflichtung auferlegt.

Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft und trifft für den Anfang gewisse Übergangsvorschriften (§ 18). Das Gesetz über die Schaumweinsteuer vom 12. Feber 1914, RGBl. Nr. 40 tritt gleichzeitig außer Wirksamkeit, bei einer bereits entrichteten Abgabe ist die Versteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze nochmals vorzunehmen, aber die bereits entrichtete Steuer in Anrechnung zu bringen.

Der Ertrag der Flaschenweinabgabe ist mit 10,000.000 K veranschlagt. Er wird sich alljährlich nach den Preisen des Weines, nach dem Ausfalle der Weinernte und der Möglichkeit einer Einfuhr von ausländischen Weinen richten und dürfte auch gegenwärtig den veranschlagten Betrag übersteigen.

Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter.

(Gesetz vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 593. — Kundgemacht am 15. November 1919.)

§ 1. Die Pacht (Unterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 endigt oder schon geendigt hat, wird auf ein weiteres Pachtjahr auch gegen den Willen des Verpächters (Eigentümers, Pächters) dadurch erneuert, daß der Pächter (Unterpächter) dem Verpächter oder dessen Wirtschaftsverwaltung schriftlich bis zum 30. November 1919 anzeigt, daß er das Grundstück weiterhin in Pacht behalte, wenn

1. der Pächter das gepachtete Grundstück selbst oder mit seiner Familie bewirtschaftet und weiterhin bewirtschaften will und kann;

2. die Pacht durch Kündigung des Verpächters aufgehoben wurde oder wegen seines Widerspruches nicht erneuert werden konnte und der Verpächter keinen gesetzlichen Grund hatte vom Pachtvertrage ohne Kündigung zurückzutreten.

§ 2. Wenn das Grundstück schon einem anderen Pächter verpachtet worden ist, so wird die Pacht diesem Gesetze gemäß nur dann erneuert, wenn dem alten Pächter nicht einmal 5 ha eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Bodens verbleiben und der Verlust der Pachtung seine Existenz bedrohen würde.

§ 3. Sofern es sich um Grundstücke handelt, die keiner Gemeinde gehören oder nicht auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215,*) vom Staate beschlagnahmt oder nicht in der Landtafel einge-

*) „Pr. Archiv" Nr. 16, Seite 372.

Digitized by Google

tragen sind oder nicht einen wirtschaftlichen Bestandteil eines in die Landtafel eingetragenen Gutes bilden, tritt die Erneuerung der Pacht nicht ein, wenn

a) das Gesamtausmaß der im Eigentum des Verpächters befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr als 15 ha beträgt, oder

b) wenn der Verpächter in eigene Verwaltung ein Pachtgrundstück nimmt oder nehmen will, das erst nach dem 1. August 1914 verpachtet wurde, oder das er erst nach diesem Tage von einer Person oder nach einer Person erworben hat, deren gesetzlicher Erbe er ist, oder

c) wenn er ein Grundstück in eigene Verwaltung nimmt oder genommen hat, weil das Hindernis, weswegen er das Grundstück nicht selbst bewirtschaften konnte (wie allzugroße Jugend, seine oder der hiezu fähigen Familienglieder zeitweise Unfähigkeit oder Abwesenheit) weggefallen ist, oder

d) wenn der neue Pächter, dem der Verpächter das Grundstück verpachtet hat oder verpachten will, dieses Grundstück vordem schon in Pacht hatte und auf diese Pacht wegen ernstlicher Hindernisse, die nunmehr weggefallen sind, verzichtet hat, oder wenn dieser neue Pächter unter die gesetzlichen Erben des Verpächters gehört und das Grundstück zur Sicherung der nötigen Existenz in Pacht erhalten hat.

§ 4. Kein Recht zur Erneuerung der Pacht hat der Pächter landwirtschaftlicher Einheiten, als da sind Höfe, Güter und Bauerngründe.

§ 5. Für die erneuerte Pacht gelten die Bedingungen der bisherigen Pacht. Wenn aber der Pachtzins im Verhältnisse zu den üblichen Pachtpreisen unverhältnismäßig niedrig ist, kann der Verpächter angemessene Erhöhung verlangen. Kommt es zwischen den Parteien zu keiner Einigung, so bestimmt den Pachtzins über Antrag des Verpächters ein Schiedsgericht, das sich aus dem Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, als Vorsitzenden, der sich als Vertreter einen richterlichen Beamten ernennen kann, und aus zwei Beisitzern zusammensetzt, von denen jede Partei je einen ernennt.

Macht binnen einer vom Gerichte bestimmten, längstens vierzehntägigen Frist eine der Parteien die Person des Beisitzers nicht namhaft, so ernennt ihn der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung.

Sucht der Verpächter nicht bis zum 31. Dezember 1919 um Verhandlungen der Sache vor dem Schiedsgerichte an, so gilt der bisherige Pachtzins für die erneuerte Pacht.

§ 6. Die Erneuerung bezieht sich auch auf das Zubehör des landwirtschaftlichen Grundstückes, als welches im Sinne dieses Gesetzes auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Grundstücke, auf welchen sie erbaut sind, sowie die zugehörigen Hofräume und Gärtchen angesehen werden, wenn der Pächter sie auf Grund desselben Pachtverhältnisses benützt hat.

Digitized by Google

§ 7. Die Pacht auf diese Weise erneuern kann der Pächter nur insofern, als infolge Geltendmachung dieses Rechtes sein eigener und der gepachtete landwirtschaftliche Boden 8 ha, in dem im § 2 angeführten Falle und bei den im § 3, bezeichneten Grundstücken 5 ha nicht übersteigt.

§ 8. Bei Berechnung des Ausmaßes des landwirtschaftlichen Bodens werden nicht geschiedene*) Ehegatten als eine einzige Person angesehen. Überschüsse von höchstens einem halben Hektar werden nicht berücksichtigt.

§ 9. Wenn das beanspruchte Grundstück schon einem anderen Pächter in Pacht gegeben worden ist, so wird dieser Pachtvertrag durch die Erneuerung gemäß § 1 bezüglich des Pachtjahres 1919/20 für beide Teile aufgehoben; dem Pächter steht es aber frei, bis Ende 1919 überhaupt vom Vertrage zurückzutreten.

§ 10. Nach Geltendmachung seines Anspruches gemäß § 1 ist der Pächter verpflichtet dem Verpächter, gegebenenfalls dem neuen Pächter (§ 7) den nützlichen Aufwand zu ersetzen, den sie bis zum Tage der Anzeige (§ 1) auf das beanspruchte Grundstück zur Erzielung der neuen Ernte aufgewendet haben.

Für die Höhe des Ersatzes ist der Nutzen entscheidend, welchen die geleistete Arbeit für den Pächter hat. Dem Pächter steht es frei, Ersatz auch in natura zu leisten, wie durch Leistung gleichartiger Arbeiten für den Berechtigten, Abführung der gleichen Menge Dünger, Saatgut usw. derselben Güte, wenn dem Pächter Leistung in Geld beschwerlich wäre und der Berechtigte nicht dartut, daß er der Arbeiten oder dieser Sachen nicht bedarf.

Für Stritte wegen der Höhe des Ersatzes gilt sinngemäß die Bestimmung des § 5.

§ 11. Ist der Verpächter der Ansicht, daß dem Pächter das Recht auf Erneuerung der Pacht nicht zustehe, so kann er seine Einwendungen längstens binnen 14 Tagen nach der Anzeige des Pächters dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das beanspruchte Grundstück liegt, bekanntgeben, widrigenfalls er das Recht verliert, gegen die Erneuerung Widerspruch zu erheben.

In der im ersten Absatze festgesetzten Frist kann auch der neue Pächter (§ 7) bei Gericht Einwendungen erheben. Zu diesem Zwecke ist der Verpächter verpflichtet, das Verlangen des Pächters (§ 1) binnen 7 Tagen von dessen Anmeldung anzuzeigen; anderenfalls haftet er für den Schaden, der aus seiner Unterlassung dem neuen Pächter erwächst.

§ 12. Über Einwendungen, sowie über Ansprüche auf Erhöhung des Pachtzinses (§ 5) und auf Ersatz (§§ 10 und 11) wird nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens, über Kosten aber nach den Grundsätzen des Verfahrens in Streitsachen entschieden.

§ 13. Zur Erneuerung der Pacht nach § 1 bedarf es keiner Zustimmung des Bodenamtes oder einer anderen Aufsichtsbehörde.

---

*) Im tschechischen Texte ist hier offenbar durch ein Versehen das verneinende Praefix „ne“ weggelassen. D. Ü.

Digitized by Google

§ 14. Dieses Gesetz ist von dem Tage an wirksam, an welchem es kundgemacht werden wird. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318*) und des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 452**) werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 15. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justiz- und dem Landwirtschaftsminister.

Sicherstellung der gehörigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Güter. †)

(Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1919, Sg. Nr. 570. — Kundgemacht am 4. November 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1919, Sg. Nr. 341 erteilte Ermächtigung behufs Sicherstellung einer gehörigen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern geht, soferne es sich um Großgrundbesitz handelt, der gemäß dem Gesetze vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215 vom Staate beschlagnahmt wurde, auf das Bodenamt über.

Diese Veränderung betrifft nicht die Stiftungsgüter, die unter die Verwaltung des Ackerbauministeriums gehören, sowie die Krongüter und das Privateigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.

§ 2. Diese Verordnung wirkt vom Tage der Kundmachung. Die Durchführung obliegt dem gesamten Ministerium.

Beginn der Tätigkeit des Bodenamtes.

(Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1919, Sg. Nr. 535. — Kundgemacht am 10. Oktober 1919.)

Im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Sg. Nr. 330,††) über das Bodenamt wird kundgemacht, daß das Bodenamt mit dem 15. Oktober 1919 in Tätigkeit tritt.

Die Arbeitslosenunterstützung.

Ergänzung und Änderung der Gesetze vom 10. Dez. 1918, Sg. Nr. 63, vom 12. Feber 1919, Sg. Nr. 63, vom 10. April 1919, Sg. Nr. 195 und der Regierungsverordnung vom 27. März 1919, Sg. Nr. 157. †††)

(Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 569. — Kundgemacht am 4. November 1919.)

§ 1. Die politische Bezirksverwaltung kann auf Antrag einer Kom-

*) Gesetz über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter (Prager Archiv" Nr. 23, Seite 531).

**) Gesetz über die Entschädigung der Verpächter („P.A." Nr. 28, S. 682.

†) Archiv S. 543.

††) „Archiv" Nr. 23, S. 540. — †††) Archiv S. 83, 123, 309, 345.

Digitized by Google

mission, bestehend aus dem politischen Bezirksleiter, dem Vorstand der Bezirksbauverwaltung, dem Vorstand der Bezirkssteueradministration, dem Vertreter des Bezirkes und zwei Vertretern der Gemeinden aus dem Bezirke, den Gemeinden, Bezirksvertretungen und den Bezirksstraßenausschüssen anordnen, mit den Arbeiten, deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt und bei denen eine größere Zahl arbeitsloser Personen beschäftigt werden kann, sogleich zu beginnen. Den Gemeinden mit eigenem Statut erteilt diesen Auftrag die politische Landesverwaltung.

Gegen diesen Auftrag kann binnen acht Tagen die Berufung an jene Instanz erfolgen, die der politischen Verwaltungsbehörde übergeordnet ist, wenn der Voranschlag der aufgetragenen Arbeiten bei einer Gemeinde im ganzen 50.000 K und bei einem Bezirke 250.000 K übersteigt. Diese Instanz entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit.

§ 2. Wenn die Gemeinde, die Bezirksvertretung oder der Bezirksstraßenausschuß innerhalb der festgesetzten Frist die Arbeiten nicht beginnt, deren Ausführung rechtskräftig angeordnet wurde (§ 1), so läßt sie die politische Bezirks-(Landes-)Verwaltung auf deren Kosten nach dem Antrage der im § 1 angeführten Kommission ausführen.

§ 3. Mit der Ausführung dieser Arbeiten sind jene Personen zu betrauen, die nach den geltenden Gesetzen zu solchen Arbeiten befugt sind.

§ 4. Bei diesen Arbeiten sind vor allem jene Personen zu beschäftigen, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätten.

§ 5. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, auf Antrag der politischen Bezirks-(Landes-)Verwaltung im Einvernehmen mit der Steueradministration dem Bauherrn (§ 1) für jede Person, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätte, mit zwei Dritteln des ortsüblichen Lohnes, jedoch höchstens mit K 6.— täglich, beizutragen.

Dieser Beitrag wird jedoch für jene Arbeiten nicht gewährt, für die bereits eine andere Aushilfe aus Staatsgeldern bewilligt wurde.

§ 6. Der Bauherr (§ 1) ist verpflichtet alle 14 Tage der politischen Bezirksverwaltung über Personen, die aus den Arbeitslosen genommen worden sind, und über die Höhe des ihnen ausbezahlten Lohnes Ausweise vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wer von den Arbeitslosen die Arbeit grundlos abgelehnt oder verlassen hat, wer die Arbeit nachlässig geleistet hat oder aus einem anderen Grunde durch eigene Schuld aus der Arbeit entlassen wurde.

§ 7. Die gemäß dem Gesetze vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 63, errichteten Demobilisierungsausschüsse werden aufgehoben, die ihnen anvertrauten Aufgaben besorgt die politische Bezirksverwaltung.

Wenn ein Arbeiter die Arbeit grundlos verläßt, sie nachlässig leistet oder seine Entlassung verschuldet, so verliert er dauernd den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Sonst bleiben die Bestimmungen der in der Einleitung angeführten Gesetze unverändert.

Digitized by Google

§ 8. Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Kraft.

§ 9. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt es im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

Über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge.*)

(Regierungsverordnung vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 561. — Kundgemacht am 25. Oktober 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1919, Sg. Nr. 199,*) über die Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge, wird wie folgt verordnet:

§ 1. Landesbehörden.

Zur zweckdienlichen Durchführung der im § 3 des Gesetzes vom 8. April 1919, Sg. Nr. 199, unter Z. 1 und 3 bis 7 angeführten Aufgaben, werden folgende Landesbehörden errichtet:

a) „Landesbehörde für Kriegsbeschädigtenfürsorge" in Prag für ganz Böhmen,

b) „Landesbehörde für Kriegsbeschädigtenfürsorge" in Brünn für Mähren und Schlesien, und

c) „Landesbehörde für Kriegsbeschädigtenfürsorge" für die Slowakei, deren definitiver Sitz durch eine spätere Verordnung bestimmt werden wird.

Diese Behörden sind verpflichtet, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten durchzuführen, soferne sie tschechoslowakische Staatsbürger sind und im Gebiete ihres Wirkungskreises wohnen.

Bei der Fürsorge für tschechoslowakische Staatsbürger, die außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik wohnen, benützen sie die Rechtshilfe der zuständigen Vertreter der tschechoslowakischen Republik in dem betreffenden Staate.

§ 2. Bezirksbehörden.

Für den Sprengel einzelner politischer Bezirke in Böhmen, in Mähren und in Schlesien, event. für die Sprengel einzelner Stuhlrichterämter in der Slowakei, werden „Bezirksbehörden für Kriegsbeschädigtenfürsorge" am Sitze der politischen Bezirksverwaltung, event. des Stuhlrichteramtes errichtet.

Die Wirksamkeit der „Bezirksbehörden für Kriegsbeschädigtenfürsorge", die ihren Sitz in Statutarstädten haben, bezieht sich auch auf das Gebiet dieser Städte.

Die Zeit des Tätigkeitsbeginnes der einzelnen Bezirksbehörden bestimmt der Minister für soziale Fürsorge.

§ 3. Die Bezirksbehörden sind Exekutivorgane der Landesbehörden, welchen sie in allen Personal- und Sachangelegenheiten unterliegen.

*) „Archiv" Nr. 18, S. 420.

Digitized by Google

Aufgabe der Bezirksbehörden ist es, entweder unmittelbar für die Kriegsbeschädigten zu sorgen, soferne sie in deren Wirkungsbezirk wohnen, oder die Anordnungen der Landesbehörden durchzuführen.

§ 4. Sämtliche öffentliche Ämter sind verpflichtet, in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksbehörden für Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffen, diesen die gewünschte Unterstützung zu gewähren.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit deren Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, der nationalen Verteidigung, der Finanzen, für Schulwesen und Volksaufklärung und für Gesundheitswesen und Körpererziehung betraut.

Anforderung und Aufnahme von Automobilbetriebsmitteln.*)

(Regierungsverordnung vom 10. Oktober, Sg. Nr. 542. — Kundgemacht am 16. Oktober 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl. und des ung. Ges.-Art. LXIII v. J. 1912 und L v. J. 1914 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Verordnung der Regierung der tschechosl. Republik vom 10. Juni 1919, Sg. Nr. 314 über die Anforderung und Aufnahme von Automobilbetriebsmitteln, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Gemeindefinanzkommission und Begriff der Aufsichtsbehörde.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1919, Z. 32.899/1919—5. — Kundgemacht im Věstník ministerstva vnitra, Nr. 8, vom 15. September 1919.)

Bei Errichtung der Gemeindefinanzkommissionen im Sinne des § 14 der Novelle zu den Gemeindeordnungen vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 76,**) entstanden bei einzelnen politischen Behörden Zweifel darüber, ob unter der „Aufsichtsbehörde", welche zur Bestellung der Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission berufen ist, die staatliche Verwaltungsbehörde oder die der Gemeinde unmittelbar übergeordnete autonome Verwaltungsbehörde zu verstehen ist.

Zur Informierung der politischen Behörden wird Folgendes mitgeteilt:

Die Novelle zu den Gemeindeordnungen will und soll nach ihrem Wortlaute und nach dem im Berichte des Verfassungsausschusses ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke keine vollständige Änderung in der bisherigen Gemeindeorganisation und Wirksamkeit bedeuten, sondern läßt im Gegenteile die Grundsätze dieser Organisation und Wirksamkeit unberührt und ergänzt und ändert die Gemeindeordnungen nur in Kleinigkeiten ab; zweifelhafte Streitfragen sind daher nach den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnungen zu lösen.

*) Archiv S. 546.
**) „Pr. Archiv" Nr. 6, S. 177.

Digitized by Google

Wie aus den Bestimmungen der §§ 96 und 106 der böhmischen und der §§ 96 und 99 der mährischen und §§ 86 und 87 der schlesischen Gemeindeordnung hervorgeht, haben die Selbsverwaltungsorgane die Aufsicht über die wirtschaftlichen Funktionen der Gemeinden überhaupt zu führen und sich eventuell auch davon zu überzeugen, ob die Gemeindeorgane auch die übrigen Funktionen des selbständigen Gemeindewirkungskreises ordentlich versehen. Weil weder die Novelle zu den Gemeindeordnungen noch der Bericht des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung über den Antrag des Gesetzes über die teilweise Abänderung der Gemeindeordnungen und städtischen Statute (Beil. 381) für die Frage der Aufsichtsbehörde genügende Aufklärung bieten, ist diese nach allgemeinen Gesichtspunkten zu lösen.

Die Aufgabe der Finanzkommission ist die Kontrolle der gesamten Gemeindewirtschaft, eventuell auch Beschwerden mit aufschiebender Wirkung gegen alle Beschlüsse der Gemeindevertretung finanziellen Charakters an die Aufsichtsbehörde. Wie aus dem Angeführten hervorgeht, ist die Finanzkommission ein Organ der Gemeindewirtschaftsverwaltung, es kann daher ihre Tätigkeit und Zusammensetzung nur der Kontrolle der übergeordneten autonomen Verwaltungsbehörden unterstehen. Folglich ist in Böhmen die Bezirksvertretung, eventuell unter den Bedingungen des § 65 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen, der Bezirksausschuß, in Mähren und in Schlesien der Landesausschuß berufen, als Aufsichtsbehörde die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission zu bestellen und über die Beschwerden dieser Kommission gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu entscheiden.

Nach diesen Grundsätzen ist der Begriff „Aufsichtsbehörde" im § 5 und „höhere Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Gemeindewirtschaft führt" im § 10 und § 19 der Novelle auszulegen.

Unter „übergeordnete Verwaltungsbehörde" in den im § 11 der Novelle erwähnten Devolutionsfällen ist nach dem zitierten Berichte des Verfassungsausschusses entweder die Selbstverwaltungsbehörde oder die Staatsbehörde zu verstehen, je nachdem es sich um den selbständigen oder den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde handelt.

Der der Gemeinde unmittelbar übergeordneten autonomen Behörde steht auch die Auferlegung der im § 22 der Novelle angeführten Strafen zu. Mit Rücksicht darauf, daß der Zweck dieser Strafbestimmungen der ist, daß über die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Gemeinderäte und Kommissionen, welche bei einem gesetzwidrigen Beschlusse der Organe der Gemeindeverwaltung mitwirken würden, eine Disziplinargewalt vollzogen werde und weil das Gesetz keine subsidiäre Bestimmung für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festsetzt, sind diese Strafen als Ordnungsstrafen im Sinne des § 100 der böhmischen, § 99 der mährischen und § 87 der schlesischen Gemeindeordnung anzusehen.

Die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

Von JUDr. Max Lorenz, Richter in Hostau.

(Schluß.)

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz im § 6, Zahl 4, zweiter Teil für den Fall, als während der Prüfungszeit der bedingt Verurteilte neuerlich verurteilt wird, u. zw. wegen einer Tat, die er vor seiner bedingten Verurteilung begangen hat. Hier muß das Gericht, welches das zweite Urteil fällt, die Frage der Zulässigkeit der B. V. für beide Straftaten einheitlich prüfen, so als ob es über beide auf einmal entscheiden würde. Es hat daher entweder die Vollstreckung beider Strafen anzuordnen oder es läßt die B. V. für die neue Strafe zu. Letzterenfalls gilt die, für die nachträglich zuerkannte Strafe bemessene Prüfungszeit auch für die erste Verurteilung. Wenn das spätere Urteil von einem Gerichtshof, das frühere aber von einem Bezirksgericht gefällt wurde, geht die Entscheidung über die B. V. auf den Gerichtshof über.

Digitized by Google

d) Wirkung der Bewährung.

1. Die Wirkung der Bewährung ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Im französisch-belgischen Rechte gilt das Urteil als getilgt; andere Gesetze wieder sehen lediglich die Strafe als verbüßt an (Norwegen, Dänemark, österr. Entwurf) und endlich nach dem deutschen Entwurfe erscheint die Strafe als nachgesehen.

2. Vorliegendes Gesetz nimmt wohl mit Recht die französisch-belgische Formel als Vorbild, in dem § 1, Zahl 2 bestimmt: „Bewährte sich der so bedingt Verurteilte in der Probezeit, so wird angenommen, daß er nicht verurteilt worden ist." Damit aber stellt sich das Gesetz auf den Standpunkt der völligen Rehabilitierung des Verurteilten.

3. Folgen der Urteilstilgung (Rehabilitation):

a) die getilgte bedingte Verurteilung steht einer abermaligen bedingten Aussetzung einer später verhängten Strafe nicht im Wege (arg. ex. § 2, Z. 2);

b) diese Verurteilung kann als Rückfallsschärfung nicht gewertet werden;

c) die Strafe darf in keinem Strafregister eingetragen sein (arg. ex § 6, Z. 2);

d) der Verurteilte kann nunmehr überall, auch vor Gericht als Zeuge und Beschuldigter angeben, er sei wohlerhalten;

e) Wirkung der Nichtbewährung (§ 6).

1. Bei Nichtbewährung, d. i. in den Fällen von § 6, Zahl 2—4 hat das Gericht den Vollzug der Strafe anzuordnen und treten dann auch alle Rechtsfolgen ein, die mit der Verurteilung gemäß Gesetz oder Urteil verbunden sind.

2. Außer dem Falle der Nichtbewährung ist der Strafvollzug anzuordnen, wenn es sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzung des § 2 nicht gegeben ist, d. h. wenn er mit einer die B. V. ausschließenden Vorstrafe behaftet und seit deren Verbüßung die im § 2, Zahl 2 festgesetzte Frist noch nicht verstrichen ist. (§ 6, Z. 1).

f) Entscheidung über die Bewährung. (§ 8.)

1. Über die Frage der Bewährung oder Nichtbewährung entscheidet jenes Gericht, welches die Probezeit festgesetzt hat, sohin das erkennende Gericht erster Instanz durch Beschluß. (arg. ex § 8, Z. 1).

Eine rein automatische Wirkung des Eintrittes der Bewährung ist nicht möglich, da die Beurteilung der Lebensführung des Verurteilten und die Frage, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, (§ 6, Z. 2 u. 3) eine gerichtliche Entscheidung erfordert.

2. Der Beschluß wird in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt, wenn der öffentliche Ankläger dem zustimmt.

Soferne aber das Gericht Zweifel hegt, muß der Fall in öffentlicher Sitzung nach den Grundsätzen über die Hauptverhandlung untersucht und der öffentliche Ankläger oder der Privatankläger gehört werden. (§ 8, Z. 1.)

3. Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zulässig (§ 8, Z. 3).

4. Bei einem auf Bewährung lautenden Beschlusse kann der Verurteilte die Ausstellung eines Zeugnisses darüber verlangen (§ 8, Z. 4).

5. Über die Bewährung wird in der Regel erst nach Ablauf der Bewährungsfrist zu entscheiden sein, auch dann, wenn der Verurteilte während der Prüfungszeit sichtlich dem Spiel oder Trunk, einem müßigen und unsittlichen Lebenswandel zuneigt oder trotz Ermahnung den auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt oder grundlos Schadenersatz oder Genugtuung verweigert. Zu dieser Ansicht führt die Erwägung, daß der Verurteilte während der Prüfungszeit immer noch Einkehr halten kann.

Hingegen wird wohl bei unbedingter Verurteilung wegen eines während der Probezeit begangenen Verbrechens der Beschluß auf Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe sogleich nach Rechtskraft des neuen Urteils zu fassen sein, da in diesem Falle eine Bewährung nicht mehr möglich ist. Endlich wird, richtiger

Digitized by Google

Ansicht nach, der Beschluß auf Strafvollstreckung im Falle des § 6, Z. 1, wie sich aus der Sache selbst ergibt, sogleich nach Hervorkommen der die B. V. ausschließenden Vorstrafe gefällt werden müssen.

e) Einfluß einer Straftat, welche der bedingt Verurteilte während der Probezeit begeht, bezüglich welcher aber das Strafverfahren am Ende der Prüfungszeit noch nicht eingeleitet, oder wohl eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Im ersten Falle bestimmt § 18, Z. 2: Wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Probezeit gegen den bedingt Verurteilten ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens, begangen während der Probezeit, eingeleitet wird und es zu einer neuerlichen Verurteilung kommt, so ist, wenngleich schon bei Ablauf der Prüfungszeit die Bewährung ausgesprochen worden ist, der Vollzug des früheren Urteiles auszusprechen. Dies selbstverständlich nur bei unbedingter Verurteilung wegen Verbrechens, was daraus hervorgeht, daß bedingte Verurteilung bei Verbrechen selbst während der Probezeit gemäß § 6, Z. 4, eine Bewährung nicht ausschließt.

Bei Verurteilung wegen Vergehens oder Übertretung, die während der Probezeit verübt worden, innerhalb angeführter Frist gelten obige Bestimmungen nicht.

Für den zweiten Fall normiert § 18, Z. 1: Wenn am Schlusse der Bewährungsfrist das Strafverfahren wegen eines während dieser Zeit begangenen Deliktes schon eingeleitet, aber noch nicht beendigt ist, wird die Prüfungszeit bis zur Beendigung des Strafverfahrens verlängert, wobei ein Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen oder Übertretung nicht gemacht wird.

Nach Beendigung dieses Strafverfahrens hat das Gericht, das die B. V. fällte, über die Bewährung zu entscheiden; im Falle neuerlicher Beurteilung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 6, Z. 4. Erkennt das Gericht auf Nichtbewährung, so sind beide Freiheitsstrafen im Zusammenhang zu vollziehen; bei gleichartigen Strafen haben selbe als eine Strafe zu gelten, sonst ist die schwere vor der leichteren zu vollstrecken. (§ 19.)

C. Die Bedingte Entlassung.

I. Voraussetzungen der B. E. (§ 10).

B. E. = bedingte Entlassung.

Die B. E. ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Wenn der Sträfling zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr Dauer verurteilt worden ist.

b) Wenn von der verhängten Strafe zwei Drittel, mindestens aber ein Jahr, bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen mindestens 15 Jahre verbüßt worden sind.

c) Wenn die Hoffnung besteht, daß der Sträfling in der Freiheit sich ordentlich betragen werde.

Ad a) Praktisch kommen für die B. E. lediglich Kerkerstrafen in Betracht, da nur diese von längerer Dauer als ein Jahr sein können.

Sohin ist im Falle des Vorhandenseins der entsprechenden Voraussetzungen bei Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr die B. V., bei längeren Strafen aber die B. E. zulässig.

Da gemäß § 405 St. P. O. ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafen in Strafanstalten zu vollziehen sind, wird die B. E. nur bei Häftlingen dieser Anstalten zur Anwendung gelangen.

Ad b) Das Gesetz hielt die Festlegung eines Mindeststrafvollzuges von einem Jahr für nötig, da nach den Motiven ein solcher Zeitraum erforderlich sei, um beurteilen zu können, ob der Sträfling Aussicht auf Besserung bietet. Vergeltung und Rücksicht auf die Gesamtheit machen es nötig, daß bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen die Abbüßung von 15 Jahren Voraussetzung für eine B. E. ist.

Ad c) Bei Beurteilung der Frage, ob der Sträfling in der Freiheit ein ordentliches Leben führen werde, müssen besonders die Aufführung desselben in der

Digitized by Google

Strafanstalt, sein Charakter, seine frühere Lebensweise sowie die Verhältnisse, die den Sträfling in der Freiheit erwarten, berücksichtigt werden. Die Rücksichtnahme auf die letzteren ist, wie die Motive ausführen, sehr wichtig, da hiedurch vermieden werden soll, daß der Sträfling in solche Verhältnisse kommt, in welchen er Gefahr läuft, wiederum Straftaten zu begehen. Aber ungünstige Verhältnisse, in die der Sträfling gelangen könnte, allein sollen ein Hindernis für seine Entlassung nicht bilden und Sache der Staatsverwaltung wird es sein, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß der Sträfling in der Freiheit die Möglichkeit habe, gesetzgemäß und ehrenvoll leben zu können.

In der Theorie ist strittig, ob die B. E. von der Zustimmung des Verurteilten abhängt. Unser Gesetz erfordert diese Zustimmung nicht.

Bei Vorhandensein aller Voraussetzungen der B. E. hat der Sträfling ein Recht auf dieselbe; denn § 10 sagt: „. . . ist bedingt zu entlassen . . .“

II. Die Probe-(Prüfungs-Bewährungs-)zeit.

Die Prüfungszeit muß eine hinreichende Länge haben, um beurteilen zu können, ob der Sträfling durch seine Aufführung der Wohltat der Nachsicht des Strafrestes sich würdig gemacht hat. Daher setzt dieselbe § 15 mit der Dauer des Strafrestes, mindest aber mit 2 Jahren, bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen mit 10 Jahren nach der Entlassung fest.

III. Widerruf der B. E. (§ 14).

Die B. E. ist bei Nichtbewährung innerhalb der Probezeit zu widerrufen, und zwar:

1. in den Fällen des § 6, Zahl 2 und 3, d. h. wenn der Sträfling sich in der Probezeit zügellosem Trunke oder Spiele oder einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder trotz Ermahnung gegen die auferlegten Beschränkungen gehandelt oder grundlos Leistung von Schadenersatz oder Genugtuung verweigert hat;

2. wenn er wegen eines während der Probezeit verübten Verbrechens zu einer mindest dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Soferne er aber wegen Übertretung oder Vergehen verurteilt worden oder wegen Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten belegt worden ist, so muß nach dem Charakter und den Umständen der Tat erwogen werden, ob die Entlassung widerrufen werden soll oder nicht.

Naturgemäß kann es sich bei diesen Verurteilungen während der Probezeit des Entlassenen nur um unbedingte Verurteilungen handeln, ausgenommen die letzten 5 Jahre der 15jährigen Probezeit, da während der Probezeit bei Abgang der Voraussetzung nach § 2 eine B. V. nicht zulässig ist.

Bei Verurteilung zu einer mindest dreimonatigen Freiheitsstrafe ist richtiger Ansicht nach die B. E. nach Rechtskraft des Urteiles zu widerrufen, in den übrigen Fällen aber wird der Ablauf der Probezeit abzuwarten sein.

Bezüglich des Einflusses einer Straftat, die der bedingt Entlassene während der Prüfungszeit begangen hat, hinsichtlich welcher aber bei Ende der Prüfungszeit das Strafverfahren noch nicht eingeleitet, oder noch nicht beendet war, auf die bedingte Entlassung gelten analoge Grundsätze wie bei der B. V. und wird diesbezüglich auf §§ 18 und 19 des Gesetzes und die bezüglichen Ausführungen im Kapitel über die B. V. verwiesen.

IV. Wirkung der Bewährung. (§ 15.)

a) Bei Bewährung, d. h. wenn innerhalb der Probezeit keine den Widerruf rechtfertigende Tatsachen eingetreten sind, gilt der Strafrest mit dem Tage der Entlassung als verbüßt;

b) In den bezüglichen Beschlüssen ist dieser Tag genau festzusetzen, da dies für den Lauf der Fristen, während welcher die Rechtsfolgen der Verurteilung andauern, von Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

V. Während der Probezeit

können mit der B. E. besondere Maßregeln verbunden werden, wie Stellung des Sträflings unter Schutzaufsicht, Auferlegung von Beschränkungen bezüglich Aufenthaltsort und Lebensweise. (§ 11, Z. 2.)

VI. Übergangsstrafanstalten (§ 16).

a) Wenn nach Ablauf der im § 10 bestimmten Frist, beziehungsweise bei lebenslänglichen Strafen schon nach 10 Jahren, die Voraussetzungen für die B. E. nicht vorhanden sind, wohl aber die Hoffnung besteht, daß sich der Sträfling bessern werde, kann der Sträfling in eine Übergangsstrafanstalt überstellt werden.

Diese Einrichtung wurde dem ungarischen Strafrechte entnommen.

b) In dieser Anstalt steht der Sträfling unter milderer Aufsicht und soll er sich dort an freiere Bewegung und Arbeit gewöhnen. Nähere Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

c) Aus dieser Anstalt kann der Sträfling bedingt in die Freiheit entlassen werden, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind; soferne er aber eine Disziplinar- oder Straftat begeht, wird die Rücküberstellung des Sträflings in die Strafanstalt, aus der er gekommen ist, veranlaßt.

VII. Die entscheidende Behörde im Zuge des Entlassungsverfahrens.

a) Die Entscheidungen im Entlassungsverfahren fällt eine besondere Kommission („Kommission für bedingte Entlassung aus der Strafe") am Gerichtshofe jenes Sprengels, in welchem die Strafanstalt sich befindet. Dieselbe besteht aus 2 vom Oberlandesgerichtspräsidium auf die Dauer eines Kalenderjahres bestimmten Richtern des Gerichtshofes und dem Staatsanwalte bei demselben. Der Rangälteste führt den Vorsitz, und wird nach Erhebung des Sachverhaltes mit Stimmenmehrheit entscheiden. (§ 12.)

b) Wirkungskreis der Kommission:

1. Entscheidung über Zulässigkeit der B. E. (§ 12.)
2. Entscheidung über Bewährung und Erlaß des Strafrestes. (§ 15.)
3. Anordnung des Strafvollzuges bei Nichtbewährung. (§ 14.)
4. Überführung in eine Übergangsstrafanstalt im Falle § 16, Zahl 1.
5. Rücküberstellung aus der Übergangsanstalt in die Strafanstalt im Falle § 16, Z. 4.

c) Der Sträfling wird durch die Bestimmung geschützt, daß die Kommission den Sachverhalt genau erheben muß, wobei insbesondere bei der Entscheidung über Zulässigkeit des B. E. der Strafanstaltsdirektor zu hören sein wird und die weitere Bestimmung, daß dem Sträfling alles mitzuteilen ist, was gegen dessen Entlassung spricht, damit er sich verteidigen kann.

d) Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Kommission.

Beschwerde an das Justizministerium ist zulässig.

1. Gegen den Beschluß, mit welchem die Unzulässigkeit der B. E. ausgesprochen wird. Bei Abweisung der Beschwerde kann erst nach Ablauf eines Jahres neuerlich um die B. E. angesucht werden. (§ 13.)

2. Gegen den Beschluß, mit welchem auf Vollzug des Strafrestes bei Nichtbewährung erkannt wird. (§ 14.)

Hingegen kann der Beschluß auf Überführung in eine Übergangsstrafanstalt oder Rücküberstellung aus derselben in die Strafanstalt durch Rechtsmittel nicht angefochten werden. (§ 16, Z. 5.)

D. Anhang.

I. Die Schutzaufsicht. (§ 17.)

1. Sowohl für die B. V. wie für die B. E. sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, den Schuldigen unter Schutzaufsicht zu stellen. (§§ 4, 5, Z. 2.)

Digitized by Google

Bei der B. V. ist die Erwägung maßgebend, daß es oft nicht genügen wird, den Übeltäter auf die Gesetzwidrigkeit seiner Tat aufmerksam zu machen und die Besserung der moralisierenden Kraft der ausgesprochenen Androhung der Strafe allein zu überlassen; vielmehr wird häufig die Notwendigkeit gegeben sein, den Verurteilten zu überwachen und ihn moralisch zu unterstützen.

In Hinsicht der B. E. heben die Motive hervor, daß bei derselben die Schutzaufsicht sehr wichtig ist, da es sich hier um schwere Verbrecher handelt und es häufiger als bei der B. V. notwendig sein wird, denselben durch moralische Unterstützung in Form der Schutzaufsicht den Übergang aus der Strafanstalt in die Freiheit zu erleichtern, zumal, wie schon früher betont, diese Zeit für den Verbrecher die größte Gefahr des Rückfalles in sich schließt.

2. Das Gesetz bestimmt lediglich, daß die Verhängung der Schutzaufsicht bei der B. V. das erkennende Gericht erster Instanz, bei der B. E. die Kommission aussprechen kann und deren Durchführung dem Bezirksgerichte obliegt, in dessen Sprengel der Schuldige sich aufhält, da dieses die Durchführung wirksamer gestalten kann, sowie, daß das Gericht die Aufsicht durch einen Vertrauensmann, genannt „Schutzaufseher" ausführt, der an die Weisungen des Gerichtes gebunden ist.

3. Die Schutzaufsicht k a n n (nicht muß) verhängt werden und werden diesbezüglich die Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend sein.

4. Der Gedanke der Schutzaufsicht ist dem amerikanischen Proportionssystem entnommen; der amerikanische Staat Massachusetts bestellte mit Gesetz vom Jahre 1871 einen eigenen Beamten, der in der Strafrechtspflege die Interessen der Kinder zu wahren hatte. Die gute Erfahrung mit dieser Einrichtung brachte es mit sich, daß durch ein Gesetz vom Jahre 1891 die Ernennung solcher Beamten für alle Gerichte der Vereinigten Staaten vorgeschrieben wurde, die bei allen Angeklagten jugendlichen Alters den Fall zu untersuchen und die Stellung auf Probe zu beantragen hatten, soferne eine Besserung ohne Strafe zu erwarten war. Die unter Aufsicht Gestellten hatten sie zu überwachen, ihnen mit Rat und Tat beizustehen, bei schlechter Aufführung aber dieselben zu ergreifen und dem Richter zu überantworten, der dann das früher ausgesetzte Urteil fällte.

II. Das Gesetz hat auch für die Militärgerichtsbarkeit Geltung (§ 21),

doch mußten hier folgende Änderungen geschaffen werden:

1. während der militärischen Dienstleistung des Delinquenten wird die Schutzaufsicht nicht aufgeführt, da deren Aufgabe jene Aufsicht erfüllt, der die Militärpersonen gemäß den allgemeinen militärischen Vorschriften unterliegen;

2. die Bestimmungen des § 16 über die Übergangsstrafanstalten werden bezüglich der Militärgerichtsbarkeit unausgeführt gelassen, da es keine Militärstrafanstalten gibt, die geeigneternaßen in Übergangsstrafanstalten umgewandelt werden könnten;

3. bei nachträglicher Verurteilung nach § 6, Zahl 4 entscheiden die Zivil- und Militärgerichte unabhängig von einander, was durch die Verschiedenheit des Zivil- und Militärstrafverfahrens bedingt ist.

III. § 22. Zahl 1 hebt jene ungarischen Gesetzesbestimmungen auf, die vorliegendes Gesetz neu regelt. Dadurch ergibt sich, wie die Motive dartun, die Notwendigkeit, hervorzuheben, daß das Gesetz auch vor der Verwaltungs- als Strafbehörde in der Slowakei, der die Rechtsprechung über gewisse Übertretung zusteht, Geltung hat.

Um endlich die Rechtswohltat der B. V. möglichst auf die ganze Dauer des Bestandes der Republik auszudehnen, bestimmt § 23, daß jeder, der wegen einer nach dem 28. Oktober 1918 verübten Tat verurteilt worden ist, deren Strafe bisher noch nicht vollzogen wurde, über ein beim zuständigen Gericht eingebrachtes Ansuchen der bedingte Aufschub der Strafe gewährt werden kann.

Das Gesetz ist mit 28. Oktober 1919 in Wirksamkeit getreten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 12. Dezember 1919. Nummer 37 (Bogen 57—58.)

Vertrag der tschechoslowakischen Republik mit den Verbündeten.*)

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, die alliierten und assoziierten Hauptmächte einerseits; und die Tschechoslowakei andererseits;

in Erwägung, daß die einstmals bestandene Vereinigung zwischen dem gewesenen Königreich Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogtum Schlesien einerseits und den anderen Gebieten der bestandenen Österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits endgültig aufgehört hat;

in Erwägung, daß die Völker Böhmens, Mährens und eines Teiles von Schlesien sowie das Volk der Slowakei sich aus freiem Willen entschlossen haben, sich zu vereinigen und sich tatsächlich in einem dauernden Bunde zur Schaffung eines einheitlichen, souveränen und unabhängigen Staates unter dem Namen „Tschechoslowakische Republik" vereinigt haben;

daß das Volk der südkarpathischen Ruthenen sich diesem Bunde angeschlossen hat;

in Erwägung, daß die tschechoslowakische Republik tatsächlich die Souveränität über die oben genannten Gebiete ausübt und daß sie bereits von den anderen hohen vertragschließenden Teilen als souveräner und unabhängiger Staat anerkannt worden ist;

die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan einerseits, indem sie ihre Anerkennung des tschechoslowakischen Staates in den bestimmten oder zu bestimmenden Grenzen in Übereinstimmung mit dem heutigen Friedensvertrage mit Österreich als souveränen und unabhängigen Mitgliedes der Völkerfamilie bestätigen:

*) Das P. A. f. G. u. R. bringt nur den vorliegenden Friedensvertrag der tschechoslowakischen Republik mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten in deutscher Übersetzung; die beiden anderen Friedensverträge (mit Deutschland und mit Österreich) sollen hier nicht abgedruckt werden, weil amtliche Übersetzungen bereits vorliegen. Wir verweisen auf die Ausgabe des Friedensvertrages mit Deutschland. (Im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Charlottenburg 1919. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. Ausgabe I in drei Sprachen, große Folioausgabe mit Kartenmaterial. Ausgabe II in drei Sprachen, Volksausgabe in Quartformat. Ausgabe III Volksausgabe in Oktavformat.) Der Friedensvertrag mit Österreich ist bisher nur in einer einzigen deutschen Übersetzung in den Drucksachen der konstituierenden Nationalversammlung (Nr. 379 der Beilagen) erschienen; diese drei Friedensverträge sind von der tschechoslowakischen Nationalversammlung genehmigt worden, sind aber bisher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht kundgemacht worden.

Digitized by Google

die Tschechoslowakei andererseits, geleitet von dem Wunsche, ihre Einrichtungen mit den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit in Übereinstimmung zu bringen und dies allen Bewohnern derjenigen Gebiete sicher zu verbürgen, über welche sie die Souveränität auf sich genommen hat;

die hohen vertragschließenden Parteien, bedacht auf die gesicherte Durchführung des Artikels 57 des genannten Friedensvertrages mit Österreich;

haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten bestellt, nämlich:

(es folgen die Namen)

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die folgenden Bedingungen geeinigt haben:

KAPITEL I.

Art. 1. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich dazu, daß die in den Art. 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bedingungen als Grundgesetze anerkannt werden, sie verpflichtet sich dazu, daß kein Gesetz, keine Verordnung oder Amtshandlung diesen Bedingungen widersprechen oder mit diesen nicht übereinstimmen und daß kein Gesetz und keine Verordnung oder Amtshandlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.

Art. 2. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen Bewohnern vollen und ganzen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren ohne Unterschied ihrer Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion.

Alle Bewohner der Tschechoslowakei werden berechtigt sein zur freien, öffentlichen wie privaten Ausübung jeder Konfession, Religion oder Glaubenslehre, deren Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unverträglich sein wird.

Art. 3. Die Tschechoslowakei anerkennt unter dem Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der unten angeführten Verträge, als tschechoslowakische Staatsbürger ipso facto*) und ohne jegliche Förmlichkeiten jene deutschen, österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, welche an dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, je nach Lage des Falles, ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht in dem Gebiete haben, welches kraft der Friedensverträge mit Deutschland, Österreich und Ungarn, bzw. kraft aller zum Zwecke der Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse abgeschlossenen Verträge als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannt ist oder werden wird.

Die oben genannten, mehr als 18 Jahre alten Personen werden aber die Möglichkeit haben, unter den in jenen Verträgen bestimmten Bedingungen für jedes beliebige andere Staatsbürgerrecht zu optieren, welches ihnen zugänglich sein wird. Die Option des Gatten wird jene der Gattin und die Option der Eltern jene der Kinder in sich schließen, welche jünger als 18 Jahre sind.

*) Im französischen Original „de plein droit", nach der tschechischen, in der Nationalversammlung eingebrachten Übersetzung „ipso facto".

Digitized by Google

Personen, welche von diesem Optionsrechte Gebrauch gemacht haben, werden innerhalb der zwölf folgenden Monate ihren Wohnsitz nach dem Staate verlegen müssen, für welchen sie optiert haben. Es wird ihnen freistehen, ihre unbeweglichen Güter zu behalten, welche sie in dem tschechoslowakischen Gebiete besitzen. Sie werden ihre wie immer gearteten beweglichen Güter mit sich fortführen dürfen. Sie werden aus diesem Anlasse keine Ausfuhrgebühr zu zahlen haben.

Art. 4. Die Tschechoslowakei anerkennt ipso facto*) und ohne jegliche Förmlichkeit Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatszugehörigkeit, die auf dem obengenannten Gebiete von Eltern geboren wurden, welche dortselbst, je nach Lage des Falles, ihren Wohnsitz oder das Heimatsrecht hatten**), auch dann als tschechoslowakische Staatsbürger, wenn jene Personen selbst an dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Geltung tritt, dort nicht ihren Wohnsitz oder nach Lage des Falles das Heimatsrecht besitzen.

Innerhalb zweier Jahre nach dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Geltung tritt, werden aber jene Personen vor den dazu berufenen tschechoslowakischen Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären können, daß sie auf das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht verzichten und werden sodann aufhören, als tschechoslowakische Staatsbürger betrachtet zu werden. In dieser Richtung wird die Erklärung des Gatten als für die Gattin gültig und die Erklärung der Eltern als für die weniger als 18 Jahre alten Kinder gültig betrachtet werden.

Art. 5. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, kein Hindernis zu bereiten bei der Ausübung des Rechtes der Option, das durch die von den alliierten und assoziierten Mächten mit Deutschland, Österreich oder Ungarn abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt wird und den Interessenten gestattet, das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht zu erwerben oder nicht.

Art. 6. Das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht wird jeder, der durch Geburt kein anderes Staatsbürgerrecht besitzt, ipso facto schon durch die bloße Tatsache erwerben, daß er auf dem tschechoslowakischen Gebiete geboren ist.

Art. 7. Alle tschechoslowakischen Staatsbürger werden vor dem Gesetze gleich sein und werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Sprache oder Religion.

Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses darf keinem tschechoslowakischen Staatsbürger hinderlich sein, in bezug auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte und insbesondere in bezug auf den Zutritt zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder in bezug auf die Ausübung verschiedener Berufe und Gewerbe.

Den tschechoslowakischen Staatsbürgern wird keinerlei Beschränkung auferlegt werden in bezug auf den freien Gebrauch irgend einer Sprache im privaten oder Handelsverkehr, in Angelegenheit der Religion, der

*) Siehe Note zu Art. 3.

**) Im französischen Texte: avant, im tschechischen: majicich, also Präsens im Deutschen ist wohl das Imperfektum das Entsprechende.

Digitized by Google

Presse oder öffentlicher Kundgebungen jedweder Art oder in öffentlichen Versammlungen.

Unbeschadet der Einführung einer Amtssprache durch die tschechoslowakische Regierung wird den tschechoslowakischen Staatsbürgern anderer Zunge als der tschechischen eine angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.

Art. 8. Die zu ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen tschechoslowakischen Staatsbürger werden rechtlich und tatsächlich dieselbe Behandlung und die gleichen Bürgschaften genießen wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger. Insbesondere werden sie das gleiche Recht haben, humanitäre, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen mit dem Rechte, in ihnen sich ihrer eigenen Sprache frei zu bedienen und ihre Religion hier frei auszuüben.

Art. 9. Betreffend den öffentlichen Unterricht wird die tschechoslowakische Regierung in Städten und Bezirken, in welchen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger anderer als tschechischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um den Kindern dieser tschechoslowakischen Staatsbürger den Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die tschechoslowakische Regierung nicht hindern, den Unterricht in der tschechischen Sprache obligatorisch zu machen.

In Städten und Bezirken, in welchen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehöriger Staatsbürger ansässig ist, wird diesen Minderheiten ein gerechter Anteil am Genusse und an der Verwendung der durch den Staatsvoranschlag, durch Gemeinde- und andere öffentliche Voranschläge, öffentlichen Fonden für einen Erziehungs-, religiösen oder humanen Zweck zugeteilten Beträge gewährleistet.

KAPITEL II.

Art. 10. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, das Gebiet der südkarpathischen Ruthenen innerhalb der von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmten Grenzen als autonome Einheit im Rahmen des tschechoslowakischen Staates, versehen mit der weitgehendsten, mit der Einheitlichkeit des tschechoslowakischen Staates vereinbaren Selbstverwaltung, einzurichten.

Art. 11. Das Gebiet der südkarpathischen Ruthenen wird einen autonomen Landtag haben. Dieser Landtag wird die gesetzgebende Gewalt ausüben in sprachlichen, Unterrichts- und Religionsangelegenheiten, wie in Fragen der örtlichen Verwaltung und in allen übrigen Fragen, welche ihm die Gesetze des tschechoslowakischen Staates etwa zuweisen werden. Der Gouverneur des ruthenischen Gebietes wird von dem Präsidenten der tschechoslowakischen Republik ernannt werden und wird dem ruthenischen Landtage verantwortlich sein.

Digitized by Google

Art. 12. Die Tschechoslowakei stimmt zu, daß die Beamten des ruthenischen Gebietes soweit als möglich den Bewohnern dieses Gebietes entnommen werden.

Art. 13. Die Tschechoslowakei verbürgt dem Gebiete der Ruthenen eine gerechte Vertretung in der gesetzgebenden Versammlung der tschechoslowakischen Republik, in welche jenes Gebiet gemäß der Verfassung der tschechoslowakischen Republik gewählte Abgeordnete entsenden wird. Diese Abgeordneten werden jedoch im tschechoslowakischen Landtag*) kein Stimmrecht in allen Gesetzgebungsangelegenheiten gleicher Art haben wie diejenigen, welche dem ruthenischen Landtage zugewiesen sind.

Art. 14. Die Tschechoslowakei stimmt zu, daß die Vorschriften der Kapitel I und II, soweit sie Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und der Garantie des Völkerbundes unterstellt werden. Sie dürfen nicht geändert werden, wenn die Mehrheit des Rates des Völkerbundes nicht zustimmt. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, solchen Änderungen der erwähnten Artikel ihre Zustimmung nicht zu versagen, welche von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden sollten.

Die Tschechoslowakei stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben wird, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken und daß der Rat so vorgehen und solche Weisungen erteilen können wird, wie sie unter den obwaltenden Umständen passend und wirksam erscheinen werden.

Die Tschechoslowakei stimmt weiter zu, daß jede Meinungsverschiedenheit, welche über eine jene Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der tschechoslowakischen Regierung und irgend einer der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder sonstigen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entstünde, als eine Streitsache von internationalem Charakter im Sinne des Artikels 14 der Völkerbundsatzungen angesehen werden wird. Die tschechoslowakische Regierung stimmt zu, daß jede solche Streitsache, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor dem ständigen internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werde; die Entscheidung des letzteren wird unanfechtbar sein und dieselbe Kraft und Geltung haben, wie eine Entscheidung nach Artikel 13 jener Satzungen.

KAPITEL III.

Art. 15. Jede der alliierten und assoziierten Hauptmächte einerseits und die Tschechoslowakei andererseits werden diplomatische Vertreter in ihren Hauptstädten, wie auch Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in Städten und Häfen ihrer Gebiete gegenseitig ernennen können.

*) Französisch Diète, während es in demselben Artikel früher heißt: l'Assemblée législative.

Digitized by Google

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden aber ihr Amt nicht früher antreten können, als bis sie dazu von der Regierung, in deren Gebiet sie entsendet sind, in der üblichen Form zugelassen werden.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten welcher Art immer genießen, die den Konsularvertretern des meistbegünstigten Volkes verbürgt sind oder sein werden.

Art. 16. Bis zur Festsetzung eines Zolltarifes durch die tschechoslowakische Regierung werden die aus den alliierten und assoziierten Staaten stammenden Waren bei der Einfuhr in die Tschechoslowakei keinen höheren Zöllen unterworfen sein, als die günstigsten Zölle sind, welche bei der Einfuhr derselben Waren nach dem am 1. Juli 1914 gültigen österreichisch-ungarischen Zolltarife anwendbar waren.

Art. 17. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich keinen Vertrag, kein Übereinkommen oder Abkommen zu schließen und keine Verfügungen zu treffen, welche sie hindern würden, teilzunehmen an der allgemeinen Vereinbarung, welche über eine gerechte Behandlung des Handels der anderen Staaten binnen fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages unter dem Schutze des Völkerbundes getroffen werden könnte.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich desgleichen, auf alle alliierten und assoziierten Staaten jede Begünstigung und jedes Privilegium auszudehnen, welche sie etwa binnen derselben fünfjährigen Frist in bezug auf Zölle irgend einem der Staaten einräumen würde, mit welchen die alliierten und assoziierten Staaten seit dem Monat August 1914 im Kriege waren, ausgenommen die Begünstigungen und Privilegien, welche sie im Sinne der im Artikel 222 des am heutigen Tage mit Österreich abgeschlossenen Friedensvertrages vorgesehenen Zollvereinbarungen einräumen könnte.

Art. 18. Bis zum Abschlusse der oben erwähnten allgemeinen Vereinbarung verpflichtet sich die Tschechoslowakei die Schiffe aller alliierten und assoziierten Staaten, welche den tschechoslowakischen Schiffen eine analoge Behandlung einräumen, wie die eigenen Schiffe oder die Schiffe des meistbegünstigten Staates zu behandeln.

Art. 19. Bis zu einer unter dem Schutze des Völkerbundes zu treffenden allgemeinen Vereinbarung, dazu bestimmt, die Freiheit des Verkehres und der Durchfuhr zu verbürgen und aufrecht zu erhalten, verpflichtet sich die Tschechoslowakei, den von oder nach einem der alliierten oder assoziierten Staaten durchfahrenden Personen, Waren, Schiffen, Wagen, Waggons und Posten die Freiheit der Durchfuhr auf tschechoslowakischem Gebiete und in bezug auf Vorteile, Gebühren, Beschränkungen oder in irgend einer anderen Hinsicht eine wenigstens ebenso günstige Behandlung zuzugestehen wie Personen, Waren, Schiffen, Wagen, Waggons und Posten der Tschechoslowakei oder irgend eines anderen noch größere Begünstigung genießenden Staates, Ursprungs, Imports oder Eigentums.

Digitized by Google

Alle in der Tschechoslowakei diesem Durchfuhrverkehr auferlegten Lasten müssen im Hinblick auf die Bedingungen dieses Verkehrs vernünftig sein. Die durchgeführten Waren werden von allen Zoll- und sonstigen Abgaben befreit sein.

Für den Durchfuhrverkehr durch die Tschechoslowakei werden gemeinsame Tarife und zwischen der Tschechoslowakei und jedwedem alliierten oder assoziierten Staat werden gemeinsame Tarife, die direkte Fahrkarten oder direkte Frachtbriefe umfassen, eingeführt werden, wenn es jene alliierte oder assoziierte Macht verlangt.

Die Freiheit der Durchfuhr wird sich auch auf den Post-, Telegraphen- und Telephondienst erstrecken.

Es versteht sich, daß kein alliierter oder assoziierter Staat das Recht haben wird, die Begünstigung dieser Bestimmungen für irgend einen Teil seines Gebietes in Anspruch zu nehmen, in welchem die gleiche Behandlung in bezug auf denselben Gegenstand nicht wechselseitig zugestanden worden wäre.

Falls binnen fünf Jahren von dem Tage, an welchem der gegenwärtige Vertrag Gültigkeit erlangt, die oberwähnte allgemeine Vereinbarung unter dem Schutze des Völkerbundes nicht abgeschlossen sein wird, wird die Tschechoslowakei jederzeit das Recht haben, die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels aufzuheben unter der Bedingung, daß sie hievon zwölf Monate vorher den Generalsekretär des Völkerbundes benachrichtigt.

Art. 20. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten vom Tage des Abschlusses des gegenwärtigen Vertrages den in der Beilage I bezeichneten internationalen Vereinbarungen beizutreten.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen neuen Vereinbarungen beizutreten, welche mit Genehmigung des Rates des Völkerbundes binnen 5 Jahren von dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden und dazu bestimmt sind, eine der im Anhang I angeführten internationalen Vereinbarungen zu ersetzen..

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten dem Generalsekretär des Völkerbundes bekannt zu geben, ob die Tschechoslowakei einer oder beiden im Anhang II angeführten Vereinbarungen beizutreten wünscht oder nicht.

Bis zu ihrem Beitritte zu den zwei letzten im Anhang I angeführten Vereinbarungen verpflichtet sich die Tschechoslowakei unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, durch wirksame Maßregeln den Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten zu sichern. Im Falle als einer der alliierten und assoziierten Staaten den besagten Vereinbarungen nicht beigetreten wäre, stimmt die Tschechoslowakei zu, diesen wirksamen Schutz weiterhin unter denselben Bedingungen bis zum Abschluß eines diesen Zwecken dienenden Vertrages oder zweiseitigen Sonderabkommens mit dem gedachten alliierten und assoziierten Staate zuzusichern.

Bis zum Beitritte zu den übrigen in dem Anhang I erwähnten Vereinbarungen wird die Tschechoslowakei den Angehörigen der alliierten

Digitized by Google

und assoziierten Mächte dieselben Begünstigungen sichern, welche ihnen nach den erwähnten Vereinbarungen zugestanden wären.

Die Tschechoslowakei räumt überdies unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ein, daß sie alle den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zukommenden Rechte, betreffend das gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentum, welche auf irgend einem Teile ihres Gebietes zugunsten dieser Staatsangehörigen anerkannt wurden oder anerkannt worden wären, falls es nicht zu den Feindseligkeiten gekommen wäre, anerkennen und schützen werde. Zu diesem Zwecke wird ihnen die Tschechoslowakei die Begünstigung der durch die Artikel 259 und 260 des Friedensvertrages mit Österreich gewährten Fristen zugestehen.

Art. 21. Alle den alliierten und assoziierten Staaten eingeräumten Rechte und Privilegien werden gleicherweise von allen Staaten erworben werden, welche Mitglieder des Völkerbundes sind.

* * *

Der gegenwärtige in französischer, englischer und italienischer Sprache verfaßte Vertrag, dessen französischer Text im Falle von Abweichungen entscheidet, wird ratifiziert werden. Er tritt in Kraft zur selben Zeit wie der Friedensvertrag mit Österreich.

Die Ratifikationen werden in Paris niedergelegt werden.

Die Mächte, deren Regierung ihren Sitz außerhalb Europas hat, werden sich darauf beschränken können, der Regierung der französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris bekannt zu geben, daß die Ratifikation ihrerseits erfolgt ist und in diesem Falle werden sie die Ratifikationsurkunde sobald als möglich zu übersenden haben.

Über die Niederlegung der Ratifikation wird ein Protokoll verfaßt werden.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten je eine übereinstimmende beglaubigte Abschrift des Protokolles über die Niederlegung der Ratifikation übergeben.

Zu Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Ausgefertigt in Saint Germain en Laye den 10. September 1919 in einem einzigen Exemplare, welches hinterlegt bleiben wird in den Archiven der Regierung der französischen Republik, und dessen authentische Ausfertigungen übergeben werden einer jeden der Signatarmächte des Vertrages.

* * *

Anhang I.

Postalische Vereinbarungen.

Vereinbarung und Übereinkommen des Weltpostvereins, abgeschlossen am 4. Juli 1891.

Vereinbarungen und Abkommen des Postvereines, Washington, den 15. Juni 1897.

Vereinbarung und Abkommen des Postvereines, Rom, den 26. Mai 1906.

Digitized by Google

Telegraphische, radiotelegraphische Vereinbarungen.

Internationale Telegraphenvereinbarung, unterschrieben in Petersburg am 10. (22.) Juli 1875.

Reglement des internationalen Dienstes und der Tarife, festgesetzt von der internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon am 11. Juni 1908.

Radiotelegraphische Vereinbarung vom 5. Juli 1912.

Eisenbahn-Vereinbarungen.

Vereinbarungen und Abkommen, unterschrieben in Bern am 14. Oktober 1890, am 20. September 1893, 15. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 und die laufenden, auf Grund dieser Vereinbarungen ausgearbeiteten Nachtragsbestimmungen.

Abkommen vom 15. Mai 1886, betreffend die Art der Verschließung zu verzollender Waggons und das Protokoll vom 18. Mai 1907.

Übereinkommen vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheitlichkeit der Bahnen und des Eisenbahnmaterials, geändert am 18. Mai 1907.

Sanitäre Vereinbarungen.

Vereinbarungen von Paris und Wien vom 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903.

Andere Vereinbarungen.

Vereinbarungen vom 26. September 1906 über das Verbot der Nachtarbeit von in der Industrie beschäftigten Frauen.

Vereinbarung vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzerzeugung.

Vereinbarung vom 18. Mai 1904 und vom 4. Mai 1910 über die Unterdrückung des Mädchenhandels.

Vereinbarung vom 4. Mai 1910 über die Unterdrückung unzüchtiger Publikationen.

Internationale Pariser Vereinbarung vom 20. Mai 1883, revidiert in Washington im J. 1911, zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Internationale Berner Vereinbarung vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 15. November 1908 und ergänzt durch das Zusatzprotokoll, unterschrieben in Bern am 20. März 1914, zum Schutze der Literatur und Kunstwerke.

Anhang II.

Madrider Abkommen vom 14. April 1891 zur Unterdrückung falscher Ursprungsbezeichnungen auf Waren, revidiert in Washington i. J. 1911.

Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung von Fabriksmarken, revidiert in Washington i. J. 1911.

Änderung der Bestimmungen über die Rentensteuer und Festsetzung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1919 und 1920.

(Gesetz vom 18. November 1919, Nr. 617 Slg. — Kundgemacht am 28. November 1919.)

Art. I.

Änderung der Bestimmungen über die Rentensteuer.

Beginnend mit dem Jahre 1919 wird der § 125, Z. 7 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R.G.Bl., ge-

Digitized by Google

regelt durch die Novelle vom 23. Januar 1914, Nr. 13 R.G.Bl., derart geändert, daß der Betrag vom K 1600.— durch den Betrag von K 3000.— ersetzt wird

Art. II.

Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1919 und 1920 sind Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach folgenden Bestimmungen einzuheben:

§ 1. Als Kriegszuschlag wird eingehoben:

1. zur Grundsteuer:

a) von Weingärten, Gärten und Wäldern 400%,

b) von dem übrigen Boden 200% der ordentlichen Steuer;

2. zur allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 250% der ordentlichen Steuer, wenn die Steuer mehr als 2000 K beträgt; 150% wenn die Steuer mehr als 300 K, höchstens aber 2000 K beträgt; 100% wenn die Steuer mehr als 60 K, höchstens aber 300 K beträgt; 60% wenn die Steuer 60 K nicht übersteigt;

3. zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, ausgenommen die staatlichen Unternehmungen, ein Zuschlag, welcher beträgt:

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 150%;

b) bei den nicht nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 80% und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 50% der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Abs. 7 und 8 des Personalsteuergesetzes.

An Stelle des 150%igen Zuschlages (lit. a) wird bei einer Rentabilität der Unternehmung bis 6% ein Zuschlag von 80%

über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 90 Prozent
über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 100 Prozent
über 8 bis 9 Prozent ein Zuschlag von 110 Prozent
über 9 bis 10 Prozent ein Zuschlag von 120 Prozent
über 10 bis 11 Prozent ein Zuschlag von 130 Prozent
über 11 bis 12 Prozent ein Zuschlag von 140 Prozent

eingehoben.

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des versteuerbaren Reinertrages zum Anlagekapital zu berechnen. Aus dem Reinertrage werden die Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge, die nach § 94 lit. c) und f) des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern in die Besteuerungsumlage einbezogen werden, ausgeschieden. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Stammkapital, unter Zurechnung der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven, nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr entscheidenden Geschäftsjahres.

Bei den zum Teil steuerfreien Unternehmungen ist in die Berechnung

Digitized by Google

nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital einzubeziehen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100%;

zu der gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200% der ordentlichen Schuldigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der gemäß § 131 lit. b) 3% betragenden Rentensteuer an Kontokorrent- und anderen im § 133, Z. 3 (Ges. v. 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292 *), angeführten Zinsen, ferner zu der gemäß § 131, lit. c) 2 Prozent betragenden Rentensteuer von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der zur Einhebung von Zuschlägen berechtigten Körperschaften, dann zu der gemäß § 131, lit. d) 1½ Prozent betragenden und zu der gemäß Gesetz vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80, ½ Prozent betragenden Rentensteuer, wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben;

b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a), und Absatz 2 angeführten, dem 10%igen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen wird kein Zuschlag erhoben.

5. Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, geregelt durch die Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13) von einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	Kriegszuschlag
Kronen		Prozent
3.000	3.800	10 „
3.800	4.800	15 „
4.800	6.000	20 „
6.000	7.200	25 „
7.200	8.400	30 „
8.400	10.000	35 „
10.000	12.000	40 „
12.000	14.000	45 „
14.000	16.000	50 „
16.000	19.000	55 „
19.000	22.000	60 „
22.000	26.000	65 „
26.000	30.000	70 „
30.000	34.000	75 „
34.000	38.000	80 „
38.000	44.000	85 „
44.000	52.000	90 „
52.000	60.000	95 „
60.000	72.000	100 „
72.000	84.000	110 „
84.000	100.000	120 „
100.000	120.000	130 „
120.000	140.000	140 „
140.000	160.000	150 „

* Prager Archiv, Seite 450.

Digitized by Google

			Prozent
160.000	200.000	160	„
200.000	250.000	170	„
250.000	300.000	180	„
300.000	400.000	190	„
400.000	500.000	200	„
500.000	700.000	220	„
700.000	1,000.000	240	„
1,000.000	1,500.000	260	„
1,500.000	2,000.000	280	„
2,000.000	3,000.000	300	„
über	3,000.000	350	„

6. Zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, 200 % der ordentlichen Abgabe.

§ 2. Die Kriegszuschläge sind nicht die Grundlage für die Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und der Beiträge für sie.

Der Kriegszuschlag wird nicht in die nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebende Steuersumme eingerechnet.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes v. 24. Juli 1919, Sg. Nr. 452*) über den Ersatz an die durch den Krieg geschädigten Bodeneigentümer, gilt auch von dem mit dem § 1, Z. 1, dieses Artikels festgesetzten Kriegszuschlage zur Grundsteuer.

§ 3. Gegen die Berechnung des Kriegszuschlages zur Erwerbsteuer der im § 1, Z. 3, lit. a) angeführten Gesellschaften, ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Rekurs zulässig.

Über Beschwerden gegen die richtige Berechnung des Kriegszuschlages zu den übrigen Steuern entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die Finanzbehörde I. Instanz (die Steueradministration).

Die Kriegszuschläge werden in denselben Terminen eingehoben, wie die ordentliche Steuer. Mit der Herausgabe eingehenderer Bestimmungen über die Einhebung dieser Zuschläge, insbesondere zu den Steuern für das Jahr 1919, wird das Finanzministerium betraut.

§ 4. Im übrigen gelten von den Kriegszuschlägen analog die Bestimmungen von den direkten Steuern.

§ 5. Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern in der Slowakei regelt ein besonderes Gesetz.

Art. III.

Geltungsbeginn, Durchführung.

§ 1. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist der Finanzminister betraut. Mit dem gleichen Tage verlieren für die Jahre 1919 und 1920 die bisherigen Bestimmungen über die Kriegszuschläge, zu den im Art. II aufgezählten Steuern, jedoch mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen, ihre Geltung.

*) Archiv Seite 452.

Digitized by Google

Übergangsbestimmungen.

§ 2. Für die Einhebung des Zuschlages zu der gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes durch den Schuldner abzuführenden Rentensteuer und der Tantiemenabgabe gelten die bisherigen Bestimmungen soweit, als die steuerpflichtigen Bezüge vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig waren. Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung herausgegeben werden.

Soferne im Strafverfahren die Grundlage für die Strafbemessung die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer für das Jahr 1919 bildet, so wird in diese Grundlage der aus diesem Gesetze hervorgehende Kriegszuschlag nur bei Übertretungen eingerechnet, die nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden. Bei den vor Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Übertretungen wird in die Grundlage für die Strafbemessung der nach den bisherigen Gesetzen festgesetzte Zuschlag eingerechnet.

Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

Regierungsverordnung vom 11. November 1919, Sg. Nr. 598. — Kundgemacht am 18. November 1919.)

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562,*) wird verordnet wie folgt:

I.

Bedingte Verurteilung.

§ 1. Bevor das Gericht über die bedingte Verurteilung entscheidet, obliegt es ihm, sich zu überzeugen, ob der Angeklagte bereits bestraft war. Es muß daher in der Regel schon vor der Hauptverhandlung der Strafausweis (Strafkarte) beschafft werden und nach dessen Inhalt wird es notwendig sein, die Akten über die früheren Strafen zu besorgen, damit festgestellt werden kann, ob die strafbaren Handlungen nicht aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangen worden sind. Überdies kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, sich durch Anfragen von der Lebensweise des Angeklagten zu überzeugen.

§ 2. Das Gericht darf in der Regel dem Angeklagten den bedingten Strafaufschub nicht bewilligen, ohne ihn persönlich kennen gelernt zu haben, ausgenommen, daß es sich um eine Tat von geringer Bedeutung handelt.

Wenn der Richter bei einer Sache, in der er eine Strafverfügung erlassen könnte, vermutet, daß ein Grund zur bedingten Verurteilung vorliegt, so erläßt er nicht die Strafverfügung, sondern ordnet die Hauptverhandlung an.

§ 3. Die Probezeit bemißt das Gericht innerhalb der Grenzen des § 3 des Gesetzes so, wie es der Fall erfordert, damit der Zweck der bedingten Verurteilung erreicht wird, daher in der Regel von kürzerer Dauer in leichteren Fällen und von längerer Dauer in schwereren, ins-

*) „Prager Archiv" Seite 850.

Digitized by Google

besondere mit Rücksicht auf die Person des Täters zweifelhaften Fällen, sowie auch dann, wenn es sich ausnahmsweise um eine neuerliche Bewilligung dieses Vorteiles handelt.

§ 4. Die Entscheidung über die Bewilligung der bedingten Verurteilung ist im Urteil am Schlusse des Erkenntnisses anzuführen. Daselbst ist auch die Beschränkung gemäß § 4 anzuführen, z. B. auch das Verbot des Besuches bestimmter Örtlichkeiten, insbesondere solcher, an welchen alkoholische Getränke verabreicht, oder verbotene Spiele gespielt werden und ähnlich.

Die Entscheidung über die Nichtbewilligung der bedingten Verurteilung ist in das Urteil nur dann aufzunehmen, wenn der in dieser Beziehung gestellte Antrag ausdrücklich abgewiesen wurde.

In den Urteilsgründen sind auch die Tatsachen anzuführen, aus welchen das Gericht die Annahme schöpft, daß der Verurteilte ein ordentliches Leben führen wird; hat das Gericht abweisend entschieden, weil der Schuldige früher wegen einer aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen begangenen Tat verurteilt worden ist, so soll es anführen, warum es dafür hält, daß diese Tat aus diesen Beweggründen begangen worden ist.

§ 5. In der Entscheidung über den bedingten Strafaufschub ist von den Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen (z. B. Polizeiaufsicht, Abgabe an die Besserungsanstalt oder Zwangsarbeitsanstalt oder Ausweisung), wie auch von den Rechtsfolgen der Verurteilung keine Erwähnung zu tun. Nur dort, wo der Verfall von Sachen ausgesprochen worden ist, ist ausdrücklich anzuführen, ob der Vollzug dieses Ausspruches aufgeschoben wird oder nicht.

§ 6. Die im § 7 des Gesetzes erwähnte öffentliche Sitzung führt das Gericht nach Möglichkeit in der gleichen Zusammensetzung durch, wie es über das Urteil beschlossen hat.

Anstatt der Anklageschrift nimmt es das Urteil als Verhandlungsgrundlage.

Der Beschluß gemäß § 7 des Gesetzes ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Von dessen Zustellung gelten die gleichen Vorschriften wie von der Urteilszustellung.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Zahl solcher Beschlüsse außerhalb des Urteils so gering wie möglich sei.

§ 7. Wenn das Gericht das Urteil oder den Beschluß verkündet, durch welchen der bedingte Strafaufschub bewilligt worden ist, so ist es verpflichtet, dem Verurteilten das Wesen und die Bedeutung der bedingten Verurteilung zu erklären und ihn zu ermahnen, die Anordnungen des Gerichtes zu befolgen und ihn auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn er sich in der Probezeit nicht bewähren würde.

§ 8. Die bedingte Verurteilung ist außen auf den Akten auffallend mit den Buchstaben „P. o." zu verzeichnen, neben denen der Tag, an welchem die Probezeit endigt, aufzuschreiben ist.

Der die Strafverzeichnisse führenden Behörde (in Böhmen, Mähren und in Schlesien den Staatsanwaltschaften, auf dem früher ungarischen

Digitized by Google

Gebiete bis zur Herstellung der Strafregister, den Gemeindeämtern) ist die Strafkarte sogleich einzusenden, sobald der Beschluß über die bedingte Verurteilung Rechtskraft erlangt. Einer anderen Behörde darf die Strafkarte nicht eingesandt werden. Auf der Strafkarte sind am Kopf mit roter Tinte auffallend die Buchstaben „P. o." aufzuschreiben und in einer Anmerkung ist anzuführen, wann die Probezeit endigt.

Wenn das Gericht gemäß dem zweiten Absatze des § 7 des Gesetzes beschließt, daß es die bedingte Verurteilung in öffentlicher Sitzung erwägen werde, so darf vor dieser Entscheidung die Strafkarte nicht ausgefertigt werden.

Das Gemeindeamt, welchem die Strafkarte eingesendet wird, ist hiebei auf den Wortlaut des ersten Satzes des dritten Absatzes des § 9 des Gesetzes aufmerksam zu machen.

§ 9. Jeder Fall, in welchem der bedingte Strafaufschub bewilligt worden ist, ist beim erkennenden Gericht in ein besonderes Verzeichnis einzutragen („Verzeichnis der bedingten Verurteilung"), das jährlich angelegt wird und folgende Rubriken hat:

1. Ordnungszahl,
2. Zahl (Aktenzeichen) der Strafsache,
3. Namen, Alter, Beschäftigung und Wohnort der bedingt Verurteilten,
4. Datum des Urteils,
5. strafbare Handlung gemäß dem Urteil,
6. verhängte Strafe,
7. Beginn der Probezeit (§ 3 des Gesetzes),
8. Ende der Probezeit,
9. Verfügungen gemäß § 4 des Gesetzes; wenn der Verurteilte unter Schutzaufsicht gestellt ist, so ist hier auch das Gericht anzuführen, das sie ausübt,
10. Datum des Beschlusses gemäß § 8, Abs. 1 des Gesetzes,
11. nachträglicher Strafvollzug (§ 6 des Gesetzes), d. i. dessen Anfang und Ende,
12. Bemerkung.

§ 10. Sobald der Fall in dieses Verzeichnis eingetragen ist, so ist die Sache im bisherigen Verzeichnis (Register) als erledigt zu vermerken.

Hiebei sind in der Bemerkung die Buchstaben „P. o." und die Ordnungszahl der Eintragung im Verzeichnis mit den zwei letzten Ziffern eines Jahrganges aufzuschreiben, z. B.: „P. o" 5./19.

§ 11. Die die Strafverzeichnisse führende Behörde verwahrt die ihr mit der Anmerkung der bedingten Verurteilung eingesandten Strafkarten gesondert von den übrigen.

Sobald sie aber vom Gerichte die Nachricht erlangt, daß der Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe angeordnet worden ist, so streicht sie sichtbar auf der Strafkarte die Buchstaben „P. o." und reiht sie in das Strafverzeichnis ein.

Ist vom Ende des Jahres, in welchem die Probezeit abgelaufen ist, ein Kalenderjahr verflossen, ohne daß sie verständigt worden wäre, daß

Digitized by Google

es zum Strafvollzug gekommen ist, so wird die betreffende Karte herausgenommen und gesondert verwahrt.

§ 12. Das den bedingten Strafaufschub bewilligende Gericht ist verpflichtet, wenigstens einmal im halben Jahr das Verhalten des bedingt Verurteilten zu erheben. Diese Erhebungen sind nicht erforderlich, wenn über den Verurteilten die Schutzaufsicht ausgeübt wird. Auch wenn die Probezeit abläuft, ist das Gericht, bevor es darüber entscheidet, ob sich der Verurteilte bewährt hat, verpflichtet, diese Erhebungen zu pflegen und insbesondere bei der die Strafverzeichnisse führenden Behörde anzufragen und festzustellen, ob der Verurteilte, wie es ihm gemäß § 4 zur Pflicht gemacht wurde, den Schaden nach Kräften ersetzt und Genugtuung geleistet hat. Die Ergebnisse solcher Erhebungen sind den ursprünglichen Strafakten anzuschließen.

Wenn das Gericht über den Verurteilten ungünstige Nachrichten erhält, so ist hievon auch die öffentliche Anklagebehörde zu verständigen.

II.

Bedingte Entlassung.

§ 13. Die Kommission für bedingte Entlassung aus der Strafe wird bei jedem Kollegialgericht für längere, als einjährige Strafen eingesetzt, die in den Arresten dieses Gerichtes und in der selbständigen, in dessen Sprengel liegenden Strafanstalt vollzogen werden.

§ 14. Den Antrag auf Ernennung der Richter und Ersatzmänner für diese Kommission (§ 12, Abs. 3 des Gesetzes) stellt das Präsidium dieses Kollegialgerichtes bis zum 15. November für jedes folgende Jahr.

Der Staatsanwalt kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Den Vorsitzenden vertritt das nach ihm rangälteste Mitglied.

§ 15. Die Kommission handelt entweder von Amts wegen, oder auf Ansuchen des Sträflings.

Der Direktor der Strafanstalt ist verpflichtet, der Kommission solche Sträflinge zur bedingten Entlassung vorzuschlagen, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ebenso ist er verpflichtet jedes Gesuch, das ein Sträfling in diesem Sinne vorbringt, der Kommission abzugeben und die Personalakten des Sträflings, sowie den eigenen Bericht beizuschließen. Er selbst kann das Gesuch nur dann abweisen, wenn es vor Ablauf der im § 13 des Gesetzes erwähnten einjährigen Frist überreicht wurde.

§ 16. Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, in die Personalakten der Sträflinge, welche in den nächsten Monaten den im § 10 des Gesetzes erwähnten Teil der Strafe verbüßen, Einsicht zu nehmen und können sie auch in der Haft besuchen, um sie besser kennen zu lernen.

§ 17. Die überreichten Gesuche oder Anträge des Direktors der Strafanstalt, sowie ev. Anträge einzelner Mitglieder der Kommission sind beim Präsidium des zuständigen Gerichtes in ein besonderes „Verzeichnis über die bedingte Entlassung" einzutragen. Dieses Verzeichnis wird jährlich angelegt und hat folgende Rubriken:

Digitized by Google

1. Ordnungszahl,
2. Datum, wann das Gesuch oder der Antrag eingelangt ist,
3. Namen des Sträflings,
4. Strafanstalt oder der Arrest, wo der Verurteilte die Strafe verbüßt.
5. Dauer der verhängten Strafe,
6. Dauer der verbüßten Strafe,
7. Datum und der Inhalt der Entscheidung der Kommission („bewilligt" oder „nicht bewilligt"),
8. Probezeit,
9. nachträglicher Strafvollzug.

§ 18. Nach der Eintragung sind die Gesuche (Anträge) dem Vorsitzenden der Kommission zu übergeben. Dieser teilt sie einzelnen Kommissionsmitgliedern als Berichterstattern zu, damit sie ermitteln, ob die Voraussetzungen der bedingten Entlassung vorliegen. In der Berichterstattung wechseln einander alle Kommissionsmitglieder (auch der Vorsitzende) ab.

Die Erhebungen über das Gesuch (den Antrag) sollen in einer, den Umständen des Falles entsprechenden Weise erfolgen. Vor allem ist es nötig, das Verhalten des Sträflings während der Strafe festzustellen und, falls es gut ist, die Akten über seine Strafsache anzufordern, sowie die übrigen im § 10 des Gesetzes angeführten Umstände zu erheben. Die Erhebungen müssen rechtzeitig eingeleitet werden, damit die Entscheidung erfolgen kann, sobald die Frist des § 10 des Gesetzes abläuft.

§ 19. Der Berichterstatter teilt dem Sträfling protokollarisch alles mit, was gegen seine Entlassung spricht und protokolliert, was der Sträfling zu seiner Verteidigung anführt. Soferne diese Angaben des Sträflings Erhebungen notwendig machen, so führt sie der Berichterstatter vor der Kommissionssitzung durch.

§ 20. Die Ergebnisse der Erhebungen verzeichnet der Berichterstatter kurz für die Akten und erstattet über sie in der Kommissionssitzung mündlich Bericht.

§ 21. Die Kommission verhandelt in Gegenwart sämtlicher Mitglieder und des Schriftführers. Im Protokoll ist der Antrag des Berichterstatters, die durchgeführte Abstimmung und der endgültige Beschluß einzutragen. Die Kommission kann in ihren Sitzungen auch Auskunftspersonen, insbesondere den Direktor der Strafanstalt und die übrigen Beamten der Strafanstalt, die mit dem Sträfling in Berührung kommen, verhören. Wenn es auch nur ein Kommissionsmitglied verlangt, so muß der Sträfling persönlich von der Kommission verhört werden.

§ 22. Wenn den Sträfling lediglich ungünstige Verhältnisse, die seiner in der Freiheit warten, hindern, so hat die Kommission zu versuchen, eine Besserung dieser Verhältnisse zu bewirken.

§ 23. Die Kommissionssitzungen finden in der Regel wenigstens einmal monatlich am Sitze des Kollegialgerichtes und nach Bedarf in der Strafanstalt statt. Sie werden vom Vorsitzenden angesetzt.

In jeder Sitzung sind die bisher unerledigten Fälle durchzunehmen

Digitized by Google

und es ist zu erwägen, wie die vorliegenden Hindernisse behoben werden könnten.

§ 24. Die Beschlüsse der Kommission führt der Berichterstatter unter Beihilfe der Präsidialkanzlei des Kollegialgerichtes durch.

Der abweisende Endbeschluß ist den Akten im Konzept beizulegen, mit Begründung auszufertigen und binnen einer Woche dem Sträfling zuzustellen. Wurde dem Gesuche stattgegeben, so ist der Beschluß nicht besonders auszufertigen.

§ 25. Vor jeder Endentscheidung der Kommission ist der Direktor der Strafanstalt (der Verwalter des Gefangenenhauses) unverzüglich zu verständigen, damit der Sträfling sogleich entlassen werde.

Bei der Entlassung ist der Sträfling vom Direktor der Strafanstalt eindringlich zu ermahnen und auf die Gründe aufmerksam zu machen, aus welchen die bedingte Entlassung widerrufen werden kann.

Dem Direktor der Strafanstalt obliegt es auch, den entlassenen Sträfling, wenn er sich nicht so verhalten sollte, wie es seine Pflicht ist, zu ermahnen und er kann auch das zuständige Gericht ersuchen, ihn vorzuladen und zu ermahnen.

§ 26. Der Direktor der Straftanstalt ist verpflichtet, über die bedingte Entlassung mit dem Bemerken, wann die Probezeit endigt, ohne Verzug der zuständigen Strafregisterbehörde, ferner der Ortsbehörde seiner Heimatsgemeinde, wie auch der Sicherheitsbehörde, wo er sich aufhalten wird, zu berichten, Wurde die Schutzaufsicht angeordnet, so ist auch das zuständige Bezirksgericht zu verständigen (§ 17 des Ges.).

Die die Strafverzeichnisse führende Behörde verwahrt diese Anzeige gemeinsam mit den im § 11 erwähnten Strafkarten.

Der dritte Absatz des § 11 gilt auch für diese Anzeigen.

§ 27. Die durchgeführte bedingte Entlassung ist in den Personalakten des Sträflings zu vermerken und von der Direktion der Strafanstalt in ein besonderes Verzeichnis („Verzeichnis der bedingt entlassenen Sträflinge") einzutragen. Dieses wird folgende Rubriken haben:

1. Ordnungszahl (ohne Rücksicht auf die ununterbrochen einander nachfolgenden Jahrgänge),
2. Zahl des Verzeichnisses über die bedingte Entlasung,
3. Tag der bedingten Entlassung,
4. Ende der Probezeit,
5. Verfügungen gemäß § 11 des Gesetzes und Bezeichnung des Gerichtes, das die Schutzaufsicht ausübt,
6. Datum des Beschlusses gemäß Absatz 1, § 14 des Gesetzes,
7. nachträglicher Vollzug des Strafrestes, d. i. der Tag, an welchem der Strafrest angetreten wurde,
8. Bemerkungen.

§ 28. Dem Direktor der Straftanstalt obliegt es, wenigstens einmal vierteljährig und stets nach Ablauf der Probezeit Bericht über das Verhalten des bedingt Entlassenen, ähnlich wie es im § 12 dieser Verordnung angeführt ist, zu verlangen.

Er ist auch verpflichtet, die Kommission für die bedingte Entlassung

Digitized by Google

sogleich zu verständigen, sobald er einen Fall in Erfahrung bringt, der nach § 14 des Gesetzes zum Widerruf der bedingten Entlassung führen könnte.

§ 29. Wenn die Kommission entscheidet, daß der Rest der bedingt aufgeschobenen Strafe vollzogen werden soll, so verständigt sie hievon die Behörde, der nach dem Gesetze die Sorge für den Strafvollzug (§ 397 öst. und § 494 ung. St. P. O.) obliegt, damit sie den Beschluß unverzüglich durchführt.

§ 30. Wenn der Sträfling gegen den Beschluß der Kommission eine Beschwerde eingebracht hat, so ist sie mit Beschleunigung dem Justizministerium vorzulegen und es sind die Personalakten des Sträflings, die Strafakten und die Akten über die bedingte Entlassung beizuschließen.

§ 31. Die Akten der Kommission für bedingte Entlassung sind für jeden Sträfling gesondert zu führen und bilden einen Teil der Präsidialakten.

§ 32. Die in den vorhergehenden Bestimmungen dem Direktor der Strafanstalt aufgetragenen Aufgaben obliegen hinsichtlich der Sträflinge der Gerichtsgefängnisse jenem Richter oder Staatsanwalt, dem die Aufsicht über das Gefängnis zusteht.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 33. Bei dem Bezirksgerichte, dem die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 17 des Ges.) obliegt, ist der Fall, wenn es in Böhmen, in Mähren und in Schlesien gelegen ist, in das Register „P" und in der Anmerkung sind mit färbiger Tinte oder Farbstift die Buchstaben „O. d" (Sch. A.") einzutragen.

In der Slowakei ist für solche Fälle ein mit „Verzeichnis der Schutzaufseher" bezeichnetes Verzeichnis mit folgenden Rubriken anzulegen:

1. Ordnungszahl,
2. Ankunftstag,
3. Name des unter Schutzaufsicht gestellten,
4. dessen Wohnung,
5. der Name des Schutzaufsehers,
6. Tag der Beendigung der Schutzaufsicht,
7. Anmerkung.

Dieses Verzeichnis wird jedes Jahr neu angelegt.

Die Akten sind nach der Geschäftsordnung des Gerichtes zu führen.

§ 34. Das die Schutzaufsicht ausübende Gericht ist verpflichtet, sich die Strafakten zu besorgen, um sich von jenen Umständen Kenntnis zu verschaffen, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist und über seine frühere Lebensweise.

Es obliegt ihm, den Schuldigen, wenn er sich nicht so verhalten sollte, wie es seine Pflicht ist, zu ermahnen, und den Grund, aus welchem der Vollzug der aufgeschobenen Strafe oder deren Restes angeordnet werden soll, dem Gerichte oder der Kommission, welcher hierüber die Entscheidung zusteht, anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 35. Als Schutzaufseher ist eine das öffentliche Vertrauen und guten Ruf genießende Person, wenn kein Anstand besteht, aus der Verwandschaft des Schuldigen zu bestellen.

Wenn der Schutzaufseher seine Pflichten nicht erfüllt, so bestellt das Gericht an seiner statt eine andere Person.

Der Schuldige kann aus schwerwiegenden Gründen ansuchen, daß das Gericht eine Verfügung des Schutzaufsehers ändere,

§ 36. Der Schutzaufseher soll dem Gerichte innerhalb der von letzterem bestimmten Fristen regelmäßig und womöglich mündlich Bericht über seinen Schützling erstatten und überdies jeden Anstand, den er entdeckt, anzeigen. Die mündlichen Berichte sind bei Gericht kurz aufzuzeichnen.

§ 37. Wenn das ein Strafverfahren einleitende Gericht oder Amt erfährt, daß der Beschuldigte bedingt verurteilt oder bedingt aus der Haft entlassen worden ist, so hat er dies dem Gerichte oder der Kommission, welcher die Entscheidung über den nachträglichen Vollzug der Strafe oder deren Restes obliegt, anzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn ihm bekannt ist, daß bereits ein Jahr vom Ende der Probezeit bis zum Beginne des neuen Strafverfahrens abgelaufen ist.

§ 38. Die die Strafverzeichnisse führende Behörde ist verpflichtet, das Gericht oder die Kommission für bedingte Entlassung zu verständigen, sobald sie erfährt, daß der bedingt Verurteilte oder Entlassene neuerlich verurteilt worden ist. Wird sie um einem Auszug aus dem Strafregister einer Person ersucht, so ist ihre Pflicht sich zu überzeugen, ob sie nicht etwa bedingt verurteilt oder entlassen worden ist und darauf das ersuchende Gericht, wenn dem so geschehen ist, aufmerksam zu machen.

§ 39. Die im § 20 des Gesetzes erwähnte Beschwerde muß bei dem Gerichte, das den Beschluß erlassen hat, oder bei der Kommission für bedingte Strafentlassung überreicht werden.

Diese Behörden dürfen sie nicht zurückweisen, auch wenn sie verspätet überreicht ist.

IV.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40. Die Vorschriften über die Statistik der bedingten Verurteilung und bedingten Entlassung und die Vorschriften über die Übergangsstrafanstalten für solche Gebiete, die noch nicht solche Anstalten besitzen, werden besonders herausgegeben werden.

§ 41. Wo die Strafe bisher noch nicht vollzogen worden ist und die Voraussetzungen der bedingten Verurteilung vorliegen, hat das Gericht mit dem Strafvollzug zuzuwarten und vorerst den Verurteilten über sein Recht zum Gesuche gemäß § 23 des Gesetzes zu belehren.

Wenn der Verurteilte ein Gesuch um bedingten Strafaufschub überreicht hat, so ist hierüber nach gepflogenen Erhebungen in öffentlicher Sitzung gemäß § 7 des Gesetzes zu entscheiden.

§ 42. Der Antrag auf Ernennung der Kommission für bedingte Entlassung aus der Strafe für die restliche Zeit des Jahres 1919 und für das

Digitized by Google

Jahr 1920 ist vom Präsidium des zuständigen Kollegialgerichtes dem Präsidium des Oberlandesgerichtes oder dem Präsidium der Gerichtstafel sogleich vorzulegen.

V.

Bestimmungen rücksichtlich der Militärpersonen.

§ 43. Soferne aus den gesetzlichen Vorschriften nicht das Gegenteil hervorgeht, so gelten die vorhergehenden Vorschriften auch für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit mit folgenden Änderungen:

1. Im Verzeichnis der bedingten Verurteilung (§ 9 der Verordnung) in Rubrik 9 ist das die Schutzaufsicht ausübende Gericht erst dann einzutragen, bis der Verurteilte aus dem aktiven Militärdienste austritt.

2. Das erkennende Militärgericht soll die Fälle in Evidenz führen, in welchen die Schutzaufsicht ausgesprochen worden ist. Das zuständige Kommando ist verpflichtet, diesem Gerichte den Austritt der Verurteilten aus dem aktiven Militärdienste anzuzeigen. (§ 21, Z. 4, des Gesetzes.)

3. Die Kommission für bedingte Entlassung aus der Strafe ernennt das Oberste Militärgericht bis zum 15. Dezember jedes Jahres, und zwar heuer für den Rest des Jahres 1919 und für das Jahr 1920.

4. Was von dem Direktor der Strafanstalt bestimmt ist, gilt hier vom Kommandanten der Militärstrafanstalt. Die Aufgaben der Präsidialkanzlei besorgt die Kanzlei des Divisionsgerichtes.

5. Die im § 29 erwähnte Behörde ist hier die im § 413 Mil.St.G.P.O. genannte Behörde.

§ 44. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und deren Durchführung obliegt den Ministern für Justiz, nationale Verteidigung und des Innern.

Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter.

Verlängerung der im § 1 des Gesetzes vom 30. Okt. 1919, Sg. Nr. 593, festgesetzten Frist.

(Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Sg. Nr. 626. — Kundgemacht am 3. Dezember 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des ungar. Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und des Art. L vom Jahre 1914, wird verordnet:

§ 1. Die im § 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 593, über den Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter festgesetzte Frist zur schriftlichen Anzeige des Pächters, daß er das Grundstück auch weiterhin in Pacht behalten will, wird bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit ihrer Durchführung werden der Justiz- und der Ackerbauminister betraut.

Digitized by Google

Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, RGBL. Nr. 133, über die Beschränkung der Wechselfähigkeit von Militärpersonen.

(Gesetz vom 18. November 1919, Sg. Nr. 620. — Kundgemacht am 28. November 1919.)

§ 1. Die wirklichen, sowohl aktiven, als pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind fernerhin fähig, sich wechselmäßig zu verpflichten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, RGBl. Nr. 138, verliert ihre Geltung.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für Handel, Justiz und nationale Verteidigung betraut.

Einziehung der Hundertkronen-Banknoten.

(Regierungsverordnung vom 31. Oktober 1919, Sg. Nr. 573. — Kundgemacht am 5. November 1919).

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187*) und der Reg.-Verordn. vom 4. Juli 1919, Sg. Nr. 363**) wird bestimmt:

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, ordnungsgemäß abgestempelten Hundertkronen-Banknoten hören mit dem 15. November 1919 auf im Gebiete der tschechoslowakischen Republik ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 2. Nach dem 15. November 1919 bis zum 31. Dezember 1919 kann man diese ordentlich abgestempelten Hundertkronen-Banknoten einzig bei dem Bankamte des Finanzministeriums, und zwar sowohl bei der Hauptanstalt in Prag II., Bredovská ul. Nr. 5, als auch bei den ländlichen Zweigstellen austauschen.

§ 3. Vom 1. Jänner 1920 bis zum 28. Feber 1920 ist dieser Austausch (§ 2) nur mehr bei der Hauptanstalt des Bankamtes in Prag zulässig.

§ 4. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; dem Finanzminister wird aufgetragen sie durchzuführen.

Zur Verzeichnung des beweglichen Vermögens und der nichtbücherlichen Forderungen.

(Mitteilung des Justizministeriums im „Verordnungsblatt des Justizministeriums" Nr. 12 vom 10. November 1919 unter Z. 2.)

A. Nach Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1919, Z. 92.361/19, sind zur Bewilligung nachträglicher Verzeichnungen des beweglichen Vermögens und der außerbücherlichen Forderungen im Sinne des § 2 der Verordg. vom 12. August 1919, Sg. G. u. V. Nr. 478[1]), bis auf weiteres die Finanzlandesbehörden ermächtigt.

*) Archiv S. 341.
**) Betr. Ausgabe der 100 K-Staatsnoten.
[1]) Archiv. S. 759.

Digitized by Google

Zur Durchführung der nachträglichen Verzeichnung außerbücherlicher Forderungen (Art. 3, Abs. 4, der Verordg. vom 10. April 1919, Sg. G. u. Vo. Nr. 185) [2] wird für Prag das Hauptzollamt in Prag, für die Vororte (Kgl. Weinberge, Žižkow, Karolinenthal, Smichow) das zuständige Steueramt bestimmt.

Was die Durchführung der Verzeichnung des beweglichen Vermögens für Prag und die Vororte und der Verzeichnung sowohl des beweglichen Vermögens als auch der nichtbücherlichen Forderungen für die übrigen Städte betrifft, so bleiben die Vorschriften des Art. 5 der zit. Verordnung Z. 185/19 in Geltung.

Die Feststellung und Bestätigung der Übereinstimmung im Sinne des Art. 5, Abs. 7, wird von jetzt an von den Verzeichnungsämtern selbst durchgeführt. Die Übersendung der Anmeldungen an die Notare zu diesem Zwecke entfällt. (Zahl 26.600/19.)

B. Es entstanden Zweifel über die Auslegung der Worte „außerbücherliche Forderungen" in der Verordnung vom 10. April 1919, Sg. G. u. V. Nr. 185, und insbesondere darüber, wann die Bestimmung des Art. 7, derselben bei strittigen Ansprüchen anzuwenden ist.

Das Finanzministerium hat mit dem in den Tagesblättern veröffentlichten Erlaß vom 3. August 1919, Z. 58.579, eine Belehrung dahin erteilt, daß strittige Ansprüche, über welche am 1. März 1919 noch nicht rechtskräftig entschieden war (z. B. Ansprüche auf Schadenersatz und Kaut. gegen Bahnen, Post, Versicherungsanstalten usw.), nach der angeführten Verordnung nicht als Forderungen angesehen werden können, welche am 1. März 1919 zu Recht bestanden und daß sie schon nicht der Verzeichnung der außerbücherlichen Forderungen unterliegen. In Übereinstimmung mit dieser seiner Belehrung hat das Ministerium hierauf in einem bestimmten Falle mitgeteilt, daß als Forderungen im Sinne der angeführten Verzeichnungsverordnung grundsätzlich nur solche Geldforderungen anzusehen sind, welche wenigstens dem Rechtsgrunde nach von beiden Parteien — Gläubiger und Schuldner — oder wenigstens von dem zum Schadenersatz oder einer sonstigen Leistung Verpflichteten anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen waren.

Einseitige Ansprüche des Gläubigers, des Geschädigten oder sonstigen Anspruchstellers, welche am 1. März 1919 als dem für die Verzeichnung entscheidenden Tage dem Rechtsgrunde nach durch die andere Partei überhaupt nicht anerkannt waren, noch durch die zuständigen Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden) rechtskräftig zugesprochen waren, werden nicht als verzeichnungspflichtige Forderungen angesehen. Dagegen unterliegen der Verzeichnung Ansprüche, welche schon an diesem Tage dem Rechtsgrunde nach vom Schuldner anerkannt waren oder rechtskräftig zugesprochen waren, deren Höhe aber noch strittig war; solche Ansprüche sind mit dem Betrage, der wahrscheinlich geleistet werden wird, oder der nötigenfalls durch Schätzung festzustellen ist, zu bewerten gewesen.

Derart angemeldete bzw. geschätzte Ansprüche sind im Sinne des Art. 7 der zitierten Verordnung als ordnungsgemäß angemeldet anzusehen und können gegebenenfalls auch mit einem höheren Betrage eingetrieben werden, als mit welchem sie bei der Verzeichnung geschätzt wurden. (Z. 23.837/19.)

Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1919, Z. 46.064/7.

Zusicherung des Heimatsrechtes an Fremde durch die Gemeinden.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1919, Z. 46.064/7 an die politische Landesverwaltung in Prag, Brünn und Troppau; abgedruckt im V.Bl. des Min. I., S. 230.)

Als Folge der Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates und der hiedurch entstandenen selbständigen tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ist seit der Zeit des Umsturzes zu bemerken, daß zahlreiche Fremde, die oft gar keine Beziehungen zu unserem Staate haben und hier insbesondere gar nicht wohnen, sich um die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft bewerben.

---

[2] Archiv, S. 221.

Digitized by Google

Da Voraussetzung für die Erteilung der Staatsbürgerschaft ist, daß eine Gemeinde der tschechoslowakischen Republik dem Gesuchsteller das Heimatsrecht zusichert, wurde beobachtet, daß einzelne Gemeinden wohlhabenden Bewerbern um die Staatsbürgerschaft, wenn dieso auch niemals in der Gemeinde gewohnt haben und gar nicht die Absicht hatten, sich niederzulassen, gegen angebotene bedeutendere Beträge das Heimatsrecht zusichern. Manche Gemeinden verlangen sogar selbst solche Beträge, die unverhältnismäßig die bewilligten Gemeindetaxen für die Erteilung des Heimatsrechtes übersteigen, ohne weiter zu prüfen, ob der Gesuchsteller mit Rücksicht auf seine Vergangenheit und mit Rücksicht auf seine bisherige nationale und politische Wirksamkeit in den Gemeindeverband aufgenommen werden kann.

Bereits durch den hieramtlichen Runderlaß vom 24. Jänner 1919, Z. 2351, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Aufnahme fremder Staatsangehöriger besondere Vorsicht geboten ist, damit nicht aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen unerwünschte oder lästige Personen in den tschechoslowakischen Staat einwandern. Für die Zusicherung des Heimatsrechtes müssen daher ganz andere Momente, als der Umstand maßgebend sein, ob und wieviel der Gesuchsteller bezahlt. Es wäre auch mit der demokratischen Einrichtung der gegenwärtigen Gemeindevertretungen unvereinbar, wenn diese in dieser so wichtigen Frage lediglich ihr materielles Interesse verfolgen und nicht einzig berücksichtigen würden, ob der Gesuchsteller mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten und Auftreten gegenüber den Interessen der Nation und der tschechoslowakischen Republik verdient, ihr Angehöriger zu werden.

Die politische Landesverwaltung wird ersucht, diesem Umstande sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen und auch den Gemeinden als Pflicht auferlegen zu lassen, bei der Zusicherung des Heimatsrechtes an Fremde rigoros, bei ständiger Berücksichtigung des Wohles der Republik vorzugehen und im Falle von Zweifeln über die Unbefangenheit der Gemeinde erheben zu lassen, aus welchem Anlasse und unter welchen Umständen es zu dem Beschlusse der Gemeindevertretung über die Zusicherung des Heimatsrechtes gekommen ist, vornehmlich ob ein solcher Beschluß nicht aus materiellen oder gar gewinnsüchtigen Gründen erfolgt ist. Im gegebenen Falle ist es Pflicht der politischen Bezirksverwaltung, wenn sie das Gesuch um die Staatsbürgerschaft vorlegt, in ihrem Berichte auf die Art, wie der Gesuchsteller die Zusicherung des Heimatsrechtes erlangt hat, aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig werden auch die politischen Behörden angewiesen, bei der Erhebung der Verläßlichkeit der Gesuchsteller um die Staatsbürgerschaft mit jeder möglichen Vorsicht und Strenge vorzugehen.

Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Verhältnis zur ehemaligen österreichischen Staatsbürgerschaft.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1919. Z. 21.493/7, abgedruckt in V. M. I., S. 230.)

(Der politischen Landesverwaltung in Prag, Brünn und Troppau.)

Mit h.a. Runderlaß vom 24. Jänner 1919, Z. 2351/19, wurde der politischen Landesverwaltung eine Anleitung mitgeteilt, wie bei der Erledigung von Gesuchen um Erteilung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft vorzugehen ist und insbesondere hervorgehoben, daß die ehemaligen österreichischen (ev. ungarischen) Staatsbürger, die am 28. Oktober 1918 das Heimatsrecht in einer außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates liegenden Gemeinde hatten, bei der Erledigung ihrer Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband von Gemeinden des tschechoslowakischen Staates wie Ausländer zu behandeln sind und daß ihnen im Sinne des § 5, al. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, die Aufnahme in den Heimatsverband nur mit dem Vorbehalte zugesichert werden kann, daß sie die Staatsbürgerschaft der tschechoslowakischen Republik erlangen werden.

Nach den hierorts eingelangten Berichten der schlesischen Landesregierung erhielten nach dem Staatsumsturz viele Leute, insbesondere aus Österreich und

Digitized by Google

Galizien, das Heimatsrecht in inländischen Gemeinden, obzwar diese Personen nicht die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft hatten, wobei die betreffenden Gemeinden nicht erwogen haben, daß sie nur berechtigt waren, dem Ausländer das Heimatsrecht zuzusichern, keineswegs aber zu erteilen.

Ähnlich wurde in der angeführten Zeit das Heimatsrecht auf Grund des noch vor dem 28. Oktober geltend gemachten Anspruches gemäß § 2 der Heimatsrechtsnovelle zuerkannt, obgleich die bisherige Heimatsgemeinde des ersitzenden Subjektes nach dem Umsturz in ein Gebiet gefallen ist, das keinen Bestandteil des tschechoslowakischen Staates bildet. Es ist klar, daß dieser nach dem 28. Oktober 1918 durchgeführte deklaratorische Akt, der regelmäßig dazu erforderlich ist, damit die bloße Tatsache der heimatsrechtlichen Ersitzung Rechtswirkung habe, hier unter anderen staatsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter der Geltung der Staatszugehörigkeit zum tschechoslowakischen Staate, dessen politische Interessen sich wesentlich von den Interessen des untergegangenen Österreichs unterscheiden und daß durch diesen Akt mit Unrecht dem souveränen Recht des Staates, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Person, die bisher rechtmäßig nicht tschechoslowakischer Staatsbürger war, als solcher behandelt werden soll oder nicht, präjudiziert wurde.

Es sind daher sämtliche bezüglichen Gemeindebeschlüsse, mit welchen das Heimatsrecht freiwillig oder auf Grund eines von Personen geltend gemachten Ersitzungsanspruches, die durch den Staatsumsturz nicht tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, ohne rechtliche Wirkung.

Ich ersuche die politische Landesverwaltung, alle nach dem 28. Oktober 1918 erfolgten Beschlüsse der Gemeindevertretungen, durch welche, sei es freiwillig oder auf Grund der Ersitzung das Heimatsrecht Personen erteilt worden ist, die bisher in eine außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde zuständig waren, auf Grund des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden und des § 40 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, in den oben angeführten Richtungen überprüfen zu lassen und darnach das Notwendige in der Sache zu veranlassen. Die gemäß § 2 der Novelle von Personen geltend gemachten Ansprüche, die durch den Umsturz nicht tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, wären eventuell lediglich als Ansprüche im Sinne des § 5 der Heimatsrechtnovelle zu beurteilen.

Das neue Markengesetz.

Einige Bemerkungen zur Praxis des Handelsministeriums

In Nr. 33, Seite 833 des „Prager Archivs" waren zwei Erlässe des Handelsministeriums, Z. 10.398 v. 16. Sept. 1919, Zl. 104.710 v. 13. Okt. 1919 über die Behandlung von Schutzmarken, welche im Markenbilde oder als Beisatz ehemalige staatliche Auszeichnungen (Kais. Adler, Titel wie k. k. priv. u. dgl.) enthalten, zum Abdruck gebracht. Diese Erlässe sind nicht nur deswegen von Interesse, weil daraus die Anschauung des Handelsministeriums hinsichtlich der weiteren Führung von Auszeichnungen des ehemaligen österreichischen Staates (wie k. k. priv. österr. Adler) und zwar bezüglich solcher Marken, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, ersichtlich ist, sondern der zweitangeführte Erlaß gibt auch Weisungen über die Behandlung derartiger Marken bei Anmeldung zur Erhaltung des Markenrechtes im Sinne des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471, welche Weisungen sich als eine eigenartige Auslegung des Artikels I dieses Gesetzes darstellen.

Die Beanständung der im Sinne dieser Vorschrift vorgenommenen Anmeldung von Marken steht, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß derartige Auszeichnungen den derzeitigen Verhältnissen nicht entsprechen, mit den Bestimmungen des Artikels I der Markenschutznovelle nicht ganz im Einklange, denn es handelt sich hier nicht um eine eigentliche Anmeldung der Marke, sondern nur um eine Erklärung des Markeninhabers, daß er den Schutz einer bestimmten Marke für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates anstrebt. Diese Erklärung hat also nur die Aufrechterhaltung des Markenschutzes für die ursprünglich registrierte Marke mit der ursprünglichen Priorität zur Folge. Allerdings ist es

Digitized by Google

nach dem geltenden Markenrechte möglich, daß die Zulässigkeit der Registrierung einer eingetragenen Marke jederzeit überprüft werden kann.

Es handelt sich aber bei einer solchen Überprüfung um eine Untersuchung der Frage, ob die Marke hätte nicht registriert werden sollen (§ 21, lit. d des Markengesetzes); hiefür ist aber ausschließlich der Zeitpunkt der Hinterlegung der Marke maßgebend (vgl. H. M. E. v. 29. Okt. 1904, Zl. 30251 Pat. Bl. 1904). Da das geltende Markenrecht die Löschung einer Marke wegen Änderungen, die seit der Zeit ihrer Hinterlegung eingetreten sind, nicht kennt (Adler, System Seite 283), können die in den oben erwähnten Erlässen enthaltenen Weisungen des Handelsministeriums nur darauf zurückgeführt werden, daß das Handelsministerium die gemäß Art. I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471, vorgeschriebene Anmeldung (Erklärung) der im § 16 des Markengesetzes vorgeschriebenen Anmeldung zur Neuregistrierung anläßlich des Ablaufes der 10jährigen Schutzfrist gleichgesetzt. Für diesen Fall ist allerdings die Beurteilung der Registrierfähigkeit nach dem Zeitpunkte des Erneuerungsbegehrens möglich. Eine solche Behandlung der Markenanmeldung (Erklärung) übersieht jedoch, daß die durch das Gesetz vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471, vorgesehene Anmeldung (Erklärung) nicht die gleiche Rechtswirkung hat wie die im § 16 des Markengesetzes vorgesehene Erneuerung, denn durch diese Anmeldung wird kein neues Markenrecht geschaffen, nicht die Schutzmarke neuerlich auf 10 Jahre registriert, sondern diese Anmeldung dient nur der Aufrechthaltung des alten Markenrechtes und auch die bis zur Anmeldung (Erklärung) bereits abgelaufene Frist der Geltung der Schutzmarke wird in die 10jährige Frist eingerechnet. Daß das Handelsministerium diese Anmeldung (Erklärung) als neuerliches Registrierungsansuchen im Sinne des § 16 ansieht, zeigt auch der Hinweis auf die Ausführungen in Adlers System des österr. Markenrechtes. In der bezogenen Stelle behandelt es die Möglichkeit geringfügiger Abänderungen der zur Erneuerung eingereichten Marken. —

Was die praktische Bedeutung dieser Weisungen des Handelministeriums betrifft, so wird sich diese wohl darin äußern, daß die Handels- und Gewerbekammer als Markenregistrierbehörde bei Anmeldungen (Erklärung) von Marken gemäß dem Gesetze vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471, im Sinne dieser Weisungen vorgehen dürften. Diese Praxis wird umso einschneidender sein, als in außerordentlich zahlreichen Marken ehemals verliehene staatliche Auszeichnungen enthalten waren, welche nunmehr beanständet werden. Bei jenen Marken, in welchen die Streichung eines Zusatzes der Firma wie „k. k. priv." usw. den Gesamteindruck der Marke nicht ändert, was insbesonders bei Bildmarken der Fall ist, bei welchen der Firmadruck bzw. der betreffende Zusatz nicht besonders auffällt, zeitigt dies keine Rechtsfolgen. Analog kann diese Verfügung wohl auch bei Anmeldungen von Marken angewendet werden, in welchen das ehemalige Staatswappen oder dgl. enthalten war und bei welchen die Hinweglassung des Adlers nicht das Markenbild ändert, was z. B. bei Bildmarken der Fall ist, bei welchen der kais. Adler nur ganz klein als Beisatz der Firma eingesetzt wurde; auch in solchen Fällen dürfte gegen die Annahme der durch die Hinweglassung der Auszeichnung geringfügig geänderten Marke wohl kein Anstand erhoben werden.

Bildet jedoch diese Auszeichnung einen wesentlichen Bestandteil des Markenbildes oder wird durch Hinweglassung des Bildes der Eindruck der Marke geändert, so ist im Sinne der Weisungen des Ministeriums eine Neuregistrierung der Marke erforderlich. Dadurch ist aber auch die Priorität der Marke getroffen. Daß diese Praxis nicht im Einklange mit dem Gesetze steht, wurde bereits oben ausgeführt. Die Bedeutung dieser Frage, welche von besonderem Interesse wird, wenn man auch die Vorschriften über den internationalen Markenschutz in Betracht zieht, läßt es wünschenswert erscheinen, daß hiezu das Oberste Verwaltungsgericht Stellung nimmt, was wohl durch eine Beschwerde gegen eine der zahlreichen diesbezüglichen Entscheidungen des Handelsministeriums leicht möglich wäre

Dr. Joseph Schiereich,
Sekretär-Stellvertr. der Handels- u. Gewerbekammer in Eger

Digitized by Google

Markenschutz. Nach Artikel III des Gesetzes vom 24. Juni 1919, Sg. Nr. 471, betreffend vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Muster wurde die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. Juni 1915, Z. 177 RGBl. mit dem aufgehoben, daß die dreimonatliche, in § 1 letzter Absatz der erwähnten Verordnung festgesetzte Frist mit dem Tage der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes, das ist mit dem 11. August 1919 beginnt. Diese Frist endet also mit dem 11. November 1919.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 20, letzter Absatz und des Artikels 21 erster Absatz des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik, dessen Ratifikation durch die Nationalversammlung bisher nicht durchgeführt wurde, wird die Handels- und Gewerbekammer aufgefordert, die Löschung der bisher zum 11. November 1919 nicht erneuerten Schutzmarken vorläufig nicht durchzuführen und mit der Löschung dieser Marken bis zu dem Termine zu warten, der durch besonderen Erlaß mitgeteilt werden wird. (Erlaß des Handelsministeriums vom 5. November 1919, G. Z. 10.601/19 an die Handels- und Gewerbekammern.)

Krankenversicherungspflicht von Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Infolge spezieller Anfragen, ob und inwieweit die bei öffentlich-rechtlichen Korporationen, bei Unternehmungen dieser Korporationen, wie auch die bei Staats-, Sparkassa-, Gemeindeämtern und öffentlichen Fonden beschäftigten Personen, insoweit diese Personen für den Fall der Krankheit gegen ihre Arbeitgeber nicht den Anspruch auf Gehalt für die Zeit von wenigstens 39 Wochen haben, der Versicherungspflicht unterliegen, teilt das Ministerium für soziale Fürsorge mit:

Nach § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268,*) bezieht sich die im § 1 dieses Gesetzes festgesetzte Versicherungspflicht nicht auf Bedienstete, die mit festem Gehalte in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder in einem Betriebe eines öffentlichen Fondes angestellt sind, insoweit diese Beamte im Erkrankungsfalle gegen ihren Dienstgeber einen Anspruch auf Gehalt wenigstens in der Dauer von 39 Wochen haben. In diesen Bestimmungen wird zwar nicht ausdrücklich von den Bediensteten jener Verwaltungskorporationen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung versehen, wie die Bediensteten der Handels- und Gewerbekammern, der Landeskulturräte u. dgl. gesprochen, allein es sind außerdem auch diese Bediensteten unter die in § 3 des Krankenversicherungsgesetzes angeführten Personen einzureihen. Dagegen unterliegen der Krankenversicherungspflicht diejenigen Personen, welche einen solchen Anspruch auf Gehalt für die Dauer von 39 Wochen nicht haben, auch für den Fall, daß sie im Dienste des Staates, eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde stehen. Es unterliegen daher der Bestimmung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes, insbesonders die Aushilfs- und provisorischen Kanzleikräfte, sowie alle Beamte und Bedienstete, die nur vertragsmäßig aufgenommen sind, auch wenn die Kündigungsfrist für sie eine längere ist. Hieher sind insbesondere auch Bedienstete einzureihen, die bei nicht ärarischen Postämtern, die als Einrichtungen der staatlichen Postverwaltung angesehen werden müssen, angestellt sind. (Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 21. Okt 1919, Z. 23.537/III—19.)

Die Erneuerung landwirtschaftlicher Pachtverträge nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919 Nr. 593 Slg.

Von Dr. Max Lorenz, Richter in Hostau.

Einleitung.

Im Verlaufe des heurigen Jahres wurde eine übergroße Anzahl landwirtschaftlicher Kleinpachtverhältnisse gekündigt bzw. bei Zeitablauf nicht wieder erneuert.

*) Archiv S. 432

Digitized by Google

Der Grund hiefür liegt vor allem in dem Bestreben der Grundeigentümer, die Grundstücke selbst zu bebauen, da die hohen Preise für landwirtschaftliche Produkte einen besonderen Anreiz bieten.

Der Großgrundbesitz dürfte bei Lösung von Kleinpachtungen auch von der Erwägung geleitet worden sein, diese möglichst abzuschütteln, um auf diese Weise zu verhüten, daß durch ein späteres, dem vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318 analoges Gesetz Grundstücke in das Eigentum der Pächter übergehen.

Endlich haben sich im Laufe der letzten Jahre die sozialen und politischen Gegensätze zwischen den meist besitzlosen Kleinpächtern und den wohlhabenden Eigentümern bedeutend verschärft und wird vielfach behauptet, daß die Letzteren Kündigung des Pachtes als Kampfmittel benützt haben.

So geschah es, daß tausende kleine landwirtschaftliche Existenzen um ihre Existenz gebracht wurden, zumal das Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318 nur jene Kleinpächter schützt, die seit 1. Oktober 1901 ununterbrochen ein landwirtschaftliches Grundstück gepachtet hatten, das Eigentum des Staates, des gem. Gesetzes v. 16. April 1919, Sg. Nr. 215 enteigneten Großgrundbesitzes, der Kirche oder von Stiftungen ist oder zu einem landtäflichen Gute gehört, während jene Pächter, die die Pacht erst nach dem 1. Oktober 1901 begonnen hatten oder aber deren Pachtfelder Eigentum des mittleren Grundbesitzes sind, bei Ablauf der Pachtzeit schutzlos da standen.

Um auch diesen Kleinpächtern die wirtschaftliche Existenz zu gewährleisten, legte der Ausschuß für die Bodenreform nach einem Antrag des Abg. Stoupal und Genossen dem Parlamente am 28. Oktober 1919 einen Gesetzentwurf zum Schutze der landwirtschaftlichen Kleinpächter vor, der am 30. Oktober 1919 vom Parlamente mit geringfügigen Änderungen angenommen worden ist.

Das Gesetz wurde am 15. November 1919 unter Nr. 593 der Slg. der Ges. und Verordn. kundgemacht und ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Dasselbe ist insofern als unzulänglich zu bezeichnen, als die Anmeldungsfrist für das Pachterneuerungsrecht mit 30. Nov. 1919 als zu kurz bemessen erscheint, wobei noch zu beachten ist, daß das Gesetz erst nach dem 20. Nov. auf das flache Land hinauskam.

Die übergroße Mehrzahl der Betroffenen dürfte infolge Unkenntnis des Gesetzes die Frist haben verstreichen lassen und wird es geboten sein, die Frist möglichst bis Ende Dezember 1919 zu verlängern, wenn Härten vermieden werden sollen.*)

I. Inhalt des Pachterneuerungsrechtes (§ 3).

Die Pacht (Unterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 endigt oder geendigt hat, wird unter gewissen Voraussetzungen auf ein weiteres Pachtjahr auch gegen Willen des Verpächters dadurch erneuert, daß der Pächter (Unterpächter) dem Verpächter oder dessen Wirtschaftsverwaltung bis zum 30. November 1919 schriftlich anzeigt, daß er das Grundstück weiterhin in Pacht behält.

Hiedurch werden die Bestimmungen der §§ 1116 a. b. G. B. und 560 Z. P. O., denen zufolge der Verpächter das Recht hat, durch Kündigung Auflösung des Pachtvertrages bewirken oder einer stillschweigenden Erneuerung vorbeugen zu können, aufgehoben und gleichzeitig die juristische Sonderheit geschaffen, daß ein Vertrag durch Willensäußerung des einen Vertragsteiles auch ohne Zustimmung des anderen verlängert wird.

II. Umfang des Pachterneuerungsrechtes (§§ 1 und 6).

Die Pacht wird erneuert:

a) bezüglich des betreffenden landwirtschaftlichen Grundstückes und

b) bezüglich dessen Zubehör.

§ 6 erweitert den im § 294 ff. a. b. G. B. normierten Begriff des Zubehörs, indem er darunter auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt den Grundstücken, auf welchen sie stehen, so wie die dazugehörigen Hofräume und Gärtchen, die der Pächter auf Grund desselben Pachtverhältnisses benützt, begreift.

*) Ist durch Verordnung vom 28. November 1919, Sg. Nr. 626 erfolgt.

Digitized by Google

III. Objekt des Pachterneuerungsrechtes (§ 3).

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen:

a) Die Gemeindegüter, d. h. die Gemeindevermögen bildenden landwirtschaftlichen Grundstücke;

b) Der Großgrundbesitz im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, das sind jene Liegenschaftskomplexe, deren Ausmaß 150 ha Ackerland oder 250 ha Boden überhaupt übersteigt;

c) landwirtschaftliche Güter und Grundstücke, die wirtschaftliche Bestandteile von solchen bilden;

d) mittlere Güter, mittlere Grundbesitze, das sind Privatbesitze, die 15 ha oder mehr an landwirtschaftlichen Grundstücken umfassen, jedoch nicht landtäflich sind und nicht zum Großgrundbesitze gehören.

Gegenüber dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318, ergeben sich folgende Sonderheiten:

1. Bezieht sich vorliegendes Gesetz auch auf Gemeindeeigentum und den mittleren Grundbesitz.

2. Kirchen- und Stiftungsgüter werden nicht besonders hervorgehoben und findet das Gesetz auf diese nur dann Anwendung, wenn sie in eine der Gruppen b—d fallen.

IV. Voraussetzungen des Pachterneuerungsrechtes.

Die Pacht wird unter folgenden Voraussetzungen erneuert: wenn

1. der Pächter das gepachtete Grundstück selbst oder mit seiner Familie bewirtschaftet und weiterhin bewirtschaften will und kann,

2. die Pacht durch Kündigung des Verpächters aufgehoben wurde oder wegen seines Widerspruches nicht erneuert werden konnte und der Verpächter keinen gesetzlichen Grund hatte, vom Pachtvertrag ohne Kündigung abzugehen, d. h. wenn der Pächter von dem Grundstücke nicht einen nachteiligen Gebrauch gemacht hat oder mit der Zahlung des Zinses säumig ist, § 1118 a. b. G. B.; (§ 1),

3. bei Geltendmachung des Erneuerungsrechtes der Eigen- und Pachtbesitz des Pächters an landwirtschaftlichen Grundstücken, soferne das angeforderte Pachtgrundstück zu einem mittleren Grundbesitze gehört, das Ausmaß von 5 ha, bzw. wenn es einer Gemeinde gehört oder Teil eines Großgrundbesitzes oder landtäflichen Gutes ist, das Ausmaß von 8 ha nicht übersteigt.

Bei Berechnung dieses Ausmaßes werden nicht geschiedene Gatten als eine Person gerechnet und Überschüsse bis zu ½ ha nicht berücksichtigt.

Nicht aber wird die Pacht erneuert:

1. Bei Pachtung landwirtschaftlicher Einheiten, wie Höfe, Güter und Bauernstände (§ 4);

2. bei mittleren Grundbesitzen in den Fällen des § 2, lit. b—d.

V. Bedingungen der erneuerten Pacht (§ 5).

Für die erneuerte Pacht gelten die alten Bedingungen.

Wenn aber der Pachtzins im Verhältnis zu den üblichen Pachtpreisen unverhältnismäßig niedrig ist, kann der Verpächter eine angemessene Erhöhung verlangen.

Soferne zwischen den Parteien diesbezüglich eine Einigung nicht zustande kommt, darf der Verpächter um Verhandlung der Sache vor einem Schiedsgerichte im Sinne des § 5, Abs. 1, ansuchen, das sodann unanfechtbar entscheidet.

Wird innerhalb genannter Frist die Anrufung des Schiedsgerichtes unterlassen, gilt der bisherige Pachtzins für die erneuerte Pacht.

VI. Einwendungen des Verpächters und neuen Pächters (§ 11).

Verpächter und der neue Pächter können innerhalb 14 Tagen nach Anzeige des Verpächters beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, Einwendungen erheben, wenn sie der Ansicht sind, daß dem Pächter das Erneuerungsrecht nicht zusteht, widrigensfalls sie ihr Widerspruchsrecht gegen die Pachterneuerung verlieren.

Dimit der neue Pächter seine Einwendungen erheben kann, muß demselben der Verpächter die Forderung des früheren Pächters binnen 7 Tagen nach der

Digitized by Google

Anmeldung anzeigen, anderenfalls er für den Schaden haftet, der aus der Unterlassung den neuen Pächtern erwächst.

VII. Das Recht des Pächters gegenüber einem neuen Pächter.

Wenn das Grundstück in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 nach Ablauf des Pachtvertrages einem anderen Pächter weiter verpachtet wurde, tritt die Pachterneuerung zu Gunsten des früheren Pächters ein: wenn

1. der Verlust der Pachtung dessen wirtschaftliche Existenz bedrohen würde,
2. ihm bei Nichterneuerung der Pachtung nicht einmal 5 ha Eigen- und Pachtbesitz an landwirtschaftlichem Boden verbleiben würde (§ 2).

Der Pachtvertrag zwischen Verpächter und neuem Pächter wird für beide Teile bezüglich des Pachtjahres 1919/1920 aufgehoben und wird dem neuen Pächter außerdem das Recht eingeräumt, bis Ende 1919 vom Pachtvertrag überhaupt zurückzutreten (§ 9).

Ausnahmsweise wird im Falle des § 3, lit. d, die Pacht zu Gunsten des alten Pächters nicht erneuert.

VIII. Ersatzansprüche des Verpächters und neuen Pächters (§ 10).

Der Pächter muß dem Verpächter und dem neuen Pächter, der gemäß § 2 abtreten mußte, den nützlichen Aufwand ersetzen, den diese bis zum Tage der Anzeige auf das beanspruchte Grundstück zur Erzielung der neuen Ernte aufgewendet haben.

Hinsichtlich der Höhe des Ersatzes ist der Nutzen der geleisteten Arbeit für den Pächter maßgebend.

Der Pächter kann den Ersatz in natura leisten, wenn ihm die Geldleistung beschwerlich wäre und die Gegenseite nicht dartut, daß sie der Naturalleistung nicht bedürfe. Im Falle des Nichtübereinkommens entscheidet über die Höhe des Ersatzes ein nach § 5 genanntes Gesetzes zusammengesetztes Schiedsgericht.

IX. Tätigkeit der Gerichte.

Das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das beanspruchte Grundstück liegt, entscheidet:

a) als ordentliches Gericht über die vom Verpächter oder neuen Pächter gegen den Pachterneuerungsanspruch des Pächters erhobenen Einwendungen (§ 11),

b) als Schiedsgericht (§ 5), bestehend aus dem Gerichtsvorsteher und zwei von den Parteien ernannten Beisitzern über: 1. die Erhöhung des Pachtzinses (§ 5), und 2. die Höhe des vom alten Pächter dem Verpächter oder neuen Pächter zu leistenden Ersatz es für nützlichen Aufwand (§ 10).

Das Gericht entscheidet in der Sache selbst nach den Grundsätzen des außerstrittigen Verfahrens, in der Kostenfrage aber nach den Regeln des Verfahrens in Streitsachen.

Der gegenwärtige Stand der Nostrifizierungsfrage.

Das „Prager Archiv f. G. u. R." hat im 5. Heft den in der Nationalversammlung eingebrachten Antrag Nekvasil abgedruckt. Dieser Antrag sah die obligatorische Sitzübertragung von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien vor. Der Rechtsausschuß der Nationalversammlung hat diesen Antrag in weitgehender Weise umgearbeitet. (Drucksache der N. V. 1124.) Der Entwurf des Rechtsausschusses enthält folgende Bestimmungen:

„§ 1. Unternehmungen, welche eine Erzeugung oder den Transport im Gebiete des tschechoslowakischen Staates betreiben, jedoch ihren Sitz (Hauptniederlassung) außerhalb dieses Gebietes haben, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Ministers, in dessen Ressort sie nach dem Gegenstande ihres Betriebes fallen, ihren Sitz (ihre Hauptniederlassung) in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates zu verlegen.

Digitized by Google

Der Minister kann, wenn er es für notwendig findet, bestimmen, daß die Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) binnen einer bestimmten Frist oder in einen bestimmten Ort zu erfolgen hat.

Die Aufforderung des Ministers ersetzt die Genehmigung des fremden Staates, welche nach dem Gesetze die Statutenänderung hinsichtlich der Übersiedlung des Unternehmens erfordert. Aufgeforderte Unternehmungen müssen nicht die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wäre, anstreben und sind überhaupt befreit von den Verpflichtungen, die nach dem Gesetze ausländische Unternehmungen zu erfüllen haben, damit sie Geschäfte im Inlande betreiben können.

Die Vorschriften über die Anmeldung bleiben in Geltung.

§ 2. Wenn auf die Aufforderung gemäß § 1 nicht in der gesetzten Frist ein Auszug aus dem Register des Handels-(Berg-)Gerichtes über die durchgeführte Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) vorgelegt wird, so wird in das Register des Handels-(Berg-)Gerichtes, in dessen Sprengel der Sitz (die Hauptniederlassung) verlegt werden soll, die Zwangsverwaltung nach Analogie der Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juli 1916 RGBl. Nr. 245 eingetragen werden."

Der Unterschied gegenüber dem Antrag Nekvasil ist klar. Der neue Entwurf bedeutet eine Erweiterung, insoferne es sich auf alle Arten von Unternehmungen, nicht bloß auf Aktiengesellschaften etc. bezieht. Er ist aber insoferne weniger radikal, als die Sitzübertragung nicht obligatorisch ist, sondern von einer Aufforderung des zuständigen Ministers abhängig gemacht wird.

Der Friedensvertrag mit Österreich sieht für die Regelung dieser Fragen eine besondere Vereinbarung zwischen den Staaten vor. (Art. 265 und 273 des Friedensvertrages.)

Wesentlich ist auch die Bestimmung des Artikels 270, durch die Österreich verpflichtet wurde, in keiner Weise zu verhindern, daß Eigentum, Rechte und Interessen einer nach den Gesetzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gegründeten Gesellschaft, an welcher Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte interessiert sind, an eine gemäß den Gesetzen irgendeiner anderen Macht gegründete Gesellschaft übertragen werden und alle Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Übertragung notwendig sind, zu erleichtern und die von ihm eventuell angesprochene Unterstützung zu erteilen zur Rückerstattung ihrer in Österreich oder in abgetretenen Gebieten gelegenen Eigentumsrechte, Rechte und Interessen an Angehörige der illiierten oder assoziierten Staaten oder an Gesellschaften, an welchen diese interessiert sind.

Die Regierung hatte auf den 5. November 1919 eine Beratung einberufen, welche ihr die Grundlagen für die Verhandlungen mit österreichischen Regierung geben sollte. Es kommen hier folgende Fragen in Betracht:

1. die Frage der Liquidationsgebühren, welche die österr. Regierung fordert;

2. die Frage, in welchem Staate und in welchem Verhältnisse die betreffenden Gesellschaften die Vermögensabgabe zahlen werden;

3. die Frage, unter welchen Bedingungen die Aufteilung des Gesellschaftskapitals oder die Übertragung des österreichischen Anteils an unsere Gesellschaften erfolgen wird;

4. die Frage der Beamtenschaft der Wiener Zentralen.

Bei der Beratung wurden die nachstehenden Ansichten geäußert: Die Lösung wird nicht bei allen Arten von Unternehmungen gleich schwierig sein. Man wird die Unternehmungen in 3 Gruppen teilen können. Unternehmungen, welche ihre Betriebsstätten zur Gänze hier und nur ihre Geschäftsführung in Österreich haben. Unternehmungen, welche ihre Betriebsstätten zum Teil hier und zum Teile in Österreich haben. Unternehmungen, welche ihre Betriebsstätten hier haben, aber auch bedeutendes Vermögen (Häuser etc.) in Österreich haben. Bei der ersten Gruppe wird die Lösung leicht sein. Auch bei der zweiten Gruppe läßt sich leicht ein Ausweg dadurch finden, daß die Unternehmungen geteilt werden. Die Schwierigkeit wird bei der dritten Gruppe sein. Auch die Kapitalsbeteiligung wird bedeutend.

Digitized by Google

Auf Grund der Beratungen vom 5. November 1918 wurde ein besonderes Komitee eingesetzt, welches den Entwurf eines Nostrifizierungsgesetzes auszuarbeiten hatte. Dieses hat den § 1 des oben zitierten Entwurfes des Rechtsausschusses akzeptiert; die übrigen Bestimmungen des neuen Entwurfes haben folgenden Inhalt:

Wenn ein Unternehmen der Aufforderung zur Sitzverlegung in der gesetzten Frist nicht nachkommt, wird ihm die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entzogen werden (also keine Zwangsverwaltung). Der Bericht des Rechtsausschusses weist darauf hin, daß das im ursprünglichen Entwurfe vorgesehene Mittel der Zwangsverwaltung im Widerspruche zu Art. 267 des Friedensvertrages mit Österreich stehe.

Die bloß formelle statutarische Sitzverlegung genügt nicht, es muß vielmehr die ganze wirtschaftliche, sowohl technische als kommerzielle Leitung faktisch verlegt werden. Dabei hat die Regierung das Recht zu verlangen, daß ihr eine vollständige Grundlage geboten werde, um die Geschäftsgebahrung zu prüfen. — Dies gilt insbesondere für Belege, die sich auf den Export beziehen.

Dieser Entwurf wurde in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. Dezember 1919 angenommen.

Das Gesetz wird nur hinsichtlich der formalen Seite Verfügungen treffen, während die Regelung der materiellen Fragen der Vereinbarung zwischen den Staaten vorbehalten ist. Die Verhandlung zur Erzielung dieses Übereinkommens sind im Zuge. Bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen muß man wünschen, daß sie bald zu einem befriedigenden Ergebnisse führen.

Dr. Otto Gellner.

Das Nostrifikationsgesetz.*)
(Endgültiger Entwurf des Rechtsausschusses der Nationalversammlung. Drucksache Nr. 1124.)

§ 1. Unternehmungen, welche eine Erzeugung oder den Transport im Gebiete des tschechoslowakischen Staates betreiben, jedoch ihren Sitz (Hauptniederlassung) außerhalb dieses Gebietes haben, sind auf Aufforderung des Ministers verpflichtet, in dessen Ressort sie nach dem Gegenstande ihres Betriebes fallen, ihren Sitz (ihre Hauptniederlassung) und die wirtschaftliche Leitung in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates zu verlegen.

Der Minister kann, wenn er es für notwendig findet, bestimmen, daß die Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) und der wirtschaftlichen Leitung binnen einer bestimmten Frist oder in einen bestimmten Ort zu erfolgen hat.

Die Aufforderung des Ministers ersetzt die Genehmigung des fremden Staates, welche nach dem Gesetze die Statutenänderung, hinsichtlich der Übersiedlung des Unternehmens erfordert. Aufgeforderte Unternehmungen müssen nicht die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wäre, anstreben und sind überhaupt befreit von den Verpflichtungen, die nach dem Gesetze ausländische Unternehmungen zu erfüllen haben, damit sie Geschäfte im Inlande betreiben können.

Die Vorschriften über die Anmeldung bleiben in Geltung.

§ 2. Der Minister kann den Unternehmungen, welche der im § 1 angeführten Aufforderung binnen der gegebenen Frist entsprechen, den Betrieb der Erzeugung, des Transportes oder der Geschäfte überhaupt auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates verbieten.

§ 3. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit, seine Durchführung wird den Ministern für Handel, Finanzen, Justiz, öffentliche Arbeiten, Eisenbahn und Inneres aufgetragen.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetze über die Bestrafung des Kriegswuchers (Heft 34) soll es heißen:

Auf Seite 843, Zeile 7 von unten „fünfhunderttausend" statt „fünftausend"; Seite 843, letzte Zeile „bestraft" statt „verurteilt"; Seite 844, Zeile 10 von oben „Lebensbedürfnisse" statt „Lebensverhältnisse".

*) Angenommen in der Nationalversammlung am 11. Dezember 1919.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler, Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 4·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 19. Dezember 1919. Nummer 38 (Bogen 59—60.)

Gesetz vom 11. Dezember 1919, Sg. G. u. V. Nr. 658, über die Einführung einer allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen und einer Luxussteuer.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Steuer von Güterübertragungen u. Arbeitsleistungen.

I. Gegenstand der Steuer. (Steuerobjekt.)

§ 1.

Steuerpflichtige Übertragungen (Lieferungen) und Arbeitsleistungen.

Der Steuer nach dem I. Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegen die im Inlande gegen Entgelt ausgeführten Übertragungen (Lieferungen) der im § 2 bezeichneten Güter, die zur Erfüllung eines Veräußerungsvertrages, eines Werkvertrages oder eines Kommissionsgeschäftes erfolgen sowie die im Inlande gegen Entgelt ausgeführten, im § 3 angeführten entgeltlichen inländischen Arbeitsleistungen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Lieferung oder die Leistung freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Anordnung, oder eines behördlichen Auftrages erfolgt, ferner ob die Lieferung oder die Leistung wirklich vollführt worden ist oder kraft gesetzlicher Vorschrift als vollführt gilt, endlich ob der physische Besitz tatsächlich übergeben worden oder ob die Übertragung ohne tatsächliche Übergabe in den physischen Besitz erfolgt ist. Als wirkliche Übertragung des Besitzes ist auch die Erwerbung des Besitzes durch einen Stellvertreter anzusehen. Der Steuer unterliegen auch Übertragungen auf Grund von Feilbietungen.

Bei Kommissionsgeschäften wird stets eine besondere Übertragung des Gutes zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, sowie zwischen dem Kommissionär und dem Dritten angenommen; beide Übertragungen werden selbständig besteuert. Bei gegenseitigen Lieferungen

Digitized by Google

(z. B. beim Naturaltausch) werden immer zwei selbständige steuerpflichtige Übertragungen angenommen.

Der Steuer unterliegen ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit Lieferungen zwischen verschiedenen Betrieben eines und desselben Unternehmens (§ 6) und Lieferungen zwischen zusammenhängenden Unternehmungen und Betrieben eines und desselben Inhabers. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe den Umfang dieser Steuerpflicht für einzelne Produktionszweige abzugrenzen.

Endlich ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn unentgeltlich Gegenstände aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung entnommen werden. Zum Haushalte werden hiebei auch Personen, die im Haushalte dienen, und das Gesinde gerechnet.

§ 2.

Gegenstand der steuerpflichtigen Übertragungen (Lieferungen).

Der Steuer unterliegen Übertragungen (Lieferungen) folgender Güter:

1. Bewegliche körperliche Sachen, zu denen auch Wasser, Gas, elektrischer Strom u. dgl. zu rechnen sind. Mit Grund und Boden verbundene Sachen unterliegen der Steuer, soferne sie ohne denselben veräußert werden, auch dann, wenn dies vor ihrer Trennung von Grund und Boden erfolgt. Was von ganzen Sachen gilt, gilt auch von Anteilen an ihnen.

2. Rechte, die Gegenstand des Rechtsverkehrs sind ohne Gegenstand grundbücherlicher Eintragung zu sein, so insbesondere Urheber-, Marken- und Musterschutzrechte, ferner Wasserkrafts- und andere ausschließliche Rechte (Lizenzen, Konzessionen, Gewerbeberechtigungen und dgl.).

3. Komplexe von unter 1 und 2 angeführten Sachen und Rechten beim Verkaufe ganzer Unternehmungen, mit Ausschluß von unbeweglichen Sachen.

§ 3.

Steuerpflichtige Leistungen insbesondere.

Der Steuer unterliegen Leistungen, welche Gegenstand einer selbständigen Unternehmung sind (§ 6), so insbesondere die handwerksmäßige und industrielle Verarbeitung gelieferter Stoffe (Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate), die Beförderung jedweder Art, das Fuhrwerksgewerbe, die Leistungen der Bau- und Installationsgewerbe, der selbständig betriebenen freien Berufe (der Advokaten, Notare, Ärzte, Zivilingenieure, Musik- und Sprachschulen und ähnl., der Erziehungsanstalten, Pensionate u. dgl.), Leistungen des Hotelgewerbes, einschließlich der gewerbsmäßigen Vermietung von Wohnungen, Arbeitsvermitt-

Digitized by Google

lungen. Leistungen der Informationsbureaus, der Rasceure, Masseure u.s.w.

§ 4.

Von der Steuer befreite Lieferungen und Leistungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Zwangsversteigerungen;

2. freiwillige Feilbietungsverkäufe zwischen den Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung;

3. Lieferungen von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen, welche Unternehmer ihren Dienstnehmern nach dem Dienst- oder Arbeitsvertrage liefern, soferne diese Artikel in dem Unternehmen erzeugt werden, in welchem die Dienstnehmer beschäftigt sind; der Naturallohn des Gesindes und der anderen besoldeten Hausgenossen;

4. Lieferungen von Edelmetallen und deren Lieferungen zu Geldmünzzwecken zu den durch Verordnung des Finanzministeriums festgesetzten Bedingungen;

5. Kreditgewährung und Übertragungen von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, dann Geldeinlagen jedweder Art, Übertragungen von Wertpapieren, Losen, Gesellschaftsanteilen, in- und ausländischen gesetzlichen gemünzten oder nicht gemünzten Zahlungsmitteln;

6. Verkauf von Gegenständen eines staatlichen Monopols;

7. Verkauf gültiger, nicht entwerteter amtlicher Wertzeichen und Drucksorten;

8. Wasserlieferungen öffentlicher Verbände;

9. Transportleistungen, welche der Transportsteuer von Frachten, Personen und Reisegepäck nach der kais. Vrdg. vom 10. Jänner 1917. RGBl. Nr. 14, unterliegen;

10. Versicherungsverträge, welche der Gebühr nach der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 280 unterliegen, sowie Versicherungen, die von dieser Gebühr gemäß den §§ 10 und 11 der angeführten Verordnung befreit sind;

11. die entgeltliche Rücklieferung bei der Erzeugung sich ergebender Abfälle an die Mitglieder von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, welche ihre Wirksamkeit auf ihre Mitglieder beschränken, ferner die Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Mitgliedern bezogenen Waren;

12. bei Lieferungen mittels Konnossementes, Lade- oder Lagerscheines unterliegt nur die Übertragung vom ersten inländischen Inhaber der Steuer;

13. Lieferungen zwischen Betrieben eines und desselben Unternehmens oder zwischen zusammenhängenden Betrieben und Unternehmungen eines und desselben Inhabers (§§ 1 u. 6), soferne sie beim einzelnen Betriebe jährlich 10.000 K nicht übersteigen;

Digitized by Google

14. gelegentliche Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 5, Punkt 4), soferne der Preis der einzelnen Lieferung 500 K nicht übersteigt;

15. durch Verordnung des Finanzministeriums können Lieferungen und Arbeitsleistungen befreit werden, welche der Staat oder Zwangsverbände im Staate infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse zu dem Zwecke betreiben, um die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Lebensbedürfnissen, mit Futter für das Vieh und mit Dungstoffen zu versorgen, soferne diese Geschäfte und Arbeitsleistungen nicht in besonderen, zu diesem Zwecke eingerichteten Unternehmungen erfolgen.

16. Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr sind frei. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, gegebenenfalls der Landeskulturräte, besondere weitere Erleichterungen und Befreiungen für Exportunternehmungen zu gewähren.

II. Steuersubjekte.

§ 5.

Wer die Steuer zu zahlen hat.

Zur Zahlung der Steuer sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer, in deren Unternehmungen oder Betrieben (§ 1 u. 6) die steuerpflichtige Lieferung oder die Arbeitsleistung erfolgt, und zwar auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung mit Rücksicht auf den Charakter des Unternehmens gelegentlich ist und nicht in den Rahmen des Unternehmens fällt;

2. im Konkursverfahren der Liquidator oder der Konkursmassaverwalter und im Falle der Geschäftsaufsicht die Aufsichtsperson;

3. bei außergerichtlichen Feilbietungen derjenige, der die Feilbietung vornimmt, bei gerichtlichen Feilbietungen derjenige, der um die Feilbietung ansucht, wobei das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen kann;

4. bei Lieferungen von Nichtunternehmern (gelegentliche Lieferungen) der Lieferer des Gegenstandes. Von gelegentlichen Arbeitsleistungen zahlen Nichtunternehmer keine Steuer.

§ 6.

Begriff des Unternehmers, Begriff des Betriebes.

Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind physische oder juristische Personen, welche eine selbständige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, in welchem Berufe immer, ausüben, also sowohl in der Urproduktion als auch in der Industrie, im Handel, Verkehr oder sonst in einem Berufe. Der Umstand, daß eine Gesellschaftsunternehmung ihre Leistungen oder ihre Lieferungen auf ihre Mitglieder beschränkt, hebt ihren

Digitized by Google

Charakter als Unternehmung nicht auf. Gewinnabsicht ist nicht Begriffsmerkmal.

Als selbständiger Betrieb im Rahmen eines Unternehmens im Sinne des § 1, Abs. 4 und § 4, Punkt 13, wird ein solcher Teil eines Unternehmens verstanden, welcher technisch (infolge des in sich abgeschlossenen Arbeitsprozesses) ein einheitliches Ganzes bildet, dessen Tätigkeit auch Gegenstand selbständiger Unternehmungen zu sein pflegt und dessen Arbeitsergebnis Gegenstand des Marktes ist. In strittigen Fällen entscheidet das Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, gegebenenfalls des Landeskulturrates.

§ 7.

Von der Steuer befreite Subjekte.

Von der Steuer sind befreit:

1. der Staat hinsichtlich des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes und Beförderungsunternehmungen hinsichtlich ihrer pflichtgemäßen Leistungen für diesen staatlichen Dienst.

2. Ausschließlich wohltätige und gemeinnützige Unternehmungen, soferne denselben über besonderes Ansuchen die Steuerfreiheit vom Finanzministerium zugestanden worden ist, und zwar nur hinsichtlich der Lieferungen, deren Preis hinter dem Durchschnittspreise für Lieferungen von gleicher Art in auf Erwerb gerichteten Unternehmungen zurückbleibt. Bei auf Selbsthilfe gerichteten Ein- und Verkaufsgenossenschaften wird ein wohltätiger und gemeinnütziger Charakter in diesem Sinne nicht vorausgesetzt. Durch Verordnung des Finanzministeriums werden die Bedingungen dieser Befreiung geregelt werden.

§ 8.

Haftung für die Steuer. Regreß.

Im Falle des Verkaufes eines Unternehmens haftet der Erwerber zur ungeteilten Hand mit dem früheren Inhaber des Unternehmens für die auf die laufende Steuerperiode entfallende Steuer.

Trifft die Steuer eine Körperschaft oder Gesellschaft, so haften für die Steuer die für die Verwaltung verantwortlichen Personen zur ungeteilten Hand.

Die Vertreter ausländischer Unternehmer haften mit diesen für die Steuer zur ungeteilten Hand (§ 14, Abs. 2).

Betrifft die Zahlungspflicht mehrere Personen, so haften stets sämtliche zur ungeteilten Hand.

Bei außergerichtlichen Feilbietungen kann derjenige, welcher die Feilbietung vornimmt, Ersatz von demjenigen verlangen, in dessen Namen die Feilbietung erfolgt. Dieser haftet gleichfalls für die Steuer und ist zum Erlage eines entsprechenden Steuervorschusses verpflichtet, falls es die die Feilbietung vornehmende Person verlangt.

Digitized by Google

III. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz.

§ 9.

Entgelt für steuerpflichtige Übertragungen (Lieferungen) und Arbeitsleistungen.

Die Steuer wird von dem Entgelte für die Lieferung, bezw. für die steuerpflichtige Arbeitsleistung bemessen. Unter Entgelt ist der Gesamtaufwand, den der Erwerber zur Erlangung des gelieferten Gegenstandes oder der betreffenden Leistung machen mußte, zu verstehen. Aus dem Entgelt darf nicht ausgeschieden werden, was der Erwerber an Zoll, Verbrauchssteuer und im Falle der Stundung des Kaufpreises an Zinsen, die in den Kaufpreis eingerechnet wurden, gezahlt hat. Wird bei einer Zahlung bis zu einer bestimmten Zeit ein Abzug (Skonto) gewährt, so bildet der tatsächlich gezahlte Preis die Bemessungsgrundlage.

Versendungs- und Versicherungskosten werden nur dann ausgeschieden, wenn sie der Erwerber dem Ablieferer besonders vergütet.

Die Kosten für die Warenumschließung (Emballage) dürfen nur dann ausgeschieden werden, wenn die Warenumschließung nachweisbar nur leihweise überlassen wurde. Andernfalls bilden sie einen Teil des Entgeltes selbst in dem Falle, daß sich der Erwerber zu ihrer Rückstellung gegen eine bestimmte Rückvergütung verpflichtet hat.

Ist der Preis in fremder Währung vereinbart, dann gelten die von Zeit zu Zeit durch Verordnung des Finanzministeriums festgesetzten Umrechnungswerte.

In den Fällen, in denen der Steuerbemessung nicht ein vereinbartes Entgelt zu Grunde gelegt werden kann (so in den Fällen des § 1, Abs. 4 und 5), bildet die Bemessungsgrundlage der behördlich festgesetzte oder ortsübliche Preis. Wie in solchen Fällen die Bemessungsgrundlage festzustellen ist, wird durch Verordnung des Finanzministeriums bestimmt werden.

§ 10.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt 1% vom Entgelte der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (§ 9, § 13).

IV. Beginn der Steuerpflicht, Steuerüberwälzung.

§ 11.

Beginn der Steuerpflicht.

Bei entgeltlichen Lieferungen beginnt der Anspruch des Staates auf die Steuer im Zeitpunkte der Zahlung. Hiebei wird unter Zahlung nicht nur die Zahlung in barem Gelde verstanden, sondern auch die Zahlung durch Gutschrift, mittels Wechsels oder Schecks. Bei Lieferungen, bei welchen das Gesetz Entgeltlichkeit voraussetzt, z. B. § 1, Abs. 4 und 5, beginnt der staatliche Anspruch auf die Steuer mit der Lieferung.

Digitized by Google

§ 12.

Steuerüberwälzung.

Der steuerpflichtige Unternehmer ist nicht berechtigt, demjenigen, der Anspruch auf eine der Steuer unterworfene Lieferung oder Leistung hat, die Steuer besonders in Anrechnung zu bringen. Ebensowenig ist der Abnehmer berechtigt, die von einer weiteren Veräußerung entfallende Steuer von dem Entgelte abzuziehen, das ihm von seinem Lieferer angerechnet wurde. Auf eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Abmachung kann sich der Steuerzahler, beziehungsweise im letzteren Falle der Abnehmer nicht berufen.

Bei Lieferungen und Arbeitsleistungen, die vor dem 1. Jänner 1920 vertragsmäßig vereinbart, jedoch erst nach dem 1. Jänner 1920 erfüllt wurden, ist der Steuerzahler berechtigt, die Steuer besonders in Anrechnung zu bringen und den vereinbarten Preis um die Steuer zu erhöhen.

V. Vorschreibung und Einhebung der Steuer.

§ 13.

Vorschreibung und Einhebung der Steuer bei gelegentlichen Lieferungen von Nichtunternehmern.

Personen, die nicht Unternehmer sind, sind im Falle einer gelegentlichen Lieferung unter den Straffolgen des § 42 verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Erwerber eine Bestätigung auszufolgen, welche die Namen beider Vertragsteile, den Gegenstand des Vertrages, den Kaufpreis, den Tag des Vertragsabschlusses und die Bescheinigung darüber zu enthalten hat, ob und wieviel sie vom Entgelte erhalten haben.

Diese Urkunden unterliegen dem Stempel nach Skala III, gemäß T. P. 65/95 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89. Die Gebühr wird, soferne sie 50 K nicht übersteigt, in Stempeln entrichtet, die nach den Gebührenvorschriften zu entwerten sind; eine höhere Gebühr wird unmittelbar bei der Finanzbehörde abgeführt. Die Urkundengebühr gilt als Steuer nach diesem Gesetze.

Soferne im Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten in Ansehung der Abfuhr der Gebühren von diesen Urkunden die Vorschriften des Gebührengesetzes.

Ein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr im Falle einer Rückerstattung des Kaufpreises besteht nicht (§ 18).

Hat der Lieferer zwar die urkundliche Bescheinigung ausgestellt, der Stempelpflicht jedoch nicht Genüge geleistet, so kann der Empfänger, um den Straffolgen vorzubeugen, die Urkunden stempeln und den Stempel amtlich entwerten lassen.

Läßt der Lieferer dem Erwerber rechtzeitig eine urkundliche Bescheinigung überhaupt nicht zukommen, dann ist der Erwerber verpflichtet, binnen Monatsfrist nach Abschluß des Geschäftes demjenigen Steueramte davon Anzeige zu machen, in dessen Sprengel er seinen Wohnsitz hat oder sich im Zeitpunkte der Steuerzahlung aufhält.

Digitized by Google

Diese Anzeige ist stempelfrei und muß sämtliche im 1. Absatze dieses Paragraphen angeführten Angaben enthalten. Wird auf Zahlung des Entgeltes für eine gelegentliche Lieferung eines Nichtunternehmers geklagt, so kann die Einwendung, daß das vereinbarte Entgelt bereits bezahlt worden ist, nur dann erhoben werden, wenn der Beklagte entweder die bereits erfolgte Entrichtung der Steuer oder die Steuerfreiheit der Lieferung nachweist.

Das im § 12 enthaltene Verbot, betreffend die Steuerannechnung, findet auf gelegentliche Lieferungen von Nichtunternehmern keine Anwendung.

Vorschreibung und Einhebung der Steuer bei Lieferungen und Arbeitsleistungen von Unternehmern.

a) Anmeldungen.

§ 14.

Der steuerpflichtige Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen der Finanzbehörde innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist anzumelden. Durch Verordnung wird auch bestimmt werden, in welchen Fällen von dieser Anmeldung Abstand genommen werden kann. Ebenso ist der Unternehmer verpflichtet, die Einstellung des Unternehmens anzumelden.

Kaufleute und Gewerbetreibende, die ihren Wohnort oder Sitz im Auslande haben, jedoch im Inlande eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Geschäftsstelle halten, sind verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde binnen einer bestimmten Frist einen Vertreter, der im Inlande seinen Wohnort hat, namhaft zu machen. Auf Vertreter dieser Unternehmen, welche im Inlande wohnen oder sich daselbst aufhalten, haben dieselben Bestimmungen wie auf inländische Unternehmer Anwendung zu finden.

b) Steuerperiode.

§ 15.

Die Steuer wird von der Gesamtheit der Entgelte bemessen, welche eine Unternehmung innerhalb eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen empfangen hat.

c) Steuerkontrolle.

§ 16.

Die steuerpflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, zum Zwecke der Feststellung der steuerpflichtigen Entgelte Aufzeichnungen zu führen, und zwar nach Vorschriften, die das Finanzministerium erlassen wird.

Diese Aufzeichnungen, weiters die Geschäftsbücher, Korrespondenzen und Schriften, deren jederzeitige Einsichtnahme der Finanzbehörde zum Zwecke der Steuerkontrolle freisteht, ist der Unternehmer für

Digitized by Google

Jahre hindurch aufzubewahren verpflichtet. Diese Frist wird vom Ende desjenigen Kalenderjahres gerechnet, in dem die Steuer fällig wurde.

Außerdem sind die Unternehmer der Finanzbehörde zur Erteilung aller Aufklärungen verpflichtet, deren sie zum Zwecke der Steuerbemessung und zur Durchführung dieses Gesetzes bedarf.

§ 17.

Steuerbekenntnis.

Der steuerpflichtige Unternehmer ist verpflichtet, bis Ende Jänner jedes Jahres für das verflossene Jahr ein Steuerbekenntnis vorzulegen, welches den Gesamtbetrag der von ihm innerhalb der Steuerperiode empfangenen Entgelte enthält. In diesem Bekenntnis muß erklärt werden, daß es nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wird.

In dem Steuerbekenntnisse muß auch der innerhalb des Jahres gemäß dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes gezahlte Steuerbetrag angeführt werden. Wird ein Unternehmen innerhalb einer Steuerperiode eingestellt, so ist das Bekenntnis binnen vier Wochen nach der Einstellung abzugeben. Später eingehende Entgelte sind nachträglich anzumelden.

Wird ein Betrieb im ganzen veräußert, und hat der Verkäufer das Bekenntnis nicht rechtzeitig vorgelegt, so hat es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe des Unternehmens zu überreichen.

Obige Fristen können von der Finanzbehörde unter Umständen gegen besondere Sicherheitsstellung verlängert werden.

Dem Steuerzahler kann gestattet werden, an Stelle der Erklärung über die während einer Steuerperiode empfangenen Entgelte die für die Leistungen und Lieferungen angerechneten Preise einzubekennen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bezahlt wurden oder nicht. Diese Erlaubnis darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Unternehmer Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt und nicht ein Kleinhandel vorliegt. Die Bedingungen des Überganges von einer Art der Steuerzahlung zur anderen werden durch Verordnung festgesetzt werden.

Die Form des Bekenntnisses wird gleichfalls durch Verordnung geregelt werden.

§ 18.

Rückstellung des Entgeltes.

Wird ein der Steuer unterliegendes Entgelt innerhalb der Steuerperiode zur Gänze oder teilweise rückgestellt, z. B. infolge einer nachträglichen Aufhebung des Geschäftes oder der Gewährung eines Nachlasses, so kann dieser Betrag im Steuerbekenntnisse abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt erst in der folgenden Steuerperiode rückgestellt wird. Nur muß in diesem Falle der steuerpflichtige Unternehmer dem Steuerbekenntnisse ein genaues Verzeichnis der einzelnen Abzüge anfügen.

Digitized by Google

§ 19.

Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage durch Schätzung und Übereinkommen.

Wird das Bekenntnis von der Finanzbehörde für unrichtig angesehen und verweigert der Steuerpflichtige eine ausreichende Aufklärung oder legt er ein Bekenntnis überhaupt nicht vor, so kann die Finanzverwaltung eine Schätzung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Entgelte, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen vornehmen. In diesem Falle ist der Steuerpflichtige verbunden, die verlangten Aufklärungen zu geben und die Geschäftsaufzeichnungen und die für die Schätzung notwendige Korrespondenz vorzulegen. Das ordnungsgemäß begründete Schätzungsergebnis ist dem Unternehmer zur Äußerung mitzuteilen.

Die Kosten der Schätzung fallen dem Unternehmer zur Last, wenn er trotz Aufforderung den Gesamtbetrag der der Steuer unterworfenen Entgelte nicht angegeben hat, oder wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Unternehmer angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt.

Bei Unternehmungen von geringerem Umfange und bei Lieferungen eines Unternehmens für den Haushalt des Unternehmers, bei welchen eine genaue Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, kann diese im Wege des Übereinkommens festgesetzt werden.

§ 20.

Steuerbemessung, Verzugszinsen.

Das für die Steuerbemessung im Verordnungswege bestimmte Amt bemißt die Steuer und läßt an den Steuerzahler einen Steuerbescheid ergehen. Die Steuer ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die Bemessungsbehörde kann über Ansuchen des Steuerzahlers diese Frist erstrecken.

Diese Behörde kann auch die Steuerzahlung in halb- oder vierteljährigen Fristen bewilligen.

Übersteigt die Steuer für das vorhergehende Jahr 10.000 Kč., so muß der Unternehmer im nächsten Jahre Abschlagszahlungen auf die Steuer in der für das Vorjahr vorgeschriebenen Höhe in vierteljährigen Fristen im nachhinein bezahlen. Diese Raten werden von der vorgeschriebenen Steuer in Abzug gebracht. Eine etwaige Mehrzahlung wird mit 5% Vergütungszinsen rückerstattet, welche vom Zeitpunkte jener Ratenzahlung an gerechnet werden, mit welcher bereits die neue Steuer überschritten wurde.

Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

In der ersten Steuerperiode (im Jahre 1920) sind Unternehmer, deren Erlös im ersten Jahresviertel dieser Periode (1. Jänner bis 31. März 1920) für steuerpflichtige Leistungen und Lieferungen nach dem

Digitized by Google

ersten Hauptstücke dieses Gesetzes die Höhe von 10.000 K erreicht, verpflichtet, die auf ihren Erlös (§ 15) entfallende Steuer binnen Monatsfrist nach Ablauf eines jeden Jahresviertels, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten, bei sonstigen Verzugsfolgen zu bezahlen.

Über die Art der Steuerbemessung bei Versteigerungen werden Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§ 21.

Rekursrecht. Vergütungszinsen.

Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, sind nur die Finanzbehörden berufen. Hinsichtlich der Rechtsmittel gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28. Der Instanzenzug endet mit der II. Instanz.

Erfolgt auf Grund eines Rekurses die Rückzahlung der gesamten entrichteten Steuer oder eines Teiles derselben, so finden diesbezüglich die Bestimmungen über Vergütungszinsen analoge Anwendung (§ 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, in der Fassung des Art. II. des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26).

§ 22.

Steuerrückzahlung.

Wurde irrtümlich eine nicht vorgeschriebene Steuer bezahlt, so kann derjenige, der sie bezahlt hat, ihre Rückerstattung verlangen. Weist ein Unternehmer nach, daß versteuerte Ware nachträglich ins Ausland ausgeführt wurde, kann er gleichfalls die Rückerstattung der Steuer verlangen.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Steuer erlischt, wenn das Ansuchen nicht binnen eines Jahres nach Ablauf jenes Kalenderjahres gestellt wurde, in welchem die Steuer bezahlt worden ist. Die näheren Bedingungen für die Steuerrückerstattung werden durch Verordnungen des Finanzministeriums geregelt werden.

§ 23.

Steuereintreibung.

Steuerrückstände gelangen in gleicher Weise wie Gebühren zur Eintreibung. Das gleiche gilt von Verzugszinsen, von Steuer- und Ordnungsstrafen.

* * *

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Luxussteuer.

§ 24.

Ergänzender Charakter der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes dieses Gesetzes.

Auf die besondere Steuer vom Luxusverbrauche nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes beziehen sich sämtliche Bestimmungen, betreffend die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes, soferne nicht im zweiten Hauptstücke ausdrückliche Abweichungen vorgesehen sind oder soferne nicht die Bestimmungen des ersten Hauptstückes im Widerspruche mit denen des zweiten stehen.

§ 25.

Gegenstand der Luxussteuer.

Der erhöhten Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegen:

1. Lieferungen im Inlande von Erzeugern solcher Gegenstände, die in dem diesem Gesetze angeschlossenen Verzeichnisse unter Postzahl B. 11, C. II., 1, 3, C. III., C. IV., D. II., 2, 3, D. XI., 2 angeführt sind;

2. Die Ausfuhr der unter Postzahl D. VI und D. VII., 1, des angeschlossenen Verzeichnisses angeführten Gegenstände;

3. Der Kleinhandel aller Gegenstände, die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführt sind, mit Ausnahme jener, die bei den Erzeugern gemäß Punkt 1 dieses Absatzes versteuert sind, und mit Ausnahme der unter Postzahl A 2, 3, B. 10 des angeschlossenen Verzeichnisses angeführten Gegenstände.

4. Die Einfuhr aller Luxusgegenstände des angeschlossenen Verzeichnisses. Unter Kleinhandel im Sinne des Abs. 1, P. 3 dieses Paragraphen ist die unmittelbare Übertragung an den Verbraucher zu verstehen, der den Gegenstand ohne Absicht auf eine weitere auf Erwerb gerichtete Verwendung oder Veräußerung erwirbt. Hieher gehören auch Lieferungen eines Unternehmens in den Haushalt des Besitzers des Unternehmens für den eigenen Bedarf (§ 1, Abs. 5). Es macht keinen Unterschied, ob der Lieferer ein Unternehmer ist oder ob die Übertragung gelegentlich seitens eines Nichtunternehmers erfolgt.

Wer als Erzeuger anzusehen ist, entscheidet in strittigen Fällen das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.

§ 26.

Verzeichnis der Luxusgegenstände.

Das diesem Gesetze angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Digitized by Google

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung genau die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände als Luxusgegenstände anzusehen sind.

Soferne die Luxuseigenschaft eines Gegenstandes in dem angeschlossenen Verzeichnisse oder die einer Luxusarbeitsleistung (§ 27) durch einen Mindestpreis bestimmt ist, wird die Regierung ermächtigt von Zeit zu Zeit, wenn wesentliche Veränderungen in den Preisverhältnissen eintreten, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, die Preisgrenzen durch Verordnung abzuändern.

Bei Entscheidung der Frage, ob die die Luxuseigenschaft der Gegenstände bestimmenden Wertgrenzen überschritten sind, ist der vereinbarte und in Ermangelung eines solchen der im Sinne des § 9 dieses Gesetzes übliche Preis entscheidend. Bei gemeinsam gelieferten Sachen, welche nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, entscheidet der Gesamtpreis.

§ 27.

Steuerpflichtige Arbeitsleistungen.

Der erhöhten Luxussteuer unterliegt die Vermietung von eingerichteten Zimmern in Hotels und Pensionen, soferne der Mietzins für eine Person und einen Tag mehr als 15 K beträgt. Das Entgelt für Verpflegung wird nicht eingerechnet. Krankenanstalten und Rekonvaleszentenheime sind der Steuer nicht unterworfen.

Der Luxussteuer unterliegt auch das Entgelt für eine derartige Verarbeitung gelieferter Stoffe, deren Ergebnis der Luxussteuer unterworfene Gegenstände sind. Bloße Reparaturen und Verbesserungen gelten nicht als derartige Verarbeitung.

§ 28.

Von der Steuer befreite Lieferungen und Gegenstände.

Die im § 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Befreiungen finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Luxussteuer sinngemäße Anwendung:

1. Steuerfrei sind Luxusgegenstände, welche zwar in das angeschlossene Verzeichnis aufgenommen sind, die jedoch gemäß ihrer Beschaffenheit nicht anders als zu technischen und Erwerbs-, wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken verwendet werden können.

2. Der erhöhten Luxussteuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (Postzahl D. VII, 1, des diesem Gesetze angeschlossenen Verzeichnisses) von Künstlern, welche Angehörige des tschechoslowakischen Staates sind. Voraussetzung ist, daß die Veräußerung dieser Werke durch den Künstler selbst oder nach seinem Tode durch seine Ehefrau, seine Kinder oder Eltern erfolgt. Diese Befreiung gilt lediglich für die Einzelveräußerung (§ 25, Abs. 1, Punkt 3), jedoch nicht für die Ausfuhr dieser Gegenstände.

Digitized by Google

3. Erhebt der Erwerber von im Kleinhandel versteuerten (§ 25. Abs. 1, P. 3) Luxusgegenständen Anspruch auf Abzug der Steuer vom Preise eines Gegenstandes, weil dieser zu einer auf Erwerb gerichteten Verwendung oder zur Weiterveräußerung (gegebenfalls erst zur Weiterverarbeitung) bestimmt ist, muß er diese Zweckbestimmung vor der Abnahme des Gegenstandes nachweisen. Zu diesem Zwecke hat er ein stempelfreies amtliches Zeugnis vorzulegen, dessen Inhalt und Geltungsdauer durch Verordnung festgesetzt werden.

Der Erwerber von Luxusgegenständen hat in jedem einzelnen Falle einer Lieferung dem Lieferer eine unterfertigte urkundliche Bestätigung auszufolgen, in welcher Zahl und Datum des amtlichen Zeugnisses, Tag, Gegenstand und Preis der Lieferung und die Adresse des Erwerbers angeführt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der steuerpflichtige Lieferer von der Luxussteuer befreit.

Handelt der Erwerber im Namen eines Dritten, so muß er eine Erklärung seines Auftraggebers vorlegen, daß er berechtigt sei, die Gegenstände für den letzteren zu erwerben.

Die Art und Weise, wie diese Geschäftsfälle einzutragen sind, wird durch Verordnung bestimmt werden.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die zur Überprüfung der oben angeführten Ausweise erforderlichen Aufklärungen zu geben und die auf den betreffenden Geschäftsfall bezüglichen Geschäftsbücher und Handelsbriefe zur Einsicht vorzulegen.

§ 29.

Steuersubjekt.

Die Luxussteuer haben zu entrichten:

1. Bei den im § 25, Abs. 1, P. 1 angeführten Lieferungen der Erzeuger.
2. Bei der im § 25, Abs. 1, P. 2 angeführten Ausfuhr der Exporteur.
3. Bei dem im § 25, Abs. 1, P. 3 angeführten Kleinhandel in Unternehmungen der Unternehmer.
4. Bei der im § 25, Abs. 1, P. 4 angeführten Einfuhr der erste inländische Erwerber.
5. Bei gelegentlichen Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferer.

§ 30.

Steuersatz.

Die Steuer nach dem 2. Hauptstücke dieses Gesetzes beträgt beim Kleinhandel und bei der steuerpflichtigen Ausfuhr von Luxusgegenständen sowie bei Luxusarbeitsleistungen 10 h von jeder Krone des Entgeltes. Soferne diese Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr eingehoben wird, beträgt sie 12 h von jeder Krone des Entgeltes. Bruchteile unter einer Krone werden nicht versteuert. Bei der von Jahres- oder Vierteljahressummen zu bemessenden Steuer wird diese auf ganze Kronen nach unten abgerundet.

Eine der erhöhten Luxussteuer unterworfene Übertragung unterliegt nicht der allgemeinen Steuer nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Steuereinhebung.

Besondere Bestimmungen über Lieferungen von Nichtunternehmern.

Die über gelegentliche Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 13, Abs. 1 und 2), ausgefertigten Urkunden unterliegen einer Gebühr von 10 Prozent.

§ 32.

Anmeldung der Unternehmungen, die Luxusgegenstände führen.

Ein Unternehmer, welcher die im § 25, Abs. 1, Z. 3 angeführten Gegenständen im Kleinhandel führt oder die im § 25, Abs. 1, Z. 1 angeführten Gegenstände erzeugt, hat dies mittels der im § 14 angeführten Anmeldung oder, falls eine derartige Anmeldung nicht erforderlich ist, mittels besonderer Eingabe, die innerhalb einer durch Verordnung festzusetzenden Frist eingebracht werden muß, anzuzeigen. Hiebei muß er die Gattungen von Luxusgegenständen bezeichnen, die er im Handel führt oder erzeugt.

Im Falle das Unternehmen nachträglich auf neue Luxusgegenstände erweitert wird, muß die Anmeldung innerhalb der durch Verordnung festgesetzten Frist ergänzt werden.

Ebenso muß ein Unternehmer es zur Anzeige bringen, wenn er den Kleinhandel oder die Erzeugung von Luxuswaren eingestellt hat.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die im § 27 bezeichneten Unternehmungen.

§ 33.

Steuerperiode.

Die Luxussteuer vom Entgelte für Lieferungen der Erzeuger oder vom Entgelte im Kleinhandel von Luxusgegenständen wird den Unternehmern auf Grund vierteljähriger Gesamtsummen bemessen. Die Finanzbehörde kann die Steuerbemessung auf Grundlage der Jahressumme der Entgelte bewilligen, wenn der Unternehmer sich einverstanden erklärt, daß sämtliche durch ihn zum Verkaufe gelangenden Gegenstände der erhöhten Steuer unterzogen werden.

§ 34.

Steuerkontrolle.

Unternehmer, welche Luxusgegenstände liefern, sind verpflichtet in jeder Betriebsstätte besondere Aufzeichnungen zu führen, deren Form und Inhalt durch Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt werden.

§ 35.

Steuerbekenntnis.

Für die der Luxussteuer unterliegenden Unternehmungen ist ein besonderes Steuerbekenntnis nach den Bestimmungen über das Bekennt-

Digitized by Google

nis zur allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen gemäß dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes einzubringen.

§ 36.

Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage durch Schätzung.

Die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage durch Schätzung (§ 19) erfolgt bei der Luxussteuer nicht für einzelne Steuerperioden, sondern immer für das ganze Kalenderjahr, es wäre denn, daß das Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt wurde.

§ 37.

Steuerausmaß.

Die Bestimmungen des § 20, Abs. 2, 3 und 5, haben für die Luxussteuer keine Geltung.

§ 38.

Steuerrückzahlung.

Personen, welche der Luxussteuer unterworfene Gegenstände erworben haben, wird über ihr Ansuchen die Differenz zwischen der Luxussteuer (§ 30) und der allgemeinen Steuer (§ 10) rückerstattet, falls sie nachweisen, daß sie diese Gegenstände erworben haben:

1. als Instrumente und Behelfe, die zur Verwendung in ihrem Unternehmen oder zu Berufszwecken überhaupt oder zur Verarbeitung auf einen im Kleinhandel der Luxussteuer unterworfenen Gegenstand bestimmt sind, außer wenn die Begünstigung des § 28, Abs. 1, Punkt 3, in Anspruch genommen wurde;

2. im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken. Werden diese Umstände vor Erwerbung der im Kleinhandel (§ 25, Abs. 1, P. 1), zu versteuernden Gegenstände dargetan, so kann die Finanzbehörde bewilligen, daß bloß die allgemeine Steuer (§ 10) vom Veräußerer abgeführt werde.

Auf welcher Grundlage und nach welchem Satze die rückzuerstattende Steuer bei Gegenständen bemessen wird, die beim Erzeuger (§ 25, Abs. 1, P. 1) oder ausschließlich bei der Einfuhr (Postzahl A 2, 3, B 10 des angeschlossenen Verzeichnisses) versteuert wurden, die jedoch der Erwerber nicht direkt beim Erzeuger oder durch Einfuhr erworben hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Die Steuer, welche im Falle der Ausfuhr der unter Postzahl D VI und D VII 1 des angeschlossenen Verzeichnisses angeführten Gegenstände gezahlt wurde, wird über Ansuchen rückerstattet, wenn derjenige, der die Steuer gezahlt hat, nachweist, daß er die versteuerten Gegenstände wiederum ins Inland eingebracht hat.

Digitized by Google

Durch Verordnung des Finanzministeriums werden die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die bei der Einfuhr bezahlte Luxussteuer rückgestellt wird, wenn der versteuerte Gegenstand gegebenenfalls nach Verarbeitung wieder ins Ausland ausgeführt worden ist.

§ 39.

Verfahren bei der Einfuhr von Luxusgegenständen.

Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen ist der erste inländische Erwerber verpflichtet, die Steuer binnen 14 Tagen nach der Einfuhr ins Inland oder nach Erhalt der Ware im Inlande zu bezahlen und gleichzeitig zu erklären, wann der Gegenstand eingeführt worden ist und wieviel das Entgelt betragen hat. Hält die Finanzbehörde die Angabe über die Höhe des Entgeltes für unrichtig, so kann sie die Steuer auf Grund einer Schätzung bemessen. Bezüglich des Rekurses gilt die Bestimmung des § 21. Erhebt der Erwerber der eingeführten Gegenstände, die im Kleinhandel (§ 25, Abs. 1, P. 3) versteuert sind, Anspruch auf Befreiung von der erhöhten Steuer (§ 28, Abs. 1, P. 3), weil die Erwerbung der Gegenstände zum Zwecke der Weiterveräußerung erfolgt, muß er der Finanzbehörde die im § 28, Abs. 1, P. 3, angeführte amtliche Bestätigung vorlegen und den eingeführten Gegenstand binnen 14 Tagen anmelden. Die Finanzbehörde kann den Erwerber von der Verpflichtung, diese Bestätigung in jedem einzelnen Falle vorzulegen, befreien.

Das Zollamt verständigt anläßlich der zollämtlichen Untersuchung von der erfolgten Einfuhr jene Finanzbehörde, in deren Sprengel der Adressat oder Besitzer wohnt oder sich aufhält, und vermerkt in der Zollquittung, daß der Gegenstand zu den der Luxussteuer unterworfenen Sachen gehöre und daß hievon die Finanzbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung verständigt worden sei. Den Zollämtern kann aufgetragen werden, eine Sicherstellung für die Bezahlung der Abgabe zu verlangen.

§ 40.

Steuerverfahren bei der Ausfuhr von Kunstgegenständen ins Ausland.

Im Falle des § 25, Abs. 1, P. 2, hat der Ausführende die Steuer einzubekennen und abzuführen, und zwar, falls er Unternehmer ist, gerade so wie eine andere Luxussteuer. Falls er nicht Unternehmer ist, muß er der Finanzbehörde die Ausfuhr gemäß den im Verordnungswege festzusetzenden Vorschriften anzeigen und die Steuer entrichten. Die Grundlage der Steuer bildet der vereinbarte Preis und in Ermangelung eines solchen der gemeine Preis des Gegenstandes im Zeitpunkte der Ausfuhr in das Ausland.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 41.

Verschwiegenheitspflicht.

Staatsangestellte und Personen, welche über amtlichen Auftrag bei der Steuerbemessung mitgewirkt haben, sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Verhältnisse der Geschäfte und Gewerbe, von welchen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, das strengste Stillschweigen zu bewahren und nichts zu unternehmen, wodurch ein Geschäftsgeheimnis preisgegeben werden könnte.

§ 42.

Strafen.

Wer die Steuer absichtlich verheimlicht, eine Steuerbefreiung oder eine andere ihm nicht zustehende Begünstigung erschleicht oder der Steuer durch unrichtige Angaben oder durch Verweigerung von Aufklärungen zu entgehen sucht, wird — unbeschadet der Verpflichtung die verkürzte Steuer nebst Verzugszinsen zu bezahlen — mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der verkürzten Steuer oder im Falle des Versuches, der gleichfalls strafbar ist, mit einer Geldstrafe in der Höhe der Steuer, um welche der Staat hätte verkürzt werden sollen, bestraft. Falls der Betrag der verkürzten Steuer nicht genau festgestellt werden kann, wird eine Geldstrafe von 50 bis vollen 100.000 K bemessen. In gleicher Weise wird derjenige gestraft, der das im § 28, Abs. 1, P. 3. angeführte amtliche Zeugnis vorlegt, obwohl er nicht beabsichtigt hat, den Gegenstand zum Zwecke der Weiterveräußerung zu erwerben, oder falls er den Gegenstand für fremde Rechnung erworben und gewußt hat oder nach den Umständen wissen mußte, daß der Gegenstand zur Weiterveräußerung nicht bestimmt war.

Die Staatsangestellten und die im § 41 erwähnten Personen, welche die in demselben Paragraphen ihnen auferlegte Pflicht verletzten werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung findet in diesem Falle nur über Antrag des Unternehmers statt.

Falls bei Gelegenheitsgeschäften die Gebühr nicht bezahlt wird, gilt die Bestimmung des § 79 des Gebührengesetzes. Bei dreimaliger Wiederholung dieser Übertretung ist das Strafverfahren nach § 84 des Gebührengesetzes einzuleiten.

Bei wiederholter Bestrafung nach Abs. 1 dieses Paragraphen kann bei der Gewerbebehörde die behördliche Entziehung der Gewerbeberechtigung beantragt werden.

Digitized by Google

§ 43.

Ordnungsstrafen.

Hat ein steuerpflichtiger Unternehmer in anderen Fällen gesetzwidrig gehandelt, oder befolgt er nicht die erlassenen Anordnungen, so kann er unbeschadet der Bestimmungen des § 42 mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 10.000 K bestraft werden. In jedem neuen Falle und bei jeder fruchtlosen Mahnung kann ihm eine neuerliche Ordnungsstrafe in der gleichen Höhe auferlegt werden.

Führt ein Gewerbetreibender nicht die vorgeschriebenen Aufzeichnungen, welche zur Kontrolle der abzuführenden allgemeinen Steuer dienen, oder bewahrt er die Aufzeichnungen und Korrespondenzen nicht die vorgeschriebene Zeit hindurch auf, kann von der Bemessung der Geldstrafe Abstand genommen werden, falls sein Vorgehen mit Rücksicht auf die Umstände entschuldbar erscheint. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Aufzeichnungen für die Luxussteuer. (§ 34.)

§ 44.

Strafnachsicht.

Die in den §§ 42 und 43 näher bezeichneten Strafen gelangen nicht zur Anwendung, wenn der Täter vor Einleitung des bezüglichen Strafverfahrens seine Unterlassung behebt oder von seiner Übertretung die Anzeige bei der Finanzbehörde erstattet, und in beiden Fällen, wenn er bei einer Steuerverkürzung den entfallenden Betrag beim Finanzamte erlegt.

§ 45.

Verjährung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, betreffend die Verjährung von unmittelbar abzuführenden Gebühren gelten auch für die Steuer nach diesem Gesetze.

Die im § 42 angeführten Strafen verjähren in fünf Jahren von dem Tage, an welchem die Übertretung begangen wurde; bei Übertretungen, die in einem rechtswidrigen Zustande beruhen, vom Tage des Aufhörens des rechtswidrigen Zustandes.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden und anderer Personen.

Die Gemeindeämter sind verpflichtet, den staatlichen Behörden jedwede Hilfe zum Zwecke der Steuerbemessung, der Überprüfung der Parteienangaben und der Ausübung der Kontrolle zu leisten.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, von jenen Personen, welche an dem Rechtsgeschäfte, das den Anlaß zur Steuerbemessung gab, beteiligt waren, die für die Steuerbemessung erforderlichen Aufklärungen und die

Digitized by Google

Vorlage der auf diese Rechtsgeschäfte bezüglichen Schriftstücke zu verlangen. Die verlangten Belege sind in dem bezüglichen Auftrage genau zu bezeichnen.

§ 47.

Verhältnis zum Gebührengesetze.

Soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Gebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Falls über die der Steuer unterworfene Zahlung eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, unterliegt dieselbe selbständig der Gebühr, unbeschadet der auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Steuer, vorausgesetzt, daß diese Urkunde nicht die Gebührenfreiheit gemäß § 9 des Gesetzes vom 29. Feber 1864, RGBl. Nr. 20, oder auf Grund anderer Bestimmungen genießt. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die nach §§ 13 und 31 dieses Gesetzes ausgefolgten Urkunden.

§ 48.

Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Die Bestimmungen betreffend die Besteuerung von Lieferungen zwischen Betrieben eines und desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden Betrieben und Unternehmungen eines und desselben Unternehmers treten mit dem Tage in Kraft, welcher (eventuell für die einzelnen Produktionszweige) durch Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe bestimmt werden wird. Die Geltung dieses Gesetzes erlischt mit dem Ende des Jahres 1923.

§ 49.

Ausschluß autonomer Zuschläge.

Die Steuern nach diesem Gesetze können Zuschlägen und Beiträgen für Selbstverwaltungsverbände und -körperschaften nicht unterworfen werden.

§ 50.

Durchführung des Gesetzes.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister, der Justizminister, der Minister für Handel, Industrie und Gewerbe und der Landwirtschaftsminister betraut.

Digitized by Google

Verzeichnis

der der Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes unterworfenen Gegenstände.

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung:
A. Eßwaren.		
1. Bonbons, Feingebäck, Zuckerbäckereien überhaupt	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
2. Kaviar, Austern, Hummern	„	nur bei der Einfuhr
3. Südfrüchte außer Zitronen	„	„
B. Pelze, Stoffe, Wäsche, Kleider.		
1. **Pelzwerk**, ausgenommen gewöhnliche Schaf-, Kaninchen-, Hasen- und Katzenfelle, Imitationen teurerer Pelzwerke, Erzeugnisse aus diesen Pelzen auch dann, wenn sie nur einen Bestandteil des Gegenstandes bilden, es wäre denn, daß es sich um eine bloße Verzierung handelt. Krägen und Futter sind nicht als bloße Verzierung anzusehen	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
2. **Kleiderstoffe:**		
a) Stoffe ganz oder vorwiegend aus Seide	„	„
b) Brokat, Samt, Plüsch und nach Art derselben verfertigte Stoffe	„	„
c) Battist, Marquisette	„	„
d) Gaze, Crêpe de Chine, Tüll	„	„
3. **Wäsche** ganz oder vorwiegend aus Seide, ferner aus Battist: Taschentücher aus diesen Stoffen, und Spitzentaschentücher	„	„
4. **Spitzen, Stickereien:**		
a) nach der Länge verkaufte Ware	bei einem Preise über 50 K für den Meter	
b) Ware, ganze Stücke bildend	bei einem Preise über K 50 per Stück	im Kleinhandel
5. **Hüte:**		
a) Kinderhüte	bei einem Preise über K 100	„
b) Herrenhüte	„ „ „ K 100	„
c) Damenhüte	„ „ „ K 200	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
6. Kleider:		
a) dem Stoffe nach: der Steuer unterliegen Anzüge aus den unter B 2. a) bis d) genannten Stoffen	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
b) Anzüge, bei denen die unter B 2. a) bis d) genannten Stoffe einen wesentlichen Bestandteil (Oberstoff oder Futter) bilden. Eine bloße Verzierung ist nicht als wesentlicher Bestandteil anzusehen	„	„
c) Besondere Arten, und zwar Frack-, Smokinganzüge, Redingots, Tschamaras, Herrenschlafröcke, Pijamas, Trachten	„	„
7. Shawls, ganz oder vorwiegend aus Seide, Spitzen-, Chenille-Shawls	„	„
8. Kopftücher aus Seide, aus Samt oder gestickt	„	„
9. Krawatten	bei einem Preis über 50 K	„
10. Schmuckfedern von fremdländischen Vögeln für Damenhüte	ohne Rücksicht auf den Preis	nur bei der Einfuhr
11. Zierbänder und Posamentierwaren	„	beim Erzeuger
12. Regen- und Sonnenschirme aus ganzseidenen oder vorwiegend seidenen Stoffen oder aus Spitzen.	„	im Kleinhandel
13. Reisedecken	bei einem Preise üb. 150 K	„
14. Strickwaren aus Seide, Seidenstrümpfe, Seidenhandschuhe	ohne Rücksicht auf den Preis	„
C. Hausbedarfsartikel.		
I. Möbel.		
1. Vollständige Einrichtungen:		
a) Speisezimmer	b. einem Preise üb. 6000 K	„
b) Schlafzimmer	„ „ „ „ 6000 K	„
c) Küchen	„ „ „ „ 3000 K	„
d) Salons	ohne Rücksicht auf den Preis	„
e) Herrenzimmer	bei einem Preise über 4000 K	„
2. Einzeln verkäufliche Stücke:		
a) ohne Rücksicht auf den Preis: Klubsessel, Lehnstühle und Fauteuils mit Leder oder Stoff überzogen, geschnitzte Stühle, Leder- und Stoffdiwans (nicht mit Wachsleinwand überzogene), Schaukelstühle, Trumeaukästen mit Spiegel, Toilettetische, Blumentische (ausgenommen geflochtene), Säulen für Figuren, Silberkasten, Ser-		„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes:	Preis, der für die Luxus eigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung
viertische, Taburette, Bankette, Messingmöbel	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
b) Nach dem Preise:		
Kredenz	bei einem Preise über 3000 K	„
Schreibtisch	„ „ „ 1200 „	„
Gesellschaftstisch	„ „ „ 400 „	„
Speisezimmertisch	„ „ „ 1000 „	„
Kleider- oder Wäscheschrank	„ „ „ 1000 „	„
Bücherkasten	„ „ „ 1000 „	„
Bett mit Einsatz	„ „ „ 800 „	„
Nachtkästchen	„ „ „ 400 „	„
Waschtisch	„ „ „ 1200 „	„
Stuhl	„ „ „ 200 „	„
II. Textilartikel:		
1. Teppiche:	bei einem Preise über	beim Erzeuger
a) viereckige,	200 K für 1 m^2	
b) Läufteppiche	bei einem Preise über 100 K für 1 m Länge	„
2. Vorhänge, jeder Art	bei einem Preise über 500 K für das Fenster	im Kleinhandel
3. Decken:	bei einem Preise über	beim Erzeuger
a) Tischdecken	150 K	
b) Bettdecken	„ „ „ 200 „	„
4. Vorleger	bei einem Preise über 100 K	im Kleinhandel
5. Tischwäsche:		
a) ganze Garnituren für 6 Personen	bei einem Preise über 320 K	„
b) Tischtuch	„ „ „ 140 „	„
c) Serviette	„ „ „ 30 „	„
6. Bettwäsche:		
a) ganze Garnitur für ein Bett	„ „ „ 800 „	„
b) größeres Stück	„ „ „ 400 „	„
c) kleineres Stück	„ „ „ 130 „	„
7. Gobelin-Bilder, Portièren	ohne Rücksicht auf den Preis	„
8. Bettdecken:	bei einem Preise über	„
a) Steppdecken,	500 K	
b) Kamelhaardecken	ohne Rücksicht auf den Preis	„
III. Geschirr, Bestecke		
jeder Art:		
a) aus Porzellan	„	beim Erzeuger
b) aus Nickel oder Kupfer	„	„
IV. Glas.		
1. Hohlglas: Gegenstände aus gepreßt. Hohlglas, geschliffenem, glasiertem, graviertem, geätztem, oder mit gefärbten Mustern und Zeichnungen ver-		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist.	Art der Besteuerung
sehenem Hohlglas, ohne Rücksicht darauf, ob das Glas gefärbt ist oder nicht	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
2. Tafelglas:		
a) geschliffene Spiegel,	„	„
b) Glastafeln für Möbel, Wände und Türen	„	„
c) geschliffene und gefärbte, facetierte, mattierte, geätzte oder gepreßte Tafeln	„	„
d) Ziergegenstände aus Glas für Haushalt und Kanzleien	„	„
V. Sonstige Gebrauchsgegenstände für den Haushalt:		
a) Hänge- oder Standuhren	bei einem Preise über 350 K	„
b) Tapeten	ohne Rücksicht auf den Preis	„
c) Ziergegenstände für Haushalt und Kanzleien außer gläsernen	bei einem Preise über 100 K	„
d) Beleuchtungsartikel:		
Stehlampen	bei einem Preise über 100 K per Stück	„
Hängelampen und Luster	bei einem Preise über 300 K per Stück	„
Lampenschirme aus Seide	ohne Rücksicht auf den Preis	„
D. Sonstige Luxusgegenstände.		
I. Tiere.		
a) Reitpferde, Ponys	„	„
b) Hunde	bei einem Preise über 200 K für den einzelnen	„
II. Sport, Spiele, Beförderungsmittel.		
1. Spielsachen	bei einem Preise über 30 K per Stück	„
2. Billards	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
3. Beförderungsmittel jeder Art mit Motorbetrieb, Kutschen u. Luxuswagen	„	„
4. Sportartikel:		
Skier, Rodel, Tennis-Bälle und Raketts, Fußbälle, Vergnügungs- und Sportboote	„	im Kleinhandel
5. Sonstige Gegenstände:		
a) Pferdegeschirre für Reitpferde, Reitpeitschen	„	„
b) Stöcke	bei einem Preise über 50 K per Stück	„
III. Toiletteartikel.		
Parfums, Essenzen, Toilettehilfsmittel, Geheim- und Schutzmittel, Toiletteseifen (außer Medizinalseifen), künstliche Haare, Haararbei-		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist.	Art der Besteuerung
ten, Crême, Pomaden, Puder, Schminken, Toilettewasser, Necessaires	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
IV. Reiseartikel		
Lederkoffer, Ledertaschen	„	„
V. Schlossereierzeugnisse.		
Messer	bei einem Preise über 25 K per Stück	„
Kunstschlosserarbeiten	bei einem Preise über 200 K	„
VI. Antiquitäten.		
d. s. Gegenstände, deren Kostbarkeitswert auch durch ihr Alter bedingt ist, alte Bücher, herausgegeben vor dem Jahre 1850	bei einem Preise über 100 K per Stück	im Kleinhandel und bei der Ausfuhr
VII. Bilder, Graphiken, Einbände.		
1. Bilder, Originale, Reproduktionen, Stiche, Holzschnitte, Aquarelle, Ölgemälde, plastische Werke, Zeichnungen, Radierungen, Lithographien	„	„
2. Künstlerische Einbände von Büchern, Diplomen, Adressen u. ä.	„	im Kleinhandel
VIII. Musikinstrumente aller Art.	bei einem Preise von 200 K per Stück	„
Reproduktionsplatten, Walzen u. ä.	ohne Rücksicht auf den Preis	„
IX. Schmuck.		
1. Silber, Gold, Platin, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Bernstein, Elfenbein, Meerschaum u. Schildpatt, Ebenholz	„	„
2. Gegenstände, die aus diesen Stoffen, wenn auch in Verbindung mit anderen verfertigt sind	„	„
X. Blumen.		
1. Glashausgewächse	ohne Rücksicht auf den Preis	„
2. Blumenarrangements	bei einem Preise über 50 K per Stück	„
XI. Optische Apparate.		
1. Photographische Handapparate u. ihr Zugehör, z. B. Stative, Objektive	ohne Rücksicht auf den Preis	
2. Films für Biographen	„	beim Erzeuger
3. Gucker, Lorgnons	„	im Kleinhandel
XII. Waffen.		
Hand-Schußwaffen, Jagdgewehre	„	„

Digitized by Google

I. Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 17. Dezember 1919, Sg. G. u. V. Nr. 659, mit welcher das Gesetz über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658, durchgeführt wird.

I.

Meldepflicht der Unternehmer.

§ 1.

Mitwirkung der Gemeinden (§ 46).

Alle Gemeinden sind nach § 46 des Gesetzes zur Mitwirkung bei der Feststellung der gemäß §§ 14 und 32 des Ges. anmeldepflichtigen Unternehmer verpflichtet.

Die Steueradministration hat der Gemeinde unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksverwaltungen die erforderliche Anzahl von Anmeldungsscheinen zuzustellen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, sie binnen einer Woche nach Erhalt allen in ihrem Bereiche befindlichen Unternehmern zuzustellen d. i. allen Personen, die selbständig eine Erwerbstätigkeit ausüben, demnach allen Landwirten, Gewerbetreibenden, Handelsleuten, Handwerkern, Fabriks- und Transportunternehmungen, weiters Apotheken, Advokaten, Notaren, Zivilingenieuren, Baumeistern, Ärzten, Hebammen, Zahntechnikern, Hotels, Pensionen, Vergnügungsetablissements aller Art, Unterrichtsanstalten und anderen Unternehmungen, welche gewerbsmäßig Dienste und Leistungen aller Art verrichten.

Binnen weiterer 14 Tage sind die Gemeinden verpflichtet, alle Anmeldungen von allen Steuerpflichtigen einzusammeln, sie hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und unmittelbar der zuständigen Steuerverwaltung abzuführen.

Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann diese Frist über Ansuchen der Steuerverwaltung verlängert werden.

In der Slowakei wird die Generalfinanzdirektion bestimmen, durch welche Behörden die Anmeldungsscheine den Unternehmern zugestellt und bei welchen Behörden die Anmeldungen erstattet werden sollen.

§ 2.

Pflicht der Unternehmer.

Die Unternehmer sind verpflichtet gemäß §§ 14 und 32 des Gesetzes den ihnen von der Gemeinde zugestellten Anmeldungsschein binnen 3 Tagen nach Zustellung richtig und vollkommen auszufüllen; ist ihnen der Anmeldungsschein bis Ende Jänner 1920 nicht zugestellt worden, so sind sie verpflichtet sich selbst um einen Anmeldungsschein bei der Gemeinde, in welcher sich das Unternehmen befindet, bzw. wo der Unternehmer wohnt oder sich aufhält; zu melden.

Unternehmer, die den Anmeldungsschein selbst nicht ausfüllen können, können die Anmeldung bei der Gemeinde mündlich erstatten.

Für Unternehmer, die den Anmeldungsschein selbst nicht ausfüllen können, hat, wenn sie sich darum melden, den Anmeldungsschein das Gemeindeamt auszufüllen.

Bei Erfüllung der Pflicht im Sinne dieses Paragraphen können die Gemeinden erforderlichenfalls die Steueradministration ersuchen, daß sie säumigen Unternehmern eine Ordnungsstrafe im Sinne des § 43 des Gesetzes auferlege.

Säumige Unternehmer können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10.000 K angehalten werden.

Digitized by Google

§ 3.

Nachträgliche Anmeldung. Meldung neuer Unternehmungen.

Unternehmer, die sich bei der Konskription in der Gemeinde (§ 1) nicht anmelden konnten, haben sich unverzüglich bei der zuständigen Steueradministration um einen Anmeldungsschein zu melden.

Unmittelbar bei der zuständigen Steueradministration haben sich auch binnen 14 Tagen neue Unternehmungen und zugewanderte Wanderunternehmungen zu melden. Die Anmeldung erfolgt auf einer amtlichen Drucksorte, die auf Ersuchen die Steueradministration unentgeltlich beistellt.

II.

Vorgeschriebene Aufzeichnungen zur allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen.

§ 4.

Aufzeichnungen der Landwirte.

Jeder, der Landwirtschaft (Ackerbau, Forstwirtschaft, Viehzucht) betreibt, ist ohne Rücksicht auf den Umfang des landwirtschaftlichen Bodens verpflichtet, ein besonderes gebundenes und Blatt für Blatt numeriertes Buch für Aufzeichnungen nach dieser Verordnung zu haben. Unkenntnis des Schreibens befreit nicht von der Führung eines solchen Buches.

In das Buch ist mindestens einmal in der Woche einzutragen, wieviel im Laufe der Woche für verkaufte Erzeugnisse gelöst worden ist, und wofür.

Zahlungsempfänge über 100 K sind immer besonders und selbständig einzutragen.

Beim Austausche einer Sache gegen eine andere ist als Losung der übliche Preis der ausgetauschten Sache einzutragen.

Aus den wöchentlichen Eintragungen sind die monatlichen Summen zu ziehen.

§ 5.

Aufzeichnungen sonstiger Unternehmer.

Die übrigen Unternehmer sind verpflichtet in ein besonderes, gebundenes, und Blatt für Blatt numeriertes Buch (allgem. Steueraufzeichnung) alltäglich die Gesamtlosung, ungemindert um das für den eigenen Bedarf Entnommene, einzutragen.

Beträgt der einzelne Zahlungsempfang mehr als 100 K, so ist er hiebei besonders anzuführen unter Angabe, wofür die Zahlung empfangen worden ist.

Die übrige Losung ist summarisch anzuführen.

Die Summe der Tageslosung ist zu den Summen der Losung der vorangegangenen Tage derart hinzuzuzählen, daß jederzeit die Summe der der Steuer unterliegenden Zahlungen vom Jahresbeginne an ersichtlich sei.

Von der Führung einer allgemeinen Steueraufzeichnung ist befreit, wer ordnungsmäßige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt, vorausgesetzt, daß diese Bücher den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; auf Ersuchen kann von der allgemeinen Steuerzeichnung derjenige Unternehmer befreit werden, der Geschäftsaufzeichnungen nach anderen Vorschriften führt, vorausgesetzt, daß diese Aufzeichnungen zur Bemessung der Steuer hinreichen oder sich zu diesem Zwecke umgestalten lassen.

Digitized by Google

III.

Die besonderen Aufzeichnungen der luxussteuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 6.

Lagerbuch und Steuerbuch.

Die der Luxussteuer gemäß § 25 des Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, über die Luxusgegenstände neben der allgem. Steueraufzeichnung ein Lagerbuch und ein Steuerbuch nach den beigeschlossenen Mustern zu führen.

§ 7.

Lagerbuch.

Das Lagerbuch muß gebunden und Blatt für Blatt numeriert sein.

In das Lagerbuch wird der Zuwachs (Einkauf und Erzeugung) und der Abgang (Verkauf und Verbrauch) von Ware eingetragen.

Mit Beginn des Jahres 1920 muß jeder Unternehmer binnen 14 Tagen eine Inventur der Luxusgegenstände, die bei ihm besteuert werden sollen, aufnehmen.

Das Ergebnis der Inventur wird in das Lagerbuch als Anfangsbestand an Waren eingetragen.

Luxusware ist hiebei zumindestens so detailliert nach Gruppen zu gliedern, wie das gesetzliche Verzeichnis von Luxusgegenständen die Unterscheidung trifft.

Dieses Verzeichnis kann über begründetes Ansuchen verlängert werden.

Zu diesem Anfangsbestande wird jeder Zuwachs (Kauf, Erzeugung) von neuer Ware nach der Gattung hinzugeschrieben.

Im Lagerbuche wird abgesondert und selbständig der Abgang (Verkauf, Verbrauch) von Ware derart geführt, daß durch Vergleichung eine jederzeitige Feststellung des Lagerbestandes an Ware möglich ist.

Bei später entstandenen Unternehmungen richtet sich der Anfangsbestand an Ware nach dem Entstehungstage des Unternehmens.

Für die Inventur und die Eintragung des Anfangsbestandes gilt die gleiche Frist wie für alte Unternehmungen.

Die Eintragungen in das Lagerbuch haben alltäglich und einzeln zu erfolgen.

§ 8.

Steuerbuch.

In das Steuerbuch werden alltäglich eingetragen:

1. Der Verkauf und die Entnahme jedes einzelnen Luxusgegenstandes aus dem Unternehmen;

2. der gelöste Preis, gegebenenfalls der Ladenpreis der für den Haushalt entnommenen Gegenstände, und das Entgelt für Leistungen, die der Luxussteuer unterliegen (§ 27, Abs. 2);

3. der normale, bzw. der im Hinblicke auf eine mögliche Befreiung (§ 28, Abs. 3) herabgesetzte Steuersatz;

4. der Betrag der Steuer;

5. eine event. Anmerkung über die Rückgängigmachung einer Lieferung, darüber, daß die Losung eine Ratenzahlung ist, schließlich darüber, weshalb der Luxussteuersatz herabgesetzt worden ist und bei luxussteuerpflichtigen Leistungen die Anmerkung, für wen gearbeitet worden ist.

Das Steuerbuch wird vierteljährig abgeschlossen.

Digitized by Google

§ 9.

Erleichterung bei der Führung der Bücher.

Die Steueradministration kann über besonderes Ansuchen der Partei von der Führung des Lagerbuches unter folgenden Bedingungen befreien:

a) wenn der Unternehmer eine vertrauenswürdige Person ist,

b) wenn er ordnungsmäßige Handelsbücher im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Verordnung führt,

c) wenn das Unternehmen kleineren Umfanges ist und in kommerzieller Beziehung nur vom Unternehmer oder dessen Familie besorgt wird,

d) wenn sich das Unternehmen lediglich auf Luxusgegenstände (Spezialunternehmungen) oder luxussteuerpflichtige Leistungen beschränkt, oder bei gemischten Unternehmungen, wenn die Luxusgegenstände in besonderen Abteilungen und in selbständigen Büchern geführt werden.

Von der Führung des Steuerbuches können Unternehmer beim Kleinverkaufe über Ersuchen von der Steueradministration nur dann befreit werden, wenn sie ausschließlich nur Luxusgegenstände verkaufen und die Handelsbücher derart führen, daß sich aus den einzelnen eingetragenen Lieferungen der Luxusgegenstände und die für sie geleisteten Zahlungen mühelos feststellen lassen.

§ 10.

Besondere Erleichterungen für den Verkauf von Zuckerbäckererzeugnissen und Toiletteartikeln (Post A, Zl. 1, D. III des Gesetzesverzeichnisses von Luxusgegenständen).

Unternehmungen, die sich mit dem Verkaufe von Zuckerbäckerwaren (Post A, Zl. 1 des Gesetzesverzeichnisses) befassen, sind von der Führung eines Lagerbuches hinsichtlich dieser Gegenstände befreit; Unternehmungen, die sich mit dem Verkaufe von Toiletteartikeln (D III des Gesetzesverzeichnisses) befassen, können auf Ansuchen hinsichtlich dieser Gegenstände von der Führung dieses Buches befreit werden.

In das Steuerbuch brauchen Unternehmer beider Art täglich nur die Gesamtlosung für diese Luxusgegenstände einzutragen; einzeln müssen nur 20 K übersteigende Entgelte eingetragen werden.

§ 11.

Besondere Bestimmungen für Hotels.

Hotelgewerbe, Pensionen und ähnl. Unternehmungen sind verpflichtet, an Stelle des Lagerbuches und des Steuerbuches ein Hotelbuch nach dem beigeschlossenen Muster zu führen.

§ 12.

Verpflichtung zur Führung einer allgem. Steueraufzeichnung.

Unternehmungen, die der Luxussteuer unterliegen, haben neben den besonderen Buchführungen für diese Steuer gemäß der §§ 7, 8 u. 11 dieser Verordnung auch eine allgem. Steueraufzeichnung gemäß § 5 dieser Verordnung zu führen, in welche die Gesamtlosung einschließlich der Losung für die Luxusgegenstände eingetragen wird. Nur Unternehmungen, die sich ausschließlich mit dem Verkaufe von Luxusgegenständen, die bei ihnen besteuert werden, befassen, sind von der Führung einer allgem. Steueraufzeichnung befreit.

Digitized by Google

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Luxusware, die vor dem 1. Jänner 1920 bereits bezahlt worden ist, die sich aber an diesem Tage noch beim Unternehmer befindet, ist steuerfrei; der Unternehmer ist aber verpflichtet, diese Ware im Lagerbuche besonders kenntlich zu machen und von dem Vorratsbestande vom 1. Jänner 1920 abzuziehen.

Zahlungen für Ware, die vor dem 1. Jänner 1920 geliefert, aber nicht bezahlt worden ist, werden in das Steuerbuch eingetragen; über Ersuchen der Kontrollorgane ist der Unternehmer verpflichtet, den Zeitpunkt der Lieferung durch Rechnungen und Bücher nachzuweisen.

Luxusware, welche nach dem Gesetze bei der Erzeugung oder bei der Einfuhr versteuert wird, die sich aber am 1. Jänner 1920 im Inlande bei Unternehmern, die keine Erzeuger sind, befindet, wird im Kleinverkaufe, d. i. bei demjenigen, der die Ware hier auf Lager hat, versteuert.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft. Mit ihrem Vollzuge wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Muster Nr. 1.

ANMELDUNG

zur Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und zur Luxussteuer.

Name (Firma) des Unternehmers	Wohnung (Sitz des Unternehmers), Gasse und Hausnummer	Art des Unternehmens, Bezeichnung der Gegenstände, die das Unternehmen umsetzt oder der Leistungen, die es ausführt	Alle übrigen inländischen Unternehmungen desselben Unternehmers	Anzahl der Haushaltungsmitglieder einschließlich des Gesindes (bei landwirtschaftlichen Betrieben)

BELEHRUNG

für die der Luxussteuer unterliegenden Unternehmungen:

1. Bilden den Gegenstand des Unternehmens die im § 25 erwähnten Luxusgegenstände, so sind dieselben in der Anmeldung in derselben Reihenfolge und unter derselben Bezeichnung anzugeben, wie sie im gesetzlichen Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführt erscheinen.

2. Bei Luxusgegenständen, welche beim Erzeuger versteuert werden, hat derselbe nicht nur seine Erzeugungsstätte, wo die Versteuerung erfolgt, sondern zum Zwecke der Kontrolle auch alle im Orte der Erzeugungsstätte oder an anderen Orten befindlichen Lager- und Verkaufsstätten anzuzeigen.

3. Wird das Unternehmen nachträglich auf weitere Luxusgegenständen oder auf neue Zweigniederlassungen desselben Unternehmens ausgedehnt, oder werden letztere aufgelassen, so sind diese Veränderungen binnen 14 Tagen nach dem Entstehen oder dem Aufhören der Steuerpflicht der zuständigen Steueradministration anzuzeigen.

Digitized by Google

Muster Nr 2.

LAGERBUCH

(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in ..... (Wohnort, Straße, Haus-Nr., Sitz des Unternehmens)

über den Bestand und den Vertrieb von Luxusgegenständen.

BELEHRUNG:

1. Es sind nur gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen zu verwenden.
2. Verschiedenartige Gegenstände sind nach den Gruppen und Gattungen des gesetzlichen Verzeichnisses anzuführen.
3. Die Eintragungen haben täglich zu erfolgen.

Zuwachs

Fortlaufende Nummer	Tag	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Anmerkung

Abgang

Fortlaufende Nummer	Tag	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Handelsübliche Bezeichnung	Stückzahl, Menge	Anmerkung

Digitized by Google

Muster Nr. 3.

STEUERBUCH.

(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in (Wohnung, Gasse, Haus-Nr., Sitz)

über die für Lieferung von Luxusgegenständen vereinnahmten Entgelte auf die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis

BELEHRUNG:

1. Das Steuerbuch ist zu binden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

2. Die Lieferungen von Luxusgegenständen sind nach den Gruppen des gesetzlichen Verzeichnisses und ihren handelsüblichen Benennungen anzuführen.

3. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnittes (vierteljährig event. ganzjährig) abzuschließen. Das Ergebnis ist in die Steuererklärung zu übertragen.

Fortlaufende Nummer	Tag der Eintragung	Der Gegenstände: handelsübliche Benennung	Der Gegenstände: Stückzahl, Menge u. s. w.	Entgelt, event. Ladenpreis der Entnahmen für den eigenen Haushalt, Entgelt für Luxusleistungen K	Entgelt, event. Ladenpreis der Entnahmen für den eigenen Haushalt, Entgelt für Luxusleistungen h	Steuersatz: der allg. Umsatzsteuer K	Steuersatz: der allg. Umsatzsteuer h	Steuersatz: der Luxussteuer K	Steuersatz: der Luxussteuer h	Steuerbetrag: der allg. Umsatzsteuer K	Steuerbetrag: der allg. Umsatzsteuer h	Steuerbetrag: der Luxussteuer K	Steuerbetrag: der Luxussteuer h	Anmerkung: Hier sind anzumerken: a) event. Rückgängigmachungen von Lieferungen, b) Ratenzahlungen, c) Grund der Befreiuung von der Luxussteuer, d) bei Luxusleistungen, für wen gearbeitet wurde.

Digitized by Google

Muster Nr. 4.

HOTELBUCH.

Tag der Eintragung	Zimmer Nummer	Name der Partei	Anzahl der Personen	Wohnungsmiete Kč h	Inkasso für die Wohnung Kč h	Steuersatz	Steuerbetrag Kč h	Anmerkung

Digitized by Google

Die tschechoslowakische Republik und der internationale Schutz der Immaterialgüterrechte.

1. Die tschechoslowakische Republik ist der Pariser Konvention vom 20. März 1883 für den Schutz des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internat. Markenregistrierung — und zwar diesen beiden Abkommen in der zu Washington am 2. Juni 1911 revidierten Fassung — beigetreten. Dieser Beitritt erlangte im Sinne des Artikels 16, Absatz 3, der Pariser Konvention 1 Monat nach Absendung der Beitrittsanzeige seitens der Schweizer Regierung an die übrigen Unionländer, sohin am 5. Oktober 1919, Wirksamkeit.[1]) Da nach herrschender Lehre im Falle der Entstehung neuer Staatengebilde auf dem Territorium des bisherigen Staates die von letzterem abgeschlossenen Staatsverträge nicht auf die Nachfolgestaaten übergehen, war trotz der Zugehörigkeit des ehemaligen Österreich zu diesen beiden zwischenstaatlichen Verträgen der Beitritt der tschechoslowakischen Republik erforderlich, um die vertragliche Gebundenheit des letzteren Staates zu bewirken; dieser Beitritt wurde denn auch der tschechoslowakischen Republik in dem mit den führenden alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Vertrage vom 10. September 1919 (Artikel 20) zur Pflicht gemacht. Einen Beitritt mit rückwirkender Kraft sieht der Pariser Unionsvertrag nicht vor. Es fragt sich, ob in der Zwischenzeit zwischen der Auflösung Österreichs und dem 5. Oktober 1919 eine Unterbrechung der Kontinuität eingetreten ist, wie dies Gellner[2]) annimmt.

Nach Artikel 2 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, bleiben die bisherigen österreichischen Gesetze und Verordnungen in der tschechoslowakischen Republik vorläufig in Kraft. Der Pariser Unionvertrag und das Madrider Abkommen haben in Österreich auf Grund der Kundmachung im RGBl., Nr. 64 ex 1913, Gesetzeskraft erlangt und bildeten gleich den Ausführungsbestimmungen einen Bestandteil des innerstaatlichen österreichischen Rechtes. Infolgedessen bleiben die Bestimmungen dieser beiden Staatsverträge, bis zu einer gegenteiligen Verfügung der Gesetzgebung auch in der tschechoslowakischen Republik in Kraft; allerdings nicht unter völkerrechtlicher Bindung, sondern als inneres Recht. Die Rechtslage ist dieselbe, wie wenn ein Staat durch nationales Gesetz, also nicht durch einen Staatsvertrag, den Ausländern Prioritätsrechte einräumt etc. Wird dieser Auffassung zugestimmt, dann stehen den Unionsangehörigen die in dem Pariser Unionvertrage festgesetzten Prioritätsansprüche in der tschechoslowakischen Republik zu; in den Unionländern hinterlegte Marken sind im letzteren Staate „telle quelle" (Art. 6 des Unionvertrages) zum Schutze zuzulassen; in der Zeit zwischen 28. Oktober 1918 und 5. Oktober 1919 in Bern international hinterlegte Marken genießen in der tschechoslowakischen Republik Schutz. Da die völkerrechtliche Bindung mangelt, wären allerdings die Unionländer nicht verpflichtet, den Angehörigen des tschechoslowakischen Staates für die Zeit vor dem Beitritte die Rechte des Pariser Unionsvertrages und des Madrider Übereinkommens zu gewähren. Allein es ist wohl anzunehmen, daß die Unionländer ihrerseits die Unionbestimmungen auch während der erwähnten Zwischenzeit zur Anwendung bringen werden, wenn dies seitens der tschechoslowakischen Republik geschieht.

Es dürfte sich daher empfehlen, daß die tschechoslowakische Republik in einer Note an die Schweizer Regierung im Grunde des oben erwähnten Art. 2 des Gesetzes vom 28. Okt. 1918 die fortdauernde Geltung der Bestimmungen des Pariser und Madrider Vertrages als innerstaatliches Recht für die Zeit bis 5. Oktober 1919 feststelle und daß sohin die Unionländer durch Vermittlung der Schweizer Regierung erklären, auch ihrerseits die Unionbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

---

[1]) Siehe „Pr. A." Nr. 33, S. 831.

[2]) „Pr. A." u. a. O., siehe auch Adler, „Pr. A." Nr. 25, S. 599f. u. Hüttner, „Prager Patentblatt", Nr. 5/6, S. 6

Digitized by Google

2. In dem bezogenen Artikel 20 des Vertrages vom 10. September 1919 hat sich der tschechoslowakische Staat verpflichtet, innerhalb einer Frist von 12 Monaten dem Berner Abkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der zu Berlin am 13. November 1908 revidierten Fassung beizutreten.

Der ehemalige österreichische Staat war diesem Übereinkommen nicht beigetreten. Der Republik Österreich wurde in dem Friedensvertrage von St. Germain gleichfalls der Beitritt zur Pflicht gemacht.

Um die Inländer gegenüber den Ausländern nicht ungünstiger zu stellen, wird anläßlich des Beitrittes zu dem Bern-Berliner Übereinkommen das sowohl in der Republik Österreich als im tschechoslowakischen Staate geltende Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1895 in wesentlichen Beziehungen abgeändert werden müssen. Es wird namentlich erforderlich sein, den Kreis der geschützten Werke zu vergrößern (Erstreckung des Schutzes auf Bauwerke), die nach dem Urheberrechtsgesetze vom Jahre 1895 in manchen Richtungen zur Erwirkung des Schutzes erforderlichen Formalitäten (z. B. Vorbehalt des Übersetzungsrechtes, Vorbehalt des Aufführungsrechtes erschienener Musikwerke etc.) zu beseitigen, den Übersetzungsschutz zu erweitern, die nach § 36 Urh. Ges. geltenden Ausnahmsbestimmungen für Musikmechanismen aufzuheben etc.[3])

Gleichzeitig mit dem Anschlusse an die internationale Urheberrechtskonvention wird daher in beiden Staaten eine Novelle zum Urheberrechtsgesetze erlassen werden müssen. Im Interesse beider Staaten sei die Anregung gestattet, daß diese Novellierung, deren Richtlinien ja durch die Bestimmungen der Konvention vorgezeichnet sind, in beiden Staaten einheitlich erfolgen möge. Er wäre sehr bedauerlich, wenn die mit dem Beitritte zur Konvention verbundene Fortbildung des Urheberrechtes dazu führen würde, die in beiden Staaten zurzeit in urheberrechtlicher Beziehung bestehende Rechtsgleichheit zu beseitigen. Gerade auf Gebieten von so hoher kultureller Bedeutung, wie es die Behandlung des Urheberrechtsschutzes ist, erscheint Rechtsgleichheit für den internationalen Rechtsverkehr von besonderem Werte.

Rechtsanwalt Dr. Paul Abel, Wien.

---

[3]) Vgl. hierüber im einzelnen Bartsch, „Vorschläge zur Reform des österreichischen Urheberrechtes", Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht". LXXXII. Bd., 1/2 Heft.

Wir haben uns in dieser Nummer, damit sie ohne Verzug erscheinen könne, auf die Wiedergabe des Umsatzsteuergesetzes mit der Durchführungsverordnung beschränkt. Die Erläuterungen vom Landessekretär Herrn Dr. Franz Freudenfeld werden im nächsten Hefte erscheinen.

DIE HERAUSGEBER DES „PRAGER ARCHIVS".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Preis K 1·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 31. Dezember 1919. Nummer 39. (Bogen 62).

INHALT: Teuerungszuschläge zu den Unfallrenten. – Bruderladenprovisionen. – Aufhebung der Kassa des Patentamtes. – Staatlicher Unterhaltsbeitrag. – Zur Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten.

(Gesetz vom 29. Oktober 1919, Sg. Nr. 606. — Kundgemacht am 21. November 1919.)

§ 1. Verletzten, welche bei dem Betriebe eines in dem jetzigen Gebiete der tschechoslowakischen Republik gelegenen und der Unfallversicherungspflicht unterworfenem Unternehmen vor dem 1. Juli 1917 einen Unfall erlitten haben, durch welchen sie wenigstens 42 % der Erwerbsfähigkeit einbüßten und die nach dem Unfallversicherungs-Gesetze eine Rente beziehen, welche dieser Einbuße entspricht, gebührt für die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse nach dem Kriege ein Zuschlag zu dieser Rente.

Den Verletzten, welche einen solchen Unfall bei dem Betriebe der Österreichischen oder Ungarischen Staatsbahnen, der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn, der priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn oder bei der priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn erlitten haben, gebührt ein Zuschlag zur Rente, wenn sie zur Zeit des Unfalles dienstlich bei einer Dienststelle oder einem Amte zugeteilt waren, deren Wirksamkeit sich auf das jetzige Gebiet der tschechoslowakischen Republik bezog.

§ 2. Der Zuschlag zur Rente wird nach der Einbuße an Erwerbsfähigkeit folgendermaßen bemessen:

a) bei Verlust von 42 % bis zu 66⅔ % gebührt den berechtigten Personen ein Zuschlag von 30 %.

b) bei Verlust von 66⅔ % bis zu 83½ % ein Zuschlag von 40 %.

c) bei Verlust über 83½ % ein Zuschlag von 50 % zu der Unfallsgrundrente, welche der Verletzte bezieht.

§ 3. Den Hinterbliebenen nach den im § 1 angeführten Verletzten gebührt gleichfalls ein Zuschlag zur Grundrente und zwar den Witwen und Eltern 50 %, den Waisen von 30 %, den Doppelwaisen von 50 % der Rente, die sie beziehen.

§ 4. Der Zuschlag zur Rente gebührt nur Personen, welche in dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen und zwar gegen die zuständige Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt; soweit der Unfall aber sich bei dem Betriebe eines Unternehmens ereignet hat, dessen Angestellte nach § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1, für das Jahr 1888 in der Fassung des Art. III des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, von der Unfallversicherungspflicht befreit sind, gegen die Verwaltung des betreffenden Betriebes.

Soweit es sich um Rentenbezugsberechtigte der berufsgenossenschaftlichen Unfall-Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Unfall-Versicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien handelt, gebührt der Zuschlag nur dann, wenn der Renten-

Digitized by Google

bezugsberechtigte bei der territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt oder bei der nach dem vorhergehenden Absatze zuständigen Verwaltung des Unternehmens binnen sechs Monaten von dem Tage, an welchem der Anspruch auf den Zuschlag entstanden ist, ein mit den den Anspruch beweisenden Belegen versehenes Ansuchen um Zuerkennung des Zuschlags eingebracht hat.

§ 5. Der Zuschlag gebührt nur, soweit die Rente selbst oder die Rente mit dem Zuschlag für den Verletzten jährlich nicht 1800 K, bei den Hinterbliebenen zusammen nicht 900 K übersteigt.

Soweit es sich um Renten aus Unfällen, die sich bei dem Betriebe von Eisenbahnen ereignet haben, handelt, werden in den im ersten Absatze angeführten Betrag auch Ruhegelder, fortlaufende Gnadengaben, Teuerungszulagen (Aushilfen und dergl.) zu dem Ruhegenuß und zu laufenden Gnadengaben gerechnet, von dem ordentlichen Ruhegenuß aber nur 75 %.

§ 6. Hat jemand in der im § 1 bestimmten Zeit zwei oder mehrere Unfälle erlitten, aus denen er Renten bezieht, so ist für die Bemessung des Teuerungszuschlages der gesamte Verlust an Erwerbsfähigkeit und die ihm entsprechende Gesamtrente entscheidend.

Bezieht die Witwe oder eine andere Person neben der Rente, die ihnen als Hinterbliebenen gebührt, auch eine Rente als Verletzte, so ist ihr der für sie günstigere Zuschlag zuzuerkennen.

§ 7. Verschlimmern sich die Unfallsfolgen derart, daß dem Verletzten nach § 2 dieses Gesetzes ein höherer Zuschlag gebührt, so ist dieser höhere Zuschlag zugleich mit der erhöhten Rente zu bemessen. Sinkt im Gegenteile durch Besserung der Folgen des Unfalles die Rente derart, daß dem Verletzten ein niedrigerer Zuschlag gebührt, so ist dieser niedrigere Zuschlag ebenfalls zugleich mit der herabgesetzten Rente zu bemessen, oder es ist der Zuschlag überhaupt einzustellen, wenn die Einbuße an Erwerbsfähigkeit unter 42 % und die Unfallsrente unter das dieser Einbuße entsprechende Niveau sinkt.

Wird die Hinterbliebenenrente erhöht oder herabgesetzt, so wird auch der Teuerungszuschlag verhältnismäßig erhöht oder herabgesetzt.

In die Witwenabfertigung für den Fall der Wiederverheiratung (§ 7, Abs. 1 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes) und bei der Kapitalisierung nach den §§ 41 und 42 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes wird die Teuerungszulage nicht eingerechnet.

§ 8. Über die Zuerkennung und Bemessung des Zuschlages entscheidet der Vorstand der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt oder die Verwaltung des Betriebes, gegen welche der Anspruch auf den Zuschlag nach § 4 gebührt. Rechtmittel gegen diese Entscheidung stehen nicht zu.

§ 9. Die zur Deckung dieser Zuschläge erforderlichen Geldmittel werden durch Umlegung auf die Unternehmer, deren Betriebe der obligatorischen Unfallversicherungspflicht unterliegen, beschafft; der auf den einzelnen Unternehmer entfallende Anteil muß der Höhe des Versicherungsbeitrages proportional sein.

Die Zuschläge, welche die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt den Rentenbezugsberechtigten, die einen Unfall in einem von der Versicherungspflicht nach § 57 Unfall-Versicherungs-Gesetz ausgenommenen Betriebe erlitten haben, ersetzt der Unternehmer der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt.

§ 10. Das Gesetz erlangt Wirksamkeit am 1. Oktober 1919 und verliert dieselbe am 30. September 1921.

§ 11. Der Minister für soziale Fürsorge wird mit der Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Zeitweilige Erhöhung der Bruderladenprovisionen.

(Gesetz vom 29. Oktober 1919, Sg. Nr. 608. — Kundgemacht am 24. November 1919.)

§ 1. Die Bruderlade (Provisionsabteilung) ist verpflichtet, außerordentliche Zulagen zu den Versorgungsgenüssen (Provisionen) nach folgenden Regeln zu gewähren:

1. Die Summe der außerordentlichen Zulagen und des Versorgungsbezugs, welcher nach dem Statut der Bruderlade dem Mitgliede gebührt, das nach dem 30. Juni 1919 erwerbsunfähig geworden ist (§ 4 des Bruderladengesetzes), beträgt für die Arbeiter wenigstens 600 K jährlich und für die Arbeiterinnen 300 K jährlich und erhöht sich nach Beendigung des fünften Jahres der Beschäftigung in den bruderladenversicherungspflichtigen Betrieben von Jahr zu Jahr dieser Beschäftigung bei den Arbeitern um 24 K jährlich und bei den Arbeiterinnen um 12 K jährlich.

Die der eventuellen Ausfolgung des Reserveanteiles (§§ 7—9 des Bruderladengesetzes) vorhergehende Dienstzeit wird bei der Berechnung der Leistung in die Dienstjahre nicht eingerechnet.

Wurde das letzte Dienstjahr vollständig vollstreckt, so wird die Erhöhung verhältnismäßig für jeden vollen Dienstmonat berechnet.

2. Der nach dem Statut der Bruderlade dem Arbeiter (Provisionisten), welcher vor dem 1. Juli 1919 einen Anspruch auf den Versorgungsbezug erworben hat, gebührende Gesamtbetrag der außerordentlichen Zulagen und der Versorgungsgenüsse beträgt mindestens 600 K jährlich; wenn die Bruderlade dem betreffenden Provisionisten eine längere als zehnjährige Mitgliedschaftsdauer zuerkannt hat, so erhöht sich diese Summe um 30 K für jedes über diese zehnjährige Mitgliedschaftsdauer hinausreichende, begonnene Jahrfünft bis zum Höchstbetrage von 840 K jährlich.

Die Gesamtsumme der außerordentlichen Zulage und des Versorgungsbezuges beträgt für Arbeiterinnen, welche den Anspruch auf den Versorgungsbezug vor dem 1. Juli 1919 erworben haben, die Hälfte der in dem vorhergehenden Absatze angeführten Beträge.

3. Die Gesamtsumme der außerordentlichen Zulage und des Versorgungsbezuges, welcher nach dem Statut der Bruderlade den Hinterbliebenen nach dem Tode des Mitgliedes oder Provisionisten (§ 5 des Bruderladengesetzes) gebührt, beträgt:

a) für die Witwe die Hälfte der dem Ehegatten nach dem Punkt 1, beziehungsweise 2 gebührenden Leistung;

b) für jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten 14. Jahre ein Viertel und bei Verlust des zweiten Elternteiles die Hälfte der dem verstorbenen Elternteile nach Punkt 1 beziehungsweise 2 gebührenden Leistung.

Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen dreiviertel der Leistungen nicht übersteigen, welche dem Ehegatten oder Vater nach Punkt 1, beziehungsweise 2 gebühren würden; ergibt sich eine größere Summe, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig herabgesetzt.

4. Die in Punkt 2, beziehungsweise 3 angeführten Bezüge stehen auch Personen zu, denen nach Anpassung des Statutes der zuständigen Bruderlade durch die Bestimmung des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, ein Versorgungsgenuß zuerkannt worden ist, die aber wegen Geldmangels in der Bruderlade oder wegen deren Liquidation ihn nicht bezogen haben.

§ 2. Die außerordentlichen Zulagen nach § 1 gebühren auch den Mitgliedern und den Hinterbliebenen nach Mitgliedern oder nach Provisionisten, welche eine Provision nach dem Gesetze vom 24. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 270, zu verlangen berechtigt sind.

§ 3. Die durch eine freiwillige Zusatzversicherung erworbenen Versicherungsleistun-

Digitized by Google

gen gebühren dem Mitgliede und den Hinterbliebenen nach einem Mitgliede oder Provisionisten neben der außerordentlichen Zulage (§ 1), soweit das Mitglied den entsprechenden, auf ihn entfallenden Versicherungsbeitrag selbst aus Eigenem bezahlt.

§ 4. Die Bestimmung der §§ 61 und 61 a) des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, gilt auch für die Gesamtleistungen nach § 1.

Ist aber die Rente, welche den Hinterbliebenen des Getöteten nach dem Unfall-Versicherungs-Gesetze zusteht, niedriger als die Gesamtleistung nach § 1 dieses Gesetzes, so ruht die Auszahlung der nach § 1 gebührenden Versicherungsleistung nur bis zur Höhe der Unfallsrente.

§ 5. Das nach § 20 des Bruderladengesetzes errichtete Schiedsgericht ist zur Entscheidung über die Ansprüche auf die nach § 1 gegen die Bruderlade geltend gemachten, aber von ihr nicht anerkannten, außerordentlichen Versicherungsleistungen zuständig.

Die im § 1 unter Zahl 4 angeführten Personen haben sich wegen ihres Versorgungsgenusses bei dem Revierbergamte, welches nach dem Sitze der in Liquidation befindlichen Kasse zuständig ist, zu melden, und dieses entscheidet über den Anspruch.

Gegen die Entscheidung kann die Klage nach dem vorhergehenden Absatze überreicht werden.

§ 6. Für die Bezirke der Berghauptmannschaften in Prag und Brünn wird je ein Zentralversorgungsfond errichtet, welcher der Provisionsabteilung der Bruderladen, die ihren Sitz in dem Sprengel der betreffenden Berghauptmannschaft haben, die mit der Auszahlung der außerordentlichen Zulagen nach § 1 verbundenen Kosten ersetzt. Den im § 1, Abs. 4 erwähnten Personen werden die Leistungen aus den zuständigen Versorgungsfonde direkt ausbezahlt.

§ 7. Für jeden Zentralversorgungsfond wird ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus 9 Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Ersatzmännern, errichtet und zwar sowohl betreffs der Mitglieder als der Ersatzmänner aus sechs Vertretern der Bruderladenmitglieder und aus drei Vertretern der Arbeitgeber. Wenigstens drei Vertreter der Mitglieder der Bruderladen und deren Ersatzmänner müssen aktive Mitglieder der Bruderlade sein.

Für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses gelten analog die Bestimmungen über die Wahlen in den Vorstand der Bruderlade.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertreter; über Ersuchen der Minderheit ist der Vorsitzende-Stellvertreter aus der Minderheit zu wählen.

Der Ausschuß entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern.

Die Funktionsdauer des Verwaltungsausschusses beträgt drei Jahre.

Der Ausschuß erläßt eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge unterliegt.

§ 8. Die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten in Prag und Brünn leihen den Verwaltungsausschüssen (§ 7) die Kanzleiräumlichkeiten und die Arbeitskräfte gegen vollen Ersatz. Diesen Ersatz bestimmt mangels eines Übereinkommens zwischen dem Verwaltungsausschusse und der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten. Soweit es sich um den Verkehr des Verwaltungsausschusses mit den politischen Behörden und den Bruderladen handelt, gilt analog § 50 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes.

§ 9. Die für die Zwecke des Zentralversorgungsfondes und zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Geldmittel werden durch halbjährige Beiträge aufgebracht, welche die Arbeitgeber leisten.

Digitized by Google

Die Deckung, welche zur Erhöhung der Provisionen nach Punkt 1, § 1, und der Provisionen der Witwen und Waisen nach Mitgliedern, beziehungsweise Provisionisten, die am 1. Juli 1919 im aktiven Dienste standen, erforderlich ist, ersetzen zur Hälfte die Mitglieder der Bruderladen und zur Hälfte die Arbeitgeber. Die zur Erhöhung der übrigen Provisionen erforderliche Deckung leisten die Arbeitgeber aus Eigenem.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den bei ihnen beschäftigten Personen den auf sie entfallenden Beitragsteil bei der Lohnauszahlung nach den für die Einhebung der Beiträge für die Provisionsabteilung der Bruderladen geltenden Bestimmungen abzuziehen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge die Art der Berechnung und der Einhebung der Beiträge.

§ 10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, nach Analogie des § 18 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes dem Verwaltungsausschusse einen Ausweis über die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und die ausgezahlten Löhne zu erstatten. Die Bruderladen legen ihrerseits vierteljährig dem zuständigen Verwaltungsausschusse Ausweise über die ausgezahlten Provisionen und die außerordentlichen Zulagen vor.

§ 11. Der Verwaltungsausschuß (§ 7) setzt zu Beginn jedes Jahres die Höhe der Beiträge für dieses Jahr fest und verständigt jeden Arbeitgeber durch einen schriftlichen Bescheid von dem auf ihn entfallenden Beitrag. Gegen die Festsetzung der Beiträge, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides fällig sind, kann der Arbeitgeber in dieser Frist den Einspruch an die politische Landesverwaltung erheben, welche nach Anhörung der Berghauptmannschaft endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge vorläufig die Höhe der ersten Beiträge und die Zeit ihrer Fälligkeit.

Die Ausweise über die schuldigen Beiträge, deren Fälligkeit die politische Behörde bestätigt hat, bilden einen Exekutionstitel nach § 1 der E.-O.

§ 12. In den Streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsausschusse auf der einen und zwischen den Bruderladen oder den Arbeitgebern auf der andern Seite entscheidet die politische Landesverwaltung nach Anhörung der Berghauptmannschaft endgültig.

§ 13. Am Ende jedes Jahres erstattet der Verwaltungsausschuß dem Minister für öffentliche Arbeiten einen Bericht über seine Gebarung.

§ 14. Den Angehörigen fremder Staaten, welche ihren dauernden Wohnsitz im Auslande haben, gebühren die außerordentlichen Zulagen nur dann, wenn ihr Staat gegen die tschechoslowakischen Staatsangehörigen Gegenseitigkeit beobachtet.

§ 15. Das Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1919 Geltung. Die Bestimmungen, welche größere Vorteile gewähren, bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Regierung wird ermächtigt, durch eine Verordnung die Zeit festzusetzen, wann dieses Gesetz seine Wirksamkeit wieder verliert.

§ 16. Dem Minister für öffentliche Arbeiten wird aufgetragen, im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge dieses Gesetz durchzuführen und im geeigneten Zeitpunkte durch eine Verordnung seine Wirksamkeit auch auf die Slowakei auszudehnen.

Aufhebung der Kassa des Patentamtes.

(Gesetz vom 29. Oktober 1919, Nr. 604 Sg. — Kundgemacht am 21. November 1919.)

§ 1. Die Kassa des Patentamtes wird aufgehoben. Alle Gebühren für dieses Amt sind bis auf weiteres auf das Konto des Patentamtes beim Postscheckamte zu berichtigen.

§ 2. Dieses Gesetz erlangt 14 Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Digitized by Google

§ 3. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Postminister aufgetragen.

Staatlicher Unterhaltsbeitrag.

Durchführungs-Verordnung.

(Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1919, Slg. Nr. 582. — Kundgemacht am 11. November 1919, womit das Gesetz vom 23. September 1919, Slg. Nr. 530 über den staatlichen Unterhaltsbeitrag durchgeführt wird.)

Zu § 1.

Zur bewaffneten Macht gehören auch die landsturmpflichtigen Korporationen auf die Dauer ihrer Einberufung zum Militärdienste.

Den tschechoslowakischen Staatsbürgern sind gleichzuhalten auch jene Personen, welche im Sinne des § 10 : 4 des Wehrgesetzes wegen Mangels des Nachweises ihrer fremden Staatsbürgerschaft zum Militärdienste in der tschechoslowakischen Armee einberufen wurden.

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf den Berufsmilitärstand, soweit es sich um Gagisten, Gagisten-Aspiranten des aktiven Standes und um nach § 47 des Wehrgesetzes freiwillig weiterdienende Unteroffiziere handelt.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Angehörige von Personen, welche in der bewaffneten Macht bloß auf Grund eines Vertrags Dienste leisten.

Zu § 2.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gebührt der Alimentationsanspruch gegen den Einberufenen unter den tiefer angeführten Voraussetzungen den folgenden Personen:

der Ehegattin auf die Dauer des Ehestandes und während des Verfahrens über die Scheidung oder Trennung der Ehe;

der geschiedenen oder getrennten Ehegattin, wenn in den Ehepakten keine Versorgung festgesetzt worden war und falls die Scheidung oder Trennung ohne ihr Verschulden erfolgte oder wenn das Gericht den Alimentationsanspruch der im gegenseitigen Einvernehmen geschiedenen Ehegattin zuerkannt hat, falls sie bei der Scheidung auf den Unterhalt nicht verzichtet hat;

den erwerbsunfähigen und legitimierten Nachkommen und solchen, die aus einer ungültigen Ehe stammen, wenn das Ehehindernis einem oder beiden Ehegatten ohne ihr Verschulden unbekannt war, soweit ihr Einkommen aus dem eigenen Vermögen zum Unterhalte nicht hinreicht;

den erwerbsunfähigen unehelichen Kindern, dann den Enkeln nach den ehelichen Kindern, sofern ihr eigenes Einkommen nicht hinreicht und diesen außerdem, sofern die eigenen Eltern unbemittelt sind;

den erwerbsunfähigen Adoptivkindern, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen zum Unterhalt nicht hinreichen und sofern der Adoptionsvertrag nichts anderes bestimmt; der Anspruch besteht hier gegen den Adoptiv- und den eigenen Vater;

den erwerbsunfähigen ehelichen Eltern und dem Großvater und der Großmutter und der erwerbsunfähigen unehelichen Mutter, sofern das Einkommen aus dem eigenen Vermögen zum Unterhalte nicht ausreicht.

Die oben erwähnten Personen müssen im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Einberufenen abhängig und ihr Unterhalt muß durch die Einberufung der alimen-

Digitized by Google

tationspflichtigen Person bedroht sein. Es ist daher in jedem einzelnen Falle sicherzustellen, ob die oben angeführten Familienverhältnisse sowie die in Betracht kommenden Voraussetzungen obwalten.

Zum Unterhalt können außer der Nahrung, Wohnung, Kleidung und ähnlicher unerläßlicher Lebensbedürfnisse nach Umständen auch Heilungs- und Pflegekosten, bei Kindern außerdem Erziehungskosten gerechnet werden.

Der Unterhaltsbedarf der einzelnen Personen ist nicht gleich groß, er richtet sich nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen.

Der Unterhalt einer alimentationsberechtigten und den staatlichen Unterhaltsbeitrag beanspruchenden Person ist von dem Arbeitseinkommen im wesentlichen dann abhängig, wenn der Einberufene zu den mit dem Unterhalte der betroffenen Person verbundenen Ausgaben erweislich dermaßen beigetragen hat, daß ohne die von dem Einberufenen tatsächlich gewährten Unterstützungen ihre Lebensexistenz bedroht ist. Bei den übrigen Personen ist die vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit der Anspruch erhebenden Personen von dem Arbeitseinkommen des Einberufenen erforderlich.

Bedroht im Sinne dieses Gesetzes ist der Unterhalt, wenn die zum Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag berechtigte Person kein Tageseinkommen — eingerechnet auch allfällige Naturalbezüge — hat, welches der Unterhaltsbeitragstaxe entspricht. In das Einkommen in Naturalien ist sowohl der Wert als auch der allfällige Ertrag der eigenen Feld- und Hauswirtschaft der Anspruch erhebenden Person einzurechnen. Die Naturalien sind nach den amtlich festgesetzten bezw. ortsüblichen Preisen zu bewerten.

Die Unterhaltsabhängigkeit muß schon zur Zeit der Einberufung gegeben sein. Eine Bedrohung des Unterhalts kommt nur dann in Betracht, wenn Unterhaltsabhängigkeit vorliegt; bei der Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ist daher in jedem Falle noch vor der Frage, ob der Unterhalt bedroht ist, zu untersuchen, ob der Bewerber in seinem Unterhalte von dem Einberufenen abhängt.

Hatte der Einberufene gerade vor seiner Einberufung kein Arbeitseinkommen, weil er längere Zeit krank oder unverschuldet stellenlos war, so ist bei Untersuchung der Frage der Unterhaltsabhängigkeit die Sachlage zu Grunde zu legen, welche im Hinblicke auf seine fachliche Ausbildung und Erwerbsmöglichkeit, auf die Familienverhältnisse und anderes voraussichtlich eingetreten wäre, wenn er nicht einberufen worden wäre.

Wer zu dem Einberufenen nur im Dienst- oder Lohnverhältnisse steht, oder gegen ihn eine privatrechtliche Forderung hat, kann nach dem Gesetze nicht als abhängig gelten.

Bei der Sicherstellung des Ertrags der Landwirtschaft muß auf die Bodenfläche und -Güte des Grundbesitzes, auf seine mehr oder minder günstige Lage, auf den allgemeinen Verkehr, auf die von Grund und Boden entrichteten Steuern und sonstigen Abgaben, auf die bisher unbezahlten bücherlichen Schulden des Besitzers und dessen Familienverhältnisse Rücksicht genommen werden. Dasselbe gilt analog von Gewerbs- und anderen Unternehmungen.

Zu § 3.

Der Durchschnitt der im § 3 des Gesetzes vom 23. September 1919, Slg. Nr. 530, angeführten Taxen ($2{\cdot}20 + 2 + 1{\cdot}80 = 6 : 3 = 2$) bildet die Tagestaxe des Unterhaltsbeitrages für jene Personen, welche zur Zeit der Entstehung des Anspruchs ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik hatten.

Als mit dem Einberufenen unmittelbar vor seinem Dienstantritte in gemeinsamen Haushalte lebende Personen sind nur solche anzusehen, welche bis zu diesem Augenblicke nicht nur vorübergehend aus einem besonderen Anlasse, sondern dauernd eine gemeinsame Wirtschaft geführt haben.

Digitized by Google

Machen auf den Unterhaltsbeitrag die Ehegattin oder Witwe, oder die ehelichen Kinder oder Waisen eines Gagisten oder Gagist-Aspiranten des nicht aktiven Standes Anspruch, so ist vor Hinausgabe der Entscheidung sicherzustellen, wieviel die militärischen Familienbezüge betragen, auf welche Rücksicht genommen werden muß.

Jede Änderung im Ausmaße der militärischen Familienbezüge bedingt eine Neubemessung des Unterhaltsbeitrages, wenn sie nicht zu dessen vollständiger Einstellung begründet.

Zu § 4.

Der für den Genuß des Unterhaltsbeitrages entscheidende Zeitraum beginnt mit dem Tage des Antritts des aktiven Militärdienstes durch den Einberufenen, bezw. mit dem 28. Oktober 1918, falls der bezügliche Tag in die Zeit vor diesem Termine fällt, und endet mit dem Tage, an dem er aus diesem Dienste dauernd entlassen, aus der ärarischen Verpflegung tritt.

Für eine nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, einberufene Person dauert der oben angeführte Zeitraum so lange, als sie sich in dem nach §§ 4 oder 6 dieses Gesetzes zu beurteilenden Verpflichtungsverhältnis befindet.

Wenn der letzte Aufenthaltsort des Einberufenen nicht mit dem seines aktiven Militärdienstes, bezw. im Falle seiner Berufung nach § 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen mit dem Orte seiner Beschäftigung zusammenfällt, beginnt der erwähnte Zeitraum schon mit dem Tage, an welchem der Einberufene seinen Wohnort verläßt, um den Dienst anzutreten und endet mit dem Tage, an welchem er wieder dorthin zurückkehrt. Für die Hin- und Rückreise kommt bloß die Zeit in Betracht, welche für die direkte Reise ohne verschuldeten Aufenthalt nötig ist.

Ist die Person nach § 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen einberufen, dann beginnt der für den Genuß des Unterhaltsbeitrages entscheidende Zeitraum mit dem Tage, wann diese Verpflichtung verlautbart wurde, oder wenn die betroffene Person in ein solches Unternehmen später eingetreten ist, mit diesem Augenblicke.

Durch zeitweilige, Krankheits- und Erholungsurlaube, sowie andere unverschuldete Dienstesunterbrechungen wird der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nicht berührt.

Der Anspruch besteht nicht während der Dauer der Enthebung, der dauernden Beurlaubung oder der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit.

Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel mit Beginn des oben bezeichneten Zeitraumes zu gewähren und mit Ablauf jenes Halbmonates einzustellen, in welchem dieser Zeitraum endigt. Nur wenn die Bedrohung des Unterhalts der abhängigen oder als abhängig angesehenen Person später eintritt oder wenn sie früher zu bestehen aufhört, ist der Unterhaltsbeitrag von diesem Zeitpunkte an zu gewähren oder wird mit Ablauf jenes Halbmonates eingestellt, in welchem die Bedrohung aufhört.

Ist der Einberufene desertiert oder wurde er durch gerichtliches Erkenntnis zur Strafe des schweren Kerkers oder zu einer noch strengeren Strafe verurteilt, dann ist der Unterhaltsbeitrag mit Ablauf jenes Halbmonates einzustellen, in welchen die Desertion oder der Tag der Rechtskraft des Strafurteils fällt. Wird der Deserteur oder Abgeurteilte wieder zu Militärdiensten herangezogen, dann ist ihm von diesem Augenblicke an der Unterhaltsbeitrag auf die Dauer seiner Wiederverwendung zu gewähren, wenn die früher bestandenen gesetzlichen Voraussetzungen noch fortbestehen.

Wenn eine nach §§ 4 oder 6 des Gesetzes zu Kriegsleistungen herangezogene Person den Ort ihrer Beschäftigung eigenmächtig verläßt, ist der Unterhaltsbeitrag für so lange einzustellen, als sie sich ihrem Dienste entzieht.

Digitized by Google

Druckfehlerberichtigung zum Umsatzsteuergesetze.

Im 5. Absatze des § 20 des Gesetzes muß es statt „10.000 K" richtig heißen „100.000 K".

Zu Postzahl C IV des Verzeichnisses der Luxusgegenstände: Glas (1. Hohlglas, 2. Tafelglas) ist beim Erzeuger zu besteuern, nicht im Kleinhandel. Wohl aber unterliegen die im Verzeichnisse unter C V, D I, D II. 1. folgenden Warengattungen der Besteuerung im Kleinhandel.

In § 7 der I. Durchführungsverordnung (Lagerbuch) ist als 4. Absatz einzuschalten: „Diese Frist kann über begründetes Ansuchen verlängert werden". Der bisherige 6. Absatz dieses Paragraphen („Dieses Verzeichnis kann über begründetes Ansuchen verlängert werden") hat zu entfallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die zwanzigperzentige Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Einberufenen muß entweder durch die Bescheinigung über das Superarbitrierungsergebnis oder, falls der Betroffene bereits der sozialärztlichen Untersuchungs-Bezirkskommission vorgestellt wurde, durch die Entscheidung dieser erwiesen werden.

Wenn sich der Grad der Erwerbsfähigkeit nicht sicherstellen läßt, ist der Betroffene an die sozialärztliche Untersuchungs-Kommission zu weisen, deren Entscheidung für die Beurteilung der Berechtigung einer weiteren Auszahlung des Unterhaltsbeitrages maßgebend ist.

Der Unterhaltsbeitrag wird unbeschadet der allfälligen militärischen Versorgungsgebühren des Mannes ausgezahlt.

Der tatsächliche Dienstantritt des Mannes braucht, vorausgesetzt daß seine Einberufung nicht in Zweifel steht, nicht sichergestellt zu werden, weil sein Nichtantritt von der Militärbehörde, der militärischen Beschäftigungsstelle oder dem militärischen Leiter des zur Kriegsleistung in Anspruch genommenen Unternehmens gemeldet wird. Den Tag, an welchem der Einberufene seinen Dienstantritt, oder an welchem er seinen Wohnort verlassen hat, um seinen Dienst anzutreten, sowie den Tag seiner Rückkehr stellt die Gemeinde, oder wenn es sich um eine außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Staates wohnende Person handelt, die betreffende Vertretungsbehörde fest.

Wichtige Veränderungen, welche sich in den persönlichen Verhältnissen des zum aktiven Militärdienste Einberufenen ereignen, wie zum Beispiel eine vorzeitige Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis, Enthebung, Belassung in einer Heil- oder Pflegestätte, die Rechtskraft eines Strafurteils (Abs. 2 des Gesetzes), Desertion, das Ergebnis eines etwa diesfalls eingeleiteten Strafverfahrens und den Umstand, daß der Verdacht der Desertion sich als unbegründet erwies, und eine allfällige Wiederverwendung zu Militärdiensten, dann das Vermißtwerden oder Ableben des Mannes und die Versorgung seiner Hinterbliebenen, gibt die Militärbehörde der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes bekannt.

Soweit es sich um nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen Einberufene handelt, verständigt von solchen Veränderungen die militärische Beschäftigungsstelle oder der militärische Leiter die politische Bezirksbehörde (die Vertretungsbehörde) des ordentlichen Wohnsitzes der anspruchsberechtigten Personen. Aber auch in diesen Fällen verständigen die Militärbehörden die politischen Bezirksbehörden des Heimatortes.

Die Gemeinden oder Vertretungsbehörden sind verpflichtet, alle wichtigen Veränderungen der für die Fortdauer des Anspruchs auf den Unterhaltsbeitrag maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Einberufenen und der den Unterhaltsbeitrag genießenden Personen nach Möglichkeit zu beobachten. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Veränderungen sofort der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu melden. Zu diesem Zwecke verfassen die Bezirks-Unterhaltskommissionen Verzeichnisse der Unterhaltsbeiträge beziehenden Personen nach Gemeinden. Diese Verzeichnisse werden sodann über Auftrag der politischen Bezirksbehörden von den Gemeindeämtern in ortsüblicher Weise verlautbart, um dadurch die Kontrolle der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Diese Verzeichnisse sind zum Zwecke der Evidenz stets zu ergänzen und im Bedarfsfalle zu verlautbaren. Betreffs der im Auslande wohnhaften Perzipienten wird die tschechoslowakische Vertretungsbehörde die den Verhältnissen entsprechenden zweckmäßigen Verfügungen treffen.

Zu § 5.

Wird von der Rückstellung eines unrechtmäßig bezogenen Unterhaltsbeitrages nicht abgesehen, dann trägt die zuständige Unterhaltskommission der Partei die Rückstellung der unberechtigt bezogenen Beträge in angemessener Frist auf und verständigt

Digitized by Google

hievon die auszahlende Zivilstaatskasse zum Zwecke der Beaufsichtigung der Zahlung. Stellt die Partei binnen der gestellten Frist die unberechtigt bezogenen Beträge nicht zurück, dann leitet die zuständige Unterhaltskommission die Hereinbringung mittels politischer, nach Umständen gerichtlicher Exekution ein.

Um gegebene Vorschüsse in Abzug bringen zu können, sendet der Vorschußgeber eine ungestempelte Quittung über den Vorschuß der zur Entscheidung über den Anspruch zuständigen Unterhaltskommission. Wenn diese Kommission den Unterhaltsbeitrag anweist, trägt sie der zuständigen Kasse mit Hinweis auf den bezüglichen Kassaauftrag die Hereinbringung des Vorschusses auf, wird hingegen der Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt, dann wird der Kassa aufgetragen, die Quittung über den Vorschuß dem, der ihn gegeben, mit der entsprechenden Verständigung zurückzustellen.

Von der Hereinbringung des Vorschusses hat die Kassa den, der ihn gegeben, unmittelbar durch Einsendung der mit einem geeigneten Vermerk versehenen Quittung zu benachrichtigen. Die vollzogene Verständigung und den Empfang des hereingebrachten Betrages hat der Vorschußgeber auf der Vorschußquittung zu bestätigen, welche bei der Kassa bleibt. Dieser Vorgang entfällt, wenn eine tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande einen Vorschuß gewährt.

Zu § 6.

Wenn irgend welche besonderen Ereignisse die Amtierung der Meldestellen unmöglich machen würden, errichtet die zuständige politische Bezirksbehörde eine andere Meldestelle.

Das Gemeindeamt legt die eingelangte Anmeldung der politischen Bezirksbehörde vor, mit einem gleichzeitigen Berichte über die für die Entscheidung wichtigen Umstände (§§ 1 und 2 des Gesetzes), und, sofern der zum Dienste Einberufene sich in der Gemeinde aufgehalten hat, über den Tag des Dienstantrittes oder des Verlassens seines Wohnortes aus diesem Anlasse.

Die politische Bezirksbehörde sendet die Anmeldung nach Durchführung der etwa noch nötigen Erhebungen mit einem angemessenen Antrage möglichst bald der zuständigen Unterhaltskommission ein (zu § 7). Ergibt sich jedoch aus der Anmeldung, daß der erhobene Anspruch von der Unterhaltskommission ohne weiteres Verfahren abgewiesen werden muß (§ 6, Abs. 3 des Gesetzes), dann sind weitere Erhebungen nicht zu pflegen.

Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn die den Anspruch erhebende Person ihren Wohnsitz außerhalb des tschechoslowakischen Gebietes hat, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen Vertretungsbehörde anzumelden, welcher die Amtshandlungen der politischen Bezirksbehörde zufallen.

Bei der mündlichen wie bei der schriftlichen Anmeldung ist das Anmeldeformular nach Muster I auszufüllen, in welches womöglich alle in der Gemeinde wohnenden Personen einzutragen sind, die wegen eines Einberufenen den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erheben.

Die Anmeldungen sind von der zur Entscheidung berufenen Unterhaltskommission beim ersten Eintreffen mit besonderen fortlaufenden Zahlen zu versehen; beziehen sich mehrere Anmeldungen auf denselben Einberufenen, so sind sie mit der gleichen Zahl und fortlaufenden Bruchzahlen auf dem Formular links oben zu versehen und sind nach der Erledigung mit den allfälligen weiteren Verhandlungsakten aufzubewahren, welche nach diesen Zahlen geordnet in den Anmeldebogen einzulegen sind. Die Anmeldungen sind binnen 30 Tagen zu erledigen. Es müssen daher die zu Erhebungen hinausgegebenen Anmeldungen in genauer Evidenz gehalten werden.

Digitized by Google

Zu § 7.

Die Landes-Unterhaltskommission amtiert am Sitze einer jeden politischen Landesbehörde, die Bezirks-Unterhaltskommissionen im Amtsorte einer jeden politischen Bezirksbehörde für deren Verwaltungsbereich und sind nach ihrem Amtsorte benannt.

Zur Entscheidung über den Anspruch der ihn erhebenden Personen, über das Ausmaß des Unterhaltsbeitrages, nach Umständen zur Bestellung eines Zahlungsempfängers (§ 8, Abs. 1 des Gesetzes), zur Anweisung und Einstellung (zu § 8) des Unterhaltsbeitrages ist die Bezirks-Unterhaltskommission berufen, in deren Bereich die den Anspruch erhebende Person zur Zeit des Entstehens ihres Unterstützungsanspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Wenn jedoch der ordentliche Wohnsitz der den Anspruch erhebenden Person außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes liegt, stehen die erwähnten Amtshandlungen der Landes-Unterhaltskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zu, in welchem der zum Dienste Einberufene das Heimatsrecht besitzt, beziehungsweise in welchem er stellungspflichtig ist oder wäre (§ 22: 3 der Wehrvorschriften, I. Teil).

In jenen Fällen, wo es sich um Ansprüche nach § 1, Punkt 2, lit. a) und b) des Gesetzes handelt, und der Einberufene nicht tschechoslowakischer Staatsbürger ist, stehen die oben erwähnten Amtshandlungen der Landes-Unterhaltskommission in Prag zu.

Die aus der Bestimmung des 1. Absatzes sich ergebende örtliche Zuständigkeit der Unterhaltskommission bleibt durch eine nachträgliche zeitweilige oder endgiltige Verlegung des Wohnsitzes der anspruchsberechtigten Personen außerhalb des Bereiches dieser Unterhaltskommission unberührt, sofern für einzelne Gruppen der anspruchsberechtigten Personen nicht andere Vorschriften herausgegeben sind.

Die Landes-Unterhaltskommissionen sind die Evidenzstellen für die Unterhaltsbeiträge der anspruchsberechtigten Personen all jener zum Dienste Einberufenen, welche in ihrem Bereiche heimatsberechtigt, beziehungsweise stellungspflichtig sind oder wären (§ 22: 3 der Wehrvorschriften, I. Teil). Für die im 4. Absatze bezeichneten Fälle wird als Evidenzstelle die Landes-Unterhaltskommission in Prag bestimmt.

Als Evidenzstelle hat die Landes-Unterhaltskommission die Aufgabe, die Interessen der Staatskasse zu schützen, insbesondere eine doppelte Anmeldung und einen ungebührlichen Fortbezug zu verhindern, und sie ist berechtigt, Zahlungsanweisungen, welche sich auf von ihr in Evidenz gehaltene Unterhaltsbeiträge beziehen, bei jeder mit der Auszahlung betrauten Kasse einzustellen (zu § 8).

Von jeder Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages sind zu verständigen:

a) die Landes-Unterhaltskommission als amtierende Evidenzstelle;
b) die heimatszuständige politische Bezirksbehörde des zum Dienste Einberufenen;
c) je nach dem, ob es sich um anspruchsberechtigte Personen handelt, die im tschechoslowakischen Staate oder außerhalb seines Gebietes wohnen, die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes, bezw. die Behörde ihres Aufenthaltsortes oder die auswärtige, für den betreffenden Wohnort zuständige Vertretungsbehörde.

Zu diesem Zwecke werden mittels Durchdruckes drei, bezw., wenn die politische Bezirksbehörde des Heimats- und des Aufenthaltsortes die gleiche ist, zwei gleichlautende Avisos (Muster II) ausgefertigt, und zwar ein Aviso für die Evidenzstelle auch dann, wenn die evidenzzuständige Landeskommission selbst die zur Entscheidung berufene Unterhaltskommission ist.

Die Avisos sind nach Art eines alphabetisch geordneten Zettelkatasters nach den Namen der zum Dienste Einberufenen in Evidenz zu halten. Außerdem sind Perzipientenverzeichnisse nach Gemeinden zu verfassen (siehe letzter Absatz zu § 4).

Digitized by Google

Auch von jeder Einstellung eines Unterhaltsbeitrages sind die oben angeführten Stellen zu verständigen.

Die politischen Bezirksbehörden haben allen wichtigen Veränderungen der für die Fortdauer des Anspruchs entscheidenden Verhältnisse ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar die Aufenthaltsbehörde besonders den Veränderungen, welche in den Verhältnissen der anspruchsberechtigten Personen, die Heimatsbehörde besonders jenen Veränderungen, welche in den Verhältnissen des zum Militärdienste Einberufenen eintreten — und haben sie sofort der Landes-Unterhaltskommission, welche im gegebenen Falle Evidenzstelle ist, und der zuständigen Bezirks-Unterhaltskommission bekannt zu geben, damit sie sofort das Erforderliche veranlasse.

Den Bezirksbehörden wird die Bestimmung überlassen, wie der Zettelkataster bei den Erhebungen zu benützen ist. Die politische Bezirksbehörde ist jedoch für die stete Evidenthaltung des Zettelkatasters und die genaue Einhaltung der Evidenzvorschriften verantwortlich.

Ähnlich verfahren auch die Vertretungsbehörden im Auslande und sie stellen, wenn nötig, die weitere Auszahlung des Unterhaltsbeitrages ein.

Die Hilfskräfte und Kanzleierfordernisse stellt die zuständige politische Landes-, bezw. Bezirksbehörde bei. Die erforderlichen Drucksorten beschafft die politische Landesbehörde. Für das Ausland obliegen diese Verpflichtungen dem Ministerium des Äußern.

Die Kommission ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die zur Ernennung der Kommissionsmitglieder berufenen Stellen sind auch verpflichtet, die Bestellung von Stellvertretern dieser Mitglieder zu veranlassen.

Die Akteneinsicht ist der Partei oder ihren bevollmächtigten Vertretern nur in den Amtsräumen zu gestatten.

Zu § 8.

Für anspruchsberechtigte Personen, welche im Bereiche verschiedener Kassen wohnen, können auch mehrere Zahlungsempfänger bestimmt werden. Wurde bei der Anmeldung überhaupt kein Zahlungsempfänger namhaft gemacht, dann kann zur Beschleunigung des Verfahrens von nachträglichen Erhebungen abgesehen und ein Zahlungsempfänger von Amts wegen bestellt werden.

Wird der Unterhaltsbeitrag zugesprochen, dann ist eine Kassaweisung nach Muster III und ein Zahlungsbogen nach Muster IV — soweit der Wortlaut gemeinsam ist, mittels Durchdruck — auszufertigen und mit der Zahl der Anmeldung zu versehen.

Wird der schon angewiesene Unterhaltsbeitrag erhöht, dann wird die neue Kassaweisung stets auf den künftig zahlbaren Gesamtbetrag lauten. Der bisherige Unterhaltsbeitrag ist einzustellen.

Die Kassaweisungen, welche keiner Vorschreibung und Gegenzeichnung seitens der Rechnungsabteilung der politischen Landesbehörde bedürfen, sind den auszahlenden Kassen, die Zahlungsbögen den Zahlungsempfängern zuzustellen.

Wird der Anspruch ganz abgewiesen, so sind besondere Bescheide auszufertigen.

Auf die Zustellung des Zahlungsbogens, bezw. der Bescheide ist das für Sendungen der politischen Behörden giltige Verfahren anzuwenden.

Wenn der Zahlungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz im tschechoslowakischen Staatsgebiete hat, wird der Unterhaltsbeitrag bei der zuständigen Zivil-Staatskassa seines Wohnortes, wenn er hingegen im Auslande wohnt, bei der Kasse der nach seinem Wohnorte zuständigen Vertretungsbehörde angewiesen. Als Auszahlungstage sind in der Regel der 1. und der 16. Tag jedes Monats zu bestimmen; wo ein starker Andrang zur Kasse zu erwarten ist, können auch besondere, diesen Fälligkeitsterminen möglichst nahe Zahltage

Digitized by Google

vorgeschrieben werden (z. B. der 2. und der 17., der 3. und der 18. Tag usw., immer etwa nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der zum Dienste Einberufenen).

Die im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger haben die Unterhaltsbeiträge bei der zuständigen Kasse selbst zu beheben. Nach Umständen können dieselben mit Zustimmung der Parteien mit Postanweisung übermittelt werden.

Wie die Unterhaltsbeiträge im Auslande ausgezahlt werden, bestimmt die zuständige Vertretungsbehörde, eventuell nach Anhörung des Zahlungsempfängers.

Werden die Unterhaltsbeiträge durch die Post übersendet, so ist das Postporto vom Beitrage abzuziehen.

Empfänger, welche die Unterhaltsbeiträge selbst beheben, legen den Zahlungsbogen vor und fertigen eine ungestempelte Empfangsbestätigung aus. Auf der 3. und 4. Seite des Zahlungsbogens (Muster IV) ist bei jeder Auszahlung, am besten mittels Stempelaufdruck, der Zeitraum, für welche der Unterhaltsbeitrag gewährt wird, und der Auszahlungstag anzumerken.

Ist der ausgezahlte Betrag infolge eines abgezogenen Vorschusses oder aus anderen Gründen kleiner als die ursprüngliche Gebühr, so ist dieser Grund auf dem Zahlungsbogen kurz anzuführen.

Empfänger, welche die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung erhalten, haben zu demselben Zwecke ihre Zahlungsbögen einmal in drei Monaten der zuständigen Finanzkasse vorzulegen.

Die zuständigen Finanzkassen haben die erschienenen Empfänger zu befragen, ob keine wesentlichen Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Personen eingetreten sind, und ob der zum Dienste Einberufene tatsächlich noch im Dienste steht.

Wenn die Kasse (Vertretungsbehörde) einen Umstand erfährt, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Anspruch ganz oder teilweise erloschen ist, meldet sie dies — unter gleichzeitiger einstweiliger Zahlungseinstellung und eventueller Abnahme des Zahlungsbogens — unverzüglich der zuständigen Unterhaltskommission behufs weiterer Veranlassung.

Alle mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Ausgaben sind bei Kapitel 24, Titel 1, § 2 „Unterhaltsbeiträge" zu verrechnen und zwar getrennt in zwei Kolonnen: „Eigentliche Unterhaltsbeiträge" und „Andere Ausgaben".

Die politischen Landesbehörden und die Vertretungsbehörden im Auslande, in deren Bereich die Unterhaltsbeiträge ausgezahlt werden, verfassen jeden Monat eine Rechnungsübersicht nach Muster V. in zwei Gleichschriften.

Diese Übersichten sind von den politischen Landesbehörden bis zum 15. eines jeden folgenden Monats in je einer Gleichschrift dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium, von den Vertretungsbehörden womöglich in derselben Frist in je einer Gleichschrift dem Ministerium des Innern und dem Ministerium des Äußern vorzulegen.

Zu § 9.

Die politischen Behörden können die Gemeinden auch zu anderen als den in den Durchführungsvorschriften zu §§ 4 und 6 angeführten Amtshandlungen heranziehen, so besonders zur Mitwirkung bei der Evidenz, ob die Anspruchsberechtigung von Personen fortdauert, welche in der Gemeinde wohnen und denen der Unterhaltsbeitrag zuerkannt wurde, und sie können diesfalls für ihren Verwaltungsbereich besondere Vorschriften erlassen. Den Gemeinden ist die Führung eines alphabetischen Namensverzeichnisses der zum Dienste einberufenen Personen aufzutragen, deren anspruchsberechtigte Personen in der Gemeinde wohnen und nach dem Gesetze den Unterhaltsbeitrag beziehen.

Digitized by Google

Wenn nötig, können die Erhebungen auch durch besondere Vertrauensmänner gepflogen werden.

Die bürgerlichen Kommissionsmitglieder können die Annahme dieses Amtes nur dann ablehnen oder das angetretene Amt nur dann niederlegen, wenn sie nach den bezüglichen Vorschriften das Recht hatten, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen oder das übernommene Amt niederzulegen. Wer aber das Amt ohne Grund ablehnt oder niederlegt, gegen den ist nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 198 einzuschreiten.

Zu § 10.

Alle bisher giltigen österreichischen und ungarischen Durchführungsvorschriften über den staatlichen Unterhaltsbeitrag und die Kriegsunterstützung verlieren ihre Giltigkeit.

Zur Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

(Erlaß des Justizministeriums vom 26. November 1919, Z. 28.858/19.)

Auf zahlreiche Anfragen von Gerichten wegen Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318*) hat das Ministerium das Ergebnis der Beratung der Regierung vorgelegt zur Entscheidung über die hauptsächlichen strittigen Fragen: a) ob unter „kirchlichem Gute" im § 1 des Gesetzes bloß Kirchenvermögen oder Pfründenvermögen oder beides zu verstehen ist und b) ob bei Bestimmung des Preises gemäß § 8 des Gesetzes auf die Devaluation Bedacht genommen werden soll, oder ob der Übernahmspreis nach den Preisen aus dem Jahre 1913 ohne Rücksicht auf die Devaluation in der gegenwärtigen Kronenwährung festgesetzt werden soll — und es wird dann den Gerichten weiteres mitgeteilt oder eine Ergänzung des Gesetzes beantragt werden. Die sonst gestellten Anfragen lassen sich mit Zustimmung der beteiligten Ministerien auf Grund des Gesetzes folgendermaßen beantworten:

1. § 1 des Gesetzes spricht vom „Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes". Die betreffende Bestimmung wird unter Berufung auf § 2 des Beschlagnahmegesetzes verschieden ausgelegt und unter dessen Zugrundelegung die Hutweiden aus dem Begriffe des landwirtschaftlichen Grundstückes ausgeschieden. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß Felder grasbewachsene Raine haben, die im Kataster und den Grundbüchern als selbständige Parzellen eingetragen und als Weiden bezeichnet zu sein pflegen, wenn sie ein kenntlicheres Ausmaß haben. Es tauchten Zweifel auf, ob sich das Gesetz auch auf diese Weiden beziehe, insbesondere dadurch, daß in einem Bezirke die Grundstücke ohne nähere Bezeichnung der Feldraine beansprucht wurden, sodaß ein Eigentümer, dem die übrigen Grundstücke abgekauft werden würden, einzig ½ bis 1 *m* breite und einige hundert Meter lange Rainstreifen behalten würde.

Nach dem Gesetze entscheidet der tatsächliche Stand; der Pächter hat sodann einen Anspruch auch auf das Zubehör und der Feldrain bildet einen derartigen wirtschaftlichen Bestandteil des Grundstückes, daß er häufig nicht einmal abgetrennt werden kann und dies wirtschaftlich verfehlt wäre.

Nach § 2 des Beschlagnahmegesetzes ist von landwirtschaftlichem Boden die Rede und in der Klammer ist die Art der Kultur angeführt; landwirtschaftlicher Boden ist aber nach der Meinung des Justizministeriums auch die Hutweide, da sie gleich anderen bestimmten landwirtschaftlichen Zwecken dient. Der Feldrain als solcher ist kein selbständiges wirtschaftliches Ganzes, vom Grundstücke losgetrennt hat er für den Eigentümer keine Bedeutung, während er für den Erwerber des zugehörigen Grundstückes wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung hat. Deshalb wird dem nichts entgegenstehen, daß sowohl über Hutweiden als selbständige größere Parzellen als auch über Feldraine, die als Hutweiden bezeichnet sind, dem Gesetz über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter gemäß entschieden werde und daß Feldraine zugleich mit dem Felde u. ä. den Anfordernden zuerkannt werden. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 5 des Gesetzes.

2. Die Bestimmung des § 3 „Der Anspruch steht nur dem Pächter zu, der das Grundstück selbst oder mit seiner Familie bebaut" hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben

*) „Pr. A." Nr. 23, S. 531.

Digitized by Google

a) ob Anspruch nur der Arbeiter, Landwirt habe und nicht auch z. B. der Handwerker u. ä., der das Grundstück neben seinem sonstigen Berufe bebaut;

b) versagt wird der Anspruch Pächtern, die sich Gesinde halten und mit dessen Hilfe das Grundstück bebauen;

c) ob den Anspruch der Pächter hat oder der Afterpächter, wenn der Pächter selbst das Grundstück nicht bebaut.

Das Ministerium hält dafür, daß hier nicht der Beruf entscheidend ist, sondern der faktische Stand, die Bebauung des Grundstückes. Wenn er auch kein eigenes Gespann, keine Scheuer u. ä. haben sollte, so kann der Pächter selbst oder mit seiner Familie das Grundstück bebauen und dadurch einen Anspruch darauf haben, Ähnlich braucht es kein Hindernis zu sein, wenn er Gesinde gedungen hat und mit ihm oder unter dessen Beihilfe auf dem Grundstücke arbeitet. Der freilich wird keinen Anspruch haben, der sich selbst um das gepachtete Grundstück nicht kümmert. So wird er insbesondere, wenn er es in Afterpacht weitergegeben hat, es selbst oder mit seiner Familie nicht bebaut, des Anspruches verlustig, während der Afterpächter Anspruch darauf hat, wenn die sonstigen Bedingungen vorliegen. Die Berechtigung wird nach dem konkreten Falle zu beurteilen sein. Gemäß § 1098 a. b. G.-B. ist freilich Afterpacht nur dann ausgeschlossen, wenn sie dem Eigentümer zum Nachteile gereicht oder wenn sie im Vertrage ausdrücklich untersagt worden ist. Da es sich aber hier um langfristigen Pacht, bezw. Afterpacht handeln wird (seit dem 1. Oktober 1901) und der faktische Stand entscheidet, also angenommen werden kann, daß der Eigentümer des Grundstückes von der Afterpacht wußte, kann auf die Bestimmung des § 1098 a. b. G.-B. nicht Bedacht genommen werden. Freilich müßte der Afterpächter das Grundstück mindestens seit dem 1. Oktober 1901 in Benützung haben. Hat er es in der Zwischenzeit in Afterpacht erhalten, so hat er darauf keinen Anspruch, weil die Frist nicht abgelaufen ist, der Pächter selbst aber ist des Anspruches gemäß § 3 des Gesetzes verlustig geworden, weil er das Grundstück nicht selbst bebaut hat.

3. Verkauf von ungemähtem oder gemähtem Grase ist keine Pacht (§ 1091 a. b. G.-B.), mag auch das Gras dieselbe Person beziehen (§ 1, Abs. 3 des Ges.).

Was Pächter betrifft, die größere Parzellen in Pacht genommen und dann zerteilt an andere Personen zur Benützung vergeben haben, so ist nach Anschauung des Ministeriums das Verhältnis folgendes. Wenn die Parzelle in bestimmte Teilstücke zerlegt worden ist, so sind deren Benützer Afterpächter und sofern die Bedingungen des Gesetzes vorliegen (Zeitraum, Ausmaß, Bebauung durch den Pächter) haben sie das Recht auf Beanspruchung der von ihnen benützten Teilstücke; dem ursprünglichen Pächter wird ein Anspruch deshalb nicht zustehen, weil er das Grundstück selbst nicht bebaut hat, höchstens bezüglich des Teilstückes, das er sich belassen und bebaut hat. Hiebei kann auf den Wechsel in der Pachtung gemäß § 1, Abs. 2, Rücksicht genommen werden. Wenn sich der Afterpächter irgend eines Teilstückes nicht angemeldet hat, so kann es nicht für den ursprünglichen Pächter oder einen anderen beansprucht werden; dem steht entgegen, daß sie es nicht bebaut haben (§ 3). Daß mehrere Personen eine Parzelle ungeteilt in Pacht nehmen, wird wohl seltener sich ereignen. Es wird dies bei Miteigentümern eines Bauerngrundes möglich sein, mit welchem das hinzugepachtete Grundstück bebaut wird, oder vielleicht bei Hutweiden. Miteigentümer werden gemäß § 3 als eine einzige Person gezählt und es ist demgemäß ihr Ausmaß zu beurteilen. Für andere Mitpächter gilt diese Bestimmung nicht und wenn sie also ein Grundstück in ungeteilter Pacht hatten und es alle bebauten, so hätten sie wohl darauf einen gemeinsamen Anspruch und das Ausmaß eigenen Bodens wäre für jeden besonders entscheidend.

4. Die Auslegung des Begriffes Familie (§ 1 des Ges.) bietet die Bestimmung des § 90 a. b. G.-B. Die Bestimmung über die wechselnde Pacht bedarf hiesigen Erachtens nach keiner näheren Auslegung; es ist darunter gewiß der Wechsel von Parzellen zu verstehen, die demselben Eigentümer gehören, auch wenn sie etwa nicht in derselben Katastralgemeinde liegen sollten.

5. Bedarf die Einigung gemäß § 15 des Gesetzes der aufsichtsbehördlichen Genehmigung? Nach § 23 ist zu den bücherlichen Eintragungen hinsichtlich der zugesprochenen Grundstücke oder Teilstücke eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde nicht notwendig. Damit ist aber nicht gesagt, daß, es ihrer zur Einigung gemäß § 15 nicht bedarf. Die Aufsichtsbehörden sind zur Wahrung der Interessen jener Subjekte berufen, die keinen eigenen Willen haben. Es soll verhindert werden, daß die Einigung dem Gesetze zuwider erfolge, daß die Grundstücke verschachert werden oder unzulässige Rechte vorbehalten werden. Sofern daher innerhalb der Frist angezeigt worden ist, daß die Einigung zwar erfolgt ist,

Digitized by Google

aber mit Vorbehalt der Genehmigung, wird nach Ansicht des Ministeriums nicht entschieden werden können, solange die Genehmigung nicht erteilt oder verweigert ist. Kommt es zu keiner Einigung oder wurde sie nicht genehmigt, so wird es Sache des Gerichtes sein, selbst über den Anspruch durch Beschluß zu entscheiden. Zur Eintragung des rechtsgiltigen Beschlusses bedarf es dann keiner Genehmigung mehr. Es empfiehlt sich aber, den Beschluß gemäß §§ 17, 19 immer auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzustellen.

6. Die Frist zu den Anmeldungen hat nach § 12 des Ges. am 18. September d. J. geendet. Dem Wortlaute des Gesetzes nach hat der Anspruch dem Eigentümer (dessen Verwalter) und außerdem dem Gerichte angemeldet werden müssen. Das läßt den Schluß zu, daß zur Erhaltung des Anforderungsrechtes (§ 14) beide Anmeldungen nötig waren. Wenn dem Eigentümer keine erstattet worden ist, so läuft für ihn keine Frist zur Äußerung und es kann deshalb auch, wenn er sich überhaupt nicht geäußert hat, nicht angenommen werden, daß er mit den Angaben in der Anmeldung einverstanden ist (§ 15, letzter Abs.). Ist aber bei Gericht keine eingebracht worden, so kann das Gericht über sie nicht verhandeln und deshalb ersetzt weder diese noch jene Anmeldung zugleich die andere.

7. Es ist zwar wahr, daß die Festsetzung des genauen Ausmaßes und des auf Grund seiner zu bestimmenden Übernahmspreises erst dann möglich sein wird, bis die Parzellenteilstücke vermessen sein werden, häufig aber genügt die Vermessung gemäß § 20, Abs. 4, insbesondere wenn es sich um regelmäßige Teilstücke handelt, zur Bestimmung des Preises. Gemäß § 15, Abs. 5, können aber schon zur Äußerung des Eigentümers Pläne beigelegt sein und es können sich also die Parteien oder die Erwerber die Teilstücke von einem autorisierten Geometer genau ausmessen lassen, zumal diese Skizzen zu den bücherlichen Eintragungen erforderlich sein werden.

8. Gegen die Veräußerung wurde im Gesetze keine Vorkehrung getroffen; es wurde vorausgesetzt, daß derjenige, der das Grundstück durch eine Reihe von Jahren als eigenes bewirtschaftet hat, nicht die Absicht haben wird, es sofort zu veräußern. Das Ministerium nimmt an, daß dies auch nur vereinzelte Fälle sein werden.

9. Für die Beurteilung und die Durchführung des Gesetzes ist der tatsächliche Stand am Tage seiner Kundmachung (dem 13. Juni 1919) entscheidend (analog § 20 des Ges.). Nach diesem Tage ist also auch der Umfang des landwirtschaftlichen Bodens des Pächters (§ 3 des Gesetzes) zu beurteilen und es werden nach diesem Tage eingetretene Änderungen im Eigentume und Umfange des Bodens für das Beanspruchungsrecht keine Bedeutung haben. Die Gerichte pflegen die Erhebungen nach den Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens (§ 17) und werden deshalb auch auf solche Veränderungen Bedacht nehmen.

10. Der Hinweis darauf, daß es vielleicht nicht nötig war, daß formelle Verträge abgefaßt werden und daß das Verfahren durch amtswegige Eintragung hätte vereinfacht werden können, hat die Gesetzesbestimmung nicht erfaßt. Die angezeigte Einigung ist kein Vertrag, der für sich einverleibungsfähig ist, sondern eine bloße einverständliche Äußerung der Parteien (§ 15, Abs. 6 des Ges.). Das Gericht hat in jedem Falle im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden und einen Beschluß zu erlassen, in welchem es den Übernahmspreis selbst festsetzt (ausspricht, § 8), sei es mit Rücksicht auf die Einigung über ihn oder nach seiner Feststellung durch Sachverständige, und das Buchgericht führt sodann auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen nach § 22 durch, es wäre denn, daß die Partei schon vordem um die Eintragungen angesucht hätte. Es ist hiebei zweifellos die Analogie der Einverleibung der Einantwortungsurkunde einzuhalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 3·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 9. Jänner 1920. Nummer 40 (Bogen 63.)

Öffentliche Gemeindebibliotheken.

(Verordnung der Regierung vom 5. November 1919, Sg. Nr. 607 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Sg. Nr. 430.*) — Kundgemacht am 22. Nov. 1919.)

I. Zweck und Charakter der öffentlichen Bibliothek.
(Zu § 1 des Gesetzes.)

Artikel 1. Jede politische Gemeinde errichtet und erhält eine öffentliche, allen Bewohnern zugängliche Bibliothek.

Artikel 2. Zweck der öffentlichen Bibliothek ist, durch belehrenden und unterhaltenden Lesestoff von wirklichem, innerem Werte die Bildung der Bevölkerung zu ergänzen und zu vertiefen. Jede Bibliothek enthält Werke von Bedeutung für die Volksgesamtheit, wenigstens 20% belehrender Literatur, wie auch Werke, welche den Interessen und Berufen der Bewohner des Ortes und der Umgebung unmittelbar entsprechen.

Artikel 3. Künstlerisch und inhaltlich wertlose Schriften, Erzeugnisse unmoralischen Charakters (pornographische Werke), sogen. Schauerromane, Detektiv- und Indianergeschichten, welche die Phantasie des Lesers durch sensationelle Darstellung reizen, Pamphlete, welche tendenziös ganze Stände oder Schichten der Bevölkerung herabwürdigen, sowie gegen den Bestand und die Integrität des tschechoslowakischen Staates gerichtete Werke dürfen in öffentliche Bibliotheken nicht aufgenommen werden. Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur behält sich die Veröffentlichung eines Verzeichnisses von Schriften und Werken vor, welche aus öffentlichen Bibliotheken ausgeschlossen sein müssen.

II. Minderheitsbibliothek.
(Zu § 2.)

Artikel 4. Eine politische Gemeinde, in der die nationale Minderheit wenigstens 400 Personen zählt oder wo eine öffentliche Minderheitsschule wirkt, ist verpflichtet, der Minderheit eine besondere öffentliche Bibliothek in der Sprache dieser nationalen Minderheit zu errichten. Die Minderheitszahl wird durch die letzte amtliche Volkszählung bestimmt; sofern diese amtliche Zählung nicht von Organen der tschechoslowakischen Republik vorgenommen wurde, ist der aus den letzten Gemeindewahlen sich ergebende Nationalitätenschlüssel zu Grunde zu legen.

Artikel 5. Die Gemeinde ist verpflichtet, der Minoritätsbibliothek einen selbständigen Raum zu gewähren, falls in der Gemeinde eine Minderheitsschule besteht. Wo keine Minderheitsschule aber wenigstens 400 Angehörige einer nationalen Minderheit sind, wird in der einheitlichen öffentlichen Bibliothek eine Abteilung errichtet, welche angemessenen Lesestoff in der Sprache der nationalen Minderheit bietet und von Angehörigen dieser Minderheit verwaltet wird. Die öffentlichen Bibliotheken oder die Abteilungen der nationalen Gruppen in derselben politischen Gemeinde leihen jedoch Lesestoff jedem Angehörigen der Gemeinde ohne Unterschied der Nationalität.

*) „Pr. Archiv" Nr. 31. S. 770.

Digitized by Google

Artikel 6. Wo die nationale Minderheit den im Art. 4 gestellten Bedingungen nicht entspricht, aber wenigstens 10% der Bevölkerung der politischen Gemeinde zählt, überträgt der Bibliotheksrat der Minderheit:

a) entweder die Funktion der öffentlichen Bibliothek auf eine Vereinsbibliothek des Ortes in der Sprache der nationalen Minderheit und gewährt ihr die gemäß Art. 26*) gebührende Quote von der Bibliothekspost des Gemeindevoranschlags;

b) oder überträgt sie unter den gleichen Bedingungen auf die öffentliche Bibliothek in der Sprache der nationalen Minderheit in einer Nachbargemeinde, sofern diese nicht weiter als 4 km entfernt ist;

c) oder er verwendet die gebührende Quote von der Bibliothekspost des Gemeindevoranschlags auf die Entlehnung von Wanderbibliotheken in der Sprache der Minderheit.

Artikel 7. Das Minderheits-Bezirkskollegium für Volksbildung kann in die im Art. 6 bezeichneten Gemeinden Wanderbüchereien leihen. Jede Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Bewohner der nationalen Minderheit sich um eine Wanderbücherei bewerben, ist verpflichtet, nach § 6 c) für sie dem Bezirkskollegium für Volksbildung die entfallende Quote aus der Bibliothekspost ihres Voranschlags zu zahlen.

Artikel 8. Wenn die Gemeinde eine öffentliche Bibliothek nicht ihrer gesetzlichen Obliegenheit gemäß beschafft, errichtet das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung die Bibliothek auf Kosten der Gemeinde.

III. Räumlichkeiten.
(Zu § 3.)

Artikel 9. Die Gemeinde stellt für alle Zwecke der öffentlichen Bibliothek geeignete, würdig und zweckmäßig eingerichtete Räume bei, wo die Bücher und anderen Gegenstände sicher aufbewahrt werden. Kein Teil der Bibliothek darf in einem Raum, wo Ausschank alkoholischer Getränke stattfindet, oder in einer Privatwohnung untergebracht werden. Eine vollkommen ausgestattete Bibliothek besteht aus der Bücherverleihanstalt, der Handbibliothek und dem Zeitschriftenlesezimmer.

Artikel 10. Die öffentliche Bibliothek hat den Lesern das Ausleihen von Büchern möglichst zu erleichtern. Deshalb wird in ausgedehnten Gemeinden die Zahl der Bücherleihanstalten vermehrt. Wenn die politische Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, ist allmählig in jeder von ihnen eine Leihanstalt zu errichten, besonders wenn sie von einander über 3 km entfernt sind. In Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern ist die Gemeinde verpflichtet, in verschiedenen Stadtteilen Verleihanstalten wenigstens für je 20.000 Personen zu errichten. Sofern eingeschulte Gemeinden nicht verpflichtet sind, eigene Büchereien zu errichten, können sie die öffentliche Bibliothek am Sitze der Schule benützen und tragen zu ihr wenigstens 15% der Bibliothekspost ihres Jahresvoranschlages nach Art. 26 bei.

IV. Innere Einrichtung.
(Zu § 3.)

Artikel 11. In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern enthält die öffentliche Bibliothek bei ihrer Entstehung wenigstens 50 gebundene Bände wertvollen Lesestoffs und schafft alljährlich wenigstens 10 weitere gebundene Bände an. Größere Gemeinden sind verpflichtet, die öffentliche Bibliothek alljährlich um eine solche Zahl gebundener Bände zu vermehren, welche einem Prozent der gesamten, bei der letzten amtlichen Volkszählung festgestellten Bevölkerungszahl der Gemeinde gleichkommt. In Gemeinden, wo die Bibliotheken diesen Bestimmungen nicht entsprechen, richtet das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung selbst die öffentliche Bibliothek auf Kosten der Gemeinden ein.

*) Richtig wäre wohl „Art. 27" (Anm. des „P. A.")

Digitized by Google

Artikel 12. Bei der öffentlichen Bibliothek wird eine angemessene Handbibliothek eingerichtet. Diese Handabteilung haben binnen 2 Jahren nach Errichtung der öffentlichen Bibliothek jene Gemeinden zu errichten, welche mehr als 2000 Einwohner zählen. Jede Handbibliothek enthält eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen der tschechoslowakischen Republik und schafft binnen 5 Jahren ein den modernen Bedürfnissen entsprechendes Konversationslexikon an. Außerdem werden in dieselbe nach Möglichkeit allgemein belehrende Werk aufgenommen, als Wörterbücher, praktische Hand- und Lehrbücher, Atlanten, Gesetzbücher, Statistiken, anschauliche Lehrmittel, Werke, welche besonders die Verhältnisse des Ortes und der Gegend betreffen, überhaupt von Lesern häufig begehrte und ihre Kenntnisse vertiefende Druckschriften. Die Handbibliothek ist jedermann, womöglich ohne Vermittlung des Bibliothekars, zugänglich; Bestandteile derselben werden nach Hause nicht verliehen.

Artikel 13. Wo immer es die Einrichtung der öffentlichen Bibliothek zuläßt, ist das Lesen der ausgeliehenen Bücher und Zeitschriften in einem Lesezimmer zu ermöglichen. Die öffentliche Bibliothek bezieht regelmäßig Zeitschriften und legt sie längstens eine Woche nach der Ausgabe für die Leser auf. Die Gemeinden sind verpflichtet, in einer für mehr als 5000 Einwohner bestimmten Bibliothek das Lesezimmer in einen von der Bücherleihanstalt getrennten Raum, aber nur ausnahmsweise in ein anderes Gebäude zu verlegen.

Artikel 14. Für das Lesezimmer ist eine helle, geräumige, angemessen eingerichtete Räumlichkeit zu bestimmen. Sie ist zur künstlerischen Erziehung des Publikums zu benützen, die Ausschmückung ist in ihr wie in einer Art kleiner Ausstellung zu wechseln. Zu Zeiten, wo die Leser nicht gestört werden, können daselbst Vorträge, Kunstabende, volkstümliche Unterhaltungen, Puppentheater, Märchenvorlesungen und andere Zusammenkünfte bildenden Charakters veranstaltet werden.

Artikel 15. Nach Möglichkeit richtet sich die öffentliche Bibliothek Sonderabteilungen ein. In Städten ist auf einen besonderen Raum als Lesezimmer für die Jugend bis zu 16 Jahren, verbunden mit einer besonderen Leihanstalt, Bedacht zu nehmen. In diesem, seinen Besuchern in Einrichtung und Ausschmückung angepaßten Raume, wird unterhaltender und belehrender Lesestoff auf offenen, deutlich bezeichneten und leicht zugänglichen Büchergestellen aufgelegt.

Artikel 16. Bei öffentlichen Bibliotheken von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist eine Musikabteilung zu errichten, zu deren Verwaltung dem Bibliothekar ein Musiksachverständiger vom Bibliotheksrat beigegeben werden kann. Ein Musterverzeichnis für Musikalien wird vom Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung herausgegeben.

V. Übertragener Wirkungskreis der öffentlichen Bibliothek.

(Zu § 3.)

Artikel 17. Der Bibliotheksrat beaufsichtigt auch die Büchereien in Gemeindeanstalten, Waisenhäusern, Unterrichtsanstalten, Asylen, Armen- und Siechenhäusern, Krankenhäusern, Straßenbahnremisen, Polizei- und Feuerwehrwachstuben u. a. Diese Büchereien — außer jenen der Krankenhäuser — versorgen sich mit Lesestoff mit Hilfe der öffentlichen Bibliothek. Überhaupt kann der Bibliotheksrat (Bibliothekar) die Büchereiverwaltung in den örtlichen öffentlichen Erziehungs-, Heil-, Schutz- und Strafanstalten mit Zustimmung ihrer Erhalter vervollkommnen. Die öffentlichen Bibliotheken können diesen Anstalten Büchersammlungen, nach Umständen gegen eine jährliche, in der Regel 15% des Ladenpreises der geliehenen Bücher nicht übersteigende Entschädigung leihen. Es empfiehlt sich gleichfalls, daß die öffentliche Bibliothek ihre Fachkontrolle und Hilfe anderen örtlichen Korporationen und Gesellschaften anbiete, besonders militärischen Büchereien und solchen von Betrieben, welche zahlreiche Personen beschäftigen, wie in Fabriken, Großhandlungen, Großgrundbesitzen, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Kanzleien usw. Bei der Rückstellung geliehener Bücher ist strengstens darauf zu achten, daß keine Ansteckung übertragen werde. Erkennbar beschmutzte Druckschriften müssen aus dem Umlauf gezogen werden.

Digitized by Google

VI. Ausleihbedingungen.
(Zu § 3.)

Artikel 18. Die öffentliche Bibliothek ist dem Publikum in kleineren Gemeinden wenigstens 30 Wochen des Jahres, in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern wenigstens 40 Wochen zu fest bestimmten Stunden zugänglich, und zwar:

a) eine Bibliothek für weniger als 2000 Einwohner wenigstens einmal wöchentlich;

b) für 2000—5000 Einwohner wenigstens zweimal wöchentlich;

c) für 5000—10.000 Einwohner wenigstens viermal wöchentlich;

d) für mehr als 10.000 Einwohner täglich.

Das Lesezimmer mit der Handbibliothek müssen so häufig als möglich zugänglich sein. In Bibliotheken für mehr als 10.000 Einwohner sind Leihanstalt, Handbibliothek und Lesezimmer einen beträchtlichen Teil jedes Tages zugänglich.

Artikel 19. Die Ausleihstunden sind so festzusetzen, daß sie der Mehrzahl der Bevölkerung Rechnung tragen und den Bücherumlauf unterstützen. Den Lesern ist die Auswahl der Bücher durch frei zugängliche Kataloge und sachverständige Ratschläge des Bibliothekars zu erleichtern. Die öffentlichen Bibliotheken sind verpflichtet, Verzeichnisse ihrer Neuheiten in wirksamer Weise dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 20. Die öffentlichen Bibliotheken leihen den Lesestoff in der Regel unentgeltlich aus. Leihgebühren werden mit Genehmigung des Bezirkskollegiums für Volksbildung nur insoweit eingehoben, als der Bedarf der öffentlichen Bibliothek sich aus den ordentlichen Gemeindebeiträgen und anderen Unterstützungen nicht bestreiten ließe. Die öffentliche Bibliothek ist berechtigt, von den Entlehnern für Legitimationen und Bücherei-Drucksorten eine Geldentschädigung zu fordern, welche jedoch deren Erzeugungspreis nicht beträchtlich übersteigen darf. Bei jeder öffentlichen Bibliothek wird ein Reservefond angelegt, in welchen aus der jährlichen obligatorischen Bibliothekspost des Gemeindevoranschlags wenigstens 2% für Verlust und Ausbesserung von Büchern eingezahlt werden.

Artikel 21. Werden die entlehnten Werke vom Leser in der in der Bibliotheksordnung festgesetzten Frist nicht zurückerstattet, so ist die öffentliche Bibliothek berechtigt, sie durch ihre Organe einzutreiben und dem Leser eine Verzugsgebühr aufzuerlegen. Werden sie auch dann nicht zurückerstattet, dann wird die öffentliche Bibliothek die Hilfe des Gerichtes oder der politischen Verwaltung in Anspruch nehmen, um ihr Eigentum oder Ersatz für den verursachten Schaden hereinzubringen.

Artikel 22. Der Bibliotheksrat arbeitet nach dem Antrage des Bibliothekars eine genaue Bibliotheksordnung aus, welche Gültigkeit erlangt, wenn sie:

a) bei Bibliotheken in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern vom Ordnerausschusse des Bezirkskollegiums für Volksbildung,

b) bei Bibliotheken von Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern vom Bibliotheksinstruktor genehmigt ist. Die Bibliotheksordnung gilt als genehmigt, wenn diese Instanzen die Eingabe binnen 8 Wochen vom Tage des Einlangens bei ihrer Einlaufstelle nicht erledigen.

VII. Errichtung einer öffentlichen Bibliothek.
(Zu § 4.)

Artikel 23. In allen politischen Gemeinden, welche mehr als 400 Einwohner zählen und wo wenigstens eine Volksschule wirkt, ist eine öffentliche Bibliothek womöglich sogleich, spätestens bis 31. Dezember 1920 zu errichten. Erreicht eine solche Gemeinde nicht die Zahl von 400 Einwohnern, ist sie verpflichtet eine öffentliche Bibliothek bis zum 31. Dezember 1921 zu errichten.

Artikel 24. Den übrigen Gemeinden wird zur Schaffung einer eigenen öffentlichen Bibliothek eine Frist bewilligt, und zwar:

a) Gemeinden, welche wenigstens 300 Bewohner zählen, bis zum 31. Dezember 1924.

Digitized by Google

b) kleineren Gemeinden bis zum 31. Dezember 1929.

Artikel 25. Gemeinden, welchen eine mehr als einjährige Frist bewilligt wurde, sind verpflichtet, alljährlich in ihren Voranschlag den im Artikel 26 bestimmten Betrag für eine öffentliche Bibliothek einzustellen. Wenigstens 30% dieses Betrages sind regelmäßig für die ausgeliehene Wanderbücherei zu verwenden. Der Rest ist als Gründungsfonds für die künftige Gemeindebibliothek anzulegen.

VIII. Aufwand für die öffentliche Bibliothek.
(Zu § 5.)

Artikel 26. Den Aufwand für die Errichtung und Erhaltung einer öffentlichen Bibliothek bestreitet die politische Gemeinde aus ihren ordentlichen Einnahmen. Der für die öffentliche Bibliothek im Gemeindevoranschlag vorgesehene Betrag richtet sich nach dem im Hinblicke auf die Bevölkerungszahl der politischen Gemeinde erforderlichen Bedarfe. Der jährliche Mindestbetrag für die öffentliche Bibliothek ist abgestuft, wie folgt:

a) Gemeinden mit höchstens 5000 Einwohnern veranschlagen wenigstens 50 h auf den Kopf;

b) Gemeinden mit 5001—10.000 Einwohnern veranschlagen wenigstens 60 h auf den Kopf;

c) Gemeinden mit 10.001 bis 100.000 Einwohnern veranschlagen wenigstens 70 h auf den Kopf;

d) Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern veranschlagen wenigstens 80 h auf den Kopf.

Diese Abstufungen werden vom Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung wenigstens alle 10 Jahre neu geregelt werden.

Artikel 27. In Gemeinden, in welchen die nationale Minderheit wenigstens 10% der Bevölkerung zählt oder wenigstens 400 Personen umfaßt, oder wo eine Minoritätsschule wirkt, ist von dem gesamten Bibliotheksvoranschlag für den Lesestoff in der Sprache der nationalen Minderheit ein Betrag zu verwenden, welcher der Zahl der durch die letzte amtliche Volkszählung festgestellten Angehörigen der nationalen Minderheit entspricht. Sofern die amtliche Volkszählung noch nicht in der tschechoslowakischen Republik durchgeführt wurde, wird die zahlenmäßige Stärke der nationalen Minderheit in der Gemeinde auf die im Art. 4 angegebene Weise festgestellt.

Artikel 28. Der Bibliotheksrat ist berechtigt, die Bibliotheksdotation der Gemeinde noch durch andere Mittel zu ergänzen. Insbesondere kann er Geschenke und Subventionen (in Geld und in Büchern) entgegennehmen oder zu Gunsten des Bibliotheksfonds Unternehmungen volkserzieherischen Charakters veranstalten.

IX. Verhältnis zu anderen Bibliotheken.
(Zu § 6.)

Artikel 29. Die Gemeinde (der Bibliotheksrat) ist berechtigt, örtliche, bisher von Vereinen oder anderen Korporationen erhaltene und Werke von wirklich innerem Werte enthaltende Büchereien zur Vereinigung mit der Gemeindebibliothek oder zur Vertretung derselben unter den gegenseitig zu vereinbarenden Bedingungen aufzufordern. Lehnen es die Besitzer dieser Büchereien ohne triftige Gründe ab, der Aufforderung der Gemeinde (des Bibliotheksrates) zu entsprechen, dann haben sie künftig keinen Anspruch auf Unterstützungen aus öffentlichen Fonden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schul-, Militär-, Kloster-, rein wissenschaftliche oder fachliche Büchereien. Eine öffentliche Bibliothek kann aber auch mit solchen den wechselseitigen Leihverkehr unter festzusetzenden Bedingungen vereinbaren.

Artikel 30. Vereinbarungen der Gemeinde (des Bibliotheksrates) mit Besitzern anderer Büchereien erhalten Gültigkeit, wenn sie genehmigt sind:

a) bei Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern vom Ausschusse des Bezirkskollegiums für Volksbildung:

Digitized by Google

b) bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern vom zuständigen Bibliotheksinstruktor.

Die Vereinbarung gilt als genehmigt, wenn diese Instanzen die Eingabe binnen 8 Wochen vom Tage ihres Einlangens bei ihrer Einlaufstelle nicht erledigen.

Artikel 31. Die Gemeinde (Bibliotheksrat) übernimmt eine andere Bücherei entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt:

a) übernimmt sie sie unentgeltlich, dann kann sie den bisherigen Besitzern derselben je nach Größe des übertragenen Bestandes Begünstigungen längstens auf 10 Jahre aber nur derart einräumen, daß die regelrechte Tätigkeit der öffentlichen Bibliothek und das Interesse der übrigen Bücherentlehner nicht wesentlich beschränkt werden. War die Schenkung eines Einzelnen außergewöhnlich wertvoll, so sichert die Bibliothek auf geeignete Weise die dauernde Erinnerung an den Spender;

b) übernimmt die Gemeinde (der Bibliotheksrat) ein Bücherei gegen Entgelt, so können für ihren wohlerhaltenen Bestand höchstens zwei Drittel des Ladenpreises zahlbar in höchstens 10 Jahresraten begehrt werden.

Artikel 32. Wenn in einer Gemeinde vor dem Erscheinen des Gesetzes über die öffentlichen Gemeindebibliotheken eine Bücherei mit wenigstens 300 Bänden von innerem Werte wirkt, und die Gemeinde sie nicht gleich in ihr Eigentum übernehmen will, kann diese Bücherei mit der Funktion einer Gemeindebibliothek oder einer Filiale derselben betraut werden. Eine solche Vereinbarung kann längstens auf 10 Jahre getroffen werden.

Artikel 33. Versieht eine Privatbücherei die Funktionen einer Gemeindebibliothek, dann erhält sie alljährlich von der Gemeinde eine Subvention in der Höhe des im Art. 26 bestimmten obligatorischen Aufwandes für die öffentliche Bibliothek. Sobald die Summe der jährlichen Gemeindebeiträge zwei Dritteilen des vor der Vereinbarung mit der Gemeinde ausgewiesenen Bestandwertes der Bücherei gleichkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Bibliothek als Gemeindeeigentum zu erklären. Wenn die Gemeinde unrechtmäßig die Vereinbarung mit der Privatbücherei vorzeitig aufhebt und ihr die schuldigen Beiträge entzieht, kann sie weder die ausbezahlten Beträge noch die dafür angeschafften Gegenstände zurückfordern.

Artikel 34. Eine für öffentlich erklärte Bibliothek hat die jährliche Gemeindesubvention zum größeren Teile zur Erhaltung und Vermehrung der Bücherbestände zu verwenden. Solange die Bibliothek nicht in den Besitz der Gemeinde übergegangen ist, bleibt der ganze Bestand Eigentum ihres bisherigen Besitzers.

Artikel 35. Für öffentlich erklärte Privatbüchereien unterliegen denselben Bestimmungen über die innere Verwaltung, wie die öffentlichen Gemeindebibliotheken.

X. Der Bibliotheksrat.

(Zu § 7 und 8.)

Artikel 36. Die öffentliche Gemeindebibliothek oder die für öffentlich erklärte Bücherei leitet der Bibliotheksrat, der

a) bei Bibliotheken für bis 2000 Einwohner 4 Mitglieder,

b) bei Bibliotheken für 2001— 10.000 Einwohner 6 Mitglieder,

c) bei Bibliotheken für mehr als 10.000 Einwohner 8 Mitglieder zählt.

Die Hälfte dieser Mitglieder bestellt die Gemeindevertretung aus den Gemeindewählern (also auch aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung), zu diesen tritt der Geschäftsleiter der örtlichen Volksbildungskommission hinzu, und den Rest kooptieren diese Mitglieder aus der Mitte der regelmäßigen Entleiher der letzten Zeit, d. i. der volljährigen Personen, welche in dem eben abgelaufenen Jahre der öffentlichen Bibliothek allmählich wenigstens 10 Bände entlehnt haben. In Gemeinden, wo bisher keine öffentliche Bibliothek bestanden hat, sind die zu kooptierenden Mitglieder des Bibliotheksrates erstmals aus der Mitte der örtlichen im Volksbildungswesen Tätigen zu entnehmen. Wenn in der Gemeinde mehrere städtische Kollegien für Volksbildung (Volksbildungskommissionen) wirken, ent-

Digitized by Google

scheidet die Gemeindevertretung nach deren Einvernahme, welcher Geschäftsleiter in den Bibliotheksrat eintritt.

Artikel 37. In Gemeinden, welche gemäß Art. 23 und 24 binnen 2, 5 oder 10 Jahren nach Erscheinen des Gesetzes eine öffentliche Bibliothek zu errichten haben, übt die örtliche Volksbildungskommission provisorisch die Funktionen des Bibliotheksrates solange aus, als dieser nicht zugleich mit der ständigen Bibliothek geschaffen wird.

Artikel 38. Die Minderheitsbibliothek oder Bibliotheks-Minderheitsabteilung verwaltet ein besonderer, aus Angehörigen der nationalen Minderheit zusammengesetzter Bibliotheksrat.

Im Bibliotheksrat der nationalen Minderheit haben wenigstens 4 Mitglieder, bei einer nationalen Minderheit von mehr als 2000 Angehörigen 6 Mitglieder, bei einer Minderheit von mehr als 10.000 Angehörigen 8 Mitglieder ihren Sitz. Die Zusammensetzung des Minderheits-Bibliotheksrats genehmigt das zuständige Bezirkskollegium für Volksbildung. Jeder Angehörige der nationalen Minderheit in der Gemeinde hat das Recht, bei dem Bezirkskollegium für Volksbildung über die Zusammensetzung des Bibliotheksrates, d. i. über die Eignung und die nationale Zugehörigkeit seiner Mitglieder Beschwerde zu führen.

Artikel 39. Die Funktionen der Mitglieder des Bibliotheksrates sind unentgeltlich und dauern zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird stets die Hälfte der gewählten und kooptierten Mitglieder ausgelost, sie können aber wieder Mitglieder des Bibliotheksrates werden. Scheidet eines der Mitglieder des Bibliotheksrates aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf die gleiche Weise zu bestellen, wie das ausscheidende Mitglied bestellt war.

Artikel 40. Werden in einer Gemeinde mehrere Filialbibliotheken oder Bücherleihanstalten errichtet, so bestellt der Bibliotheksrat für jede einen Vertrauensmann, damit er ihr die Wünsche der Leser des betreffenden Sprengels vermittle. Diese Vertrauensmänner halten zeitweilig Sitzungen mit dem Bibliotheksrat ab.

Artikel 41. Einzelpersonen und Vertreter von Korporationen, welche das Wachstum einer öffentlichen Bibliothek wesentlich unterstützen, können dem Bibliotheksrat mit beratender Stimme zugezogen werden. Bei Zusammensetzung des Bibliotheksrates hat die Gemeinde (der Bibliotheksrat) Bedacht zu nehmen auf Vertreter der Besitzer von Bibliotheken, welche nach Art. 31 und 32 die Funktion einer Gemeindebibliothek organisch übernommen haben. Übersteigt der Besitz der Bibliothek, welche mit der Gemeindebibliothek verschmolzen wurde oder ihre Funktionen übernommen hat, 1000 Bände, so ernennt die Gemeindevertretung 1—2 Vertreter der bisherigen Besitzer zu Mitgliedern des Bibliotheksrates für wenigstens zwei Funktionsperioden. Im Bibliotheksrat einer Gemeinde bis zu 50.000 Einwohnern hat für jede nach Art. 31 und 32 als öffentlich erklärte Bibliothek, welche mehr als 150 Bände wertvollen Lesestoffs enthält, ein Vertreter mit beratender Stimme wenigstens für eine Funktionsperiode seinen Sitz. In Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern wird dieses Recht bloß den bedeutendsten Bibliotheken eingeräumt.

Artikel 42. Der Bibliotheksrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Kassier und einen Geschäftsleiter. Kassier kann nur eine von der Gemeindevertretung bevollmächtigte Person werden. Demselben hilft nach Bedarf bei der Arbeit ein Gemeindefachbeamter. Der Bibliotheksrat versammelt sich wenigstens einmal in einem Vierteljahr und beschließt mit Stimmenmehrheit. Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Artikel 43. Die Rechte und Pflichten des Bibliotheksrates sind:

a) Die Ernennung des Bibliothekars und der Aushilfskräfte mit Genehmigung der Gemeindevertretung und die Anweisung von Gehalt oder Entlohnung für dieselben gemäß Art. 48;

b) die Führung der Finanzverwaltung der öffentlichen Bibliothek, nach Umständen mit Hilfe eines Gemeindefachbeamten;

c) auf Antrag des Bibliothekars die Entscheidung über den Ankauf neuer und die Ausscheidung ungeeigneter Bücher;

Digitized by Google

d) gemeinsam mit dem Bibliothekar die Aufstellung von Vorschriften für die Bücherentleihung und Benützung des Lesezimmers und der Schutz der Interessen der Bibliothek gegenüber dem Erhalter und der übrigen Öffentlichkeit;

e) Die Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes an die Gemeindevertretung und den Instruktor, belegt mit der Bilanz und eingehenden statistischen Ausweisen nach den vom statistischen Staatsamte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung festzusetzenden Formularien.

Artikel 44. Der Bibliotheksrat beantragt bei der Gemeindevertretung die Art der Unterbringung der Bibliothek und des Lesezimmers. Beim Baue oder Umbaue eines Gebäudes für die Gemeindebibliothek steht dem Bibliotheksrat das Recht zu, sich über die Baupläne auszusprechen. Wenn hiebei ein Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet einvernehmlich mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung, welches sich die endgültige Genehmigung jedes Neubaues oder Umbaues eines Bibliothekgebäudes vorbehält.

XI. Der Bibliothekar.
(Zu § 9.)

Artikel 45. Mit den Agenden der öffentlichen Bibliothek wird ein besonderer Bibliothekar (Bibliothekarin) betraut. Als Bibliothekar ist eine intelligente, der Literatur und der Bibliotheksverwaltung kundige Person zu bestellen. Weder der Bibliothekar, noch seine Gehilfen dürfen mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sein. In einer für mehr als 10.000 Einwohner bestimmten Bibliothek kann zum Bibliothekar (Bibliothekarin) nur ernannt werden, wer wenigstens eine Mittelschule oder auf gleicher Höhe stehende Anstalt absolviert und nach regelmäßig einjährigem Fachstudium die Bibliothekar-Staatsprüfung bestanden hat. In Bibliotheken für 2000 bis 10.000 Einwohner wird das Amt des Bibliothekars Personen übertragen, welche nach Zurücklegung wenigstens der Bürgerschule einen angemessenen Fachkurs besucht und die Bibliothekar-Staatsprüfung bestanden haben. Über den Umfang der Ausbildung im Bibliothekfache wird eine besondere Vorschrift hinausgegeben werden.

Artikel 46. Für die Zeit bis zum 1. Jänner 1926 kann das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung ausnahmsweise diese Bedingungen für die bisherigen Bibliothekare mildern, falls sie sich mit der angemessenen praktischen Eignung und mit Kenntnis der Literatur ausweisen.

Artikel 47. Den Bibliothekar bestätigt im Amte:

a) für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern das Präsidium des Bezirkskollegiums für Volksbildung;

b) für Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern der zuständige Bibliotheksinstruktor.

Artikel 48. Dem Bibliothekar ist für seine Arbeit eine Entlohnung festzusetzen. Diese Entlohnung kann ihm nicht versagt werden, wenn seine regelmäßige Tätigkeit in der Bibliothek drei wöchentliche Stunden durch wenigstens 30 Wochen im Jahre übersteigt.

In einer für mehr als 5000 Einwohner bestimmten Bibliothek darf die Entlohnung nicht weniger als 500 K jährlich betragen. In Bibliotheken für mehr als 10.000 Einwohner ist der Bibliothekar ein Gemeindefachbeamte mit dem den Gemeindefachbeamten gebührenden Gehalte und dem Rechte auf ordentliche Vorrückung mit den übrigen Beamten dieser Kategorie, falls er den Bedingungen des Gesetzes über die Gemeindebeamten entspricht. Bei Bibliotheken für 10.000 bis 20.000 Einwohner ist für Gemeinden, welche aus wichtigen Gründen einstweilen den Bibliothekar nicht zum Fachbeamten bestellen können, diese Verpflichtung mit Genehmigung des Ministeriums für Sch. u. V. bis zum 31. Dezember 1925 hinauszuschieben.

Artikel 49. Der Bibliothekar nimmt an dem Bibliotheksrat mit beratender Stimme teil. Sind mehrere Gemeindebibliothekare angestellt, so wählen sie aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Bibliotheksrat. Die Bibliothekare einer Gemeinde bilden, wenn ihrer wenigstens drei sind, das Bibliothekarkollegium. Sie versammeln sich zu regelmäßigen Beratungen wenigstens einmal viertel-

Digitized by Google

jährlich, verhandeln Angelegenheiten der Büchereiverwaltung und legen ihre Anträge oder Gutachten dem Bibliotheksrate durch Vermittelung ihres Vertreters vor, welcher zugleich Vorsitzender des Bibliothekarkollegiums ist. In Gemeinden mit nationalen Minderheiten werden bei dem Bibliothekarkollegium nach Bedarf nationale Abteilungen gebildet, welche gemeinsame Sitzungen über Angelegenheiten abhalten, die allen Bibliotheken der Gemeinde gemeinsam sind. Der Bibliotheksrat kann keine durchgreifende Änderungen in der Verwaltung durchführen, solange er nicht die Meinung des Kollegiums durch Vermittlung seines Vertreters gehört hat. Beim Ankauf von Lesestoff ist, was die literarische Seite betrifft, der Antrag des Bibliothekars maßgebend.

XII. Zentralbibliothek.

(Zu § 10.)

Artikel 50. In jedem Kreise (Komitate) wird auf Anregung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung durch Übereinkommen der Gemeinden eine Zentralbibliothek in einem Orte errichtet, welchen die beteiligten Gemeinden erwählen, in der Regel im Mittelpunkte des Kreises (Komitates.)

Wird in der vom Ministerium bestimmten Frist keine Einigung der Gemeinden erzielt, so entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Kreisausschusses. Zweck der Zentralbibliothek ist, Gemeinden (öffentlichen Bibliotheken) Lesestoffsammlungen, wie sie die Gemeinden allein sich nicht verschaffen könnten, besonders aber Wanderbibliotheken Gemeinden zu liefern, welche keine eigenen Bibliotheken besitzen. Der Bibliothekar der Zentralbibliothek ist zugleich fachlicher (literarischer) Berater der Gemeindebibliotheken.

Artikel 51. Die Zentralbibliothek leiht auf die Zeit von wenigstens zwei Monaten:

a) Gemeinden (öffentlichen Bibliotheken) mit mehr als 5000 Einwohnern belehrende Werke, kostspielige Handbücher, sofern die Gemeindebibliotheken darum ansuchen;

b) kleineren Gemeinden Werke aller Art zur zeitweiligen Bereicherung der Bestände der Ortsbibliothek;

c) Einzelpersonen unter Bedingungen, welche die Leitung der Zentralbibliothek festsetzt.

Artikel 52. Die Zentralbibliothek leitet ein achtgliedriger Zentralbibliotheksausschuß, in welchem der Bibliothekar der Zentralbücherei mit beratender Stimme seinen Sitz hat. Die Mitglieder des Zentralbibliotheksausschusses werden zur Hälfte vom Kreisausschusse nach Antrag des staatlichen Instruktors aus der Reihe der Gemeindebibliothekare und sonstiger auf dem Gebiete des Volksbildungswesens tätiger Personen gewählt, der Rest wird aus den Vertretern der Gemeinde-Bibliotheksräte des betreffenden Kreises (Komitates) kooptiert. Die Mitglieder des Zentralbibliotheksausschusses für die nationale Minderheit müssen der Nationalität dieser Minderheit angehören. Der Zentralbibliotheksausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Kassier und den Geschäftsleiter. Der Kassier ist aus der Mitte der Vertreter der Gemeinde-Bibliotheksräte zu wählen. Der Zentralbibliotheksausschuß versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Artikel 53. Die Zentralbibliothek kann der Gemeindebibliothek jener Stadt, in welcher sie errichtet wurde, angegliedert und von dem Gemeindebibliothekar gegen angemessene Entlohnung geleitet werden. Der Besitz der Zentralbibliothek ist jedoch von jenem der Ortsbibliothek abzusondern. Den Bibliothekar bestellt nach Antrag des staatlichen Instruktors der Zentral-Bibliotheksausschuß. Ein selbständiger Bibliothekar der Zentralbücherei muß wenigstens die gleiche Eignung und Bezahlung haben wie ein Bibliothekar in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Artikel 54. Der Zentralbibliotheksausschuß bestimmt mit Genehmigung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung, wieviel jede der beteiligten Gemeinden zur Erhaltung der Zentralbibliothek beizutragen hat. Gemeinden, welche wegen des ihnen nach Art. 23 und 24 bewilligten Aufschubs eine öffent-

Digitized by Google

liche Bibliothek nicht errichten, tragen jährlich wenigstens 30% ihrer obligatorischen Bibliotheks-Voranschlagspost bei und erwerben dadurch das Recht, sich regelmäßig eine angemessene Wanderbibliothek auszuleihen. Die übrigen, bis 5000 Einwohner zählenden Gemeinden zahlen der Zentralbibliothek wenigstens 5% ihrer obligatorischen Bibliotheks-Voranschlagspost und sind berechtigt, Wanderbibliotheken zu begehren. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern führen der Zentralbibliothek wenigstens 1% ihrer Pflichtbeiträge ab, wofür sie den Anspruch haben, für ihre Leser eine angemessene Anzahl belehrender Werke aller Art zu verlangen.

XIII. Aufsicht über die öffentlichen Bibliotheken.

(Zu § 11.)

Artikel 55. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Wirksamkeit der öffentlichen Gemeinde- und Zentralbibliotheken obliegt dem Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung. Diese Aufsicht üben in Gemeinden mit bis 2000 Einwohnern die Bibliotheks-Distriktsaufseher aus, d. s. geeignete Sachverständige, welche nach Antrag des Bezirkskollegiums für Volksbildung das Ministerium für Sch. u. V. für je einen Distrikt von 10—15 Gemeinden ernennt und ihrer Funktion entkleiden. Ihre Aufgabe ist, sicherzustellen, ob die Geldbeiträge der Gemeinden, die Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken und Lesezimmer, die Auswahl und der Umlauf des Lesestoffes den erlassenen Vorschriften entsprechen. Von ihren Wahrnehmungen erstatten sie Bericht einerseits dem Bezirkskollegium für Volksbildung, andererseits dem zuständigen Instruktor.

Artikel 56. In technischer und administrativer Hinsicht sind die öffentlichen Gemeinde- und Zentralbibliotheken, vor allem die Bibliotheken in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, der Aufsicht der staatlichen Bibliotheksinstruktoren untergeordnet. Die Instruktoren bringen den Bibliotheken technisch-administrative Neuerungen in Antrag und führen sie in die Praxis ein. Jede öffentliche Bibliothek ist verpflichtet, dem Instruktor bis zum 15. Februar über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Verwaltungsjahre auf den vom staatlichen statistischen Amte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Sch. u. V. eingerichteten Drucksorten Bericht (Bilanz und statistische Daten) zu erstatten. Der erste Jahresbericht ist dem Instruktor bis zum 15. Februar 1921 einzusenden. Die Instruktoren verfassen für die Öffentlichkeit einen übersichtlichen Bericht über den Stand der Gemeinde- und Zentralbibliotheken. Gegen Entscheidungen des Bibliothekdistriktsaufsehers kann binnen 14 Tagen an den zuständigen staatlichen Instruktor, gegen Entscheidungen des staatlichen Instruktors an das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung die Berufung eingebracht werden.

Artikel 57. Das Ministerium für Sch. u. V. kann auf Antrag des staatlichen Instruktors einen Bibliotheksrat auflösen, ein provisorisches Verwaltungsorgan einsetzen, und zwar in der Regel auf längstens 3 Monate

a) wenn der Bibliotheksrat trotz der Ermahnung der Aufsichtsbehörde seine Pflichten besonders in der Vermögensgebarung gröblich vernachlässigt hat;

b) wenn trotz wiederholten Erinnerungen der Aufsichtsbehörde in die Bibliothek nach Art. 3 unzulässige Werke aufgenommen wurden, oder wenn die Bibliothek den Vorschriften über ihre Einrichtung und die Vermehrung der Bücher nach Art. 9—16 und 18 nicht entsprochen hat.

Artikel 58. Aus den gleichen Gründen kann das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung auf Antrag des staatlichen Instruktors einzelne Mitglieder des Bibliotheksrates der Mitgliedschaft entkleiden und neue Mitglieder desselben in der Regel längstens auf die Dauer von 3 Monaten ernennen, wenn durch die Anwesenheit der anstößigen Mitglieder eine ersprießliche Tätigkeit des Bibliotheksrates dauernd behindert würde.

Artikel 59. Das Ministerium für Sch. u. V. kann auf Antrag des staatlichen Instruktors einen Bibliothekar vom Amte entfernen, wenn durch den Ausspruch der analog wie für die Staatsbediensteten nach § 101 der Dienstpragmatik zusammengesetzten Disziplinarkommission erwiesen ist, daß er durch Unfähigkeit oder

Digitized by Google

Nachlässigkeit den dauernden Verfall einer öffentlichen Bibliothek verschuldet hat. Desgleichen kann ein Bibliothekar vom Amte entfernt werden, welcher mit einer ernsten, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet ist.

XIV. Abweichungen in der Slowakei.
(Zu § 12.)

Artikel 60. Zeitweilige Abweichungen für die Slowakei werden durch eine besondere Verordnung verfügt werden.

XV. Gültigkeit der Verordnung.
(Zu § 12.)

Artikel 61. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; die Durchführung obliegt dem Ministerium für Sch. u. V. in Gemeinschaft mit den übrigen Ministerien.

Ständige Wählerverzeichnisse.

a) Gesetz vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 663, kundgemacht am 29. Dezember 1919.

§ 1. In jeder Gemeinde werden ständige Wählerverzeichnisse angelegt.

§ 2. In die ständigen Wählerverzeichnisse sind alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, ohne Unterschied des Geschlechtes einzutragen, welche am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse das 21. Lebensjahr überschritten haben, in der Gemeinde wenigstens drei Monate, zurückgerechnet vom Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse, ihren Wohnsitz haben und die nach § 3 dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Die im Militärdienste, bei Kriegleistungen oder in Gefangenschaft zugebrachte Zeit unterbricht die Wohndauer nicht.

Soldaten sind in die Wählerverzeichnisse derjenigen Gemeinde einzutragen, in welcher sie am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse dienstlich zugeteilt sind.

§ 3. Von der Eintragung ausgeschlossen sind:

1. die durch rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch des Rechtes verlustig erklärt wurden, über ihr Eigentum frei zu verfügen;

2. die in Konkurs verfallen sind, während der Dauer des Konkursverfahrens, als auch diejenigen, auf deren Ansuchen das Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, solange es nicht als beendet erklärt worden ist;

3. die durch ein rechtskräftiges, strafgerichtliches Urteil wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden sind, deren Folge nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes ist. Bei Vergehen nach der kaiserl. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher, tritt der Verlust des Wahlrechtes schon bei der ersten Verurteilung ein;

4. die sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden.

§ 4. Jeder Bürger kann nur in einer einzigen Gemeinde eingetragen werden.

Digitized by Google

Hat ein Bürger mehrere Wohnsitze, so hat er sich zu entscheiden, in welcher Gemeinde er in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden will.

§ 5. Die Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse und deren ständige Evidenzführung besorgt die Ortswahlkommission, welche für jeden Wahlsprengel (§ 7) errichtet wird.

Die Ortswahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem von ihm ernannten Vertreter als Vorsitzenden und aus vier bis acht Beisitzern.

Die Beisitzer und den Ersatzmann für jeden ernennt die politische Aufsichtsbehörde, das erste Mal für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, später für die Dauer von drei Jahren; bei der Ernennung und der Ergänzung der Kommissionsmitglieder während der Periode ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in den Kommissionen vertreten sind, und bei der Bestimmung der Personen sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen.

Die Parteien haben die Vorschläge das erste Mal binnen 8 Tagen vom Tage der Kundmachung des Gesetzes, später immer spätestens am 1. Dezember jenes Jahres, in welchem die 3jährige Periode endet, zu erstatten.

Bei der Ergänzung der Kommission fordert die Behörde die Partei, deren Mitglied weggefallen ist, auf, binnen 8 Tagen einen Vorschlag zu erstatten.

Gegen die Entscheidung der Behörde können sich die Parteien, die einen Vorschlag erstattet haben, binnen drei Tagen, vom Tage ihrer Verständigung beschweren. Die übergeordnete politische Behörde entscheidet mit Beschleunigung und endgültig. Gegen die erste Ernennung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ist eine Beschwerde unzulässig.

§ 6. Die politische Behörde läßt wenigstens acht Tage vor dem 1. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die dreijährige Periode endet, vom Gemeindeamt durch acht Tage eine Kundmachung aushängen, in der die Anzahl der Ortskommissionen anzuführen ist und die Parteien zu belehren sind, bis wann und bei welcher Behörde sie Mitglieder der Ortskommissionen und der Reklamationskommission (§ 11) vorschlagen können.

§ 7. Gemeinden, welche nicht mehr als 5000 Einwohner haben, bilden einen einzigen Wahlsprengel und es wird in ihnen ein einziges Wählerverzeichnis zusammengestellt, und zwar nach den Konskriptionsnummern der Häuser, beginnend mit der niedrigsten Nummer, und in den Häusern nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler.

Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern teilt die politische Aufsichtsbehörde in mehrere Wahlsprengel ein. Für jeden dieser Sprengel wird ein besonderes Wählerverzeichnis zusammengestellt, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der in den Sprengel aufgenommenen Gassen und Plätze, in den Gassen und Plätzen nach den Hausnummern und in den Häusern nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler.

Die Wähler sind mit dem Zunamen, dem Namen, Tag und Jahr der Geburt und der Beschäftigung zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die vorbereitenden Arbeiten für die Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse besorgt das Gemeindeamt.

Die Verzeichnisse sind in vier Gleichschriften auszufertigen, die samt den etwaigen Ergänzungen sämtliche Mitglieder der Ortskommission zu unterschreiben haben. Die Verweigerung der Unterschrift macht das Wählerverzeichnis nicht ungültig.

§ 8. Der Gemeindevorsteher sendet vor der Auflegung eine Gleichschrift der Wählerverzeichnisse der politischen Aufsichtsbehörde, bei welcher für die betreffende Gemeinde die Reklamationskommission (§ 11) errichtet ist; drei weitere Gleichschriften legt er zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von acht Tagen auf, und zwar alljährlich am 15. Juni und 15. Dezember, eventuell am folgenden Wochentag. Zum ersten Mal sind die Verzeichnisse am 15. Jänner 1920 aufzulegen. Bis zum Tage der öffentlichen Auflegung sind von der Ortskommission in den Wählerverzeichnissen sämtliche während des letzten Halbjahres eingetretene Änderungen durchzuführen.

Die Auflegung der Wählerverzeichnisse gibt der Gemeindevorsteher mittels öffentlicher Kundmachung und der in der Gemeinde üblichen Weise bekannt; die Kundmachung ist in der Gemeinde und den Ortschaften öffentlich während der ganzen Reklamationszeit auszuhängen, und zwar beginnend mit dem Tage vor dieser Frist.

In der Kundmachung ist der Anfangs- und der Endtag der achttägigen Frist, Ort und Stunden anzuführen, wo und wann es jedermann möglich ist, in die Verzeichnisse einzusehen, und die Bürger sind in ihr zu belehren, daß sie während dieser achttägigen Frist beim Gemeindeamt gegen die aufgelegten Verzeichnisse Einwendungen überreichen können.

Die Wählerverzeichnisse sollen mindestens drei Stunden täglich zur Einsicht zugänglich sein; in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wenigstens je acht Stunden täglich, und zwar Samstag auch in den Mittagsstunden, am Sonntag von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Jedermann hat das Recht in die Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und Abschriften und Auszüge zu machen, soferne er dadurch andere Personen von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausschließt.

Für die Dauer der achttägigen Frist läßt der Gemeindevorsteher in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, beginnend vom 15. Juni 1920, in jedem Hause ein Verzeichnis der in diesem Hause wohnenden Wähler aushängen.

Die richtige Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die Mitglieder der Ortskommission.

§ 9. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist das Wählerverzeichnis auf Wunsch eines jeden Bürgers rechtzeitig zu vervielfältigen und längstens am ersten Tage der Reklamationsfrist herauszugeben.

Wer ein vervielfältigtes Wählerverzeichnis verlangt, hat dies spätestens am achten Tage vor dem Tag der Auflegung dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. Hiebei muß der Ansuchende den zur Deckung der Regieauslagen der von ihm bestellten Exemplare wahrscheinlich erfor-

Digitized by Google

derlichen Barbetrag erlegen. Wenn er diesen Betrag nicht erlegt, wird seinem Gesuch nicht entsprochen. Nach Lieferung der Exemplare verrechnet das Gemeindeamt mit dem Ansuchenden die erlegten Vorschüsse.

Unter den gleichen Bedingungen werden auf Ansuchen auch etwaige Ergänzungen zu den Wählerverzeichnissen vervielfältigt und herausgegeben.

Der Ansuchende kann ein vervielfältigtes Verzeichnis auch nur hinsichtlich einzelner Wahlsprengel verlangen.

Nicht bezahlte Regieauslagen werden durch politische Exekution eingetrieben.

§ 10. Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse sind schriftlich beim Gemeindeamte innerhalb der im § 8 angeführten Frist zu überreichen.

Personen, welche nicht schreiben können, haben das Recht, sie mündlich beim Gemeindeamte vorzubringen, das verpflichtet ist, die Einwendungen mit ihnen schriftlich abzufassen.

Das Recht Einwendungen zu erheben steht Bürgern zu, die entweder in die Wählerverzeichnisse schon eingetragen sind, oder die ihre Eintragung in die Wählerverzeichnisse anstreben.

Die Einwendungen können entweder deshalb erhoben werden, weil ein Bürger unberechtigt eingetragen, oder weil ein zur Wahl berechtigter Bürger in die Wählerverzeichnisse nicht eingetragen wurde, oder weil das Geburtsdatum des Wählers unrichtig angeführt, oder weil der Wähler unrichtig bezeichnet ist.

Dieselben Einwendungen dürfen nur eine Person betreffen; dieser Bestimmung nicht entsprechende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Partei ist verpflichtet, in den Einwendungen Tatsachen, zu deren Begründung anzuführen und hat nach Möglichkeit die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen zu bescheinigen.

Handelt es sich um Einwendungen gegen die Eintragung eines Wählers, so ist ihm die Einwendung sogleich mit dem Beifügen anzuzeigen, daß er binnen 3 Tagen beim Gemeindeamt seine Äußerung schriftlich, oder, wenn er nicht schreiben kann, auch mündlich einbringen kann.

§ 11. Zur Entscheidung über die gegen die Wählerverzeichnisse überreichten Einwendungen wird eine Reklamationskommission bei der politischen Bezirksbehörde, für Statutarstädte bei der unmittelbar übergeordneten politischen Behörde errichtet.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, als welcher der Vorstand der politischen Behörde oder ein von ihm bestimmter Beamte fungiert, und aus acht bis zwölf Beisitzern. Die Beisitzer und den Ersatzmann für jeden Beisitzer ernennt der Vorsitzende der Reklamationskommission das erste Mal für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, später auf die Dauer von drei Jahren. Bei der Ernennung ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in der Kommission vertreten sind und bei der Bestimmung der Personen sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien haben die An-

Digitized by Google

träge das erste Mal binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Gesetzes, später immer spätestens am 1. Dezember jenes Jahres, in welchem die dreijährige Periode endet, zu überreichen.

Bei der Ergänzung der Kommission fordert die Behörde die Partei, deren Mitglied weggefallen ist, auf binnen acht Tagen einen Vorschlag zu erstatten.

Gegen die Entscheidung der Behörde können sich die Parteien, die einen Vorschlag erstattet haben, binnen drei Tagen vom Tage ihrer Verständigung beschweren.

Die übergeordnete politische Behörde entscheidet mit Beschleunigung und endgültig.

§ 12. Das Gemeindeamt legt die Einwendungen mit der Äußerung des betreffenden Wählers und mit allen Gleichschriften der Verzeichnisse spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Vorsitzenden der Reklamationskommission vor. Die Reklamationskommission entscheidet über die Einwendungen binnen 14 Tagen vom Tage der Vorlage endgültig, berichtigt die Wählerverzeichnisse, unterschreibt sie, teilt ihre Entscheidungen dem Gemeindeamt zur Bekanntgabe an die Interessenten mit und stellt die berichtigten drei Gleichschriften der Verzeichnisse dem Gemeindeamte zurück.

Der Ortsvorsteher legt die berichtigten Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsicht (§ 8) während der letzten acht Tage des Monates Juli bezw. Jänner auf; das erste Mal während der letzten acht Tage des Monates Feber 1920.

§ 13. Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission ist die Beschwerde an das Wahlgericht möglich.

Das Verfahren vor dem Wahlgericht regelt ein besonderes Gesetz.

§ 14. Nach den ständigen Wählerverzeichnissen werden die Wahlen in die Gemeinden, Ortschaften und in jene Körperschaften durchgeführt werden, für welche so durch besondere Gesetze bestimmt werden wird.

Die durch das Verfahren, welches nach § 8 am 15. Dezember einzuleiten ist, richtiggestellten Wählerverzeichnisse werden Grundlage für die Wahlen sein, bei welchen die Stimmen in der Zeit vom 1. Feber bis zum 31. Juli des folgenden Jahres abgegeben werden, und die durch das Verfahren, das am 15. Juni einzuleiten ist, richtiggestellten Verzeichnisse für die Wahlen, bei welchen die Stimmen in der Zeit vom 1. August desselben Jahres bis Ende Jänner des folgenden Jahres abgegeben werden. Die Wählerverzeichnisse, die durch das Verfahren, das am 15. Jänner 1920 einzuleiten ist, richtiggestellt werden, sollen die Grundlage für die Wahlen bilden, bei welchen die Stimmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1920 abgegeben werden.

Die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Wahlgericht werden nur insoferne berücksichtigt, als die Entscheidung des Wahlgerichtes dem Gemeindeamte amtlich oder von der Partei wenigstens am zehnten Tage vor dem Wahltage zugestellt wird. Die hiedurch entstandenen Änderungen führt die Ortskommission in den Wählerverzeichnissen durch.

Digitized by Google

§ 15. Die in den §§ 5 und 11 genannten Kommissionen können in Anwesenheit jeder Anzahl von Mitgliedern Beschlüsse fassen.

Sie entscheiden mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

Kommissionsmitglieder, die einen Verdienstentgang erleiden, haben unter denselben Bedingungen wie die Mitglieder von Gemeindevertretungen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung zahlt den Mitgliedern der Ortskommissionen die Gemeinde, den Mitgliedern der Reklamationskommissionen der Staat.

§ 16. Sämtliche Eingaben, Protokolle, Einwendungen, Beschwerden nach diesem Gesetze und die Beilagen zu ihnen sind stempelfrei.

Die Formulare der Wählerverzeichnisse und der Kundmachungen stellt die Staatsverwaltung unentgeltlich bei.

§ 17. Wenn der Gemeindevorsteher, das Gemeindeamt oder die Ortskommission den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, zu Lasten der Gemeinde die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird vom Minister des Innern durchgeführt.

b) Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1919, Nr. 664 Sg., kundgemacht am 29. Dezember 1919.

§ 1. Beschwerden im Sinne des § 5, Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 663 und Beschwerden im Sinne des § 11, Abs. 4 desselben Gesetzes sind bei jener Behörde zu überreichen, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3. Die Verordnung wird der Minister des Innern durchführen.

Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten wegen der Verdrängung aus der Arbeit.

(Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 662. — Kundgemacht am 22. Dezember 1919.)

Nach dem Gesetze vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und Ges. Art. XLIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird folgendes verordnet:

§ 1. Es werden Arbeiterschiedsgerichte errichtet, damit sie über die Ansprüche auf Ersatz des Schadens entscheiden, der dem Angehörigen einer Fachorganisation dadurch zugefügt wurde, daß Angehörige einer anderen Fachorganisation durch unerlaubten Druck erzwungen haben, daß er aus der Arbeit entlassen oder in die Arbeit nicht aufgenommen wurde, weil er nicht zu dieser Organisation übertreten oder aus seiner bisherigen Organisation austreten wollte.

§ 2. Das Schiedsgericht tritt bei jenem Bezirksgerichte zusammen, in dessen Sprengel der Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Arbeiter, auf den ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, arbeitete oder arbeiten wollte.

Digitized by Google

Das Gericht besteht aus sechs Beisitzern und dem Vorsitzenden. Von den Beisitzern werden je drei von den Ausschüssen der Ortsgruppen (Zweigstellen) jener Organisation gewählt, der der betroffene Arbeiter angehört, und von jener Organisation, deren Mitglied des Drucks beschuldigt wird.

Vorsitzender des Gerichtes ist der Vorsteher des Zivilbezirksgerichtes, das für den im ersten Abs. bezeichneten Ort zuständig ist, oder ein von ihm bezeichneter Richter dieses Gerichtes.

§ 3. Den Zusammentritt des Gerichtes bewirkt der Vorsitzende der Ortsgruppe (Zweigstelle), deren Mitglied der betroffene Arbeiter ist. Wenn ein oder zwei Beisitzer einer Gruppe zur Verhandlung nicht erscheinen, tritt von der anderen Gruppe ein mittels Loses bestimmtes Mitglied zurück und der Stritt wird mit den übrigen Beisitzern verhandelt.

Wenn von der einen Gruppe keiner der Beisitzer erscheint, wird der Stritt mit den Beisitzern der anderen Partei durchgeführt.

§ 4. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich.

Das Gericht vernimmt die beteiligten Personen und wenn es dies für notwendig erachtet, auch Zeugen, diese unter dem Gelöbnisse der Wahrheit an Eides Statt.

Wenn es einen Vergleich, den herbeizuführen es immer versuchen soll, nicht erzielt, hat das Gericht die Angelegenheit nach freiem Ermessen zu entscheiden; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

Über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgesetzt, in welchem auch angeführt werden muß, welche Entscheidung ergangen ist und mit wieviel Stimmen sie gefällt wurde.

Das Protokoll unterschreiben alle Mitglieder des Gerichtes. Die Verweigerung der Unterschrift ist für die Gültigkeit des Erkenntnisses ohne Wirkung.

§ 5. Das Gericht erkennt mit Entscheidung, ob und von welchem Angehörigen der geklagten Organisation ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, welcher Schaden dem Betroffenen entstanden ist und wen die Pflicht des Schadenersatzes trifft. Der Schaden ist in dem Ausmaße des entgangenen Lohnes zu bemessen, falls nicht ein niedrigerer Schaden erwiesen ist. Ein höherer Ersatzanspruch ist auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, wobei das erkennende Gericht durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden ist.

§ 6. Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung der Zentrale der Fachorganisation oder eines Funktionärs (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden ist, haftet diese Organisation mit ihrem Vermögen für den Schaden.

Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung einer Ortsgruppe (Zweigstelle) oder eines Funktionärs der Ortsgruppe (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden ist, so haftet diese Ortsgruppe (Zweigstelle) mit ihrem Vermögen für den Schaden.

Digitized by Google

Wenn die Ortsgruppe (Zweigstelle) den Schaden nicht vergütet, zu dessen Ersatz sie verurteilt worden ist, kann der Betroffene verlangen, daß die Fachorganisation diese Ortsgruppe aus ihrem Verbande ausschließe. Wenn die Fachorganisation dies nicht tut oder die ausgeschlossene Ortsgruppe (Zweigstelle) vor Ablauf eines Jahres in den Verband wieder aufnimmt, ist sie selbst verpflichtet, den von dem Schiedsgericht zugesprochenen Schadenersatz zu bezahlen.

Wenn das Gericht weder die Mitschuld der Zentrale der Fachorganisation noch einer ihrer Ortsgruppen (Zweigstelle) feststellt, kann mittels Erkenntnisses ausgesprochen werden, daß die Fachorganisation zur Ausschließung des schuldtragenden Mitgliedes verpflichtet ist. Wenn die Fachorganisation diesem Erkenntnisse nicht entspricht oder den Ausgeschlossenen neuerlich vor Ablauf einer vom Gericht bemessenen Frist, die jedoch nicht länger als ein Jahr sein darf, wieder als Mitglied aufnimmt, ist sie verpflichtet, dem Betroffenen den Betrag zu ersetzen, der ihm vom Schiedsgerichte zugesprochen worden ist.

§ 7. In allen Fällen eines durch Urteil oder Vergleich festgestellten unerlaubten Druckes (§ 1) ist die Organisation, deren Mitglied sich den Druck zuschulden kommen ließ, verpflichtet, darein zu willigen, daß der Betroffene weiter in dem Betriebe, aus dem er durch unerlaubten Druck entlassen wurde, oder in welchen er wegen des unerlaubten Druckes nicht aufgenommen wurde, beschäftigt werde.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen solchen Arbeiter unter den früheren Arbeitsbedingungen wieder in die Arbeit aufzunehmen.

§ 8. Das Gericht erkennt über den Ersatz der Prozeßkosten nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung und bestimmt die Frist, binnen welcher das Erkenntnis zu erfüllen ist. Wenn mehrere Personen verurteilt werden, haften sie solidarisch zur ungeteilten Hand.

§ 9. Wenn das Erkenntnis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wurde, ist es — den Fall des § 10 ausgenommen — rechtskräftig und gerichtlich vollstreckbar.

Wurde es nicht mit dieser Mehrheit beschlossen, so ist dagegen Berufung zulässig, die bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes binnen 8 Tagen nach Zustellung schriftlich zu überreichen ist.

Das Erkenntnis ist allen Beteiligten und denen, wider welche die Klage erhoben wurde, nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Der Vorsitzende verleibt die Berufung den Akten ein und legt sie dem Schiedsgerichte der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag vor, welches von Fall zu Fall das Zentral-Arbeiterschiedsgericht einberuft.

Als Beisitzer dieses Gerichtes entsenden die Vorstände der Zentralen der beteiligten Fachorganisationen je zwei Beisitzer und die Vollzugsausschüsse der beteiligten politischen Parteien je einen Beisitzer.

Der Vorsitzende dieses Gerichtes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag oder dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 sind analog auf die Verhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht anzuwenden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 10. Wenn das Schiedsgericht erkannt hat, daß die Fachorganisation zum Schadenersatz verpflichtet ist, muß das Erkenntnis dem Zentralschiedsgerichte zur Überprüfung so vorgelegt werden, als ob Berufung erhoben wäre, auch wenn die Organisation sich an der Verhandlung nicht beteiligt hat.

§ 11. Die Verhandlung vor diesen Gerichten ist stempel- und gebührenfrei.

Das Amt der Beisitzer und Vorsitzenden ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 12. Die Akten über die bei dem Schiedsgerichte verhandelten Fälle verwahrt jenes Gericht, bei dem die Verhandlung in erster Instanz durchgeführt wurde. Dieses Gericht bestätigt auch die Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses.

§ 13. Was in dieser Verordnung von Arbeitern bestimmt wird, bezieht sich auch auf Beamte und Angestellte.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind der Justizminister und der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914, RGBl. Nr. 143, wird in Geltung belassen.

(Regierungsverordnung vom 18. November 1919, Sg. Nr. 612. — Kundgemacht am 28. November 1919.)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, ex 1888 über die Arbeiterunfallversicherung und des Art. XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207, werden folgende Bestimmungen herausgegeben:

§ 1. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914, RGBl. Nr. 143, durch welche die unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen eingeteilt und die Prozentsätze dieser Klassen für die Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 festgestellt werden, wird bis auf Widerruf in Geltung belassen.

§ 2. Die von den Unfallversicherungsanstalten gemäß der im § 1 angeführten Verordnung durchgeführten Einteilungen einzelner unfallversicherungspflichtigen Betriebe in die Gefahrenklassen bleiben weiter bis zu der Zeit in Geltung, solange die Unfallversicherung keinen neuen Einteilungsbescheid herausgibt.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.

§ 4. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Digitized by Google

Aufhebung der Metallzentrale.

(Regierungsverordnung vom 2. Dezember 1919, Sg. Nr. 630. — Kundgemacht am 9. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und des ung. Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und des Art. L vom Jahre 1914, wird verordnet:

§ 1. Die Metallzentrale wird mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung aufgehoben; mit diesem Tage wird der Handel mit Kupfer, Zinn, Messing, Nickel, Aluminium, Blei, Antimon und den Legierungen dieser Metalle freigegeben.

Sämtliche Beschränkungen des Handels mit Metallen, insbesondere die Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1918, Sg. Nr. 45*) über die Bewirtschaftung von Metallen, geändert durch die Regierungsverordnung vom 20. Oktober 1919, Sg. Nr. 560, sowie die Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 9. November 1918, Sg. Nr. 34, soferne sie sich auf Kupfer, Messing, Rotmetall, Zinn, Zink, Nickel, Blei in allen Rohstoff-, Halbfabrikat- und Ganzfabrikat-Formen beziehen, werden aufgehoben.

§ 2. Die Liquidation der Metallzentrale, die sogleich in Angriff genommen werden muß, wird eine besondere, vom Handelsministerium ernannte Kommission durchführen, und zwar längstens bis zum 31. Jänner 1920. Das Handelsministerium und das Finanzministerium ernennen je einen Vertreter in diese Kommission.

§ 3. Die Metallzentrale bewirtschaftet während der Zeit der Liquidation nur Metalle, die ihr von der Ministerialkommission für Sachdemobilisierung zugewiesen sind.

§ 4. Unternehmungen, die bis zum Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei der Metallzentrale Bestellungen gemacht haben, sind verpflichtet, die bestellten Metalle von der liquidierenden Metallzentrale, und zwar zu den von der Liquidationskommission festgesetzten Preisen zu übernehmen.

§ 5. Nach Beendigung der Liquidation wird die Liquidationskommission eine Bilanz zusammenstellen, die dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Handelsministerium wird über die Verwendung des endgültigen Reingewinnes entscheiden.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist der Minister für die Verwaltung der Industrie, des Handels und Gewerbes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

---

*) Archiv S. 249.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Preis K 4·-.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang I. PRAG, 20. Jänner 1920. Nummer 41. (Bogen 64 u. 65.)

INHALT: Branntweinsteuer. – Regelung der Einfuhr und Ausfuhr. – Aufhebung der Devisenzentrale. – Verkehr mit fremden Zahlungsmitteln. – Rechtshilfeverkehr – Verkehr mit Eisenhüttenprodukten. – Verlängerung der Stundungsverordnung. – Erläuterungen zu den neuen Kriegswuchergesetzen von Dr. Friedrich Gellner.

Branntweinsteuer.

(Aufhebung oder Abänderung einiger Bestimmungen des Branntweinsteuer-Gesetzes durch Gesetz vom 2. Dezember 1919, Slg. Nr. 643. — Kundgemacht am 16. Dezember 1919).

Artikel I.

Die Bestimmung des § 5 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr 95, betreffend die Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum eigenen Hausbedarf, weiters die Bestimmung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11, und der kaiserl. Verordnung vom 9. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 157, werden, soweit sie sich auf die Einführung und Einhebung des staatlichen Zuschlages zur Branntweinsteuer beziehen, aufgehoben.

Artikel II.

Der Wortlaut der §§ 1, 2, 4, 6, 38 und 52 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, abgeändert durch den II. Teil der kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, dann durch die Gesetze vom 8. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, und vom 23. Januar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11, wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

Gegenstand und Arten der Branntweinabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der tschechoslowakischen Republik erzeugte Branntwein unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen der Branntwein erzeugt worden ist, entweder eine bei der Erzeugung zu entrichtende Produktionsabgabe oder eine beim Übergange des Branntweins aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichtende Konsumabgabe ist.

Beide Abgaben werden von jedem Liter Alkohol (Hektolitergrad) bemessen, der mittels des vorgeschriebenen hundertteiligen Raumalkoholometer bei einer Temperatur von + 15° C (+ 12° R) festgestellt worden ist.

Ausmaß der Branntweinabgabe.

§ 2. Die Produktionsabgabe beträgt 12 K.

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze:

a) 12 K für jene Alkoholmenge, die nach den geltenden Bestimmungen nach dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf, und

b) 12 K 20 h für den übrigen der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses die Sätze dieser Abgaben zu ermäßigen, höchstens aber um 2 K.

Digitized by Google

Abgabe für die Preßhefeerzeugung.

§ 4. Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Preßhefe, die zum Absatze bestimmt ist, verbunden ist, so ist für jeden erzeugten oder bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe von 50 h zu entrichten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses den Satz dieser Abgabe bis auf 30 h herabzusetzen.

Von der Abgabe befreiter Branntwein.

§ 6. Unter den in der Vollzugsvorschrift zum Schutze des Staatsschatzes festgesetzten Bedingungen ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein befreit,

1. welcher über die Zollinie ausgeführt wird, sei es nun im ursprünglichen Zustande oder dem Weine zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt, soweit der gesamte Alkoholgehalt 15 % nicht übersteigt.

2. welcher zur Erzeugung von Ware verwendet worden ist, die zur Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmt ist,

3. welcher zur Essigerzeugung, zum Brennen, zum Putzen, zur Beleuchtung, zum Motorantriebe und zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden ist, und

4. welcher zur gewerbsmäßigen Herstellung von Erzeugnissen dient, die für den inländischen Bedarf bestimmt sind, sofern sie zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind.

Zur Erzeugung von Parfumerie- und kosmetischer Ware, von Arzneien und pharmazeutischen Erzeugnissen, die in fertigem Zustande noch Branntwein enthalten, darf abgabefreier Branntwein nicht verwendet werden.

Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes festgestellt wurde, kann zu den unter Z. 1 bis 4 angeführten Zwecken ohne Entrichtung der Produktionsabgabe eingelagert werden.

Von dem zu den abgabefreien, unter Z. 3 und 4 bezeichneten Zwecken freigegebenen Branntweine hat der Empfänger eine Kontrollgebühr von 20 h für jeden Liter Alkohol zu entrichten.

Das Nähere über die abgabefreie Verwendung von Branntwein wird im Verordnungswege geregelt werden.

Tägliche Leistungsfähigkeit.

§ 38. Die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die in Litern ausgedrückte Maischmenge, die in 24 Stunden auf dem Apparate abgetrieben werden kann, wird festgesetzt

1. mit dem Neunfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase bei einer Brennvorrichtung, welche nicht anders gefüllt werden kann, als nach Abnahme des Blasenhelms und keine anderen Bestandteile hat als eine einzige Blase, die mit einem Ablaßhahn und einem Rührwerke versehen sein darf, weiters einen Blasenhelm, eine einfache Kühlvorrichtung und ein Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung;

2. mit dem Zwölffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase bei einer Brennvorrichtung, welche

a) zwar nur die unter Z. 1 angeführten Bestandteile hat, aber auch ohne Abnahme des Blasehelms gefüllt werden kann,

Digitized by Google

b) zwar einzig nach Abnahme des Blasenhelms gefüllt werden kann, aber außer den unter Z 1 angeführten Bestandteilen, entweder einen Maischvorwärmer, oder einen Rektifikator oder einen Lutterbehälter oder eine wie immer beschaffene dephlegmatorisch wirkende Vorrichtung hat;

3. mit dem Fünfzehnfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase bei einer Brennvorrichtung, welche außer den unter Z. 1 angeführten Bestandteilen noch mit zwei von den unter Z. 2, lit. b) angeführten Bestandteilen hat und nur nach Abnahme des Blasenhelms gefüllt werden kann, weiters bei einer Brennvorrichtung, welche neben den unter Z. 1 angeführten Bestandteilen zwar nur einen der unter Z. 2, lit. b) bezeichneten Bestandteile hat, aber ohne Abnahme des Blasenhelms gefüllt werden kann.

Der Füllungsraum der Blase wird mit achtzig Prozent des Rauminhaltes, gemessen bis zum Rande des Blasenhalses, festgesetzt.

Wenn der Blasenhelm mehr als 30 Prozente des Rauminhaltes der Brennblase hat, so wird als Füllungsraum der ganze Rauminhalt der Brennblase gerechnet; wenn der Blasenhelm mehr als 60 Prozente des Rauminhaltes der Brennblase hat, so wird der Füllungsraum mit 80 Prozenten des um den Rauminhalt des Blasenhelms vorgrößerten Rauminhaltes der Blase festgesetzt.

Der Füllungsraum der Brennblase ist immer nach abwärts auf eine durch zehn teilbare Literzahl abzurunden.

Wenn in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei mehrere Brennblasen aufgestellt sind, von denen jede an und für sich den vorangehenden Bestimmungen entspricht, so ist für die Zuerkennung der Begünstigung der Pauschalisierung der Gesamtfüllungsraum aller Blasen entscheidend.

Verbindung der Kühlvorrichtung mit dem Kontrollmeßapparate oder mit dem Sammelgefäße. Beistellung einer Schreibstube.

§ 52. In jeder Brennerei, mag sie nun der Konsumabgabe oder der nach dem tatsächlichen Erzeugnisse bemessenen Produktionsabgabe unterliegen, muß jede mit der Brennvorrichtung verbundene Kühlvorrichtung entweder mit einem Kontrollmeßapparate oder einem Sammelgefäße, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, versehen sein. Ausgenommen sind nur Kühlvorrichtungen, die mit Rektifizierapparaten verbunden sind, wenn letztere zur steuerfreien Veredelung von Branntwein verwendet werden.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten den Kontrollmeßapparat beziehungsweise das Sammelgefäß anzuschaffen und sämtliche mit ihrer Aufstellung und Erhaltung in tadellosem Gange verbundenen Herstellungen durchzuführen.

Die von der Finanzverwaltung beschafften und nach den bisherigen Bestimmungen den der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien unentgeltlich zugewiesenen Kontrollmeßapparate werden, wenn kein Anstand obwaltet, in der bisherigen Verwendung längstens bis zum 31. August 1920 belassen, mit welchem Tage den betreffenden Unternehmern die ihnen im vorangehenden Absatze auferlegte Verpflichtung auferlegt wird.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, den Finanzorganen unentgeltlich eine geeignete Räumlichkeit einzuräumen oder wenigstens einen Tisch anzuweisen, der mit einer verschließbaren Lade versehen und in Räumlichkeiten untergebracht ist, die zum Amtieren geeignet sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz gelangt mit dem 1. März 1920 für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik in Wirksamkeit und mit demselben Tage verlieren alle abweichenden Bestimmungen ihre Geltung.

Digitized by Google

Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Slowakei besondere Vorkehrungen zu treffen, die von den §§ 33 und 35 des Branntweinsteuer-Gesetzes und dem § 9 lit. a) der Durchführungsverordnung über die Erhebung der Alkoholerzeugung in Brennereien, welche unter § 32, Art. VI. des Branntweinsteuer-Gesetzes fallen, abweichen.

Regelung der Einfuhr und Ausfuhr.

(Reg.-Verordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 645. — Kundgemacht am 16. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, und der ungar. Ges. Art. LXIII. a. d. J. 1912 und L. a. d. J. 1914 sowie des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Z. 11, Slg. wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Durch die nachfolgenden, für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik giltigen Bestimmungen werden die Verordnungen des Ministers für Handel, Industrie und Gewerbe vom 22. November 1918, Slg. Nr. 43,[1]) und vom 5. Februar 1919, Slg. Nr. 61,[2]) über die Errichtung der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission aufgehoben und die Verordnung vom 26. Februar 1919, Slg. Nr. 100[3]) über die Ein- und Ausfuhrsyndikate sowie die Verordnung vom 2. April 1919, Slg. Nr. 171,[4]) über die Errichtung des Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel abgeändert.

§ 2. An Stelle der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission wird eine Kommission für den Auslandshandel errichtet.

Organe der Kommission für den Auslandshandel sind das Fachkollegium mit seinen Unterabteilungen, das Präsidium und der Verwaltungsausschuß.

Den Verwaltungsausschuß bilden die Vertreter der Ministerien des Handels, der Finanzen, für Nationalverteidigung, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, für Volksversorgung, für öffentliche Arbeiten, für Landeskultur, der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens, für soziale Fürsorge, der Justiz und für Gesundheitspflege, ein Vertreter des Bankamtes des Finanzministeriums, ferner alle Mitglieder des Präsidiums der Kommission für den Auslandshandel. Dem Verwaltungsausschuß präsidiert der Vertreter des Handelsministeriums.

In das Fachkollegium entsenden ihre Vertreter die landwirtschaftlichen, industriellen, Gewerbe-, Handels- und Arbeiter-Körperschaften und Anstalten, welche die allgemeinen Interessen dieser Stände vertreten. Diese Körperschaften bestimmt der Verwaltungsausschuß. Ihre Vertreter ernennt das Handelsministerium auf Grund der von diesen Körperschaften und Anstalten erstatteten Vorschläge. Das Fachkollegium schlägt dem Verwaltungsausschusse die Errichtung von Unterabteilungen vor und wählt auch deren Mitglieder aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder der Unterabteilungen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter genehmigt der Verwaltungsausschuß. Als Mitglieder der Unterabteilungen können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch Fachbeamte und Experten zugezogen werden. Den Vorsitzenden der Unterabteilungen (§ 4) steht das Sitz- und Stimmrecht im Fachkollegium zu.

Das Präsidium der Kommission ernennt das Handelsministerium mit Bedachtnahme auf die Vertretung aller Interessengruppen.

§ 3. In den Wirkungskreis der Kommission für den Auslandshandel fällt:

1. Die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen auf besonderen Formularien, (ev. auf Grund besonderer Weisungen oder Verordnungen) von Durchfuhrbewilligungen für Waren aller Art und die Beglaubigung von Aus- und Einfuhranmeldungen auf vorgeschriebenen Formularien in den Fällen, wo eine vorherige Bewilligung nicht erforderlich ist (§ 10).

[1]) Archiv S. 114. — [2]) Archiv S. 116. — [3]) Archiv S. 234. — [4]) Archiv S. 315.

Digitized by Google

Dieses Recht kann mit bestimmten Beschränkungen auf örtliche Exposituren der Kommission für den Auslandshandel übertragen werden, deren örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsausschuß umschreibt, wobei namentlich auch auf die Bedürfnisse des Grenzverkehres Rücksicht zu nehmen ist.

Von der Kompetenz der Kommission für den Auslandshandel ist ausgenommen:

a) die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole, für die das Finanzministerium die Bewilligung erteilt;

b) die Ein- und Ausfuhr von Kohle und Koks, welche im Namen der Kommission für den Auslandshandel das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und Finanzministerium auf Grund der Verordnung vom 4. Dezember 1918, Slg. Z. 70, bewilligt;

c) die Aus- und Einfuhr von Zucker, Zucker- und Rübensirup, Kunsthonig, Kandiszucker, Zuckerwaren, Schokolade, frischer und getrockneter Rübe, gemahlener Trockenrübe und Rübensamen, Rübenschnitte und Schlempe, welche die tschechoslowakische Zuckerkommission auf Grund der Verordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 519, bewilligt;

d) die Ausfuhr von Wertpapieren, Gold, Silber, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Polizzen, Einlagsbücheln, Akkreditiven, fremden Valuten und tschechoslowakischen Banknoten, hinsichtlich derer besondere Bestimmungen gelten.

Die Aus- oder Einfuhr von Waren, welcher Art immer, ohne die gehörige Bewilligung oder Anmeldung ist verboten, soferne durch besondere Vorschriften nicht festgesetzt ist, daß zur Aus- oder Einfuhr bestimmter Gegenstände weder eine Bewilligung noch eine Anmeldung nötig ist.

2. Die Freigebung der für ausgeführte Waren erworbenen Valuta an die Exporteure zum Einkaufe im Auslande für den Bedarf des eigenen inländischen Unternehmens (§ 8 der Verordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644 über die Aufhebung der tschechoslowakischen Devisenzentrale und die teilweise Freigebung des Verkehres mit fremden Zahlungsmitteln).

3. Die Anregung einer wirtschaftlichen Regelung der Aus-, Ein- und Durchfuhr, zu welchem Zwecke der Verwaltungsausschuß auch ausländische Stellen der Kommission für den Auslandshandel*) errichten kann.

4. Eine Übersicht über die bewilligte und die erfolgte Aus-, Ein- und Durchfuhr zu haben und diesem Zwecke entsprechende Verfügungen im Einvernehmen mit dem staatlichen statistischen Amte zu treffen.

5. Die bei handels- und zollpolitischen Vorbereitungsarbeiten im Einvernehmen mit der handelspolitischen Zentrale der Handels- und Gewerbekammern, den Landeskulturräten, dem Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen und mit den Arbeiterkammern nach ihrer Errichtung mitzuwirken.

§ 4. Das Präsidium vertritt die Kommission für den Auslandshandel und vollzieht ihre Beschlüsse.

Der Verwaltungsausschuß genehmigt die Geschäftsordnung der Kommission, beaufsichtigt ihre gesamte Tätigkeit, bestimmt die Höhe der Manipulationsgebühren und gibt den Exporteuren Valuten frei (§ 3, Z. 2). Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, den Vollzug jedes Beschlusses des Fachkollegiums und seiner Unterabteilungen sowie jede Erledigung der Kanzlei zu sistieren. Dieses Vetorecht kommt auch jedem Vertreter der Ministerien zu, der Vorsitzende des Fachkollegiums kann jedoch an das Plenum des

*) „Ústřední svaz československých průmyslníků." — Nach dem Urtext würde die obige „Handelspolitische Zentrale der Handels- und Gewerbekammern" auch die Landeskulturräte usw. umfassen, eine Unklarheit, welcher die Übersetzung ausweicht.

Digitized by Google

Verwaltungsausschusses berufen, welches mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgiltig entscheidet; bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Meinung des Vertreters des Ministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe. Zur Bewilligung dieser seiner Obliegenheiten setzt der Verwaltungsausschuß einen viergliedrigen engeren Ausschuß ein, bestehend aus den Vertretern des Handels- und Finanzministeriums, des Bankamtes und des Präsidiums der Kommission. Das Fachkollegium ist ein beratendes Kollegium des Verwaltungsausschusses und des Präsidiums; es beschließt im Plenum über grundsätzliche Fragen allgemeiner Natur und in den mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses für einzelne Branchen errichteten Unterabteilungen über die Regelung der Aus- und Einfuhr in diesen Branchen.

Die Unterabteilungen entscheiden im Rahmen der allgemeinen vom Verwaltungsausschuß gegebenen Vorschriften und im Rahmen der Beschlüsse des Fachkollegiums über die den Referenten und der Kanzlei für die Erledigung der Gesuche um Ein- und Ausfuhrbewilligung zu erteilenden Weisungen. Über die einzelnen Gesuche beschließen die Unterabteilungen nur in besonders wichtigen Fällen und zwar mit Geheimhaltung der Namen. Der Vorsitzende der Kommission für den Auslandshandel ist berechtigt, bestimmte Fälle der Vollversammlung des Fachkollegiums vorzubehalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen des Fachkollegiums und der Unterabteilungen.

§ 5. Die auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1919, Slg. Nr. 100, errichteten Ein- und Ausfuhrsyndikate bilden, sofern es sich um Ein- und Ausfuhrbewilligungen handelt, Unterabteilungen der Kommission für den Auslandshandel für jene Fächer, für welche sie errichtet wurden. Zu diesem Zwecke werden sie vom Verwaltungsausschusse durch Vertreter der übrigen Interessengruppen ergänzt werden. Betreffs Erteilung von Weisungen für die Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen gelten für die Syndikate dieselben Vorschriften wie für die übrigen Unterabteilungen der Kommission.

§ 6. Sofern die Aus- und Einfuhrsyndikate sich noch mit einer anderen Wirksamkeit befassen als mit Aus- und Einfuhrbewilligungen (wie mit der Organisation der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder mit der Ausfuhrorganisation), ist ihre Tätigkeit und Wirtschaftsführung der Aufsicht des Kontroll- und Kompensationsamtes für den internationalen Handel unterstellt.

Durch Beschluß des Verwaltungsausschusses können mit dieser Funktion eines Syndikats auch andere Unterabteilungen der Kommission betraut werden, wobei für sie die Vorschriften der Verordnung vom 26. Februar 1919, Nr. 100 Slg. analogisch Anwendung finden.

Das Vermögen aufgehobener Syndikate wird zu Gunsten des Staatsschatzes verrechnet.

§ 7. Das Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel, dessen Kompetenz durch die Verordnung vom 2. April 1919, Nr. 171 Slg., festgesetzt ist, ist der Kommission für den Auslandshandel als besonderes Amt für die gesamten Kompensations- und Vertragsagenden angegliedert und untersteht dem Verwaltungsausschuß dieser Kommission.

§ 8. Beim Exekutivdienst der Kommission für den Auslandshandel wirken die Handels- und Gewerbekammern und mit Zustimmung des Finanzministeriums die Organe der Finanzverwaltung mit.

§ 9. Die Verwaltungskosten der Kommission für den Auslandshandel werden aus den Manipulationsgebühren gedeckt, deren Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt und deren Überschüsse in den Staatsschatz fließen. Die Kosten des Kontroll- und Kompen-

Digitized by Google

sationsamtes für den internationalen Handel deckt die Kommission für den Auslandshandel, sofern diese Auslagen nicht aus den eigenen Einnahmen des Kontroll- und Kompensationsamtes oder aus dem Staatsschatze gedeckt werden.

§ 10. Der Verwaltungsausschuß der Kommission für den Auslandshandel stellt periodisch Verzeichnisse der Waren auf, deren Ein-, bezw. Ausfuhr allgemein gestattet ist. Zur Aus-, bezw. Einfuhr dieser Gegenstände ist keine besondere Bewilligung erforderlich, sondern es genügt die bloße Anmeldung der Ein-, bezw. Ausfuhr auf den vorgeschriebenen Formularien bei der Kommission für den Auslandshandel, für deren Beglaubigung (§ 3, Z. 1) die Partei die vorgeschriebene Manipulationsgebühr bezahlt. Die beglaubigte Anmeldung gilt gleich viel wie die Aus-, bezw. Einfuhrbewilligung und muß deshalb den Begleitpapieren der Sendungen beigelegt werden.

§ 11. Übertretungen des § 3, Pkt. 1 dieser Verordnung, namentlich die Ein- und Ausfuhr ohne Bewilligung, bezw. Anmeldung und wissentlich unrichtige Angaben in Gesuchen um Bewilligung oder in Anmeldungen der Ein- und Ausfuhr, wie auch die Fälschung der Angaben in Aus- und Einfuhrbewilligungen und beglaubigten Aus- und Einfuhranmeldungen, werden von den politischen Behörden mit den im § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, angeführten Strafen geahndet, unbeschadet einer allfälligen gerichtlichen oder Gefälls-Strafamtshandlung.

§ 12. Zur Kontrolle der Angaben in Gesuchen um Aus- oder Einfuhrbewilligung oder in Aus- oder Einfuhranmeldungen sind die Kommission für den Auslandshandel und ihre Organe berechtigt, Einsicht in die Bücher und Geschäftskorrespondenz zu verlangen.

Das Recht der Kontrolle, ob die eingeführte Ware zu den in dem Gesuche um die Einfuhrbewilligung angegebenen Zwecken verwendet wurde, ist dem Handelsministerium im Einvernehmen mit den allenfalls beteiligten Ministerien vorbehalten. Die Kontrolle der Kompensations- und Auslandsgeschäfte übt das Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel aus; der Verwaltungsausschuß kann von den Parteien Bürgschaft für die tatsächliche Durchführung der Kompensationen verlangen.

§ 13. Den Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bestimmt der Handelsminister durch eine Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, in den „Pražské Noviny" und „Úřadne Novine". Für die Zeit bis zur Konstituierung des neu ernannten Fachkollegiums und des Präsidiums der Kommission bleiben die bisherigen Organe der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission und der Aus- und der Einfuhrsyndikate in Tätigkeit. Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aufhebung der Devisenzentrale. — Teilweise Freigebung des Verkehrs mit fremden Zahlungsmitteln.

(Regierungs-Verordnung vom 23. November 1919, Slg. Nr. 644. — Kundgemacht am 16. Dezember 1919.)

Gemäß des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Z. 307 R.-G.-Bl., des ungarischen Ges. Art. LXIII. vom Jahre 1912 und L. vom Jahre 1914 und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Z. 11 Slg. d. G. u. V., wird verordnet:

§ 1. Die tschechoslowakische Devisenzentrale bei der Prager Girobank wird aufgehoben.

Die bisherigen Aufgaben der tschechoslowakischen Devisenzentrale wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung das Bankamt des Finanzministeriums besorgen, auf welches alle ihre Rechte und Pflichten übergehen.

Digitized by Google

Befugte Banken, Anstalten und Firmen.

§ 2. Die Landes- und alle Aktienbanken, welche ihren Hauptsitz in der tschechoslowakischen Republik haben und deren Aktienkapital wenigstens 10,000.000 Kč. beträgt, dürfen im Gebiete dieser Republik ausländische Zahlungsmittel (Banknoten, Gold- und Silbermünzen, Auszahlungen, Schecks, Wechsel und dergl.) frei kaufen, wechseln, in Pfand nehmen, als Darlehen oder auf Kredit erwerben.

Der Finanzminister kann auch anderen Banken, Geldinstituten und Firmen gestatten, solche Geschäfte zu betreiben, kann aber auch einzelne Banken, Anstalten und Firmen von dem Rechte, Valuten- und Devisengeschäfte zu betreiben, ausschließen oder ihnen die verliehene Berechtigung entziehen.

Zulässige Geschäfte.

§ 3. Dispositionen mit ausländischen Zahlungsmitteln dürfen nur zu den nach dieser Verordnung zulässigen Zwecken erfolgen.

Jedes Geschäft mit ausländischen Zahlungsmitteln, bei welchem nicht eine zu diesen Geschäften befugte Bank, Anstalt oder Firma (§ 2) einer der beiden Vertragsteile ist, ist untersagt.

Arbitrage ausschließlich in fremden Valuten mit Ausschluß tschechoslowakischer Kronen ist den zu Devisengeschäften befugten Banken, Anstalten und Firmen gestattet.

Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln müssen, sofern sie den für einzelne Börsenschlüsse festgesetzten Betrag übersteigen, an der Prager Börse durchgeführt werden.

§ 4. Nach dem Auslande dürfen befugte Banken, Geldinstitute und Firmen (§ 2) mit Forderungen und Krediten im Auslande mit ausländischen Valuten, Auszahlungen, Akkreditiven, Schecks, Wechseln auf das Ausland nur zu Zwecken des Ankaufs und der Einfuhr von Waren aus dem Auslande disponieren.

Dispositionen zu anderen Zwecken (Bezahlung alter Schulden, Ankauf von Wertpapieren und Liegenschaften im Auslande, Darlehen auf diese, Unterhaltsbeiträge und dergl.) sind nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet.

§ 5. Wer aus dem Auslande Waren einführen will, muß sich die Valuta bei einer zu Geschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten (§ 2) Bank, Anstalt oder Firma verschaffen.

Zu diesem Zwecke muß der Importeur der Bank die von dem nach den geltenden Vorschriften dazu berechtigten Amte (tschechoslowakische Zuckerkommission laut Verordnung vom 23. September 1919, Nr. 519 Slg., Kommission für den Auslandshandel laut Verordnung vom 28. November 1919, Nr. 645 Slg. u. a.) ordentlich ausgefertigte Bewilligung (bei Gegenständen der freien Einfuhr die entsprechende Beglaubigung) vorlegen, auf welcher die Bank bestätigt, welche Valuta, in welchem Betrage und wann sie ihm zugeteilt hat.

Gleichzeitig muß sich der Importeur verpflichten, binnen einer bestimmten Frist der Bank die Belege (Zollquittung u. dergl.) über die tatsächliche Einfuhr der Ware vorzulegen, zu deren Bezahlung er die Valuta erhielt.

Die Bank ist verpflichtet, dem Gesuchsteller unter den in der Einfuhrbewilligung angegebenen Bedingungen die Valuta, soweit ihr eigener Vorrat reicht, nach dem laufenden Tageskurse der Prager Börse (Ware) zuzuteilen oder durch Kauf an der Börse zu verschaffen.

Jede Valutazuteilung muß die Bank in besonderen Verzeichnissen evident halten. Wenn die Partei längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist Belege über die tatsächliche Einfuhr der Ware nicht vorlegt, zeigt dies die Bank der Revisionsabteilung des Finanzministeriums an.

Digitized by Google

§ 6. Wer in das Ausland Waren oder Wertpapiere im Werte von mehr als 500 Kč. ausführt, ist verpflichtet, die aus der Ausfuhr gewonnene Valuta sofort dem Bankamte unmittelbar oder auf dessen Rechnung einer zum Handel mit Valuten befugten Bank (Anstalt oder Firma) zum laufenden Tageskurse der Prager Börse (Geld) zu übergeben.

Der Finanzminister kann den befugten Banken, Anstalten oder Firmen (§ 2), nach Umständen einigen von ihnen die Bewilligung erteilen, die Exportvaluta auf eigene Rechnung einzukassieren und damit nach Vorschrift dieser Verordnung zu disponieren.

Ausnahmen von der Verpflichtung, die Exportvaluta abzuführen, kann das Bankamt für Valuten bestimmter Staaten allgemein bewilligen.

Zu Kontrollzwecken sendet die Kommission für den Auslandshandel jede Ausfuhrbewilligung in Abschrift dem Bankamte ein.

§ 7. Die Zollämter dürfen Auslandssendungen nur dann abfertigen, wenn sie mit einer ordentlich ausgefertigten Ausfuhrbewilligung versehen sind, und wenn aus der Bewilligung ersichtlich ist, daß der Exporteur sich zur Abfuhr der Exportvaluta mit eigenhändiger Unterschrift verpflichtet hat, beziehungsweise daß er von der Verpflichtung zur Abfuhr der Valuta enthoben wurde.

§ 8. Die Kommission für den Auslandshandel darf den Exporteuren die Verwendung der für ausgeführte Ware gewonnenen Valuta, nach Umständen eines Teiles derselben, zum Ankauf von Ware im Auslande für den Bedarf des eigenen inländischen Unternehmens bewilligen.

Jede solche Bewilligung muß die Kommission für den Auslandshandel dem Bankamte anzeigen.

§ 9. Kompensations-Warenausfuhr darf grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn sich der Exporteur verpflichtet, den eventuellen Überschuß der Exportvaluta dem Bankamte abzuführen.

Das Kontroll- und Kompensationsamt übt die Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Kompensationsgeschäfte aus und führt die richtige Abfuhr der Überschüsse der Exportvaluta in Evidenz.

Fakturierung bei der Ausfuhr.

§ 10. Ins Ausland ausgeführte Waren sind grundsätzlich in Pfund Sterling, Franken, Dollars, Holländischen Gulden, italienischen Lire, nordischen Kronen oder in deutschen Mark zu fakturieren und zu bezahlen.

Waren, die in einem der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Staaten ausgeführt werden, sind in tschechoslowakischen Kronen oder in den oben genannten Valuten zu fakturieren und zu bezahlen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligt das Bankamt mit Zustimmung des Finanzministeriums.

Kontrolle.

§ 11. Die Banken, Geldinstitute und Firmen sind verpflichtet, mit Beginn jedes Monats dem Bankamte einen Detailausweis über den Kauf, Verkauf und Bestand ausländischer Valuten und Devisen, über den Stand und die Veränderungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Auslande und zwar ihrer eigenen und der ihrer Kommittenten und über den Stand und die Veränderungen auf inländischen Konti der Ausländer für den abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Ausweise über das Inkasso der Exportvaluta (§ 6) sind wöchentlich abzuführen.

§ 12. Die ordentliche Erfüllung dieser Vorschriften kontrolliert die Revisionsabteilung des Finanzministeriums. Die Banken, Geldinstitute und Firmen sind verpflichtet, den Kontrollorganen auf Verlangen wahrheitsgetreue Aufklärungen über Inhalt und Zweck der Geschäfte zu geben und ihnen die entsprechenden Belege vorzulegen.

Digitized by Google

Ausfuhr von Werten über die Grenze.

§ 13. Die Ausfuhr von tschechoslowakischen Bank- und Staatsnoten, unverarbeitetem Gold und Silber, von Gold- und Silbermünzen, Schecks, Akkreditiven, Wechseln, Anweisungen (Coupons), Einlagsbücheln und Kassaanweisungen ohne Bewilligung des Bankamtes ist verboten.

Reisen über die Grenze.

§ 14. Ins Ausland Reisenden dürfen, wenn sie ihre Reiseausweise vorlegen, befugte Banken, Anstalten und Firmen verkaufen, und Reisende dürfen aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik ohne besondere Bewilligung entweder in Barem, Akkreditive oder Scheck im Laufe eines Monats ausführen höchstens 1000 Franken, 1200 Lire, 2000 Mark oder einen solchen Betrag in anderen fremden Valuten, welcher dem Werte von 3000 Kč. oder, wenn sie mit Familie reisen, 5000 Kč. entspricht.

Jede solche Zuteilung (mit Angabe der Gattung und Menge der Valuta und des Tags der Zuteilung) muß von der Bank, Anstalt oder Firma auf dem vorgelegten Reise-Ausweise kenntlich gemacht werden.

Zur Zuteilung und Ausfuhr höherer Beträge ist die Bewilligung des Bankamtes notwendig.

In tschechoslowakischen Bank- oder Staatsnoten darf ein Reisender ins Ausland höchstens 3000 Kč., wenn er mit Familie reist, 5000 Kč. mitnehmen und im Laufe eines Monats ausführen.

Den in tschechoslowakischen Bank- oder Staatsnoten mitgeführten Betrag müssen die Reisenden bei Überschreitung der Grenze mit Angabe des Datums auf ihrem Reiseausweise verzeichnen.

Für die Ausfuhr höherer Beträge ist die Bewilligung des Bankamts notwendig.

Versandt ins Ausland.

§ 15. Den befugten Banken, Geldinstituten und Firmen allein ist es gestattet, auf Grund einer allgemeinen Bewilligung des Bankamtes auf eine fremde Währung lautende Schecks, Akkreditive, Kupons, Anweisungen und Wechsel zum Inkasso, fremdländische Valuten zur Gutschrift und Talons zur Umwechslung ins Ausland zu senden.

Zu Sendungen ausländischer Valuten, Schecks, Akkreditiven, Kupons, Anweisungen und Wechsel ins Ausland ist, soweit sie nicht von Banken, Anstalten oder Firmen gesandt werden, welche dazu vom Bankamte nach den vorangehenden Vorschriften im Allgemeinen ermächtigt sind, in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des Bankamtes notwendig. Einzelne Personen und Firmen dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Post an einem und demselben Tage im Ganzen höchstens 500 Kč. ins Ausland anweisen. Umgehung oder der Mißbrauch dieser Bestimmung (z. B. durch gleichzeitige Anweisung bei verschiedenen Postämtern u. dergl.) werden nach der Vorschrift des § 21 gestraft.

Sperre der Ausfuhr von Wertpapieren und des Kreditverkehrs mit dem Ausland.

§ 16. Die Ausfuhr in- und ausländischer Wertpapiere ohne Bewilligung des Finanzministeriums ist verboten.

§ 17. Deckungen der ausländischen Konti der Ausländer ins Ausland sind nur mit Bewilligung des Bankamtes zulässig.

§ 18. Die Beschaffung fremdländischer Valuten und Forderungen durch Verkauf tschechoslowakischer Kronen im Auslande ist nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet.

Digitized by Google

§ 19. Im Auslande ansässige Personen oder Firmen darf im einzelnen Falle ein 5000 Kč. übersteigender Kredit nur mit Bewilligung des Finanzministeriums gewährt oder verlängert werden.

Das Finanzministerium kann das Bankamt ermächtigen, selbständig einzelne Handelskredite bis zur Höhe von 5,000.000 Kč. zu bewilligen.

Ausländischen Gesellschaften oder Firmen, die in der tschechoslowakischen Republik Handels- oder Industriebetriebsstätten haben, dürfen nach Ermächtigung des Bankamtes befugte Banken, Anstalten oder Firmen (§ 2) den zum Betriebe dieser inländischen Zweigniederlassungen notwendigen Kredit ohne jedwede weitere Bewilligung gewähren.

Ausnahmsweise Befugnis des Bankamtes.

§ 20. Das Bankamt ist verpflichtet, die ihm abgeführte Exportvaluta (§ 6) den befugten Banken, Anstalten und Firmen zu den in dieser Verordnung angegebenen Zwecken an der Prager Börse zu verkaufen.

Ausnahmsweise darf es sie verwenden:

a) zum Ausgleiche von Verbindlichkeiten, die es von der tschechoslowakischen Devisenzentrale übernommen hat;
b) für Zwecke des Staates und von Staatsanstalten;
c) zur Regulierung des Devisenmarktes;
d) das Bankamt darf mit Genehmigung des Finanzministeriums einzelnen Produzenten oder Vereinigungen derselben auf ihr Ansuchen fremde zum Ankaufe von Rohstoffen aus dem Auslande notwendige Valuta unmittelbar zuteilen.

Auch in diesen Einzelfällen ist auf die im § 5 bezeichnete Art vorzugehen.

Das Bankamt des Finanzmninisteriums ist berechtigt, von Banken, Anstalten und Firmen ausländische Zahlungsmittel anzufordern und sie zum laufenden mittleren Tageskurse der Prager Börse zu übernehmen.

Strafbestimmungen.

§ 21. Wer dem in den §§ 13 und 16 dieser Verordnung enthaltenen Ausfuhrverbote zuwiderhandelt, wird nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft. Neben der gesetzlichen Strafe ist immer auch der Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Werte auszusprechen.

Übertretungen aller übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Schleichhandelgeschäft mit ausländischen Zahlungsmitteln, derlei Geschäfte von Bankangestellten auf eigene Rechnung oder die Umgehung dieser Verordnung durch Mißbrauch der Postbeförderung werden von den politischen Behörden — sofern sie nach anderen Vorschriften nicht strenger verfolgt werden — mit Arrest bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč. geahndet.

Außerdem ist immer auch der Verfall der Gegenstände der strafbaren Handlung auszusprechen. Die Arreststrafe darf in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer sich des Versuchs einer von den politischen Behörden gestraften Übertretung dieser Verordnung schuldig macht, wer zu einer solchen Übertretung verleitet oder dabei mitwirkt.

Ein Viertel der für verfallen erklärten Gegenstände erhält als Belohnung, wer sich durch Anzeige oder Ergreifung des Gefällsanstandes verdient gemacht hat.

§ 22. Das Finanzministerium kann den zur Erteilung von Ein- oder Ausfuhrbewilligungen berechtigten Behörden auftragen, Importeuren oder Exporteuren, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, weitere Ein- oder Ausfuhrbewilligungen (Beglaubigungen) überhaupt oder eine bestimmte Zeit nicht zu erteilen.

Digitized by Google

Durchführung.

§ 23. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister aufgetragen, welcher auch den Tag bestimmen wird, an welchem diese Verordnung Wirksamkeit erlangen wird.

Mit diesem Tage wird die Verordnung vom 30. Jänner 1919, Nr. 47 Slg., ihre Giltigkeit verlieren.*)

Rechtshilfeverkehr mit Polen und Österreich.

(Mitteilungen des Justizministeriums im Verordnungsblatt vom 18. Dezember 1919, Nr. 13.)

1. Das polnische Ministerium des Äußern in Warschau hat mit Zuschrift vom 28. Oktober 1919 unter Z. Nc. *A* 21.973/II mitgeteilt, daß die polnischen Gerichte den tschechoslowakischen Gerichten in allen gerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere in Prozessen über Anerkennung der Vaterschrift und Zahlung von Alimenten gewähren und Ersuchsschreiben, die in der tschechischen Amtssprache geschrieben sind, annehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege zu senden sind. (Z. 29.669/19.)

2. Ein tschechoslowakisches Bezirksgericht als Exekutionsgericht bewilligte die Überweisung einer gepfändeten Forderung, welche der verpflichteten Partei gegen einen Drittschuldner zustand, der seinen Sitz in Österreich hat, während der Schuldner selbst im Auslande wohnt. Die Gerichte werden aufmerksam gemacht, daß ähnliche Beschlüsse abgesehen davon, daß sie in keiner Weise den Vorschriften des § 18, Z. 3, in Verbindung mit § 303, Abs. 2, E. O. 6, entsprechen, den Grundsätzen des internationalen Rechtes widersprechen.

Das Justizministerium ist der Ansicht, daß an im Auslande befindliche Personen und Behörden ein Zahlungsverbot nicht erlassen werden kann, besonders wenn der Schuldner selbst im Auslande wohnt, sondern daß das fremde Gericht zu ersuchen ist, den Exekutionsvollzug anzuordnen. Das Staatsamt für Justiz in Wien hat zwar erklärt, daß es in der Zustellung des von hiesigen Gerichten an einen dortigen Drittschuldner erlassenen Zahlungsverbotes nur einen Rechtshilfeakt erblickt und solche Zustellungen nicht verhindern will, hat aber die Entscheidung darüber, ob ein solches Zahlungsverbot wirksam ist, den Gerichten überlassen und sich vorbehalten, von der erwähnten Erklärung abzugehen, wenn die Gerichte anders entscheiden sollten. (Z. 25.411/19).

Regelung des Verkehrs mit Eisenhüttenprodukten.**)

(Regierungsverordnung vom 2. Dezember 1919, Slg. Nr. 633. — Kundgemacht am 9. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, und des ung. Ges. Art. LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird verordnet:

§ 1. Den Eisenhütten und Walzwerken wird aufgetragen, dem Handelsministerium durch Vermittlung der Fachpreisvereinigung für die Metallindustrie in Prag II., Vodičkova ul. 41, spätestens am vierzehnten Tage vor Ablauf eines jeden Kalenderquartals anzuzeigen, gegebenen Falls zu begründen, welche höchsten Grundpreise und höchsten Zuschläge für Ausmaß, Qualität und Quantität sie für das ganze künftige Quartal den Großverbrauchern und Großhändlern für die in diesem Quartal durchzuführenden Lieferungen zu berechnen gedenken. Dem Handelsministerium steht es zu, die angezeigten Grundpreise und die

*) Archiv S. 125.
**) Archiv S. 381.

Digitized by Google

höchsten Zuschläge zu prüfen und zu genehmigen. Die auf diese Weise festgesetzten Preise haben für das ganze Quartal Geltung, soferne keine durchgreifende Änderung der Erzeugungskosten eintritt; in einem solchen Falle kann das Handelsministerium nach Anhörung der Fachpreisvereinigung für die Metallindustrie die entsprechenden Preisänderungen bestimmen. Die festgesetzten Preise sowie deren Änderungen werden im Verordnungsblatt des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe und in den „Správy veřejné služby technické" veröffentlicht werden.

Als Großverbraucher werden jene Firmen betrachtet, die an direkten Hüttenlieferungen zu Zwecken der Weiterverarbeitung jährlich wenigstens 20.000 Meterzentner Walzerzeugnisse aller Gattungen (Walzeisen, Trägern, U-Eisen, Schienen, Grob- und Feinbleche) und Halbfabrikate bezogen haben; als Großhändler werden jene Firmen betrachtet, die im Jahre 1913 an direkten Hüttenlieferungen wenigstens 30.000 Meterzentner derselben Walzerzeugnisse und Halbfabrikate bezogen haben.

Die Eisenhütten und Walzwerke dürfen an die Großverbraucher und Großhändler nicht teuerer verkaufen, als um die Preise, welche nach den Bestimmungen des Abs. 1 vom Handelsministerium festgesetzt wurden, eventuell wenn die Entscheidung des Handelsministeriums nicht einlangt, um die bisher festgesetzten Preise.

Verkaufen die Hütten oder Walzwerke kleineren Abnehmern, so sind sie berechtigt, zu den für die Großverbraucher oder Großhändler berechneten Preisen die für Großhändler festgesetzten Zuschläge zu verlangen (§§ 2 und 4).

§ 2. Großhändler dürfen zu den Preisen, welche die Erzeuger berechnen (§ 1), keine größeren Zuschläge als die nachfolgenden hinzurechnen:

a) für Roheisen aller Gattungen und Qualitäten bei Lieferung direkt ab Hütte an den Verbraucher für 100 kg. . . . . Kč 2·—

b) für gewalzte Halbfabrikate in Flußeisen-Handelsqualität, für Stab- und Fassoneisen einschließlich Schienen, Fluß- oder Schweißeisen-Handelsqualität, für gewalzte Träger und U-Eisen in Flußeisen-Handelsqualität, für heiß gewalztes Bandeisen in Flußeisen- oder Schweißeisen-Handelsqualität, für gewalzten Draht in Flußeisen-Handelsqualität, für Grobbleche (Behälterbleche) bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher für 100 kg. . . . . „ 6·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg. „ 17·—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg. für 100 kg. . . . . „ 22·—
über den durchschnittlichen Hütteneinkaufspreis;

c) für kalt gewalztes Bandeisen in Flußeisen-Handelsqualität, für Feinbleche (gewöhnliches Schwarzblech, nicht gebeizt), bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher für 100 kg. „ 8·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg. „ 25·—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg. für 100 kg. . . . . „ 30·—
über den durchschnittlichen Hütteneinkaufspreis;

d) für verzinkte Bleche, feuer- und elektrolytisch verzinkt, für verzinnte Bleche (Weißbleche), bei Lieferung ab Hütte unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher . . . . . „ 10·—
bei Lieferung ab Lager des Großhändlers an den Kleinhändler für 100 kg. „ 25·—
bei Lieferung an den Verbraucher bei Abnahme von mindestens 500 kg. für 100 kg. . . . . „ 30·—
über den durchschnittlichen Hütten-Einkaufspreis.

Digitized by Google

§ 3. Der Kleinhändler darf auf den durchschnittlichen Einkaufspreis in der Empfangsstation für 100 kg. nicht mehr zuschlagen als:

a) bei den im § 2 unter lit. b) angeführten Walzerzeugnissen, beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers . . . . . Kč 6·—
beim Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg. „ 22·—

b) bei den im § 2 unter lit. c) angeführten Walzerzeugnissen: beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers . . . . . „ 8·—
beim Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg. „ 30·—

c) bei den im § 2 unter lit. d) angeführten Walzerzeugnissen beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers . . . . . „ 10·—
beim Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg. „ 30·—

§ 4. Bei Abnahme kleinerer als der in den §§ 2 und 3 angeführten Mengen an Walzprodukten ab Lager des Händlers direkt an den Verbraucher, können noch nachstehende Zuschläge berechnet werden:

bei Abnahme unter 500 kg. bis einschließlich 100 kg. . . . . Kč 5·—
bei Abnahme unter 100 kg. . . . . „ 10·—

§ 5. Den durchschnittlichen Hütten-Einkaufspreis hat der Großhändler für jeden laufenden Monat aus dem Durchschnitte der Verkaufspreise der Erzeuger aus allen in sein Lager im vorhergehenden Monate eingelangten Mengen zu berechnen. Zu diesem Durchschnittspreise können die durchschnittlichen Frachtkosten bis zur Bahn- oder Schiffsstation des Lagers hinzugerechnet werden. Die übrigen Spesen (wie Zufuhr u. ä.) dürfen nicht besonders berechnet werden.

In gleicher Weise berechnet auch der Kleinhändler den durchschnittlichen Einkaufspreis, wobei er berechtigt ist, bei Abnahme aus dem Lager des Großhändlers die allfälligen Spesen für die Zufuhr bis zur Aufgabestation zu berechnen.

§ 6. Alle Zuschläge gelten für die auf einmal abgenommene Gesamtmenge und keineswegs für Mengen einzelner Gattungen und Ausmaße.

Als Geschäfte ab Lager werden nur jene betrachtet, bei denen die Ware aus den Lagervorräten des Händlers abgegeben wurde.

§ 7. Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechneten Händler-Verkaufspreise sind die endgültigen Verkaufs-Höchstpreise. Sie schließen den gesamten Handelsgewinn in sich.

§ 8. Die Zuschläge der Händler dürfen auch beim Verkauf aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse nicht überschritten werden.

§ 9. Die Überschreitung der Höchstverkaufspreise wird nach § 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, bestraft.*) Anderweitige Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu Kč. 10.000·— oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; am gleichen Tage verlieren die Regierungsverordnungen vom 2. April 1919, Slg. Nr. 176,**) und vom 21. Juli 1919, Slg. Nr. 411,***) ihre Wirksamkeit mit Ausnahme des § 1 der Verordnung

*) Archiv S. 841.
**) Archiv S. 381.
***) Durch diese Verordnung wurde die Verordnung vom 2. April 1919, Nr. 176 Sg. dahin ergänzt, daß in einem Abs. c) Zuschläge des Kleinhändlers für die im § 2 lit. d) angeführten Walzerzeugnisse (K 8·— beim Verkauf direkt ab Lager des Großhändlers mit K 25·— im Verkauf aus dem eigenen Lager bei Abnahme von mindestens 500 kg) eingeführt wurden.

Digitized by Google

vom 2. April 1919, Slg. Nr. 176, deren Vorschriften noch für den Monat Dezember 1919 in Geltung bleiben.

Mit der Durchführung der Verordnung ist der Minister für die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe betraut.

Verlängerung der Stundung nach der Verordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 352.*)

(Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1919, Slg. Nr. 673. — Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Artikel I. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 352 (§§ 1, 2, 4) wird bis zum 30. Juni 1920 in der Weise verlängert, daß bis zu diesem Tage die richterliche Stundung bewilligt und die Exekution wegen der darin angeführten Forderungen aufgeschoben werden kann.

Bis zum 31. Dezember 1919 für diese Forderungen bewilligte Stundungen und Aufschiebungen der Exekution gelten als bis zum 31. März 1920 einschließlich bewilligt.

Artikel II. Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Slg. Nr. 3 vom Jahre 1919**) über Militärpersonen und deren Angehörige (§§ 7 u. f.) — (§ 3 der Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 352) bleiben weiter bis auf Widerruf in Geltung.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung obliegt dem Justizministerium.

Die neuen Gesetze gegen den Kriegswucher.

(Erläuterungen zum Gesetze vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, über Volksgerichte zur Bestrafung der Kriegswuchers und zum Gesetze vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers.)*)**

Von Dr. Friedrich Gellner, Richter in Aussig.

I. Zwei Momente sind es vor allem, welche die neuesten Gesetze zur Bekämpfung des Kriegswuchers von den bisherigen unterscheiden, nämlich die Heranziehung des Laienelementes bei der Rechtsprechung über den Kriegswucher und eine bedeutende Verschärfung der Strafbestimmungen.

Man hatte erwartet, daß mit Eintritt des Friedenszustandes und der Selbständigkeit der Republik die Strafbestimmungen, welche, veranlaßt durch die Not der Kriegszeit, für den berufsmäßigen Handel ein schweres Hemmnis bedeuten, überflüssig werden würden. Diese Erwartungen haben sich aber nicht erfüllt. Nur zum geringen Teile ist ein mäßiger Abbau der Preise eingetreten, auf den meisten Gebieten hält die Teuerung an, in vielen hat die aufsteigende Preisbewegung ihren Höhepunkt noch immer nicht erreicht.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Teuerung aller Bedarfsgegenstände, eine in allen Ländern auftretende Erscheinung, einzig und allein ihre Ursache in dem antisozialen Verhalten derjenigen hat, welche über die Waren zu verfügen in der Lage sind, und daß durch Strafbestimmungen und Strafverhängungen die Teuerung beseitigt und eine reichliche Versorgung erzielt werden könne. Da vielmehr die Hauptursache in der Verarmung des Gütermarktes und der Entwertung der Geldeinheit liegen, so können natürlich nur wirtschaftspolitische Maßnahmen das Übel beseitigen.

Trotzdem wird man nicht leugnen können, daß auch die bisherigen Gesetze gegen den Kriegswucher wenigstens zum Teile ihren Zweck erfüllten, indem viele Händler und Produzenten sich dadurch von allzu maßlosen Preisforderungen, die durchzusetzen sie

*) Archiv S. 583.

**) Archiv S. 93.

***) Siehe Archiv I, Nummer 34. Diese Erläuterungen konnten wegen Raummangel bisher nicht zum Abdrucke gebracht werden. Die Durchführungsverordnung erscheint in der nächsten Nummer des Archivs.

Digitized by Google

in der Lage gewesen wären, abschrecken ließen. Allerdings ist es ebenso häufig vorgekommen, daß aus Furcht, mit dem Strafgerichte in Konflikt zu geraten, gerade solide und gewissenhafte Kaufleute, welche ihre Waren sicherlich zu angemessenen Preisen den Konsumenten zugeführt hätten, sich vom Markte zurückzogen und diesen dadurch gewissenloseren Elementen überließen.

Es ist sehr schwer zu sagen, wie die Gesetze gegen den Kriegswucher gewirkt haben. Denn auf keinem Gebiete begegnet eine Kriminalstatistik solchen Schwierigkeiten wie auf dem Gebiete des Kriegswuchers, weil bei keiner Art von strafbaren Handlungen das Mißverhältnis zwischen begangenen und angezeigten oder gar bestraften Handlungen so groß ist, wie hier.

Schwere Bedenken sprechen aber jedenfalls gegen eine allzugroße Strenge der Strafbestimmungen und zu rasch nach einander erfolgte Verschärfungen der Strafdrohungen und ebenso schwere Bedenken sprechen dagegen, gerade auf diesem Gebiete, auf welchem jedermann als Verbraucher beteiligt ist, und somit nur der erfahrene Berufsrichter die erforderliche Ruhe und Abgeklärtheit bewahren wird, das Volk zur Rechtsprechung heranzuziehen.

Das zuerst ausgesprochene Bedenken ist in folgender Überlegung begründet: Entweder werden die strengen Strafdrohungen in allen erwiesenen Fällen auch wirklich zur Anwendung gebracht, dann führt dies zu einer beträchtlichen Zunahme der Kriminalität und damit zu einer Abschwächung der entehrenden Wirkung der Strafe, wobei auch nicht übersehen werden darf, daß erhebliche Schichten des Volksganzen, vor allem Kaufleute, es noch nicht einzusehen vermögen, daß die Tätigkeit des Kaufmanns nicht in der Ausnützung der Marktkonjuktur und der Erzielung des höchstmöglichen Gewinnes gelegen sein soll, wie dies seit jeher gegolten habe. Daher wird eine Bestrafung wegen eines dieser Delikte in den Kreisen der Berufsgenossen des Verurteilten wohl als ein sehr unangenehmer und bedauernswerter Zwischenfall angesehen werden, aber nicht die entehrende Wirkung haben, welche der Schwere der Strafe entspricht. Freilich übersehen diese Kreise, daß eine Handlungsweise in dem Augenblicke, in welchem sie gegen die Gesamtheit gerichtet ist und der Einzelne für sich allein nicht mehr die Möglichkeit des Schutzes hat, zu einer antisozialen geworden ist und daß daher die Gesetzgebung nur der allgemeinen Volksüberzeugung folgt, wenn sie die Ausnützung der durch den Krieg verursachten Verringerung des Angebotes als kriminell erklärt und mit Strafen bedroht.

Falls aber die strengen Strafbestimmungen nicht allgemein angewendet werden, sondern, was bei einer allzugroßen Strenge der Strafdrohungen nur zu sehr zu befürchten ist, gerade wegen der großen Strenge Freisprüche das gewöhnliche Ergebnis von Strafverfahren sind (siehe die Erfahrungen bei den Geschworenengerichten), so wird die abschreckende Wirkung abgeschwächt und die Autorität der Gesetze, ja die Staatsautorität leidet darunter.

Zu dem gegen die Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung über den Kriegswucher ausgesprochenen Bedenken sei an die Worte Hoegels erinnert: „Der sachverständige Laienrichter ist, möge er noch so ehrbar sein und was immer für einem Berufe angehören, nicht geeignet, den Strafrichter zu ersetzen, noch weniger ihn zu verbessern. Er würde, abgesehen von der prozeßtechnischen Unmöglichkeit, ein wesentliches Bedenken in die Strafrechtspflege tragen, das der Klassenjustiz." (Jur.-Bl. 46. Jhg., Nr. 17.) Ich glaube, daß selbst ein Anhänger der Schöffengerichte es bedenklich finden wird, diese Institution, für welche die Bevölkerung bei uns noch gar nicht erzogen ist, gleich auf einem so heiklen Gebiete wie dem der Verfolgung des Kriegswuchers einzuführen. Die auf die Erkenntnis des formalen Rechtes beruhende überragende Autorität des Berufsrichters gegenüber dem Laienrichter wird in den meisten Fällen die Auffassung des Berufsrichters zur Durchsetzung bringen, so daß die Beteiligung der Volksrichter ein bloß dekoratives Element in der Gerichtsorganisation würde. Falls aber doch eine Überstimmung des Berufsrichters durch die Schöffen stattfinden sollte, so wird der Berufsrichter in die von ihm als unwürdig empfundene Lage versetzt, ein mit seiner Überzeugung im Widerspruche stehendes Urteil begründen zu müssen.

Die Motive zum Regierungsentwurfe begründen die Heranziehung des Volkes zur Strafgerichtsbarkeit in Kriegswuchersachen damit, daß das Volk die Verantwortung mittragen soll. Dies ist richtig, aber eben nur deshalb, weil die Strafbestimmungen zu strenge sind, so daß die Berufsrichter es begrüßen werden, das Odium dieser strengen, vielleicht im Verhältnis zum Verschulden allzustrengen Strafen nicht allein tragen zu müssen.

II. Die beiden Gesetze, die hier zu besprechen sind, enthalten in ihrer Überschrift die Worte „Bestrafung des Kriegswuchers". Der Ausdruck „Kriegswucher" in der Ge-

Digitized by Google

setzessprache ist neu. Das bisherige Gesetz, an dessen Stelle das neue Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers zum Teil getreten ist, nämlich die kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, „über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen", enthielt diesen Ausdruck nicht.

Aber auch in dem neuen Gesetz ist mit dem Worte „Kriegswucher" kein festumgrenzter Begriff verbunden, da sich dieser Ausdruck im Gesetze selbst nicht wiederholt und man darunter höchstens einen Gesamtnamen für alle in dem Gesetze angeführten strafbaren Tatbestände verstehen kann. Selbstverständlich ist der Kriegswucher nicht ein besonderer Fall des Wuchers im Sinne des Wuchergesetzes (kaiserl. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275), wenn auch sicherlich eine Verwandtschaft der Tatbestände des Wuchers und der Preistreiberei vorliegt.

Hoegel zählt in den Erläuterungen zu seinem Strafgesetzentwurf die Preistreiberei neben dem Wucher usw. zu den Fällen des strafbaren Eigennutzes.

Der Unterschied besteht aber darin, daß bei dem Wucher die Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche des einen Kontrahenten vorliegt, was bei der Preistreiberei nicht notwendig ist, da hier eine Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse vorausgesetzt ist. Lehmann (Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden) nennt den Wucher ein Individual-, die Preistreiberei ein Sozialdelikt. Ein Unterschied liegt auch darin, daß das Schutzobjekt bei Preistreiberei nur Bedarfsgegenstände sind, bei Wucher aber alle Verkehrsgegenstände.

Bemerkenswert ist auch, daß weder das Wuchergesetz, noch das Gesetz über den Kriegswucher auf übermäßige Lohnforderungen Anwendung findet. Es geht auch nicht an, dies auf dem Wege zu erzielen, daß man Dienstleistungen zu den beweglichen Sachen zählt.

III. Durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, sind die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, bezw. der in den früheren ungarländischen Gebieten geltenden Gesetzartikel IV. und IX. vom Jahre 1916, sowie alle anderen Normen aufgehoben, soweit sie mit dem neuen Gesetze im Widerspruche stehen. Es gilt also die kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917 mit den durch das neue Gesetz nicht aufgehobenen Bestimmungen weiter. Die §§ 26 bis 39 dieser kaiserl. Verordnung waren bereits durch die Regierungsverordnung vom 2. April 1919, Slg. Nr. 173, über die Aufhebung der Preisprüfungsstellen aufgehoben worden.

IV. Der Kreis der Gegenstände, auf welche sich der Schutz des neuen Gesetzes bezieht, ist gegenüber der kaiserl. Verordnung erweitert. Unter Bedarfsgegenständen werden nach § 1 dieses Gesetzes bewegliche Sachen verstanden, die mittelbar oder unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse von Menschen und Haustieren dienen. In der kaiserl. Verordnung war die Rede von Sachen, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen. Somit fallen unter den Begriff der Bedarfsgegenstände nach dem neuen Gesetze nicht bloß jene Güter, welche zur Befriedigung der bloß das physische Leben bedingenden Bedürfnisse, der sogenannten Existanzbedürfnisse dienen, sondern auch jene Güter, welche zur Befriedigung der durch die Verfeinerung und Vergeistigung des Lebens entstandenen Kulturbedürfnisse dienen, also z. B. Kunstwerke, Schmucksachen, Bücher usw.

V. Den größten Raum in dem Gesetze über die Bestrafung des Kriegswuchers nehmen die Strafbestimmungen ein.

Diese enthalten:

1. Bildung neuer strafbarer Tatbestände u. zw. sowohl Übertretungen, als auch Vergehen und Verbrechen und teilweise Abänderung der bisherigen Tatbestände;
2. Verschärfung der angedrohten Strafen bei den bisherigen Tatbeständen;
3. Einführung neuer Strafen (Nebenstrafen).

Ad 1. A. Neue Übertretungen:

a) Der Mietwucher (§ 8), ein Fall der Preistreiberei, welche derjenige begeht, der in Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse von Menschen oder Haustieren dienende unbewegliche Sachen oder für die Leihe gleichen Zwecken dienender beweglicher Sachen offenbar übermäßige Preise fordert, oder sich, oder einem anderen, gewähren oder versprechen läßt, ob nun zugleich mit persönlichen Diensten oder anderen Leistungen (Gewährung von Kost und ähnliches) oder ohne diese.

Unter Leihe kann auch nur die Miete beweglicher Sachen gemeint sein, da ja der Leihevertrag nach dem a. b. G. B. begrifflich unentgeltlich ist.

Digitized by Google

Diese Handlung wird unter gewissen Voraussetzungen zum Vergehen oder zum Verbrechen.

Dies ist der einzige Fall, wo unter den Schutz des Gesetzes auch Verträge über unbewegliche Sachen fallen. Diese Bestimmung ist gleichzeitig eine Ergänzung der Mieterschutzverordnung. (Vgl. § 3 des Verordnung vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 83.)

Die Judikatur hat bisher wiederholt übermäßige Mietzinssteigerungen dem Tatbestand des Wuchers nach dem Wuchergesetz unterstellt.

Hervorzuheben wäre auch, daß das neue Gesetz hier von Lebensbedürfnissen spricht, daß somit die Vermietung von Luxusräumen oder Luxusgegenständen Gegenstand des Mietwuchers nicht sein kann.

b) Eine Übertretung begeht auch derjenige, der den öffentlichen Verkauf von Bedarfsgegenständen einstellt oder wesentlich einschränkt und sie verborgen hält oder unter der Hand verkauft (§ 12). Es ist zum Tatbestande nicht erforderlich, daß unter der Hand zu übermäßigen Preisen verkauft wird.

Der Zweck dieser Strafbestimmung dürfte der sein, zu verhindern, daß Kaufleute oder Produzenten die Erlassung dieses Gesetzes damit beantworten, daß sie den öffentlichen Verkauf einstellen oder einschränken und die Waren verborgen halten oder unter der Hand verkaufen; strafbar wäre also nicht, wenn ein Kaufmann keine neue Ware einkauft oder ein Produzent keine neue Ware erzeugt, da zum Tatbestand sowohl das Einstellen oder Einschränken als auch das Verborgenhalten oder unter der Hand Verkaufen gehört.

Die Strafe, welche angedroht ist, ist strenger Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von tausend Kronen bis zu einer Million Kronen.

B. Neue Vergehen:

a) Mietwucher (§ 8, Abs. 3). Dieser wird zum Vergehen, wenn der Täter schon einmal rechtskräftig wegen Preistreiberei verurteilt wurde oder wenn der unrechtmäßige Gewinn zweitausend Kronen übersteigt.

b) Ein Vergehen begeht derjenige, der den Verkauf von Bedarfsgegenständen verweigert, wenn nicht zugleich andere Waren abgenommen werden. (§ 13.)

C. Neue Verbrechenstatbestände.

a) Mietwucher (§ 8, Abs. 4), wenn der Täter bereits wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft worden ist.

Während also beim Rückfall zum Vergehen die bloße rechtskräftige Verurteilung genügt, ist beim Rückfall zum Verbrechen die bereits verbüßte Strafe Voraussetzung.

Ferner wird der Wohnungswucher zum Verbrechen, wenn durch die Tat öffentliche Interessen schwer gefährdet werden.

b) Verheimlichung von Vorräten (§ 2, Abs. 3).

Während diese Handlung bisher höchstens ein Vergehen begründen konnte, begründet sie nach dem neuen Gesetze ein Verbrechen, wenn der Wert der Vorräte zehntausend Kronen übersteigt.

c) Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungspflicht (§§ 3 und 4) war nach dem bisherigen Rechte bloß ein Vergehen, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem Bedarfsgegenstande gefährdet wurden. Falls die Lieferungspflicht in einem behördlichen Auftrage begründet war, ist jetzt die Verletzung einer solchen Lieferungspflicht Vergehen, dann aber Verbrechen, wenn durch die strafbare Handlung die Versorgung einer größeren Anzahl von Personen mit Bedarfsgegenständen gefährdet wurde oder wenn öffentliche Interessen schwer gefährdet wurden.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren und als Nebenstrafe kann das Gericht auch auf Konfiskation des ganzen Vermögens erkennen.

Der Tatbestand gegenüber dem früheren Recht ist auch hier insoferne geändert, als der Auftrag ein gültiger sein muß, daß also das Gericht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die Gültigkeit des Auftrages zu prüfen und als dieses Delikt nicht wie bisher, jeder Bedienstete, sondern nur der der Behörde bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung verantwortliche Bedienstete begehen kann. Durch diese letztere Bestimmung ist eine Rechtsprechung unmöglich gemacht, welche, wie dies während des Krieges bei den Militärgerichten geschah, Arbeiter, welche sich von der Arbeit entfernten und dadurch die Erzeugung gefährdeten, wegen dieses Deliktes bestrafte.

d) Verabredungen zur gemeinsamen Begehung der in §§ 3 und 4 angeführten strafbaren Handlungen (vorsätzliche Verletzung einer auf einen behördlichen Auftrag oder einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründeten Lieferungspflicht), Verleitung dazu oder Versuch der Verleitung dazu (§ 5).

Digitized by Google

Bezüglich der Strafe ist zu bemerken, daß die Konfiskation des gesamten Vermögens hier obligatorisch ist.

e) Preistreiberei (§ 7, Abs. 4).

Die Preistreiberei war bisher Übertretung oder Vergehen Verbrechen dann, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Nunmehr ist sie auch dann Verbrechen, wenn der Täter schon wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft worden ist.

f) Überzahlen der vom Verkäufer geforderten oder der amtlich festgesetzten oder der bisher üblichen Preise (richtig wohl „überbieten") wenn der Täter schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde (§ 9, Abs. 4).

g) Preistreiberische Verabredung wird dann zum Verbrechen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen schwer gefährdet wurden oder wenn der Täter schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde (§ 10, Abs. 2).

h) Kettenhandel und andere im § 11 aufgezählte Handlungen werden zum Verbrechen, wenn durch die Tat öffentliche Interessen schwer gefährdet wurden oder wenn der Täter schon einmal wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bestraft wurde.

Neu ist hier gegenüber dem § 23 der kaiserl. Verordnung bloß der erste Fall (schwere Gefährdung öffentlicher Interessen). Beibehalten ist, daß solche Handlungen mindestens Vergehen sind.

Qualifizierend zum Verbrechen wirken somit entweder der höhere Wert (Verheimlichung von Vorräten) oder der Rückfall nach Bestrafung wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei oder die schwere Gefährdung öffentlicher Interessen. Letzteres ist allerdings ein sehr dehnbarer Begriff.

Der Tatbestand der Preistreiberei ist aus der kaiserl. Verordnung übernommen und nur unwesentlich geändert, indem die Worte „durch den Kriegszustand" durch die Worte „durch den Krieg" ersetzt wurden.

Man hätte erwarten können, daß die Gesetzgebung mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche der Wortlaut des § 20 der kaiserl. Verordnung der Judikatur verursachte, die bisher gemachten Erfahrungen benützen und den Tatbestand der Preistreiberei anders formulieren werde. Dies ist aber nicht geschehen, es ist bei den „offenbar übermäßigen Preisen" geblieben, obwohl die Judikatur das Merkmal des Übermaßes auf den Gewinn und nicht auf den Preis bezog, so daß es vorkam, daß bei der gleichen Ware ein hoher Preis, der einen geringeren Gewinn enthält, als angemessen, ein viel geringerer Preis aber, der einen hohen Gewinn enthält, als offenbar übermäßig angesehen wurde. So einleuchtend es ist, daß man den Tatbestand des übermäßigen Preises nicht genau formuliert hat, da man nicht alle preistreiberischen Geschäfte hätte erfassen können, so hätte man doch mit Rücksicht auf die bisherigen Schwierigkeiten den Begriff des übermäßigen Preises irgendwie charakterisieren sollen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Wuchergerichte, wie dies die Motive annehmen, den bewährten Boden der Gestehungskostentheorie werden verlassen können.

Beibehalten ist auch das Moment der Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse, mit anderen Worten, die Preistreiberei kann nur vorsätzlich, nicht aber fahrlässig begangen werden. Es bleibt also weiterhin derjenige straflos, der seine Gestehungskosten fahrlässig erhöht und, dadurch eine Steigerung der Preise bewirkt.*)

Ad 2. In folgenden Fällen wurden die Strafen verschärft:

a) Übertretung der Verheimlichung von Vorräten (§ 2): Die Geldstrafe als Nebenstrafe kann jetzt bis zu K 25.000·— verhängt werden.

b) Vorsätzliche Verletzung der Lieferungspflicht auf Grund eines Auftrages (§ 3): Bisher strenger Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre und daneben Geldstrafe bis K 100.000·—, jetzt strenger Arrest von 6 Monaten bis 2 Jahren und an Geld von K 5.000·— bis K 200.000·—.

Während früher die Geldstrafe bloß fakultativ war, ist sie jetzt obligatorisch. Überdies ist jetzt auch für die Geldstrafe eine Untergrenze (K 5000·—) festgesetzt.

c) Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungspflicht auf Grund eines Vertrages (§ 4): Bisher strenger Arrest von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 100.000·—, jetzt strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und an Geld von K 5000·— bis K 200.000·—.

*) Siehe Weiser, Preistreiberei. S. 113 ff.

Digitized by Google

d) Überschreitung der Höchstpreise (§ 6): Diese auch jetzt bloß verwaltungsbehördliche Übertretung wird mit Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten und (fakultativ) mit Geldstrafe bis K 25.000·— bestraft. Die Arreststrafe ist gegenüber der kaiserl. Verordnung unverändert, die Geldstrafe war bisher höchstens K 10.000·—.

e) Übertretung der Preistreiberei (§ 7, Abs. 1 und 2): Bisher Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 20.000·—. Nunmehr strenger Arrest in derselben Dauer und (fakultativ) Geldstrafe bis K 50.000·—.

f) Vergehen der Preistreiberei (§ 7, Abs. 3): Bisher strenger Arrest von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und (fakultativ) Geldstrafe bis K 200.000·—, nunmehr strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und (obligatorisch) Geldstrafe bis K 500.000·—.

g) Verbrechen der Preistreiberei (§ 7, Abs. 4 und 5): Bisher schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und daneben (fakultativ) Geldstrafe bis K 200.000·—. Nunmehr schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei wiederholter Verurteilung wegen Verbrechens von 5 bis 10 Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen (wohl auch nur beim Rückfall) von 10 bis 20 Jahren. Neben der Freiheitsstrafe ist (obligatorisch) Geldstrafe von K 10.000·— bis 2 Millionen K zu verhängen.

h) Übertretung des Überbietens (§ 9, Abs. 1 und 2): Bisher Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und (fakultativ) Geldstrafe bis K 20.000·—. Nunmehr strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und (fakultativ) Geldstrafe von K 1000·— bis zu K 100.000·—.

i) Vergehen des Überbietens (§ 9, Abs. 3): Bisher strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 200.000·—. Nunmehr strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und (obligatorisch) Geldstrafe von K 10.000·— bis zu K 500.000·—.

j) Vergehen der preistreiberischen Verabredung (§ 10, Abs. 1): Bisher strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und daneben (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 200.000·—. Nunmehr strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und (obligatorisch) Geldstrafe von K 1000·— bis K 500.000·—.

k) Verbrechen der preistreiberischen Verabredung (§ 10, Abs. 2): Bisher schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und daneben (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 500.000·—. Nunmehr schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren und (obligatorisch) Geldstrafe von K 5000·— bis zu K 1,000.000·—.

l) Vergehen des Kettenhandels und der anderen im § 11, Abs. 1 angeführten Handlungen: Bisher strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und (fakultativ) Geldstrafe bis K 200.000·—. Nunmehr strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und (obligatorisch) Geldstrafe von K 10.000·— bis zu K 1,000.000·—.

m) Verbrechen der unter l) angeführten Handlungen (§ 11, Abs. 2): Bisher schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und daneben (fakultativ) Geldstrafe bis zu K 500.000·—. Nunmehr schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren unter besonders erschwerenden Umständen bis zu zwanzig Jahren und nebstdem (obligatorisch) Geldstrafen von K 1000·— bis zu K 1,000.000·—.

n) Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren (Tatbestand im § 14 gegenüber § 24 der kaiserl. Verordnung unverändert): Freiheitsstrafe unverändert und Höchstgrenze der (fakultativen) Geldstrafe von K 20.000·— auf K 25.000·— erhöht.

o) Dasselbe gilt für die Übertretung der Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen (§ 15).

Eine allgemeine Verschärfung der Strafbestimmungen bedeutet auch die Bestimmung des § 16, wonach die Anwendung des außerordentlichen Milderungs- und Strafumwandlungsrechtes bei der Verurteilung wegen der in den §§ 2—5 und 7—12 angeführten strafbaren Handlungen ausgeschlossen ist.

Somit ist die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und Strafumwandlungsrechtes nur bei der verwaltungsbehördlichen Übertretung der Überschreitung der Höchstpreise (§ 6) und den gerichtlichen Übertretungen der falschen Angaben in geschäftlichen Papieren (§ 14) und der Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen und der Übertretung nach § 33 der Regierungsverordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 354, über die Regelung des Handels mit Getreide und Mahlprodukten sowie der verwaltungsbehördlichen Übertretungen nach §§ 4, 11, 14, 16, 40, 41 der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, möglich. Nur auf diese Fälle kann sich daher die Bestimmung des § 20 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, beziehen, daß die Berufung dadurch nicht ausgeschlossen ist, wenn das Gericht vom

Digitized by Google

außerordentlichen Milderungsrecht oder Strafumwandlungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, ferner auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Strafhandlungen.

Ad 3. Folgende Strafmittel wurden neu eingeführt:

a) Die Todesstrafe im Falle der Verhängung des Standrechtes gemäß § 28 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, und unter der Voraussetzung des § 442, St.-P.-O.

b) Vermögenskonfiskation (§ 18). Dieses Strafmittel ist nur zulässig bei Verurteilung wegen eines der im Gesetze genannten Verbrechen u. zw. bei Verbrechen der Verabredung zur gemeinsamen Begehung einer der in den §§ 3 und 4 angeführten strafbaren Handlungen obligatorisch und bei Verurteilung wegen der in den §§ 3, 7—11 angeführten Verbrechen fakultativ. Nur bei den Verbrechen nach §§ 7—11 ist vorausgesetzt, daß diese Verbrechen unter Umständen bei denen der Täter dies voraussehen konnte, eine ernste Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung herbeigeführt wurde oder daß der Täter wissentlich eine beträchtliche Anzahl von Personen geschädigt oder eine besonders fühlbare Notlage des Geschädigten ausgenützt hat.

Das Verfahren, welches im § 18 nur für die Fälle der Verurteilung wegen der Verbrechen nach den §§ 7—11 geregelt ist findet wohl auch Anwendung bei der Vermögenskonfiskation im Falle der Verurteilung wegen der Verbrechen nach §§ 3 und 5. Diese Bestimmungen über das Verfahren werden ergänzt durch die Bestimmungen der §§ 27—32 der Durchführungsverordnung vom 11. November 1919, Slg. Nr. 597. Das Verfahren zerfällt in zwei Stadien:

1. Die vorläufige Sicherstellung. Diese kann schon im Zuge des Strafverfahrens vor Fällung des Urteiles durch Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern bei Militärpersonen durch Beschluß des Divisionsgerichtes verfügt werden. In dem Beschlusse, welcher dem Beschuldigten, dem Gerichte, welches nach den geltenden Bestimmungen zur Verlassenschaftsabhandlung nach dem Beschuldigten berufen wäre und der Finanzprokuratur zuzustellen und von welchem eine Anzeige dem Justizministerium zu machen ist, ist auszusprechen, daß von dem Tage, an dem dieser Beschluß an der Gerichtstafel ausgehängt wird, Rechtshandlungen des Beschuldigten über sein Vermögen dem Staate gegenüber wirkungslos sind, falls im Urteile auf Konfiskation erkannt wird. Dem Beschuldigten kann untersagt werden, über sein Vermögen zu verfügen.

Gegen eine solche Maßnahme der vorläufigen Sicherstellung gibt es kein Rechtsmittel.

Das zuständige Gericht, welches die vorläufige Vermögensverwaltung führt, bemißt über Ansuchen des Beschuldigten die notwendigen Bezüge, welche der Beschuldigte oder die Personen, für welche er nach einer rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung zu sorgen hat, mit Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder benötigen (§ 29 D.-V.).

In diesem Stadium des Verfahrens hat das Zivilgericht alle Vorkehrungen zu treffen, welche nötig sind, um eine Verschleuderung des Vermögens des Beschuldigten zu verhüten und es ist für eine abbruchlose Verwaltung des Vermögens zu sorgen. Dazu können die Finanzprokuratur und der Beschuldigte dem Gerichte Erinnerungen machen und Anträge stellen (§ 28, Abs. 2 D.-V.).

Die vorläufige Sicherstellung kann auch nach Fällung eines Urteiles vorgekehrt werden, wenn auf Konfiskation des Vermögens des Beschuldigten erkannt wurde, in diesem Falle aber nicht vom Gerichtshofe erster Instanz, sondern vom Wuchergerichte.

2. Das Liquidationsverfahren. Sobald der Ausspruch des Wuchergerichtes über die Konfiskation des Vermögens des Verurteilten in Rechtskraft erwachsen ist, wird das Verfahren analog dem Verlassenschaftsverfahren, in welchem die Erbserklärung mit Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars abgegeben worden ist, vom zuständigen Zivilgericht durchgeführt. Des Staat hat die Stellung eines erbserklärten Erben und wird von der Finanzprokuratur vertreten. Dem Verurteilten und den Personen, für die er zu sorgen verpflichtet ist, ist von dem Vermögen soviel zu belassen, als sie zum Unterhalte und zur Erziehung bedürfen, wobei die Erwerbsfähigkeit des Verurteilten und dieser Personen zu berücksichtigen ist. (§ 31 D.-V.)

Der § 32 der D.-V. verfügt, daß in dem Falle, wenn eine vorläufige Sicherstellung angeordnet war und im Urteile nicht auf Konfiskation erkannt wurde, das gesamte Vermögen nach Vollzug der im Urteile auferlegten Strafen dem Eigentümer oder seinem Erben ohne Verzug zurückzustellen ist und daß von dem Vermögen nur die Unkosten abzuziehen sind, welche mit der vorläufigen Sicherstellung und einer guten Bewirtschaftung verbunden waren.

Digitized by Google

Eine Bestimmung, daß dem Beschuldigten, gegen welchen die vorläufige Sicherstellung seines Vermögens im Zuge des Verfahrens vor dem Urteile verfügt wurde und der dann rechtskräftig freigesprochen wurde, der durch diese Verfügung entstandene Schaden zu ersetzen ist, fehlt in dem Gesetee bedauerlicherweise, ja der Freigesprochene muß sogar die Kosten des Beschlagnahmeverfahrens tragen.

e) Aufsicht über den Gewerbebetrieb oder den Betrieb einer Landwirtschaft. Diese Maßregel kann nach § 19 des Gesetzes nur dann verhängt werden, wenn das Gericht den Verlust der Gewerbeberechtigung nicht ausgesprochen hat. Sie kann längstens für drei Jahre verfügt werden.

Die Durchführung dieser Aufsicht, welche keine Zwangsverwaltung ist, steht der politischen Bezirksverwaltung zu, welcher nach Rechtskraft des Urteiles eine Ausfertigung des Urteiles zuzustellen ist. Die politische Bezirksverwaltung bestimmt eine geeignete sachkundige Person zur Beaufsichtigung des Gewerbes oder der Landwirtschaft und stellt dieser nach Gelöbnisabnahme ein Dekret aus. Sie verständigt von der Anordnung der Aufsicht unter Einführung der Aufsichtsperson den Verurteilten und die Vorstehung der Gemeinde, in deren Sprengel der Verurteilte das Gewerbe oder die Landwirtschaft betreibt und macht dies auf eine in der Gemeinde übliche Weise, eventuell in den Lokalzeitungen bekannt. (§ 33 D.-V.)

Die Aufsichtsperson hat weitgehende Rechte. Sie ist berechtigt, jederzeit in alle zum Gewerbebetrieb und zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Räume einzutreten, in die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen über die gwerbliche Tätigkeit oder Wirtschaftsführung des Verurteilten einzusehen und Aufklärungen über die Art des Gewerbebetriebes und der Bewirtschaftung, über die Vorräte und Bestellungen und insbesondere darüber zu verlangen, was, wo und zu welchem Preise eingekauft oder verkauft wurde. (§ 34 D.-V.)

Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, das Geschäfts- und Produktionsgeheimnis, von welchem sie in ihrer Eigenschaft als Aufseher Kenntnis erlangt hat, zu wahren und etwaige Unrichtigkeiten (Mängel) im Betriebe sofort der politischen Bezirksverwaltung anzuzeigen. Er hat den Anspruch auf eine Entlohnung, deren Höhe die politische Bezirksverwaltung mit Berücksichtigung der Umstände des Falles bemißt. Die Kosten der Aufsicht werden aus den Erträgen des beaufsichtigten Gewerbes oder der Landwirtschaft ersetzt. (§ 34 D.-V.)

Die Aufsicht dber den Gewerbebetrieb oder die Landwirtschaft endet mit Ablauf der Frist, für welche sie verhängt wird. Ihr Erlöschen ist auf die gleiche Weise wie ihre Einführung bekanntzumachen.

d) Verfall. Der Verfall der Bedarfsgegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Staates, war bereits nach § 43 der kaiserl. Verordnung zulässig. Ergänzt wurde diese Bestimmung bloß dadurch, daß die beschlagnahmten Gegenstände, soweit sie zum Zwecke des Strafverfahrens nicht unumgänglich notwendig sind, auch vor Beendigung des Strafverfahrens in zweckmäßiger Weise veräußert werden können, daß der Erlös in geeigneter Weise anzulegen ist und bei Verurteilung des Beschuldigten zu Gunsten des Staates verfällt. (§ 20 des Ges.)

Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen, weil die Gerichte, welche bisher mit dem Strafverfahren wegen Preistreiberei betraut waren, die beschlagnahmten Gegenstände bis zur Beendigung des Strafverfahrens aufzubewahren hatten, sodaß bei längerer Dauer des Strafverfahrens oft beträchtliche Mengen von Lebensmitteln unbrauchbar wurden.

e) Während die Stellung unter Polizeiaufsicht in den Fällen einer Verurteilung wegen Vergehens der Preistreiberei verfügt werden konnte oder die Anweisung, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, bei einer Verurteilung wegen Verbrechens der Preistreiberei aber eine der beiden Maßnahmen jedenfalls zu verfügen war, somit in letzterem Falle die Polizeiaufsicht oder die Konfinierung obligatorisch war (§ 47 kaiserl. Vdg.), ist diese Maßregel nach § 21 des neuen Gesetzes auch bei Verurteilung wegen Verbrechens der Preistreiberei nur fakultativ. Es liegt hier wohl der einzige Fall vor, in welchem das neue Gesetz milder ist, als die kaiserl. Verordnung. Der Fall der Konfinierung ist im neuen Gesetze nicht angeführt, gilt aber trotzdem, da diesbezüglich die Bestimmung der kaiserl. Verordnung aufrecht bleibt.

Neu eingeführt wurde durch das Gesetz das Verbot, welches einen wegen des Verbrechens oder Vergehens der Preistreiberei Verurteilten im Urteile vom Gerichte auferlegt werden kann, sich an einem bestimmten Orte oder Gebiete aufzuhalten. Dieses Verbot kann auf bestimmte Zeit oder für immer erlassen werden, freilich mit der im § 23, Abs. 3 enthaltenen Beschränkung, daß alle diese, die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahmen aufhören, sobald die Geltung dieses Gesetzes endet. Übrigens sind diese Maßnahmen nicht eigentlich Strafen, sondern sogenannte sichernde Maßnahmen, deren Durchführung den politischen Behörden nach den geltenden Vorschriften zusteht.

Digitized by Google

Das Verbot des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte soll dem Preistreiber die Möglichkeit nehmen, sich gerade an dem Orte aufzuhalten, an dem die Bedingungen für seine wucherische Tätigkeit besonders günstig sind. Der Aufenthalt in der Heimatsgemeinde kann in keinem Falle untersagt werden.

Neu eingeführt ist auch die Ausweisung aus dem Gebiete der ganzen Republik, welche gegen einen nach diesem Gesetze wegen Vergehens oder Verbrechens verurteilten Ausländer obligatorisch zu verhängen ist.

f) Bezüglich der Veröffentlichung der Erkenntnisse sind im § 23 die Bestimmungen des § 45 der kaiserl. Verordnung fast unverändert übernommen, nur kann das Erkenntnis bei Verurteilung wegen Vergehens außer durch öffentlichen Anschlag auch sonst kundgemacht werden und es kann bei Verurteilung wegen Übertretung der Preistreiberei neben oder statt der Verlautbarung in Zeitungen auch der öffentliche Anschlag oder eine sonstige Kundmachung verfügt werden.

g) Gemäß § 22 des Gesetzes ist jede Verurteilung wegen einer nach den §§ 3 bis 5 und 7 bis 13 strafbaren Handlung mit dem Verluste aller Wahl- und Wählbarkeitsrechte verbunden. Diese Wirkungen treten ex lege ein und brauchen daher im Urteile nicht besonders angeführt zu werden.

VI. Haftung des Inhabers des Betriebes für Geldstrafen.

Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 der kaiserl. Verordnung, welche die Haftung des Inhabers von Betrieben für Geldstrafen festsetzen u. zw. ohne Rücksicht auf seine persönliche Mitschuld, sind fast wörtlich in den § 24 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, und in die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, übernommen. Dabei scheint in der Textierung des § 16, Abs. 1, letzter Satz ein Fehler unterlaufen zu sein, indem es nicht heißen sollte, daß das Erkenntnis zu begründen ist, was ja selbstverständlich ist, sondern daß der Ausspruch über die Haftung zu begründen ist.

VII. Zum Zwecke der Strafverfolgung derjenigen Handlungen, welche in der Verordnung der Regierung vom 11. November 1919, Slg. Nr. 596, aufgezählt sind, werden nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz, welche die Strafgerichtsbarkeit ausüben, Wuchergerichte errichtet. Die Wuchergerichte bei den Gerichtshöfen fungieren als erste Instanz beim Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen und als zweite Instanz bei Übertretungen und zwar sowohl gerichtlichen als auch verwaltungsbehördlichen Übertretungen, für welche das bei den Bezirksgerichten errichtete Wuchergericht in erster Instanz entschieden hat.

Als zweite Instanz bei Verbrechen und Vergehen entscheiden, da das Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, die nach der Strafprozeßordnung sonst hiezu berufenen Gerichte. Somit liegt hier eine Durchbrechung des Prinzips der Volksgerichtsbarkeit vor, da der Kassationshof bei einer Nichtigkeitsbeschwerde auch in der Sache selbst gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O. erkennen kann.

Die Gerichtsbarkeit der Volkspreisgerichte unterscheidet sich von der der ordentlichen Strafgerichte vor allem durch die Teilnahme von Laien als Beisitzer, welche mit dem Berufsrichter, bezw. den Berufsrichtern ein einheitliches Kollegium bilden und sowohl die Frage der Schuld, als auch die der Strafe mit entscheiden. Im übrigen richtet sich gemäß § 4 des Gesetzes Nr. 567 das Verfahren vor dem Wuchergerichte nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, soweit das Gesetz keine Abweichungen festsetzt.

In der Bestimmung des § 18, daß darüber, ob der Preis offenbar übermäßig ist, das Gericht nach freier Erwägung aller Umstände entscheidet, kann ein neuer gesetzgeberischer Gedanke nicht erblickt werden, weil schon die Strafprozeßordnung den Grundsatz der freien Beweiswürdigung im § 258, Abs. 2, ausgesprochen hat und dieser Grundsatz einen der fundamentalen Grundsätze unseres Strafverfahrens bildet. Auch für das Verfahren nach der kaiserl. Verordnung vom 25. März 1917 galt dieser Grundsatz und das Gericht war an das Gutachten der Preisprüfungsstelle, bezw. nach § 4 der Verordnung vom 2. April 1919 der Sachverständigen nicht gebunden, ja es war in gewissen Fällen nicht einmal verpflichtet, ein Gutachten einzuholen.

Die wichtigsten Abweichungen des Verfahrens bei den Wuchergerichten gegenüber der Strafprozeßordnung sind folgende:

1. Bei Erlassung einer Strafverfügung ist das Höchstmaß der Arreststrafe eine Woche, das der Geldstrafe fünfhundert Kronen. Mit der Strafe kann auch der Verfall der beschlagnahmten Bedarfsgegenstände oder ihres Verkaufserlöses verbunden werden, soweit der Wert 1000 Kronen nicht übersteigt. Ein Unterschied gegenüber dem Mandatsverfahren der St.-P.-O. liegt auch darin, daß die Zustimmung des öffentlichen Anklägers mit der Erlassung der Strafverfügung und dem Strafausmaß vorliegen muß. Das Rechtsmittel gegen Strafverfügung heißt nicht Einspruch, wie in der St.-P.-O., sondern Einwendungen. Die Frist zur Erhebung dieser Einwendungen beträgt drei Tage.

Digitized by Google

§ 8 des Gesetzes bestimmt, daß im Falle, als gegen die Strafverfügung wegen einer verwaltungsbehördlichen Übertretung Einwendungen erhoben werden, das ordentliche Verfahren einzuleiten ist. Das Gesetz sagt aber nicht, ob dieses ordentliche Verfahren das gerichtliche oder das Verwaltungsstrafverfahren sein soll. Doch ist wohl letzteres anzunehmen, da nach dem Wortlaute des § 9 der Richter in diesen Fällen als Vertreter der Verwaltungsbehörde entscheidet.

Eine Strafverfügung kann nicht nur bei einer Anzeige auf Grund dienstlicher Wahrnehmungen einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes genannten Personen, sondern auch eines Vertrauensmannes einer öffentlichen Behörde erlassen werden. Die näheren Bestimmungen über dieses Amt eines Vertrauensmannes sind im § 22 der D.-V. geregelt. Die Empfindung, daß diese neu eingeführte Institution des „Vertrauensmannes" sehr stark an den vormärzlichen Polizeistaat erinnert, wird gewiß von vielen geteilt werden.

2. Bei einer Verurteilung wegen einer verwaltungsbehördlichen Übertretung steht die Entscheidung über die Begnadigung, wenn um diese angesucht wurde, dem Berufungssenate zu.

3. Eine Neuerung in unserem Strafverfahren bedeutet die Bestimmung des § 13 des Gesetzes über die Wuchergerichte, daß auf den bloßen Antrag des öffentlichen Anklägers auf Grund der Strafanzeige unmittelbar die Hauptverhandlung stattfinden kann, wenn ein dringender Verdacht besteht und genügende Beweise zur Hand sind. Dieses rasche Verfahren ist jedoch nicht zulässig, wenn der öffentliche Ankläger eine wenigstens fünfjährige Freiheitsstrafe beantragt.

Die Motive zum Entwurfe des Rechtsausschusses der Nationalversammlung führen an, daß diese Einrichtung dem französischen Rechte entnommen ist. Zu Zweifeln wird der letzte Satz des ersten Absatzes des § 13 Anlaß geben, da ja nach unserem Rechte der Staatsanwalt eine bestimmte Strafe nicht beantragt. Es kann damit wohl nur gemeint sein, daß dieses Verfahren nur dann zulässig ist, wenn der Staatsanwalt die Bestrafung wegen einer Gesetzesübertretung beantragt, für welche das Gesetz eine geringere als eine fünfjährige Höchststrafe androht. (Näheres in den §§ 23, 24, D.-V.)

4. Eine Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung findet beim Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen vor den Volkswuchergericht nicht statt. (§ 14, Abs. 2 des Ges.)

5. Einsprüche gegen die Anklageschrift sind bei diesem Verfahren nicht gestattet. (§ 14, Abs. 3 des Ges.)

6. Bei Vergehen und Verbrechen sind die Steueradministrationen und Steuerämter verpflichtet, dem öffentlichen Ankläger und den Gerichten über ihr Ersuchen alles bekanntzugeben, was sie über den Vermögenszuwachs des Beschuldigten seit Beginn des Krieges wissen. (§ 18, letzter Satz des Ges.)

7. Die Berufung bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen kann auch, soweit es sich um Nebenstrafen und Nebenmaßnahmen handelt, ergriffen werden, und ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht vom außerordentlichen Milderungsrecht oder Strafumwandlungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. (§ 20 des Ges., Abweichung vom § 283, St.-P.-O.)

7. Auf Grund des Gesetzes Nr. 568 verhängte Bußen und Geldstrafen fallen dem Staate zu.

8. Das Standrecht kann über Antrag des Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz verhängt werden, wenn in einem Bezirke die Preistreiberei einen solchen Umfang annimmt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht ist. Die Verhängung erfolgt von denselben Organen, wie nach § 429 St.-P.-O., nämlich von der politischen Landesverwaltung im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalte.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz stellt den Antrag, wenn dies über Antrag eines Senates, das Kollegium der Beisitzer und Berufsrichter beim betreffenden Wuchergerichte in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Beisitzer und wenigstens der Hälfte aller Berufsrichter mit Stimmenmehrheit beschließt. (§ 28, Abs. 2). Zu dieser Sitzung sind alle genannten Berufsrichter und Beisitzer zu laden.

Das Verfahren findet nach den geltenden Bestimmungen, somit nach dem fünfundzwanzigsten Hauptstücke der St.-P.-O. statt. (Dazu auch § 25 D.-V.)

9. Die Volkswuchergerichte sind betreffs der ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen auch für Militärpersonen zuständig. (§ 30, Abs. 2 des Ges. und § 25 D.-V.)

Die sachliche Zuständigkeit der Wuchergerichte wurde durch die Regierungsverordnung vom 11. November 1919, Slg. Nr. 596, bestimmt. (§ 1, Abs. 2, Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

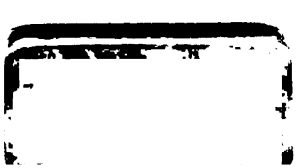

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 734 200

Digitized by Google